2° RW
408
N. F. 2

Sammlung
der
Churpfalzbaieriſchen allgemeinen und beſondern
Landes = Verordnungen
von
Juſtitz = Finanz = Landſchafts = Mauth = Polizey = Religions = Militär= und vermiſchten Sachen.

Zweyter Band.

Gegenwärtiger Band gehört zum königl Appellations-Gerichte für den Unterdonau-Kreis, und ist in casu Abitus, vel Obitus des Besitzers in natura, oder im Werthe ad Registraturam zurück. zustellen.

Ant: Fischer Sc. Mon.

Herausgegeben
von
Georg Karl Mayr,
wirklichen Sekretär, und geheimen Landes = Archivs = Regiſtrator.

Mit Churfürſtl. gnädigſter Freyheit.

München 1802.
Gedruckt bey Joſeph Zängl, bürgerlichen Stadtbuchdrucker.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Vorrede.

Wir treten mit gegenwärtigem Band in die Epoche, in welcher das Vaterland mit feindlichen und auswärtigen Truppen überſchwemmt war. Den großen Theil deſſelben nehmen daher die Beſtimmungen ein, welche wegen der Herbeyſchaffung der gefoderten Bedürfniße, und Conkurrenz zu ſolchen getroffen worden ſind. Aber auch die Polizey-Verfügungen ſind merkwürdig, welche die damalige Umſtände veranlaßten.

Da die von den franzöſiſchen Befehlshabern gemachte Ankündigungen Verbündlichkeit nach ſich zohen, aus denen ſich viele und wichtige Folgen ergaben, ſo hielt ich es der Mühe werth ſie mit den übrigen getroffenen Uebereinkünften und auswärtigen Verträgen, die auf Baiern einen

Bezug

Bezug haben, in einen eigenen Nachtrag zu ſammeln, und dieſen Band anzuhängen. Unſere Nachkommen können hieraus abnehmen, was ſie zu erwarten haben, wenn ſo eine Lage zurückkehren ſollte, Sie haben zugleich eine Norm, die ihnen zur Leitung dienen kann. So glaubt alſo doppelt nützlich gearbeitet zu haben, der

Sammler.

Summariſcher Inhalt
über
die im gegenwärtigen
II[ten] Band
vorkommenden Generalien: und Reſolutionen
vom Jahre
1800.

Monat Jäner.

Seite.

Reſolution vom 2. Jäner wegen freyen Aſcheneinkauf zur Pottaſchenſiederey. P. 4. N. 1. . . . 219

Churbaieriſche Hof- und Kammerordnung vom 2. Jänner. P. 8. N. 1. . 353

Mandat vom 3. Jäner die Beſchreibung der in jedem Gericht liegenden churfürſtl. Förſten und Waldungen. P. 2. N. 1. . . . 27

Reſolution vom 4. Jänner die Abſchaffung der doppelten Diaetennehmung bey abgeordneten Lokal-Commiſſionen. P. 1. N. 1. . . . 1

Reſolution reſpect. Leuteration vom 4. Jänner, daß die Angelegenheiten der dieſſeitigen Unterthanen in auswärtigen, durch das auswärtige Departement beſorgt werden. P. 1. N. 2. . . . 1

Reſolution vom 4. Jänner wegen halber Giltablöſung churfürſtl. Urbars-Unterthanen ſ. a. P. 2. N. 2. . . . 29

Reſolution vom 4. Jänner, daß die Neuburgiſch. Mautrechnungen an die General-Landes-Direktion eingeſchickt werden ſollen. P. 4. N. 2. . . . 129

Reſolution vom 4. Jänner, den Preis der römiſch-klaſſiſchen Schriftſteller. P. 6. N. 1. 239

Reſolution vom 4. Jänner, wegen dem Landkapitulanten-Zug der Poſtillione. P. 7. N. 1. . . . 275

Reſolution vom 4. Jänner, daß ein erkrankter Offizier von dem Urlaubs-Gage-Abzug befreyet ſeye. P. 7. N. 2. . . . 276

Verordnung vom 6. Jänner, wegen denen franzöſiſchen, auch andern Emigranten. P. 5. N. 1. . . . 157

Reſolution vom 7. Jänner, den künftigen Geſchäftsgang bey denen churf. Staabs- und Hofämter. P. 2. N. 3. . . . 29

Reſolution vom 7. Jänner, die Geldquota zur Entſchädigung des Brandſchadens. P. 5. N. 2. . . . 157

Reſolution vom 7. Jänner, daß das oberpfälziſche Wochenblatt zu Amberg nur lokal für Amberg, und die Oberpfalz ſeyn ſolle. P. 8. N. 2. . . . 357

Reſolution vom 10. Jänner, die Einſendungs-Ziele der Städt- und Märktiſchen Rechnungen. P. 2. N. 4. . . . 29

Verordnung vom 10. Jänner, wegen dem Verboth des ſogenannten Hauſiren mit Kaufmannswaaren auf dem Lande, vorzüglich aber Knechte der Juden. P. 4. N. 3. 129

Reſolution vom 10. Jänner, wie die Leſegeſellſchaft bey der Univerſität beſtehen ſolle? P. 6. N. 2. . . . 240

Seite.

Reſolution vom 11. Jänner, die Einrichtung der pädagogiſchen Vorleſungen betreff. P. 6. N. 3. 240

Reſolution vom 11. Jänner, wegen denen Lehrbüchern für die baieriſche Geſchichte ſ. a. P. 6. N. 4. . . . . ibi.

Reſolution vom 11. Jänner, das jus Cancellariæ Sr. Durchlaucht Herrn Herzog betreffend. P. 8. N. 3. 358

Reſolution vom 14. Jänner, kein Rath ſoll mit einem Advokaten einen vertraulichen Umgang haben, und daß die Rathtäge ordentlich dreymahl in der Woche gehalten werden ſollen. P. 1. N. 3. 2

Reſolution vom 14 Jänner, daß das baare Geld Mauth frey ſeye. P. 4. N. 4. . 130

Reſolution vom 14. Jänner, der unverarbeitete Zwirn iſt dem Garne gleich zu halten, und mehr nicht als 50 Prozent Sporco zu bezahlen. P. 4. N. 5. . . . . ibi.

Reſolution vom 14. Jänner, wegen Sporco-Entrichtung vom gegoſſenen Eiſen. P. 4. N. 6. 130

Verordnung vom 14. Jänner, daß wegen Kälberlieferung aus Tyrol gegen Maut- und Zollgebühr von 1 fl. 40 kr. pr. Schäffl Getreid kein Nachlaß paßirt, und daß jedermann ohne Ausnahme Fleiſch und Brod zu allen Zeiten in die hieſige Stadt bringen kann. P. 4. N. 7. 131

Reſolution vom 16. Jänner, wegen dem Umpacken der Tranſito-Güter in denen Handelshäuſern allhier. P. 4. N. 8. . . . . ibi.

Reſolution vom 17. Jänner, daß bey dem churfürſtl. Reviſorio in Anſehung des Aktenrückſtandes, in denen ſechs Winter-Monaten wochentlich viermal, und in den ſechs Sommer-Monaten fünfmal Rath gehalten werden ſolle. P. 1. N. 4. . . 2

Verordnung vom 17. Jänner, wegen Abkürzung der Prozeſſe und gütliche Beylegung derſelben. P. 1. N. 5. 3

Mandat vom 17. Jänner, die wiederumige Herſtellung der ſämmtlichen Hochſtraſſen und Brücken in Baiern betr. P. 2. N. 5. 30

Reſolution vom 17. Jänner, daß das von denen Juſtizſtellen fordernde Gutachten der Medizinalräthe, in irgend einer Deputation Cognition zu nehmen ſeye. P. 5. N. 3. 158

Reſolution vom 18. Jänner, das gegen die preußiſchen Fürſtenthümer in Franken, angenommene Princip von gegenſeitig geſchloſſenen Gebiethen. P. 1. N. 6. . . . 4

Reſolution vom 18. Jänner, daß die Maut-freye Holzausfuhr für ein armes Inſtitut nicht ſtatt habe. P. 4. N. 9. 132

Reſolution vom 18. Jänner, die Behandlung der Leuchtenbergiſchen in Brandenburgiſchen Gebiethe belegenen Unterthanen in Anſehung auf Maut und Acciſe. P. 4. N. 10. ibi.

Reſolution vom 19. Jänner, wegen Examinirung der Baader, und die Apotheken-Viſitationen im Herzogthum Neuburg. P. 5. N. 4. 158

Reſolution vom 20. Jänner, daß die Minderung der Mautgebühr für die Tobackblätter nicht ſtatt hat. P. 4. N. 11. 133

Verordnung vom 20. Jänner, wegen Ertheilung der Viktualien und Fragnerey Patente. P. 5. N. 5. 158

Reſolution vom 20. Jänner die alle Quartall einzuſendende Kirchen-Anlehen-Tabellen von Städt- und Märkte. P. 6. N. 5. 241

Reſolution vom 21. Jänner, wegen der Real-Jurisdiction bey einſchichtigen Unterthanen. P. 2. N. 6. 32

Reſolution vom 21. Jänner, Mehl bezahlt eben ſo, wie das Getreid, den Eſſito Zoll. P. 4. N. 12. 133

Reſolution vom 21. Jänner, die richtige Taxerhollung von Militär-Perſonen. P. 7. N. 3. 276

Verordnung vom 22. Jänner, wegen Haber-Sammlung der Gerichtsdiener. P. 5. N. 6. 159

Reſolution vom 23. Jänner, ob von den auf auswärtige Mühlen führenden Getreid eine Eſſitogebühr zu erholen ſeye? P. 4. N. 13. 133

Ver-

Seite.

Verordnung vom 24. Jänner, die öftere Beſichtigung der Arreſt-Orte, und deren Verbeſſerung. P. 1. N. 7. 5

Verordnung vom 24. Jänner, wegen Verbeſſerung der Juſtiz, und Entwerfung eines neuen Geſetzbuches. P. 1. N. 8. . . . . . ibi.

Reſolution vom 24. Jänner, dienliche Bücherbeyſchaffung zum neuen Geſetz. P. 1. N. 9. 7

Reſolution vom 24. Jänner, die Jagdunterhaltung in dem churfürſtl. Leibgehege. P. 2. N. 7. 32

Reſolution vom 24. Jänner, wegen Ueberlaſſung der Jagd im Hegenkirchner Forſt an des Herrn Herzogs von Baiern. P. 2. N. 8. 33

Reſolution vom 24. Jänner, wie ſich bey Ausübung der Kirchlichen und religiöſen Funktionen, der Hofprediger bey Sr. Durchlaucht Frau Churfürſtinn, und ihres proteſtantiſchen Hofſtaabes zu achten hat. P. 6. N. 6. 242

Reſolution vom 25. Jänner, wie die Regie in Straſſen- und Waſſerbau geführt werden ſolle? P. 2. N. 9. 33

Reſolution vom 25. Jänner, wegen Mauth- und Zoll-freyen Eingang von unverarbeiteten Gold, Silber, und Kupfer. P. 4. N. 14. 134

Reſolution vom 28. Jänner, den Tabellariſchen Conſpekt vor die Straſſen, und Waſſerbau-Unköſten betr. P. 2. N. 10. 34

Reſolution vom 28. Jänner, daß die Reichsſtadt Regensburg nach der vorigen, und im Jahr 1798. beſtandenen Mautordnung behandelt werden ſolle. P. 4. N. 15. . . 134

Reſolution vom 28. Jänner, wegen Tranſito und Conſumo Behandlung einiger Artikel. P. 4. N. 16. . . . . . ibi.

Verordnung vom 28. Jänner, das Märzenbier loſen in der Stadt München. P. 5. N. 7. 159

Reſolution vom 29. Jänner, daß denen Partheyen keine Judicial-Akta ſ. a. mehr eingeliefert werden ſollen. P. 1. N. 10. 7

Verordnung vom 29. Jänner, wegen Ausfuhr roher Wolle, und Einfuhr der ausländiſchen Tücher. P. 4. N. 17. 134

Reſolution vom 30. Jänner, das Verboth der Piece des neueſten Landſtändiſchen Bundbriefes. P. 5. N. 8. 160

Reſolution vom 30. Jänner, Erläuterung wegen Vergütung der Brandſchäden. P. 5. N. 9. 161

Verordnung vom 31. Jänner, wegen dem Sieglpapier und derley Gefälle in den Herzogthümern der obern Pfalz und Sulzbach. P. 2. N. 11. 34

Reſolution vom 31. Jänner, daß ſämmtliche Pottaſchenſieder gleiches Einkaufsrecht haben. P. 4. N. 18. 135

Monat Februar.

Verordnung vom 3. Februar, den mit Churſachſen beſtättigten Freyzügigkeits-Verträge. P. 2. N. 12. 35

Reſolution vom 3. Febr., wie man ſich zu verhalten hat bey ſich ſelbſt Siſtirten inländiſchen Deſerteurs. P. 7. N. 4. 276

Reſolution vom 4. Febr., wegen den von der Landſchaft in Vorſchlag gebrachten Landtag. P. 3. N. 1. 105

Reſolution vom 4. Febr., die Maut-freye Eingehung der Landfiſche betreff P. 4. N. 19. 136

Reſolution vom 4. Febr., daß der Tyroller Käs bis auf weitere Verordnung Maut- und Zollfrey paſſire. P. 4. N. 20. . . . . . ibi.

Reſolution vom 5. Febr., wegen dem ver- und unverarbeiteten Kupfer. P. 4. N. 21. 136

Reſolution vom 5. Febr., was von der Ordinari Floßfahrt nach Wien zur Maut- und Zollgebühr zu entrichten iſt. P. 4. N. 22. 137

Seite.

Verordnung vom 5. Febr., das Schmirbrennen: dann Schmir- und Pechfabriciren betreffend. P. 5. N. 10. 161

Verordnung vom 7. Febr., daß nach abſolvirten Rechtsſtudien förmliche Schreibersdienſte bey den Landgerichten gemacht werden ſollen. P. 1. N. 11. 7

Reſolution vom 7. Febr., bey Verſendung des Stahls, um ins Kleinere abgeſchweißt zu werden, hat die Mauthbefreyung nicht ſtatt. P. 4. N. 23. 137

Verordnung vom 7. Febr., wegen denen Marionetten-Spielern ſowohl In- als Ausländer. P. 5. N. 11. 162

Verordnung vom 8. Febr., wegen wiederumiger Zurückbringung der Archivs-Tom und Akten von denen Staatsdienern. P. 2. N. 13. 36

Reſolution vom 8. Febr., Regulativ für die Militär-Akademie in Anſehung der Beſoldung und Emolumenten. P. 7. N. 5. 277

Reſolution vom 9. Febr., das Prädikat „Landrichteramt" ſoll künftig dem gegeben werden, wo auf dem Amt der Blutbahn haftet. P. 2. N. 14. 37

Reſolution vom 11. Febr., wegen der höchſten Erklärung über die Staatsbedürfniſſe an die Landſchaft. P. 3. N. 2. 105

Reſolution vom 12. Febr., daß die geſuchte Conceſſion vom Zucker- und andern Backwerk nicht ſtatt habe. P. 5. N. 12. 162

Reſolution vom 12. Febr., bey Ausweiſung eines hinlänglichen Lebensunterhalts kann die Heyrathslizenz ertheilt werden. P. 5. N. 13. . . . . ibi.

Verordnung vom 13. Febr., wie die Reichspoſtwägen in Mauth- und Zollſachen zu behandeln ſind? P. 4. N. 24. 137

Reſolution vom 13. Febr., wegen denen Beſchwerden der Metzger und Bäcker allhier wider die ungehinderte Viktualien-Einfuhr. P. 5. N. 14. 163

Reſolution vom 14. Febr., die Abänderung eines Mahlganges in ein Oelſtampf. P. 5. N. 15. 163

Reſolution vom 15. Febr., wegen Nichtannehmung der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung von Freyſing. P. 4. N. 25. 138

Reſolution vom 15. Febr., das unberechtigte Bierſchenken allhier. P. 5. N. 16. . 163

Reſolution vom 17. Febr., die Verbeſſerung der Veterinär-Schule. P. 5. N. 17. . 164

Reſolution vom 18. Febr., wegen der delegirten Jurisdiktion. P. 1. N. 12. 8

Reſolution vom 18. Febr., daß die Landbader keine Medizin und Rezepte bey einer angemeſſenen Strafe mehr austheilen ſollen. P. 5. N. 18. 166

Reſolution vom 20. Febr., wegen dem Inbegriff des Churfl. Leibgehegs. P. 2. N. 15. 37

Verordnung vom 20. Febr., die mit reichem Salze beladenen Wägen und Schlitten, welche das Salzburgiſche Territorium betreten, ſollen wie ehevor verſchnürt werden. P. 4. N. 26. 138

Reſolution vom 20. Febr., die Errichtung einer Woll- und Baumwollſtrumpf-Fabrik. P. 4. N. 27. . . . . ibi.

Verordnung vom 21. Febr., das Verboth wegen denen von denen Studenten beſucht werdenden Wirthshäuſern. P. 6. N. 7. 243

Reſolution vom 21. Febr., an die Polizeydirektion, wegen den Beſuch der Wirths- und anderer Häuſer durch die hier Studierenden. P. 6. N. 8. 244

Reſolution vom 21. Febr., die Laudemial-Behandlungen der zu denen Gotteshäuſern gehörigen Gütern. P. 6. N. 9. 245

Reſolution vom 22. Febr., wegen Aufhebung der wechſelſeitigen Siſtirung der in dießſeits oder Brandenburgiſchen Territorio frevelnden Unterthanen. P. 1. N. 13. 8

Reſolution vom 22. Febr., die Straſſenherſtellung von Fürſtenried bis auf Vorderfiſchen. P. 2. N. 16. 37

Re-

Seite.

Reſolution vom 24. Febr., daß der Markt Halß, die Inwohner am Siegelberg: und Riß in Maut: und Zollſachen als inländiſch behandelt werden ſollen. P. 4. N. 28. . 139

Reſolution vom 28. Febr., wie es mit der Jurisdiktion der auswärtigen Lehenherrn zu halten ſeye? P. 1. N. 14. 9

Verordnung vom 28. Febr., daß die mit der Jurisdiktion, und dem Scharwerchgeld auf Wiederloſung verſetzte Unterthanen ſich ſelbſt reluiren können. P. 2. N. 17. . . 38

Reſolution vom 28. Febr., die Gebrechen der Stiftung des hieſigen armen Mädchenhauſes. P. 6. N. 10. 245

Monat März.

Reſolution vom 1. März, wegen noch nicht ausgetragenen groß: und kleinen Montoursſtücken. P. 7. N. 6. 277

Verordnung vom 3. März, daß die ſogenannte Erbſteuer ganz für derogirt zu halten ſeye P. 2. N. 18. 38

Reſolution vom 4. März, die höchſte Einwilligung 4. Landſteuern, und 2er ſtand: Anlagen. P. 3. N. 3. 116

Steuer: Mandat vom 4. März. P. 3. N. 4. 117

Reſolution vom 4. März, keine Schriften und Brochuren ſollen ohne Erlaubniß geduldet werden. P. 5. N. 19. 167

Reſolution vom 4. März, daß die Polizey: Direktion der Bücher: Cenſur: Special: Commiſſion, jedesmal die Hände zu bieten habe. P. 5. N. 20. . . . . ibi.

Reſolution vom 4. März, wegen Annahme der Noth: und Hilfs: Büchlein des Herzog Sachſen: Gothaiſchen Raths Zacharias Becker zu Prämien. P. 6. N. 11. . . 245

Reſolution vom 5. März, wie die Erinnerung eines Präſidii beyzulegen iſt. P. 2. N. 19. 39

Reſolution vom 5. März, wegen der getroffenen Diſciplinar: Verfügung in dem hieſigen Schullhauſe. P. 6. N. 12. 246

Reſolution vom 5. März, kein Stiftungs: und Gotteshaus: Anlehen darf ohne genügliche Aſſecuranz bewilligt werden. P. 6. N. 13. . . . . ibi.

Reſolution vom 6. März, wegen der Mautgebühr von der rohen Schaafwolle, und fremden Tüchern. P. 4. N. 29. 139

Reſolution vom 6. März, kein Satz ſoll beym Kalbfleiſch ꝛc. nicht mehr beſtimmt, ſondern die freye Concurrenz eintretten. P. 5. N. 21. 167

Mandat vom 7. März, wegen den Landkapitulanten Zug, und Nachlaſſung der ehemaligen Rekruten: Anlage ꝛc. P. 7. N. 7. 278

Reſolution vom 8. März, daß die Flöſſe ins Auslande von der Mautgebühr nicht frey ſind. P. 4. N. 30. 139

Reſolution vom 8. März, das Roheiſen darf Maut frey eingeführt werden. P. 4. N. 31. 140

Reſolution vom 8. März, wegen den Einfuhr Zoll von rohen Tobaks Blättern P. 4. N. 32. ibi.

Reſolution vom 10. März, die Pottaſche vom Auslande iſt frey eingehen zu laſſen. P. 4. N. 33. 140

Reſolution vom 10 März, wie die leeren Weinfäſſer zu behandeln, und ob der baieriſche Eimmer Wein für 1. oder 1½ Zentner gerechnet werde. P. 4. N. 34. . . . . ibi.

Verordnung vom 10. März, die Aufhebung der Rekruten Anlage betr. P. 7. N. 8. . 280

Reſolution vom 12. März, wegen Herſtellung des Haus: Fidei: Commißgrund: Buchs. P. 2. N. 20. 39

Reſolution vom 12. März, daß kein Nonnen: Kloſter vom Amortizations: Geſetze befreyet iſt. P. 6. N. 14. 246

Reſolution vom 13. März, die Einführung der Pakpferde ſowohl bey dem Contingent, als auch Subſidien: Truppen. P. 7. N. 9. 280

Reſolution vom 14. März, in Betref des Rangs der eintrettenden Hofräthe. P. 1. N. 15. 10

Seite.

Verordnung reſpee. Leuteration vom 14. März, wegen denen Churfl. 4. Hofſtaabämtern in Oekonomiſchen- und Rechnungsgegenſtänden. P. 2. N. 21. 40

Verordnung vom 14. März, daß ohne dem Imprimatur keine Druckſchrift mehr geduldet werden ſolle. P. 5. N. 22. 168

Reſolution vom 14. März, nebſt der neuen geiſtlichen Raths-Taxordnung. P. 6. N. 15. . 246

Reſolution vom 14. März, das Lehrbuch der Erdbeſchreibung betr. P. 6. N. 16. . . 250

Reſolution vom 15. März, daß die landesherrliche Verfügungen auf direktem Wege in das officielle Regierungs-Blatt einzuverleiben ſeyen. P. 2. N. 22. 40

Reſolution vom 15 März, alle Ausſchreibungen und Beförderungen gebühren allein der G. L. Direktion. P. 2. N. 23. . . . . . . ibi.

Reſolution vom 15. März, die Behandlung der milden Stiftungs-Waldungen, gehört zur Kirchen-Deputation. P. 6. N. 17. 251

Reſolution vom 15 März, die Uniforme der Armen-Inſtitus-Commißion und desſelben Aſſeſſoren. P. 8. N. 4. 359

Verordnung vom 17 März, wie es bey fiscaliſchen Commißions-Receſſen ſ. a. gehalten werden ſoll. P. 1. N. 16. 10

Reſolution vom 18. März, die nähere Beſtimmung der Verordnungen über die Verpachtung der Jagden. P. 2. N. 24. 41

Reſolution vom 18 März, das Leibgeheg, und deſſen Köſten betr. P. 2. N. 25. . . 42

Reſolution vom 18. März, wegen der Backprobe, und fremdem Brode. P. 5. N. 23. 168

Inſtruktion vom 19. März, für die hieſige Polizeydiener. P. 5. N. 24. . . . . . ibi.

Reſolution vom 20. März, wegen der Polizey in der Stadt Landshut. P. 5. N. 25. . 176

Verordnung vom 20. März, daß die im Land herumziehende Kommödianten, und Marionetenſpieler nicht mehr geſtattet werden ſollen. P. 5. N. 26. . . . . . . ibi.

Reſolution vom 20. März, die Verhältniße der Simultauiſchen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach. P. 6. N. 18. 251

Verordnung vom 21. März, Rangordnung ſowohl für die Civil-Dienerſchaft, als Militär. P. 2. N. 26. 42

Verordnung vom 21 März, wegen der Uniformirung der ſämmtlichen Landbeamten in Baiern ꝛc. P. 8. N. 5. 359

Reſolution vom 21 März, Erläuterung wegen der Kämmerer-Ordnung. P. 8. N. 6. . 360

Reſolution vom 24 März, Maßregeln wider die Wilddieberey, und dabey unterlaufende Attentaten. P. 1. N. 17. 11

Reſolution vom 25 März, wegen dem Beſoldungsholz der Landbeamten. P. 2. N. 27. . 44

Reſolution vom 26. März, wegen Ausdehnung der Rechts-Gegenſtände bey Examen. P. 1. N. 18. 11

Reſolution vom 26. März, welche Reißgefährde die Tranſito-Gebühr zu entrichten haben, und welche frey ſind. P. 4. N. 35. 141

Verordnung vom 28 März, das anmaſſende Prädikat Pflegamt von denen ſtändiſchen Untergerichts-Behörden ſ. a. P. 2. N. 28. 44

Reſolution vom 28. März, die Reponirung der Rhein- und Oberpfälziſchen Landes-Akten betr. P. 2. N. 29. 45

Reſolution vom 28. März, daß man die Lebensbedürfniße frey in die hieſige Stadt bringen därfe P. 5. N. 27. 177

Reſolution vom 28. März, wegen Befreyung der Floßmeiſters Söhne ꝛc. von der Landkapitulanten-Auswahl. P. 7. N. 10. 281

Verordnung vom 29 März, wie es in Juſtißſachen, wo der geiſtliche oder milde Stiftungs-Fiſcus auftritt, gehalten werden ſolle. P. 1. N. 19. 11

Reſolu-

Seite.
Reſolution vom 29 März, die Verminderung der Conſumo-Maut bey den in die Churfſt. Heroberntſtaaten eingehenden Weine. *P.* 4. *N.* 36. 141
Reſolution vom 31. März, daß bey Reviſions-Suchungen keine Duplikata beyzulegen nöthig ſind. *P.* 1. *N.* 20. 14

Monat April.

Reſolution vom 1. April, daß die mundirte akten Produkten von dem geheimen Expeditions-amt nicht mehr remittirt werden dürfen. P. 1. *N.* 21. 14
Reſolution vom 1. April, in wie weit einer bey einer Fabrique die Domeſtical-Disciplin benutzen könne, dann daß die merkwürdigen vota in mundo beygelegt werden ſollen. P. 2. *N.* 30. 45
Reſolution vom 1. April, Erläuterung über die proviſoriſche Zoll- und Maut-Ordnung. P. 4. *N.* 37. 141
Reſolution vom 1. April, wegen Errichtung einer Getreid-Schranne zu Mainburg. P. 5. *N.* 28. 177.
Reſolution vom. 1. April, die Beſtrafung des Poſthalters zu Wolfertshauſen. P. 8. *N.* 7. 361
Verordnung vom 3. April, daß bey jeder Eintrittsſtation der Conſumozoll zu entrichten ſeye. P. 4. *N.* 38. 142
Regulativ vom 4. April, wie die Abgabe der Schreibmaterialien von dem geheimmen Expeditionsamt hinkünftig an alle Individuen zu verabfolgen iſt. P. 2. *N.* 31. . . 46
Verordnung vom 4. April, wegen freyem Ziegl- und Kalk-Brennen, dann Erbauung mehrer derley. P. 5. N. 29. 177
Verordnung vom 4. April, allgemeine Aufhebung der müßigen, und liederlichen Purſche P. 5. *N.* 30. ibi.
Verordnung vom 4. April, daß bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinds-Gründe die Schullehrer nicht auszuſchlieſſen ſind. P. 5. *N.* 31. 178
Reſolution vom 5. April, die Vergebung der geſammten Berg- und Hüttenämter in Pacht oder auf Gerechtigkeiten. P. 2. *N.* 32. 47
Reſolution vom 5. April, wegen dem Uniform der Armen-Inſtituts-Aſſeſſorn, und Gleichförmigkeit deſſen. P. 8. *N.* 8. 361
Reſolution vom 6. April, die Aufhebung des Forſt- und Jagd-Perſonals zum Felddienſt. P. 7. *N.* 11. 281
Reſolution vom 7. April, wie und auf was Art das Weggeld zu fordern ſeye? P. 4. N. 39. 142
Reſolution vom 7. April, die Erzeugung der Nuß- und andere Oele betr. P. 5. *N.* 32. 178
Reſolution vom 7. April, wenn die Pferde eines Poſthalters nicht mehr hinreichen, ſollen derley durch die nächſt benachbarte Unterthanen verſchaft werden. P. 8. *N.* 9. . 361
Verordnung vom 8. April, daß die Schul-Adſtanten, und Inſtruktorn von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt ſind. P. 6. *N.* 19. 251
Reſolution vom 8. April, wegen denen Proteſtantiſchen Ehen. P. 6. *N.* 20. . . . 252
Verordnung vom 9 April, denen ausgewählten Landkapitulanten iſt das Handgeld pr. 10 fl. mit Einſchluß der Transport- und Verpflegungs-Köſten zu verreichen. P. 7. N. 12. 282
Reſolution vom 11. April, die Norm bey Preiſen-Vertheilung an die lateiniſche Schüler. P. 6. *N.* 21. 252
Reſolution vom 12. April, daß die Advokaten nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenſchaftet ſind. P. 1. *N.* 22. 14
Reſolution vom 12. April, an die landſchaftliche Verordnung wegen denen Straſſen und andern. P. 2. *N.* 33. 48

Seite.

Reſolution vom 12. April, die von der Landſchaft abgeforderte Vorſchläge, wie die dringende Staatsbedürfniſſen getilgt werden können. P. 3. N. 5. 123

Reſolution vom 15. April, wer das Direktorium bey Abweſenheit eines Präſidenten, und Kanzlers zu führen hat? P. 1. N. 23. 16

Reſolution vom 15. April, wie das Plan-Conſervatorium: und Laboratorium beederſeits gehalten werden ſolle. P. 2. N. 34. 50

Reſolution vom 15. April, auf die geheimme Expeditions-Taxen dürfen künftig keine Nachläſſe, und Anweiſungen mehr geſchehen. P. 2. N. 35. 51

Verordnung vom 15 April, das Verbot der Medicin-Verkauf von denen Marktſchreier- und Waldmännern P. 5. N. 33. 178

Reſolution vom 15. April, bey denen Kühleichen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten werden. P. 5. N. 34. 179

Reſolution vom 16. April, die Mautverhältniß mit der Stadt Regensburg. P. 4. N. 40. 142

Reſolution vom 18. April, die Behandlung der im Oberpfälziſchen Gebieth belegenen Reichsſtadt Nürnbergiſchen Hinterſaſſen P. 2. N. 36. 51

Reſolution vom 18. April, wegen den im Albenreuter Fraiſch Diſtrikt beſtehende wechſelſeitige Handelsfreyheit. P. 4. N. 41. 142

Reſolution vom 18. April, ſowohl dem Herrnloſen als liederlichen Geſindel iſt der Eintritt in diesſeitige Staaten nicht mehr zu geſtatten. P. 5. N. 35. 179

Reſolution vom 22. April, in Betref der Zurückgabe der geheimmen Kanzleytaxen von den Expectanz-Decreten. P. 2. N. 37. 51

Reſolution vom 22. April, wegen dem Rang der Staabs-Sekretarien. P. 8. N. 10. . 361

Reſolution vom 24. April, daß die Päß-Ertheilung allein der Polizey-Direktion gebühre. P. 5. N. 36. 179

Reſolution vom 25. April, wegen denen Gratis-Salz-Abgaben. P. 2. N 38. . . . 52

Reſolution vom 26. April, daß der Johann Ritter-Orden nicht mehrere weltliche Lehenträger als Comnenden ſind, ſtellen därfe. P. 2. N. 39. . . . . ibi.

Reſolution vom 26. April, wegen berichtlicher Anfrage zu Höchſter Stelle in zweifelhaften Fällen. P. 6 N. 22. 252

Reſolution vom 26 April, wie ein geiſtlicher Verbrecher nach denen Geſetzen zu behandeln iſt? P. 6. N. 23. 253

Reſolution vom 29. April, die Cenſurfreyheit der Univerſität betr. P. 5. N. 37. . . 179

Reſolution vom 29. April, wegen dem Rang des Churfl. Hoftheater-Commiſſärs Babo. P. 8. N 11. 362

Reſolution vom 30. April, daß der Handel mit Ziegel und Kalk ſowohl im Innland, als ins Auslande ganz frey gegeben iſt. P. 5. N. 38. 180

Verordnung vom 30 April, wegen Auslieferung der k. k. Deſerteurs. P. 7. N. 13. . 282

Monat May.

Reſolution vom 1. May, die Regulirung der Uniform für die Beamten des Johanniter-Ordens Grospriorats betr. P. 8. N. 12. 362

Reſolution vom 2. May, in Betref der Geſellenlade des hieſigen Schuhmacher-Handwerks. P. 5 N. 39. 180

Reſolution vom 3. May, daß in denen Berichten ad manus jederzeit die facta wohl ausgeführt ſeyn ſollen. P. 2. N. 40. 52

Verordnung vom 3. May, daß kein geſchlachtes Fleiſch in einem Eiskeller aufbewahrt werden ſolle. P. 5. N. 40. . . . . 181.

Reſolution vom 3. May, einige Beſchwerden von der Armen-Inſtituts-Commiſſion P. 5. N. 41. . . . . ibi.

Reſolu-

Seite.

Reſolution de dato Amberg 3. May, wegen Handel und Unterhandel der Juden. P. 8. N. 13. 362

Reſolution vom 4. May, das Bäckenhandwerk zu Türſchenreut, und die Krämmerey in Städt- und Märkten in der Obern Pfalz betr. P. 5. N. 42. 181

Reſolution vom 6. May, wegen dem Salzpreis bey dem Churfl. Salzamt Amberg P. 2. N. 41. 53

Reſolution vom 6. May, Ebersprunt ſoll ſich nicht Herrſchafts, ſondern Hofmarkts-Gericht nennen. P. 8. N. 14. 362

Reſolution vom 7. May, von dem Holze iſt der Exito-Zoll nach dem Werthe zu erhollen. P. 4. N. 42. 143

Reſolution vom 7. May, das Armen-Inſtitut ſoll ſowohl vom Adel, als Staatsdienern mehrere Unterſtützung erhalten. P. 5. N. 43. 182

Reſolution vom 9. May, daß hinkünftig bey deren einſchlägigen Forſtmeiſter Aemtern die Erlaubniß zum Pechln geſucht werden ſolle. P. 5. N. 44. . . . . ibi.

Reſolution vom 10. May, daß in Zoll- und Mauthſtraſſen immer gelinde, als ſchwere, anwendbarer ſind. P. 4. N. 43. 143

Reſolution vom 10. May, wegen dem Uniform der Pagerie Lehrer. P. 8. N. 15. . . 363

Reſolution vom 12. May, wie die Päß von ſämmtlichen Geſandten, Geſchäftsträgern, und Agenten auszuſtellen ſind? P. 5. N. 45. 182

Reſolution vom 12. May, den Uniform der Sprach- und anderer Lehrer betr. P. 8. N. 16. 363

Reſolution vom 14. May, daß die Oberpfälziſchen Lehen-Streitigkeiten bey der Regierung Amberg zu verhandeln ſind. P. 1. N. 24. 16

Reſolution vom 14. May, wegen dem Regulativ der Scharwerke. ꝛc. P. 1. N. 25. . ibi.

Reſolution vom 14. May, Errichtung einer Kupfer-Niederlage durch Kaufmanniſche Spekulation. P. 4. N. 44. 143

Reſolution vom 16 May, daß kein Poſtillion von der Kapitulanten-Auswahl befreyet ſeye. P. 8. N. 17. 363

Verordnung vom 17 May, wegen Einſendung aller Amts- und Depoſiten-Gelder bey drohender Kriegsgefahr. P. 2. N. 42. 53

Reſolution vom 17. May, die proviſoriſche Verſetzung der Univerſität nach Landshut. P. 6. N. 24. 253

Verordnung vom 19 May, daß jedesmalen die Vorſpannen richtig abgelöſt werden ſollen. P. 7. N. 14. 282

Reſolution vom 21. May, daß das Irrenhaus hergeſtellt werden ſoll P. 5. N. 46. . 183

Reſolution vom 21. May, wie es gehalten werden ſoll, bey Vertheilung der Meß-Stipendien. P. 6. N. 25. 253

Reſolution vom 22. May, wegen denen Zoll- und Mauth-Defraudanten. P. 4. N. 45 . 144

Reſolution vom 23 May, daß vor dem Endsbeſcheid, jedesmal die Expenſarien zu übergeben ſind P. 1. N. 26. 17

Reſolution vom 23 May, Sulzbürg und Pyrbaum ſtehen ſowohl in Criminale, als Civil-Juſtizfälle unter der Regierung Amberg. P. 1. N. 27. . . . . ibi.

Reſolution vom 23. May, wie das Straf-Urtheil eines Churfl. Beamtens von dem Criminal-Richter zu verfaſſen iſt? P. 1. N. 28. 17

Reſolution vom 24. May, die wechſelſeitige Mauthfreyheit zwiſchen den Baieriſch und Innviertliſchen Unterthanen. P. 4. N. 46. 144

Reſolution vom 24. May, wie viel zu Waſſer die Tranſito-Gebühr von der weißen Tyroller- und Wertenfelſer Erde abwerfe? P. 4. N. 47. . . . . ibi.

Reſolution vom 24 May, was zur Mauth- und Zollgebühr für das auſſer Land gehende Brenn- und Werthholz, dann von denen zum Verkauf beſtimmten Schiffen genommen werden ſolle. P. 4. N. 48. . . . . ibi.

Seite.

Reſolution vom 24. May, die Beſchwerde der hieſigen Bäcker, wider die Melber in der Au betr. P. 5. N. 47. 184

Mandat vom 26. May, die Errichtung einer Landes-Defenſions-Legion. P. 7. N. 15. 282

Reſolution vom 27. May, wegen dem Plan-Laboratorio oder Kopirungs-Bureau. P. 2. N. 43. 53

Reſolution vom 27. May, wegen Anpflanzung des Zucker-Ahorn. P. 5. N. 48. . . 184

Verordnung vom 28. May, wegen dem Läuten und Schieſſen bey Hochgewittern. P. 5. N. 49. 185

Mandat vom 28. May, die Aushebung der dienſtloſen, und müßiggehenden ledigen Leute betr. P. 7. N. 16. 284

Verordnung vom 28. May, wie ſich zu verhalten bey Anrückung der feindlichen Heere. P. 7. N. 17. . . . . ibi.

Inſtruktion vom 28. May, des angeordneten General-Hofkommiſſariats. P. 7. N. 18. 285

Reſolution vom 29. May, daß ſich bey Anrückung der kaiſerl. und franzöſiſchen Armeen kein Beamter von ſeinem Amt entfernen ſolle. P. 7. N. 19. 286

Reſolution vom 29. May, der hieſige Stadt-Magiſtrat hat ohne Wiſſen; und Einwilligung der Hofkommißion nichts zu unternehmen. P. 7. N. 20. . . . . . . ibi.

Reſolution vom 30. May, die Anſtellung eines Tanzmeiſters am hieſigen Schulhauſe. P. 6. N. 26. 254

Reſolution vom 30. May, die Anordnung eines General-Hofkommiſſariat bey Abweſenheit Sr. Churfſt. Durchl. P. 7. N. 21. 287

Reſolution vom 31. May, die Rettungs-Anſtalten für die Ertrunkene und Erſtickten. P. 5. N. 50. 185

Monat Juny.

Erneuerte Verordnung vom 3. Juny, daß kein Fleiſch in denen Eiskellern aufbewahret werden därfe. P. 5. N. 51. . . . . ibi.

Reſolution vom 4. Juny, wegen Bezieh- und Behandlung der Tranſito-Güter für einige hieſige Handelsleute, reſpec. Umpacken derſelben. P. 4. N. 49. 144

Verordnung vom 6. Juny, die wochentliche Anzeigen des Geld-Depots bey denen Rentkaſſen. P. 2. N. 44. 54

Verordnung vom 6. Juny, das Hauſiren iſt ſowohl während eines Markts, als auch auſſer denen Marktzeiten verbotten. P. 4. N. 50. 145

Verordnung vom 6. Juny, daß mit denen Schullbüchern keine Handlung mehr getrieben werden därfe. P. 6. N. 27. 254

Reſolution vom 6. Juny, wegen Auslieferung der Deſerteurs von ſeiten Berchtesgaden. P. 7. N. 22. 287

Reſolution vom 7. Juny, keinem zum Militärdienſt tauglichen Mann, ſoll eine Erlaubniß zur Auswanderung in ſolange ertheilt werden, als die Kriegsverhältniſſe andauern. P. 7. N. 23. . . . . ibi.

Reſolution vom 9. Juny, die Conſumo-Gebühr von denen Glasſcherben, und Spiegelglas. P. 4. N. 51. 145

Reſolution vom 10. Juny, daß die hieſige Handelsleute die Tranſito-Güter in ihren Häuſern aber immer in Gegenwart eines Mauth-Officiantens umpacken können. P. 4. N. 52. . . . . ibi.

Reſolution vom 11. Juny, wegen denen Hof- und Feld-Trompetern, dann Paucker in Anſehung der hieſig bürgerlichen Cavallerie-Eſcadron ſ. a. P. 7. N. 24. . . . 287

Reſolution vom 13. Juny, daß wegen denen bisherigen Nothwirthe bey dem Churfſt. Bräuhaus Wald kein Ausnahm zu machen ſey. P. 5. N. 52. 185

Seite.

Reſolution vom 13 Juny, in was für Gegenſtände der neue Schull-Allmanach eingetheilt werden ſolle. P. 6. N. 28. 255

Reſolution vom 14. Juny, die Tranſito Mauth- und Aufſchlags-Freyheit des Anton Lehres, Weinwirth in Burghauſen für deſſen Weinkeller zu Ach im Innviertel P. 4. N. 53. 146

Reſolution de dato Amberg 18. Juny, die Freyzügigkeit und Nachſteuer mit Frankreich in der Obern Pfalz. P. 2. N. 45. 54

Reſolution de dato Amberg 18. Juny, wegen dem doppelt und einfachen Umgeld vom fremden Bier in der Obern Pfalz. P. 2. N. 46. 55

Reſolution vom 23. Juny, die Churfl. Taxen müßen bey den Expeditions-Aemtern in Zeit 14. Tagen jederzeit eingeſchickt werden. P. 2. N. 47. . . . . ibi.

Reſolution vom 23. Juny, wie die wichtig recommendirte Depechen bey denen Poſt-Aemtern zu bezeichnen ſind. P. 8. N. 18. 363

Reſolution vom 26. Juny, wegen denen mündlichen Prüfungen in denen obern Schullen. P. 6. N. 29. 256

Verordnung vom 27. Juny, wegen künftiger Manipulation in Zollſachen bey der Reichsſtadt Regensburg, und daß auf die Bürger-Polleten ſtreng gehalten werden ſolle. P. 4. N. 54. 146

Reſolution vom 27. Juny, daß aus dem Fuhrweſen kein monopoliſcher Geſchäftszweig gemacht werden ſolle. P. 4. N. 55. 147

Reſolution vom 27. Juny, das eingeſchmolzene rohe und Bruchkupfer iſt von der Conſumo-Mauthgebühr frey. P. 4. N. 56. . . . . ibi.

Reſolution vom 27 Juny, die Uebernehmung der Polizey-Bewachung durch das bürgerliche Militär betr. P. 7. N. 25. 288

Reſolution vom 28 Juny, die friedfertige, und wechſelſeitige Einigkeit der hieſigen Bürger, bey anrückenden Kriegstruppen betr. P. 7. N. 26. 288

Monat July.

Reſolution vom 2. July, daß kein Dicaſterial-Perſon an den Thoren bey denen bürgerlichen eigentlich Polizey-Wachen in der Eigenſchaft als Schütz mit zu machen hat. P. 7. N. 27. 288

Reſolution vom 11. July, der Beſoldungshaaber darf im Geld bezahlt werden. P. 2. N. 48. 55

Verordnung vom 11. July, weil gegen denen fremden Truppen Mangel an Bier, ſo darf ein neues geſundes Bier erzeugt werden. P. 5. N. 53. 186

Verordnung vom 11. July, daß irgend eine Kollekte ad pias cauſas nicht mehr geſtattet werden ſolle. P. 5. N. 54. . . . . ibi.

Reſolution vom 14. July, wie die franzöſiſchen Truppen verpflegt werden müſſen, ſammt dem franzöſiſch- und deutſchen Unterricht. P. 7. N. 28. 288

Reſolution vom 18. July, wie die Commißions-Diäten in der Nähe der hieſigen Stadt genommen werden därfen. P. 5. N. 55. 186

Reſolution de dato Amberg 21. July, die noch zu erſetzen ſeyende Purſche zum Landes-Defenſions-Korps. P. 7. N. 29. 293

Reſolution vom 23. July, daß bey dem eingetrettenen Waffenſtillſtand, in Juſtitzſachen, in Anſehung der Terminen Nachſicht zu nehmen iſt. P. 1. N. 29. 18

Verordnung de dato Amberg 23. July, wegen der General-Pardon. P. 7. N. 30. . 294

Reſolution de dato Amberg 25. July, wegen der denen Beamten in der Oberpfalz auf 3. Jahr bewilligten Reiß-Deputaten-Erhöhung. P. 1. N. 30. 18

Reſolution de dato Amberg 26. July, währendem Krieg wurde zu Amberg und Burghauſen proviſoriſch eine Caſſa-Deputation errichtet. P. 2. N. 49. 55

Seite.

Reſolution de dato Amberg 28. July, die Abnehm und Einſendung der Umgeldspolleten von denen Viehhändlern. P. 4. N. 57. 147

Reſolution vom 28. July, wegen Einſendung des Kirchen und Bruderſchafts-Silber ſ. a. P. 6. N. 30. 256

Bekanntmachung vom 30. July, wegen denen freywilligen Vorſchüſſen zu Entrichtung der Contribution von 8. Millionen Livers. P. 7. N. 31. 294

Monat August.

Reſolution vom 2. Auguſt, daß der eingehende Käs ohne Unterſchied 50 kr. per Zentner zur Zoll und Mauthgebühr bezahle. P. 4. N. 58. 147

Reſolution vom 5. Auguſt, die Diſpenſation eines unkatholiſchen Landſaſſen betr. P. 1. N. 31. 18

General-Ausſchreibung vom 5. Auguſt, wegen der Meſſerey des Getreides ab 12 Boisseaux. P. 7. N. 32. 295

Bekanntmachung vom 6. Auguſt, die Einſchickung der freywilligen Beyträge und Kirchenſilber der Städte, Märkte, Klöſter, Pfärrer, und Hofmarktsinnhaber. P. 7. N. 33. . . . . ibi.

Verordnung vom 8. Auguſt, wegen verbothenen Tax-Anſetzung der Gerichtsdiener, des Forſt-Perſonals, und Geometers bey Gemeinds-Vertheilungen. P. 5. N. 56. . . 186

Reſolution vom 11. Auguſt, wie das Kupfer per Conſumo zu behandeln iſt. P. 4. N. 59. 148

Verordnung de dato Amberg 13. Auguſt, wie man ſich zu verhalten habe, bey einer ohne geſätzmäßig bewirkte Auswanderungs-Bewilligung in die k. k. Länder. P. 2. N. 50. 56

Reſolution vom 17. Auguſt, wegen künftiger Miniſterial-Geſchäfte auf Abſterben des Freyherrn v. Hompeſch. P. 2. N. 51. 57

Reſolution vom 17. Auguſt, wie die Vergüttung der Kriegsſchäden eines Churfl. Beamtens in Erwägung gezogen werden ſolle. P. 7. N. 34. 297

Reſolution vom 24. Auguſt, der Diſſertations-Handel iſt der hohen Schule nicht zu entziehen, dieſe hat aber die Händler an die Polizeyſtelle mit der Handels-Bewilligung jederzeit zu verweiſen. P. 5. N. 57. 187

Reſolution de dato Amberg 24. Auguſt, wegen der in Amberg errichten Commißion in Anſehung der kantonnirenden Haustruppen. P. 7. N. 35. 297

Kundmachung vom 24. Auguſt, daß mit dem franzöſiſchen Militär ein ruhig und friedfertiges Betragen geſchehen ſolle. P. 7. N. 36. 298

Inſtruktion vom 31. Auguſt, für ſämmtliche Churfl. Untermarſch-Commiſſariate, dann wie das Pariſer mit dem baieriſchen Gewicht in Verhältniß ſtehe. P. 7. N. 37. . . ibi.

Monat September.

Bekanntmachung vom 1. September, die Lieferung der requiſitionirten 800. Stücke Schlachtochſen. P. 7. N. 38. 299

Verordnung vom 3. Septbr., daß an das hieſige Armen-Inſtitut bey einer Vermächtniß jederzeit ein Auszug vom Teſtament überſändt werden ſoll. P. 5. N. 58. 187

Verordnung de dato Amberg 4. Septbr., in was für Fällen das Siegelpappier, und wie es in Anſehung der Churfl. Taxen zu nemmen ſeye. P. 2. N. 52. 58

Reſolution vom 4. Septbr., die Beſtraffung der in Marſch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten fällig erfindenden Individuen. P. 7. N. 39. 299

Reſolution de dato Amberg den 5. Septbr., das Armen-Inſtitut iſt in Prozesſachen Tax frey. P. 5. N. 59. 187

Reſolution vom 5. Septbr., wegen denen Erinnerungen bey Kirchen und milden Stiftungs-Prozeſſen. P. 6. N. 31. 257

Bekannt-

Seite.
Bekanntmachung vom 5. Septbr., die Lieferung des Heu von denen Wieſen-Beſitzern in hieſiger Stadt. *P.* 7. *N.* 40. 300
Verordnung vom 6. Septbr., wegen denen Erbſchafts- oder Vermögens-Geſuchen der baieriſchen et vice verſa der k. k. Unterthanen. *P.* 7. *N.* 41. . . . . . . ibi.
Reſolution de dato Amberg 6. Septbr., daß die zurückgebliebene Militär als Civil-Perſonen zu betrachten, und dem Civil-Gericht untergeben ſind. *P.* 7. *N.* 42. . . . 300
Reſolution de dato Amberg 10. Septbr., die Abſchaffung des Nachſteuer-Reciproci in Anſehung der Städt- und Märkte in der Obern Pfalz. P. 2. *N.* 53. 59
Verordnung vom 11. Septbr., in Betref der Auswahl der Inſtruktorn, und Privat-Unterricht. *P.* 6. *N.* 32. 257
Kundmachung vom 15. Septbr., die Anzeige der Pferdsbeſitzer allhier. P. 7. *N.* 43. . 301
Kundmachung vom 15. Septbr., die zum Dienſt der franzöſiſch. Artillerie durch Accord gelieferte 500. Zugpferde. *P.* 7. *N.* 44. 301
Verordnung vom 15. Septbr., wegen denen den baieriſchen Kreislanden von dem franzöſiſch. Armee-Kommando in Requiſition geſetzte 1000 Zugpferde. P. 7. N. 45. . . . . ibi.
Verordnung vom 18. Septbr., die Einlieferung der franzöſiſch. Bons von den Churfl. Untermarſch-Commiſſariaten. P. 7. *N.* 46. 302
Reſolution de dato Amberg 22. Septbr., wegen dem Uniform der oberpfälziſchen Landſaſſen. P. 8. *N.* 19. 364
Reſolution reſpec. Bekanntmachung vom 26. Septbr., die von der franzöſiſchen Requiſition verſteigerte 300c. Säcke. P. 7. *N.* 47. 303
Reſolution de dato Amberg 30. Septbr., wegen Veräuſſerung der oberpfälziſchen Landesgüter an die Proteſtantiſchen. P. 8. *N.* 20. 364

Monat Oktober.

Reſolution de dato Amberg 1. Oktbr., wegen denen monatlichen Anzeigen über das fremde Getränke. *P.* 5. *N.* 60. 187
Reſolution vom 15. Oktbr., die Uniformirung der äußern Kirchen-Fiscalen. *P.* 8. *N.* 21. 364
Reſolution vom 18. Oktbr., wegen Ratifikation der Kirchen-Fiscal-Deſerviten ſ. a. P. 6. *N.* 33. 258
Verordnung vom 18. Oktbr., das Verboth einiger Geld-Concurrenzen auszuſchreiben. P. 7. *N.* 48. 303
Reſolution vom 22. Oktbr., die verbottene Patrocinanz der Ober- und andern Schreibern in der obern Pfalz. *P.* 1. N. 32. 18
Verordnung vom 22. Oktbr., wegen der Brand Aſſecuranz. *P.* 5. N. 61. 188
Reſolution vom 23. Oktbr., wegen dem innländiſchen Anlehen. P. 7. *N.* 49. . . . 303
Reſolution vom 24. Oktbr., ein Säculariſirter gehört nich mehr ad forum eccleſiaſticum. *P.* 6. N. 34. 258
Reſolution vom 24. Oktbr., die Poſtbeamten haben keine Quartiers-Befreyung. P. 7. *N.* 50. 304
Reſolution vom 26. Oktbr., wegen dem Uniform der Sulzbachiſchen Landſaſſen. P. 8. *N.* 22. 364
Reſolution de dato Amberg 27. Oktbr., wegen den Beſoldungs-Abzug des Kanzley-Perſonals. P. 1. *N.* 33. 19
Verordnung vom 30. Oktbr. die Concurrenz vom Horn- und Klovieh. P. 7. N. 51. . . 304
Verordnung vom 31. Oktbr., daß ein Schullehrer mit Stockſitzen: oder anderer öffentlichen Strafe nicht mehr decretirt werden ſolle. P. 6. *N.* 35. 258

Seite

Monat November.

Verordnung vom 7. Novbr., weder in natura noch mittels Bons hat aus den franzöſiſchen Magazinen etwas erkauft werden dürfen. P. 7. N. 52. 306
Reſolution vom 8. Novbr., in dem Schönfeld darf bey einem Haus ſtatt denen kleinern Thörln 2. gleiche Thor: und Nebengebäude aufgeführt werden. P. 5. N. 62. . 188
Reſolution vom 10. Novbr.; daß bey der Anſäßigmachung die katholiſche Religions-Eigenſchaft nicht als eine weſentliche Bedingniß anzuſehen ſeye. P. 6. N. 36. . . 259
Reſolution vom 11. Novbr., wegen dem entbehrlichen Kirchenſilber, und welches eingeſchickt werden müßte. P. 6. N. 37. . . . . ibi.
Reſolution vom 12. Novbr., wie der Garten-Saamen per Conſumo zu behandeln iſt. P. 4. N. 60. 148
Reſolution vom 15. Novbr., die franzöſiſche Requiſition von 5000. Kapot. P. 7. N. 53. 306
Reſolution vom 16. Novbr., wegen Erhöhung der Poſtwagen-Taxe. P. 8. N. 23. . . 365
Reſolution vom 18. Novbr., die Heu-Concurrenz von denen Wieſen-Eigenthümern allhier. P. 7. N. 54. 306
Reſolution vom 20. Novbr.; die Militär-Individuen ſind ſolang als Civil-Perſonen zu betrachten, bis ſich die Verhältniſſen ändern. P. 7. N. 55. 307
Verordnung de dato Amberg 21. Novbr., wann und wie die Gutsübergab: dann Heuraths-Beſchreibung der Unterthanns-Söhne geſchehen könne. P. 7. N. 56. . . ibi.
Reſolution vom 22. Novbr., wegen Proceßir- und Beſtraffung der Militär-Perſonen. P. 7. N. 57. 307
Bekanntmachung vom 22. Novbr., die Einquartirung der ankommenden mehrern franzöſiſchen Truppen-Korps. P. 7. N. 58. 308
Reſolution vom 24. Novbr., wegen Moderations-Beſoldungs-Abzuge des Kanzley-Perſonals. P. 1. N. 34. 19
Verordnung de dato Amberg 26. Novbr., in Betref der im Auslande ſich verehelichten unvermöglichen Perſonen. P. 5. N. 63. 189
Verordnung de dato Amberg 26. Novbr., wie es mit der Vorſpanne für das Auxiliar- und Subſidien-Corps gehalten werden ſolle, auch welchen Individuen derley Gebühre. P. 7. N. 59. 308
Reſolution vom 30. Novbr., wegen Faßionirung der hieſigen Agger- und Grundbeſitzer. P. 7. N. 60. 309

Monat December.

Mandat vom 3. Decbr., den allgemeinen Kriegskoſten-Vorſchuß betr. P. 7. N. 61 . 309
Kundmachung vom 16. Decbr., die Churfürſtl. und Städtiſche Kriegsköſten Vorſchuß-Commißion betr. P. 7. N. 62. 314
Erläuterung vom 18. Decbr., wegen dem allgemeinen Kriegskoſten-Vorſchuß. P. 7 N. 63. 315
Reſolution vom 19. Decbr., in Betref des Kriegskoſten-Vorſchußes von denen Städt- und Märktiſchen Kirchen: dann Bruderſchaften. P. 7. N. 64. . . . . ibi.
Aufforderung vom 22. Decbr., die Bedürfniſſe in die hieſige Feldſpitäler als an Hemden und Bettücher. P. 7. N. 65. 316
Reſolution vom 29. Decbr.; daß die Gemeinds-Rechnungen alle Jahr ad juſtificandum einzuſenden ſind. P. 5. N. 64. 189
Verordnung de dato Bayreuth 29. Decbr., wie es mit der Correſpondenz mit den im Auslande beſtehenden Mißionen gehalten werden ſolle. P. 7. N. 66. 316
Mandat vom 31. Decbr., was die Beſoldeten von ihrem Gehalt zu den Kriegskoſten-Vorſchuß beyzutragen haben. P. 7. N. 67. 317

Vom

Seite.

Vom Jahre 1801.

Monat Jänner.

Reſolution vom 5. Jänner, auf ein Landſaſſen-Gut kann kein Bräugerechtigkeit, noch Brandwein-Brennerey verliehen werden. P. 5. N. 65. 189
Reſolution vom 7. Jänner, daß auch die Beamten des Ritterſtandes, und Hofmarkts-Innhaber, wie all übrige beſoldeten Individuen den Beſoldungs-Beytrag zu entrichten verbunden ſind. P. 7. N. 68. 318
Ueberſicht der Mittel, durch welche die erſte franzöſiſche Kontribution in Baiern vom 19. July zu 6 Millionen Françs berichtet worden iſt. P. 7. N. 69. . . . . . . ibi.
Reſolution vom 9. Jänner, die Beyträge der Dienſtboten zur allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes. P. 7. N. 70. 319
Reſolution vom 17. Jänner, die von der Zollabgabe befreyte: und nach Monheim gehende Weideſchaafe. P. 4. N. 61. 148
Reſolution vom 19. Jänner, was vor ein Tax von dem jährlich ausſchreibenden Bierſatz die Städt- und Märkte zu entrichten ſchuldig ſeyen. P. 5. N. 66. 190
Reſolution vom 19. Jänner, wegen dem ſchon ausgeſchriebenen innländiſchen Landanlehen. P. 7. N. 71. 320
Reſolution vom 26. Jänner, in Betref einer zweckmäßigen Einrichtung der in den Churfl. Erbſtaaten vorhandenen Judenſchaft. P. 8. N. 24. 365
Verordnung vom 27. Jänner, daß bey Vorſpanns-Repartitionen der wirkliche Mannatſtand zum Grund genommen werden ſolle. P. 7. N. 72. 320
Verordnung de dato Bayreuth 29. Jänner, daß von denen in Gefängniß ſitzenden Verbrecher alle Vierteljahre ein Verzeichniß eingeſchickt werden ſolle. P. 1. N. 35. . . 19
Verordnung de dato Bayreuth 30. Jänner, daß der G. L. Direktion die Prüfung der Aerzte allein zuſtehe. P. 5. N. 67. 190
Reſolution vom 31. Jänner, das Regulativ wegen dem Holzbezug der Beamten. P. 2. N. 54. 59

Monat Februar.

Mandat vom 3. Februar, die Erhebung eines Landanlehens von denen geiſtlichen-adelichen und bürgerlichen Bräuhaus-Beſitzern betr. P. 7. N. 73. 320
Reſolution vom 6. Febr., die Ausſchreibung der Brand-Aſſekuranz betr. P. 5. N. 68. 190
Reſolution vom 22. Febr., die richtige Einſendung der franzöſiſchen Bons, und Reçus. P. 7. N. 74. 322
Reſolution vom 26. Febr., das für die Kontribution des Monats Nivoſe beſtimmte Bräuhaus-Anlehen ſoll bey der allgemeinen Requiſitions-Kaſſe richtig erlegt werden. P. 7. N. 75. 323

Monat März.

Reſolution vom 2. März, wegen dem Salzpreis zu Reichenhall, und Traunſtein. P. 2. N. 55. 60
Verordnung vom 3. März, die Inventariſation bey Abzug der franzöſiſchen Truppen und Evacuation der Spitäler ſowohl der Effekten, als Kranken. P. 7. N. 76. . . . 323
Reſolution vom 10. März, die Weigerung der Beſoldungs-Steuer von dem Kommend-Verwalter zu Donauwört betr. P. 7. N. 77. 324
Reſolution vom 27. März, wegen dem Bierzwange des Ritter- und Adelſtandes im Wald. P. 5. N. 69. 191

Seite.

Reſolution vom 30. März, daß die Expeditionsämter bey der Aufgabe das Porto nach der proviſoriſchen Norme jederzeit entrichten ſollen. P. 8. N. 25. 365

Reſolution de dato Bayreuth 31. März, mit denen Abſchoß- und Abfarts-Gelder benachbarten Staaten iſt das feſte Princip, daß wie andere Staaten in diesſeitige Lande das Vermögen verabfolgen laſſen, eben ſo ſollen die dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbſchaft behandelt werden. P. 2. N. 56. 60

Verordnung de dato Bayreut 31. März, bey Vermögens-Exportation ſoll jederzeit eine Anzeige an das auswärtige Miniſterial-Departement erſtattet; und über die Verfrage die Höchſte Entſchlieſſung gewärtigt werden. P. 2. N. 57. 61

Verordnung de dato Bayreut 31. März, daß gegen die Helvetiſche Republik die Freyzügigkeit beobachtet werden ſolle. P. 2. N. 58. . . . . ibi.

Mandat vom 31. März, die Umlegung der Kriegslaſt auf die innerhalb der occupirt geweſenen Linie gelegene baieriſche Diſtricte, in Anſehung der Spitäler. P. 7. N. 78. . 325

Hauptüberſicht vom 31. März, des Standes der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa. P. 7. N. 78½. 327

Monat April.

Verordnung vom 1. April, wegen Abſchaffung des Brodzwangs, ſowohl in Städten als auf dem Lande. P. 5. N. 70. 191

Reſolution vom 1. April, jeder Bräuer kann ſein Bier jedoch ohne Gegengabe wohlfeiler abgeben. P. 5. N. 71. 192

Reſolution vom 1. April, wegen der auf Poſtwägen tranſitirenden Paqueten, dann Erhollung des Weggeldes von Retour gehenden Poſtpferden. P. 8. N. 26. 366

Reſolution vom 2. April, daß jede Garniſons-Stadt nach Abzug der Franzoſen von denen liederlichen Weibsbildern gereinigt werden ſolle. P. 7. N. 79. 328

Reſolution vom 6. April, bey denen Gerichtshöfen ſollen auch die Protokolle von den G. L. Direktions-Räthen unterſchrieben werden. P. 1. N. 36. 20

Reſolution vom 14. April, die glückliche Zurückkunſt Sr. Churfl. Durchlt., und wieder Einführung des vorigen Geſchäftsganges. P. 2. N. 59. 61

Reſolution vom 15. April, die wiederumige Aushändigung der Stadt-Thorſchlüſſeln. P. 7. N. 80. 328

Reſolution vom 17. April, was von Nägeln und verzünnten Eiſenblech zur Conſumogebühr erhollt werden dürfe. P. 4. N. 62. 148

Reſolution vom 19. April, die zum Militärdienſt tauglich ſind, iſt keine Erlaubniß zum Auswandern zu ertheilen. P. 7. N. 81. 328

Mandat vom 22. April. Pardon vor die bey diesſeitigen Kriegstruppen ſowohl zu Roß, als zu Fuß entwichene Mannſchaften. P. 7. N. 82. . . . . ibi.

Verordnung vom 24. April, daß bey Gemeinds-Vertheilungen nicht einzelne Ankunfts-Briefe erhollt werden dürfen. P. 5. N. 72. 192

Monat May.

Ueberblicks-Tabelle über das zur dringenden Staats-Aushilfe beſtimmte Kirchenſilber. P. 6. N. 38. 260

Reſolution vom 8. May, die Ausſtellung der Päße nach Frankreich betr. P. 5. N. 73. 192

Reſolution vom 11. May, das von der Höchſten Perſon ſelbſt übernommene Kommando der ſämmtichen Truppen betr. P. 7. N. 83. 329

Reſolution vom 11. May, die Benennung eines Marquis v. Bergen Opzoom iſt in der Titulatur auszulaſſen. P. 8. N. 27. 366

Reſolution vom 13. May, die Verpflegung der Armen durch gemeinſchaftliche Concurrenz in Städt- und Märkt, dann auf dem Lande. P. 5. N. 74. 193

Seite.

Unterricht und Anweiſung für die Abtheilungs-Kommiſſär des Armen-Inſtituts zu München. P. 5. N. 75. 193

Verordnung vom 13. May, daß von keiner innländiſchen Obrigkeit in Zukunft bey 25. Reichsthaler ein Brandſammlungs-Patent mehr ertheilt werden ſolle. P. 5. N. 76. . 206

Reſolution vom 15. May, die Aufhebung der Anwartſchaften auf ſtädt- und märktiſche Dienſte betr. P. 2. N. 60. 62

Reſolution vom 15. May, die Schönfärbereyen ſollen im Lande vermehrt, und unterſtützt werden. P. 4. N. 63. 149

Reſolution vom 15. May, wegen Unterbringung der Wahnſinnigen. P. 5. N. 77. . . 206

Reſolution vom 15. May, wegen dem freyen Obſtverkauf auf offenen Marktplatze in hieſiger Stadt. P. 5. N. 78. 207

Reſolution vom 18. May, daß auf die Sammlungen des Lohes um ſowohl die Gerberey, als Leder Fabrik-Innhaber damit zu unterſtützen, geſehen werden ſolle. P. 4. N. 64. 149

Reſolution vom 18. May, wegen Verkaufung der Mauth-Gebäude. P. 4. N. 65. . ibi.

Reſolution vom 18. May, die geſuchte Conceßion einer Churpfalzbaieriſch. Militär-Bürger- und Volks-Zeitung P. 5. N. 79. 207

Reſolution vom 18. May, daß ein wachſames Auge auf die diesſeitige Deſerteurs gehalten werden ſolle. P. 7. N. 84. 329

Reſolution vom 22. May, das Bier-Aufſchlags-Weſen in der Grafſchaft Haag betr. P. 2. N. 61. 62

Verordnung vom 22. May, die Erkennung der Giftpflanzen. P. 5. N. 80. . . . 208

Reſolution vom 22. May, wegen landesherrlicher Befugniß in Ehe-Diſpenſations-Fällen ꝛc. P. 6. N. 39. 261

Reſolution vom 22. May, wie die verabſchiedeten Scharfſchützen wieder verſorgt werden ſollen. P. 7. N. 85. 329

Verordnung vom 26. May, reſpec. neue Organiſation des geheimen Miniſterium, welches in 4. Departement abgetheilt, und in einem Staats-Rathe angeordnet worden iſt. P. 2. N. 62. 62

Reſolution vom 26. May, wegen Herſtellung der Tabellen über den Zuſtand der deutſchen Schullen. P. 6. N. 40. 261

Reſolution vom 28. May, daß die ganze Handwerks-Polizey, insbeſonder aber die Ertheilung der Ehehaften und andere Handwerks-Gerechtigkeiten im ganzen Lande ohne Unterſchied, der Polizey-Deputation der G. L. Direktion zugehörig ſeye. P. 5. N. 81. 208

Reſolution vom 31. May, von den Juriſdictions-Irrungen der Städt- und Märktiſchen Privilegien ꝛc. P. 2. N. 63. 67

Monat Juny.

Verordnung vom 5. Juny, daß ein Urheber und Gehülfe zum gültigen Zeugniſſe niemals gelaſſen werden dörfe. P. 1. N. 37. 20

Mandat vom 5. Juny, die Zehend-Befreyung der neukultivirten Gründen betreff. P. 5. N. 82. 209

Verordnung vom 5. Juny, daß die Churfl. Generalien durch die Pfärrer auf denen Kanzeln verkünd werden ſollen. P. 6. N. 41. 263

Reſolution vom 8. Juny, wegen Bewilligung der Hauszinſe der Landrichter. P. 2. N. 64. 68

Reſolution vom 8. Juny, daß über die Churfl. im Lande zerſtreuten kleinern Waldungen ein Conſpekt hergeſtellt werden ſolle. P. 2. N. 65. 68

Reſolution vom 8. Juny, die Gratis-Verpflichtung der Gerichtsdiener. P. 5. N. 83. . 209

Seite.

Reſolution vom 8. Juny, wegen ungerechten Sporteln bey Obſignationen. *P.* 8. N. 28. 366

Mandat vom 9. Juny, die Wiederherſtellung ſämmtlicher Landſtraſſen: und hierinn getroffenen Regulativ. P. 2. N. 66. 68

Reſolution vom 15. Juny, die Mautherhebung vom Holz, welches die brandenburgiſchen Unterthanen aus dem Neuburgiſchen Gebiet beziehen. *P.* 4. N. 66. 149

Verordnung vom 15. Juny, wegen denen in der Stadt Salzburg aufgeſtandene, und aus dem Land geſchafte Bäckerjunge. P. 5. N. 84. 209

Reſolution vom 15. Juny, wegen dem Märzenbierloos hat keine Diſpenſation ſtatt. P. 5. N. 85. 210

Reſolution vom 19. Juny, die Einführung der jährlichen Tabelle für die ſämmtliche Städt- und Landſchullen. P. 6. *N.* 42. 263

Reſolution vom 19. Juny, das Benemmen des Kriegs-Oekonomie-Departements mit den Landesſtellen. P. 8. *N.* 29. 366

Reſolution vom 22. Juny, den Wachsſatz und deſſen freyen Abnahme betr. P. 5. N. 86. 210

Reſolution vom 22. Juny, wegen dem Poſt-Freythum des Oberkriegs-Colleg. Depart. Chefs. *P.* 8. *N.* 30. 367

Mandat vom 25. Juny, die Herſtellung einer aſtronomiſch- und topographiſch- richtigen Karte. *P.* 2. *N.* 67. 72

Verordnung vom 26. Juny, daß die Trägler, welche die Mauth defraudiren nicht mehr mit Arreſtſtrafe, ſondern mit vierfacher Zollgebühr geſtraft werden ſollen. *P.* 4. *N.* 67. 150

Reſolution vom 26. Juny, wie man ſich zu verhalten hat bey Abtheilung der Gemeinde-Waldungen, und hierüber entſtehenden Prozeſſen? *P.* 5. *N.* 87. 210

Reſolution vom 26. Juny, wie die Aufhebung der Fallthore geſchehen könne? P. 5. N. 88. 211

Reſolution vom 27. Juny, das Wechſelgericht 2ter Inſtanz wurde aufgehoben, und das Geſchäft deſſelben dem Churfl. Hofrathe übertragen. P. 1. *N.* 38. 20

Verordnung vom 27. Juny, welche über den Abzug der quarta Pauperum (des 4ten Theils für den Armen) erneuert: und in einigen Punkten erläutert wurde. P. 6. N. 43. 263

Reſolution vom 30. Juny, die Hofraths-Advokaten und Notarien, ſind nicht mehr beſonders im Staats-Kalender vorzutragen. P. 1. N. 39. 21

Inſtruktion vom 30. Juny, für diejenige Ingenieurs, ſo die topographiſche Karte aufzunehmen hatten. P. 2. N. 68. 73

Verordnung vom 30. Juny, daß die mit dem ſogenannten Kröninger-Geſchirre handelnde Tyroller an den Gränzen, oder, wie ſie ſchon im Lande angetroffen werden, aus dem Lande zu verweiſen ſind. *P.* 4. N. 68. 150

Verordnung vom 30. Juny, wegen geſetzlichen Maßregeln gegen das verbottene Hauſiren, und Herumziehen unangeſeſſener Landkrämmer und Händelsjuden. P. 5. *N.* 89. . 211

Reſolution vom 30. Juny, wie die Schulltabellen bey denen Gerichtern verfaßt werden ſollen. P. 6. N. 44. 264

Reſolution vom 30. Juny, die gewaltſamer weis weggenommene dießſeitiger Unterthanen betr. P. 7. N. 86. 330

Monat July.

Reſolution vom 1. July, daß die Detenſionsorte- und Zuchthäuſer hergericht werden ſollen. *P.* 1. *N.* 40. 21

Reſolution vom 1. July, die Einſendung der Schaden-Beſchreibungen und Nachlaß-Libellen. *P.* 2. N. 69. 84

Reſolution vom 1. July, die Verſtiftung der Zechenden bey Churfl. Kaſtenämtern. P. 2. *N.* 70. . . . . ibi.

Kundma-

Seite.

Kundmachung vom 1. July, die Beſchreibung der hieſigen Häuſer und liegender Güter ſ. a. P. 7. N. 87. . . . 330

Reſolution vom 3. July, wegen Vertheilung der Waldungen und öden Gründen von den Stadt- und Marktkammern. P. 2. N. 71. . . . 85

Reſolution vom 3. July, die Ausartung der Uniformen von der Civil-Dienerſchaft. P. 8. N. 31. . . . 367

Reſolution vom 3. July, den angemaßten Jurisdiktions-Eingrif von dem Poſtamt München betr. P. 8. N. 32. . . . 367

Reſolution vom 4. July, das Proviſorium der Pflegpenſionen im Allgemeinen. P. 2. N. 72. . . . 85

Reſolution vom 4. July, die Regulirung der Taxen bey denen Beſoldungen und Gehälter P. 2. N. 73. . . . 86

Reſolution vom 5. July, wegen den hinter dem Filatorio am Hofgarten ſtehenden Plaß zum nöthigen Staats-Behufe. P. 7. N. 88. . . . 332

Reſolution vom 6. July, die neue Benennung der Regimenter. P. 7. N. 89. . . . 332

Verordnung vom 10. July, die heruntergeſetzte Ausfuhrgebühr des Getreides. P. 4. N. 69. . . . 150

Reſolution vom 11. July, die Conſolidirung der Wechſelſachen 2ter Inſtanz mit den Juſtiz-Geſchäften. P. 1. N. 41. . . . 22

Reſolution vom 13. July, wegen denen Landkapitulanten, welche vor der General-Pardon deſertirt ſind. P. 7. N. 90. . . . 332

Verordnung vom 14. July, daß alle Kaufleute in Baiern ihre Firmen bey dem Wechſel-Gericht protokolliren laſſen ſollen. P. 4. N. 70. . . . 150

Reſolution vom obigen dato, die Einſchickung der Firmen von ſämmtlich innländiſchen Handelsleuten, und Haltung des Protokolls. P. 4. N. 71. . . . 151

Reſolution vom 15. July, wegen Fabricirung der Stärk- und Haarbuder. P. 4. N. 72. 152

Reſolution de dato Amberg 15. July, wann, und wie die Kühleiche vorzunehmen iſt? P. 5. N. 90. . . . 211

Reſolution vom 15. July, wegen dem Beytrage zum Kirchenbau in dem Markt Than. P. 6. N. 45. . . . 266

Reſolution vom 17. July, daß der Salpeter, wenn er auch in das hieſige Zeughaus geliefert wird, weder in ein- noch in dem andern nicht Zoll frey ſeye. P. 4. N. 73. . . 152

Reſolution vom 18. July, daß die verpachtete Jagden den einſchlägigen Förſtern zur Aufſicht aufgelegt werden ſollen. P. 2. N. 74. . . . 86

Reſolution vom 18. July, wegen Prüfung der Zoll- und Mauthordnung. P. 4. N. 74. 152

Verordnung vom 20. July, das Verboth fremder Lotterien, und Kollektirung in baieriſchen Landen. P. 2. N. 75. . . . 87

Reſolution de dato Amberg vom 22. July, den freyen Verkaufe aller Gattungen Schuh auf öffentlichen Jahrmärkten. P. 5. N. 91. . . . 212

Zweyte Hauptüberſicht vom 22. July, des Standes der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa. P. 7. N. 91. . . . 333

Reſolution vom 24. July, wegen dem Trankſteuergefälle in der Grafſchaft Haag. P. 2. N. 76. . . . 87

Verordnung vom 24. July, die Staats-Grundbuchs-Rechte für die Realitäten auf den ehemaligen Feſtungswerken allhier. P. 7. N. 92. . . . 335

Reſolution vom 24. July, wegen Anlegung der Obſignation bey einem Lotto-Collekteur. P. 8. N. 33. . . . 368

Reſolution vom 25. July, daß die Medicinal-Räthe ihre Erinnerung auf die Gegenſtände der Arzneywiſſenſchaft einzuſchränken haben, und für wem der Neuthurm beſtimmt iſt. P. 1. N. 42. . . . 22

Seite.

Resolution vom 26. July, die Herſtellung der noch mangelnden Straſſen, und deſſen Verſtiftung betr. P. 2. N. 77. 87

Resolution vom 27. July, die mit dem Erzſtift Salzburg hergeſtellte wechſelſeitige Freyzügigkeit. P. 2. N. 78. 88

Resolution vom 27. July, die Aufſchlüſſe ſind mit denen Militär-Behörden von denen Civilſtellen pünktlichſt zu ertheilen. P. 7. N. 93. 335

Resolution von 27. July, das Brieffreythum des Oberkriegskollegii-Departements-Chefs betr. P. 8. N. 34. 368

Resolution vom 30. July, ſowohl denen Pfarrern, als auch Schullehrern iſt das Bierſchenken nicht zu geſtatten. P. 5. N. 92. 212

Verordnung vom 31. July, daß die Erbſteuer, (d. i. eine Beſteuerung der auf Seiten Verwandte, oder fremde Perſonen fallenden Erbſchaften) auch in der obern Pfalz vollkommen aufgehoben ſeyn ſolle. P. 2. N. 79. 88

Verordnung vom 31. July, wegen Aufhebung der 17. ſogenannten Landesfundi für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauſes im Herzogthume Neuburg. P. 5. N. 93. 212

Monat Auguſt.

Resolution vom 3. Auguſt, die Errichtung des Krankenhauſes zu Gieſing bey München zu einen Irren- oder Tollhauſe betr. P. 5. N. 94. 212

Resolution vom 3. Auguſt, wegen dem Handgeld, wenn einer den Abſchied erhielt. P. 7. N. 94. 335

Resolution vom 5. Auguſt, die Entrichtung des Porto von dem auf dem Poſtwagen überſendeten baaren Geld. P. 4. N. 75. 153

Resolution vom 7. Auguſt, wegen Errichtung einer neuen Leder-Manufaktur vom Tit. v. Utzſchneider allhier. P. 4. N. 76. . . . . . ibi.

Churfl. höchſte Entſchlieſſung vom 10. Auguſt, wegen Fabricirung der Stärke und Haarbuder. P. 4. N. 77. 153

Resolution vom 10. Auguſt, Vorſchläge wie die hieſige Baupolizey verbeſſert werden könne, auch auf was für Gegenſtände dieſe in Bauſachen zu wachen hat. P. 5. N. 95. 213

Resolution vom 11. Auguſt, die für die Zeitung- und Wochenblätter bewilligte Druckerey betr. P. 5. N. 96. . . . . . ibi.

Resolution vom 12. Auguſt, wegen denen in vorigen Zeiten verliehenen Edelmanns-Freyheiten. P. 2. N. 80. 88

Churfl. höchſte Entſchlieſſung vom 18. Auguſt, daß die Tuchmachereyen denen geſchickteſten: und zwar auf ihr Perſon mit denen bürgerlichen Laſten, zu ertheilen ſeyen. P. 5. N. 97. 214

Resolution vom 19. Auguſt, wie und auf was Art der Torturgebrauch proviſorie getroffen werden könne? P. 1. N. 43. 22

Verordnung vom 19. Auguſt, die obrigkeitliche Aufmunterung zur Beytrettung der Brand-Aſſecuranz. P. 5. N. 98. 214

Verordnung vom 20. Auguſt, die tabellariſche Beſchreibung der ſämmtl. Realitäten bey Städt- und Märkt. P. 2. N. 81. 89

Resolution vom 21. Auguſt, kein Staatsdiener oder Landsunterthann hat ohne Erlaubniß einen fremden Titel anzunehmen. P. 2. N. 82. 93

Verordnung vom 21. Auguſt, wegen Prüglung, und in denen Jagdbezirken antreffende, ſo nach erſchoſſen werdende Hunde. P. 5. N. 99. 214

Verordnung de dato Amberg 21. Auguſt, die erneuerte Ehehalten- und Tagwerker-Ordnung für das oberpfälziſche Lande. P. 5. N. 100. 215

Resolution de dato Amberg 21. Auguſt, die Compaßirung weltlicher Perſonen bey Pfärr-Viſitationen. P. 6. N. 46. 266

Reſolu-

Seite.

Reſolution vom 24. Auguſt, daß der Eßito-Zoll von den Füllpferden, und Conſumo-Zoll vom Eßig nach der proviſoriſchen Zollordnung erhollt werden ſolle. P. 4. *N.* 78. . . 154

Friedens-Vertrag vom 24. Auguſt, zwiſchen Churpfalz-Baiern und der franzöſiſchen Republik. P. 7. N. 95. 336

Verordnung vom 26. Auguſt, über nicht Ausſchlieſſung anderer Religions-Verwandten, vom bürgerlichen Aufnahme in den Churfl. Staaten. P. 6. *N.* 47. 267

Verordnung vom 28. Auguſt, über Laudemial- und Tax-Exceſſe überhaupts. P. 2. N. 83. 93

Reſolution vom 28. Auguſt, daß der zur Bearbeitung eingeführt werdende Kupfertrat frey zu paßiren ſeye. P. 4. *N.* 79. 154

Reſolution vom 28. Auguſt, ſowohl der Leim-Leder, und Leder-Leim iſt per Conſumo frey zu behandeln. P. 4. N. 80. 154

Churfl. höchſte Entſchlieſſung vom 28. Auguſt, die Cultur der Nußbäumen und hieraus entſpringenden Erſparrung ausländiſchen Oeles. P. 5. N. 101. 220

Reſolution vom 28. Auguſt, daß denen Militär-Behörden die verlangende Aufſchlüſſe ohne Verzögerung jederzeit zu ertheilen ſind. P. 7. N. 96. 338

Reſolution vom 29. Auguſt, mit der Regierung Amberg und Neuburg iſt mittels Schreiben zu Correſpondiren. P. 2. N. 84. 94

Reſolution vom 29. Auguſt, in pfärrlichen Proceßſachen zwiſchen Pfarrer und Gemeinden, iſt ſich nicht mehr an die biſchöflichen Behörde zu wenden. P. 6. N. 48. . 267

Reſolution vom 31. Auguſt, die Einimpfung der Kühepocken ſammt einem Aufrufe an die Aerzte. P. 5. N. 102. 220

Reſolution vom 31. Auguſt, die Uniformirung der Medicinal-Räthe bey der G. L. Direktion. P. 8. N. 35. 368

Monat September.

Reſolution vom 4. Septbr., die Aufhebung des Oberkriegs-Kollegii, und Anordnung eines Kriegs-Juſtiz- und Oekonomie-Raths. P. 7. *N.* 97. 338

Inſtruktion vom 4. Septbr., die Verpflegung des auf Kordon verlegten Militärs betr. P. 7. N. 98. . . . . ibi.

Höchſte Entſchlieſſung vom 5. Septbr., daß die Gewerbs-Gerechtigkeiten jederzeit ſolchen Leuten, welche geſchickt, verliehen werden ſollen. *P.* 5. *N.* 103. 222

Reſolution vom 7. Septbr., wegen der Freyzügigkeit mit dem deutſchen Orden. P. 2. N. 85. 94

Reſolution vom 10. Septbr., daß es rückſichtlich der Straffen, in welche die Advokaten und Notarien bey dem Wechſelgericht verfällt werden, ſo, wie bey dem Hofrathe nach den beſtehenden Ordnungen gehalten werden ſolle. P. 1. *N.* 44. . . . 23

Reſolution vom 10. Septbr., die zur Hebung der Hinderniſſe des Landſchullweeſens vorgeſchlagene Verordnung. P. 6. N. 49. 268

Verordnung vom 11. Septbr., das Verheurathen, und Anſeßigmachung der Landkapitulanten, iſt ohne erwirkter Entlaſſung verbotten. P. 7. N. 99. 339

Reſolution vom 14. Septbr., die Proceß-Gegenſtände über Bergſachen, in den Oberpfälziſchen müſſen durch die Landes-Direktion zu Amberg bearbeitet werden. P. 2. N. 86. 94

Reſolution vom 14. Septbr., wegen dem proviſoriſchen Bierſaz. P. 5. N. 104. . . 223

Verordnung vom 14. Septbr., die Abſchaffung der Paſſions-Tragödien. P. 5. N. 105. ibi.

Reſolution vom 14. Septbr., die Uniformirung der Straſſen- und Waſſerbau-Commiſſarien. P. 8. *N.* 36. 369

Reſolution vom 16. Septbr., ob in Straubing für geringere Verbrecher kein Arbeitshaus hergeſtellt werden könne. P. 1. *N.* 45. 23

Reſolution vom 16. Septbr., wie die Tortur angewendt, und gebraucht werden ſolle? P. 1. *N.* 46. . . . . ibi.

Verordnung vom 16. Septbr., wegen denen Strafen der mit Conſumogüter ohne Deſignation erſcheinenden Mauthgäſten. P. 4. N. 81. 154

Reſolution vom 17. Septbr., wegen dem Titl, und die Uniforme der Reallehrer. P. 6. N. 50. 268

Reſolution de dato Amberg 18. Septbr., die beſſere Bearbeitung der Baumaterialien z. B. der Ziegel- und ihres feſtgeſetzten Preiſes. P. 5. N. 106. 223

Reſolution vom 21. Septbr., die Abſchaffung der Eingabs-Gelder im Churfl. Reviſorio. P. 1. N. 47. 24

Reſolution vom 21. Septbr., wegen unanſtändiger Rangſtreitigkeiten bey Proceßionen, auch daß die Beamten die Obliegenheit nicht haben, des Prieſters Rauchmantel zu tragen. P. 6. N. 51. 268

Reſolution vom 21. Septbr., die nähere Erläuterung des Religions-Edikts betr. P. 8. *N.* 37. 369

Reſolution vom 23. Septbr., daß bey keinem Waffenfähigen ohne Conſens ein Kaufbrief errichtet werden darf. P. 7. *N.* 100. 339

Verordnung vom 28. Septbr., wegen Eindienung der Getreiddienſte im Geld-Anſchlage. P. 2. *N.* 87. 94

Reſolution vom 28. Septbr., die zum geheimmen Landes-Archiv nöthige Bücher-Sammlung, und deßwegen jährlich paßirende 100 fl. P. 8. *N.* 38. 369

Reſolution vom 29. Septbr., wann, und wie die Zehend-Befreyung eintrette? *P.* 5. N. 107. 224

Verordnung vom 30. Septbr., wegen den von einigen bräuenden Ständen geſuchten wiederumigen Aufhebung des Bierzwanges. P. 5. N. 108. . . . . ibi.

Reſolution vom 30. Septbr., die Aufhebung des Sequeſters im franzöſiſchen Gebiethe, für die baieriſchen Unterthanen betr. P. 7. N. 101. 339

Monat Oktober.

Verordnung vom 1. Oktbr., die Berichts-Erſtattung der untergeordneten Aemter in Landkapitulanten- und Militärſachen betr. P. 7. *N.* 102. 340

Mandat vom 5. Oktbr., die Errichtung einer Dislokation der Truppen zu Herſtellung der innern Landes-Sicherheit, und Erneuerung der Bettelordnung. P. 7. *N.* 103. . . 340

Extract aus dem geheimen Raths-Reſcript vom 9. Oktbr., die Wiederrufung der Verordnung von 1781, wegen Beſtrafung des Raubes und Diebſtahles. P. 1. N. 48. 24

Verordnung vom 9. Oktbr., wegen der Correſpondenz-Art der Civil- und Militär-Behörden. P. 7. *N.* 104. 347

Reſolution vom 9. Oktbr., die Tolleranz des Juden Bomeißlers, bey Ankauf der Bachmayeriſchen Fabrik. P. 8. *N.* 39. 370

Mandat vom 10. Oktbr., wegen dem geiſtlichen Staats-Beytrag. P. 6. *N.* 52. . . 269

Reſolution vom 12. Oktbr., die Herabſetzung der Poſttaxen betr. *P.* 8. N. 40. . . . 370

Reſolution vom 14. Oktbr., die jährlich einzuſendende Tabellen über den Zuſtand der Armen. P. 5. N. 109. 225

Reſolution vom 15. Oktbr., daß von denen Gerichtern ꝛc. eines Ausländers Einwanderung, und Hereinbringung fremdes Vermögen jederzeit einberichtet werden ſolle. P. 5. N. 110. ibi.

Reſolution vom 16. Oktbr., das Lohe-Sammeln aller Art, doch auf eigene Köſten, und gegen Vergüttung des Werths, iſt nicht allein zu geſtatten, ſondern auch von denen Forſtämtern zu unterſtützen. P. 4. N. 82. 155

Reſolution vom 16. Oktbr., wegen der Einſtands-Summe bey Ein- und austrettendem Manne. P. 7. *N.* 105. 348

Verordnung vom 16. Oktbr., die Auswanderung des Männl. und Weiblichen Geſchlechts in die k. k. Erbſtaaten. *P.* 7. N. 106. . . . . ibi.

Reſolu-

Seite.

Reſolution vom 17. Oktbr., daß in das Regierungsblatt blos Geſetz, Verordnung, Bekanntmachung der Regierung, und Churfl. Stellen ꝛc. aufgenommen werden ſollen. P. 5. N. 111. . . . 225

Verordnung vom 20. Oktbr., die von denen Unterthanen aus einer unächten Meynung verweigerte Scharwerke betr. P. 2. *N.* 88. . . . 95

Reſolution vom 23. Oktbr., wegen Verführung der eigenthümlichen Güter zu Waſſer oder zu Lande. P. 4. *N.* 83. . . . 155

Reſolution vom 23. Oktbr., denen Tyroller-Obſthändlern iſt die hieher Lieferung und Feilhaltung aller Art Obſt auf dem Markt geſtattet, und dieſe Freyheit auch auf andere Verkäufer ausgedehnt. P. 5. N. 112. . . . 226

Reſolution vom 24. Oktbr., wegen denen geheimen Kanzley- reſpec. Expeditions-Amts-Bothen. P. 2. N. 89. . . . 95

Reſolution vom 26. Oktbr., die Tags-Gebühr der Aerzte bey viſis repertis wurde von 4 auf 7. fl. erhöht. P. 5. *N.* 113. . . . 226

Verordnung vom 28. Oktbr., wegen Veräuſſerung der Ritterlehen, und hiezu erforderlichen Conſens. *P.* 2. *N.* 90. . . . 96

Reſolution vom 28. Oktbr., den Satz des Ochſenfleiſches betr. P. 5. N. 114 u. 115. . . . 226

Verordnung vom 30. Oktbr., wegen richtiger Erſcheinung der Advokaten und Prokuratoren bey den erſten eines jeden Edictstages ſub pœna præcluſi. *P.* 1. N. 49. . . . 24

Reſolution vom 30. Oktbr., da die Taubſtummen-Schulle allhier mit großem Nutzen beſtund, ſo hatten die ſämmtlichen Behörden in Baiern über die jeden Orts Vorhabende derley eine namentliche Anzeige zu verfaſſen. *P.* 5. *N.* 116. . . . 227

Verordnung vom 30. Oktbr., das Verboth wegen Einforderung des ſogenannten Geſellen-Thallers von denen Schuhmachern. P. 5. N. 117. . . . ibi.

Reſolution vom 31. Oktbr., den Beytritt der Churfl. Hof- Kammeral- und Staats-Gebäuden der herobern Staaten zur allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt betr. P. 5. N. 118. . . . 227

Monat November.

Verordnung vom 1. Novbr., wegen der Titulatur bey Churfl. und Kollegial-Ausfertigungen. *P.* 2. N. 91. . . . 97

Reſolution vom 2. Novbr., daß von dem Wagen-Raifeiſen die Conſumo-Gebühr mit 50. kr. pr. Cent eingehoben werden ſollt. P. 4. *N.* 84. . . . 155

Mandat vom 2. Novbr., die Verlängerung der General-Pardon. P. 7. N. 107. . . . 348

Reſolution vom 3. Novbr., reſpect. Leuteration wegen dem Uniform und Titl. der Real-Lehrer. P. 6. *N.* 53. . . . 269

Steuer-Mandat vom 4. Novbr., P. 3. N. 6. . . . 126

Reſolution vom 7. Novbr., von denen Expeditions-Aemtern muß allzeit auſſenher bemerkt werden, wann der Bericht ad manus abgegangen iſt. *P.* 2. *N.* 92. . . . 98

Reſolution vom 10. Novbr., das Hauſiren der Teppichhändler betr. P. 8. N. 41. . . . 370

Reſolution vom 12. Novbr., die Nichtgeſtattung eines fremden Charakters von einem in Churfl. Dienſten ſtehenden Individuo. P. 2. N. 93. . . . 99

Reſolution vom 12. Novbr., daß die Juſtitz die Vertheidigung der Rechte der Armen beſtens angelegen ſeyn laſſen ſolle. P. 5. N. 119. . . . 228

Churfl. höchſte Entſchlieſſung vom 13. Novbr., wegen dem Nachlaß einer Vogtey- und Grundgült. P. 2. N. 94. . . . 99

Verordnung vom 14. Novbr., wegen dem Hauptlibell über die Fidei Commiß-Veräuſſerungen, und Surrogats-Herſtellungen. P. 8. N. 42. . . . 370

Reſolution vom 15. Novbr., Weiſung für die Untermarſch-Commiſſariate, wegen der Extra-Anlage. P. 7. N. 108. . . . 348

Seite.

Reſolution vom 16. Novbr., daß die Ratifikation der Bürger-Aufnahme alle halbe Jahr nach vorgeſchriebenen Form geſchehen ſolle. P. 5. N. 120. 228

Reſolution vom 16. Novbr., die Ausübung der Religion von denen proteſtantiſchen Anſiedlern. P. 6. N. 54. 269

Mandat vom 16. Novbr., die Verläutung der dieſſeitigen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betr. P. 7. N. 109. 349

Reſolution vom 20. Novbr., wie man ſich zu verhalten bey Zertheilung der groſſen, in kleinere Höfe, dann deſſen Scharwerks-Verbindlichkeit. P. 2. N. 95. 99

Reſolution de dato Amberg 20. Novbr., was vor eine Strafe bey denen Waldſtraffen und Pfandgelder ſtatt habe? P. 5. N. 121. 228

Reſolution vom 21. Novbr., wegen der Adminiſtration des adelichen Kollegiums zu Neuburg. P. 2. N. 96. 100

Reſolution vom 23. Novbr., wegen der Cenſur über das Regierungs- und Intelligenzblatt. P. 5. N. 122. 229

Verordnung vom 23. Novbr., daß die mitternächtlichen Gottesdienſte in der heiligen Chriſtnacht auf die Morgenſtunde 5. Uhr zu verlegen ſeye. P. 6. N. 55. . . . 270

Verordnung vom 23. Novbr., ſobald einer vom Militär entlaſſen wird, und das Vermögen antritt, hat er ſich alſogleich zu verehelichen. P. 7. N. 110. 349

Verordnung vom 25. Novbr., wegen denen in nieder Baiern im Umlaufe gekommenen Zirkularien. P. 2. N. 97. 101

Verordnung vom 25. Novbr., die Ausrottung der Feldmäuſe betr. P. 5. N. 123. . 229

Verordnung vom 27. Novbr., von denen Städt- und Märkten iſt mit Schluße jeder Woche ein Schrannenzettel nach dem Formular an die Churfl. Präſidial-Kanzley der Landesdirektion einzuſenden, und durchgehends das Münchner Schäffelmaß einzuführen. P. 5. N. 124. 230

Verordnung vom 28. Novbr., wie der Dienſtzwang von Ehehalten von den Jurisdiktions-Obrigkeiten ausgeübt werden dörfe? P. 5. N. 125. 232

Reſolution vom 28. Novbr., die Salzwechſelträger ſind von der Landkapitulanten-Auswahl befreyet. P. 7. N. 111. 349

Reſolution vom 30. Novbr., die Freyzügigkeit mit dem Fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hauſe. P. 2. N. 98. 101

Reſolution vom 30. Novbr., wegen Eigenmachung der Lehen, und die Veränderung der Ritterpferde in einen jährlichen Canonem. P. 2. N. 99. . . . . ibi.

Monat December.

Reſolution vom 2. Decbr., in welcher Abtheilung die geheimme Regiſtratur beſteht? P. 2. N. 100. 102

Reſolution vom 2. Decbr., wegen dem rohen Metall ratione Conſumo-Mauth. P. 4. N. 85. 155

Reſolution vom 2. Decbr., die Beſtimmung des Regierungs- und Intelligenzblatt. P. 5. N. 126. 232

Mandat vom 4. Decbr., daß die abgewürdigten Feyertäge für immer auf die Sonntäge verſetzt, und wie die Kalender verfaßt werden ſollen. P. 6. N. 56. 270

Reſolution vom 7. Decbr., was die welſche Nüße als friſches Obſt zur Conſumo-Mauth bezahlen. P. 4. N. 86. 156

Reſolution de dato Amberg 7. Decbr., den Verkauf ſchädlicher Zuckerwaaren betr. P. 5. N. 127. 233

Verordnung vom 7. Decbr., wegen Beſchränkung der Lehrjahre bey denen Zimmerleuten, und Maurern. P. 5. N. 128. . . . . ibi.

Reſolution vom 7. Decbr., wie die Militär-Executionen zu gebrauchen ſind? P. 7. N. 112. 349

Verord-

Seite.

Verordnung vom 9. Decbr., ſowohl wegen den Dienſtbothen, als Dienſtherren ſelbſten. P. 5. N. 129. 233

Verordnung vom 9. Decbr., die Verpflegung der Kordons-Mannſchaft. betr. P. 7. N. 113. 350

Reſolution vom 10. Decbr., die Viſitirung der Landkapitulanten muß bey denen Regimentern geſchehen. P. 7. N. 114. 350

Churfl. höchſte Entſchlieſſung vom 12. Decbr., die Acquirirung der Zubaugüter zu denen Hauptgütern. P. 2. N. 101. 102

Reſolution vom 12. Decbr, die Vorſchußkaſſa deſſen Separationsrecht bey Concurs- oder Arreſtfällen betr. P. 6. N. 57. 273

Reſolution vom 14. Decbr, wegen Aufheb- und Abſchaffung der Nachſteuer, bey denen Städt- und Märkten in denen herobern Churlanden. P. 2. N. 102. 102

Reſolution vom 14. Decbr., wegen der Jurisdiktion über das Churfl. Bräuamt. P. 2. N. 103. 103

Reſolution vom 14. Decbr., den dießjährigen Bierſatz betr. P. 5. N. 130. . . . 234

Verordnung vom 14. Decbr., die Einberichtung an welchen Tägen die Jahrmärkte gehalten werden, dann wegen künftiger Einrichtung der Kalender. P. 5. N. 131. . . ibi.

Verordnung reſpec. Erläuterung vom 14 Decbr., daß die Mühlwerke eben ſo, wie die Mahlgebäude ſelbſt, als Theile dieſer letztern, bey der Brand-Aſſecuranz-Commißion aſſecurirt werden können; wie auch wegen Bräuhäuſern, Kalköfen, und andern Gebäuden. P. 5. N. 132. 235

Reſolution vom 14. Decbr., die bey dem Militär eingeführte Geſchäfts-Ordnung. P. 7. N. 115. 350

Verordnung vom 16. Decbr., daß denen fremden Herumſtreichern der Eintritt über die Gränze nicht zu geſtatten ſeye. P. 5. N. 133. 235

Reſolution vom 18. Decbr., wegen Anſiedlung auf uncultivirten Gründen, und deren Beyhülfe aus der Staatskaſſe. P. 5. N. 134. 236

Churfl. höchſte Entſchlieſſung vom 18. Decbr., daß die Advokaten auf die vorgeſchriebene Inſtanz und erlaubten Recurſen, dann vorgeſchriebene Ordnung anzuweiſen ſind. P. 5. N. 135. . . . . ibi.

Reſolution vom 19. Decbr., die Bewilligung des Tagblatts allhier. P. 5 N. 136. . 237

Verordnung vom 23. Decbr., wegen Aufhebung der Handwerks-Mißbräuche der Färbergeſellen im ganzen Lande Baiern. P. 5. N. 137. . . . . ibi.

Reſolution vom 23. Decbr., daß die Gerichtsbarkeit in Ehehaltenſachen ganz zur Polizey, und nicht zum Churfl. Hofoberrichteramt geeignet ſeye. P. 5. N. 138. 237

Reſolution vom 23. Decbr, wie es mit der Vorſpann für die auf Kordon verlegten Churfl. Offiziers gehalten werden ſolle. P. 7. N. 116. 351

Reſolution vom 23. Decbr., die Verehelichung der Landkapitulanten und Gutsübername betr. P. 7. N. 117. ibi.

Reſolution vom 26. Decbr., Belohnung der verdienſtvollen Untermarſch-Commiſſärs, wegen ihren obgehabten Geſchäfte. P. 7. N. 118. 351

Reſolution vom 27. Decbr., wegen dem Rang- und Uniform der deutſchen Schull-Inſpektoren. P. 6. N. 58. 274

Reſolution vom 27. Decbr., wie die Landpreiſen aus den übrigen Realgegenſtänden der Vorbereitungsklaſſe zu vertheilen ſind. P. 6. N. 59. . . . . ibi.

Reſolution vom 28. Decbr., wegen Entlaſſung eines Staats-Dieners. ꝛc. P. 1. N. 50. . 24.

Reſolution vom 28. Dec., wie die Schlußformel bey denen Berichten, und Anlangen seyn muß. P. 2. N. 104. 103

Reſolution vom 28. Decbr., wegen der Freyzügigkeit mit der Cisalpiniſchen Republik. P. 2. N. 105. ibi.

Seite.

Reſolution vom 28. Decbr., wie es mit denen im Herzogthum Neuburg befindlichen Mann-Lehenbaren Bauerngütern, und Grundſtücke gehalten werden ſolle. P. 2. N. 106. . 104

Reſolution de dato Amberg 28. Decbr., daß bey dem Austritt eines Dienſtbothens jederzeit ein Zeugniß ihres Verhalts ertheilt werden ſolle. P. 5 N. 139. 237

Reſolution vom 28. Decbr., die Auflöſung der Churfürſtl. Kriegs-Deputation betr. P. 7. N. 119. 351

Reſolution vom 28. Decbr., die Benehmungsart der Civil-Stellen, mit den Militär-Behörden betr. P. 7. N. 120. 352

Reſolution vom 28. Decbr., die fortwährende Erhöhung der Poſttaxen. P. 8. N. 43. . 372

Reſolution vom 30. Decbr., daß die Forſtmeiſter-Aemter in Baiern nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, ſondern auch in Gegenden, wo Leder-Gärbereyen vorhanden, auf Anlegung ordentlicher Schallwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten haben. P. 5. N. 140. 238

Samml.

Erſter Theil.

Von Juſtizſachen.

Nro. I.

Die Abſchaffung der doppelten Diätennehmung bey Kommißionen betr.

Wir können keineswegs geſtatten, daß abgeordnete Local-Commiſſarien ſich in ihren Geſchäften auf einzige 6 Stunden des Tags beſchränken, oder deswegen, wenn ſelbe mehrere Stunden commißioniren, wozu ſie ohnehin nach Geſtalt der Umſtände und nach aller Thunlichkeit ſchuldig ſind, mehrere Diäten zu beziehen ſich beygehen laſſen ſollen. Eben ſo wenig können Wir geſtatten, daß wo 2 Commiſſärs abgeordnet werden, dieſelbe deswegen, weil ſie ſich zu Zeugen — Verhören oder dergleichen Arbeiten abtheilen, (eine Sache, die in Fällen von ſolcher Wichtigkeit, daß man 2 Commiſſarien, mithin in der Geſtalt von Re- und Correferenten abzuſenden für nöthig findet, ohnehin ſehr bedenklich iſt) unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitsdauer in der Commißion gewonnen wird, doppelte Diäten, die doch nur der Erſatz der einfachen Zehrung ſeyn ſollten, anſetzen ſollen. Beydes iſt ein den Geſetzen, und Verordnungen wiederſprechender Unfug, welcher nicht nur allein zu allerley Plackereyen offenes Feld, ſondern auch den Landbeamten das übelſte Beyſpiel geben würde Es iſt alſo an der unterm 23ten Dezember des vorigen Jahres an Unſerm Hofrathe wegen nicht paßirlichen Anſätzen der N. Commißions-Köſten erlaſſenen Signatur allerdings recht geſchehen, und auf dem Rückerſatze der von den Kommiſſarien aus der N. Amtskaſſa eigenmächtig zu viel bezogenen 1169 fl. 50 kr. ſtrenge zu beharren, und ſolches zum Vollzuge zu bringen. Zugleich iſt die Rechnungs-Juſtification auf die gegenwärtige Verfügung für ähnliche Fälle generaliter anzuweiſen. München den 4ten Jänner 1800.

Nro. II.

Die Angelegenheiten der dießſeitigen Unterthanen in auswärtigen Staaten werden durch das auswärtige Departement beſorgt.

Da Wir durch Unſer höchſtes Reſcript vom 26ten July vorigen Jahres *) verordnet haben, daß all dasjenige, was von den Provincial-Stellen in Angelegenheiten Unſerer Unterthanen, mit Nachbarn oder auswärtigen Staaten an Unſere Geſandte, Geſchäftstrager, Reſidenten, und Agenten erlaſſen wird, von Unſerm geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt, mithin an daſſelbe jedesmal eingeſendet, und von dieſem an die einſchlägige Behörde befördert werden ſolle, ſo war gleich urſprünglich Unſere höchſte Willensmeinung dahin gerichtet, daß die laufenden Geſchäfte Unſerer Landesſtellen dadurch nicht ſollten gehemmet werden, ſondern über dieſe eine unmittelbare Communication jener Stellen mit Unſern auswärtigen Agenten jeder Art in ſo lange gepflogen werden, als es nur darauf ankomme, nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuhollen, und nicht beſtimmte Anſinnen in Unſerm Namen an auswärtige Behörden geſchehen, welche Weiterungen veranlaſſen könnten, oder wobey gewiſſe Regierungsgrundſätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden ſollen. Welches Unſerer General-Landes-Direktion hiemit ohnverhalten bleibt. München den 4ten Jäner 1800.

*) Vid. Sämml. v. J. 1800. P. 8. Nro. 16.

Nro. III.

Kein Rath ſoll mit einem Advokaten einen vertraulichen Umgang haben.

Aus dem Berichte vom 7ten Jänner haben Wir mit Wohlgefallen erſehen, mit welchem Eifer Unſere Regierung Burghauſen die ihr aufgetragene Geſchäfte zu befördern ſich beſtrebet, beſonders hat Unſer Direktorium den Regierungsräthen von Plank, Ott und Grafen von Baumgarten Unſere Zufriedenheit mit ihrem daraus erſichtigen Fleiße zu erkennen zu geben. Da aber aus dem hier wiederum zurückfolgenden Diarium zu entnehmen iſt, daß die Sitzungen ſehr verſchieden, und nicht an den beſtimmten Rathtägen ordentlich dreymal in der Woche gehalten werden, ſo hat das Direktorium dieſes abzuändern, und in Ordnung zu bringen. — Auch verſehen Wir Uns zu Unſerm Direktorium, daſſelbe werde, wenn es einen vertraulichen Umgang eines Raths mit einem Advokaten wahrnimmt, ſelbſt den Rath anfangs mit der gebührenden Beſcheidenheit davon abmahnen, und auf ſolche Art alles zu entfernen trachten, was die Juſtizpflege irgend in ein nachtheiliges Licht ſetzen könnte. München den 14ten Jänner 1800.

Nro. IV.

Die Verbeſſerung der Juſtiz, und Aktenrückſtand im Reviſorio.

Aus dem Berichte Unſers Reviſorii vom 27ten November vorigen Jahrs haben Wir die Anſtände entnommen, welche daſſelbe gegen den Vollzug des höchſten Auftrages vom 14ten Oktober *) anzuführen für nothwendig gefunden hat. — Wir haben zwar gewunſchen, daß Unſer Reviſorium in ſolchem Falle vielmehr andere zweckmäßige Mittel zur Tilgung des außerordentlichen Akten-Rückſtandes daſelbſt in Vorſchlag bringen würde, da aber ſolches nicht geſchehen, gleichwohl aber die Tilgung des Rückſtandes, wenn anders in Unſern herobern Staaten eine Juſtiz-Verbeſſerung mit Erfolg hergeſtellt werden ſolle, ganz unausweichlich nöthig iſt, ſo gedenken Wir auch von Unſern Verfügungen in der Hauptſache nicht mehr abzugehen, wollen aber aus den von Unſerm Reviſorium angeführten Beweggründen für dermalen, und bis Wir von dem Erfolge näher überzeugt werden, die Abänderung dahin treffen, 1) daß künftig bey unſerm Reviſorium in den 6 Winter-Monaten wochentlich viermal, und in den 6 Sommer-Monaten fünfmal Rath gehalten, und diejenigen Sitzungen, welche durch einen gebothenen Feyertag verhindert wurden, an einem andern Tage nachgeholt werden. 2) Zu dieſem Ende wollen wir unſer Reviſorium noch mit 2 neuen Mitgliedern für die Zeit, als es erforderlich ſeyn wird, vermehren. 3) Wir ernennen hiezu die von unſerm Reviſorio ſelbſt (nachdem der Regierungsrath Freyherr von Kern die begutachtete Stelle nicht anzunehmen ſich erklärt hat) ſecundo et tertio loco in Vorſchlag gebrachte Hofräthe Freyhrn. von Donnersberg und von Efner, welchen beeden Wir ſub hod. die Decrete als Unſere wirkliche Reviſionsräthe haben zufertigen laſſen. 4) Beede ernante Reviſionsräthe haben nicht mehr aus dem Reviſorium zurückzutreten, ſondern in die erledigt werdende ſtatusmäßige Reviſionsſtellen vorzurücken, wegen des Gehaltes, welchen ſie zu genießen haben, werden Wir Unſere weitere Entſchließung folgen laſſen. 5) Wir geſtatten hiebey, daß beſtändig 4 Reviſionsräthe von Frequentirung des Rathes abwechslungsweiſe diſpenſirt, und wenn auch noch außerdem ein oder der andere abweſend, oder mit Bearbeitung der Akten oder ſonſt legitime verhindert ſeyn ſollte, die Hofrathsordnung zur Richtſchnur genommen werden ſolle, nach welcher zur Erledigung der Definitiv-Sachen wenigſtens die Gegenwart von 7 Räthen erforderlich iſt. 6) So weit bey dieſer Einrichtung die beſtändige Beobachtung eines Turnus nicht mehr möglich wäre, haben Unſere Reviſionsräthe von ihren ausgearbeiteten Relationen dem Direktorium die Anzeige zu machen, welches die Obliegenheit hat, die privilegirte und meiſt ausgearbeitete Acta jederzeit vor allen in Vortrag bringen zu laſſen 7) Was die Ausſcheidung der Polizeyacten anbelangt, welche ſich unter den verzeichneten rückſtändigen Acten noch befinden, ſo iſt Unſere höchſte Willensmeinung niemal geweſen, ſie einigen Reviſionsräthen völlig zu überlaſſen, ſondern wie Unſer Auftrag vom 14ten Oktober deutlich erhält, daß dieſe die Polizey-Akta ausheben, und deren Remißion an die geeignete Behörden veranlaſ-

ſen

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 135. Nro. 80.

ſen ſollen. Dieſen Auftrag wiederholen Wir auch um ſo mehr, als den Polizey-Behörden ſelbſt daran liegt, dieſe Acta zu erlangen, und als die Unterſcheidung der Polizey- und Juſtizſachen nicht bey allen, ſondern wohl nur bey dem geringſten Theil derſelben ſo beſchwerlich ſeyn kann, daß mit Aushändigung ſolcher Acten noch zurückgehalten werden müſſe, dagegen kann die Vernehmung der appellierenden Partheyen bey den ſchon lange nicht mehr betriebenen Acten in Rückſicht des dermaligen Ueberflußes der betriebenen Sachen noch zur Zeit unterlaſſen, doch ſoll die Vertheilung der leztern, beſonders der privilegirten Gegenſtände auf Inſtanz der Partheyen nicht verzögert werden. 8) Zumalen auch zu erwarten iſt, daß ſich der Rückſtand der unerledigten Acten ſowohl bey Unſerm Reviſorium, als auch bey Unſern übrigen Juſtizſtellen durch zweckmäßige Vergleichs-Commißionen werde vermindert werden können, ſo haben Wir nicht nur dieſe hiezu beſonders anzuweiſen, und Unſerer General-Landes-Direktion, daß ſie rückſichtlich der vielen noch anhängigen fiscaliſchen Prozeſſe in Fällen, wo es möglich iſt, zum Beyſpiele anderer ſelbſt zum Vergleich die Hände biethen ſolle, auftragen laſſen, ſondern Wir hoffen auch von Unſerm Reviſorium, daß ſelbes beſonders trachten werde, auf alle ſchickliche und zweckmäßige Art Vergleichsunterhandlungen einzuleiten, und die gütliche Beylegung der Streitigkeiten oder in deren Entſtehung die richterliche Entſcheidung zu befördern. 9) Unſer Reviſorium wird auch dadurch die Juſtiz weſentlich befördern, wenn die Mitglieder desſelben wie ſelbſt von mehrern in den einzelnen Abſtimmungen bemerkt worden iſt, und Wir Uns zu Unſern Reviſionsräthen ohne dem verſehen, nach Vorſchrift der Hofrathsordnung Art. 6. §. 11. ſich befleißen, die Vorträge ruhig anzuhören, und einander weder mit Meinungen, noch Einreden vorzugreifen, ſondern alle Aufragen bis zur Endigung der Relation, oder ihren Votum zu verſparen, worüber Unſer Direktorium vorzüglich zu wachen hat. 10) Uebrigens wünſchten Wir zwar dem in dem Reviſions-Rath-Berichte angehängtem billigen Geſuche um Verbeſſerung der Beſoldungen zu willfahren; — — — da aber die Lage Unſerer dermal von allen Seiten viel zu ſchwer beläſtigten Finanzen Uns ſelbſt hierinfalls Schranken ſezet, ſo können Wir Unſern Reviſions-Räthen bloß die Verſicherung geben, daß Wir, ſobald die Umſtände zulaſſen, auf die Verbeſſerung ihrer Gehalte den vorzüglichſten Bedacht nehmen werden. München den 17ten Jänner 1800.

Nro. V.

Obſchon durch die beſtehende Gerichtsordnung eine jede Obrigkeit und Juſtizſtelle angewieſen iſt, in allen zweifelhaften Rechtsſachen all möglichen Fleiß mit Beſcheidenheit anzuwenden, die Partheyen in Güte zu vergleichen, wodurch dieſelbe von Verwendung vieler Prozeßköſten befreyet, viele Prozeſſe abgeſchnitten, und die Juſtiz überaus befördert wird, ſo wird doch hievon ſo ſelten Gebrauch gemacht, daß Wir Uns veranlaßt ſehen, dieſe ſehr zweckmäßige Vorſchrift der Gerichtsordnung hiemit zu wiederholen, und Unſerm Hofrathe aufzutragen, auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten beſtändigen Bedacht zu nehmen, die Commißionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozeſſe weit hinauszuſezen, ſondern vielmehr dabey mit Beſeitigung aller unnöthigen Terminen und Weitläufigkeiten zu verfahren. Da es hiebey auf die Geſchicklichkeit und Fähigkeit der Kommiſſarien oft mehr als bey Entſcheidung einer Sache ſelbſt ankommt, ſo werden Wir die Zuſtandebringung der Vergleiche jederzeit als einen beſondern Beweis von Auszeichnung anſehen, und Unſer Hofraths-Direktorium hat auch in dem Quartalsberichte hinfür eine eigene Rubrique einzuſchalten, auch die Verfügung zu treffen, daß bey dergleichen Commißionen immer ein angeſtellter Acceßiſt beygezogen werde.

Die Abkürzung der Prozeße u. gütliche Beylegung betreffend.

Uebrigens laſſen Wir hiemit Unſerm Hofrath unverhalten, daß Wir ſub hod. auch Unſern Landes-Direktionen aufgetragen haben, daß ſie ſelbſt zum Beyſpiele für andere ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen ſollen, in den fiſcaliſchen Prozeſſen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu biethen, und da-

dadurch das Ihrige hierinfalls zur Beförderung der Juſtiz beſtens mitzuwirken. München den 17ten Jänner 1800.

Nro. VI.

Das gegen die preußiſche Fürſtenthümer in Franken angenommene Princip von gegenſeitig geſchloſſenen Gebiethen.

Was Wir wegen Behandlung der königl. Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken in Abſicht auf Gebiethsrechte und Attenſion Unſerer Landeshoheit über die innerhalb der Kurlande belegenen Brandenburgiſchen Unterthanen und Güter ſub hodierno an die oberpfälziſche Landes-Adminiſtrativ-Behörde erlaſſen, hat Unſere General-Landes-Direktion aus der angebogenen Abſchrift zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung zu erſehen. München am 18ten Jänner 1800.

In einem von Euch unterm 13ten September v. J. erſtatteten Bericht zeigt Ihr an, daß die Anſpachiſche Kriegs- und Domainen-Kammer als Landes-Hoheits-Kollegium in einem wegen dießſeitiger Umgelds-Einhebung zu Birkenbach an Euch erlaſſenen Anſchreiben die Behauptung aufgeſtellt habe, „daß in Folge Miniſterieller Negotiationen zwiſchen dem Berliner- und Unſerm Hofe als Präliminar-Grundlage der künftigen Vergleichs- und Purifikations-Traktaten feſtgeſetzt worden ſeye, daß jedem kontrahirenden Theile die volle Landeshoheit über alle in dem geſchloſſenen Bezirk desſelben eingeſeſſene fremdherrliche Hinterſaſſen zuſtehen ſolle. Und fragt daher an, ob ihr dieſes Prinzip wirklich agnosciren — und Euch darnach benemmen ſollet. Uns iſt zwar davon nichts bekannt, doch wiſſen Wir ſo viel, daß unter der Regierung Unſers Herrn Vorfahrers Liebden gelegenheitlich einer über einem einzelnen Differenzpunkt entſtandenen Miniſterial-Correſpodenz, in einem Schreiben des dießſeitigen Conferenz-Miniſterii an den königl. dirigirenden Miniſter Freyherrn von Hardenberg, dem Grundſatz: „daß beyde Territorien als wirklich geſchloſſene Gebiethe gegenſeitig anerkannt werden ſollen, in allgemeinen Ausdrücken beygetreten worden. Euch ſollte dieß wenigſtens nach den eingetretenen Folgen um ſo weniger unbekannt ſeyn, als bald darauf die Steuern der Brandenburgiſchen, im Bezirk der Oberpfälziſchen Herzogthümer belegenen Hinterſaſſen zu Unſern Landeskaſſen gezogen, und den jenſeitigen Behörden intimirt wurde, die Gerichtsbarkeit über dieſe mittelbaren Unterthanen nach dießſeitigen Rechten und Vorſchrift Unſerer Gerichtsordnung auszuüben, es aber den höchſten Grad von Inconſequens belegen würde, wenn man die Vortheile, welche aus gedachtem Prinzip fließen, dießorts in Anwendung bringen, dem Gegentheil aber beſtreiten wollte. Haben Wir nun gleich für Unſere Perſon den in Rede ſtehenden Grundſatz weder förmlich anerkannt, noch Uns gegen den königl. preußiſchen Hof beſtimmt darüber erklärt, ſo ſind Wir doch nicht abgeneigt, die von dem vormaligen Conferenz-Miniſterio abgegebene, mit Unſerm landesheerlichen Intereſſe ſehr verträglichen Erklärung, unter gewiſſen Modifikationen, als verbindlich anzuſehen, da Wir überzeugt ſind, daß die beſtandenen Vermiſchungen gröſtentheils die Veranlaſſung zu den Unſern Käſſen eben ſo ſehr, als Unſern Unterthanen nachtheiligen vorliegenden Differenzien gaben, Wir auch in ein Verſtändniß mit des Königs von Preußen Majeſtät feſt entſchloſſen ſind, denſelben durch einen umfaſſenden — nach gegenſeitiger Convenienz berechneten neuern Landes-Vergleich einmal für allemal ein Ende zu machen, und dieſe Abſicht, wenn man auf die gegenſeitige Territorial-Vermiſchungen beſtehen wollte, nie zu realiſiren ſeyn würde. Dieſemnach ſetzen Wir hiedurch feſt, daß die Brandenburgiſche Fürſtenthümer, ſo weit ihre bekannte Gränzen gehen, und mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche im Streit befangen ſind, als geſchloſſenes Territorium ſtillſchweigend betrachtet, dagegen aber alle innerhalb der dießſeitigen Gebiethsgränzen liegenden Brandenburgiſchen Unterthanen und Güter Unſerer vollen Landeshoheit unterworfen ſeyn ſollen. Ueber ſolche habt Ihr dem zu Folge, die Finanz-, Polizey-, Juſtiz-, Militär- und Kirchengewalt geltend zu machen, und ſomit auch Unſere jüngſte, wegen der Conſcription erlaſſene Verordnung in Ausübung zu bringen. München den 18ten Jäner 1800.

Nro.

Nro. VII.

Schon von Unſerm Regierungsvorfahrer iſt den 16ten Aerntemonats 1779 *) an ſämmtliche Juſtizſtellen der Auftrag erfolgt, daß zur Minderung des Torturgebrauches und der hierauf gemeiniglich folgenden Todesſtrafen die Opera publica vermehret, und darüber ſich mit der obern Landes-Regierung benommen werden ſolle. So weſentlich bey Verbeſſerung der Kriminal-Juſtiz die Herſtellung öffentlicher Arbeitsanſtalten und hinreichend ſicherer Detentionsorte nöthig iſt, um dadurch die Strafen, welche durch richtigere Begriffe verdrängt werden, auf andere Art zu erſetzen, ſo iſt doch der obige Auftrag bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben. Wir ſehen Uns daher veranlaßt, zur nämlichen Zeit, als Wir zur Verbeſſerung der Criminalgeſetze und der peinlichen Gerichtsordnung durch Unſer Miniſterial-Juſtiz-Departement die Einleitung treffen laſſen, Unſerer General-Landes-Direktion aufzugeben, dieſen Gegenſtand in reife Ueberlegung zu ziehen, und ſo weit es nöthig iſt, unter Benehmung mit Unſerm Hofrathe zur Ausführung vorzubereiten. Unſere Willensmeinung iſt demnach nicht nur allein, 1) daß Unſere General-Landes-Direktion die Weiſung, welche Wir bereits unterm 26ten Juny vor. Jahrs **) wegen genauer und öfterer Beſichtigung Verbeſſerung und Reparation der Arreſtorte gegeben haben, in richtigen und ſtrengſten Vollzug ſetze, auch die an manchen Orten noch ganz abgängige Arreſtorte herſtellen laſſe, ſondern auch 2) daß ſie den Zuchthäuſern eine beſſere und zweckmäßigere Einrichtung verſchaffen, und 3) endlich über die Herſtellung öffentlicher Arbeitsanſtalten nach einer guten Auswahl ihrer Art, und mit Rückſicht, daß ſelbe dem Staate ſo wenig als möglich läſtig fallen, die nöthigen Vor- und Ueberſchläge verfaſſen, und an Uns einſenden ſolle. — Die Beyſpiele, welche an andere Orten bereits beſtehen, und die darüber vorausgegangene Erfahrungen werden Unſere General-Landes-Direktion unter beſtändiger Bedachtnahme auf die Mittel und Gelegenheiten, welche die natürliche Beſchaffenheit des Landes darbiethet, leicht auf ſolche Reſultate leiten, welche ohne vieler Hinderniſſe und Beſchwerden, zur Ausführung gebracht werden können. München den 24ten Jäner 1800.

Die öftere Beſichtigung der Arreſtorte ꝛc.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 154. Nro. 121.

**) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 4. Nro. 9.

Nro. VIII.

Seit dem Antritte Unſerer Regierung rechneten Wir die Verbeſſerung der Juſtiz unter Unſere angelegenſte Wünſche, und vorzüglichſten Regierungsſorgen. Ueberzeugt, daß hiebey das meiſte von den Eigenſchaften des der Juſtiz dienenden Perſonals abhänge, haben Wir es Uns ſelbſt, ſo wie allen Unſern Stellen zur unveränderlichen Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß jedes Amt nur dem würdigſten zukomme, und keine andere Rückſicht die für das gemeine Beſte verdränge. Wir haben getrachtet, in den Kollegien das überflüßige, und die Juſtiz vielmehr hindernde Perſonale zu mindern, alle Diener der Juſtiz ohne Ausnahme zu beſolden, — die Beſoldungen nach Zulaſſung der Finanzen zu erhöhen, die Sporteln und alle Nebenemolumente in den Kollegien aufzuheben, — Anſtalten für Bildung angehender Räthe zu treffen, die Advokaten in ihre vorgeſchriebene Zahl und Ordnung zurückzuführen, — allen Zulauf zu dem Cabinete in Juſtizſachen außer den Fällen verzögerter Juſtiz zu verſperren, und alles zu thun, was zur Aufrechthaltung und zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege abzwecken könnte. Durch dieſe Bemühungen ſind Wir endlich der Hauptſache näher gerückt, und in den Stand geſetzt worden, auf die Verbeſſerung der Gerichtsordnung und auf die Reviſion der Geſetze ſelbſt hinüberzugehen. Bey einer Nation, welche in ihren Geſetzen ſelbſt Hinderniſſe ihrer progreßiven Ausbildung findet, und in einem Zeitalter, wo man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation ſo weſentliche Fortſchritte macht, kann das Bedürfniß keinen lebhaften Wunſch erzeigen, als welchen wir dadurch zu befriedigen ſuchen. Damit aber ein Werk von ſo weitem Umfange und ſo wichtigem Belange ohne

Die Juſtiz- und Geſetzverbeſſerung.

Uebereilung mit aller Gründlichkeit, mit der ausgebreiteſten Theilnahme aller einſichtsvollen Männer, und in einer der Sache ſelbſt angemeſſenen Ordnung vollführt werde, haben Wir unter den uns vorgelegten Vorſchlägen denjenigen genehmiget, nach welchen für Unſere ſämmtlichen oberen Lande vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbeſſerung am dringendſten bedarf, in Verbindung mit den zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und zur Vorbeugung von Verbrechen nöthigen Polizeygeſetzen; — dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet, und ſobald die Entwürfe darüber vollendet ſeyn werden, mit den bürgerlichen Geſetzen unaufgehalten fortgefahren werden ſolle. Wir übergeben hiemit die Leitung dieſes Geſchäftes Unſerm geheimen Miniſterial-Juſtiz-Departement mit dem Auftrage, zur Bearbeitung der genannten Theile der Legislation diejenigen Individuen auszuwählen, welche bereits von ihrer Einſicht und Geſchäftskenntniß hinlängliche Beweiſe gegeben haben.

Die Natur des Geſchäftes ſelbſt bringt es mit ſich, daß der Entwurf eines Geſetzbuches nicht von mehrern Mitarbeitern ſtückweiſe, ſondern von einem jeden ganz bearbeitet werden muß. Unſer Miniſterial-Juſtiz-Departement hat daher, um dem Werke die Einleitung zu geben, dermal vorzüglich zwey Individuen, und zwar dem einen den Entwurf eines peinlichen Rechtes, und dem andern den Entwurf der Gerichtsordnung zu übertragen, ſodann aber diejenigen vorzuſchlagen, welche die Entwürfe das erſte-, zweyte- und drittemal prüfen, und in die Geſtalt redigiren ſollen, wie ſie als Entwürfe der Commißion durch den Druck zur allgemeinen Beurtheilung bekannt gemacht werden können. Die Mitglieder können ſo oft zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung zuſammengezogen werden, als es die Umſtände erfordern, und vorzüglich haben ſich jene, welche das peinliche Recht bearbeiten, mit jenen, denen die Gerichtsordnung übertragen iſt, in allen Punkten, wo ſich beede Gegenſtände einander berühren, wechſelſeitig zu benehmen. Die vielen Muſter guter Geſetzgebung in fremden Staaten — die vielen in neuern Zeiten darüber erſchienenen Geiſtes- und Erfahrungsprodukte, zu deren Ergänzung Wir in eben dieſer Rückſicht Unſerer Hofbibliothek den Auftrag haben geben laſſen, und endlich die zweckmäßige Erinnerung Unſerer Landes-Collegien ſelbſt, welche Wir hier beyſchlieſſen, werden der Commißion bey dieſer Arbeit zum vorzüglich anwendbaren Gebrauche dienen. Wir glauben genug zu thun, wenn Wir der Commißion hier den Zweck und Unſere Erwartungen eröffnen, und ihr übrigens in der Art der Behandlung keine Schranken ſetzen, ſie wird ſolche ſelbſt auf eine gerade zum Ziele hinführende Weiſe beſtimmen. Nur erfordern Wir, daß die Commißion ihr Syſtem und ihre Vorſchläge auf richtige Grundſätze der Vernunft und des bürgerlichen Lebens baue, und wenn ſie in der Verfaſſung ſelbſt ſolche zu behebende Anſtände gewahr würde, welche davon Abweichung erfordern, ſo erwarten Wir von ihr freymüthige Anzeige darüber, um zu ihrer Entfernung das Nöthige veranlaſſen zu können. Die Commißion hat beſondern Bedacht zu nehmen, alles Fehlerhafte, Zweckloſe und Widerſprechende in den beſtehenden Verordnungen und Geſetzen zu ändern, das bleibende Gute nach richtigen Staatsgrundſätzen zu ordnen, das Mangelnde aus der Natur der Sache zu erſetzen, und auf ſolche Art ein ſyſtematiſches Ganzes herzuſtellen, woraus auch in ſolchen durch das Geſetz nicht entſchiedenen Fällen die Entſchuldigungsgründe jederzeit ohne Hilfe eines weitern ſubſidiariſchen Rechts hergeholt werden können. Sie kann ſich alle Aufſchlüſſe über den dermaligen Zuſtand der Rechte durch die Landeskollegien, mit welchen ſie durch Staaten zu korreſpondiren hat, verſchaffen, und ſich dadurch an Private wenden, um nähern Unterricht einzuziehen. — Wir werden es auch gerne ſehen, wenn Unſere Räthe in den Landeskollegien und Landbeamte, welche Wir, um ſie von ihren Berufsgeſchäften nicht abzuziehen, zur unmittelbaren Bearbeitung der Geſetzbücher nicht berufen können, — oder auch andere in Sachen erfahrne Landeseinwohner der Commißion in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit ihre Einſichten auf was immer für einen anſtändigen Weg mittheilen, und ſie auf jede Verbeſſerung der obengenannten Geſetze aufmerkſam machen wollen. — — Nach Vollendung der Entwürfe behalten Wir Uns bevor, ſie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, und nicht nur Un-

ſere

ſete Collegien, und Landſchafts-Verſammlungen mit ihren Erinnerungen darüber zu vernehmen, ſondern auch das ganze in- und ausländiſche Publikum mittels Ausſetzung angemeſſener Preiſe zur Beurtheilung aufzufordern. Die einkommenden Erinnerungen und Urtheile ſollen ſodann an die Commiſſion zur Prüfung, und nach Befinden zur Anwendung zurücke gehen, und erſt nach dieſen Vorarbeiten werden Wir den Geſetzbüchern Unſere landesherrliche Beſtättigung ertheilen. Wir erwarten, daß dieſes auf das Wohl der Unterthanen, auf Feſtſtellung der rechtlichen Verhältniſſe und auf Herſtellung einer guten, und prompten Juſtizpflege, allein nur abziehlende Werk nicht nur von allen Unſern Landesſtellen, welchen Wir davon haben Nachricht ertheilen laſſen, unterſtützt, ſondern von allen Landeseinwohnern der guten Aufnahme und eifrigen Mitwirkung werde gewürdiget werden. — Wir wollen den Fortgang desſelben mit unverwandtem Auge begleiten, und wünſchen den Dank der Nation durch nichts mehr als durch Verbeſſerung der Juſtiz und der Geſetze zu erwerben. München den 24ten Januar 1800.

Nro. IX.

Damit den Individuen, welche von Unſerm Miniſterial-Juſtiz-Departement zur Reviſion der beſtehenden, und Bearbeitung neuer Geſetzbücher berufen werden, die Quellen erleichtert werden, ſo geben Wir hiemit Unſerm geiſtlichen Miniſterial-Departement den Auftrag, durch die Bibliothek die hiezu dienliche Bücher, welche in das mitfolgende beyläufige Verzeichniß gebracht ſind, ſo ferne ſie nicht ſchon vorhanden wären, gegen beſondere Verrechnung beyſchaffen, und denſelben auf Verlangen zum Gebrauch verabfolgen zu laſſen. München den 24ten Jänner 1800.

Dienlicher Bücherbeyſchaffung zum neuen Geſetz.

Nro. X.

Zumal man dießorts mehrfältig hat wahrnehmen müſſen, daß die Bothen die ihnen aufgegebene Judicialacta, dann andere derley Expeditiones nicht an die der Aufſchrift beſtimmte Juſtizſtellen, ſondern manchmal denen Parthenen ſelbſt, oder ihren Anwälden eingeliefert haben, dadurch aber den Gegentheilen nicht nur Schaden, ſondern auch der Juſtizpflege unverantwortliche Hemmung zugegangen iſt: als hat der churfürſtliche Hofrath ſowohl bey ſich ſelbſt, als auch bey ſämmtlich untergeordneten Regierungen und ſonſtigen Gerichtsſtellen zu verfügen, daß denen aufgeſtellten Bothen der Auftrag geſchehe, in der Einlieferung die pflichtmäſſige Genauigkeit um ſo gewiſſer zu halten, als man dieſelbe im Contraventionsfälle mit denen empfindlichſten Strafen zu belegen bemüßiget ſeyn würde. Sign. in Cons. Revis. Den 29ten Jänner 1800.

Denen Partheyen ſollen keine Judicialacta ſ. a. eingeliefert werden.

Nro. XI.

Wir können zwar auf die hiebey liegende Bittſchrift des N. N. die zur Nehmung des Praxis bey einem Dicaſterio oder Collegio gebethene jährliche 200 fl. als eine Sache, welche weder die Ordnung, noch die Kaſſen geſtatten, nicht gewähren. Wenn aber der Supplicant die vorgeſchriebene gute Qualificationen beſitzt, ſo iſt auf ſelben bey einer für ihn bemeſſenen Dienſtesſtelle um ſo mehr zu reflectiren, als Wir überzeugt ſind, daß nur dadurch, wenn die Candidaten nach abſolvirten Rechtsſtudien ſtatt ſich geradezu auf das Suppliciren zu verlegen, oder ſogleich um Acceſſe bey Collegien zu bewerben, ſich nicht entnehmen, eine ergiebige Zeit förmliche Schreibersdienſte bey den Landgerichten zu leiſten, und folglich alle, auch die kleinſten Detaillen des Landdienſtes kennen zu lernen, die tauglichſten Subjecte, an welchen dann doch zuweilen ein Mangel erſcheinen will, gebildet werden, wogegen bloße, wenn auch noch ſo geſchickt geleiſtete Schreibersdienſte ohne Rechtsſtudien, ſo wie die bloße Rechtsſtudien, ohne vollſtändiger Routine in den Amtsſtuben, das nicht gewähren, was Wir ſowohl für Landesbeamtens-, als Collegialſtellen erfordern. München den 7ten Februar 1800.

Die Schreibersdienſte nach abſolvirten Rechtsſtudien betr.

Nro. XII.

Wegen der delegirten Jurisdiction.

Da Unſere Regierung Neuburg in der unterm 14ten dieß gehorſamſt erſtatteten Bericht ſich angefragt hat, wie es mit der delegirten Jurisdiction gehalten werden ſolle, ſo haben Wir hiemit Unſere höchſte Meinung äußern wollen, daß Wir bey Reſolution, die Wir in Sachen der Georg Biswangeriſchen Gläubiger gegen den Grafen von N. jüngſt erlaſſen haben, beſtehen, vermöge welcher die in cod. jud. cap. 1 §. 18. enthaltene Stelle in ſeiner Wirkung bleiben ſolle, folgbar weder Unſere Dicaſterien, noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich, oder eigenthümlich beſitzen, ſondern nur von Amtsweſen beſitzen, ohne Unſerm höchſten Vorwiſſen und Benehmigung ſich anmaſſen dürfen, zur gänzlichen Entſcheidung einer oder mehr Streitſachen zu delegiren. Weil nun in Unſerm Herzogthume Neuburg das baieriſche Landrecht dermalen eingeführt iſt, ſo wollen Wir auch das obenallegirte Geſetze um die Gleichförmigkeit in Unſern obern Staaten herzuſtellen, von den hier und da dagegen eingetretenen Obſervanzen, die zur Beförderung der Gerechtigkeit nichts beytragen, nicht aufheben laſſen. Es hindert auch die Einwendung nicht, daß Wir mit häufigen derley Anzeigsberichten behelliget werden würden, indem Wir in Fällen, die die Juſtiz und Landesgeſchäfte betreffen, eines Theils nicht ermüdet werden, andern Theils aber auf die bey vorkommenden Gelegenheiten nothwendigere und im zitirten Geſetze uns vorbehaltenen Erkenntniſſe nicht gänzlich die Verzicht ablegen wollen, überhaupt aber derley Anzeigsberichte immer die ſeltenſten Erſcheinungen bey Unſerer höchſten Stelle geweſen ſind, weil erſtens unſere Juſtiz-Collegien insgemein nicht nothwendig haben, bey dem offenbar vorhandenen Geſetze ſich anzufragen, zweytens die Partheyen weniger Urſache ſich zu beſchweren haben können, wenn ihre Prozeſſe zu Unſerer Regierung gezogen, als andern Aemtern zur Entſcheidung übertragen werden, und drittens weil bey den Aemtern, die mit zwey Beamten verſehen ſind, wenn einer von der Entſcheidung ausgeſchloſſen wird, der andere Beamte ſelbe vornehmen kann, welches auch bey Magiſtraten, wo nicht das ganze Corpus betheiliget iſt, alſo kann beobachtet werden, daß die Exceptions-freyen Glieder der Entſcheidung ſich unterzeichnen mögen.

Unſere Regierung zu Neuburg hat ſich demnach gemäß dieſer Unſeren höchſten Vorſchrift zu verhalten. München den 18ten Febraur 1800.

Nro. XIII.

Wegen der wechſelſeitigen Siſtirung der frevlenden Unterthanen.

Unſerm Hofrathe laſſen Wir hiemit in der abſchriftlichen Beylage unverhalten, was Wir wegen Aufhebung wechſeltiger Siſtirung der in Unſern oder Brandenburgiſchem Territorio frevlende Unterthanen an Unſere Landes-Directionen hier, zu Neuburg und Amberg zur höchſten Nachachtung erlaſſen haben. München den 22ten Februar 1800.

Die Gründe, welche die Anſpachiſche Kriegs- und Domänen-Kammer in dem von euch unterm 11ten dieſes Monats einbeförderten Schreiben auseinander ſetzt, um das jenſeits aufgeſtellte Prinzip, daß Unterthanen, welche im Territorio alieno gefrevelt, nicht vor auswärtigen Juſtiz-Behörden geſtellt werden dürfen, zu verfechten, verdienen allerdings Erwägung, indem nicht zu läugnen iſt, daß jene hergebrachte Geſtellung auf der irrigen Meinung beruht, daß in Deutſchland nur eine Gerichtsbarkeit, nämlich die des Kaiſers beſteht, die Folgen eines ſolchen Grundſatzes aber heut zu Tage, wo es allgemein anerkannt iſt, daß die Gerichtsbarkeit einem weſentlichen Theil der den deutſchen Ständen zuſtehenden Landeshoheit begreift, nicht länger in Anwendung kommen können. Da überdieß das Prinzip, daß kein königlicher Unterthan nach fremden Geſetzen gerichtet, und außer Gebieth evocirt werden darf, in dem allgemeinen Landrecht für die preußiſchen Staaten und der Gerichtsordnung ſanctionirt worden. ſo iſt nicht zu erwarten, daß gütliche Vorſtellungen oder miniſterielle Negotiationen eine

Ab-

Abänderung der beſtehenden jenſeitigen Rechtsgrundſätze und die Geſtellung der Unterthanen zu bewirken im Stande seyn würden, und es bleibt daher nichts übrig, als dießſeits auf dem Retorſionsweg gleiches Verfahren gegen Brandenburg eintreten zu laſſen, welches Wir auch hierdurch in der Art feſtſetzen, daß von nun an in allen Civil- und Polizeyvergehungen kein dießſeitiger Unterthan mehr vor Brandenburgiſchen Juſtiz-Behörden geſtellet werden ſolle; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich iſt, und ſelbe auf ausdrückliche Requiſition nach Befund der Umſtände von Unſern geheimen Miniſterial-Juſtiz-Departement bewilliget wird. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten. München den 22ten Febr. 1800.

Nro. XIV.

Wegen der Jurisdiction auswärtiger Lehenherren.

Da es durchaus erforderlich iſt, daß in Unſern Differential-Verhältniſſen gegen die königlich Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken bey allen Unſern Landesſtellen gleiche Grundſätze eingehalten und befolgt werden, ſo laſſen Wir euch hieneben Abſchrift eines ſub hodierno an die oberpfälziſche Landes-Direction erlaſſenen Reſcripts wegen der Brandenburgiſcher Seits prätendirten Gerichtsbarkeit über die in Unſerm Gebiethe belegenen jenſeitigen Lehen zu eurer Wiſſenſchaft zufertigen. München den 28ten Februar 1800.

Aus euerm umſtändlichen Berichte vom 8ten vorigen Monats und den demſelben beygelegten, zu Unſerm Befremden aber nicht inſtruirten Acten haben Wir die Gründe erſehen, welche euch bewogen, der von der königlich Preußiſchen Regierung zu Bayreuth in Sachen des dortigen Lehenhofes gegen den oberpfälziſchen Landſaſſen N. N. die Abtrettung von 4 in Unſerm Gebiethe gelegenen, dem Fürſtenthum Bayreuth zu Mannlehen gehenden Höfen nebſt einem Holzwachs betreffend geſtellten Requiſition um Inſinuation der Vorladung an dem beklagten von N. nicht zu genügen, ſondern auf die dießſeitige Jurisdictions-Competenz in dieſen und ähnlichen Fällen zu beſtehen.

Nach einer ſorgfältigen Prüfung der jenſeitigen Forderungen und Unſern Zuſtändigkeiten befehlen Wir Euch hierdurch, dem zweyten Kriegs- und Domänen-Kammer-Senate als Landshoheits-Collegium zu Anſpach auf ſein Monitorial-Schreiben vom 3ten Dezember vorigen Jahres in Antwort zu erwidern:

„Auch dießſeits wären die Beſtimmungen der Longobardiſchen und deutſchen „Lehenrechte bekannt, nach welchen den auswärtigen Lehenherrn die Cognition „über alle ſich ergebende — ſein Lehen betreffenden Streitigkeiten zuſtehe, man „mißkennt den aus dem Lehensverhältniß fließenden Contract, welcher ein „Forum contractus begründe, eben ſo wenig, glaube aber auf eine den jen„ſeitigen Prinzipien ganz analogue Weiſe zu Werke zu gehen, wenn man an„nehme, daß dieſe poſitive Beſtimmungen nur in ſo weit anwendbar ſeyen, „als ihnen nicht, wie hier der Fall iſt, durch Landesverfaſſung und ein der „Einführung der allegirten Rechte an Alter zuvorkommendes erwieſenes Her„kommen derogirt werde. Nach Einführung des allgemeinen Landrechts für „die preußiſchen Staaten in den fränkiſchen Fürſtenthümern habe man daſelbſt „alle Beſtimmungen desſelben auch da, wo von Verhältniſſen mit auswärti„gen die Rede iſt, allgemein verbindlich gemacht; und daher wäre es eben ſo „natürlich als billig, daß das für Unſere Lande im Gegenſatze eintretende bai„riſche Geſetzbuch, welches die Jurisdictions-Befugniſſe auswärtiger Lehen„herren über ihre im dießſeitigen Gebiethe gelegenen Lehen ohne Reſtriction als „unſtatthaft erklärt, hier ebenfalls volle und unbeſtrittene Anwendung finde. „Wenn aber auch dieſe ſämmtliche Anführungen übergangen werden ſollten, „ſo wäret ihr doch zu Wahrung Unſers Intereſſes retorſionsweiſe genöthiget, „die Inſinuation der Vorladung an den v. N. zu verweigern, und euch über„haupt jeder jenſeitigen Lehen-Gerichtsbarkeits-Anmaßung ſtandhaft zu wider-

„ſetzen, indem die bis zum Reunionsjahr 1796. unangeſprochene dießſeitige „Jurisdiction über Unſere im Bezirke des obergebürgiſchen Fürſtenthums ein„geſeſſenen Leuchtenbergiſchen Lehens-Unterthanen nicht allein gewaltſam einge„ſtellt, ſondern ſogar denſelben bey Zuchthausſtrafe verbothen worden ſeye, ſich vor „dem ihnen vorgeſetzten Lehenvogtamte zu ſtellen. Hiernach habt ihr nunmehr „eingangserwähnte Beantwortung nach Anſpach zu erlaſſen.“ München den 28ten Februar 1809.

Nro. XV.

Den Rang beym churfürſtl. Hofrath von einem Regierungsrath.

Auf die Uns von Unſern Hofräthen überreichte — auch mittels Direktorialberichts de dato 12. curr. einbegleitete Vorſtellungen im Betreff des Rangs der eintretenden Hofräthe haben Wir zwar in Erwägung gezogen, daß es ein ganz billiger Grundſatz ſey, daß die bey einem höhern Collegium eintretende neue Mitglieder nach dem Tage ihrer Anſtellung den Rang haben ſollen. Da aber bey dem churfürſtl. Hofrath ſich in Rückſicht der bey den auswärtigen Regierungen mit Ehren lang gedienten und erfahrnen Räthe wider die Ausführung dieſes Grundſatzes mehrere Anſtände ergeben, ſo haben Wir Unſere Beſtimmung dahin getroffen, daß diejenigen Räthe, welche vor Unſerm Regierungsantritt ſchon in churfürſtl. Dienſten und Pflichten als Collegial-, Juſtiz- oder Regierungsräthe geſtanden ſind, ihren Rang bey Ernennung zu churfürſtl. Hofräthen nicht vom Tage ihrer nenen Anſtellung, ſondern von der Zeit, wo ſie vorhin in ein Juſtiz- oder Regierungs-Kolleginm eingetreten ſind, haben ſollen. Wir haben aber auch bey dieſer Gelegenheit ferner beſchloſſen, daß künftig kein Hofrath angeſtellt werden ſoll, welcher nicht vorhin bey einer auswärtigen Regierung als Rath geſtanden iſt. München den 14ten März 1800.

Nro. XVI.

Wie es bey fiscaliſchen Commiſſionsrecesſen ſ. a. gehalten werden ſoll.

Wir beſtättigen hiemit, was in der Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction verordnet iſt, daß die in Rechtsſachen ſonſt gefoderte Cammeral-Erinnerungen und damit in Verbindung geſtandenen Acten-Communicationen in allen Fällen, wo von Unſerer General-Landes-Direktion bereits ſelbſt die rechtliche Nothdurft beobachtet worden iſt, hinwegfallen ſollen. Da ſich aber bey Unſerm Hofrath der Anſtand ergeben hat, ob auch über die fiscaliſche Rezeſſe bey Commiſsionen noch eine weitere Mittheilung der Acten und Erholung der Erinnerung nöthig ſey, ſo wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Beſtimmung dahin treffen, daß auch über die fiscaliſche Rezeſſe weder eine noch die andere erforderlich ſey, doch aber die Genehmigung Unſerer General-Landes-Direction noch vorbehalten bleiben ſoll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung Cap. 7. §. 9. feſtgeſetzte Gränzen der General- oder Specialvollmacht überſchritten, oder ſonſt der Fiscus erheblich beſchädiget hätte, verweigert werden kann, außerdem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden ſoll. Damit auch unter dem Vorbehalt dieſer Genehmigung die Juſtiz niemal einen Aufenthalt leide, ſo ſoll von den Fiscalen oder Commiſſär dort, wo er Kläger iſt, der Rezeß gleich unter der Fertigung der General- oder ſonſt betreffenden Landes-Direction übergeben, oder falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alſobald nicht rekeſſiren könnte, in einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Zeitfriſt unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. Dagegen ſoll ſich der Fiscal oder Commiſſär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt iſt, ſo wenig als ein anderer Anwald bey Commiſſionen zu receſſiren entnehmen, ihm aber in ſolchem Falle entweders das Commiſsions-Protokoll ſelbſt, oder eine gefertigte Abſchrift zur Erholung der Genehmigung zu Handen geſtellt werden, wonach derſelbe in der nächſten Sitzung bey ſeiner Behörde zu referiren, oder mit der erſten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungeſäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlaſſen hat. Würde dieſe Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde ſich in loco judicii befindet, in Zeit von 3 Wochen oder bey den Regierungen zu Straubing, Landshut und Burghauſen, wo der Fiscal an Unſere Ge-

General-Landes-Direktion berichten muß, in Zeit von 5 Wochen nach geſchloſſenem Rezeſſe nicht erfolgen, ſo kann ſie für geleiſtet angeſehen, und auf die fiscaliſche Rezeſſe ohne weiters verfahren werden. München den 17. März 1800.

Nro. XVII.

Maaßregeln wider die Wilddieberey und dabey unterlaufende Attentaten.

In Betreff des wider den Förſter Schmied zu Miesbach verſuchten Meuchelmordes hat Unſere General-Landes-Direktion das Landgericht Aibling unverzüglich zu beauftragen, den Vorfall auf das ſtrengſte zu unterſuchen, mit aller Sorgfalt auf den Thäter nachzuforſchen, und im Falle der Entdeckung nach Strenge der Geſetze wider ihn zu verfahren. Wir genehmigen auch den Antrag Unſerer General-Landes-Direction, daß das Landgericht Aibling in loco Miesbach alle Führer der Gemeinden zuſammenrufe, ihnen die Gräßlichkeit des Verbrechens ſchildere, und das Dehortatorium dahin publiciere, daß ſie ſich ruhig und ordentlich als gehorſame Unterthanen verhalten, den churfürſtlichen Verordnungen nicht widerſetzen, und die Vollzieher derſelben auf keine Art beleidigen ſollen, als Wir Uns außer dem bey dem erſten weitern Vorfalle, wodurch Unſere Verfügungen, durch Widerſetzlichkeit vereitelt, Unſere Beamte in deren Vollzug geſtört, oder auf irgend eine Art beleidigt, oder Unſere ſonſtige Anſtalten beſchädiget werden, gemüßiget ſehen würden, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche zureichend ſind, allen Schaden zu vergüten, und Uns und die von Uns aufgeſtellte Beamte vor allem weitern Schaden und Nachtheil zu ſichern. Wir würden nicht nur allein die Führer ſo lange, bis die Thäter entdecket, und alle Schäden erſetzt ſeyn werden, verhaften laſſen, auch von den Gemeinden eine nöthig findende Cautionsſumme erfordern, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände Uns auch noch veranlaßt finden, bis zur vollkommen hergeſtellten Entdeckung, Entſchädigung und Sicherheit den dritten Mann ohne Ausnahme zum Soldatenſtande abgeben zu laſſen. Da übrigens die Unſicherheit einer Gegend und Unſittlichkeit eines Volkes durch nichts mehr als durch den Hang zur Wilddieberey genährt wird, ſo hat das Landgericht Aibling die Unterthanen auch hievon abzumahnen, und die Warnung beyzufügen, daß diejenige, welche ſich darauf verlegen, geſetzlich beſtraft, und die müßigen jungen Leute zum Soldatenſtande abgegeben, ſodann aber auch zur Herſtellung öffentlicher Sicherheit ein angemeſſenes Militärcommando in dortige Gegend verlegt, und den Unterthanen die Gewehre, welche ſie unter dem Vorwande einiger Sicherheit nicht mehr bedürfen, würden abgenommen werden. München den 24ten März 1800.

Nro. XVIII.

Die Ausdehnung der Rechts-Gegenſtände bey Examen.

Bey Prüfungen der Gerichtsbeamten haben die Commiſſarien Unſers Hofraths über die Civil- und Criminal-Rechts-Gegenſtände zu prüfen, — dadurch bleibt den Commiſſarien Unſerer General-Landes-Direktion zweyter Deputation unbenommen, ihre Prüfung, welche ſie vorzüglich über die Kenntniß der innern Staatsverfaſſung und Polizey zu inſtituiren haben, auch auf die damit verwandte Rechtsgegenſtände auszudehnen. München den 26ten März 1800.

Nro. XIX.

Die Juſtizbeförderung in Anſehung des geiſtlichen Fiscus und deſſen Erinnerung betref.

Da Wir Uns beſtändig mit der Sorge für die Beförderung der Rechtspflege und der Vereinfachung des Geſchäftsganges bey Unſern Gerichts- und Verwaltungs-Stellen beſchäftigen, und alle der Erreichung dieſer Zwecke entgegenſtehende Hinderniſſe hinwegzuräumen bemüht ſind, ſo haben Wir ſchon vor längerer Zeit den Entſchluß gefaßt, über die in Juſtizſachen bisher üblichen Erinnerungen Unſers geiſtlichen Raths und Unſerer Kirchen-Deputationen nach dem Beyſpiele, welches Wir mit den Cammeral-Erinnerungen in der Inſtruction für die General-Landes-Direktion bereits gegeben haben, andere höchſte Verfügungen zu treffen.

Nach Vernehmung der Behörden haben Wir ſonach Folgendes gnädigſt zu verordnen beſchloſſen:

1mo. In allen Fällen, wo Unſer geiſtlicher oder milder Stiftungen Fiscus als Haupttheil oder Intervenient in einem Rechtshandel aufzutreten hat, ſollen die ihm obliegenden ſchriftlichen Haupthandlungen ſowohl bey dem communicativen, als commiſſionellen Verfahren bey allen Unſern Juſtizcollegien in allen Inſtanzen nicht mehr im Namen eines Fiscals, ſondern unter der Fertigung Unſers geiſtlichen Rathes im Namen des geiſtlichen Fiscus überreichet werden. Die Art der Correſpondenz Unſers geiſtlichen Rathes mit den Juſtizcollegien richtet ſich nach der bisherigen Uebung.

2do. In Fällen, wo von Unſerm geiſtlichen Rathe die Schriften auf die eben erwähnte Art bereits übergeben worden ſind, heben Wir die ſonſt gefoderten geiſtlichen Raths-Erinnerungen, und die mit dieſen in Verbindung ſtehende Acten-Communication durch alle Inſtanzen gänzlich auf. Dabey verſteht ſich von ſelbſt, daß dem geiſtlichen Rathe die Mittheilung der Judicial-Acten, wenn er ſelbe aus Mangel von Manual-Acten zur Abgebung der gewöhnlichen Schriften bedarf, beſonders wo der geiſtliche Fiscus nur intervenirt, auf Verlangen nicht verſagt werden ſoll. Dagegen erwarten Wir aber, daß Unſer erwähnter Fiscus mit der Beobachtung ſeiner Rechtsnothdurft und mit der Acten-Rückgabe ſich genau an die ihm vorgeſchriebenen Friſten halten werde.

3tio. Die Erinnerungen der Kirchen-Deputationen zu Amberg, Burghauſen, Landshut, Neuburg, Straubing in Juſtizſachen hören gänzlich auf. Wir entheben dieſelben zugleich aller fernern Theilnahme an der Leitung der Rechtshändl Unſers geiſtlichen Fiscus, und verordnen, „daß erwähnte Kirchen-Deputationen im Falle eines Unſerer landesfürſtlichen ihrer Beſorgung anvertrauten Rechte in Kirchen- und milden Stiftungsſachen gerichtlichlich vertheidiget werden müßte, davon lediglich die berichtliche Anzeige Unſerm geiſtlichen Rathe zu machen haben ſollen. Dieſem liegt es ſonach ob, die Geſchichte des ſtreitigen Falles und den Prozeßplan mit Zuziehung des für jeden der erwähnten Regierungs-Bezirke aufgeſtellten Kirchen-Fiscals zu entwerfen, oder den von ſelben eingeſchickten Entwurf zu beſtättigen, und die rechtlichen Obliegenheiten nach der im erſten Abſatze dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchrift bey Unſern Juſtizſtellen beobachten zu laſſen. Unſere Kirchen-Deputationen haben zu dieſem Ende alle Unſere Land- und Pfleggerichte anzuweiſen, daß ſie Unſern Kirchen-Fiscal-Aemtern auf ihre ſchriftlichen Anfragen die nöthigen Erläuterungen und Acten-Stücke in den ihnen übertragenen Rechtshändeln Unſerer Kirchen und milden Stiftungen mittheilen ſollen.

4to. Im Betreffe der vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung vor Gericht hängenden Rechtshändel Unſerer Kirchen- und milden Stiftungen hat um ſo weniger eine Ausnahme von dieſer Verordnung ſtatt, als unſerm geiſtlichen Fiscus ohnehin die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen jede Verletzung in Judicial-Handlungen nach Unſerer Gerichtsordnung 10. Cap. 1. §. Nro. 6. zukommt, und Wir ihm ſolche gegen jede Beſchädigung hiemit ausdrücklich vorbehalten, welche er durch gegenwärtige Verordnung zu befahren hätte;

5to. bey dem commiſſionellen Verfahren ſollen Unſere Kirchen-Fiscale, im Falle ſelbe als Beklagte wegen der Wichtigkeit der Sache alſobald nicht receſſiren könnten, ihren Rezeß ſchriftlich unter der im erſten Abſatze bemerkten Fertigung unter einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Friſt nachtragen. In Sachen von minderer Bedeutung, und in Sachen, welche auf keinem verwickelten Rechtsfalle beruhen, ſollen ſich ſelbe, ſo wenig als andere Anwälde mündlich zu receſſiren entnehmen, ihnen aber das Commiſſions-Protokoll ſelbſt oder eine gefertigte Abſchrift zu Erholung der Genehmigung Unſers geiſtlichen Rathes zugeſtellt

ſtellt werden, wornach dieſelben in der nächſten Sitzung daſelbſt zu referiren, oder mit der erſten Gelegenheit dahin zu berichten; und die ungeſäumte Abgabe der kurz zu faſſenden Genehmigung (deren Beförderung ſich Unſer geiſtliche Rath vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen hat) zu veranlaſſen habe. Würde dieſe Genehmigung am 21ſten Tage nach geſchloſſenem Rezeß, wenn die Streitſache bey dem churfürſtlichen Hofrathe oder einen andern Unſerer hieſigen Juſtiz-Collegien hängt, und am 35ſten Tage, wenn ſolche bey Unſern Regierungen zu Amberg, Burghauſen, Landshut, Neuburg, Straubing verhandelt wird, nicht erfolgen, ſo kann ſie als geleiſtet angeſehen, und auf die fiscaliſchen Rezeſſe ohne weiters verfahren werden. Unſerm geiſtlichen Rathe bleibt dabey unbenommen, in der bemerkten Friſt ſeine Genehmigung zu verſagen, wenn der abgeordnete Fiscal oder Commiſſär die in Unſerer Gerichtsordnung Cap. 7. §. 9. feſtgeſetzten Gränzen der General- oder Spezial-Vollmacht überſchritten, oder ſonſt den geiſtlichen Fiscus erheblich beſchädigt hätte.

6to. Damit aber Unſere Fiscaln mit hinlänglicher Inſtruktion und Vollmacht deſto ſicherer bey den Commiſſionen erſcheinen, und auf dieſe Art zur Beſchleunigung der Rechtspflege um ſo leichter mitwirken können, weiſen Wir Unſere Juſtiz-Collegien hiemit an, die Citation und Nachrichts-Signaturen zu Commiſſionen Unſern *geiſtlichen Raths-Fiscus* oder den aufgeſtellten Fiscalen *zeitlich zuſtellen zu laſſen.* Dieſe Zuſtellung ſoll ſohin dahier wenigſt 14 Tage, und *bey* den Regierungen vier Wochen vor dem Commiſſionstage geſchehen.

7mo. In folgenden Fällen ſoll alle Vertretung durch Unſern geiſtlichen Fiscus bey Gericht ganz aufhören:

a) Wenn Kirchen, Pfarreyen, fromme Stiftungen oder die Grundunterthanen derſelben, welche unter dem Schutze der churfürſtl. Land- und Pfleggerichte oder des churfürſtl. geiſtlichen Raths ſtehen, unter ſich allein ſtreiten.

b) Wenn ſolche Kirchen u. ſ. w. mit Kirchen, Pfarreyen und frommen Stiftungen von ſolchen Städten und Märkten, die unter der Adminiſtration Unſerer Landes-Direktionen oder Unſers geiſtlichen Raths ſtehen, oder mit ihren Unterthanen allein ſtreiten, (in welchem Falle auch die Vertretung durch Unſere Landes-Direktion aufhört).

c) Wenn Grundunterthanen der eben erwähnten Kirchen u. ſ. w. Prozeſſe führen, welche das grundbare Gut nicht betreffen.

d) Wenn geiſtliche Perſonen Civil-Prozeſſe führen, die ſie bloß perſönlich und keine geiſtliche Sache zugleich betheiligen.

8vo. Alle vorſtehende Verfügungen erſtrecken ſich auch auf die Rechtsſachen Unſerer Sulzbachiſchen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beſchränkung, daß in Rückſicht derſelben Unſere ſimultaniſche Kirchen-Deputation zu Sulzbach an die Stelle und in die Obliegenheiten, welche der geiſtliche Rath dahier bey den Rechtsſachen der übrigen Kirchen und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Uebrigens ſoll erwähnt ſimultaniſche Kirchen-Deputation in den Nris. 5. und 6. bemerkten Fällen angeſehen werden, als wäre ſie an dem Orte der Regierung Amberg anweſend, ſohin ſoll die Friſt von 21 Tagen für die von ſelber zu erholenden Genehmigungen der fiscaliſchen Receſſe, und die Friſt von 14 Tagen bey der Inſinuation der Citatorien zu Commiſſionen eintreten. München den 29ten März 1800.

Nro. XX.

Bey Reviſions-Suchungen ſind keine Duplicata mehr nöthig.

Zumal in dem General-Mandat de dato 27ten November 1766 *) die Bey-
legung der Duplicaten bey Reviſions-Suchungen als nicht communicab-
len Schriften keineswegs gebothen iſt, dem ungeachtet aber eine Zeither derley
Beylegungen ſowohl von Partheyen ſelbſt, als ihten Advokaten, beſonders jenen
der äußeren churfürſtlichen Regierungen beſchehen ſind, wodurch nur zu unnöthig-
und läſtigen Köſten-Anlaß gegeben werde; als hat der churfürſtliche Hofrath
die Unterlaſſung der Duplicats-Beylegungen nicht nur den hieſigen, ſondern
auch den auswärtigen Advokaten durch die churfürſtlichen Regierungen unter dem
Anhang aufzutragen, daß man in der Folge die für dergleichen Duplicata ange-
ſetzte Schreibgebühren und Taxen ohne weiters durchſtreichen würde. Wie dann
dieſe generalmandatmäßige Reviſions-Weiſung auch dem Intelligensblatte einzu-
verleiben iſt, damit ſich die ſiegelmäßige Partheyen ebenfalls hienach zu achten
wiſſen. Sign. in Cons. Revis. den 31ten März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 38. Nro. 50.

Nro. XXI.

Daß die mundirte Akten Prod. von den geheimen Exped. Amt nicht mehr remittirt werden dürfen.

Wen den Berichten der Collegien-Relationen Vota, Protocolla oder andere
derley beſondere Producte nicht im Originale, ſondern in mundierten Ab-
ſchriften beygelegt werden, ſind ſelbe den Collegiis bey den Reſolutionen hierauf
nicht zu remittiren, ſondern bey den geheimen Raths-Acten zu behalten, weil ohne-
hin die Originalconcepte derſelben bey den Original-Acten der Collegien liegen, und weil
zwar übrigens die Regel feſtgeſetzt iſt, daß die Acta der Collegien die vollſtän-
digſten ſeyn müſſen, jedoch ſich dieſes nur auf alle Unique-Produkte, nicht aber
auf Dupplicaten verſteht, durch welch letztere die ohnehin nie vollſtändig-ſein
könnende geheime Raths-Acta doch einigermaſſen ſachdienlicher werden. Mün-
chen den 1ten April 1800.

An das churfürſtl. geheime Expeditions-Amt alſo
erlaſſen worden.

Nro. XXII.

Die Advokaten ſind nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenſchaft.

Was Wir in Betreff der von dem Lict. N wider Uns angebrachten Ent-
ſchädigungs-Klage wegen ſeiner Entfernung von der Advokatie an Unſern
Hofrath erlaſſen haben, laſſen Wir hiemit Unſerer General-Landes-Direction
abſchriftlich unverhalten *). Wir bedeuten demnach derſelben, ſich darnach zu
achten, und keine Folge auf Entſchädigung, Unterhalt, Haftung, und dergleichen
zuzugeben, welche immer aus dem ſtaats-ſchädlichen, und außer dem Kreiſe rich-
terlicher Ermäßigung liegenden Prinzip der Staatsdienerſchaft der Advokaten ge-
zogen werden möge. Sollte aber Lict. N. eine Forderung an die Staatskaſſa
aus andern höheren Staatszwecken nicht zuwiderlaufenden Gründen aufſtellen, ſo
hat Unſere General-Landes-Direktion demſelben rechtlich zu begegnen, und das
Gehörige darüber zu beobachten. Insbeſondere wird Unſere General-Landes-
Direction, was die von dem Lict. N nachgeſuchte Alimentation betrifft, ſelbſt nicht
unbemerkt laſſen, daß überhaupt weder Advokaten, noch ihren Wittwen und
Kinder aus der Staatscaſſa Unterhalt verlangen können, und ſie eben deßwegen
bey Errichtung der Advokaten-Wittwen-Caſſa über andere Mitel, ſich den
Unterhalt zu verſichern, übereingekommen ſind. Auſſer dieſem Fall hat Lict. N.
ſeinem Unterhalt nach der von ihm ſelbſt angeführten Bettelordnung dort zu ſu-
chen, wo er angeſeſſen iſt, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung geheurathet hat.
So wenig daher derſelbe einen rechtlichen Grund für ſich hat, ſeinen Unterhalt
bey der Staatscaſſa zu ſuchen, noch viel weniger kann ſelber bey ſeinen geſunden
Kräften, vortheilhaften Glücksumſtänden und dem eigenthümlichen Hofmarksbe-
ſitz darthun, daß er ſich im Falle befinde, einen rechtlichen Anſpruch auf Ali-
men-

*) Vide nachfolgende Beylaage.

mentation, welche nur ein ſubſidiariſches Mittel iſt, an wem immer machen zu können. Da Unſer Hofrath ſelbſt ſchon von der Unſtatthaftigkeit dieſes Alimentations-Geſuches unterrichtet iſt, zumal er ſelbſt in ſeinem hier abſchriftlich mit folgenden Bericht vom 11ten September ai elapso den Advokat N. als einen mit eigenen Mitteln wohl verſehenen, und mehr als andern Advokaten verbürgten Mann geſchildert hat, ſo zweifeln Wir nicht, daß derſelbe bey richtiger Darſtellung deſſen ſeine aufhabende Pflichten beobachten, und den Staat mit einer ſolchen ganz frivol nachgeſuchten Alimentation nicht beſchweren werde. München den 12ten April 1800.

Aus dem von Unſerm Hofrathe unterm 3ten Februar abhin erſtatteten Bericht haben Wir erſehen, daß derſelbe bey dem wider Unſern Fiscus erlaſſenen Erkanntniß das Prinzip zum Grunde genommen habe, daß die Advokaten bey Unſern Gerichtshöfen als wahre Staatsdiener im eigentlichen Verſtande zu betrachten ſeyen, und Lict. N. in ſolcher Hinſicht hinreichenden Grund zu der wider Unſeren Fiscus eingeführten Entſchädigungs-Klage gehabt habe Dieſe angenommene Vorausſetzung, womit Unſer Hofrath der Uns allein darüber zukommenden Beſtimmung vorgreift, hat Uns um ſo mehr befremdet, als demſelben ſelbſt am beſten bekannt ſeyn ſolle, daß weder ein Geſetz den Advokaten die Eigenſchaft wirklicher Staatsdiener beylegt, noch die Natur und der Zweck ihrer Verrichtungen ſie zu ſolchen eignet, noch auch jemals mit ihren Stellen die Wirkungen eigentliche Staatsämter verbunden waren. Unter die Claſſe der eigentlichen Staatsämter kann keine Stelle fallen, deren Verrichtungen nicht ſelbſt von Unſerer oberſten Gewalt ausgehen, und als Theile derſelben zu betrachten ſind, welche Erforderniſſe mit ihrer Erhaltung und Begleitung auch immer verbunden ſeyn mögen. Die Advokaten dienen nicht unmittelbar dem Staate, ſondern den Partheyen, und die Beſchränkung, welche von der oberſten Staatsgewalt auf eine geringe Zahl geprüfter Perſonen gemacht wird, verleihet ihnen eben ſo wenig ein Staatsamt als die Pflicht, welche ſie wie andere in der bürgerlichen Geſellſchaft beſtehende Menſchenklaſſen tragen, ſich dem ihrem Stande vorgeſchriebenen Geſetze gemäß zu verhalten. Hieraus entſpringt die Verſchiedenheit des Verhältniſſes Unſerer wirklichen Staatsdiener mit dem, in welchem ſich die Advokaten befinden; ſie äußert ſich auch bey jeder Gelegenheit, wo ſelbes in ſeinen Wirkungen näher betrachtet wird, in dem Rechte zur Beſoldung, in dem Anſpruch auf Unterhalt, in der Verbindlichkeit des Staats zur Schadloshaltung und zur Haftung u. d. gl.. Allein nicht nur die Betrachtung dieſer Verſchiedenheit, welche ohne die nachtheiligſten Folgen auf die Staatsgefälle nicht hinweg genommen werden kann, ſondern noch viel höhere Staatszwecke, deren Erhaltung Uns Pflicht iſt, laſſen nicht zu, ein ſolches Verhältniß der Advokaten anzunehmen, welches ihre völlige Unterordnung unter die oberſte Polizey und Staatsgewalt ſchwächt, und ſie veranlaſſen würden, nach dem Beyſpiel des Lict. N. ihr ordnungswidriges Betragen ohne Maaß und ohne Gränzen der Zeit fortzuſetzen. Wir können auch die Beſtimmung und Erklärung hierüber, welche allein von der oberſten Staatsgewalt abhängen kann, nicht der ungewiſſen Entſcheidung der Gerichtshöfe überlaſſen, ſonderen die Pflicht derſelben iſt, diejenigen Normen und Verhältniſſe, welche wirklich beſtehen, oder von jener ihre Beſtimmung erhalten, aufrecht zu halten, oder den zweifelhaften Fall zur authentiſchen Erklärung zu bringen Wir erklären daher hiemit Unſerm Hofrath, und haben es auch ſub hod. Unſern ſämtlichen Juſtizſtellen zur Nachachtung eröffnet, daß Wir zu keiner Zeit die bey Unſern Gerichtshöfen beſtehende Advokaten als wirkliche Staatsdiener, wozu ſie weder durch die Verfaſſung, noch durch ein Geſetz geeigenſchaftet werden, anſehen, noch irgend eine Folge aus ſolchem Prinzip werden ziehen laſſen. Hierdurch fällt der Grund einer Entſchädigungsklage des Lict. N., welcher durch ſeine notoriſche Zügelloſigkeit ſich ſelbſt allen Anſpruch auf Belaſſung bey der Advokatie benommen hat, von ſelbſt hinweg. Glaubt jedoch derſelbe, aus andern höheren Staatszwecken nicht zuwiderlaufenden Gründen eine Forderung an Unſern Fiscus machen zu können, ſo ſind Wir nicht gemeint, den Rechtslauf darüber zu hin-

hindern, ſondern Wir haben vielmehr Unſerer General-Landes-Direktion aufgetragen, demſelben rechtlich zu begegnen. München den 12ten April 1800.

Nro. XXIII.

Wer das Directorium bey Abweſenheit eines Präſidenten und Kanzlers zu führen hat?

In Abweſenheit des Präſidenten führt bey Unſern Regierungen der Kanzler allein das Directorium; in Abweſenheit wird dieſer durch den erſten Rath vertretten, und in Abweſenheit des Präſidenten und des Kanzlers dirigirt der erſte Rath. Dieſes wollen Wir hiemit Unſerer Regierung Burghauſen zur Nachachtung mit dem Anhang eröffnen, daß Freyherr von N. unrecht habe, ſich auf einen nicht mehr beſtehenden Unterſchied der adelichen und gelehrten Räthe zu berufen, und die Vertrettung des Kanzlers von ſich abzulehnen. München den 15ten April 1800.

Nro. XXIV.

Die Oberpfälziſchen Lehen-Streitigkeiten ſind bey der Regierung Amberg zu verhandeln.

Es iſt Uns gnädigſt genehm, daß die wegen des Lehens Falkenſtall zwiſchen Unſerm Lehenhofe und dem Grafen von Piſtaloza obwaltenden Streitſache bey Unſerm Hofrathe verhandelt und entſchieden werde, weswegen ſub hod. Unſerer General-Landes-Direktion, Unſern Lehenhof zu vertretten, der Auftrag zugegangen iſt; dagegen aber ſoll es in die Zukunft allzeit als eine Folge der durch die Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction in Lehenweſen getroffenen Abänderung angeſehen werden, daß jene oberpfälziſche Lehenſtreitigkeiten, welche bisher unmittelbar bey Unſerm Hofrath vorgekommen ſind, bey Unſerer Regierung zu Amberg, woſelbſt der Lehenhof durch die dortige Landes-Direction zu vertreten iſt, verhandelt, und in erſter Inſtanz entſchieden werden ſollen. Die mit Bericht vom 2ten May eingeſendete Acta folgen hiemit zurück. München den 14ten May 1800.

Nro. XXV.

Wegen dem Regulativ der Schaarwerke.

Mit beſonderm Wohlgefallen haben Wir aus dem Berichte Unſerer Regierung Straubing vom 2ten May die zweckmäßigen Vorſchläge entnommen, welche dieſelbe zur Determinirung der ſo häufigen als verderblichen Schaarwerks-Differenzen gemacht hat. Sie hat Uns dadurch einen ſehr rühmlichen Beweis gegeben, daß ſie ſich neben der Verwaltung des ſtrengen Rechts auch angelegen ſeyn läßt, den Quellen der Prozeſſe nachzuſpüren, und denſelben aus Gründen des öffentlichen Wohls auf ganz verfaſſungsmäßige Art mit Nachdruck zu begegnen. Da jedoch über dieſen Gegenſtand der ſchon lange erwartete Bericht Unſerer General-Landes-Direktion noch ermangelt, ſo haben Wir ſub hod. derſelben aufgetragen, mit beſonderer Rückſicht auf den Regierungs-Bericht vom 2ten May ihr Gutachten förderlichſt zu erſtatten. Unterdeſſen können Wir Unſerer Regierung Straubing nicht unbemerkt laſſen, daß Wir Uns von höchſt landesherrlicher Gewalt wegen ſtetts vorbehalten haben, die Schaarwerken in ſtreitigen Fällen, beſonders bey befindenden Uebermaaß und Exceſſen zu regulieren, wovon das von ihr ſelbſt veranlaßte Regulativ über die Roßſchaarwerken zu Köfering ein ſehr bekanntes Beyſpiel giebt. Unſere Regierung Straubing hat daher in ſolchen ſtreitigen Fällen, wo die Exzeſſe der Schaarwerksherrn und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, kein Bedenken zu tragen, auf die nämliche Art nach fruchtlos verſuchten Vergleichs-Mitteln nie den individuellen Umſtänden angemeſſenes Regulativ zu treffen, und ſolches an Uns nebſt Acten und Bericht zur Ratifikation einzuſenden. München den 14ten May 1800.

Nro.

Nro. XXVI.

Vor dem Endsbeſcheid ſind die Expenſarien zu überreichen.

Zumal man ſchon von längerer Zeit her aus den dießörts vorgekommenen Streit-Acten bemerkt hat, daß die im Cod. jud. cap. 17. §. 4. Nro. 5. deutlich vorgeſchriebene Ueberreichung der Expenſarien vor dem Endsbeſcheid ab Seite der ſtreitenden Theilen und ihrer Anwälden faſt gänzlich außer Acht gelaſſen worden, ſofort die Beobachtung dieſes Geſetzes in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheint, hiedurch aber man von oberſtrichterlichen Amtswegen außer Stande geſetzt iſt, nach ebenmäßiger Anweiſung desſelben der Streitsköſten halber auf ein gewiſſes proportionirliches Quantum zu ſprechen; als hat der churfürſtl. Hofrath nicht nur ſeines Orts den hieſigen, ſondern auch durch die ſämmtlich churfürſtliche Regierungen den daſelbſt angeſtellten Advokaten auftragen zu laſſen, daß ſie erdeute Vorſchrift um ſo genauer zu befolgen haben, als man die Unterlaſſung mit gebührender Ahndung und allenfallſiger Strafe anzuſehen bemüßigt wäre. Wie dann auch dieſe geſetzliche Reviſionsweiſung dem Intelligensblatt zu dem Ende einzuverleiben iſt, damit ſich ſowohl die untern Gerichtsſtellen, als die ſiegelmäßige Parthenen und die Procuratoren gleichmäßig hiernach zu achten wiſſen. Sign. in Cons. Revis. den 23ten May 1800.

Nro. XXVII.

Sulzbürg u. Pyrbaum ſtehen in Criminal- u. Civil-Juſtiz-Fälle unter der Regierung Amberg.

Da Wir ſchon vorläufig gnädigſt beſchloſſen haben, daß nicht nur die Criminal, ſondern auch die Civil-Juſtiz-Fälle, welche in Unſern Cabinets-Herrſchaften Sulzbürg und Pyrbaum vorkommen, von Unſerer Regierung zu Amberg verhandelt werden ſollen, und Wir auch hierauf Unſerer oberpfälziſchen Landes-Direction die geſagten 2 Herrſchaften in den betreffenden Angelegenheiten untergeordnet haben; ſo wollen Wir dieſe Unſere höchſte Entſchließung Unſerm Hofrath auf ſeinen unterm 16ten dieß gehorſamſt erſtatteten Anfragsbericht zu dem Ende hiemit gnädigſt eröffnen, damit ſelber die das ſtrittige Einſtandrecht des Scharfrichters Schönſteiner zu Sulzbürg betreffende Acta Unſerer Ambergiſchen Regierung übermache, allwo Unſere höchſte Gerechtſame, welche etwa in Vorſprache kommen dürften, von Unſerer oberpfälziſchen Landes-Direktion vertreten werden können. Wir laſſen auch erſagt Unſerm Hofrathe andurch gnädigſt unverhalten, daß Wir Unſerer General-Landes-Direction, wie auch Unſerm Reviſorio des Endes hievon unter dem heutigen Nachricht ertheilt haben, damit ſie ſich in derley Fällen darnach achten können. München den 23ten May 1800.

Nro. XXVIII.

Wie das Straf-Urtheil eines churfürſtlichen Beamtens von dem Criminalrichter zu verfaſſen iſt.

Das mit Bericht vom 10ten May abhin eingeſendete Strafurtheil über den vorigen Landrichter zu N. wollen Wir zwar hiemit genehmigen; da aber dadurch Unſerm höchſten Auftrag vom 24ten Auguſt noch keineswegs Genüge geſchehen, ſondern dem Criminal-Richter obliegt, nicht bloß circa poenam, ſondern auch puncto Damnorum exſpenſarum Satisfactionis zu erkennen, ſo hat Unſere Regierung Burghauſen in Conformitate cod. crim. p. 2. cap. 1. auch hierüber zu judiciren, und zu beſtimmen, was den Kirchen, dem Aerario, den Unterthanen u. ſ. f. von dem Beamten zu erſetzen iſt, ſo fort das Erkanntniß darüber mit dem Urtheil und zwar als einen unzertrennlichen Theil desſelben zu publiziren. München den 23ten May 1800.

Nro. XXIX.

Bey dem eingetretenen Waffenſtillſtand iſt in Juſtizſachen in Anſehung der Terminen Nachſicht zu nehmen.

Nachdem durch den am 15ten dieſes Monats abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand, wodurch Unſere herobere Lande gleichſam in zwey Theile getrennt worden ſind, an der Form des beſtehenden Gouvernements nichts geändert, ſondern ſolche vielmehr ausdrücklich garantirt worden iſt, ſohin es keinem Anſtande unterliegt, daß die Verwaltung der Juſtiz in ihrem geſetzmäßigen bisher beobachteten Gange erhalten werden könne; ſo wollen Wir euch ſolches zu euerer Nachachtung mit dem Anhange eröffnen, daß ihr gleichwohl ſelbſt in Fällen, wo wegen gehinderter Communication die genaue Beobachtung der Termine und Fatalien nicht möglich wäre, die erforderliche Nachſicht eintreten, jedoch auch unter ſolchem Vorwand keine abſichtige Protrahirung der Juſtiz geſtatten ſollet. München den 23ten July 1800.

Nro. XXX.

Die denen Beamten in der obern Pfalz auf 3 Jahr bewilligte Deputaten-Erhöhung.

Da Se. churfürſtl. Durchlaucht auf den von Seite hieſiger Landes-Direction gehorſamſt erſtatteten Bericht unterm 11ten dieß Monats gnädigſt beſchloſſen haben, daß die unterm 28ten November 1797 *) den Beamten bewilligte Deputaten-Erhöhung bey den dermaligen Umſtänden noch ferner auf drey Jahre, ſoferne nicht unter der Hand eine andere Verordnung erlaſſen wird, beſtehen, und paßirlich ſeyn ſoll; ſo wird dieſe höchſte Entſchließung allen jenen Beamten, welche der gedachten Deputaten-Erhöhung gemäß obiger Reſolution vom 28ten November und der unterm 9ten December 1797 darauf erfolgten Hofkammer-Ausſchreibung ſich zu erfreuen hatten, zur Wiſſenſchaft hiemit eröffnet. Amberg den 25ten July 1800.

*) Vid. die Samml. v. J. 1799. S. 28 Nro. 29.

Nro. XXXI.

Die Diſpenſation eines unkatholiſchen Landſaſſen.

Wir wollen den königlich Preußiſchen Bayreuthiſchen Regierungs-Präſidenten, Freyherrn von Völderndorf und Waradein, von dem in Betreff der unkatholiſchen Landſaſſen erlaſſenen Verordnungen durchgehends diſpenſirt haben, ſo, daß derſelbe in allem den übrigen Landſaſſen Unſerer Grafſchaft Cham gleich gehalten werden ſolle; wornach Unſere Regierung Straubing das Geeignete zu verfügen, und demſelben als Käufer des Guts Kollenberg zur Ablegung der Landſaßen Pflicht ohne weiters zuzulaſſen hat. Uebrigens gewärtigen Wir euern weitern Berichts über die Beſchaffenheit des dortigen Jagdrechtes und der Bräugerechtigkeit. Amberg den 5. Auguſt 1800.

Nro. XXXII.

Die verbothene Patrocinanz der Ober- u. andern Schreiber in der obern Pfalz.

Nachdem man bey hieſiger churfürſtlicher Regierung mißfälligſt wahrgenommen hat, daß einige Ober- und andere Schreiber auf dem Lande ſich unterfangen, den Partheyen vor Gericht als Procuratoren, wozu ſie weder examinirt, approbirt, noch recipirt ſind, zu patrociniren; ſo wird ſämmtlich oberpfälziſchen Landrichtern und Magiſtraten hiemit gnädigſt anbefohlen, dieſen Unfug für die Zukunft bey ſchärfern Einſehen nicht mehr zu geſtatten; zugleich auch darauf zu achten, daß die Rezeßprotocolle jedesmal von den ſtreitenden Theilen ſowohl, als auch von den Anwalten unterzeichnet, und dieſe Unterzeichnung, wenn dergleichen Protocolle in Abſchrift eingeſendet werden müſſen, behörig angemerkt werde, wonach ſich hiemit ſämmtliche Juſtizbeamte und Magiſtraten genau zu achten haben. Amberg den 22ten October 1800.

Nro.

Nro. XXXIII.

Bey dermaligen Zeitumſtänden, deren Beſchwerlichkeiten auf den gering beſoldeten Stand des Kanzley-Perſonals beſonders wirken, wollen Wir nach dem Gutachten Unſers Hofraths eine Verminderung des für die Gläubiger beſtimmten oder zu beſtimmenden Beſoldungsabzug jedoch dermaſſen geſtatten, daß derſelbe von dem Eingange des Monats Octobris angefangen bis auf Veränderung obig veranlaſſender Urſache anſtatt des dritten den ſechsten Theil betragen ſolle; welches nicht bloß von der Kanzley der General-Landes-Direction, ſondern auch allen übrigen Kanzleyen der hieſigen Collegien ohne Unterſchied der Individuen zu verſtehen iſt. Amberg den 27ten October 1800.

Den Beſoldungsabzug der Kanzleyen betr.

Nro. XXXIV.

Da bey den dermaligen Zeitumſtänden die Beſchwerniſſe derſelben auf den gering beſoldeten Stand des Kanzley-Perſonals beſonders wirken, ſo haben Se. churfürſtl. Durchlaucht vermög höchſten Reſcript de dato Amberg den 27. October gnädigſt geruhet, nach dem Gutachten Höchſtdero Hofraths eine Verminderung des für die Gläubiger beſtimmten oder zu beſtimmenden Beſoldungsabzugs jedoch dermaſſen zu geſtatten, daß derſelbe von dem Eingang des Monats October angefangen, bis auf Veränderung der obig veranlaſſenden Urſache anſtatt des dritten den ſechsten Theil abtragen ſolle. Welches nicht bloß von der Kanzley der churfürſtl. General-Landes-Direction, ſondern auch allen übrigen Kanzleyen der hieſigen Collegien ohne Unterſchied der Individuen zu verſtehen iſt. Dieſe höchſte Entſchließung wird daher hiemit bekannt gemacht. München den 24ten November 1800.

Die Moderations-Beſoldungsabzüge des Kanzley-Perſonals.

Nro. XXXV.

Wir haben bereits bald nach dem Antritte Unſerer Regierung verordnet, daß von Unſerm Hofrath und Unſerer Regierung Burghauſen alle halbe Jahre vollſtändige Verzeichniſſe der in den Zuchthäuſern verhafteten Verbrecher eingeſendet werden ſollen, deſſen Vollzug Wir auch jederzeit ohne Anmahnung erwarten. Da Wir aber künftig aus bewegenden Gründen auch über den Fortgang der Criminal-Unterſuchungen und die Dauer der Criminal-Arreſte näher unterrichtet ſeyn wollen, ſo befehlen Wir hiemit Unſerm Hofrath, ſowohl von den hier, als in allen Criminal-Gefängniß-Orten Rentamts München verhafteten Individuen alle Vierteljahre, und zwar jederzeit mit den gewöhnlichen Quartals-Berichte ein vollſtändiges Verzeichniß anher einzuſenden. Das Verzeichniß ſoll tabellariſch eingerichtet ſeyn, und nebſt dem Namen, Alter und Herkunft der Verhafteten, dann der Art des ihnen angeſchuldeten Verbrechens, — auch die Zeit, wann ſie zu Verhaft gebracht worden, und am Ende die Bemerkung, worauf der Prozeß beruhe, enthalten. Unſer Hofrath hat demnach alle Landgerichte, und mit der Criminal-Jurisdiction verſehene Herrſchafts-Gerichte und Magiſtrate Rentamts München anzuweiſen, daß ſie ihre Verzeichniſſe jederzeit gegen Ende jeden Quartals, und wenn auch daſelbſt ſich keine Verhaftete befänden, doch die Fehlanzeig zuverläßig an ſelben einſenden ſoll, bey deſſen Unterlaß Unſer Hofrath ſelbe mit Abordnung eigenen Bothens auf des nachläßigen Amts Köſten zu erholen hat. Aus ſämmtlichen Verzeichniſſen hat Unſer Hofrath allzeit ein General-Verzeichniß herſtellen zu laſſen, und bloß allein dieſes dem Quartalsberichte beyzulegen. Wir verſehen Uns des genauen Vollzugs. Baireuth den 29ten Jänner 1801.

Von denen in Gefängniß ſitzenden Verbrecher müſſen alle Vierteljahre Verzeichniſſe eingeſendet werden.

Nro. XXXVI.

Bey den Gerichtshöfen ſind auch die Protocolle von den G. L. Dir. Räthen zu unterſchreiben.

In Fällen, wo nach den beſtehenden Gerichtsgebrauch bey den Gerichtshöfen die Protocolle von den Parthenen oder ihren Anwälden unterſchrieben zu werden pflegen, haben Unſere General-Landes-Direktions-Räthe, welche in cauſis fiſci bey ſelben erſcheinen ſich davon nicht auszunehmen, welches Wir hiemit Unſerer General-Landes-Direktion auf ihren Bericht vom 23ten März unverhalten laſſen. München den 6ten April 1801.

Nro. XXXVII.

Daß ein Urheber u. Gehülfe zum gültigen Zeugniſſe niemal gelaſſen werden dürfe.

Wir haben aus Veranlaſſung des von Unſerm Hofrath erſtatteten Berichts vom 23ten April erwogen, wie bedenklich es ſey, die Ausſage des Miſſethäters rückſichtlich ſeiner Mitſchuldigen ſo vielen Glauben beyzumeſſen, daß dadurch ein Judicium proximum oder halber Beweis, und bey mehrern ſolchen Ausſagen auch ein ganzer Beweis gegründet werden könne, ſowohl das eigene Verbrechen des Miſſethäters, ſeine dabey unterlaufende Schand, als auch das Intereſſe, welche ſeine Ausſage bey der Angabe der Mitſchuldigen begleitet, vermindern die Glaubwürdigkeit in einem ſolchen Maaß, daß die Angabe weder zur Confrontation, peinlichen Frage, noch weniger zur wirklichen Conviction hinreichen könne, ſie möge mit einem Eid, und darauf gefolgten reumüthigen Tod beſtättiget ſeyn, oder nicht. Wir wollen daher nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths proviſorie bis zur Sanction des neupeinlichen Geſetzbuches verordnen, daß Urheber und Gehilfen des nämlichen Verbrechens gegen einander niemal zum gültigen Zeugniſſe gelaſſen werden ſollten; doch aber bewirkt die Anzeige, welche ein Verbrecher von ſeinem Mitgehilfen macht, auch ohne deſſen Beendung allzeit einen entfernten Verdacht, welcher dem Richter zu weitern Nachforſchung Veranlaſſung giebt. Unſer Hofrath hat ſich in allen künftigen und anhängigen peinlichen Prozeſſen hiernach zu achten. München den 5ten Juny 1801.

Nro. XXXVIII.

Die Aufhebung des Wechſelgerichts 2ter Inſtanz.

Da Wir aus den eingeſendeten Rathsprotocollen des bisher noch beſtandenen Wechſelgerichts zweyter Inſtanz erſehen haben, daß daſelbſt nur ſehr wenige Geſchäfte und Rechtsangelegenheiten vorkommen, welche eine beſondere Gerichtsſtelle nicht nothwendig machen, und die Conſolidirung der Rechtsſtellen auch zur Vereinfachung und Beförderung der Geſchäfte weſentlich beyträgt, ſo haben Wir nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, das Wechſelgericht zweyter Inſtanz aufzuheben, und die Geſchäfte desſelben in nachfolgender Maaß Unſerm Hofrathe zu übertragen. Unſer Hofrath hat daher künftig in allen Merkantil- und Wechſelſachen, welche bisher für die Competenz des Wechſelgerichts zweyter Inſtanz geeignet waren, nach Wechſelrechten in zweyter und letzter Inſtanz zu erkennen. Wegen der beſondern Natur und Eigenſchaft dieſer Gegenſtände ſind von dem Directorio ſechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vorſtande einer Directorial-Perſon zur Erledigung der vorliegenden Wechſelſachen in ein beſonders Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofrathsſitzung gehalten wird, zuſammentreten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorſchrift der Wechſelrechte im Namen des churfürſtl. Hofraths und mit Beſeitigung aller weitern Appellation entſcheiden ſollen. Zu dieſem Judicio ſind jedoch allzeit die zu dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz benannte Aſſeſſoren von dem Handlungsſtande, in der in der Wechſelordnung ſelbſt enthaltenen Maaß und Eigenſchaft, in welcher ſie hiemit beſtättiget werden, beyzuziehen. Die anfallende Tax- und Strafgelder ſollen dem Aerario verrechnet, die von dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz aber bisher gebrauchte Succumbenzgelder abgeſtellt ſeyn. Unſer Hofrath hat demnach die bey dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz vorhandene Acta zu übernehmen, und in dieſer Gemäßheit das Weitere zu verfügen. Wir haben ſub hod. von dieſer Ver-

Verfügung Unſerer General-Landes-Direktion Nachricht gegeben, um ſie durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen. München den 27ten May 1801.

Nro. XXXIX.

Die Hofrathsadvokaten u. Notarien ſind nicht mehr beſonders im Staatskalender vorzutragen.

Wir wollen dem Hofrathsadvokaten Lict. Luzenberger auf ſeine hier mitfolgende Vorſtellung die Advokatie in Wechſelſachen geſtatten. Unſer Hofrath hat dieß dem Bittſteller und dem Wechſelgericht erſter Inſtanz zu eröffnen; übrigens ſind künftig die Advokaten und Notarien des Wechſelgerichts, da dieſe ihre Eigenſchaft ſchon in der Reihe der Hofrathsadvokaten und Notarien bemerkt iſt, nicht mehr beſonders im Staatskalender vorzutragen. München den 30ten Juny 1801.

Nro. XL.

Die Herrichtung der Detentionsorte u. Zuchthäuſer betref.

Da bey künftigen Abänderungen in der Criminal-Geſetzgebung immer eine der nothwendigſten Vorausſetzungen bleibt, daß die Detentionsorte und Zuchthäuſer auf eine beſſere und zweckmäßigere Art hergerichtet werden müßten; dieſer Gegenſtand aber keine längere Verzögerung leidet, ſo ſind Wir geneigt, dem bey Unſerer General-Landes-Direction ſelbſt ſchon vorgekommenen Vorſchlag Unſere Beſtättigung zu ertheilen, daß nämlich das dermalige Zuchthaus zu Burghauſen, ſo lange nicht ein anderer mehr angemeſſener Ort hergerichtet werden kann, durch die nächſtgelegene churfürſtliche Gebäude ſo ferne thunlich erweitert, und ſo hergeſtellt werden ſoll, daß daſelbſt alle von den baieriſchen Tribunalen zur Zuchthausſtrafe condemnirt werdende Verbrecher aufgenommen werden können. Unſere General-Landes-Direction hat demnach unverweilt einen Commiſſair nach Burghauſen abzuordnen, das Locale beſichtigen, über die zu verwendende Gebäude einen Grundriß herſtellen, die nothwendigen Einrichtungen und Abänderungen derſelben nach einem theoretiſch- und practiſchguten Plan projectiren, — die Ueberſchläge der hiezu erforderlichen Köſten durch Sachverſtändige verfertigen zu laſſen, und ſodann einen vollſtändigen Antrag über die nöthige Herſtellung und Einrichtung eines feſten und geräumigen Zuchthauſes in Burghauſen berichtlich vorzulegen. Bey dieſer Unterſuchung und Vorlage iſt die vorzüglichſte Rückſicht immer darauf zu nehmen, daß die gefährlichen, arbeitſcheuen und boshaften von den minder gefährlichen, arbeitſamen und ſich beſſerenden Züchtlingen, ſohin dieſe, welche bloßer Correction bedärfen, von jenen, welche der Züchtigung ſelbſt unterworfen werden müſſen, gänzlich getrennt bleiben können. Sollte bey dieſer Unterſuchung das Zuchthaus in Burghauſen zuvorſtehenden Zweck für geeignet gefunden, ſohin die Ausführung des Vorſchlages genehmiget werden können, ſodann gedenken Wir das hieſige Zuchthaus, welches hierdurch ſeine dermalige Beſtimmung verliert, als eine Arbeitsanſtalt für Bettler, Vaganten und müßige Leute fortbeſtehen, ſo wie den daran ſtoſſenden Thurm zu einem Detentionsorte für die noch unter dem Prozeß liegende Verbrecher von minder gefährlicher Gattung herrichten zu laſſen. Wir erwarten von Unſerer General-Landes-Direction, daß ſie ſich die Erreichung dieſer verſchiedenen Zwecke durch eine und die nämliche Bemühung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, und Uns in Zeit eines Monats über die zu treffende Anordnungen ihren gutachtlichen Bericht erſtatten werde. München den 1ten July 1801.

Nro. XLI.

Die Conſolidirung der Wechſelſachen 2ter Inſtanz mit den Juſtizgeſchäften.

Die angezeigte Auswahl des Vorſtandes und Räthe zur Entſcheidung der Wechſelſachen in zweyter Inſtanz iſt Uns vollkommen genehm. Da Unſere Willensmeynung iſt, daß die Wechſelſachen mit den übrigen Juſtizgeſchäften des Hofraths für ganz conſolidirt angeſehen werden ſollen, ſo ſollen alle Beſchlüſſe darin im Namen und mit der gewöhnlichen Fertigung des churfürſtl. Hofraths ohne Unterſchied ausgefertiget werden. Das ſtatusmäßige Perſonale der Kanzley gedenken Wir wegen des Zugangs der wenigen Wechſelſachen nicht zu vermehren, ſondern die beſtehende Hofraths = Sekretarien und Kanzeliſten haben auch hiebey ohne Auswahl, wie ſie die Ordnung trifft, Dienſte zu leiſten. Wegen Beybehaltung des Sekretär Weitzenbeck haben Wir bereits abſchlägige Entſchließung an Unſern Hofrath erlaſſen, wobey es auch ſein Verbleiben hat. München den 11ten July 1801.

Nro. XLII.

Die Medizinalräthe haben ihre Erinnerungen auf die Gegenſtände der Arzneywiſſenſchaft einzuſchränken: und für wem der neue Thurm beſtimmt iſt.

Wir genehmigen hiemit das Urtheil Unſers Hofraths über das aus Unachtſamkeit begangenen Vergehen des Apotheken = Offizianten N., wornach demſelben der ausgeſtandene Arreſt zur Strafe angerechnet, und ihm die decretirte Warnung für die Zukunft gegeben werden ſoll. Wir haben auch ſub hod. Unſerer General = Landes = Direction die Weiſung gegeben, daß ſie die in der Hofapotheke angeſtellte unverpflichtete Officianten nach vorgängiger Prüfung in Pflicht nehmen laſſen, den noch nicht approbirten Stadtphiſicus N zur Prüfung anhalten, die Medizinalräthe zur Ueberlegung in dergleichen auf medizíniſchen Bericht ankommenden Vorfällen, wie dießmal inſtructionswidrig unterlaſſen worden iſt, jedesmal beyziehen, denſelben aber auch bedeuten ſoll, ihren Erinnerungen auf die Gegenſtände der Arzneywiſſenſchaft und Heilkunde zu beſchränken, und nicht auf die Gegenſtände des Rechts auszudehnen. Unſer Hofrath hat aber auch in Fällen, wo die Erinnerung der Medizinalräthe erforderlich iſt, den Gegenſtand derſelben vorläufig genau zu beſtimmen, und dadurch aller Ausweichung zuvorzukommen. Bey dieſer Veranlaſſung wollen Wir auch die Verordnung vom 7ten Jänner 1771 *) dahin abändern, daß diejenigen, für deren Detention der neue Thurm beſtimmt iſt, auch im Falle eines Criminal = Verbrechens bis zur Condemnirung oder Abſolution daſelbſt detinirt werden, und detinirt bleiben können, wenn anders nicht beſondere eintretende Umſtände die Veränderung des Arreſtsort nöthig machen. München den 25ten July 1801.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 1362. Nro. 79.

Nro. XLIII.

Wie u. auf was Art der Tortur = Gebrauch proviſorie getroffen werden könne.

Wir haben die Gründe, welche Unſer Hofrath in ſeinem Berichte vom 30ten Juny wegen der Ausſagen der Mitſchuldigen Uns vorgeſtellt hat, in Erwägung gezogen, wollen es aber aus den in Unſerer Entſchließung vom 5ten Juny *) ſchon enthaltenen überwiegenden Urſachen bey dem Inhalte derſelben ohne Unterſchied belaſſen, bis das neue peinliche Geſetzbuch ſelbſt zu Stande gekommen ſeyn wird, wodurch ſich die von Unſerm Hofrathe bemerkte Anſtände von ſelbſt heben werden. Dagegen haben Wir die Erinnerung desſelben, daß dem vollen Effect der neuen peinlichen Geſetzgebung die Verbeſſerung der Zuchthäuſer und der Polizey = Anſtalten vorausgehen müſſe, ganz gegründet und zweckmäßig gefunden, und haben auch bereits die nöthige Einleitung zur Verbeſſerung ſowohl des einen als des andern Gegenſtandes getroffen. Da aber Unſer Hofrath beſorgt, daß durch die über die Ausſagen der Mitſchuldigen gegebene Verordnung der Gebrauch der Tortur vermehrt werde, welche Wir, wo nicht gänzlich abgeſtellt, doch vermindert und beſchränkt wiſſen wollen, ſo ertheilen Wir hiemit Unſerm Hofrathe den Auftrag, gutachtlich zu berichten, auf welche Fälle der Gebrauch der Tortur proviſorie, bis durch das neue peinliche Geſetzbuch die nähere Beſtimmung ein=

*) Vide antec. Nro. 37.

eintreten wird, reducirt, und welche Verfügung einsweilen über ihre Anwendung oder Nichtanwendung getroffen werden können. München den 19ten August 1801.

Nro. XLIV.

Das churfürſtl. Wechſelgericht und die Strafen der Advokaten u. Notarien betreffend.

Bey den angezeigten Umſtänden wollen Wir des Handelsmann Lorch, Aſſeſſor in Wechſelſachen, dieſer begleiteten Aſſeſſor-Stelle mit Beybehaltung ſeiner Siegelmäßigkeit hiemit begeben; und nach dem hofräthlichen Gutachten den Handelsmann Bruckbräu, Wechſelgerichts-Aſſeſſor erſter Inſtanz, zum Aſſeſſor bey dem churfürſtlichen Hofrathe in Wechſelſachen; Tax- und Siegelfrey hiemit benennen, worüber Wir ihm sub hod. auch das gewöhnliche Decret haben ausfertigen laſſen. Rückſichtlich der Strafen, in welche die Advokaten und Notarien wegen ihres Muthwillens oder der Negleçten verfällt werden; ſoll es, wie in andern Sachen bey dem churfürſtl. Hofrathe nach den beſtehenden Ordnungen gehalten werden. München den 10ten September 1801.

Nro. XLV.

Ob in Straubing für geringere Verbrecher kein Arbeitshaus herg-ſtellt werden könne?

Wir haben beſchloſſen, vor Einführung des neuen peinlichen Geſetzbuches die nöthigen Zucht- und Arbeitshäuſer herzuſtellen, und zu verbeſſern, und neben dem Zuchthauſe zu Burghauſen, welchem Wir eine andere Einrichtung und Ausdehnung zu geben im Begriffe ſtehen, ſowohl hier als auch an andern Orten die erforderlichen Arbeitshäuſer für geringere Verbrecher herſtellen zu laſſen. Wir ertheilen hiemit Unſerer Regierung Straubing in ſolcher Gemäßheit den Auftrag, daß ſie Uns in Zeit von 4 Wochen berichten ſoll:

1mo. ob ſich nicht eines der öffentlichen Gebäude zu Straubing zu ſolchem Endzwecke herrichten laſſe?

2do. Welcher Koſtenaufwand damit verbunden ſeyn möge?

3^tio. Wie viele Individuen in den vorzuſchlagenden Gebäuden untergebracht werden können, und

4to. welche Arbeiten damit in Verbindung gebracht werden können? München den 16ten September 1801.

Nro. XLVI.

Wie die Tortur angewendet und gebraucht werden ſoll.

Auf den erſtatteten Bericht Unſers Hofraths vom 7ten September ai. curr. haben Wir beſchloſſen, mit gänzlicher Aufhebung der Tortur zwar bis zur Sanction des neuen peinlichen Geſetzbuches und den damit in Verbindung ſtehenden Straf- und Polizeyanſtalten noch zurückzuhalten. Wir ertheilen aber Unſerm Hofrathe den Auftrag, daß derſelbe bis dahin bey Anwendung der Tortur mit aller Vorſicht verfahren, ſie nur in beſondern Fällen des ſehr nahen Verdachtes und wo die Wahrheit nicht anders zu erholen wäre, anwenden, und überhaupt bey ſelber ſolche Maaß und Art gebrauchen ſoll, daß ſie der Geſundheit und dem menſchlichen Körper keinen Schaden bringe. München den 16ten September 1801.

Nro. XLVII.

Die Abſchaffung der Eingabsgelder im churfl. Reviſorio.

Nachdem vermög höchſten Reſcripts de dato 14ten et praeſ. 19ten dieß nunmehr auch bey dießortiger Kanzley die Eingabsgelder abgeſtellt ſind, als bleibt ſolches dem geſammten Publikum zur Wiſſenſchaft mit dem Anhange ohnverhalten, daß die einlangenden Partheyen derley wie immer Nahmen habende Eingabsgebühren nimmermehr zu entrichten haben. Sign. in Cons. Rev. den 21ten September 1801.

Nro. XLVIII.

Die Wiederrufung der Verordnung von 1781.

Extract aus dem geheimen Raths-Reſcript: §. Wir wollen zugleich die über Beſtrafung des Raubes und Diebſtahls noch beſtehende Verordnung vom 7ten July 1781 *), welche wegen der damaligen Zeitumſtände erlaſſen wurde, jedoch ohne öffentliche Bekanntmachung widerrufen, und haben dieſes auch Unſern übrigen Juſtizſtellen zu ihrer Nachachtung eröffnen laſſen. München den 9ten October 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 202. Nro. 142.

Nro. XLIX.

Die Erſcheinung der Advokaten und Prokuratoren bey dem erſten Edicts-Tag betref.

Gemäß höchſten Reſcripts vom 23ten gegenwärtigen Monaths haben Se. churfürſtl. Durchlaucht verordnet, daß künftighin die Gerichtsordnung Cap 19. §. 4. Nro. 2. und 3. genau beobachtet, ſohin die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen angewieſen werden ſollen, den erſten Tag eines jeden Edicts-Tages ſub poena praecluſi zu erſcheinen, wo ſodann ein Präſents-Protocoll zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher ein jeder ſeine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die in der Advokatenordnung 1769. §. 12. *) beſtimmte Strafe von 2 Reichsthalern in dem Falle, wo dieſe Ordnung verſäumt wurde, erhollt werden ſolle. Es weiß ſich alſo hiernach jedermann zu achten. München den 30ten October 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1771. Seite 36.

Nro. L.

Wegen Entlaſſung eines Staatsdieners.

Ihr werdet aus den Anlangen entnehmen, welche Beſchwerde der ehemalige geheime Sekretär N wegen ſeiner unterm 31ten May 1799 erhaltenen Entlaſſung bey dem k. Reichskammergericht mit der Bitte um ein Mandatum de reſtituendo in priſtinum officium etc. gegen Uns angebracht hat, und welche Erkenntniß von Seite dieſes Gerichts hierauf erfolgt iſt. Obſchon Wir die aus der Natur eines Staatsamts und des Dienſtvertrags hervorgehende richtigere Grundſätze über das Verhältniß zwiſchen dem Regenten und Staatsbeamten in der Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction *) ſelbſt feyerlich ſanctionirt haben, und die Entlaſſung eines Staatsdieners nach bloßer Willkühr für ungerecht und für das gemeine Beſte höchſt nachtheilig erkennen, ſo tretten doch in dem vorliegenden Falle ſolche beſondere Thatumſtände und Verhältniſſe ein, welche erwähnten N. allen Grund zu einer rechtlichen Klage benehmen.

Es iſt bekannt, daß bey dem Mangel feſter Grundſätze, bey dem Abgange eines deutlich entſcheidenden poſitiven Geſetzes und bey den ſich widerſprechenden Meinungen der Schriftſteller, von welchen einige den Dienſtvertrag als einen Contractum do, ut facias, andere als einen Miethvertrag, und wieder andere als ein precarium u. ſ. w. anſahen, über das rechtliche Verhältniß desſelben keine einförmige Praxis weder bey den Territorial- noch bey den Reichsgerichten bis auf die neueſte Zeiten entſtanden iſt.

Die Reichsgerichte nehmen ſich gewöhnlich des entlaſſenen Staatsdieners nur dann an, wenn derſelbe ohne eine vorhergangene Aufkündung oder zur Strafe eines

*) Vide die Samml. v. J. 1800. Nro. 15. Seite 53.

eines angeblichen Verbrechens entlaſſen worden iſt, oder wenn allenfalls die Unſchuld eines im Dienſte des Staates grau gewordenen treuen Dieners und die Nahrungsloſigkeit desſelben auf der einen Seite, auf der andern aber die von einer bloßen Cabale herrührende Verfolgung ſich offenbar zeigt. In den vorigen Zeiten ſah man den Dienſtvertrag auch in dem hieſigen Lande als ein Prácarium an, und man glaubte, der Regent ſey berechtigt, den Staatsdiener nach Willkühr zu entlaſſen. Dieſe Meinung iſt den öffentlichen Verordnungen Unſerer letzten Churvorfahrern in den Commentarien über den Codicem beſtimmt ausgedrückt, und durch die Gerichtspraxis beſtättigt. Die Anmerkungen des ꝛc. von Kreitmayr hierüber, das General-Regulativ vom 8ten July 1775 *) wegen Aufkündung der Beamten, die Entſchließung vom 5ten December 1783 **) an den hieſigen Hofrath, dann die Verordnung vom 23ten Auguſt 1784 ***) an die Oberlandes-Regierung, ſo wie vom 21ten Dezember 1786 an den Hofrath puncto dimiſsionis der Beamten, endlich die Erkenntniſſe der höhern Juſtizſtellen nach dieſen, liefern davon die überzeugendſten Beweiſe, ſelbſt die neueſten Schriftſteller, welche der willkührlichen Entlaſſung eines Staatsbeamten mit Nachdruck ſich widerſetzen, kommen alle darinn überein, daß, wenn eine ſolche Willkühr im Dienſtvertrag ausdrücklich oder ſtillſchweigend beliebt worden ſey, der Diener ſich nicht beſchweren könne, wenn nach Inhalt des Vertrags mit ihm verfahren werde.

Da nun N. unter der vorigen Regierung, folglich zu einer Zeit, angeſtellt worden iſt, wo man den Dienſtvertrag in Baiern noch als ein Prácarium angeſehen, und die daraus entſtehende Rechte des Staatsdieners darnach beurtheilt hat, ſo konnte derſelbe kein ſtärkeres Recht erlangen, als nach der beſtehenden Praxis und nach den ausdrücklichen Verordnungen einem jeden Staatsbeamten übertragen wurde; wornach dem Regenten frey ſtund, denſelben, wenn es ohne Kränkung ſeiner Ehre geſchah, ohne Anführung einer Urſache und Entſchädigung zu entlaſſen.

N. erhielt zwar ſeine Entlaſſung während Unſerer Regierung; allein gleich beym Anfange derſelben, wo die von Uns ſpäter ſanctionirte richtigere Grundſätze über Dienſtverhältniſſe noch nicht eingeführt, und die ältere Praxis noch nicht reformirt war. Sein Fall muß alſo ganz nach dem ältern Herkommen und den ältern Geſetzen beurtheilt werden. Sein Entlaſſungsdecret beweiſet, daß dieſelbe eine Dimiſſio ſimplex iſt, und ohne Anführung einer ihm nachtheiligen Urſache geſchah. Seine Ehre iſt vielmehr gegen jeden Verdacht dadurch geſchützt, daß ſeine Entlaſſung als die Folge einer nothwendig gewordenen Reduction angegeben iſt. Er hätte nach dem ſtrengſten Rechte nicht mehr fordern können, als die in Baiern hergebrachte Aufkündigungszeit von einem halben Jahre; allein da er nur als Supernumerár, und noch nicht als ein ordentlicher N. angeſtellt war, da er kein ordentliches Gehalt, ſondern nur ein Wartgeld bezogen, und Wir bey dem Antritte Unſerer Regierung alle Adjunctionen aufgehoben hatten, ſo hieng es von Unſerer nähern Beſtimmung ab, denſelben in ſeiner Stelle, auf welche er noch kein feſtes bleibendes Recht hatte, und in dem ihm zugetheilten außerordentlichen Gehalt entweder zu beſtättigen, oder zu entlaſſen. Auch hiebey wurde nicht nach Willkühr gehandelt. Das Departement, bey welchem N. angeſtellt war, und welches in der Folge ſelbſt aufgelöſet wurde, war mit mehrern überzähligen und unfähigen Individuen beſetzt; der Implorant gehörte aus zweyfacher Rückſicht unter dieſe; denn er war a) erſt ſeit einigen Jahren als Supernumerár angeſtellt; b) er war urſprünglich nicht zum Staatsdienſte gebildet worden, ſondern er legte ſich eigentlich auf Muſik, und ſuchte in dieſer Kunſt ſein Fortkommen; da er ſo wenig zu ſeinem neuen Amte vorbereitet war, ſo konnte er demſelben

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 370 Nro. 65.

**) Vide ibid. Nro. 104 S. 446.

***) Vide Samml. v. J. 1788 S. 314 Nro. ad 119.

ben auch keine hinreichende Genüge leiſten, und es war natürlich, daß er vorzüglich in die Reduction fiele, und ein bloßes Wartgeld um ſo mehr gänzlich eingezogen wurde, als Implorant dem Staate eigentlich noch keine oder wenigſtens ſehr unbedeutende Dienſte geleiſtet hatte, und auch leicht wieder in ſeiner Kunſt, die er ohnehin immer noch fortgeübt hatte, ſein Auskommen finden konnte. Daß nach ihm neue geheime Sekretärs bey den vorhandenen Departements, auf deren Kenntniſſe und ſonſtige Eigenſchaften man mehr Vertrauen ſetzte, angeſtellt wurden, kann bey ihm keine gültige Urſache zu einer Beſchwerde werden. Es gieng demſelben alſo durch ſeine Entlaſſung kein unerſetzlicher Schaden zu, wie er in ſeiner Vorſtellung an das Reichskammergericht angiebt; denn ſeine Ehre wurde nicht gekränkt, er verlor ein Recht, welches nur eventuell und noch nicht feſt begründet war, und von der nämlichen Natur war auch ſein bisher bezogenes Gehalt; — ſeine Hauptnahrungsquelle war ſeine Kunſt, welcher er ſich wieder ungehindert widmen konnte. Eben ſo wenig haftet hier eine Gefahr auf dem Verzuge; denn ſeit 1799 ſchwieg der Implorant, und konnte leben. Es iſt notoriſch, daß derſelbe nur durch zufällige Urſachen aus einem Claviermeiſter zu einem geheimen Sekretär geworden war. Es fehlen folglich alle geſetzliche Vorausſetzungen zur Erkanntniß eines Mandati ſine clauſula, und wenn der Implorant noch eine rechtliche Klage gegen Uns anbringen wollte, ſo könnte dieſelbe in keinem Falle bey dem k. R. Reichskammergericht, mit Uebergehung der Uns zuſtehenden Austrägen, gegen die klare Vorſchrift des Art. 19. § 6. der kaiſerlichen Wahlkapitulation angeſtellt werden ꝛc. München den 28ten Dezember 1801.

Zweyter Theil.

Von Finanzſachen.

Nro. I.

Die Beſchreibung der in jedem Gerichte liegenden Waldungen.

Nach Innhalt Unſerer höchſten Entſchließung vom 31ten Oktober abhin müſſen ſämmtlich Unſere in Baiern, und zwar die in einem jeden Gerichte liegende Waldungen und Förſte in den bisher eingetheilten Forſtrevieren ihre Gränzen, ihr Flächeninnhalt, ihr Holzbeſtand, und die darauf haftende Dienſtbarkeiten, Holzrechte, Forſtzinſe, Weidenſchaften, Streurechen nach dem gegenwärtigen Stande, dann die davon fallenden Nutzungen von verkauften Holze ꝛc. an Anweisgeldern, Forſtzinſen, Forſthaaber, oder derley andern Getreidern — und dergleichen ordentlich beſchrieben, dann hiebey das einſchlägige Forſtmeiſteramt bemerkt werden. Ihr habt daher dieſe Unſere höchſte Willensmeynung in ſchleunigſten Vollzug zu bringen, und ſämmtlich in euerm gnädigſt anvertrauten Gerichtsbezirk liegende Waldungen nach dem hier mitfolgenden Formulare, benehmlich mit dem einſchlägigen Forſtmeiſteramte, dann Kaſten=, reſp. Forſt=Kontroll=Aemtern genau zu beſchreiben, und ſodann mittels Bericht anhero gehorſamſt einzuſenden. München den 3ten Jänner 1800.

Beſchreibung

sämmtlicher churfürſtlicher Förſten und Waldungen des churfürſtlichen Landgerichts N. und Kaſtenamts N. Forſtrevier N.

Namen des Forſtmeiſteramts.	Namen der Förſten und Waldungen.	Benennung derſelben Gränzen.	Deren Flächen-Innhalt.	Holzbeſtand, als Eichen, Buchen, Ferchen, Feichten, Tannen, Eſpen, und welche die herrſchende Gattung hievon?	Darauf haften Dienſtarbeiten nach gegenwärtigen Stand.				Die davon abfallenden jährlichen Forſtnutzungen.				Summa der jährlichen Forſt-Gefälle.
					Holzrechte.	Forſtzinſen.	Weidenſchaften.	Streurechen.	An verkauften Holz, dann Streu-Weidenſchaften u. ſ. w.	An verſchiedenen Forſtzinsgetreidern.	An Anweisgeldern.	An Stiften und Gilten ꝛc.	
									fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.

Nota. Dieſe Forſtertragniſſe müſſen nach Innhalt des lezt zehnjährigen Forſtrechnungen im Durchſchnitte auf 1 Jahr angenommen und eingeſezt werden. Namen und Wohnort des Förſters kommt auch hieher zu bemerken.

Nro.

Nro. II.

Die halbe Gilt-Ablöſung churfl. Urbars-Unterthanen ſ. a. betr.

Wir finden das Geſuch Unſerer 4 Urbars-Unterthanen zu Röckendorf Gerichts Winzer Georg Schuſter und 3 Conſorten um die Hälfte ihrer Gilt mit einem Kaufſchillinge abzulöſen, nicht nur allein für ihren Wohlſtand, ſondern auch für Unſer Aerarium, welches hiebey mehrere Nachläſſe erſpart, und beſſere und vermöglichere Unterthanen erhält, höchſt vortheilhaft. Es iſt alſo mit ihnen der Handel auf die begutachtete 3200 fl., nämlich die Ablöſung des Gulden mit 33 ⅓ abzuſchlieſſen, und wenn derſelbe acceptirt wird, jedem ein neuer Grund-Gerechtigkeits-Brief auf die moderirte Gilt auszufertigen. Was aber das Surrogat betrifft, welches Wir um dieſe Summe durchaus hergeſtellt wiſſen wollen, ſo können Wir das Gutachten, ſelbe zur Einlöſung einiger dem Kloſter Nieder-Alteich verſetzter Jurisdictions- und Scharwerkogefälle zu verwenden, nicht genehmigen, ſondern es ſind ſelbe zur Acquiſition einer wirklichen Realität anderweitigen Grundbarkeit oder neuen Rente zu verwenden. Dagegen aber, und weil vielleicht manche der verſetzten Jurisdictions-Unterthanen ſelbſt lieber unter landgerichtiſcher Jurisdiction ſtünden, iſt die ſchon ehemals beſtandene Verordnung zu wiederhollen, daß die Unterthanen einzeln ſich ſelbſt gegen Hinausbezahlung des Reluitions-Kaufſchillings an das Kloſter Niederalteich einlöſen können; wogegen ihnen ſodann von Unſerer Hauptcaſſa für ihr ausgelegtes Reluitions-Capital ordentliche, aus den Scharwerksgefällen, verzinsliche Schuldbriefe ausgefertiget werden ſollen. Das Landgericht Winzer ſoll alſo den Unterthanen dieſen Vortrag machen, oder wenn es ſonſt ein Anlehen zu dieſem Ende aufzubringen weiß, ſolches negoziren, und Unſere General-Landes-Direction ſoll ſodann das Weitere auch in dieſem Punkte einleiten und verfügen. München den 4ten Jänner 1800.

Nro. III.

Den künftigen Geſchäftsgang bey den churfürſtlichen Staabs- und Hofämtern.

Da Wir bereits in der erlaſſenen General-Landes-Directions-Inſtruction die Oberaufſicht und die Regiebeſorgung über die ſämmtlichen Hofämter ohne Ausnahme im Oekonomiſchen Unſerer General-Landes-Direction gnädigſt übertragen, auch nachhin die Jurisdiction von allen Stäben gänzlich aufgehoben haben, ſo bringt es die Ordnung von ſelbſt mit ſich, daß alle Gegenſtände der Oekonomie und der Regie durch die General-Landes-Direction laufen, und daß die Staabs- und Hofämter (das Ceremoniel und die unmittelbaren Hofdienſte allein ausgenommen) ſtatt Promemorien zu übergeben, künftig ſowohl zu Unſerer höchſten Stelle, als zu Unſern Collegien ordentlich verſchloſſene Berichte erſtatten, und auch von dieſem Befehle erhalten ſollen. Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß noch weniger ein Stabamt Uns unmittelbare Vorträge in Oekonomie- und Regie-Sachen des untergeordneten Amts zu machen hat *. Wir verſehen Uns zu Unſerer General-Landes-Direction ſowohl, als zu den Stabs- und übrigen Hofämtern, daß dieſe Unſere höchſte Verordnung genau beobachtet, und durchaus keine Ausnahme gemacht werde. München den 7ten Jänner 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 21.

Nro. IV.

Die Einſendungs-Ziele der Stadt- und Märktiſchen Rechnungen.

Die bürgerliche Ruhe, Wohlfahrt und Zufriedenheit in Städten und Märkten hängt größtentheils von genauer und wirthſchaftlicher Verwaltung ihrer Kammer-, milden Stiftungs- und Kirchengüter ab; dieſe aber kann nur durch ſtrenge Ordnung im Rechnungsweſen erzwecket werden.

Es wird demnach verordnet, daß die bürgerliche Magiſtrate der Märkte in Baiern ihre ſämmtlichen Rechnungen ohne Ausnahme für das erloſchene Jahr 1799 mit Belegen und Bedenkens-Protokollen am 15ten nächſten Monats Hornung, die Städte aber am letzten Tage des Märzmonats zur General-Landes-Direktion unfehlbar gehorſamſt einſenden ſollen.

Dieſe jährlichen Rechnungs-Einſendungs-Ziele ſind und bleiben künftig dergeſtalt unüberſchreitbar, daß jährlich am 16ten des Monats Hornung und am 1ten April in jene Städte und Märkte, deren Rechnungen, Belege, dann verantwortete Bedenkens-Protokolle ganz oder zum Theil zurückgeblieben ſind, eigene Kanzleybothen auf Unkoſten der ſäumigen Verwalter, Stadt- oder Marktſchreiber und nach Umſtänden auch der amtirenden Bürgermeiſter unfehlbar abgehen werden. Sollten dann auch dieſe Bothen nicht zeitliche Abfertigung erhalten, ſo tretten die Landes-Kommiſſarien an ihre Stelle, um die ausſtändigen Rechnungen auf Unkoſten der ſäumigen Rechnungsführer herzuſtellen. Bey dieſer beſtimmt- und verfänglichen Verordnung hören alle Stimulations-Befehle ſo wie alle Zielsverlängerungen von ſelbſt auf. Die Magiſtrate werden ſich alſo hiernach pünktlich und gehorſamſt zu achten wiſſen. München den 10ten Jänner 1800.

Nro. V.

Die Herſtellung der Hohſtraſſen u. Brücken.

Von jeher haben in Baiern die zur Unterhaltung der Hohſtraſſen und Brücken beſtimmten Fonds niemal zugereicht, und es mußte aus den übrigen Gefällen jährlich eine anſehnliche Summe darauf bezahlt werden. Wir wollen auch dieſen Beyſchuß zum Beſten der Unterthanen und des Komerzes ferner gerne machen laſſen; allein dieſe Hohſtraſſen ſind während dem Krieg, und beſonders in den letzten Jahren hauptſächlich durch das Kriegsfuhrweſen *) ſo ſehr hergenommen worden, daß der gewöhnliche Aufwand die gedachten Straſſen in einen auch nur einigermaſſen fahrbaren Zuſtand herzuſtellen, keineswegs mehr zureicht, und daß ſelbſt die Aufopferung einer viel größern Summe ſo viel als vergebens wäre, wenn nicht eine Radical-Reparation mittels Abraumung und neuer Ueberführung der Straſſen vorgenommen wird.

Dieſe Maaßregel iſt auch um ſo dringender, als bey eintretender Aufthauung kein Fuhrwerk mehr auf den Straſſen fortkommen kann, und Wir deßwegen von allen Seiten auf das dringendſte angegangen worden ſind.

Unterdeſſen muß jedermann einſehen, daß die wegen der dermaligen Zeitumſtände ohnehin ſo ſehr belaſtete Kammeralkaſſe dieſen außerordentlichen Aufwand nicht zu beſtreiten im Stande iſt, und daß ihr auch dieſe Ausgabe, deren Nothwendigkeit nur durch den Krieg herbey geführt worden iſt, nicht zugemuthet werden kann.

Wir haben zwar gewünſchet, daß die an den Hohſtraſſen gelegenen Gemeinden dieſe radicale Ausbeſſerung gegen einen mäßigen Accord von ſelbſt übernehmen möchten **); allein Wir vernahmen bald, daß die nächſtanliegenden Gemeinden allein in dieſem Augenblicke die Kräfte hiezu nicht haben, und deßwegen finden Wir Uns, ſo hart Wir auch daran gehen, gedrungen, die in den gegenwärtig gebieteriſchen Umſtänden einzig übrige Maaßregel zu ergreifen, und hiemit gnädigſt zu verordnen, daß

1tens durch die bey den Straſſen angeſtellten Taglöhner mit Hilfe und Beyziehung der nöthigen Handfröhner unter der Aufſicht der Ueberſteher, ſobald es aufthauet, der Schlamm und der Koth von den Komerzial-Vizinal- und ſämmtlichen Hohſtraſſen in Baiern ohne mindeſtem Verzug ganz abgeräumt, und in Haufen außer den Straſſengräben zuſammen geſchlagen, auch damit dieſe Arbeit deſto geſchwinder geſchehe, allzeit die bereits beſtehende Taglöhner von 4 Stunden auf eine Stunde zuſammen gezogen, und ſo eine Stundenſtrecke nach der andern mit der angeſtrengteſten Thätigkeit gereiniget werde.

2tens. Solle jetzt gleich in allen Kiesgruben unnachläßig ein zu Ueberführung der Straſſe zureichender Vorrath an Kies durch die beſtehenden Taglöhner und nöthige Handfröhner gemacht werden.

3tens.

*) Vide Sequent. Nro. 66.

**) Vid. die Samml. v. J. 1800. S. 215. Nro. 18.

3tens. Sollen unter den gegenwärtigen Umſtänden für dießmal alle Menat beſitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterſchied der Jurisdiction, der Vorrechte und der Entfernung nach Verhältniß des Menatſtandes mit vereinigten Kräften die Hohſtraſſe mit Kies überführen, und zwar theils bey jetzt noch gefrornem Erdreich, und theils nach abgeräumter Straſſe, wobey derjenige Kies, welcher itzt beygeführt wird, auf beyden Seiten in großen Häufen anzuſetzen iſt, damit ſeiner Zeit die Abraumung ſelbſt nicht weſentlich gehindert werde; die Unterthanen ſollen auch den Kies ſelbſt auf- und abladen, und zu dem Ende den nöthigen Werkzeug mitbringen, auch ſoll ſo viel Kies aufgeführt werden, daß ſolcher auf beyden Seiten der Straſſe einen Schuh hoch, und in der Mitte, weil die Straſſe gewölbt ſeyn muß, verhältnißmäßig höher zu ſtehen komme. Dagegen ſollen

4tens. den gedachten Unterthanen miteinander von jeder Säulenſtunde zu einigem Zehrungsbeytrag 50 fl., und zwar während dem Kiesführen für die Handfröhner aber miteinander 25 fl. während der Arbeit ex aerario baar bezahlt werden.

5tens. Sobald die Straſſen abgeräumt ſind, ſoll ſogleich durch die Taglöhner und Handfröhner unter der ſtrengen Aufſicht und Anordnung der Ueberſteher gut eingebettet, und die Straſſe gehörig gewölbt werden.

6tens. Wollen Wir die oberſte Leitung dieſer höchſtdringenden Wiederherſtellung Unſerer Kriegsdeputation, und das Geſchäft ſelbſt den angeordneten Marſchkommiſſariaten, welche ohnehin meiſt Unſere Gerichter ſind, übertragen, und letztere hiemit angewieſen haben, daß ſogleich bey Empfang dieſer höchſten Verordnung jedes Marſchkommiſſariat mit den Nächſtgelegenen zuſammentretten, ſich miteinander verabreden, auch die betheiligten hiezu einladen, und die geeignete Repartition ſchleunig herſtellen, ſofort die Arbeit mit der möglichſten Thätigkeit betreiben ſolle.

Unter den Untermarſch-Kommiſſariaten ſollen auch, ſo lange dieß Geſchäft dauert, die Ueberſteher und Taglöhner unbedingt ſtehen, und die bisherigen Straſſen-Inſpections-Aemter, welche von nun an aufhören, haben den vorhandenen Schanzzeug an die gedachten Untermarſch-Kommiſſariaten ungeſäumt gegen Recognition abzuliefern.

Die zu den Zahlungen der Taglöhner und der Zehrungsbeyträge für die concurrende Unterthanen nöthigen Gelder werden ferner, wie bisher, von Unſerer Hauptkaſſa angewieſen, nachdem zuvor von der Kriegsdeputation ein Verzeichniß über die vorhandenen Untermarſch-Kommiſſariaten mit Bemerkung der einem jeden treffenden Straſſenſtrecke dahin communicirt ſeyn wird, und die Untermarſch-Kommiſſariate haben nach vollendeter Ueberführung und Einbettung ordentliche Rechnung zu pflegen.

Sobald die Straſſen wieder hergeſtellt ſeyn werden, welches hoffentlich bis Ende April geſchehen wird, haben Unſere Land- und Pfleggerichter die Inſpection über die in jedem Bezirk entlegenen Straſſen und Durchläſſe ohne weiters zu übernehmen, und dieſem wird für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Recompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwiſchen den beyden Beamten bewilliget, jedoch keine weitere Aufrechnung an Beſichtigungsdeputaten, Schreibmaterialien oder andern Emolumenten geſtattet.

Die Waſſerbau-Inſpection aber bleibt dermal noch denjenigen, welchen ſie bisher übertragen war.

7tens. Zu den gedachten Untermarſch-Kommiſſariaten verſehen Wir Uns demnach gnädigſt, daß ſie dieſe höchſte Verordnung allenthalben pünctlich befolgen, und das Geſchäft mit Eifer betreiben werden.

Diejenigen Ueberſteher, welche ſich bey dieſem Geſchäfte einigen Saumſal oder Unfug zu Schulden kommen laſſen, ſind ſo, wie die nicht fleißig arbeiten⸗den Taglöhner, ohne weiters zu entlaſſen.

8tens. Da den Einwohnern und Unterthanen ſelbſt hauptſächlich an die⸗ſer Wiederherſtellung gelegen iſt, ſo werden ſie ſich auch beſtreben, mit vereinig⸗ten Kräften und zur Beſchleunigung der Arbeit mit Eifer mitzuwirken, dagegen gedenken Wir auch ſogleich nach vollendeter Herſtellung den Unterhalt der Straſ⸗ſen den anliegenden Gemeinden, ſo fern ſie ſich hiezu freywillig verſtehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord, und mit Entfernung aller An⸗läſſen zu Plackereyen zu überlaſſen, um ſowohl den guten Zuſtand der Straſſen mehr zu ſichern, als auch den Unterthanen zum Behuf ihres Hausweſens einen anſehnlichen Geldverdienſt jährlich zuflieſſen zu laſſen München den 17ten Jän⸗ner 1800.

Nro. VI.

Die Real-Jurisdiction bey einſchichtigen Unterthanen.

Bey der im Berichte vom 17ten September vorigen Jahres dargeſtellten, un⸗widerleglichen und von Baron N. ſelbſt eingeſtandenen factiſchen Wahrheit daß deſſen vermeintliche Hofmarch N. bloß eine zuſammengeerbte und gekaufte Samm⸗lung einſchichtiger Unterthanen ſeye, worauf alle vorige Gutsinhaber bloß die Perſonal⸗Jurisdiction in Kraft der Edelmannsfreyheit genoſſen haben, mit allei⸗niger Ausnahme des Kirchenſchutzes, und 3 Gütter, worüber die Gerichtsbarkeit anno 1688 von Unſerm Fisco eingetauſcht worden, und folglich ſubjectiviſch real iſt, können Wir nach den Verhältniſſen Unſerer Hausverträge durch Annullirung des bereits ausgeſtellten Reverſes, und folglich durch Conſtituirung einer neuen Hofmarchs⸗Gerechtſame Unſere in dieſem Puncte ſtrenge zuhabende Rechte nicht hindan geben, oder ſchmählern laſſen, ſondern B. N. hat den erwähnten Revers erſt dann zurück zu erhalten, wenn er einen andern, worinn der Kirchenſchutz und die eingetauſchte 3 Unterthanen weggelaſſen ſind, wirklich ausgehändigt haben wird; hingegen mit der Prätenſion einer Real⸗Jurisdiction auf die übrige 97 einſchichtigen Unterthanen iſt er, wenn er denn doch ein Recht zu haben vermeint, an die Juſtizſtellen anzuweiſen. München den 21ten Jänner 1800.

Nro. VII.

Die Jagdunterhaltung in dem churfürſtl. Leibgehege.

Auf die von Unſerer General⸗Landes⸗Direction unterm 9ten und 27ten De⸗zember vorigen Jahres erſtattete Anfragsberichte wegen Unterhaltung des Hirſchgartens, der Faſanen⸗Gärten, und den Wildfütterungen in einigen Diſtricten Unſers Leibgeheges haben Wir nachfolgende ausführliche Verfügung feſtgeſetzt: 1) In dem Hirſchgarten ſollen nebſt den bereits unterm 11ten Juny vor. Jahrs *) beſtimmten 12 Hirſchen noch 19 weitere auf Köſten Unſerer Cabinetscaſſa erhalten werden. 2) Die Faſanen⸗Gärten zu Moosach und Hartmannshofen ſollen mit dem feſtgeſetzten Köſtenbetrag von 3232 fl. 18 kr. aus der Staatscaſſe, der zu Nymphenburg aber, zur Zucht von Wildfaſanen, aus Unſerer Cabinetscaſſa un⸗terhalten werden, wie dieß ebenfalls unter dem 11ten Juny vor. Jahrs verordnet worden iſt; der Faſan⸗Garten zu Schleißheim aber ſoll völlig eingehen, und alles dadurch entbehrlich gewordene an Grundſtücken, Planken und ſonſtigen Holzwerk verkauft, oder zur allenfallſigen Forſteinfängen abgegeben werden. Der Faſanmei⸗ſter von Schleißheim aber iſt mit ſeinem bisherigen Gehalt als Faſanenmeiſter nach Nymphenburg, der zu Nymphenburg aber ebenfalls mit Fortbezug ſeines bisheri⸗gen Gehalts in die Ruhe zu verſetzen. 3) Die übrigen in den Jagden Unſers Leibgeheges **) ſich ergebenden Auslagen ſollen ebenfalls aus Unſerer Cabinets⸗caſſe beſtritten werden. Was nun vorgemeldete auf Unſere Cabinetscaſſe übernom⸗me⸗

*) Vide die Samml. v. J. 1800 P. 8 Nro. 12.

**) Vide Sequent. Nro. 15.

Jagdunterhaltungen betrifft; ſo iſt 4) das Oberſtjägermeiſteramt anzuweiſen, hierüber abgeſonderte Rechnungen zu führen, dieſelbe zu Unſerm Cabinette zu übergeben, und den zu regulierenden Geldbedarf auch unmittelbar bey Unſerm Cabinette zu erholen. 5) Der Oberjäger im Hirſchgarten ſoll für die dortige Wirthſchaft die jährliche Recognition von 50 fl. zu entrichten haben, welche jedoch nicht von dem Oberſtjägermeiſteramt, ſondern bey der geeigneten Empfangsſtelle in Einnahme zu bringen iſt. Endlich erläutern Wir Unſere Entſchließung vom 11ten Juny vor. Jahrs §. 5. dahin, daß 6), um alle, was immer für Namen habende Jägerey = Beſoldungen und Köſten in einer vollſtändigen Ueberſicht zu haben, auch die Naturalien des Jagd = Perſonals bey dem Oberſtjägermeiſteramte verrechnet, und die geeignete Stellen hierauf angewieſen werden ſollen. Unſere General = Landes = Direction weiß hiernach die weiters geeignete Verfügungen zu treffen. München den 24ten Jänner 1800.

Nro. VIII.

Die Unterhaltung der Jagd im Hegenkirchner Forſt.

Durch Unſer Reſcript vom 8ten May vor. Jahrs haben Wir Unſerer General = Landes = Direction die Weiſung ertheilt, die durch den neuen Forſtenrieder Park überflüßig gewordenen Sauſchütt im Hegenkirchner Forſte, ſo wie für 3 Jägerjungen ausgeſetzte Gehälter eingehen zu laſſen, und aus den dadurch in Erſparung kommenden Köſten den neu angeſtellten Dielhüter im Forſtenrieder Park zu beſolden. Wir haben in der Folge die eben gedachte Jagd an des Herrn Herzogs von Baiern Liebden überlaſſen, welche die Unterhaltung derſelben auf dero eigene Köſten übernommen haben. Es hat alſo auch bey dem Reſcript vom 8ten May vor. Jahrs *) im Weſentlichen ſein vollkommenes Verbleiben, welches der General = Landes = Direction auf ihren Bericht vom 25ten November erwidert wird. München den 24ten Jänner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 P. 8. Nro. 5.

Nro. IX.

Die Regie wegen dem Straſſen = u. Waſſerbau ſ. a.

Wir haben zwar bereits Unſerer General = Straſſen = Direction aufgetragen wegen den Straſſen = und Waſſerbau = Köſten für das Jahr 1800 den bisher eingeführten General = Conſpect, und zwar in Rückſicht der Straſſen gerichterweiſe ſchleunig herzuſtellen, und zu Unſerm geheimen Finanz = Departement einzuſenden. Da Wir aber vorausſehen, daß, wenn dieſer Conſpect nach der bisherigen Art hergeſtellet wird, beſonders rückſichtlich des Waſſerbauweſens nicht allerdings brauchbar ſeyn dürfte, indem bey dem Waſſerbau das Meiſte von den erſt eintretenden unzuvorzuſehenden Umſtänden abhängt, und daß überhaupt die Gelder, ohne daß die von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Hauptköſten vorläufig ratificirt ſind, nicht ſo gerade zu abgefolgt werden können, ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß 1) ſo viel das Straſſenweſen betrifft, bis zu Vollendung der angeordneten Straſſenüberführung die Signation der Scheine von Unſerer Kriegsdeputation, welche allein die nöthige Ueberſicht haben kann, geſchehen ſoll. 2) Nach dieſer Vollendung aber hören alle Signationen gänzlich auf, ſo, wie ſie in Anſehung des Waſſerbaues ſchon itzt ceſſiren ſollen. 3) Dieſe werden von ſelbſt unnöthig, wenn, wie Wir ausdrücklich wollen, in dem Conſpect nur die ordentliche Straſſen = und Waſſerbau = Abgaben geſetzt, die unvorhergeſchehenen aber nach der Natur der Sache ganz weggelaſſen werden, in welchem Falle ohnehin das Ordinarium ohne Signation von der Hauptkaſſe bezahlt, oder angewieſen werden muß. 4) Was die außerordentlichen Waſſerbau = Ausgaben betrifft, ſo ſind künftig über jeden Gegenſtand von Belang die Ueberſchläge zu prüfen, und ſolche mittels Bericht zur höchſten Ratification einzuſenden, erfolgt nun dieſe, und wird der Betrag increſſirt, ſo iſt ſolcher ebenfalls abfolgen zu laſſen. 5) Die Reſten der Stückrechnungen, welche die Straſſeninſpectionsämter nach der von der Kriegsdeputation bereits getroffenen Verfügung ſogleich abzulegen haben, ſind wieder nach vorläufiger Juſtification zu vergütten. 6) Werden ſeiner Zeit die Straſſen von den

den Gemeinden auf Accord übernommen, ſo fällt der größte Theil dieſer Regie von ſelbſt weg. Unſere General-Landes-Direction hat ſich alſo hiernach zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 25ten Jänner 1800.

Nro. X.

Den tabellariſchen General-Conſpect vor die Straſſen- u. Waſſerbau-Unköſten.

Die General-Straſſen-Direction empfängt den unterm 22ten dieß eingeſendeten Bericht der Inſpectionsämter mit dem gnädigſten Auftrag zurück, hierüber den angeordneten tabellariſchen General-Konſpect der für das gegenwärtige Jahr erlaufenden Straſſen- und Waſſerbauköſten, und zwar der erſtern nach der anbefohlenen gerichterweiſen Sonderung ohne weitern Verzug herzuſtellen, und in dieſem mit Rückſicht auf die für dieſes Jahr ceſſirende Fuhrlohns-Zahlungen und der aufgehobenen Viſitations-Deputaten der Inſpectionsämter jeden Orts das pflichtmäßige Moderations-Gutachten beyzuſetzen. Was die Waſſerbauköſten ins beſondere betrifft, ſo iſt nur dasjenige, was für das gegenwärtige Jahr als unverſchieblich dermal befunden wird, in Anſatz zu bringen, über die unterm Jahr ſich ergebenden beſondern Vorfälle aber allezeit mit Einſendung der Ueberſchläge ſonderbar zu berichten. Zugleich wollen Wir, daß auf Straſſen- und Waſſerbau-Commiſſionen und Viſitationen von der General-Straſſen-Direction ſelbſt, wenn nicht die Commiſſion ſelbſt von Unſerer höchſten Stelle entweder angeordnet, oder ausdrücklich genehmiget ſeyn wird, nicht das mindeſte in Aufrechnung gebracht werden ſolle. Und eben ſoll auch den Bruckmeiſtern, Pälieren und Zimmerleuten nur in ſo lange ſie wirklich arbeiten, der Taglohn bezahlt, und dabey keine unnöthige Arbeiten angeordnet werden. Unſere General-Straſſen-Direktion hat alſo dieſem allem pünktlich nachzukommen. München den 28. Jänner 1800.

Nro. XI.

Wegen dem Siegel-Papier in den Herzogthümern der obern Pfalz u. Sulzbach.

Nachdem das vorhin zu Amberg angeordnete Siegelamt nunmehr gänzlich aufgehoben, und dem hieſigen churfürſtl. Oberſiegelamte beygelegt worden iſt; ſo findet man nothwendig, auf eine allſeitige Richtigkeit für das Vergangene, und auf gute Ordnung für das Künftige um ſo mehr anzudringen, als man eben an der bisherigen Ordnung und Richtigkeit darum billigen Anſtand nehmen muß, weil nach einer Oberſiegelamts-Erinnerung von mehrern oberpfälziſchen Aemtern und Hofmärchen erſt itzt Briefereyen und Siegel-Gefälle pro anno 1798 eingeſendet werden.

Solchen Endeswillen will man ſämmtlichen oberpfälziſchen ſowohl churfürſtl. als ſtändiſchen Verwaltungsämtern, dann Städt- und Märktsobrigkeiten kraft dieß ernſtgemeſſenſt aufgetragen haben, daß ſelbe bey ſchwerem Einſehen alle Siegel-Gefälle für die bereits verfloſſene Ziele, ſo wie alle nicht auf normamäßiges Siegelpapier geſchriebene Briefereyen-Documenten-Obligationen, und alle andere mandatmäßig dem Stempel unterworfene Papiere in den nächſten zwey Monaten als längſtens bis ultim. Martii um ſo ſicherer zum hieſigen Oberſiegelamte einſenden ſollen, als nach Verfluß dieſes Termins gegen diejenige, bey welchen noch einige oder gar nicht oder nicht normamäßig geſtempelte Documenten und der Siegelung unterworfene Briefereyen, ſo anders entdeckt würden, die auf jeden verhaltenen Brief vermög Mandats de anno 1772 beſtimmte Strafe ad 24 Reichsthaler nebſt ſechsfachen Erſatz des freventlich verheimlichten Stempelbetrags ohnnachſichtlich eintreten müßte. Belangend aber die künftige Einſendung der Briefereyen zum hieſigen Oberſiegelamt, ſo müſſen ſelbe nebſt einer ſpecificirten Anzeige hierüber in duplo, wovon eine wieder unterſchriebene zurückfolgen wird, oder wann nichts angefallen wäre, eine Fehlanzeige halbjährig, und zwar im Herzogthume der obern Pfalz für das erſte halbe Jahr als vom 1ten Jänner bis letzten Juny, im Monat September oder längſtens bis 14ten October, und für das zweyte halbe Jahr vom 1ten July bis letzten Dezember im Monat März oder längſtens bis 14ten April des folgenden Jahres, im Herzogthum Sulzbach aber

aber für das erſte halbe Jahr im Monat July oder längſtens bis 14ten Auguſt und für das zweyte halbe Jahr im Monat Jänner oder längſtens bis 14ten Februar des folgenden Jahrs um ſo gewiſſer eingeſendet werden, als nach Verlauf der Zielzeiten ohne einer zu erwartenden Stimulation nicht nur allein ein eigener Both auf der ſäumigen Ortſchaften Unköſten ſogleich von hieraus abgeordnet, ſondern auch zugleich die vermög des 1772ſten Regulativs §. 21 *) ſtatuirte Strafe von 3 Reichsthaler erholt werden würde. Welch alles zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, und ſich des genaueſten Vollzugs verſehen wird. München den 31ten Jänner 1800.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 323 Nro. 104.

Nro. XII.

Den mit Churſachſen beſtättigten Freyzügigkeits-Vertrag.

Nachdem vermög höchſten Reſcripts vom 4ten Jänner laufenden Jahrs Se. churfürſtl. Durchlaucht geruhet haben, die zwiſchen dem Durchlauchtigſten Churfürſten Karl Theodor Höchſtſeligen Angedenken und dem Durchlauchtigſten Churfürſten Friederich Auguſt von Sachſen im Jahre 1795 wegen wechſelſeitiger Aufhebung des landesherrlichen Freygelds getroffene Uebereinkunft, jedoch mit dem Beyſatze zu beſtättigen, daß dieſe Nachſteuer und Abſchoßconvention auf die Niederländiſche Beſitzungen des Marquiſates Bergenopzoom und die Herrſchaft Ravenſtein noch zur Zeit ſich nicht erſtrecke, ſo wird die erwähnte höchſte Uebereinkunft zu Jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung hiemit in ihrem vollen Inhalte bekannt gemacht. München den 3ten Februar 1800.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. römiſchen Reichs Erztruchſes und Churfürſt, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachkommen, was maſſen Wir in Betracht der mancherley Beſchwerniſſen, welche bey dem Wegziehen beyderſeitiger Landeseingeſeſſenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen außer Land, ingleichen bey Verabſolglaſſung desſelben in Erbſchafts- und andern Fällen, wegen Entrichtung des Abzuggeldes ſich zu ereignen pflegen, Uns mit ihrer, des Herrn Churfürſten von Sachſen, Liebden dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abſchoß- oder Abzugsgeld, in Anſehung ſämmtlicher beyderſeitiger Landeseingeſeſſenen und Unterthanen ohne Unterſchied des Standes, in allen den Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die landesherrlichen Caſſen gefloßen iſt, — in Zukunft wechſelſeitig gänzlich aufgehoben ſeyn ſolle, dergeſtalt, daß ſowohl von denen, welche aus churpfälziſchen und baieriſchen, dann Herzog gülich- und bergiſchen Landen in die geſammte Lande des Herrn Churfürſten von Sachſen Liebden, oder aus deſſen Landen in die obbenannte Unſere ſich mit ihrem Vermögen wenden wollen, als auch von Sr. Liebden Landeseingeſeſſenen und Unterthanen, welche in dießſeitigen Landen Erbſchaften oder anders Eigenthum zu erheben hätten, und in Sr. Liebden Lande brächten, ſo wie von dießſeitigen Landeseingeſeſſenen und Unterthanen, welche in jenſeitigen Landen Erbſchaften oder anders Eigenthum zu erheben hätten, und in Unſere Lande brächten, keine Abzugs-, Abſchoß-, Zehend- oder Nachſteuergelder oder wie ſie ſonſt Namen haben möchten, in ſo ferne ſelbige den landesherrlichen Kaſſen gehören würden, gehoben, noch gefordert werden ſollen; dahingegen den Patrimonial- oder ſonſtigen Obrigkeiten, welche eine gegründete Befugniß von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbſchaften und anderm Vermögen Abzugsgeld zu erheben zuſtehe, ſothane Befugniß, da ferne ſie nicht in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reverſalien de obſervando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einſchränkung auszuüben unbenommen bleiben, jenen aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzugsgeldes rechtsbeſtändiger Weiſe nicht hergebracht haben, ſich deſſen unter dem Vorwande der Retorſion anzumaſſen nicht geſtattet ſeyn ſolle. Zu deſſen Urkund und Bekräftigung haben Wir dieſe Unſere Erklärung

rung eigenhändig unterſchrieben, und Unſer churfürſtl. Inſiegel derſelben aufdrucken laſſen. So geſchehen und gegeben München den 21ten September 1794.

Karl Theodor.

(L. S.)

Nro. XIII.

Die Zurückbringung der Archivsrom und Acten von denen churfürſtl. Staatsdienern betr.

Schon die im Jahr 1640. den 14ten Auguſt *) von Unſerm Durchlauchtigſten Regierungs-Vorfahrer Churfürſt Maximilian I. erlaſſene Archiv- und Regiſtratur-Ordnung befiehlt:

8) „Wenn ſich auch begiebt, daß ein Rath, der Acten aus dem größern Ar„chiv empfangen, mit Tod abgeht, ſoll von dem äußern Archivario oder dem „Regiſtratore des Collegii, welchem der Verſtorbene beygethan geweſen, alſo„bald ein Verzeichniß demſelben Collegio übergeben, ſolches auch folgends dem„jenigen Rathe, ſo, ohne daß vom Collegio zu der Obſignation verordnet „wird, mit dem Befehle zugeſtellt werden, daß er mit Zuziehung des Regi„ſtratoris wohl in Acht nehme, ob und was für Acta der Verſtorbene ge„habt, er ſoll auch darob, und daran ſeyn, daß alle befundene Acta, ſo zu „des Verſtorbenen Dienſtverrichtung gehörig geweſen, durch den Regiſtrator „zurückgenommen, beſchrieben, und was an jedes Ort gehörig, dahin gegeben, „in dem Regiſter wieder ausgethan, und da der Verſtorbene einen Schein „zum äußeren Archiv gegeben, wieder reſtituirt werden.“

Indeſſen iſt durch die Länge der Zeit dieſe landesherrliche Verfügung faſt ganz außer Uebung dergeſtalt gekommen, daß Wir Uns um den Verlurſt der Staats- und Privatsacten oder der Verſchlagung ſolcher Papiere durch unkundige Erben oder Teſtaments-Executoren und Verlaſſenſchafts-Obſignanten vorzubeugen bemüßiget ſehen, Eingangs-angeführte Stelle der Archivs- und Regiſtraturordnung nicht nur hiemit nachdrücklichſt der Befolgungswillen zu wiederholen, ſondern auch noch weiters gnädigſt zu befehlen, daß

Erſtens: alle diejenige, welche vor oder ſeit Unſers höchſten Regierungs-Antritts ihre Dienſte und Aemter verändert, oder verlaſſen haben, ihre vorher in Handen gehabte Staatspapiere und Acten, ſie mögen ur- oder abſchriftlich denſelben mitgetheilt worden ſeyn, an Unſere betreffende Archive oder Regiſtraturen ſogleich nebſt einer in duplo verfertigten Deſignation, deren eine Unſer Archivar oder Regiſtrator dem Einlieferer unterſchreiben wird, abgeben, und hiemit zurückerſtatten ſollen.

Zweytens: Eben dieſes iſt in die Zukunft von jedem genaueſt zu befolgen, den Wir entweders zu höheren Stellen befördern, und auf ein anders Amt oder in die Ruhe verſetzen werden.

Drittens: Auf den Todfall eines Unſerer Staatsdiener, von welchem Rang er immer ſeyn möge, ſoll die Anzeige hievon ſogleich bey dem betreffenden Archiv oder Regiſtratur gemacht werden, damit von dort ſogleich ein Archivar oder Regiſtrator abgeordnet werde, der in Beyſeyn der Obſignanten die Acten und Staatspapiere, nach vorläufigem Verzeichniß und Recognoſcirung, zu ſich nimmt.

Viertens: Sollte der Archivar oder Regiſtrator bey Durchgehung dieſer Acten oder Urkunden einen Abgang entdecken, ſo hat derſelbe auf der Stelle hievon bey ſeiner vorgeſetzten Behörde die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das abgehende noch zeitig entdeckt werde.

Fünf-

*) Vide die Samml. v. J. 1788. Seite 955.

Fünftens: Haben Unſere Juſtiz-Collegien und übrige Juſtiz-Beamten, alle von Agnatſchafts wegen obſignirende Perſonen, auch allenfalls Teſtaments-Executoren bey eigener Verantwortlichkeit zu ſorgen, daß gleich bey der Obſignation der betreffende Archivar oder Regiſtrator gegenwärtig ſeye, und im Fall von den Erben wäre vergeſſen worden, die Anzeige des Todesfalls bey der Regiſtratur machen zu laſſen, dieſen Mangel ſogleich zu ergänzen.

Sechstens: Sollten ſich bey der Inventierung oder ſonſt einer Auseinanderſezung der Verlaſſenſchaft noch churfürſtl. Papiere oder Schriften vorfinden, ſo hat ſelbe die Teſtaments-Execution oder der — die Verlaſſenſchaft beſorgende Juſtiz-Commiſſär ſogleich mit einer Specification verſehen, nebſt Anzeige über die Art und den Ort der Entdeckung an die betreffende Regiſtratur, oder wenn es archivaliſche Urkunden ſind, an Unſer betreffendes Archiv verſchloßner einzuſenden. Wir verſehen Uns der genaueſten pflichtmäßigſten Befolgung. München den 8ten Februar 1800.

Nro. XIV.

Da ſich aus dem von Unſerer Neuburgiſchen Landes-Direktion unterm vorigen Monats gehorſamſt erſtatteten Bericht aufgeklärt hat, daß neben den 4 Landrichter-Aemtern zu Neuburg, Höchſtädt, Graysbach und Burglengenfeld auch noch Pflegämter (Lauingen und Gundelfingen ausgenommen) den Blutbahn ausgeübt haben; ſo befehlen Wir gnädigſt, daß gemäß der ſchon am 4ten Jänner 1797 §. 10. *) geſchehenen, und am 6ten Auguſt vor. Jahres **) wiederholten Ausſchreibung auch den übrigen, mit dem Blutbahn begabten Aemtern das Prädikat Landrichteramt künftig ertheilt werden ſolle, indem Wir eine Gleichförmigkeit in der Titulatur wegen des auf den Aemtern haftenden Blutbahns und des darüber angenommenen Syſtems beybehalten wollen. Unſere Neuburgiſche Landes-Direktion hat demnach die gehörige Ausſchreibung zu verfügen, und auch Unſerer Oberpfälziſchen Landes-Direktion wegen der mit den Neuburgiſchen Aemtern zu pflegenden Korreſpondenz Nachricht zu geben. München den 9ten Februar 1800.

Wegen dem Prädikat Landrichter.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 Seite 910.

**) Vide die Samml. v. J. 1800. Nro. 51. Seite 97.

Nro. XV.

Um alle fernere Mißverſtändniſſe des Oberjägermeiſtersamtes über den Inbegriff Unſers im 3ten Punkte des Reſcripts vom 24ten vor. Monats *) genannten Jagd-Leibgeheges zu entfernen, wollen Wir den Beſtand desſelben auf die hohe und niedere Jagd in den Forſten und Feldgemarkungen von Grünwald, Germering, Forſtenried, und im dortigen Parke, dann von Sendlingen, Nymphenburg, Schleißheim, Gern und der Hirſchau hiedurch ausdrücklich beſtimmt und feſtgeſetzt haben **), wornach die einſchlagenden Behörden deutlich anzuweiſen ſind. München den 20ten Februar 1800.

Den Inbegriff des churfürſtl. Leibgeheges.

*) Vide antec. Nro. 7.

**) Vide Sequent. Nro. 25.

Nro. XVI.

Wir genehmigen den von Unſerer General-Landes-Direktion wegen der von einigen Gemeinden nachgeſuchten Erlaubniß, eine Straſſe von Fürſtenried bis auf Vorderfiſchen auf ihre eigene Köſten erheben, und unterhalten zu dürfen, unterm 12ten dieß gemachten gutachtlichen Antrag hiemit dergeſtalt, daß die gedachte Straſſe nach der in dem mit eingeſendeten Plan mit Lit. A bezeichneten Linie über den Turniſch von den anliegenden Gemeinden auf ihre Köſten Chauſſeemäßig erhoben werden möge. Weil jedoch noch nicht legal hergeſtellt iſt, ob alle

Die Straſſenherſtellung von Fürſtenried bis auf Vorderfiſchen.

einſchlägige Gemeinden mit dem Anerbiethen der in der Bittſchrift genannten, alle Erhebungskoſten, mithin auch die Löhnungen der Ueberſteher bey der Erhebung und die Durchlaßkoſten zu tragen, und die Straſſen und Durchläſſe ferner zu unterhalten wirklich verſtanden ſeye, und ins beſondere, ob ihnen die obgedachte Direktions-Linie Lit. A., welche freylich in jeder Rückſicht die ſchicklichſte und beſte iſt, und im Ganzen von den übrigen nur um 2000 Schuhe differiret, convenire, ſo ſind die einſchlägigen Gemeinden durch die treffenden Gerichte über alle dieſe Umſtände noch vorläufig zum Protokoll zu vernehmen. Sobald nun dieſe Protokolle eingelaufen ſeyn werden, ſo iſt die Straſſe ohne weiters gehörig auszuſtecken, und die nöthige Anzahl geſchickter Ueberſteher, jedoch nur aus den bereits beſtehenden anzuſtellen, und überhaupt die in Sachen nöthige Vorkehrung zu treffen. Dabey verſehen Wir Uns aber, daß hierdurch die bereits verordnete Abräumung und Ueberführung der übrigen Hohſtraſſen nicht verkürzt, oder gehindert werde. Unſere General-Landes-Direktion, welche die eingeſendeten Acten nebſt dem Plan hier zurücke empfängt, hat ſich alſo hiernach zu achten, und das Weitere ſchleunig zu verfügen. München den 22ten Februar 1800.

Nro. XVII.

Daß die verſetzte Unterthanen ſich ſelbſt reluiren können.

L. g. Es iſt Uns vorgetragen worden, daß mehrere jener Unterthanen, welche von Unſern Regierungs-Vorfahrern im Jahre 1695 bis ad annum 1700 an Klöſter und Stände mit der Jurisdiction und dem Schaarwerkgelde auf ewige Wiederlöſung überlaſſen worden ſind, einzeln ſich ſelbſt wieder zu landgerichtiſchen Jurisdiction einzulöſen den Wunſch haben. Obſchon ſich nun hierüber bereits in der General-Verordnung vom 12ten Auguſt ao. 1774 *) beſtimmt genug geäußert worden iſt; ſo ſcheinet dieſe Verordnung doch wieder in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn. Wir ſehen Uns daher gnädigſt veranlaßt, ſolche Verordnung hier dahin zu wiederholen, daß, wenn derley verſetzter Unterthan gegen Bezahlung des Reluitions-Kaufſchillings an den Stand oder das Kloſter ſich wieder zur gerichtiſchen Jurisdiction ſelbſt einzulöſen wünſcht, er ſolches nicht nur ohne alle Hinderniſſe und Weitläufigkeit jedesmal thun könne, ſondern auch Wir einen ſolchen Unterthan für ſein ausgelegtes Reluitions-Capital von Unſerer Hauptcaſſa ordentliche Schuldbriefe ausfertigen, ſofort dieſes Capital bey den einſchlägigen Landgerichtern aus Unſern Schaarwerksgefällen verzinſen laſſen werden. Sämmtlich Unſere Landgerichter wiſſen von dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeynung die Unterthanen gehörig zu verſtändigen, auf Anmelden ein und des andern alſobald Bericht an Uns zu erſtatten. Uebrigens all nöthige Amts-Unterſtützung hierin demſelben ganz unentgeldlich zukommen zu laſſen. München den 28ten Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 1379 Nro. 105.

Nro. XVIII.

Daß die ſogenannte Erbſteuer ganz für derogirt zu halten ſeye?

Unter Rückſchluß der mittels Berichts vom 21ten Februar eingeſendeten Acten in Betreff der im Jahre 1776 *) verordneten, aber nicht eingeführten, im Jahre 1793 zwar wieder rege gemachten, aber hierauf im Jahre 1794 den landſchaftlichen Gravaminibus einverleibten, und in der landesfürſtlichen Reſolution auf dieſe Gravamina ſelbſt mißbilligten ſogenannten Erbſteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbſchaft an einen Seitenverwandten oder gar als Extraneum kömmt, erklären Wir hiemit beſtimmt, daß dieſes ohnehin nie wirklich eingeführte, und auf keinem richtigen Staatsgrundſatze beruhende Geſetz für derogirt zu halten und zu achten ſeye. München den 3ten März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 Seite 918 Nro. 137.

Nro.

Nro. XIX.

Wir wollen, daß das Präſidium Unſerer General⸗Landes⸗Direction die Erinnerungen, welche ſelbes über die Rathsſchlüſſe zu machen nöthig findet, entweder jederzeit gleich bey dem Vortrage bemerke, oder den Concepten beſonders beylege. München den 5ten März 1800.

Die Erinnerungen eines Präſidii.

Nro. XX.

Wir haben Uns jenen Bericht vortragen laſſen, welchen Unſere General⸗Landes⸗Direction wegen Herſtellung der Ueberſicht der Revenüen eines jeden Gerichts im Bezug auf Unſer Hausfideicommiß⸗Grundbuch den 7ten des vorigen Monats erſtattet hat, und geben ihr auf die darin geſtellten Anfragen Unſere nähere höchſte Entſchließung hiemit gnädigſt zu erkennen, und zwar:

Wegen Herſtellung des Hausfideicommiß⸗Grundbuches.

1tens. haben Wir daraus und aus der von dem Pfleggerichte Wolfertshauſen beygelegten Tabelle erſehen, daß Unſere General⸗Landes⸗Direction ſtatt den nur von 10 Jahren zurück *vorgeſchriebenen Ausſchlägen bey den unſtändigen Gefällen in zweyen zehnjährigen Abſchnitten die 20jährigen Ausſchläge zu liefern, und dabey durch Abziehung der auf gleiche Art berechneten Regiekoſten, Nachläſſe und Ausgaben die Einnahmen rein darzuſtellen bedacht war.* Da hiedurch das Ganze eine bloß zur Gewinnung der Zeit anfänglich nicht geforderte Vollſtändigkeit erhält, ſo gereichet dieſer Vorſchlag Uns zum gnädigſten Wohlgefallen. Eben deßwegen genehmigen Wir auch

2tens. den Vorſchlag auch bey den ſtändiſchen Gefällen, deren Einfluſſe durch die Unſtändigkeit der Regiekoſten auch verändert werden, einen mehrjährigen Durchſchnitt herzuſtellen, da es jedoch eigentlich hier mehr auf den eigentlichen Stand der Schuldigkeit ankömmt; ſo iſt dieſe vollſtändig ohne Abzug einiger Ausgaben oder Nachläſſe vom Jahre 1798 in einer eigenen Columne beyzuſetzen. Eben ſo kann

3tens. wenn die wahre Urbarial⸗Schuldigkeit Unſerer Kaſten⸗Unterthanen vorgetragen iſt, auch nach Abzug der ſich mehrenden oder mindernden Ausgaben der reine Ertrag nach dem gemachten Vorſchlage ausgemittelt und beygefügt werden.

4tens. Die Rubrique der Poen.⸗ und Vicedom⸗Wändel iſt nach der Vorſchrift in den Tabellen immer beyzubehalten, wo ſodann die in dem Berichte gemachte Erinnerung allemal als Anmerkung beygeſetzt werden kann.

5tens. Da die Herrwägen noch erſt in dem eben zu Ende gehenden Jahrhunderte zu zweymal haben geſtellt werden müſſen, ſo fällt der Zweifel, daß ſie dermal nicht mehr im Gebrauche wären, hiedurch hinweg, und da Wir dieſer Landes⸗Defenſions⸗Anſtalt im eintretenden Falle Uns und Unſern Churnachfolgern allerdings vorbehalten müſſen, und wollen, ſo ſoll nicht nur dieſe Rubrique beybehalten, ſondern auch aus den Beſchreibungen und Saalbüchern die individuelle Schuldigkeit vollſtändig vorgetragen werden.

6tens. Die in dem §. 18. des Reſcripts vom 31ten October des vorigen Jahrs *) enthaltene Rubrique „Vogteygefälle", begreift nur diejenigen, welche in ein oder anderm Amte als Früchte der niedergerichtlichen Obrigkeit fallen.

Was von den alten Kirchen⸗ und Kloſter⸗Vogtey⸗Rechten als unmittelbaren Ausſchlüſſen der über alle Kirchen und Klöſter Uns zuſtehenden Landeshoheit eingeht, ſcheint Uns durch die Länge der Zeit zu ſehr unter Unſere Kaſtengefälle vermiſcht worden zu ſeyn, um mit einiger Zuverläßigkeit nunmehr davon wieder aus⸗

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 137 Nro. 84.

ausgeſchieden, und beſonders dargeſtellt werden zu können. Unſere General-Landes-Direction hat ſich deßwegen hierin lediglich an das angeführte Reſcript zu halten, und die Beförderung des ganzen Geſchäftes ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen. München den 12ten März 1800.

Nro. XXI.

Wegen denen churfl. 4 Hofſtaabsämter in ökonomiſchen u. Rechnungsgegenſtänden.

Wir haben die von Unſern vier Hofſtaabsämtern überreichte unterthänigſte Vorſtellung und die darin angeführten Umſtände in gnädigſte Erwägung genommen; da nun in Unſerer höchſten Verordnung vom 7ten *) vorigen Monats bereits ausdrücklich enthalten iſt, daß die gedachten Hofſtaabe in allen, was den Dienſt ſelbſt, und das Hofceremoniel betrifft, ferner unmittelbar von Unſern Befehlen abhangen ſollen; ſo wollen Wir es bey obiger Verordnung um ſo mehr vollkommen belaſſen, als die beſtändigen Jurisdictions-Conflicten und die Ordnung einer guten Rechtspflege die getroffene Verfügung durchaus nothwendig machen, das Oeconomiſche und das Rechnungsweſen aber lediglich ein Gegenſtand Unſers geheimen Finanz-Departements und der General-Landes-Direction iſt, und Wir überhaupts in Finanz- und Geldgegenſtänden keinen andern unmittelbaren Vortrag, als von Unſerm Finanz-Miniſter ſtatt finden laſſen können, — doch werden Wir zur Beſchleunigung der Geſchäfte, ſo oft es nöthig ſeyn wird, bey Anſtellungen, Beſoldungs- oder Penſions-Bewilligungen das einſchlägige Hofſtaabamt durch den Weg Unſers geheimen Finanz-Departements allzeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernehmen, und demſelben von Unſern an die General-Landes-Direction ergehenden Final-Entſchlüſſungen jedesmal unmittelbar Notifikationen ertheilen, auch werden Wir diejenigen Final-Entſchlüſſungen, worin es um Anſtellung und Verpflichtung eines neuen Subjects zu thun iſt, an Unſere Hofſtaabsämter allzeit in ſtilo majori ausfertigen laſſen. Wornach ſich alſo Unſer Oberſthofmeiſter-Staabamt zu achten und zu berichtigen hat. München den 14ten März 1800.

*) Vide antec. Nro. 3.

Nro. XXII.

Die landesherrl. Verfügungen müſſen auf directem Wege in das offizielle Regierungsblatt einverleibt werden.

Der General-Landes-Direction, welche in ihrem Berichte vom 12ten dieß die Anzeige macht, wie und warum ſie eine Modification der Ausſchreibung des über die Aufhebung des Kalb- und andern Jungfleiſch-Satzes unterm 6ten dieß erlaſſenen Reſcripts in Deliberation zu nehmen ſich erlaubt habe, mit der allgemeinen Bitte verbindet ihr jeder Einrückung höchſter Verordnungen ausſchlieſſend einzuräumen, wird hiermit zurück bedeutet, daß mittels eines unterm heutigen an ſie ergehenden Reſcripts dieſes Anſuchen in Betreff der Beförderungen willfahrt ſeye, in jenen Fällen aber, wo Gefahr auf dem Publicationsverzug hafte, und es nicht mehr um weitere Deliberation, ſondern um ſchnelle und getreue Mittheilung der feſtgeſtellten Grundſätze zu thun ſeye, es den churfürſtl. Miniſterial-Departements unbenommen ſeyn müſſe, die landesherrlichen Verfügungen auf directem Wege in das hiezu gewidmete offizielle Regierungsblatt niederzulegen. München den 15ten März 1800.

Nro. XXIII.

Daß die Ausſchreibungen aller Beförderungen durch die G. L. D. geſchehen ſolle.

Da in der Unſerer General-Landes-Direction ertheilten Inſtruction ausdrücklich enthalten iſt, daß alle Ausſchreibungen von Beförderungen durch dieſelbe geſchehen ſollen, ſo erhält hiemit Unſer Oberkriegs-Collegium den Auftrag, alle jene Beförderungen, welche in das ganze Land ausgeſchrieben zu werden pflegen, oder welche daſſelbe allgemein bekannt gemacht wiſſen will, zur Vermeidung aller Colliſionen Unſerer eingangserwähnten General-Landes-Direktion zu inſinuiren, damit ſie nur durch dieſe dem Regierungsblatte einverleibt, oder nach Ge-

Geſtalt der Umſtände auf ſonſtige Art in das Land ausgeſchrieben werden. München den 15ten März 1800.

Nro. XXIV.

Näheꝛe Beſtimmung der Verordnungen über die Verpachtung der Jagden.

Aus mehreren über die Verpachtung verſchiedener Jagden von Unſerer General-Landes-Direction erſtatteten Berichten haben Wir erſehen müſſen, daß Unſere hierüber beſtehende Verordnungen, und namentlich jene vom 3ten September vor. Jahrs *) theils unrichtig erklärt, theils unvollkommen angewendet werden. Wir finden Uns daher zu folgenden nähern Aeußerungen aufgefordert. 1) Es iſt nicht dem Sinne Unſerer eben angeführten Verordnung zuwider, die Jagden im Weg der Concurrenz und an den meiſtbiethenden Steiger zu verpachten; ſondern es iſt vielmehr die Abſicht: daß die vortheilhäfteſten Pachtbedingniſſe immer zu erhalten geſucht, — die Verpachtung auch deßwegen öffentlich behandelt, und nur dann auf das höchſte Angeboth nicht Rückſicht genommen werde, wenn anderer weſentlicher Nachtheil zu beſorgen wäre. — Wodurch alſo eine Licitation der Regel nach nicht ausgeſchloſſen, und nur das Reſultat derſelben nach Befund der Umſtände zu würdigen iſt. 2) Bey Regulierung des Pachtgeldes für eine Jagd ſoll auf Seite des Pächters kein Unterſchied unter dem Pachtgelde für das Aerarium und der Entſchädigung für den Jäger oder Förſter gemacht, ſondern das ganze Pachtgeld nach dem vorgeſchriebenen Durchſchnittsertrag der hohen und niederen Jagd und dem Entſchädigungsquantum berechnet; als Minimum des Licitationspreiſes angeſetzt, und der hieraus reſultirende Pachtſchilling ganz zu dem Aerarium entrichtet, von dieſem alsdann, und von Niemand andern der Beamte, Jäger oder Förſter für den Entgang nach der letzten Dienſtfaßion und weiter nicht entſchädiget werden. 3) Nach vorheriger genauer Abſonderung des Leibgeheges, wie ſolches unter dem 20ten vorigen **) und 18ten dieß Monats ***) vorbehalten, und ausgedrückt worden iſt, und nach Ausſchluß jenes Diſtricts der Haide, welche zwiſchen dem Grünwalder und Hechenkircher Forſt dießſeits der Waſſerburger Straſſe bis zum Ueberreiter Amt Aſchheim gelegen iſt, können alle und jede Jagd-Diſtricte, über welche inzwiſchen keine andere Diſpoſition eingetreten, ohne Unterſchied nach der allgemeinen Vorſchrift verpacht werden; und da nun bey dieſer allgemeinen Verpachtung jene frühere Verordnung vom 29ten März vorigen Jahres ****), vermög welcher alles innerhalb einer Tagreiſe von hier geſchoſſenen Wild, theils zum Behufe der hieſigen Hofhaltung, theils zum Verkauf des überflüßigen hieher gebracht werden ſolle, nicht mehr anwendbar iſt, ſo hat die General-Landes-Direction durch die einſchlagenden Stellen dafür zu ſorgen, daß, in wie weit das aus dem Leibgehege einkommende geſchoſſene Wild zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, das weitere Erforderniß durch Kauf oder durch abſchlieſſende Lieferungscontracte mit nachgelegenen Pächtern oder andern beygebracht, und an allem, was Nothwendigkeit und Dezenz erheiſcht, kein Mangel verurſachet werde. 4) Damit übrigens dieſes Verpachtungs-Geſchäft einen ſchnellern und allgemeinern Fortgang gewinne, und die bisherigen einzelnen Berichts-Behelligungen abgeſchnitten werden, ſo hat die churfürſtliche General-Landes-Direction alle noch zu verſtiftenden Jagdrevieren nach zweckmäßiger Eintheilung und mit hinreichender Beſchreibung öffentlich bekannt zu machen; einen angemeſſenen Zeitpunkt, während welchem ſich die Liebhaber der Jagd-Pachtung, als ſolche für ein beſtimmtes Reviere, zu melden haben, anzuberaumen; nach Verkauf desſelben die Licitationen zwiſchen den jedesmaligen competenten Liebhabern einer Revier, nach dem in Folge des 2ten Punctes dieſes Reſcriptes bewirkten Anſätzen, vorzunehmen; bey erfüllter Vorſchrift, und ohne Eintritt beſonderer Umſtände mit den Pachtsabſchlüſſen definitiv vorzufahren, und erſt über ihren geſammten Vollzug eine generale Anzeige, mit einer detaillirten

*) Vide die Samml. v. J. 1800. Seite 106. Nro. 64.

**) Vide antec. Nro. 15.

***) Vide ſequent. Nro. 25.

****) Vide die Samml. v. J. 1800. Nro. 35. Seite 8.

ten Anzeigstabelle, und einer Ueberſichtskarte Unſerm geheimen Miniſterial = Finanz = Departement vorzulegen. Die churfürſtl. General = Landes = Direction weiß nach dieſer Unſerer Entſchließung zu verfahren. München den 18. März 1800.

Nro. XXV.

Das Leibgeheg und deſſen Köſten betreffend.

Auf die von Unſerer General = Landes = Direction im Bericht vom 28ten vorigen Monats wegen dem Leibgehege und deſſen Köſten vorgelegten Fragen ertheilen Wir nunmehr Unſere Entſchließung dahin, 1) daß Wir dem im Reſcript vom 20ten vorigen Monats*) feſtgeſetzten Beſtande des Leibgeheges annoch die Bruner und Olchinger Revier einverleibt; und 2) unter den auf Unſer Cabinetscaſſa übernommene Jagdkoſten die Beſoldungen des Perſonals und die Koſten der Baulichkeiten nicht verſtanden wiſſen wollen. Zugleich werden 3) Unſere letztern Beſtimmungen wegen den Faſanerien und dem dießfallſigen Perſonale, dahin modificiert, daß der Faſanengarten zu Schleißheim mit der Beſchränkung auf Wildfaſanen einsweilen beybehalten, und der Faſanenmeiſter Raindl dort belaſſen, und die Faſanerie zu Nymphenburg dem dortigen Menagerie = Aufſeher Schmezer übertragen werden ſolle. München den 18ten März 1800.

*) Vide antec. Nro. 15.

Nro. XXVI.

Rangordnung.

Gleichwie in den meiſten anſehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen ſowohl der Civildienerſchaft unter ſich, als auch über ihre ſtufenweiſe Verhältniſſe zum Militair beſtehen, ſo haben Wir eine dergleichen auch für Unſere herobern Staaten, abgeſondert von der ſogenannten Kammerordnung, zu beſtimmen beſchloſſen. Bey Hof, bey Hoffeyerlichkeiten, öffentlichen Gängen, Prozeßionen, und dergleichen, wenn Wir ſelbſt in eigener Perſon erſcheinen, haben der Oberſthofmeiſter und Oberſtkämmerer, dann Unſere geheimen Staats = und Conferenz = Miniſter, und nach dieſen der Oberſthofmarſchall und der Oberſtſtallmeiſter den erſten Rang; dieſe begleiten in obiger Ordnung Unſere höchſte Perſon. Die zwey Capitains des gardes treten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die General = Adjutanten gehen in der dem militäriſchen Grade, welchen ſie begleiten, nachfolgendermaſſen angewieſenen Klaſſe. Uebrigens hat aber die Civil = und Militair = Staats = Dienerſchaft folgenden Rang:

Civile.

I. Klaſſe. Unſere geheimen und Conferenz = Miniſter.

II. Klaſſe. Die churfl. geheimen Räthe, welche zugleich Kämmerer ſind. Hierunter haben die Präſidenten und Vicepräſidenten der Landes = Collegien, wie auch der Director und Vicedirector des Reviſoriums, wenn auch wirklich einige hierunter mit keinen beſondern geheimen Raths = Decreten verſehen ſind, nicht bloß im Staats =, ſondern auch im Hofdienſte, in Rückſicht ihres vorzüglichſten Staatsamts den erſten Rang, und gehen nach der Ordnung ihrer Collegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer ſind, vor. Sodann gehören in dieſe Klaſſe auch die andern vornehmern Hof = und Staatsbeamten, als namentlich der, Oberſtjägermeiſter, ObersſtForſtmeiſter, Oberſtküchenmeiſter, Oberſtſilberkämmerer, die 4 Chefs der 4 Hofſtäbe, der Großalmoſenier und Intendant der Muſik, welche alle, ſie mögen mit beſondern ge=

Militaire.

Generalfeldmarſchall.

Generalfeldzeugmeiſter.

Generalen der Cavallerie.

General = Lieutenante, ſie mögen Kämmerer ſeyn, oder nicht.

Die wirklichen Gouverneurs Unſerer Feſtungen.

Der Commandant Unſerer Haupt = und Reſidenzſtadt München, und jene General = Ad=

geheimen Rathsdecreten verſehen ſeyn, oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer ſind, nach ihrem Alter den Rang haben. | Adjutanten, welche General-Majors ſind.

III. Klaſſe. Die churfürſtl. Kämmerer, welche keine geheimen Räthe ſind, und die churfürſtl. geheimen Räthe, welche keine Kämmerer ſind. Hierunter gehören auch die geheimen Referendarien, dann die Directoren, Vicedirectoren, Kanzler und Vicekanzler der Collegien, ſie mögen mit beſondern geheimen Rathsdecreten verſehen ſeyn, oder nicht. Die geheimen Referendärs aber, als die eigentlich wirklich dienenden Räthe, haben den Rang vor den andern geheimen Räthen dieſer Klaſſe, und vor den Collegialdirectoren, und Kanzlern. Sie gehen unter ſich nach ihren Anſtellungsreſcripten zu dieſen Chargen. Hingegen die Directoren, Vicedirectoren, Kanzler und Vicekanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrer Anciennete. Endlich kommen zu dieſer Claſſe auch noch die geheimen Kabinets- und geheimen Conferenz-Sekretärs, jedoch mit dem Rang als die jüngſten derſelben.

General-Majors, und jene General-Adjutanten, welche Oberſten ſind.

IV. Klaſſe. Die wirklich frequentirenden Räthe der oberſten Landescollegien, 1) der General-Landes-Direction, 2) des Reviſoriums. Die Räthe dieſer beyden Collegien haben unter ſich gleichen Rang nach ihren Decreten, bey öffentlichen Proceßionen aber gehen ſie nunmehr uniformirter Collegienweiſe in obiger Ordnung. 3) Der oberpfälziſchen und neuburgiſchen Landes-Direction. 4) Des Ober-Kriegs-Collegii. 5) Des Hofraths. 6) Des geiſtlichen Raths. Die Räthe dieſer 5 Collegien haben auch unter ſich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Decreten, bey öffentlichen Gelegenheiten aber gehen ſie collegialiter in obiger Ordnung. 7) Die Wechſelgerichtsräthe der oberſten Inſtanz. 8) Die wirklich geheimen Sekretärs der 4 Miniſterial-Departements und 9) die Truchſeſſen. Zu dieſer Klaſſe gehören auch der Oberſtlehenhofskommiſſär, der General-Straſſen- und Waſſerbau-Director, die Oberſtforſtmeiſter, der Polizey-Director in hieſiger Hauptſtadt, die Archivarien der 3 Archiven, die Landcommiſſarien, die Medicinal-Räthe, die Kriegscommiſſarien, und der Hofoberrichter; jedoch mit dem Rang als die jüngſten in dieſer Klaſſe, und bey ihren reſpectiven Collegien, zu welchen ſie gehören. Anbey wird hiemit proviſoriſch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wenn ein Rath dieſer Collegien mit einem höhern Character begnadigt iſt, deſſen Rang doch ohne Präjudiz ſeiner allenfalls ſonſtigen Rechte, nicht nach dem Titel, ſondern nach ſeiner begleitenden Rathsſtelle beſtimmt werden ſoll.

Von dieſer Klaſſe anfangend und abwärts bleibt es in Geſchäften und bey vermiſchten Commiſſionen einsweilen bey unter der vorigen Regierung vom 22. July 1794 und 19. Oct. 1793 erlaſſenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anders feſtgeſetzt wird.

V. Klaſſe. Die wirklich frequentierenden Räthe der äußern 5 Regierungen: Landshut, Straubing, Burghauſen, Amberg und Neuburg. Sammt den äußern Kirchen-Deputations-Räthen und jenen von Sulzbach.

VI. Klaſſe. Nicht frequentierende und die nur characteriſirten churfürſtliche Räthe, nebſt den nicht frequentierenden oder characteriſirten geheimen Sekretarien. Auch die vornehmern Beamten in den Hauptſtädten, Hauptcaßier, Hofzahlmeiſter, Cabinetszahlmeiſter, Brandaſſecurations-Commiſſair, Baudirector, Brunnendirector, Galleriedirector, Gartendirector, Lottoadminiſtrator und Caſſier, dann die äuſſern Fiscalen, und die Rentcaſſiere.

VII. Klaſſe. Die churfürſtl. Juſtiz- und Cammeral-Oberbeamte.

VIII. Klaſſe. Die churfürſtl. Collegial-Secretairs, Rechnungs-Commiſſarien, und Regiſtratoren, dann die Landgerichts- und Cammeral-Nebenbeamten, und ſonſtige geringere Beamten auf dem Lande. Wir behalten Uns übrigens gnädigſt gefällige Abänderungen oder nähere Modificationen bevor, und ſetzen in zweifelhaften Fällen einsweilen zur allgemeinen Regel, daß ſolche Individuen, welche noch mit Billigkeit zu einer oder andern Klaſſe, aber nur mit einem merklich rückſtehenden Range gerechnet werden können, ſodann als die jüngſten oder als der Anhang derſelben Klaſſe angeſehen werden ſollen, ohne mit den übrigen Gliedern derſelben Klaſſe oder mit den paritirten Militärperſonen nach der Antiennete zu concurriren. München den 21ten März 1800.

Nro. XXVII.

Das Beſoldungsholz der Landbeamten.

Durch das Reſcript vom 11ten dieſes Monats haben Wir einem jeden der hier in angeſtellten Landrichter zu N. ꝛc. 36 Klafter Beſoldungsholz beygelegt, und verordnen nunmehro rückſichtlich der Qualität dieſes Holzes, daß der Regel nach allen Landbeamten der Beſoldungen entweder neu regulirt worden ſind, oder künftig noch regulirt werden, die Helfte ihres Beſoldungsholzes im harten, und die andere Helfte im weichem Holze abgegeben werde *), — wenn an ſolchen Orten beyde Gattungen Holz auch aus Unſern Förſten zu haben ſind. Wo ſich aber nur einerley Gattung Brennholz vorfindet, iſt dem Beamten ſein Beſoldungsholz ganz in dieſer einen entweder ausſchlieſſend, oder mit Vorzug vorhandener Gattung zu verabreichen. Welches der General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 3ten dieß Monats eröffnet wird. München den 25ten März 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 54.

Nro. XXVIII.

Das anmaſſende Prädicat Pflegamt von denen ſtändiſchen Untergerichtsbehörden, und Einrückung der von Untergerichten eingeſendeten Ankündigungen ſ. a. in das Wochenblatt.

Unſerer General-Landes-Direction wird von ſelbſt nicht entgangen ſeyn, wie auf ein neues ſtändiſche Untergerichtsbehörden ſich den Titel als Pflegämter anmaſſen, und ſich Prädicate eigenmächtig beyzulegen anfangen, die mit Unſerm nahmhaften Präjudiz zunächſt dazu geeignet ſind, Verwirrungen und nachbarliche Zwiſte anzufachen. Das neueſte Beyſpiel befindet ſich in dem hieſigen jüngſten Mittwochsblatte abgedruckt, wo der deutſch-ordenſche Hofmarchs-Verwalter zu Adlmannſtein es ſogar unternommen hat, ſein Hofmarchsgericht ein churfl. Hoch- und Deutſchmeiſteriſches Commenden-Pflegamt in Regensburg zu benennen, ohnerachtet die ganze Commende unſtreitig landſäßig iſt, und ſogar auf Unſern baieriſchen Landtägen Sitz und Stimme führt.

Unſere General-Landes-Direction hat daher den Redacteur des beſagten Wochenblattes vorzurufen, ihm den Unfug und das Präjudiz derley Anmaſſungen begreiflich zu machen, und daß er den betreffenden Verruf nächſtens verändetermaſſen abdrucke, aufzutragen. Ueberhaupt iſt derſelbe aber anzuweiſen, daß er künftighin alle derley von Untergerichten aus Unſern heroberen Churlanden ihm zukommende Edictales — Verrufe oder Ankündigungen zu Unſerer General-Landes-Direction zur Cenſur und Correction einſchicke, und ſoll bey der letztern künftighin ſolche Richtſchnur genommen werden, daß allzeit bey der Unterzeichnung des Amts mit der Benennung churpfalzbaieriſch angefangen, dann mit

mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortgefahren — und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen iſt, geſchloſſen werden ſolle. Z. B. Churpfalzbaieriſch Reichsgräflich Törring Seefeldiſches Hofmarksgericht Haidhauſen Regierungsbezirk München; oder Churpfalzbaieriſche Hochſtift Freyſingiſches Hofmarksgericht Maſſenhauſen, Regierungsbezirks München.

Sind aber die Untergerichte in dem Herzogthum der Oberpfalz, oder im Herzogthum Neuburg entlegen, ſo iſt dafür Regierungsbezirk Amberg oder Neuburg anzuſetzen; ſollten aber in den Regierungsſtädten Landshut, Straubing oder Burghauſen ebenfalls derley Wochenblätter exiſtiren, oder noch eingeführt werden, ſo iſt die Cenſur und Correction der einzurückenden Verrufen und Vorladungen der geſammten Unterbehörden ebenfalls der Cenſur und Correctur der hieſigen General-Landes-Direction unterworfen; in Unſern Fürſtenthümern der obern Pfalz iſt ſelbe aber der Landesdirection zu Amberg vorzüglich in Bezug auf das Sulzbacher Blatt; in dem Herzogthum Neuburg aber der alldortigen Landesdirection übertragen.

Von der erſteren Deputation jeder Unſerer Landesdirectionen, der überall die Beobachtung Unſerer landesherrlichen und fiscaliſchen Rechte übertragen iſt, erwarten Wir aufmerkſame Beobachtung ihrer Pflichten, ſo wie jede derſelben auch hierdurch angewieſen iſt, in Fällen, worinn dieſelbe zu einer Entſcheidung Anſtand nimmt, an Uns ſtandhafte und ausführliche Berichte zu Unſerm geheimen Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten zu erſtatten. München den 28ten März 1800.

Nro. XXIX.

Die Reponirung der Rhein- und Oberpfälziſchen Acten betreffend.

Gleichwie Unſere höchſte Abſicht ſchon allzeit dieſe geweſen iſt, daß ſich bey Unſerm geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten eigentlich nur eine Currentregiſtratur befinden, die mehr angewachſene Acten hingegen in Unſere geeignete geheime und übrige Archive reponirt werden ſollen. Dagegen häufig der Fall eintritt, daß bereits in viele Bände hinangelaufene Unſere Rheiniſche Churſtaaten, auch die Herzogthümer der obern Pfalz und Neuburg, Sulzbach betreffenden Landesacten, auch dieſe Staaten betreffenden Urkunden mehrere Jahre über bey Unſerer höchſten Stelle annoch nöthig ſind, ſomit bey Handen behalten werden müſſen; ſo verordnen Wir hiemit, daß dieſer Vorrath dermaſſen vertheilt werde, daß die Rheinpfälziſche, Jülchiſche und Bergiſche, Zweybrückiſche und Niederländiſche Betreffe von Unſerm geheimen Staatsarchive, — die Oberpfälziſche, Neuburg- und Sulzbachiſche Gegenſtände aber von Unſerm geheimen Landesarchiv verwahrt und beſorgt werden ſollen, wornach dann auch nunmehr der in der geheimen Regiſtratur noch befindliche große Vorrath ausgeräumt, und nebſt Ueberweiſung deſſen, was zu Unſerm geheimen Hausarchiv gehörig iſt, zwiſchen dem Staats- und Landesarchiv getheilt werden ſolle. Wornach ſich dann Unſere ſämmtliche geheime Archivarien zu achten, — und gleichwohlen die Beſorgung von ſelbſt zu treffen wiſſen, daß die ihnen hierdurch zugetheilte ſonderheitliche Acten mit den übrigen Grundgegenſtänden ihrer Archive nicht vermengt werden. München den 28ten März 1800.

Nro. XXX.

In wie weit einer bey einer Fabrique die Domeſtikaldiſciplin benutzen könne? Dann

Unſerer General-Landes-Direction iſt bereits aus dem jüngſten Reſcript vom 18ten März bekannt, daß Wir gar nicht geneigt ſeyen, dem Freyherrn von N. auf die erkaufende Waldung Oed die Jurisdiction zu verleihen, wohl aber die unbeſchränkte Benützung dieſes Grundes, mithin ganz willkührliche Eintheilungen, Raitungen, oder Hayungen ohne Einmiſchung einer Gerichts- oder Forſtbehörde zu geſtatten, womit dann ſeine Abſicht, wann ſie bloß darin beſtehet, in ſei-

daß die merkwürdigen Vota in mundo beylegt werden ſollen.

ſeinen Wirthſchaftsplanen durch gar nichts gehindert zu werden, bereits hinlänglich geneigt ſeyn kann. Da er aber in der Beylage neuerdings die Nothwendigkeit der Jurisdiction rückſichtlich der Fabriquen-Arbeiter vorſtellt, ſo iſt gemeinſchaftlich mit der erſten Deputation nähers zu ermeſſen, ob und in wie weit die ihm ohnehin in der Fabrique zuſtehende Domeſtical-Diſciplin ohne Verletzung Unſers jüngſten Hausvertrages, in ſo weit als es die bloße Nothdurft zur Aufrechthaltung der Fabrique erfordert, ausgedehnt und benützt werden könne; indem außer deſſen nicht bloß eine neue volle Hofmarksgerechtigkeit, ſondern auch eine gemeine unbeſchränkte Jurisdiction über alle dortig vorhabende Coloniſten und neue Anſiedler, dann deren Grund und Boden platterdings nicht ſtatt finden kann. Bey dem hierüber erſtatteten Gutachten iſt das jüngſthin remittirte Votum in Abſchrift ſammt einer Abſchrift des Commißions-Protocolls zur beſtändigen Einſicht bey den geheimen Rathsacten beyzufügen, auch ſind, wie es ohnehin ſchon meiſtens geſchieht, die Relationen oder merkwürdigen Vota den Collegialberichten noch ferners in mundo beyzulegen, um die geheime Rathsacta in weitern Vorkommniſſen etwas vollſtändiger zu erhalten. München den 1ten April 1800.

Nro. XXXI.

Die Abgabe der Schreibmaterialien von dem geheimen Expeditionsamt.

Da Wir von den großen Koſten, welche jährlich auf die Schreibmaterialien aller Art bey Unſerm geheimen Expeditionsamt erlaufen, unterrichtet worden, ſo haben Wir Uns die Rechnung vorlegen laſſen, und hierauf folgendes Regulativ zur Beſchränkung der Schreib-Materialien-Abgaben gnädigſt feſtgeſetzt:

I. Die vier Miniſterial-Departemente, ſo wie Militair-Departement, ſollen künftig noch ferner gegen Schein eines in jeden Departement hier zu benennenden, und dem geheimen Expeditionsamt bekannt zu machenden geheimen Sekretärs die nöthige Schreibmaterialien, und eben ſo die geheimen Referenderen gegen die mit ihrer Unterſchrift auszuſtellende Beſcheinungen das nöthige erhalten, ohne daß hierüber an ſogenannten Neujahrs-Schreibmaterialien etwas ſonderbar abzugeben iſt. II. Die geheimen Kabinets- und Conferenz-Sekretairen empfangen gegen die von ihnen ſelbſt zu unterzeichnende Scheine die Nothdurft ohne Neujahrs-Schreibmaterialien. III. Die wirklich dienenden und arbeitenden geheimen Sekretairen und geheimen Kanzeliſten erhalten alle Jahr einmal 1 Papierſcheer, 2 Federmeſſer, 12 Bleyſtiften, ½ Pfund Siegellack, 6 Büſchl Federn, und 2 Knallen Spagat. Die nicht in der Activitait ſtehenden Individuen empfangen aber nichts. IV. Das geheime Expeditionsamt, die geheime Regiſtratur, das geheime Haus- und Staatsarchiv erhalten die Nothdurft gegen die vom älteſten Regiſtrator und von dem einſchlägigen Archivar zu unterſchreibenden Scheine, dabey hat der geheime Expeditor bey verſpührender Ueberſchreitung des Bedürfniſſes ſolches bey dem geheimen Finanz-Departement ſchriftlich anzuzeigen, und das nothwendige für die in der geheimen Kanzley arbeitenden nur nach dem aus der Arbeit erſcheinenden Bedürfniſſen abzugeben. Die Individuen dieſer Stellen ſelbſt erhalten außer obigen die Neujahrsmaterialien wie die geheimen Sekretären und geheimen Kanzeliſten. V. Die geheimen Schul-Curatel als Averſal-Beytrag jährlich 6 Riß Concept-, 6 Riß Ingroſſir-, 6 Riß Einſchlagpapier, 1 Riß Kopfbögen, 2 Bund Federkiel, 3 Pfund Siegellack, 5 Federmeſſer, 2 Dutzend Bleyſtiften, 2 Spulen Näheſeiden, 20 Kogel weiſſen und 20 Kogel ordinär Spagat, 2000 mittlere Oblaten. 1 Buch Packpapier, 1 Papierſcheer und Streuſand; das übrige iſt aus dem Fond zu beſtreiten. VI. Die Allodial- und Fideicommiß-Ergänzungs-Commiſſion die Nothdurft gegen die von dem Commiſſions-Sekretär zu unterſchreibende und von einem zu ernennenden Mitglied zu contraſignierende Scheine. VII Die geiſtl. Güter Contributions-Commiſſion dermal nichts mehr. VIII. Unſer und Unſers Churprinzen Kammer gegen die von Unſerm Kabinetsſekretair Reinwald auszuſtellende Scheine dasjenige, was verlangt wird. IX. Jede wirklich dienende Hofdame jährlich einmal 6 Stängel Siegellack, 6 Buch Ingroſſir, 6 Buch Briefpa-

pier,

pier, 2 Gebund Federkiele, und 4 Knollen Spagat. Die Oberſthofmeiſterinn erhält das doppelte von dieſen. X. Die Kammer und Hoffouriers empfangen künftig jeder jährlich nur einmal 2 Buch Ingroſſir, 2 Buch Conceptpapier, 2 Stangel Siegellack, und 1 Gebund Federn. XI. Der Baumeiſter Pille iſt an das Hofbauamt anzuweiſen. XII. Die Pagerie empfängt künftig alle halbe Jahre nach der von dem Edelknaben-Hofmeiſter ſelbſt ſchriftlich angegebenen Bedürfniß 2 ½ Riß Conceptpapier, 1 ½ Riß Briefpapier, ½ Riß Flußpapier, ½ Riß Blaupapier, 16 Bündel Federkiele, 8 detto Bleyſtiften, 3 Pfund Siegellack, 1 Dutzend Federmeſſer, 4 Papierſcheeren, 3 Dintenfäſſer, 3 Streubüchſen, und 3 Bücher feines Papier zum zeichnen. XIII. Die ankommenden fremden fürſtlichen Perſonen, wenn ſie in der Reſidenz oder an der Herzog-Maxiſchen Burg wohnen, das Nöthige mit Rückſicht auf das wahre Bedürfniß. XIV. Der Oberſthofmeiſter Graf von Tattenbach, und XV. die verwittibte Gräfinn von Seinsheim ad dies vitae jährlich einmal das bisher bezogene. XVI. Die verwittibte Gräfinn von Berchem, wenn eine Reſolution vorhanden iſt, ebenfalls ad dies vitae. XVII. Für jede Academie bey Hof zum Druck der Avertiſſemente allzeit 10 bis 12 Sextern Ingroſſirpapier. XVIII. Die Schatzkammer und das Münzkabinet das Bedürfniß jährlich. Dieſes Regulativ iſt ohne beſondere Reſolution in keinem Falle zu überſchreiten, und bey der Rechnungsaufnahme genau darauf zu ſehen, auch iſt das geheime Expeditionsamt anzuweiſen, über die Schreibmaterialien nebſt der Geldrechnung auch eine Materialrechnung mit Anlegung der Abgabsſcheine jährlich herzuſtellen. Was nun nicht wahre Schreibmaterialien betrifft, oder nicht ausdrücklich mit Reſolutionen angeſchafft iſt, iſt künftig nicht mehr vom geheimen Expeditionsamt zu bezahlen, ſondern die Ratification bey Unſerm geheimen Finanz-Departement zu erholen. Wornach ſich alſo Unſere General-Landes-Direction zu achten, und das Geeignete zu verfügen hat. München den 4ten April 1800.

Nro. XXXII.

Die Vergebung der geſammten Berg- und Hüttenämter in Pacht oder auf Gerechtigkeiten.

Wir haben Uns über den Bericht Unſerer General-Landes-Direction allhier de dato 25ten October vorigen Jahrs wegen Vergebung der geſammten Berg- und Hüttenämter in Pacht oder auf Gerechtigkeiten umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und wollen noch zur Zeit aus den angeführten Gründen Unſer Berg- und Hüttenweſen in den herobern Staaten nicht veräußern, ſondern daſſelbe in Unſerer eigenen Regie und Adminiſtration behalten. — Doch ſollen die mit den Berg- und Hüttenämtern in keinen unmittelbaren Verband ſtehende Bräuhäuſer verpacht, und von den künftigen Inhabern das zu den Bräuhäuſern abgereichte Holz der Aufſchlag und das Umgeld ꝛc. bezahlt werden — Unſer Hofgebäude zu Bodenwöhr iſt auf Erbrecht zu veräuſſern. Da Wir Uns übrigens überzeugt haben, daß das Berg-, Hütten- und damit verbundene mineraliſche Fabriquenweſen ſich nicht von einem Collegio aus durch bloße Correſpondenz mit dem Landbeamten mit gehörigem Nachdruck führen läßt, und da die bisher gewöhnlichen, nur zufälliger Weiſe und unterbrochen geſchehenen Commiſſions-Nachſichten den Mangel an hinreichend, oft erneuerten Local-Kenntniſſen nicht zu erſetzen, ſohin die als Folge ſich ergebende Abhängigkeit Unſerer General-Landes-Direction von den Beamten zu haben geeignet iſt, ſo haben Wir weiters beſchloſſen, nach dem durch Erfahrung bewährten Beyſpiele anderer Länder die alljährliche Reviſion und Bereiſung ſämmtlicher Unſerer Gruben, Hütten und mineraliſchen Fabriquen einen hiezu beſtellten Oberbergmeiſter zu übertragen, welcher jedoch als Rath der vierten Deputation Unſerer General-Landes-Direction untergeordnet bleibt, während ſeinen Reiſen über den Befund jedes Werkes, ſo wie über nöthige Verbeſſerungen, Einrichtungen ꝛc. letzterer umſtändlichen Bericht erſtattet, und ſonſt während ſeinem Hierſeyn den Sitzungen der vierten Deputation, wie jeder andere Rath beywohnet und mitarbeitet. Wir hoffen auf dieſe Weiſe den Mangel einer hinreichend ſchnellen und offenen Communication der vierten

Deputation mit den Berg- und Hüttenbeamten, dann der Natur ſelbſt für immer abzuhelfen, und eine in jedem Betracht heilſame, und erforderliche freye Circulation von Localkenntniſſen zu bewirken, ohne welche eigentlich jede Direction dieſer Art uneingreifend, und unvermögend bleibt. Die jährlich Viſitations-Berichte ſowohl, als alle Vorſchläge zur Verbeſſerung und Einrichtungen, mit den dazu nöthigen Köſtenüberſchlägen ſollen mit dem ausführlichen Gutachten Unſerer General-Landes-Direction Uns ſelbſt vorgelegt, und auf ſolche Weiſe zuvor Unſere höchſte Ratifitation erholt werden, indem ohne Unſere Begnehmigung künftighin keine Ausgabe für neue Unternehmungen gemacht werden darf. Wir haben zu dieſer Oberbergmeiſtersſtelle den General-Landes-Directions-Rath Franz Baader gnädigſt zu ernennen, ihm die 5 hiezu geeignete Monate, Juny, July, Auguſt, September und October zu ſeiner alljährigen Reviſions-Reiſe zu beſtimmen, und ihm außer den hiebey üblichen Reiſe-Deputaten in Anbetracht ſeines größern ihm hiemit geöffneten Wirkungskreiſes, und weil derſelbe zu gleicher Zeit auch die erſte Bergrevier umſonſt zu beſorgen hat, zu ſeinem dermaligen ſtatusmäßigen Gehalt als General-Landes-Directions-Rath eine jährliche Zulage von 500 fl. gnädigſt anzuweiſen geruhet. Die bisherige Eintheilung Unſerer ſämmtlich herobern Staaten in 6 Bergrevieren ſoll auch fernershin noch beybehalten werden. Nur gedenken Wir die Oberverweſersſtellen immer mit talentvollen, thätigen und redlichen Männern zu beſetzen. Die erſte Bergrevier, nachdem noch zur Zeit nur Hoffnungsbau in dieſer Revier geführ wird, beſorgt einsweilen obiger Franz Baader, ſo wie derſelben ehemals der dermalige Director Flurl vorſtand. Die zwote Bergrevier beſorgt als Oberverweſer der bisherige Oberverweſer Michael Wagner. Die dritte Bergrevier beſorgt gleichfalls der gegenwärtige Oberverweſer Andreas Nachtmann, wenn anders, wie verlauten will, wider ſeine Amtsführung keine gegründete Beſchwerden vorkommen, worüber Wir bald ausführlichen Bericht erwarten. Bey der vierten Bergrevier bleibt als Oberverweſer Ignatz Voit. Zur fünften Bergrevier ernennen Wir als Oberverweſer den bisherigen Nebenverweſer Kaſpar Reiner, und erhöhen wegen der Wichtigkeit dieſes Amtes deſſen jährlichen Gehalt auf 100 fl. Zur ſechsten Bergrevier ſetzen Wir als Oberverweſer den bisherigen Interimsverweſer zu Gottesgab am Fichtelberg Joſeph Brumer mit ſeinem bisherigen Gehalte. — Weil Wir die Abſicht haben, künftighin die geſchickteſten Oberverweſer allzeit in diejenige Revier zu ſetzen, wo ihre Talente und Geſchicklichkeit Uns am meiſten nützen können, ſo wollen Wir demſelben künftighin auch einen gleichen jährlichen fixirten Gehalt beſtimmen, und deßwegen auch ihre ökonomiſche Beſchäftigungen nicht mehr geſtatten; Unſere General-Landes-Direction hat alſo Unſern Oberverweſer von allen Oeconomien, welche ſie von ihren Amtsverrichtungen abziehen könnten, ganz frey zu machen, um ſie alsdann nach Bedürfniß immer deſto leichter in eine andere Revier verſetzen zu können; welche jährlich gleiche Gehalte für die künftighin anzuſtellenden Oberverweſer von Uns beſtimmt werden dürften, erwarten Wir ſeiner Zeit gutachtlichen Bericht. Unſere General-Landes-Direction weiß hierüber das Geeignete zu verfügen. München den 5ten April 1800.

Nro. XXXIII.

Das Straſſenweſen betr.

Wir haben aus der von euch unterm 4. dieß wegen der allgemeinen angeordneten Herſtellung der Straſſen übergebenen Vorſtellung ungern erſehen, daß ihr eine der nothwendigſten, wohlthätigſten und nach den Umſtänden gerechteſten Maßregeln rückgängig zu machen ſucht. Kundbar waren die ſämmtlichen Hohſtraſſen in Baiern durch das beſtändig ſchwere Militärweſen in einem ſo äußerſt ſchlimmen Zuſtand gebracht, daß deßfalls allenthalben Beſchwerde geführt, und Wir von mehreren Seiten aufs dringendſte um ſchleunige und nachdrückliche Fürkehr angegangen worden ſind. Nicht nur ſind die Güterwägen, Poſtwägen und die Wägen der reiſenden allenthalben umgeworfen worden, ſondern es war auch von Jedermann verſichert, daß, wenn nicht geſchwinde, und vom Grund aus abhelfende Verfügung getroffen würde, bey aufthauender Witterung die Wägen gar nicht mehr

mehr von der Stelle gebracht werden könnten. Wir hatten anfänglich geglaubt, daß ſich die nächſtanliegenden Unterthanen freywillig gegen eine anſehnliche Vergütung zur fuhrbarer Herſtellung der Straſſen herbeylaſſen würden; allein die deßwegen abgeordnete Kommiſſarien haben zwar bey den Unterthanen den beſten Willen, aber auch den Mangel der Kräfte angetroffen, und gefunden, daß die anliegenden Unterthanen allein nicht vermögend wären, mit ihren Pferden und Händen die Straſſen wieder fahrbar zu machen. Unterdeſſen war in mehr als einer Rückſicht Gefahr in dem Verzug, und um unter der den vielen Kriegsvorfällen nur die nächſten, und ſchon vorhandenen zu nehmen, das requirirte Kriegsfuhrweſen ſollte und mußte auf mehrere Monathe unvermeidlich geleiſtet werden. Es war alſo kein anderes Mittel, als durch eine allgemeine Concurrenz aller Kräfte die Straſſen ſchleunig herſtellen zu laſſen, und Wir haben ſelbſt ungeachtet der ſehr erſchöpften Kaſſaumſtände nicht nur alle vorhandene Straſſen-Taglöhner auf Unſere Koſten dazu geſtellt, ſondern auch zu einigem Zehrungs-Beytrag von jeder Stunde für die Fuhren 50 fl. und für die Handarbeiter 25 fl. gnädigſt angewieſen, und hiemit ſogar Unſere Kammeralkaſſa über das Ordinarium angezogen. Die Unterthanen haben auch die Nothwendigkeit ſelbſt eingeſehen, und bereits ſchon allenthalben thätig Hand angelegt, ſie begreifen auch von ſelbſt, daß ſie nur zu ihrem Wohl arbeiten, und nur zu ihrer eigenen künftigen Erleichterung und Wohlfahrt ſich wieder beſſere Straſſen herſtellten, dieſelbe Geſinnung haben Wir von den Ständen, die für ſich und ihre Unterthanen, mithin in doppelter Rückſicht bey einer guten Straſſe Nutzen ziehen, deſto mehr erwartet, und Wir werden auch den bey weitem größten willigen Theil mit einigen wenigen Gliedern nicht vermiſchen; aber nicht wenig befremdet es Uns, unter dieſen gerade nur ſolche anzutreffen, die als Verordnete von der Lage des Staates, von den Bedürfniſſen und von den erſchöpften Staatskaſſen vorzüglich Kenntniß haben, und beſonders thut Uns leid, daß ihr bey dieſer Gelegenheit, wo die allgemeine gleichheitliche Concurrenz nicht bloß verfaſſungsmäßig, ſondern an ſich Pflicht, und natürliche Unerläßlichkeit iſt, eine Anſpielung auf die allgemeine Gleichheit machen, und in Angeſicht der bedrängten Unterthanen, auch nur das Verlangen äuſſern könntet, von dieſer Concurrenz befreyet zu bleiben. Wenn es an ſich ſchon geſchichtmäſſig und unter andern nach der beſtimmteſten Erklärung des Komendars des baieriſchen Landrechts eines Selbſtgliedes des Adels Nro. 4. zum XXII. Titl. des Landrechts außer allem Zweifel iſt, daß in gemeiner Lands- oder Staatsnoth und beſonders in Kriegszeiten auch die Stände ohne Ausnahm zur Schaarwerk verbunden ſind, wenn die Stände als Adjacenten vorhin ſchon allezeit concurrirt haben, und wenn ſelbſt das dermalige Straſſen-Surrogat der Stände gleiche Verpflichtung dießfalls beweiſt, ſo hätten Wir eine auf Ausnahm zielende Aeuſſerung unter den gegenwärtigen Umſtänden und bey der jetzigen allgemeinen Calamitait noch weniger erwartet. Daß aber der ſchlimme Zuſtand der Straſſen hauptſächlich nur durch das vieljährige Kriegsfuhrweſen verurſacht, und die ſchleunige Ausbeſſerung wegen den noch fortdauerndrn Kriegsumſtänden nothwendig geworden, und daß überhaupt das höchſte Staatsbedürfniß zur ſchleuniger Wiederherſtellung der Straſſen vorhanden war, iſt wohl nicht zu bezweifeln. Ihr glaubt zwar, daß in dem Kriegsfuhrweſen weder der Hauptgrund, noch die alleinige Urſache, ſondern der Anlaß darin liege, daß ſeit einigen Jahren die Straſſen beynahe gar nicht mehr reparirt worden wären. Allein! wenn die Rechnungen zeigen, daß bey dem Straſſenweſen in Baiern allein nebſt dem Kriegsaufwand, Inſpections-Recompenſen, und Deputaten, Schanzungen rc. immer bey 700 Taglöhner, 161 Ueberſteher angeſtellt und bezahlt wurden, ſo geben Wir euch ſelbſt zu bedenken, ob dieſe Verwendung ordentlicher Weiſe nicht hätte zureichend ſeyn ſollen, und ob ſie nicht mit dem zur Straſſen-Reparation geeigneten Fond im Ebenmaaße ſtehe. Ehedeſſen aber iſt kundbar weit mehr verwendet worden, als ſelbſt die Einnahms-Fonds ausmachten, und wenn in den letztern Jahren dieſes Uebermaaß nicht mehr aufgeopfert werden konnte, ſo waren die Zeit- und Kaſſaumſtände Schuld. Dieſe zu ändern, ſtehet eben ſo wenig in Unſerer Macht, und da Wir nun einmal unter dieſen Umſtänden auch die Straſſen, wie ſie waren, übernommen hatten, ſo hielten Wir es für Regentenpflicht, für

für dieſsmal zu Wiederherſtellung der Straſſen eine allgemeine Arbeitsconcurrenz anzuordnen, und Wir verſehen Uns von eurer Einſicht und Klugheit, daſs ihr die Quärelanten, ſtatt ihnen ferner Gehör zu geben, vielmehr an die ſchuldige Befolgung der allgemeinen Verordnungen anweiſen und ermahnen werdet. Dagegen verſichern Wir wiederholt gnädigſt, nicht nur den bereits bewilligten Zehrungs-Beytrag den Fuhrenſtellern und Handarbeitern richtig ausbezahlen; ſondern auch wie die Marſchkommiſſariaten ohnehin bereits inſtruirt ſind, die Kiesfuhren und Handarbeiter nicht anders als nach dem wahren Bedürfniſs einen Radical-Reparation gebrauchen zu laſſen. Auch erklären Wir wiederholt, daſs, ſo wie es Uns immer um das allgemeine Beſte, und um die Gründung guter Straſſen zu thun iſt, Wir gnädigſt entſchloſſen ſind, die künftige Unterhaltung der Straſſen den anliegenden Dörfern und Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen und Beſten gegen eine billige und anſehnliche Vergütung auf mehrere Jahre zu überlaſſen; weil Wir nämlich wohl ſehen, daſs die Arbeiten von mehr als 300 einzeln ſtehenden Perſonen nach der Natur der Sache unmöglich überſehen werden können, und weil Uns die Ueberlaſſung der Straſſenunterhaltung an die nächſtliegenden Unterthanen als das ſicherſte, zweckmäſsigſte und für die Unterthanen ſelbſt nützliche Mittel angerathen worden ſind. Solltet ihr aber Uns ein beſſeres und zuverläſsigeres an die Hand zu geben wiſſen, ſo erwarten Wir darüber eure Vorſchläge, und verbleiben ꝛc. München den 12ten April 1800.

An die landſchaftliche Verordnung alſo
ergangen.

Nro. XXXIV.

Das Planconſervatorium und Laboratorium betr.

Da Wir aus den von Unſerer General-Landes-Direction unterm 5. dieſs eingeſendeten berichtlichen Erklärungen des Oberſten und Straſſendirector von Riedl und des Landarchivars Samet im weſentlichen erſehen haben, daſs in den 2 Planconſervatorien und zwar in dem einem ungefähr 800 und in dem andern 550 Planen und über beede ordentliche Repertorien vorhanden ſind, und zu dem erſtern nach der Bemerkung des Oberſten Riedl nur der Archivar Samet die Schlüſsel hat, nach der Behauptung des Letztern aber auch der Oberſt von Riedl einen Schlüſsel beſitzt, ſo wollen Wir es, wenn anders über die Verwendung der Vorſchüſſe jährlich abgerechnet worden iſt, bey dieſer Anzeige bewenden laſſen. Zugleich aber iſt nunmehr, da nach Angabe des Straſſendirectors von Riedl nach geendigter Vermeſſung des Lechſtroms keine Arbeit mehr für die Geometers vorhanden iſt, das Planconſervatorium von dem Landarchivar Sammet, da nur eine Perſon haften kann, ſogleich ausſchlüſslich zu übernehmen. Da nun mit den auf das Laboratorium bisher verwendeten Köſten bereits alle wichtige Plane copirt ſeyn werden, und das Conſervatorium ſelbſt in lauter Copien beſteht, ſo ſehen Wir nicht, wozu noch weiter in dieſem Bezug die Unterhaltung eines eigenen Laboratoriums und des dazu gehörigen Perſonals nöthig ſeyn ſoll. Allenfalls werden bey beſondern Fällen die Copien auch ohne Laboratorium verfertiget werden können; auch ſteht Unſerm General-Straſſen- und Waſſerbau-Director frey, zu den vorkommenden Straſſen- und Waſſerbau-Geſchäften die nöthigen Plane für kurze Zeit von dem Archivar Sammet gegen Recognition abzuverlangen. Uebrigens war Uns ſehr auffallend, daſs der Oberſt von Riedl ſich nur 3 Gegenſtände zur Meſſung noch auswählen, und alle übrige Meſſungen ohne Ausnahme von nun an von ſich abgeben, und auch die Haftung wegen allen Meſſungen nur auf die Geometer ſchieben will, wenn ſchon die Direction, Leitung und Aufſicht ſolcher Meſſungen dem Oberſten von Riedl übertragen worden iſt; vielmehr iſt und bleibt derſelbe für ſolchem Falle Uns allzeit verantwortlich, ſo wie Wir auch niemal eine Selbſtauswahl der Geſchäfte geſtatten werden. Da inzwiſchen der Oberſt von Riedl nach deſſen Bericht mit den ihm ſpecialiter übertragenen Vermeſſungen des Dachauer und Iſar Mooſes und mit Herſtellung des Salzkarte ſchon ſo weit gekommen iſt, daſs er nächſtens alles übergeben kann, ſo iſt ſolches auch zu beſchleunigen. Unſere General-Landes-Di-

rection hat ſich alſo hienach in allem dieſem zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 15ten April 1800.

Nro. XXXV.

Da Wir gnädigſt beſchloſſen haben, daß künftig die zum Unterhalte des Kanzley : Perſonals und zur Beſtreitung der Schreibmaterialien beſtimmten geheimen Taxgefälle durch Nachläſſe und Anweiſungen nicht mehr vermindert, und beſchwerdt werden, ſo wird ſolches Unſerm geheimen Departement in auswärtigen Angelegenheiten (und ſo den übrigen) mit dem Beyſatze gnädigſt eröffnet, daß Wir den Vortrag über alle Taxnachläſſe und Anweiſungen ohne Ausnahme Unſers geheimen Finanz : Departements ausſchlüßlich übertragen haben. München den 15ten April 1800.

Die Anweiſung auf die geheime Expeditions-Taxen.

Nro. XXXVI.

Es iſt eine bekannte Sache, daß die Reichsſtadt Nürnberg von jeher das Princip befolgt habe, die von den unter ihrer Adminiſtration ſtehenden Stiftungen oder patriciatiſchen Individuen und ſonſtigen Angehörigen in fremden Gebiethen gemachten grundherrlichen Erwerbungen unter allerley Vorwände nach und nach mit eigentlichen Landesſteuer zu belegen, und ſich ſomit über dieſe nur mittelbare Beſitzungen wirkliche oberherrliche Rechte zu erſchleichen, wobey ſie denn immer von dem fränkiſchen Kreiſe aus leicht zu errathenden Gründen vertreten worden. Auch in Unſern Herzogthümern der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach hat dieſe Taktik ſtatt gehabt, und die Reichsſtadt Nürnberg hat ſelbſt durch Sorgloſigkeit und ſträfliche Untreue mancher Behörden den Vortheil erhalten, daß ſie zu Gunſten ihrer Anſprüche nicht wenige Beſitzhandlungen aufzuweiſen vermag. Sind Wir nun gleichwohl nicht gemeint, gegen erſagte Reichsſtadt mit Handlungen vorzuſchreiten, welche zwar unter der vorigen Regierung häufig Platz fanden, deren Unbilligkeit aber der Gerechtigkeitsliebe Unſers Höchſtſeligen Herrn Vorfahrers und Oheims Liebden zuverläßig nicht hätten entgehen können, wenn ihm die hierunter obwaltenden Verhältniße aus dem rechten Geſichtspunct dargeſtellt worden wären; ſo ſind Wir doch auf der andern Seite eben ſo feſt und unabänderlich entſchloſſen, Unſere wohlhergebrachte landesherrliche Rechte und Zuſtändigkeiten gegen jegliche Anmaſſungen und Eingriffe ſtandhaft zu behaupten. Es iſt daher Unſer beſtimmter Wille, daß alle in dem geſchloſſenen Bezirk Unſerer oberpfälziſchen Herzogthümer belegene Nürnbergiſche Hinterſaſſen von nun an ohne Ausnahme zu den allgemeinen Landeslaſten mit beygezogen werden, da ſie ſolche ſo wie Unſere übrigen unmittelbaren Unterthanen in Rückſicht des gleichheitlichen Schutzes und übrigen ſtaatsgeſellſchaftlichen Vortheile, welche ſie mit letztern genieſſen, in jeder Beziehung verhältnißmäßig zu übertragen verbunden ſind. Die dagegen vorgebracht werdenden Reclamationen, die ſich bloß auf einzelne erſchlichene actus poſſeſſorios ſtützen können, habt ihr unter Anführung der vorliegenden Gründe von der Hand zu weiſen, überall aber darauf zu inſiſtiren, daß ſolche angebliche jenſeitige Befugniße aus den urſprünglichen Erwerbstiteln rechtsbeſtändig nachgewieſen werden. München den 18ten April 1800.

Die Behandlung der im Oberpfälziſchen Gebiet belegenen Reichsſtadt Nürnbergiſchen Hinterſaſſen.

Nro. XXXVII.

Der Bericht der General : Landes : Direction vom 26. Oct. v. J. in Betreff der Zurückgabe der geheimen Kanzley : Taxen von den Exſpectanz : Decreten iſt durch die im churfürſtl. höchſten Reſcript vom 18ten dieß bey Gelegenheit der vom Forſtmeiſter zu N. vorausgeſchickten Grundſätze verbeſcheidet, daß nämlich für die ſo unſchickliche Nachſuchung der Exſpectanzen die erlegte Taxe außer beſondern Umſtänden, worüber ſich Se. churfürſtliche Durchlaucht individualiter nähere Cognition zu nehmen, und durch die General : Landes : Direction nehmen zu laſſen, vorbehalten, der Regel nach dem Aerario ohne Reſtitution verfallen ſeyn ſollen. München den 22ten April 1800.

Die Taxen von den Exſpectanz-Decreten.

Nro. XXXVIII.

Die Gratis-Salzabgaben.

Wir erwidern Unſerer General-Landes-Direction auf ihren unterthänigſten Bericht vom 31ten März in Betreff der Gratis-Salzabgaben, daß dießfalls zwiſchen wahren fundationsmäßigen Schuldigkeiten und zwiſchen den bloßen Gratialien der Schankungen ein Unterſchied gemacht, ſonach die Gratialien der Salzabgaben erlöſchen, bey fundationsmäßigen Schuldigkeiten aber dieſelben in Geld erſetzt werden ſollen. Nach welchen Grundſätzen dann die eingeſendete Deſignation in zweyerley Rubriquen mit Beyſetzung der Fundamente zu theilen, und zu weitern Einſicht und Entſchließung vorzulegen iſt. München den 25ten April 1800.

Nro. XXXIX.

Der Johann-Ritter-Orden darf nicht mehr weltliche Lehenträger, als Commenden ſind, ſtellen.

Wenn die hierländiſche Zunge des Johanitter-Ritter-Ordens jene von Unſern Lehenhöfen abhängigen Ritter- und Beutellehen erwerben und genieſſen will, welche von dem vormals beſtandenen Jeſuiten-Orden ſind beſeſſen worden, ſo muß ſich dieſelbe als ein ſichtbar neuer Vaſall in gebührender Form mit demſelben inveſtiren laſſen, fort ſich jenen ohnehin unbedeutenden Verreichniſſen untergeben, welche für eben dieſe Inveſtitur den Vaſallen zu präſtiren obliegen. Unterdeſſen wollen Wir zur Erleichterung der Ordensbürden gnädigſt geſchehen laſſen, daß (ſo wie dermal ohnehin kein Hauptfall zu bezahlen iſt, da ſich die Ordenszunge bisher nie noch in Unſeren Lehensverband begeben hat, Wir daher auch die ſeit 1782 an dieſen Lehengütern bezogenen Früchten zu reclamiren allerdings berechtiget wären) künftighin von dem Orden nicht mehrere weltliche Lehenträger geſtellet werden dürfen, als ſich Commenden befinden, denen derley von Uns abhängige Lehensſtücke zugetheilt ſind. Unſere General-Landes-Direction hat demnach Unſern oberſten Lehenhof, und das beſagte hierländiſche Ordens-Kapitel hiernach zu beſcheiden. Da aber zugleich in der Kapitelſchen Vorſtellung vom 11. Auguſt 1795 der ganz ſonderbare Grundſatz erſcheint, daß der benannte Ritterorden ſelbſt ein Staat ſey, wodurch bey beſtehenden Aufnahmen des Ordens in Staaten allemal gerade zu der ganz unthunliche Status in Statu hervorgehen würde, ſo hat Unſere General-Landes-Direction das Kapitel über dieſen Uns ſehr befremdenden, ſelbſt ſchon gegen das Concordat von ao. 1782 *) laufenden Grundſatz zurechtzuweiſen, und ſolchen nirgends in einigen Vorſtellungen bey Unſern Landesbehörden zu gedulden. Welches dann Unſerer General-Landes-Direction ohnverhalten bleibt. München den 26ten April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 1408.

Nro. XL.

In denen Berichten ad S. Manus ſollen jederzeit die Facta wohl ausgeführt ſeyn.

Gelegenheitlich eures im Eingang allegirten Berichts müſſen Wir euch unverhalten, wie Wir von Unſern Landes-Collegien fordern, daß ſie in den an Unſere höchſte Perſon zu erſtattenden Berichten, die Facta, welche dieſelben veranlaſſen, gehörig ausführen, und entwickeln, ihre desfälſigen Anträge darnach bemeſſen, und ſich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen den Unterbehörden nebſt einem ganzen Appendice von Protokollen und Innlagen, mit wenigen Worten in Abſchriften vorzulegen, wodurch das Zuſammenſtellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weiſe Uns überlaſſen, die Arbeit des referirenden Collegii zwar unmißkenntlich erleichtert, dagegen aber die Acten Unſerer höchſten Stelle mit einer Menge zum Theil unbedeutender Papiere überladen werden, welche die Bearbeitung ſehr erſchweren, indem das Leſen einen unnützen Zeitaufwand erheiſcht. Hiernach werdet ihr euch künftighin zu fügen wiſſen. München den 3ten May 1800.

Nro.

Nro. XLI.

Die churfürſtlich pfalzbaieriſche hohe General-Landes-Direction in München hat ſich unter dem heurigen 28ten April gnädigſt entſchloſſen, den Salzverſchleiß bey dem unterzeichneten Amte noch ferners und bis auf weiters auf eigene Regie fortſetzen zu laſſen, und jedem Großabnehmer von hieſiger Legſtadt für ein tauſend in das Ausland abgeführter und baar bezahlter Fuder Stöcke von dem beſtehenden Amtspreiſe zu 5 fl. 2 kr. fünf Prozent zur Handlungs-Proviſion zu bewilligen. Welches hiemit denjenigen, die ſich dieſem Geſchäfte unterziehen wollen, öffentlich bekannt gemacht wird. Amberg den 6ten May 1800.

Salzpreis bey dem churfürſtl. Salzamt Amberg.

Nro. XLII.

Der auf die erſten Nachrichten einer drohenden Kriegsgefahr unterm 12. dieß erlaſſene Befehl wegen alsbaldiger Einziehung und Packung aller Amts- und Depoſitengelder, um auf jeden Wink hieher gebracht, oder bey abgeſchnittenen Wegen geflüchtet werden zu können, darf nicht dahin interpretirt werden, daß entzwiſchen die gewöhnliche und ſchuldige Einſendung der Caſſavorräthe ſuſpendirt ſeyn ſolle; ſondern da bey der hieſigen Hauptkaſſa der allergrößte und unaufhaltliche Ausfluß aller Staats- und Militärausgaben iſt, ſo darf bey den Rentkaſſen nur ein mäßiger Vorrath und bey allenfallſiger Abſchneidung von der hieſigen Hauptſtadt, die Regierung ohne Zerrüttung fortſetzen zu können, zurückbehalten werden; die übrigen Gelder aber, beträchtlichen Amtsgefälle und insbeſonders die Kaufſchillingsgelder für die verkaufte Realitäten ſind alſogleich bey Empfang dieß an die hieſige Hauptkaſſa allenfalls durch eigene Fuhren einzuſenden, damit die hieſigen größten ordinären und extraordinären Staats- und Militärausgaben unaufhaltlich beſtritten werden können. München den 17ten May 1800.

Die Einſendung aller Amts- u. Depoſitengelder bey drohender Kriegsgefahr.

Nro. XLIII.

Es hat Uns Unſer Oberſt von Riedl neuerlich unterthänigſt vorgeſtellt, daß unter den dermaligen Umſtänden die Erhaltung des Planslaboratoriums und des dabey beſtandenen Perſonalis bis auf weiters noch ſehr nützlich und nothwendig ſeyn dürfte, allein daß bisher ohne aller individueller Auszeige jährlich überhaupt und per aversum 2600 fl. hiezu in Ausgabe geſetzt wurden, war ein Mißbrauch, welchen Wir nicht mehr geſtatten konnten, und daher in den jüngſten Reſcripten bis zur nähern Einſicht der Sachen billig aufgehoben haben. Indeſſen finden Wir nicht bloß die Abſicht, von allen Planen Copien zu erhalten, ſondern auch die Anſtalt eines ſolchen Büreau, wo Unſere General-Landes-Direction, und ihre Branchen in jedem Augenblicke Copien zeichnen, die noch nicht vollendete Copien bevollſtändigen, und etwa auch einige in der Nähe vorkommende kleine Vermeſſungen und Aufnahmen ſchnell bewerkſtelligen laſſen kann, ſehr löblich, und gut: nur müſſen Wir vorher wiſſen, wie dann die bisher angeſetzte 2600 fl. verwendet worden ſeyen, ob auf bloſſe Beſoldungen oder auch auf andere und auf welche Ausgaben, was das beſoldete und erſt noch zu ſpecificirende Perſonal wegen dem Genuß der Beſoldung für Dienſte geleiſtet habe, ob es die Plane gratis copirt, oder für dieſe Copirungen noch eine beſondere Taxe genoſſen habe, welch ein ſo anders dann Unſere General-Landes-Direction ſo ſchleunig als möglich zu erhollen, und Uns zur weitern Finalentſchlieſſung anzuzeigen hat. Evendualiter geht Unſere gnädigſte Geſinnung dahin: 1mo daß von allen in Unſerer General-Landes-Directions-Regiſtratur zweckdienlichen befindlichen Original-Planen, Copien exiſtiren, und (ſo fern nicht zum Benſpiel bey Gränz-Commiſſionen oder bey vorkommenden Anſtänden durchaus die Originalien erforderlich ſind) nur die Copien mit den Acten roulliren ſollen. 2do Daß die Originalien und Copien niemalen in einem Behältniſſe, ſondern allzeit in abgeſonderten Zimmern oder Gewölbern aufbehalten, mithin etwa die Originalien im Archive, und die Copien in die Regiſtratur hinterlegt werden ſollen. 3tio Weil in der dermaligen Copial-Sammlung viele Plane exiſtiren, wovon die Originalien nicht in Unſern Händen befindlich ſind, ſo

Das Planlaboratorium oder Copirungs-Büreau betr.

ſo ſind auch hievon Duplicate zu verfaſſen, und ſelbe auf obige Art zu vertheilen. 4to Sobald Unſerm Landesarchivar und reſp. der Regiſtratur neu vorgefundene, oder von den Aemtern einlaufende Plane aufſtoſſen, ſind ſolche augenblicklich zu obigem Endzwecke copiren zu laſſen. 5to Zu welchem Ende dann ſtatt dem dermaligen ſogenannten Planlaboratorium ein Plan-Copirungs-Büreau, jedoch nur aus ein paar kunſtverſtändigen Individuen verbleiben, und ſoviel die Anordnung deſſen, was copirt werden ſoll, und die Regiſtrirung der Copien betrifft, unmittelbar unter der Leitung Unſers Landesarchivar, mittelbar aber unter den Befehlen und Verfügungen Unſerer General-Landes-Direction ſtehen ſolle, wodurch dann pro currenti der 4te, und ſucceſſive der 1te und 3te Punkt zu bewerkſtelligen, reſp. zu bevollſtändigen iſt. Damit aber dieſes auf die möglichſt wohlfeile Art geſchehe, hat Unſere General-Landes-Direction bey der abgeforderten Anzeige der 2600 fl. ihr Gutachten auch über das beyzubehaltende Perſonale, dann deren fixe Beſoldungen oder Copirungs-Taxen auszubreiten. München den 27ten May 1800.

Nro. XLIV.

Die wochentliche Anzeigen der Gelddepots bey den 5 Rentkaſſen.

Nachdem Wir unterm 12ten May die augenblickliche Einziehung aller Amts- und Depoſitengelder zu den Rentkaſſen, und unterm 1 ten May *) die Fortſetzung der Einſendung der unentbehrlichen Geldervorräthe zu Unſerer Hauptkaſſa, jedoch jeden Orts mit Rückbehaltung eines mäßigen Depots für die Staatsverwaltung, im Falle eines Abſchneidens von Unſerer Hauptſtadt angeordnet haben; ſo befehlen Wir hiemit, daß von nun an und bis auf weitere Verordnung alle 5 Rentkaſſen zu Landshut, Straubing, Burghauſen, Amberg und Neuburg mit dem Schluße einer jeden Woche eine ganz kurze und einfache Anzeige über den Zuſtand dieſes Gelddepots zu Unſerm geheimen Miniſterial-Finanz Departement einſende, in jeder dieſer Wochenanzeigen ſoll auch zwar ganz kurz und beyläufig, aber mit Benennung der Hauptpoſten, das Bedürfniß für die nächſte 4 oder 6 Wochen hinaus anmerkungsweiſe, jedoch auch zu gleicher Zeit, was für ein neuer Geldzufluß an laufenden Gefällen in ſelben 4 oder 6 Wochen zu hoffen ſeyen, beygeſetzt werden. München den 6ten Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 42.

Nro. XLV.

Die Freyzügigkeit und Nachſteuer mit Frankreich in der obern Pfalz.

Zu Folge eines höchſten Reſcripts de dato 9ten et praeſ. 11ten dieß Monats ſollen gemäß der in Betreff des Freyzügigkeit- und Nachſteuerweſens von der Krone Frankreich beſchehenen — und von dem Durchlauchtigſten Churfürſten Karl Theodor Höchſtſeligen Andenkens angenommenen Declaration vom 30ten October 1781 *) reſp. Anhang zu der im Jahre 1766 getroffenen Churpfälziſchen Convention, bey dem aus den Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen Landen, in die alte franzöſiſche Gebiethsgränzen anfällig gewordene Erbſchaften die vormalige Nachſteuerquoten keineswegs ſogleich ad aerarium eingezogen, ſondern ebenfalls ſequeſtirt werden, bis man ſeiner Zeit auf erfolgenden Frieden ſehen, wird, was Frankreich inmittelſt in ſolchen Gegenſtänden für ein Benehmen eintreten laſſen wird, welches ſämmtlichen churfürſtl. Sulzbachiſchen Jurisdictions-Aemtern zur genaueſten Befolgung mit dem Befehl gnädigſt eröffnet wird, um hievon ſogleich den inclavirten Magiſtraturen und Hofmärchen gehörige Nachricht zu geben. Amberg den 18ten Juny 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 19 Nro. 29.

Nro.

Nro. XLVI.

Nachdem vorhin ſchon allzeit Herkommens geweſen, und durch ein erfolgt höchſtes Reſcript vom 4ten dieß neuerlich gnädigſt beſtättiget worden iſt, das von dem in die dießſeitigen Lande eingeführt werdenden ausländiſchen Bier das doppelte Umgeld eingebracht, und gebührend verrechnet werden ſolle, außer es wurde ein- oder andern Orts inner Landes ſelbſt Biermangel vorwalten, in welchem Fall nur das einfache Umgeld ſtatt haben ſolle; ſo wird dieſes den churfürſtl. Oberumgeldämtern des Herzogthums Sulzbach der gleichmäßigen Beobachtungswillen hiemit gnädigſt kund gemacht, und ſolches auch den incorporirten Umgelder-Aemtern alſo aufzutragen. Amberg den 18ten Juny 1800.

Das doppelte und einfache Umgeld vom fremden Bier in der obern Pfalz.

Nro. XLVII.

Es iſt vorgekommen, daß die von churfürſtl. Expeditionsämtern in Partheyſachen hinausgeſchriebenen Taxen oft halbe Jahre, und noch länger vorliegen bleiben; da aber dieſe Gefälle von Zeit zu Zeit zur Amts- und Rechnungs-Richtigkeitspflege unumgänglich nöthig ſind; ſo wird ſämmtlichen churfürſtl. Land- und Pfleggerichten, dann Kaſten- und andern Aemtern hiemit die Weiſung gegeben, derley Gelder ungeſäumt, und in einem Zeitumlaufe 14 Tagen, vom Tage des Empfangs gerechnet, bey Vermeidung eines eigenen, auf des ſäumigen Beamten Koſten, hierum abgehenden Bothens an ihre Behörde einſenden. München den 23ten Juny 1800.

Die churfl. Taxen müſſen bey denen Expeditionsämtern in Zeit 14 Tagen jederzeit eingeſchickt werden.

Nro. XLVIII.

Da in dem gnädigſten Reſcript vom 22. Auguſt abgewichenen Jahrs *) ſchon deutlich enthalten iſt, daß die Natural-Getreid-Beſoldungen in Geld bezahlt werden ſollen; ſo verſteht ſich ſolches auch von ſelbſt auf den ein ſo andern Orts herkommlichen Beſoldungshaaber, und zwar dergeſtalt, daß hiebey der bey der Eindienungszeit beſtehende und durch Schrannenzettel oder Magiſtratszeugniſſe zu belegende Preis zum Grund genommen werden muß. München den 11ten July 1800.

Daß der Beſoldungs-Haaber in Geld bezahlt werden därfe.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 103 Nro. 58.

Nro. XLIX.

Da Wir gnädigſt beſchloſſen haben, daß alle außerhalb der Waffenſtillſtands-Linie, mithin außerhalb des von den Franzoſen occupirten Landesdiſtrikts von Unſern herobern Landen eingehende Kammeral-Gefälle, und zwar von den an und außer den linken Ufern der Donau und der Altmül entlegenen Gerichten und Aemtern zur Rentkaſſa Amberg, und von den außer der ſüdlichen Waffenſtillſtand-Linie gelegenen an das Rentzahlamt Burghauſen eingeſendet werden ſollen; ſo wollen Wir ſowohl zu Amberg, als zu Burghauſen proviſoriſch von nun an, und bis auf weitere Befehl eine außerordentliche Kaſſadeputation angeordnet, und als Mitglieder der erſtern nemlich Amberg den oberpfälziſchen Landes-Directions-Präſidenten, Grafen von Kreut, den Director der erſten Deputation von Schenkl, den Director der Regiedeputation Diener und den Rentkaſſier Hofkammerrath Dannhauſer gnädigſt ernannt, und dieſen zugleich folgende Weiſung ertheilt haben.

Die zu Amberg und Burghauſen proviſoriſch errichtete Kaſſadeputation betr.

1) Sollen zwar die ſämmtliche Landes-Directionen in ihren bisherigen Wirkungskreiſen ihre Functionen in der bisherigen Ausdehnung, ſo viel in den gegenwärtigen Umſtänden möglich iſt, fortſetzen, und das Ganze ferner beſorgen. Doch ſollen

2) alle außerhalb dem von den Franzoſen beſetzten Landesantheil, mithin außerhalb der Waffenſtillſtands-Linie von den herobern Landen eingehende Kam-

meralgefälle, mit Ausnahme der in München einflieſſenden Salzgefälle, und zwar von den an den linken Donau- und Altmühl-Ufer entlegenen Aemtern unmittelbar nach Amberg, und von den auſſerhalb der ſüdlichen Waffenſtillſtands-Linie von Vilshofen bis zur Tyroliſchen Gränze entlegenen an das Rentzahlamt Burghauſen eingeſchickt, und von dieſem die Gelder, welche über Abzug der Regierungs- und anderer herkommlichen Beſoldungen und der von nun an zu beſtreitenden ſämmtlichen Salzfabrikations-Ausgaben, und der Speditions-Köſten bis Feldkirchen von Zeit zu Zeit übrig bleiben, ſo lang es mit Sicherheit geſchehen kann, über Paſſau, oder wie Wir ſonſt verordnen werden, nach Amberg eingeſendet werden.

3) Bey Beſtimmung der Gerichte, und Aemter, welche die Gefälle nach Amberg, oder nach Burghauſen einzuſenden haben, haben Wir zum Grundſatz feſtgeſetzt, daß die Gefälle eines jeden Gerichtes dorthin gerechnet und gezogen werden ſollen, wo der Sitz des reſpicirenden Beamten entlegen iſt; nur bey denjenigen Gerichtern, wo zwey zuſammen gelegt ſind, iſt ein Unterſchied zu machen, wenn allenfalls ein Gericht innerhalb, und ein Gericht auſſerhalb der Linie liegt, welchenfalls die Gefälle nach den Gerichten abzuſondern, und die Gefälle einzuſenden ſind, die Mautbeamten überſenden die Gelder nach Lage der Station, ſoweit ſie auſſerhalb der Waffenſtillſtands-Linie liegen, ohne Rückſicht des Gerichts nach Amberg oder Burghauſen, und die in der Linie entlegenen an die bisherigen Kaſſen.

4) Alle Gerichter und Aemter bleiben wie bisher der obern Stellen, mithin den reſpectiven Landes-Directionen, vollkommen untergeordnet, auch haben ſie am Schluſſe des Jahres die Rechnungen dahin abzulegen, und bey den bisherigen Kaſſen abzurechnen, und die Abrechnungen ſeiner Zeit bloß mit den Quittungen der außerordentlichen Kaſſadeputationen zu belegen, wornach ſeiner Zeit die Rent- und Hauptkaſſen ebenfalls gegeneinander abzurechnen haben.

5) Haben Wir bereits ſämmtliche betreffende Gerichter und Aemter hiernach unmittelbar angewieſen, und werden den angeordneten Kaſſadeputationen von den dießfalls erlaſſenen Ausſchreibungen Abſchriften mitgetheilt Verſehen Wir Uns demnach des genaueſten Vollzugs dieſer Unſerer höchſten Willensmeinung. Amberg den 26ten July 1800.

Nro. L.

Wie man ſich zu verhalten hat bey der Auswanderung in die k. k. Länder?

Wir fertigen euch in der Anlage eine von Sr. königl. Majeſtät rückſichtlich der Erbſchafts- oder Vermögensgeſuche derjenigen dießſeitigen Unterthanen, welche aus den k. k. in Unſere Erbſtaaten ohne geſetzmäßig bewirkte Bewilligung übergetreten ſind, erlaſſene allerhöchſte Verordnung zu, und befehlen euch, dieſe mit der Weiſung gehörig bekannt zu machen, daß ſämmtliche Unſere Unterthanen, welche in dem vorausgeſetzten Falle ſich befinden, Uns die Verabfolgung einer Erbſchaft oder eines ſonſtigen Vermögens aus den k. k. Erbſtaaten nachzuſuchen haben, mit ihrem Geſuche an Unſer geheimes Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten ſich wenden ſollen, durch welches das weitere zu ihrem Vortheile werde eingeleitet werden Auf gleiche Art habt ihr die k. k. Unterthanen, welche aus Unſern Erblanden ohne geſetzmäßig bewirkte Bewilligung in die k. k. Erbſtaaten ausgewandert ſind, mit ihren Erbſchafts- oder Vermögens-Verabfolgungs-Geſuchen von euern Stellen jedesmal von der Hand ab-, und dahin anzuweiſen, daß ſie ſich vor allem um die Unterſtützung der k. k. Geſandſchaft an Unſerm Hofe bewerben, und ihre Geſuche durch dieſe bey Unſerm geheimen Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten eingeben laſſen ſollen. Darnach habt ihr euch ſelbſt zu achten, und das weitere an die euch untergeordneten Behörden gehorſamſt zu erlaſſen. Amberg den 13ten Auguſt 1800.

Die

Die Erbſchafts= oder Vermögens= Verabfolgungs= Geſuche dortländiger Auswanderer, die ohne geſetzmäßig bewirkte Bewilligung in die churpfälziſch= und baieriſchen Staaten übergetreten ſind, wenn ſolche bey der Landes=Stelle, ſo wie es in Anſehung der in die königl. Preußiſchen Staaten auswandernden hierländiſchen Unterthanen unterm 17ten Auguſt 1792 anbefohlen worden, mit dem Beſcheide von der Hand zu weiſen, daß ſich die Bittſteller vor allem um die Unterſtützung der churpfalzbaieriſchen Geſandtſchaft bewerben, und ihre Geſuche durch dieſe letztere bey der k. k. geheimen Hof= und Staatskanzley einleiten laſſen ſollen. Hiernach hat dieſelbe den unterſtehenden Behörden die erforderliche Weiſung zu ertheilen. Wien den 24ten October 1799.

Nro. LI.

Die Miniſterial=Geſchäfte ſ. a. betreffend.

Wir haben das jüngſt erfolgte Ableiben Unſers geheimen Staats= und Finanzminiſters, Freyherrn von Hompeſch, mit der Theilnahme eines Regenten vernohmen, welcher den Verlurſt eines ſolchen Staatsdieners zu würdigen weiß, der durch ſeltene Talente, tiefe Einſichten, lange Erfahrungen und durch einen bis zur endlichen Erſchöpfung aller ſeiner Kräfte ausdauernden Dienſteifer ſich rühmlichſt ausgezeichnet hat. Was nun die künftige Beſorgung derjenigen Geſchäfte betrifft, deren Leitung erwähntem Freyherrn von Hompeſch ſeither anvertraut war, ſo haben Wir ſub dato Amberg den 15. dieß gnädigſt beſchloſſen:

1mo. daß a) der eingeführten Ordnung gemäß die oberſte Aufſicht über das Perſonale Unſerer ſämmtlichen Landes= Directionen, b) der Vortrag über Gegenſtände ihrer Collegial= Verfaſſung, und die bey demſelben anzuſtellende Individuen, c) die Propoſition und Umfrage im Staatsrathe, wie auch Unterzeichnung deſſelben Expeditionen, d) der Vorſitz bey der Schulden= Abledigungs= Commißion, nebſt den übrigen Vorrechten, welche Freyherr von Hompeſch als älteſter Staatsminiſter ſeither ausgeübt hat, Unſern Staats= und Conferenzminiſter Freyherrn von Montgelas als nächſt folgenden gnädigſt übertragen ſeyn ſollen.

2do. Die vorkommenden Verhandlungen mit der Landſchaft werden nach der in Unſerer zurückgelaſſenen allgemeinen Inſtruktion beſtimmten Art durch Unſer General= Hof= Kommiſſariat mit Zuziehung des geheimen Referendärs in landſchaftlichen Angelegenheiten bis auf Unſere weitere höchſte Entſchließung fortgeſetzt.

3tio. Alle übrige die herobere Churlande betreffenden Finanz= Geſchäfte ſollen unter der Leitung Unſers Staats= und Conferenz= Miniſters Grafen von Morawitzky, welche Wir demſelben aus beſonderm gnädigſten Vertrauen nach ſeiner Uns bekannten rein= patriotiſchen Abſichten, dieſen Einſichten und bewährten vieljährigen Geſchäfts= Kenntniſſen jeder Art proviſoriſch auftragen, ihren bisherigen Gang dergeſtalt vorbehalten, daß ſämmtliche geheime Finanz= Referendärs ohne Ausnahme dieſelbe in beſondern Sitzungen, wie bisher üblich war, vortragen, worauf das Geeignete beſchloſſen, und unter der Unterſchrift des als einsweiligen Chef dieſes Departements ernannten Grafen von Morawitzky expedirt werden ſoll, mit Ausnahme jedoch der Gnaden= und derjenigen wichtigen Sachen, welche Wir Unſerer eigenen höchſten Entſcheidung vorbehalten haben. Unſere General= Landes= Direction hat demnach dieſe höchſte Verfügung an alle jene Landes= Stellen, welchen ſolches zu wiſſen nothwendig iſt, alſogleich auszuſchreiben. München den 17ten Auguſt 1800.

Nro: LII.

In was für Fällen bey denen Expeditionsämtern das Siegelpapier genommen werden ſolle.

Unſern Gruß und Gnade zuvor, lieber Getreuer! Wir haben Uns über die von Unſerer hieſigen Landes-Direction wegen des Gebrauchs des Siegelpapiers bey Reſolutionen unterm 16. April und wegen der Expeditionen unterm 2. Juny heurigen Jahrs hieher erlaſſenen Schreiben, ſo wie auch über euer in Betreff der den Geſchäftsgang erſchwerenden Anſtände unterthänigſt überreichte Promemoirs umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und haben zur Beſeitigung dieſer Anſtände und zur Erzweckung einer ſchnellen Geſchäfts-Beförderung folgendes anzuordnen beſchloſſen: $1^{\text{mo.}}$ In Rückſicht des Siegelpapiers a) ſoll von dem Sekretair in Fällen, wo keines gebräuchlich oder üblich iſt, wie z. B. in Maleſizfällen, in meris cauſis domini et ex officio etc. und da, wo es ob cauſam paupertatis nachgelaſſen wird; auf dem von ihm aufgeſetzten Concept, im Margine gratis ꝛc. verzeichnet, in Parthey- oder andern Sachen aber, wo der Gebrauch des Siegelpapiers erforderlich iſt, ſoll ſolches von euch beſtimmt, und die Reſoluta gleich auf das Siegelpapier ſelbſt mundirt werden, welchem zu Folge b) das Koncept, wenn ſolches durch die Reviſion und Superreviſion geloſſen iſt, durch den Kanzeliſten, der es zu mundiren erhält, zu dem Ende euch behändigt wird, um ſolchen den nöthigen Bedarf an Stempelpapier zu übergeben, und dieſen gegebenen Bedarf in Margine concepti eigenhändig anzumerken. Sobald nun $2^{\text{do.}}$ dieſes Concept mundirt, und dieſe Munda unterſchrieben ſind, ſollen ſolche, und zwar eines mit dem andern von dem expedirenden Sekretair euch zugeſtellt, und von euch gleichfalls in Margine concepti ſowohl der Dies, als auch der Numerus Expeditionis angezeichnet, und hierauf die Konzepten an ihre eigentliche Behörde wiederum gelegt werden. Was nun $3^{\text{tio.}}$ die Einheiſchung der churfürſtl. Taxen anbelangt, ſo hat ſolche bey Monitorien, bey Commiſſionen, und andern dergleichen Sachen in Regula allezeit der Impetrant zu bezahlen. Die Ausnahme dieſer Regel, da ſolche dem nicht impetrirenden Theil ob moram, oder andern Urſachen willen aufgeſailet werden, werdet ihr in den Reſolutionen ſelbſt zu erſehen haben, indem Wir ſub hodierno Unſern ſämmtlichen Titl Räthen den Auftrag gegeben haben, ſowohl in ihren Propoſitionen, als auch in den Signatis dieſe Exzeptionen a Regula anzumerken. Was nun $4^{\text{to.}}$ den in den Beſcheiden vorkommenden Ausdruck: ſuſpenſis interims expenſis, anbetrifft, ſo verſtehen Wir hiedurch nicht (wie ihr bisher irrig geglaubt habet) daß die churfürſtl. Taxen ſo lange in Ausſtand verbleiben müſſen, bis die Streitſache zur gänzlichen Verendſchaft gediehen, ſondern es wird ſich hiedurch bloßwärts die Judicatur, welchem Theile nämlich die Unköſten am Ende aufzuſailen ſeyn mögen, vorbehalten, und in dieſem Falle habt ihr in Zukunft die Taxen von den Parthenen gleichheitlich, alſo von jeder die Helſte zu erholen. $5^{\text{to.}}$ Betreffend die Taxvormerkung oder das ſogenannte a conto halten, können Wir zwar hievon nicht ganz abgehen, jedoch werdet ihr für die Zukunft jederzeit wegen dieſer eigene Weiſung erhalten. In dieſem Falle habt ihr die Ausſtände auf das genaueſte vorzumerken, ſolche in eine Deſignation zu bringen, und dieſe nach Vollendung des Proceſſes ad Regiſtraturam et acta zu übergeben. $6^{\text{to.}}$ Wie ein Zweifel obwalten ſollte, von welchem Theile in Regula der Tax ſollte genohmen werden, und dieſer Zweifel weder durch die Taxordnung, noch auch durch den Titel Sekretair, der die letzte Reſolution aufgenohmen, gehoben werden kann, ſo habt ihr ſolchen von den Parthenen gleichheitlich zu erholen. $7^{\text{mo.}}$ Um die Anſtände zu heben, die ſich bisher rückſichtlich der Stuben-Kommißions-Taxen anbegeben haben, ſo haben Wir ſub hodierno der Kanzley die Weiſung gegeben, nicht nur allein in Margine Protocolli die Continuation von halben zu halben Tag auf das genaueſte anzumerken, ſondern auch jederzeit und zwar bey Selbſthaftung dieſer Anmerkung noch beyzufügen, ob der Tax jeder Kommiſſion abgeführt, oder noch im Rückſtand ſich befinde, welcher Ausſtand ſodann bey dem über die gepflogene Kommiſſions-Verhandlungen zu erſtatten kommenden Vortrag in der hierauf zu erlaſſenden Reſolution bemerkt, und alsdann mit dem für dieſe Reſolution gebührenden Tax gleichheitlich erholt werden ſoll. $8^{\text{vo.}}$ Was die Verführung der Geſchäften betrifft, ſo hat es rückſichtlich der Inſinuationen bey Ausländern bey

der

der ſchon einmal vorgekehrten Verfügung ſein Verbleiben, vermög welchem jedem Ausländer in der erſten Reſolution bedeutet wird, in Zukunft und bey wiederumiger Einreichung eines Exhibiti um ſo gewiſſer einen Anwald ad inſinuandum inſinuanda bekannt und nahmhaft zu machen, als außer deſſen keine Reſolution erfolgen würde. 9no. In Hinſicht der Erholung der Recepiſſen wollen Wir den von euch gemachten Antrag genehmigen, und haben ſub hodierno Unſern ſämmtlichen Regiſtraturen den ernſten Befehl ertheilt, dieſe von den Regierungsbothen zurückgebrachte, und durch euch mit dem Rubro, und dem Expeditions-Numer verſehene Recepiſſen ſogleich, wenn anderſt die Acten in der Regiſtratur ſich befinden, oder jedoch gleich dann, wenn ſie dahin kommen werden, ſolchen beyzulegen, deßgleichen haben Wir ſämmtlichen Advokaten mittels Patental-Ausſchreibung aufgetragen, in Zukunft für die ihnen behändigt werdende Reſolutionen um ſo gewiſſer die Recepiſſen abzugeben, als Wir ſonſt die beſtimmte Strafe behaupten würden, welche Verordnung Wir auch rückſichtlich der Land- und Pflegsgerichte, dann der Parthenen ſelbſt mittels Einrückung in das oberpfälziſche Wochenblatt mit dem Anhange bekannt gemacht haben, daß ſie auch der Parthey, wenn ſolcher ein oder das andere Geſchäft der Verführungs willen übergeben werden, um ſo unweigerlicher das Recepiſſe zu Handen ſtellen ſollen, als widrigen Falls und wenn die Einlieferung in andere Weg dargethan werden könnte, die nehmliche Strafe erholet werden würde. Uebrigens werdet ihr in Geſchäften, deren Verführung ſchleunig und mittels eigenen Bothen geſchehen ſoll, allezeit die Weiſungen in den Concepten erhalten. Amberg den 4ten September 1800.

Nro. LIII.

Die Abſchaffung des Nachſteuer-Reciproci in der obern Pfalz.

Hinſichtlich des Reciproci von jenem Nachſteuer-Bezug, deſſen das höchſte Aerarium ſich gegen ſolche Magiſtrate bediente, die einen dergleichen Abzug bisher behauptet haben, will die churfürſtl. höchſte Stelle vermög ſub dato 5ten et praeſ. 30ten Julius abhin erledigt gnädigſten Reſcripts deßwegen die unterm 26ten Julius *) und 10ten Auguſt **) verfloſſenen Jahrs an die churfürſtl. General-Landes-Direction wegen Baiern und dem Herzogthum Neuburg gnädigſt erlaſſenen Reſcripts, wodurch dieſes Reciprocum abgeſchafft worden iſt; auch auf das Herzogthum der obern Pfalz ausdehnen, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſe Nachſteuer gegen Städte oder Märkte ſchon alten Herkommens oder als ſogenannte Retorſion eingeführt war, welches den ſämmtlichen churfürſtl. Land-Pfleg- und Kaſtengerichten hiemit zur Wiſſenſchaft und gehorſamſten Darnachachtung kund gemacht wird. Amberg den 10ten September 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. Seite 95. Nro. 48.

**) Vide ibid. Seite 101. Nro. 55.

Nro. LIV.

Den Holzbezug der Beamten überhaupts.

Auf den Bericht der churfürſtl. General-Landes-Direction vom 12ten dieß Monats über den Holzbezug des Richters in der Au beſchlieſſen Se. churfürſtl. Durchlaucht, wie folgt: 1) Der Richter in der Au fällt in die Categorie der äußeren Beamten, und iſt daher mit dem nachgeſuchten Holzbezuge aus dem Münchner Holzgarten ab — und gleich allen übrigen in den Wald zu verweiſen. 2) Die dem Richter in der Au durch Reſcript vom 4ten April 1800 verliehene Holzbeſoldung von 36 Klafter iſt, nach dem hiefür beſtehenden Leuterations-Reſcripts vom 25. Märzen 1800 *) zur Hälfte in harter, und zur Hälfte in weicher Qualität anzuweiſen. 3) Da die Natural-Anweiſung dieſer Holzbeſoldung für das erſte nun zu Ende gehende Jahr unterlaſſen worden, ſo iſt nun mehr jener zuſtändige gemiſchte Betrag, nach den im Grünwalder Forſte ſich ergebenen mittleren Licitations-Preiſen in Geld zu vergüten. 4) Für die Zukunft iſt die Natural-Anweiſung in dem nächſtgelegenen Grünwalder-For-

*) Vide antec. Nro. 27.

Forſte zu treffen, und dem Richter Schrödel die Beyführung ſeines Beſoldungs-Holzes auf eigene Köſten zu überlaſſen. 5) Die Entſcheidung dieſes ſpeciellen Falles ſoll die Norma für die gleichen Holzgenüſſe der übrigen Beamten enthalten. München den 31ten Jänner 1801.

Nro. LV.

Den Salzpreis zu Reichenhall und Traunſtein.

Da wegen der durch die Kriegsunruhen im vergangenen Jahre ſo oft unterbrochenen Salzſpedition bey Unſeren Halleiniſchen Legſtetten an der Donau ſchon ein empfindlicher Salzmangel obwaltet, und alſo gleichwohl auch einige oberpfälziſche Fuhrleute und Unterthanen aufgemuntert werden ſollen, das nöthige Bedürfniß an Salz bey Unſern Hauptſalzämtern zu Reichenhall oder Traunſtein abzuholen; ſo wird hiemit bekannt gemacht, 1) daß der Zentner offenen Salzes zu Reichenhall 2 fl. 30 kr., zu Traunſtein aber 3 fl. 20 kr. koſte. 2) Daß daſelbſt auch Salz in Säcken gefühlt zu haben ſeye; ein dergleichen Sack enthält 132 Pf. Netto, und koſtet zu Traunſtein 4 fl. 51 kr.; doch werden denjenigen Fuhrleuten und Großabnehmern, welche 100 Säcke auf einmal abnehmen, oder baar bezahlen, und dann längſtens in 4 oder 6 Wochen ſicher abführen, 3, und bey einer Uebernahme von 300 Säcken 4, bey 500 Säcken und darüber aber 5 Stücke als eine Beneficium darein gegeben. München den 2. März 1801.

Nro. LVI.

Wegen denen Abſchoß- u. Abfahrts-Gelder benachbarten Staaten.

Ueberzeugt, daß ein ganz freyer Verkehr ſowohl im Innern, als mit Benachbarten den Wohlſtand der Unterthanen befördere, und ſomit auch auf den Staatskörper den wohlthätigſten Einfluß behaupte, iſt Unſer Augenmerk unabläßig dahin gerichtet, denſelben, ſo viel die Umſtände und Verhältniſſe es möglich machen, von den Feſſeln zu entledigen, die ihm die Geſetzgebung älterer Zeiten angelegt hat, und die, ſo bemeſſen ſie damals ſeyn mochten, gegenwärtig nicht mehr dem Bedürfniß und dem Geiſte des Zeitalters anpaſſen. Die Abzugsrechte gehören mit unter die Anordnungen, welche, indem ſie dem Fiscus einen augenblicklichen, jedoch nur ſcheinbaren Vortheil gewähren, den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den beſtehenden verſchiedenen Staaten-Geſellſchaften beſchränken, und nicht ſelten der Cultur ſo wie der Verbreitung nützlicher Induſtrie im Wege ſtehen; dann Erſchwerung der Emigration, die wohlgeordnete Staaten ohnehin nie in einem für dieſelben nachtheiligen Grade zu befürchten haben, iſt in Folge der daraus entſtehenden Repreſſalien im Grunde nichts anders, als unwillkührliches Selbſtverbeth der Einwanderung, und die Abgabe vom ausziehenden Vermögen, vermindert dasſelbe in dem Verhältniſſe, in welchem das für dießſeitige Unterthanen einkommende geſchmälert wird. Nach Unſern Grundſätzen, die Wir bey jeder Veranlaſſung gern an den Tag legen, iſt aber der Regent zu keinen Verfügungen berechtigt, welche das Eigenthum einzelner Angehörigen früh oder ſpät Beeinträchtigungen anſetzen, die im Unterlaſſungsfalle vermieden worden wären, und überhaupt finden Wir in den Geſetzen über die Abſchoß- und Abfahrtsgelder-Entrichtung ſchon um deßwillen etwas Inconſequentes, weil der bey weitem größte Theil des in das Ausland wandernden baaren Geldes und ſonſtiger Effecten durch Handel und freywillige Diſpoſitionen lebender Perſonen ohne Beſteurung exportirt wird, während das Geſetz, das für alle gleich ſeyn ſoll, nur wenige, die ſich aus zufälligen Urſachen demſelben unterwerfen müſſen, treffen kann. So ſehr Wir auch den Nachtheil ſolcher poſitiven oder auf Herkommen gegründeten Beſtimmungen fühlen, ſo ſind Wir doch nicht gemeint, davon im Allgemeinen und auf einmal abzugehen, da ſchnelle Uebergang ſelten zum Zwecke führen, und Unſer Verfahren hierunter mit dem Benehmen Unſerer Nachbarn nothwendiger Weiſe gleichen Schritt halten muß; allen jedoch, die von ähnlichen Geſinnungen belebt ſind, wollen Wir bereitwillg die Hände biethen, und ſo haben Wir bereits auf das unterm 20ten October vor. Jahrs von der helvetiſchen Regierung erlaſſene Edict, welches die Einhebung des Abzugsgelds gegen alle Staaten abſchaft, die ſolches der

Schweitz erwiederen, die Reciprocität eintreten laſſen. Einsweilen und bis deß⸗halb eine generelle Beſtimmung erfolgt, ſetzen Wir als unabänderliches Prinzip feſt, daß: wie andere Staaten bey denen in Unſere Lande zu verabfolgenden Erbſchaften, Vermächtniſſe, Brautſchätzen und Schankungen ſich verhalten, eben ſo die dahin ziehende Unterthanen oder dahin fallende Erbſchaften u. ſ. w. behandelt werden ſollen. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen, die jedoch zur Zeit noch jedesmal an Uns zur Anzeige zu bringen ſind, gehorſamſt zu achten. Bayreuth den 31ten März 1801.

Nro. LVII.

Wir haben wahrgenommen, daß die vorkommenden Abſchoß⸗ und Abfahrts⸗Sachen von den adminiſtrativen Unterbehörden oder auch euch, ohne weitere Anfrage bey Unſerer höchſten Stelle, nach den vorliegenden Provincial⸗Geſetzen oder Herkommen abgethan werden. Nun liegt Uns aber daran zu wiſſen, welches Vermögen aus dem Lande exportirt wird, nebſtdem wollen Wir ſolche Anläſſe benützen, um über gegenſeitige Aufhebung der Abzugsrechte unterhandeln zu laſſen, und dann hängt bey allen Auswanderungs⸗Fällen die Frage ob mit Rückſichten zuſammen, die nur von Unſerm auswärtigen Miniſterial⸗Departement beurtheilt werden können; daher Wir euch auch hierdurch befehlen, in allen von nun an ſich ereigneten ſolchen Fällen Anzeige an Uns zu erſtatten, und über die Vorfrage Unſere Entſcheidung zu gewärtigen. Bayreuth den 31ten März 1801.

Die Concurrenz bey Auswanderungen und Vermögens⸗Exportations⸗Bewilligungen.

Nro. LVIII.

Von demjenigen Reſcript, welches Wir unter dem heuntigen, wegen der gegen die Helvetiſchen Republik zu beobachtenden Freyzügigkeit an Unſere Neuburgiſche Landes⸗Direction haben ergehen laſſen, wird Unſerer General⸗Landes⸗Direction zur Nachricht hiemit eine Abſchrift gnädigſt angeſchloſſen. Bayreuth den 31ten März 1801.

Die Freyzügigkeit gegen die Helvetiſche Republik.

Nachdem Uns auf Veranlaſſung eures Berichtes vom 2. dieß Monats über die Verordnung der Helvetiſchen Regierung vom 10ten October vor. Jahrs, nach welcher das Abzugsrecht gegen alle Länder aufgehoben wird, welche ein gleiches gegen die Schweitz beobachten, ausführlicher Bericht erſtattet worden, ſo haben Wir beſchloſſen, daß von allem aus Unſern ſämmtlichen Erbſtaaten nach der helvetiſchen Republik auswandernden Vermögen von nun an, und ſo lange die angeführte Verordnung geſetzliche Kraft behält, die bisher üblichen Abſchoß⸗ und Abfahrtsgelder nicht mehr eingehoben werden ſollen. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten. Bayreuth den 31ten März 1801.

Nro. LIX.

Indem Wir Unſerer General⸗Landes⸗Direction Unſere glückliche Zurückkunft in Unſere Reſidenz München, und nach aufgelöstem General⸗Hofkommiſſariat die Wiedereinführung des gewöhnlichen Geſchäftsganges bey Unſern Miniſterial⸗Departements und dem Staatsrathe unter Unſerer unmittelbaren höchſten Leitung kund machen, ſo bezeigen Wir derſelben zugleich Unſere höchſte Zufriedenheit über ihre auch während den beſchwerlichſten Kriegsunruhen und unter dem harten Drucke derſelben mit rühmlichem Dienſteifer fortgeſetzte Arbeiten.

Die glückliche Zurückkunft Sr. churfürſtl. Durchlaucht und Wiedereinführung des vorigen Geſchäfts⸗Ganges.

Wir fodern dieſelbe nachdrucksamſt auf, in dem ihr anvertrauten Geſchäftskreiſe ferner thätigſt und mit reinem Patriotism mitzuwirken, damit die dem Lande geſchlagene tiefe Wunde ſchleunigſt und grundhaft geheilet, und Unſere einzigen landesväterlichen Wünſche, Sicherheit und geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen, und den Wohlſtand Unſerer Unterthanen durch gerechte und

zweckmäßige Mittel zum möglichſt höchſten Grade der Vollkommenheit zu beför= dern, auf eine wirkſame Art erfüllt werden mögen. München den 14ten April 1801.

Nro. LX.

Die Aufhebung der Anwartſchaften auf Städt- und Märktiſche Dienſte betr.

Es iſt zwar in der höchſten Verordnung wegen Abſchaffung der Exſpectanzen und der Heurathen der Wittwen und Töchter in Rückſicht der Städte und Märkte vielmehr dortiger Officianten nichts enthalten. Weil aber der nämliche Grund auch in dieſem Falle obwaltet, indem ein nachfolgender Magiſtrat an die Verleihung des vorgängigen nicht gebunden iſt, und die Succeſſion auf die Aem= ter die nämlichen Bedenklichkeiten hat; ſo wollen Se. churfürſtl Durchlaucht ge= mäß der in einem gelegenheitlich eines ähnlichen Gegenſtandes erledigten höchſten Reſcripts vom 10ten Jänner laufenden Jahrs beygefügten höchſten Entſchlieſſung künftig ſolche Expectanzen und Heurathsbeſchränkungen abgeſchafft haben. Sämmt= lichen Oberpfälziſchen, Sulzbachiſchen und Leuchtenbergiſchen Landrichter= Aemtern wird dieſe höchſte Verordnung zur Wiſſenſchaft, und um ob derſelben ſtrengen Befolgung zu wachen, den ſämmtlichen Magiſtraten der Städte und Märkte aber zur unabbrüchlichen Darnachachtung hiemit eröffnet. Amberg den 15. May 1801.

Nro. LXI.

Die Bieraufſchläge in der Grafſchaft Haag betreffend.

Bey den von Unſerer General= Landes= Direction unterm 13ten vor. Monats wegen den Wirthen der Grafſchaft Haag angeführten Gründen wollen Wir den Antrag Unſerer General=Landes=Direction genehmigt, und zur Sicherſtellung Unſerer Aufſchlags= und Bräugefälle der gedachten Grafſchaft gnädigſt verordnet haben, daß diejenigen Wirthe der Grafſchaft, welche ihr Bier von den Bräuern außer der Grafſchaft abnehmen, den in Baiern herkommlichen Aufſchlag bey dem Landrichteramt Haag entrichten ſollen; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß diejeni= gen Wirthe, welche das Verſchleißrecht nur auf weiſſes Bier haben, ſich auch gar kein braunes Bier beylegen dürfen. Im übrigen wird Unſerer General=Landes= Direction überlaſſen, einsweilen und bis zur Einführung eines allgemeinen Auf= ſchlages= Regulativs nach Gutbefinden auch Compoſitionen eintreten zu laſſen. München den 22ten May 1801.

Nro. LXII.

Die erneuerte Miniſterial-Organiſation.

Seit dem Antritte Unſerer Regierung iſt Unſer unabläßiges Beſtreben dahin gerichtet geweſen, bey dem Geſchäftsgange derſelben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine ſolche Ord= nung, Thätigkeit und Einheit zu verſchaffen, welche ſie der möglichſten Vollkom= menheit allmählig näher zu bringen im Stande iſt. Zu dem Ende haben Wir zur oberſten Leitung ſämmtlicher Staatsgeſchäfte Unſer geheimes Miniſterium in 4 Departements, nämlich:

A. der auswärtigen Angelegenheiten,

B. der Finanzen,

C. der Juſtiz und Polizey,

D. der geiſtlichen Sachen

abgetheilt, und einem jeden derſelben einen beſtimmten Geſchäftskreis angewieſen, nebſtdem eine Centralverſammlung dieſer ſämmtlichen Miniſterial= Departements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle Syſtematika aufzuſtellende all= gemeine Regierungs= Grundſätze und überhaupts die wichtigeren Regierungs= Ge= genſtände behandelt werden ſollen. Darnach gehören zum Geſchäftskreiſe:

A.

A. des geheimen Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

1mo. Alle Gegenſtände des auswärtigen Staatsrechts.

a) Die Anſtellung der Miniſter, Abgeſandten und ſonſtigen Agenten mit ihren Subalternen, bey Reichs- und Kreisverſammlungen, dann den deutſchen und übrigen europäiſchen Höfen.

b) Ihre Inſtruction, und die Führung der nöthigen Correſpondenz mit dieſen ſowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Miniſterien und ſonſtigen höchſten Civil- und Militair-Stellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen und der Abſchluß der Verträge mit fremden Staaten in- und außerhalb Deutſchland.

d) Gränzſtreitigkeiten und ſonſtige Differenzien mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenſtände, welche Unſere Gerechtſame außer Lands oder Gerechtſame anderer Reichsſtände im Lande betreffen.

f) Alle active und paßive Staatsprätenſionen.

g) Nachſteuerſachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags-, Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten

2do. von innern Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landes-Hoheits- und Lehenſachen, in ſo weit dieſe nicht Gegenſtände der in einigen Unſerer Erblanden noch hergebrachten beſondern Lehens-Gerichtbarkeit ſind.

b) Alle konſtitutionelle Fragen, die ſich mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen in Anſehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klaſſe ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Poſtulat-Gegenſtände, gemeinſchaftlich mit dem Finanzminiſter.

d) Die Prozeſſe bey den Juſtiz-Collegien über Territorial-Gerechtſame, Fideicomißſtücke u. ſ. w., wenn darüber Anfragen bey der höchſten Stelle geſchehen.

e) Alle Gegenſtände, welche die Erhaltung des Hausfideicomiſſes, die Beobachtung der Familien-Verträge, überhaupt Unſer privat Fürſtenrecht betreffen.

3tio. Die Aufſicht über Haus- und Staatsarchive.

B. des Finanz-Departements

der Vortrag, die obere Aufſicht und Leitung

a) über alle directe Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung in verfaſſungsmäßigem Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo ſolches erfordert wird.

b) Ueber alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauthen, Land- und Waſſerzölle, Acciſſe, Brücken- und Weggelder u. ſ. w.

c) Ueber ſämmtliche landesfürſtliche Kammergüter, Kaſten-, Keller-, Forſt-, Bräu-, Salinen-, Münz-, Bergwerkswesen und ſonſtige nützbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte ſowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das geſammte Rechnungsweſen derſelben.

f) Ueber die bey denen Landes-Direktionen in Finanz- und Kammeral-Gegenſtänden angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch beſtehenden Rent- und Rechnungskammern, ſo wie über ſämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Beſetzung ſämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünfte angeordneten landesfürſtl. Unterſtellen.

h) Die Oberaufſicht über die hieſige Hauptkaſſa ſowohl, als die übrigen Provinzial-, Landes-, Rent- und Kammer-Kaſſen.

i) Der Vortrag über Verbeſſerungen der Verwaltung der Staatseinkünfte und Beſchränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufſicht über Agricultur, Fabriquen und Manufacturen, und überhaupt die obere Leitung des Komerzes, der Induſtrie, und Gewerbe, in ſo ferne nicht beſondere Rechte darunter betheiligt ſind, in welchem Falle ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtiz-Departement erfordert wird, wo dieſen alsdann der Hauptvortrag zu überlaſſen iſt.

l) Die Direction über den Waſſerbau, und ſämmtliche Chauſſeen, Straſſen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Poſtulats-Gegenſtände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verſchiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften im gemeinſchaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civil-Gnaden-Penſionen, und über neue, nicht bereits ſtatusmäßige beſtimmte Beſoldungen der bey der innern Staats- und Juſtiz-Verwaltung anzuſtellenden Individuen; letzteres jedoch nach gemeinſchaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

C. des Departements der Juſtiz und Polizey.

a) Die Aufſicht über alle hohe und niedere Tribunäle, über die Juſtiz-Beamte und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienſtbeſetzung, und Dienſtentlaſſung rückſichtlich der Juſtiz- und Polizeyämter, benehmlich mit dem Finanz-Departement, wo die Stelle mit einer Kammeral-Verwaltung verbunden iſt.

c) Der Vortrag über Verbeſſerung und Erläuterung der Geſetze in Juſtizſachen, ſo, wie über Reformen in Juſtizweſen.

d) Der Vortrag über Verfaſſung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanz-Departement.

e) Der Vortrag bey höchſten Entſcheidungen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen mehreren landesfürſtlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermäſſigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsſtandes, ſo weit ſolche nicht zur Entſcheidung des ordentlichen Richters geeignet iſt.

g) Unterſuchung aller Fragen, die der Entſcheidung des Regenten von den Tribunalen überlaſſen werden.

h) Alle Recurſe über verzögerte und verweigerte Juſtiz.

i) Die Ertheilung der auf den Civilſtand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung ꝛc.

k) Die Verleihung von Moratorien, Konſenſen zu Fideicomiſſes-Veräuſſerungen bey Privaten ꝛc.

l) Die Aufnahme der Advokaten, Procuratoren und Notarien.

m) Die

m) Die Gegenſtände der Lehen = Gerichtsbarkeit, wo ſolche noch in Uebung iſt.

n) Alle Gegenſtände der Polizey im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe, und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufſicht über alle Anſtalten, welche ſich darauf beziehen, insbeſondere über alle Armen =, Kranken =, Zucht = und Verpflegungs = Anſtalten; jedoch benehmlich mit dem geiſtlichen Departement, in ſo weit dabey Gegenſtände, in die Erziehung einſchlägig, vorkommen, welche zu dieſem ausſchlüſſend gehören.

p) Der Vortrag über die Errichtung der dazu nöthigen Etabliſſements oder Verbeſſerung der beſtehenden, benehmlich mit dem Finanz = Departement, in ſo weit neue Ausgaben aus Unſern Kaſſen dadurch veranlaſſet werden, folglich

q) die oberſte Leitung über die meiſten Gegenſtände, welche nach der Inſtruction der General = Landes = Direction der zweyten Deputation derſelben in Polizeyſachen übertragen ſind; insbeſondere

r) die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenſtände der ſtaatswirthſchaftlichen Polizey, bey welchen beſondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanz-Departement.

D. des Departements der geiſtlichen Sachen.

a) Die Handhabung der landesfürſtlichen Rechte über die in Unſern Staaten beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufſicht über die mit den Biſchöfen beſtehenden Verhältniſſe.

c) Die Correſpondenz, welche wegen Ausübung der Diöceſanrechte mit den auswärtigen Biſchöfen und ihren Officialen geführt werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der Vortrag über die Verhältniſſe des päbſtlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorſchlag zu allen erledigten Beneficien, deren Verleihung Uns zuſtehet.

f) Die oberſte Aufſicht über das Rechnungsweſen, Verwaltung ſämmtlicher geiſtlichen Güter, und der in Unſern Erblanden beſtehenden geiſtlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberſte Aufſicht und Leitung über alle fromme Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberſte Leitung des hieſig geiſtlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutheriſchen Conſiſtorii, und der Verwaltung der geiſtlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der ſimultaniſchen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über alles, was landesfürſtliche Rechte über die Perſon, Güter und Handlungen der Geiſtlichen betrifft, wie auch diejenigen Rechte, welche Wir als Landesfürſt insbeſondere über die proteſtantiſchen Kirchen in Unſern verſchiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die General = Aufſicht über Gegenſtände der Geiſteskultur und ſittlichen Bildung, als National = Erziehung, Schulweſen, Kollegien, Univerſitäten, Akademien, Bibliotheken und ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften.

l) Die oberſte Aufſicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufſicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewieſenen Fonds.

Nach dieſer Miniſterial-Organiſation iſt zwar die oberſte Staats-Verwaltung nach allen ihren Zweigen Unſerer ſämmtlichen Erbländer, ohne Unterſchied der Provinzen, dergeſtalt vertheilt, daß keine Provinz unter einem Miniſterio allein, ſondern unter allen, nach dem einem jeden zugetheilten Gegenſtänden ſtehen ſolle. Aus beſondern Gründen ſind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen oberſten Leitung Unſers Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu belaſſen; wornach alles, was aus dieſen beyden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der Geſchäfte bis auf eine andere Entſchlieſſung an dieſes Departement zu richten iſt.

Sämmtliche Landes-Direktionen ſtehen zwar in Anſehung der Gegenſtände, die ſie behandeln, unter der Leitung der vier Miniſterial-Departements; was aber das Raths- und Kanzley-Perſonal derſelben, ſo, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegial-Verfaſſung Bezug habenden Gegenſtände betrifft, ſo ſollen dieſe, wie Wir ſchon bereits durch eine beſondere Verordnung beſtimmt haben, der ſpeciellen Aufſicht und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats- und Conferenz-Miniſters untergeben ſeyn, welchem auch in dieſer Eigenſchaft die oberſte Aufſicht über die Landesarchive zuſtehet. Damit nun Unſere ſämmtliche Unterthanen und Landesſtellen wiſſen, zu welchem Miniſterial-Departement dieſe oder jene Gegenſtände geeignet ſind, ſo ſoll gegenwärtige Miniſterial-Organiſation in Druck gelegt, an die Behörden verſendet, und durch die Regierungsblätter publicirt werden. Zugleich ſollen auch derſelben in Anſehung der bey Unſerer Perſon anzubringenden Beſchwerden und ſonſtigen Vorſtellungen folgende Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterial-Departement beyzuſetzen, zu welchem der Gegenſtand nach der ebenbemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere Perſon in gerechten Klagen niemal erſchweren, oder verſagen wollen, ſo werden die Bittſchriften, wie zeithero, bey Unſerem Cabinet unmittelbar eingegeben; doch ſoll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt ſeyn, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtört wird. Jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich wenden, und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bey den Landeskollegien der Provinz Hilfe ſuchen; — nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geſchehen ſeye, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bey der höchſten Stelle auf die obenbemerkte Art ſein Geſuch anbringen; jedoch immer mit Beylegung der von dem Landeskollegio enthaltenen letzten Reſolution oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt. Wer dieſes außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchießung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienſtſtellen nicht ohne vorſchriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind, ſo haben ſich alle diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern bloſſen Gnadenſachen iſt aber das Geſuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unſere Perſon zu richten. Geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchlieſſung dem Supplicanten zurückgegeben werden.

4. Wegen ſolchen Gegenſtänden, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſchiedene Verfügung erlaſſen haben, ſoll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben ſo wenig

5. iſt es erlaubt, gegen die beſtehenden Geſeze über Rekurſe in Juſtiz- und Polizeyſachen, in dergleichen Angelegenheiten ſich an Uns zu wenden. Es kann daher in der Regel wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläßigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bey Uns keine Aenderung nachgeſucht werden; — Wir werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen jeden kräftig bey den durch Judicate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deßhalb unter keinerley Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewigt, und der Zweck einer ſchnellen, gründlichen und unpartheyiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorſtellung, ſo ſchleunig als möglich iſt, eine geeignete und unpartheyiſche Entſchlieſſung ertheilt werde, ſo kann es dem Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand groſſer Köſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe perſönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen. In dieſer Abſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmalen ergangene Verordnungen *) über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden wollen. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unſerer Perſon Unſern lieben und getreuen Unterthanen verſchlieſſen wollen. —

7. Damit Wir deſto mehr geſichert werden, daß wiſſentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen beſonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgeſetzte Uns vorgetragen werden, ſollen diejenigen Ausſchreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeſchärft werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, die Vorſicht zu gebrauchen angewieſen ſind, dieſe allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beyſetzung des Deſervits, oder wo die Beyſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich iſt, von dem Schriftverfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen. Unſere General-Landes-Direction wird dieſe Normal-Einrichtung und Vorſchrift zur eigenen gehorſamſten Nachachtung hiemit zugefertiget. München den 26ten May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. P. 8. Nro 14.

Nro. LXIII.

Unſerer Regierung in Amberg hätte nicht unbekannt ſeyn ſollen, daß die magiſtratiſche Gerichtsbarkeiten in der Regel ihren Grund in den ſtädtiſchen und märktiſchen Privilegien haben, und daß über die darüber entſtehende Streitigkeiten mit Unſern Landgerichten durch mehrere frühere Geſetze, beſonders die Hofrathsordnung, die Verordnung vom 9. Auguſt 1775 *) und vom 31. Auguſt 1785 **) alle Prozeſſe unterſagt, dem Hofrathe und andern Juſtiz-Dicaſterien alles Verfahren verbothen worden ſey. Da Wir nun nach dem Sinne dieſer angeführten Verordnungen die den ehemaligen Hofkammern zugewieſene Confirmation der Privilegien der Städte und Märkte und die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten mit den Landgerichten, durch die Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction ***) Unſern Landes-Directionen beſtimmt übertragen haben; ſo befehlen Wir nach dem Antrage Unſers geheimen Staatsrathes, daß Unſere Regierung zu Amberg ſich alles Verfahrens in dergleichen Streitigkeiten in Zukunft enthalten, und die zwiſchen dem Landrichteramte und Marktsrathe wegen Jurisdictions-Zwiſt über ein ge- Von den Jurisdictions-Irrungen der Städt- und Märktiſchen Privilegien ꝛc.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 89. Nro. 96.

**) Vide die Samml. v. J. 1788 Seite 1008 Nro. 90.

***) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 41 Lit. G.

gewiſſes Steiner'ſches Kellerhaus in Rieden verhandelte und andere ähnliche Akten, an Unſere Landes-Direction allda ohne Verzögerung abliefern ſolle. München den 31ten May 1801.

Nro. LXIV.

Die Bewilligung der Hauszinſe der Landrichtern.

Da ohnehin der mehrere Theil der Landrichter in Unſern Schlöſſern oder eigenen Amtswohnungen ſich befinden, und deßwegen bey der Regulirung ihrer Beſoldungen auf die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz einer ſolchen Amtswohnung nie geſehen wird, ſo erwidern Wir Unſerer General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 16ten May im Allgemeinen, daß Wir nicht ungeneigt ſeyen, jenen, welche keine ſolche Amtswohnungen beſitzen, Hauszinſe oder Hauszins-Beyträge zu bewilligen. Da aber hierunter gar vieles auf die verſchiedenen Local-Umſtände, auch auf das mehr oder mindere Bedürfniß, nach denen ſchon in Unſerm Reſcripte vom 12ten April 1800. wegen einer Amtswohnung in Neumarkt gemachten Bemerkungen ankömmt, ſo behalten Wir Uns dießfalls für die einzelne Fälle Special-Reſolutionen vor. München den 8ten Juny 1801.

Nro. LXV.

Die zerſtreuten kleinere Kammeral-Waldungen.

Se. churfürſtl. Durchlaucht erneuern das bereits unter der vorigen Regierung an die damalige Hofkammer ergangene Reſcript vom 25. Aug. 1798 über eine beſſere Benützung der im Lande zerſtreuten kleinern Kammeral-Waldungen, welche außer Contiguität mit den Hauptforſten, einer wahren Forſtaufſicht entbehren, und keinen, mit der Strecke und dem Verwand im Verhältniſſe ſtehenden Ertrag gewähren. Se. churfürſtl. Durchlaucht wollen daher, daß unverzüglich ein Conſpect dieſer Waldungs-Diſtricte nach ihrer Anzahl, Ausdehnung, Lage, Qualität, und darauf liegenden Gerechtſamen, hergeſtellt, und mit einem reifen, vollſtändigen Gutachten begleitet werde, wie dieſe Waldungen entweder durch Hingabe an Servituts-Berechtigte gegen Purification anderer Waldungen von ſolchen laſſen oder durch Verkaufung auf Erbrecht gegen angemeſſenen Kaufſchilling oder endlich durch Vertauſchung, um eine gelegene Zurundung größerer Waldungen erreichen, eine zweckmäßigere, der Forſtwirthſchaft überhaupt, wie den dermaligen Staatsbedürfniſſen insbeſondere, vorträgliche Beſtimmungen gegeben werden könne. München den 8ten Juny 1801.

Nro. LXVI.

Die Wiederherſtellung ſämmtlicher Straſſen.

Wir haben zwar gehofft, durch die unterm 17. Jänner vorigen Jahrs *) erlaſſene gnädigſte Verordnung die durch das Kriegsfuhrweſen in gänzlichen Verfall gekommene Hochſtraſſen in Baiern wieder in ordentlichen fahrbaren Stand zu bringen; allein! theils iſt die allgemein angeordnete Fuhren- und Arbeitkonkurrenz entweder gar nicht oder wenigſt nicht in dem gehörigen Maaße geſchehen, und theils haben die Kriegsheere und das Uebermaaß des Kriegsfuhrweſens die Straſſen neuerlich zu Grunde gerichtet, ſo, daß die Straſſen ohne einen außerordentlichen Aufwand von Geld und Kräften nicht hergeſtellt werden können. Da aber hiezu der eigentliche Fond allein bey weitem nicht hinreicht, und dieſer Zuſtand der Straſſen kundbar, und unſtreitig nur durch die Kriegsumſtände verurſacht worden iſt, ſo finden Wir Uns gedrungen, die unterm 17ten Jänner vorigen Jahrs unter denſelben gebietheriſchen Umſtänden beſchloſſene, und ohnehin von den meiſten noch nicht vollzogene Maßregel zu erneuern, und hiemit gnädigſt zu verordnen, daß

1tens bey der ſchon ſo weit vorgerückten Jahrszeit vor allem die ſämmtliche Damm- oder Hochſtraſſen in die gehörige Form gebracht, das heißt, mit der regelmäßigen Breite, und mit ordentlichen Seitengräben verſehen, auch in der Mitte gehörig erhöhet werden ſollen, daß

2tens

*) Vide antec. Nro. 5.

2tens hiernach unverzüglich die Straſſen, ſo weit es nöthig iſt, aller Orten mit gutem Kieß, und nicht, wie es in einigen Orten geſchehen iſt, mit Schlammerde überführt, und was an dieſen Fuhren bis zur Heu- und Getreidärndte nicht geleiſtet werden kann, in kommenden Herbſt vollendet werden ſoll.

3tens Sollen zu dieſer Arbeit alle bey dem Straſſenweſen bereits angeſtellte Taglöhner unter der Aufſicht der Ueberſteher gebraucht, und der Lohn wie ſonſt ex Aerario bezahlt werden. Zu gleicher Zeit ſollen aber auch

4tens nicht nur alle Mähnat beſitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterſchied der Jurisdiktion, der Vorrechte und der Entfernung nach Verhältniß des Mähnatſtandes; ſondern auch alle, welche keine Mähnat beſitzen, mithin bloß allein zur Handarbeit geeignet ſind, allgemein aufgebothen, und nöthigen Falls nachdrücklich angehalten werden, mit vereinigten Kräften, die im erſtern und zweyten Punkte bemerkte Fuhren und Arbeiten zu leiſten, allen Schanzzeug ſelbſt mitzubringen, und die Arbeit auf die möglichſte Weiſe zu beſchleunigen, damit dieſes Geſchäft für immer geendiget, und die Straſſen zum allgemeinen Beſten der Unterthanen bald hergeſtellt werden.

5tens Dagegen ſoll der in obiger Verordnung zugeſicherte Zehrungsbeytrag, welcher wegen der unterlaſſenen Vollendung nur ſehr wenig bezahlt werden konnte, den in der Arbeit konkurirenden Unterthanen von jeder Stunde der Straſſenſtrecke, und zwar den Mähnatbeſitzern mit 50 fl., und den Arbeitern mit 25 fl. ſogleich nach geendigter Arbeit ohne weiters abgefolget werden.

6tens Werden Wir die größeren Durchläſſe ganz allein ex Aerario herſtellen laſſen, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläſſe gänzlich kaſſirt werden.

7tens Wollen Wir die oberſte Leitung dieſer höchſtdringenden Wiederherſtellung der Straſſen Unſerer Kriegsdeputation als Fortſetzung des ehemaligen Auftrages übertragen, auch iſt es Unſere höchſte Willensmeinung, daß

8tens dieſes Geſchäft nach der Natur der Sache von den Untermarſchkommiſſariaten beſorgt, und betrieben werde. Nach gänzlicher Beendigung aber, welche mit dem Jahrsſchluß ohnfehlbar erfolgen muß, haben die ſämmtliche Landgerichte nach Maaß der ſchon beſtehenden Verordnung die Inſpektion zu übernehmen, ſo wie die oberſte Leitung ſodann wieder zu Unſerer General- Landes- Direktion und reſpektive Straſſen- und Waſſerbaudirektion zurückkehrt.

9tens Da noch immer Unſere höchſte Abſicht dahin geht, daß die Hohſtraſſen nach erfolgter gänzlicher Wiederherſtellung derſelben den anliegenden Gemeinden, ſo fern ſie ſich hierzu freywillig verſtehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord, und mit Entfernung aller Anläſſe zu Bedrückungen, zu überlaſſen, und ſowohl den guten Zuſtand der Straſſen zu ſichern, als auch und vornehmlich den an den Straſſen liegenden Gemeinden, welche von dieſem Zufluß den größten Theil ihrer Staatsbürden beſtreiten, die Arbeit aber zur gelegenen Zeit ohne Koſtenaufwand verrichten können, einen ergiebigen Geldverdienſt zuzuwenden, ſo wollen Wir gnädigſt, daß nach vollendeter Arbeit und noch vor dem Schluſſe des Jahres alle Gemeinden, welche ſich zu einem Accord hiebey laſſen wollen, aufgefordert, und hierüber durch die Untermarſchkommiſſariate zum Protokoll genommen werden. Inzwiſchen aber ſoll kein Ueberſteher mehr aufgenommen werden.

So wie nun Jedermann ſich von ſelbſt von der Nothwendigkeit und Dringenheit einer allgemeinen Konkurrenz überzeugen wird, ſo verſehen Wir Uns um ſo mehr der vereinigten und in der Verfaſſung gegründeten thätigen Mitwirkung aller Stände und Unterthanen, als ſie zu ihrem eigenen Beſten gereicht, und Uns in den gegenwärtigen Umſtänden kein anders Mittel übrig iſt.

Zu dieſer von höchſter Stelle unterm 26. May erfolgten gnädigſten Weiſung fügen Wir noch wegen der Straſſenreparation und wegen der Straſſenverſtiftung zur leichtern Darnachachtung folgende Inſtruktion bey:

Die anbefohlene Straſſenreparation iſt in zwey Terminen zu bewirken, und zwar vor der Aerndte A. die Herſtellung der Form, und zum Theil Ueberkießung, und dann nach der Aerndte B. die endliche Ueberkießung.

A. Zur Herſtellung der Form gehört.

1tens. Die Berichtigung der normalmäßigen Breite, welche nach der bereits beſtehenden Norma durch Anlegung der Seitengräben nicht zu ſchmälern iſt.

2tens. Die Aushebung der Seitengräben ſelbſt. — Dieſe ſind demnach beſonders in den Dörfern mit einem gegen die Straſſe zu gelinden Abhang, dann obenher in einer Breite von 5 Schuh, und in der Tiefe 1 ½ Schuh, oder auch mehr nach Verhältniß des Lokals zum bequemen Ablauf des Waſſers, auszuheben, und anbey beſondere Rückſicht zu nehmen, daß zu gleicher Zeit die Durchläſſe von dem darinn befindlichen Schlamm gereiniget, und die Abzugsgräben derſelben von der Straſſe ſeitwärtshin gehörig ausgehoben, und nach Lokalbedarf fortgeführt werden.

3tens. Die Hinausweiſung der Zäune außer den Straſſengränzen. — Da ſich an mehrern Orten bezeigt, daß die Zäune bis auf die Straſſen ſelbſt herein geſetzt worden, ſo iſt den adjacirenden Grundeigenthümern der geſchärfteſte Auftrag zu machen, ſelbe in Zeit 14 Tagen auf den gehörigen Platz hinauszuſetzen, außerdeſſen ihr ſolches auf Koſten der Säumigen nach Verfluß des Termins ohne weiters zu berichtigen, und anbey Rückſicht zu nehmen habt, daß die häufigen Fallthore (Falter) vermindert werden.

4tens. Die Abſtechung der Seitenerhöhungen. — Da die Trockenhaltung der Straſſen das nothwendigſte iſt, dieſes aber wegen den ausgehohlten Straſſen nicht bewirkt, und deßwegen der Ablauf des Waſſers nicht befördert werden kann, ſo ſind die Seitenerhöhungen der Straſſen abzuſtechen, und das Abgehobene, wenn es Koth iſt, über die Gräben, wenn es aber Kies ſeyn ſollte, in die Mitte der Straſſe zu werfen.

5tens. Die Abraumung des Schlamms. — Dieſe muß nach den bereits ertheilten Weiſungen (doch ehe der Kies angeführt wird) bewirkt werden, indem ſonſt die Ueberkieſung von geringem Nutzen ſeyn würde.

6tens. Die nöthige Holzauslichtung. — Da an mehreren Gegenden verſchiedene Gattung Boſchen, und Bäume angewachſen, und hiedurch der erfoderlichen Austrocknung der Straſſen Hinderniß im Wege gelegt worden, ſo ſind dieſe nach der Straſſeninſtruktion vom 31. May 1790*) in einer Breite von 15 Schritten in Zeit 14 Tagen wegzuräumen, und habt ihr deßwegen den Holzeigenthümern die Weiſung zu ertheilen, daß ſelbe dieſes Holz in obigem Termin um ſo ſicherer hinwegräumen ſollen, als außerdeſſen nach Verfluß des Termins von euch dieſes ohne weiters vorzunehmen, das Holz zu verkaufen, hievon die Holzhauerkoſten zu beſtreiten, und ſodann den Geldüberreſt an die Holzeigenthümer zu behändigen wäre. Bey dieſer Hinwegräumung iſt auf die beſondere Umſtände Rückſicht zu nehmen, daß, wenn die Straſſe (wie manchmal der Fall iſt) an einem ſteilen Abhang dahin ſich zieht, und ſo auf dieſer Seite einige Bäume, oder auch Boſchwerk zur Schutzwehre dienen können, demnach ſolche ſtehen bleiben dürfen. Wo übrigens die Boſchen zur Ausbeſſerung der Straſſe und die tauglichen Holzſtämme zur Erſparung des Fuhrlohns ſogleich gegen billigem Preiſe übernommen werden ſollen.

B. Wegen der Ueber-

1tens. Daß nur guter Kies auf die Straſſen geführt werde, und zwar, wo ſolcher vorhanden, zuerſt von grober, und dann am Ende von kleinerer Gattung.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 112 Nro. 20.

tung; doch dieſes nur hauptſächlich in der Mitte, und zwar in einer Breite von 6 bis 8 Schuh, um die Wölbung der Straſſe deſto mehr zu bewirken. Kieſung vor und nach der Aerndtzeit iſt zu bemerken:

2tens. Iſt zu verfügen, daß auch die gehörigen Kieshäuſer (und zwar ſolche in der Länge von 6 Schuh, und 2 Schuh breit, dann in einer Entfernung von 2 Schuh) auf einer Seite aufgeführt werden, wo dann in der Folge mit dieſem Kies die ausgefahrnen Gleiſe auszufüllen ſind.

Uebrigens iſt beſondere Rückſicht zu nehmen, daß auf jene Diſtrikte, die wegen ihrer lokalen Lage eine geringe Reparation bedürfen, nur wenige Konkurrenten anrepartirt, ſo wie hingegen auf die ſchlechten Diſtrikte eine verhältnißmäßige große Quantität angewieſen werden ſollen. Ueberhaupts aber wollen Wir euch auf die unterm 17ten Jänner wegen der Straſſenreparation erlaſſene Verordnung dergeſtalten hinweiſen, inſofern nicht durch dieſe gegenwärtige Verordnung etwas abgeändert worden. Beſonders bedeuten Wir euch wiederholt, daß die Zehrungsbeytrags-Vertheilung ad 50 et 25 fl. bey jedem Untermarſchkommiſſariats-Diſtrikt nach der bereits erlaſſenen Weiſung zuſammengeworfen, und ſo die Summe der ſämmtlichen Beyträge ad 50 fl. unter die Mähnat- und die der 25 fl. unter die Handſcharwerker nach Köpfen vertheilt werden müſſen.

Die Verſtiftung der Straſſen betreffend, ſo habt ihr längſtens bis Ende July die an den in eurem gnädigſt anvertrauten Diſtrikt entlegenen Straſſen zunächſt adjacirende Gemeinde ad protocollum zu vernehmen, ob ſelbe nicht einen Diſtrikt zur Unterhaltung und zwar vom künftigen Jahr anfangend, und unter folgenden Bedingniſſen übernehmen wollen:

1tens. Eine Gemeinde kann nicht weniger als eine Stunde, und nicht mehr als drey Stunden übernehmen. — Und nur in ſolchen Fällen iſt auf zwey oder drey Stunden anzutragen, wenn ein Diſtrikt wegen beſonderen Umſtänden, z. B. daß die Straſſe ſich durch ein Holz von 2 oder mehreren Stunden zieht, nicht füglich getrennt werden kann.

2tens. Müſſen alle Jahr, und zwar bis zum 1. April auf der Straſſe die gehörigen Kieshaufen geſetzt ſeyn, die 6 Schuh lang, und 2 Schuh hoch ſind, der Zwiſchenraum von einem Kieshaufen zum andern darf nicht mehr als 2 Schuh ſeyn, ſo, daß alſo in der Regel auf einen Stundendiſtrikt 1587 Kieshaufen zu ſtehen kommen. Ausgenommen auf jene Diſtrikten, wegen welchen in dem nachfolgenden 8ten Punkt ein anders modificirt iſt. Hiebey kommt noch beſonders anzumerken, daß die allenfallſige Beſitzer des Kiesgrundes vom höchſten Aerario entſchädiget werden.

3tens. Dieſe Kieshaufen dürfen ſodann vom 1. bis 10. April nicht eingeworfen werden, ſondern müſſen unverruckt bis zu dieſem Termin ſtehen bleiben, damit in der Zwiſchenzeit die Nachſicht gepflogen werden kann.

4tens. Vom 10. April an hat nun der Stifter mit der Einwerfung des Kieſes anzufangen, und zwar dergeſtalt, daß ſelbe von Zeit zu Zeit nach Nothdurft eingeworfen, dadurch die Straſſe in guten Stand erhalten, doch aber wieder in der Folge die Kieshaufen erſetzt werden.

5tens. Die Einwerfung darf für's erſte Jahr vorzüglich nur in der Mitte der Straſſe, und zwar in einer Breite von 6 Schuhen geſchehen, damit deſto füglicher die nöthige Wölbung bezwecket werden könne.

6tens. Durch die mittels Kieseinwerfung in der Mitte der Straſſe bezweckte Wölbung wird zwar von ſelbſt der Ablauf des Waſſers befördert, und die Anlegung der Waſſerrinnen entübrigt, allein, da denn doch dieſes wenigſt anfänglich nicht gänzlich vermieden werden kann, ſo hat der Stifter auch für den hierzu, und zur Einfüllung der Weggleiſen nöthigen Arbeiter zu ſorgen, ſo wie ſelber

7tens auch die Grabenaushebung, wo ſelbe wegen geſchehener Einſchwemmung wieder nöthig wird, während dieſen Stiftjahren beſorgen zu laſſen, und die Gräben und Straſſen in dem übernommenen guten fahrbaren Zuſtande, und mit aufgeſetzten Haufen zu Ende der Stiftzeit zurückzugeben hat.

8tens. Da aber die Kiesaufführung mit allen Häufen auf einigen Straſſen nicht gänzlich nothwendig iſt, und oft mit der Hälfte der Kieshäufen oder mit noch weniger ausgelangt werden kann, ſo iſt auf dieſes bey der Verſtiftung Rückſicht zu nehmen, und der Punkt ſub Nro. 2. in Erwägung zu ziehen.

9tens. Die Durchläſſe ohne Joch ſind von Straſſenſtiftern ebenfalls zu übernehmen, wo hingegen die größern und mit einem Joch verſehenen Durchläſſe auf Rechnung des höchſten Aerarii noch ferners beſorgt werden.

10tens. Die dermalige Stiftzeit iſt auf 5 Jahre feſtgeſetzt, nämlich vom 1. Jänner 1802 bis letzten Dezember 1806.

11tens. Bevor aber zur Verſtiftung geſchritten wird, iſt annoch eine Beſchreibung eines jeden Straſſendiſtrikts, und zwar von einer Stundenſäule zur andern nach folgenden Punkten herzuſtellen, um ſodann wegen der Stiftungsſumme das Weitere ermäßigen zu können.

a) Die Benennung der Straſſe, z. B. Straſſe von München nach Waſſerburg.

b) Stundendiſtrikt, z. B. von Nro. 1. bis 2.

c) Die Beſchaffenheit des Bodens, z. B. Sand, Kies, Leim.

d) Ob die Lage bergigt, und durch Gehölz ſich zieht.

e) Ob Kies oder ſonſt zum Straſſenbau dienliche Stein in der Nähe, oder in welcher Entfernung, und zwar von was für einer Gattung, wie viel daher Kiesfuhren gemacht, oder eigentlich Kieshaufen nach obigem Maaß geſetzt werden können.

f) Wie viel einfache Durchläſſe und wie viel andere mit Joch ſich auf dieſem Diſtrikt befinden.

g) Welche Gemeinden zunächſt adjaciren, und allenfalls zur Stiftung genommen werden könnten.

h) Gutachten, um welchen Preis in Erwägung obiger Umſtände jährlich dieſer Stunddiſtrikt verſtiftet werden dürfte.

i) Um welchen Preis dieſe oder jene Gemeinde die Unterhaltung zu übernehmen ſich anerbothen hat.

Wodann aber ſolches, wenn keine Gemeinde ſich hiezu verſtehen ſollte, allenfalls mit einzelnen Individuen zu verſuchen, und ihr Anerbiethen anzumerken wäre.

Schließlichen wollen Wir euch nachdruckſamſt auf die Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung und Inſtruktionen angewieſen, und zugleich bedeutet haben, daß Wir die nöthigen Straſſen-Viſitationen vornehmen, und bey Befund der nicht befolgten Weiſungen die ſchärfſten Ahndungen eintreten laſſen werden. München den 9ten Juny 1801.

Nro. LXVII.

Die Herſtellung einer aſtronomiſch-u. topographiſch richtigen Charte.

Wir ſind durch die allgemein anerkannte Wichtigkeit, welche eine vollſtändige aſtronomiſch- und topographiſch richtige Charte eines Landes in ſo vielen Rückſichten ſowohl für das Land ſelbſt, als deſſen Regierung hat, bey Unſerer höchſten Stelle mittels Reſcripts vom 19ten dieß bewogen worden, die Fortſetzung und Vollendung der zur Herſtellung einer ſolchen Charte des baieriſchen Kreiſes im verfloſſenen Jahre bereits angefangenen Arbeiten gnädigſt zu beſchließen, und zur Leitung dieſes Geſchäftes eine eigene Commiſſion, beſtehend aus Unſerm ge-

heimen Legationsrathe und Kabinets-Sekretair von Rheinwald, Unſerm Oberſten von Riedel, und Unſerm General-Landes-Directions-Rathe Müller, unter dem Nahmen der Direction des topographiſchen Büreau hier in München anzuordnen. Wir befehlen demnach allen Unſern Regierungen, Gerichtern, Kaſten-, Forſt- oder ſonſtigen Aemtern, Hofmarkten, Städten und Märkten u. ſ. w., daß ſie ſämmtlichen über Land gehenden, franzöſiſchen ſowohl als deutſchen Ingenieurs, welche durch einen Schein der benannten Direction als beauftragt zu dieſem Geſchäfte ſich hinlänglich legitimiren werden, jede Unterſtützung und jeden Vorſchub angedeihen laſſen, der zur Beförderung dieſes gemeinnützlichen Werkes gereichen kann. Insbeſondere iſt dafür zu ſorgen, daß dieſen Ingenieurs und ihren Gehilfen a) die benöthigte Unterkunft und Verpflegung überall verſchafft werde; b) ſind dieſelben mit den erforderlichen, der Gegend beſtens kündigen Bothen zu verſehen, und in Ermanglung anderer hiezu Jäger oder Gerichtsdiener zu beordnen; c) an ſolchen Orten, wo keine Poſt oder kein Lehenrößler ſich befindet, und wo beſagte Ingenieurs und ihre Gehilfen von den mit Pferden verſehenen Einwohnern gegen die erbothene angemeſſene baare Bezahlung die nöthige Vorſpann nicht erhalten können, hat die Ortsobrigkeit ſelben auf Verlangen alle Unterſtützung zu leiſten, damit ſie nicht aus Mangel der Vorſpann in ihrem Geſchäfte aufgehalten werden; d) Sind ihnen alle Thürmen, Schlöſſer und ſonſtige Locale, zu welchen ſie um ihrer Operation willen den Zugang verlangen, jedesmal unweigerlich zu öffnen. Dieſe Oeffnung geſchieht unentgeldlich, und nur in ſolchen Fällen, wo durch Errichtung von Gerüſten, oder Aufſtellung der Inſtrumente, im nöthigen Falle auch durch neuherzuſtellende, oder zu verändernde Oeffnungen Nebenkoſten damit verbunden wären, iſt für die letztere die gebührende baare Bezahlung zu verlangen. Was hingegen das Quartier und die Verpflegung mehrgedachter Ingenieurs und ihrer Gehilfen, die Bothengänge und Vorſpann betrifft, ſo ſind dieſelben angewieſen, alles dieſes in den landesüblichen Preiſen auf der Stelle zu bezahlen, und bey Unſerer Hauptkaſſa gehörig zu berechnen. Ferners wollen Wir, daß ſämmtliche Landesarchive, Gerichts-Stadt- und Markts-Regiſtraturen die bey ihnen verwahrten Plane der Direction des topographiſchen Büreau oder Unſerm Oberſten von Riedel gegen eine darüber auszuſtellende Beſcheinung und Verſicherung der Rückgabe auf Verlangen jedesmal abzuliefern. Zugleich haben Wir obbeſagte Direction ausdrücklich angewieſen, ſich in allen Fällen, welche eine ſchleunige Verfügung zur Beförderung des von ihr geleiſteten Geſchäfts erfordern, an Unſere Kriegsdeputation zu wenden, welch letztere derſelben allen Vorſchub zu leiſten, und dasjenige zu veranſtalten, und zu verordnen hat, was zu jener Beförderung gereicht, und dem oben verordneten gemäß iſt. München den 25ten Juny 1801.

N^ro. LXVIII.

Inſtruktion für diejenige Ingenieurs, ſo die topographiſche Karte aufzunehmen hatten.

Alles, was ſich auf der Oberfläche der Erde befindet, wenn man es nur ihrer Geſtalt und Lage nach betrachtet, iſt ein Gegenſtand der Topographie. Sie ſoll die Reduction, und fühlbare Darſtellung von allen Gegenſtänden dieſer Oberfläche, ſie mögen natürlich, oder ein Werk menſchlicher Arbeit ſeyn, vorſtellen. Weil aber dieſes Bild auf einer ebenen Oberfläche vorgeſtellt wird, ſo werden alle anzuzeigende Gegenſtände auf einen horizontalen Plan übertragen, indem man ſich von allen anſchaulich fühlbaren Punkten der Gegend, die man auf den horizontalen Plan zeichnen ſoll, ſenkrechte Linien vorſtellt, welche man dann in Gedanken herabſinken läßt; und die Vorſtellung dieſer ſenkenden Punkte beſtimmen dann die Lage der Gegenſtände auf der Karte.

Dieſe Definition wäre für einen geübten und geſchickten Ingenieur hinlänglich, um ihm als Richtſchnur in ſeinen Operationen zu dienen; allein die verſchiedenen Abſichten, zu welchen eine Karte gebraucht werden kann, fordern von der Seite des Ingenieurs eine beſondere Aufmerkſamkeit, welche er nicht einen Augenblick außer Acht laſſen ſoll. In dieſer Abſicht wollen wir uns in eine eigene Zergliederung einlaſſen, damit er bey jeder Gelegenheit die ganze Rei-

he von Beobachtungen, nach welchen er ſein Werk ausführen ſoll, vor Augen habe.

Von der Beſtimmung der Hauptgegenſtände.

Es iſt unumgänglich nothwendig, daß die Hauptpunkte einer Gegend, welche der Ingenieur abbilden ſoll, auf dem Meßtiſche durch die Durchſchnitts-Punkte der Linien genau beſtimmt werden. Zur Ausführung dieſes wird die ganze Aufmerkſamkeit des Ingenieurs erfordert, weil auf der Beſtimmung dieſer Punkte der ganze Grund ſeiner künftigen Arbeit liegt.

Wenn er nicht ſchon eine bekannte Entfernung, wie jene von zwey Dörfern, hat, ſo iſt nothwendig, daß er zu einer Baſis ſchreite; vor allem aber muß er ſich von der Richtigkeit ſeiner Kette überzeugen. Von den zwey Endpunkten ſeiner Baſis muß er Strahlen (Radios) auf die Hauptgegenſtände ziehen, welche durch ihre Durchſchnitts-Punkte die Lage der Gegenſtände auf den Plan beſtimmen. Es iſt wohl darauf zu ſehen, daß die Radii nicht zu lange werden; ſie ſollen nie länger ſeyn, als 5 oder 6mal der Betrag der Länge der Baſis, ſonſt wird der Durchſchnitts-Punkt der Radien ungewiß ſeyn, wenn ſelbe ſich unter einem zu ſpitzigen Winkel durchſchnitten: es iſt alſo natürlich, daß, je größer eine Baſis iſt, deſto beſſer ſie ſey.

Auf eben dieſe Art ſoll der Standpunkt aller Kirchenthürme, einſchichtiger Häuſer, und der herrſchenden Spitzen der merkwürdigſten Anhöhen beſtimmt werden.

Von den Landgränzen.

Die genaue Aufnahme und Zeichnung der Gränzlinien der verſchiedenen Gebiethe iſt der weſentliche Gegenſtand, für welchen die beſtimmteſte Aufmerkſamkeit verwendet werden ſoll. Vorzüglich hiewegen haben ſich die Ingenieurs an die churfürſtl. Landgerichte zu wenden, und nicht nur bey dieſen die allerſorgfältigſte Auskunft einzuziehen, ſondern auch die des Gränzenlaufes beſtkündigen Männer abzuverlangen. Jene Gränzen, welche für dießſeitig höchſte Landesherrſchaft ohnſtreitig ſind, ſollen mit gewöhnlich einfacher, die im Streit befangenen aber mit doppelter Gränzbezeichnung angezeigt werden.

Von den Bergen und Anhöhen.

Der Theil, welcher in den topographiſchen Karten meiſtens vernachläßiget wird, iſt gewöhnlich die Darſtellung der Berge. Der Ingenieur kann nie genugſamen Fleiß dabey anwenden. Er wird zwar genau von ihrer Geſtalt urtheilen können, wenn er ſelbe von verſchiedenen Seiten betrachtet, ihre Abſätze beſtimmt bemerket, die Felſen, mit welchen ſie umrungen, oder welche auf ihren Rücken anzutreffen ſind, vorſtellet; die beſtimmten Standpunkte der bekannten Erzgruben (Mines) und ihre Natur anzeiget; alle enge Päſſe (Gorges) oder Hohlwege durchſchreitet, um ſie in ſeinen Plan zu bringen; jene Berge, welche beſtändig mit Schnee bedeckt ſind, anmerket; endlich durch leicht, und in gewiſſem Verhältniß aufgetragene Farben jene, welche dominiren, unterſcheidet, damit das Auge ſich einen Maaßſtab vorſtellen kann, um von ihren relativen Höhen zu urtheilen.

Indeß muß man dahin übereinſtimmen, daß, wenn man auch Berge annimmt, welche mit der größten Genauigkeit gezeichnet ſind, es doch nicht möglich ſey, durch die Mittel, welche angewendet werden, um ſie darzuſtellen, ihre vollkommene Geſtalt zu fühlen, oder zu bemerken, und ihre Erhabenheiten nachzuahmen. Man könnte es wohl zu einer größeren Vollkommenheit bringen, und in einer topographiſchen Karte die verſchiedenen Anhöhen und erhabenen Gegenſtände eines Landes auf's genaueſte vorſtellen, aber dieſes ſetzt eine vollkommene Nivellirung des ganzen Landes voraus.

Von Flüſſen und Seen.

Der Ingenieur ſoll eine beſondere Mühe anwenden, um die Krümmungen der Flüſſe, der Inſeln, welche anzutreffen ſind, und die Peripherie der Seen anzuzeigen. Er ſoll ſelbſt den kleinſten Bach bemerken. Was die Flüſſe betrifft, muß er alle ſteile Ufer, und Abfälle, ob ſie ſchiffbar ſind, und wo ſie anfangen

es zu ſeyn, anzeigen. Er ſoll auch alle ſeichten Plätze, wo man durchwaden kann, wie auch alle Brücken, und ob ſie von Holz, oder Stein erbauet ſind, anmerken; auch Mühlwerke, Eiſenhämmer ꝛc., welche ſich am Geſtade der Flüſſe oder Bäche befinden, ſollen nicht vergeſſen werden.

Was die Seen betrifft, ſo ſoll er von ihrer Tiefe, und ob ihre Grundhöhe (Niveau) nicht dann und wann, und zu welcher Jahrszeit ſteigt, genaue Kundſchaft einholen. Dieſe Zergliederungen, welche keinen nahen Endzweck zu haben ſcheinen, ſind doch bey vielen Gelegenheiten ſehr nützlich. Sie zeigen die Beurtheilungskraft, und den Unterſuchungsgeiſt des Ingenieurs. Die von den Flüſſen verlaſſenen Felder, wie auch ihre Beeten, durch welche ſie vorher floſſen, ſollen auch nicht vergeſſen werden.

Es giebt Sümpfe, durch welche man fortkommen kann, andere, die nur in der ſchönen Jahreszeit, und andere, die nie practicabel ſind. Der Ingenieur ſoll ſein Augenmerk haben, um dieſe verſchiedene Gattungen und Eigenſchaften von Sümpfen anzuzeigen. Auch iſt zu bemerken, ob man nicht angefangen hat, ſelbe zu trocknen. Von Sümpfen.

Die Gränzlinien der Waldungen und Gehölze ſollen fleißig aufgenommen werden. Die Wege und Gangſteige, welche ſie durchſchneiden, ſind auch mit Genauigkeit zu bemerken. Von Waldungen u andern Gehölzen.

Nachdem, wie vorſtehet, die Gränzen der Waldungen ohnehin fleißig aufgenommen werden ſollen, ſo ergeben ſich daraus auch die Gränzen der Felder, Wieſen, Haiden zuſammen, es iſt alſo nur noch nöthig, die Gränzen dieſer Gegenſtände unter ſich ſo genau, als möglich, zu beſtimmen. Von Feldern, Wieſen, Haiden.

Man kann die Wege in Hauptchauſſees, Landſtraſſen, Näherungswege und Steige für Fußgänger, und für Pferde theilen. Unter die brauchbaren zum Fahren, die Haupt-Chauſſees ausgenommen, giebt es einige, die es beym ſchlechten Wetter und ungünſtiger Jahrszeit nicht ſind, es giebt auch einige, durch welche die Artillerie und Bagagewägen, auch bey gutem Wetter, nicht fahren können, man muß mit Sorgfalt ſie anzeigen, und die beſchwerlichen Paſſagen bemerken. Von den Wegen.

Zwey volle paralelle Linien, wovon eine gegen Licht ſtärker gezogen wird, können die Haupt-Chauſſees, zwey volle paralelle Linien die Landſtraſſen, zwey paralelle Linien eine voll, die andere punktirt, können die Näherungs- oder Feldwege von einem Dorfe zum andern vorſtellen; endlich eine einzige volle Linie die Gangſteige, welche nur für Fußgänger oder Berittene practicabel ſind. Selten und beſonders in dieſem Lande werden Wege angetroffen, welche nur für Fußgänger und nicht für Pferde gangbar ſind, man findet ſie gewöhnlich nur auf den höchſten Alpen, dann kann man ſie mit einer einzigen punktirten Linie anzeigen. Die Bäume, welche oft die Chauſſees zieren, wie auch die Stundenſäulen, welche man antrifft, ſollen nicht unangezeigt bleiben.

Die Städte, Märkte, Dörfer ꝛc. ſollen eben ſowohl, als die Anzahl der jeden Orts ſich befindlichen Häuſer mittels Beſchreibung auf einem eigenen Bogen bemerket, deren Situation und innere Beſchaffenheit wohl detaillirt werden. Die hölzernen Häuſer werden ſchwarz, die gemauerten roth angezeigt. Die Klöſter und Abteyen ſind auch anzuzeigen, und die Bemerkung beyzufügen, ob ſelbe Manns- oder Nonnenklöſter, und von welchem Orden ſind. Die Maltheſer-Commenden ſind auch nicht zu vergeſſen. Von den Städten, Märkten, Dörfern und andern Oertern.

Schlöſſer, einſchichtige Häuſer, Wirthshäuſer, Kapellen, Glas- und Ziegelhütten, Eiſenhämmer, Bergwerke, Wallfahrten, Feldkreutze, Hochgerichte — alles ſoll in der Karte auf ſeinem Platze ſeyn. Ein einſchichtiger Baum iſt oft ein wichtiger Gegenſtand, welchen der verſtändige Ingenieur nicht überſehen ſoll.

Man muß immer vor Augen haben, daß eine Karte die Abbildung en Miniature von der Gegend ſey, und ſie getreulich vorſtellen ſolle.

Der Standpunkt von Kirchen, und andern Thürmen ſoll mit einem kleinen Ring angezeigt werden. Die Feſtungswerke und feſten Plätze ſind mit Genauigkeit zu zeichnen. Man findet gewöhnlich in dieſen Oertern Particularplane, welche nur verificirt zu werden brauchen.

Von den Namen der Oerter.

Alle Berge, Flüſſe, Bäche, Waldungen, einſchichtige Häuſer haben ihren eigenen Namen, und der Ingenieur wird Sorge tragen, ſie genau zu erfahren, und korrect einzutragen.

Oft wird ein Gebieth auch durch einen beſondern Namen angezeigt. Gewöhnlich haben dieſe kleine Ländereyen, welche von Flüſſen oder Bergen umrungen ſind, keine beſtimmte Gränzen; es wird alsdann hinlänglich ſeyn, wenn der Ingenieur den Namen davon ohngefähr in die Mitte des Gebieths einſchreibt.

Man ſoll die Namen der kleinen Dörfer und Filialen in *kurſiven* Karacteren, jene, worinn Pfarreyen ſind, in römiſchen, jene der Marktflecken in *RUNDEN GENEIGTEN*, und jene der Städte in RUNDEN STEHENDEN eintragen.

Damit auch Gleichförmigkeit in den trigonometriſchen Rechnungen erzielet werden möge, ſo wird hiemit den ſämmtlichen Geometern aufgetragen, nach folgenden trigonometriſchen Formeln

1) die Winkel zu centriren.

2) Die gemeſſenen ſchiefen Winkel auf den Horizont zu reduciren.

3) Durch die Lage dreyer Oerter ein viertes Ort zu finden.

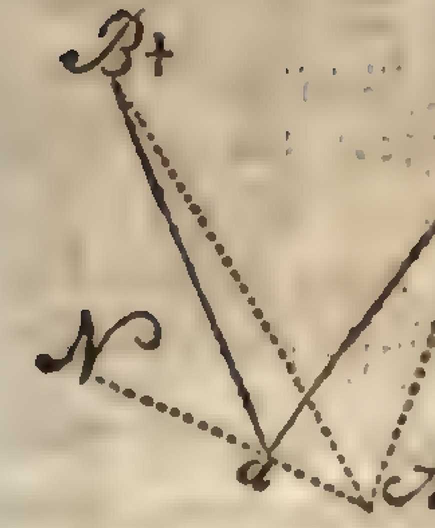
fig. 1.

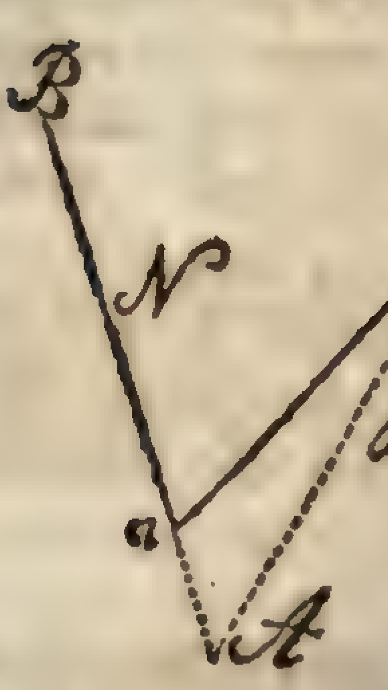
fig. 2.

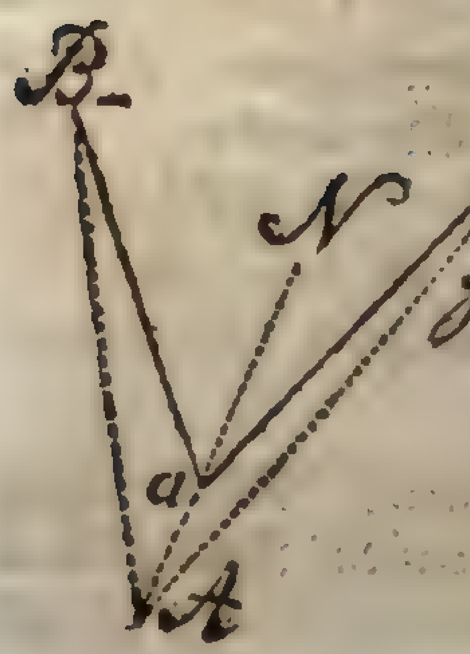
fig. 3.

Die Zentrirung eines außerhalb ſeines Mittelpunktes A gemeſſenen Winkels B a C (Fig. 1, 2, 3, 4, 5) geſchieht am gemächlichſten und zuverläßigſten auf folgende Weiſe: Man bemerket vor allem, mit welchen der nebenſtehenden Figuren die Exzentricität A a, wenn ſelbe verlängert wird, übereinkommt, und merket ſich den Punkt N, wo dieſe Verlängerung auf dem Felde hintrifft, als etwa ein Baum u. d. gl.; ſodann meßt man die Winkel N a B und N a C jeden beſonders, wie auch die Excentricität A a, und merket ſich noch die beyläufige Entfernungen A B und A C, dieſes letztere kann durch eine bloße Schätzung nach dem Augenmaaß geſchehen. Man kann etwa 12000 Schuhe für eine Stunde Weges annehmen.

Hat man dieſes alles gehörig in das Manual eingetragen, ſo geſchieht die Centrirung nach folgender bekannter Formel:

$B'' = 206264 . Aa . \text{ſin} . NaB : AB$; $C'' \; 206264 . Aa . \text{ſin} . NaC : CA$,

wo

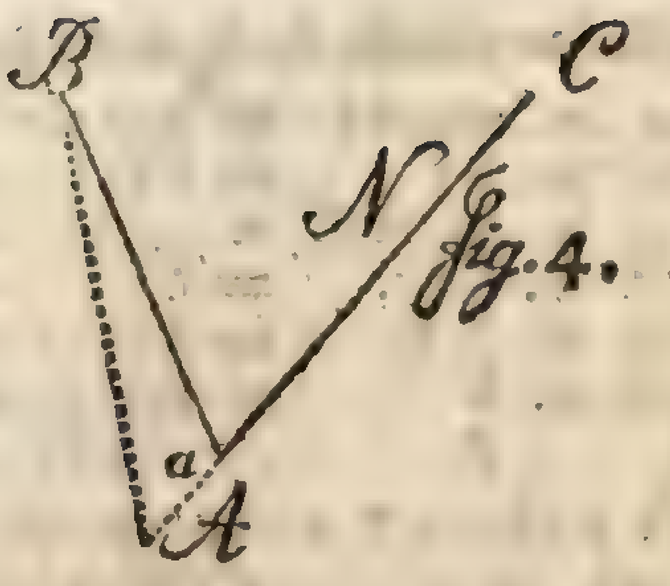

wo man ſogleich die Anzahl der Sekunden, welche die paralaktiſche Winkel B und C enthalten, findet. Ob und welcher dieſer Winkel nach Verſchiedenheit der Lage der Excentricität A a N zu dem gemeſſenen Winkel addirt, oder davon ſubtrahirt werden müſſe, dieſes iſt in den nebenſtehenden Figuren durch + und − angemerkt.

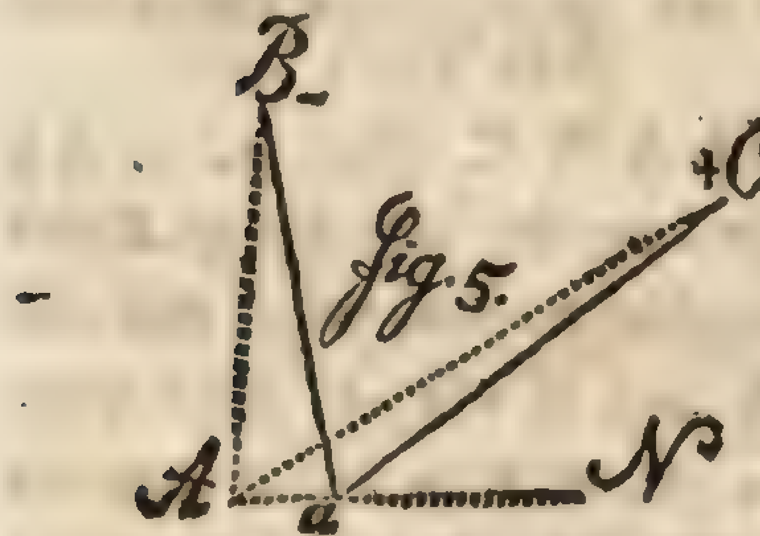

Wie die gemeſſenen Winkel in das Manual eingetragen, berechnet, und zur churfürſtl. Landvermeſſungs-Direktion eingeſchickt werden müſſen. Beyſpiel.

Standpunkt Dachau, am öſtlichen Fenſter des Pfarrthurms.

Von Mitte des Thurms A bis zu der des Winkelmeſſers 7', 5 die Excentricität verlängert, hat nebenſtehende Lage.

A Dachau, B Kransberg, C Freyſing, D Unterſchleißheim, E München.

BaN = 35°0', CaN = 18°40', NaD = 13°40', NaE = 59°10'.

AB = 84000, AC = 108000, AD = 36000, AE = 51000.

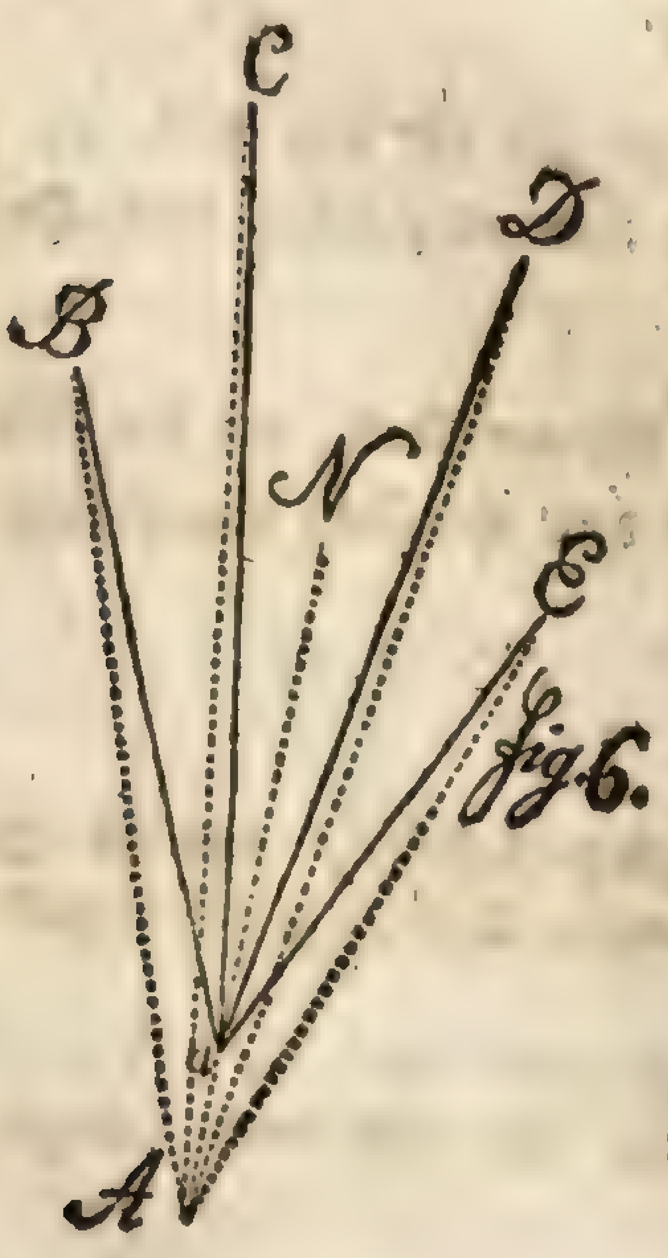

B = 206264. A a. ſin. N a B : A B, C = 206264. A a. ſin. N a C : A C, Zentrirung B a C.

lg. 206264	=	5,3144234	lg. 206264	=	5,3144234
lg. A a	=	0,8750613	lg. A a	=	0,8750613
lg. ſin. NaB	=	9,7585913	lg. ſin. NaC	=	9,5052339
lg. prod.	=	5,9480760	lg. prod.	=	5,6947186
lg. A B	=	4,9242793	lg. A C	=	5,0334238
lg. B	=	1,0237967	lg. C	=	0,6612948
B	=	11''	C	=	5''

BAC = BaN − CaN + C − B = 35°,0' − 18°, 40' + 5'' − 11'' = 16°,19',54''.

Zentrirung BaD und BaE.

$D = 206264 . Aa . \sin . NaD : AD, E = 206264 . Aa . \sin . NaE : AE,$

lg. 206264	=	5,3144234	lg. 206264	=	5,3144234
lg. A a	=	0,8750613	lg. A a	=	0,8750613
lg. ſin. NaD	=	9,3734139	lg. ſin. NaE	=	9,9338222
lg. prod.	=	5,5628986	lg. prod.	=	6,1233069
lg. A D	=	4,5563025	lg. A E	=	4,7975702
lg. D	=	1,0065961	lg. E	=	1,4157367
D	=	10″	E	=	26″

$BAD = BaN + NaD - B - D$; $BAE = BaN + NaE - B - E$
$= 35°0' + 13°40' - 11'' - 10''$ $= 35°0' + 59°10' - 11'' 26''$
$= 48°39'39''$. $= 94°9'23''$.

Reduktion auf den Horizont.

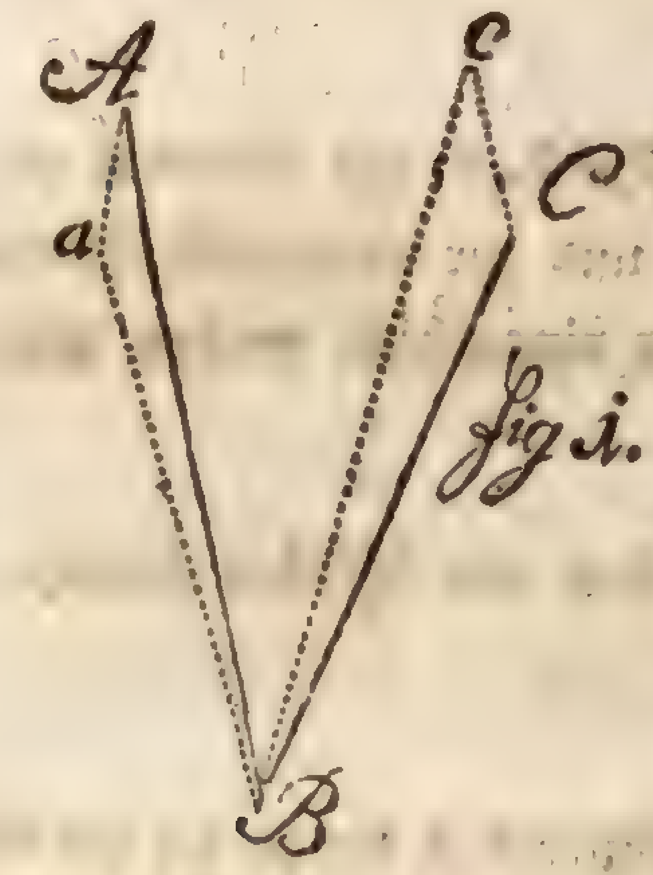

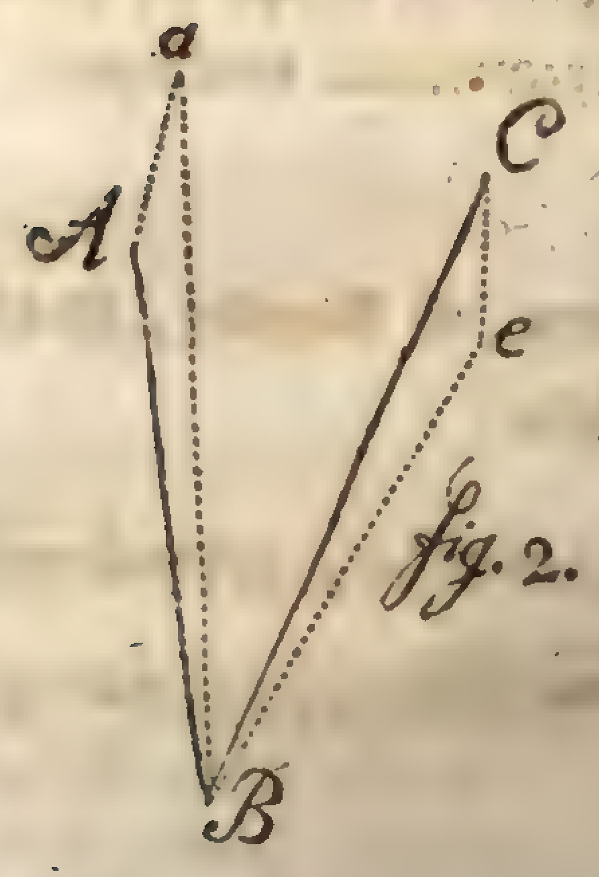

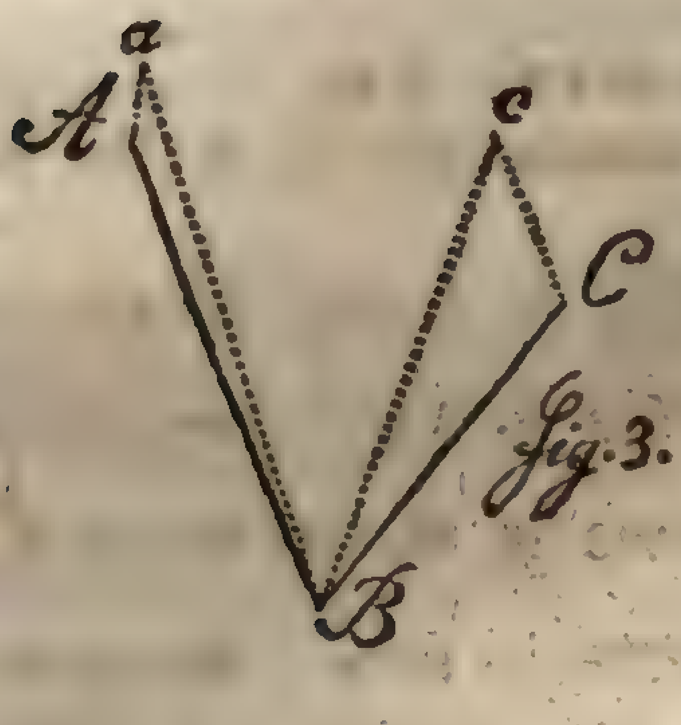

Wenn ein Winkel A B C (Fig. 1, 2, 3.) mit einem Winkelmeſſer, welcher mit keiner Kippregel verſehen iſt, gemeſſen werden ſoll, und die beyden Gegenſtände A und C nicht in einer horizontalen Ebene liegen, ſo iſt man öfters gezwungen, die Scheibe des Winkelmeſſers in der geneigten Ebene des Winkels a B c zu richten, und ſo den Winkel aBc anſtatt ABC zu meſſen, und leztern durch eine Rechnung aus dem erſtern abzuleiten. Dieſe Reduction kann am leichteſten nach folgender Formel gemacht werden, nämlich:

$$(\sin . \tfrac{1}{2} x)^2 = \frac{r^2 \sin . \tfrac{1}{2} (g + (p \mp q)) . \sin . \tfrac{1}{2} (g - (p \mp q))}{\cos . p . \cos . q .}$$

x bedeutet den horizontalen Winkel A B C,

r den ſinus totus,

g den in der ſchiefen Ebene gemeſſenen Winkel aBc,

p und q die beyden Höhen- oder Tiefenwinkel, um welchen die beyden Gegenſtände A und C von der horizontalen Ebene abweichen, nämlich die Winkel a B A und c B C; die beyde beſonders gemeſſen werden müſſen.

Das obere Zeichen — gilt für den Fall, wo beyde zugleich entweder über oder unter dem Horizont von B ſind;

das untere + aber für den Fall, wo der eine über den andern unter dem Horizont von B liegt (wie Fig. 3.).

Erſtes Beyſpiel.

Wie in dieſem Falle die Winkel in das Manual eingeſchrieben, und die Berechnung derſelben zu churfürſtl. Landesvermeſſungs-Direction eingeſchickt werden müſſen.

Geſezt, es ſey aBc = g (Fig. 1. und 2.) = 78° 46′, aBA = 3° 10′ und cBC = 2° 20; beyde leztere entweder unter oder über dem Horizont B, ſo ſtehet die zweyte Rechnung ſo:

g=a

$g = aBc = 78^\circ\ 46'$ $78^\circ\ 46'$
add. $p - q = 0,\ 50$ $0,\ 50$
$79,\ 36):2$ ſubtr. $77,\ 56):2$
$39,\ 48$ $38,\ 58$

lg. ſin. $39^\circ\ 48' = 9{,}8062544$
lg. ſin. $38^\circ\ 58' = 9{,}7985596$
lg. $r^2 = 20{,}0000000$
lg. prod. $= 39{,}6048140$
ſubtr. $= 19{,}9989762$
lg. (ſin. $\frac{1}{2}x)^2 = 19{,}6058378$
lg. ſin. $\frac{1}{2}x = 9{,}8029189$

$aBA = 3^\circ\ 10'$ } beyde über oder unter
$cBC = 2^\circ\ 20'$ } dem Horizont.

lg. cos $3^\circ, 10'' = 9{,}9993364$
lg. cos. $2^\circ, 20' = 9{,}9996398$
lg. prod. $= 19{,}9989762$

$\frac{1}{2}x = 39^\circ\ 26'\ 8''$
$x = 78^\circ\ 52'\ 16''$

Zweytes Beyſpiel.

$g = aBc = 65^\circ\ 53'$ $65^\circ,\ 53'$
add. $p + q = 3^\circ\ 13$ $3,\ 13$
$69,\ 6):2$ $62^\circ,\ 40'):2$
$34^\circ\ 33'$ $31^\circ,\ 20'$

lg. ſin. $34^\circ\ 33' = 9{,}7536790$
lg. ſin. $31^\circ\ 20' = 9{,}7160108$
lg. $r^2 = 20{,}0000000$
lg. prod. $= 39{,}4696958$
ſubtr. $= 19{,}9996278$
lg. (ſin. $\frac{1}{2}x)^2 = 19{,}4700680$
lg. ſin. $\frac{1}{2}x = 9{,}7350340$

$aBA = 1^\circ\ 8'$ über dem Horizont B.
$cBC = 2^\circ\ 5'$ unter dem Horizont B.

lg. cos. $1^\circ\ 8' = 9{,}9999150$
lg. cos. $2^\circ\ 5' = 9{,}9997128$
lg. prod. $= 19{,}9996278$

$\frac{1}{2}x = 32^\circ\ 54'\ 29''$
$x = 65^\circ, 48'\ 58''$

NB. Wenn p oder $q = 0$ iſt, d. i. wenn eine der beyden Gegenſtände A oder C in dem Horizont B liegt, ſo muß lg. cos. p, oder lg. cos. $q = 10{,}0000000$ geſetzt werden, weil lg. cos. $0^\circ = r$ iſt.

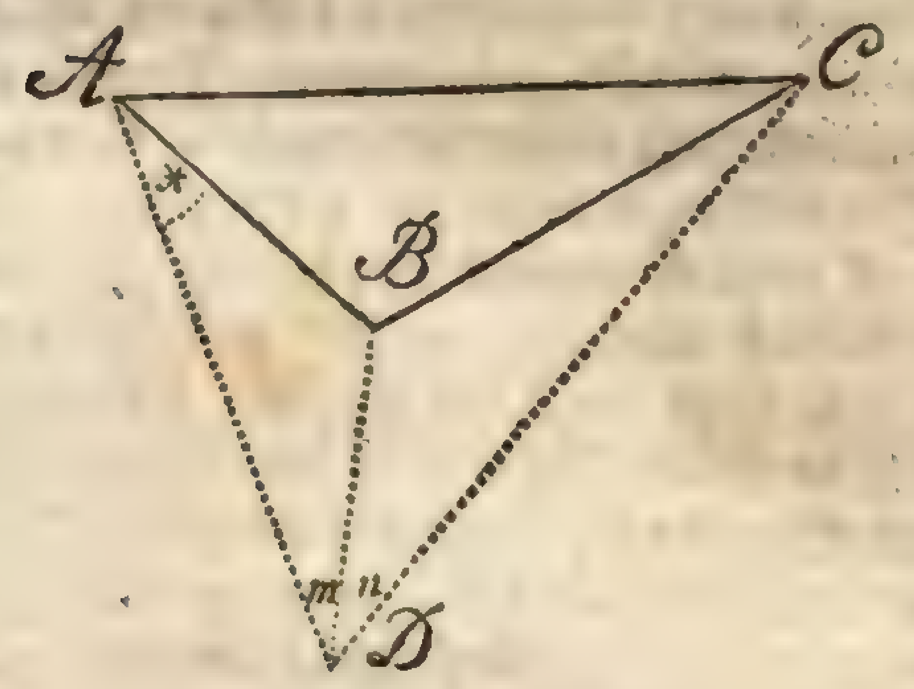

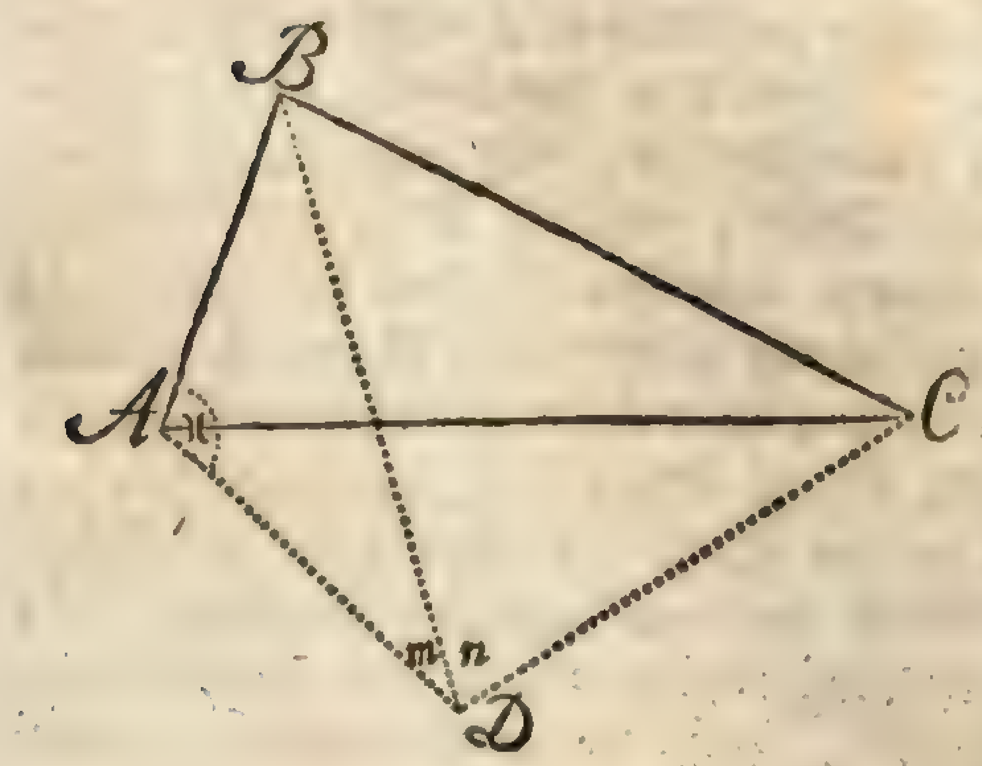

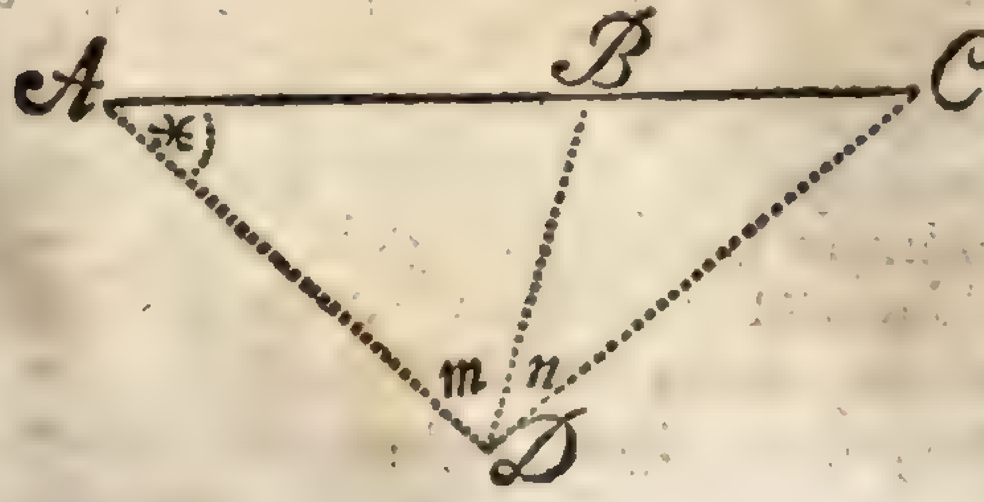

Die Lage eines Punktes D in Anſehung dreyer Punkte A, B, C, deren Lage ſchon bekannt iſt, wird ganz allgemein durch einen Bruch beſtimmt, deſſen Zähler b ſin. m. ſin. α iſt, und deſſen Nenner aus zweyen Theilen beſtehet, nämlich:

a. ſin. n. erſter Theil, und
b ſin. m ſin. $(90^\circ - \alpha)$ zweyter Theil.

Der Punkt D mag übrigens entweder der erhabenen Seite oder der hohlen Seite des bekannten Winkels B entgegen ſtehen, oder es können auch die drey Punkte A, B und C in einer geraden Linie liegen; wie die Figuren 1, 2 und 3 zeigen.

Man zeichne nämlich ein für allemal die Linien und Winkel, wie folgt:

1) Die linkerhands liegende Seite AB mit a.
2) Die rechterhands liegend BC mit b.
3) Den bekannten Winkel ABC mit B.
4) Den linkerhand liegenden Winkel ADB mit m.
5) Den rechterhand liegenden BDC mit n.
6) Und den geſuchten Winkel BAD mit x.

Die Beſtimmung der Gröſſe α, die Beſchaffenheit des Winkels x, ob er nämlich ſpizig oder ſtumpf angenommen werden müſſe, und die Verbindungsart der beyden Theile des Nenners, ob ſie nämlich zuſammen addirt, oder von einander ſubtrahirt werden müſſen, alles dieſes iſt aus der hinnachfolgenden Tabelle gleichſam mit einem Blick deutlich zu erſehen.

Formel, nach welcher der Winkel BAD gefunden wird:

$$\text{Tang. BAD} = \frac{b \sin m. \sin. \alpha}{a. \sin. n \pm b. \sin. m. \sin. (90^\circ - \alpha)}$$

Von dem Maaßſtab.

Den Maßſtab hat jeder Geometer vor Abgang an ſeine Beſtimmung von der Direktion abzuverlangen, bey ſeinen Arbeiten ſich aber genau an dieſen zu halten.

Von der Art zu zeichnen.

Es iſt einerley, ob die Ingenieurs die Berge mit der Feder oder mit dem Pinſel zeichnen, letztere Art iſt jedoch viel behender, und wenn man die kammförmigen Pinſel braucht, ſo wird man leicht die Arbeit mit der Feder nachahmen. Dieſe Methode wird ihnen empfohlen, weil ſie der andern weit vorzuziehen iſt. — Was die Waldungen, Wieſen, gearbeiteten Felder ꝛc. betrifft, ſo können ſie ſich einfacher Farben bedienen; dann aber müſſen ſie durch gezogene Striche mit der nämlichen Farbe anzeigen, was vorgeſtellt wird, und ſoll auf dem Rande die Bedeutung dieſer Striche gemerkt werden. Es iſt nur zu gewöhnlich, daß man ſich mit verabredeten Dinten, welche durch die Länge der Zeit einer Aenderung unterworfen ſind, betrüge. — So viel wird dem Ingenieur für das Wiſſenſchaftliche vorgeſchrieben, und mit der Erinnerung an das Herz gelegt, daß, wenn ein oder der andere ſich in ſeiner Kunſt noch nicht vollendet fühlen ſollte, derſelbe freymüthig ganz ohne Scheu auftrete, und ſolches erkläre, und zwar um ſo mehr, als er ſeine Schwäche zu keiner Zeit wird verhehlen können; indem die einkommenden Arbeiten die ſtrengſte Unterſuchung durch die Bewährtheit der Kunſt auszuhalten haben — ſonach ſeine Beſchämung, ſo wie der Nachtheil für die Zukunft für ihn ungleich gröſſer ſeyn wird, als für den Augenblick, wo man ſeine Freymüthigkeit hiedurch zu belohnen gedenket, da man es ihm frey ſtellet, ſich an ein oder den andern vollendeten Ingenieur anzuſchlieſſen, um ſeine Kenntniſſe zu erweitern, und ſich vollkommen zu bilden; auch verhaltet man nicht, daß unrichtig erfundene Arbeiten dem Meſſungsindividuo zur unentgeldlichen Berichtigung zurückgewieſen werden, und daß man ſelbe hiezu ſelbſt exekutive anhalten wird. — Und da bey dieſer Geſchäftsführung überhaupts beſtimmt iſt, in allem die bündigſte Ordnung zu halten, ſo werden nachfolgende weitere Punkte zur nothwendigen Wiſſenſchaft und ſchuldigen Nachachtung vorgeſchrieben: — Die von Sr. churfl. Durchlaucht zur Leitung dieſes Vermeſſungsgeſchäftes niedergeſetzte Direktion beſteht in München. — Vor dieſer wird jeder Geometer verpflichtet, im Falle er aber ſchon Pflicht trägt, derſelben nachdrücklichſt erinnert. — An dieſe hat jeder Geometer ſeine Arbeiten Diſtrikts ⸗ oder auf eine ſonſt ſchicklich getheilte Weiſe unter der Aufſchrift: „An die churfürſtliche Direktion des topographiſchen Büreau zur Ablage in der Reſidenz bey dem churfürſtl. Herrn geheimen Legationsrath und Kabinetsſekretair Titl. von Kheinwald", mittels Vorweis, welchen er unterſchriebener zurück erhält, einzuſenden — Auf ſolche einzuſendende Theile muß der Inhalt des Diſtrikts umſtändlich beſchrieben, und vom Geometer, der dieſen vermeſſet, unterzeichnet ſeyn. — Von dem churfürſtl. Herrn Oberſten Titl Adrian von Riedl, empfängt jeder Geometer bey ſich ergebenden Fällen rückſichtlich ſeiner Arbeiten jederzeit ſchriftliche Ordre, welcher er genau Folge zu leiſten hat. — An dieſen hat auch jeder Geometer wöchentlich über den Fortgang ſeiner Arbeiten nach hiebey folgender Form umſtändig ſchriftlichen Rapport zu machen. — Im Falle ein Geometer mit Inſtrumenten vom Werthe nicht verſehen iſt, ſo wendet er ſich hiewegen an gedachten Titl. Herrn Oberſten; die gewöhnlichen hat er ſich jedoch ſelbſt beyzuſchaffen. — Für den Empfang erſterer hat er Scheine auszuſtellen, und haftet für deren Rückgabe im empfangenen Zuſtande; für jede Abwürdigung wird ſich an deſſen Diätenbezug regreßirt. — Für die Richtigkeit der Inſtrumente haftet der ſolche Beſitzende, und deren Unterſuchung wird öfters verfügt werden. — Das Zeichnungspapier und ſonſtiges Material empfängt ſelber in Natura von dem churfürſtl. Herrn General ⸗ Landes ⸗ Directionsrath Titl. Müller, welcher alle übermäßige Abforderung verweigern wird. — Von dieſem werden auch die Zahlungen geleiſtet, und zwar mittels monatlicher Berechnung, die jederzeit den 5. des nachkommenden Monats in ſeinen Händen ſeyn müſſen — Jeder von hier entfernte Geometer benennet entweder einen Freund, der die Zahlung ſtatt ſeiner erhebet, oder er zeiget genau aus, wohin die Gelder geſendet werden können, damit dieſe ſicher an ihn gelangen. — Ohne ſogleich mitfolgende

Scheins⸗

Scheins = Einſendung erfolgt keine. — Zu Meſſungs = Gehilfen werden jedem Trigonometer, oder ohne Ketten arbeitenden Geometer ein Mann, jedem mit Ketten arbeitenden aber drey, deren vom Militär zugewieſen werden; um ſolche ſind die jedem Diſtrikt nächſtgelegenen Regiments = Kommandanten, denen bereits die geeignete höchſte Weiſung zugegangen iſt, ſchriftlich anzugehen, und iſt hiebey der Ort zu benennen, wo ſich jene einzufinden haben, um zu ihren Geometers gelangen zu können.

Um an den jedem Geometer zugewieſenen Diſtrikt zu reiſen, bedient man ſich der Poſt oder Lehenfuhren, und bezahlet ſolche jederzeit auf der Stelle; nur an ſolchen Orten, wo keine Poſt oder kein Lehenrößler ſich findet, und wo er gegen erbothen, angemeſſene Bezahlung von den Einwohnern die nöthige Vorſpann nicht würde erhalten können, iſt derſelbe ermächtiget, ſich an die Ortsobrigkeit zu wenden, und bey dieſer die geeignete Unterſtützung nachzuſuchen; ſo ſind auch die zur Gebung nöthiger Auskunft gebrauchende Bothen gleich bey deren Entlaß zu bezahlen. Es verſteht ſich jedoch, daß ſowohl die Scheine für das geleiſtete Fuhrwerk, ſo wie die der Bothen von einem churfürſtlichen Gerichtsbeamten kontraſignirt ſeyn müſſen. Angehend die eben erwähnte Bothen, iſt über deren gemachten Dienſt ein ordentliches Diarium abzuhalten, damit man ſich erſehen kann, daß ihre Begleitung unvermeidlich nöthig war. Dieſes Diarium, und die Zahlungsſcheine von dieſen, ſo wie den Fuhren kommen monatlich der Abrechnung des Geometers beyzulegen; ohne alle dieſe Eigenſchaften wird keine Zahlung geleiſtet.

Daß die über Land abgeordnet werdenden Geometers in Machung der Zechen nicht übertrieben behandelt werden, dienet die vorläufige Uebereinkunft mit den Wirthen, und die tägliche Zahlungsleiſtung, als beſtes Verwahrungsmittel; ſollte aber dieſes nicht zureichen, oder wegen übermäßiger Abforderung eine Uebereinkunft nicht möglich ſeyn, ſo ſind die Beſchwerden ungeſäumt an die Direktion des topographiſchen Büreau gelangen zu laſſen, von wo aus das Weitere zur Abhülfe und Ahndung veranlaßt werden wird.

Zur nöthigen Wiſſenſchaft läßt man dem Vermeſſungsperſonale weiters unverhalten, daß den ſämmtlich churfürſtlich = und Ständiſchen Gerichtsbehörden anbefohlen worden iſt, ſelben in allen, was zum Behufe ihrer Obliegenheiten entſprechend ſeyn kann, beſtens an Handen zu gehen, daß ihnen zu Gewinnung der Ausſichten die Kirchenthürme und Schlöſſer unentgeldlich geöffnet, die ſichtbaren Orte richtig benennt, die Ueberfahrten bey Flüſſen verſchafft werden, überhaupts aber kein Anſtand, oder zögernder Aufenthalt verurſachet werde. Die gedruckte Beylage verſtändiget ſelbe hiefür umſtändlich.

Dieſes ſind die weſentlichen Gegenſtände, welche man zu berühren nöthig fand.

Man erwartet alſo von jedem Individuo, daß ſichtbare Behändigkeit, ſtrenge Genauigkeit, ſtäte Ordnung, unermüdeter Fleiß und Eifer, kurz, all und jedes angewendet werde, was mit dem Gefühle für Ehrliebe beſtehen mag; und ſo, wie man nach vollendeter Arbeit jene ſich hiefür Ausgezeichnete beſonders empfehlen und belohnen wird, ſo wird man auch jenen, die ſich zum Gegentheil bewähren, auf der Stelle, wie man es bemerket, alles Vertrauen entziehen, und ſie als Unfähige bezeichnen. München den 30ten Juny 1801.

Tabell.

Lage des Punktes D in Anſehung des Winkels B	Fälle	B-m-n fällt zwiſchen	Werth der Gröſſe α
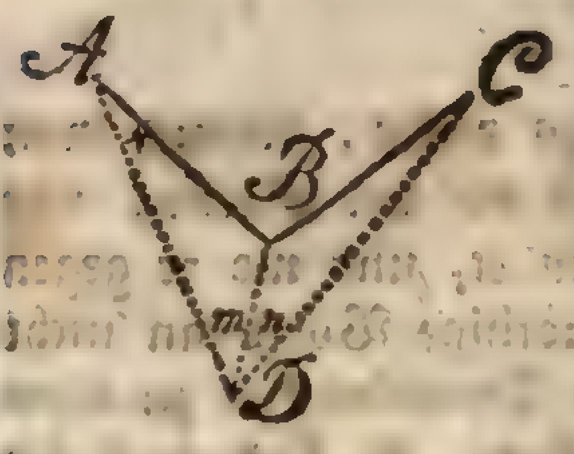 D ſtehet der erhabenen Seite gegenüber	1	0° u. 90°	$= B - m - n$
	2	90° ; 180°	$= 180 + m + n - B$
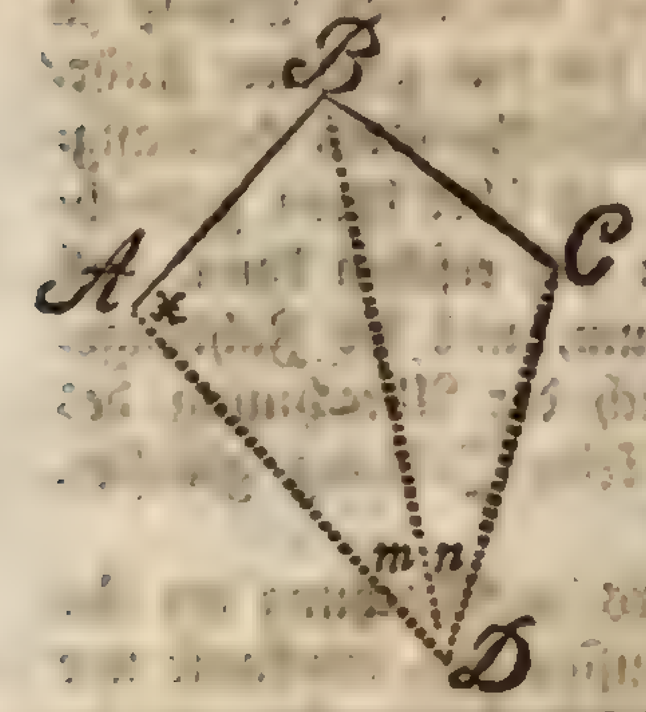 D ſtehet der hohlen Seite gegenüber.		B+m+n fällt zwiſchen	
	3	0° u. 90°	$= B + m + n$
	4	90° ; 180°	$= 180° - (B + m + n)$
	5	180° ; 270°	$= B + m + n - 180$
	6	270° ; 360°	$= 360° - (B + m + n)$
A, B und C liegen in einer geraden Linie. 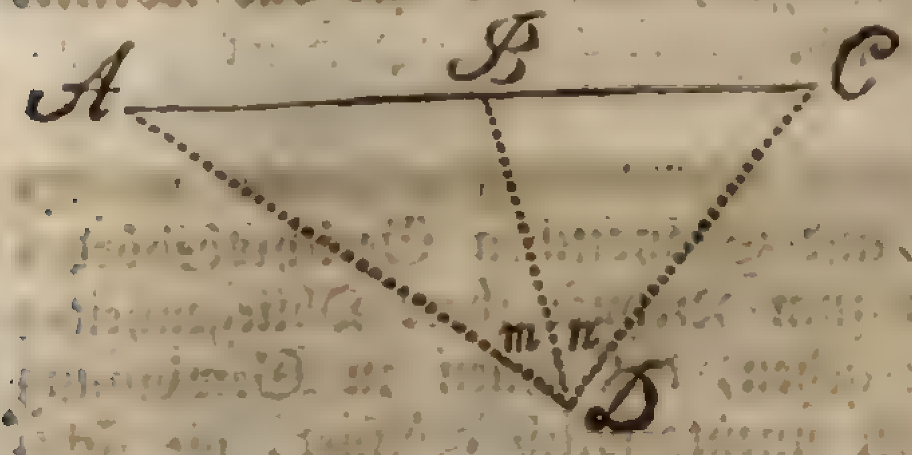		m+n fällt zwiſchen	
	7	0° und 90°	$= m + n$
		90° ; 180°	$= 180° - (m + n)$

Gebrauch die-

Erſtes Beyſpiel.

Es ſeye (Fig. I.) $AB = a = 1024$, $BC = b = 905$, $B = 121°36'$, $m = 50°4'$ und $n = 32°15'$ ſo iſt $B - m - n = 39°17'$ alſo zwiſchen 0° und 90°, daher iſt der Tabelle zufolge $\alpha = B - m - n = 39°17'$, und folglich $90° - \alpha = 50°43'$, daher iſt der Zähler b ſin. m ſin. α = 905 ſin. 50°4′ ſin. 39°17′, und die beyden Theile des Nenners ſind a ſin. n. = 1024 ſin. 32°15′, und b ſin. m. ſin. $(90 - \alpha)$ = 905 ſin. 50°4′ ſin. 50°43″ und dieſe beyden Theile müſſen der Tabelle zufolge zuſammen addirt werden, das übrige dieſer Rechnung wird ſo geführt:

log. 1024 =	3,0102999	log. 905 =	2,9566486	log. 905 =	2,9566486
log. ſin. 32°15′ =	9,7272276	log. ſin. 50°4′ =	9,8846775	log. ſin. 50°4′ =	9,8846775
log. product. =	2,7375275	log. ſin. 50°43′ =	9,8887547	log. ſin. 39°17′ =	9,8015106
product. =	546,42	log. product. =	2,7300808	log. prod. =	2,6428367
addirt	537,13	product. =	537,13	log. 1083,55 =	3,0348488 ſubtrahirt.
Summa	1083,55			log. tang. x =	9,6079879

Dieſem log. tang. entſpricht der Winkel 22°4′, und da die Tabelle zeiget, daß x ſpitzig ſeyn muß, ſo iſt der geſuchte Winkel B A D der ſo eben gefundene.

Die beyden Theile des Nenners werden	Ob der Winkel A B D = x ſpitzig oder ſtumpf genommen werden muß.
zuſammen addirt,	ſpitzig,
voneinander ſubtrahirt,	ſpitzig, wenn der erſte, und ſtumpf, wenn der zweyte Theil größer iſt.
zuſammen addirt,	ſtumpf,
voneinander ſubtrahirt,	ſtumpf, wenn der erſte, und ſpitzig, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.
voneinander ſubtrahirt,	ſpitzig, wenn der erſte, und ſtumpf, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.
zuſammen addirt,	ſpitzig,
voneinander ſubtrahirt,	ſpitzig, wenn der erſte, und ſtumpf, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.
zuſammen addirt,	ſpitzig,

ſer Tabelle.

Zweytes Beyſpiel.

Es ſeye (Fig. 2.) A B = 1024, B C = 905, B = 150°10′, m = 34°20′, und n = 36°30′, ſo iſt B + m + n = 221°, alſo zwiſchen 180° und 270°, dieſes kommt alſo mit dem 5ten Falle in der Tabelle überein; folglich iſt $\alpha = 221 - 180 = 41°$, und $90 - \alpha = 49°$. Ferner iſt der Zähler b ſin. m ſin. α = 905. ſin. 34°20′. ſin. 41°, und die beyden Theile des Nenners ſind a ſin. n = 1024. ſin. 36°30′, und b ſin. m ſin. $(90° - \alpha)$ = 905 ſin. 34°20′ ſin. 49°. Dieſe letztern müſſen der Tabelle zufolge voneinander abgezogen werden; die Rechnung wird ungefähr ſo ausſehen:

log. 1024	= 3,0102999	log. 905	= 2,9566486	log. 905	= 2,9566486
log. ſin. 36°30′	= 9,7743876	log. ſin. 34°20	= 9,7512842	log. ſin. 34°20′	= 9,7512842
log. prod.	= 2,7846875	log. ſin. 49°	= 9,8777799	log. ſin. 41°	= 9,8169429
prod.	= 609,09	log. prod.	= 2,5857127	log. prod.	= 2,5248757
ſubtrahirt	= 385,22	prod.	= 385,22	log. 223,87	= 2,3499959 ſubtrahirt.
Reſt	223,87			log. tang. x	= 10,1748798

Dieſem log. tang. entſpricht der Winkel 56°,14′ und da der erſte Theil des Nenners 609,09 gröſſer als deſſen zweyter Theil 385,22 iſt, ſo iſt der Tabelle zufolge der Winkel x ſpitzig, alſo BAD. = 56°14′.

Wäre der zweyte Theil des Nenners gröſſer als der erſte geweſen, ſo hätte man den gefundenen Winkel von 180° abziehen müſſen, und der Reſt wäre der geſuchte Winkel geweſen.

Rapport

über die topographiſchen Arbeiten von in der Woche vom zum 180

Geometrice wurden mit dem Meßtiſch und der Kette folgende Gegenſtände bearbeitet.	Betraget nach der Länge des Maaßes.	oder an Quadrat-Inhalt.	Winkel wurden folgende mit dem Inſtrument genommen.	Berechnet wurden hievon.	Nach Militair-Art fanden folgende Aufnahmen ſtatt.	An Situation iſt vollſtändig aufgenommen:		Seit der Abordnung dieſes Jahres iſt aufgetragen und rein bearbeitet:	Von den bereits aufgenommenen wird noch zum Auftragen ſeyn an Quadrat-Inhalt.	Anmerkungen.
						Quadratſtunden.	Quadratmeilen.			

Nro. LXVIIII.

Die Einſendung der Schadenbeſchreibungen und Nachlaßlibellen.

Rückſichtlich der Einſendung der Schaden-Beſchreibungen und Nachlaßlibelle wurde ſchon unterm 22. April 1789 *) §. 34. gnädigſt verordnet, daß dieſe Beſchreibungen ſchon im Monat Juny und July zu geſchehen pflegen, und ebendeßwegen im Monat Auguſt die Nachlaßlibelle verfaßt werden, dieſe mit Ende ſolchen Monats an die vormals beſtandenen Rentämter, und von ſolchen längſtens bis 26. September jederzeit hieher zur gnädigſten Begnehmigung haben eingeſendet werden müſſen. Nun beobachten Wir aber höchſtmißfälligſt, daß die wenigſten Beamten ſich mehr hiernach richten, ſondern ein jeder nach ſeiner Willkühr die Nachlaßlibelle einſendet, und dieſe auch ſogar ſo verfaſſet, daß von ſelben auf die in dieſem Betreffe erlaſſenen gnädigſten Mandaten vom 7. September 1757 **) 7. September 1763 ***) und 23. October 1767 ****) nun mindeſte Rückſicht genommen werde. Um nun dieſer öfters zum Schaden Unſers höchſten Aerarii gereichenden Unordnung und Nachläßigkeit zu ſteuern, befehlen Wir daher den Beamten mit Rückſichtnehmung oben angezogener gnädigſter Mandaten die Schadens-Beſchreibungen und Nachlaßlibelle ordentlich zu verfaſſen, und derſelben Einſendung künftighin jederzeit den 10. Tag des Herbſtsmonat um ſo gewiſſer zu bewirken, als auſſer deſſen einige Nachlaßlibelle nicht mehr angenommen und die beſchädigten Unterthanen ihren Regreß bey den ſäumigen Beamten zu ſuchen angewieſen werden würden. München den 1. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797. Seite 51.

**) Vide die Samml. v. J. 1771 Seite 166 Nro. 11.

***) Vide ibid. Seite 173. Nro. 12.

****) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 296. Nro. 35.

Nro. LXX.

Die Verſtiftung der Zehenten bey churfl. Kaſtenämtern.

Wir bemerken mißfälligſt, daß einige Unſerer Kaſtenämter rückſichtlich der Verſtiftungen Unſerer Kaſtenamts-Zehenten ſich großen Saumſal, Fahrläſſigkeit zu ſchulden kommen laſſen. Da dieſe nicht in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und die Verſtiftungs-Tage derſelben meiſtens zu ſo einer Zeit angeſetzt, und die hierüber abgehaltenen Protokolle und Libelle zur höchſten Begnehmigung eingeſendet werden, wo im Falle Wir Urſache hätten, des zu geringen

Pachtes wegen Unſere höchſte Begnehmigung zu verſagen, Wir aber doch dieſe wegen der Kürze der Zeit und der ſchon oft eingetretenen Aernte gnädigſt zu ertheilen nicht umhin können. Wenn nun ſchon das unterm 22. April 1789 *) erlaſſene gnädigſte General-Mandat §. 11. ausdrücklich dahin weiſet, die Zehend-Verſtiftungen jederzeit ordentlich auszuſchreiben, und zwar ſo, daß ſolche nicht erſt zwey oder drey Tage vor wirklich anfangender Aernte, wie es bisher verweislich zu geſchehen pflegte, vorgenommen, ſondern zu ſo einer Zeit angeſetzt werden ſollen, wo anbey noch andere Stifter ſich melden, und mitlicitiren, auch die Protokolle und Libelle ſo fort ohne mindeſten Aufſchub zur gnädigſten Begnehmigung eingeſendet werden können; ſo befehlen Wir hiemit jedem Unſerm Kaſtenamte, welches ſich mit Unſern Zehend-Verſtiftungen zu befangen hat, ernſtgemeſſenſt, ſich nach bemeldt gnädigſten Mandat vom 22. April 1789 genaueſt zu halten, und die Verſtiftungslibelle und die hierüber abgehaltenen Protokolle anheuer den 15. künftighin aber jederzeit längſtens den 1. des gegenwärtigen Heumonaths zur höchſten Begnehmigung anher einzuſenden, als außer deſſen diejenigen Kaſtenämter, die ſich eines Saumſaales zu Schulden kommen laſſen, ohne weiters auf ihre Unkoſten unterſucht, und zum unmittelbaren Erſatz dem höchſten Aerario andurch zugehenden Verkürzung angehalten würden. München den 1. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 48.

Nro. LXXI.

Wegen denen Stadt- und Markt-kammer-Waldungen dann öden Gründen.

Da ſich bey den Städten und Märkten ſchon öfter Streit und Anſtände ergeben haben, ob die Waldungen und öden Gründe, welche bisher von den Stadt- und Marktskämmern verwaltet worden ſind, unter die Gemeindeglieder vertheilt werden können, ſo wollen Wir hiemit die Verordnung vom 3. May 1793 *) dahin erläutern, daß auch die bisher ſogenannten Stadt- und Marktkammer-Waldungen und öden Gründe, wenn die übrigen geſetzlichen Erforderniſſe eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorſchriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, ſo ferne nur für den Zweck, wofür ſolche Waldungen, öden Gründe bisher beſtimmt waren, auf andere Art genugſam geſorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reſervirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken geſichert werden. Unſere General-Landes-Direction hat ſich hiernach zu achten. München den 3. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797. Seite 269 Nro. 97.

Nro. LXXII.

Das Proviſorium der Pflegspenſionen im Allgemeinen.

Wir haben Unſerer General-Landes-Direktion bereits unterm 20. Juny abhin bey Gelegenheit der Pflegpenſion von Riedenburg zu erkennen gegeben, daß dieſelbe irrig wäre, wenn ſie glaubte, daß bloß deßwegen, weil ein Pflegshofbau verkauft iſt, dem ehemaligen Hauptpfleger das ganze ehemalige Pflegabſent vom Hofzahlamt zu erreichen wäre; indem das Pflegabſent keineswegs vom Hofbaue allein, ſondern noch von vielen andern Pflegseinkünften entrichtet worden, welche vorerſt wirklich ad aerarium fließen und verrechnet werden müſſen, ohne das Aerarium das ganze Pflegsabſent übernehmen kann. Wir können daher das Gutachten Unſerer General-Landes-Direktion vom 26. Juny wegen der Gräfinn v. N., Gräfinn v. N. und Gräfinn von N., obwohl es nur ein Proviſorium ſeyn ſoll, aus der Urſache nicht genehmigen, weil es ganz vom Syſteme abführen, denen Landrichtern alle übrige Pflegsemolumente ſtillſchweigend belaſſen, und mithin am Ende nur deſto mehrere Unordnung hervorbringen würde. Um aber den Commiſſärien bey ihren andern noch dringendern Geſchäften, von den unausgeſetzten Behelligungen, wenigſtens auf eine Zeit Ruhe, und zu den neuen Commiſſions-Reiſen mehr Muße zu verſchaffen, verordnen Wir hiemit für das Jahr 1800 folgendes Proviſorium. 1) In jenen Orten, wo der Pfleghofbau bereits verkauft iſt, ermächtigen Wir hiemit Unſere General-Landes-Direction dem genauen Betrag deſſen, auf was derſelbe in der Faſſion vom Jahre 1786 an-

geſchlagen iſt, beym Hofzahlamte proviſoriſch, und gegen ſeiner zeitige Final⸗Abrechnung für das Jahr 1800 anzuweiſen. 2) Da wahrſcheinlich in allen Orten, wo die Pflegspenſion und die neue ſimplificirte Beſoldung der Landrichter noch nicht regulirt iſt, dieſen letztern auſſer des Hofbaues alle übrige Pflegsemolumenten für das Jahr 1800 in Handen geblieben ſind, ohne ſelbe ad aerarium zu verrechnen, ſo ſind dieſelbe anzuweiſen, daß ſie den ehemaligen Hauptpflegern das Surplus über dasjenige, was puncto primo wegen dem Hofbaue nach der Faßion de anno 1786 beym Hofzahlamt angewieſen wird, zur Ergänzung des ehemaligen Pflegsabſents proviſoriſch darauf bezahlen. 3) Wenn aber ein Beamter darthun kann, daß er neben dem verlornen Hofbaue auch bereits wirklich einige Pflegsemolumente für das Jahr 1800 ad aerarium verrechnet habe, ſo bringt es die Gerechtigkeit mit ſich, daß er an dem Puncto 2. erwähnten Surplus zur Ergänzung des ehemaligen Pflegsabſents um ſo viel weniger bezahle, und daß ſohin auch dieſe Pflegsemolumente, aber nicht in dem Betrage, wie ſie jetzt ad aerarium verrechnet worden ſind, ſondern genau in jenem Betrage, wie ſie im J. 1786 faßionirt wurden, den ehemaligen Hauptpflegern vergütet werden Endlich 4) beziehen ſich die Punkten 2 und 3 auch analogiſch auf die Pflegsausgaben, nämlich auf die Pferdgelder, Conditionsſteuern, und Bahnrichtersſolde, welche der Beamte, wenn er alle Pflegsemolumente mit alleiniger Ausnahme des Hofbaues (wofür dem Hauptpfleger proviſoriſch der faſſionirte Betrag aus dem Hofzahlamte vergütet wird) im Jahr 1800 genoſſen hat, nach Geſtalt des vormaligen Contractes entweders ſelbſt bezahlen, oder dem Hauptpfleger an dem Puncto 2. erwähnten Surplus abziehen, und allerdings pro anno 1800 dem aerario verrechnen muß. Auf dieſe Art bleibt die Sache im Syſtem, und iſt ſchon die erſte Grundlage zur Regulierung der Pflegpenſion beobachtet; weil aber in dieſem Proviſorio doch noch einige Unrichtigkeiten einſchleichen könnten, ſo wiederhohlen Wir Unſere vorderen Befehle, daß die Hauptberichte über jede Pflegpenſion und Beamtensſolds⸗Regulierung nach aller Möglichkeit befördert werden. München den 4. July 1801.

Nro. LXXIII.

Die Regulirung der Taxen bey denen Beſoldungen und Gehälter.

Durch verſchiedene unterthänigſte Vorſtellungen und Anfragen: ob und in wie weit die ehemals ſchon bezahlten geheime Kanzley⸗Taxen bey neuzuerrichtenden Taxgebühren an dem neumoderirten Betrage angerechnet, und abgezogen werden dürfen, beſtimmen Wir hiemit zum allgemeinen Grundſatz, daß der volle Abzug des vormals entrichteten Taxes an der neuen Gebühr nicht Platz greifen könne, ſondern daß bloßwärts dasjenige, was das Individuum ſchon vorher genoſſen, und hiefür die alte Taxe bezahlt hat, von der neuen Taxe freygelaſſen, und dieſe neue Taxe ſolchenfalls nur von der Mehrung der Beſoldungen und Gehälter gegen den ehemaligen Genuß regulirt und genommen werden ſollen. München den 4. July 1801.

Nro. LXXIV.

Die verpachteten Jagden ſollen den einſchlägigen Förſtern zur Aufſicht auferlegt werden.

An die churfürſtl. General⸗Landes⸗Direction.

Joſeph Mayer, verabſchiedeter Scharfſchütz, bittet in der Anlage um die Oberjägers⸗Stelle zu Wald, oder die dem vorigen Oberjäger verliehen geweſene Bierſchenks⸗Gerechtigkeit in Bezug auf die den ſämmtlichen Scharfſchützen gemachten Zuſicherungen.

Churfürſtliche höchſte Entſchließung.

Ueber dieſes Geſuch hat die churfürſtl. General⸗Landes⸗Direktion Bericht zu erſtatten, daben aber vorzüglich auf den Grundſatz Rückſicht zu nehmen, daß alle herrſchaftliche Jagdregie, und alſo auch überhaupt alle Jagddienſte, wo immer möglich, durch die Jagdverpachtungen aufhören, die Aufſicht über eine ſolche verpachtete Jagd alsdann dem einſchlägigen Förſter, und zwar nach der

neuen

neuen Forſtorganiſation als Amtspflicht auferlegt, und durch Erſparung der Jägerbeſoldungen ein um ſo größeres Jagdpacht zu erhalten geſucht werden ſolle. München den 18. July 1801.

Nro. LXXV.

Die Collectionen für auswärtige Tontinen u. Lotterien.

Nachdem bey der höchſten Stelle die zuverläßige Anzeige geſchehen, und ſogar der ſchriftliche Plan vorgelegt worden, daß in dieſſeitigen Landen die Billeten von der gräflich Leiningen-Weſterburgiſchen zum Beſten verſchiedener im Kriege ruinirten Familien privilegirten, ohne Fehler errichteten Tontine zum Austheilen herumgeſchickt, und Kollekteurs geſucht worden ſeyen, als wird in Bezug der ſub datis 1. October 1769 *) und 26. May 1778 **) bereits erlaſſene Mandate, dann zu Folge des neuerdings anher gediehen höchſten Reſcripts vom 13. dieß andurch nochmal ernſtlich verordnet, daß kein Unterthan, weſſen Standes und Würde er auch immer ſeyn möge, bey 100 Reichsthaler Strafe, wovon ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige ein Drittel der dießortig gnädigſt privilegirten Lottokaſſa zukommen ſolle, ſich unterſtehen ſolle, in obiger Tontine oder einer ſonſt auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder ſich dahin directe oder indirecte zu intereßiren, noch weniger aber für derley Lotterien zu colligiren. Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, die Polizey-Behörden aber hierauf genau zu wachen angewieſen werden. München den 20. July 1801.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 305 Nro. 44.

**) Vide ibid. Seite 378. Nro. 74.

Nro. LXXVI.

Wegen den Trankſteuer-Gefällen in der Grafſchaft Haag.

Wir genehmigen zwar die unterm 19. Juny angezeigte Verfügung Unſerer General-Landes-Direction wegen Organiſirung des Trankſteuer-Gefälles in der Grafſchaft Haag, jedoch ohne daß Wir für nothwendig finden, deßwegen einige quieſcirende Mauthindividuen dahin zu ſetzen, und hiedurch den Anlaß zur Erſchaffung neuer Dienſtſtellen zu geben, ſondern dieſes unbeträchtliche Nebengeſchäft kann ganz wohl, und ſoll auch durch die dortige bereits beſtehende Beamte beſorgt werden. München den 24. July 1801.

Nro. LXXVII.

Die Herſtellung der noch mangelnden Straſſen u. derſelben Verſtiftungen betr.

Da in mehreren Straſſen-Diſtrikten die neuerdings unterm 9. Juny heurigen Jahrs anbefohlene Reparation noch nicht gänzlich befolgt worden, ſo wird hiemit den betreffenden Untermarſch-Commiſſariaten wiederholt die ernſtgemeſſenſte Weiſung ertheilt, daß die annoch mangelhaften Straſſen um ſo ſicherer in Conformitait der bereits ertheilten Inſtruction gänzlich hergeſtellt werden ſollen; als im Unterbleibungsfalle die ſäumigen Untermarſch-Commiſſarien zur perſönlichen Verantwortung gezogen werden würden. Zu ſchnellerer Berichtigung haben demnach ſelbe den ſäumigen Gemeinden bey Nichtbefolgung derſelben ertheilten Aufträgen die gewöhnliche Civil-, bey weiterer Renitenz aber die Militär-Execution von 1 oder 2 Mann einzulegen. Endlich in fernerm Weigerungsfall aber ſchleunigſte Anzeige zu machen, um das nöthige hierwegen verfügen zu können. Zugleich auch will man ſämmtlichen Untermarſch-Commiſſariaten wiederholt die Weiſung ertheilen, daß die unterm 9. Juny *) bereits anbefohlene Vernehmung der Gemeinden wegen der Straſſen-Verſtiftung in Gemäßheit der zu Ende July feſtgeſetzten Termine vorgenommen, und längſtens bis 15. Auguſt anhero eingeſendet werden, außer deſſen die mangelnden Beſchreibungen mittels eigenen Bothen eingefordert würden. München den 26. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 66.

Nro. LXXVIII.

Die mit dem Erzſtift Salzburg hergeſtellte wechſelſeitige Freyzügigkeit.

Da Wir einmal unterm 31. März *) dieſes Jahres das Princip im Allgemeinen feſtgeſetzt haben, daß, ſo wie Unſere Nachbarn in Abfahrts- und Abſchoß-Sachen gegen Unſere Lande verfahren, auch gegen ſie jederzeit die Reciprocität beobachtet werden ſolle, und der fürſtliche Hofrath zu Salzburg in ſeinem unterm 5. vorigen Monats an euch erlaſſenen, und hieneben revertirenden Schreiben zu Folge der in der Reſolution vom 18. May inſerirten Grundſatzes auf eine wechſelſeitige Freyzügigkeit zwiſchen Unſern und den erzſtiftiſchen Landen den förmlichen Antrag macht, ſo wollen Wir denſelben auch Platz greifen laſſen, und befehlen daher hierdurch und in Kraft dieſes, daß von nun an und künftig in allen gegen Salzburg vorkommenden Auswanderungs-Fällen von Einhebung des Abfahrts- und Abſchoßgeldes abgeſtanden werden ſolle. Hiernach habt ihr die hieländiſche Behörden anzuweiſen. München den 27. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 56.

Nro. LXXIX.

Die Aufhebung der Erbſteuer.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ſchon unterm 3. März des vergangenen Jahres *) die Verordnung vom 23. April 1776 **) wegen Einbringung einer Erbſteuer von den auf Seitenverwandte oder auf fremde Perſonen fallenden Erbſchaften in Baiern für aufgehoben erklärt haben; ſo haben Höchſtdieſelben vermög unterm 24. July gegenwärtigen Jahrs an die Landes-Direction Amberg erlaſſenen höchſten Reſcripts dieſe Erbſteuer auch in der obern Pfalz in der Maaß vollkommen aufgehoben, daß, was hieran noch nicht erlegt, und verrechnet iſt, auch für das vergangene nicht mehr nachgefordert werden dürfe. München den 31. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 18.

**) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 918. Nro, 137.

Nro. LXXX.

Wegen denen in vorigen Zeiten verliehenen Edelmanns-Freyheiten.

Unſere neueſte Hausverträge verbiethen für die Zukunft eine jede Gattung von Veräuſſerung Unſers Privat-Haus-Fidei-Commiſſes in Unſern baieriſchen Erbländern; dieſelbe verordnen ausdrücklich, daß für das Vergangene alles auf den Fuß wieder geſetzt werden ſolle, wie es ſich den 13. May 1779 *) befand. Da dem ſichern Vernehmen nach während der Regierung Unſers Herrn Churvorfahrers Hochſeligen Angedenkens häufige Verleihungen der Edelmannsfreyheit geſchehen ſind, welche Wir überhaupt und an ſich betrachtet als wahre Schmälerungen Unſers Privat-Haus-Fidei-Commiſſes anſehen müſſen, ſo befehlen Wir Unſerer General-Landes-Direction, daß ſolche 1) eine genaue Specification dieſer ſämmtlichen Verleihungen der Edelmannsfreyheit aus den Acten erholen. 2) Die beſondere Umſtände einer jeden derſelben rechtlich prüfen; dabey aber 3) vorzüglichen Bedacht darauf nehmen ſolle, ob ein Surrogat geſtellt worden ſeye, oder nicht? und wie hoch der Werth desſelben ſich belaufen habe? ob dem Haus-Fidei-Commiß dadurch einiger Schaden zugegangen ſey, oder nicht? Ueber die angegebene Punkte gewärtigen Wir demnach von Unſerer General-Landes-Direction bald möglichſt einen ausführlichen Bericht, damit Wir in den Stand geſetzt werden, über dieſen wichtigen Gegenſtand einen beſtimmten Schluß zu faſſen. München den 12. Auguſt 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 148 Lit. A.

N^ro. LXXXI.

Die tabellariſche Beſchreibung der ſämmtlichen Realitäten bey Städten und Märkten.

Aus den bisher zur churfürſtl. General⸗Landes⸗Direction einbeförderten Rechnungsweſen der churfürſtl. Städt und Märkte der 4 Rentgezirke Baierns mußte man leider Vernachläßigung desſelben in einem ſehr hohen Grade wahrnehmen, und iſt hiebey vorzüglich auffallend, daß bey gedachten Städt ⸗ und Märkten faſt durchgehends die nothwendigſte Behelfe und Documenten, als Saal⸗, Grund⸗ und Lager⸗, dann ordentliche Vormerkungsbücher gänzlich mangeln, oder höchſtens nur unverläßige Fragmente gefunden werden, ſo, daß man eben aus dieſer Hinſicht deren Beſitzſtand gar nicht bemeſſen, und folglich auch die hieraus fließende Revenüen nichts weniger als beſtimmt beurtheilen kann. Da es nun aber die gnädigſte Willensmeynung Sr. churfl. Durchlaucht iſt, auch die Städt⸗ und Märktiſche Verfaſſung und deren Rechnungsweſen ſowohl in der Verſchiedenheit übel gewählter Formen, als vorzüglich in ökonomiſchen Betracht zu vervollkommern, ſo wird hiemit gnädigſt verordnet, daß ſämmtliche Städt und Märkte nicht nur auf der Stelle ordentliche Amts ⸗ Vormerkungsbücher, wozu ihnen die gnädigſte Verordnung vom 26. Oct. 1786 *) genauen Unterricht giebt, herſtellen, ſondern auch nach beyſchlüßig gedruckten Formular zur vorläufigen Begründung verordnungsmäßig geltender Lager⸗ und Grundbücher tabellariſche Anzeigen über ſämmtlich beſitzende Realitäten verfaſſen, und längſtens bis Ende Jänner 1802 bey Vermeidung wirklicher Execution gehorſamſt einſenden ſollen. Um nun in dieſem Geſchäfte vollkommene Gleichheit zu erzielen, und den Stadt ⸗ und Marktſchreibern den Gegenſtand recht einleuchtend⸗deutlich zu machen, ſo wird ſelben über die Behandlung der Rubriken folgende Inſtruktion ertheilet. In die mit Nro I. bezeichnete Rubrike werden die auf einander folgende Aemter der Stadt oder des Marktes, dann die ſummariſche Angabe der Realitäten geſetzt. In die Nro. II. hingegen kommen die Gattungen ſolcher Beſitzungen mit ihrer nähern Beſchaffenheit zu ſtehen. Dieſe Rubrike muß vorzüglich ausführlich bearbeitet, — bey Anſetzung des Flächeninhaltes, und der Angränzer von allen vier Gegenden alle mögliche Pünklichkeit beobachtet, und die allenfalls vorhandene Plane, Handriſſe, dann Marchungs⸗Protokolle, ſo wie auch andere Aufklärung und Beſtimmtheit gewährende Produkte gegen Remiſſion gehorſamſt beygelegt werden. Die Rubrik Nro. III. beſtimmt, wohin die Realitdt mit der Jurisdiction, und Nro. IV., wohin ſie grund⸗ und lehenbar gehörig iſt. In die Rubrik Nro. V. aber müſſen mit vorzüglicher Verläßigkeit die Revenüen und wie immer Namen führende Erträgniſſe der vorgetragenen Beſitzungen dem Geldanſchlag nach, als Hausmiethen, jährliche Pachtzinſe, Grund⸗ und Getreidgilten, Stiften, eigener Erlös von ſelbſt eingefexten Früchten ꝛc., und zwar bey letztern und Zehenden nach einem neunjährigen Rechnungs⸗Durchſchnitte eingeſtellt werden. Hiebey iſt noch ſonderbar zu merken, daß nicht die wirklich einlaufende Erträgniſſe von den treffenden Realitäten allein, ſondern auch jene vorgetragen werden müſſen, die zwar nicht wirklich in Abführung kommen, aber doch unter veränderten Verhältniſſen möglich erzielt werden können. Unter dieſe Gattung gehören z. B. die Miethen, Stiften und Erträgniſſe jener Häuſer, Aecker und Wieſen ꝛc., welche einige Stadt⸗ oder Marktsdiener ohnentgeldlich, oder gegen einen unbedeutenden Betrag, der mit der wahren möglichen Erträgniß in keinem Verhältniſſe ſtehet, in partem ſalarii genieſſen. In dieſen Fällen iſt alſo jener Betrag als Revenüe anzuſetzen, der bey ordentlicher Verſtiftung oder eigener Adminiſtration erlangt werden könnte. Wo übrigens keine jährliche beſtimmte Einnahmen von den im Vortrage ſtehenden Beſitzungen einlaufen, da ſind ſolche nach einem zehn⸗ oder, wo es nothwendig iſt, auch zwanzigjährigen Zuſammentrag, deren Erträgniſſe dem Mittelausſchlag nach zu beſtimmen, und in dieſe Rubrike zu ſetzen. Die Abtheilung Nro. VI. enthält alle unabänderlich ſtändige Ausgaben, ſo von den beſchriebenen Realitäten jährlich an andere Aemter gereicht werden müſſen, als Steuern, Grundzinſe, eingelegte Gatter⸗ und Grundgilten ꝛc., und unter Nro. VII. kommen die auf ſelben beſonders liegende Hypotek⸗Schulden vorzutragen. Hierunter verſtehen ſich aber

*) Vide Samml. v. J. 1788 S. 113 §. 10 et 11.

Formular.

Stadt (Markt)

Tabellariſche Anzeige über die von benannter Stadt (Markt) Kammer, dann
Verfaßt

I. Namen der Aemter und ſummariſche Angaben der Realitäten.	II. Gattung der Realitäten und deren nähere Beſchaffenheit.	Ewige Grundgilten herein.			III. Vogt-Obrigkeit,	IV. Lehen- und Grundherrſchaft	V. Hiervon möglich oder wirklich abfallende Reve nüen.			
					dieſer Realitäten.		Gattung.	Geldbetrag.		
		fl.	kr.	hl.				fl.	kr.	hl.
Stadt (Markts) Kammer. An Gebäuden.	Rathhaus, worin auch des Schullehrers Wohnung iſt, durchaus gemauert, zweygädig, mit Ziegeln gedeckt. NB. Auf dieſe Art werden die Gebäude nacheinander vorgetragen.	—	—	—	Der Magiſtrat.	Eigen.	Zins von den Innleuten.	60	—	—
An Feldgründen.	Ein Acker im N. Felde entlegen, 2 Juchart haltend, gränzet gegen Sonnenaufgang an die Wieſe des N. ꝛc. NB. So die übrigen Aecker.	—	—	—	Obiger Magiſtrat.	Zum Spital N. erbrechtsbar.	Jährliches Stiftgeld.	15	—	—
An Wiesgründen.	Eine Wieſe in den N. entlegen, 2½ Tagwerk gros, ſtoſſet gegen Aufgang an das N. Holz, Niedergang an ꝛc.	—	—	—	Das churfl. Landgericht N.	Zum churfl. Lehenamt N. lehenbar.	Nach 20jähr. Ausz. den Mittelausſchl. nach	21	36	—
An Holzgründen.	150 Tagwerk, der N. Wald genannt, gränzt gegen Morgen an ꝛc., iſt durchgehends mit Tannenholz bewachſen, auch ordentlich vermarcht.	—	—	—	Das churfl. Landgericht N. und zum Theil das Herrſchaftsgericht N. N.	Eigen.	Nach 20jährigen Auszug	306	2	—
An Weyhern und Fiſchwäſſer.	— — — — —	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—
An Zehenden.	Die Stadtkammer (Marktskammer) beſitzt ⅓tel Zehend im Burgfrieden.	—	—	—	Magiſtrat.	— —	Nach 20jähr. Mittelanſchl.	50	—	—
An öden Gründen und Viehweiden.	In der N. Au liegt das ſogenannte N. Moos, hält ungefähr 20 Tagwerk, gränzet gegen Morgen an N. ꝛc., und gehört eigentlich, wie die älteſte Regiſtraturs-Produkte und das vorgefundene alte Saalbuch von Ao. N. darthut, zur Stadtkammer. NB. So werden alle übrige öde Gründe mit ihren Verhältniſſen vorgetragen.	—	—	—	Magiſtrat.	Eigen.	Weidgeld von den Weidrechtlern.	4	41	—
An ewigen Grundgilten.	Von der Bürgerſchaft betragen ſolche vi neuen und älteſten Kammer-Rechnungen daun bey ſchlüßig ſpecificirten Anzeige Lit. A indem kein Grundbuch vorhanden, 27 fl. 6 kr. 2 hl. Und von den auswärtigen Unterthanen nach obigen Rechnungen und anfindig weitern Specification Lit. B. 8 fl. 13 kr. 2 hl. NB. Eben ſo folgen auch all übrige hier unbenannte Beſitzungen.	35	19	4	— —	— —	Vorige	35	19	4
Pfarr-Gotteshaus.										

Bey dieſem wird nun, wie bey vorigem Kammeramte, und eben ſo mit all wie immer Namen habend vorhandenen übrigen Aemtern, verfahren, jedoch in der Ordnung, daß noch die zur Kammer einſchlägige Nebenämter voraus — dann die Kirchen- und Bruderſchafts-, und zuletzt erſt die milden Stiftungsämter folgen müſſen.

Churfürſtl. Stadt

N. N.

allda vorhandenen Gotteshäuſern und milden Stiftungen beſitzende Realitäten.

Anno 1801.

VI. Auf benannten Beſitzungen haftend jährlich ſtändige Ausgaben.				VII. Hierauf liegen Hypothek-Schulden.		VIII. Werth der vorangezeigten Realitäten, oder dem Kapitalanſchlag nach, oder nach den vorhandenen Schätzungen.			IX. Beſondere Anmerkungen.
Gattung.	Geldbetrag					Schätzungart.	Summe der Schätzung.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.		fl.	kr.	
Herdgeld. Steuer einfache	— —	25 34	— 2	—	—	Nach der vorhandenen Schätzung de dato N. N.	1800	—	Befindet ſich im gut baulichen Stande.
Steuer Gilt	— —	17 14	— 2	100	—	Beweis Schätzungs-Protok. vom N. N.	270	—	Hat ſehr guten Grund, und iſt keiner Ueberſchwemmung ausgeſetzt.
Steuer.	—	17	4	—	—	Vide Schätzung vom N. N.	380	—	Iſt ſehr guter Grasboden, ſind jedoch die Gränzen gegen Aufgang in Widerſpruch, und eine neue Vermarchung nothwendig.
Gatter-Gilt. Steuer.	2 3	17 —	5 —	6000	—	Nach dem dermaligen Güterwerth.	10000	—	Der Holzgrund iſt durchaus mittelmäßig gut, 50 Tagwerk, enthaltend ſchlagbares Holz gegen 70 Tagwerk ſind leere Schläge groſtentheils mit jungem Anflug bewachſen; der übrige Theil aber beſteht aus noch nicht ſchlagbarem Holz. Die Gemeinde N. gaudiret mit den Bürgern das Waid- und Holzrecht ꝛc.; auch werden jährlich 70 Klafter Beſoldungsholz geſchlagen ꝛc ꝛc.
— —	—	—	—	—	—	— — —	—	—	— — — — — —
— —	—	—	—	—	—	Dem Kapitalanſchlag nach	1000	—	3tel dieſes Zehends gehören zum dießortigen Spitalamt, allwo auch das Fundations-Inſtrument de dato N. anliegt
Steuer.	1	8	4	—	—	Könnte das Tagwerk nicht höher als 10 fl. dermal in Anſchlag kommen?	200	—	Dieſer Moosgrund iſt nicht außerordentlich ſumpfigt, und konnte durch Vertheilung oder Verſtiftung ohne große Mühe zur blühendeſten Kultur gelangen, wenn nicht die Bürgerſchaft ſelbſt und die Gemeinde N. als Weidrechtler hierauf ſich jedem guten Vorſchlag widerſetzten, und auf ihrem uneingeſchränkten Weidrechte beſtünden ꝛc.
— —	—	—	—	—	—	Dem Kapitalanſchlag nach	705	31	Hierüber muß erſt aus den älteſten und jüngern Rechnungen ein verläßiges Giltbuch zuſammengeſetzt werden, um ſodann dieſe Gilten beſtimmt im neuen Saalbuche vortragen zu können.

(Markt) N.

N. N. Bürgermeiſter (Kammerer).
N. N. Stadt (Marktſchreiber.)

aber nur ſolche paßiva, die namentlich auf die vorgetragene Beſitzungen gemacht, und wofür dieſe als Special=Unterpfand verſchrieben worden ſind. In der Rubrik Nro. VIII. hingegen iſt das Reſultat all vorgehenden Vortrages, nämlich der reine Werth der beſchriebenen Beſitzthume oder nach den vorhandenen Schätzungen und beſtehenden Güter=Werth oder dem Capitalanſchlag nach in Anſatz zu bringen. Die dießortige Angaben müſſen wohlgeprüſt, genau mit allen Verhältniſſen abgewogen, und mit möglichſter Verläßigkeit vorgetragen werden. Wo alſo Gutsſchätzungen, die den dermaligen wenigſt mittlern Sachenwerth entſprechen, vorliegen; hiebey bleibt es für ſich; ſind aber dieſe zu alt, nicht mehr paſſend, oder gar keine Schätzungen vorhanden, in ſolchen Fällen müſſen neue derley vorgenommen werden. Wo hingegen auch letzters nicht thunlich iſt, als bey Angabe des Werthes von beziehend ewigen Gilten, Zehenden ꝛc., da muß der Werth derſelben dem Kapitalanſchlag nach behandelt werden; das heißt: man nimmt die jährlich unveränderliche — oder die nach einem 20jährigen Auszug den Mittelausſchlag nach ſich auf ein Jahr berechnete Ertrágniß, giebt ſelber den Werth eines jährlichen Kapitals=Intereſſe, und ſetzt das hiezu erforderliche Kapital ſelbſt als Schätzung der Realität in gegenwärtige Rubrik. Der Abſatz Nro. IX. endlich giebt den Städten und Märkten freyen Raum unter die beſondere Anmerkungen, all jenes, was den Betrag in den vorgehenden Rubriken mehr Beſtimmtheit gewährt, einſtellen zu können, wozu Local= und andere eigene Verhältniſſe den Stoff geben müſſen. Uebrigens aber iſt vorzüglich hieher zu erläutern a) der dermalige Beſtand der Gebäude; b) die verſchiedene Beſchaffenheit des Grundes bey Wieſen, Aeckern und Waldungen, — deren gute und ſchlechte Lage, und übrig beſondere Situation. c) Auf welche Art die Weyher, ganz öde Gründe, Möſer, ſogenannte Lagen, bloße Weide=Plätze ꝛc. am füglichſten urbar gemacht, und zur beſſern Kultur gebracht werden könnten. d) Welche Servituten auf den beſchriebenen Realitäten oder rechtlich oder anmaßlich ausgeübt werden, und e) ob keine Jurisdictions=Differenzien, oder andere Prozeſſe von erſagten Beſitzungen obwalten. Durch gegenwärtige Inſtruction, dann in dem beygefügten tabellariſchen Formular eingerückt=praktiſche Anwendungs=Fälle iſt alles erſchöpft, was immer zu Erzielung einer zweckmäßigen Bearbeitung dieſes Geſchäftes, und Einbekommung gleichförmiger Anzeigen dienlich ſeyn kann; man verſichert ſich alſo gnädigſt von ſämmtlich churfürſtl. Städten und Märkten, daß ſie mit aller Anſtrengung und Genauigkeit ſich hiernach achten, und dieſe gnädigſte Verordnung durchgehends, und in jeder Hinſicht in pünktlichſten Vollzug ſetzen werden. Sollte ſich jedoch eine Stadt oder Markt erkühnen, beſitzende Realitäten der Aemter zu verheimlichen, oder durch nachläßig ungeeignete Verfaſſung dieſer tabellariſchen Conſpecte zu ähnlichen Vermuthungen Anlaß geben, ſo wird man nicht nur deren eingeſendete Tabell auf Koſten des Magiſtrats durch das nächſtgelegene churfürſtl. Landgericht unterſuchen laſſen, ſondern ſelben auch in eine ergiebige Geldſtrafe condemniren, die einer geſpielten Gefährde ſchuldig erfindende Stadt= und Marktſchreiber aber ohne weiters ihrer Dienſte entſetzen. Dagegen haben auch jene Stadt= und Marktſchreiber, die ſich in Bearbeitung der Vormerkungsbücher und gegenwärtiger Anzeige als der Grundlage künftig beſſerer Verfaſſung auszeichnen, und der gnädigſten Erwartung durch Beſtimmtheit im Vortrag, verläßig belegte Angabe der Grundverhältniſſe, und beſonders treffende Calculation der beſtehenden Rubriken entſprechen werden, ſich ſonderheitlich gnädigſter Zufriedenheit und Unterſtützung, dann Vorzug in jedem thunlichen Falle zu verſprechen. Uebrigens, und um auch rückſichtlich der Form dieſer Tabelle vollkommene Gleichheit zu erlangen, ſo empfanget jede Stadt und Markt die gehörige Anzahl gedruckter Tabellsbögen, um die zu verfaſſende Anzeige hierauf mundirter gehorſamſt einſenden zu können. Woron der Papier= und Druckerkoſten ſelben ſeiner Zeit zur Abführung gehörig repartirter hinausgeſchrieben werden wird, welcher ſodann, ſo wie die überhaupts auf dieſes Geſchäft erlaufende paſſirliche Gebühren in den betreffenden Rechnungen per Ausgabe zu ſtellen ſind. München den 20. Auguſt 1801.

Nro. LXXXII.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchlaucht in Betracht des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Decorationen, und der damit verbundenen Koliſionen unterm 18. dieß gnädigſt verordnet haben, daß kein Staatsdiener oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Decoration nachſuchen, oder gebrauchen ſolle; ſo wird dieſe höchſtlandesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 21. Auguſt 1801.

Kein Staatsdiener hat ohne Erlaubniß einen fremden Titel anzunehmen.

Nro. LXXXIII.

Aus dem Berichte Unſerer Regierung Landshut vom 11. Auguſt haben Wir Uns neuerdings überzeugt, wie ſehr Unſere Unterthanen an verſchiedenen Orten durch Laudemien und Taxexceſſe bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die geſetzliche Vorſchriften hierin noch herrſchen, und geduldet werden. Wir werden auch die pflichtmäßigen Erinnerungen Unſerer Regierung Landshut bey der vorzunehmenden Reviſion des Laudemialweſens, wozu Wir bereits die Einleitungen getroffen haben, benützen. Da aber dieſe Exceſſe in der Laudemien- und Taxerhebung nicht ſo ſehr würden zunehmen können, wenn die Excedenten bey entſtehenden Beſchwerden oder auch ex officio, wo ſelbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller proceſſualiſchen Weitläufigkeiten gebührend beſtraft, und zur Rückgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren angehalten würden; ſo hat Unſere Regierung bloß beſorgt zu ſeyn, in den vorkommenden Fällen jederzeit von Juſtiz-, und in einer ſolchen den Wohlſtand des Landes ſo nahe betreffenden Sache auch von Polizey wegen die Beſchwerden und Gebrechen auf dem kürzeſten Wege ohne Geſtattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechſels abzuſtellen. Was insbeſondere die Exceſſe des Kloſters Frauenchiemſee und ſeiner Verwaltung anbelangt, welche Unſere Regierung Landshut ſelbſt in ihrem Berichte ungeachtet der zum Scheine allegirten Taxordnung für Geldprellerey anſieht, ſo finden Wir in der Litis-Deſiſtenz der dermaligen Gutsbeſitzerinn keinen Grund das Kloſter und die Verwaltung von der Herausgabe der widerrechtlichen eingenommenen Gebühren und der verdienten öffentlichen Ahndung zu befreyen, ſondern Unſere Regierung Landshut hat auch hierüber, jedoch ohne dem Unterthan Koſten zu verurſachen, das Geeignete noch zu verfügen. Eben ſo kann die Frage, ob, wie und auf weſſen Koſten die den Unterthanen der Hofmark Weng bisher widerrechtlich vorenthaltenen Gerechtigkeitsbriefe, welche mehr als 140 an der Zahl betragen, den Eigenthümern für ihre längſt geleiſtete Bezahlung zugeſtellt, und alles, was denſelben gegen die geſetzliche Vorſchriften einverleibt werden, getilgt, und ausgeſtrichen werden ſoll, kein Gegenſtand eines weitläufigen Prozeſſes werden, ſondern Unſere Regierung hat nach genommener Einſicht das zu vollziehen, was die Geſetze und Verordnung mit ſich bringen. Unſere Willensmeinung iſt demnach, daß Unſere Juſtiz- und Polizeyſtellen bey vorkommenden Beſchwerden: daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertigt, oder vorenthalten, in ſelbe Bedingniſſe gegen die für die Unterthanen ſprechende Geſetze und Herkommen eingeſchaltet, mehrere Laudemial-Fälle, als geſetzlich geſtattet iſt, erheben, das Laudemium auf die Fahrniſſe geſetzwidrig ausgedehnt, Heuraths- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denſelben keine Expenſarien zugeſtellt, Reversbriefe gegen den Inhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leihkaufe von ihnen abgefordert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in allen andern dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugniſſe jederzeit das Factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, ſie zur Production der einſchlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Koſten des fehligen Theiles jedesmal auf der Stelle corrigiren und berichten ſollen. Wir verſehen Uns übrigens zu Unſerer Regierung Landshut, daß ſie den Wirth zu Weng unter keinem Vorwande zur Briefabnahme in Weng zwingen, oder durch was immer für ein Zwangsmittel vermögen laſſen werde. München den 28. Auguſt 1801.

Die Exceſſe in Laudemien- und Tax-Erhebung.

Nro. LXXXIV.

Mit der Regierung Amberg und Neuburg iſt mittels Schreiben zu korreſpondiren.

Da die Regierung zu Amberg ein Unſere Perſon repräſentirendes Collegium iſt, und nicht in den nämlichen Verhältniſſen gegen euch, wie die äuſſere Regierungen von Baiern, ſtehen, indem dieſelbe ſich bloß mit einem von euch ganz unabhängigen Gegenſtande, nämlich der Juſtitz, befaſſet, ſo habt ihr in Zukunft nach der deutlichen Beſtimmung der Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction *), wo die Regierung zu Amberg unter der Ausnahme abſichtlich nicht vorkömmt, mit dieſer nicht in Stylo majori, ſondern mittels gewöhnlicher Collegial-Schreiben zu communiciren; ein Gleiches iſt auch nach den dermaligen Verhältniſſen der Regierung Neuburg gegen dieſe zu beobachten. München den 29. Auguſt 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 53.

Nro. LXXXV.

Die Freyzügigkeit mit dem deutſchen Orden.

Da Wir mit dem deutſchen Ritterorden übereingekommen ſind, bey vorkommenden Emigrations-Fällen und Vermögens-Exportationen zwiſchen den beyderſeitigen Landen die Einhebung der Abſchoß- und Abfahrtsgelder, da, wo ſolche in das herrſchaftliche Aerarium fließen, von nun an und künftig abzuſtellen, ſo eröffnen Wir euch ſolches hierdurch, um die treffenden Behörden hiernach anzuweiſen. München den 7. September 1801.

Nro. LXXXVI.

Die Prozeß-Gegenſtände über Bergſachen müſſen durch die Landesdirection zu Amberg bearbeitet werden.

Indem Wir durch Unſere General-Landes-Direktions-Inſtruktion die Regie der Bergſachen der hieſigen General-Landes-Direction ausſchließig übertragen haben, ſo war nicht Unſere Abſicht, daß auch die Prozeßgegenſtände über Bergſachen durch dieſelbe geführt werden ſollen; ſondern Wir wollen, daß dergleichen Prozeßſachen im Namen des Fisci von der oberpfälziſchen Landes-Direktion geführt, und bearbeitet werden. Da aber der Fall ſeyn kann, daß dieſe Stelle in Anſehung der Materialien oder der techniſchen Gegenſtände Erläuterungen und Aufſchlüſſe bedarf, ſo ſollen alsdann beyde Landes-Directionen ſich jedesmal darüber miteinander benehmen. Dieſe Unſere Lenterations-Entſchließung bleibt ſonach Unſerer General-Landes-Direction hieſelbſt, ſo wie bereits die oberpfälziſche Landes-Direction hievon verſtändig worden, zu ihrer gleichmäßigen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiedurch unverhalten. München den 14. Sept 1801.

Nro. LXXXVII.

Die Eindienung der Getreiddienſte im Geldanſchlag.

Se. churfürſtl Durchlaucht haben zur Hebung des wegen den in den Schrannenzetteln allgemein zu hoch angeſetzten Getreidpreiſen obwaltenden Anſtandes gnädigſt beſchloſſen, daß, ſo lange bis die Schrannenzettel eine zuverläßige Norme erhalten, bey Einrichtung der zu Geldverwandlung geeigneten Getreiddienſte in Geldanſchlag der Durchſchnitt der in den vorgezeichneten Normalterminen beſtehenden mittern und geringſten Schrannenpreiſen zum Grund genommen, und dadurch der Einrichtungspreis regulirt werden möge. Da nun hierdurch die Geldentrichtung des Getreiddienſtes offenbar erleichtert wird, ſo iſt zu erwarten, daß die Unterthanen die ihnen zugemeinte höchſte Wohlthat erkennen, und von der ihnen geſtatteten Erlaubniß den Getreiddienſt in Geld abzulöſen, allgemeinen Gebrauch machen werden; ſollten aber einige dieſe Wohlthat nicht erkennen, und nicht annehmen wollen, ſo wollen Höchſtſelbe ſämmtlich Dero Kaſtenbeamten nachdrücklichſt und mit der Warnung des unerlöslichen Selbſterſatzes einſchärfen, daß ſie von denjenigen Unterthanen, welche das Getreid durchaus in natura eindienen wollen, kein anders als gut kaſtenmäßiges Getreid annehmen, auch ſorgen ſollen, daß die ſaalbuch- und ſtiftsbriefmäßige Eindienungs-Täge genaueſt beobachtet werden gleich auch die in natura eindienende Getreider, (außer des Haabers bey den Aemtern, bey welchen dieſer in natura eingedient, und auf weitere Diſpoſition

zu-

zurückbehalten werden muß) durchaus nicht liegend gelaſſen werden dürfen, ſondern gleich nach der Eindienung allenfalls auch in kleinern Theilen verkauft werden müſſen. Wegen den feſtgeſetzten zwey Zahlungsterminen, und dem für jeden Termin angeordneten Preis-Regulativ bleibt es übrigens, ſo viel die abgeſonderte Regulierung betrifft, bey der beſtehenden Verordnung um ſo mehr, als den 15. November noch zum voraus für den 15. Dezember kein Durchſchnitt gemacht werden kann, ein längerer Durchſchnitt aber, wenn nicht ein jeder Zahlungstermin beſonders regulirt würde, aus mehr als einer Urſache durchaus nothwendig wäre. Wenn aber an den geſetzten Normaltägen, als den 15. November und 15. Dezember ein ſo andern Orts keine Schranne iſt, ſo ſollen die laufenden Preiſe der Schrannentäge der einſchlägigen Wochen nach der Generalverordnung vom 22. Auguſt 1799*) zum Normal angenommen werden. München den 28. September 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 103 Nro. 58.

Nro. LXXXVIII.

Die Scharwerke betreffend.

Von dem landſchaftlichen Univerſale iſt Uns die Anzeige geſchehen, daß die ſtändiſchen Unterthanen an verſchiedenen Orten aus einer irrig verbreiteten Meinung, das die Scharwerken bereits aufgehoben ſeyen, die Naturalfrohn und auch andere grundherrliche Abgaben ihren Gerichts- und Gutsherrn verweigern. So ſehr Wir Uns alles, was zur Beförderung des National-Wohlſtandes beytragen kann, angelegen ſeyn laſſen, ſo können Wir doch nicht zugeben, daß Unſere Unterthanen eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhältniſſe treten, und geſetzlichen Beſtimmungen, welche ſie ihrem Beſten angemeſſen zu ſeyn glauben, durch Widerſetzlichkeit vorgreifen. Wir haben daher ſchon vorhin Unſere Juſtizſtellen angewieſen, keine Exceſſe der Guts- und Gerichtsherren in ihren Forderungen zu geſtatten*); aber auch denjenigen Unterthanen, welche ſich gegen ihre Obrigkeit widerſpenſtig bezeugen, und ſich durch Eigenmacht ihrer ſchuldigen Leiſtungen entziehen wollen, keinen Schutz zu verleihen, ſondern ſie vielmehr auf jede zweckmäßige Art zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zurückzuführen. Unſere General-Landes-Direction erhält demnach den Befehl, dieſe Unſere höchſte Willensmeinung öffentlich bekannt zu machen, und dadurch ſowohl die Unterthanen zur Leiſtung ihrer nach Geſetzen ſchuldigen Abgaben allgemein anzumahnen, und ſie vor den Nachtheilen verderblicher Zwangsmittel zu warnen, als auch auf gleiche Art die Guts- und Gerichtsherren anzuweiſen, ſich aller Ueberſpannung ihrer Forderungen und anderer Exceſſe in Einheiſchung derſelben zu enthalten, damit Wir nicht genöthiget werden, entweder ſelbſt von landesfürſtlicher hoher Obrigkeit wegen gebührendes Einſehen zu nehmen, oder Unſere Juſtizſtellen veranlaßt würden, die Exceſſe nach vorgeſchriebener Ordnung abzuſtellen, und zu beſeitigen. München den 20. October 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 8. Nro. 12.

Nro. LXXXIX.

Die geheime Kanzley, reſpektive Expeditionsamts-Bothen.

Theils durch die Organiſation der Miniſterial-Departements, theils aber und hauptſächlich durch die jetzt einem jeden derſelben beygelegte Expedition iſt der unter dem Titel als Kanzleydiener angeſtellte Philipp Schroff, und der Kanzley-Beybothe Leonhard Löckler (deren der erſtere nebſt 500 fl. Beſoldung, dann 1 Schäffel Korn und ein halb Schäffel Weitzen von allen taxabeln Expeditionen ehemalen 30 kr., und der zweyte nebſt 275 fl. Beſoldung, dann 4 Schäffel Korn, ein halb Schäffel Weitzen vermög einer geheimen Rathsreſolution vom 21. Dezember 1791 von allen auf 100 fl. und darüber ſich belaufenden taxablen Expeditionen über die 30 kr. des Schroff, auch 30 kr. bezog) faſt ganz aus der Activität gekommen, und überflüßig geworden.

Da nun jetzt die Bothen der 4 geheimen Miniſterial-Departements die eigentlichen geheimen Kanzley- und Expeditionsamts-Bothen ſind, welche ſich

mit Hin- und Hertragen der voluminoſeſten Akten und der Expeditionen den ganzen Tag bemühen müſſen, indeſſen das jetzige geheime Taxatoramt die taxable Expeditionen ſchon vollkommen gefertigt, und ſub Sigilo volanti erhält, mithin die bey ſelben angeſtellt geweſene obige 2 Individuen nur immer in Ruhe zu erwarten haben, bis ein Tax, mithin das Accidenz der 30 kr. oder des Guldens anfällt, ſo iſt dieß Accidenz jetzt für ſelbe eine offenbare Ungebühr geworden.

Damit aber dießfalls eine mehrere Billigkeit und gebührende Ordnung eintrete, auch die Willkühr, mit welcher aus Ueberzeugung von der dermaligen Unbilligkeit ſchon wirklich eigenmächtige Aenderungen an der ehemaligen Einrichtung geſchehen ſind, abgeſchnitten werde; ſo beſtimmen Wir hiemit:

1mo. Der Kanzleydiener Schroff ſoll rückſichtlich ſeiner viel höheren Beſoldung und doch bey dem jetzigen geheimen Taxatoramt zu leiſtenden viel geringfügerigen Dienſten von allen taxablen Expeditionen aller 4 Miniſterial-Departements nur mehr den 5ten Theil von dem Gulden oder von den 30 kr. beziehen.

2do. Da aber die Bemühungen der Kanzleybothen bey den 4 Miniſterial-Departements gleich ſind, und der Umſtand, ob dieſes oder jenes Departement mehr oder minder taxable Expeditionen habe, auf die Bemühungen der Bothen gar keinen Einfluß hat, ſo ſollen die übrigen ⅘tel departementalweiſe unter den dortigen Bothen gleichheitlich vertheilt werden.

3tio. Da obenerwähntermaſſen der Kanzleyboth Läckler überflüßig geworden, und noch ein anderer quiescirender Kanzleyboth Anton Sieber, welcher zuvor bey der Polizey-Direction, und nachmals bey dem landſchaftlichen geheimen Departement angeſtellt war, exiſtirt, welchen beyden Wir ihre Solde nicht vergebens genieſſen laſſen wollen, ſo ſoll erſterer zur Aushilfe beym geiſtlichen Miniſterial-Departement, und letzterer zur Aushilfe beym Miniſterial-Finanz-Departement angewieſen werden, und mit den dort bereits beſtehenden Bothen, (welche bisher von den Taxaccidenzien noch gar nichts genoſſen haben), das hieroben erwähnte ⅘tel theilen.

4to. Der Genuß dieſes Accidenz ſoll ganz von Unſerer Willkühr abhängen, wenn Wir hierin eine Aenderung treffen, ſoll niemalen auf eine Entſchädigung Anſpruch gemacht werden können; wenn in der Zeitfolge die hieoben erwähnte Aushilfe aufhört, ſoll zwar dieß Accidenz, ſo lange ſelbes beſteht, dem allein verbleibenden Bothen belaſſen, ſobald aber wieder ein Nebenboth angeſtellt würde, mit demſelben getheilt werden.

5to. Das geheime Taxatoramt hat über dieſe anfallende Accidenzien der Bothen beſondere Anzeige zu führen, und mit Schluß eines jeden Quartals das genaue Fünftheil für jedes der 4 Departements abzugeben. Wornach Unſere General-Landes-Direction ſowohl Unſer geheimes Taxatoramt, als auch ſämmtlich hieoben erwähnte Kanzleybothen anzuweiſen. München den 24. Oct. 1801.

Nro. XC.

Wegen Veräußerung der Ritterlehen und hiezu erforderlichen Conſens.

Obſchon öfters der Zweifel entſtanden iſt, ob nach den im 10. Art. Unſers neueſten Ansbacher Hausvertrags*) ſich befindenden Beſtimmungen die von Zeit zu Zeit einkommenden Geſuche um Veräußerungs-Conſenſe der, von Unſeren Lehenhöfen abhängigen Ritterlehen irgend mehr eine Gewährung finden können, ſo iſt es doch dem Sinne der angeführten Vertragsſtelle allerdings angemeſſen, wenn in Fällen, wo durch die Veräußerung der Lehen der Rückfall derſelben an die Curie wahrſcheinlichermaſſen eher noch befördert, als entfernt wird, die erbethene Veräußerungs-Conſenſe ertheilt werden. Es iſt Uns aber jedes vorkommende derley Geſuch von Unſerm geheimen Staatsrath vorzutragen, und Un-

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 143.

Unſere unmittelbare höchſte Staats : Conferential : Entſchlieſſung darüber zu erwarten. Unſere General : Landes : Direktion hat demnach von dieſem Unſern Declarations : Reſcripte Unſere ihr untergeordnete Lehenhöfe des Endes willen in erforderliche Kenntniß zu ſetzen, damit bey dieſen Unterbehörden, die um Veräuſſerungs : Conſens : Ertheilung einkommen, dem Geſuche nach obbemeldten Geſichtspunkten inſtruirt werden, von ihr ſelbſt aber ſo fort ein nach obigen Grundſätzen bemeſſenes Gutachten jedesmal abgegeben werden könne. München den 28. October 1801.

Nro. XCI.

Die Titulatur bey churfürſtl. und Kollegial-Ausfertigungen.

Wir haben bey den Titulaturen, welche ſowohl in den an Unſere höchſte Perſon, als an die verſchiedene Landesſtellen gerichteten Schriften, und in dieſen ihren Ausfertigungen gebraucht werden, als auch bey jenen, welcher ſich die Landesſtellen gegeneinander ſelbſt mit mancherley Beywörtern bedienen, auffallende Widerſprüche, Unſchicklichkeiten, und zweckloſe Beyſätze wahrgenommen, die Wir zur Vereinfachung des Geſchäftsſtyls, und zur Beſeitigung unrichtiger Nebenbegriffe in Zukunft abgeſchafft wiſſen wollen. Wir ſind deßhalb zu verordnen bewogen worden:

1mo. Bey allen gewöhnlichen Ausfertigungen und Schreiben, die in Unſerm Namen erlaſſen werden, ſoll in Zukunft folgende abgekürzte Titulatur gebraucht werden:

Maximilian Joſeph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober : und Niederbayern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt.

Eben ſo

2do. ſollen alle Berichte, Vorſtellungen oder ſonſtige Schriften, welche zur höchſten Stelle eingegeben werden, ſtatt Unſerer zeither in Uebung geweſenen größern Titulatur die Aufſchrift erhalten:

An Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern.

mit dem Beyſatze desjenigen Miniſterial : Departements, wohin der Gegenſtand nach der Miniſterial : Inſtruction geeignet iſt.

3tio. Sämmtliche ſowohl obere adminiſtrative, als Juſtitzſtellen ſollen ſich nicht mehr Unſerer Titulatur, wie zeither üblich war, bedienen, ſondern ihre Collegial : Ausfertigungen ſollen in Zukunft die Aufſchrift führen:

Im Namen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Der Inhalt wird in der dritten Perſon mit Weglaſſung aller Anreden, als: Lieber Getreuer! ꝛc. und ſonſtiger Beyſätze gefaßt, und am Schluſſe wird die Stelle nebſt der Unterſchrift des Vorſtandes und des expedirenden Sekretärs geſetzt, als z. B.:

Churfüſtliche General : Landes : Direction.

N. N.

4to. Die Eingaben an dieſe adminiſtrative und Juſtitzſtellen ſind gleichfalls nicht mehr mit Unſerer Titulatur, ſondern nur mit Benennung der Stelle zu überſchreiben, an welche die Schrift gerichtet iſt, als z. B.

An die churfürſtl. General : Landes : Direction in München.

An den churfürſtl. Hofrath in München u. ſ. w.

und anſtatt der bisherigen Courtoiſie: Eurer Churfürſtl. Durchlaucht, ſoll die Stelle ſelbſt ohne einiges Prädicat genannt werden *), z. B.

der churfürſtl. General : Landes : Direction.

Da

*) Vide Sequent. Nro. 104.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Da Wir aber durch dieſe Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Anſehen dieſer Stellen gemindert wiſſen wollen, ſo befehlen Wir, daß alle denſelben untergeordneten Stellen und Individuen in ihren Berichten und Schriften die ihnen ſchuldige Verehrung nie außer Acht laſſen, ſondern in dem Contexte ihrer Berichte und Vorſtellungen ſich immer ſolcher Ausdrücke bedienen ſollen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

5to. Bey den oberſten Juſtizſtellen Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten ſoll die zeither in Uebung geweſene Titulatur durchaus beybehalten bleiben; dieſelbe ſollen daher die Befugniß behalten, in ihren Erkenntniſſen zu ſetzen:

Seine Churfürſtliche Durchlaucht erkennen ꝛc. ꝛc.

Auch die Eingaben an dieſe Stellen ſollen die Aufſchrift haben:

An Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern.

nur mit dem untenſtehendem Beyſatze:

Zur oberſten Juſtizſtelle in München.
Mannheim.
Düſſeldorf.

6to. Die Ausfertigungen der Staats-Conferenz, des Staatsraths, und der Miniſterial-Departements, welche Wir eigenhändig unterſchreiben, ſollen, wie zeither, jedesmal ſprechend in Unſerm Namen, jedoch mit der obenbemerkten abgekürzten Titulatur erlaſſen werden. Nur ſoll bey der Unterſchrift des expedirenden geheimen Sekretairs ſtatt der bisherigen lateiniſchen Formel Ad Mandatum Sereniſsimi Domini Electoris propium in Zukunft geſetzt werden:

Auf churfürſtlichen höchſten Befehl.

7mo. Bey den Reſcripten, oder Entſchließungen, welche Wir nicht eigenhändig unterzeichen, ſollen die bisherigen Formeln: Sereniſsimus Elector, Reſolutio Sereniſsimi, dahin abgeändert werden, daß bey erſtern nämlich den Reſcripten nur am Schluße:

Auf Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht beſondern höchſten Befehl.

und bey letztern ſtatt im Eingange Reſolutio Sereniſsimi die deutſche Formel:

Churfürſtliche höchſte Entſchließung.

geſetzt werde.

8vo. Die Prädikate: löblich, hochlöblich, preislich, hoch-, höchſtpreislich u. ſ. w., welche ſeither obrigkeitlichen Perſonen, Aemtern und Collegien beygelegt worden ſind, ſollen in Zukunft ausgelaſſen, und nur die Stellen mit ihren eigentlichen Namen genannt werden.

9no. In Schreiben und Ausfertigungen an Auswärtige ſoll es bey dem herkommlichen Kanzleyſtyl unverändert verbleiben. Dieſe Beſchlüſſe ſind von Unſern geheimen Miniſterial-Departements ſämmtlichen Landes-Collegien, Aemtern, und übrigen Unterthanen zu ihrer Wiſſenſchaft und künftigen genauen Befolgung bekannt zu machen. München den 1. Nov. 1801.

Nro. XCII.

Von denen Expeditionsämtern muß allzeit außen her bemerkt

Nachdem bereits unterm 7. März 1799 ſämmtlichen churfürſtl. Landes-Collegien der gnädigſte Befehl ertheilt worden, denen Expeditionsämtern aufzutragen, auf der Auſſenſeite eines jeden, zur churfürſtl. höchſten Stelle einzuſendenden Berichts unter dem Betreff desſelben auch den Tag und Monat, wann ſolcher expedirt worden, und abgegangen zu bemerken, dem ungeachtet aber ſothanen

nen höchſten Befehle ſeither nicht die gehörige Folge geleiſtet worden iſt, ſo ertheilen Wir Unſerer General-Landes-Direction hiemit neuerdings den gnädigſten Auftrag, das dortige Expeditionsamt hienach anzuweiſen, und demſelben die genaue Befolgung gemeſſen aufzutragen. München den 7. November 1801. werden, wann der Bericht ad Manus abgegangen.

Nro. XCIII.

Die Nichtgeſtattung eines fremden Characters von einem in churfürſtl. Dienſten ſtehenden Individuo.

Wir communiciren hiemit Unſerer General-Landes-Direction die Vorſtellung des Regierungsadvokats N. zu Landshut, um ihm den Gebrauch des von dem Herrn Fürſtbiſchofen zu Freyſing erhaltenen Hofraths-Charakters zu geſtatten, mit dem Auftrag, demſelben zu bedeuten, daß Wir ſolchen Gebrauch in Unſern Landen überhaupt nicht, und noch weniger bey den Gerichtsſtellen zugeben wollen *); — außer Unſern Landen aber dem Supplicanten unbenommen ſeyn ſolle, ſich dieſes Characters zu bedienen. München den 12. November 1801.

*) Vide antec. Nro. 82.

Nro. XCIV.

Den Nachlaß einer Vogtey- und Grundgilt.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Ignaß Beyer et Cons. im Markt Pförring Landgerichts Voheburg bittet rückſichtlich des erlittenen totalen Schauers um Nachlaß an der Vogteygilt in Weißen und Haaber, welcher ihnen von der churfürſtl. General-Landes-Direction abgeſchlagen worden.

Churfürſtliche höchſte Entſchließung.

Wenn ſchon zwiſchen der Vogteygilt und zwiſchen der Grundgilt ein Unterſchied iſt, welcher die churfürſtl. General-Landes-Direktion hier von der landesverfaſſungs- und geſetzmäßigen Rückſichtsnahme auf den Total-Schauer abgehalten haben mag, ſo ſoll doch gegen die Bittſteller, beſonders wenn die Vogtfreygilt beträchtlich wäre, welches aus dem Anlangen nicht zu entnehmen iſt, und wann nicht andere wichtigere, mit Stillſchweigen umgangene Gegengründe obwalten, die bemeſſene Billigkeit beobachtet werden. München den 13. November 1801.

Nro. XCV.

Die Zertheilung der großen in kleinere Höfe, dann die Scharwerksverbindlichkeit.

Wir erwidern Unſerer General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 26. October, deſſen Originalbeylaage hiemit zurückfolgt, daß die Scharwerkspflichtigkeit des Mierbinghofes zu Appertshofen in ſeiner Zertheilung in kleine Hofstheile oder vollkommene Auflöſung in wälzende Stücke gar keine Hinderniß ſeyn könne, noch dürfe. Nach der bisherigen Verfaſſung war dieſe Natural-ſchaarwerk mit 4 Pferden zur Feſtung Ingolſtadt nur vorübergehend nach dem Bedürfniß, und nach dem Turno würden Wir ſelbe beybehalten wollen, worüber Unſere die Verhältniſſe der Stadt Ingolſtadt beſtimmende Hauptentſchließung noch nicht gefaßt iſt, ſo müſſen ſämmtliche Beſitzer dieſer zu zertheilenden Gründen miteinander (damit der ganzen Gemeinde durch die Zertheilung keine ungerechte Laſt zugehe) bey dem, deſſen ehemaligen Hof treffenden Turno den Wagen mit den 4 Pferden ſtellen, wird aber die ganze Ingolſtädter Schaarwerk in eine Geldpräſtation umgewandelt, ſo iſt ſelbe auf ſämmtliche Beſitzer dieſer Grundſtücker pro rato auszutheilen. Es kommt alſo nur darauf an, daß bey der Vertheilung, wo nicht ein Plan, doch wenigſtens eine ſehr genaue Beſchreibung aller Grundſtücke hergeſtellt, bey jedem einzelnen Stücke die jetzige und künftige Beſitzer immer auf das fleißigſte eingetragen, und die Specification als eine beſtändige Beylaage zu jenem Numer, unter welchem dieſes Gut in dem Grundſteuer-Anlags- und andern Cataſtern einläuft, tractirt werde, ſodann kann,

da alle Beſitzer miteinander fortwährend das nämliche bezahlen, und leiſten müſſen, was zuvor der einzelne bezahlt, und geleiſtet hat, weder irgend eine Verkürzung Unſers Aerarii, noch irgend einige Beläſtigung der Gemeinde entſtehen, wornach ſich auch in ähnlichen Fällen zu achten iſt. München den 20. Nov. 1801.

Nro. XCVI.

Die Administration des adelichen Kollegiums in Neuburg.

Vermög eines höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcripts vom 10. November heurigen Jahres geruhten Se. kurfürſtl. Durchlaucht auf die von der Administration des adelichen akademiſchen Kollegiums zu Neuburg gemachten Vorſchläge und das hierüber von der churfürſtl. geiſtlichen Raths-Schulendeputation abgegebenen Gutachten, zum Beſten des Inſtituts folgende höchſte Entſchlieſſung zu faſſen:

1) Soll zur unentgeldlichen Aufnahme in obgenanntes adeliches akademiſche Kollegium, worauf die Söhne der Adelichen, Räthe und Beamten den allererſten Anſpruch haben, Sittlichkeit, Fähigkeit in vorzüglichen Grade, und Mittelloſigkeit die unabänderlichen Bedingniſſe ſeyn, — ſo wie auch, damit allein die Beybehaltung der Alumnen bis zur Vollendung des untern Lehrkurſes verdient werden muß. Nur ganz beſondere Fälle ausgenommen, die Se. churfürſtl. Durchlaucht ſich zu prüfen vorbehalten, ſollen

2) die Kandidaten ihre Studien in dem Inſtitute jedesmal mit der erſten Grammatik anfangen, und um von ihrer oben vorgeſchriebenen Fähigkeit überzeugende Probe zu erhalten, verordnen Se. churfürſtl. Durchlaucht:

3) daß jeder ſolcher Kandidat in einem, der ſeinem Aufenthaltsorte nächſtliegenden churfürſtl. Schulhäuſern von den Profeſſoren der zwey erſtern lateiniſchen Klaſſen in Gegenwart des churfürſtl. Schulkommiſſärs über die Vorkenntniſſe und Tauglichkeit zur erſten Grammatik ſcharf geprüft, und

4) ihm ſodann hierüber von jedem dieſer drey Prüfenden ein verſchloſſenes Atteſtat zugeſtellt werden ſolle. Dieſe drey Atteſtaten ſind alsdann

5) von den Bittſtellern, nebſt dem Taufſcheine des Kandidaten, den Vorſtellungen um Aufnahme in das Kollegium beyzulegen, und dieſe bey dem churfürſtl. geiſtlichen geheimen Miniſterial-Departement einzureichen. Gegenwärtige bloß zum Beſten der Studierenden und zur Sicherheit (die Wohlthat der Stiftung nicht für Unwürdige zu mißbrauchen) abgefaßte Entſchlüſſung wird daher öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß auf Bittſchriften ohne den oben vorgeſchriebenen Beylagen niemal eine Rückſicht genommen wird; und wenn Se. churfürſtl. Durchlaucht auch ſonſt Jemand die gnädigſte Aufnahme zuſagen, es jedesmal und nur allein mit der Vorausſetzung geſchehe, er werde obige ein für allemal feſtgeſetzte Eigenſchaften beſitzen.

6) Die von der Stiftung durch die letzten Kriegsvorfälle erlittenen auſſerordentlichen Schäden machen unter andern auch die Erhöhung des Koſtgeldes der ſogenannten Konviktoren im Seminario nothwendig. Se. churfürſtl. Durchlaucht ſetzen daher feſt, daß dießfalls das Koſtgeld bis auf beſſere Zeiten auf 120 fl. jährlich beſtimmt werden ſolle. München den 21. November 1801.

Nro.

N^ro. XCVII.

Wir haben mißfälligſt vernommen, daß in Niederbayern Circularien in Umlauf gekommen, und verſchiedenen Ständen zur Unterſchrift vorgelegt worden ſind, wodurch einzelne Landſaſſen, ohne von Uns hiezu aufgerufen zu ſeyn, ſich eigenmächtig als Komittenten angegeben, und auf dieſem verfaſſungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landſchaftlichen Verordnung zu bewirken ſuchen. Da Wir außer derſelben — ſo wie ſie mit Bewilligung Unſerer Vorfahrer urſprünglich conſtituirt worden, ohne Unſern Willen und beſtimmte Mitwirkung in ihrer Organiſation nicht verändert werden kann, und von Uns in der hergebrachten Form jährlich zuſammen berufen wird, — keine andere legale Verſammlung und rechtmäßiges Organ der Stände erkennen, und mit den jetzt beſtehenden Verordneten, als dermaligen wahren und einzigen Bevollmächtigten des Landtages fortzuunterhandeln, und auch erwähnter Verordnung Unſere landesfürſtl. nähere Entſchlüſſung über deſſen Einleitung und Vorbereitung ſchon eröffnet haben, ſo ſind Wir feſt entſchloſſen, dergleichen unordnungswidrige und bloß Unruhe und Zwiſtigkeiten veranlaſſende Auftritte nicht zu dulden, und verſehen Uns hiemit gegen Unſere ſämmtliche Stände und einen jeden derſelben, daß ſie ſich aller dergleichen — die ſo nöthige Eintracht ſtöhrenden und gegen die Landesverfaſſung laufenden Handlungen enthalten werden, um Uns nicht in den unangenehmen Fall zu ſetzen, gegen die Uebertreter dieſes Unſers landesfürſtlichen Geboths die geeignete und geſetzliche Strafe ſogleich und ohne alle Rückſicht eintreten zu laſſen. München den 25. November 1801. Die in Niederbayern im Umlaufe gekommenen Zirkularien betreffend.

N^ro. XCVIII.

Nachdem Wir beſchloſſen haben, gegen die fürſtlichen Thurn- und Taxiſchen ſtändiſchen Beſitzungen eine vollkommene Freyzügigkeit einzuführen, ſo laſſen Wir euch ſolches hierdurch bekannt machen, damit ihr euch in vorkommenden Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Fällen darnach achtet, und auf gleiche Art die Unterſtellen eures Reſſorts anweiſen möget. München den 30. November 1801. Die Freyzügigkeit mit dem fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Hauſe.

N^ro. XCIX.

Wir haben über eine zweckmäßigere und einträglichere Benutzung der Lehen, mit Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths, Vortrag erſtatten laſſen, und darnach beſchloſſen, daß a) von einer Allodialiſirung der Ritterlehen Umgang genommen, dagegen aber b) die Herſtellung eines ordentlichen Lehen-Kataſters ungeſäumt bewirkt, auch c) die Veränderung der Ritterpferde in einen jährlichen Canonem vorgenommen werden ſolle. Die Eigenmachung der Lehen und die Veränderung der Ritterpferde in einen jährlichen Canonem.

Wegen Eigenmachung der Beutel- und in todten Händen ſich befindenden Lehen, und über die Art der Ausführung derſelben in Unſern ſämmtlichen oberen Erbſtaaten, werden Wir noch eine beſondere nähere Entſchlieſſung erlaſſen. Unſer oberſter Lehenhof hat darnach 1) die um Allodialiſirung ihrer Ritterlehen einkommenden Vaſallen (die in todten Händen befindliche Lehen ausgenommen) mit ihren Geſuchen abzuweiſen; wornach die verwittwete Oberſtinn von Stedingk mit ihrer nachgeſuchten Allodialiſirung ihrer als Ritterlehen beſitzenden Zehenden zu Hohentreßwitz, wovon die Vorſtellung ſub Lit. A. mit den eingeſendeten Acten zurückgehen, dann der in der Anlage ſub Lit. B. wegen Allodialiſirung ſeines Manns-Ritter-Lehenguts Jarzt ſupplicirende General-Landes-Direktions-Rath Freyherr von Schütz zu beſcheiden ſind; 2) über die Herſtellung eines Lehen-Cataſters, mit Rückſicht auf die i. J. 1798 darüber gemachten Anträge und von der ehemaligen Oberlandes-Regierung an die Lehenleute entworfene Patent und Punkte nähere Vorſchläge zu machen; 3) eine ſoviel möglich gerechte Repartition der Ritter-Lehen-Pferde zu entwerfen, und zugleich ein Gutachten abzugeben, wie dieſe Ritter-Lehen-Pferde in einen jährlichen Canonem verändert werden können; endlich 4) ſolle derſelbe ein Verzeichniß der Be-

ſoldung und der Emolumente des Lehen-Perſonals förderlichſt einſenden. München den 30. November 1801.

Nro. C.

Die Abtheilung der geheimen Regiſtratur.

Nachdem Wir Uns über die Trennung der bisherigen geheimen Geſammt-Regiſtratur durch Unſern Staatsrath umſtändlichen Vortrag haben erſtatten laſſen, verordnen Wir, was das Perſonal derſelben betrifft, daß

1mo. die geheimen Regiſtratoren Bram und von Berüff, dann der in gleicher Stelle vorgerückte geheime Expeditions-Protokolliſt, Sekretär Günther, zur Regiſtratur des Miniſterial-Finanz-Departements;

2do. die geheimen Regiſtratoren Lampl und Reiſenegger zu jener des Miniſterial-Juſtiz-Departements; dann

3tio. Der geheime Regiſtrator Lori, und der zu ſolcher Stelle beförderte Kanzelliſt Unſerer unmittelbar angeordneten Allodial- und Fide-Commiß-Ergänzungs-Commißion Gail zu der Regiſtratur des Miniſterial-Departements in geiſtlichen Angelegenheiten zu ſtehen kommen ſollen; und hat ſich gedachtes Perſonale hiernach abzutheilen, und der weitern Anweiſung wegen bey den treffenden Departements-Chefs zu melden.

Dabey verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bisherige geheime Kanzley- oder Regiſtratur Geſammt Uniform von nun an gänzlich ceſſire; und jeder die Subalternen-Uniform desjenigen Departements zu tragen habe, dem er zugetheilt worden iſt. München den 2. Dezember 1801.

Nro. CI.

An die churfürſtl. General-Landes-Direktion.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die Acquirirung der Zubaugüter zu denen Hauptgütern.

Georg Holzner, Blashuber zu Blashub, Gerichts Geiſenhauſen, bittet um Beybehaltung des Zubaugutes.

Wenn bey dem Zubaugute ſolche Realitäten befindlich ſind, welche dem Hauptgute mangeln, und durch deren Verlurſt das Hauptgut groſſen Schaden litte; ſo kann ſowohl die Abſicht der Population, als der Cultur dadurch erreicht werden, wenn dieſe dem Hauptgute unentbehrliche Realitäten mit andern dem Hauptgute entbehrlichen ausgetauſcht werden, und in dieſer neuen Umformung das Zubaugut beyjährt, oder aber, bey der ohnehin bevorſtehenden Aufhebung der Gebundenheit der Güter, das Zubaugut zertrümmert, und ein Theil als walzend dem Hauptgut belaſſen wird. München den 12. Dezember 1801.

Nro. CII.

Die Nachſteuer bey denen Städt- und Märkten.

In der Ueberzeugung, daß die inländiſche Nachſteuer den Gründen des allgemeinen Staatswohls entgegen laufe, und daß es folgenwidrig ſeye, eine ſo ungerechte und ſchädliche Auflage, welche bereits in Hinſicht der churfürſtl. Gerichte ſchon abolirt iſt, unter Theilen des nämlichen Landes noch ferner beſtehen zu laſſen; ſo haben Se. churfürſtl. Durchlaucht vermög Entſchlieſſung vom 28. November dieß Jahrs zu verordnen gnädigſt geruhet, daß die Nachſteuer, welche einzelne Städte und Märkte in den herobern Churlanden gegen ihre abziehende Bürger oder aus ihren Burgfrieden gebracht werdendes Vermögen ausgeübt ha-

haben, für die Zukunft von nun an abgeſchafft und aufgehoben ſeyn ſoll. Dieſe höchſte Verordnung wird zu eines jeden Wiſſenſchaft mit dem Beyſatz bekannt gemacht, daß jene Städte und Märkte, bey welchen der Entgang dieſer Nachſteuer eine beträchtliche Verminderung der Stadts- oder Marktseinkünfte nach ſich ziehen ſollte, die durch beſſere Adminiſtration der übrigen Gefälle nicht erſetzt werden könnte, berichtliche Vorſchläge über die Art, wie dieſer Entgang auf eine andere Weiſe ſurrogirt werden könne, einzureichen haben, damit man die Beſtreitung der Gemeindslaſten durch andere hinreichende Mittel und allenfalls durch verhältnißmäſſige Umlage zu bezwecken in den Stand geſetzt werde. München den 14. Dez. 1801.

Nro. CIII.

Juriſdiktion über das churfſl. Bräuamt.

Nach der berichtlichen Anzeige der beyden hieſigen Bräubeamten befindet ſich die Eheconſortinn des Bräuhausſchäfflers NN. ſo todt gefährlich krank, daß man täglich ihrem Hinſcheiden entgegen ſieht. Da nun die dem hieſig churfürſtl. Bräuamte bisher zuſtändige Befugniß der Jurisdiction dermal proviſorie und bis auf eine weitere allgemeine Jurisdictions-Verfügung dem hieſigen Hofobetrichteramte zuſtehet, ſo erhält hiemit bemeldtes Amt den Auftrag, ſich dieſen gerichtlichen Verhandlungen bey eintretendem Falle nicht nur zu unterziehen, ſondern auch künftig alle dem Bräuamte zuſtändig geweſene niedergerichtliche Vorfälle bis auf weiters zu beſorgen. München den 14. Dezember 1801.

Nro. CIV.

Wie die Schlußformel bey den Berichten und Anlangen ſeyn muß.

Als einen Nachtrag zur Erläuterung Unſerer am erſten vorigen Monats *) erlaſſenen General-Verordnung über Titulaturen und Collegial-Ausfertigungen bemerken Wir bey dem Regulativ des 4. Paragraphs, was die Schlußformel der Berichte und Anlangen, ſo wie die Unterſchriften betrifft, noch hiebey, und wollen, daß die bisher in Uebung geweſene Ausdrücke, durch welche den höhern Landesſtellen die ſchuldige Verehrung und der gebührende Gehorſam bezeigt worden ſind, als ehrfurchtsvolles Empfehlen, unterthänigſt gehorſamſt 2c., um ſo mehr beybehalten werden, als dieſe Stellen immer unter der Vorausſetzung: Im Namen Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern, befehlen und erkennen. Unſere General-Landes-Direktion wird nunmehr nach dieſer nähern Beſtimmung erſagt Unſer neues Regulativ ohne weitere Anſtände in Vollzug zu ſetzen, und gegenwärtige Leuteration auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen wiſſen. München den 28. Dezember 1801.

*) Vide antec. Nro. 91.

Nro. CV.

Die Freyzügigkeit mit der Ciſalpiniſchen Republik.

Gelegenheitlich einer in Unſerer Rheinpfälziſchen Provinz vorgekommenen Vermögens-Exportation nach der ciſalpiniſchen Republik iſt durch das der dortigen proviſoriſchen Regierung nachgeordnete Juſtiz- und Polizey-Miniſterium eine Erklärung abgegeben worden, der zu Folge und in Kraft eines unterm 16 Meßidor des achten Jahres republicaniſche Zeitrechnung in ganz Ciſalpinien allgemeine Freyzügigkeit ſtatt findet, die nur da eine Ausnahme erleiden darf, wo von fremden Staaten das Reciprocum verweigert wird. Nachdem Wir nun den Grundſatz aufgeſtellt haben, daß bey allen vorkommenden Abſchoß- und Abfahrtsſachen das Betragen der Nachbarn hierunter zur dießſeitigen Richtſchnur dienen ſolle; ſo iſt auch Unſer Wille, daß in Folge desſelben in allen Unſern Churlanden bey Vermögens-Exportationen und Auswanderungsfällen nach der ciſalpiniſchen Republik die Beſtimmungen der dortigen Geſetzgebung in ſo lange und ohne Einſchränkung erwidert werden, als Wir nicht deßhalb eine Aenderung verfügen. Hiernach habt ihr euch je nachdem ſich Veranlaſſungen ergeben, zu achten, und die untergeordneten Behörden anzuweiſen. München den 28. Dez. 1801.

Nro. CVI.

Wegen denen mannlehenbaren Bauerngüter.

Wenn gemeine Bauerngüter oder auch einzelne Grundſtücke auf Mannlehen verliehen ſind, deren es mehrere in Unſerm Herzogthum Neuburg und insbeſondere in der Herrſchaft Parsberg giebt, ſo können ſelbe bey ihrer Heimfälligkeit nicht ſo, wie Ritter= und Landgüter zum Staate eingezogen bleiben, ſondern der Ansbacher Hausvertrag Art. 7. *) erlaubt es, und des Staats Grundſatz, daß Wir keine Regie von Oekonomie, und Bauerngüter führen ſollen, verordnet es, daß ſelbe ſogleich wieder än Bauersleute begeben werden. Allein die bisherige Uebung, daß ſelbe ſodann wieder zu Mannlehen begeben werden, entſpricht nicht Unſern gröſſern, auf das allgemeine Landeswohl zielenden Abſichten. Mannlehen gränzt in Fällen, wo ein Vaſall keine oder eine ſehr ſchwache Succeßion hat, ſo nahe an das, der Kultur, der Induſtrie, der Bevölkerung und mithin dem allgemeinen Beſten ſo höchſtſchädliche Leibrecht, daß Wir Uns verpflichtet finden, auf die Abänderung dieſes Gebrauches Unſere Aufmerkſamkeit zu richten. In den erwähnten Fällen, wo ein neuacquirender Vaſall keine oder eine ſehr geringe Succeſſion hat, würde derſelbe ſtatt des neuen Lehenabtrages zuverſichtlich lieber eine unentgeldliche Erbrechtverleihung mit einem jährlichen angemeſſenen ewigen Canon annehmen, und Wir würden däher kein Bedenken tragen, für alle künftige Fälle die Erbrechtsverleihung ſogleich zu ſtatuiren, wenn erſt die Succeſſive bey einigen Gütern noch äußerſt entfernte Heimfälligkeit erwarten, und nicht dasjenige, was Wir zum Beſten des Landes thun wollen, ſogleich allgemein bewerkſtelligen, mithin alle Mannlehen der Bauerngüter auf eine der Cultur und der Induſtrie mehr Umſchwung gebende Art umformen wollten. Bey ſolch einer allgemeinen Maßregel können ſich nun allerdings Fälle ergeben, daß Mannlehen=Vaſallen, welche mit groſſer männlicher Nachkommenſchaft verſehen ſind, ihre dermalige Freyheit von aller grundherrlichen Abgabe dem mit einem jährlichen Kanon verknüpften Erbrechte vorziehen, und letzteres, welches Wir ihnen auch nach den Rechten nicht aufdringen können, nicht annehmen würden. Würde jedoch jeder Vaſall erwägen, daß vielleicht alle ſeine vielen Söhne ohne männlichen Erben bleiben können, mithin das Gut für ſeine Enklinnen verlohren iſt, daß das Gut nach ſeiner dermaligen Eigenſchaft in einem viel geringeren Werthe ſteht, mithin von ſeinem gutsübernehmenden Sohne ſeinen übrigen Geſchwiſtern deſto weniger Heurathgut ausgemacht werden kann, und daß er das Gut nicht veräußern, vertauſchen oder verkaufen, oder daß ihm wenigſtens der Conſens hierzu abgeſchlagen, bey Erbrechtsgütern aber außerhalb der wenigen im Geſetz beſtimmten Fällen nicht abgeſchlagen werden könne, und würde alles dieſes durch eifere geſchickte Beamte den Vaſallen vorgeſtellt, und erklärt werden, ſo wäre kaum zu zweifeln, daß ſich doch das Erbrecht allgemein einführen ließe. Im äußerſten Fall wären Wir aber auch nicht ungeneigt, das mannlehenbare Nutzeigenthum in ein ſolches zinnsbares Eigenthum zu verändern, wie ſelbes in Unſerm Geſetzbuche P. IV. Cap. 7. §. 33 beſtimmt iſt, und welches als zu allernächſt an das ganze freye Eigenthum angränzend für Kultur und Induſtrie noch am allerverträglichſten und doch auch mit Unſern Hausverträgen vereinbärlich iſt. Ehe Wir doch im Allgemeinen eine Verfügung treffen, hat Unſere Landes=Direction vorerſt eine Specification aller im Herzogthume Neuburg befindlichen mannlehenbaren Bauerngüter und einzelnen Grundſtücken herſtellen zu laſſen, hierinn bey jedem die Nämen ihrer Beſitzer, die für die neue Lehensverleihung bezahlte Summe, dann das bey jedem Haupt= oder Nebenfalle bezahlte Relevium und endlich die Zahl der männlichen Deſcendenz beyzufügen, und endlich über die Hauptſache der Umformung, worüber Wir Unſere Geſinnung hieoben im Allgemeinen geäuſſert haben, ein reiferwogenes umſtändliches Gutachten abzugeben. Wir theilen dieſen Unſern höchſten Entſchluß unterm heutigen auch der hieſigen General= und der oberpfälziſchen Landes=Direction mit, um in ſo ferne in dortigen Staaten auch mannlehenbare Bauerngüter befindlich ſind, gleiches zu beobachten. München den 28 Dezember 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 143 Lit. D.

Drit=

Dritter Theil.

Von landſchaftlichen Gefällen.

Nro. I.

Max Joſeph Churfürſt ꝛc. Unſern Gruß zuvor! Würdig und Ehrſame in Gott, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-, dann Edelgebohrne, Fürſichtig, Ehrſame- und Weiſe, Liebe, Getreue! So ſehr Wir die Stimme der Nation über die Bedürfniſſe des Staates auf einem allgemeinen Landtage zu vernehmen wünſchen, — ſo ſehr Wir bedacht ſeyn werden, dieſelbe ſeiner Zeit zu vernehmen, ſo wenig erlauben Uns die gegenwärtigen Zeitumſtände, den von Euch ſub dato 27. Jänner laufenden Jahres in Vorſchlag gebrachten allgemeinen Landtag jetzt einzuberufen. — Wir gedenken demnach mit Euch, als den Verordneten Unſerer Lieben, und getreuen Landſchaft über die Hilfsmittel zu den dießjährigen Civil- und Militair-Bedürfniſſen am 14. des laufenden Monats die verfaſſungsmäßige Berathung und Handlung zu eröffnen. Ihr habt alſo Eueren Mitverordneten die Nachricht zu geben, daß ſie auf Donnerstag den 13. dieſes hier in München erſcheinen, um Tags darauf von Unſern Kommiſſarien auf dem Landhauſe Unſer landesfürſtliches Poſtulat zu vernehmen. Verbleiben Euch anbey mit Gnaden wohl und gewogen. München den 4. Hornung 1800.

Den von der Landſchaft in Vorſchlag gebrachten Landtag betreffend.

Nro. II.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc. L. G.! Ihr ſeyd nun verſammelt, um die Bedürfniſſe des Staats für das Jahr 1800 zu erwägen, und über die Mittel, dieſelbe ohne Beſchwerde Unſerer lieben und getreuen Bayern zu befriedigen, mit Uns zu berathſchlagen. — Wir waren zwar nicht geſinnt, euch im gegenwärtigen Jahre früher einzuberufen, als bis Wir mit den Bedürfniſſen des Staates ſelbſt näher bekannt ſeyn würden; denn in den dermaligen kritiſchen Zeitumſtänden, wo ſich die politiſchen Verhältniſſe beynahe von 8 zu 8 Tagen ändern, kann man nie voraus berechnen, was der Staat bedarf. Wir wollten Euch hier nicht müßig ſehen, weil Euer Aufenthalt an Unſern Hoflagen doch immer mit großen Koſten der Staatskaſſa verbunden iſt; — dieſes war die Urſache, warum Wir bereits unterm 18. November vorigen Jahres die Ausſchreibung zwoer oder dreyer Anticipationsſteuern, denen man am Ende doch nicht ausweichen kann, Euch ankündigten; Unſere Abſicht war rein, — auf wahre Staatsökonomie gegründet, — und entſprach gewiß ganz den Bedürfniſſen der Zeit. — Allein, — Ihr habt ſub dato 27. vorigen Monats den Wunſch geäuſſert, an Unſer Hoflager früher eingerufen zu werden; — vermög Reſcripts vom 4. lau-

Die höchſte Erkläꝛung über die Staatsbedürfniſſe an die Landſchaft.

laufenden Monaths gaben Wir eurer unterthänigſten Bitte nach, — und nun ſeyd ihr verſammelt, um die kritiſche Lage Unſers gemeinſchaftlichen Vaterlandes im Zuſammenhange zu durchſchauen, und mit Uns über die Mittel zu berathſchlagen, durch welche der erſte Zweck eines Staates, Sicherheit von Auſſen, und Sicherheit von Innen erreicht werden könne.

Vorläufig müſſen Wir euch aber auf das antworten, was ihr Uns unterm 27. vor. Monats unterthänigſt gehorſamſt vorgeſtellt habt. — Ihr findet eueren Beruf eben ſo ſchwer, als bedenklich, euere Vollmacht und Inſtruction beſchränkt, — euere Kräfte unzulänglich, um verfänglichen Neuerungen und Verletzungen der Verfaſſung des Landes wirkſamen Einhalt zu thun. — Es iſt immer ein ſchwerer und bedenklicher Beruf, für das Wohl einer ganzen Nation zu ſorgen; wenn ihr dieſes immer zu euerem Geſichtspunkte gewählt habt, ſo habt ihr ganz recht; denn auch Wir fühlen dieſe ſchwere und bedenkliche Pflicht, vorzüglich in einem Lande, wo die Bedürfniſſe des Staates und des Volkes mit den Vorrechten und Befreyungen vieler einzelner Individuen ſo ſehr, und ſo oft im Widerſpruche liegen; allein hat man ſich über den Staatszweck, und über den Grundſatz einmal vereinigt, ſo wird es auch nicht mehr ſchwer und bedenklich ſeyn, über die Mittel zum Zweck einig zu werden; — liegt aber der Staatszweck nicht Jedermann klar vor den Augen? Beſteht dieſer nicht in der unerſchütterlichen Erhaltung der Sicherheit von Auſſen, und der Sicherheit von Innen? — Iſt bleibender Nationalwohlſtand gedenkbar, ohne dieſer Staatsſicherheit? — Müſſen nicht alle Einwohner desſelben Landes ohne Ausnahme, — gleichheitlich im Verhältniſſe ihrer Kräfte, — zur Erreichung dieſes erſten Zwecks beytragen? — Findet ihr in dieſem Zwecke, in dieſem Grundſatze etwas bedenkliches? — Wäre es nicht ungerecht im Grundſatze, die Früchte der geſellſchaftlichen Verbindung im Staate zu genieſſen, ohne zu den Ausgaben und Laſten derſelben verhältnißmäßig beytragen zu wollen? — Reine Grundſätze, und aus reinen Grundſätzen abflieſſende — gerechte Handlungen müſſen Unſern und euern Beruf minder ſchwer, und bedenklich machen. — Eure Vollmacht und Inſtruction iſt nun Gutes zu thun, — um euern Landesfürſten Sicherheit von Auſſen, und Sicherheit von Innen, — dieſen erſten Staatszweck, — herſtellen zu helfen, gewiß nicht beſchränkt; — was habt ihr ſeit 130 Jahren nicht alles unternommen? — Denkt an die Entſtehung des gemeinſamen Schuldenwerkes? Habt ihr nicht über mehr als hundert Millionen Gulden mit Unſern Vorfahrern in der Regierung gehandelt, und ihr habt eure Vollmacht und Inſtruction nicht beſchränkt gefunden, — warum ſoll ſie jetzt auf einmal beſchränkt ſeyn; da viel zuſammenwirkende Urſachen Uns, — euern Landesfürſten, der erſt 11 Monate an der Regierung iſt, — die weſentliche Pflicht auflegen, Einigkeit in der Nation zu erhalten, um gegen immer andringende Staatsübel Kraft äuſſern zu können? — Eure Kräfte ſind gewiß zu allen Zeiten hinlänglich, ſolchen Neuerungen Einhalt zu thun, welche nicht gut ſind, — welche auf unrichtigen Grundſätzen ruhen, — welche dem allgemeinen Wohlſtande der Nation ſchädlich ſind; — ſolchen Neuerungen aber Einhalt zu thun, welche aus reinen, allgemein als gültig anerkannten Grundſätzen flieſſen, — welche das unaufhaltbare Fortſchreiten des menſchlichen Verſtandes und das Bedürfniß der Zeit jeder achtſamen Regierung abnöthigen, liegt einmal in Unſern Kräften, ſo wenig als es in Unſern Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten; — man muß mit Klugheit, bey Zeiten, und mit Entſchloſſenheit das ableiten, was man nur mit großem Nachtheile, vielleicht nur mit Verlurſt des Ganzen aufhalten könnte.

Um nicht die größte Verantwortlichkeit auf euch zu laden, wollet ihr vielleicht mit Uns nicht mehr forthandeln; — deßwegen bittet ihr Uns um die Einberufung eines allgemeinen Landtages.

Verantwortlich kann man nur über ſolche Handlungen werden, welche wider dem allgemeinen Wohlſtand der Nation gemacht werden; — ſo lange man die-

dieſen befördert, läßt ſich Verantwortlichkeit nicht denken; noch zur Zeit haben Wir wider den National = Wohlſtand nichts gefordert; — Wir ſehen alſo noch nicht ein, warum ihr — ohne verantwortlich zu werden — mit Uns nicht mehr forthandeln könnet, und warum ihr deßwegen um die Einberufung eines allgemeinen Landtages anſuchet? — Ihr, die ihr vermög eurer Inſtruction Gewalt habt mit Uns zu handeln, und zu ſchlüſſen, was des gemeinen Vaterlandes Nothdurft erfordert, auch den Ständen und Unterthanen am zuträglichſten iſt? — Wie Wir Uns ſchon in Unſerm Reſcripte vom 4. laufenden Monats ausgedrückt haben, werden Wir die Stimme der Nation immer gerne vernehmen, — werden Wir ſogar ſelbſt darauf bedacht ſeyn, dieſelbe zu rechter Zeit zu vernehmen; die gegenwärtigen Zeitumſtände und Verhältniſſe erlauben Uns aber nicht, einen allgemeinen Landtag — jetzt, wo undeutliche Begriffe noch immer die Ruhe der Menſchheit ſtören, einzuberufen. — Unſere Räthe haben Uns ſchon im vorigen Jahre, wie die Poſtulatsacta zeigen, eine förmliche Landtagsverhandlung aus mehreren Gründen angerathen, allein Wir haben Uns noch zur Zeit dazu nicht entſchlieſſen können, weil das Zuſammenberufen ſämmtlicher Landſtände auf einen Platz im In = und Auslande großes Aufſehen erregen würde, ohne vielleicht zu ſolchen Reſultaten zu führen, welche die Nation hinlänglich ſicher ſtellen. Wir wünſchen die Stimme Unſerer lieben, getreuen Bayern bey jeder Gelegenheit zu hören; denn Wir wollen nach reinen, allgemein guterkannten Grundſätzen regieren; — Wir wünſchen, daß jeder Bayer ſeine Wünſche und Vorſchläge zur Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes Uns vorlege; — Wir wünſchen, daß jeder einzelne bayeriſche Landſtand mit Vertrauen an Uns komme, und ſeinen Rechten Pflichten als ſolcher in jeder Hinſicht Genüge thue? — Auf ſolche Weiſe können Wir auch in den dermaligen bedenklichen Zeitumſtänden die Stimme jedes einzelnen bayeriſchen Landſtandes hören. Setzt ihre und eure Mitlandſtände dasjenige Zutrauen auf Uns, das Wir durch Unſere Arbeiten für das gemeine Wohl zu verdienen Uns bisher bemüht haben; ſo wird es Uns nicht ſchwer ſeyn, die Verhältniſſe zwiſchen Uns, euch Landſtänden und der Nation auf ſo unerſchütterliche Grundpfeiler ohne weſentliche Aenderung der Verfaſſung zurückzuführen, daß Uns allen gewiß ein glückliches Loos zu Theil werde. — Zur Zeit, wo den Staaten große und gefährliche Erſchütterungen drohen, müſſen Staatsgebrechen ſchnell und mit Entſchloſſenheit geheilet werden, wenn man anders Anarchie vermeiden will; — dieſes geſchieht aber auf Landtägen, und bey Volksverſammlungen nicht immer, wo man über radikale Verbeſſerungen ſich ſchwerlich vereinigen, wo man aus der Nichtvereinigung nur Faktionen entſtehen ſehen; — wo man vielleicht, ohne wieder aufzubauen, dort und da nur einreiſſen würde; Verbeſſerung der Landes = Verfaſſung können nur von einzelnen wenigen, welche mit kaltem Blute deliberiren, vorgeſchlagen, von allen angenommen werden; — wie leicht wäre es ſonſt dem bayeriſchen Staatskörper, welcher in Verbindung mit Unſern übrigen herobern Provinzen gewiß nicht unbedeutend iſt, Feſtigkeit zu geben, wenn ihr mit Vertrauen und mit wahrhaft patriotiſcher Entſchloſſenheit die Staatsgebrechen zu heilen, Uns entgegen kämet? — Wie leicht wäre es Uns, für immer alle Willkühr zu entfernen, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen? — es würden ſich alsdann gewiß auch ſchnell alle edeldenkenden bayeriſchen Landſtände an Unſere Arbeit anſchlieſſen, und die Nation würde ruhig, und nicht ohne Dank die Früchte Unſerer vorſichtigen Entſchloſſenheit und Anſtrengung genieſſen. —

Ihr ſprecht von Landesbeſchwerden, welche ihr im Jahr 1794. und 1795. vorgetragen habt, und welche noch nicht gehoben ſind. Wir werden es gerne ſehen, wenn ihr ſamtliche eure Beſchwerden, die noch wirklich beſtehen, Uns gleichfalls, wie Unſern durchläuchteſten Herrn Regierungs = Vorfahrer, vortragen werdet; — Wir werden alsdann gewiß nicht ſäumen, darauf ausführlich zu antworten, und euch zu gleicher Zeit auch Unſere Beſchwerden gegen weſentliche Fehler in euren und eurer Vorfahrer Arbeiten kund zu thun; — vielleicht wird, wenn Wir unpartheyiſch an die Quelle der Beſchwerde zurückgehen, alsdann ſich zeigen, daß mehr durch eure patriotiſche Verzichtsleiſtung, als durch Unſere Abſtellung die Beſchwerden zu heben ſind. — Ihr klaget, daß

wir die Landſchäftliche Concurrenz bey der Geſezgebung, d. i. euren Beyrath und Zuthun. z. B. bey der neuen Organiſirung der General - Landes - Direktion — bey der neuen Einrichtung des Schulweſens, — bey der Aufhebung des Bierzwangs, — bey der Einführung der proviſoriſchen Zoll - und Mauthordnung nicht erfordert haben. Nachdem wir von der Wahrheit ganz überzeugt ſind, daß nur diejenige Regierung ſtark ſeye, welche nach reinen — allgemein bekannten Grundſätzen handelt, in der Ausübung dieſer Grundſätze aber ſich Einheit zu verſchaffen weiß; ſo könnt ihr euch leicht ſelbſt erklären, daß Uns euer Beyrath bey der Geſetzgebung nicht nur nicht läſtig, ſondern vielmehr erwünſcht ſeye; jemehr Wir durch euch, und wenn immer überzeugt werden, daß etwas gut, und dem öffentlichen Wohlſtande zuträglich ſeye, deſto angenehmer iſt es Uns; — Wir wollen keiner willkührlichen Gewalt Uns anmaſſen, ſondern werden immer in den Schranken einer glücklichen Verfaſſung, der Ordnung, der Gerechtigkeit, und der Mäßigung bleiben. — Daß Wir bey der neuen Organiſation der General - Landes - Direktion euren Beyrath nicht erholt haben; führen Wir unter andern zur Urſache an, weil die General-Landes - Direktion eigentlich nur executive Stelle, und mit der Verwaltung Unſerer Kammergüter beſchäftigt iſt; beede Gegenſtände ſcheinen euren Geſchäftskreis nicht zu berühren; da ihr bisher nur negativen Einfluß bey gewiſſen Fällen der Geſetzgebung auszuüben verfaſſungsmäßig euch beſtreben könntet. Gleicher Fall iſt bey der neuen Einrichtung des Schulweſens; — es war hier um kein neues Geſetz zu thun, — man beſetzte einige Lehrſtühle zweckmäßiger und beſſer, und räumte den nützlichen Fortſchritten des menſchlichen Verſtandes einige Hinderniſſe hinweg; im Grundſatze ſelbſt wurde nichts geändert, ſelbſt in dem nichts, daß die geiſtlichen Stiftungen in Baiern ihrem wahren und einzigen Zwecke gemäß zum Unterhalt der Lehrer ohne weiters beytragen müſſen. Bey der Aufhebung des läſtigen Bierzwanges war es weder um die Verfertigung, noch um die Abſtellung eines Geſetzes zu thun; es war lediglich eine Polizey - Verfügung, welche auf Landſtändiſche Verhältniſſe um ſo weniger Einfluß haben kann, als man in den ältern Zeiten von dieſem Bierzwange in Bayrn keinen Begriff hatte. — Wollet ihr aber über Gleichſtellung des Bieraufſchlages Uns bald eure Bemerkungen vorlegen, ſo werden Uns dieſelbe um ſo mehr willkommen ſeyn, als Wir wiſſen, daß die bürgerlichen Bräuer mancher Provinzial - Stadt, manches Marktes im Verhältniß ihres Sudweſens weit mehr Bieraufſchlag dermalen entrichten müſſen, als benachbarte klöſterliche, und adeliche Bräuhäuſer, worin der Keim zu mancher Beſchwerde liegt. — Daß Wir bey Verfaſſung der proviſoriſchen Zoll - und Mauthordnung euren Beyrath nicht verlangt haben, hat in folgenden ſeinen Grund: Wir waren niemals geſinnt in Bayern eine neue Mauthordnung feſtzuſetzen, ſo lang Wir ſolche Hinderniſſe ſahen, als Wir wirklich zu bekämpfen haben; es iſt immer fehlerhaft, noch zur Zeit ein Staatsgefäll mit 25 pr. Ct. Regiekößten zu erheben, — es iſt noch immer fehlerhaft, für ſo beſchränkte Gränzen ſolche Anſtalten treffen zu müſſen, als in der proviſoriſchen Zoll - und Mauthordnung vom 7. Dezember v. J. wirklich getroffen werden mußten; — die Tranſitzölle ſelbſt ſind noch immer vielen Beſchwerlichkeiten unterworfen; — nur die häufigen Klagen, über die Mauthordnung vom Jahre 1765. — über das Waaren - Beſchau - Syſtem — konnten Uns bewegen, proviſorie eine andere Mauth- und Zollordnung entwerfen, und einsweilen, bis was beſſeres, vielleicht bey einer allgemeinen Steuer - Rektification, zu Stande kömmt, in Ausübung bringen zu laſſen; — indeſſen ſtehet es euch aber immer frey, eure Erinnerungen noch nachzutragen; indem die Mauth - und Zollordnung wirklich nur proviſoriſch, und nicht definitiv iſt. — Und Wir vielleicht ſchon mit Schluße des laufenden Jahres einige Verbeſſerungen daran werden vornehmen laſſen.

Ihr könnt euch nicht verbergen, daß mit revolutionären Grundſätzen durchdrungene Menſchen offenbar mit raſtloſen Eifer daran arbeiten, an der bisherigen Verfaßung gutes und ſchlechtes ohne Unterſchied verhaßt zu machen, die Verlegenheit und Verwirrungen faſt abſichtlich zu vermehren, die öffentliche Meinung irre zu führen, oder zu erhitzen, und nach und nach

alles

alles aus den Fugen zu reißen, um eine Ordnung der Dinge nach ihren Abſichten herbeyzuführen, und ſo zu ſagen in das Herz von Deutſchland verpflanzen zu können. Was ihr hier ſagt, iſt ſehr wichtig; — zum Theil leider auch wahr; denn Wir ſelbſt finden vielen Faktionsgeiſt; — oft heimlichen Widerſtand, wenn Wir Mißbräuche abſtellen, und Gerechtigkeit pflegen; und bey Manchen aus verſchiedenen Beweggründen den bösartigen Wunſch, ja nichts beſſer werden zu laſſen, ſondern die Regierung vielmehr zu lähmen, und den Landesfürſten von geheimen Abſichten abhängig zu halten; dieſer Faktionsgeiſt, dieſer Widerſtand, dieſer bösartige Wunſch iſt jeder Regierung gefährlich, und kann als die wahre Urſache ſtürmiſcher Revolutionen angeſehen werden. **Wer** eine Regierung hindert, nach reinen allgemeinen gut erkannten Grundſätzen zu wirken, ſchreyende Ungerechtigkeiten abzuſtellen, — Einheit in die Ausübung dieſer Grundſätze zu bringen; — wer Mißbräuche beybehalten, ſie oft vermehren, paliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menſchlichen Verſtandes nur halb wegſchaffen will; der iſt ein wahrhaft revolutionärer Menſch. Wir werden unſere Rechten und Pflichten nie mißkennen, um mit Nachdruck die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. — Erſt vor 11 Monaten haben Wir die Regierung angetretten. Seit dieſer Zeit ließen Wir nichts ſchlimmer werden. Wenn Wir dort und da dem Geiſte der Zeit nachgaben, ſo geſchahe es in der reinen Abſicht, um nach und nach eine radikale Kur, deren ruhige und baldige Vollendung jeder Vernünftige wünſchen muß, vorzubereiten. Es iſt euch bekannt, daß Wir bey Unſerm Regierungs-Antritte die **baieriſche Finanzverwaltung** in einen ſolchem Zuſtande angetroffen haben, daß man Uns weder den ganzen bayriſchen Staats-Schulden-Statum, noch die wahre Erträgniß der bayriſchen Staatsgefälle gleich auf der Stelle zuverläßig vorlegen konnte; die Verwaltungskoſten verſchlangen damals, und verſchlingen noch immer einen großen Theil der Einflüße, und zwar unter Rubriquen, welche jeden vernünftigen Staatsökonome unbekannt ſeyn ſollen. Ueber das **Landſchaftliche Steuer**- und Aufſchlagsweſen lag bisher, und liegt zur Zeit noch, ein dicker Schleyer, um wahrſcheinlich das Unverhältnißmäßige in demſelben zu verbergen. Das **Regierungs-Perſonale** war übermäßig zahlreich; — war ſo wenig an dem Grundſatz der **Regierungs-Einheit** gewöhnt, daß Wir noch immer mehr mit der Befriedigung dieſes Perſonals und mit der Ausgleichung der Differenzen unter ſelbigen, als mit der eigentlichen Regierung des Landes und mit der Nation ſelbſt beſchäftiget ſeyn mußten. Falſcher Ehrgeiz und Herrſchſucht einiger Wenigen hinderte von jeher die Konzentrirung der Staatskaſſa; ein Theil arbeitete dem andern entgegen; nirgends war wahrer Patriotismus, nirgends Aufopferung zum allgemeinen Wohl; man beförderte, und ließ manches geſchehen; um bey der allgemeinen Unordnung zu gewinnen. Der Erfolg davon war, daß Bayern niemals zu Kräften kam, daß alle Kaſſen bey Unſerm Regierungs-Antritte dergeſtalt überſchuldet waren, daß Wir in den erſten Tagen Unſerer Regierung den Muth würden verlohren haben, wenn Wir nicht zuverſichtlich auf die Unterſtützung Unſerer lieben und getreuen Bayern gerechnet hätten. Die **Juſtizverwaltung** gab dem Unterthan nicht hinlänglichen Schutz, in den Landgerichtern, und in den beynahe unzähligen Hofmarken wurde das Eigenthum der Unterthanen nicht controllirt; die Taxordnung vom Jahre 1735 lag bisher, und liegt noch immer ſchwer auf dem Unterthane; der Ackerbau und der Fleiß des Landmannes fand allenthalben Hinderniſſe; er war ſehr oft der Willkühr und dem Spiele einiger Wenigen preis gegeben. — Gleiche Verwirrung und Ohnmacht fanden Wir in der **bayeriſchen Militairverfaſſung**; auch hier waren ungeheure Ausgaben, ohne eine Armee zu haben; — als wenn man es abſichtlich darauf angelegt hätte, Bayern gegen das Ausland immer ſchwach zu erhalten; aus Mangel eigener Landeskräfte mußten Wir bey Unſerm Regierungsantritte Manches dem Zufalle überlaſſen; und der Erfolg hat bisher gewieſen, daß es höchſtgefährlich und landesverderblich ſeye, vor fremden Mächten ohne Selbſtſtändigkeit zu erſcheinen. Die **Landespolizey**, welche von jeher auf faſche Grundſätze gebauet war, erſtickte alle Induſtrie, und lähmte alles Kommerz; es gab allenthalben Monopole und Privilegien, welche den Anhäufen des National-Reichthums hinderlich waren. — Die **Erziehung** des **Vol**-

kes war ganz vernachläßigt, und der Zweck der beträchlich geiſtlichen Stiftungen war nicht erreicht Neben allen dieſen innern Gebrechen war Bayern ganz von fremden Truppen beſetzt. Dieſes war die Lage, in welcher Wir Uns vor 11 Monathen bey Unſerm Eintritte in Bayern befanden. Nur mit Mühe haben Wir Uns bisher durch alle Hinderniſſe durcharbeiten und erhalten können. Wir ſind veranlaßt, euch dieſe Unſere traurige Lage in Erinnerung zu bringen, damit ihr Unſere bisherigen Arbeiten aus dem wahren Geſichtspunkte beurtheilen könnet, und damit ihr Unſern Staatsdienern Gerechtigkeit widerfahren laſſet. Die ehemalige Unordnung, — die unverhältnißmäßigen Grundſätze in den vorigen Zeiten — ungerechte Grundſätze in der Staatswirthſchaft zwingen Uns nun auf Aenderung zu denken, und Hilfe auf dem kürzeſten Wege herbeyzuführen; ohne jedoch das Eigenthum zu verletzen, und dem allgemeinen Wohlſtande entgegen zu arbeiten.

Ihr findet ſelbſt Gebrechen in der Verfaſſung, die einer Reforme bedürfen. — Wenn ihr nun wahrhaft davon überzeugt ſeyd, ſo faſſet Zutrauen auf Uns, — Wir wollen Hand an's Werk legen, und, ohne vielen Lärmen zu machen, die Gebrechen, — welche zur Anarchie führen, und die vom Partheygeiſte immer zur Urſache des Mißvergnügens benützt werden, — mit Herzhaftigkeit und redlicher Liebe zur Nation ohne Zeitverlurſt heilen; um alsdann mit Gewißheit den erſten Zweck eines jeden Staates, — Sicherheit von Innen und Sicherheit von Auſſen, — erreichen zu können. Was thut die Form zur Sache, wenn nur der Staatszweck zum Wohl des Ganzen erreicht wird? — oder bindet euch mehr die alte Form als die Sache? — Bedenket die gegenwärtige Lage Bayerns wohl, — ſehet hin auf das unaufhaltbare Fortſchreiten des menſchlichen Verſtandes, welches nur dann gefährlich wird, wenn unvernünftige Hemmungen falſche, bösartige Auswüchſe veranlaſſen; — ſehet hin auf die dringende Bedürfniſſe der Zeit, und erwäget, ob der Fürſt — von getreuen einſichtsvollen Landſtänden unterſtützt — nicht die Pflicht und Obliegenheit habe, für die Erhaltung des Ganzen zu ſorgen, ohne ſich zu ängſtlich um die Form zu bekümmern? — Soll man wohl etwas dem Zufalle preis geben? — Durch das Geſchrey des Partheygeiſtes dürfen Wir Uns, — dürft ihr euch nicht irre leiten laſſen. — Die Reinheit des Zweckes, die ſicherſten und wohlthätigſten Mittel zum Zwecke verdienen Uns und euch ganz allein den Dank des Vaterlandes; — Wir werden unerſchütterlich fortſchreiten, wenn auſſerdem das Ganze nicht erhalten werden kann; oder wenn Gefahr im Verzug iſt. — Eure Beſchwerden, — daß die Kapitulanten gegenwärtig, des Ausfluſſes ihrer Dienſtzeit ungeachtet, bey den Regimentern behalten werden, — laſſen Wir ſo eben unterſuchen: — Wir würden dieſelben ſchon früher entlaſſen haben, wenn nicht die Vertheidigung des Vaterlandes derſelben Zurückhaltung noch zur Zeit nothwendig gemacht hätte; — und wenn wegen der ehemaligen gleichzeitigen Aushebung jetzt nicht zu viele auf einmal entlaſſen werden müßten; — könnten wir nach Unſerm Herzen handeln, ſo würden Wir gewiß auf der Stelle dieſe Kapitulanten zu ihren väterlichen Heerden zurücke gehen laſſen; allein der Drang der Zeitumſtände zwinget Uns, auf einige Zeit der unausweichlichen Nothwendigkeit nachzugeben. Ihr weigert euch in eurer Vorſtellung vom 27 vor. Monats zur Landes-Defenſion etwas beyzutragen? — Iſt Landes-Defenſion nicht das Wichtigſte? — Löſet ohne Sicherheit des Staates von Auſſen ſich nicht die geſellſchaftliche Verbindung auf? — Edle Bayern! was ſoll aus Euch, was ſoll aus Fürſt und Vaterland werden, — wenn die Mittel zu Landes-Defenſion in ſo gefahrvoller Zeit nicht herbeygeſchafft, oder gar erſchwert werden? — Dieſe Bemerkungen mußten Wir vorausſchicken, um eure Vorſtellungen vom 27. vor. Monats zu beantworten.

Nun wollen Wir zu den Staatsbedürfniſſen des Jahrs 1800, in ſo weit ſie Uns dermalen ſchon bekannt, übergehen. Wir wollen euch, — um wiederholte Beweiſe Unſerer Offenheit zu geben, — hier kürzlich alle Unſere Einnahmen zum Behufe der Staatskaſſa anſetzen, und zwar:

I. Aus

I. Aus Unſern Kammergütern in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz nach Abzug aller davon zu beſtreitenden Ausgaben: 43,117 fl.

Vormerkung: Dieſe Kammergüter, welche in Unſern Waldungen, Grundherrlichkeiten, Bräuhäuſern, Bergwerken, Salinen, Lehenämtern, Jagden und Fiſchereyen beſtehen, ertragen zwar — wenn das reiche und Halleiniſche Salzhandlungsweſen in eine Geſellſchaft vereiniget werden kann, — eine reine Summe von 1'612,923 fl. — Davon müſſen aber beſtritten werden die Ausgaben Unſers Kabinets und Unſerer Familie, die Hofhaltungen des ganzen Churhauſes, die Apanagen der Fürſten, Fürſtinnen und Wittwen des Churhauſes, ſämmtliche Hofſtäbe, die Bauten, und Unterhaltung Unſerer Schlöſſer, die ſehr beträchtlichen Stiftungen des Churhauſes, die Leibgarden der Hatſchier und Trabanten, und alles dasjenige, was der Staatskaſſa nicht zur Laſt fallen kann, mit 1'569,806 fl. —

Dieſe Ausgaben ſind zwar immer hoch; allein es iſt zu bedenken, daß meiſtens Inländer davon zehren, welchen Wir, ohne eine Klage über Unbarmherzigkeit Uns auszuſetzen, noch zur Zeit nichts entziehen wollten. Hätten Wir Unſere Kammergüter in beſſerer Adminiſtration übernommen, oder hätten Wir dieſelbe noch alle im Beſitze, wie ſie von Unſern Voráltern beſeſſen worden, aber großentheils an Klöſter und Ritter in Bayern übergegangen ſind, ſo würden Wir jetzt ſchon zur Staatskaſſen einen größern Beytrag machen können; indeſſen werden Wir aber bey Unſern Kammergütern ſolche Adminiſtration einführen, daß dieſelbe im Stande ſind, ſo viel zur Staatskaſſa abzugeben, als bey einer künftigen allgemeinen Steuer-Rektifikation an der verhältnißmäßigen Steuer auf ſie fallen wird. Ein mehreres wird man billiger Weiſe doch nicht fordern können; jeder Beytrag muß ſeine gerechte Gränzen haben. Hieraus erſehet ihr demnach, daß Wir Unſer Kammergut den allgemeinen Staatslaſten (der bayeriſchen Verfaſſung gemäß) nicht entziehen wollen; ihr ſehet auch, daß Wir und das ganze Churhaus, und alles, was nur immer zur Hofhaltung gehört, noch immer von Unſerm Kammergute leben, ohne von den öffentlichen Abgaben etwas zu bedärfen, oder dazu zu verwenden.

II. Gefälle ad Fundum pauperum, Hofanlagen, Umgeld, Mauthen und Zölle, Offiziers, Service, Thorgelder, Taxgelder, Siglpapier und Karten-Siegl, 4ter Bier-Pfenning von Unſern Bräuhäuſern, Pferdgeld, und Conditionsſteuern, Decimation der Geiſtlichkeit, Amtsnutzungs-Gefähle, May- und Herbſtſteuern bey der Hauptkaſſa in München ertragen 1282449 fl. —

III. Aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg erwarten Wir im laufenden Jahre nach Abzug der dortigen Staatsausgaben, als einen Einfluß zur Staatskaſſa ordinarie und extraordinarie 775000 fl. —

IV. Aus dem Herzogthume Neuburg, gleichfalls nach Abzug der dortigen Regierungs-Ausgaben als reinen Zufluß zur Staatskaſſa ordinarie und extraordinarie 350000 fl. —

Summa von Nro. I. II. III. et IV. 2450566 fl. —

Dieſe Summe fließt wahrſcheinlich aus obigen Rubriquen zu Unſerer Staatskaſſe in München im Laufe des gegenwärtigen Jahres ein; hierunter ſind aber noch die Zuflüße aus der landſchaftlich bayriſchen Staatskaſſe nicht begriffen. Wir wollen nun zu den erforderlichen dießjährigen Staatsausgaben übergehen, um mit deſto mehr Zuverläßigkeit die Beyträge aus der landſchaftlich bayriſchen Staatskaſſe poſtulieren zu können.

A. Die Ausgaben auf die Civil-Regierung in Bayrn: unter den Rubricken der Geſandſchaften, des Miniſterii, des geheimen Staats-Raths,

der Staats-Kanzley, der ſamentlichen Landes-Regierungs- und Juſtitz-Kollegien in Bayrn, des Straſſen- und Waſſerbaues, ſamtlicher Staats-Penſioniſten, und übrigen Staatsausgaben belaufen ſich auf 1489300 fl. — Vormerkung: darunter ſind die Staats-Penſioniſten allein mit einer Summe von 287922 fl. begriffen. Nachdem Wir dieſes Perſonale ſchon angeſtellt, und penſionirt übernommen haben: ſo konnten Wir, bisher Uns unmöglich entſchließen, Jemanden dasjenige zu nehmen, auf was er von Unſern Herrn Regierungs-Vorfahrer decretirt war, — um ſo weniger, als es meiſtentheils Landeskinder ſind.

B. Die Ausgaben auf das Quintuplum des Reichs-Kontigents für die herobern Staaten, welches zu ſtellen Wir nach Reichsſchluße verbunden ſind? betragen 1) der General-Staab: 20 Köpfe, 34 Officiers- und 11 Herrſchaftliche Pferde, monathlich 3700 fl jahrlich 44400 fl. — 2) 4. Bataillons-Infanterie 3180 Köpfe. 192 Officiers-Pferde monathlich 56600 fl. — jährlich 679200 fl. — 3) Artillerie 130 Köpfe, 7 Offiziers-Pferde monathlich 2350. jährlich 28200 fl. — 4) Fuhrweſen 195 Köpfe, 10 Offiziers- und 377 herrſchaftliche Pferde, monathlich 23700 fl. — jährlich 284400 fl. — 5) Feldlazareth; 12 Köpfe monathlich 350 fl. — jährlich 4200 fl. — Die Summe der dießjährigen Reichs-Kontigents-Koſten betragt demnach gemäß der beyliegenden 5 detailirten Berechnungen 1. 2. 3. 4. 5. für 3537 Köpfe, 388 herrſchaftliche und 243. Officiers-Pferde. 1040400 fl. — in welcher für Munition, für Armatur, dann wegen Verlurſt vor dem Feind noch nichts enthalten iſt.

C. Die Ausgaben auf die Truppen im Inlande, nach Abzug der Reichskontigentstruppen, und zwar 1) die Infanterie: 10614 Köpfe, 565. Officiers, 185 Officiers-Pferde. 2) Die Cavallerie: 2989. Köpfe, 155. Offiziers, 1171. Herrſchaftliche, und 239. Officiers Pferde. 3) Die Artillerie: 953 Köpfe, 43 Officiers, 4 Officiers-Pferde. 4) Das Garniſons-Regiment: 460 Köpfe. 17 Officiers. Die Truppen im Inlande beſtehen alſo nach Abzug der Reichs-Kontigents-Truppen noch in 780 Ober-Officiers, in 15016 Mann Unter-Officiers und Gemeine, in 1171 gemeinen Cavallerie-Pferden, dann 482 Offiziers-Pferden. 5) Dazu kömmt noch das Militär-Fuhrweſen, mit 93 Köpſen und 139 Herrſchaftlichen Pferden. Dieſe 5 Rubricken koſten, wenn das Abſentgehen nicht ſtatt finden würde, nach dem beyliegenden Verpflegungs-Koſten-Anſchlag 2726400 fl. — nimmt man aber an, daß die auswärtigen Kriegs-Verhältniſſe das Abſentgehen der ⅓tel Mannſchaft erlaubend: ſo könnte aber nur in dieſem Falle, vielleicht ein Drittheil an dieſer Summe erſpart werden; — es käme alſo für obige 5 Rubriken noch anzuſetzen 1817600 fl. — Dazu kommen noch beyzuſetzen 6) Die Ausgabe auf das Oberkriegs-Kollegium mit 55144 fl. 7) Die Ausgabe auf die bayriſche Generalität mit 28308 fl. — 8) Die Ausgaben auf die Kommandantſchaften in München, Ingolſtadt, Burghauſen, Donauwörth und Stadt am Hof ſammt dem Ingenieurs-Korps 28668 fl. 9) Die Ausgabe auf männ- und weibliche Militärpenſioniſten, welche in 898 Köpfen beſtehen, mit 84635 fl. — 10) Ausgabe auf Militär-Zeughäuſer 120000 fl — Vormerkung. Für Feſtung und Kriegsbaulichkeiten iſt hier noch nichts angeſetzt.

Samtliche Ausgaben auf die Truppen im Inlande belaufen ſich alſo im Jahr 1800 unter obigen Umſtänden auf die Summe von 2134355 fl. Dieſe drey Haupt-Rubriken A. B und C. bilden demnach den Ausgabs-Statum Unſerer herobern Länder für das Jahr 1800 und zwar:

A.	Ausgabe auf die Civil-Regierung in Bayrn	1489300 fl. —
B.	Ausgabe auf das Quintuplum des Reichs-Kontigents	1040400 fl. —
C.	Ausgabe auf die Truppen im Inlande zur Landesdefenſion	2134355 fl. —
	Total Summe	4664055 fl. —

Hierunter ſind aber die zum Theil noch ausſtändigen Römermonate, dann die Beyträge aus Unſerer Staatskaſſe mit $\frac{210}{m}$ fl. und aus der landſchaftlichen Steuerkaſſe mit 188606 fl. zum gemeinſamen Schuldenwerk nicht begriffen. Wir wollen ſelbe noch zur Zeit auch nicht anſetzen, weil das Schuldenwerk dieſelben für dieſes Jahr auch wieder entbehren kann; indem die Aufſchlagsgefälle, deren wirklicher und ordentlicher Ertrag Uns aber noch immer Geheimniß iſt, — überflüßig hinreichen, die ſchuldigen Intereſſen zu bezahlen. Zu Beſtreitung dieſer Staatsausgaben fließen, wie oben bey den dießjährigen Staatseinnahmen Nris. I. II. III und IV. ſchon angezeigt iſt, aus den Beyträgen von Unſerm Kammergut, aus Unſern bayeriſchen Kammeral-Staats-Gefällen, aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, dann aus Unſerm Herzogthume Neuburg, im Jahre 1800, wenn nicht unvorhergeſehene Hinderniſſe eintretten, zur Hauptkaſſe allhier ein, obige 2'450,566 fl. — Es mangeln demnach noch für die oben berührten dießjährigen Staatsbedürfniſſe 2'213,489 fl. — wozu die landſchaftliche Steuerkaſſe, welche unter obigen Einnahms-Rubriken noch nirgends vorkömmt, unter folgenden Rubriken beyzutragen ſich ſchuldig halten wird:

a) Das monathliche Ordinarium zur Hauptkaſſa pr. $\frac{60}{m}$ fl. alſo für das ganze Jahr 2,-0,000 fl.

b) Wenn die Zahl der Reichskontigents-Truppen, welche Neuburg, Sulzbach, Hochenwaldeck, Breitenek, Sulzbürg und Pürnbaum, Leuchtenberg und Haag zu ſtellen haben, zur Zahl der eigentlichen-bayeriſchen Kontigenstruppen ſich verhält, wie 478 zu 1474; ſo habt ihr wegen Bayern an obigen Reichs-Kontigents-Koſten von 1040400 fl. aus der Landſchaftlichen-Steuer-Kaſſe zu bezahlen 703012 fl. —

c) Tragt ihr aus der landſchaftlich-bayeriſchen Steuerkaſſe noch extraordinaire zur Unterhaltung der Landes-Defenſions-Truppen noch bey 790,477 fl. —

ſo wären obige 2'213,489 fl. gedeckt.

Dieſer euer außerordentlicher Beytrag zu den Landes-Defenſions-Köſten für die regulirten Truppen im Inlande iſt gewiß nicht hoch; — die Zahl dieſer Truppen beſtehet nur in 15,016 Mann Unteroffiziers und Gemeinen, dann 80 Offiziers. — Die Zahl der Oberoffiziers iſt im Verhältniſſe der gemeinen Mannſchaft freylich übermäßig; — allein, wir haben die Zahl der Offiziere bereits bey Unſerm Regierungsantritte übernommen, und wollen noch zur Zeit Niemand davon verabſchieden; um ſo weniger, als die meiſten Landeskinder, und brauchbare Soldaten ſind. Wie erſtaunten Wir nicht, als Wir bey Unſerm Regierungs-Antritt die bayeriſche Armee ſo koſtbar, ſo unverhältnißmäßig, und ganz desorganiſirt fanden! Wir thaten zwar bisher Unſer Möglichſtes, in die Formation der Regimenter, und in die Militair-Oeconomie mehr Ordnung und ein zweckmäßigeres Verhältniß zu bringen; allein, da Wir immer mit tief liegenden Fehlern der Vorzeit zu kämpfen haben, ſo können Wir nur langſam aus der alten Unordnung Uns herauswinden, obwohl die jetzigen auswärtigen Verhältniſſe ſchnelle Sorge, und Kraftanwendung für die Sicherheit des Staates gebiethen. Die abgängigen 2'213,489 fl aus den landſchaftlichen Kaſſen zu den obenberührten dießjährigen Staatsbedürfniſſen herbeyzuſchaffen, würde euch nicht ſonderlich ſchwer ſeyn, wenn in Bayern ſchon ſeit mehreren Jahren reine ſtaatswirthſchaftliche Grundſätze im Umlaufe geweſen, und ausgeübt worden wären; allein, wenn ihr keine andere Hilfsquellen — als im vorigen Jahre — habt, ſo wird es wieder viele Schwierigkeiten geben Im vorigen Poſtulatsjahre habt ihr Uns zur Beſtreitung der Staatsausgaben (alſo nicht für Uns und Unſere Hofhaltung) mehr nicht bewilliget, als: a) Sechs gemeine Landſteuern a 240,000 fl = 1'440,000 fl. — b) Zwey Standanlagen a 55,000 fl. = 110,000 fl. —

Vormerkung. Dieſes bleibt freylich immer ein geringer Beytrag für die beträchtlich begüterten drey bayeriſchen Stände, des Adels, der Prälaten, dann der Städte und Märkte. Die $\frac{800}{m}$ fl. ſonderbarer Beytrag, die ihr voriges Jahr von Seite der dreyen Ständen in Rechnung gebracht habt, floſſen nicht in die Staatskaſſa, ſondern wurden, wie ihr wiſſet, zu Lieferungen für fremde Armeen aus Unſerer und der Landſchaftskaſſa mehr als ganz verwendet; dieſes Lieferungsſyſtem war ſchon früher, als Wir die Regierung antraten, mit eurer Bewilligung eingeleitet. c) Dann an Herrgiltſteuern und andern Beyträgen gegen die 90,000 fl. — Summa der vorjährigen Bewilligung aus der landſchaftlich bayeriſchen Steuerkaſſa zur Staatskaſſa 1'640,000 fl. — Davon habt ihr aber für eure eignen Bedürfniſſe, dann für Rückſtände und Schulden, welche ihr auf die landſchaftliche Steuerkaſſa in dem letzten Jahrzehend contrahirt habt, abgerechnet 427,328 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr. Wenn ihr nach eurer vorjährigen Willigung im laufenden Jahre mehr nicht als, als beyläufig — 1'200,000 fl zur Staatskaſſe zur Beſtreitung obiger Staatsausgaben aus der landſchaftlich-bayeriſchen Steuerkaſſa abgebet, ſo zeiget ſich noch immer ein Deficit von einer Million Gulden, und dabey darf das Land mit allen Lieferungen zum Behuf der fremden Armeen verſchont bleiben. Wir ſehen (nach eurer bisherigen Rechnung) eure Verlegenheit ganz wohl ein; ihr werdet Uns deswegen ſagen: „Wir ſollen aus Unſerm Kammergute mehr zu den Staatsbedürfniſſen beytragen; — Wir ſollen die Ausgaben beſchränken, — Wir ſollen weniger Militair halten ꝛc. Dieſe Einwendungen konnt ihr euch vorhinein ſchon beantworten; bedenket, welch große Laſt auf Unſerm Kammergute, deſſen Erträgniſſe ohnmöglich gleich erhöhet werden kann, liege; — daß Wir ohne eure beſtimmte Erklärung das freylich immer zu zahlreich angeſtellte und von Uns übernommene Perſonale nicht brodlos machen wollen, — daß die Bedürfniſſe für Unſere höchſte Perſon und Familie unbedeutend, und gewiß nicht übertrieben ſind, — daß die Zeiten zur Abdankung des Militairs jetzt wahrlich nicht geeignet ſind, wo es vielleicht Fälle geben kann, daß jedes Tauſend Mann mehr ſich für 1000 Prozent verintereſſen könne ꝛc. — Bedenket, daß ohne hinlängliche Landes-Defenſion das Vermögen des Vaterlandes in dermaliger Lage der Sachen immerhin in Gefahr ſey, daß jedes Tauſend Mann mehr — der Nation vielleicht eine Million Gulden retten könne. — Vielleicht ſeyd ihr aber weniger in Verlegenheit, als Wir Uns vorſtellen, wenn ihr auf die in euren Händen ſich befindende Vorrathskaſſe hinſehet. Wir wiſſen zwar nicht, wie dieſe Vorrathskaſſen, aus welcher ihr ſchon ſo manche Ausgabe, die nicht Staatsbedürfniß war, z. B. Fabriken ꝛc. beſtritten habt, wirklich beſtellt ſeye; Wir ſehen dieſe landſchaftliche Vorrathskaſſe als einen Theil der Staatskaſſe an; — dürften demnach als Landesfürſt, der ſeine Staatskaſſe euch auch immer aufſchlüßt, und von deſſen Grundholden auch die Steuerbeyträge jährlich dahin einfließen, füglich erwarten, daß Wir einmal von dem Zuſtande derſelben näher unterrichtet würden; — daß darüber ordentlich und förmliche Rechnung bis zum Anfange ihres Entſtehens zurückabgelegt würde ꝛc. — Vielleicht dürftet ihr auch weniger in Verlegenheit ſeyn, wenn ihr auf die in euren Händen ſich befindende Aufſchlagskaſſen hinſehet. — Wir kennen auch dieſe nicht, — wiſſen zwar, daß das gemeinſame Schuldenwerk Abſchlagszahlungen daraus erhalte. — Zu Unſerm Troſt und zum Troſt aller Bayern müſſen Wir geſtehen, daß das Land nicht überſchuldet ſeye; daß bey weiten die meiſten Staatsgläubiger Inländer ſeyen; daß männ- und weibliche Klöſter und dergleichen Stiftungen allein, nur beym gemeinſchaftlichen Schuldenwerke, — (denn das landſchaftliche Zinnszahlamt war Uns bisher auch immer verſchloſſen) mehr als drey Millionen Gulden anliegend habe; — daß alſo die Intereſſen im Inlande bleiben. — Wir müſſen geſtehen, daß ſelbſt das bayeriſche Aufſchlagsweſen, wenn es gut adminiſtrirt wird, hinlänglich und baldige Hilfsquellen aufſchlüſſen könne, ſo, daß man mit den Steuern dem Gemeinlande nicht zur Laſt fallen därfe. Wenn zum Beyſpiele alle klöſterlich und adeliche Bräuhäuſer ſo bezahlen, wie die bürgerlichen Bräuhäuſer wirklich bezahlen; ſo dürfte dieſes eine beträchtliche Mehrung geben, und augenblicklich manche gegründete Klage der bürgerlichen Bräuer gegen die adelichen und geiſtlichen beſeitigen. — Ein blei-

bleibendes gerechtes Mittel, den bayeriſchen — gewiß noch immer mäßigen Staatsbedürfniſſen zu allen Seiten begegnen zu können; liegt aber nur in einer allgemeinen Steuerrektifikation durch Unſere ſämmtlichen herobern Staaten, welche gleichheitlich und im gerechten Verhältniſſe zu den wahren jährlichen Staatsbedürfniſſen beytragen müſſen.

Die Landtags Inſtruktion vom Jahre 1669 wies euch hiezu ſchon an; man unterließ aber dieſe Arbeit immer. Seit Unſern Regierungs-Antritte nahmen Wir darauf vorzüglichen Bedacht; weil Wir keine Mühe ſcheuen, Ordnung herzuſtellen; Gerechtigkeit zu pflegen, und Willkührlichkeiten zu entfernen. Eine gerechte Steuer-Peräquation iſt gewiß die Grundlage einer guten Staatswirthſchaft. Auch Unſere Kammergüter wollen Wir der allgemeinen Steuer-Peräquation unterwerfen. Nichtkenner, und Bequemlichkeit liebende Menſchen behaupten zwar, daß eine ſolche Steuer-Rektifikation eine langwährende Arbeit ſeye; wenn man aber mit Sachkenntniß, und mit patriotiſcher Thätigkeit Hand ans Werk leget; ſo kann dieſe wichtige Arbeit früher, als man glaubt, und mit aller möglichen Gründlichkeit vollendet werden, mit 20 Geometers in Bayrn, mit 10 in Neuburg, und mit 10 in der obern Pfalz, welche höchſtens eine Summe von $\frac{40}{m}$ fl. koſten würden, kann man, wenn unter geſchickter Anführung nur die Peripherien der gemeinen Gemarken gemeſſen werden, — ungemein viel leiſten. Die Ausgabe wird ſich ſelbſt bezahlen. Um dieſes Unternehmen zu leiten, iſt freylich raſtloſer Flaß, hoher Grad von Ehrlichkeit, und zugleich ein umfaſſender Ueberblick erforderlich, um Ordnung und Recht allenthalben beyzubehalten. Wir haben euch zu dieſer Arbeit ſeit Unſerm Regierungs-Antritte ſchon mehrmalen aufgefordert, und euch angegangen: aus euren Mittel hiezu Kommiſſarien zu benennen, weche mit den Unſrigen über die Grundſätze, und über die Art und Weiſe der Ausführung ſich vereinigen ſollen; doch ihr ſcheint dieſem Geſchäfte immer auszuweichen, oder ſollen Wir es allein, ohne euer Zuthun, unternehmen? Die Vorathskaſſe, das Aufſchlagweſen, und eine gerechte Steuer-rektifikation können ewiß hinlänglich das jährliche Deficit, ſondern auch die Rückſtände vom vorigi Jahre decken. Aus Unſerer vorjährigen Poſtulats-Handlung mit euch, werd ihr euch noch erinnern, welche große Geldrückſtände Wir bey dem hieſigen Hgahlamte, bey der Hauptkaſſe, — und bey dem Hofkriegszahlamte, gleich n im Augenblick, als Wir die Regierung antraten, auf Uns nehmen mußten. Dieſe Rückſtände ruhen zum Theil noch immer auf obigem Staats-Zahlämen, obgleich dieſelben durch die Wirthſchaft, welche im vorigen Jahre eingeführtworden, ſich einigermaßen vermindert haben. Zur Zeit ſind die baaren Zahlung bey dem Civil- und Militär-Statu noch immer um 1500000 fl. zurück. Die wollen Wir euch bemerken, um allenfalls den nöthigen Bedacht darauf nehmen können; denn dieſer Rückſtand muß am Ende doch einmal aus den Staatsmitn abgeführt werden. Von den Schulden, welche vor Unſerm Regierungs-Aritte auf das Hofzahlamt, und die Hauptkaſſe contrahirt wurden, wollen Wir hi keine Erwähnung thun; wenn Wir gleich wünſchen, daß zu Aufrechthaltun des Staatskredits nur eine Staatsſchuldenkaſſe mit den dazu geeigneten Fondsnter Unſerer und Euer gemeinſchaftlichen Aufſicht hergeſtellt würde; ſondern Ẅ bemerken nur, daß Wir Uns zur Laſt der Nation während Unſerer Regiung keine Schuld gemacht haben; doch müſſen Wir wünſchen, daß ihr Uns mer gehörig unterſtützet, und die wahrhaft erforderlichen Mittel in die Staaſſe einfließen laſſet, damit Wir nicht in dieſen, für Uns höchſt unangenehmeFall kommen. Wäre in Bayrn von jeher Ordnung in der Finanz-Verwing gehalten worden; — hätte man früher gerechte Grundſätze in das Steueren, und Einheit in die Staatskaſſe-Rechnung gebracht; — wäre das fliche Kammergut, woraus Wir als Privat und auch als Landsherr Unſernnterhalt ziehen, und zugleich zu den Staatslaſten in einem gerechten Verhäſſe mit Hinſicht auf die dermaligen größern Staatsbedürfniſſen beytragen müſ von jeher von der Staatskaſſe getrennt geweſen: ſo wäre Bayrn

gewiß Schuldenfrey; — hätte vielleicht einen anſehnlichen Vorrath, oder doch wenigſtens ergiebigere Hilfsquellen, als dermalen. Es thut Uns leid, gegen euch dieſes behaupten zu müſſen; denn nichts ſchmerzt Uns — euren Landesfürſten — mehr, als daß dieſer beträchtliche Staatskörper: Bayrn, Neuburg, obere Pfalz und Sulzbach, ſeine ehemalige Selbſtſtändigkeit nicht beſſer erhalten habe.

Doch laßt Uns immer noch nicht verzagen; — Wir haben um uns Männer, welche Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland, — welche unerſchütterlichen Muth, — welche Gegenwart des Geiſtes haben; — Wir zählen um Uns mehr als hunderttauſend waffenfähige Männer; Wir wollen nun mit Ernſt das Vermögen der Nation, und alles, was derſelben heilig iſt, ſicher ſtellen; — Wir wollen ohne Zeitverlurſt eine Landesdefenſions-Armee von 55000 Mann Landtruppen, unter welchen obige, ihre Zeit bereits ausgedienten Landkapitulanten Unteroffiziers-Dienſte machen können, — formiren; wir werden dieſe Landtruppen Kantonsweiſe ſo organiſiren, und exerciren laſſen, daß ſie ohne Beſchwerde des Ackerbaues, und ohne der Staatskaſſa mehr Koſten zu verurſachen, in dem Stande ſeyn ſollen, gegen diejenige nachdrücklich zu fechten, welchen das Eigenthum der bayriſchen Nation nicht heilig iſt. — Wir haben den feſten Entſchluß gefaßt, mit den Völkern Unſerer herobern Staaten Uns auf das innigſte zu verbinden, und Unſer Schickſal von dem ihrigen nie zu trennen. Entſprecht auch ihr verordnete Landſtände Bayrns Unſern Wünſchen, — Unſern gerechten Erwartungen, und dem Zwecke einer vereinten Staats-Regierung, ſo wird es Uns nie gereuen, in den dermaligen ſtürmiſchen Zeiten an euer Spitze zu ſtehen, und mit euch Glück und Unglück zu theilen. — Empfangt hiemit Unſere feyerliche Erklärung über die dießjährigen Staats-Bedürfniſſe und die Mittel denſelben zu begegnen, durch Unſere geheimen Staats- und Conferez Miniſters Reichsgrafen von Morawizki, und Reichsfreyherrn von Hertling, welche euch von den beſondern Gnaden verſichern werden, mit denen Wir euch wohl und gewogen verbleiben. München den 11. Hornung 1800.

Nro. III.

Die Einwilligung Vierer Landſteuren und Zweenſtand, Anlagen ſ. a.

Unſer Gruß zuvor, Würdig und Ehrſame in Gott, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl, dann Edlgebohrne, Fürſichtig, Ehrſam und Weiſe, Liebe, Getreue! — Aus eurem Berichte d. d. 26. vorigen Maiaſ haben Wir mit Wohlgefallen erſehen, daß ihr die in Unſerm Reſkripte vom 1. v. M. aufgeſtellten Grundſätze ſowohl, als die Mittel zu den dießjährigen Staats-Bedürfniſſen beyzutragen, mit Hinſicht auf das Wohl und Wehe Unſers Vaterlands näher prüfen, und Uns hierüber bald eure gründliche, und wohlüberlegte Aeuſſerung vorlegen werdet, — Wir werden Uns immerhin mit Utſicht anſtrengen, dem von Uns regierten Staatskörper Conſiſtenz und Feſtigkeit unter euer vertraulichen Mitwirkung zugeben; Wir hoffen auch, ihr werdet dazumit wahren Patriotismus die Hände biethen, und nichts unterlaſſen, was dieſen erhabenen Zweck bald herbeyführen könne. Zu gleicher Zeit bezeigen Wir euch auch Unſer Wohlgefallen über eure einsweilige Willigung vierer Landſteuern, und zweer Standanlagen, deren Ausſchreibung nachdem von euch Uns vorgelegten Steuer-Mandate Wir auch unter heutigen durch Unſere General-Landes-Direktion verfügt haben. Nur finden Wir für die Staatskaſſen unerſchwinglich, daß ihr in euern obigem Berichte zur Unterhaltung des Reichskontigents anſtatt der monatlichen nothwendigen 58584 fl. nur $\frac{40}{m}$ fl. alſo um 18584 fl. monatlich weniger erſchieſſen wollet. — Dann, daß ihr gemäß dieſem euern Bericht zur Landesdefenſion (wozu wir extraordinarie fürs laufende Jahr, wenn auch ¼tl der Manſchaft abſent gehen kann, 790477 fl. mit Sparſamkeit berechnet haben) noch zur Zeit gar nichts gebet. — Ihr ſehet hieraus ein wochentliches Deficit von beyläufig $\frac{20}{m}$ fl. oder von jährlichen 1013489 fl. — wenn ihr in dieſem Betreff eure Aeuſſerung

nicht

nicht abgeändert, welches letztere Wir aber von euch ganz ſicher und um ſo bälder erwarten, als die Staatskaſſen einen ſo beträchtlichen, wochentlichen Abgang nicht entbehren können, indem die Verpflegung der Truppen keinen Vorſchub und Abbruch leidet. — Wir ſind euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 4. März 1800.

Nro. IV.

Wir Maximilian Joſeph ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unſern General-Landes-Direktions-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Hofraths-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Regierungs-Präſidenten, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern und andern Unſern Beamten, dann denen von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft in Bayern, auch allen Ständen, und insgemein Unſern ſämmtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unſern Landen ſeßhaft; hierin aber einige Gilten und Einkünften genießen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen, wasmaſſen, da Wir bey den noch immer anhaltenden bedauerlichen Kriegs-Conjuncturen für nothwendig angeſehen, Unſerer lieben und getreuen Landſchaft Verordnete, Kommiſſarien und Rechnungs-Aufnehmer Ober- und Unterlands hieher zu berufen; um mit denſelben, gemäß deren alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen 1800ſten Jahre neben dem Reichsſchlußmäßig zu ſtellenden und zu unterhaltenden Contingent, und Beſtreitung der Römermonate, dann derley weitern Obliegenheiten zu Beſtreitung der gemeinen und außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfniſſe, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landes-Defenſion, und endlich zu gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungs-Werkes erfoderlichen Mittel reife Berathſchlagung und ordentliche Behandlung pflegen zu laſſen, für dermal zu einsweiliger Deckung oberwähnter — keinen Aufſchub geſtattender — Beſtreitungen hernach benannte Steuern verglichen und einzuheben beſchloſſen worden, nämlich und *Steuer-Mandat vom Jahre 1800.*

Erſtens: Haben die drey gefreyten geiſtlich- und weltlichen Stände und deren Verordnete für ſich und ihre Mitſtände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten) zur Beſtreitung des Ordinarii und obberührter Bedürfniſſe zwo ganze Standanlagen, und zwar die erſte ganze auf den Termin St. Georgi, und die zwote ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen.

Zweytens: Müſſen die ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen vier ganze Land- oder Unterthans-Steuern, und zwar die erſte auf das Ziel St. Joſephi, die zwote auf das Ziel St. Georgi, die dritte auf das Ziel Himmelfahrt Chriſti, und die vierte ganz Ordinari- oder Herbſtſteuer auf St. Michaeli abführen; auf deren richtige und zielmäßige Erholung die Gerichts- und Hofmarksbeamten hinnach puncto 1omo ſonderbar ernſtlich angewieſen werden.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiatſtifts-Capituln, Klöſter, Spitäler und anderer derley geiſtlichen Grundherrſchaften, welche dem hieländiſchen gefreyten Prälatenſtande nicht zugethan ſind, und daher ab ihren aus dieſen Landen zu Bayern ziehend grundsherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-inſtruktionsmäßigen Anſchlag die von Alters hergebrachten Herrngiltſteuern zu verreichen hätten; deßwegen aber mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft in ſeiner Maße eine gewiſſe Compoſition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19. September ao. 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen geſtatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Capituln, Klöſter, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli in die hieſige landſchaftliche Kanzley um ſo gewiſſer gutmachen dürfen, als Wir anſonſt bemüßiget wären, die getroffenen Compoſitionen aufheben, ſofort die tref-

fende Steuergebühr von denſelben landes = verfaſſungsmäßig einbringen zu laſſen. Dahingegen

Viertens: Alle übrigen geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften, welche unter die drey gefreyten Stände nicht gehörig, noch ſonſt um ihre Schuldigkeit mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft auf ein Gewiſſes vertragen ſind, von ihren in Unſern Landen genießend = grundherrlichen Nutzungen an Stiften und Gilten, dann Zehend, Küchen = und Getreiddienſten heuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu Michaeli ebenfalls eine ganze Herrngiltſteuer nach dem inſtruktionsmäßigen Geldanſchlag zu jenen Landgerichten und Hofmarken, worinn die Grunduntertharen und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Geſellprieſtern und Beneficiaten die alt = übliche Widemſteuer = Schuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergeſtalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwande von Exemption, oder geiſtlichem Ordinariats = Verbothe, hievon befreyt seyn ſolle; geſtalten Wir deren bisher eingereicht = demüthigſte Beſchwerds = Vorſtellungen im Gegenhalt der von jeher beſtgegründeten Widemſteuer = Gerechtſame kraft dieß für unſtatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, ſowohl Unſere Landgerichter, als die Hofmarken = Inhaber ſich ohne weitere Anfrage der Wiedemsnutzung ſo viel, als das Steuerquantum abwerfen möchte, verſichern, und anmit bey den Landſteuerämtern alljährliche Richtigkeit pflegen ſollen; maſſen von den Landſteuerämtern fürohin bey den Final = Abrechnungen niemal einiger Ausſtand, und viel weniger ein Abgang paſſiren zu laſſen.

Sechtens: Iſt über die in Unſern Gerichtern und Hofmarken befindlichen Handwerks = und Innleute, welche nicht anſäßig, ſondern ihre Wohnungen von einem Orte zum andern wechſeln, und neben dem Landſchutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Georgi, und St. Michaeli, jedesmal eine ſonderbarverläßige Specification zu verfaſſen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning oder in ſchwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einzuſchicken, ſofort dieſe Gebühr um ſo gewiſſer in getreue Verrechnung zu bringen, als ſich in den eingeſendeten Anzeigen geäußert hat, daß dieſer höchſtlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die ſchuldige Folge nicht geleiſtet worden; mithin Wir auf den nächſten wiederumigen Befund bemüßiget ſeyn würden, die Ungehorſamen mit Ungnaden und gebührenden Beſtrafungen anſehen zu laſſen.

Siebentens: Sind die bloßen Freyſtifter und Beſtändner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundſtücke ihre lebendige Fahrniß zu verſteuern ſchuldig; derohalben Unſere Gerichtsbeamten und die Hofmarksrichter, wenn und wo ſich dergleichen bloſſe Stifter und Beſtändner befinden, deren eigenthumliches Huf = und Klauenvieh zu beſchreiben, und hievon die inſtruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Georgi und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts im Zugang zu verrechnen wiſſen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig = gnädigſt = und ernſtlichen Verordnung, daß Unſere Landgerichter und Landſaſſen nicht allein von den Vormundſchaften, ſondern auch all = andern geiſtlich = und weltlichen Perſonen, (die drey gefreyten Stände ausgenommen) ab deren ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern; als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zwote zu St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den 20., ſohin auf beydemal den 10. Theil des Zinnsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Regiſter zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einſenden ſollen; wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut

für

für jedes nicht 100 fl. erreicht, gänzlich, — wie auch jene zum Theil oder auch völlig zu verſchonen ſind, deren Vermögen zwar größer, — annebens aber andere mitleidenswürdige Umſtände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamten in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu diſponiren, ſondern bey Unſerer lieben und getreuen Landſchaft ſich berichtlich anzufragen, und deren Reſolution hierüber zu vollziehen haben, mit beyfügend weiterm gnädigſten Specialbefehle, wie bey Unſerer General-Landes-Direktion, dann Hofrath und den Regierungen, alſo auch andern mindern Gerichtsſtellen, allem dem, was wegen vorſetzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterſchlagung der Intereſſeſteuer in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766 et 1767 ſub puncto 3vo in extenſo unter angedrohter Strafe enthalten, eben ſo genau und befliſſen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hier angeführt wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit den bey all-Unſern Städten und Märkten, dann deren Bürgerſchaft verzinslich anliegenden Kapitalien, ſo den ungefreyt-geiſtlich-und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſter Ausnahme gleich zu halten, ſofort gedachte zwey Intereſſeſteuern auf St. Georgi und St. Michaeli dergeſtalten zu erheben ſind, daß von jedem Magiſtrate der Betrag mit einer ſeparirten gefertigten Specification zu dem betreffenden Landſteueramte eingeſendet werden ſolle, welches nach dem kürzeren Wege zeitlich- und füglicher geſchehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge ſolche inn- oder ausländiſche Gläubiger betreffen, von den Debitorn unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein ſtatt baaren Geldes hinausgegeben wird; wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregiſter einzuſchicken, und, da einige Ortſchaften in mora, die Nothdurft von den Landſteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Köſten abzufordern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgeſteckten Zieler, und an gehörige Orte ſo richtig einlaufen müſſen, als mit deren Vertheilung bey Unſern Zahlämtern der ſichere Antrag hierauf gemacht iſt, ſo verſehen Wir Uns zu den dreyen gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift- und Klöſtern, daß ſie mit ihren Erlagen innerhalb vier Wochen nach jed beſtimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen laſſen werden; Unſern Gerichtsbeamten und den Landſaſſen aber wird hiemit ernſtlich aufgetragen, den Unterthanen die Steuertäge ſo zeitig, damit ſich ſelbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu laſſen, die Einnahme hernach bald anzuſetzen, und die jedortig betreffenden Steuerbeyträge mit mehrerer Thätigkeit, als es bisher zu Unſerm größten Mißfallen geſchehen, und zwar Ziel für Ziel ohne gebrauchender Nachſicht dergeſtalten beyzutreiben, daß nicht bey ſchon verfallenen zwey- und dreyen Steuerzielern durch die unbedeutenſten Erlagen nur der Betrag einer einzigen Steuer, ſondern bey jedem Ziele der beſtimmte Steuerbetrag mit alleiniger Ausnahme der Freyjährler und Armuthsabgänge in gangbarer Münze zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern, wohin ſelber gehörig, ebenfalls längſtens nach Verfluß vierer Wochen von dem angeſetzten Steuerziele anzurechnet, um ſo gewiſſer geliefert werde, als nach Verfluß dieſes vier-wochigen Termins gegen die in einem ſichtbaren Saumſal Verfangenen alſogleich mit den verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu ſolchem Ende von den Steuerämtern ohne weitere Zuwart und geringſte Rückſicht die militäriſche Execution auf der ſäumigen Koſten hinausgeſchickt werden ſolle, wie dann anbey ſie Unſere gerichtiſch- und die hofmärkiſchen Beamten ſich zu keiner Zeit anzumaſſen haben, dieſe Gefälle unter einigem Vorwande nur im mindeſten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben oder Amtsbeſtreitungen hievon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters ſehr ſpät einſendende Finalabrechnung gefliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich ſo lang im Ausſtande, bis die Reſtanten außer Zahlungsſtand geſetzt ſind, hangen zu laſſen, ſondern gegen die wiſſentlich zahlungsfähigen Unterthanen anfangs die gerichtlichen Zwangsmittel zu gebrauchen; da aber ſelbe nicht verfangen, alsdann mit der militäriſchen Execution, (welche die Landſteuerämter nach erfindenden

Umſtänden bey jedem Orts⸗Regiments⸗Commandanten entweder ſelbſt begehren, oder die Gerichts⸗ und Hofmarks⸗Beamten zur Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können und ſollen), nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuergelder unter einer ergiebigen unfehlbaren Geldſtrafe oder nach Geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſts⸗Entſetzung ſo wenig den Schreibern als den aufgeſtellten Gerichtsdienern und deren Knechten anzuvertrauen; maſſen auf jenen Fall, wo ein Saumſal, Verdacht oder Unrichtigkeit anſcheinet, Unſere liebe und getreue Landſchaft in Kraft des unterm 16. Februar Anno 1748. ausgefertigten Special⸗Dekrets von ſelbſt befugt und begwaltet iſt, durch deren Abgeordnete auf Köſten der hinläßigen Beamten und Landſaſſen der Sachen in loco ein⸗ und auf den Grund ſehen zu laſſen, wie dann überhin den Landſteuerämtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verſtrichenen Steuertermin, und aus beſonderer Gnadensmilde geſetzt vier⸗wochigen Friſt die moroſen Beamten, und ſonderheitlich jene, welche die Steuerſchuldigkeit aus Eigennutz oder ſtrafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hieran gutgemacht haben, ſogleich eigene Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Köſten abzuſchicken, und wenn es an der geziemenden Folgleiſtung gleichwohl erwindet, Uns ſelbe der verdienend⸗empfindlichen Correction willen ohne alle Rückſicht namhaft zu machen.

Eilftens: Was in den ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775. wegen den, den Unterthanen von einigen Gerichts⸗ und Hofmarks⸗Beamten, ungeachtet des geſchehenen Verboths, aufdringend ſogenannten Ausſtandsbatzen enthalten, bey deme hat es ſein unabänderliches Verbleiben, und wird allein den Gerichtsdienern noch ferners erlaubt, daß dieſe, wenn ſie nach mehrern gehaltenen Steuereinnahmstägen den Reſtanten zu Hauſe gehen müſſen, von jedem Unterthan (obſchon ſelbiger mit ſeinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in den Steuer⸗ und Anlags⸗Büchern öfters einkömmt) einzige 4 kr. und bey Vermeidung ſchweren Einſehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unſre Landeskommiſſärs genaue Obſicht zu halten, und die frevelhaften Uebertretter der gebührenden Beſtrafungs willen vorzuſchreiben haben.

Zwölftens iſt in den vorjährigen Steuer⸗Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geſchehen, daß Unſre Landgerichter und die Hofmarken über die von Zeit zu Zeit abgebrannt, oder von den Unterthanen gänzlich verlaſſen, mithin zu Dorf und Feld öd⸗liegenden Güter (incluſive jener, welche zwar kürzlich neu bemaiert worden, — hierauf aber die von Unſrer lieben und getreuen Landſchaft bewilligten Steuerfreyjahre noch nicht ausgelaufen ſind) eine eigene, oder beſondere Deſignation mit Entwerfung des Hoffußes und einfachen Steuerbetrages zu verfaſſen, und dieſe neben den ordinären Nachlaßbeſchreibungen zu den Landſteuerämtern einzuſenden haben; entgegen hierunter andere, entweder gantmäßig, oder überhäufter Schulden halber abhauſende Unterthanen, (weil dieſen mit Verlurſt des alleinigen Steuergefälls ohne das nicht mehr aufzuhelfen) keineswegs einmiſchen, ſondern ſolche letztere ſammt deme, was ſie über Bezahltes an Steuern noch reſtirend verbleiben, zu den Landſteuerämtern ebenfalls ſpecificirt, und von Jahr zu Jahre ſeparirt, jedoch nur zur blößlichen Auszeigung des endlichen Steuer⸗Abrechnungs⸗Reſtes in ſo lang übergeben werden ſollen, bis bey nächſten Verkauf⸗Uebergeb⸗oder Vergantung der Güter der völlige Ausſtand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann, als haben die Landſteuerämter in dieſer vorgeſchriebenen Ordnung den mindeſten Unterbruch zu geſtatten, und ſofern ein oder anderes Landgericht und Hofmark gleichwohl hiewieder handeln, und beynebens die von Unſrer General⸗Landes⸗Direktion allein in den Hofanlagen, oder von den Hofmarks⸗Inhabern, und andern Grundherrſchaften, auch nur in den grundherrlichen Forderungen bewilligten 2, 3, oder mehrjährigen Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unſrer lieben und getreuen Landſchaft geſchehener Berichts⸗Erſtattung und darauf erfolgten Reſolution) eigenmächtig erſtrecken wollten, geringſtes paſſiren zu laſſen, ſondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinären Schädenbeſchreibungen unrichtig ein⸗

ein⸗

ſendende Freyjahr = Deſignationen zur unvermeidlichen Correction und Beobachtung der Nothdurft ſchleunig zurücke zu ſchicken, und wegen dem ſich hiedurch bey der Final = Steuer = Abrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinreſt ſowohl, als auch jenen Unterthansſteuerausſtänden, ſo nach berührt = vorgenommenen Gant= oder andern Guts = Käufen ungeachtet wiſſentlicher Prälation aus Unachtſamkeit und Saumſal der Gerichter und Hofmarken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu den Landſteuerämtern gutgemacht worden, ſich unmittelbar an Unſre Beamten, und Hofmarks = Inhaber zu halten; wo indeſſen von den Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunſtſchäden die zuläßigen 3 Freyjahre bereits genoſſen, die Steuern wiederum wie ehevor einzubringen kommen, ob ſelbe ſchon ihre Häuſer und anders noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf = oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts = und Hofmarks = Unterthanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Waſſergüſſe und auf andere Weiſe ſo empfindlich beſchädiget würden, daß ſie die ſämmtlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlaßes würdig und bedürftig wären (wobey doch Gutachten über geringe und manchmal nicht ſo viel durch Haus= oder Feld = Unglück, als durch übles Haushalten der Gutsbeſitzer vorkommende Schäden zu vermeiden ſind) hätten ſelbe ohne unnöthig — vorhin ſchon abgeſchaftes — Supplieiren, noch daß ſie von Jemand auch ben nur gering erlittenen Verlurſt zum Anhalten verleitet werden, ſich bey ihren Obrigkeiten perſönlich zu melden; dieſe aber, da auf ſolche Anzeige der Augenſchein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich und ohne Köſten zwar nicht-vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zween oder mehrere eidlich verpflichtete Schätzmänner, reſpective Obleute von nächſtgelegenen Orten in ihrer Selbſtgegenwart, — bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle nach vorherig = zweckmäßigen localen Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabenden Augenſcheinen und Schätzungen beſichtigen zu laſſen; ſofort hierüber nach pflichtſchuldiger Ermäßigung ohne kennbarer und gar nicht verträglicher Ueberſpannung der Schäden (die Wir mit jenen, ſo die Gerichter und Hofmarken in Hofanlagen vorſchreiben, conferiren laſſen werden) eine in 2, oder 3 Klaſſen abgetheilte Conſcription unter Anmerkung des Hoffußes, und der einfachen Landſteuer zu verfaſſen, und ſolche mit beygeſetzten Gutachten längſtens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einſchichtige Memorialien angenommen, ſondern die Verſäumniß ein = wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu erſagten Landſteuerämtern der Examinations = und weitern Begutachtungswillen einzuſchicken; damit die Nachläſſe bey Unſerer lieben und getreuen Landſchaft reſolvirt, und hinausgeſchrieben werden können, welche die Gerichts = und Hofmarks = Beamten alsdann vor den Kirchen ohne geringſten Aufſchub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genießen zu laſſen, und hierauf neben ſothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlaufenen Schaden = Beſichtig = und Schätzungs = Köſten der Schätzleute (maſſen alle übrige Taxen, Sporteln und Gebühren landesgeſetzwidrig, und abgeſchafft ſind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd = und Beſtrafung in die Steuerbücheln einzuſchreiben wiſſen, wie all ſolches in Unſerm unterm 31ten May 1790. ſowohl der Steuer als Hofanlagen = Stift = und Getreidgilt = Nachläſſe halber erlaſſenen Mandat nebſt mehr andern neuerlich verordnet und anbefohlen worden iſt.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den ſogenannten Armuthsabgängen bey den Unterthanen der im Hoffuß höher ſtehenden Güter, womit ungeachtet des ſchon öfters geſchehenen Verbothes nur theils Gerichts = und Hofmarks = Beamten noch immer aufgezogen kommen, durch die im obig 12ten Punkte gemachte Vorſeh = und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verſchaffet worden, haben die Landſteuerämter dergleichen nicht mehr paßiren zu laſſen; wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorſtehen können, (falls unter ſolchem Vorwande ein = und andern Orts nicht zu viel, oder ſehr auffallend wohl gar alle abgeſchrieben werden wollen, dergeſtalten zu diſpenſiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof = und Steuerfuſſes verfaßten Specificationen keineswegs erſt mit den Finalabrechnungen, ſondern ſogleich mit den Gerichts= und hofmarkiſchen Schäden = reſpective Steuer = Nachlaß = Beſchreibungen längſtens bis Michaeli eingeſendet werden ſollen; um ſelbe bey den Landſteuerämtern

vorhin nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuerquantum dem ordinären Nachlaßprotokolle einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur ſchuldigſten Nachachtung der Landgerichter und Hofmarken, in welchen die baumäßig- und andere nutzbaren Grundſtücke der öd- oder von den abhauſenden Unterthanen nicht mehr zu beſchlagen vermögenden Güter, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhauſers, um ein gewiſſes jährliches Beſtandgeld verlaſſen worden ſind, und zur künftig- beſſern Kultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verſtiften getrachtet werden ſollen, das in dem 1768ten Steuermandat ſub puncto 14to enthaltene gnädigſte Geſchäft gemeſſenſt wiederholt, bey Vertheilung ſothaner paktirt- jährlichen Beſtandgelder die privilegirten Landſteuern keineswegs auszuſchlieſſen, ſondern zwiſchen ſelbigen, dann der Hofanlagen- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdeſſen, bis derley Güter wieder zur Bemayerung gelangen, einen gleichzügigen Ausſchlag zu machen, ſofort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unſerer lieben und getreuen Landſchaft allwegen bey Einſchickung der Steuergelder in gebührende Verrechnung zu bringen; worauf die Landſteuerämter gleichwohl gehörigen Bedacht zu nehmen, und ſonſt noch bey entſtehenden Zweifeln: ob da oder dort in den Steuern nicht mehrere öde und unbemayerte Güter, als in den Hofanlagen abgeſchrieben worden, von Unſern Landgerichtern ordentlich ſpecificirt- und gefertigte Extracte aus den bey Unſerer General-Landes-Direction ratificirten Hofanlagslibellen, von den Hofmarken aber gleichmäſſig gerichtliche Atteſtata abzufordern wiſſen, die man auch an Seite der Gerichter den mehrbeſagten Hofmarken auf geſchehenes Anſuchen niemals zu verſagen, ſondern ſelbe zu dem Ende ex officio unentgeldlich zu ertheilen hat; damit ſie ſich hiemit bey den Landſteuerämtern, allwo von gänzlich öd liegenden Gütern die Steuern ebenfalls wie die Hofanlagen pr. Abgang paßiren ſollen, nothdürftig neben einander legitimiren können. Und damit

Sechszehntens: die Landſteuerämter in Verfaß- und Schließung der Hauptrechnungen nicht gehindert ſeyn mögen, haben alle Unſere Gerichter und die Hofmarken, ſobald ihnen die von Unſerer lieben und getreuen Landſchaft reſolvirten Steuernachläſſe zukommen, in Einbringung der noch beſtehenden Reſten mit allem Eifer zuſetzen, und, da es bey ſäumigen Orten noch im ſpäten Jahre an den Regiſtern und andern unentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn ſonſt nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, ſelbe in gehöriger Zeit einzuſchicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer-Termine eine ordentliche Quittung an ſich zu bringen, und bey Unſern Rechnungs-Aufnahms-Kommiſſionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unſern Land- und Pfleggerichtsbeamten ins beſondere jemal erlaubt ſeyn ſolle, ſothane Reſtserlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächſt folgende Jahr unter einigem Vorwande zu verſchieben; maſſen Wir abſolute gnädigſt wollen, und hiemit geſchärfeſt verordnen, daß von all- und jeden derſelben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergeſtellet ſey; im widrigen, und da ſich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerweſen, als einer Unſere höchſten Rechte, und Dienſt betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen laſſen, und den landſteuerämtlichen Einnerungen und Stimulationen zu fügen Anſtand nehmen, oder mit Beyſeitſetzung der gebührenden Achtung gar widerſpenſtig erzeigen ſollte, Wir auf ihre der Beamten Koſten eigene Unterſuchungs-Commiſſiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beſchaffenheit die Amotion und andere exemplariſche Beſtrafung verhängen würden. Und weil in den Hofmarken Unſere Landſaſſen ihre Richter vertreten, dafür ſtehen und haften müſſen; ſo werden dieſelben von ihren aufgeſtellten Hofmarks-Verwaltern nach jed-verfloſſenen Steuerziel die von den Landſteuerämtern um die gemachten Erlagen erhaltenen Abſchlags-Quittungen zu ſelbſtiger Sicherheit und Ermäßigung der, nach dem beſtehenden Steuer-Simplum, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geſchehenen Abſchlags-Zahlungen, und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um ſo mehr in Originali abzufordern wiſſen, als ſelbe im Falle eines ab Seite der Verwalter ſich ergebenden Steuer-Rückſtandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ungeachtet, jedesmal zum baaren Erſatz verfänglich angehalten werden würden.

Wir

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unſern Beamten, Landſaſſen, und deren aufgeſtellten Verwaltern, wie auch den ſämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigſt bey ernſtlich, dieſem Unſern Landesgebothe, und Ordnung bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und angedroheter Beſtrafung, in einem, wie dem andern, geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unſer Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unſerer lieben und getreuen Landſchaft und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche dießfalls in mora, oder ſich widerſeßig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil ſelbe vorhin ſchon ſtimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termin oder Dilation zu ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren ſollen; und zwar um ſo mehr, als Wir in dem Steuerweſen, und dahin einſchlagenden Geldverhalt, als einer zwiſchen Uns und gedachter Landſchaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache keinen Verzug, Diſput oder Prozeß, wie, wann oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer geſuchet werden möchte, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- oder Innſtand ab- und an gemeldte Landſchaft zu weiſen, — dieſe aber die vorkommenden Zweifel und Anſtände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu laſſen wiſſen wird. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4. März 1800.

Nro. V.

L. S.! Ihr legt in euerm Berichte vom 17. et praeſ. 21. März laufenden Jahres das offenherzige Geſtändniß ab, daß ihr in Unſerm Reſcripte an euch vom 11. Hornung dieſes Jahres mit der innigſten Freude vielfältig die Geſinnungen und Grundſätze ausgedrückt gefunden habet, die nur Unſerm landesväterlichen Herzen und Unſern weiſeſten und beſten Abſichten entſprechen, — daß ihr aber auch darin auf Aeuſſerungen geſtoſſen ſeyd, die ihr bloß für Ausbrüche oder übel angebrachte Comentare der einwirkenden Staatsdiener halten könnet, und die euch in dem Grade unerwartet und niedergeſchlagend vorkommen, in welchen ſie zugleich Unſere Weisheit und Würde compromittiren; — Ihr ſehet Uns als einen Fürſten an, dem es als Menſchen unmöglich iſt, alles ſelbſt zu prüfen, alles ſelbſt zu ſehen, ſelbſt auszuführen, — und ihr findet es nur deſto bedaurlicher, wenn Unſere unverkennbar — rein — patriotiſche Geſinnungen durch Einwirkung betrauter Staatsdiener übel commendirt und verſchoben werden. — Hierauf müſſen Wir euch ein — für allemal erklären, daß Wir ſelbſt regieren, — daß alſo alle Handlungen und Verfügungen der Regierung Unſere eigene Handlungen und Verfügungen ſind. — Ihr ſehet eure Vollmacht zur fernern Handlung mit Uns als erloſchen an; ihr ſagt, daß dieſelbe von vielen eurer Committenten in legalen Formen aufgehoben ſey; — wie könnt ihr dieſes anführen, ohne darüber Beweiſe, und die Zurücknahme der Vollmacht in legalen Formen ſelbſt Uns vorzulegen? — Ihr bittet um die Einberufung eines allgemeinen Landtages; — Wir haben euch in Unſerm Reſcripte vom 11. Hornung laufenden Jahres ſchon die Gründe angeführt, warum Wir einen allgemeinen Landtag, ſo wie ihr ihn fordert, in den dermaligen Zeitumſtänden nicht einberufen können. — Wenn euch der Zweck des Staates, wie ihr ſagt, bekannt und heilig iſt, ſo müſſen es euch auch die Mittel zum Zwecke ſeyn; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel zum Zwecke wollen; — ungerechte Mittel können und dürfen aber durch den Staatszweck niemals geheiliget werden; — denn der Staatszweck läßt ſich durch unehrliche, ungerechte Mittel nicht erreichen; — der Grundſatz, den ihr anführet, — der Zweck heilige die Mittel, iſt alſo hier nicht anwendbar. —

Die von der Landſchaft abgeforderte Vorſchläge wie die dringende Staatsbedürfniſſen getilgt werden können.

Jede Staatsverfaſſung — ſagt ihr — beſtehe nur in ſo lange, als die ihr eigenthümliche Formen beobachtet werden; — darin habt ihr ganz recht; — Wir wollten, und wollen auch an den der bayeriſchen Staatsverfaſſung eigenthümlichen Formen niemal etwas ändern; — ob aber jede herkömmliche Form — der Verfaſſung weſentlich - eigenthümlich ſeye, das iſt eine andere Frage; und darüber ſcheint ihr ſelbſt zu zweifeln — Ihr ſprecht immer von Verletzung der Landesverfaſſung, vom Neuerungs- und Zerſtörungs-Geiſte, — und beweiſet es nicht. Wegen Schaffung gleicher Rechte führt ihr Unſer Reſcript vom 21. September vorigen Jahres an; Wir ſagten euch damals nichts anders, als daß Wir nach der Weiſe Unſerer Vorfahren in der Regierung allermänniglich, Rei-

chen und Armen, Wittwen und Weiſen, geiſtlich- und weltlich- gleiche Rechte und Schirm ſchaffen wollen; — dieſes ſind die Selbſtworte des 23. Freyheitsbriefes vom Jahre 1402; — was kann euch darin bedenklich ſeyn? — Anſtatt Neuerungs- und Zerſtörungs-Geiſte dürſtet ihr wahrſcheinlich lieber Verbeſſerungs- und Erhaltungsgeiſt ſagen; — denn noch zur Zeit wurde, ſo viel möglich iſt, — nach allgemein gut erkannten Grundſätzen gearbeitet. — Verletzung der Landesverfaſſung findet ihr in der einſeitigen Ausſchreibung unbewilligter Steuern, — in der Organiſation der General-Landes-Direktion, — in der neuen Einrichtung des Schulweſens, — in der Aufhebung des Bierzwangs, — und in der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung; — Wir haben euch über dieſe Beſchwerden in Unſerm Reſcripte vom 11. Hornung laufenden Jahres ſchon ſo gründlich geantwortet, daß Wir es nicht mehr für nöthig finden, daſſelbe hier nochmals zu wiederholen; — Wir wollen alſo zum dießjährigen Poſtulat übergehen. Wir haben im angeführten Reſcripte vom 11. Februar laufenden Jahres das Poſtulat mit Klarheit geſtellt, — Wir fiengen mit der Erträgniß des Kammergutes an, um euch allen Zweifel zu benehmen, als wollten Wir aus dem Kammergute zu den Staatslaſten nichts beytragen. Die Urſache, warum das Kammergut nicht erträglicher iſt, haben Wir euch zugleich angegeben. — Es iſt euch bekannt, durch welche Wege Unſer Kammergut in den Vorzeiten geſchmälert worden, ihr wißt, daß damals die Sicherheit von Innen und Auſſen Hand zu haben, die Gerechtigkeit zu pflegen bey weitem nicht ſo koſtbar, als dermalen, war, — daß alſo zu ſelbigen Zeiten das Kammergut zu vielen Staatsausgaben leicht hinreichen konnte. — Darin habt ihr recht, daß Wir Uns und Unſer Churhaus jetzt nur von Unſerm Kammergute, welches in den herobern Staaten gelegen iſt, erhalten; allein von welchem Kammergute ſollen Wir jetzt leben, da alle Unſere Beſitzungen am Rhein beynahe in fremden Händen ſich befinden? — oder iſt das Kammergut in Bayern, in Neuburg, in Sulzbach, und in der obern Pfalz nicht mehr Unſer Kammergut? — Getrauet ihr euch die Gränzlinie zu ziehen, und Uns zu beſtimmen, wie viel von der jährlichen Erträgniß des Kammergutes Wir mit Unſerm Churhauſe jährlich verzehren dürfen? — Ihr wißt, welche große Koſten auf dieſem Unſerm Kammergute liegen, und das größtentheils nicht Wir, und Unſer Churhaus, ſondern inländiſche Penſioniſten, welche bereits Unſere Vorfahrer angenommen haben, davon zehren. — Ihr bezweifelt, ob auch nur die ordentlichen Konkurrenzen der ſämmtlichen herobern Nebenländer mit den ordentlichen Landeshilfen und Konkurrenzen Bayerns zu den ordentlichen Staatsbedürfniſſen in einem billigen Verhältniſſe ſtehen? — Wenn ihr auch alles dasjenige williget, was Wir in Unſerm Reſcripte vom 11. Februar l. J. an euch poſtulirt haben, ſo würde Bayern (einſchlüßig der ſchwäbiſchen Herrſchaften) nach Abzug der gewöhnlichen Regierungsausgaben 2'049,755 fl. beytragen, während Neuburg, Sulzbach, obere Pfalz und Leuchtenberg 1,125,000 fl. bezahlen; — und dieſes Verhältniß ſcheint doch nicht ganz ungerecht zu ſeyn, wenn ſich ſchon hierüber noch zur Zeit nichts beſtimmtes ſagen läßt; indem nur durch eine allgemeine Steuerrektifikation das wahre Verhältniß gefunden werden kann; — iſt dieſe Steuerrektifikation, womit Wir in Neuburg angefangen haben, und in der obern Pfalz nächſtens anfangen werden, einmal zu Stande gebracht, ſo fallen alsdann gewiß alle eure Bedenklichkeiten in dieſer Hinſicht weg. — Rückſichtlich des monatlichen Ordinarii zur Hauptkaſſe nehmet ihr keinen Anſtand die herkommlichen 60,000 fl., — alſo die jährliche 720,000 fl. zu bezahlen. In Betreff der Reichskontingents-Köſten wollet ihr, wie es ſcheint, nicht nach dem Kreis-Konventions-Fuß vom Jahre 1682, ſondern nach der Wormſer Matrikul beytragen. — Um großen Bedenklichkeiten auszuweichen, wollen und müſſen Wir es aber bey dem Kreis-Konventions-Fuſſe vom Jahre 1683 bewenden laſſen; — Wir können alſo von dem im Reſcripte d. d. 11. Februar laufenden Jahrs angenommenen Verhältniſſe die Reichskontingents-Koſten unter Unſere herobere Staaten zu theilen, nicht abgehen. — Ihr klagt über die zu hoch angeſetzten Köſten der Reichskontingents-Truppen, welche nicht auf 9 Monate, ſondern auf 12 berechnet ſind, und, wirklich ſchon vor dem 1. Jänner laufenden Jahres anfangend, auf dem Kriegsfuſſe vollzählig bezahlt wurden; — nach der euch mitgetheilten detailirten Berechnung könnt ihr eure Erinnerung über jede euch zu hoch ſcheinende Poſt abgeben, ohne daß ihr andere Behelfe und Liefe-

rungs-

rungsaccorte, die Wir euch aber im Bedürfungsfalle auch nicht vorenthalten wollen, noch dazu nöthig habet; — nach der vorgelegten Berechnung kömmt der Mann beym Reichskontingent im Durchſchnitte (Offizier, Fuhrweſen, Pferde ꝛc. miteingerechnet) täglich auf 18 kr., welches in Hinſicht auf die Reichskontingents-Köſten im vorigen Jahre nicht zu hoch zu ſeyn ſcheint. — Die Römermonate ſind nach euerm Wunſche zur Reichsoperations-Kaſſe bereits und zur rechten Zeit abgeführt worden; — die zwote Friſt wird bezahlt werden, ſo bald ihr dieſelbe ganz erlegen werdet. — Zur Landesdefenſion beyzutragen, glaubt ihr euch nicht weiters mehr bevollmächtigt, ſondern ihr findet für nothwendig, deßwegen den Landtag einzuberufen, ihr warnet Uns, in der Abſicht der Landesvertheidigung vor der Hand keine Maßregeln zu nehmen, oder keine Verhältniſſe einzugehen, die mit Unſern weiſen und ſanften Regierungs-Grundſätzen im Widerſpruche ſtehen; — oder der perſönlichen und politiſchen Freyheit Höchſt-Unſerer Stände und Unterthanen nahe tretten könnten; — Ihr glaubt, daß Unſere Staatsdiener mehr ihrem Eifer, als Verſtande Gehör geben, wenn ſie Uns von der Möglichkeit ſprechen, ohne Zeitverlurſt eine Landes-Defenſions-Armee von 55,000 Mann Landtruppen formiren zu können. — Schon im vorigen Jahre habt ihr — (wie die nächſtens nachfolgenden Bilanzen, die noch nicht ganz im Reinen ſind, zeigen werden) — Uns nicht hinlänglich unterſtützt, um Unſere Truppen bezahlen zu können; im laufenden Jahre wollt ihr zur Landesdefenſion gar nichts beytragen, — was ſollen Wir mit Unſern Truppen anfangen? — Ihr machtet Uns und euer Vaterland durch eure immerwährende Weigerung von dem Auslande abhängig, — Wir und das Vaterland können nur euch die Schuld beymeſſen, wenn aus Mangel eigener Anſtrengung ſchwerdrückende Unglücksfälle über Uns und das Land kommen ſollten; — doch Wir wollen Unſern tiefliegenden Kummer verbergen, nachdem Uns alle Kräfte benommen ſind, das zu ſeyn, was Wir ſeyn könnten und ſeyn ſollten. — Ein Landtag, wenn er auch in den nächſten Monaten einberufen würde, kann Uns nicht retten, — es würden mehrere Monate lang berathſchlagt werden, ehe Wir zu einem Reſultate kämen, — und dann könnte es vielleicht zu ſpät ſeyn; — dem gegenwärtigen Drange muß früher abgeholfen werden; — Wir vertrauen noch immer auf euern Patriotismus, auf eure Einſicht, und hoffen, ihr werdet doch wenigſtens dasjenige zur Landes-Defenſion beytragen, was Wir in Unſerm Reſcripte vom 11. Februar laufenden Jahrs dazu poſtulirt haben. — Nachdem die Vorrathskaſſa, deren wahren Zuſtand Wir nicht kennen, auch ohne umſtändlich vorgelegte, und hinlänglich geprüfte Rechnung nicht kennen lernen können, — nachdem die Aufſchlagsgefälle, wovon das Detaill nur euch bekannt ſeyn kann, für die dießjährigen Staatsbedürfniſſe keine Reſource geben können, ſo gewärtigen Wir in Bälde von euch die Vorſchläge, wie ihr die dringende Staatsbedürfniſſe decken wollet und könnet. Die Steuerrektifikation, wozu ihr euch bevollmächtigt erkläret, kann Unſers Erachtens nur folgendermaſſen vor ſich gehen: Man ſtellet nämlich zuerſt einen Grundkataſter her, — worin der Flächeninhalt, die Lage und die natürliche Fruchtbarkeit aller Grundſtücke beſchrieben werden; — ein ähnliches Kataſter könnte auch in Hinſicht auf die Konſumtionsſteuer ſtatt finden; die Kataſters könnten unter der Aufſicht Unſerer und eurer Kommiſſarien vollendet werden; — erſt nach dieſer vollbrachten Arbeit kann man ſich über die Grundſätze zur Steuer-Repartition verſtehen; oder wollet ihr dieſe Grundſätze früher berichtiget wiſſen, ſo erwarten Wir eure Erklärung, nach welcher ihr die Steuerrektifikation vor ſich gehen laſſen wollet. — Wenn ihr zur Herſtellung des Grundkataſters mit Uns einig ſeyd, ſo ernennet hiezu ohne Zeitverlurſt eure Kommiſſarien, welche mit den Unſrigen alsdann dieſes Geſchäft leiten. — Am Ende eures Berichtes ſagt ihr Uns: daß Unſer Volk nicht glücklich, nicht zufrieden ſeye, — daß manche Gegend vom inländiſchen Militair nicht weniger als vom fremden gedrückt werde, — daß man über vorenthaltene Bezahlung der Vorſpanngelder ꝛc. über ſchreyende Exceſſe des Obermarſch-Commiſſariates beym Kriegsfuhrweſen, — über die neue Verordnung wegen Wiederherſtellung der Straſſen, und wegen der Landkapitulanten-Auswahl allgemein klage. Wegen Vorenthaltung der Vorſpanngelder ꝛc., dann wegen den ſchreyenden Exceſſen des Obermarſch-Commiſſariates erwarten Wir die Anzeige ſpecifiker Fälle, wo Wir alsdann nicht ſäumen werden, dieſelbe ſogleich zu unterſuchen, und abſtellen zu laſſen; — daß die

Straſſen, welche Wir bey Unſerm Regierungs-Antritte ſchon im höchſten Grade verdorben gefunden haben, wieder hergeſtellt werden, kann in mancherley Hinſicht nur Wohlthat für die Unterthanen ſeyn. — Alles übrige müßt ihr aber auf eure Verantwortung nehmen; denn in Unſerm Reſcripte vom 11. Februar laufenden Jahres haben Wir euch ſchon bewieſen, daß Wir die Regierung in einem höchſtmißlichen Zuſtande übernehmen mußten. Wären hinlängliche Kräfte zur Selbſtſtändigkeit vorhanden geweſen, würdet ihr immer dazu beygetragen haben; ſo hätten Wir vielleicht vom Anfange Unſerer Regierung an dem Wohlſtand der Nation auf andere Weiſe ſicher ſtellen können; — gegenwärtig können Wir alſo nichts anders, als die traurigen Wirkungen des Krieges geduldig ertragen, und nach Umſtänden alle möglichen zur Selbſtſtändigkeit Bayern führenden Mittel ergreifen. — Wir ſind euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 12. April 1800.

Nro. VI.

Steuermandat vom Jahre 1801.

Wir Maximilian Joſeph ꝛc. entbiethen allen und jeden Unſern General-Landes-Direktions-Präſidenten, Vicepräſidenten, Hofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, Regierungspräſidenten, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unſern Beamten, dann denen von Unſrer lieben und getreuen Landſchaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unſern ſämmlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unſern Landen ſeßhaft, hierin aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen: Da Wir mit Unſrer lieben und getreuen Landſchaft universaliter verſammelten Verordneten, Kommiſſarien und Rechnungsaufnehmern gemäß deren alt-hergebrachten Freyheiten und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1801, zu Beſtreitung der gemeinen und außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfniſſe, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefenſion, und endlich zu gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungswerkes, erfoderlichen Mittel reife Berathſchlagung und ordentliche Behandlung pflegen laſſen, und zu möglichſter Schonung Unſrer durch die vorgeweſten Kriegsunruhen hart mitgenommenen Stände und Unterthanen aus beſondern gnädigſt-landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unſer herzogliches Regierungs-Einkommen und die vorzüglich zu Unſerm Hof- und Unſers Hofſtaats-Unterhalt gewidmeten Kammergefälle, ſondern auch einen großen Theil Unſrer fürſtlichen Stammhausgüter-Gefälle zu den heurigen Staats- und Regierungsausgaben beygeſetzet haben: ſo ſind zu Deckung oberwähnt-keinen Aufſchub geſtattender Beſtreitungen hernach benannte Stand- und Land-Steuern verglichen und einzuheben beſchloſſen worden, nämlich und

Erſtens haben die drey befreyten geiſtlich- und weltlichen Stände, und derer Verordnete für ſich und ihre Mitſtände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil derer wohlhergebrachten Freyheiten) zu Beſtreitung des Ordinarii und obberührter Bedürfniſſe heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwoen ganzen und Ein Viertheil Standanlagen, und zwar die Erſte ganze, welche von den landſchaftlichen Verordneten bereits unterm 6ten abgewichenen Monats Hornung ausgeſchrieben worden, auf den geſetzten Termin Erſten Quatember Mittwoch, als den 25. Hornung, und die Zwote ganze nebſt Ein Viertheil Standanlage auf St. Martini an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch über dieſes zu den außerordentlichen Bedürfniſſen ein Don gratuit ſonderbar zu leiſten gewilliget, deſſen Repartition ſich ſelbe mit Unſrer höchſten Begnehmigung ſelbſt vorbehalten haben, und worüber jedem Mitſtande die betreffende Ausfertigung zukommen wird.

Zweytens müſſen die ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen mit und neben den durch Unſre General-Landesdirektion nach vorher geſchehen landſchaftlicher Vernehmung unterm 6. Hornung auf das Ziel Erſten Quatember Mittwoch, dann hinnach unterm 24. März auf das Ziel St. Georgi anticipando bereits ausgeſchriebenen zwoen ganzen — noch weiters drey ganze — ſohin in allem Fünf Unterthansſteuern, und zwar die dritte und vierte ganze miteinander auf St. Martini, und die fünfte ganze Steuer auf St. Andreas entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbeſtimmten Zielern die ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamten ſonderbar ernſtlich angewieſen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiatſtifts-Kapituln, Klöſter, Spitäler und anderen derley geiſtlichen Grundherrſchaften, welche dem hieländiſchen befreyten Prälatenſtande nicht zugethan ſind, und daher ab ihren aus dieſen Unſern Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-inſtruktionsmäßigen Anſchlag die von Alters hergebrachten Herrngiltſteuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unſrer lieben und getreuen Landſchaft in ſeiner Maße eine gewiſſe Compoſition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19. September ao. 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen geſtatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Kapituln, Klöſter, Spitäler ꝛc. für heuer, neben der auf das Ziel Erſten Quatember Mittwoch bereits ausgeſchriebenen ganzen Herrngilt-Compoſitions-Steuer, mehrmal auf das Ziel St. Martini eine ganze und Ein Viertheil-ſohin in allen zwo ganze und Ein Viertheil Herrngilt-Compoſitions-Steuern in die hieſige landſchaltliche Kanzley um ſo gewiſſer gutmachen dürfen, als Wir ſonſt bemüßiget wären, die getroffenen Compoſitiones aufheben, ſofort die treffende Steuergebühr von denſelben landesverfaſſungsmäßig einbringen zu laſſen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften, welche unter die drey befreyten Stände nicht gehörig, noch ſonſt um deren Schuldigkeit mit Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft auf ein Gewiſſes vertragen ſind, von ihren in Unſern Landen genießend-grundherrlichen Nutzungen an Stiften und Gilten, dann Zehend, Küchen- und Getreiddienſten heuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Martini eine ganze und ein Viertheil, ſohin zwo ganze uud ein Viertheil Herrngilt-Steuern nach den inſtruktionsmäßigen Geldanſchlag zu jenen Landgerichtern und Hofmarken, worin die Grundunterthanen und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Geſellprieſtern und Beneficiaten die alt-übliche Wiedemſteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Martini völlig, ohne geringſt zu geſtattender Befreyung, zu erholen kommet.

Sechstens iſt über die in Unſern Gerichtern und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht anſäßig, ſondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechſeln, und neben dem Landſchutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Georgi und St. Martini jedesmal eine ſonderbare zuverläßige Anzeige zu verfaſſen, und von jedem dergleichen Einwohner 1 Schilling Pfenning, oder in ſchwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einzuſchicken, ſofort dieſe Gebühr um ſo gewiſſer in getreue Verrechnung zu bringen, als Wir auf widrigen Befund die Ungehorſamen mit Ungnaden und gebührenden Beſtrafungen anſehen laſſen würden.

Siebentens ſind die bloßen Freyſtifter und Beſtändner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundſtücke ihre lebendige Fahrniß zu verſteuern ſchuldig; derhalben Unſere Gerichtsbeamten und die Hofmarksrichter, wenn und wo ſich dergleichen bloße Stifter und Beſtändner befinden, derer eigenthumliches Huf- und Klauenvieh zu beſchreiben, und hievon die inſtruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Georgi und St. Martini einzubringen, und gehörigen Orts im Zugange zu verrechnen wiſſen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig-gnädigſt- und ernſtlichen Verordnung, daß Unſere Landgerichter und Landſaſſen nicht allein von den Vormundſchaften, ſondern auch all-andern geiſtlich- und weltlichen Perſonen, (die drey befreyten Stände ausgenommen), ab den ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zwote zu St. Martini, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigſten, ſohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Regiſter zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einſenden ſollen; wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreicht, gänzlich — wie auch jene zum Theil oder auch völlig zu verſchonen ſind, derer Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umſtände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamten

in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu diſpenſiren, ſondern bey Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft ſich berichtlich anzufragen, und derer Reſolution hierüber zu vollziehen haben, mit beyfügend-weiterm gnädigſten Specialbefehle, daß ſowohl bey Unſerer General-Landes-Direction, dann Hofrathe und den Regierungen, alſo auch andern mindern Gerichtsſtellen, allem dem, was wegen vorſetzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterſchlagung der Intereſſeſteuern in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766 et 1767 ſub puncto 8vo in extenſo unter angedrohter Strafe enthalten, eben ſo genau nachgelebt werden ſolle, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hier angeführt wäre. Wie es dann auch

Neuntens: mit den bey all-Unſern Städten und Märkten, dann derer Bürgerſchaft verzinslich anliegenden Kapitalien, ſo den unbefreyt-geiſtlich-und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſter Ausnahme gleich zu halten, ſofort gedachte zwo Intereſſeſteuern auf St. Georgi und St. Martini dergeſtalten zu erheben ſind, daß von jedem Magiſtrate der Betrag mit einer ſeparirten gefertigten Specification zu den betreffenden Landſteuerämtern eingeſendet werden ſolle; welches am füglichſten geſchehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge ſolche in- oder ausländiſche Gläubiger betreffen, von den Debitorn unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein ſtatt baaren Geldes hinausgegeben wird; wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregiſter einzuſchicken, und da einige Ortſchaften mit ſolchen zu gehöriger Zeit nicht eintreffen, die Nothdurft von den Landſteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Koſten abzufordern. Was übrigens

Zehntens: wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den beſtimmten Zielern und derer Einſendung, frühzeitiger Herſtellung der Finalabrechnung, und der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmitteln, nichtweniger wegen Vornehmung der Schädenbeſichtigungen und derer pflichtmäßigen Beſchreib- und Begutachtung, ſo andern, in den vorjährigen Steuermandaten in extenſo angeführt und anbefohlen worden, alles dieſes wiederholen Wir hiemit, und verſehen Uns gnädigſt, daß Unſere Gerichtsbeamten und die Landſaſſen die dießfallſigen Verfügungen und Anordnungen bey Unſerer höchſten Ungnade und empfindlichſten Beſtrafung dergeſtalten ſchuldigſt beobachten und vollziehen werden, als wären ſolche wörtlich hier angeführt worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unſern Beamten, Landſaſſen und derer aufgeſtellten Verwaltern, wie auch den ſämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigſt und ernſtlich, dieſem Unſern Landesgebothe, und Ordnung, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und angedroheter Beſtrafung, in einem, wie dem andern geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unſer Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche ſich dießfalls ſäumig oder widerſetzig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil ſelbe vorhin ſchon ſtimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin oder Dilation zu ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren ſollen; und zwar um ſo mehr, als Wir in dem Steuerweſen und dahin einſchlagenden Geldverhalt als einer zwiſchen Uns und gedachter Landſchaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache keinen Verzug, Diſput oder Prozeß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwande dergleichen immer geſuchet werden möchten, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- oder Inſtand ab- und an gemeldte Landſchaft zu weiſen, — dieſe aber die vorkommienden Zweifel und Anſtände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu laſſen wiſſen wird. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4. November 1801.

Vierter Theil.

Von Mauth = Accis = Comerzien = Manufaktur = und Fabrikenſachen.

Nro. I.

L. G. Michael Fiſcher von Naab hat Uns zwar unterm 30. Nov. ai. praet. um Ertheilung eines Patents zu Erkaufung der zu ſeiner Pottaſchenſiederey benöthigten Aſche *) unterthänigſt gebethen. Da Wir aber die Ertheilung desſelben für ganz überflüßig anſehen, indem Wir die Production der Pottaſche wohl zu vermehren, nicht aber zu beſchränken gedenken; ſo habt ihr gedachten Michael Fiſcher dieß zu eröffnen, und demſelben zu bedeuten, daß es ihm allenthalben frey ſtehe, im Lande ungehindert und ohne mindeſte Beſchränkung den benöthigten Aſchen zu ſeiner Pottaſchenſiederey zu erkaufen; weßwegen ihr auch angewieſen werdet, denſelben gegen alle Bekränkungen, die ihm rückſichtlich ſeines freyen Einkaufes gemacht werden könnte, zu ſchützen. München den 2. Jänner 1800.

Aſchen-Einkauf freyer.

*) Vide Sequent. Nro. 18.

Nro. II.

Nachdem die Mauth = und Comerzial = Gegenſtände in Unſern herobern Staaten von Unſerer General = Landes = Direction allhier bearbeitet werden, ſo ſollen auch die Mauth = Rechnungen von den Mauthämtern an der Neuburgiſchen Landgränze unmittelbar an Unſere General = Landes = Direction allhier eingeſendet, und dagegen von Unſerer Landes = Direction in Neuburg nichts verfügt werden. München den 4. Jänner 1800.

Die Bearbeitung der Neuburgiſchen Mauth-Rechnungen.

Nro. III.

Der Handelsſtand in Unſern herobern Staaten hat Uns ſchon den 7. laufenden Monats die Vorſtellung gemacht, daß ſowohl In = als Ausländer, vorzüglich aber Knechte der Juden, das ganze Jahr hindurch mit Kaufmanns-Waaren hauſiren, d. i. Kaufmannswaaren zum Verkaufe in die Häuſer tragen *), dieſes ſoll nicht geſtattet ſeyn, ſondern der freye und ungehinderte Verkauf derſelben ſoll nach deutlichem Inhalte des 18. §. der proviſoriſchen Zoll = und Mauthord-

Das ſogenannte Hauſiren mit Kaufmanns-Waaren auf dem Lande betreffend.

*) Vide Sequent. Nro. 50.

ordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Meſſen, welche dazu geeignet ſind, Platz finden. — Es ſtehet dem berechtigten Handelsſtande in Unſern herobern Staaten frey, wider ſolche Hauſirer, welche ſich wider Polizey-Verfügung verfehlen, bey der einſchlägigen Gerichtsobrigkeit jederzeit Klage zu ſtellen, und dieſe hat alsdann die Obliegenheit, den fehlenden Theil mit einem achttägigen Perſonal-Arreſt auf deſſen Koſten; im Wiederbetrettungsfalle aber mit Wegnahme der Waare und derſelben Verwendung zum Armenfonde unnachläßig zu beſtrafen. Unſere General-Landes-Direction hat hierüber ohne Zeitverlurſt das Geeignete zu verfügen. München den 10. Jänner 1800.

Nro. IV.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Das baare Geld iſt mauthfrey.

Freyherr von Rechberg, Oberſthofmeiſter, beſchwert ſich wider das Mauthamt Friedberg, daß er allda wegen eingeführtem baaren Geld von 2700 fl. — 1 fl. 48 kr. Conſummo-Mauth bezahlen mußte.

Sämmtliche Mauthämter ſind anzuweiſen, daß das baare Geld unter unverarbeitetes Gold und Silber, welches frey eingeht, zu rechnen ſey. München den 14. Jänner 1800.

Nro. V.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Vom unverarbeiteten Zwirn und Garn ꝛc.

Alois Hartmann, Handelsmann und Landfabrikant zu Lechhauſen Landgerichts Friedberg, bittet um Erklärung der Mauthordnung a. ob der eingehende unverarbeitete Zwirn auch unter dem Garn begriffen ſey, und nicht mehr als 50 kr. per Centner Sporco bezahle? b. Ob die im Inlande erzeugte, auf ausländiſche Märkte zum Verkauf gebrachte Waaren wieder mauthfrey eingehen dürfen, wenn ſie im Auslande nicht verkauft worden?

Sowohl dem Supplicanten, als ſämmtlichen Mauthämtern iſt zu erklären: ad a. daß der unverarbeitete Zwirn dem Garn in der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung ganz gleich zu halten ſey, alſo mehr nicht als 50 kr. per Centner Sporco zu bezahlen habe. ad b. Inländiſche Waaren, welche einmal im Auslande geweſen ſind, können nicht wieder mauthfrey eingehen, indem außerdem allerley Unterſchleiſe möglich ſind. Jeder Fabrikant muß ohnehin ſeinen Markt kennen. München den 14. Jänner 1800.

Nro. VI.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die Sporco-Entrichtung vom gegoſſenen Eiſen ꝛc.

Johann Jakob Voith, von Steyer aus Oberöſterreich, und 2 Conſ., Steyer-Eiſen- und Stahlwaarenführende Handelsleute, bitten, von ihren einführenden Eiſenwaaren überhaupt 50 kr. per Centner Sporco entrichten zu dürfen.

Nachdem Eiſen, gegoſſenes und geſchmiedetes, auch Stahl nach der proviſoriſchen Mauthordnung 50 kr. per Centner Sporco; Geräthſchaften für Handwerker aber nichts entrichten: ſo findet der Antrag Platz, das heißt: Supplicanten können, wenn dieſelben die gegoſſenen und geſchmiedeten Eiſen-Waaren mit den Geräthſchaften zuſammen packen wollen, per Centner 50 kr. entrichten; im übrigen iſt aber ſämmtlichen Mauthämtern zu er-

erklären, daß Handwerkszeug oder Geräthſchaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufacturen frey eingehen dürfen; darunter gehören auch z. B. Senſen, Bohrer, Feilen, Zangen, Buchdrucker=Lettern ꝛc. München den 14. Jänner 1800.

Nro. VII.

Die Kälber=Lieferung aus Tyroll gegen mauth= und accisfreyes Getreid betr.

Welche Vorſtellung die bürgerliche Jungmetzger in München wegen der Kälber=Lieferung aus Tyroll vom 11. Jänner laufenden Jahres an Uns unterthänigſt überreicht haben, erſieht Unſere General=Landes=Direktion allhier aus der Original=Anlage mit dem Auftrage, den Jungmetzgern zu eröffnen, daß Wir an der beſtehenden Mauth= und Zollgebühr von 1 fl. 40 kr. per Schäffel Getreid nichts nachlaſſen können, indem Wir bey der proviſoriſchen Mauth= und Zollordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs keine Ausnahme gelten laſſen wollen.

Weil Uns aber doch äußerſt viel daran liegt, daß das hieſige Publicum, welches ſeit wenigen Jahren ſich um ein Drittel vermehrt hat, an den erſten Lebensbedürfniſſen, als Fleiſch und Brod, keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger Wenigen abhange, ſo befehlen Wir Unſerer General=Landes=Direction allhier in Angeſicht dieſes bekannt zu machen: Daß Jedermann ohne Ausnahme Fleiſch und Brod zu allen Zeiten in die hieſige Haupt= und Reſidenzſtadt bringen, und die Artikel zu allen Zeiten allenthalben allhier verkaufen könne; es können ſich zu dieſem Ende ſo viel Bäcker und Metzger in der Au und in der umliegendrn Gegend anſäßig machen, als hiezu Luſt haben; indem nur dadurch Wohlfeilheit und Ueberfluß der Lebensmittel herbeygeſchafft werden kann, Handwerke, Manufakturen und Frabriken werden ſo lange nicht gedeihen, hieſige Produkte und Fabrikate werden ſo lange mit auswärtigen nicht Concurrenz haben können, ſo lange dieſe erſten Lebensbedürfniſſe nicht um den wohlfeilen Preis und alſo in größt möglichen Ueberfluß allhier zu Markte kommen. Unſere General=Landes=Direction allhier hat ſich hienach gehorſamſt zu achten, dieſes öffentlich und allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizey=Director und das Stadtoberrichteramt hiernach gehörig anzuweiſen. — Die polizeymäßige Fleiſchbeſchau ſoll von der einſchlägigen Ortsobrigkeit beſorgt werden. München den 14. Jänner 1800.

Nro. VIII.

An die churfürſtl. General=Landes=Direktion.

Einige hieſige Handelsleute, Jakob Nocker, Zech und Mayr, dann Joſ. Ant. Mayr Wittwe, bitten um die Erlaubniß, ihre Tranſitogüter in ihren Häuſern umpacken zu dürfen.

Churfürſtl. höchſte Entſchließung.

Das Umpacken der Tranſito-Güter in denen Handelshäuſern.

Bleibt bey dem deutlichen Buchſtaben der proviſoriſchen Zoll= und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs, indem dieſe Handelsleute gar füglich ihre Tranſito=Güter auf eine ſolche Weiſe vom Auslande kommen laſſen können, daß ſie des vielen Umpackens nicht bedürfen. Es würde Verwirrung nach ſich ziehen*), wenn man wieder Ausnahme von der Generalverordnung machen, oder auf was immer für eine Weiſe geſtatten würde; dieſes iſt den Supplicanten zu eröffnen; wüßten dieſelbe aber andere dem churfürſtl. Aerario unſchäd-

*) Vide Sequent. Nrg. 52.

ſchädliche Vorſchläge an Handen zu geben, ſo ſind ſelbe mit Gutachten förderlich einzuberichten. München den 16. Jänner 1800.

Nro. IX.

An die churfürſtl. General-Landes-Direktion.

Mauthfreye Holzausfuhr hat nicht ſtatt.

Jakob Firch und Johann Weiſenfelder, Handelsleute in Augsburg, als Beſorger des Armeninſtituts allda, bitten des für ſolches Inſtitut beſtimmten Holzes um mauthfreye Ausfuhr.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchlaucht keine Befreyung gelten laſſen, um nicht Verwirrung in die Geſchäfte zu bringen, ſo hat das Petitum nicht ſtatt, ſo gerne Se. churfl. Durchlaucht auch Arme in allen Orten zu unterſtützen ſuchen werden. München den 18. Jänner 1800.

Nro. X.

Die Behandlung der Leuchtenbergiſchen im Brandenburgiſchen Gebiethe belegenen Unterthauen in Abſicht auf Mauth- und Acciſe.

In einem an Unſere oberpfälziſche Landes-Direction ſub hodierno erlaſſenen, und euch in Abſchrift communicirten Reſcript, haben Wir unter gewiſſen Modificationen feſtgeſetzt, daß die Fränkiſchen Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, ſo weit ihre bekannten Gränzen gehen, und mit Ausnahme der in Streit befangenen Punkte, als geſchloſſenes Gebieth betrachtet, dagegen aber alle und jede Brandenburgiſche Unterthanen und Güter, welche im dießſeitigen Gebieths-Bezirk liegen, Unſerer Landeshoheit unterworfen ſeyn ſollen. Nach den Gründen, die Uns zur Annahme dieſes Grundſatzes bewogen, und nach der jüngſthin in Einverſtändniß mit des Königs von Preußen Majeſtät erlaſſenen Verfügung, zu Folge welcher alle faktiſche Vorſchritte zur Behauptung der dieß- oder jenſeitigen Territorial-Anſprüche, jedem Theil an ſeinen Rechten ohnbeſchadet, bis zum Abſchluß der über einen neuen Landes-Vergleich eröffneten Unterhandlungen von beyden Seiten unterbleiben ſollen, kann dermal die Rede nicht davon ſeyn, die dießſeitige Mautherhebung auf die Landgrafſchaft Leuchtenbergiſchen in den königlich Preußiſchen Aemtern Neuſtadt am Culm und Creußen belegenen Lehenleute zu extendiren, indem der beyderſeitige Zweck, die beſtehenden Irrungen nach generellen Prinzipien und gleichheitlicher Convenienz durch eine neue feſte Demarkation der Gränzen und Purifikation der Territorien zu beſeitigen, auf dieſe Weiſe immer mehr verrückt würde. Nach den Verträgen von 1436 und 1536 ſind dieſe Lehensunterthanen als jenſeitige Territorial-Angehörige anerkannt, und Wir ſehen daher nicht ab, wie die dießſeitige Mauth- und Acciſe als ein Ausſchluß der Landeshochheit auf dieſelbe angewendet werden könnte. Haben Unſere Regierungs-Vorfahrer und die oberpfälziſchen Landes-Collegien die Erfüllung benannter Verträge aus dem Grunde verweigert, daß die Landgrafen von Leuchtenberg ſelbſt Landesherren geweſen, deren Gerechtſame die beyden Häuſer Brandenburg und Pfalz nicht zu vergeben berechtiget waren, ſo ſcheint Uns in jeder Rückſicht inconſequent hierunter verfahren worden zu ſeyn; denn, nicht über ein Leuchtenbergiſches Eigenthum als die Sache eines dritten, ſondern über Hochheits-Rechte, die zwiſchen beyden paciſcirenden Häuſern ſtreitig waren, und welche die Leuchtenberger nicht in Anſpruch nahmen, haben ſich dieſelbe verglichen, und als im Jahr 1665 die Verträge vom Jahre 1430 und 1536 neuerdings beſtättiget wurden, waren die Leuchtenberger ſchon längſt ausgeſtorben, und Unſer Churhaus im Beſitz der Landgrafſchaft. Durch dieſe Bemerkungen gedenken Wir jedoch keineswegs die bisher gemachte Anſprüche zu entkräften, ſondern werden ſolche vielmehr bey den definitiven Vertragshandlungen unter die dießſeitigen Zuſtändigkeiten und Compenſations-Gegenſtände aufführen laſſen. Zu dem Ende wün-

ſchen Wie aber zu wiſſen, auf welche Art und Weiſe jene Lehens ſ Unterthanen bisher in dießſeitigem Mauthverband geſtanden, ſeit wann ſolche von demſelben bezogen, und wie ſich die jenſeitigen Behörden dabey benommen haben. Hierüber habt ihr auf dem Wege der Correſpondenz detaillirte Erläuterungen von der oberpfälziſchen Landes ſ Direction einzuholen, und Uns ſolche ſeiner Zeit vorzulegen. Gleichwie aber übrigens die momentane Zurücklaſſung jener Mauthgefälle nach den gegenſeitigen getroffenen Verabredungen Unſern prätendirten Landeshoheits ſ Rechten nicht präjudicirlich ſeyn kann, und deren Erhebung zu dem mit der neuen Mauthordnung nicht wohl vereinbarlich iſt, ſo beſtimmen Wir mit Vorbehalt weiterer Verfügung, daß vor der Hand ſämmtliche Unſere im Brandenburgiſchen Gebiethe belegene Unterthanen und ſo mit auch die Leuchtenbergiſchen Lehenleute und Kloſter Speinshardtiſchen Cenſiten als außer den Mauthverband entlegen, behandelt werden ſollen, wogegen es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß ſolche für das, was ſie aus dem dießſeitigen Territorio beziehen, die feſtgeſetzten Eßito ſ Gebühren zu entrichten verpflichtet ſind. München den 18. Jänner 1800.

Nro. XI.

Zur churfürſtlichen General ſ Landes-Direktion.

Ignaz Fahrenbacher, gnädigſt privilegirter Tabakfabrikant in Landshut bittet um Minderung der Mautgebühr für die eingehenden Tobackblätter.

Churfürſtl. Höchſte Entſchließung.

Nachdem in den herobern churfürſtl. Staaten die eingehenden Tobacks-Blätter einer durchgehenden gleichen Conſummo ſ Maut unterworfen ſind: ſo können die inländiſchen Tobackfabriken unter ſich concurriren; und damit der Supplicant, bis nach dem Frieden, wo wahrſcheinlich der Tobacksbau in Baiern mehr empor kommen wird, von dem ausländiſchem Tobackhandel keinen Nachtheil leide, ſo geſtatten Se. churfl. Durchl. demſelben ſich ausländiſchen bereits verarbeiteten Toback zum Handel beyzulegen; von der proviſoriſchen Maut ſ und Zollordnung kann aber nicht abgegangen werden. München den 20. Jäner 1800.

Daß die Minderung der Mauthgebühr für die Tobacksblätter nicht ſtatt hat.

Nro. XII.

An die churfürſtl. General ſ Landes-Direktion.

Joſeph Faber, heil. Geiſt Müller nächſt Rhain bittet um Mautbefreyung bey der Mehlausfuhr.

Churfürſtl. Höchſte Entſchließung.

Mehl bezahlt eben ſo wie das Getreid den Eßito Zoll. München den 21. Jäner 1800.

Mehlausfuhr.

Nro. XIII.

Auf den unterthänigſten Anfragsbericht, ob von den auf auswärtige Mühlen fahrenden Unterthanen eine Eßito Gebühr zu erholen ſey? wird demſelben hiemit bedeutet, daß von dem auf eine ausländiſche Mühle verführten Getreid zwar keine Eßito Gebühr zu erheben, wohl aber dieſe Mahlgäſte gehalten ſeyn ſollen, bey dem Aus ſ und Eintritt ſich zu melden, und ihr Gemalter vorzuweiſen, damit das Mautamt in den Stand geſetzt werde, zu beurtheilen, ob nicht Unterſchleife obwalten. München den 23. Jäner 1800.

Wegen den auf eine auswärtige Mühl führenden Getreid.

Nro. XIV.

Von Einführung unverarbeiteten Gold, Silber und Kupfer.

Der Mauth- und zollfreye Eingang von unverarbeiteten Gold, Silber, und Kupfer *) iſt in der proviſoriſchen Maut- und Zollordnung vom 7ten Dezemb. v. J. ſchon bewilliget, welches den Supplicanten zu eröfnen iſt, und weswegen bey Hinderniſſen die Mautämter, wo dieſe Artikel eingehen, vorzüglich wegen den unverarbeiteten Kupfer ohne Verzug anzuweiſen ſind. München den 25. Jäner 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 21.

Nro. XV.

Die Mautbehandlung der Reichsſtadt Regensburg.

Auf den unterthänigſten Bericht unſerer General-Landes-Direktion vom 17. v. M. und auf das demſelben beygelegte Reichsſtadt Regensburg. Schreiben vom 13. dieß, worin ſie erkläret, daß ſie die proviſoriſche Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dez. v. J. nicht annehmen könne, verordnen Wir, daß der angekündete Bericht der 1ten Deputation unſerer General-Landes-Direktion in dieſem Betreff unverzüglich erſtattet werde. Zu gleicher Zeit ſoll aber verfügt werden, daß die Reichsſtadt Regensburg ganz nach der vorigen, und im Jahre 1798 beſtandenen Mautordnung bis ſich dieſelbe zu was beſſern entſchließet, behandelt werde. Die churfl. Gral. L. D hat demnach das Mauthperſonale um Regensburg beſtimmt hierauf anzuweiſen, und demſelben aufzutragen, daß es ſich keine Nachſicht zu Schulden kommen laſſe. Auch die dortigen auswärtigen Reichstags-Geſandſchaften ſollen bey ſo bewandten Umſtänden ganz nach voriger Ordnung behandelt, und alſo frey gehalten werden — indem dieſelbe Conſumtion, wenn ſelbe auch von Mauth- und Zoll-Abgaben frey iſt, in dieſer Lage der Sache dem übrigen baier. Publico, und unſrer Staatskaſſa nicht nachtheilig ſeyn kann. Unſere General-Landes-Direktion hat hierüber das Geeignete zu verfügen, und nichts zu verſäumen, um unſere Gerechtſame ſicher zu ſtellen. München den 28. Jäner 1800.

Nro. XVI.

Die Transito und Consumo Behandlung einiger Artikel.

Unſere G. L. Direktion allhier empfangt hiemit den Auftrag, die Anfrags-Berichte Unſers Mautamtes zu Weigendorf vom 9. und 10. l. M., welches dieſelbe vermittelſt Bericht vom 15. dieſes an Uns unterthänigſt eingeſendet hat, folgendermaſſen zu verbſcheiden. 1mo Schleif- und Wetzſteine, dann Polier- und Schmirglſteine ſollen zur Conſumption frey eingehen. 2do Eſſig bezahlt die Conſummo Maut mit 2 fl. 30 kr. 3tio Leinſaamen und Hirſe bezahlt per transito gleich dem Getreide wie bisher per Schäffel oder per Zentner von jeder Station; — per Conſumo aber nichts. — 4to Erze und Stufen, alſo auch Bleyarzt gehen frey ein. Auf ſolche Weiſe iſt an der proviſor. Zoll- und Mautordnung vom 7. Dez. v. J. nichts geändert. München den 28. Jäner 1800.

Nro. XVII.

Die Ausfuhr roher Wolle, und Einfuhr der ausländiſchen Tücher.

Die Tuch- und Zeugmacher von Tirſchenreith, Bernau, Plößberg, Wildenau, Waldſaſſen beſchweren ſich bey uns wider die ungehinderte Ausfuhr der rohen Wolle. — dann auch wider die ungehinderte Einfuhr der ausländiſchen Tücher, in der anliegenden Vorſtellung, welche Wir unſerer General-Landes-Direktion zu dem Ende mittheilen, um dieſe Tuch- und Zeugmacher mit nachfolgenden Grundſätzen bekannt machen zu können.

Die Ausfuhr der rohen Wolle zu erſchweren, läuft wider alle Begriffe einer geſunden Staatswirthſchaft; denn wenn der Landmann für ſeine Wolle nicht immerhin ſichern, und guten Abſatz hat: ſo kann man von ihm auch nicht erwarten, daß er die Schafzucht emporzubringen, ſich viel anſtrengen werde; vernachläßigt aber der Landmann die Schafzucht, ſo werden am Ende auch die Tuch- und Zeugmacher die ihnen nöthige rohe Wolle nicht mehr im Ueberfluße, und

alſo

alſo für die möglichſt wohlfeilſten Preiſe im Inlande kaufen können; ſondern ſie werden die rohe Wolle vom Auslande mit ſchweren Köſten beyführen müſſen, — werden demnach wegen allzugroßen Frachtkoſten mit ausländiſchen Tuchmachern, welche dem rohen Materiali näher ſitzen, nicht mehr konkurriren können; — um alſo die Schafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländiſchen Fabrikanten das rohe Materiale in Ueberfluß und um die möglichſt wohlfeilſten Preiſe immerhin zu verſchaffen, muß jede vorſichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle geſtatten, und darf dieſelbe zum Nachtheil der Schafzucht nicht erſchweren.

Die Einfuhr fremder Tücher und Zeuge zu verbiethen, und mit hohen Abgaben zu belegen, würde gegen das Publikum eine Ungerechtigkeit ſeyn, und würde das Anwachſen des National ſ Reichthums hindern; eine kluge Regierung maßt ſich des Rechtes nicht an, alle ihre Unterthanen zu zwingen, jede Elle Tuches oder Zeuges einem privilegirten Inländer z. B. um 12 kr. theurer zu bezahlen, als ſie daſſelbe Tuch vom Auslande erhalten könnten, — würden in einem Lande 1000000 Ellen Tuches jährlich verbraucht, und muß das Publikum jede Elle um 12 kr. theurer bezahlen, ſo hat das Publikum dabey einen Verlurſt von 200000 fl., welche es erſparen würde, wenn es daſſelbe Tuch vom Auslande hätte kaufen können; dieſes beträchtliche Kapital iſt demnach für das Publikum verlohren, hätte nützlicher angewendet, und bey einer nützlichen Anwendung im Inlande mehrere Menſchenhände auf eine zweckmäßigere Weiſe beſchäftigen, und nähren können.

Die Reſultaten dieſer Bemerkungen ſind demnach, daß die durch Aus ſ und Einfuhrs ſ Verbothe erzwungene Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer, und dem Publikum gleich läſtig ſind, — und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhafteſten angewendet werden, wo freyes Komerz herrſcht.

Uebrigens bemerken wir auch in der Beſchwerd ſ Schrift obiger Tuch ſ und Zeugmacher, daß ſie ihre Produkte meiſtens im Auslande färben laſſen; wäre es denſelben nicht nützlicher auf die Anlage einer guten Färberey im Innlande zu denken? — was kann ſie dazu mehr zwingen, als die Konkurrenz auswärtiger Fabrikanten? — muß nicht das Publikum, welches Tücher und Zeuge kauft, den Ausländiſchen meiſtens höhern Färbepreis, dann die Frachtköſten zur Färberey bezahlen? — ſelbſt dieſes Vorſchreiben beſtättigt wieder den Grundſatz: daß freye Konkurrenz die Manufakturiſten und Fabrikanten ganz allein zwingt, alle mögliche Vortheile mit Anſtrengung aufzuſuchen, und zu benützen. Können wir den Tuch ſ und Zeugmachern durch die Bewilligung der Anlage der erforderlichen Färberehen in dortiger Gegend zu Hilfe kommen; ſo gewärtigen wir ihre weitere Anzeige; indem wir ganz geneigt ſind in dortiger Gegend die allenfalls abgängigen Färbereyen ſogleich entſtehen zu laſſen.

Unſere General ſ Landes ſ Direktion allhier hat dieſes obigen Tuch ſ und Zeugmachern gehörig zu eröffnen. München den 29ten Jäner 1800.

Nro. XVIII.

Da nach der neuen proviſoriſchen Zoll ſ und Mauthordnung Monopolien aller Art in Zukunft nicht mehr geduldet werden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſämmtliche Pottaſchenſieder gleiches Einkaufsrecht ihrer benöthigten Aſche genieſſen müſſen, folglich einſeitige Begünſtigungen zum Schaden der übrigen unter ihnen nicht ſtatt haben können, ſo wie euch ohnehin hätte beyfällig ſeyn ſollen, daß, nachdem dem Michael Fiſcher, Pottaſchenſieder von Naab, der Einkauf des Aſchens im Lande allenthalben frey geſtellt worden iſt, die Stadt Bernau nicht ausgenommen ſeyn könnte. An euch geht daher auf euer unterm 19. dieß anher geſtellt weitere unterthänigſte Anfrage die gnädigſte Weiſung zurück, nunmehr ohne weiters

Den freyen Aſchen ſ Einkauf.

der unterm 2. Jänner*) erlaſſenen Anbefehlung pünktlich nachzukommen. München den 31. Jänner 1800.

*) Vide antec. Nro. 1.

Nro. XIX.

Die mautfreye Eingehung der Landfiſche.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Alexander und Mathias Dallmaier von Utting bitten um Moderation der Mauthgebühr bey den Landfiſchen.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. wollen in Conformität der gnädigſten Reſolution vom 18. Jänner laufenden Jahres dergleichen Landfiſche über Landsberg frey eingehen laſſen; wie es in dem Sinne der Zoll- und Mauthordnung ohnehin ſchon liegt. München den 4. Februar 1800.

Nro. XX.

Die Einführung des Tyroller Käſes.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Die Käskäufler zu München bitten um mauth- und zollfreye Einfuhr des Tyroller Käſes.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Weil die Tyroller Käſe ein Bedürfniß der geringern Volksklaſſen iſt: ſo hat die churfürſtl. General-Landes-Direction allhier den Mauthämtern Traunſtein, Reichenhall, Sacharang, Roſenheim, Stüben, Walchenſee und Mittenwald ſammt der dazu gehörigen Beymauthämtern und Stationen aufzutragen, den gemeinen Tyroller Käs bis auf weitere Verordnung mauth- und zollfrey paßiren zu laſſen*). München den 4. Februar 1800.

*) Vide Sequant. Nro. 58.

Nro. XXI.

Das ver- und unverarbeitete Kupfer betr.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Joſeph Jakob von Gilardi und Johann Nepomuk von Heckl, beede leoniſche Drathfabrikanten in Allerſperg, bitten um Belaſſung ihrer alten Privilegien.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Ausſchlieſſende Privilegien werden Se. churfürſtl. Durchlaucht niemals beſtättigen. Uebrigens iſt die Beſchwerde der Supplicanten dadurch größtentheils gehoben, daß das ver- und ungearbeitete Kupfer gemäß Erläuterung v. 25 Jänner laufenden Jahrs*) mauth- und zollfrey eingehen dürfe, ſollten ihre Fabrikaten dem Vorſchreiben gemäß wirklich auf einen ausländiſchen Kupferhammer gebracht werden müſſen, ſo iſt das Mautamt Allerſperg anzuweiſen, die zur weitern Bearbeitung auf den ausländiſchen Kupferhammer gehenden und wieder zurückgehenden Producten mauth- und zollfrey paßiren zu laſſen, jedoch mit aller Vorſicht, daß ein Unterſchleif nicht ſtatt finde. München den 5. Febr. 1800.

*) Vide antec. Nro. 14.

Nro. XXII.

An die churfürſtl. General = Landes= Direction.

Die bürgerlichen Floßmeiſter in München bitten, von ihren Flöſſen, welche ſie zu ihrer ordinären Floßfahrt nach Wien brauchen, den ehemaligen Mauth = und Accis = Betrag entrichten zu därfen.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die Mauth von der Ordinari-Floßfahrt nach Wien.

Nachdem die Anzahl der zur Ordinär = Floßfahrt nach Wien gebracht werdenden Flöße beſtimmt iſt, alſo ein Unterſchleif dabey nicht möglich wird, ſo iſt das Mauthamt Vilshofen anzuweiſen, von den 4 Münchner = Ordinären = Wochenflöſſen anſtatt dem ehemaligen einen Gulden nur 3 fl. als überhauptige Mauth = und Zollgebühr bis auf weitere Verordnung zu erheben. München den 5. Februar 1800.

Nro. XXIII.

An die churfürſtl. General = Landes= Direction.

Johann Vonderthan, bürgerlicher Eiſenhändler allhier, um Mauth = Befreyung von dem nach St. Johann in's Tyroll verſendeten Stahl betreffend.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die Mauth = Behandlung des Stahls.

Nach der proviſoriſchen Mauth = und Zollordnung vom 7. Dezember v. J. zu verbſcheiden, gemäß welcher dieſes Petitum nicht ſtatt hat, indem der Stahl im Lande auch ins kleinere abgeſchweißt werden kann. München den 7. Februar 1800.

Nro. XXIV.

Die Behandlung der Reichspoſt-Wägen in Mauth- und Zollſachen.

Welches Promemoria der Fürſtlich = Tariſche Hofrath von Pidole zu Quintenbach ſub dato 24. Jänner l. J. an Unſer geheimes Miniſterial = Departement in auswärtigen Angelegenheiten wegen der Behandlung der k. Reichspoſt = Wägen in Mauth = und Zollſachen übergeben hat, lieſt Unſere General-Landes = Direction in der abſchriftlichen Anlage — Um die Geſchäfte der Poſtwagens = Expeditionen zu erleichtern, wollen Wir

1mo. geſtatten, daß über die mauthbare Poſtwagens = Stücke keine beſondere Frachtbriefe, Waagzetteln und Declaration gefertigt werden; doch ſollen dieſelben von der Poſtwagens = Expedition in eine eigene Mauthkarte mit dem Namen des Addreſſaten und der Declaration des Aufgebers mit dem Beſtimmungsorte und dem Gewichte eingetragen werden.

2do. Können die Pakete, welche das Gewicht von 6 Pfund nicht erreichen, aus dieſer Poſtwagens = Karte weggelaſſen, und von der Bezahlung einiger Mauthgebühr befreyt werden; was aber darüber iſt, muß ohne weiters eingetragen, und nach §. 6. der proviſorischen Zoll = und Mauthordnung behandelt werden.

3tio. Dieſe Gebühren müſſen die Poſtwagens = Conducteurs an der Gränze entrichten.

4to. Von der Bezahlung dieſer Gebühren iſt niemand ausgenommen; indem denen am hieſigen Hoflager reſidirenden fremden Geſandtſchaften allezeit gleich der Rückerſatz aus Unſerer Hauptkaſſe allhier geſchieht, oder auch die Poſtwagens-Expedition das Geld dafür zum Erſatz allda gegen Vorzeigung der Polleten erheben kann.

5to. Bagage der Reiſenden (aber nur Bagage) ſoll allezeit frey paßiren.

6to. Die aus dem Lande gehenden Poſtwägen ſollen wegen Erhebung einer Eßito-Zoll-Gebühr nicht angehalten werden; indem dieſelben keine ſolche Producte verführen können, welche einer Eßito-Zoll-Gebühr unterworfen ſind. Unſere General-Landes-Direction allhier hat hienach ſämmtliche Mauthämter, bey welchen Poſtwägen paßiren, gehörig anzuweiſen. München den 13. Februar 1800.

Nro. XXV.

Die Nichtannehmung der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung von Seiten Freyſing.

Welches Schreiben der Fürſtbiſchof von Freyſing wegen der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs unterm 21. Jänner laufenden Jahrs an Uns erlaſſen habe, erſieht Unſere General-Landes-Direction allhier aus der abſchriftlichen Anlage mit dem Auftrage, dafür zu ſorgen, daß, nachdem der fürſtliche Biſchof zu Freyſing dieſe proviſoriſche Zoll- und Mauthordnung nicht annehmen zu wollen ſcheint, von Freyſing aus keine unvermautheten Waaren nach Bayern eingehen. — Zu gleicher Zeit hat beſagte General-Landes-Direction mit der Fürſtlich Freyſingiſchen Hofrathsſtelle nochmals zu correſpondiren, und ſolche Einleitung und Ausgleichung zu treffen, daß Freyſing die proviſoriſche Zoll- und Mauthordnung annehme, das iſt: den Conſummo- und Eßitozoll an den Gränzmauthämtern entrichte; will das Stift Freyſing einen Erſatz für den zur Hälfte bezogenen Accis haben, ſo kann daſſelbe eine eigne Beſtellung in Freyſing für die in Freyſing conſummirt werdenden Waaren, jedoch ohne mindeſte Erſchwerung und Hinderung des bayeriſchen inländiſchen Handels, treffen, oder daſſelbe kann von ſeinen freyſingiſchen Kaufleuten eine jährliche Averſal-Entſchädigung erheben. Zu dieſem Ende kann ein gemeinſchaftlicher commißionäller Zuſammentritt in München Platz finden; doch ſoll vor dem wirklichen Abſchluſſe Unſere höchſte Ratification erholt werden. München den 15. Februar 1800.

Nro. XXVI.

Die Verſchnürr- und Obſignirung der mit Salze beladenen Wägen und Schlitten.

Nach dem Antrage der General-Landes-Direction allhier vom 7. l. M. ſollen die mit reichem Salze beladenen Wägen und Schlitten, welche das salzburgiſche Territorium betreten, wie es vor der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember v. J. geſchah, wieder verſchnürt und obſignirt werden, und die Beyladung und Vermiſchung des Halleiniſchen Salzes mit dem reichen Salze nicht zu begünſtigen. Die churfürſtl. General-Landes-Direction hat demnach ohne Zeitverlurſt die Ausſchreibung an die einſchlägigen Mauthämter zu verfügen. München den 20. Februar 1800.

Nro. XXVII.

Die Errichtung einer Woll- und Baumwoll-Strumpf-Fabrike betreffend.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Johann Michael Albert Reinhardt in Wenden bittet um Ertheilung des Privilegii, eine Woll- und Baumwoll-Strumpf-Fabrike errichten zu dürfen; — dann um Ueberlaſſung der Stühle und des Garns aus dem Militair-Arbeitshauſe.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die Errichtung einer Woll- und Baumwoll-Strumpf-Fabrike wird, jedoch ſine jurisdictione domeſtica et foro privilegiato, bewilliget. Die Stühle und das Garn aber werden im Militair-Arbeitshauſe plus licitanti verkauft, ſo wie auch das Holz aus den Waldungen nicht immer um denſelben Preis verkauft werden kann. München den 20. Februar 1800.

Nro. XXVIII.

Auf das hier angeſchloſſene Anlangen des Markts Hals und der Einwohner am Siegelberg und Riß wollen Wir dieſelben in Mauth- und Zollſachen als inländiſch anſehen, und behandeln laſſen. —

Wegen inländiſcher Behandlung des Markts Hals und der Inwohner am Reiß.

Zu dieſem Ende ſoll aus dem quiescirenden Mauthperſonale Jemand, und zwar der ehemalige Waarenbeſchauer zu St. Nikola, Johann Merle, mit ſeinem bisherigen Gehalte dahin als Stationiſt angeſtellt, und angewieſen werden, die Conſumo-Poleten anzunehmen, und die Eßito-Poleten auszuſtellen, dafür zu wachen, daß Unſerer Staatskaſſa in den Zoll- und Mauth-Revenüen nichts entzogen werde. —

Dieſe Station Hals ſoll dem Mauthamte St. Nikla untergeordnet ſeyn. — Auf ſolche Weiſe iſt für Unſere dortigen Unterthanen, welche ganz vom Stifte Paſſau umgeben ſind, und von dieſer Seite keine Erleichterung zu erwarten haben, das Gleichgewicht im Handel und Wandel wieder hergeſtellt. Unſere General-Landes-Direction hat hierüber das Geeignete zu verfügen. — München den 24. Februar 1800.

Nro. XXIX.

Wir haben Uns über anliegende Vorſtellung und Bitte der Tuchmacher in Straubing et Revier wegen Minderung der Conſummo-Mauthgebühr bey der eingehenden rohen Schafwolle, dann wegen Höherung derſelben bey eingehenden fremden Tüchern, umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und finden wirklich die dermalige Höherung der Mauthgebühr bey der eingehenden rohen Schafwolle von 34 kr. auf 50 kr., wo demnach der Zentner nur um 16 kr. mehr bezahlt, von keiner Erheblichkeit; — doch wollen Wir gerne, um die inländiſche Induſtrie zu befördern, auch dieſe 50 kr. nachlaſſen, wenn dieſer Nachlaß der Staatskaſſa nicht zu fühlbar iſt. — Deßwegen hat Unſere General-Landes-Direction zu berichten, wie viel Zentner rohe Schafwolle jährlich vom Auslande in Unſere herobern Staaten eingehen, um daraus den Entgang ermäßigen zu können, woran alsdann ſeiner Zeit weitere gnädigſte Entſchlieſſung folgen wird. Allein einen höhern Impoſt auf eingehende fremde Tücher zu legen, würde das in ſo vielerley Hinſicht verderbliche Waaren-Beſchau-Syſteme wieder nothwendig machen, welches ein- für allemal nicht mehr angenommen werden kann. — Uebrigens ſind die Klagen wider die inländiſche bayeriſche Wolle doch ein wenig übertrieben; denn dieſelbe verbeſſert ſich von Tag zu Tag, und kann nur bey Comerzfreyheit ſich noch mehr verbeſſern. — Arbeitſame Menſchen werden auch in Bayern, wo der Ackerbau vorzüglich über Mangel an Menſchen klaget, zu allen Zeiten hinlängliche Beſchäftigung finden. — Unſere General-Landes-Direktion allhier hat dieſes einsweilen den ſupplicirenden Tuchmachern zu eröffnen. München den 6. März 1800.

Die Mauthgebühr von der rohen Schafwolle und fremden Tüchern.

Nro. XXX.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Franz Joſeph Wöhrle und Conſ., bürgerliche Stadtfloßmeiſter zu Schongau, bitten um Befreyung von der Mauthgebühr bey den mit inländiſchen Produkten beladenen und ins Ausland gehenden Flößen.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die angeführte inländiſchen Produkte bezahlen ohnehin keine Eßito-Gebühr; die Flöſſe aber, reſp. das in's Ausland gehende Holz können die Eßito-Gebühr bey dem im Auslande immer ſteigenden Werth desſelben leicht entrichten. Es iſt alſo die Mauthgebühr auf das Holz keine Auflage auf die angeführ-

Daß die Flöſſe in's Auslande von der Mauthgebühr nicht frey ſind.

führten inländiſchen Produkten. München den 8. März. 1800.

Nro. XXXI.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Die mauthfreye Einfuhr des Roheiſens.

Sämmtliche Mitgewerker zu Eiſenarzt Gerichts Traunſtein bitten um mauthfreye Einfuhr Roheiſens und der Schlacken-Wimmer von Achthal aus dem Salzburgiſchen Territorio zu eigener Bearbeitung.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Rohe Floſſen und Schlacken-Trümmer, welche von Achthal im ſalzburgiſchen Territorium nach Eiſenarzt zu Verarbeitung eingeführt werden, ſind von der Conſumo-Mauthgebühr, bis im Inlande ſelbſt mehr Roheiſen erzeigt wird, befreyet. Welches dem einſchlägigen Mauthamt ſowohl, als den Supplicanten zu eröffnen iſt. München den 8. März 1800.

Nro. XXXII.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Der Einfuhrzoll von rohen Tobacksblättern.

Joſeph Bruckbräu, Handelsmann und Tobackfabrikant zu Neumarkt, bittet um Moderation der Mauthgebühr der Tobacksblätter.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Bey der nächſten Reviſion der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung wird man zwar erſt ermäßigen können, wie viel man an dieſem Staats-Gefäll wird entbehren können; indeſſen ſoll aber der Einfuhrszoll der rohen Tobacksblätter auf 50 kr. per Centner vom 1. Apr. l. J. anfangend herabgeſetzt werden. München den 8. März 1800.

Nro. XXXIII.

Die freye Einfuhr des Pottaſchens.

Auf das von euch zur höchſten Stelle unterthänigſt überreichte Anlangen um freye Einfuhr der Pottaſche rc. iſt von daher unterm 23. v. M. die gnädigſte Weiſung dahin erfolgt, daß, ſo wie das Holz frey eingeht, ſoll auch die Pottaſche vom Auslande ohne Entrichtung einer Coſummo-Mauth- und Zollgebühr eingehen; die Belegung der ausgehenden Pottaſche aber nicht ſtatt finden, welches euch hiemit unverhalten gelaſſen wird. München den 10. März 1800.

Nro. XXXIV.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Wie die leeren Weinfäſſer zu behandeln ſind.

Franz Joſeph Abendanz, k. preuß. Commerzienrath, fragt ſich an, ob die leeren Weinfäſſer mauth- und zollfrey durch Bayern gehen dürfen, dann ob der bayeriſche Eimer Wein für 1 oder 1¾ Zentner gerechnet werde.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Die leeren Weinfäſſer, welche tranſitiren, ſind nach alter Obſervanz einsweilen zu behandeln; worüber ſowohl, als über das wirkliche Gewicht des bayeriſchen Eimers Wein zu berichten iſt. München den 10. Märzen 1800.

Nro. XXXV.

So wie alles im Tranſito bey der vorigen Tariff und Ordnung belaſſen worden, verſteht ſich alſo auch, daß nur jene Reißgefährten die Tranſito-Gebühren zu entrichten haben, welche dießſeitige Landen durchziehen, ohne daß ſelbe als Nothdurft zur Reiſe gebraucht werden, in welchem Falle dieſe für ſich frey ſind. München den 26. März 1800.

Die Tranſitogebühr von denen Reißgefährten.

Nro. XXXVI.

Weil Wir bey der Einführung der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres nur den allgemeinen Wohlſtand zum Zweck hatten; ſo wollen Wir auch der wiederholten Bitte der ſämmtlichen Weinwirth in Bayern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz Gehör geben, und den Conſummozoll der in Unſern oberen Staaten eingehenden Weine von 2 fl. 30 kr. pr. Sporco Zentner auf 50 kr. pr. Centner, und weil ein bayeriſcher Eimer Wein im Durchſchnitte 1½ Zentner wiegt, auf 1 fl. 15 kr. pr. Eimer proviſorie, jedoch unabbrüchig des landſchaftlichen Aufſchlages, herabſetzen. Unſere General-Landes-Direktion allhier hat dieſe Unſere Verfügung ſogleich an alle Mauthämter auszuſchreiben, damit dieſelbe vom 15. April l. J. ihren Anfang nehmen könne. München den 29. März 1800.

Die Verminderung der Conſummo-Mauth bey den eingehenden Weinen.

Nro. XXXVII.

Dem churfürſtl. Gränzmauthamt Waldmünchen wird auf deſſen unterm 20. vorigen Monats unterthänigſt anher geſtellte Anfragen hiemit zur Erläuterung gnädigſt rückbedeutet, daß 1) inländiſch-altes, zerbrochenes, im Auslande umgearbeitetes Eiſen zur Conſummo-Belegung 50 kr. vom Zentner entrichtet. 2) Alle jene Holzwaaren, welche nicht unter die Ackerbau-, Fabrik- oder Manufakturs-Geräthſchaften gezählt und gerechnet werden können, und zu dieſem Behufe unmittelbar nöthig ſind, vom Zentner mit 2 fl. 30 kr. per Conſummo belegt ſind. 3) Verſteht ſich die ſonderheitliche Strafe ad 50 fl. bey Güterdefraudationen auf Wägen überhaupts auf die an ſolche beſpannte Mehnſtücke, folglich auch auf Ochſen. 4) Iſt ohnehin ganz deutlich in der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung §. 13. enthalten, daß der Strafbetrag dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil wird, ſohin dem verhandelten Amte nichts gebührt, ſo wie es auch ganz natürlich und aus der Manipulationsmethode ſchon wißlich ſeyn ſollte; daß bey doppelten Mauthſtrafen, nur der einfache Betrag in dem Mauthmanual verrechnet, das übrige aber dem Aufbringer behändiget werden muß, ſo wie 5) allzeit der ſtrafbare Theil die Arreſts- und Atzungsköſten zu entrichten hat, welcher Arreſt ſich auch 6) auf diejenige extendirt, welche Vieh ausſchwärzen, und austreiben helfen, wonebſt bey Viehdefraudationen nur die doppelte Eßito-Mauthſtrafe noch Platz greift. 7) Verbleibt es bey Beleidigungen oder Injurien, ſo denen churfürſtl. Mauthämtern in der Perſon des Beamtens oder derſelben Dienern von Mauthpflichtigen angethan werden, bey denen vorhin ſchon beſtandenen geſetzlichen Verordnungen. 8) Können Tranſito-Abſtöſſe und Waaren-Depoſitionen wegen zu befürchten habenden Unterſchleifen nie gedeckt werden, wenn nicht ſolche Umſtände eintreten, welche mit vorläufiger Bewilligung oder Anzeige bey einem nächſtgelegenen churfürſtl. Mauth- oder andern Juriſdictionsamte ſolche unumgänglich wegen obwaltender Schadensgefahr nothwendig machen; und da überhaupts der Güter-Abſtöß zu Waldmünchen nicht von Beträchtlichkeit ſeyn kann; ſo findet man auch nicht nothwendig, deßfalls ein eigenes Lagergewölb auf Aerarialköſten zu unterhalten; und das churfürſtl. Mauthamt hat dahero nach ſeinen Pflichten obzuſorgen, daß die allda von Zeit zu Zeit hinterlegt, und nach Böhmen ſpedirt werdende Güter und Waaren nicht zum Schaden des höchſten Mauth- und Zoll-Intereſſe wieder in dießſeitige Lande zurückgeführt, und eingeſchwärzet werden können. München den 1. April 1800.

Erläuterung über die proviſoriſche Zoll- und Mauthordnung.

Nro. XXXVIII.

Bey jeder Eintrittsſtation ſoll der Conſummo-Zoll entrichtet werden.

Wir haben Uns den unterthänigſten Bericht Unſerer General-Landes-Direction vom 7. vorigen Monats — den Ulmer Handelsſtand und die daſige Schiffmeiſterzunft betreffend — umſtändig vortragen laſſen, und wollen, daß nach dem Grundſatze der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung rückſichtlich der ehemaligen Tranſito-Abgaben alles unverändert bleibe; — deßwegen ſollen auch für die Stationen Höchſtädt, Lauingen, Marxheim, und Neuburg von Sporco-Zentner überhaupts nur 16 kr., und für die bis an die Gränze nach Vilshofen ferners beſtehenden acht Stationen a 6 kr. von jeder überhaupt 48 kr. eingebracht werden. Uebrigens ſollen die Conſummo-Zölle ganz nach Vorſchrift der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung gleich bey der Eintritts-Station entrichtet werden. München den 3. April 1800.

Nro. XXXIX.

Wegen dem Weggeld ſ. and.

Dem churfürſtlichen Gränzmauthamte Weigendorf wird auf deſſen unterthänigſt anhero geſtellte Anfragen zur Erläuterung hiemit gnädigſt zurück bedeutet, daß

1mo. Alle Holzwaare, ſie beſtehe in welch immer einer Gattung, wenn ſie ſich unter das Gewicht reduciren läßt, in Tranſitu vom Centner 3 kr. ab jeder betrettenden Station zu entrichten hat.

2do. Haben keine Befreyungen von Weggeldern ſtatt, ſohin müſſen Weggelds-Gebühren ab denen von churfürſtl. Eiſenhämmern mit Eiſen beladenen in das Ausland gehenden Wägen entrichtet werden.

3tio. Sind der Weggelds-Entrichtung alle von Ausland herein kommende Wägen und Gefährde, unter was immer für einer Angabe oder Vorwand ſie erſcheinen, unterworfen.

4to. Verſteht ſich ohnehin, daß das türkiſche Garn nicht unter Tachtgarn gerechnet werden könne, ſohin unter die Belegung von 2 fl. 30 kr. per Centner zu ſtehen komme. München den 7. April 1800.

Nro. XL.

Die Mauthverhältniß mit der Reichsſtadt Regensburg.

Wir haben auf die wiederholt bittliche Vorſtellungen der Reichsſtädt Regensburg, und vorzüglich in Anbetracht der — der genannten Stadt von Unſeren geehrten Herren Stammsvettern den vormaligen regierenden Herzogen in Bayern ertheilten beſonderen Begünſtigungen, die gnädigſte Entſchlieſſung gefaßt, daß, ſo lange Wir es bey Unſerer proviſoriſchen Mauth- und Accisordnung belaſſen würden, der Conſummo-Accis auch gegen die Regensburger, wie gegen die übrigen Ausländer herabgeſetzt werden ſolle, wobey Wir von dem, was aus Regensburg wirklich nach Bayern als Conſummo-Gut eingehet, ſtatt deſſen, was wegen dem ein Achtel Centner in §. 8. der beſagten Mauthordnung verfügt worden iſt, nur dasjenige erheben laſſen wollen, was ein ſolches Colli wirklich beträgt, wie es dann auch nicht weniger bey jener älteren Begünſtigung ſein Verbleiben haben möge, daß das, was von Unſern Unterthanen in der Stadt Regensburg ſelbſt unter dem Werth eines Guldens erkauft wird, gänzlich mauth- und accisfrey paßirt werden ſolle. München den 16. April 1800.

Nro. XLI.

Im Albenreuther Fraiſch-Diſtrikt beſte-

Da Uns allerdings viel daran gelegen iſt, die mit der Krone Böhmen beſtehende Territorial-Irrungen nicht auf dießſeitige Veranlaſſung rege zu machen, und Eurer Anführung nach in Albenreuther-Fraiſch-Diſtrikt die Ausflüſſe der Lan-

Landeshoheit theils alternieren, theils auch einem jedem Landesherrn über deſſen inſäßige Angehörige privative zuſtehen, ſomit nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge ein eigentliches Condominium dortſelbſt beſteht; ſo genehmigen Wir aus dieſen — und den übrigen in Finanzieller und Comerzial-Beziehung in euerem Bericht vom 18. Februar zu Unſerer beſondern Zufriedenheit aufgeſtellten trifftigen Gründen, die bereits getroffene Verfügung jenes Gränzdiſtrikts, die Kraft des Receſſes von 1591 ſtipulirte wechſelſeitige Handelsfreyheit, und das alte Verhältniß, wie es vor Einführung der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung beſtanden, wieder hergeſtellt werden ſolle. Ueberhaupt iſt es Unſer beſtimmter Wille, daß jenes, ohnedieß nur als Verſuch eingeführte Zoll- und Mauthſyſtem keinem dabey rechtsbeſtändig intereßirten Nachbar aufgedrungen werde, beſonders wenn darunter Verträge vorliegen, deren Unverbindlichkeit Wir Unſern Landesſtellen nicht ausdrücklich bekannt gemacht haben. München den 18. April 1800. — *beyde wechſelſeitige Handels-freyheit.*

Nro. XLII.

An die churfürſtl. General-Landes-Direktion.

Das Beymauthamt Lam fragt ſich über über den Eßito-Zoll des Holzes an.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Demſelben iſt zu bedeuten, daß von dem im vorigen Jahre abgeführten 229 ½ Klafter Holzes die vorhin beſtandene Mauth- und Acciß-Gebühr erholt; bey der dießjährigen und künftigen Holzausfuhr aber der Zoll nach dem Werthe des Holzes in der nächſtgelegenen Stadt Furth nach Inhalt der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung eingehoben werden ſolle. München den 7. May 1800. — *Wegen dem Eßito-Zoll des Holz-Ausfuhrs.*

Nro. XLIII.

Wir haben die Gründe, welche Unſere General-Landes-Direktion in ihrem Berichte vom 28. vorigen Monats rückſichtlich der Zoll- und Mauth-Strafen aufgeſtellt hat, wohl erwogen; aber dieſelben nicht in der Art gefunden, daß Wir dadurch bewogen werden könnten, in dieſer Hinſicht etwas an der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres zu ändern. Gelinde Strafen ſind immer anwendbarer, als ſchwere. München den 10. May 1800. — *Die Zoll- und Mauth-Strafen betreffend.*

Nro. XLIV.

Da die Ausfuhr des rohen Kupfers aus den k. k. Erblanden nun allgemein verbothen iſt, ſohin dieſſeitige Churländer zu ihrem Bedürfniß dieſes unentbehrliche Metall auf den ehemals gewöhnlichen Wegen nicht mehr beziehen können, ſo wird es für die Kupferarbeiter dringendes Bedürfniß, ſich nun zu bewerben, nordiſches oder ſächſiſches Kupfer, wie es ihnen am vorzüglichen ſcheinen wird, zu erhalten. Vorzüglich aber iſt dieſes Geſchäft ein Gegenſtand des kaufmänniſchen Speculationsgeiſtes, und würde der Handelsſtand durch Gründung einiger Kupfer-Niederlagen nicht allein von ſelbſt reichlichen Lohn ſeiner Bemühungen empfangen, ſondern auch beweiſen, daß er das allgemeine Beſte mit dem ſeinigen zu vereinigen wiſſe. Um nun ſowohl die Kupferarbeiter hierauf aufmerkſam zu machen, als auch dieſes Bedürfniß des Publikums von andern Orten beyſchaffen zu können, ſo wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. München den 14. May 1800. — *Die Errichtung einer Kupfer-Niederlage betreffend.*

Nro. XLV.

Die Zoll- und Mauthdefraudanten betr.

Auf den unterthänigſten Anfragsbericht Unſerer General-Landes-Direktion vom 2. laufenden Monats wegen Zoll- und Mauthdefraudanten erwidern Wir hiemit, daß Wir es ganz bey der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres bewenden laſſen, ſo wie Wir es bereits in Unſerm Reſcripte vom 10. laufenden Monats *) in dieſem Betreff an Unſere General-Landes-Direktion ausgedrückt haben. München den 22. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 43.

Nro. XLVI.

Die wechſeſeitige Mauthfreyheit zwiſchen den Bayeriſchen und innviertliſchen Unterthanen.

Aus dem von Unſerer General-Landes-Direktion in derſelben unterthänigſten Berichte vom 21. März anni curr. angeführten ſpeciellen Gründen, finden Wir Uns bewogen, es noch fernerhin bey der beſtandenen reciprocirlichen Mauthfreyheit zwiſchen den Städten Burghauſen, Braunau und Schärding, dann der Gilt- und Zehendgetreide, auch andere derley Produkte, welche Unſere Unterthanen auf ihren Gütern im öſterreichiſchen Innviertl, und die Einwohner des Letztern auf ihren Gütern dießſeits des Salzach- und Innſtroms in Unſern bayeriſchen Erblanden erobern, ſein Verbleiben haben ſolle. Unſere General-Landes-Direktion weiß demnach, unter Rückeinpfang der eingeſammelten Akten das hierwegen Erforderliche zu verfügen. München den 24. May 1800.

Nro. XLVII.

Die Waſſer-Tranſito-Gebühr der weißen Tyroller- und Wertenfelſer-Erde.

Auf den unterthänigſten Anfragsbericht Unſerer General-Landes-Direktion vom 12. laufenden Monats in Betreff der Waſſer-Tranſito-Gebühr der weißen Tyroller- und Wertenfelſer-Erde, geben Wir beſagt Unſerer General-Landes-Direktion zu erkennen, daß Wir auch hierin die Tranſito-Gebühr nicht erhöhert wiſſen wollen, ſondern daß nur die ehemalige Tranſito-Gebühr, nämlich vom Gefäß 6 pf. per Station erhoben werden ſolle. München den 24. May 1800.

Nro. XLVIII.

Die Mauth- und Zollgebühr für das Brenn- und Werkholz, dann Schiffe.

Auf unterthänigſten Anfragsberichte Unſerer General-Landes-Direktion vom 7. May laufenden Jahrs rückſichtlich der von den Stadtamhofiſchen Schiffmeiſtern nachgeſuchten Zollmoderation befehlen Wir Unſerer General-Landes-Direktion allhier, nicht allein für Stadt am Hof, ſondern für Unſere ſämmtliche herobere Staaten zu verfügen, daß zwar noch fernershin nach Inhalt der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs für alles auſſer Land gehenden Brenn- und Werkholz, dann für die zum Verkauf beſtimmten Schiffe 10 Procent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr, für die beladenen Fahrzeuge aller Art aber, wenn ſie nur als ſolche benützt werden, nur die Hälfte des beſtimmten Betrages, alſo nur 5 Procent des Werthes dieſer Fahrzeuge erhoben werden ſollen. München den 24. May 1800.

Nro. XLIX.

Die Beziehung und Behandlung der Tranſitogüter für einige hieſige Handelsleute betr.

Nach dem unterthänigſten Antrag Unſerer General-Landes-Direktion vom 27. May laufenden Jahres rückſichtlich der Beziehung und Behandlung der Tranſito-Güter für einige hieſige Handelsleute wollen Wir zwar an der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung noch zur Zeit nichts ändern; doch ſoll aber Unſere General-Landes-Direktion ſobald möglich berichten, auf welche Weiſe der Tranſito-Handel reſp. das Umpacken der Tranſito-Güter an einem bequemen Ort allhier für einige hieſige größern Handelsleute erleichtert werden könne — Nachdem die öffentliche hieſige Hall nicht hinreicht*), ſo iſt ein anderer, den Kaufleuten tauglicher, Umpackungsort in Vorſchlag zu bringen. München den 4. Juny 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 52.

N^ro. L.

Zu Berichtigung mehrerer, in Betreff der unterm 10. Jäner*) dieß Jahrs erlaſſenen höchſten Verordnung wegen Abſtellung des Häuſirens hierorts eingekommenen Anfragen will man hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldigſter Nachachtung gnädigſt erläutern, daß ſolches Hauſieren in geſammt Unſern herobern Staaten Bayern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg nicht nur allein außer den Marktszeiten, ſondern auch während ſolcher mit keinerley Waaren und Feilſchaften, und unter keinerley Vorwand geſtattet seyn ſoll; ſondern alle und jede Handelnde, welche die Märkte beſuchen, ſind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, für derer hinlänglichen Herſchaffung die Ortsobrigkeiten zu ſorgen haben; ſonach werden die bisher von den Obrigkeiten ertheilten Hauſierzettel als gänzlich überflüßig abgeſchafft.

Das Hauſiren iſt ſowohl während eines Markts, als auch auſſer den Marktzeiten verbothen.

Anbey will man den inländiſchen Handelsleuten das ſogenannte Muſterrenten zwar ferner zu jeder Zeit geſtatten; jedoch wird ihnen unterſagt, außer den Marktszeiten Waare mit ſich zu führen, und ſollen Beſtellungen auf Muſter nur von Handelsleuten und Krämmern, keineswegs aber von Privatperſonen, angenommen werden. Sämmtliche Ortsobrigkeiten ſind Uns für die genaueſte Befolgung dieſes Hauſier-Geſetzes verantwortlich, und haben die dawider Handelnden nach Vorſchrift Eingangs erwähnter höchſter Verordnung vom 10. Jäner d. J. ohne Nachſicht zu beſtrafen. München den 6. Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 3.

N^ro. LI.

Der churfürſtl. Hallverwaltung Stadt am Hof wird auf derſelben unterthänigſten Anfrags-Bericht vom 20. May dieß Jahrs wegen Beſtimmung der Conſummo-Gebühr auf Glasſcherben hiermit erwidert, daß dieſelbe allerdings von ſelbſt hätte ermäßigen können, daß die Glasſcherben der Conſummo-Gebühr von 2 fl. 30 kr. nicht unterworfen ſind, da Ordinari- und Spiegelglas nur mit 50 kr. belegt iſt. Vielmehr iſt derſelben Importation dem Lande nützlich, und fällt in die nämliche Cathegorie, wie der nach Conſummo-Tariff ganz frey belaſſene Kieß zum Glasmachen, iſt ſohin von den Glasſcherben nicht die mindeſte Conſummo-Gebühr zu erholen, ſondern können dieſelbe frey in dießſeitige Länder eingeführt werden. München den 9. Juny 1800.

Wegen denen Glasſcherben und Spiegelglas der Conſummo-Gebühr.

N^ro. LII.

Die in der abſchriftlichen Anlage genannten 6 hieſigen Handelshäuſer, Dominico Ruedorfer, Sebaſtian Pichlers ſeel. Erben, Zech und Mayr, Angelo Sabbadini, Maffei und Jakob Noker, dann Andrä Dallarmi, beſchweren ſich wiederholt vorzüglich wegen Mangel hinlänglichen Raums in der Halle, wider das Umpacken ihrer Tranſito-Güter auf derſelben, und ſtellen überhaupt den Nachtheil vor, der dadurch dem Tranſito-Activ-Handel zugehe. Wir ſehen die Wahrheit dieſer gegründeten Beſchwerde ganz ein, und verordnen demnach proviſorie für das laufende Jahr, daß obige 6 hieſige Handelshäuſer die vom Auslande ihnen zukommenden Tranſito-Güter, wovon der Tranſito-Zoll jedesmal bey der Gränzſtation gleich zu entrichten iſt, auf der Halle umzupacken zwar nicht verbunden ſind, ſondern dieſelben können dieſe Umpackung in ihren Häuſern, aber immer in Gegenwart eines verpflichteten Mauthofſiziantens, welchen die Hallverwaltung aus dem quieſcirenden Mauthperſonale auszuwählen hat, vornehmen; doch ſoll die hieſige Hallverwaltung über alle zum Tranſito-Handel für obige 6 Handelshäuſer eingehenden Waaren ein Lagerbuch mit Bemerkung der Eintritts-Stationen halten, und was von dieſen Waaren in's Ausland verſendet wird, am Lagerbuch wieder abſchreiben; nach 6 Monaten aber mit jedem obiger 6 Handelshäuſer abrechnen, die eigenen Lagerbücher beſagter Handelshäu-

Wegen Hemmung des Tranſito-Activ-Handels durch das Umpacken der Tranſito-Güter auf der Halle allhier.

ſer ſollen bey der Abrechnung zur Controlle der Hallverwaltung vorgelegt werden. Würde eines dieſer Handelshäuſer die gegenwärtige Verfügung wegen Umpacken der Tranſito = Güter außer der Halle mißbrauchen, und den Conſummo = Zoll auf was immer für eine Weiſe der Staatskaſſa entziehen, ſo ſoll unnachläßig nach §. 12. der proviſoriſchen Zoll = und Mauthordnung wider ſie verfahren werden. München den 10. Juny 1800.

Nro. LIII.

Die Tranſito = Mauth und Aufſchlagsfreyheit des Ant. Lehrers für deſſen Weinkeller zu Ach im Innviertel.

Wir haben Uns über den Bericht Unſerer General = Landes = Direktion allhier vom 12. Februar laufenden Jahres die Tranſito = Mauth = und Aufſchlags = Behandlung des Anton Lehrers, Weinwirths in Burghauſen, für den Weinkeller zu Ach im Innviertel betreffend umſtändigen Vortrag machen laſſen, und wollen aus den in obigem Berichte angeführten Gründen beſagten Weinwirth Lehrer von der an ihm geforderten Tranſito = Mauth = und Aufſchlag für ſeinen Weinkeller zu Ach im Innviertel nach dem Antrage gnädigſt losſprechen, wenn er die dießſeitige Landgränze mit ſeinem Wein nicht berührt, in welchem Fall allzeit der Conſummo = Zoll = und Aufſchlag erholt werden ſolle. Hiernach iſt ſich in allen ähnlichen Fällen für die Zukunft gehorſamſt zu achten, weswegen Unſere General Landes = Direction die geeignete Ausſchreibung an Unſere betreffende Mauthämter ſowohl, als an die landſchaftliche bayeriſche Verordnung allhier wegen den Aufſchlägen zu verfügen hat. München den 14. Juny 1800.

Nro. LIV.

Die Mauth = Behandlung der Reichsſtadt Regensburg und Bürger = Polleten betreffend.

Wir haben Uns über den Bericht Unſerer General = Landes = Direction allhier vom 26. vorigen Monats die künftige Manipulation in Zollſachen bey der Reichsſtadt Regensburg betreffend — ausführlichen Vortrag machen laſſen, und beſtättigen derſelben Anträge durchgehends, und zwar folgendermaſſen:

1tens. Sollen, was das Tranſito betrifft, die mit einer Bürgerpollete certificirten Bürgergüter, welche vom Auslande nach Regensburg, oder von Regensburg ins Ausland, bey den bayeriſchen Mauthſtationen nur die Hälfte der Tranſito = Gebühr, wie bisher, entrichten, bey den oberpfälziſchen Mauthſtationen und von bloßen Speditions = Gütern ſoll aber der ganze Betrag des Tranſitozolles bezahlt werden.

2tens. Iſt von rohen Produkten, als Schmalz, Getreid, Vieh, Holz, (auch Schiffen miteingerechnet), wenn ſie von Regensburg in das Ausland verſendet werden, und wenn nicht erwieſen werden kann, daß ſie vom Auslande nach Regensburg eingeführt worden ſind, die ganze Eſito = Gebühr nach der proviſoriſchen Zoll = und Mauthordnung zu entrichten, diejenigen bayeriſchen Landesprodukte aber, welche der Regensburger Bürger durch ſeinen Kunſtfleiß in eine andere Form umwandelt, ſind für Regensburger = Gut anzuſehen, und nach dem Auslande per Tranſito zu behandeln.

3tens. Soll es rückſichtlich des Conſummo = Zolles ganz bey dem Inhalt Unſers Reſcripts vom 16. April laufenden Jahres *) ſein Bewenden haben; der halbe Accis = Nachlaß findet alſo ganz nach dem Antrage Unſerer General = Landes = Direction nicht mehr ſtatt; der Conſummo = Zoll ſoll vorzüglich bey Unſerm Mautamt am Kornmarkt in Regensburg erhoben werden.

4tens. Rückſichtlich des Eſito = Zolles gehen die bayeriſchen, oberpfälziſchen, Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen Landesprodukten gegen Entrichtung des bisherigen jährlichen Averſi von 100 Goldgulden nach Regensburg frey ein.

5tens. Soll die begutachtete Erneuerung der Verordnung über die Bürger = Polleten nicht allein ſtatt haben, ſondern auch ſtrenge darauf gehalten werden.

*) Vide antec. Nro. 40.

den. Unſere General-Landes-Direction hat ſich alſo hienach gehorſamſt zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 27. Juny 1800.

Nro. LV.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Joſeph Eſcher, Fuhrmann und Bürger zu Ingolſtadt, bittet um gnädigſte Belaſſung ſeines bisher getriebenen Fuhrweſens.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Es iſt nicht zu geſtatten, daß aus dem Fuhrweſen ein monopoliſcher Geſchäftszweig gemacht werde. Supplicant iſt demnach in ſeinem billigen Petito durch die churfürſtl. General-Landes-Direction zu unterſtützen. München den 27. Juny 1800.

Aus dem Fuhrweſen ſoll kein monopoliſcher Geſchäftszweig gemacht werden.

Nro. LVI.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Das geſammte Handwerk der bürgerlichen Kalk- und Kupferſchmiede in Bayern bitten um gnädigſte Erlaſſung der Conſummo-Mauthgebühr von ihrem, bey ausländiſchen Tiefhämmern eingeſchmolzenen rohen und Bruchkupfer.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Nachdem ſolches Kupfer noch unter rohes und unverarbeitetes Kupfer zu zählen iſt, ſo wird das Geſuch gnädigſt gewährt. München den 27. Juny 1800.

Wegen Conſummo-Mauthfrey des eingeſchmolzenen rohen und Bruchkupfer.

Nro. LVII.

In Gemäßheit eines von der churfürſtl. General-Landes-Direction anher erlaſſenen Anſchreibens wird den ſämmtlichen churfürſtl. Oberpfälziſch- und Sulzbachiſch-, dann Leuchtenbergiſchen Gränzmauthämtern, wie auch denjenigen Städt- und Märkten, welche Pflaſterzölle zu erheben haben, der Auftrag gemacht, daß ſolche, die den Viehkäufern in Bayern auf ſolchen Handel ertheilende Umgeldspolleten, wenn ſolche an ein oder anders der hieländiſchen Aemter zur Ablage angewieſen ſind, und bey ihnen vorkommen, ſogleich eingezogen, und mit Ende eines jeden Quartals zu der wohlgedacht churfürſtl. General-Landes-Direction nach München mit einem bloſſen Couvert und der Ueberſchrift dahin eingeſendet werden, damit die Viehhändler von ſolchen Polleten nicht einen weitern unerlaubten Gebrauch machen, und das churfürſtl. höchſte Intereſſe beſchädigen, ſolchen Falls aber beſtraft werden können. Welches Geſchäft dann alſo die churfürſtl. Mauthämter, dann Städt- und Märkte ſchuldgehorſamſt zu befolgen, und ſich außer Verantwortung zu ſetzen haben. Amberg den 28. July 1800.

Die Einſendung der Umgeldspolleten von denen Viehkäufern.

Nro. LVIII.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Die churfürſtl. General-Landes-Direction berichtet, daß der als Conſummo-Gut eingehende ausländiſche Käs mit 50 kr. per Centner belegt werden ſolle, um alle Gefährde für das churfürſtl. höchſte Aerarium zu vermeiden.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. begnehmigen proviſorie den Antrag der churfürſtl. General-Landes-Direction allhier, und befehlen derſelben von allen zur Conſumtion eingehenden Käßen ohne Unterſchied 50 kr. per Zentner zur Zoll- und Mauthgebühr erheben zu laſſen. München den 2. Auguſt 1800.

Von dem eingehenden Käs iſt ohne Unterſchied 50 kr. per Centner einzufordern.

Nro. LIX.

Wie das Kupfer per Conſummo zu behandeln iſt.

Auf den unterthänigſten Anfragsbericht der churfürſtl. General-Landes-Direction vom 25. July laufenden Jahrs, den Conſummo-Zoll des eingehenden Kupfers betreffend — laſſen Se. churfürſtl. Durchlaucht beſagter General-Landes-Direction zur Reſolution eröffnen: daß in die Klaſſe des rohen Kupfers nur die Laibe, wie ſie aus den Schmelzhütten kommen, dann halb ausgeſchmiedete Bleche und Platten, deren 16 Stücke einen Zentner wägen, gerechnet, und von allem Conſummo-Zoll befreyet ſeyn ſollen; dasjenige Kupfer hingegen, welches durch einen Kupferhammer ſchon eine mehrere oder mindere Ausbildung erhalten hat, ſoll nach dem Antrage der churfürſtl. General-Landes-Direction mit einem Conſummo-Zoll von 50 kr. per Zentner belegt werden; ganz ausgearbeitete kupferne Geſchirre bezahlen per Zentner 2 fl. 30 kr. zu Conſummo-Mauth. Sämmtliche Mauthämter ſind demnach hienach beſtimmt anzuweiſen. München den 11. Auguſt 1800.

Nro. LX.

Wegen Conſummo-Zoll-Behandlung des Garten-Saamens.

Dem churfürſtl. Mauthamt Allersberg wird auf deſſen Bericht vom 4. October dieß Jahrs wegen Behandlung des per Conſummo eingehenden Gartenſaamens hiemit erwidert, daß die verſchiedene Saamengattungen für Feld- und Wiesgründe, worunter nebſt den Getreidarten auch andere Saamen zu zählen ſind, die in dießſeitigen Ländern auf den Feldern gebaut werden, als alle Gattungen von Kleeſaamen, Eſparcete u. dgl., dann Rüben, Kohlrüben, Dorſchen, Kohl- und die verſchiedene Kappus- oder Krautſaamen, Conſummo-frey behandelt werden müſſen; daß aber eben der in der neueſten Zollordnung angebrachte Querſtrich *) deutlich anzeige, daß von den für die Gärten beſtimmten Saamen, welche nur allein in Gärten ausgebaut werden, die Gebühr per 2 fl. 30 kr. von Zentner erholt werden ſolle. München den 12. November 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 204.

Nro. LXI.

Die von der Zoll-Abgabe befreyte und nach Monnheim gehende Weideſchafe.

Nach dem unterthänigſten Antrag der churfürſtlichen General-Landes-Direction allhier vom 12. Dezember vorigen Jahrs wollen Se. churfürſtliche Durchlaucht bis auf weitere Verordnung die von dem Auslande nach Monnheim kommenden Weideſchafe von der Zollabgabe zwar befreyen; doch ſoll Sorge getragen werden, daß kein Unterſchleif geſchehe, und das Weggeld entrichtet werde. München den 17. Jäner 1801.

Nro. LXII.

Was von Nägeln und verzinnten Eiſenblech zur Conſummo-Gebühr erholt werden dürfe.

Auf dem unterthänigſten Bericht des churfürſtl. Mauthamts Allersberg vom 9. März, die Behandlung gemeiner Eiſenwaaren betreffend, wird demſelben hiemit aufgeklärt, daß Nägel mit 50 kr. zu behandeln ſind, vom verzinnten Eiſenblech aber 2 fl. 30 kr. zur Conſummo-Gebühr erholt werden müſſen; übrigens weißt man das Mauthamt zur Verſtändigung der Ausſchreibung vom 21. Jäner 1800 4. Punktes an, den Gegenſtänden der benannten Eiſenartikels natürlichen Auslegung zu geben, wornach zu verſtehen iſt, daß nicht nur allein jene benannte Eiſenartikels, welche hier oder zu 50 kr. belegt oder ganz frey eingehen ſollen, ſondern daß auch jene, welche ſich aus gleicher Rückſicht hiefür beſtimmen, auch alſo begünſtigt, behandelt werden müſſen, woraus weiters von ſelbſt folgt, daß von allen übrigen, eigentlich ſchon fabricirten Waaren (welches aber verzinnte Artikel auch ſind) 2 fl. 30 kr. bis auf weiters bezahlen müſſen. München den 17. April 1801.

Nro. LXIII.

Bey dem Mangel zureichender Schönfärbereyen im Lande, welcher veranlaßt, daß die Waaren zum Färben immer ins Ausland geſchickt werden müſſen, weßwegen auch den 25. April 1794*) das damals beſtandene Verboth der Waarenverſendung ins Ausland wiederum zurückgenommen werden mußte, finden Wir es den ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen angemeſſen, daß die Schönfärbereyen im Lande vermehrt, unterſtützt, und der Kunſtfleiß nicht beſchränkt werden ſolle. Unſere General-Landes-Direktion hat nach dieſen Grundſätzen den hier mitfolgenden Bericht des hieſigen Magiſtrats, womit derſelbe die dießfalls angebrachte Beſchwerde des hieſig bürgerlichen Schönfärbers Andrä Zettmayr gegen Stephan Reith unterſtützt, zu erledigen. München den 15. May 1801.

Die Schönfärbereyen ſollen im Lande vermehrt, und unterſtützt werden.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 287 Nro. 116.

Nro. LXIV.

Die churfürſtl. General-Landes-Direction hat alle nur immer mögliche Aufmerkſamkeit auf die Sammlungen des zur Aufnahme der Gerbereyen unentbehrlichen Lohes zu richten, und die inländiſchen Gerber, alſo auch beſagten Leeder-Fabrik-Inhaber Bomeißler gegen barre Bezahlung damit zu unterſtützen.*) München den 18. May 1801.

Die Unterſtützung des Lohes ſowohl für die Gerbereyen als Leeder Fabriken.

*) Vide Sequent. Nro. 82.

Nro. XLV.

Nachdem man beſchloſſen hat, daß die durch die vorjährig kriegeriſchen Umſtände unterbrochene Verkaufung der ſich zu Neuburg, Pobenhauſen am Donaumoos, Schöneeberg reſp. Walda, Lechhauſen, Hochzoll bey Friedberg, Landſperg, Schwabſoien, Erlisholz, Waſſerburg, Neuötting, Hemau, Regenſtauf, Straubing, Tirſchenreith, Pirkenloh, Fiſcherberg, Süſſenloh und Zeitlarn überflüſſig befindlichen Mauthgebäude und Gründe von künftigen Monath Juny an, mittels öffentlicher Verſteigerung wieder fortgeſetzt werde, ſo will man dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Anhang hiemit bekannt machen, daß der eigentliche Licitationstag von dem eigends hiezu abordnenden Kommiſſär beſtimmt, und von den einſchlägig churfürſtl. Gericht- und Aemtern mittels öffentlichen Verruf und Anſchlagszettels vorläufig bekannt gemacht werden wird. München den 18. May 1801.

Die Verkaufung der Mauthgebäude.

Nro. LXVI.

Aus den in eurem Bericht vom 13. v. M. enthaltenen Gründen, genehmigen Wir hierdurch, daß das Holz, welches der preußiſche Vaſall Freyherr v. Wölwarth zu Polſingen, die dortige Gemeinde, und andere Brandenburgiſche Unterthanen aus ihren im Neuburgiſchen Gebiete belegenen eigenthümlichen Waldungen ausführen, proviſoriſch, und bis auch dieſer Gegenſtand durch die dem nächſt zu gewärtigen definitiven Vergleichs-Handlungen auf eine billige Weiſe berichtigt ſeyn wird, der Entrichtung von 10 procent, welche die neue Zollordnung feſtſetzt, nicht unterliegen, ſondern daß davon nur diejenige Eßito Gebühr erhoben werden ſoll, die von in gleichem Falle befangenen dießſeitigen Unterthanen, bey den Brandenburgiſchen Zollſtätten erlegt werden muß. Dabey verſteht ſich von ſelbſt, daß die bisher hergebrachte Ordnung, den jedesmaligen Bedarf durch Atteſtate der treffenden Beamten nachzuweiſen, und die unbedingte Unterwerfung unter die hierortigen Forſtgeſetze, nicht außer Uebung gebracht werden darf. München den 15. Juny 1801.

Die Mautherhebung vom Holz, welches die Brandenburgiſchen Unterthanen aus den Neuburgiſchen Gebiethe beziehen.

Nro. LXVII.

Wegen denen Mauth defraudirenden Trägler.

Da wegen der in neueſter Zollordnung verordneten Arreſtſtrafe der Trägler, welche ſich Mauthdefraudationen zu Schulden kommen laſſen, ſich mehrere Schwierigkeiten ergeben haben, ſo iſt in Folge höchſten Reſcripts vom 20ten Juny dieß Jahrs die Arreſtſtrafe ganz aufgehoben, und verordnet worden, daß von dergleichen Defraudanten die vierfache Zollgebühr (wovon eine in Einnahm zu ſtellen, die Dreyfache dem Aufbringer zu behändigen iſt) erhollt werden ſolle. Die churfürſtliche Mauthämter haben ſich hiernach zu achten, und den dahin gehörigen Incorporations = Ortſchaften hievon Communication mitzutheilen. München den 26. Juny 1801.

Nro. LXVIII.

Wegen denen mit Kröninger Geſchirr handelnden Tyroller.

Nachdem die Erfahrung giebt, daß die mit dem ſogenannten Kröninger Geſchirr oder andern unbedeutenden Artikeln handelnden Tyroller das ganze Land in der Länge und Qüer durchſtreifen, und nebſt ihren Karrer ganze Familien mitſchleppen, welche wegen ihren Bettel und manchmal mitunterlaufenden andern Unfugen dem Landmann eine große Plage ſind; ſo werden ſämtliche churfürſtl. ſowohl als ſtändiſche Orts = obrigkeiten, beſonders aber die auf den Gränzen entlegene dahin angewieſen, daß ſie dieſen unter dem Vorwand eines Handels (da ſie doch keine Händler, ſondern als bloße Hauſierer anzuſehen ſind), herumziehenden dem Staate eben ſo läſtig, als dem Landmann ſchädlichen Tyrollern den Eintritt ins Land verbiethen, ſollten ſelbe aber im Lande ſchon angetroffen werden, ſogleich aus dem Lande zurück auf die Gränzen verweiſen, auf weiters Betretten aber als bloſſe Vaganten behandeln ſollen. München den 30. Juny 1801.

Nro. LXIX.

Die herunter geſetzte Ausfuhr Gebühr des Getreids.

Da Wir in Unſerer proviſoriſchen Zoll = und Mauthordnung vom 7. December 1799. bereits zu erkennen gegeben haben, daß Wir eine zu hoche Ausfuhr Gebühr ab dem Getraide, als dem Ackerbau nachtheilig betrachten; ſo haben Wir vermög Höchſten Reſcripts vom 3. July dieß Jahrs beſchloſſen, bey dem nunmehr fahlenden Getraidpreyſen, einsweilen, und bis Wir hiefür eine allgemeine dem jedesmaligen Preyſe angemeſſene Verfügung getroffen haben werden, die Ausfuhr Gebühr von jeden Münchner Schaff Korn, Waitzen, Gerſte, und Haber (für welch letztern die bisher beſtandne Sperr, ſo wie auch für das nun ganz frey ausziehen ſollende Heu demnach aufgehoben iſt) auf einen Gulden vom erſtkünftigen Auguſt an herunter zu ſetzen. Dieſes wird zu jedermanns Wiſſenſchaft, und den geſamten Mauthämtern zu ſolch ämtlicher Benehmung hiemit gnädigſt bekannt gemacht. München den 10. July 1801.

Nro. LXX.

Das Vormerkungs-Buch über die Firmen der Handelsleute.

Was Wir auf den Bericht Unſers Wechſelgerichts zweyter Inſtanz von 25. Juny, und auf die miteingeſendete wohl ausgeführte Relation über die Mängl und Fehler des bey dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz bisher gehaltenen Vormerkungs = Buches über die Firmen der Händelsleute ſub hod. an Unſere General Landes Direction erlaſſen haben, wollen Wir hiemit Unſerm Hofrath mit Rückſendung aller von dem Wechſelgerichte zweiter Inſtanz eingeſendeten Acten abſchriftlich ertheilen. Unſer Hofrath hat dem Wechſelgericht erſter Inſtanz zu eröffnen, daß Wir die Nachläßigkeit, womit derſelbe dieſes rechtliche Verbindlichkeiten enthaltende Vormerkungs = Buch unter Berufung auf ſeinen Vorfahrer, und den Actuar bisher geführt hat, und führen ließ, höchſtahndungswürdig finden, und von ihm erwarten, er werde das neu herzuſtellende Protokoll, welches künftig nicht mehr in den Händen des Actuars, zu belaſſen, ſondern in der Kanzley aufzubewahren iſt, um ſo mehr mit beſſerer Ordnung und Genauigkeit führen, als er für alle ſonſt daraus entſtehende Folgen zu haften hat. — In

der Hauptſache ſelbſt hat Unſer Hofrath das Wechſelgericht anzuweiſen, daß daſſelbe in Gemäßheit Unſerer an die General Landes⸗Direction ſub hod. erlaſſenen Entſchlieſſung ein ganz neues Protokoll binden, foliren, mit einem angemeſſenen Titel verſehen, ſodann den §. 4. der Wechſelordnung nebſt Unſerer ebengedachten Entſchlieſſung in Extenſo vormerken, das Protokoll ſelbſt nach beyliegenden Formular einrichten, und am Ende mit 2 Regiſtern der Namen und der Ort verſehen laſſen ſoll. Die Beylagen ſind von dem Protokolle ſeparirt zu halten, und von Zeit zu Zeit zuſammenzuheften. Unſer Hofrath hat ſich nicht nur ſelbſt zu überzeugen, daß das Vormerkungs⸗Buch dieſer Vorſchrift gemäß hergeſtellt werde, ſondern auch alle Jahre davon Einſicht zu nehmen, damit die Ordnung nicht wiederum unterbrochen werde. München den 14. July 1801.

Nro. LXXI.

Die Einſchickung der Firmen von ſämmtlich inländiſchen Handelsleuten und Haltung des Protokolls.

In der Wechſelordnung vom 24. November 1785. §. 4. *) iſt zwar ſchon verſehen, daß alle inländiſchen Handelsleute ihre Firmen bey dem Wechſelgerichte vormerken, und protokolliren laſſen ſollen. Da aber dieſe Verordnung gröſtentheils unbefolgt geblieben, ihre Beobachtung aber zu Erhaltung des öffentlichen Credits nöthig iſt, ſo wollen Wir ſelbe hiemit nicht nur erneuern, ſondern Wir haben auch die Verfügung getroffen, daß bey hieſigen Wechſelgerichte erſter Inſtanz ein ganz neues Vormerkungs Protokoll darüber hergeſtellt, und in fortlaufenden Numern fortgeſetzt werde. In dieſes Protokoll ſollen a) die Nåmen aller im Lande angeſeſſenen Handelsleute, und Krämmer (bloſſe Dorfkrämmer ausgenommen) dann der Fabrikannten und Negocianten mit Benennung aller in einer Handlungs⸗Societät begriffenen Mitglieder; — b der Ort ihrer Handlung oder Factorie — c) ihre Firma, Vollmacht, und Oblatorien in Gegenwart des Wechſelrichters, oder eines der Wechſelgerichts⸗Aſſeſſoren mit Beiſezung des Tages, Monats, und Jahrs eingetragen, und der Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Commiſſaire, und dem Aktuar unterzeichnet werden. Sammentliche Handelsleute in Unſern herobern Landen haben daher ihre Firmen, Vollmachten, und Oblatorien noch in dieſem Jahre bey dem Wechſelgerichte ſelbſt zu übergeben, und das Vormerkungs Protokoll zu unterzeichnen, oder ſie unmittelbar an daſſelbe mit ihrer Unterſchrift zur Vormerkung, welche bey erſter Herſtellung des Protokolls ganz unentgeldlich geſchehen ſoll, einzuſenden. So oft ſodann in der Folge eine Veränderung in der Firma vorgeht, oder eine neue Handlung anfängt, und überhaupt in allen in der Wechſelordnung §. 4 enthaltenen Fällen iſt das nämliche in Zeit von 3 Monaten bey der in derſelben auf die Unterlaſſung beſtimmten, und für das Armen Inſtitut zu verwendenden Strafe, und gegen Erlegung der Taxordnungsmäßigen Gebühr zu beobachten. Unſere General Landes⸗Direction hat dieſes durch das Regierungs, und Intelligenzblat und durch das oberpfälziſche Wochenblat bekannt zu machen, und dem Wechſelgerichte nicht nur auf Verlangen das Imatriculations Buch der Handlungen zur Einſicht mitzutheilen, ſondern auch künftig demſelben von jeder neu entſtehenden Handlung oder ſonſtigen Veränderung Nachricht zu geben. München den 14. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1788. Seite 61.

Formular

Des Vormerkungs Buches über die Firmen, Vollmachten, Raggionen, und Oblatorien der in den churfürſtl. herobern Landen angeſeſſenen Handelsleute,

und Krämmer, Fabricanten, und Negocianten, dann Handlungs Societäten, welches in Gemäßheit der Wechſelordnung von 24 Nov 1785. und der höchſten Entſchlieſſung von 14. July 1801. hergeſtellt worden iſt.

Numer der Vormerkung.	Datum der Vormerkung.	Vormerkung, welche den Namen der Handelsleute, und Societäten ihren Ort, und die Firma, Vollmacht, und Oblatorien enthält, und von dem anweſenden Commiſſaire und Actuar, ſo wie von den ſich allenfalls ſelbſt ſtellenden Handelsmann unterzeichnet werden ſoll.	Numer der Beylage.

Nro. LXXII.

Die Fabricirung der Stärke und Haarbuder.

An die churfürſtl. General Landes Direktion.

Ignaz Zetler, bürgerlicher Bäck zu Pfeffenhauſen, Pfleggerichts Rottenburg, bittet um die Bewilligung hier, oder in einer der Vorſtädte Stärke und Harpuder fabriciren zu dürfen.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Wenn keine erhebliche Anſtände obwalten, hat die churfürſtl. G L. Direktion das Begehren nach allenfallſiger Vernehmung des Magiſtrats zu bewilligen; auch hat dieſelbe zu trachten, das Stärkenmachen, welches mehr zu den Hausarbeiten, als zu beſondern Profeſſionen zu rechnen iſt, von dem Zunftzwang, welchem es ehemals nicht unterworfen war, ganz zu entledigen. München den 15. July 1801.

Nro. LXXIII.

Wegen dem Salpeter.

L. G. Auf Euer dießorts überreichten Vorſtellung um Zoll freye Paßirlaſſung des zu Mündlheim und Türkheim gnädigſt aufgeſtellten Salpeterſieder mit ſeinen zum hieſigen Hauptzeughaus zu liefernden Salpeter, wollen Wir euch unverhalten gelaſſen haben, daß, nachdem Befreyungen ſeit Einführung der neuen proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung durchgehends aufgehoben, der geſetzlichen Zoll-Entrichtung ſelbſt Unſere Kammer Gütter unterworfen ſind, und wegen ſonſt ohnmöglicher Ueberſicht ſämmtlicher Befreyungen aufgehoben bleiben müſſen, dieſem Geſuche nicht willfahrt werden könne. München den 17. July 1801.

Nro. LXXIV.

Die Prüfung der Zoll- und Mauthordnung.

Unſere General Landes Direktion empfängt in der Anlage die von den Tuchmachern zu Straubing und Revier eingereichte unterthänigſte Vorſtellung über die Nachtheile, worin das Gewerb derſelben durch Einführung der proviſoriſchen Zoll und Mauthordnung verſetzt worden iſt. Obgleich Wir nun nach einer anderthalbjährigen Erfahrung mit Wohlgefallen wahrgenommen haben, daß durch dieſe neue Zoll und Mauthordnung der damit bezwekte Entzweck gröſtentheils erreicht, der Handel von viellen ihn drückenden Feſſeln befreyt, die Zoll Einnamme vergrößert, und deren verderblichen Schleichhändel beynahe ein volliges Ende gemacht worden iſt, ſo iſt Uns gleichwohl auf der andern Seite auch nicht ent-

gan-

gangen, daß allerdings in jener proviſoriſchen Zoll - und Mauth - Ordnung auf manche Zeit - und Ort Verhältniße, und auf manche, einer vorzüglichen Aufmerkſamkeit würdige Staatswirthſchaftliche Erforderniß mehr Rückſicht, als wirklich geſchehen iſt, hätte genommen werden ſollen. Wir befehlen daher Unſerer G. L. Direktion gedachte Zoll - und Maut Ordnung einer neuen ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dabey ihr Augenmerk vorzüglich auf diejenigen Ein- und Ausfuhr Artikel zu richten, bey welchen der innländiſchen Induſtrie ein Nachtheil zugehen, und dieſelbe in ihrem Aufkommen gehindert werden kann. — Eben ſo iſt bey dem Durchfuhr - Zoll auf den Zwiſchen Handel angemeſſener Bedacht zu nehmen, und überhaupt jede Veränderung und Modification in Vorſchlag zu bringen, für deren Zweckmäßigkeit die ſeit Einführung der neuen Zoll - und Mautordnung gemachte Erfahrung hinlänglich entſchieden hat. Wir gewärtigen daß Unſere G. L. Direction der hier anbefohlenen Reviſion ihre ganze Aufmerkſamkeit widmen, und mit Entfernung aller Einſeitigkeit den Hauptgrundſaz dabey immer vor Augen halten werde, daß in demjenigen Lande Wohlſtand herrſchen kann, wo Production, Fabrication und Handlung ſich gleicher Vorſorge, gleichen Schutzes und gleicher Begünſtigung zu erfreuen haben. München den 18. July 1801.

Nro. LXXV.

Vermög einer mit der General - Direction der Kaiſerlichen Reichs - poſten in Regensburg getroffenen proviſoriſchen Uebereinkunft iſt unter andern auch beſtimmt worden, daß von allen auswärtigen Aemtern und Stellen gleich bey der Aufgabe der an hieſig Churfürſtl. Behörden und Expeditions Aemter durch den Poſtwagen zu überſendenden baaren Gelder das gebührende Tarifmäßige Porto entrichtet werden ſolle. — Es haben ſich daher alle Aemter, Städte und Märkte hiernach gehorſamſt zu achten, und dieſe Portoentrichtung gleich bey der Aufgabe in keinen derley Fahle zu unterlaſſen. München den 5. Aug. 1801.

Die Entrichtung des Porto von dem auf'm Poſtwagen überſendeten baaren Geld.

Nro. LXXVI.

Unſere General Landes Direktion empfängt in der Anlage die Bittſchrift des quiescirenden geheimen Referändärs Utzſchneider um eine unwiederrufliche Conceſſion, eine Leeder Manufactur alle Arten Leeders zu bereiten und zu verhandeln hier errichten zu därfen. Wir ſehen mit Wohlgefallen die möglichſte Ausbreitung der inländiſchen Bearbeitung jedes dazu geeigneten rohen Materials, und nehmen daher keinen Anſtand, dieſes Geſuch, jedoch mit Ausſchlieſſung alles monopoliſchen Zwangs und bloß auf eigene Waag und Gefahr zu bewilligen. Beſagte Unſere G. L. Direktion hat alſo hiernach das Weitere zu verfügen. München den 7. Auguſt 1801.

Die Errichtung einer Leeder Manufaktur.

Nro. LXXVII.

An die churfürſtl. General - Landes - Direktion.

Mathias Linderer Burger, und Tuchmacher geſell zu Köſtlarn bittet um die Bewilligung, Stärke und Harr Buder zu fabriciren.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Wenn dem Begehren keine andere Gründe, als der Widerſpruch der Krämmer und des Handwerks entgegen ſtehen, iſt ihm die gebettene Bewilligung nicht zu verweigern, ſonderen vielmehr darauf anzutragen, daß das Stärkmachen, welches keine beſondere erlernte Geſchicklichkeit erfordert, ſondern im Grunde eine bloße Hausarbeit iſt, von dem Zunftzwange, womit erſt vor einigen Jahrzehenden belegt worden iſt,

Wegen Fabricirung der Stärke und Haarbuder.

iſt, wiederum befreyet werde. München den 10. Auguſt 1801.

Nro. LXXVIII.

Die Eſſitirende Pferdfüllen und conſumirenden Eſſig.

Dem churfürſtl. Mauthamt Landsberg wird auf desſelben wegen bezahlenden Eßito Zoll von den Füllpferden, und Conſummo Zoll von Eſſig gehorſamſt erſtatteten Anfragsbericht vom 15. Inſtant. hinwieder pro reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß es wegen den Füllen und Eßig einsweil! bey der proviſoriſchen Zoll Orduung ſein Verbleiben habe. München den 24 Auguſt 1801.

Nro. LXXIX.

Den zur Bearbeitung eingeführt werdenden Kupfertradt betreffend.

Dem Churfürſtl. Mautamt Allersberg wird auf deſſen wegen Zollbefreyung des Leoniſchen Kupfer Tradt unterm 30. July abhin gehorſamſt erſtatteten Anfrags Bericht pro reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß nachdem dieſer Tradt von dem Ausland leediglich zur Ausarbeitung herein, und als bearbeiter wieder zurückgebracht wird, das Amt dieſen Artikel bis auf weiters frey paßiren laſſen ſolle. München den 28. Auguſt 1801.

Nro. LXXX.

Wegen dem Lein-Leeder und Leederleim.

Dem churfürſtl. Mauthamt Waldſaſſen wird auf desſelbeu unterm 19. dieß gehorſamſt erſtatteten Anfrags Bericht wegen Conſumo Behandlung des Lein-Leeder, und Leeder Leim hiewieder pro Reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß beede dieſe Artikel Leim Leeder, und Leederleim per Conſumo frey behandelt werden ſollen. München den 28. Auguſt 1801.

Nro. LXXXI.

Die Strafen der mit Conſumo Gütter ohne Deſignation erſcheinenden Maut-Gäſten.

Da wegen der Strafen, die gegen jene Zohlpflichtigen, welche mit Conſumo Gütern ohne Deſignation erſcheinen, eintretten ſollen, bisher keine Gleichförmigkeit beobachtet, auch von den Aemtern hierüber verſchiedene Anfragen gemacht worden, ſo hat man für nöthig befunden, zur künftigen Richtſchnur folgendes zu verordnen: 1tens Bey Conſumo Gütern, welche an Sporcoſchwere einen Zentner nicht überſteigen, iſt keine Deſignation nöttig. 2tens Wenn die Güter die Schwere von 100 Pfund und darüber erreichen, muß eine Deſignation angelegt ſeyn; jedoch wird der Mauthpflichtige für den erſten Fahl der abgängigen Deſignation bloß gewarnet, und ihm bedeutet, daß er im zweyten Falle mit der doppelten Conſumo Gebühr beſtraft werden ſolle, wo ſodann bey vorkommendem Falle die Straff unnachſichtlich zu erholen iſt 3tens Wird ein Beamter hierin nächläßig ſeyn, ſo hat ſelber den Erſatz der Strafhälfte expropriis zu machen 4tens Unächte Deſignationen, denen die weſentliche Requiſiten fellen, werden auch ſchon im Erſten Fahl mit der poena dupli beſtraft. 5tens Bey zweifelhaften Angaben iſt die Höchſte Belegung zu wählen. Sämmtliche Mauth Aemter der herobern, in den Maut Verband eingeſchloſſenen Länder werden hiemit angewieſen, nach dieſer Vorſchrift ſich genaueſt zu achten, und ihren Incorporations Ortſchaften hievon Communication zu machen. München den 16. September 1801.

Nro.

Nro. LXXXII.

Auf die Bitte Unſers quieſcirenden geheimmen Referendärs Utzſchneider, zum Behufe ſeiner conceßionirten Leeder Manufaktur, ihm in den Forſtmeiſtereyen München, Miesbach, Peiſſenberg, Mindlheim, Landsberg, Aichach und Geiſenfeld das Sammeln Lohes aller Art auf eigene Köſten und gegen Vergütung des dießfallſigen Werthes nicht allein zu geſtatten, ſondern den genannten Forſtmeiſter Aemtern auch anzubefehlen, ihn hierin auf alle mögliche, dem Forſt-Intereſſe unſchädliche Weiſe zu unterſtützen, haben Wir, zu einem fortgeſetzten Beweis Unſerer allein inländiſchen gemeinnützigen Induſtrial Unternehmungen mit gleicher Aufmerkſamkeit zu geſicherten Unterſtützung, und in Gemäßheit der in demſelben Betreffe unterm 18 May*) dieß Jahrs erlaſſenen Reſolution beſchloſſen, das von den ausgezeigten Forſtmeiſtereyen alle mit Forſtwirthſchaft vereinbarliche und den Forſtertrag vermehrende Gewinnung der Lohe zum gleichem Vortheile aller derſelben bedürftigen Gewerbe, theils durch eigene theils durch unter Aufſicht anwendbare Sammlung der Conſumenten, bewirket; der nach Aufwand und Concurrenz ſich herauswerfende Werth von den Abnähmern barr eingehoben, und das Reſultat dieſer bisher für das Forſt- wie Gewerbsintereſſe nicht hinlänglich ausgeübten Forſt- Nebennuzung berichtlich vorgelegt werden ſolle. München den 16. October 1801. Das Lohe-Sammeln betr.

*) Vide antec. Nro. 64.

Nro. LXXXIII.

Alle Beſchränkungen, wodurch verhindert wird, eigenthümliche Güter auf eigenen Gefährten zu Waſſer oder zu Land zu verführen, ſind unzuläßig. Wir können daher auch die Verfügungen, wodurch der Metzger Möſtel von Heidenburg angehalten werden will, ſeine hier erkaufte Häute durch die hieſigen Floßleute verführen zu laſſen, nicht genehmigen, ſonderen befehlen Unſerer G. L Direktion, dieſelbe nicht nur alſobald aufzuheben, ſonderen auch zu keiner Zeit ſolche Polizey widrige Hinderniſſe des Commerzes zu geſtatten. München den 23. Oktober 1801. Die Verführung der eigenthümlichen Güter zu Waſſer oder zu Land betr.

Nro. LXXXIV.

Dem churfürſtl. Mautamt Schongau wird auf desſelben unterm 16. September abhin erſtatteten Anfrags Bericht, ob das bis zum Aufziehen hergeſtellte Wagen Raiſe Eiſen nicht Conſumo frey belaſſen werden wolle, hinwider per reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß ohne weitters von derley eingeführt werdenden Eiſen die Conſumo Gebühr mit 50 kr. per Centner eingehoben und verrechnet werden ſolle. München den 2. November 1801. Die Conſumo Behandlung der Wagen Raif Eiſen.

Nro. LXXXV.

Dem Johann Dieweill bürgerlicher Glockengieſſer zu Amberg, wird auf ſeine dießorts unterthänigſt überreichte Vorſtellung und hierin nachgeſuchte Conſumo Maut Nachlaß von ſeinem beym Mautamt Weigendorf behandelten Metall pro reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß man bewilliget habe, an der bereits bezahlten Conſumo Maut von 12. Zentner. 75. Pfund ad 31 fl. 52 kr. 2 pf. das über Abzug von 50 kr. Mauth per Zentner abwerfende Superplus durch das Mautamt Waigendorf demſelben vergütten zu laſſen. München den 2. Dezember 1801. Wegen dem rohen Metall.

Nro. LXXXVI.

Welſche Nüſſe betr.

Das churfürſtl. Mautamt N. empfängt hiemit die Weiſung, daß die welſche Nüſſe als friſches Obſt nur unter die Rubrique von 50 kr. Conſumo Mauth geſetzt werden müſſen. München den 7. Dezember 1801.

Fünfter Theil.

Von Polizey = und Landkultursſachen.

Nro. I.

Die franzöſiſche und andere Emigranten betreffend.

Die dermalige Zeitumſtände, welche in allen Staaten eine größere Wachſamkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit erfordern, veranlaſſen Uns in Hinſicht der ſich längere Zeit hier verweilenden Freinden, und der ſich in Unſern Landen täglich vermehrenden Emigrirten die nöthige, und allgemeine Beſtimmung dahin zu treffen, 1. daß die Liſte der ſich in Unſern herobern Churlanden mit höchſter Erlaubniß aufhaltenden Emigrirten für geſchloſſen angeſehen, und ſolche keinem mehr weiters ertheilt werden ſolle. 2. Diejenigen aus ihnen, welche mit keiner förmlichen Erlaubniß ſich in Unſern Landen aufzuhalten verſehen ſind, ſind ſogleich zu entfernen, und durch die nächſte Route nach Franken hin zu inſtradiren. 3. Alle ſich hier befindende Fremde mit Einſchluß der Emigrirten, jedoch mit Ausnahme des zu den fremden Geſandſchaften gehörigen Perſonals ſollen gehalten ſeyn, die Aufenthalts Charte, welche ſie nach Uebergebung ihrer Päſſe oder Erlaubniſſe von der Polizey = Direction erhalten, alle 4 Wochen erneuern zu laſſen, und denjenigen, welche nach Verlauf dieſes Zeitraumes die neue Charte nicht erhoben, iſt ein längerer Aufenthalt hier nicht zu geſtatten. 4. So wie übrigens die, welche ſich ruhig verhalten, des landesfürſtlichen Schutzes, und aller dem Unglücke ſchuldigen Achtung zu erfreuen haben, ſo ſollen diejenigen, welche ſich durch ihr Betragen von dieſer Regel entfernen, und zu einigem Verdacht Anlaß geben, nicht nur aus dem Lande geſchaft, ſondern auch mit Straffe belegt werden. Unſere General Landes Direction hat ſich hiernach zu achten, und dieſer Unſerer Verordnung nicht nur die nöthige Kundmachung zu geben, ſondern auch die hieſige Polizey Direction, und die übrigen Landes Behörden darauf anzuweiſen. München den 6. Jenner 1800.

Nro. II.

Die Geldquota zur Entſchädigung des Brandſchadens.

Aus mehrern bereits eingekommenen Berichten der Beamten war zu erſehen, daß einige Unterthanen, und Gemeinden ſich ſehr irrige Begriffe von dem Zwecke der zu errichtenden Feuer Aſſecuranz = Ordnung machen, daß ſie glauben, daß ſie das aſſecurirte Quantum von zehen Millionen Gulden am baarem Geld jetzt ſogleich zuſammentragen, und zur churfürſtl. Aſſecuranz = Commiſſion einſen=

den müſſen. Nachdem aber die deßfalls erlaſſene gnädigſte Verordnung *) keineswegs dieſes verlangt, und eine barre Einſendung des aſſecurirten ganzen Kapitals nicht gefordert wird, ſo will man dieſe irrige Begriffe hiemit benommen haben, und die Erläuterung dahin machen, daß von den aſſecurirenden Theillen erſt dann, und zwar nach Verhältniß ihrer aſſecurirten Summe die abfallende Geldsquota zu Entſchädigung des Brandſchadens erhoben wird, wen ein Brandſchaden wirklich ſich ereignet, und der Abbrändler, wenn er ebenfallſiger Aſſecurant wäre, die Helfte bedürftig iſt **). München den 7. Jäner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 228 Nro. 22.

**) Vide Sequent. Nro. 9.

Nro. III.

Wegen dem Gutachten der Medicinalräthe.

Ueberhaupt iſt es Unſerer Willensmeinung nicht angemeſſen, daß Unſere General⸗Landes Direction von Sachen, worin Unſere Juſtizſtellen das Gutachten der Medicinalräthe erfordern, in irgend einer Deputation Cognition nehme, ſondern die einlaufende Communicate ſeind alſobald dem vorſitzenden Medicinalrath zur abgeſonderten Ueberlegung zuezuſtellen, und die Erinnerung der Medicinalräthe nach deutlichen Inhalt der General Landes Directions Inſtruction *) durch die Kanzley der Direction gefertigt der Behörde wiederum zuſtellen zu laſſen. Wir wünſchen auch, daß die Vorſtände Unſerer G. L Direction ſelbſt ſich benemmen, und Uns angemeſſene Vorſchläge machen, auf welche Art die Geſchäfte bey ſelber überhaupt, welche ſowohl in Ein⸗ und Auslauf längeren Aufenthalt leiden, als es die Natur der ihr anverthrautten Adminiſtrations Gegenſtände zuläſt, mehrere Beförderung erhalten können, wornach das erforderliche entweder von ſelbſt zu verfügen, oder berichtlich zu veranlaſſen iſt. München den 17. Jäner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 46.

Nro. IV.

Die Examinirung der Baader und die Apotheken⸗Viſitationen im Herzogthum Neuburg.

Auf den von Unſerer G. L. Direktion unterm 28. v. M. und Jahrs gehorſamſt erſtatteten Anfragsbericht, wie es mit Examinirung der Baader und den Apotheken Viſitationen in dem Herzogthume Neuburg künftig ſolle gehalten werden, eröffnen Wir derſelben hiemit gnädigſt, daß, da die Prüfungen der Baader und Hebammen, dann die Viſitationen der Apotheken zur Polizey geeignet ſind, dieſe aber Unſerer dermahligen Landes Direktion zu Neuburg beygelegt iſt, obige Gegenſtände auch ſolcher zu verhandeln überlaſſen werden; und obgleich keine Medicinalräthe bey der geſagt Neuburgiſchen Landes Direction angeſtellt, ſo ſind doch ſolche geſchickte Regierungs⸗ und Landſchafts Phyſici vorhanden, die obiges Geſchäft beſorgen können Auch iſt dieſe Verfügung um ſo angemeſſener, als den neu angehenden Baadern und Apothekern die Reiſekößten anher erſparrt werden, welches Motiv vorhin verurſacht hat, daß auch, noch ehe die Landes Direction zu Amberg angeordnet worden, die Prüfungen der Candidaten, und Viſitationen der Apotheken den Ambergiſchen Phyſicis anvertrauet worden. Es iſt demnach ſub hodierno mehrerwähnt Unſerer Landes⸗Direction zu Neuburg aufgetragen worden, einen Vorſchlag anher abzugeben, was für Phyſici vorzüglich zu einem ſolchen Geſchäft zu wählen, und ob nicht auch die Land Phyſici ſo fähig wären, daß ihnen das nämliche übertragen werden könnte. München den 19. Jäner 1800.

Nro. V.

Wegen Ertheilung der Viktualien und Fraguerey⸗Patente.

Nachdem gemäß der proviſoriſchen Zoll⸗ und Mauthordnung vom 7. December v. J. im Innlande freyer Handel vorzüglich mit Lebensmitteln und mit den erſten Lebensbedürfniſſen ſtatt haben ſolle, ſo ſind in Zukunft auch die ſogenannten Viktualien⸗ und Fraguerey⸗Patente nicht mehr nothwendig; dieſelben können demnach füglich unterbleiben. Welches Wir Unſerer oberpfälziſchen Landes

des Direktion in Amberg auf ihren Anfragsbericht vom 13. l. M. hiemit eröffnen. München den 20 Jänner 1800.

Nro. VI.

Nachdem Uns glaubwürdige Anzeige geſchehen, daß Unſere Verfügung wider die Exceſſen der Gerichtsdiener vom 21. Sept. *) von ſehr wenigen Landgerichten, von den Hofmärkten aber gar nicht publicirt worden, ſo geht hiemit Unſerer General Landes Direction der Auftrag zu, über die Richtigkeit dieſes Anbringens die verläßige Erkundigung einzuziehen, bey dem Beſtand der Wahrheit die ſchuldhafte Beamten zur Verantwortung zu ziehen, und nach Bewandniß der Umſtänden empfindlich zu beſtraffen, inzwiſchen jene Verordnung allenthalben durch die Pfarrer von den Kanzeln verkünden, und die Documenta Publicationis einliefern zu laſſen. Da übrigens in dem Mandat vom 1. November 1783 **) ſchon verordnet iſt, daß die Haberſammlungen der Gerichtsdiener, welche Saalbuch, oder judicatmäßig ſind, nicht mehr in Natura, ſondern in einem angemeſſenen Geldäquivalent eingebracht werden ſollen, dieſes aber noch zur Zeit an wenigen Orten gehörig regulirt iſt, ſo iſt ſolche Vorſchrift nicht nur in den gehörigen Vollzug zu ſetzen, ſondern auch berichtlich anzuzeigen, wodurch ſelbe bisher verzögert, und vereitelt worden iſt, zugleich erhält Unſere General Landes Direction den Auftrag die Unterthanen des Dorfes Obertunding Landgerichts Straubing durch ein anders benachbahrtes Landgericht, oder die Regierung Straubing vernehmen zu laſſen, ob ſich beſtättige, daß der Gerichtsdiener Hinker daſelbſt er vor kurzem unbefugter Weiſe geſammelt habe — nach eingeholter Erfahrung iſt darüber das weitere Reſcriptmäßig zu verfügen. München den 22. Jäner 1800.

Die Haberſammlungen der Gerichtsdiener.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 109 Nro. 68.

**) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 301 Nro. 90.

Nro. VII.

Wir haben Uns über die anliegende Vorſtellung des Magiſtrats Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München vom 20. laufenden Monats dann über die derſelben beyliegende Bitte der hieſigen bürgerlichen Bierbräuer vom 17. dieß in Betreff der Geſtattung der Märzenbierlooſung in München für das gegenwärtige Jahr umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und bewilligen rückſichtlich der angeführten Gründe, daß die hieſigen bürgerlichen Bierbräuer über die ſucceßive Eröffnung ihrer Märzenbierkeller ſich untereinander verabreden, und für das gegenwärtige Jahr darüber noch looſen dürfen. Doch ſollen ſie, ihrem eigenem Antrag gemäß, die Märzenbierkeller für das nächſte Sudjahr gehörig untermauern, und alldiejenigen Lokalen Hinderniſſe hinwegſchaffen, welche nach ihrer Angabe in dieſem Jahre der Aufhebung der Märzenbierlooſe im Weeg ſtehen. Uebrigens verſehen Wir Uns des pünktlichen Vollzugs Unſerer General-Verordnung vom 20. Dezember v. J. *); indem Wir niemahls zugeben werden, daß eine ſo volkreiche Stadt, wie München dermalen iſt, jemals Mangel an den erſten Lebensnothwendigkeiten, als Bier, Brod, Fleiſch, Mehl ꝛc. habe; wenn Fabriken und Manufakturn in München auf eine ſolide Weiße jemahls gedeyhen ſollen, ſo müſſen dieſe Lebensnothwendigkeiten nicht nur allein im Ueberfluſſe, ſondern auch um den möglichſt wohlfeilen Preiß immerhin vorhanden ſeyn; nur dadurch kann eine ſo beträchtliche Stadt in Aufnahme gebracht, und in Flor erhalten werden; Wir bezwecken dadurch das Wohl aller einzelner Bürgerklaſſen eben ſo ſehr, als Uns der bleibende Wohlſtand des Ganzen am Herzen liegt. München den 28. Jäner 1800.

Die Märzenbierlooſung allhier.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro. VIII.

Das Verboth der Piece des neueſten Landſtändiſchen Bundbriefes.

Zu Unſerm äuſſerſten Mißfallen müſſen Wir erſehen, daß die durch pflichtvergeſſene Abſichten geleitete Zügelloſigkeit müßiger Broſchürenſchreiber und eigennüßiger Buchhändler allgemach ſo weit vorzuſchreiten ſich erkühne, ſeit wenigen Tägen in Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt und wahrſcheinlich an mehrere Orten des Landes einen ſträflichen gedruckten Aufſaß, unter dem Titel: **Neueſter Landſtändiſcher Bund Brief mit Erläuterungen 1800** im Umlauf zu ſeßen, welcher in ſeinem ganzen Umfange — und offenbar nur dahin zielet, unter Unſeren Lieben und Getreuen Ständen wechſelſeitiges Mißtrauen und Zwieſpalt zu erregen, diejenige aus ihnen, welchen die Landes Conſtitution nicht bekannt iſt, oder bekannt ſeyn kann, gänzlich irre zu führen und zu Pflichts-Verletzungen zu verleiten, die bisher beſtehende Landſchafts Verordnung (deren noch jezo Conſtitutionelles Daſeyn ſowohl durch die deutliche und wohlverſtandene Worte der ihr im Jahr 1669. ertheilten Inſtruction, als das mehr als hundertjährige ſtillſchweigende Anerkenntniß ihrer geſammten Committenten unverneinlich gegründet iſt, einſeitig und durch verwegene Mittel des Factions Geiſtes zu überwerfen, wenigſtens alles, ſo viel nur immer möglich aus den Fugen zu bringen, und ſo endlich leichter unter dem vorſpiegleten Zweck der allgemeinen Wohlfarth auf die alles zerſtörende Maximen der Verwechſelung des Eigenthums und der beſtehenden Regierungsform los zu wirken. Nur ſolche Grundſätze haben es vermögen können, dem eitlen Gedanken ſein Daſeyn zu geben, als ob deutſche Landſtände — Gemeinheiten, oder auch ſogar Einzelne — von der Gemeinheit pflichtwidrig ſich getrennte Parthien derſelben, ohne Vorwiſſen, Einſicht und ausdrückliche Begünſtigung ihrer vorgeſetzten Landes Herrſchaft in neue Bindniß zu tretten, und feyerliche — zumallen wie ſich in obiger Brochüre erfrechet werden will, den Zweck, die ganze innere Verfaſſung, und die durch das Band des allgemeinen Willens geknüpfte nothwendige Ordnung zerſtörrende Bundbrief (in welchem noch über dies der landesfürſtlichen Macht ſo verfaßungs wiederig — als willkührliche Maas geſetzt werden will) errichten zu dörfen, ſelbſt durch die Reichs-Grundgeſeze — das Reichsherkommen und in Unſeren hieſigen Baieriſchen Erbſtaaten durch die Landes Verträg für ermächtiget gehalten werden müſten. Selbſt in den traurigſten Zeitraum des Nothbedürfniſſes der allgemeinen *Selbſthülfe* in Deutſchland haben ſich Unſere getreue Baieriſche Landſaſſen ſo wenig vergeſſen, das oberſte Pollizey-Recht ihrer rechtmeßigen Regierungs Gewalt zu mißkennen, daß ſie ihr erſtes Grundbündniß in Ober Baiern der freyen Vergünſtigung und Gnade ſelbſt eben Unſers geehrteſten Stamm Vatters Herzogen Rudolphs; in Niedern Baiern bald darauf ebenfalls dem ausdrücklichen Verlangen und den beſtimmten Verwilligungen Unſerer Herrn Vettern aus der erloſchenen Alt-NiederBaieriſchen Linie heute noch verdanken! Wie dann auch nicht weniger alle von Unſern getreuen Baieriſchen Ständen in der Folge errichtete zahlreiche Unionen und Bundbrief, nach Verordnung der Guldenen Bulle ihre Rechtmäßigkeit leediglich der voraus dazu erhaltenen Landesfürſtlichen Bewilligung in gebührender Treue zuſchreiben; Und ſo, wie es einerſeits Unſern Landſtänden genug bekannt iſt, eben ſo wenig iſt es Unß anderſeits verborgen, welchen unangenemmen und ſtrengen Erfahrungen jene einzige zween in übereilenden Augenblicken der Verirrung ſelbſt von der Gemeinheit der Stände unternommene Verſuche eigenmächtiger und geheimer Bündniße unterlegen ſeyen, aus deren Veranlaßung der darüber ausgeferttigte 5te Bundbrief, und was mit demſelben in Verbindung ſteht, dan das Beginnen des noch jüngſten im Jahre 1514 beabſichtete 11. Bundbriefes ihre ſcheue Entſtehung gefunden haben. Die ſo ernſthafte — als ergiebige Maßregeln, welche Kaiſer Sigmund und Maximilian I. zu Aufrechthaltung der beſtandenen Reichsgeſeze in beeden Fällen hierunter ergriffen haben, befünden ſich noch in Unſern Brief Gewölben, und was bald darauf Unſere Herrn Stamm Vetter mit ihren übrigen Herrn mit Churfürſten zur allgemeinen Rhue Deutſchlands und zu noch mehrerer Feſtigkeit der im Mittel gelegenen Reichs Conſtitutionen, ſelbſt der jeweiligen oberſten Gewalt in Reiche genau darüber zu *halten*, verbindlich vorgezeichnet haben, darf von Uns, als einem der vorderſten Reichs-

Glie-

Glied der ſich ungeſcheut aufſchließenden Vermeſſenheit, des zumalen bloßen = und folgenreichen Factions Geiſtes ohne ſchärfſter Ahndung nicht überlaſſen werden. Da Uns demnach alſo ſelbſt nach den Pflichten, mit welchen Wir wechſelweiſe Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reiche, oder der allgemeinen Ruhe Deutſchlands verwandt ſind, vorzüglich daran ligt, zu wiſſen, und in gründliche Erfahrung zu bringen, ob derley ſo verführeriſche — als Pflichtvergeſſene Irrlehren der eingangs bemerkten ſträflichen Druckſchrift etwan gar dort, oder da bey Unſeren Landesſtänden und Unterthanen einen Eingang finden, und den bisher beſtandenen Ruhm der Baieriſchen Treue, und Biederkeit Flecken aufzudrücken, wieder Unſer Gerechtes Verhoffen vermögen ſolten? So tragen Wir vor Allem Unſrer General Landes Direction, wo ſich vorzüglich eine Central Ueberſicht der Polizey Unſrer Baieriſchen Erbſtaaten befindet, hierdurch ernſtgemeſſenſt auf, dem etwa erfindlichen Urheber, dann der Verbreitung eingangs genannter ſchändlicher Druckſchrift auf dem Grund zu ſehen, alle vorfindliche Exemplarien zu confisciren, die dabey betheiligte Buchhändler bis auf Unſere weittere Verordnung zu incarceriren, ob ſich nicht etwa da und dort unter Unſern leider! verführten Landſtänden auf den ſtrafwürdigen Bundbriefes = Entwurf Bezug habende Conventiculn wirklich bilden dörften? Genaueſt Aufſehen zu haben, und ihre ſich dießfalls fügende Entdeckungen unmittelbar zu Unſerer höchſten Stelle zu berichten. München den 30. Jäner 1800.

Nro. IX.

Es iſt unterm 7. dies *) eine Bekanntmachung von Unſerer General Landes Direction über die Brand Aſſecuration ergangen, worin die ganz zweckwidrige Erinnerung vorkömmt, daß die Entſchädigung des Brandſchadens nur als dann erhoben wird, wenn ein Brandſchaden ſich wirklich ereignet, und der Abbrändler, wenn er ebenfallſiger Aſſecurant wäre, der Hilfe bedürftig iſt. Da dieſes beygeſetzte Bedingniß zu einem offenbaren, der Sache ſchädlichen Mißverſtande Anlaß giebt, ſo hat Unſere General Landes Direction alſo bald in dem Regierungs und Intelligenz Blatte zu erklären, daß einem jedem, welcher ſich in die Aſſecuration begiebt, er möge der Hülfe bedürftig ſeyn oder nicht, der Brandſchaden verhältnißmäßig nach dem eingeſchriebenen Quanto werde vergüttet werden, wie ſolches die erlaſſene Verordnung ſelbſt ſchon klar und deutlich enthält. Zugleich wollen Wir, daß die aufgeſtellte Kommiſſion von Monat zu Monat in das Regierungs und Intelligenz Blat den effectiven Summariſchen Stand des General Kataſters ſo kurz als möglich einrücken laſſen ſolle, damit jedermann ſich überzeugen könne, welchen großen oder geringen Fortgang das Geſchäft gewinne. München den 30. Jäner 1800.

Erläuterung wegen Vergütung der Brandſchaden.

*) Vide antec. Nro. 2.

Nro. X.

Das Schmier und Pechfabriciren hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerweßen, vielmehr verdient obiges Schmier und Pechfabriciren vorzügliche Unterſtützung, indem dadurch die Förchen Waldungen ꝛc. in mehrere Benützung kommen, da hauptſächlich bloß die Stöcke dazu gebraucht werden, und dieſe Fabrikate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartikel vorſtellen, auch in jeder Hinſicht, beſonders um den innländiſchen Schiffbau dadurch Vorſchub zu verſchaffen, Aufmerkſamkeit verdiene. Es hat alſo die unterm 11. Dezember 1799 *) ergangene Pechler Verordnung hierauf gleichen Bezug Daher 1.) bedarf es künftighin zu dieſem Schmierbrennen, Schmier und Pechfabriziren, und dießfallſigen Anrichtungen keines Patens mehr. — Wer ſelbſt Förchenholz beſitzt, kann alſo ſelbſt dieſe Schmier oder Pech fabriciren, oder, es wem immer gegen Zahlung, oder ſonſt eine Art einräumen. Es darf alſo dazu Niemand auf was immer eine Weiſe aufgedrungen werden. 2.) Bey den Kammeral Waldun-

Das Schmierbrennen, Schmier- u. Pechfabriciren betr.

*) Vide die Sammlung v. J. 1800 S. 244 Nro. 43.

dungen haben die Forſtmeiſterämter ſich um derley Schmierbrenner umzuſehen, und hierauf dann in ihren Wirthſchafts Berichten ihre Vorſchläge zu machen. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, ſolcher auch die nöttigen Hütten ꝛc. frey errichten kann. 3.) Um andere Nachtheile und Frevel, die ſich dabey doch einſchleichen könnten, zu beſeitigen, ſteht dieſes Schmierbrennen unter allgemeiner Forſt Polizey Aufſicht. So haben der 4te und 5te Punkt der erwähnten Pechler Verordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach iſt ſich alſo allerſeits zu achten. München den 5. Februar 1800.

Nro. XI.

Wegen denen Marionetten Spielern.

Nachdem hierorts die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Individuen theils mit lebenden Perſonen, theils mit Marionetten im Lande herumziehen, und allenthalben Komödien ſpielen, wovon einige mit ältern Patenten der ehemaligen obern Landes⸗Regierung, einige aber mit gar keinen Patenten verſehen ſind *). Als ergehet hiemit der ernſtgemeſſenſte Auftrag an alle Gerichts und Landbeamten auf dergleichen Leute genaue Amtsſpähe zu halten, ſelben auf Attrapiren ſogleich die Patente abzunehmen, und anhero einzuſchicken; diejenigen aber, ſo ſich ohne Patenten betretten laſſen, wenn ſie Innländer ſind, ad locum Nativitatis, vel copulationis, die Ausländer aber ohne weiters auf die nächſte Gränze liefern zu laſſen. München den 7. Hornung 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 26.

Nro. XII.

Daß die geſuchte Conceſſion vom Zucker⸗und andern Backwerk nicht ſtaat hat.

An die churfürſtl. General⸗Landes⸗Direction.

Nikolaus Pedotti Zuckerbäcker und Heinrich Seechi Handlungsdiener beede von Fettau in Graubünden Gerichts Untérengadeim bitten um eine Special⸗Conceſſion einer Handelſchaft mit ſelbſt verfertigenden Zucker — ſo anderen Backwerk in München.

Churfürſtl. höchſte Entſchlieſſung.

Dieſes Geſuch hat nicht ſtatt, indem Se. churfürſtl. Durchlaucht ſich zum Grundſaze gewählt haben, nur ſolche Gewerbe, welche Victualien zu Markt bringen, und inländiſche rohe Produkte verarbeiten, ſo lange zu vermehren, als im erſten Falle das Publicum in Gefahr ſteht, mit den nöttigen Victualien nicht hinlänglich, und aus Mangel der Concurrenz nicht im möglich wohlfeilſten Preiſe verſehen zu werden; im anderen Falle, als die rohen im Inlande erzeugte Materialien durch die bereits beſtehenden inländiſche Handwerker und Gewerbsleute nicht verarbeitet werden können. München den 12. Februar 1800.

Nro. XIII.

Die Heuraths⸗Licenz⸗Ertheilung betr.

Unter Rückempfang der bey euch von dem N. N. um Heurathslizenzertheilung eingereichten Bittſchrift, laſſen Wir euch auf euern dießfals untern 3. dieß anher erſtatteten Anfragsbericht hiemit unverhalten, daß, da ihr vermög beſtehenden Geſäzen denjenigen ſo hinlängliche Lebensunterhalt und Verdienſt ausweiſen können allerdings den Conſens zur Heurath verwilligen könnet, ihr euch hierorts gleichwohl von ſelbſt zu verbſcheiden, und das geeignete zu verfügen wiſſen werdet. München den 12. Februar 1800.

An das Churfürſtliche Hofoberrichteramt alſo ergangen.

Nro. XIV.

Die Beſchwerde der Mezger und Bäcker ꝛc. in München, wider die ungehinderte Viktualien-Einfuhr.

Welche Beſchwerde der hieſige Stadt Magiſtrat in Namen der Metzger und Bäcker wieder die erlaubte ungehinderte Viktualien Einfuhr bey Uns angebracht hat, erſihet Unſere G. L. Direktion aus der anliegenden Vorſtellung ſamt Beylaagen vom 31. v. M. Wir dachten nie daran Zünfte, und ſogenannte Gerechtigkeiten aufzuheben; allein, Wir ſehen auch nicht ein, mit welchem Rechte einige wenige Menſchen, welche ausſchlüßig Viktualien zu Markte bringen wollen, eine Bevölkerung von 60000 Menſchen beynahe von ſich abhängig machen können, und wie die Metzger, Bäcker, Melber, und Gärtner Nachtheil haben können, wenn entferntere Metzger, Bäcker, Melber, und Gärtner Viktualien in die Stadt bringen? Die Entferntere haben weit mehrere Transport- und andere Köſten zu beſtreitten, wehrend die Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner in der Hauptſtadt den Käufern näher ſitzen, nach Bequemlichkeit verkaufen, und alle Einwohner in ihrer Nachbarſchaft durch die Güte und verhältnißmäßige Wohlfeilheit ihrer Viktualien an ſich ziehen, und feſtbinden können. Durch die mögliche Zufuhr der Entferntern Mezger, Bäker, Melber, und Gärtner werden die in der Stadt nur aufmerkſamer gemacht, und in ſchranken gehalten, das Publikum beſſer, als bisher, zu bedienen, und dieſe Aufmerkſamkeit kann weder den Verkäufern noch den Käufern nachtheilig ſeyn. Wer kann geltende Gegengründe anführen, wenn die Regierung auf den Wohlſtand der Nation, und vorzüglich auf den der Städte und Märkte bedacht, — bey der Maxime ſtehen bleibt? ohne die Zünfte und Gerechtigkeiten aufzuheben, ſo ville Viktualien, als nur immer möglich iſt, in die Stadt bringen zu laſſen, und dadurch vermittelſt der freyen Konkurrenz die in der Stadt geſeſſenen Metzger, Bäker, Melber, und Gärtner zwingt, mit guten Viktualien, um den möglichſt wohlfeilen Preis den Markt zu überführen? Wer kann Gegengründe anführen, wenn die Regierung geſtattet, daß im Lande die jenigen Handwerker, welche rohe inländiſche Materialien verarbeiten, ſo lange vermehrt werden, als überflüßiges rohes inländiſches Materiale vorhanden iſt? Der hieſige Stadt Magiſtrat, und die einſichtsvollern Bürger der hieſigen Stadt werden ſich von der Richtigkeit und Wahrheit dieſer Gründe gewiß ſelbſt überzeugen, beſonders, wenn dieſelben ſehen, daß Wir weitere Ausdehnung nicht machen, denn Wir haben den Byoutier de la Motte erſt neuerdings angewieſen, eine ſogenannte Gerechtigkeit ſich zu kaufen, weill Wir nicht wollen, daß die jenige Gewerbe überflüßig überſetzt werden, welche in den gefreyten Marktszeiten hinlänglich konkurrirende Verkäufer finden. Uebrigens hat die G. L. Direktion zu berichten, wie der vom Magiſtrate geführten Beſchwerde wieder die Müler abzuhelfen ſey, und was die bisher öfters angeſtellten Fleiſchaushau und Bakproben genutzt haben. München den 13. Februar 1800.

Nro. XV.

Die Abänderung eines Mahlgangs in ein Oelſtampfs.

Da ſchon geſetzlich die Errichtung eines Oelſtampfes auf eigenen Grund und Boden niemand verwehrt werden kan, ſo kan noch viel weniger dem bürgerlichen Müller zu Tölz Joſeph Prändl die Abänderung eines Mahlgangs in einen Oelſtampf verweigert werden. Es hat demnach bey dem gutachtlichen Antrage der Oberlandesregierung, und des Landgerichts Tölz von 1796 und 1798 ſein Verbleiben, wornach die beſagte Abänderung eines Mahlganges in einen Oelſtampf ohne allem weiteren Bedenken zu geſtatten, und ein Wiederſpruch der übrigen Oelſtampfs Beſitzer nicht mehr zu attendiren iſt. München den 14. Februar 1800.

Nro. XVI.

Das unberechtigte Bierſchenken dahier.

Die Polizey Gründe, welche die Reduction der unberechtigten Bierſchenken dahier erfordert haben, ſind zu dringend, als daß Wir von den darüber gefaßten Entſchlüſſung weiters abweichen können. Unſere General Landes Direk-

rection hat demnach über die mitfolgende Beſchwerde der unberechtigten Bierwirthe nach ihrem Gutachten vom 13. Dezember fortzufahren. München den 15. Februar 1800.

Nro. XVII.

Die Verbeſſerung der Veterinair-Schule ſ. a.

Wir gedenken die Veterinair Schule in München, welche mit großen Koſten der Staats Kaſſa errichtet worden*), aufrecht zu erhalten, und hofen dadurch Unſere Staaten nach und nach mit einſichtsvollen brauchbaren Thierärzten, welche auf dem Lande zerſtreut wohnen, zu verſehen. — Die Land Phiſici, Chyrurgi, und Schmiede können, und ſollen neben ihren übrigen Beſchäftigungen ſich vorzüglich auch der Thierarznenkunde widmen, Land Phiſici, und Chyrurgi erhalten hiedurch die ſchönſte Gelegenheit, ſich um ihre Mitbürger und um den National Wohlſtand verdient zu machen, zu gleicher Zeit aber auch eine Gelegenheit, ihre Nahrungsquellen ſich immer mehr zu erweitern; denſelben wird es auch nicht ſchwer ſeyn, in der Thierarznenkunde Fortſchritte zu machen, nachdem ſie, wenn ſie anders geſchickte Aerzte und Wundärzte für Menſchen ſeyn wollen, ſchon große Kenntniße in der Phiſik, Chemie, Botanik, Phiſiologie ꝛc. beſitzen müſſen, wodurch das Studium der Thierarznenkunde ganz gewiß ſehr erleuchtert wird. — Dieſe Gründe bewegen Uns die Veterinair Schule mit der Chyrurgiſchen Schule in München ſolchergeſtalten zu verbinden, daß die Lehrer in der Veterinair Schule mit denjenigen an der Chyrurgiſchen Schule über die Gegenſtände des Unterrichtes über den Ort und die Zeit der Lehrſtunden ſich mit einander benehmen, und alles ſo eintheilen ſollen, damit die angehenden Aerzte und Wundärzte, welche die Chyrurgiſche Schule beſuchen, auch den Theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der Veterinair Schule mit Nutzen erhalten können. — Die erſten und vorzüglichſten Schüler in der Veterinair Schule ſind demnach ganz gewiß die angehenden Aerzte und Wundärzte, welche die Chyrurgiſche Schule beſuchen, weil dieſe ſchon große Vorkenntniſſe haben, alſo für jeden andern Unterricht weit empfänglicher ſind. — Indeſſen ſollen aber doch in der Veterinair Schule noch andere Subjecte unterrichtet werden, und dazu beſtimmen Wir einige Fahnenſchmiede von Unſern Cavalerie Regimentern, und zwar nach Bedürfniß dieſer Regimenter, dann einige inländiſche Schmiedſöhne. Die Schmiedſöhne, welche in der Veterinair Schule aufgenommen, und auf Unſere Köſten gelehrt werden wollen, müſſen das 18te Jahr bereits zurückgelegt haben, dann leſen, ſchreiben, und rechnen können. Mehr als 18 ſolche innländiſche Schmiedſöhne wollen Wir zu gleicher Zeit auf Unſere Köſten in dieſem Inſtitute nicht unterhalten, weil der Lehrkurs in 3 Jahren geendet wird, ſo ſoll auch jährlich ein Dritttheil dieſer Zahl aufgenommen, und eben ſo viel jährlich entlaſſen werden: es muß demnach nach 3 Jahren die Zahl von 18 ſolchen Eleven vollzählig ſeyn, und es können alsdann jährlich 6 auf Unſere Köſten unterrichtete innländiſche Schmiedſöhne in das Publikum austreten. Die Aufnahme reſp. die Auswahl dieſer Schmiedſöhne überlaſſen Wir dem erſten Lehrer an der Veterinair Schule, doch mit der Beſchränkung, daß er die getroffene Wahl zur Beſtettigung jederzeit Unſerer General Landes Direction allhier anzeigen ſolle, welche darauf zu ſehen hat, damit ſolche inländiſche Schmiedſöhne in Unſern herobern Staaten ausgeſucht werden, die ſich ſeiner Zeit im Lande ſelbſt anſäſſig machen, alſo dasjenige, was ſie auf Koſten des Staats gelehrnet haben, zum Beſten des Staats auch wieder anwenden können. — Neben dieſen 18 Schmiedſöhnen und den Regiments Fahnenſchmieden die auf Unſere Köſten unterrichtet werden, können auch noch andere, welche dazu erforderliche Eigenſchaften beſitzen, auf eigene Köſten ſich unterrichten laſſen. — Nach jedem halbjährigen Lehrkurſe ſollen unter dem Vorſitze Unſers erſten Leibarztes, und in Gegenwart ſammtlicher Medicinal-Räthe eine ſolche Prüfung öffentlich gehalten werden, damit das Publicum ſowohl von der Geſchicklichkeit der Lehrer an der Veterinair Schule, als von dem Fleiße der Schüler ſich überzeugen könne. — Den 6 beſtverdienten Schülern ſollen nach dem Ausſpruche Unſers Leibarztes, und Unſerer bey der Prüfung anweſenden Medicinal-Räthe ſie

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 195 Nro. 31.

ſilberne Medaillien zugetheilt werden. Unſerm Oberſtſtallmeiſter reimen Wir die Befugnuß ein, in der Veterinair Schule ſelbſt öfters nachzuſehen, und zu wachen, damit alles in gehöriger Ordnung und Thätigkeit erhalten werde. —

Die Oberaufſicht und Entſcheidung allenfalls vorkommender Differenzien unterwerfen Wir Unſerer General Landes Direction allhier, wohin auch vom erſten Lehrer der Veterinair Schule jährlich die förmliche Rechnung abgelegt werden ſolle. — Dem erſten Lehrer an der Veterinair Schule liegt bey eigener Verantwortlichkeit ob, für alles zu ſorgen, was zum nützlichen Gedeihen der Veterinair Schule auf irgend eine Weiſe beytragen könne. Als erſten Lehrer der Veterinair Schule in München beſtättigen Wir den dabey bisher angeſtellten Profeſſor Will mit ſeinem bisherigen Gehalte, welchen derſelbe theils aus der Ingolſtädtiſchen Univerſitäts Kaſſe mit 975 fl. in Gelde, dann mit 3 Schäſl Korn, und $1\frac{1}{2}$ Schäſl Waitzen, theils von Unſerm Hofzahlamte allhier als mit 200 fl. als Medizinal Rath bezogen hat; anſtatt der ſchweren Pferd Portion bewilligen Wir demſelben jährlich 200 fl. in Geld.

Dieſer erſte Lehrer beſorgt zu gleicher Zeit auch das Thierſpital auf eigene Rechnung, ohne daß Unſere Kaſſe dabey einige Wagniß tragen dürfe. — Würden kranke Pferde aus Unſerm Hofſtalle dahin abgegeben werden, ſo ſoll Unſer Oberſtſtallmeiſter Amt das nöthige Futter in Natura dahin bringen laſſen, wobey Wir alſo keine ſonderbare Ausgabe haben. Weil Titl. Will mit eigenem Vermögen nicht verſehen iſt, und das Thierſpital einigen Vorrath an Haaber, Heu und Stroh nöthig hat, ſo ſind demſelben 600 fl. als einmaliges Verlags Kapital, welche derſelbe jährlich in Geld oder Naturalien auszeigen ſolle, von Unſerm Hofzahlamte gegen ſeiner zeitigen Rückerſatz ausfolgen zu laſſen.

Zum Schmidlehrer und zur Aushülfe im Thierſpitale beſtättigen Wir den bisherigen Lehrer Groß mit einem Gehalte von jährlich 500 fl. ſamt freyen Quartier im Veterinair Schul-Gebäude. Derſelbe ſoll in Zukunft aber außer dieſer Schulanſtalt mit Nebenarbeiten, welche ihn von ſeiner Beſtimmung abführen, ſich nicht mehr beſchäftigen. — Zum Proſector an der Veterinair Schule benennen Wir den Medizinä Doctor Duruff von Heidelberg mit jährlich 300 fl. — Für jeden der 18 Schmiedſöhne, welche in der Veterinair Schule auf Unſere Koſten unterrichtet werden, ſetzen Wir zur Beyſchaffung der Koſt, des Trunkes, des Brodes, der Montirung und Wäſche jährlich 126 fl. aus, welches für alle 18 Schmiedſöhne, wenn ſie nach 3 Jahren vollzählig ſeyn werden, alsdann eine jährliche Summe von 2268 fl. beträgt. — Die Fahnenſchmiede werden nach dieſem Fuſſe aus ihrer Regiments Kaſſe monatlich bezahlet. — Das übrige Dienſtperſonale bey der Veterinair-Schule beſteht in einem Kommandirten unter Officir, welchem neben ſeiner Perſionirten Gage noch jährlich 120 fl. bezahlt werden dürfen; — in einer ſittlichen Haushälterin mit jährlich 140 fl., welche Küche, Keller, Wäſche und die Reinlichkeit im Veterinair Schul Wohngebäude zu beſorgen hat, — in einem Stahlknecht mit jährlich 144 fl., — dann in einem Hausknecht mit jährlich 180 fl.; dieſe 4 Perſonen aufzunehmen, überlaſſen Wir dem erſten Lehrer an der Veterinair Schule um ſo mehr, als derſelbe für ihr gutes Betragen zu ſorgen, und zu haften hat; das Bier ausſchenken iſt ein für allemal verbothen. Uebrigens paſſiren als jährliche Ausgaben bey der Veterinair Schule für Preiſe für die 6 beſtverdienten Schüler jährlich zu 6 ſilbernen Metalien 24 fl., — für Lehrbücher, Fortſetzung der Bibliothek und Schreibmaterialien jährlich 150 fl., — für häusliche Requiſiten und Baurepationen jährlich 200 fl., — für Holz und Liecht jährlich 300 fl. — NB. Der Steinkohlen Brand ſoll in der Veterinair Schule vorzüglich eingeführt werden. Für Inſtrumente, alte Pferde ꝛc. jährlich 150 fl., für Unterhaltung der Schmiedlehre, Kohlen, Eiſen ꝛc. ꝛc. 150 fl. — zur Anlage und Unterhaltung eines zweckmäßigen botaniſchen Gartens 50 fl. — Dieſe beſtimmten Summen dürfen in der Rechnung, welche ſehr einförmig und kurz wird, nachdem das Thierſpital nicht mehr in die Rechnung kömt, nicht überſchritten werden, über alle vorhandene; und jährlich beigeſchaft werdende Requiſiten, Bücher, Inſtrumente ꝛc. ſoll ein deutliches Inventarium gehalten, und fortgeſetzt werden. — Der bisherige Verwalter Limme tritt, nachdem er bey

dieſer Einrichtung entbehrlich wird, bis zur weitern Anſtellung unter die Penſioniſten des Oberkriegs Kollegii zurücke. — Der Pacht von der engliſchen Garten Commißion für die Heuſcheuer in der Veterinair Schule hört auf, indem dieſe Heuſcheuer der kranken Pferde bey ſchlechter Witterung erforderlich iſt. — Die gegenwärtigen unumgänglich nothwendigen Reparationen an dem Veterinair Schulgebäude hat Unſere General-Landes Direction allhier ſo bald möglich nach den ökonomiſchen Erinnerungen des Titl. Will vornehmen zu laſſen, und die Summe von 1200 fl. dabey nicht zu überſchreitten, die übrigen Reparationen ſind aus obigem Averſo zu beſtreiten. Unſere General-Landes-Direction hat hierüber die geeignete Ausſchreibung zu machen, und auf dieſe Ordnung ſowohl dem erſten Lehrer der Veterinair Schule Titl. Will, als auch Unſerm Oberſtſtallmeiſteramt, und die Chyrurgiſche Schule, dann das Hofzahlamt anzuweiſen, damit dieſes vom 1. März l. J. anfangend, obigen Betrag in monathlichen Ratis dem erſten Lehrer auf Rechnung ausfolgen laſſen. — Wir haben hievon unterm heutigen Unſerm Oberkriegs Collegio Nachricht gegeben. Die eingeſendeten Acten folgen in der Anlage wieder zurücke. München 17. Februar 1800.

Nro. XVIII.

Wegen medizinischer Pfuſcherey der Bader.

Wir ſind es Unſerer höchſten Regentenpflicht ſchuldig, für das Wohl Unſerer lieben Unterthanen zu ſorgen, und Wir haben auch ſeit Unſerm Regierungs-Antritt Uns einzig beſtrebt, dieſen Endzweck zu erreichen, und dagegen alles dasjenige zu beſeitigen, was auch Unſerm getreuen Landvolk nachtheilig ſeyn könnte. Aber Wir haben leider erfahren, daß manche Mißbräuche eingetretten ſind, an welchen Unſer beſtes Vorhaben ſcheittern müßte; Vorzüglich iſt Uns ſehr mißfällig geweſen, als Wir noch immer die Pfuſchereyen der Landbader wahrnahmen, welche ſich noch jezt erkühnen, in die mediziniſche Geſchäfte einzupfuſchen, und alle ſchon vormals dagegen getroffene Verodnungen *) ſchlechterdings zu vereiteln. Die Gefahr, die auf das unglückliche Menſchengeſchlecht wirkt, iſt ſo bewieſen, als bekannt es iſt, daß dieſer Unfug wie eine Epidemie auf dem Lande graſſiere, und das leichtgläubige Baurnvolk vor der Zeit in das Grab ſtürtze. Es hat auch der Unfug allzuſehr eingeriſſen, als daß man nur ein Amt mehr davon ausnehmen kann. Es iſt demnach Unſer höchſter Landesfürſtlicher Ernſt, daß Unſere oberpfälziſche Landes-Direktion mit Zuziehung Unſerer Medizinal-Räthe Mändl und Aſchenbrenner alles anwende, damit dieſe mediziniſchen Pfuſchereyen von nun an gänzlich abgeſtellt, den Landbadern ihre Hausapotheken durch die nächſten Phyſiker unterſucht, alle jene Materialien, die nicht zu Pflaſtern, oder andern chyrurgiſchen Heilarten geeignet ſind, confiſcirt, und den Badern bedeutet werde, daß, ſofern ſie ſich mehrmal unterfangen würden, Medizinen, oder Rezepte auszutheilen, gegen ſie das erſtemal mit einer angemeſſenen Strafe, im zweyten Falle aber mit Einziehung ihrer Badersgerechtigkeiten verfahren werden würde. Damit aber dieſe Unſere wohlgemeinte Abſicht nicht mehrmal, wie es vorhin geſchehen iſt, unerfühlt bleibe, ſo ſind die Landphyſiker zu beauftragen, daß ſie auf alle Pfuſcher genaue Obſicht tragen, und bey den gehörigen Obrigkeiten die Uebertretter Unſers höchſten Geboths anzeigen, die Obrigkeiten aber ſogleich das Anbringen unterſuchen, und nach Unſerer höchſten Willensmeinung die Uebertretter beſtrafen ſollen. Sollte jedoch einer Unſerer Landphyſiker, oder die Obrigkeit ſelbſt gegen die Pfuſcher, und ihre tödtenden Arzneyen Nachſicht tragen, und Uns eine gründliche Anzeige darüber gemacht werden, ſo verhellen Wir nicht, daß Wir auch dieſe Conivenz mißfälligſt betrachten, und ohne Ahndung nicht dahin gehen laſſen werden. Unſere Landesdirektion zu Amberg hat alſo dieſe Unſere höchſte Geſinnung pünktlich zu befolgen, in dem Wir unabänderlich darauf beſtehen, und um einmal den Erfolg derſelben wahrzunehmen, Unſere Medizinal-Räthe befehligen, alle dazu dienlichen Umſtände an Hand zu geben, die Wir mit gnädigſtem Beyfall aufnehmen werden. Was in dieſer Sache verhandelt werden wird, darüber erwarten Wir ſeiner Zeit die berichtliche Anzeige. München den 18. Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 988 §. 4., et Samml. v. J. 1788 S. 680. §. 18.

Nro.

Nro. XIX.

Daß keine Schriften u. Brochüren ohne Erlaubniß geduldet werden ſollen.

In Unſerm in Bücher Cenſur Sachen gnädigſt erlaſſenen Normal Reſcript vom 2. April 1799*) iſt ſchon enthalten, daß Unſere Bücher Cenſur Special Commiſſion von den Polizey Behörden die Execution ihrer Verfügungen nöthigen Falles begehren, und erhalten ſolle. Euer von 26. Hornung unterthänigſt erſtattete Antrag meldet nicht, daß ihr dieſe Execution angerufen habt. Was Wir dieſerwegen an Unſere General Landes Direction erlaſſen haben, zeigt die beyliegende Abſchrift. Ihr habt euch daher in künftigen Fällen, wo eure Verordnung nicht befolgt, oder vereitelt werden ſollten, an die Polizey Direction auf eine ſolche Art zu wenden, welche für das Geſchäft, und deſſen Vollziehung die ſchicklichſte und ſchnelleſte ſeyn wird. Ueberhaupt aber geht euch hiermit auf ein neues der gnädigſte Antrag zu, bis auf weiters gar keine Schriften oder Prochüren, welche Unſere innere, oder auswärtige Staatsverhältniſſe zum Vorwurf haben, ohne zuvor erhaltener Special Bewilligung zu geduldeu. München den 4. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 252 Nro. 4.

Nro. XX.

Die Polizey-Direction hat der Bücher-Cenſur-Special-Commiſſion jedesmal die Hände zu biethen.

Wir haben durch Veränderung des ehemalligen Bücher Cenſur Collegii, und deſſen Umſchaffung in eine Special Commiſſion den liberaleren Gang der Wiſſenſchaften, und menſchlichen Kenntniſſe, ſohin auch eine vernünftige, und mit dem Wohle des Staates verträgliche Preß-Freyheit zu bezielen vorgehabt, keineswegs aber vermuthet, daß dieſe Freyheit mißbraucht, und in Preß-Frechheit verwandelt werden ſolle. Nun iſt aber mißfälligſt zu erfahren, und der hier abſchriftlich beiliegende von der Special Bücher Commiſſion vom 26. Februar 1800 eingeſchickte Antrag beſtättiget es, daß nicht nur verſchiedene unpaſſirliche Prochüren im Umlaufe geſezt werden, ſondern daß auch von den Verlegern, Buchführern, Hauſirern, und andern die Verfügungen der Special Commiſſion unbefolgt vereitelt, oder ungehorſam hintangeſeẓ werden, auch Leute, die kein Recht dazu haben, dergleichen Prochüren öffentlich feil haben, und ins Publicum verbreiten. Die Special Commiſſion kann ohne Execution ihrer Verordnungen die Zwecke ihrer Exiſtenz nicht erreichen, und die bereiteſte Mittel dieſer Execution hat nur die Polizey Direction in Handen. Wir befehlen daher gnädigſt, gedachter Polizey Direction ein für allemal aufzutragen, daß ſolche auf jedesmaliges Verlangen der Bücher Cenſur Special Commiſsion derſelben ohne Anſtand ſchleinigſt die Hand biethe, wie ſolches bereits ſchon in Unſerm gnädigſten Recripte vom 2. Aprill 1799*) verordnet iſt, hiebey ſolle gedachte Polizey Direction die ordentliche und nöthigen Falles auch die außerordentliche Maßregeln ohne Unterſchied der Perſonen an Hand nehmen, welche dieſen Zweck zu erreichen für dienlich befunden werden. München den 4. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 252 Nro. 4.

Nro. XXI.

Daß kein Satz beym Kalbfleiſch ꝛc. nicht mehr beſtimmt, ſondern die freye Concurrenz eintreten ſolle.

Wir haben Uns über die unterthänigſte Vorſtellung des hieſigen Stadtmagiſtrats vom 2., dann über den Bericht Unſerer General Landes Direction allhier vom 3. l. M in Betreff der Beſchwerde der hieſigen Jungmetzger wider den von Unſerer General Landes Direction jüngſthin gemachten Kalbfleiſch-Satz umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und nirgend die Gründe gefunden, welche bey dieſer Satzbeſtimmung als Baſis angenommen worden ſind, wenn die Polizey einen ſogenannten Viktualien Verkauf Satz macht, ſo muß dabey weder das Publikum, noch der Verkäufer verlieren, eines oder das andere wird aber geſchehen, wenn der Satz etwas zu hoch, oder zu nidrig iſt, das Satzmachen iſt demnach eine ſehr wichtige, delicate, und in das privat Eigenthum immerhin eingreifende Sache. Aus den Voracten müſſen Wir leider wahrnehmen, daß man dabey nicht immer mit aller möglichen Unpartheylichkeit, Sachkenntniß und Vorſicht zu Werke gegangen ſey; denn ſonſt würde man ſchon früher die Schwierigkeiten entdecket haben, welche bey einer ſol-

ſolchen Operation zu Grunde liegen, und bey jeder Preisänderung aller möglichen Lebensnothwendigkeiten ſich wieder zeigen. — Daher nehmen auch die immerwährenden Streitigkeiten, und Klagen des Publikums ſowohl, als der Viktualien Verkäufer ihren Urſprung. Durch freye ungehinderte Concurrenz allein kann man aber jeder ſolcher Ungerechtigkeit — jeden ſolchen Eingrifen in das Eigenthum des Publikums ſowohl, als der Verkäufer vorbeugen, von dieſen Grundſätzen wollen Wir demnach ausgehen, und beim Kalb ⸗ Lamm ⸗ Schaf ⸗ Bock ⸗ und Schweinfleiſch einen Satz nicht mehr vorſchreiben, und beſtimmen laſſen. — Doch ſoll die Stadt ⸗ Polizey⸗Obrigkeit bey ſtrenger Verantwortlichkeit dafür wachen, daß die freye Concurrenz, welche allein und überall die möglichſt wohlfeilſten Preiſe herbeyführt, nirgends, und auf keinerley Weiſe Hinderniſſe finde. Unſere G. L. D. allhier weis ſich hiernach gehorſamſt zu achten. München den 6. März 1800.

Nro. XXII.

Ohne dem Imprimatur ſoll keine Druckſchrift geduldet werden.

Den inländiſchen Buchdruckern, und Buchführern iſt zu eröffnen, daß keine Druckſchrift ohne dem Imprimatur, welches auf dem Revers des Titlblatts ſtehen muß, ſo wie es bey dem ehemaligen Bücher Cenſur Collegio gewöhnlich war, geduldet werde, außer es wären churfürſtl. Verordnungen, Polizey Aviſo oder bloſſe Anzeigen, welche ohnehin keiner Cenſur unterworffen ſind. Auf genaue Darobhaltung bey Strafe, ſind die Behörden ungeſäumt anzurufen. Wenn jedoch churfürſtl. Collegia eine Abhandlung oder Druckſchrift veranſtalten*), welche nicht in Form eines Mandats erſcheinet, ſonderen nur des nützlichen Inhalts wegen begünſtigt wird, ſo iſt derſelben unbedenklich auch ohne vorläufiger Cenſur zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit das Imprimatur auf bloſſe Legitimation zu ertheilen, maſſen eine ſolche Schrift ſchon für cenſirt zu halten iſt. München den 14. März 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 37.

Nro. XXIII.

Wegen der Backprobe u. fremdem Brod.

An die churfürſtl. General Landes Direction.

Die bürgerlichen Bäcker zu München bitten um eine Bakprobe, und um ein Verbott, fremdes Brod nach München einzuführen.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Die bürgerlichen Bäcker können wohl unter ſich eine Backprobe anſtellen, dieſes war ihnen niemals unterſagt: allein Unſere Commiſſarien haben dabey nichts zu thun*); im übrigen iſt es Uns angenehm, daß die bürgerlichen Bäcker ſelbſt die gutten Wirkungen der freyen Concurrenz nicht mißkennen. Die churfürſtl. G. L. Direktion alhier hat ſolches derſelben zu eröffnen, und auf die Mühlen, und derſelben Verbeſſerung ſowohl den Stadt Magiſtrat, als die churfürſtl. Stadt Polizey aufmerkſam zu machen. München den 18. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 223 Nro. 7.

Nro. XXIV.

Inſtruktion für die hieſige Polizeydiener.

Die ſämmtliche Polizeydiener allhier haben ſich nach ihren abgeſchwornen Pflichten zu verhalten, ſohin nicht nur ſich einer ehrbaren Aufführung, und chriſtlichen Lebenswandels zu befleißen, ſondern auch das Spielen, Zechen, und allen leichtfertigen Umgang zu vermeiden, im Dienſte beſtändig nüchtern, und aufmerkſam zu erſcheinen, auf ihren Patroullen, und an den Orten, wo ſie poſtirt ſind, ſich ruhig, friedſam, und beſcheiden aufzuführen, unter ſich ſelbſt keine Händel, und Zänkereyen anzufangen, Niemanden mit Grobheit, oder anderer beleidigenden Unart zu bei

begegnen, ihrer vorgeſetzten Direction der hieſigen Stadtpolizey ſchuldigen Reſpekt, und Gehorſam zu bezeigen, und allen Befehlen deſſelben auf das genaueſte nachzukommen, ſich ohne vorher erhaltener Erlaub bey Dienſtesverlurſt nicht zu verheurathen, und überhaupts ſo zu verhalten, wie ſie ſich hierüber jederzeit zu verantworten getrauen. — Dermalen aber, und bis auf weitere nachfolgende Ordres ſich die hinnachſtehende Inſtruktion wohl in die Gedächtniß zu nehmen, ſelbe öfters zu überleſen, und pünktlich zu vollziehen.

§. 1. Wenn die Polizeydiener vor den Kirchenthüren, beſonders an Feyertägen, und währenden Gottesdienſt ein großes Geräuſch, Lärmen, oder Geſchrey von wem immer antreffen, iſt ſogleich ernſtliche Abſtellung zu machen, und wer ſich widerſetzet, zu arretiren. Sittlichkeit, Sicherheit, Ruhe u. Ordnung.

§. 2. Finden ſie, daß an Sonn- und Feyertagen unter den pfärrlichen Hochamt, und der Predigt von 8 bis 11 Uhr in den Kaffee- Wirths- Bräu- und Bierzäpfler- Häuſern ſowohl in der Stadt, als beſonders in den Gärten öffentlich muſiziert, getanzet, gezechet, oder geſpielet werde, oder auch Bier- und Mühlwägen offentlich auf der Gaſſe herumfahren, oder die Kauf- und Kramläden unter den pfarrlichen Gottesdienſt nicht zugeſperret ſind, müſſen die Uebertretter ſolcher Polizeygebothe der Beſtrafungswillen angezeigt werden.

§. 3. Diebe, Räuber, ſo all anderes lüderlich- und verdächtiges Geſindel desgleichen fremde, müßig gehende und verdächtige Perſonen beederley Geſchlechts ſind auf Verlangen des in Unſicherheit geſetzten Publikums ſogleich zu arretiren, dabey aber der vorſichtige Bedacht dahin zu nehmen, daß ſelbe die bey ſich führende Effekten, Gewehre, Dietrichſchlüßel, Schnüre, Stecken, ſo anders nicht auf die Seite ſchaffen, hinwegwerfen, oder verheimlichen können.

§. 4. Die Diebereyen zu verhüten ſollen ſie ſich befleißen diejenige Perſonen von geringem Stande, ſo mit Laufen und Tragen allerhand Gepäcke, oder in anderweg, beſonders Nachtszeit ſich verdächtig machen, ſogleich anzuhalten, auszuforſchen, und nach Befund der Sachen bey eintrettenden Verdacht in Arreſt zu bringen.

§. 5. Die muthwillige, auf den Gäſſen herumſchwermende, und ausgelaſſen lärmende Kinder ſind abzutreiben, auseinander, und nach Hauſe zu ſchaffen, auch in öfteren Betrettungsfall, beſonders, wenn ſie die Leute inſultiren, oder ſich gar widerſetzen wollten, mit Gewalt der Züchtigungswillen in das Polizeyhaus zu führen, dabey iſt jeder ſolch in der Kinderzucht nachläßiger Hausvater bey der Polizey- Direction anzuzeigen.

§. 6. Eben ſo ſind die erwachſene Leute, welche zu Tags, oder Nachtszeit auf offenen Gäſſen zur Beunruhigung des Publikums ausgelaſſen ſchreyen, boshaft lärmen, oder Nachtszeit ihre Hunde nicht einſperren, als Ruheſtörer zu behandeln, anzuzeigen, oder wohl gar in Verwahr zu bringen.

§. 7. Wer ſich immer auf den Gaſſen- Kirchen- oder Hausbettel von Manns- oder Weibsperſonen, alten, oder jungen, hieſig- oder fremden Handwerksburſchen, auch ſogar in den ſogenannten Klöpelsnächten antreffen läßt, iſt anzuhalten, und in den Polizeyarreſt einzuführen.

§. 8. Die fremde herumvagirende Muſikanten, welche ungefordert in den hieſigen Häuſern, beſonders aber vor den Thoren in den Gärten herumziehen, ſind zu arretiren.

§. 9. Die Polizeydiener haben in übrigen (außer um einen in Bettel herumſtreichenden Müßiggeher, oder einen Uebelthäter in flagranti zu ergreifen) eigenmächtig in die Häuſer nicht einzudringen, noch minder bey Tag oder Nacht auf verdächtige Leute ohne obrigkeitliche Ordre einer Hausviſitation ſich anzumaſſen.

§. 10. Zu Nachtszeit haben ſie auch nach 10 Uhr nicht nur auf lüderliche Burſche, ſondern auch immerhin, beſonders in der Gegend der Komedienhäuſer und größern Tafernen auf die müßig ohne bewieſen herrſchaftliche Geſchäfte herumſchwärmende verdächtige Weibsperſonen, und lüderliche Gaſſenhuren Obacht zu geben, ſelbe ſammt ihren Kupplerinnen aufzuheben, in die Polizeywachtſtube einzuführen, und hierüber Rapport zu machen.

§. 11. Sie ſollen auch den Falſch- und Hazardſpielern, beſonders jenen, welche ganze Nächte hindurch dem Spiel obliegen, in den Kaffee- Wirths- und Bierzapfler- oder Gartenhäuſern nachforſchen, auf die Bürgers- und Bauersleute, Tagwerker, und junge Burſche, ſo öfters die ganze Woche hindurch vor den Stadtthoren den Kegelſpiel, Würfeln, oder wohl gar den verbottenen Scholderreitern ſo andern derley Spielen auch ſogar in Werktagen nachlaufen, ein ſcharfes Auge halten, ſelbe abſchaffen, und in öfteren Betrettungsfall arreſtirlich einführen, hierüber Rapport machen, und die weitere derer Beſtrafung erwarten.

§. 12. In den Wirths- Bräu- Bierſchenks- und Gartenhäuſern ſind ſowohl Sommers- als Winterszeit außer den erlaubt- und gnädigſt beſtimmten Freynächten nach 11 Uhr keine Tänze, Muſikanten, oder Zechgäſte (außer den im Hauſe ſelbſt wohnenden) ferners zu gedulden, ſondern derley übertriebene Saufgelagen abzuſchaffen. Auch iſt in den Kaffeehäuſern nachzuſpüren, welche Inwohner hieſiger Stadt ſich daſelbſt öfters über 11 Uhr Nachtszeit aufhalten, worüber wegen Arreſtirung, und Beſtrafung derley verſchwenderiſchen Schwelgern bey der Polizeydirection Anzeige zu machen kommet. Auch iſt der Wirth oder Kaffeſchenk ſelbſt, der dieſe Leute länger, und ganze Nächte hindurch bey ſich geduldet, namentlich zur eintrettend nothwendigen Korrection bekannt zu machen.

§. 13. Die mandatmäßig gnädigſt bewilligte Freynächte in hieſiger Stadt, an welchen (außer jenen, ſo einen großen Tumult, Raufhändel, oder andere grobe Ungebühr erwecken) gar nicht abgeſchaft werden darf, beſtehen in folgenden, nämlich a) an beeden Frauen- und St. Peters- Kirchweihfeſten. b) An den Feyertagen bey beeden heil. drey König, und Jakobi hieſigen Jahrmärkten. c) An Martini und Katharina Feſttag. d) In der letzten Faſchingswoche am Sonn- und Mondtage die ganze Nacht, hingegen am Faſchings- Dienſtag bis 12 Uhr Mitternacht. e) Bey Hochzeiten, und Handwerks- Dünzel- oder Jahrtägen. Außer dieſen Tagen iſt Niemanden von gemeinen Bürgers- oder Bauersleuten ſo andern geringen Perſonen ohne Vorweiſung eines Erlaubzettels von der Polizeydirection das Tanzen, und öffentliche Muſik zu geſtatten, ſondern ſogleich hierüber Rapport zu machen.

§. 14. In der Faſchingszeit ſind beym Tag die maskirte ſogenannte Faſchingsnarren und all unanſtändiger Tumult nicht mehr öffentlich auf den Gaſſen zu gedulden, beſonders iſt bey der Nacht die muthwillige Inſultirung, ſo den Maſquen von den Gaſſenbuben öfters mit groſſen Lärmen zugefügt wird, mit aller Strenge abzuſtellen, auch ſind die widerſeßige Frevler in die Polizeywache zur Korrection einzuführen.

§. 15. Ueberhaupts ſind alle öffentliche Tumulten, und Zuſammenrottirungen auf den Gäſſen, und Straſſen, beſonders die Schlägereyen, Vergewaltigungen, und Beſchimpfungen der Leute aus churfürſtl. Befehl in Namen der Polizey abzuſtellen, und möglichſt zu verhindern, den Beſchädigten, oder um Hilfe rufenden Theilen iſt ſogleich beyzuſtehen, ſelbe ſind zu ſchützen, hingegen die Vergewaltiger arreſtirlich einzuführen, und hierüber Rapport zu erſtatten.

§. 16. Wenn ein tollſinnig- verrückt- oder raſender Menſch auf der Gaſſe lärmend, oder ſchädlich angetroffen wird, iſt ſelber ſogleich anzuhalten, und in ſein Quartier; falls er aber fremd wäre, indeſſen zur Verwahr in das Polizeyhaus zu bringen, ſohin Rapport zu machen.

§. 17

§. 17. Sollten ſich wüthige Hunde, oder andere ſchädliche Thiere auf den Gäſſen antreffen laſſen, iſt ſogleich hievon dem Abdecker Nachricht zu geben, und es ſind ſelbe mit Behutſamkeit auf der Stelle todt zu ſchüſſen, oder todtſchüßen zu laſſen, ſohin aus aller Schadensgefahr zu vertreiben, der Name des Eigenthümers aber iſt auszuforſchen, und anzuzeigen.

§. 18. Bey Verſammlung einer großen Menge Volkes, beſonders bey den Schauſpielhäuſern, und auf der Getreidſchranne, dann auf den ordinari Wochen = und Jahrmärkten, bey volkreichen Umgängen, wo ſich öfters Kutſchen, Leute, Wägen und Pferde zuſammdrängen, haben die Patrouillen jedoch ohne Inſultirung der Leute, beſondere Aufmerkſamkeit zu tragen, damit kein Unglück geſchehen möge. Daher auf Ordnung und Raumverſchaffung der Bedacht zu nehmen, derjenige aber, ſo ſich muthwillig, und trotzig widerſetzet, in Arreſt zu bringen; endlich die Sorge zu tragen iſt, damit die abgeleerte Schrannenwägen über Nacht nicht mehr in den Hauptgäſſen zu Verhinderung der öffentlich bequemen Paſſage ſtehen bleiben, ſondern aus den benachbarten Straſſen auf die Freidhofsplätze der Frauenpfarr = und Franziskanerkirche in ordentliche Reihen hingeſtellet werden mögen.

§. 19. Alles ſchnelle Fahren und Reiten auf den Gäſſen, beſonders bey den Thoren, Brücken und engeren Paſſagen iſt ohne Unterſchied des Standes und der Perſonen mit Ernſt abzuſtellen. Die Polizey = Patroullen haben alſo alle Kutſcher, und Reuter, welche (beſonders Winterszeit bey vorhandenen Schnee, und Eis) ſchneller als einen gemäßigten Trapp fahren, oder reiten, auf der Stelle anzuhalten, und wenn ſie vom höheren Stande ſind, zur Ordnung anzuweiſen; die Perſonen vom geringerem Stande aber, beſonders jene Knechte, die mit ihren Pferden ſo gefährlich, und ſchnell fortſprengen, das Unglück entſtehen könnte, oder gar ihre Pferde mit = oder ohne Wagen ganz allein ſorgenlos ſtehen laſſen, oder auch mehrere große, oder kleine Bier = Fleiſch = ſo andere Wägen aneinander gehängter in langen Reihen fortſchleppen, ſogleich der mandatmäßigen Beſtrafungswillen in Arreſt zu führen.

§. 20. Wer auch an aufgehobenen Feyertagen in oder außerhalb der Stadt Spielleut haltet, oder tanzet, iſt zur Polizeyſtrafe anzuzeigen.

§. 21. Sofern die Polizeydiener auf dem Markt, oder unter den Stadtthoren grünes noch unzeitiges Obſt, oder gefährliche Schwammen zum Verkauf antreffen, ſind ſelbe zu konfiſziren, und der Obrigkeit zu überliefern.

§. 22. Alle Feuergefährlichkeiten, ſo auf den Gäſſen angetroffen, und wo immer mit brennenden Spänen, Fackeln, Kohlen, ſo in anderweg, beſonders bey großen Sturmwind bemerkt werden, ſind auf der Stelle abzuſtellen, und hierüber der Polizeydirection Anzeige zu machen.

§. 23. Wenn aber in Häuſern, und Gebäuden wirkliche Feuersbrunſt entſtehet, haben die Polizeydiener, und Patroullen ſogleich Rapport ins Polizeyhaus zu erſtatten, im magiſtratiſchen Feuerhaus, auf dem Anger, und bey dem Hofſpritzenhaus Anzeige zu machen, und nach erhaltender Ordre ſich bey der Brunſt einzufinden.

§. 24. Wenn auf den Gäſſen, und Straſſen an den Pflaſter in Winterszeiten bey dem Eis, oder in anderweg große gefährliche, und der allgemeinen offenen Paſſage hinderliche Gruben, Vertiefungen, oder Löcher, oder auch Kellerthüren offen erfunden werden, iſt ſogleich hierüber vorſichtiger Rapport der Remedirungswillen zu erſtatten.

§. 25. Die wachthabende Patroullen haben auch nicht zu gedulden, daß Nachtszeit auf öffentlichen Plätzen oder mitten in den Gäſſen einige geladene oder auch leere Fuhr = ſo andere Wägen mit emporſtehenden, und gerade auf das Angeſicht,

ſicht, oder die Bruſt der vorbeygehenden Menſchen hinzielenden Wagendeichſeln (woraus ſchon vieles Unglück geſchehen iſt) unverwahrter ſtehen bleiben, wodurch den vorübergehenden Menſchen Schaden erfolgen könnte. Wer auf Anmahnen nicht ſogleich dieſen Fehler beſſert, iſt der Polizeydirection anzuzeigen.

§. 26. Jene Perſonen, welche große, bißige, und den Leuten gefährliche Hunde halten, ſind ohne Rückſicht des Standes der betreffenden Obrigkeit, reſp. Polizeydirection anzugeben.

§. 27. Die Polizeydiener haben auch ſich über alle fremde, allhier nicht anſäßige, ſondern in verſchiedenen Häuſern über Nacht, oder auf längere Zeit beherbergte Perſonen fleißig zu erkundigen, damit man nachſuchen kann, ob ſie in dem haltenden Polizeybuch eingetragen ſind, oder nicht, um die mandatmäßige Strafe erholen zu können.

§. 28. Wenn jemand von den Fenſtern der Häuſer, oder in anderweg den Polizeydienern, und Patroullen um Hilfe und Beyſtand zurufet, ſind ſelbe ſchuldig, ohne erwartenden weitern Befehl ſogleich beyzuſpringen, Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen, und die Ruheſtörer zu arreſtiren, dann Rapport zu machen.

Reinlichkeit in der Stadt.

§. 29. Wenn bey der Nacht um die beſtimmte Zeiten an manchen Orten der Stadt die Laternen zur Gaſſenbeleuchtung gar nicht, oder nicht geziemend, und lang genug angezunden leuchten, iſt bey der Direction hieſiger Stadtpolizey ſogleich Anzeige zu machen, dabey aber auch beſtändig Obacht zu tragen, damit Niemand von den Gaſſenſchwärmern die Gläſer dieſer Laternen beſchädigen möge.

§. 30. Wer auf öffentlichen Plätzen, Gäſſen und Straſſen zur Unzierde oder Unbequemlichkeit der Stadt Holzſtöſſe, gar zu viele Tramwerke, Bretter (beſonders bey den Schreinern, Wagnern, Bildhauern, und Drechslern) aufſchlichtet, ſohin auf Ermahnen derley Holzwerk nicht von der Gaſſe ſchafft, iſt der Beſtraſungswillen bey der Direction anzuzeigen.

§. 31. Wenn am Mittwoch, und Samſtag in der Woche, oder, wenn an dieſen Tagen ein Feyertag einfällt, am Tage vorher von Michaelis bis Georgi die Gaſſe nicht bis Abends um 5 Uhr, und von Georgi bis Michaeli längſtens bis Abends 7 Uhr vor jedem Hauſe, Kloſter, ſo andern Gebäuden bis mitten in die Straſſe fleißig, und ſauber gekehret, dabey aber auch der Kehr- oder Kothhauſe von der Gaſſe nicht wirklich, und recht reinlich hinweggeſchaft, und abgeräumt iſt, ſo iſt der Eigenthümer des Hauſes, vor welchen derley Nachläßigkeit erfunden wird, wenn er auch eine anſehnlichere Perſon von Adel, oder eine Kloſterobrigkeit wäre, hierüber von der Polizeypatrouille mit Beſcheidenheit zu mahnen, und wenn man ſich öfters der Verbeſſerung dieſes Fehlers widerſetzen würde, bey der Polizeydirection Anzeige zu machen.

§. 32. An den beeden hieſigen Hauptjahrmärkten haben die Polizeydiener nicht zu geſtatten, daß zu Verhinderung der öffentlichen Paſſage und des bequemern Durchganges unter den Bögen auf dem Platz von den Baumwollwaaren, Bilder- ſo andern Krämmern zu Auslegung der Waaren einige kleinere Ständeln, Schrägen, oder Tiſche aufgeſchlagen werden, welches auch in der Kaufingergaſſe rechts und links neben den Häuſern keineswegs zu gedulden iſt, damit daſelbſt für die Reitende, Fahrende, und Fußgeher bey ohnehin doppelter Reihe der großen Dultſtände keine Hinderniß eintretten möge, auch iſt ſogleich Anzeige zu machen, wenn jemand unter dem Jahr zwiſchen, oder innerhalb den Bögen neue Ständeln zum Verkauf anrichten, und hinſetzen wollte.

§. 33. Alle ungeſchworne, und nur mit Perſonalconceſſionen verſehene Däntlersleute ſind mit ihren Däntelmärkten nirgendwo in der Stadt, als allhier auf dem Anger, und den ihnen dortſelbſt angewieſenen Platz zu gedulden. Finden die Polizey-

zey-

zeydiener; daß dieſe, oder auch die geſchworne Hof- und Stadtdäntler ihre Däntelmärkte außerhalb den Hausgewölbern auf offentlicher Gaſſe heraus aufſchlagen, ſohin die Straſſe, und Fußgänge neben den Häuſern oder auch unter den Bögen mit verſchiedenen Geräthſchaften verſchlichten, ſind ſelbe in die Gewölber, und Häuſer hinein zu ſchaffen, und wenn ſie nicht Folge leiſten, hierüber Rapport abzuſtatten.

§. 34. Wenn die Polizeydiener ſehen, daß ein Hauseigenthümer, er mag vom Adel, gefreyten, geiſtlichen, oder Bürgerſtand ſeyn, im Sommer bey eintretender großer Hitze, Dörre, und ſich vermehrenden Gaſſenſtaub vor ſeinem Hauſe in der Frühe längſtens bis 8 Uhr, und ſo täglich die ihn betreffende Hälfte der Gaſſen nicht hinreichend mit Waſſer, und zwar nicht bloß aus der nächſten ſtinkenden Kothlacke, oder fäulenden Rinne, ſondern mit reinen friſchen Brunnenwaſſer hat beſpritzen laſſen, iſt hierüber in betreffenden Hauſe anzumahnen, und wenn hierauf keine Folge geleiſtet wird, zur geeigneten Beſtrafung bey der Direction Anzeige zu machen.

§. 35. Das nämliche iſt zu beobachten bey jenen Hausinhabern, welche im Winter den Schnee nicht aufſchaufeln, oder um die von der Polizey beſtimmte Zeit das Eis nicht aufhauen, und hinwegführen, ſondern nachläßig, und dem Publikum läſtig auf der Gaſſe liegen laſſen.

§. 36. Deßgleichen bey jenen Hauseigenthümer, welcher einen Mauer-Schutthaufen, Sand, oder andern Unrath über zweymal 24 Stund vor ſeinem Hauſe auf offener Gaſſe, ohne ſolchen Wuſt hinwegzuſchaffen, liegen läßt.

§. 37. Diejenige Kornmeſſer, und Schrannenknechte, welche nach den Schrannentägen unter der Woche das von den Schrannenbauern geſammelte Auflegſtrohe unter den Schrannenbrettern verbergen, ſodann auf offenen Hauptplatz, und in der Kaufingergaſſe zur abſcheulichen Unzierde der hieſigen Reſidenzſtadt offentlich ausbreiten, trocknen, und hiemit reſp. einen ſchändlichen Miſthaufen anrichten, haben der Patroulle von der Polizey ſogleich zu folgen, wenn ſie die Weiſung ertheilet, dieſes alte Schrannenſtrohe hinwegführen, und an anderen Orten außerhalb den Gäſſen der Stadt trocknen zu laſſen. Die Widerſpenſtige ſind der churfürſtlichen Polizeydirection ohngeſäumt anzuzeigen.

§. 38. Wer immer von den hieſigen Hauseigenthümern oder Inwohnern zuwider den vorhandenen General-Verordnungen bey Tag, oder auch Nachtszeit im Winter vor 10 Uhr, und im Sommer vor 11 Uhr die Schwindgruben und Priveter ausraumen, — oder nach 9 Uhr Vormittag Dunget, und Miſt auf der Gaſſe aufladen, ſelben ſpäter ausführen, oder gar auf der Gaſſe mit läſtigem Geſtank liegen läßt — oder vor 10 Uhr Nachtszeit das ſtinkende ſogenannte Odelwaſſer, oder auch von den Lederern, Weißgerbern, und derley Handwerkern das übelriechende Waſſer auf die Gaſſe auslaufen läßt, oder die Nachtkübel früher als um 10 Uhr Nachtszeit über die Gaſſe auszutragen geſtattet, iſt von den patroullirenden Polizeydienern zur mandatmäßigen Beſtrafung im Attrapirungsfalle aufzuſchreiben, und bey dem churfürſtl. Director der Stadtpolizey anzuzeigen. Die Perſonen aber, ſo vor 10 Uhr Nachtszeit die Leibſtühle austragen, ſind in Polizeyarreſt zu führen.

§. 39. Die Knechte, und Fuhrleute, welche Dunget, Sand, Beſchütt, Maurerurbau, oder anderen Unrath aus der Stadt führen, und ihre Wägen vornen und rückwärts mit dem Vorſchubbrett, oder in anderweg nicht recht wohl verſichern, hierdurch aber mit ſchuldhafter Verzettung und Ausröhrung dieſes Unraths die Gäſſen und das Pflaſter verunreinigen, ſind ſogleich anzuhalten, aufzuſchreiben, und zur Strafe anzuzeigen.

§. 40. Auf dem hieſigen Hauptſchrannen- und Marktsplatz haben die Polizeydiener nicht zu gedulden, daß Sommerszeit die Leute ihre Betten offentlich auf den Brettern ſommeren, ausbreiten, und ausklopfen, ſondern dieſen der Stadtzierde, und Reinlichkeit nachtheiligen Unfug abzuſchaffen, die Widerſetzige im Rapport anzuzeigen.

§. 41. Die große Fäſſer, auch die ſogenannte Obſtpanzen ſind in den engern Gäſſen nicht zu geſtatten, ſondern auf die für ſelbe von der Polizeydirection angewieſene Plätze hinzuſchaffen, und die Uebertretter dieſes Gebothes zur geeigneten Beſtrafung anzuzeigen.

§. 42. Auf die muthwillige Beſchädiger der Monumenten auf dem Gottesacker, und auf die boshafte Verderber der Alleen ſo andern Bäumen iſt bey jeder Gelegenheit ein ſcharfes Auge zu halten, und im Attrapirungsfalle ſind ſelbe ſogleich in dem Polizeyarreſt einzuführen, folglich der Beſtrafunghalber erfoderlicher Rapport zu machen.

Wohlfeile Preiſe der Venalien u. Viktualien.

§. 43. Wer ſich ohne ſchriftlich aufweiſend obrigkeitlichen Erlaub außerhalb den zwey Hauptjahrmärkten auf dem Hauſiren mit Waaren, Viktualien, und Venalien ohne ſelbe auf offenen Markt zu bringen betretten läßt, iſt der Obrigkeit anzuzeigen, und auf der Stelle zu arretiren.

§. 44. Treffen die Polizeydiener Auf- und Fürkäufler auf hieſigen Markt in der Stadt oder vor den Thoren an, welche mit Schmalz, Butter, Eyern, Geflügel, Vögeln, Wildprät, ſo andern Viktualien Kaudereyen treiben, das iſt, dieſe Sachen nicht zur eigenen Bedürfniß, ſondern ohne obrigkeitlichen Erlaub zum weiteren Verkauf an ſich erhandeln, ſind ſelbe der Beſtrafungswillen anzuhalten, und der Polizeyobrigkeit iſt Anzeige zu machen.

§ 45. Wenn ſie bemerken, oder in zuverläßige Wiſſenſchaft bringen, wer von den Polizeyhandthierungen, Metzgern, Bäcken, Melbern, Bräuern, Bierzäpflern und andern dergleichen ſchlechtes Brod, Fleiſch, Bier, Kerzen von Schafunſchlitt, ſohin nicht Pfenning vergeltliche und andere ihnen nicht zuſtehende Artikel führet, den obrigkeitlich beſtimmten, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft offentlich angeſchriebenen Polizeytax überſchreitet, oder das Gewicht ſelbſt, beſonders Winterszeit auf den Fiſchbrunnen rückſichtlich des an die Fiſcherswagen angefrornen Eiſes verfälſchet, ſind derley Frevler der Polizeygeſetze zur verdienten Beſtrafung bey der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 46. Wenn ſie erfahren, daß im Publikum ein allgemeines Murren wider dieſen, oder jenen Bräuer, oder Bierzapfler wegen gar zu ſchlechten, geſundheitsſchädlichen Bier, oder gar kleinen Maßgeſchirre, oder wider einen Bäcker wegen außerordentlich ſchlecht gebackenen, ſchwarzen, unſchmackhaften oder im Gewicht zu geringhaltigen Brod, (wovon die Tarif jederzeit bey dem churfürſtl. Polizeyhaus, und unter dem Rauthhaus angeheftet zu finden iſt) oder wider die Metzger wegen Fleiſchmangel, oder nicht ordentlicher Fleiſchbeſchau entſtehet, iſt ſogleich hierüber Rapport zu machen.

§. 47. Faule Fiſche, und todte Krebſe ſind auf dem Fiſchmarkt nicht zu geduldeu, ſondern eben ſo, wie faule ſtinkende Eyer, auf dem Eyermarkt ſogleich zu konfiſziren, der Obrigkeit anzuzeigen, auch an Faſttägen darauf zu ſehen, ob bey den Fiſchbrunnen an der Trinkſtube die Polizeytafel über die Größe der polizeymäßig zu verkauften erlaubten Fiſche, und Krebſe aufgehangen, und von den fiſchverkaufenden Perſonen hierauf ſchuldige Nachachtung gehalten werde. Die mandatwidrige auf dem Markt antreffende gar zu kleine Fiſche, und Krebſe ſind ſogleich hinwegzunehmen, und der Polizeyobrigkeit vorzuzeigen.

§. 48. In allen Fleiſchbänken haben ſie täglich nachzuſehen, ob auf der ſchwarzen Tafel der obrigkeitlich beſtimmte Satz angeſchrieben ſey, und den Leuten das Fleiſch auch richtig ausgehackt, und in die Büchel eingeſchrieben werde. Die Uebertretter ſind zur Korrektion anzuzeigen.

§. 49. Wenn ein Fleiſchhacker von den jungen Fleiſch allhier ein Kalb, Schaf, oder Lamm in der Stadt im Thal bey der Hofbrücke, oder gleich vor den

Stadt-

Stadtthoren in Burgfried daraus den Leuten, welche ſelbe zum offentlichen Markt für das Publikum herein bringen wollen, hinwegkaufet, oder durch ſeine Knechte kaufen läßt, iſt ſelben auf der Stelle dieſer Kauf abzuſchaffen, und der Ungehorſame in Polizeyarreſt zu bringen.

§. 50. Derjenige Kornmeſſer, welcher das, von wem immer, bey ihm nach der Schranne eingeſetzte Getraid länger, als 14 Tage aufbehält, iſt der Beſtrafungswillen anzuzeigen.

§. 51. In den Schrannentägen iſt fleißige Obſicht zu tragen, ob keine Kaudereyen unterlaufen, oder mit allzuharten Abſtreichen der Schäffelmäßereyen zum Vortheil der Kornmeſſer, und Schrannenknechts keine Gefährden getrieben werden. Die öfter fällig erfundene ſind bey der Polizey anzugeben.

§. 52. Den allhieſig verburgerten Fiſchern iſt nicht zu geſtatten, daß ſie allhier bey dem Fiſchbrunnen, oder auch nächſt vor den Stadtthoren den fremden anher kommenden Fiſchhändlern das Fiſchwerk Vormittag abkaufen, und ſelbes ſodann in erhöherten Preiſe ihres Orts ſelbſt verkaufen.

§. 53. Auf der allhieſigen Stadtwag iſt öfters gelegenheitlich nachzuſehen, und ſich gründlich zu erkundigen, ob der gebräuchige hinreichende Unſchlitt = Schmalz- und Leinöl = Vorrath nach der Polizeyordnung vorhanden ſey. Wenn ſich hieran Mangel zeiget, iſt ſogleich Rapport zu machen.

§. 54. Den hieſig anſäßigen Geflügelhändlern, Melbern, und Hücklern iſt nicht zu geſtatten, daß ſie den fremden vom Lande herkommenden Geflügellieferanten, Bauern ſo andern in den Häuſern, vor den Stadtthoren, oder auch auf den offentlichen Markt allhier, und zwar auf dieſen letzteren vor 12 Uhr Vormittag, ſonſt aber zu keiner Zeit ihr hereinbringendes Geflügel, Schmalz, Eyer, Butter, und dergleichen Viktualien abkaufen, die Uebertretter ſind anzuhalten, und im Weigerungsfall in das Polizeyhaus zu führen.

§. 55. Eben alſo iſt den hieſigen Bäckern, Melbern, Bräuern, Müllern, und Geflügelhändlern, welchen ſonſt im übrigen erlaubt iſt mit dem von ihnen gemäſteten Geflügel auf dem Markt feilzuhalten, niemalen zu geſtatten, das magere Geflügelwerk aller Gattung auf dem Mark allhier in der Stadt oder vor den Thoren unter dem Vorwand zur weiteren Maſtung eher zuſamm zu kaufen, bis anvor das Publikum allhier an ſelben Tag gänzlich damit verſehen iſt, nämlich bis 5 Uhr Abends. Die Uebertretter ſind anzuzeigen.

§. 56. Wenn der Marktknecht ſeine Schuldigkeit nicht macht, den Butter auf den Markt nicht fleißig abwäget, und die fehlig erfundene nicht anzeigt, oder ſonſt zu Beſchwerden der Käufer beſonders bey vorhandenen, und nicht eröffnen laſſenden mehrern Eyertruchen Anlaß giebet, iſt dieſes der Polizeydirection ſogleich zu rapportiren.

§. 57. Bemerkt die Polizeypatroulle, daß eine Perſon der anderen wehrenden Handel auf dem Markt beym Geflügel, Schmalz, Eyer, Butter, ſo anderen Pfenningwerthen in Kauf einſtehet, und manchesmal wohl mehrer, als der Verkäufer verlangt, bezahlen will, ſolle derley die Theuerung ſelbſt erweckende Perſon zur Korrektion der Obrigkeit angedeutet: dabey aber derley Unfug auf der Stelle abgeſtellt werden.

§. 58. Auf den hieſigen Holzmärkten haben die Polizeydiener fleißig nachzuſehen, ob die Bauern ihre zum Verkauf hereinbringende Holzſcheider in der mandatmäßigen Länge, nämlich zu $3\frac{1}{2}$ Schuhe lang gehauet haben, diejenige Bauern, welche kürzeres Holz in ganzen Ladungen hereinbringen, ſind zur Strafe der Polizey vorzuſtellen.

§. 59. So haben ſie auch auf diejenig verpflichtete Holzmeſſer allhier ein obachtſames Auge zu halten, welche zu Gunſten der Holzbauern, und Schaden der Holzkäufer denſelben geſtatten, ihr Holz ſelbſt recht weitſchichtig in das Klaſtermaaß einzuſchlichten, oder ſelbes ihres Orts nach Pflichten nicht behörig, und eng genug zuſamınſchlichten. Der fehlig erfundene Holzmeſſer iſt zur Schuldigkeit zu ermahnen, im öfteren Betrettungsfall aber zur Beſtrafung anzugeben.

§. 60. Diejenige Holzhacker, Tagwerker, Holztrager, oder andere um das Taglohn arbeitende Leute, welche mit dem beſtimmten Lohn nicht zufrieden ſeyn wollen, ſondern bey deſſen Auszahlung mit der Arbeit gebenden Perſon grob, und ungebührlich poltern, ſollen in Polizeyarreſt eingeführt werden.

§. 61. Die Polizeydiener haben bey allen dieſen ihren Dienſtes = Inſtruktionspunkten, und den ſämmtlich bisherig auch künftig nachfolgenden Polizeygeſetzen, dann von der Polizeydirection in hieſiger Stadt weiter hierüber gemacht werdenden Executionsverfügungen, nach welchen ſie ſich zu achten haben, mit Beſcheidenheit und Mäßigung fürzuſchreiten, alle Ungebühr, und Exceſſen zu vermeiden, bey Vermeidung ſchwereſter Strafe, und nach Geſtaltſame der Umſtände der Dienſteskaſſation ſich von gar Niemanden eigennützig beſtechen zu laſſen, dabey aber ohne Rückſicht der Perſonen, oder des Charakteurs ihre Dienſtesſchuldigkeit zu machen, überhaupts aber unpartheyiſch zu Werke zu gehen, und Niemanden zu diſpenſiren. München den 19. März 1800.

Nro. XXV.

Die Polizey in der Stadt Landshut.

Es iſt eine nothwendige Folge des Unſern Regierungen gegebenen Auftrags und Gewalt zur Aufrechthaltung guter Polizey in den Staaten ihrer Reſidenzen, daß die Magiſtrate und ordentliche Polizey Behörden daſelbſt ihnen hierin völlig untergeben ſind. So wenig daher die mittels Berichts vom 19. Oct. v. J. angezeigte frühere Beſchränkungen länger beſtehen können, ſo erwartten Wir doch nicht, daß der Magiſtrat zu Landshut jemals ſo ſtrenge Maßregeln nothwendig haben werde, denſelben zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten zu vermögen. Um aber von der ſtettert Wirkſamkeit einer guten Polizey Verwaltnng verſichert zu ſeyn, ſo genehmigen Wir, daß Unſere Regierung vorläufig einen Kommiſſär aus ihrem Mittel ernennen, welcher vorzüglich auf alles, was Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit in der Stadt Landshut betrifft, Aufſicht pflege, die ordentliche Polizey Behörden zur Abſtellung der befindenden Gebrechen ermahne; außerdem aber ſie der Regierung zu weitern Verfügung anzeige. — Zugleich iſt aber die weitere Einleitung dahin zu treffen, daß dieſem Regierungs Kommiſſär ein Kommiſſär des Magiſtrats beygegeben, und dadurch eine Cumulation Commiſſion gebildet werde, welcher die völlige Execution Polizey Gewalt übertragen werden könne. — Ueber dieſen Gegenſtand iſt demnach, wie der Magiſtrat in ſeinem Bericht vom 14. Oct. ſelbſt gebethen hat, weitterer Zuſammentritt mit ſelben zu veranlaſſen, und dabey alles in Ueberlegung und Ordnung zu bringen, was auf die Art und Weiſe, und die Attribute dieſer Cumulation Polizey Commißion Beziehung hat. — Ueber den Erfolg erwarten Wir von Unſerer Regierung Landshut weittern Bericht. München den 20. März 1800.

Nro. XXVI.

Die herumziehende Komödianten u. Mariouetten-Spieler ſollen nicht mehr geſtattet werden.

Schon in dem General Mandat vom 25. Oct. 1787 iſt verordnet worden, daß allen ausländiſchen Muſikanten, Komödianten, Gaucklern, ſogenannten Zahnärzten, Schauthiertreibern, und dergleichen, in Hinſicht auf Privat Sicherheit, und Sanität des Publikums ſchädlichen Menſchen, der Eintritt in dießſeitige Staaten nicht geſtattet ſeyn ſoll. Dieſe höchſte Verordnung wird dahero neuerdings wiederholt, und zugleich den churfürſtl. Mauthämtern ernſtgemeſſenſt aufgetragen, von nun an keinen von obbenannten (worunter auch die ſogenannten Oehltrager, und Königsſeher begriffen ſind) wenn ſie nicht legale Päſſe von hieſiger G. L. Direktion aufweiſen können, in dießſeitige Staaten eintretten zu laſſen, ſonderen ſolche ſogleich an der Gränze zu-

rück-

Nro. LXXIV.

Das Beyſpiel des hier errichteten Armen-Inſtituts hatte ehemals in den meiſten Städten und Märkten des Landes ſchon ſo wohlthätige Wirkungen und Nachahmungen hervorgebracht, daß faſt überall, wiewohl mit ungleichem, aber doch immer nützlichen Erfolg, ähnliche Anſtalten für die Verpflegung der Armen gemacht worden ſind, welche aber beynahe ſämtlich ſchon i. J. 1796. bey der erſten Invaſion der franzöſiſchen Truppen aufgehört haben. In der Erwartung länger andauernder Ruhe haben Wir Unſere landesväterliche Vorſorge vorzüglich dieſem Gegenſtande zuwenden wollen. Wir übertragen daher Unſerer G. L. Direction, daß ſie alle Gerichts Behörden und Magiſtrate erinnern, und ermahnen ſolle, für die Verpflegung der Armen durch gemeinſchaftliche Concurrenz-Anſtalten ſolche Einrichtungen zu treffen, damit die wahrhaft unvermöglichen Armen nicht nöthig haben, andere Gemeinden durch Bettel, oder noch ſchädlichere Wirkungen der Noth und des menſchlichen Elends läſtig zu werden. Zu dieſem Ende hat Unſere G. L. Direction auch den Aemtern und Magiſtraten den hier mitfolgenden Unterricht *) über die Einrichtung des hieſigen Armen Inſtituts, welchen dieſelbe immer zum Muſter ihrer Einrichtungen nehmen können, mitzutheilen. In den Städt- und Märkten wird ſich eine ähnliche Concurrenz leichter, als auf dem blaten Lande, veranſtalten laſſen, ſie kann aber auch in ganzen Landgerichten durch Zuſammenſtimmung mehrer- oder aller Gemeinden desſelben Gerichts auf gleiche Art bewerkſtelliget werden, nur iſt dabey die Vorſicht zu gebrauchen, daß die Landgerichte ſowohl, wegen Beſtimmung der wahrhaft unvermöglichen Armen, als auch wegen getreuen Verwendung der hiezu nöthigen Concurrenz ſich mit den betreffenden Seelſorgern in eine Verbindung ſetzen, und auf ſolche Art, dann offene Darlegung der Rechnungen das Zutrauen zu erhalten ſuchen. Eben deßwegen hat Unſere G. L. Direction dieſe Unſere Willensmeinung allen Pfarrern mittheilen zu laſſen, damit ſie ihrerſeits gleichmäßig mitwirken, und die aufgeſtelte Aemter in ihren Unternehmungen unterſtüzen. Da dieſe Verfügungen im Grunde ſelbſt den beſtehenden Bettel-Ordnungen angemeſſen ſind, ſo erwarten Wir, daß alle Gerichter und Magiſtrate ſich beſtreben werden, den Pflichten ihres Amts Genügen zu leiſten, und es an ihren zweckmäßigen Bemühungen nicht gebrechen zu laſſen. München den 13. May 1801.

Die Verpflegung der Armen durch gemeinſchaftliche Concurrenz in Städt- und Märkten betreffend.

*) Vide Sequent. Nro. 75.

Nro. LXXV.

Erneuerter Unterricht und Anweiſung für die Abtheilungs-Kommiſſarien des Armeninſtituts ꝛc.

§. 1. Der wichtige Zweck des für die armen Innwohner hieſiger Hauptſtadt, mit Inbegrif des ſtädtiſchen Burgfriedens, und Gerichts ob der Au wohlthätigſt errichteten, des öffentlichen Schutzes, und allſeitiger Theilnahme würdigſtens Inſtituts läßt ſich ohnmöglich in dem erforderlichen Grade erreichen, wenn nicht die Abtheilungs-Kommiſſarien, und die geiſtlichen Aufſeher ihre Obliegenheiten mit Wärme, Eyfer, und Thädtigkeit genaueſt erfüllen: nur hierauf beruhet vorzüglichſt, und gröſtentheils der ganze Grund und Ausführung dieſer nützlichen Anſtalt. Dahero findet die gnädigſt angeordnete Inſtituts-Kommißion für nothwendig, die ältern und jüngern Vorſchriften zu der Kommiſſarien bequemern Ueberſicht in einen erneuerten Unterricht zuſammen zu faſſen, auch zugleich gegen die eingeſchlichenen Mißbräuche, und Mängel an einſchlägigen Stellen die Vorbauungs Maaßregeln einzuſchalten.

§. 2. Das Geſchäft eines Abtheilungs-Kommiſſärs, und zum Theil des geiſtlichen Aufſehers in Verbindung mit demſelben befaßt ſich mit nachfolgenden Hauptgegenſtänden: 1) Mit Einſammlung des monatlichen Almoſens (ſieh §. 3.) 2) Mit Unterſuchung der Armen, und Begutachtung zum Wochenalmoſen, oder deſſen Vermehrung, zu Kleidungsſtücken, Holz, Medikamenten, oder ſonſtige zeitliche Unterſtützung (ſieh §. 4. bis §. 16.) 3) Mit ſchleuniger Beyſpringung in dringenden, ein vorläufiges Gutachten nicht geſtattenden Fällen (ſieh §. 17.

§. 17.) 4) Mit Vertheilung der Hauszinnß Beyträge (ſieh §. 18.) 5) Mit einigen bey Todfällen der Armen nöthig werdenden Verrichtungen (ſieh §. 19.)

Zum erſten die Einſammlung des monatlichen Almoſen betr.

§. 3. Wie weit eines jeden Kommiſſairs ſein Bezirk zur Sammlung, und andern ſeinen Verrichtungen ſich erſtrecke, giebt die Anlage unter Buchſtab A. zu erſehen. Am erſten Sonntage jeden Monats wird geſammelt, und der Geldbetrag inner längſtens 14 Tagen bey den Gebrüdern Nockher, als Armen = Fonds = Banquiers, gegen Empfang doppelter Beſcheinung eingeliefert, wovon den einen Schein (weſſen Form ſub lit. B. erſichtlich iſt) der Abtheilungs = Kommiſſair zu ſeiner Legitimation behält, den andern aber nebſt dem Sammlungsbuche bey der Kanzley hinterlegt. In dieſes Sammlungsbuch, welches der Abtheilungs = Kommiſſair jedesmal vor der Sammlung aus der Kanzley nach beyliegenden Muſtern ſub lit. C. erhält, muß von Monat zu Monat das, was wirklich geſammelt wird, eingetragen, und ſummirt werden, damit gleich erſichtlich werde, was mit jedem Monat in jedem Viertel baar und richtig eingegangen, dann was und wer im Ausſtande ſey? Wenn eine Familie in einem oder mehrern Monaten z. B. aus Abweſenheit nicht zahlet, ſo wird der Raum für dieſe Monate durchgeſtrichen, die Samlungsgelder nichts deſto weniger im Ganzen ſummirt, ſofort die ſich ergebende, und wirklich baar erhobene Summe ausgeliefert, in jenem Monat aber, wo der Rückſtand doppelt oder mehrfach nachbezahlt wird, dieſer nachgetragene Betrag ſamt dem laufenden ausgeworfen, und vereinnahmet. Und gleichwie in dieſem Sammlungsbuche die Faßionirung jeder Familie nebſt Kindern, Geſellen und Dienſtbothen alſchon enthalten iſt, ſo ſiehet der Abtheilungs = Kommiſſair gleich auf der Stelle, ob bloß die ſubſcribirte Summe, oder ob mehr oder weniger gegeben werde? Nur ſoll im Falle, wo mehr über das Subſcribirte verreichet wird, dieſe Extra Reichniß gleich bey der nehmlichen Familie in ſelbigen Monate extra beygeſetzt, und wo weniger verreichet wird, ſolches auf einem Fehlbogen nebſt etwaiger Urſache angemerkt werden. Um die einzelnen individuellen Beyträge von Kindern, Dienſtbothen ꝛc. hat ſich der Abtheilungs=Kommiſſair nicht zu bekümmern, ſondern nur auf die in ſeinem Sammlungsbuche aus den Familienbögen eingetragene Geſammt = Summe einer jeden Familie acht zu haben. Die Hausherrn ſind erſucht, die Beyträge von ihren Innwohnern zu ſammeln, und ſolchermaſſen den Betrag von jeder Familie ihres Hauſes dem Abtheilungs = Kommiſſair zur Erſpahrung deſſen Mühe miteinander auszuliefern. Würden nun einige Hausherrn ſolches auſſer Acht laſſen, ſo kann der Abtheilungs = Kommiſſair ſelbe nochmals um beliebige Uebernahme dieſer Mühe, und vermuthlich nicht vergebens erſuchen. Die Abtheilungs = Kommiſſarien ſollen jährlich zweymahl, nehmlich bey der Zinnßzeit alle Wohnungen in jedem Hauſe beſuchen, um die ſich ergebende Familien= oder Wohnungs = Veränderungen in dem Sammlungsbuche an Ort und Stelle zu bemerken. Den geiſtlichen Aufſehern iſt freygeſtellt, mit den Abtheilungs = Kommiſſarien die Sammlung vorzunehmen, ſo wie letztern unbenommen iſt, nöthigen Falls einen Viertlſchreiber, der desfalls ohnehin bezahlt iſt, neben ſeiner da zu gebrauchen, gelegenheitlich dieſer Sammlung würde es ſowohl für den Beſtand des wohlthätigen Inſtituts, als auch ſelbſt für die Ehre und Verdienſtlichkeit der Herren Abtheilungs=Kommiſſarien ſehr zuträglich ſeyn, wenn ſie ſich beſtreben wollten, diejenigen, die etwa gar nichts, oder im Verhältniß ihres Wohlſtandes noch zu wenig geben, zur beſſern Gabe freundlichſt zu bereden, und nach Beſchaffenheit der Perſohn mit Beſcheidenheit aufzufordern.

Zum zweyten die Unterſuchung der Armen, dann die Hilfsbegutachtung betr.

§. 4. Nach Verſchiedenheit der Armuth oder Dürftigkeit iſt auch die Hilfe verſchieden. Einige bedärfen der Hilfe lebenslänglich, andere nur auf einige Zeit. Z. B. während der heilbaren Krankheit. Wieder einige, wenn ſie ſich nicht das geringſte verdienen können, müſſen ganz durch das Inſtitut verſorget werden; da hingegen andere nur einen Unterhalts = Beytrag nach Maaß ihrer minder = oder mehrern Erwerbsfähigkeit nothwendig haben. Hiebey tritt die wichtigſte Pflicht und Verantwortlichkeit, ſo wie die ſchwerſte Beſchäftigung der Kommiſſarien und Aufſeher ein. Da die Armenkaſſa noch lange nicht hinreichet, der Dürftigkeit aller Gattung, und in voller Maaß zu Hilfe zu kommen, ſo muß nur immer der Dürftigere dem minder Dürftigen vorgezogen werden; ja! da ſelbſt in dem Falle

der Kaſſahinreichigkeit doch nur der ſparſamſte Beytrag, ſo lange jemand noch etwas verdienen, oder erarbeiten kann, geleiſtet werden darf, um dem ſchändlichſten Uebel, dem Müßiggange, keinen Reitz und Nahrung zu geben, ſo überzeugen ſich die Hrn. Kommiſſarien und Aufſeher von ſelbſt, wie ſtrenge, und genau ſie in ihrer Unterſuchung der Armuth, und Begutachtung der Hülfe zu verfahren haben, ohne ſich der übel angewandten Gutherzigkeit eben ſo, wie der Hartherzigkeit, als gleich verantwortlicher Gutachtensfehlern, ſchuldig zu machen.

§. 5. Die bisherigen Unterſtützungsarten bey dem Armen-Inſtitute ſind folgende: A. Das Verſorgungshaus am Gaſteig (vide §. 6.) B. Das Wochenalmoſen (vide §. 7.) C. Deſſen Vermehrung (vide §. 8.) D. Ueberhauptigmäßige Geldbeyträge zu ſonderheitlichem Behufe (vide §. 9.) E. Natural-Beyträge an Kleidungsſtücken, und Bettzeugen (vide §. 10.) F. Beyträge an Medikamenten (vide §. 11.) G. Beyträge an Holz (vide §. 12.) H. Beyträge zu Schul- und Lehrgebühr für arme Kinder und Studenten (vide §. 13.) I. Unentgeldliche Verpflegung in Krankenhäuſern (vide §. 14.) K. Beſondere Belohnung altgedienter und getreuer Dienſtbothen (vide §. 15. L. Erwerb des Arbeitslohns in dem Spinnhauſe in der Au und desfalſiger Brodgenuß (vide §. 16.)

§. 6. In das Verſorgungshaus am Gaſteige kömen regelmäßig nur ſolche Leute männ- und weiblichen Geſchlechts begutachtet werden, die durch hohes Alter, und damit verbundene Gebrechlichkeit ganz hilflos, und alles Nahrungsverdienſtes beraubt ſind, auch bey zu erhöhenden Almoſen nirgend unterzubringen wären. Doch weil dieſes einzige Haus nur etlich und ſechzig Perſonen faſſen kann, einige Pläze aber ſtetts für unvermuthete, auf der Stelle Hilfe ſchreyende Fälle offen bleiben müſſen, ſo haben ſich die Abtheilungs-Kommiſſarien ſowohl im letztern unverſchieblich, als auch in obig-erſterm verſchieblichen Falle gleich mündlich an dem dermaligen Herrn Kommiſſair des Verſorgungshauſes, und Aſſeſſor Sabadini zu wenden, welcher alsdann, wo es keinen Verſchub leidet, mit Beyhilfe des Herrn Sekretairs, und Anzeige an dem Kommiſſions-Vorſtand die ſchleunigſte Unterbringung beſorgen, und bey nächſter Kommiſſionsſeſſion den Vortrag machen, wo es aber Verſchub leidet, den Herrn Abtheilungs-Kommiſſair zur ſchriftlichen Begutachtung an die Inſtituts-Kommiſſion anweiſen wird. Die Form der Begutachtung einer ſolch hilfloſen Perſohn kann die nehmliche ſeyn, welche bey Beſchreibung eines Armen zum Wochenalmoſen vorgeſchrieben iſt, und wovon unter Buchſtab D. das Formular anliegt, deſſen gedruckte Exemplarien jeder Abtheilungs-Kommiſſair ohnehin jedesmal in erforderlicher Anzahl bekommt. Wird aber, wie es der öftere Fall iſt, ein ſchon im Almoſen ſtehende Perſohn in das Verſorgungshaus begutachtet, ſo kann man ſich des Formulars von jenem ſub lit. E., wo um Vermehrung des Almoſens ein Gutachten abgegeben wird, ebenfalls bedienen. Wenn einem Abtheilungs-Kommiſſair angezeigt, oder er ſelbſt gewahr wird, daß jemanden ein Unfall auf offener Straſſe, oder in einem Hauſe zuſtößt, ohne daß man weiß, wem ſeine Verpflegung obliege? ſo ſolle es derſelbe, zumal derley Ereigniß ohnehin meiſtens ſchnelle Sorge erfordert, auf die Weiſe, wie oben gemeldet worden, gleich mündlich dem Hrn. Kommiſſair und Aſſeſſor Sabadini zur weitern Vorkehr anzeigen. In vorgehenden Punkten liegt den geiſtlichen Herren Aufſehern gleiche Pflich ob, und haben die ſchriftliche Begutachtungen neben dem Abtheilungs-Kommiſſair mit zu unterzeichnen. Endlich werden ſamtliche Herren Abtheilungs-Kommiſſarien die Mühe übernehmen, jedesmal ihrer zween abwechslungsweiſe 14 Tage lang das Verſorgungshaus, beſonders zur Zeit des Mittageſſens zu beſuchen, dann über den Befund der vorgeſchriebenen Koſt und Reinlichkeit der Zimmer entweder ſchriftliche Nachricht zu ertheilen, oder ſolche mündlich ad Protocollum zu geben, dann unter der Zeit auch dem Hrn. Kommiſſair des Hauſes die etwaigen Fehler, und Verbeſſerungen zum gehörigen Vortrag zu melden.

Zu A das Verſorgungshaus betr.

§. 7. Dieſer Gegenſtand allein macht jährlich eine Ausgabe von mehr als 40,000 fl., und unterſtützet die größte Zahl der Dürftigen. Er erfordert dennach auch die größte Aufmerkſamkeit von Seite der Abtheilungs-Kommiſſarien, und geiſtlichen

Zu B das Wochen Almoſen betr.

lichen Aufſeher. Die desfalls verordnete Beſchreibung oder Unterſuchung der wahrhaften Dürftigkeit muß ſehr genau vorgenohmen werden; und damit kein Umſtand, der hiebey zur Entſchlieſſung beſonders in Beſtimmung der Summe des Almoſens dient, entgehen kann, iſt das oberwähnte Formular ſub lit. D. ausführlich entworfen, und von darum in Druck gelegt worden, damit der Abtheilungs-Kommiſſair nur wenig zu ſchreiben brauche, und doch nichts überſehe. Kommt bey der Beſchreibung eine körperliche Gebrechlichkeit, oder ſonſtige Krankheitsgattung vor, die zur Arbeit auf immer, oder nur auf einige Zeit unfähig macht, hat der Abtheilungs-Kommiſſair zu ſorgen, daß von dem betreffenden Abtheilungsarzte, oder Chyrurgus ein ſchriftliches Zeugniß zugleich mitbeygeleget, und nicht erſt der Auftrag hiezu abgewartet, ſofort die Hilfe verzögert werde. Auch wollen die Herrn Leib- und Wundärzte den heil- oder unheilbaren Zuſtand in der Maaße angeben, daß die Inſtituts-Kommiſſion auch die Maaß der Hilfleiſtung zu beſtimmen wiſſe, und ſo ferne ſie das Atteſtatt dem Armen ſelbſt behändigen, wollen ſie ſolches verſchloßner zuſtellen. Eben ſo, wann ein ausgebienter Dienſtboth um Wochen-Almoſen anſuchet, ſollen der Beſchreibung auch Zeugniſſe von ihrem Dienſtherrn, über das Wohlverhalten und Dienſttreue angeſchloſſen werden. Sind die Supplikanten mit Kindern verſehen, alsdann müſſen die dahin bezügigen Formulars-Rubriquen keineswegs vernachläßiget, ſondern der Umſtand von der Zahl, und Alter der Kinder, ob ſie zur Schule, und Arbeit angehalten werden? ſorgfältig beſchrieben, ſofort den Aeltern eingeſchärft werden, ſelbe bey dem ohnehin unentgeldlichen Unterrichte ſo fleißiger in die Schule zu ſchicken, als man auſſer dem, wenn der Unterlaß aus den anverlangt werdenden Verzeichniſſen der Schullehrer würde wahrgenohmen werden, den Aeltern ihre eigene Unterſtützung entziehen, und wo ſie etwa ihre Kinder gar dem Bettel und Müſſiggange nachhängen laſſen wollten, noch empfindlichere Beſtrafung veranlaſſen würde. Ferner iſt das Frageſtück, ob Supplikant nicht ſchon eine Penſion, oder ſonſtigen Genuß aus einer milden Stiftung habe, jedesmal mit der Warnung zu ſtellen, daß, wenn deßfalls ein aufrichtiges Geſtändniß in der Folge vermißt wird, nicht nur das bewilligte Almoſen für die Zukunſt eingezogen, ſondern auch das bereits genoſſene rückerſtattet werden müſte. Denn da aus Churfürſtlich und ſtädtiſchen Almoſenſtiftungen und Penſionen ebenfalls jährlich eine Summe von etwa hunderttauſend Gulden ausgeſpendet wird, ſo würde es unbillig ſeyn, die ſchon in einer Art Almoſen, oder Penſion ſtehenden Perſonen auch in dieſſeitiges Almoſen zum Abbruch anderer oft dürftigerer noch ganz zu übernehmen. Man hat bereits Kommiſſionsſeits zur Erleichterung des Gutachtens bey den einſchlägigen Stellen um Mittheilung derley Liſten angeſucht, und vorläufig ein alphabetiſches Grundbuch der Armen herſtellen laſſen. Man zweifelt bey unverkennbarer Abſichtsgüte an Mitwirkungs-Erfolg keineswegs. Endlich beſtehet die Unterſuchung hauptſächlich darin, ob und wieviel die Supplikanten durch Arbeit ſich wochentlich verdienen können? ſo folglich, ob, und wieviel Unterſtützung das Inſtitut zu geben nöthig habe? Nach Verſchiedenheit der Arbeitsfähigkeit wird an Wochen-Almoſen 14 kr. 21 kr. 28 kr. 35 kr. 42 kr. 49 kr. 56 kr. und 1 fl. 3 kr. verreicht. Wird jemand nur auf eine Zeit, zum Beyſpiel durch Krankheit, arbeits-unfähig, wird das Almoſen auch nur auf eine vermuthliche Zeit begutachtet. Bey der Verdienſt-Unterſuchung ſollen die Abtheilungs-Kommiſſarien und geiſtlichen Aufſeher Genanigkeit und Strenge ſich beſtens empfohlen ſeyn laſſen, um eines Theils nicht dem Müſſiggange zu frohnen, andern Theils, um nicht das unnöthige oder unverdiente Almoſen denen würdigeren Armen zu entziehen; dahero es wohl der Mühe lohnet, und als eine Pflicht angeſehen werden muß, nicht bloß der kläglichen Ausſage und dem oft verſtellten Jammer des Supplikanten allein zu trauen, ſondern bey dem Hausherrn, Innwohnern, oder Nachbarn um die unverfälſchte Beſchaffenheit ſich zu erkundigen, und ſolches in dem Gutachten mit anzumerken. Eben dieſe Erkundigung bleibt auch nach ertheilten Almoſen bisweilen nothwendig; ſo, wie auch manchmal ein unvermutheter Selbſtbeſuch ſehr rathſam iſt, um ſich zu überzeugen, ob der Arme des erhaltenen Almoſens würdig ſeye, oder vielleicht noch mehrer verdiene. Zu dieſem Ende bekommt jeder Abtheilungs-Kommiſſair aus der Kanzley eine Wohnungsanzeige über die in ſeinem Bezirke wohnenden Armen, nach anliegenden Formular ſub lit. F. Die bisher erwähnte Armenbeſchreib- oder Begutachtung muß ihrer Wichtigkeit halber vom Abtheilungs-Kommiſſair und vom geiſtlichen Aufſeher

jenes Bezirkes, worin der zu beſchreibende Arme wohnt, zugleich vorgenohmen, und dem Armen nie anders, als verſchloſſen zur Uebergabe behändiget, oder gleich ohnmittelbar in die Kanzley geſchickt werden. Kein Abtheilungs-Kommiſſair oder geiſtlicher Auſſeher ſolle auſſer ſeinem Bezirke mit derley Beſchreibung ſich abgeben, auſſer er fände, daß der Abtheilungs-Kommiſſair eines andern Bezirkes auch auf ſein Anmahnen ſich des Armen nicht annehmen wollte, oder könnte, in welchem Falle jedoch ſolches in dem Gutachten ausdrücklich anzumerken kommet. Ueberhaupt iſt die Pflicht des Abtheilungs-Kommiſſairs, und Auſſehers, nicht bloß jene, die ihnen zugeſchickt werden, oder die ſich ihnen ſelbſt ſtellen, normalmäßig zu beſchreiben, ſondern auch aus eigenem Antriebe ſolche aufzuſuchen, welche des Almoſens nothdürftig und würdig ſind. Dahingegen die Armen, wenn ſie bey dem Abtheilungs-Kommiſſair oder Auſſeher kein Gehör finden, ſich an dem Kommiſſions-Vorſtand, oder gleich an den in dieſem Betreff den Vortrag habenden Aſſeſſor (dermalen Herrn Benefiziaten Deiſenrieder) wenden können; ſo wie dieſem im Nahmen der Kommiſſion auch unbenohmen iſt, die beſchriebenen Perſonen zu ſich zu rufen, und die Umſtände ebenfallß zu unterſuchen; im Falle nun der Kommiſſions-Schluß gegen das Gutachten ausfallet, mag ſolches um ſo minder empfindlich aufgenommen werden, als dem gutachtenden Berichtgeber frey ſtehet, auch auſſer ſeinem Turnuß der Seſſion ſelbſt beyzuwohnen, ſohin die Gegengründe anzuhören, oder zu wiederlegen. Anbey wird auch von jedem Seſſions-Protokoll denen Abtheilungs-Kommiſſarien ein Auszug nach der ſub lit. G. anſchlüſſigen Form über die Bewillig- oder Abweiſung nebſt den Entſchluß-Gründen mitgetheilt, ſofort ſelbe im Stand geſetzt, deſto leichter Gegenvorſtellung zu machen.

Zu C. die Almoſens-Vermehrung betr.

§. 8. Gleichwie die Summe des Wochenalmoſens nur nach dem Grade der Fähigkeit, mehr oder minder nebenbey arbeiten zu können, gewiſſenhaſt beſtimmt wird, ſo ergiebt ſich der leichte Schluß, daß, wie die Arbeitsfähigkeit, z. B. wegen zunehmenden Alter, oder entſtehender Gebrechlichkeit ſich vermindert, die Almoſens-Unterſtützung ſich vermehren müſſe. In dieſen Fällen giebt der Abtheilungs-Kommiſſair, und geiſtliche Auſſeher das Gutachten auf einen oben §. 6. ſub lit. E. anliegenden Exemplar mit Anfügung der Gründe, und wo außer dem hohen Alter eine zugeſtoſſene Leibsgebrechlichkeit die Vermehrungs-Nothwendigkeit erheiſchet, mit Beylegung des Atteſtats vom Bezirks-Medikus, oder Chirurgus. Das nehmliche hat ſtatt, wenn die Vermehrung nur auf einige Zeit oder etliche Wochen nothwendig wird, als z. B. bis zur Erlangung der Arbeitskräften, bis zur Erziebung der Kinder, und ſo weiters. Nur muß der Abtheilungs-Kommiſſair nach verfloßener Zeit die Anzeige zu wiederumiger Verminderung machen. Der Vermehrungs-Antrag wird wochentlich zu 7 — 14 — 21 kr. ꝛc. nach Erforderniß der Umſtände gemacht.

Zu D. überhauptige mäßige Geldbeyträge zu ſonderheitlichem Behuf betr.

§. 9. Manchmal ereignet ſich, daß Jemanden, der nicht im Almoſen ſtehet, durch eine mäßige Geldbeyhilfe überhaupt eine große Wohlthat zugienge. Auch dieſer Hilfesart entziehet ſich das Armen-Inſtitut nicht, wenn es mit einer den Kaſſe Kräften angemeſſenen Summe ſeyn kann. Die ſeelige Frau Dall'armi, gebohrne Nekher, hat ein eigenes Kapital von 5000 fl. ausdrücklich für diejenigen Hausarme beſtimmt, die durch den öffentlichen Armenfond nicht bedacht ſind, und gleichwohl des öffentlichen Bettels ſich zu ſchämen Urſache haben. In ſolch ſonderheitlichen Fällen haben die Abtheilungs-Kommiſſarien und Auſſeher nach dem nehmlichen Gutachtens-Form ſub lit. E. mit Bemerkung des beſondern Behufes auf einige Beyhilfe, doch mit zweckmäßiger Sparſamkeit anzutragen. Auch wird Kommiſſions-Seits nöthigen Falls für möglichſte Schonung der Schamhaftigkeit geſorget, ſo wie ebenfallß der Bedacht genohmen werden, daß wo man zweifeln kann, ob das bewilligte zu dem angegebenen Behufe wirklich verwendet würde, einem andern das Geld werde zugeſtellt werden.

Zu E. die Naturalbeyträge an Kleidungsſtücken und Bettzeugen betr.

§. 10. Sowohl die, welche im Almoſen ſtehen, als auch andere bedärfen öfters einer Unterſtützung an Kleidungsſtücken, als an Schuhen, Strümpfen, Hemdern ꝛc., an Strohſäcken, Leintüchern ꝛc. Das Inſtitut hat hierüber eine eigene Monturs-Verwaltung, wodurch immer ein nöthiger Vorrath angeſchaft wird; ſelbſt zu größern Kleidungsſtücken iſt nun eine wohlfeile Verfügung getroffen, ſo ferne ſelbe drin-

dringend nöthig werden. Deßfallſige Begutachtung geſchieht nach der Form ſub lit. H. Hieben hat der Abtheilungs-Kommiſſair bey manchen bisweilen nachzuſehen, oder nachſehen zu laſſen, ob die bewilligte Stücke von dem Armen nicht gleich wieder verkauft worden ſeyen?

Zu F. Beyträge an Medikamenten betr.

§. 11. Nicht nur alle, die in dem Almoſens-Genuſe ſtehen, genießen die unentgeldlichen Medikamenten, und Kurköſten, ſondern auch andern dürftigen Perſonen werden ſolche entweder ganz, oder zum Theil bewilliget. Bey jenen, wenn ihre Krankheit dem Abtheilungs-Kommiſſair gemeldet, oder das Rezept zu ihnen gebracht wird, und der Kranke zu Hauſe in der Kur bleiben kann, braucht der Kommiſſair auf Vorweiſung des Almoſen-Billets nur den Ordinations-Zettel oder Rezept des Abtheilungs-Medizi (wovon die Form ſub lit. J. vorgeſchrieben iſt) zu unterzeichnen, ohne welche Unterſchrift der Apotheker keine Medizin unentgeldlich hergeben darf. Damit aber kein Unterſchleif, oder Verwechslung im Viertel unterlaufen könne, hat der Abtheilungs-Kommiſſair acht zu geben, ob der Ziffer und Buchſtabe des Almoſenbillets zu ſeinem Bezirke gehöre? auſſerdeſſen der Arme zu dem einſchlägigen Abtheilungs-Kommiſſair zur Unterſchrift zu verweiſen wäre. Andern nicht im Almoſen ſtehenden Kranken kann die freye Medizin-Abgabe lediglich durch die Inſtituts-Kommiſſion bewilliget werden, von welcher alsdann die einſchlägige Apotheke die directe Anweiſung erhält. Die erfolgte Herſtellung des Kranken wolle der Herr Medikus oder Chirurgus dem Abtheilungs-Kommiſſair alsbald anzeigen, um das Vermehrungs-Almoſen wieder einzuziehen.

Zu G. Beyträge an Holz betr.

§. 12. Jährlich wird eine nicht unbeträchtliche Quantität Holz theils aus Churfürſtlich höchſter Gnade in Natura dem Inſtitut geſchenkt, theils werden von beſondern Gutthätern Gelder hiezu eingeſendet. Welche im Almoſen ſtehen, haben jedesmal einen Antheil daran, obgleich wegen ihrer großen Anzahl nur in geringen, bey Kranken aber in größern Portionen. Andern nicht minder dürftigen Perſohnen, wird auf eigene Bittſchriften, oder auf Begutachtung der Abtheilungs-Kommiſſarien nach Bewandniß der Umſtände kommißionaliter ein und andere Portion bewilliget. Die Holzvertheilung ſelbſt aber wird nicht durch die Abtheilungs-Kommiſſarien nach ihren Viertels-Bezirken, ſondern durch beſondere Invidueu, oder benannt werdende Abtheilungs-Kommiſſarien, die hiezu Zeit haben, vorgenohmen, und Rechnung darüber abgelegt.

Zu H. Beyträge zur Schul- und Lehrgebühr für arme Kinder und Studenten betr.

§. 13. Daß das Armen-Inſtitut vorzügliche Sorge auf Erziehung und Unterricht armer Kinder trage, iſt bereits aus obigen entnehmlich, wo die Aeltern ſchon mehr begünſtiget werden, wenn ſie ſelbe frühezeitig zur Schule und Arbeiten anhalten. Nebſtdem verwendet das Inſtitut jährlich eine anſehnliche Summe auf die lateiniſchen und deutſchen Schüler, dann ihre Lehrer, auf die Feyertags-Schule für arme Lehrjunge, auf einige Mädchen bey dem Inſtitut der Engliſchen. Nicht weniger biethet die auf Köſten des Inſtituts unterhalten werdende Spinnanſtalt in der Au den armen Kindern Gelegenheit dar, in der Arbeit unterrichtet zu werden, wozu ſie durch Lohn, ſobald ſie nur etwas brauchbar ſind, und nebſtbey durch Brod aufgemuntert werden. Das Geſchäft der Abtheilungs-Kommiſſarien, und geiſtlicher Aufſeher kann über dieſen Gegenſtand ſehr verdienſtlich werden, wenn ſie wachſam ſind, daß die armen Kinder ihres Bezirks fleißig in die Schule gehen, und beſonders zur Sittlichkeit an, und vom müſſigen Herumlaufen abgehalten werden; dahero ſelbe die Mühe ſich geben wollen, bey den Schullehrern bisweilen Erkundigung einzuziehen, dann von ſelben ſchriftliche Liſten über ihr Betragen und Fleiß abzufordern; Um allenfalls jene Schullehrer, die ſich hierin auszeichnen, noch beſonders belohnen, ſo wie die nachläſſigen Aeltern warnen zu können. Der Abtheilungs-Kommiſſair von der Au hat noch die weitere Sorge zu tragen, daß dortige Kinder, und vorzüglich erwachſene Mädchen in dem Spinnhauſe zur Arbeit, und Verdienſt angeeifert werden. Wird einem Abtheilungs-Kommiſſair, oder geiſtlichen Aufſeher ein beſonderes gutes Subject für höchere Studien in ſeinem Bezirke bekannt, ſo kann er ſolches vor Anfang des Schuljahres dem deutſchen oder lateiniſchen Herrn Schulrektor anzeigen, um an dem Inſtituts-Beytrage Antheil nehmen laſſen zu können, wenn es durch der Herrn Rektorn Wahl und Prüfung hiezu geeignet gefunden werde.

§. 14. Das Armen = Inſtitut bedient ſich bisher zur Verpflegung ihrer Kranken, die nicht in ihrer Wohnung behalten werden können, des Krankenzimmers der barmherzigen Brüder, und der barmherzigen Schweſtern, dann des Lazareths am Gaſteig, und jenes zu Schwabing, je nach Beſchaffenheit der Krankheit; es wird nicht nur das Almoſengeld abgegeben, ſondern auch zum Theil ein weiterer Beytrag geleiſtet. Bey jenen, die im Almoſen ſtehen, beſonders wo nicht wohl Verzug ſtatt haben kann, iſt die Anzeige in der Kanzley hinreichend, wo der Herr Sekretair die Transportirung auf einem Interims = Anweißſchein, bis auf nachfolgendes Kommiſſions = Anſinnen, zu verordnen berechtiget iſt. Bey andern Kranken aber, die Armuth halber ebenfallß der Unterſtützung würdig befunden werden, muß eine ſchriftliche Anzeige, oder Gutachten nach dem Exemplar Lit. H. zur Kommiſſion überreicht werden. Doch haben die Abtheilungs = Kommiſſarien, wenn die Kranken bürgerlichen Standes, oder wenigſt im Bürgerverbande ſind, ſolche ehevor den ſtädtiſch, oder magiſtratiſchen Stiftungs = Kommiſſarien, wenn es Fundation und Raum geſtattet, anzuempfehlen, oder die Kranken ſelbſt dahin anzuweiſen. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß in dieſen Fällen eines Arztes oder Wundarztes Zeugſchaft eine weſentliche Erforderniß ſeye, und dahero die Herren Aerzte und Wundärzte die Gewogenheit haben werden, den Zuſtand ſo zu beſchreiben, damit der Abtheilungs = Kommiſſair, oder die Kommiſſion ermeſſen könne, zu welcher Gattung Krankenhauſes der Kranke geeignet iſt. Auch wird den geiſtlichen Herren Aufſehern empfohlen, dieſe Kranken öfters zu beſuchen, zu tröſten, und wo ſchnelle Hilfe erforderlich wird, aus ihrem Vorſchuß beyzuſpringen.

Zu J. unentgeldliche Verpflegung in Krankenhäuſern betr.

§. 15. Daß man auf alte Dienſtbothen, die mit Treue gedient haben, Rückſicht nehme, iſt ſchon oben §. 7. in der Maaß verſichert worden, daß ſie im Alter der Dienſtuntauglichkeit ebenfalls in das Wochenalmoſen auf vorgängige Legitimation aufzunehmen kommen. Die wohlthätige Geſinnung der ſchon angerühmten seel. Frau Dall'armi, geborner Nockherr, hat ſich ſonderheitlich auch auf die Belohnung alter, redlicher, und ausgedienter Ehehalten ausgedehnt, dann hiezu ein verzinsliches Kapital zu 3000 fl. ausgeſetzt. Dieſe Zinnſen werden jährlich unter 10 Dienſtbothen, welche gute Zeugniſſe ihrer Herrſchaften beybringen, oder durch irgend eine gute Handlung ſich ausgezeichnet haben, vertheilet. Die Abtheilungs = Kommiſſarien wiſſen dahero ſich hiernach zu benehmen, dann wo ſie einen Ehehalten zu ſothanen Genuß würdig finden, glaubhafte Zeugſchaften ihrem Gutachten beyzulegen.

Zu K. beſondere Belohnungen alt: gedienter un: treuer Dienſtbothen betr.

§. 16. Wiewohl dieſe Spinnanſtalt dem Inſtitut viel höher zu ſtehen kommt, als der von den bürgerlichen Meiſtern, die daſelbſt um den Lohn arbeiten laſſen, zugeſicherte Gewinn, oder Surplus abwirft: ſo ſcheuet doch das Inſtitut keineswegs dieſe Koſten, um nur dem anmaßlichen Bettelvorwand eines Mangels an Arbeits Verdienſt zu begegnen. Man unterhält einen eigenen Faktor, einen Spinnmeiſter, und Meiſterinn — man hat eine Inſpektion, und aus der Inſtituts = Kommiſſion einen Aſſeſſor zu Kommiſſair angeordnet; Alte, junge, und Kinder finden da Arbeit, und Lohn: Kinder und Alter bekommen noch täglich extra etliche hundert Portionen gutes Brod unentgeldlich. Den Abtheilungs = Kommiſſarien und Aufſeher wird ſolches des Endes bekannt gemacht, um gelegenheitlich davon Gebrauch machen, und die Leute dahin anweiſen zu können.

Zu L. Erwerb des Arbeitslohns in dem Spinnhauſe in der Au, und deßfällſiger Brodgenuß betr.

§. 17. Wie der Abtheilungs = Kommiſſair und geiſtlicher Aufſeher in ſonderheitlichen Fällen, wo die Hilfe unverſchieblich iſt, ſich zu verhalten haben? iſt bereits in vorgehenden Abſätzen ſchon an gehörigen Stellen angebracht worden. Dermal iſt nur die Rede, wenn die Hilfe überhaupt, und in den bisher unbeſtimmten Ereigniſſen dringend wird, und mit wenigen geleiſtet werden kann. Jedem der geiſtlichen Aufſeher wird eine Summe Gelds von 20 bis 25 fl. vorgeſchoſſen, worauf der Abtheilungs = Kommiſſair in ereignenden Nothfall auf einem gedruckten Anweiszettel (wovon das Muſter ſub lit. K. anliegt) etwas anweiſen kann, ohne die Genehmigung der Inſtituts = Kommiſſion nöthig zu haben. Ueber derley Vorſchuß, wenn er zu Ende geht, legt der geiſtliche Aufſeher bey der Kommiſſion Rechnung ab, belegt die Ausgabe, oder Verwendung mit kurz vor gehörten An=

Der dritte Hauptgegenſtand beſteht in ſchleunigſter Beyſpringung in dringenden, kein vorläufiges Gutachten geſtattenden Fällen.

Anweis-Scheinen des Abtheilungs-Kommiſſairs mittels Benenuung des Empfängers, und Urſache des Vorſchuſſes, und empfängt einen neuen Vorſchuß. Die Anweis-Summe ſoll nicht leicht einen Gulden überſchreitten, kann aber ſo lange wiederholt werden, bis auf die inzwiſchen gemachte Anzeige eine Kommiſſions-Entſchlüſſung erfolget, die alsdenn zugleich entſcheidet, auf welche Art aus den vorſtehenden angemeſſenen Hilfsmitteln zu helfen ſeye? Damit der Mißbrauch nicht einſchleichen könne, wodurch eine und ebendieſelbe Perſohn mehrere Abtheilungs-Kommiſſarien zu gleicher Zeit hintergehet, und um Geld anſuchet, ſo ſolle jeder Abtheilungs-Kommiſſair nur für die in ſeiner Viertels-Abtheilung wohnende Perſon gedachten Anweiszettel ausſtellen.

Der vierte Gegenſtand beſteht in Vertheilung der Hauszins-Beyträge.

§. 18. Bey dem Inſtitute werden jährlich zu Georgi- und Michaelis-Zinszeit Hauszins-Beyträge gemacht, wozu nicht nur aus Churfürſtlicher Kaſſe etwas angewieſen wird, ſondern auch einige ſonderheitliche, wiewohl noch geringe Vermächtniſſe vorhanden ſind; als z. B. von Churfürſtlichen Hofrathsſekretär Beno Hohenadl ſeel. Hier bekommt jeder Atbheilungs-Kommiſſair einen für das Quantum der in ſeinem Viertel wohnenden Armen, und nach der Empfangs-Summe verhältnißmäßigen Beytrag, nebſt einer zur Einſchreibung der Theilnehmenden Armen durch die Kanzley rubrizirten Spezification; wobey zu beobachten iſt, daß alte und Bettliegerige vorzüglichen Antheil bekommen, mit den übrigen Armen aber von Zeit zu Zeit abgewechſelt werde, weil dieſe Beyträge kaum für die Hälfte eines jeden Viertels hinreichen. Iſt dieſes Geld vertheilt, und iſt jeder der Armen, ſo etwas erhalten, in die Verzeichniß mit ſeiner Summe eingeſchrieben, ſo hat der Abtheilungs-Kommiſſair weiter nichts mehr zu thun, als ſelbe zur Kanzley unterſchriebener einzuſchicken, damit der Sekretair die Rechnung über das Ganze herſtellen, und belegen könne.

Der fünfte und letzte Gegenſtand betrifft einige bey Todfällen der Armen nöthig werdende Verrichtungen.

§. 19. Auf erfolgendes Ableben eines im Almoſen ſtehenden Armen hat die Seelnonne den Auftrag, den Todfall alſogleich mit Einſendung des Almoſen-Billets dem Abtheilungs-Kommiſſair anzuzeigen, und dieſer hat mit einem Kanzley-Individuo ſchleunigſt in die Wohnung ſich zu begeben, die Kleider oder ſonſtige Nachlaſſenſchaft aufzuſchreiben, gegen Entwendung zu verwahren, und der Kommiſſion davon Bericht zu erſtatten; welche ſodann nach Befund den Entſchluß faſſen wird, wie weit von der Verlaſſenſchaft das genoſſene Almoſen zu erſetzen, und zu vergüten, oder ſelbe denen gleichfalls dürftigen Anverwandten zu überlaſſen — oder in deren Mangel an andere Arme zu vertheilen ſeye? von welcher Entſchlüſſung der Abtheilungs-Kommiſſair die Nachricht erhalten wird. Da der geiſtliche Herr Aufſeher ohnehin meiſtens bey der letzten Sterbſtunde ſich einfinden wird, wolle dieſer gleich die nehmliche Obſorge tragen, daß bis zur Ankunft des gedachten Kanzley-Individui, oder bis auf etwa obrigkeitlich erfolgende Obſignation nichts verſchleppet werde: um gleiche Wachſamkeit und Anzeige an den Abtheilungs-Kommiſſair will man auch den Hausherrn erſuchen, als welchem ohnedem wegen guthabenden Miethzinnſes nicht weniger daran gelegen iſt. Die im Almoſen ſtehenden werden alle auf Koſten des Inſtituts begraben. Auch anderer Armen Begräbniß übernimmt daſſelbe nach der bey der Kommiſſion angezeigt werdenden Beſchaffenheit, um jene, die davon leben müſſen, an ihrem Unterhalte nicht leiden zu laſſen.

§. 20. Bey allen dieſen ſo vielen und öfter unverſchieblichen Verrichtungen würde ſowohl dem Abtheilungs-Kommiſſair ſehr dienlich, als auch dem Inſtitute ſehr verträglich ſeyn, wenn derſelbe ſich zur Aushilfe jemand zugeſellen wollte, der inzwiſchen von ihm unterrichtet würde, um auf dem Fall ſeiner Abweſenheit, Krankheit, oder ſonſtiger Hinderniß die Geſchäfte beſorgen, und übernehmen zu können, welches zugleich bey dem Austritte eines zeitlichen Abtheilungs-Kommiſſairs ſeinen weitern Nutzen in der neuen Wahl haben würde. Doch dieſer Subſtitut muß ehevor der Kommiſſion zur Genehmigung nahmhaft gemacht werden.

§. 21. Die Herren Operarien der Ordensgeiſtlichen ſind erſucht worden, und ſollen von den Abtheilungs-Kommiſſarien, und geiſtlichen Auſſehern mehrmal erſucht werden, daß ſie ihnen die nothleidenden, oder ſchneller Hilfe bedürſtigen jedesmal

gleich

gleich anzeigen wollen, um vorſtehender Maſſen auf eine oder die andere Art helfen zu können.

§. 22. Endlich iſt denen Abtheilungs-Kommiſſarien, und geiſtlichen Aufſehern weislich zur weitern Obliegenheit gemacht worden, daß ſie von Monat zu Monat abwechslungsweiſe nach ihrem Turno durch alle Abtheilungen jedesmal den Kommiſſions-Seſſionen beywohnen ſollen. Man wünſchet ſehnlich, und erſuchet ſelbe dringenſt, dieſe Pflicht eines wärmern Erfühlungs-Eifers zu würdigen, als es manche bishero werth geachtet haben mögen. Sie ſehen daſelbſt, daß nach gewiſſen Grundſätzen verfahren werde, daß jeder der vielen Geſchäfts- und Hilfszweige ſeinen eigenen Geſichtspunkt haben müſſe, daß die Güte, wie die Strenge ihre durch den Inſtituts-Zweck geſetzte Gränzen habe, daß die Kommiſſion nicht immer auf die Art oder in dem Grade helfen könne, wie ſie, obgleich in guter Abſicht, glauben, daß ihre zweckmäßige Beywirkung erſt die Seele dem Inſtitute geben, und daß ihr Eifer dieſem eben ſo nützlich, als ihr Saumſal ſchädlich ſey. — Kurz durch dieſe Selbſtüberzeugung vom ganzen, von dem großen Umfange der verdienten Wohlthaten, werden ſie mit dem Geiſte dieſer wohlthätigen Anſtalt beſeelt alle ihre Mühe, Beſchwerniſſe, Verdrüßlichkeiten, ſogar den Undank mehr durch innere Theilnahms-Zufriedenheit belohnt fühlen, als durch äußere Anrühmung oder öffentliche Lobpreiſungen. Ihre Verdienſte ſind hiernächſt in dem fernern Betrachte noch unſchätzbarer, daß ſie nicht nur ihre Dienſte ganz unentgeldlich widmen, ſondern ſelbſt ihre Erwerbszeit obigem Berufs-Geſchäfte öfters aufopfern. Indeſſen will man ihnen tief zu Gemüthe führen, daß, wenn ſie ſich gleich dem Berufe freywillig, und ohne Entgeld unterzogen haben, ihre Verantwortlichkeit nichts deſto weniger ganz die nämliche bleibe, als ob ſie dafür reichlich bezahlt wären. Dieſe Verantwortlichkeit ſind ſie dem Inſtitute, der Kommiſſion, dem Publikum ſchuldig; und dieſe liegt deſto ſchwerer auf, je ſchädlicher eine Vernachläßigung nicht bloß für einzelne vernachläſſigte Perſonen, ſondern manchmal für das ganze Inſtitut werden kann. Von der edlen Gedenkart der jetzigen Herrn Abtheilungs-Kommiſſarien, und geiſtlichen Aufſeher getröſtet man ſich, eine weiteree Erinnerung nicht mehr beyfügen zu dürfen. München den 21. März 1801.

Beylage A. Eintheilung der Bezirke für jeden Abtheilungs-Kommißair und geiſtlichen Aufſeher.

Die Stadt München iſt in vier Theile oder Hauptvierteln abgetheilt, welche durch die Hauptſtraſſen vom Iſar- zum Karls- oder Neuhauſer-, dann über die Querre vom Sendlinger- zum Schwabinger-Thore abgeſondert werden. Dieſe vier Hauptvierteln heißen: das Kreutz-, Gragenauer-, Anger- und Hackenviertel, welche Nahmen auch auſſer den Thoren, bis an die Burgfrieds-Münchner-Säulen nach der Lage der Häuſer, und nach dem Laufe der Straſſen angenommen worden ſind. Jedes dieſer vier Theile iſt wieder in vier Unterabtheilungen eingetheilt, wodurch alſo 16 Unterabtheilungen für die Stadt, die übrigen aber für jene auſſer derſelben entſtunden. Sie ſind folgende:

Kreutz Viertel.

I. Unterabtheilung fängt an von Nro. 1. bey dem Karls- oder Neuhauſer-Thore, enthält die Häuſer der Neuhauſer- und Kaufingergaſſe an der Frauenſeite, mit Inbegriff der Herzog-Maxiſchen Burg, die Hauptwache, das Sporrergäßchen, den Frauenfreythof, und die Weinſtraſſe an beſagter Frauenſeite, bis an das Eck der Schäfflergaſſe Nro. 59. — II. Unterabtheilung von Nro. 60. bis 123. gehet die Schäfflergaſſe einerſeits hinauf bis zu dem Auguſtiner-Stocke ſchlüßt incluſ. deſſelben die Karmeliter- und Knödelgaſſe, die Löwengrube und das Windenmachergäßchen in ſich, von welch letzterm aus es die andere Seite obbeſagter Schäfflergaſſe beynihmt, und am Ecke derſelben ſich endet. — III. Unterabtheilung von Nro. 124. bis 183. enthält die Schwabingergaſſe vom Schwabinger-Thore an bis zur Schäfflergaſſe, begreift das Fingergäßchen, die Seite des Kühegäßchens, beym Weingaſtgeb Ramlo; die vordere Prangersgaſſe, und die Karmeliter-Seite des Parade- oder Karlplatzes bis zum Kloſter der P. P. Karmeliter incluſ. — IV. Unterabtheilung nihmt ihren Anfang bey dem Kloſter Altomünſter-Hauſe nebſt der Kirche der Karmeliterinnen, Nro. 184. bis 239., begreift die andere Seite des Pa-

radeplaßes, die ganze innere Prangersgaſſe, das Rochusbergl, und gehet das Kühegäßchen an der Theatiner-Seite hinaus, bis zum Schwabinger-Thor oder Reſidenzwache.

Auſſer dem Thor.

V. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 116. Dieſe befaſſet vom Schwabinger-Thore an, außerhalb alle Häuſer, bis an das Karlsthor-Rondel hinüber, und hinaus bis an die Burgfriedsſäule nächſt Wieſenfeld.

Gragenauer-Viertel.

I. Unterabtheilung von Nro. 1 bis 87. enthält die Reſidenz-Schwabinger-Gaſſe, den Hofgraben, das Plätzel, das Münzgäßchen, dann die eine Seite der Lederergaſſe vom Platzel her. II. Unterabthe....ng von Nro. 88. bis 155 begreifet die Einſchitt, die Häuſer von dieſer Seite an der Stadtmauer, das Pfluggäßchen, das Thal Mariä, und die Hofbrücke. III. Unterabtheilung von Nro. 156. bis 223. enthält den Gern, das Thal Maria ober der Hofbrücke, das Bachelbräuhausgäßchen, den Raththurn, die Burggaſſe, das Altenhofgäßchen, den Eyermarkt, und die Dienersgaſſe, bis zur Trinkſtube. IV. Unterabtheilung von Nro. 224. bis 287. ſchließt den Platz zur Landſchaftsſeite, das Kloiber-oder Landſchaft-, Gruft- und Schrannengäßchen, dann die Schwabingergaſſe auf der Seite der engliſchen Fräulen, bis zum Thorzollner incluſ. in ſich.

Auſſer dem Thor, reſp. Lechel.

V. oder 1. Unterabtheilung. Dieſe begreift die Häuſer von Nro. 1. bis 69., fängt an außer dem Koſtthore, gegen das Schwabinger-Thor, ſchlüßt das Churfürſtl. Zeughaus, ſamtliche Häuſer auf dem Rambarde, und der Glacis mit dem Hofgarten, der Stuckbohrerey des Glockengießers Regnault, und ſamtlicher auf der Schwabinger-Landſtraſſe vom engliſchen Garten her neugebauten Häuſer in ſich. VI. oder 2. Unterabtheilung von Nro. 70. bis 114. enthält die Häuſer an der Iſar herunter, und in dem Holzgarten, das Schönfeld, die Gebäude in und ober dem engliſchen Garten, bis Schwabing, einen Theil vom Lehel, bis zu dem Kloſter der P. P. Hieronimitaner über der Straſſe, und endet ſich mit der Hofgypsmühle am Lechel. VII oder 3. Unterabtheilung von Nro 115. bis 218. faßt die ſogenannte Hexengaſſe am Lechel, und denjenigen Theil desſelben an der Iſar, bis zur Kottonfabrike, dann der Straſſe links zu, und über die Iſarbrücke, wo es ſich bey dem bürgerlichen Lazareth am Gaſteige endet.

Anger-Viertel.

I. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 77., dieſe enthält das ganze Thal an der St. Peters-Seite vom Iſarthore an bis an Raththurn, mit Inbegriff des heil. Geiſthofes, Sternecker, Küchelbacher, Radelſteg, und Fiſchergäßchens, dann der Roßſchwemme. II. Unterabtheilung von Nro. 78. bis 159 enthält die Häuſer auf dem Platze zur St. Peters-Seite, den Rindermarkt, die Roſengaſſe einerſeits, mit Inbegriff des Schleckergäßchens, und St. Peters Freythofs, das Roſenthal, ſamt dem Hebammgäßchen, Roſengäßchen beym Taſchenthurme, und die Sendlingergaſſe vom Ruffinithurme an bis zum Dultgäßchen. III. Unterabtheilung von Nro. 160. bis 239. faſſet in ſich das Dultgäßchen hinab links, und einen Theil des Angers über dem Bach zur Kloſteranger-Seite, bis zum ſogenannten Neubau hinab. IV. Unterabtheilung Lit. A. und B. von Nro. 240. bis 328., erſtere enthält den andern Theil des Angers dießſeits des Baches; B. aber die Häuſer der andern Seite des Dultgäßchens, von dort die Seite der Sendlingergaſſe hinauf bis zum Sendlingerthor einſchlüſſig des entzwiſchen liegenden Schmidt-, Singlſpieler- und Scharfrichtergäßchens.

Auſſer dem Thor.

V. Unterabtheilung fängt an vom Schiffwirth am Gaſteig Nro. 1. bis 77., faßt in ſich die Häuſer am Gaſteigberge, und dortige Keller, erſtreckt ſich über die Iſarbrücke herein links zu den Schweinſtällen, dem Militairlazareth, und den umliegenden Häuſern bis an die Holzländt am Sendlingerthore. VI. Unterabtheilung von Nro. 78. bis 159. beginnt bey der Holzländt, dehnt ſich über den Gottesacker, und der ſchmerzhaften Kapelle aus, nimmt dortige Mühlen mit ſich, und gehet einwärts dem Rambert herunter, wo ſie ſich am Iſarthor endet.

I. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 83., enthält die ganze Sendlingergaſſe zur St. Johannis-Seite, die Fürſtenfelder-, und Roſengaſſe, von der andern Seite, gehet die Kaufingergaſſe hinüber auf der St. Peters-Seite, und hört auf am ſchönen Thurme. II. Unterabtheilung von Nro. 84. bis 148. gehet vom ſchönen Thurme an, mit Inbegriff des Färbergrabens und der Hofſtadt, durch die Neuhauſergaſſe bis zum Eiſenmanngäßchen. III. Unterabtheilung von Nro. 149. bis 220. fänget an bey dem Eiſenmanngäßchen, begreift in ſich die Damenſtiftsgaſſe, zur nehmlichen Seite die Hundskugel, das Haader- und Hackengäßchen, und lauft über das Kreutz links zum Sendlingerthore. IV. Unterabtheilung von Nro. 221. bis 295, nimmt ihren Anfang beym Zollner am Sendlingerthore, gehet an der Kreutzkirche herunter, nimmt die St. Joſeph- und Herzogſpital, oder Röhrlſpeckergaſſe, das Eiſenmanngäßchen, und die Neuhauſergaſſe links hinauf bis zu dem Thore. V. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 47. erſtreckt ſich vom Karlsthor-Rondell hinaus links gegen das Sendlingerthor, begreift die Häuſer vom Stachusgarten, die barmherzigen Brüder und Schweſter, bis an die Landſtraſſe nach Sendling. Hacken-Viertel.

Beylage B.

Daß Wir Gebrüder Nockher, Münchner-Armen-Fonds-Banquiers
von
den Betrag von
Gulden Kreutzer zum Behufe des Armen-Fonds richtig empfangen haben, wird durch dieſe in duplo ausgeſtellte Quittung hiemit beſcheinet.
München den

fl. kr.

Beylage C.

Almoſen-Sammlungsbuch für den des Viertels
Abtheilungs-Kommiſſair.

Gaſſe.	Haus-Nro.	Stock.	Nro der Familie.	Nahme des Oberhaupts der Familie.	Deſſen Stand.	Monatl. freywillig beſtimmter Beytrag.	Sonſtige Bemerkungen.

Erhaltene Almoſen-Beyträge bey der Sammlung im

Jäner		Hornung		März		April		May		Juny		July		August.		September.		October.		November.		December.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beylage D. **Armenbeschreibung.** Nro.

Namen

beſchrieben München den

Alter Jahre

Körperliche Beſchaffenheit

Geſundheitsumſtände.

Geburtsort

Aeltern

Hält ſich auf dahier ſeit

Und warum?

Profeßion Religion

Stand

Mit weſſen Erlaubniß geheurathet

Hat ſich dahier anſäßig gemacht durch

Deſſen Ehegatt iſt alt Jahre

Und ernährt ſich mit

Verdient ſich des Tages

Kinder ſind folgende:

Nahmen.	Alter. Jahre	Gehen in die Schule, und wohin	Werden zur Arbeit angehalten, und zu welcher?

Hat vorher gewohnt

Wohnt dermal ſeit in Viertel und Abtheilung

Gaſſe Haus-Num. Stock

	fl.	kr.
Bezahlt Hauszins		
Hat ein eigenes Bett, deſſen Werth ohngefähr		
Beſitzt an Geräthſchaften im Werth ohngefähr		
Hat bey der Verheirathung an Vermögen beſeſſen		

Iſt mit Kleidungs- und Forniturs-Stücken verſehen,

und braucht

Lebenswandel und Aufführung nach erhaltener Auskunft

Kann als ein zur hieſigen Stadt gehörige Arme angeſehen werden.

Iſt im Stande folgende Arbeit zu verrichten:

	fl	kr.
Könnte durch dieſe Arbeit wochentlich verdienen		
Braucht wochentlich zur Nahrung nothwendig		
Genießt dermalen an Penſion von		
— — — vom Churfürſtl. Kabinet		
— — — vom täglichen Hofeſſen		
— — — vom Churfürſtl. Elemoſinariat		
— — — von der mildthätigen Geſellſchaft		
— — — von der Liebesbundsverſammlung		
— — — von der Stadt beym reichen Säckel		
— — — oder von einer andern milden Stiftung, als . .		
Erfordert alſo einen Beytrag an Almoſen wochentlich		

Sonſtige Bemerkungen.

Abtheilungs-Kommiſſair.

Bey

München den 180

Begutachtung

Beylage E.

für d im Almoſen mit Nro. ſtehende

Almoſen ⸗ Vermehrung	Gründe.
von zu	Abtheilungs ⸗ Kommiſſarius.

Wohnungsanzeige

Beylage F.

aller im Almoſen ſtehenden Armen in München für den des Viertels
Abtheilungs ⸗ Kommiſſair Titl. Herrn

Gaſſen.	Hausnum.	Nahmen des Hauseigenthümers.	Stock.	Nro. des Almoſen Billets.	Vor ⸗ und Zunahmen des Armen.	Wochentl. Almoſen. fl.	Wochentl. Almoſen. kr.

Auszug aus dem Seßions ⸗ Protokoll vom 180 .

Beylage G.

Numer des Almoſen ⸗ Billets.	Bewilligungen. Nämen der Armen.	Wochentl. Almoſen. altes fl.	kr.	Zulag oder neues. fl.	kr.	Koſt. Portionen.	Kleidungen. Hauben.	Rock.	Weſte.	Korſet.	Hoſen.	Halstuch.	Fürtuch.	Hemd.	Strümpf.	Schuh.	Bett⸗Monturen. Decken.	Leintücher	Strohſäck	[illegible]

Sonſtig bewilligte Bedürfniſſe.			
		fl.	kr.

Abweiſungen.	Betreff.	Urſach der Abweiſung.

Sonderbare Anmerkung.

Churfürſtl. gnädigſt angeordnete Armen ⸗ Inſtituts ⸗ Kommiſſion.

Sekretär.

Beylage H. Begutachtung für d im Almoſen mit Nro. ſtehende München den 180

Kleidung, Bettzeug oder ſonſtige Bedürfniſſe.	Gründe.
	Abtheilungs-Kommiſſarius.

Beylage J. A. I. / A. Ordinations-Zettel

für

Billet-Nro. Haus-Nro.

Beylage K. Der geiſtliche Herr Aufſeher des Viertels Abtheilung beliebe Vorweiſer dieß bey deſſen dringenden Bedürfniß aus den in Handen habenden Vorſchußgeldern fl. kr. verabfolgen zu laſſen.

München den 180

Nro. LXXVI.

Daß keine Brandſammlungs-Patente nicht mehr ertheilt werden ſollen.

Da von mehreren Orten Anzeigen geſchehen, daß gegen die deutliche Weiſung des gnädigſten Brandaſſekuranz General-Mandats vom 17. Sept. 1799 *) noch jezt einige Obrigkeiten ſich beygehen laſſen, Brandſammel-Patente zu ertheilen, oder auf ſolche widerrechtlich ertheilte Patente Sammlungen zu erlauben, dieſer Mißbrauch aber dem Zwecke der Brand-Aſſekuranz gerade zu entgegen iſt, indem er die Mitglieder derſelben, die ſich hierin den nähmlichen Beläſtigungen, wie vorher, ausgeſetzt ſehen, abſchreckt, die nicht eingetrettenen aber dadurch, daß ſie ſich immer noch auf andere Hilfe verlaſſen, von dem Beytritt zurückhält; ſo wird hiemit ſämmtlichen Landgerichtern und andern Obrigkeiten bey unnachläßiger Strafe von 25 Reichsthalern verbothen, nicht nur unter irgend einem Vorwand ein Brandſammel-Patent zu ertheilen, ſondern auch auf ein von wem immer, ſelbſt von einer Churfürſtl. Regierung ertheiltes Brandſammel-Patent die Sammlung nicht zu geſtatten; vielmehr haben ſelbe ein jedes derley vorkommendes Patent auf der Stelle zu caßieren, und der Churfürſtl. Brand-Aſſekuranz-Commißion dahier ſogleich einzuſenden. München den 13. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 228 Nro. 22.

Nro. LXXVII.

Die Unterbringung der wahnſinnigen Perſonen.

Der Mangel eines geeigneten Orts zur Unterbringung wahnſinniger Perſonen wird immer fühlbarer, beſonders wenn ſolche Umſtände hinzutretten, wie ſie in dem mitfolgenden Berichte Unſerer Armen-Inſtituts-Commißion vom 2. April angezeigt werden, wo eine Wahnſinnige in das hieſige H. Geiſt Spitall nicht aufgenommen, ſo-

ſodann aber ſelbſt von Unſerer G. L. Direction auf dahin geſchehene Anzeige keine Hilfe verſchaft worden iſt, bis die Unglückliche auf offener Straſſe überfahren wurde, das Bein gebrochen, die Hand gequetſcht hatte, und an den Folgen ihres hilfloſen Unglücks ſtarb. Beyſpielle dieſer Art müßen Uns um ſo mehr an das Herz dringen, als Wir zugleich in der Reſolution, welche Unſere G. L. Direction endlich den 17. April 1801 in ſolcher Sache ertheilt hat, ſowohl das Gefühl für das Unglück als den thättigen Willen, demſelben beyzuſpringen, und wenigſtens für die Zukunſt ähnlichen Fällen zuvorzukommen, gänzlich vermiſſen. Wenn die beſtehende Spitäler auch ſchon nicht den Nammen von Tollhäuſer tragen; ſo iſt es doch unverkennbar, daß ſie die einzigen geeigneten Orte zur Unterbringung der Wahnſinnigen ſind, ſo lange nicht eine beſondere Anſtalt für ſelbe zu Stande kommt. Nicht die Armen-Inſtituts-Commißion, ſonderen Unſere G. L. Direction, und die ihr nachgeordnete Pollizey Behörden ſind ſchuldig, für die Unterbringung ſolcher unglücklichen Kranken, welche ſich ſelbſt, oder ihren Verwandten nicht mehr überlaſſen werden können, zu ſorgen, und dieſe Stellen verſäumen ihre Obliegenheit, wenn ſie auf erhaltende Anzeige nicht alſobald Sorge für die Unterbringung und Unterhaltung ſolcher Perſonen tragen. Unſere G. L. Direction erhält daher den Auftrag, nicht nur den Bericht über die Herſtellung eines Tollhauſes zu beſchleunigen, ſondern auch an die Polizey-Direction die Verfügung zu treffen, daß dergleichen Wahnſinnigen Menſchen, ohne Unterſchied, zu welcher Klaſſe, und unter welches Forum ſie gehören, ſie mögen von der Armen-Inſtituts-Commißion, oder von wem immer derſelben zur Kenntniß gebracht werden, jederzeit unverweilt in irgend einem Spitalle, wo ſich bey zu treffender Nachſicht ein Raum finden möge, unterbracht werden ſollen, ohne daß von den Commiſſarien, oder Verwaltungen der Spitäler gegen ſolche proviſoriſche Fürkehre die geringſte Einrede zu geſtatten iſt. Uebrigens hat Unſere G. L. Direction der ihrem Zwecke ſo thätig und wohl entſprechenden Commißion des hieſigen Armen-Inſtituts jederzeit alle Hilfe und Unterſtützung zu leiſten, und ſich gegen ſelbe ſo zu verhalten, daß ihr Eifer durch Achtung ihrer vorgeſetzten Behörde belohnt und ermuntert, und nicht durch Geringachtung niedergeſchlagen werde. München den 15. May 1801.

Nro. LXXVIII.

Wir überſenden hiemit Unſerer G. L. Direktion den Bericht des hieſigen Magiſtrats vom 27. April, womit ſelber die Beſchwerde der hieſigen bürgerlichen Obſthändler gegen andere Obſtverkäufer begleitet, mit dem Anhang, daß Wir den Obſtverkauf auf offenem Marktplaze in hieſiger Stadt weder durch angebliche ausſchließliche Zunft-Berechtigungen, noch durch die Vorſchrift eines größern oder kleinern Maaßes beſchränken laſſen können*). München den 15. May 1801.

Den Obſtverkauf auf offenem Marktplatze in hieſiger Stadt betr.

*) Vide Sequent. Nro. 112.

Nro. LXXIX.

Weillen dem dermaligen Herausgeber der verſchiedenen hieſigen Zeitungen, dem geiſtlichen Rathe Hübner, durch Unſer Reſcript vom 3. May laufenden Jahrs zur Herausgabe ſeiner politiſch- und gelehrten Zeitungen dann Wochenanzeiger der Gebrauch einer eigenen Druckerey verſtattet worden iſt, ſo verlangt der hieſige bürgerliche Buchdrucker Joſeph Zängl zum Erſatz des ihm dadurch zugehenden Schadens die Conceßion, ebenfalls eine Zeitung unter dem Titel Churpfalzbaieriſche Militär- Bürger- und Volkszeitung, verlegen, drucken, und ausgeben zu dürfen; allein 1) da des Supplicanten angebliche Beeinträchtigung nicht gegründet iſt, indem ſchon den 17. July 1790. dem damaligen Zeitungs Verleger v. Drouin durch ein Privilegium verſtattet war, ſeine Zeitungen, Anzeigen, und gelehrte Blätter durch eine eigene Druckerey drucken zu laſſen, folglich dem dermaligen Herausgeber dieſer Zeitungen nichts neues bewilliget worden iſt; hingegen 2) ſein vorgelegter Plan directe in das, erwähntem geiſtlichen Rathe Hübner ertheilte ausſchließliche Privilegium eingreiſt; auch 3) Wir keine Urſachen finden, dergleichen Zeitungen vervielfältigen zu laſſen, beſonders wenn ihr Plan ſo beſchaffen iſt, wie der uns vorgelegte des

Die geſuchte Conceſſion einer Churpfalzbaieriſchen Militär- Bürger- und Volks-Zeitung betr.

 Buch-

Buchdruckers Zängl, deſſen bloſſe Abſicht dahin zu gehen ſcheinet, andere Zeitungen auszuſchreiben, und weder in materieller noch formeller Hinſicht etwas beſſeres zu leiſten, ſondern nur dadurch indirecte den Verleger der dermaligen Zeitung zu zwingen, dieſelbe wiederum bey ihm drucken zu laſſen. So können Wir dem Geſuche des Supplicanten nicht willfahren, und Unſere G. L. Direktion hat darnach demſelben auf ſeine bey Uns eingegebene Vorſtellung dieſes abſchlägig zu verbeſcheiden. München den 18. May 1801.

Nro. LXXX.

Die Erkennung der Giftpflanzen.

Da der ſchon lang als wohlthätig, und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beſchreibung ihrer Geſtalt, ihrer ſchädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am beſten, und zweckmäßigſten in den Landſchulen, aus welchen alle Keime zur menſchlichen Glückſeligkeit hervor gehen ſollen, verbreitet werden kann; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermög höchſten Reſcripts vom 18. dieß gnädigſt beſchloſſen, daß die beym teutſchen Schulfonds-Bücherverlag edirte 10 Tabellen zu 6 kr. pr. Stück einsweilen für alle Landgerichtiſche Schulen in Bayern, der obern Pfalz und Neuburg vertheilt werden ſollen, in der Hoffnung und Zuverſicht, daß dieſem höchſten Beyſpiele auch die Städte, Märkte, und Hofmarks-Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landſchulen noch beſtehen, wenigſt die Pfarrer und Benefiziaten, um vor Unglück wahrnen, und Verunglückten beyſpringen zu können, folgen werden. Die Churfürſtl. Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelſorgern den Unterricht der Schulkinder in dieſem Gegenſtand mit allem Eifer zu beſorgen, und die Exemplarien, welche ſelben durch dießſeitiges Expeditionsamt beſonders zugeſchickt werden, an alle Landgerichtiſche Schulen reſp. Pfarrer hinauszugeben, und ſelbe auf Befolgung höchſter Willensmeinung anzuweiſen. München den 22. May 1801.

Nro. LXXXI.

Die Behandlung der Polizey-Gegenſtände bey der G. L. Direktion.

Wir haben Uns die zwiſchen der zweyten und dritten Deputation Unſerer General Landes Direktion bey Gelegenheit der von Andree Grabinger nachgeſuchten Bewilligung, ſich als Kartenmaler zu Straubing niederlaſſen zu dürfen, entſtandene Colliſion durch Unſern geheimen Staatsrath vortragen laſſen, und da in der Inſtruktion*) der G. L Direktion ganz beſtimmt enthalten iſt, daß die ganze Handwerks Polizey, und ins beſondere die Ertheilung der Ehehaften, und anderer einzelner Handwerks-Gerechtigkeiten im ganzen Lande ohne Unterſchied, ob ſie bloß zur Nothdurft, und Conſumtion des Orts arbeiten, oder den Debit ihrer Produkte weiter verbreiten, der Polizey Deputation zugewieſen ſeyn ſolle, ſo wollen Wir, daß es dabey ſein unverändertes Verbleiben behalte; jedoch hat dieſe Deputation als Grundſatz zu beobachten, daß die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche ſich nicht bloß auf die Nothdurft einer Gemeinde beſchränken, ſondern bey welchen zugleich auf weittern Debit gearbeitet wird, niemals zu erſchweren, ſonderen vielmehr zu befördern ſey; welcher auf den vorgelegten Fall des Andreas Grabinger anzuwenden iſt. Der dritten Deputation, welche die Gegenſtände der ſechsten in ſich vereiniget hat, iſt dadurch unbenommen, nach ihrem Auftrage die Induſtrie im Allgemeinen zu befördern, den Handwerkern und Gewerbern im Lande die Mittel zur Production und zum Abſatze auf alle Art zu erleichtern, und die der Induſtrie entgegenſtehende Hinderniſſe zu entfernen. Hat ſie rückſichtlich dieſer Gegenſtände Vorſchläge zu machen, welche zugleich in den Geſchäftskreis der 2ten Deputation eingreifen, ſo können in einem ſolchen Falle nach vorläufigen Benehmen mit dem Präſidio und den Directoren der beyden Deputationen, wie die Inſtruktion **) Unſerer G. L. Direktion ſchon anweiſet, gemeinſchaftliche Berathſchlagungen darüber angeſtellt werden. München den 28. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 44 Nro. 8 Lit. A et D.

**) Vide. ibid. Seite 51.

Nro.

Nro. LXXXII.

Die Zehend-Befreyung der neu kultivirten Gründe.

Es hat zwar ſchon zur großen Aufnahme des Ackerbaues, und zur weſentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unſerm Regierungs-Vorgänger den 20. September 1779 *) eine zehenjährige Zehendfreyheit von allen neukultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden iſt. Um jedoch dieſem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirkſamkeit zu geben, wollen Wir dieſe Zehendbefreyung auf fünf und zwanzig Jahre dermaſſen feſtſetzen **), daß alle künftig kultivirt werdende öde Gründe beſagter Zehend-Befreyung 25 Jahre lange genieſſen ſollen. Die ſchon vor dieſer Verordnung kultivirte öde Gründe ſollen unter dieſer Zehend-Befreyung nur in ſo weit begriffen ſeyn, als der Zehendherr nicht ſchon zum Beſitze des Zehends gelanget iſt, und das Zehendrecht nicht ſchon wirklich ausgeübt, in ſolchem Falle ſollen ſolche Gründe noch ſo lange Zehendfrey bleiben, bis die obigen Statuirten 25 Jahre werden verfloſſen ſeyn. Da dieſe Zehend-Befreyung die Begünſtigung der Kultur zum Endzweck hat, ſo iſt ſelbe nicht auf bloſſe Umriſſe, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen ***), ſonderen ſie ſolle ſich nur allein auf wahrhaft öde, und neukultivirte Gründe beziehen. Unſere G. L. Direction hat hiernach das weittere zu verfügen. München den 5. Juny 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 947 Nro. 152.

**) Vide die Samml. v. J. 1799 S. 208.

***) Vide ſequent. Nro. 107.

Nro. LXXXIII.

Die Gratis-Verpflichtung der Gerichtsdiener.

Wir erwiedern Unſerer General Landes Direktion auf ihren Berichte v. 11. May, daß es zwar bey dem verbleiben ſolle, daß die Gerichtsdiener gratis verpflichtet, mithin alle Recompenſe und Sporteln für die Verpflichtung aufgehoben, und ſtrenge verbothen ſeyn ſollen. Hingegen für ihren Gehalt, und beziehende Emolumente haben dieſelbe bey ihrer Anſtellung die nach dem neuen Taxmandat *) beſtimmte 10 Procent zur Staatskaſſa allerdings zu bezahlen, und iſt alſo an dieſer, von Unſerer G. L. Direktion ſeit dem Mandate, bereits eingeführten Uebung recht geſchehen. München den 8. Juny 1801.

*) Vide Samml. v. J. 1784 S. 248 Nro. 19.

Nro. LXXXIV.

Die in der Stadt Salzburg aufgeſtandene, und aus dem Land geſchaffte Bäckerjunge.

Die verzeichneten Bäckerjungen ſtanden in der Fürſterzbiſchöflichen Hauptſtadt Salzburg in Arbeit, ſträubten ſich gegen einen obrigkeiten Auftrag, und erkühnten ſich gemeinſam aus der Arbeit zu ſtehen. Sie wurden zwar über dieſes erſte Vergehen mit Nachſicht der Strafe wieder aufgenommen, nachdem ſie mündlich und ſchriftlich Gehorſam angelobt hatten. Allein nach wenigen Wochen waren ſie dreuſte genug, auf den alten Mißbrauch Anſpruch zu nehmen, ſich auf der Herberge zuſammen zu rotten, und aller Vorſtellung ohngeachtet auf ihrem Widerſinn hartnäckig zu beſtehen, bis die dortige Regierung gezwungen war, ſie aus dem Lande zu entfernen. Da Wir nun von dieſem Reichs- und landgeſetzwidrigen Unfuge in Kenntniß geſetzt, keinen Augenblick Anſtand nehmen, zur Unterdrückung ſolch ſträflicher Handwerksfrevel thättig mitzuwirken, befehlen Wir hiemit allen Unſern Landgerichtern, Stadt und Markts Obrigkeiten, dann Handwerks Kommiſſionen ernſtlich gnädigſt, die Verzeichneten, aus den Salzburgiſchen Landen durch ein Militäriſches Komando ohne Kundſchaft abgeführten Bäckerjungen, wohl zu beobachten, und zwar die Ausländer ohne weiters aus den Baieriſchen Landen zu entfernen, die Innländer aber nur in ſo ferne in dem Lande zu gedulten, als ſie irgend eine andere Beſchäftigung, außer der Bäckerarbeit erwählen werden; indem Wir in gerechter Abſicht die gemeinſchädlichen Handwerks-Mißbräuche aufzuheben, Frevler dieſer Art in Unſeren Landen niemals Aufnamme noch Eintritt in die Werkſtätte geſtatten können, ſo lange ſie nicht mittels förmlichen Kundſchaften, und zwar im gegenwärtigen Falle aus der Hauptſtadt Salzburg ſich

legitimiren werden, daß ſie ihre Entlaſſung auf eine ordentliche und geſäzmäßige Art erhalten haben. Sämmtliche Behörden haben Uns für genaue Erfüllung dieſer Unſerer Verordnung bey ſtrenger Verantwortlichkeit zu haften. München den 15. Juny 1801.

Nro. LXXXV.

Wegen dem Merzenbierloos.

Auf die von mehrern Bräuſchaften der Städt- und Märkten wegen Diſpenſirung von den in der General-Verordnung de dato 20. Dezember 1799 *) enthaltenen Verboth des Märtzenbierloos ſowohl zur höchſten als dießſeitigen Stelle eingereichten Vorſtellungen wird anmit kund gemacht, daß gleichwie man nach Maaßgab der von der höchſten Stelle über gedachten Geſuch anher gediehen höchſten Entſchlieſſungen durch derley Diſpenſationen das gemeinnützige Verboth der Märtzenbier-Looſungen wiederum unwirkſam zu machen nicht gedenke, alle dieſe Geſuche, es mögen nun ſelben Gründe, wie immer, untergeſtellt werden, nicht nur als unſtatthaft, ſondern auch ſamtliche Magiſtraten, und Polizeyoberinſpections-Gerichter für den genauen Vollzug obbeſagter General-Verordnung hiemit verantworlich erklärt werden. München den 15. Juny 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro. LXXXVI.

Den Wachsſatz und deſſen freyen Bezug betr.

Nachdem man von Seite der churfürſtl. General-Landes-Direktion alhier vor gegenwärtiges Jahr das Pfund des weißen Wachs auf 1 fl. 32 kr. und des gelben auf 1 fl. 24 kr. in dem Regierungs-Bezirk München feſtgeſezt hat, als wird ſolches andurch mit dem Anhang öffentlich kund gethan, daß jedoch weder ein Gotteshaus, noch ſonſt jemanden gebunden ſeyn ſoll, das Wachs in einer beſtimmten Stadt, oder bey einem gewiſſen Lebzelter zu nehmen, ſondern dieſes lediglich jedermanns Willkühr nach allenfallſiger Gütte, und Wohlfeile überlaſſen ſeye. München den 22. Juny 1801.

Nro. LXXXVII.

Wie ſich zu verhalten bey Abtheilung der Gemeinde-Waldungen und hierüber entſtehenden Prozeſſen?

Wir haben Uns über den Bericht Unſerer Churpfalzbaieriſchen General Landes Direktion vom 10. April d. J. wegen der Abtheillung der Gemeinde Waldungen des Marktes Plättling in Unſerem angeordneten geheimen Staatsrathe ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen. In Erwägung, daß im Allgemeinen ſchon ſelbſt in der Verweiſung der Kultur-Streite von dem ordentlichen Richter an die obere adminiſtrative Landes-Stelle dieſe Gegenſtände mehr als objecte der Staats-Polizey, dann des ſtrengen Rechtes, bezeichnet worden ſeyen. In Erwägung, daß in dieſem beſonderen Falle eine formelle Nichtigkeit in der Procedur vorliege, indem ohne alle Rückſicht auf das parthenliche Intereſſe des Markts Magiſtrats, gegen deſſen ausdrückliche Begebung der Inſtanzqualität, und die gegründeten Beſchwerden des Gegentheils, dennoch derſelbe Magiſtrat mit der richterlichen Funktion bekleidet; jener Akt, wodurch er bloß ſeine Vorſchläge einer Parthey in die Form eines Richterſpruches umgoß, als wahre Judicatur angenommen: und hierauf von der G. L. Direction, als lezter Appellations-Stelle, vorgefahren worden ſeye. In Erwägung endlich, daß bey der eingetrettenen Colliſion des gegenwärttigen Falles die in der Verordnung vom 6. October 1792 *) vorgeſchriebene erſte Inſtanz gültig nicht beſtehe, alſo auch für die G. L. Direction die Qualität einer zweyten Inſtanz verſchwinde; und überhaupt die Unwiderſtehlichkeit der richterlichen Urtheils Kraft die Unverleztlichkeit der Procedur-Formen vorausſeze. Haben Wir die Remonſtration der G. L. Direktion aus ihren eigenen Prämiſſen als vollkommen ungegründet gefunden, und beſchlieſſen daher, wie folgt: 1) Der unterm 14. Merz d. J. erlaſſene Inſtanz-Befehl wird beſtättigt, und erneuert. 2) Dieſer Befehl wird mit der Weiſung begleitet, daß die G. L. Direktion über den Maaßſtab der Abtheilung ſowohl die befragten Waldungs-Diſtrikte als nunmehr auch aller übrigen Gemeinde-Güter, in Folge

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 261 Nro. 86, und S. 269 Nro. 97.

Folge des hierauf geſtellten, und beygeſchloſſenen Anſuchens, den Verſuch einer gütlichen Ausgleichungen anſtellen; im Falle aber, daß dieſer abermahl unfruchtbar verblibe, eines der benachbarten unpartheyiſchen Landgerichte als erſte Inſtanz anordnen, und bey ergriffenen Appellation als zweyte Inſtanz eintretten ſolle. 3) Zur Entfernung jener Beſchwerden, welche bisher gegen die Abtheilung aus den denen dortigen Auen drohenden Ueberſchwemmungen und Einreiſſen der Iſar vorgebracht worden, ſoll die Vorſorge getroffen werden, daß entweder jeder Theil ſeinen Antheil an dieſen bedrohenden Diſtrikten erhalte, oder beſſer dieſe, durch eine Scheidungs Linie von den Gefahrfreyen getrennt, dem Commun-Genuſſe überlaſſen bleiben ſolle. 4) Die hiebey gebettene Repartition der Commun-Schulden, und die Sicherung ihrer Abtragung wird der G. L. Direktion zur beſonderen Pflicht ihrer Obervormundſchaftlichen Pflege gemacht, wozu ſich gerade in der allgemeinen Abtheilung ſämtlicher Gemeinde-Gründe, als walzend, und der freyen Benützung gewidmet, die erleichterten Hülfsmittel darbitten werden. 5) Die Vorlage der anbefohlenen Reviſion aller Kulturgeſetze iſt nach aller Möglichkeit zu beſchleunigen. München den 26. Juny 1801.

Nro. LXXXVIII.

Wie die Aufhebung der Fallthore geſchehen könne?

Unſere General Landes Direktion empfängt den von Unſerer Kriegs Deputation aus Anlaß der wegen der allgemeinen Straſſen Reparation ergangenen höchſten Verordnung unterm 9. dieß gemachten berichtlichen Antrag betreffend die allgemeine Abſtellung der Fallthore auf den Straſſen mit dem gnädigſten Auftrag, dieſen Gegenſtand reiflich in Ueberlegung zu nehmen, und Uns hierüber ein ausführliches Gutachten ſobald möglich zu erſtatten. Wir halten Uns zum Voraus überzeugt, daß die Abſtellung dieſer Fallthore in mehr als einer Rückſicht, beſonders aber für die Landwirthſchaft den entſcheidenſten Nutzen, und die glücklichſte Folgen haben müſſe. Wir mißkennen aber auch nicht die Schwierigkeit, mit welcher dieſe Verfügung noch zur Zeit verbunden iſt, und die Hebung eben dieſer Schwierigkeit, die Art, wie es am füglichſten geſchehen kann, und die Vorſicht, welche dabey zu nehmen iſt, iſt es hauptſächlich, worüber Wir das Gutachten erwartten; dabey ſcheint es noch nöttig zu ſeyn, das Guttachten einiger aufgeklärten, und mit der Landes Verfaſſung wohlbekannten Oekonomen zu erhollen. München den 26. Juny 1801.

Nro. LXXXIX.

Die Hauſirer und herumziehenden Händler betreffend.

Veranlaßt durch die unangenehme Anzeige, daß Unſere getreue Bürgerſchaft in Städten und Märkten nach erlittenen Drangſalen des Krieges nun auch durch das verbothene Hauſieren, und Herumziehen unangeſeſſener Landkrämmer, und Handels-Juden um ſo empfindlicher gedrückt, und in ihren Gewerben beeinträchtiget werde, erinnern Wir hiemit alle Unſere und ſtändiſche Behörden an ihre Pflicht, und befehlen zu Folge Unſers bey höchſter Stelle gefaßten Entſchlußes ernſtlich gnadigſt, daß dieſelben jene Hauſierer, und herumziehenden Händler unverwandt beobachten, und zur Sicherſtellung Unſers inländiſchen Gewerbes- und Nahrungsſtandes gegen dieſelben die geſetzliche Maaßregeln beharrlich eintretten laſſen ſollen. München den 30. Juny 1801.

Nro. XC.

Die Kühlleichen betr.

Da ſchon einige Churfürſtl. Oberumgeldämter um das gewöhnliche Commiſſorium zur Vornahme der Kühlleichen gebethen haben, ſo wird den ſamtlichen Churfürſtl. Oberumgeldämtern der Auftrag hiemit gemacht, die Kühleichen in dem Falle, wenn nach verſchlieſſenem alten Bier die Nothwendigkeit des neuen Sudwerks eintretten wird, in den Bräuhäuſern, jedoch mit Ausſchluß der mit Compoſitionen begabten Bräuſtätten, nach Vorſchrift der Umgeldsordnung und nachgefolgten General-Verordnungen pflichtmäßig vorzunehmen, dabey aber die bewilligte Reiſe Deputate nicht zu überſchreitten, und die wegen verbothener Mahlzeiten am 15. April des verfloſſenen Jahrs *) erlaſſene Verordnung zu befolgen. Amberg den 15. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 34.

Nro. XCI.

Den freyen Verkauf aller Gattungen Schuhe auf öffentlichen Jahrmärkten.

Es iſt bereits feſtgeſetzt, daß der Handel und Wandel freygegeben, mithin jeder Bürger und Unterthan befugt ſeyn ſoll, auf öffentlichem Markte in Städten, und Märkten ſeine Waaren, und vorzüglich ſeine ſelbſt verarbeiteten Produkte feil zu haben. Da nun den Landmeiſtern des Schuhmacherhandwerks an einigen Orten mit ihren verfertigten Arbeiten auf öffentlichen Märkten dieſes zu thun verwehrt, oder ſie doch durch willkührliche Erhöchung des Beſchaugeldes oder durch andere Neckereyen daran gehindert werden wollten: ſo wird hiemit allen oberpfälziſchen Land- und Pfleggerichten, Jurisdiktions Obrigkeiten und damit verbundenen Obmanſchaften hiemit anbefohlen, den Landmeiſtern die Feilhabung ihrer Schuhmacherarbeiten auf öffentlichen Märkten ungehindert zu geſtatten, zum Beſchaugeld mehr nicht als 6 kr. einfordern zu laſſen, und ſie überhaupt vor allen Marktneckereyen und Behinderungen kräftigſt zu ſchützen. Amberg den 22. July 1801.

Nro. XCII.

Sowohl denen Pfarrern, als auch Schullehrern iſt das Bierſchenken nicht zu geſtatten.

An die churfürſtl. General-Landes-Direktion.

Jakob Raith, Meßner zu Mörring, Landgerichts Neuenötting, bittet um Verleihung einer Bierſchenks Conceſſion; die Gemeinde allda unterſtützt ſolches Geſuch.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Dem Pfarrvikar zu Mörring iſt das Bierſchenken unter keinem Vorwande zu geſtatten. Eben ſo iſt aber auch nicht zu geſtatten, daß in dem Meßners- und Schulhaus, oder von dem Schullehrer Bier geſchenkt werde. Wenn jedoch derſelbe deiſen Dienſt verläßt, oder ein Anderer aus der Gemeinde eine Bierſchenke errichten wollte, ſo hat die churfürſtl. G. L. Direktion das Vorhaben, wodurch der Gemeinde Nutzen zugehe, nicht zu verhinderen. München den 30. July 1801.

Nro. XCIII.

Die Aufhebung der ſogenannten Landesfundi für Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauſes in Neuburg betr.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. haben jene Verordnung vom 28. Juny 1781 *), wodurch für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauſes in Neuburg 17 ſogenannte Landesfunde eingeführt, und ſodann durch eine weiters Verordnung vom 30. März 1787 auch auf das Herzogthum Sulzbach ausgedehnt wurde, für Dero liebe und getreue Unterthanen zu läſtig befunden, ſohin per Reſcriptum clementiſſimum de dato 24. curr. beſchloſſen, dieſe 17 Landesfundos (worunter der 16te ſchon im Jahre 1782 anders modificirt worden) gänzlich, und für immer aufzuheben, folglich die Köſten des erwähnten Zucht- und Arbeitshauſes, bis die öffentlichen Anſtalten eine neue zweckmäßigere Organiſation erhalten, auf das Churfürſtl. Aerarium zu übernehmen. München den 31 July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 648. et 649.

Nro. XCIV.

Das Krankenhaus zu Gieſing wird zu einem Irren- oder Tollhaus errichtet.

Ungeachtet der vielen in Unſeren heroberen Landen zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit beſtehenden milden Stiftungen wurde doch bisher diejenige vermißt, welche für die unglücklichſte und ärmſte Klaſſe der Menſchen, das iſt, für die Wahnſinnigen zur Erleichterung deren harten Schickſals die unentbehrlichſte iſt, nehmlich ein Irrenhaus, reſpektive Tollhaus. Wir haben daher zur Herſtellung deſſen mittels gnädigſten Reſcripts vom 17. July laufenden Jahrs mit Aufopferung Unſers höchſten Intereſſe des ſeither beſtandenen Churfürſtl. Hofkrankenhaus zu Gieſing nächſt München beſtimmt, und zur Beſtreitung der auf uneinſtellige Abänderung desſelben, und Herrichtung zu ſolchem wohlthätigen Zwecke erlaufenden beträchtlichen Unköſten einen Geld-

Geld Vorſchuß bey Unſerer Haupt Caſſa angewieſen, zugleich aber verordnet, daß dieſe Vorſchüſſe mittels Concurrenz auf ein Jahr von ſämtlichen Armen = und Krankenſtiftungen, die ſich in Unſeren heroberen Staaten befinden, wiederum erſetzt werden ſoll. Dieſer Beytrag ſoll bloß in 2 kr. vom Gulden der jährlichen wahren Gefälleinnahmen einer jeden ſolchen Stiftung beſtehen, ſohin ausſchlüßig des vorjährigen Geld Reſtes, dann der heimbezahlten Kapitalien oder vereinnahmten älteren Ausſtänden nach der 1800ten Rechnung genohmen, und berechnet werden. Sämtliche Civil Behörden und Vorſtände von dergleichen bey ihnen beſtehenden Stiftungen haben daher einen Summariſchen Auszug dieſer Einnahmen nach den Rechnungs Rubriquen zu verfaſſen, die Getreid und andere Material Einnahmen im landläufigen Preyſe anzuſchlagen, und den betreffenden Geld Beytrag hiedurch auszuweiſen. Dieſer Auszug muß ſodann längſtens 6 Wochen von heut an unmittelbar zu Unſerer G. L. Direktion, das Geld ſelbſt aber zu dem Expeditionsamt allhier eingeſendet werden. Wir verſehen Uns um ſo mehr des genaueſten Vollzugs, als ſich Jedermann von der Gemeinnützigkeit dieſer Anſtalt von ſelbſt überzeugen kann. Wo übrigens nach hergeſtelltem dieſem Irrhauſe wegen Unterbringung der Wahnſinnigen, und darin Lieferung das weittere Geeignete den betreffenden Civil Behörden eröffnet werden wird. München den 3. Auguſt 1801.

Nro. XCV.

Die hieſige Bau-Polizey betr.

Die anliegende Vorſtellung von J. C. Stein enthält ſehr erhebliche Bemerkungen über die Verbeſſerung der hieſigen Baupolizey, welche der Aufmerkſamkeit der Regierung, und ins beſondere der Ortspolizey vorzüglich würdig ſind. Die Abſicht des Verfaſſers geht dahin, 1) daß man die Eigenthümer ſchadhafter Gebäude zur Reparation anhalten, ganz baufällige Häuſer aber niederreiſſen ſolle. 2) Daß man armen Hauseigenthümern in ſolch letzterem Falle Vorſchüſſe zur Wieder = erbauung aus den öffentlichen Kaſſen machen ſolle. 3) Daß vorzügliche Sorgfalt auf Herſtellung einer beſſern Qualität der größtentheils ſehr ſchlechten Baumaterialien zu wenden wäre; 4) daß man den Wucher mit den Hauszinſen abſtellen; 5) alle Vorſicht bey Häuſern, welche vergandet werden, oder unter Adminiſtration ſtehen, anwenden; 6) Bey jedem Hauskauf das Gebäude unterſuchen laſſen, und dem Käufer zur Wendung der Bauſchäden anhalten; 7) die Auſſetzung der Stockwerke ohne Gutachten einer Bau Commiſſon nicht geſtatten; 8) bey Herſtellung neuer Gebäude nicht bloß den Plan derſelben unterſuchen, 9) ſonderen auch von den Köſtenüberſchlägen Einſicht nehmen laſſen; 10) die großen Dachſtühle verbiethen, und 11) den Mißbrauch der Hornviehhaltung in der Stadt abſtellen ſolle. Unſere General Landes Direktion hat dieſe beſtgemeinten und nützlichen Vorſchläge nicht nur der Polizey Direktion mitzutheilen, ſonderen auch von derſelben, und von dem Magiſtrate Vorſchläge abzufordern, wie auf eine zweckmäßige Art die hieſige Baupolizey verbeſſert, eine ordentliche Bau Commiſſion hergeſtellt, und obige Vorſchläge, ſo viel davon gut und ausführbar befunden werden wird, in Vollzug geſetzt werden können, wornach das Weittere gutachtlich zu berichten, oder zu verfügen iſt. München den 10. Auguſt 1801.

Nro. XCVI.

Für die Zeitung und Wochenblätter bewilligte Druckerey.

Sofern der geiſtliche Rath Hübner die ihm bewilligte Druckerey bloß zum Verlag ſeiner Zeitungen und Wochenblätter gebraucht, iſt demſelben ſolcher Gebrauch unverwehrt zu laſſen. Die Bewilligung ſoll ihm aber im Falle des Mißbrauches wiederum benommen werden. Dieſes iſt dem geiſtlichen Rath Hübner und auch dem Magiſtrat auf ſeinen hier mitfolgenden Begleitungs = Bericht mit dem Anhang zu eröffnen, daß Wir die Beſchwerde über die zu große Zahl der Buchdruckereyen, deren ſich in der hieſigen Reſidenz = Stadt nur drey befinden, und wo das meiſte im Auslande gedruckt wird, nicht gegründet finden können. München den 11. Auguſt 1801.

Nro. XCVII.

Daß die Tuchmachereyen denen geſchickteſten und zwar auf ihre Perſon mit denen Bürger-Laſten zu ertheilen ſind.

An die churfürſtl. General Landes Direktion.

Sämmentliche Tuchmacher des militäriſchen Arbeitshauſes bitten um Schutz und Unterſtützung wider die Hinderniſſe der Zunft, und Ertheilung ordentlicher Gerechtigkeiten.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Die Churfürſtl. G. L. Direktion hat die Tuchmachereyen auf alle zweckmäßige Art zu vermehren, und zu befördern. Sie hat daher denjenigen unter den Supplikanten, welche in ihrem Gewerbe Fertigkeit und Geſchicklichkeit beſitzen, die gebettene Bewilligungen zur Ausübung deſſelben, doch allzeit nur auf ihre Perſon, und mit dem Beding zu ertheilen, daß ſie ſich den bürgerlichen Laſten nicht entziehen, und auch, da die Zünfte noch nicht aufgehoben ſind, bey dem Tuchmacher Handwerk einzünften laſſen ſollen. München den 18. Auguſt 1801.

Nro. XCVIII.

Die obrigkeitliche Aufmunterung zur Beytretung der Brandaſſekuranz.

Da der Eintritt in die Brandverſicherungs-Geſellſchaft für das folgende Jahr nach dem Inhalt der Aſſecuranz-Verordnung nur noch bis Ende November offen iſt, ſo haben ſämmtliche Aemter und Obrigkeiten ſich nach ihren Pflichten zu beſtreben, die Unterthanen und Hauseigenthümer, welche der Aſſecuranz noch nicht beygetretten ſind, anzumahnen, daß ſie zur Abwendung ihres eigenen Schadens und zur Beförderung des dabey unterliegenden wohlthätigen Endzweckes, noch bis Ende November dieß Jahrs bey ihren Obrigkeiten ihren Beytritt erklären ſollen.

Zur Aufmunterung derjenigen, welche der Geſellſchaft noch nicht beygetretten ſind, und zur Beruhigung der Societät Mitglieder haben ſamtliche Aemter und Obrigkeiten den Unterthanen vorläufig bekannt zu machen, daß das Brandaſſekuranz-Kapital ohngeachtet der großen Unglücksfälle, welche das Inſtitut gleich in ſeinen erſten Jahren betroffen haben, doch in dem gegenwärtigen zweyten Jahre um mehr als 3 Millionen zugenohmen hat, daß auch noch für dieſes Jahr die Churfürſtl. Kameral-Gebäude der Societät beytretten werden, und die dießjährigen Brandſchäden bis jetzt nach Verfluß von weit mehr, als der Hälfte des Jahrs erſt 25000 fl. alſo beynahe nur den 4ten Theil der vorjährigen betragen, ſohin zu hoffen iſt, daß bey der nächſten Ausſchreibung der Brandſchäden der Quotient um ſehr viel geringer ausfahlen, und ſich in der Folge bey noch mehrerem Zuwachs des Capitals, und Verbeſſerung der Feueranſtalten in den Provinzialſtädten und auf dem Lande immer vermindern werden. Durch deutlichere Erklärung dieſer Umſtänden werden ſämmtliche Obrigkeiten ſicher den rühmlichen Zweck erreichen, einen großen Theil der ihrer Obſorge anvertrauten Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen zum Beytritt in dieſes wohlthätige Inſtitut zu bewegen; ſo wie der Churfürſtl. Landrichter zu Erding Freyherr von Widman durch ſeine Thätigkeit, und ſeinen zweckmäßigen Vorſtellungen auſſer einem ſchon im erſten Jahre ſehr beträchtlichen Beytritts-Kapital nur allein für das laufende Jahr einen Zugang von 366975 fl. zuwegegebracht, und dadurch ein nachahmungswürdiges Beyſpiel ſeines Eifers gegeben hat, wobey noch in Rückſicht auf Handhabung einer guten Feuer Polizey zu bemerken iſt, daß unter den vielen beygetrettenen aus dieſem Gericht bis jetzt noch keiner abgebrandt iſt. München den 19. Auguſt 1801.

Nro. XCIX.

Die Prügelung der Hunde.

Zu Folge eines von der Höchſten Stelle unter den 10. Auguſt erfolgten gnädigſten Reſcripts ſollen die Unterthanen, welche unterlaſſen, die Hunde mit Prügeln zu behängen, nicht mehr mit beſonderen Strafen belegt werden; ſie müſſen aber die

Schuld

Schuld ſich gleichwohl ſelbſt beymeſſen, wenn ihre in den Jagdrevieren betrettene Hunde, welche damit nicht verſehen ſind, von den Jägern und Jagdberechtigten todt geſchoſſen werden*). Dieſes wird alſo ſamtlichen Landgerichtern und Aemtern zur Wiſſenſchaſt und Nachachtung hiemit eröffnet. München den 21. Auguſt 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 214 §. 7.

Nro. C.

Erneuerte Ehehaltens und Tagwerker-Ordnung für die oberpfälziſche Lande.

Ungeachtet der in den herobern Churlanden beſtehenden vortrefflichen Ehehalten und Tagwerkerordnungen vorzüglich vom 17. März 1755*), vom 14. März 1761**) und vom 2. May 1781***), und ungeachtet der unterm 3'. Auguſt 1799 ſamtlichen Juriſdiktions-Behörden von hieraus wiederholt eingeſchärften Befolgung derſelben werden die Klagen in den Städten ſowohl, als auf dem Lande von Tag zu Tag häufiger, daß keine Ehehalten und Taglöhner mehr zu bekommen, daß man ſie nicht genug bezahlen kann, daß ſich jene ſogar ausgeſuchte Speiſen, und Frühſtücke, dann gewiſſe Feyerſtunden und Befreyung von einigen den Dienſtbothen ſonſt gewöhnlich obgelegenen Arbeiten ausbedingen, daß die Forderungen der Dienſtbothen beſonders auf dem Lande rückſichtlich des Lohnes am Geld ſowohl als an Natural-Reichniſſen für die Hauswirthe gar nicht mehr zu erſchwingen ſind, daß ſie bey dem geringſten Anlaß gegen ihre Dienſtherren aufpochen, und mitten unter der Zeit aus dem Dienſte gehen, und ſo weiter. Würden die untergeordneten Obrigkeiten und Polizeyſtellen ihre Schuldigkeit jederzeit erfüllt, und beſonders auf die beſtehenden Eingangserwähnten Verordnungen ſtrenge gehalten haben, würden manche Dienſtherren nicht ſelbſt ſo unklug ſeyn, den Dienſtbothen jede auch noch ſo übertriebene Forderung zuzugeſtehen, ja wohl öfters ſie ihnen anzubiethen, und ſie dem Nachbar abzuſpannen, um ſie in ihre Dienſte zu bekommen; gäbe es nicht endlich eine Gattung Leute, die ſich ein Geſchäft, und wohl gar eine Gattung von Nahrungs-Erwerb daraus machen, liederliche, faule, und unter der Zeit aus dem Dienſte geloffene Dienſtbothen bey ſich aufzunehmen, und längere Zeit bey ſich zu behalten, oder denen wirklich dienenden Ehehalten Unterkunſt zu geben, und ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, daß ſie dem Trunk, dem Spiel oder den Liebshändeln abwarten könnten, dafür von den Ehehalten Geſchenke und Belohnungen zu fordern, und ſie zu verleiten, daß ſie ihre Herrſchaften an Eßwaaren, Hausräth, oder gar an dem Marktgelde, oder wie immer beſtehlen, und das Geſtohlene ſolchen Leuten zutragen; gäbe es endlich nicht manche Obrigkeiten, Gemeinden, und auch Privaten, welche in Aufnahme der Taglöhner zu unvorſichtig ſind, und in der Auswahl entweder nur auf ihr alleiniges Intereſſe, oder auf Befriedigung ihrer Geldbegierde ſehen, folglich in dieſer Art Taglöhner aufnehmen, und zuſammheurathen laſſen, ohne zu unterſuchen, ob ſolche Leute einiges Vermögen, ob ſie Kräfte und Willen zur Arbeit, und ob ſie vorher längere Zeit ſchon gedient, und dabey ſich ehrlich und unbeſcholten aufgeführt haben. Wären alle dieſe auf Obrigkeiten, Gemeinden, Dienſtherren und Unterſchleifgeber redundirende Hinderniſſe nicht eingetreten, und nähmen ſolche nicht täglich zu, ſo würde es gewiß mit den Exzeſſen der Dienſtbothen, und Taglöhner niemal ſo weit gekommen, und die Klagen darüber nie ſo allgemein geworden ſeyn. Die Churfürſtl. oberpfälziſche Landes-Direction kann aber eben dieſe ſo eben angeführten Mißbräuche, und Unfuge längershin nimmermehr geſtatten, ſie verweiſet daher wiederholt alle Civil und Polizey Obrigkeiten auf unverbrüchliche Beobachtung der im Eingang allegirten Ehehalten und Tagwerkerordnungen, wovon jene vom 2. May 1781 ausdrücklich auf die obere Pfalz extendirt iſt, und will zugleich, um alle Ausreden, daß die Generalien-Sammlungen nicht in jedermanns Händen, und daher die Verlautbarung mehrern Schwierigkeiten unterworſen ſeye, gänzlich zu beſeitigen, den weſentlichen Inhalt dieſer Verordnungen hiemit auszugsweiſe, und in gänzlicher Uebereinſtimmung mit dieſſeitigen Landes- und Local-Verhältniſſen in nachſolgenden Punkten zu jedermanns Wiſſenſchaft aufſtellen.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 765. Nro. 22.

**) Vide die Samml. v. J. 1771 S. 429 Nro. 3.

***) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 965 Nro. 169.

Erſtens. Alle Dienſtbothen beyderley Geſchlechts auf dem Lande, und die wo immer zu landwirthſchaftlichen Dienſten gebraucht werden, müſſen ſich wenigſtens auf ein Jahr lang verdingen, und dürfen vor Ausgang desſelben nicht aus dem Dienſte tretten, widrigen Falls der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs ſchuldig, wohl aber bey 2 Reichsthaler Strafe verbunden iſt, ſogleich der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit dergleichen Knechte, oder Mägde nach Beſchaffenheit der Umſtände gemeſſen beſtraft, und zur Auswartung der Zeit angehalten werden.

Zweytens. Wegen Aus- oder Einſtehung der Dienſtbothen. Von dieſer Klaſſe werden zwey Aus- oder Eintritts-Termine auf Lichtmeß und Martini beſtimmt, an welchen Tagen die Dienſtverwechslungen gewöhnlich vor ſich gehen. Eine andere Entſchuldigung, und vorzüglich die auf dem Lande herkömmliche ſogenannte Kälberweile niemals anderſt zu geſtatten, als daß ſie nur einen, oder etliche, aber nie länger als höchſtens acht Tage dauert, und der neue Dienſtherr entweder ausdrücklich hiezu einwilligt, oder der vorige ſie um einige Tage früher gutwillig aus dem Dienſte gelaſſen hat. Die Obrigkeit hat hierauf ſtrenge zu halten, und auch jene Aeltern oder Anverwandten zur unnachſichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen, die den Dienſtbothen längere Zeit den Aufenthalt in der Kälberweile geſtatten.

Drittens. Der Dienſtherr auf dem Lande muß dem Dienſtbothen, und dieſer jenem 6 Wochen vor Auslauf der angeſetzten Termine aufſagen. Kündet weder dieſer noch jener vor Ende derſelben auf, ſo iſt der vorige Dienſtkontrakt unter beyden ſtillſchweigend erneuert, und wird das ſogenannte Anreden gänzlich abgeſchaft. Das nehmliche wird auch wegen Erneuerung des Daran- oder Haftelgelds, das hier zu Lande Leihkauf genannt wird, hiemit verordnet, auſſer es wäre unter beyden bey der erſten Aufdingung feſtgeſetzt worden, daß bey jedem neu anfangenden Dienſtjahr der Leihkauf jederzeit gegeben werden ſoll, nur muß der erſte Leihkauf und alle nachfolgenden in keiner großen Summe beſtehen, und darf den Betrag von Einem Gulden niemals überſteigen.

Viertens. Rückſichtlich der Einſtehungs- und Austritts-Termine für die Ehehalten beyderley Geſchlechts in Städten und Märkten, welche zu keiner Land- und Feldwirthſchaftlichen Arbeit gedungen werden, wird es bey der bisherigen Ordnung dergeſtalt belaſſen, daß dieſe Termine zu Lichtmeß, Walburgiß, Laurentii, und Martini noch ferner verbleiben, auch dieſen Dienſtbothen erlaubt ſeyn ſoll, ſich nur von einem ſolchen Termine bis zum andern zu verdingen. Die Aufkündigung der Dienſtherren, ſo wie der Ehehalten in Städten und Märkten ſtehet aber jenen und dieſen 4 Wochen vor jedem dieſer Termine, und ſpäterhin nicht mehr frey.

Fünftens. Die in Livre ſtehenden Domeſtiken mag man fernerhin monatweiſe dingen, und ſich hiebey lediglich nach der zwiſchen dieſen und dem Dienſtherrn getroffenen Uebereinkunſt richten.

Sechstens. So wie der Dienſtboth auf dem Lande, oder in Städten und Märkten ſich einmal verdungen, und den Leihkauf angenommen hat, iſt er auch an dem Ziele in den Dienſt einzutretten ſchuldig, und ſtehet nicht mehr in ſeiner Willkühr, in dem alten Dienſt zu verbleiben, wenn nicht der neue Dienſtherr ſelbſt einwilligt, ſondern er ſoll zu dem Eintritt in den neuen Dienſt durch gerichtlichen Zwang angehalten, ihm auch der Abſchied, falls ſolcher von dem vorigen Herrn nur aus dieſer Urſache verweigert werden wollte, von der Obrigkeit von Amtswegen ertheilt werden. Eben ſo wenig darf der Dienſtbothe ſich irgendwo verdingen, ohne zur rechter Zeit ſeinem Dienſtherrn aufgekündigt zu haben. Im Betretungsfalle ſoll jener das erſtemal nachdrücklich gewarnet, und bey weitern dergleichen Vergehen mit Stock und Geigenſtrafe angeſehen, dann mit ein oder mehrtägigen Arreſt und Maceration beſtraft, und bey dem vorigen Dienſtherrn wenigſtens ein halbes, reſp. Vierteljahr noch zu verbleiben angehalten werden. Nicht minder ſoll ſich kein Dienſtboth unterſtehen, von mehrerern Herren das Darangeld oder den Leihkauf anzunehmen. Derſelbe muß bey dem Dienſtherrn, der ihn am erſten gedungen zu haben nachweiſet, einzuſtehen

zuſtehen angehalten, dann von der Obrigkeit in vorſtehender Art zur Strafe gezohen, und ihm der Erſatz des allenfalls verurſachten Schadens nebſt Zurückſtellung des Darangelds aufgebürdet werden.

Siebentens. Sofern billige Urſachen vorhanden ſind, oder die beyderſeitige Einwilligung des Dienſtherrn ſowohl, als des Dienſtbothen eintritt, mag eine Abänderung unter der §§. 2. und 4. beſtimmten Austrittszeit vor ſich gehen; jedoch iſt der Dienſtboth, wenn er wegen einer anſtändigen Heurath oder Gutsübernahme austritt, ſchuldig, es dem Dienſtherrn zeitlich anzuzeigen, und wenigſtens 4 bis 6 Wochen bey demſelben in Dienſt zu verbleiben.

Achtens. Würde ein Dienſtboth auf dem Lande ſowohl, als in Städten und Märkten ſich nicht ſeiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorſam, treu und fleißig aufführen, und würde er ſich nach erhaltener Warnung ſeines Dienſtherrn nicht beſſern, ſo iſt dieſer allerdings befugt, einen ſolchen Dienſtbothen auſſer der Zeit abzuſchaffen, ihm auch den Liedlohn nicht eher zu verabfolgen, bis der von ihm aus Bosheit oder grober Fahrläſſigkeit verurſachte Schaden erſetzt iſt. Die Obrigkeiten haben dabey nicht nur auf Anrufen hilfreiche Hand zu biethen, ſondern auch von Amtswegen auf dergleichen übelbeſchaffene, unbändige, und liederliche Dienſtbothen ein obachtſames Augenmerk zu richten; gegen ſie nach Geſtalt der Umſtände, und ſofern die erſte obrigkeitliche Warnung nichts fruchtet, mit Stock und Geigenſtrafe, dann Arreſt nebſt Maceration zu verfahren, und wenn ſolche auf dergleichen Vergehen noch weitershin betreten würden, dieſe nebſt dem vorwärts verhandelten Strafprotokolle mit Bericht hieher einzuſenden, und bey den Dienſtbothen männlichen Geſchlechts vorzüglich anzuzeigen, ob ſie nach Alter und Leibes-Konſtitution zum Militairdienſt fähig ſind, worauf jene Ehehalten männlichen Geſchlechts, die zum Militairdienſt taugen, ohne weiters dahin abgegeben, die übrigen aber nebſt den Dienſtbothen weiblichen Geſchlechts auf unbeſtimmte Zeit in das Zucht- und Arbeitshaus werden abgegeben werden.

Neuntens. Wenn ein Ehehalt auf dem Lande, oder in Städten und Märkten unter der Zeit aus dem Dienſte lauft; ſo iſt er auf Anrufen des Dienſtherrn ſogleich wieder dahin zu ſchaffen, und falls er ſich dieſem obrigkeitlichen Befehle nicht fügen würde, durch den Gerichtsdiener auf ſeine Koſten dahin zu liefern. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß die Obrigkeit, ſofern der Dienſtboth billige Beſchwerden wider den Hauswirth anbringen, und erweislich machen könnte, hierauf Rückſicht nehmen, und dem Dienſtherrn jede unerlaubte Mißhandlung, Zumuthung, Verfolgung, oder übermäßige Züchtigung ernſtlich verbiethen, und ihn nach Befinden in Strafe und Genugthuung verfällen müſſe. Gehet der Ehehalt unter der Zeit aus dem Dienſte, weil er von einem andern Hauswirth hiezu durch größern Lohn oder andere anlockende Verſprechen verleitet worden, ſo iſt dieſer zur Verantwortung zu ziehen, und gegen ihn mit den geeigneten Strafen ſtufenweiſe zu verfahren, dabey aber der verreitzte Ehehalt ohne weiters zur Ausharrung ſeiner Dienſtzeit bey dem vorigen Hauswirth anzuhalten, und übrigens die vorgeſchriebene Methode zu ſeiner Zurechtweiſung und Beſſerung einzuſchlagen.

Zehntens. Indem die dienenden Individuen meiſtens von Taglöhnern, Beyſitzern, und minder bemittelten Profeſſioniſten in Städten und Märkten und auf dem Lande herkommen: ſo haben die Civil- und Polizey-Behörden auf jene Aeltern, welche mehrere Kinder, und dabey das Vermögen oder Gewerbe nicht haben, ſie alle zu Hauſe zu ernähren, und zu beſchäftigen, nicht nur ihre volle Aufmerkſamkeit zu richten, und ſich über ſolche ein genaues Regiſter beyzulegen, ſondern auch ſolche Familien ſtrenge anzuhalten, daß ſie ihre Kinder zeitlich in ehrliche Dienſte verweiſen, und vorzüglich der Erlernung der Bauernarbeit widmen. Die Obrigkeiten haben ſich aber mit dem bloßen Sagen und Anbefehlen nicht zu begnügen, ſondern auch von Zeit zu Zeit genaue Nachſicht darüber anzuſtellen, die fahrläßigen oder remittirenden Aeltern zur Korrektion zu ziehen, und ihre dienſtfähigen Kinder ohne weiters in ehrliche Dienſte unterzubringen zu trachten.

Eilftens. Die wegen der Trivial- und Primair-Schulen vorliegenden zahlreichen und vortrefflichen Verordnungen weiſen ohnehin ſchon die Obrigkeiten an, was ſie wegen Unterricht und Erziehung der Kinder zu beſorgen und zu beobachten haben, worunter auch jene begriffen ſind, die ſich in reifern Jahren der dienenden Volksklaſſe widmen; es wäre daher überflüßig, dieſe Verordnung in gegenwärtiger wörtlich zu wiederholen; ſondern alle Civil- und Polizey-Behörden, Seelſorger und Schullehrer werden hiemit ernſtlich ermahnt, und aufgefordert, die ihnen darin vorgezeichneten Obliegenheiten gewiſſenhaft zu erfüllen, und vorzüglich auf die Kinder der ärmern Volksklaſſen, deren gewöhnliches Loos Dienen iſt, ein beſonderes Augenmerk zu richten, ſie vielmehr, ihre Aeltern und Anverwandten auf jede thunliche Art zu unterſtützen, und beſonders auch dahin zu trachten, daß der Unterricht ohnentgeldlich ertheilt, und hauptſächlich die Arbeitſchulen, wo nur immer ein Fond hiezu auszumitteln iſt, empor gebracht werden.

Zwölftens. Die in dem Chriſtenthume und übrigen Elementarunterrichte gutbewanderten Perſonen beyderley Geſchlechts ſind Vorwurfs zum Dienen weit geſchickter und brauchbarer, als wenn ſie ganz ohne Kultur und Unterricht Dienſte antreten. Den Dienſtherrſchaften liegt aber ob, ihren Ehehalten mit gutem Beyſpiele vorzugehen, und dieſen unbeſchadet, und ohne Abbruch der zu fordern habenden Dienſtſchuldigkeit die Gelegenheit und Mittel zu geſtatten, in dem Erlernten und vorzüglich in dem Chriſtenthume ſich immer mehr zu unterrichten, und vollkommen zu machen. Die Obrigkeiten haben deßwegen ſolche Haushaltungen unter ſtrenge Polizey-Aufſicht zu nehmen, deren Hausväter oder Hausmütter einen ärgerlichen Lebenswandel, eine lüderliche Hauswirthſchaft führen, oder die aus übertriebenem Geitze und Habſucht die Ehehalten zu hart halten, und ihnen die jedem Menſchen anzugönnende Zeit zu ihrer Erholung und Unterricht nicht geſtatten wollen. Gegen ſolche Familien iſt, wenn ernſthafte Warnungen nichts nützen, mit ſtrengern Maaßregeln auch in Bezug auf Mißhandlung oder Verderbniß ihrer Ehehalten zu verfahren.

Dreyzehntens. Wenn aber auch die Dienſtherrſchaften ordentlich und gewiſſenhaft, dann die neu anſtehenden Ehehalten gut und braf ſind, ſo werden dieſe gewöhnlich in der Folge verführt und verdorben. Dieſe Verführung rührt entweder von den in dem nehmlichen Orte neben ihnen, oder anderwärts dienenden Ehehalten, oder von ſolchen Perſonen und Familien her, die eine zerrüttete oder ſonſt lüderliche Wirthſchaft haben, und, indem ſie den Dienſtbothen Unterkunft geben, ihnen zu jeder Ausſchweifung behülflich ſind, größtentheils ihnen darin Unterricht und Anleitung geben, und dadurch ſich einen einträglichen Erwerb zu verſchaffen ſuchen. Die Obrigkeiten haben auf alle dieſe, und beſonders auf die zuletzt beſchriebenen Perſonen und Familien, deren es in Städten und Märkten, vorzüglich in den Hauptſtädten mehrere giebt, ihre Polizey-Aufſicht zu verdoppeln, gegen ſie auf Betretten nicht nur mit den vorwärts bemerkten Polizeymäßigen Warnungen und Beſtrafungen zu verfahren, ſondern auch ſie auf Befund nach Strenge der Criminal-Rechte zu behandeln, und bey den vorgeſetzten geeigneten Stellen das nöthige einzuſchreiten.

Vierzehntens. Keinem ledigen Ehehalten beyderley Geſchlechts ſoll ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Obrigkeit, welche hiezu durch ehehafte, gültige Urſachen beſtimmt werden muß, geſtattet ſeyn, ſich nach dem Austritte aus einem Dienſte länger als drey Wochen wo immer ohne Dienſt in der Herberg aufzuhalten. Die Obrigkeit hat bey dem eintretenden Falle gegen dienſtloſe Ehehalten nach der §§. 2. 6. und 8. bezeichneten Vorſchrift ſtufenweiſe zu verfahren, zugleich jene Familien, welche ſolche Perſonen länger in den Herbergen dulden, zur gleichmäßigen Strafe zu ziehen, und dabey die Gemeinden, derſelben Führer, Obleute und Viertlmeiſter bey ſchwerſter Verantwortung anzuweiſen, daß ſie dergleichen in ihren Gemeinden ſich aufhaltende dienſtloſe Ehehalten von Zeit zu Zeit anzeigen. Eben ſo wenig iſt einem ledigen Ehehalten, ſo viel die Innländer betrifft, jemals zu geſtatten, daß er ſich als Taglöhner nur auf ein paar Monate im Jahre verdingt, und die übrige Zeit in einer Herberge ſitzen bleibt. Wider dieſe iſt in vorhin beſchriebener

Art zu verfahren, und hat die Obrigkeit bey ledigen Weibsleuten, die Kinder bekommen, jederzeit die Einleitung zu treffen, daß die Kinder innerhalb dem erſten Viertljahr auf eine oder andere Art untergebracht, und verſorgt, die Dirnen aber zur weitern Nachſuchung ehrlicher Dienſte mit Verfang angehalten werden.

Fünfzehntens. Jene Obrigkeiten, Gemeinden, oder Privaten, welche Taglöhner aufzunehmen befugt, oder deren bedürftig ſind, ſollen hiezu keine andere Perſonen annehmen, und heurathen laſſen, als welche ausweiſen können, daß ſie an dem nehmlichen oder einem andern Ort im Lande wenigſtens 10 Jahre lang treu und redlich gedient, eine untadelhafte Aufführung bewieſen haben, und doch einiges Vermögen beſitzen, oder für deren Unterhalt geſetzlich gutgeſtanden wird. Die Civil- und Polizeyſtellen haben hierauf ſtrenge zu halten, und machen ſich verantwortlich, wenn ſie ohne dieſe weſentliche Requiſiten einen Taglöhner die Aufnahme ertheilen, oder ſie den Gemeinden und Privaten geſtatten.

Sechszehntens. Die Taglöhner und ihre Weiber kommen nur Anfangs ihrer eigentlichen Beſtimmung nach, und ſtellen in der Folge eine Wirthſchaft auf ihre Fauſt an, halten Vieh, ohne daß ſie nur das kleinſte Stück mit eigends erbautem Futter überwintern können, und weigern ſich entweder gänzlich Tagwerkersdienſte zu leiſten, oder begehren einen ſolchen übertriebenen Taglohn, daß ihn der Hauswirth zu erſchwingen nicht im Stande iſt. Es wird ſich zwar noch vorbehalten, ein Regulativ des Liedlohns und Taglohns für ſämmtliche Ehehalten und Tagwerker, beſonders auf dem Lande, in Verhältniß mit den jeden Orts vorwaltenden Local- und übrigen Umſtänden, entwerfen, und zur allgemeinen Beobachtung vorſchreiben zu laſſen, unterdeſſen können dieſe Unfuge, worüber in Städten und auf dem Lande allgemein geklagt wird, keinen Augenblick länger geduldet werden, und will man hiemit ſammentlichen Civil- und Polizey-Obrigkeiten ernſtlich aufgetragen haben, dieſem Unweſen mit Nachdruck zu ſteuern, jenen Tagwerkern, die, ohne eigends erbautes Futter zu haben, nur auf Koſten und mit Beſtehlung der mit Feld und Wieſengründen verſehenen Eigenthümer Vieh halten, ſolches ſogleich abzuſchaffen, ſie zur Leiſtung der Tagwerkersdienſte gegen billigen nicht zu übermäßigen Lohn mit Nachdruck anzuhalten, und gegen die widerſpenſtigen und liederlichen Taglöhner eben ſo zu verfahren, wie §. 8. gegen dergleichen Dienſtbothen zu Werke zu gehen anbefohlen iſt.

Siebenzehntens. Da es mit den in der Eingangs allegirten Verordnung von 2ten May 1781 anbefohlenen Atteſtaten und Abſchieden verſchiedene Anſtände gegeben hat, ſo wird zwar zur Zeit hievon abſtrahirt; jedoch werden die Ortsobrigkeiten angewieſen, daß ſie die gegen die Ehehalten und Taglöhner vorkommenden Klagen und Beſchwerden fleißig annotiren, ſolche den bereits eingeführten Polizey-Protokollen inſeriren, dann die allenfalls verlangt werdenden Ehehalten Atteſtate ohne Siegelpapier oder andere Gebühren ausſtellen, überhaupt aber in dergleichen Händeln ſummariſſime verfahren, und die Köſten, ſo fern die Dienſtherren nicht ſelbſt daran Schuld, in ſolchem Falle ohne weiters darein zu verfällen ſind, in Hinſicht auf die Dienſtbothen ſo viel möglich beſchränken, und falls ſie fehlerhaft erfunden werden, nach den vorwärts bemerkten Weiſungen am Leibe beſtraft werden ſollen.

Achtzehntens. Gegenwärtige Verordnung iſt nicht nur in allen Städten, Märkten und Orten, wo Beamte und Obrigkeiten wohnen, ſondern auch in jeder Ortſchaft, wo eine Pfarrey oder Pfarrgemeinde exiſtirt, ſogleich nach Einlieferung derſelben, dann jedes Jahr zweymal, zu Walburgis und Martini dem verſammelten Volke nach dem Gottesdienſte deutlich abzuleſen, und kund zu machen; ſo wie die richtige Befolgung in den Polizey-Protokollen und auch anzumerken iſt, durch wem die Publikation geſchehen ſeye. Amberg den 21. Auguſt 1801.

Nro. CI.

An die Churfürſtl. General Landes Direktion.

Die Cultur der Nußbäume und hieraus entſpringende Erſparung ausländiſchen Oehls.

Die Churfürſtl. G. L. Direktion erſtattet ausführlichen Bericht über den Vorſchlag des Georg Brunhauſers Gefangenwächter zu Wien, über die Cultur der Nußbäume, und hierdurch zu bewirkende Erſparung ausländiſchen Oehles.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Da Se. Churfl. Durchl. zu Höchſtdero G. L. Direktion das Zutrauen hegen, daß ſelbe jeden Gegenſtand der inneren Landes Cultur nach Kräften zu beförderen, ſich beiferen werde, ſo wird es derſelben überlaſſen, dieſen Gegenſtand bey der gegenwärtig vorliegenden Reviſion der Cultur Geſeze, und überhaupt nach Zeit und Umſtänden, und auf die am meiſten Eingang findende Art, auch durch Verbreitung richtiger, leicht faßlicher Begriffe über dieſen Gegenſtand der Kultur und des Comerzes nach eigenem Ermeſſen die gehörige Aufmerkſamkeit zu widmen. München den 28. Auguſt 1801.

Nro. CII.

Die Einimpfung der Kuhpocken betr.

Da vermög eines unterm 21. dieß wegen Einimpfung der Kuhpocken anher erfolgten Höchſten Reſcripts die Bekanntmachung nachſtehenden von den geheimen und dirigierenden Medizinal-Rathe Besnard entworfenen Aufrufes an die Pfalzbayriſche Aerzte mit dem Anhange anbefohlen worden, damit dem Publiko zugleich eröffnet werde, daß die Einimpfung der Kuhpocken hier bereits mit dem beſten Erfolge angewendet wird, die Aeltern in den Provinzialſtädten, und auf dem Lande ſich ſelbſt an die hieſigen Aerzte addreßiren, und von ihnen Kuhpocken-Gift zu verlangen trachten, oder wie es die Umſtände zulaſſen, die Kinder zur Einimpfung hieher ſchicken ſollen; ſo haben dieß ſämmtliche Jurisdictions Obrigkeiten, und Polizey Behörden ordentlich zu publiciren, ſohin ſich hiernach genaueſt zu achten. München den 31. Auguſt 1801.

Aufruf an die pfalzbaieriſchen Aerzte wegen Einimpfung der Kuhpocken.

Nachdem die Erfahrung von allen Seiten, auch in den pfalzbaieriſchen Staaten, für die gute Sache der Kuhpockeneinimpfung immer lauter ſpricht, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, Höchſtdenenſelben das Wohl der Unterthanen nahe am Herzen liegt, der Sannität Comiſſion in München gnädigſt zu befehlen geruhet, daß dieſelbe zum allgemeinen Beſten des Vaterlandes alle Stadt und Landärzte aufruft mit vereinigten Kräften, und wahrem patriotiſchen Eifer Hand an dieſes große Werk zu legen, demnach die Kuhpockeneinimpfung vorzüglich zu begünſtigen, und zu ſuchen, dieſelbe überall einzuführen.

Die großen Vortheile, welche dadurch dem menſchlichen Geſchlechte zuflieſſen, zu verbreiten, und endlich durch glückliche Beyſpiele, als die einzige Waffen, die vorgefaßte Meinungen des gemeinen Volks gegen die Einimpfung zu beſiegen, nachdem die Reſultate mit ihren Beobachtungen zu weiterer Belehrung und öffentlichen Bekanntmachung an die Sannitäts Comiſſion einzuſchicken, dafür können die Aerzte, welche ſich um dieſes der Menſchheit ſo wichtige Geſchäft verdient machen, und auszeichnen werden, gewiß ſeyn, daß von höchſter Stelle auf ſie, in Hinſicht ihrer Beförderung bey ſchicklicher Gelegenheit gnädigſte Rückſicht werde genommen werden. Nun aber, damit die glücklichſte und nützlichſte Erfindung in dem vorigen Jahrhundert nicht durch unzweckmäßige, oder Erfahrungsloſe Behandlung in übeln Ruf komme, ſo werden die Aerzte auf das nachdrücklichſte ermahnt, folgenden Punkten ihre ganze Aufmerkſamkeit zu widmen.

Erſtlich ſollen keine Vorbereitungsmittel gebraucht werden. Iſt wohl eine beſſere Vorbereitung zu wünſchen, als die Geſundheit ſelbſt? Wann ich einem geſunden Menſchen Blut abzapfe, Abführungsmittel vorſchreibe, und ihm an der nöthigen Koſt abbreche, ſo wird er geſchwächt, und dadurch in den Stand der Unvermögenheit verſetzt, eine Krankheit zu ertragen, welche ich ihm mittheilen ſoll.

Zweytens dürfen keine Kinder weder in den Städten noch Dörfern, wo die natürlichen Blattern herrſchen, ſondern in einem davon entlegenen Orte geimpfet werden.

Wie leicht kann es geſchehen, daß bey einem Kinde, welches in einem ſolchen von Pockengift geſchwängerten Luftkreiß inokulirt wird, und der Keim der natürlichen Anſteckung ſchon Wurzel gefaßt hat, während dieſer Zeit natürliche bösartige Blattern ausbrechen, das Kind hinwegraffen, welcher unbefangene, und erfahrne Mann wird hier in Abrede ſeyn, daß nicht ein ſolcher Todesfall durch den großen Haufen des Volks auf die Rechnung der Einimpfung würde geſchrieben, und zum Nachtheil dieſer wohlthätigen Entdeckung ausposaunet werden?

Drittens muß der einimpfende Arzt auf das genaueſte die wahren und falſchen Pocken von einander zu entſcheiden wiſſen, um ſo mehr, da die wahren öfters ausarten, und durch die Einimpfung falſche Blattern hervorbringen, welche, wie allgemein bekannt, vor den wahren nicht ſchützen. Dieß ſcheint ein Beweis zu ſeyn, daß ſolche Kinder in dieſem Zeitpunkte noch nicht der wahren Blattern empfänglich ſeyen, und zu einer andern Zeit neue Verſuche mit denſelben angeſtellt werden müſſen.

Die ächte Erkenntniß dieſer beyden Blatterkrankheiten kann bloß durch eine genaue Beobachtung und Befolgung in Hinſicht ihrer Verſchiedenheit erworben werden. Nach der allgemeinen Erfahrung zeigt ſich bey den falſchen Blattern den 3ten Tag an den Impfſtellen eine Röthe, welche die folgenden Tage immer Fortſchritte macht, ſo, daß Pocken entſtehen, welche ſich in Blaſen, mit einem rothen Zirkel umgeben, verwandeln, woraus den 5ten Tag ein Saft fließt, welcher, wenn er abtrocknet, eine gelblichte halbdurchſichtige Kruſte bildet, der Farbe des arabiſchen Gumi gleichet.

Die Kruſte fällt gemeiniglich den 11ten Tag wieder ab, und wird durch eine der vorigen ähnliche Kruſte erſetzt, unter welcher ſich eine eiterartige Materie erzeuget, die unter der Oberfläche dieſer Kruſte ausfließt, und den 21ten Tag abfällt. Dabey iſt noch zu bemerken, daß bey dem Ausbruch dieſer falſchen Blattern nie ein allgemeines Fieber, ſondern nur Fieberbewegungen durch ſchmerzhafte Einimpfungen in dem geimpften Theile ſich äußern. Bey den wahren Blattern entgegen iſt der Geſchäftsgang viel langſamer: erſt den 5ten oder 6ten Tag, auch öfter ſpäter, ſtellt ſich eine Röthe an der Impfſtelle mit einem allgemeinen mehr oder weniger ſtarken Fieber begleitet dar, welche Röthe nach und nach fortſchreitet, und ſich in Pocken erhebt, welche ſich mit einem durchſichtigen hellen Saft anfüllen, und um dieſelbe ſich ein zirkelförmiger rother Kreis bildet, der ſich täglich mehr entwickelt, und erſt am 10. Tage rothglänzend in ſeiner ganzen Vollkommenheit daſtehet. Zu dieſer Zeit werden die durchſichtigen Blattern auf ihrer Oberfläche mit einer gelben Kruſte bedecket, und im Grunde derſelben befindet ſich noch immer ein helldurchſcheinender Saft der öfters bis an den 15. Tag unverändert bleibt, aber alsdann gelb, eiterartig und durchſichtig kruſtig wird, nachdem austrocknet, und abfallet. Aus der Quelle ſolcher Blattern muß das Gift zur wahren Einimpfung geſchöpft werden. Je klarer, und heller es iſt, deſto ſicherer wirkt dasſelbe. Dieſes iſt durch die Erfahrung beſtättiget. Dabey iſt aber doch die Vorſicht zu gebrauchen, daß man eine ſolche Blatter, deren Giftes man ſich zur Fortpflanzung bedienen will, nicht vor dem 8ten oder 9ten Tag anzapfe, weil man erſt alsdenn durch dem Lauf der Krankheit ſich überzeugen kann, daß das Kind wahrhaft blattere. Die Kuhpockenmaterie läßt ſich zwey Monath lang und am ſchicklichſten in einem hermetiſch geſchloſſenen Glas auf-

bewahren, ohne ihre fortpflanzende, und beſchützende Kraft zu verlieren. Dieſelbe verdickt ſich leicht an der Luft, und läßt ſich in kleine harte, durchſichtige Kügelchen formen, welche eine lange Zeit nicht die geringſte Veränderung leiden, und der Fäulniß gar nicht empfänglich zu ſeyn ſcheinen. Zum Gebrauch löſet man dieſelbe wieder in Waſſer auf. Es iſt aber allemal beſſer, wenn man friſche Materie anwenden kann. Dieſe wird entweders durch Stich oder Einſchnitte der Blutmaſſe mitgetheilt. Dieſe letzte Operation wird nach der Erfahrung berühmter franzöſiſ. Impfärzte der erſtern vorgezohen, indem ſie behaupten, daß ihnen dieſe immer gerathen wäre, hingegen die andere ihnen öfters mißlungen ſeye. Zu Verrichtung dieſes Geſchäfts wählet man ſich eine ſpitzige wohlgeſchliefene Lanzette, deren Spitze mit der Materie beladen wird, vermög welcher an dem obern Arm 2 länglichte oberflächliche Einſchnitte ohngefähr einer Linie groß, die eine einen Daumen breit unter die andere dergeſtalt gemacht werden, daß kaum Blut zum Vorſchein komme, alsdann dehnet man dieſe Einſchnitte mit dem Daumen und dem Zeigfinger der Hand, womit man den Arm haltet, ein wenig auseinander, und wiſchet zu verſchiedenen malen die Fläche der Lanzette auf den Einſchnitten ab, um auf dieſe Art das Gift mit dem Blut, welches ſich ein wenig zeigt, wohl zu vermiſchen. Darauf läßt man die Wunde trocknen, und ſo iſt die ganze Operation fertig Da übrigens allgemein bekannt iſt, daß man zu jeder Jahrszeit, und im Nothfalle bey den ſchwerſten Zahnen Kinder ohne Gefahr geimpft hat, ſo wäre doch ſehnlichſt zu wünſchen, daß man allgemein den neugebohrnen Kindern gleich nach der erſten Woche ihres Daſeyn dieſe Krankheit einpfropfen werde, indem ſie dieſelbe, welches bey der Einimpfung der Menſchenblattern gerade umgekehrt iſt, am leichteſten ertragen. Ueberdieß würde dadurch der ängſtliche Zweifel, welchen ſo mancher Menſch mit ſich ins Grab trägt, ob er wirklich und wahr geblattertt habe, gehoben, weil die Aeltern gar oft bey Kindern die unächten Blattern für die ächten zu nehmen pflegen. Endlich die diätiſchen Regeln, welche während dem Laufe der Krankheit dabey zu beobachten ſind, ſchränken ſich bloß auf eine reine und temperirte Luft, worin ſie ſich aufhalten, beſonders da die Patienten nicht bettliegeriſch ſind, auf reines friſches Brunnwaſſer zum Trunk, auf eine dünne, leichte Koſt, und im Fall eines verſtopften Leibes, auf erweichende Kliſtiere ein Sollten ſich aber unerwartete Zufälle dabey einſtellen, ſo müßten dieſelbe platterdings der Einſicht des Impfarztes überlaſſen werden. Zum Beſchluß bleibt noch der fromme Wunſch übrig, die verſchiedenen Einimpfungen ſowohl mit Gift, von ächten und unächten Menſchenblattern, wie auch von dergleichen Kuhblattern an unſern Kühen vorzunehmen, dann davon wieder Verſuche an Menſchen zu machen, den beſondern Gang einer jeden Gattung genau zu befolgen, die Reſultate ſorgfältig aufzunehmen, um hinfüro eine richtige Paralell-Linie in Abſicht der Wirkung und der Verwandſchaft dieſer Giftarten ziehen zu können. München den 16. Auguſt 1801.

Nro. CIII.

Daß die Gewerbsgerechtigkeiten jederzeit Leuten, welche geſchickt, verliehen werden ſollen.

An die Churfürſtl. General Landes Direktion.

Der hieſige Magiſtrat beſchwert ſich mittels Bericht über die von der Churfl. G. L. Direktion auf das Geſuch des geheimen Raths v. Stubenrauch abgefaßte Reſolution wegen der von ihm nachgeſuchten Seifenſieders-Gerechtigkeit.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Ueber den Verſtand dieſer an ſich ganz undeutlichen Reſolution iſt Bericht zu erſtatten; Se. Churfl. Durchlaucht verſehen ſich übrigens zu Höchſtdero General Landes Direktion, daß ſie bey Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten den allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Zweck, und nicht den Privatvortheil der Bittſteller zu erfüllen trachten, und die Gerechtigkeiten an Leute, welche ſie auszuüben Geſchicklichkeit beſitzen, und nicht an ſolche, welche durch ihren Verkauf blos ihren Gewinn ſuchen, und dabey den Mißbrauch der Erb-

und

und Verkäuflichkeit der Kunſt = und Hand= werks=Gerechtigkeiten perpetuiſiren, verlei= hen werde. München den 5. Septem= ber 1801.

Nro. CIV.

Den proviſoriſchen Bierſatz.

Nachdem nicht nur der gegenwärtige Preiß der Gerſte in Gegenhalt des vorjähri= gen, ſonderen auch der Hopfen ſehr gefallen iſt, und letzterer nach erfolgter Einärndtung noch mehr zurück gehen wird, hiernächſt auch nicht zu vermuthen iſt, daß bey dem vorhin beſtanden hochen Preiß der Gerſte und des Hopfens ein großer Vorrath hieran aufbewahrt ſey; als wird hiemit proviſorie, und bis auf nächſten Martini, wo gewöhnlich der Satz reguliert wird, die Maaß neuen Schenkbiers ex= cluſive des an einigen Orten verwilligt ſonderbaren Local = Pfennings für das obere Land auf 13 Pfenninge, und für das Unterland auf 3 kr. geſetzt; Wornach ſich jedermann zu achten hat, die ſämmtlichen Obrigkeiten aber für deſſen richtige Befol= gung zu wachen angewieſen werden. München den 14. September 1801.

Nro. CV.

Die Abſchaffung der Paſſions= Tragödien.

Nachdem Wir vernohmen, daß in Unſern hieſigen Landen hin = und wieder die Paſſions = Tragödien zuwider Unſerer gnädigſten General = Verordnun= gen de datis 31. März 1770 *), 27. März 1792 und 20. July 1793 **) auf= geführt werden; als wollen Wir ſolche für die Zukunft gänzlich abgeſtellt, und ſo= wohl Unſere eigene, als die ſtändiſche Beamte auf die genaue Befolgung dieſer Un= ſer gnädigſten Verordnungen bey Selbſthaftung, und Strafe von 30 Reichsthalern ohnnachſichtlich hiemit angewieſen haben. München den 14. September 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1788. S. 786 Nro. 101.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 485 Nro. 121.

Nro. CVI.

Die beſſere Producirung der Baumaterialien betr.

Es werden von dem Publikum laute Klagen darüber geführt, daß die in den Zie= gelbrennereyen producirt werdenden Baumaterialien in Hinſicht auf ihre Größe, Schwere, und Brauchbarkeit ſehr ſchlecht beſchaffen, und noch darzu nur um einen übertriebenen Preis zu haben ſeyen. Die Theurung wird heffentlich durch die un= längſt erledigten Verfügungen nach und nach gänzlich aufhören, welche die Wieder= auflebung der ſchon ehehin beſtandenen, und die Einrichtung neuer Ziegebrennereyen aufmuntern und begünſtigen, und dadurch die Concurrenz befördern. Die üble Be= ſchaffenheit der Ziegelmaterialien aber iſt lediglich der vernachläßigten Polizey = Auf= ſicht, und vorzüglich der gänzlichen auſſer Achtlaſſung der wegen Normen dieſer und übrigen Baumaterialien emanirten General Verordnungen von 1768 *) und 1769 **) zuzuſchreiben. Es wird daher unter vollen Bezug auf dieſe Verordnungen, und unter ausdrücklicher Wiederhollung derſelben nachfolgendes feſtgeſetzt und anbefohlen:

1mo. Müſſen die Mauerſteine 1 Schuh 2 $\frac{1}{2}$ Zoll, 7 $\frac{1}{4}$ Zoll breit, und 3 Zoll dick, dann die Taſchen oder Platten 1 Schuh 5 Zoll lang, 8 Zoll breit, und ein ſtarker Zoll dick ſeyn.

2do. Haben die Jurisdiktions = Obrigkeiten, unter denen die Ziegelſtädtl ent= legen ſind, öfterere und genaue Nachſicht zu halten, ob ordentliche nach dem vorge= ſchriebenen Maaſſe verfertigte Modelle vorhanden ſind; ſie haben ſolche, wenn ſie alſo beſchaffen ſind, gehörig zu brandmarken, die Vorſchriftswidrigen Modelle aber ohne weiters zu zerſchlagen, und gegen die Ziegler mit den geſetzmäſſigen Straffen per gradus zu verfahren.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 811 Nro. 81.

**) Vide die Samml. v. J. 1771 S. 440 Nro. 10.

3tio. Sofern zu einem Baue eine Lieferung von Mauerſteinen oder Taſchen geſchieht, welche zum größtentheil entweder das vorgeſchriebene Maaß nicht haben, oder ſonſt ſchlecht gebrannt, oder übel gearbeitet ſind, und daher zum Schaden des Bauenden gereichen; ſo ſoll die Obrigkeit auf einkommende Beſchwerde, oder auch ohne dieſe von Amtswegen dergleichen ſchlechte Baumaterialien unterſuchen, und nach Befund für eine dergleichen ſchlechte Lieferung entweder die Halbſcheid des laufenden Preiſes bezahlen laſſen, oder bey derſelben gänzlichen Unbrauchbarkeit oder bey öftern Vergehungen ſolche ohne weiters confiſciren.

4to. Werden diejenige Obrigkeiten, welche nicht fleißige Nachſicht halten, und überhaupt in Abſtellung dieſer Unfuge ſich ſaumſelig bezeigen, nicht nur mit den ſchärfeſten Ahndungen angeſehen, ſondern auch mit Geldſtrafen, und zwar nach jenem Verhältniß hergenommen werden, das dem für dem Bauenden durch nicht maßhaltige oder ſonſt ſchlechte und unbrauchbare Materialien zugehenden Schaden entſpricht. Vorzüglich wird in ſolcher Art gegen jene Obrigkeiten auf das ſchärfſte verfahren werden, welche eigentliche Ziegelbrennereyen beſitzen, und ſie ſelbſt betreiben. Sammtliche Land und Pfleggerichte, dann Jurisdiktions-Obrigkeiten haben ſich hiernach genaueſt zu achten, und den inklavirten Ortſchaften Nachricht davon zu geben. Amberg den 18. Sept. 1801.

Nro. CVII.

Wann und wie die Zehend-Befreyung eintrette?

Es iſt der über die Zehend Befreyung von cultivirten Gründen erlaſſenen Verordnungen *) ganz gemäß, daß die Otterſinger Heide, welche vorhin bloßer Weidenſchafts Grund war, auch an ſolcher Befreyung in der verordneten Weiſe Antheil nehme, indem unter öden Gründen nicht bloß Möſer, Filzen, und dergleichen, ſondern auch andere bloße Weidenſchaften allgemein verſtanden werden. Hiebey macht es keinen Unterſchied, wenn dieſe Weidenſchaften auch hie und da mit Holz oder Geſträuch bewachſen ſind: nur allein bey ſolchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holz Cultur ſtatt findet, kann die Zehend Befreyung in der Regel nicht, ſonderen in einzelnen Fällen nur dann eintretten, wenn die Ausreutung ſolcher Gründe von der obern Polizey Behörde wegen ſonſt hinreichenden Waldungen für nützlich angeſehen, und geſtattet, ſohin damit dem Staate der nehmliche Vortheil, wie mit Cultur öder Gründe verſchaft wird. München den 29. September 1801.

*) Vide antec. Nro. 82.

Nro. CVIII.

Den Bierzwang um wiederumige Einſetzung betreffend.

Unſere General Landes Direktion empfängt hiemit die Vorſtellung, welche Uns von 69 Bräuenden Ständen übergeben worden iſt, um ſie in ihre angebliche Bierzwangs Gerechtſame, wie ſie vor dem 20. Dez. 1799 *) ausgeübt wurden, wiederum einzuſetzen, und hierüber mit hieſiger Landſchaftlicher Verordnung Benehmen zu pflegen. Wir haben bereits vor Erlaſſung Unſerer Verordnung vom 20. Dez. 1799. alle für und wider den Bierzwang ſtehende Gründe wohl erwogen, und rechnen es Uns zur Pflicht, von der Aufhebung dieſes ſo gemeinſchädlichen, und ſtaatsverderblichen Mißbrauches nicht mehr abzuweichen. Durch die Aufhebung des Bierzwangs haben Wir denjenigen Bräuenden Standen, welche denſelben durch Kontrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zu Folge der beſtehenden privat Geſetze nach Aufhebung des Bierzwangs zu Wiedererlangung dieſer Vortheile nach Beſchaffenheit der Umſtände noch zuſtehen mag. Eine Benehmung mit hieſiger Landſchafts Verordnung halten Wir über dieſen Gegenſtand überhaupt nicht erforderlich; Wir finden ſie aber jezt um ſo minder geeignet, als 10 Mitglieder derſelben die Vorſtellung zu Wiedereinführung des Bierzwangs ſelbſt unterſchrieben haben. Unſere G. L. Direktion hat dieſe Unſere nach Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths gefaßte Höchſte Entſchließung dem Erſten der Unterzeichneten Bräuenden Stände anſtatt aller zu eröffnen. München den 30. September 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro.

Nro. CIX.

Da Wir vermög des unterm 26. dieß Jahrs an Unſere General - Landes Direction ausgefertigt gnädigſten Reſcripts von dem Zuſtande der Armen auf dem Lande mehrere Einſicht zu erhalten, verlangt haben, um darnach die weitere Verfügung bemeſſen zu können, ſo wird Unſern ſamtlichen Landgerichtern, gefreyten Ständen, und all übrigen Obrigkeiten hieſiger Lande hiemit gnädigſt aufgetragen, daß ſie, und zwar erſtere denſelben mit Beyziehung ihrer Incorporations Orten erhollen, dieſen, ſo wie all übrige nach beyliegend gedruckten Tabellariſchen Formular anher einſenden, und ſodann dieſe Einſendung alljährlich wiederhollen ſollen. München den 14. October 1801.

Die jährl. einzuſendende Tabellen über den Zuſtand der Armen.

Tabelle über den Zuſtand der Armen.

Ort.	Namen der Armen, Dürftigen, welche ganz oder zum Theil zu arbeiten unfähig ſind, und der Verpflegung bedürfen.	Urſache dieſer Unfähigkeit.	Familie.	Alter.	Auf welche Art für ihre Verpflegung geſorgt iſt.	Wie die Herberg regulirt iſt.	Anmerkungen.

Nro. CX.

Da ſtaatswürthſchaftliche Gründe eine Ueberſicht der Einwanderungen in dießſeitige Lande, und der Vermögensimportationen nothwendig machen; ſo wird hiemit ſamtlich Churfürſtl. Landgerichtern, dann Gefreyten Gerichtern, Städt, Märkten und Incorporations Ortſchaften der gnädigſte Auftrag ertheilt, daß ſelbe, ſo oft ein Ausländer in ihren Gerichts - Bezirk einwandert, um ſich dort anſäſſig zu machen, und ſo oft fremdes Vermögen hereingebracht wird, alsbald die gehörige Anzeige hievon an die Churfürſtl. General - Landes - Direction erſtatten ſollen. München den 15. October 1801.

Die richtige Anzeigung eines Eingewanderten und deſſen Anſeſſigmachung betreffend.

Nro. CXI.

Nachdem Wir gnädigſt beſchloſſen haben, die Redaction des Regierungs - Blatts dahin abändern zu laſſen, daß in daſſelbe blos Geſäze, Verordnung, Bekanntmachung der Regierung, und der Churfürſtl. Stellen, dann ſtatiſtiſche Auſſäze aufgenommen werden ſollen; ſo laſſen Wir ſolches hiemit Unſerer General Landes-Direktion mit dem gnädigſten Befehl unverhalten, um dieſe Höchſte Willensmeynung dem dermalligen Herausgeber des Regierungs - und Intelligenz Blattes zu eröffnen und ihm zugleich zu bedeutten, daß Wir ihm den Verlag dieſes Blattes, welches vom Anfange des künftigen Jahres blos den Titl Regierungs Blatt führen ſolle, und über deſſen Redaction Wir Uns die weittere Beſtimmung vorbehalten, unter den bisherigen Abnahms - Bedingnüſſen, noch forthin belaſſen, und ihm auch nicht verwehren wollen, andere Aufſäze, welche für das Regierungs Blatt nicht geeignet befunden würden, unter ſeinem Namen dem Publikum in einem beſondern Blatt mitzutheilen. München den 17. October 1801.

In das Regierungs-Blatt ſollen blos Geſetze, Verordnung der Regierung und Churfürſtl. Stellen ꝛc. aufgenommen werden.

Nro. CXII.

Den Obſthandel auf hieſigem Markte betreffend.

Die Beſchwerden, welche die in einer Zunft vereinigten hieſigen Früchtenhändler in anliegender Vorſtellung gegen die mit Obſt feilhaltende Tyroller angebracht haben, haben Wir durch Unſern geheimen Staatsrath prüfen laſſen, und nach umſtändlicher Vorlag der hiebey eintretenden Verhältniſſe beſchloſſen, daß es bey Unſeren ſchon erlaſſenen Verfügungen ungeändert verbleiben, und den Tyrollern, welche ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe ihres Leinmuths von den herumziehenden Tyrolliſchen Bettelleuten unterſcheiden können, die hieher Lieferung und Feilhaltung aller Arten des Obſtes auf dem hieſigen Marktplatze forthin geſtattet ſeyn ſolle *). Unſere G. L. Direktion hat daher dem hieſigen Magiſtrat, und Bürgerlichen Früchtenhändlern zu eröffnen, und auch öffentlich bekannt machen zu laſſen, daß Wir die Freyheit, Obſt auf hieſigen Viktualien Markt zu verkaufen, weder den obgenannten Tyrollern, noch anderen durch einige Hinderniſſe werden beſchränken laſſen, und alle Beſchränkungen, welche jenen von 1755 an gemacht worden ſind, für immer abgeſchafft wiſſen wollen. München den 23. October 1801.

*) Vide antec. Nro. 78.

Nro. CXIII.

Die Taggebühren der Aerzte bey Viſis repertis.

In Erwägung der gegenwärtig hochen Preiſen aller Lebens Bedürfniſſe haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. mittels Höchſten Reſcripts vom 10. L. M. gnädigſt beſchloſſen, die Tag Gebühre der Aerzte bey Viſis repertis außer dem Wohnorte ſtatt den bisherigen 4 fl. auf 7 fl. feſtzuſetzen, und anbey denſelben zu geſtatten, ihre Gefährtköſten beſonders in Aufrechnung zu bringen, dagegen aber hat von nun an jeder bisher bey dieſen Geſchäften übliche Bezug für Section und Gutachten ohne Ausnahm zu ceſſiren. Dieſes wird den ſämmtlich Churfürſtl. Landgerichtern, dann den ſämmtlichen Aerzten, ſo in Eingangs angeführten Geſchäften gebraucht werden, mit der Weiſung eröffnet, daß über die bezahlte Gefährt Gelder Scheine beyzubringen, und ſolche dem Koſten Verzeichniß als verificirt beyzulegen ſind. München den 26. October 1801.

Nro. CXIV.

Den Satz des Ochſenfleiſches.

Vermög Höchſten Reſcripts von 23. curr. wurde das Pfund gutgemaſten Ochſenfleiſch für die Stadt Straubing auf 11 kr. 1 pf. für die Städte Landshut und Regensburg auf 11 kr. 2 pf. und für die Reſidenz Stadt München, dann Ingolſtadt, und Neuburg auf 12 kr. geſetzt, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß das bisherige Verhältniß rückſichtlich des Münchner Satzes bey den Provinzialſtädten Regierungs Bezirkes München, ferners zu beobachten kömmt; zugleich wurde auch aller Verkauf auf den Viehmärkten als ein Mißbrauch durchgehends, und ohne Ausnahme abgeſchafft, welches alſo hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, die ſämmtliche Civil und Polizey Obrigkeiten aber bey ſelbſtiger Verantwortlichkeit angewieſen werden, für deſſen genaue Befolgung ſtrenge zu wachen, und die gegen dieſe Fleiſchtaxe ſich allenfalls verfehlende Metzger nach Anweiſung der Polizeyordnung 4. Buch. 6. Titl. 4. Art. zu beſtrafen. München den 28. Oct. 1801.

Nro. CXV.

In obigem Betreff.

Da man auf den Fall, daß die hieſigen Metzger den vorgeſchriebenen Ochſenfleiſchſatz zu 12 kr. vr. Pfund zu halten ſich weigern ſollten, beſchloſſen hat, die Lieferung und Schlachtung des Ochſenfleiſches für die hieſige Reſidenz-Stadt auf ein volles Jahr an einzelne Perſohnen, oder eine Geſelſchaft, weſſen Standes und Religion ſelbe auch ſein mögen, nach einer zu treffenden Uebereinkunft durch den Weg der öffentlichen Licitation zu verpachten; als wird ſolches einsweilen zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemacht, damit der, oder diejenigen, welche hiezu Luſt haben, ſich vorläufig hierüber benehmen, und anher ſich äußern mögen, um auf die nachfolgend weitere Aufforderung vorbereitet hier erſcheinen, und das weitere gewärtigen zu können. München den 28. October 1801.

Nro. CXVI.

Die Taubſtummen Schule.

Da die gnädigſt angeordnete Taubſtummen = Schule hierorts mit Nutzen beſtehet, und daher Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 17. dieß die fernere Aufnahme dieſer Lehranſtalt angelegenſt wünſchen, auch gerne genehmigen, was immer zur Vervollkommnung derſelben beytragen kann; ſo wird nach weitern Inhalt obigen Reſcripts ſämmtlichen Beamten, und Civil = Behörden in Bayern der Auftrag ertheilt, daß ſie eine nahmentliche Anzeige der in ihrem Amtsgezirke befindlichen Taubſtummen mit Bemerkung ihres Alters, welches aber des beyzubringenden Unterrichts willen zwiſchen dem 8ten und 16ten Jahre beſtehen ſolle, und des Vermögens = Standes der Aeltern, oder ihres etwann bereits erlangten eigenen Vermögens, dann der übrigen perſöhnlichen Verhältniſſe in einer Zeitfriſt von 6 Wochen an die Churfürſtl. General = Landes = Direction gehorſamſt einſenden ſollen; wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Incorporationsortſchaften ihre Anzeigen an das betreffende Churfürſtl. Landgericht innerhalb 4 Wochen einzuſenden haben, von welchen ſodann dieſe mittels einer zu verfaſſenden Haupttabelle anher zu übermachen ſind. München den 30. October 1801.

Nro. CXVII.

Die Einforderung der ſogenannten Geſellenthaler von den Schuhmachern.

Dem Vernehmen nach ſezen einige Laden des Schuhmacher Handwerks in Bayern den Mißbrauch fort, den ſogenannten Geſellen Thaler einzufordern. Dieſe auf die Induſtrie, und mittelbahr auf das Publikum ſchädlich zurückwirkende Geld Erbeſſerungen haben Wir bereits im Jahr 1771. eben ſo gänzlich aufgehoben, wie es in auswärttigen Staaten geſchehen iſt, und ſolche Aufhebung mittels neuerlichen Reſcripts vom 2. May 1800 *) wiederholt. Es ergeht demnach allen Behörden, und Handwerks Commiſſionen der ernſtliche Befehl zu, die Einhebung dieſes abgeſchaften Geſellen = Thallers zu keiner Zeit, und unter keinen Vorwande mehr zu geſtatten, indem die Schuhmachergeſellen ihn auch im Falle freywilliger Bezallung keineswegs anzunehmen befugt ſind. Für genaue Befolgung dieſes allgemeinen Verbotts ſind Uns alle einſchlägige Stellen ſtreng verantwortlich. München den 30. October 1801.

*) Vide antec. Nro. 39.

Nro. CXVIII.

Die Brandverſicherung der Churfſl. Gebäude.

Wir haben zwar der vollſtändigen Ergänzung der zum Theil noch fehlenden einzelnen Gebäude = Cataſtern immer entgegen geſehen, da aber die Zeit des Aſſecurations Eintrittes ſchon zu ſehr vorgerückt iſt, ſo haben Wir zu einsweilliger Erledigung der von der Churfürſtl. G. L. Direktion mit Vorlegung der ſtückweiſen Cataſtern unterm 12. und 17. Juny, 3. July, 8. und 29. May d. J. erſtatteten Berichten auf den Uns hierüber gemachten ausführlichen Vortrag zu Beförderung der allgemeinen Brand Verſicherungs Anſtalt gnädigſt beſchloſſen, Uns bey derſelben mit allen Unſern Hof und Kammeral und Staatsgebäuden der heroberen Staaten, ſoweit ſie Unſeren Kaſſen bisher zur Laſt fielen, und zwar mit den in der hieſigen Reſidenzſtadt, und in den Vorſtädten derſelben, wie auch in folgenden Städten, als Landshut, Straubing, Burghauſen, Ingolſtadt, Amberg, Sulzbach, Neuburg, und Waſſerburg entlegenen Gebäuden mit ein Drittel des Cataſtersmäßigen Werthes, und mit den übrigen in kleineren Städten, Märkten, Dörfern, oder auch einſam entlegenen Gebäuden mit der Hälfte des Cataſtersmäßigen Werthes, und zwar ohne Unterſchied, es mögen dieſe Gebäude in Reſidenzien, Luſt- oder anderen Schlöſſern, oder in Staats oder in Cammeral Gebäuden als Kaſten, Salz, Mauth, Bräu = Forſt = und Bergweſen Gebäuden beſtehen, noch für das laufende Jahr zu intereſiren: ſelbſt mit dem Bergamts Gebäuden zu Bergen, und Hochenaſchau wollen Wir nach der treffenden Anwendung obiger Grundſäze, obſchon der Mitgewerker Graf von Preiſing ſeinerſeits den Beytritt abgelehnt hat, pro rato beytretten; Nur die zum Berchtesgadiſchen Salzweſen gehörigen Gebäuden wollen noch zur Zeit ausgenommen haben. Auch werden die militäriſche Gebäude allerdings

beygezogen; doch wird in Anſehung derſelben eine abgeſonderte Höchſte Entſchlieſſung folgen. Die treffenden Beyträge werden jedesmal Provinzweiſe aus den reſp. Kameral-Kaſſen bezalt, um ſowohl die Anweiſungen zu erleichtern, als auch die Ausgaben reiner zu halten. Deßwegen Unſere G. L. Direktion mit den ſpecialen Landes Direktionen jezt, und ſo oft es nöthig iſt, ſich gehörig zu benehmen hat. Indem Wir Uns aber beeilen, der Anſtalt ſelbſt mit dem allgemeinen Beytritt aller Unſerer Gebäude zu Hülfe zu kommen, und Stärke zu verſchaffen, müſſen Wir Uns doch, wie ohnehin jedem freyſteht, nach Mas der Umſtände, und vorzüglich nach Mas des Benehmens der übrigen intereſſenden jährlich die erneuerte entſchlieſſung vorbehalten, und deßwegen wird Unſere G. L. Direktion angewieſen, zur treffenden Zeit ſich alle Jahr mit Vorlegung des nach den Abänderungen näher rectificirten General Conſpects für Baiern, und die heroberen Provinzen berichtlich anzufragen. Inzwiſchen iſt aus dieſen partiälen Cataſtern ein förmliches Cataſter zu bilden, und eine Abſchrift zum Finanz Departement abzugeben, und nach der ſchon vorhin ertheilten, bisher aber unbefolgt gebliebenen Vorſchrift bey jedem Gebäude zu bemerken, ob, und in wie fern jedes derſelben nothwendig oder entbehrlich ſey. Unſere G. L. Direktion, welche die ſämtliche Akten hier zurück empfangt, hat demnach allenthalben das Geeignete ſchleunig zu verfügen. München den 31. Oktober 1801.

Nro. CXIX.

Daß die Juſtiz die Vertheidigung der Rechte der Armen beſtens angelegen ſeyn laſſen ſolle.

Obſchon die gerechten Forderungen des hieſigen Armen Inſtituts an der Verlaſſenſchaft der Maria Anna Laufenſtein bey den über den Abzug des Armentheils beſtehenden Verordnungen, und der Leuteration vom 27. Juny d. J. keinem gegründeten Widerſpruch unterliegen, und von Unſerem Hofrate die Entfernung alles weitläufigen Proceſſes zu erwartten geweſen wäre; ſo wollen Wir doch demſelben in ſeinem rechtlichen Verfahren nicht eingreifen, ſonderen remittiren hiemit Unſerer Armen Inſtituts Commißion die mit Bericht vom 4. November eingeſandte Laufenſteiniſche Acta mit dem Auftrag, daß dieſelbe alle in dem Bericht angeführte Gründe dem Churfürſtl. Hofrath replicando ſelbſt vorſtellen, und ſich die Vertheidigung der Rechte der Armen in dieſer ſo wie in jeder andern Sache beſtens angelegen ſeyn laſſen ſoll. Wir verſehen Uns übrigens von Unſerem Hofrathe von ſelbſt, daß derſelbe nach ſeinen aufhabenden Pflichten verfahren, und in dieſer noch unentſchiedenen, ſohin allerdings noch anhängigen Streitſache, den Armen das Recht nicht entziehen werde, von welchem derſelbe ſie längſt vorher ſchon hätte in Kenntniß ſezen ſollen. München den 12. November 1801.

Nro. CXX.

Die Ratifikation der Bürger-Aufnahm.

Bisher wurden die Bürger und Beyſitzer Aufnahmen von ſamtlichen Städten und Märkten in Bayern alle Quartale zur gnädigſten Ratifikation eingeſchickt, da es nun zu Vereinfachung des Geſchäftes zweckmäßiger iſt, daß dieſe Einſchickung nur alle halb Jahr und zwar am Ende Juny, und am Ende December jeden Jahrs nach der vorgeſchriebenen Form geſchieht, ſo haben ſamtliche Magiſtrate der Städte und Märkte in Baiern vom Anfange des künftigen Jahres an ſich hiernach gehorſamſt zu achten. München den 16. November 1801.

Nro. CXXI.

Die Waldſtrafen betr.

Im Namen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. und zwar in Verfolg höchſten Entſchlüſſung vom 3. Sept. d. J. wird die für die Churfürſtl. Forſtmeiſterämter Freyhöls und Freudenberg unterm 17. Julius 1799. erlaſſene Verordnung wegen Erhöhung der Waldſtrafen und des Pfandgelds auch bey den übrigen Churfürſtlich oberpfälziſchen, ſulzbach und leuchtenbergiſchen Forſtmeiſter und Forſtämtern, Forſtadminiſtrationen und Forſtinſpectionen geltend gemacht und befohlen, daß von nun an bey Abwandlung jedes Frevels der Kaufpreis ſtatt des bisherigen Waldzinſes, und zwar doppelt, dann 30 kr. Pfandgeld, nebſt dem Erſaz des verurſachten Scha-

Schadens als Strafe erholte in Fällen, wo zu Nachtszeit oder an Feyertagen gefrevelt wird, das Ganze, nehmlich alles vorſtehende doppelt von den treffenden Jurisdiktionsämtern erhoben werden ſoll. Die Frevel, die mit unerlaubten Streurechen verübt werden, ſind ab einem mit zwey Ochſen beſpannten Fuder mit 1 fl. Strafe, 30 kr. Anzeiggeld, 20 kr. Waldzinns, und 20 kr. Schadens-Erſatz zu verhandeln. Dabey wird feſtgeſetzt, daß 2 Pferde für 4 Ochſen in der Beſpannung zu gelten haben. Samtliche Churfürſtliche Aemter haben ſich hienach zu achten, und dieſe Verordnung den Unterthanen unverzüglich bekannt zu machen. Amberg den 20. November 1801.

Nro. CXXII.

Die Cenſur über das Regierungs- und Intelligenzblatt.

Auf die geſchehene Vorlage des von Unſerer General Landes Direktion mit Bericht vom 23. October eingeſendeten Prothokolls haben Wir wegen des künftig beſonders herauszugebenden Regierungs Blates wiederholt beſchloſſen, daß in dasſelbe künftig nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſeze, Regierungs-Bekanntmachungen, und ſtatiſtiſche Bemerkungen aufgenommen werden ſollen; die Cenſur über das Regierungs- und auch über das Intelligenz-Blat ſolle dem Director der erſten Deputation Unſerer G. L. Direktion Adam Freyherrn von Aretin übertragen, und ihm überlaſſen werden, nöthigenfalls das Geſchäft mit dem Direktor der vierten Deputation Mathias Flurl zu theilen, auch jemand in Vorſchlag zu bringen, welchem die Redaction des Regierungs Blates unter ſeiner Aufſicht übertragen werden könnte. In Fällen, wo gedachter Direktor Freyherr v. Aretin eine höchere Entſcheidung einzuziehen veranläßt glaubt, hat er ſolche bey dem Chef jenes Miniſterial Departement zu erholen, wo der Gegenſtand, über welchen Zweifel entſtehet, einſchlägt. Unſere General Landes Direktion hat nach dieſen Beſtimmungen das weittere zu verfügen, und mit dem Profeſſor und Buchführer Strobel wegen des Debits der Spedition, und der Abnahme das weitere ſo zu regulieren, wie es dem Intereſſe des churfürſtl. Aerarii am angemeſſenſten iſt. München den 23. November 1801.

Nro. CXXIII.

Die Ausrottung der Feldmäuſe betreffend.

Es iſt bekannt, daß die für die Feldfrüchten jeder Art ſo ſchädlichen Feldmäuſe in gegenwärtigen Jahre beträchtlich über Hand nehmen; die ſchnelle Vermehrung dieſer Thiere, und die Nachrichten von ihren ſchon jezt verurſachten Schäden in Elſaß, in Franken und andern benachbarten Gegenden laſſen das nehmliche auch in Bayern befürchten. Ein nach aller Erfahrung ſo wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerkſamkeit der Obrigkeiten, und wird denſelben alſo hiemit befohlen:

1tens. Samtliche Unterthanen durch Ermahnungen und Wahrnungen aufmerkſam zu machen, ſie zur Ergreiffung ſchleuniger Gegenmittl anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingeriſſenen Uebel bey der bekannten ſchnellen Vermehrung der Feldmäuſe abzuhelfen, wo man ihm jezt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2tens. Den Unterthanen ſind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekannteſten, und die größtentheils ſchon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nehmlich:

Das Aufſtecken der Stangen, Pfähle, oder noch wohlfeiler von Ruthen, mit beyden Enden in die Erde getrieben, ſo, daß ſie bogenweiſe aufſtehen, worauf ſich die Raubvögel, welche die Feldmäuſe verzehren, ſetzen können.

Das Fangen der Mäuſe durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuſe, hat ſchon die beſte Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht beſtelten Felder, wobey man die erſcheinenden Mäuſe todt ſchlägt, oder vertritt, iſt eines der ausführbahrſten Mittel auf Brach und Sommerfeldern.

Auch die geſchlagenen Bohrlöcher, und das Begieſſen der Mäuſelöcher mit Waſſer thut ſehr gute Dienſte.

Die im Jahrgang 1773 des bayeriſchen Intelligenzblattes beſchriebener Mäuſehütten ſind zwar koſtbahrer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber dieſe und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mitteln ſind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittln bleibt nach den Local-Umſtänden den Obrigkeiten überlaſſen, jedoch iſt zu bemerken, daß auch die bewährteſten nicht helfen, wenn ſie nur von einzellnen gebraucht werden. Ein einzelner Beſitzer wird im Stande ſeyn, die Mäuſe von ſeinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber ſie werden zurückkommen, und ſeine Arbeit wird vergeblich ſeyn; zu einer gänzlichen Ausrottung müſſen ganze Gemeinden, und ganze Gegenden mit gemeinſchaftlichen Maaßregeln zuſammen helfen.

3tens. Samtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieſer Verordnung und den Erfolg der angewandten Mitl von Zeit zu Zeit zu berichten. München den 25. November 1801.

Nro. CXXIV.

Die Einſendung der Schrannenzetteln von denen Städt- und Märkten.

In Erwägung, weil vorzüglich viel daran gelegen iſt, von dem wichtigen Zweige des Pfalzbayeriſchen Getraidactivhandels, welcher den inländiſchen Produzenten gleich ſtark, als den Conſumenten intereſſirt, eine immerwährend genaue Ueberſicht zu erhalten, und dieſem ſonach eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit gewidmet werden ſolle, zu welchem Zwecke aber nur durch Vereinfach- und Gleichhaltung der einwirkenden Gegenſtände zu gelangen iſt, als befiehlt man hiemit dem Magiſtrat der Stadt (des Markts) N. ernſtgemäß hiefür dahin einzuwirken, daß

a. Von dem erſten Jänner 1802 der Getreidkauf auf dortiger Schranne nicht mehr anderſt, als nach dem hieſigen Münchner Schaflmaß geſtattet, ſohin von ſolchem Zeitpunkte an alle andere bisher üblich geweſene Mäßerey ganz beſeitiget werde; ſollte man ſolch Münchnermaß allda nicht beſitzen, oder für deren Aechtheit, welche nur durch die hier vor ſich gegangene Abeichung verbürgt ſeyn kann, mindeſter Zweifel beſtehen, ſo ſoll ſich um die Erlangung derſelben alſogleich nach Erhalt dieß an den hieſigen Stadt-Magiſtrat gewendet werden, dem unterm heutigen hierwegen der geeignete Auftrag zugegangen iſt.

b. Ueber das Quantum et Quale des zugeführt, und verkauft werdenden ſo wie des zum Reſt verbleibenden Getreides, mit richtiger Ausſetzung der jeden Schrannentag beſtandenen Höchſt-mitter- und mindeſten Verkaufspreis iſt ein eigen gedrucktes Manual, welches bey Abforderung jederzeit eingeſendet, oder den reiſend diſſeitigen hiezu beauftragten Kommiſſarien vorgelegt werden kann, nach beygehenden Formular abzuhalten.

c. Aus dieſem Manual iſt ſonach mit Schluſſe jeder Woche mittels getreuen Auszugs ein Schrannenzettel nach dem wieters beygehenden Formular herzuſtellen, und dieſer dann

d. ohne mindeſten Zeitverlurſt anher unter der Aufſchriſt: An die Churfürſtl. General-Landes Direktions-Präſidial-Kanzley, und mittels Vorweiß um ſo ſicherer jedesmal zu befördern, als bey ſolch unterlaſſend richtiger Einſendung auf Koſten des ſäumigen Theiles ein eigener Both zu Erhollung deſſen, und unmittelbahr von gedachter Kanzley ſelbſt nach der dieſer gegebenen Weiſung abgeordnet werden wird: gleich nach Erhalt dieß hat aber der Magiſtrat zu berichten, welchen Tag, und mit welcher Gelegenheit dieſe Beförderung von da hinweg erfolgen kann. Damit aber aldort, ſo wie bey den übrig Schrannen zu halten berechtigten Städten- und Märkten Gleichheit der Manualien, und der Schranenzettel erhalten werde, hat man dem hieſigen Stadtmagiſtrat den Druck derſelben übertragen, bey welchen ſonach die benöthigte Anzahl des ein, wie des andern gegen ſogleiche Bezahlung dieſes, ſo wie jenes Betrages für das Schaflmaß abbegehrt werden ſolle. So wie man verhofet, daß die Gemeinnützigkeit dieſer Verfügung von ſelbſt eingeſehen wird, ſo erwartet man auch die entſprechend gehorſamſte Erfüllung dieſes gebenden Auftrages. München den 27. November 1801.

Schran-

Schrannen-Manual (der Stadt) des Marktes N.

Monath.	Tag.	Voriger Reſt und heutige Zufuhr an				Heutiger Verkauf an				Heutiger Schrannen-Reſt an				Verkaufspreiſe des Waitzens						Verkaufspreiſe des Korns.						Verkaufspreiſe der Gerſte.						Verkaufspreiſe des Habers.					
		Weiz	Korn	Gerſte	Haaber.	Weiz	Korn	Gerſte	Haaber.	Weiz	Korn	Gerſte	Haaber.	höchſter		mitter		mindeſter		höchſter		mitter		mindeſter		höchſter		mitter		mindeſter		höchſter		mitter		mindeſter	
		Münchner Schäflmaß												Das Münchn. Schäfl						Das Münchn. Schäfl						Das Münchn. Schäfl						Das Münchn. Schäfl					
														fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

aller Sorten Getreidzufuhr, Verkauf, Reſt, und Preisauszüge, wie ſolche vom 1. bis 9. Jänner 1801. in der Schrannen der Stadt (Markt) N. beſtanden haben.

	Waitzen.						Korn.						Gerſte.						Haaber.					
	voriger Reſt Schäfl neue Zufuhr						voriger Reſt neue Zufuhr						voriger Reſt neue Zufuhr						voriger Reſt neue Zufuhr					
	ganzer Schrannenſtand heutiger Verkauf						ganzer Schrannenſtand heutiger Verkauf						ganzer Schrannenſtand heutiger Verkauf						ganzer Schrannenſtand heutiger Verkauf					
	bleibt im Reſte						bleibt im Reſte						bleibt im Reſte						bleibt im Reſt					
	Verkaufspreiſe						Verkaufspreiſe.						Verkaufspreiſe						Verkaufspreiſe					
	höchſte		mittere		mindeſte		höchſte		mittere		mindeſte		höchſte		mittere		mindeſte		höchſte		mittere		mindeſte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Stadt- (Marktes) Magiſtrat N.

(L. S.)

Unterſchrift des Vorſtandes

Unterſchrift des Schrannenſchreibers.

Nro. CXXV.

Den Dienſtzwang der Ehehalten auf dem Lande betr.

Vermög eines von der Höchſten Stelle anher gelangten Reſcripts de dato 28. v. M. wurde unter den Gebrechen, welche ſich in dem Geſindweſen ergeben, auch bemerkt, daß von den Jurisdiktions-Obrigkeiten die Kinder ihrer Unterthanen noch immer zu Ehehalten Dienſten gezwungen, und das Befugniß hiezu weiter ausgedehnt werde, als es die in der Polizeyordnung enthaltene Ehehaltenordnung 4. Buchs, 12. Titels. 13. Art. beſtimet. — Es iſt dabey auch nicht entgangen, daß die in dem Cod. Civ. P. 4. Cap. 6. §. 2. ſich befindende Geſetzſtelle, welche dieſe der Landeskultur ſchädliche Art der Dienſtleiſtung bisher noch zugelaſſen hat, ſich vorzüglich auf die angezohene Polizeyordnung gründet, und eine der vorigen Beſtimmung zuwiderlaufende Auslegung und Ausdehnung erhalten hat, welche zu großen Mißbräuchen Anlaß gab, und den Unterthanen ſehr drückend war. — Es wird daher bis zur weitern Beſtimmung verordnet, daß in Fällen, wo der Dienſtzwang noch beſtehet, die Gränze der Polizeyordnung nicht überſchritten, ſohin derſelbe im Fahl der Nothwendigkeit nichts anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch ſolcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zu eignen Hausweſen nöthig haben, nicht zugemuthet werden ſoll. München den 28. November 1801.

Nro. CXXVI.

Die Beſtimmung des Regierungs- und Intelligenz-Blatts.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchlieſſungen vom 17 October *) und 23. November **) in Rückſicht des Regierungs- und Intelligenzblatts nachfolgende Abänderungen zu treffen, Sich bewogen gefunden: 1) von dem Jahr 1802 erſcheint ein eigenes Regierungs Blatt, welches nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſeze, Bekanntmachungen der Regierung, und ſtatiſtiſche Behelfe, ohne Beymiſchung von fremden Aufſätzen und Privatgegenſtänden enthalten ſoll. 2) Dem Verleger dieſes Blattes, Profeſſor und Buchhändler Strobl, bleibt freygeſtellt, ein abgeſöndertes Intelligenzblatt unter der vorgeſchriebenen Cenſur herauszugeben. 3) Es iſt demſelben überlaſſen, in dieſes die Ediktalzitationen, Steckbriefe, Proklamen und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufzunehmen, für welche noch ferners die gewöhnlichen Einrückungsgebühren bezahlt werden müſſen. 4) Jedoch werden ſammtliche dieſe gerichtlichen Bekanntmachungen auch auf beſonderen Blättern gedruckt, und denjenigen Exemplarien des Regierungsblatts als Beylage angefügt, welche von dem Expeditionsamte der Churfürſtl. General Landes Direktion an die Churfürſtl. Stellen und Aemter verſendet werden. 5) Wegen der ſchnellen Verſendung durch die gewöhnlich gegen Ende der Woche von hier abgehenden Landbothen wird künftig das Regierungsblatt jedesmahl am Mitwoch erſcheinen. 6) So wie die Churfürſtl. Beamten durch frühere Bekanntmachung bereits aufgerufen werden, die Mittel an Händen zu geben, auf welche ſchnellſte und ſicherſte Art ihnen das Regierungsblatt zugeſendet werden könne, ſo haben ſie auch im Fall des Ausbleibens eines Stücks alsbald die Anzeige an diesortiges Expeditionsamt zu machen, damit die Unterſuchung veranlaßt werden könne, aus weſſen Verſchulden ſolches geſchehen ſey. 7) Durch das hieſige Oberpoſtamt iſt bereits die Einleitung getroffen worden, daß auf allen Poſtſtationen die Blätter richtig und ſchnell beſorgt werden. Eben ſo iſt aber auch den Gerichts- und Landbothen der ſtrengſte Auftrag zu ertheilen, dieſelben jedesmahl ſicher und ſchleunig zu beſtellen. 8) Wenn ein Beamter dieſes zur förmlichen Publikation der Geſeze und Verordnungen beſtimmte Regierungsblatt am Ende des Jahres nicht vollſtändig geſammelt, und gebunden zur Aufbewahrung in der Regiſtratur aufgeſtellt hat, ſo wird der Abgang auf deſſen perſönliche Koſten erſezt, und hierauf bey allen Amtsunterſuchungen, und Extraditionen Rückſicht genommen werden. Hiernach wiſſen ſich die Behörden zu achten. München den 2. Dezember 1801.

*) Vide antec. Nro. 111.

**) Vide. ibid. Nro. 122.

Nro.

Nro. CXXVII.

Den Verkauf ſchädlicher Zuckerwaaren betr.

Nach allgemeiner Uebereinſtimmung der Aerzte ſind die mit Metalgold, oder mit ſolchen aus Gift oder giftartigen Stoffen zuſammengeſetzten Farben übertünchten Marzipan und andere Zuckerwaaren, welche für die Kinder verfertigt, und ihnen zum Spielen und Eſſen gegeben werden; eben durch dieſe Uebertünchung ihrer Geſundheit ſehr gefährlich. Die Churfürſtliche Landes-Direktion iſt daher feſt entſchloſſen, dieſen der Geſundheit Nachtheil bringenden Unfug nicht mehr zu geſtatten, und befiehlt ſammtlich Oberpfälziſch-Sulzbach und leuchtenbergiſchen Landgerichten und Polizeyobrigkeiten nicht nur den Zuckerbäckern und Lebküchnern die Uebertünchung der befraglichen Zuckerwaaren mit falſchen Gold, oder vorbeſchriebenen Farbwerk, ſondern dieſen ſowohl als den Kleinkrämern die Feilhaltung derſelben zu Haus, ſo wie auf öffentlichen Märkten bey Verhängung der Konfiskation und anderer nachdrücklichen Strafen auf das ſchärſſte zu unterſagen, über der genauen Beobachtung bey ſelbſtiger Verantwortlichkeit auf das ſorgfältigſte zu wachen, und den Incorporations-Ortſchaften zur ebenmäßiger Nachachtung förderſamſt Nachricht zu ertheilen. Amberg den 7ten Chriſtmonaths 1801.

Nro. CXXVIII.

Die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer.

Die Handwerke der Zimmerleute und Maurer leiden ſeit einigen Jahren eine merkbahre Abnahme an Lehrjungen und Geſellen; wodurch das Taglohn derſelben übermäßig geſteigert, und die Beförderung der Baulichkeiten zum Nachtheil der Kultur und Induſtrie zurückbleibt. — Um dieſes Gebrechen zu heben, wird hiemit proviſoriſch verordnet, daß die Lehrjahre dieſer beyden Handwerke auf zwey herabgemindert, folglich die Lehrlinge nach zwey Lehrjahren, inſoferne ſie der Meiſter fähig findet, freygeſprochen und Geſellen werden ſollen. Die Behörden haben dieſes dem Handwerke der Zimmerleute und Maurer zu eröffnen, wodurch der Wanderung in jene Orte, wo dieſe verkürtzte Lehrzeit bereits beſtanden, dieſer Vorwand benommen, wie die geeignete Aufmunterung zum Eintritt in dieſe unentbehrliche Profeßion verſchaft wird. München den 7. Dezember 1801.

Nro. CXXIX.

Die Ehehalten-Ordnung betreff.

Die Ausſchweifungen der Dienſtbothen, und die daraus für den Staat erwachſenden Unordnungen haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht bewogen gegenwärtig höchſte Verordnung zu erlaſſen, und ſamtliche Aemter und Obrigkeiten zur genaueſten Handhabung und Erfühlung anzuweiſen, zugleich aber auch ſelbe auf die ſchon den 2ten May 1781 *) erlaſſene Ehehalten-Ordnung zurückzuführen, welche die aus dem Dienſtcontrakt hervorgehenden Verhältniſſe genau beſtimmt, und über die Dauer der Dienſtzeit, über das Verhalten bey dem Ein- und Austritt aus dem Dienſte, dann über die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrn und Dienſtbothen während dem Dienſte, ſowohl in Hinſicht auf die Arbeit, als auf den Lohn, und auf das übrige Betragen ſehr vollſtändige Beſtimmungen enthält. Beſonders werden ſämmtliche Obrigkeiten darüber ermahnet, daß den Dienſtbothen bey dem Austritte aus dem Dienſte jederzeit ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt werde, und damit dieſe Verfügung künftighin gar keinen Hinderniß unterliege, ſo wird hiemit gnädigſt verordnet, daß dieſe Zeugniſſe auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienſtherrn unentgeldlich ausgeſtellt werden. Den Aemtern und Obrigkeiten wird deßwegen aufgetragen, daß ſie bey der in der Ehehaltenordnung ſelbſt bedrohten Beſtrafung dieſem Polizeygegenſtande mehrere Aufmerkſamkeit widmen, und ſowohl von Amtswegen gegen alle der Landeskultur ſchädliche Exzeße der Dienſtbothen wachen, als auch auf Anrufung eines oder des andern Theils nach Vorſchrift der Ehehaltenordnung, kurz Summariſsime, und ohne Gerichtstaxen verfahren ſollen. Diejenige Dienſtbothen, welche nicht getreu, fleißig, und gehorſam ſich verhalten, ſich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entſchlagen, mehrere Darangel-

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 965 Nro. 169.

gelder nehmen, die Aufkündzeit nicht beobachten, ihren Dienſtherrn während der Dienſtzeit aufpochen, und ohne einer geſetzlichen Urſache aus dem Dienſte tretten, ſich nicht mit ehrlicher Koſt begnügen, auſſer der bedungenen Koſt, Lohn und herkömmlichen Naturalien an dem Dienſtherrn noch weitere Forderungen ſtellen, denſelben mit Unart begegnen, an den aufgehobenen Feyertagen zu arbeiten ſich weigern, ohne Bewilligung der Dienſtherrn Tänzen und öffentlichen Beluſtigungen nachgehen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, ſollen gewarnt, und wenn die Warnung nichts wirket, anſtatt der in der Ehehaltenordnung enthaltenen Stock, Geigen und Karbatſchſtreichen, mit Arreſt beſtraft, und wo auch die Arreſtſtrafe nicht hinreichet, in das Arbeitshaus abgeliefert werden. Männliche Dienſtbothen, welche außer dieſen Fehlern im Dienſte ſonſt nichts verbrochen haben, und zum Kriegeſtande tauglich ſind, ſollen zum Militär abgegeben, und durch die dieſem Stand eigene Diſciplin in eine abhängerige Lage geſetzt werden Uebrigens iſt der Wunſch Sr. Churfl. Durchlaucht, daß den Dienſtherrn und Dienſtbothen ihre wechſelſeitige Pflichten und Verbindlichkeiten nicht ſo faſt durch Schärfe und Strenge eingeprägt, ſondern daß vielmehr durch zweckmäßigen Unterricht auf ihre Ueberzeugung gewirkt werden möge; Weßwegen dieſe Verordnung ſowohl, als die ältere ſchon beſtehende Ehehaltenordnung in den Städten und Märkten durch die Pfarrer am Sonntage vor Lichtmeßzeit jährlich in den Kirchen von den Kanzeln verkündet, und dem Volke zweckmäßig erklärt werden ſoll. Wie es geſchehen haben die Churfürſtliche Beamte ſowohl in Rückſicht der ihnen unmittelbar, als der den inklavirten Ständen anvertrauten Gerichtsbezirke bis erſten März jeden Jahrs zur General-Landesdirektion Anzeige zu machen. München den 9. Dezember 1801.

Nro. CXXX.

Den Bierſatz betr.

Da vermög höchſten Reſcripts von 10. dieß pro 1801 et 1802 die Maaß gutes in Geſchmack und Kraft pfenningvergeltliches Bier, nehmlich das Schenk oder Winterbier, ausſchlüſſig des an verſchiedenen Orten beſtehenden ſonderbahren Stadt- oder Fünftenpfennings vom Ganter aus, und zwar in dem Oberlande, reſp. Regierungs Bezirks München, dann einige den höhern Satz genieſſenden Städten auf zwölf Pfenning, — in dem Unterlande vielmehr über drey Regierungs-Sprengeln, und auf den mittlern Satz angewieſenen Orten aber auf eilf Pfenning, das Sommer- oder Märtzenbier hingegen erſtern nur auf 14 Pfenning, und in letztern Gegenden geſetzt worden, — und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; als wird ſolches jedermann hiemit zur gehorſamſten Nachachtung kund gemacht; die ſamtlichen Polizey Obrigkeiten aber angewieſen, für deſſen richtig und genaue Befolgung zu wachen, und die Contravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen. Uebrigens wiſſen die ſämtlichen Städte und Märkte in Verfolg der unterm 19. Jänner Anno dieß erlaſſenen Verordnung *) die betreffende Taxgebühr ſub termino 8 Tagen bey Vermeidung eines hierum eigends abgehenden Bothens zu dieſſortigen Expeditionsamt ohnfehlbar einzuſchicken. München den 14. Dezember 1801.

*) Vide antec. Nro. 66.

Nro. CXXXI.

Die Einberichtung, an welchen Tägen die Jahrmärkte gehalten werden, dann künftiger Einrichtung der Kalender.

Im Namen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayrn ꝛc. ꝛc. wird die unterm 4ten laufenden Monats erlaſſene höchſtlandesherrliche Verordnung *) in Betreff der abgewürdigten Feyertäge und Kreutzgänge, dann Umſetzung der Jahrmärkte auf die Sonn- und Feyertäge in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplarien mit dem Auftrage hiebey angeſchloſſen, ſelbe

a) nicht nur ordentlich und wohl deutlich ſogleich zu publiciren, ſondern auch zu eben dieſem Ende allen Incorporationsorten per Patentes, desgleichen allen Pfarrer in dem dortigen Gerichtsbezirke der Publicierungswillen auf der Kanzel, und zur ſchuldigſten Nachachtung gegen Empfangs-Beſcheinung mitzutheilen;

*) Vide Sequent. P. 6. Nro. 56.

b) iſt in Zeit von 4 Wochen anher einzuberichten, wie oft im Jahr, wo, und an welchen Tagen ſowohl in dem Landgerichtiſchen, als Inkorporations-Ortſchaften Jahrmärkte gehalten werden, wobey auch mit vorläufiger ſchriftlicher Vernehmung der betreffenden Incorporationsorte, und der Handelsleute ein wohlbegründetes Gutachten anher abzugeben iſt, wie künftig derley Jahrmärkte ſo einzutheilen wären, daß jeder Landkrämer, wie bisher meiſtens geſchah, von einem Markt zum andern reiſen könne, ſofort dem Handel, und innländiſchen Komerz kein Schaden zugehen möge, wornach weitere Reſolution über dieſen Punkt folgen wird.

c) Sind die Buchdrucker an Orten, wo ſie ſich mit dem Privilegio Kalender drucken zu därfen, befinden, ohngeſäumt vorzuruffen, und ſelben die Stellen aus der Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Kalender für das Jahr 1803. wohlbegreiflich vorzuhalten, ſohin ein von Ihnen wegen vorgegangener dieſer Publikation zu unterſchreiben kommendes Amtsprotokoll förderlich anhero einzuſenden. München den 14. Dezember 1801.

Nro. CXXXII.

Erläuterung, welche Gebäude in die Brandaſſekuranz anzunehmen ſind.

Mehrere über einige, die Brandaſſecuranz betreffende Gegenſtände eingekommene Anfragen haben folgende Erläuterungen veranlaſſet, welche als künftige allgemeine Normen hiemit bekannt gemacht werden, und zwar

1. Die Mühlwerke können eben ſo, wie die Mühlgebäude ſelbſt, und als Theile dieſer letztern aſſecurirt werden; — das nehmliche ſolle auch in Rückſicht der Werker bey den Bräuhäuſern gelten.

2. Da der Fahl ſelten eintretten wird, daß man ungebaute Häuſer aſſecurirt, bey dieſer Aſſecuranz aber der Geſellſchaft immer mehr Nutzen zugehet, als dabey Gefahr zu befürchten iſt; ſo können auch derley Einträge unbedenklich, und bloß mit der Vorſicht angenohmen werden, daß, wenn ſeiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen iſt, der eingetragene Werth der Brandaſſecuranzordnung gemäß herabgeſetzt werden müſſe.

3. Die Kalköfen können eben ſo wenig, als die übrigen in den 3. §. des General Mandats ausgenohmenen Feuersgefährlichen Gebäude aſſecurirt werden.

4. Alle Wohn- oder andere Gebäude, die nicht wenigſtens 20 Schritte von dieſen Kalköfen, oder allen übrigen in erwähnten 3. §. des General Mandats ausgenohmenen Gebäude entfernt ſind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenohmen. Wornach ſich alſo ſamtliche Churfürſtl. Landgerichte, und Ortsobrigkeiten gehorſamſt zu achten haben. München den 14. Dezember 1801.

Nro. CXXXIII.

Die Zurückweiſung fremder Herumſtreicher von der Landesgränze betr.

Ohneracht der unterm 20. Märtz v. J. *) ſamtlichen Aemtern bekannt gemachten Verordnung, und des im jüngſten Generalmandate von 5. October heurigen Jahrs §vo 1mo et 2do **) erneuerten Verboths in Hinſicht fremden Kollektanten, Kraxenträger, Oelhändler, Muſikanten, und aller Gattung der Sannität, und Sicherheit des Publikums nachtheiliger, und gefährlicher Menſchen, findet man ſich durch die neueſten Anläſſe überzeugt, daß dieſe zum Beſten des ganzen gereichende Anſtalt von vielen Churfürſtl. und Gefreyten Gerichtern theils gar nicht, theils äuſſerſt nachläßig befolgt werde.

Da aber Seine Churfürſtlichen Durchlaucht durch ein jüngſt erlaſſenes höchſtes Reſcript von 8. dieß neuerdings anbefohlen haben, daß allen derley fremden

*) Vide antec. Nro. 26.

**) Vide Sequent. P. 7. Nro. 103.

Muſikanten, Komödianten, Gauklern, Schauthiertreibern, Zahnärzten, Oelträgern, Königſeer⸗Waaren⸗ und Medikamentenhändlern, wenn ſie auch mit fremden Päſſen verſehen wären, und bloß durch das Land reiſen wollten, der Eintritt über die Gränze nicht geſtattet, ſondern ſogleich zurückgewieſen werden ſollen, ſo werden hiemit alle Gerichts⸗ und Ortsobrigkeiten, dann ſamtliche Mauthämter der heroberen Staaten wiederhollt, und bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung und Strafe alles Ernſtes angewieſen, dieſer höchſten Willensmeinung genaueſt nachzukommen; den ſämtlichen Churfürſtl. Mauthämtern und Hallverwaltungen aber, welche ihrer örtlichen Lage nach vorzüglich zur Abwehrung dieſer allgemein ſchädlichen Menſchen geeignet ſind, wird noch ſonderheitlich aufgetragen, durch zweckmäßige Vorkehrung an den Landesgränzen, durch immer rege Wachſamkeit, und gehörige Anweiſung ihrer untergeordneten Beymauth⸗Aemtern, Stationen, und Amtsdienerſchaft den Ein und Durchgang dieſer Leute möglichſt zu verhindern. München den 16. Dezember 1801.

Nro. CXXXIV.

Die Anſiedlung auf unkultivirten Gründen, und deren Beyhilfe aus der Staatskaſſe.

Wir mißkennen keineswegs die Grundſäze, welche in dem Berichte Unſerer G. L. Direktion vom 15. October, und dem beygelegten Votum wegen Beförderung der Anſiedlungen aufgeſtellt worden ſind, Wir haben auch bey jeder Gelegenheit Uns beſtrebet, die Niederlaſſung arbeitſamer Leute auf den noch unkultivirten Theilen des Landes zu beförderen, und zu unterſtüzen. Da aber die Staatskräfte nicht zureichen, dieſe Unterſtüzung ſogleich ſo weit auszudehnen, daß daraus die bezielte Wirkungen zu Vermehrung der Bevölkerung, und Verbeſſerung der Landes Cultur merkbar hervor gehen können, ſo müſſen Wir Uns noch zur Zeit darauf beſchränken, dieſe Unternehmungen anderen noch wichtigeren Maaßregeln zu Erreichung dieſer weſentlichen Staatszwecke unterzuordnen, werden aber in einzelnen Fällen, wo ſich arbeitſame Familien auf den noch unkultivirten Boden niederlaſſen wollen, denſelben allen Vorſchub geben, welchen die beſondere Umſtände erfordern, und die Staatskräfte geſtatten. Unſere G. L. Direktion hat daher ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit darauf zu wenden, daß in den Möſern, welche eine Theilweiſe Cultur zulaſſen, einzelne Niederlaſſungen durch Hinwegräumung der entgegenſtehenden Hinderniſſe, und Erleichterung der Mittel auf alle Weiſe befördert, und durch dieſe ermunternde Beyſpiele nach und nach derjenige Zweck herbey geführt werde, welcher nur durch beſtändiges progreſſives Hinwirken auf denſelben erreicht werden kann. München den 18. Dez. 1801.

Nro. CXXXV.

Die Advokaten ſind auf die vorgeſchriebene Inſtanz, und erlaubten Recurſen anzuweiſen.

An die churfürſtl. General Landes Direktion.

Die ſich ernennenden Culturs Intereſſenten ob der Au, bitten in der Anlage, um baldige Anweiſung eines ihnen angeblich bereits verwilligten Antheils der Iſar Auen.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Von einer ſolchen Verwilligung iſt bey Höchſter Stelle nichts bekannt, und dieſe Sach nach der Entſchlieſſung v. 27. v. M. zur weiteren Bearbeitung mit dem Hauptgegenſtande zur Churfl. G. L. Direktion geeignet; Uebrigens iſt aus dieſer Eingabe wiederholt mißfälligſt zu bemerken, daß von den Sachwaltern der Partheyen, weder die vorgeſchriebene Inſtanz, noch bey erlaubten Recurſen, die vorgeſchriebene Ordnung beobachtet wird; weswegen alſo die Churfl. G. L. Dir. nach Befinden das geeignete zur künftig⸗genauen Beobachtung dieſer Höchſten, auf Ordnung und Vorbeugung aller Hinterliſt im Geſchäfte zielenden Verordnung zu verfügen hat. Dahingegen hat die G. L. Direktion, beſonders in Culturs Sachen,

Sorg

Sorge zu tragen, daß bey den Unternehmern nicht durch Ungewißheit oder Verzögerung irrige Vermuthungen erregt, und in Umlauf gebracht, oder ſelbe hiedurch von ihrem Vorhaben abwendig gemacht werden. München den 18. Dez. 1801.

Nro. CXXXVI.

Wir wollen dem hieſigen Buchdrucker Zängel auf ſein unterthänigſtes Anſuchen die Herausgabe eines Tagblats, welches Aufſäze von verſchiedener Art, Erzählungen, Biographien, und Gedichte enthalten ſolle, unter der Cenſur unbedenklich geſtatten, derſelbe iſt aber auch anzuweiſen, daß er die Privilegien der übrigen öffentlichen Blätter nicht verletzen ſolle. München den 19. Dezember 1801. Die Bewilligung des Tagblatts.

Nro. CXXXVII.

Der Churfürſtl. Höchſten Stelle iſt jener Mißbrauch des Färberhandwerks unterthänigſt angezeigt worden, nach welchen jeder fremde Geſell der an einen Feyrabende angekommen, nicht nur von dem Meiſter, welchen eben die Reihe getroffen hat, reichlich verpflegt wird, ſondern auch am Feyertage Abends um 2 Uhr von den in Arbeit ſtehenden Geſellen übernohmen, auf die Herberge geführt, dort bis 7 Uhr, und nach dem Abendeſſen, mehrmal bis 10 oder 11 Uhr mit Bier, Brod, und Taback in der Zeche muß frey gehalten werden. Hiebey könnten dieſelben nicht etwa mit der ohnehin koſtbaren Entrichtung deſſen, was der Fremde verzehrt, ſich von Zeit Verſäumniß, und eigenen unnöthigen Aufwande loskaufen, ſondern ſie waren noch überdieß gezwungen, dieſer Schlemmerey ſelbſt beyzuwohnen, und widerwillig mitzuzechen. Um aber das Vernunftswidrige, und nachtheilige dieſes Unfugs auf das Höchſte zu treiben, muſte jener Aufwand an jedem der unmittelbahr nachfolgenden Feyertage, wären ihrer auch 3 oder 4, wiederholt werden. In gerechter Mißbilligung dieſes Handwerks Mißbrauches, welches den Müſſiggang und die Schlemmerey eben ſo unterſtützt, wie er Meiſter und arbeitende Geſelen empfindlich drückt, folglich auf die Induſtrie und das Publikum ſchädlichſt zurückwirkt, wird beſchloſſen, 1) daß dieſer Mißbrauch des ſogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben ſeye, und 2) die Uebertrettung mit empfindlicher Strafe belegt werden ſolle, welche die Ortsobrigkeiten nach Umſtänden geſetzlich zu beſtimmen haben, indem 3) die Geſellen zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leiſten ſchuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzuſetzen berechtigt, auch 4) die Meiſter außerdem, womit ſie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigſt unterſtützen wollen, zu nichts verbunden ſind. Die Polizeyſtellen haben dieſe gnädigſte Verordnung den Handwerksladen der Färber zu eröffnen, ſie zur gehorſamſten Befolgung derſelben anzuweiſen, ſich aber ſchuldigſt darnach zu achten. München den 23. Dezember 1801. Die Handwerksmißbräuche der Färbergeſellen.

Nro. CXXXVIII.

Wird dem hieſig Churfürſtl. Hofoberrichteramt hiemit eröffnet, daß man unter heutigen der Churfürſtl. Polizey Direction allhier die Beſchwerden der Churfürſtl. Hofkammerräthinn N. gegen ihre Dienſtmagd Katharina N. reſp. das Churfürſtl. Hofoberrichteramt nebſt Beylagen in Originalien mit dem gnädigſten Befehle zugeſchloſſen hat, in dieſer nach ausdrücklichen Inhalt des General Mandats ganz zur Polizey geeigneten, und vorhin dem hieſigen Hofoberrichteramt nur als damaligen Oberpolizeyamt überlaſſene Sache, und ſo auch künftig in allen derley Fällen zu verbſcheiden, wie es in der Ehehaltenordnung ſchon enthalten iſt. München den 23. Dezember 1801. Die Gerichtsbarkeit in Ehehaltenſachen.

Nro. CXXXIX.

Seine Churfürſtlichen Durchlaucht haben gemäß der an Höchſtdero General-Landes-Direktion zu München unterm 28. November erlaſſenen höchſten Entſchlieſſung, die in Betreff der Geſindeordnung emanirten höchſtlandesherrlichen Verordnungen und beſonders jene von 2. May 1781 *) zu wiederhollen, und die ſtrakeſte Die Zeugniſſe der Dienſtbothen.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 965 Nro. 169.

ſte Befolgung aller jener Punkte anzubefehlen geruhet, welche in der ſo eben allegirten Geſindeordnung bezeichnet, und auch in jener erneuerten Ehehalten und Taglöhnerordnung umſtändlicher auseinander geſetzt ſind *), die von Seite Churfürſtl. Landesdirektion mittelſt einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplarien ſamtlichen Churſl. Oberpfälziſchen, ſulzbachiſchen, und leuchtenbergiſchen Aemtern und Obrigkeiten zur genaueſten Darnachtung und zweymal im Jahre richtig zu bewirkenden öffentlichen Kundmachung dieſer Ordnung durch Patente vom 22. Auguſt l. J. mitgetheilt wurden. In Gemäßheit der Eingangs angeführten Höchſtlandesherrlichen Entſchlieſſung werden daher die ſamtliche Landgerichte und Obrigkeiten auf die genaueſte Befolgung der ertheilten Inſtruktion hingewieſen, und ihnen befohlen, daß der Punkt der Ehehaltenordnung vom 2. May 1781 rückſichtlich des den Dienſtbothen bey dem Austritte aus dem Dienſt jederzeit zu ertheilenden Zeugniſſes ihres Verhaltens genau beobachtet, fort ſolche Zeugniſſe, damit dieſe Verfügung künftig gar keinen Hinderniſſen unterliegen, auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienſtherrn unentgeltlich ausgeſtellt werden ſoll. Die Churſl. Landgerichte haben den inkorporirten Städten, Märkten, Hofmärkten und Pfarrern unverweilte Nachricht hievon zu geben, ſie zur genaueſten Befolgung und auch dazu anzuweiſen, ſo wie in den ihnen anvertrauten unmittelbahren Amtsdiſtrikten ebenfalls zu ſorgen, daß in Städten und Märkten die Anſtalt getroffen werde, dem Geſinde wenigſtens an Sonn- und Feyertägen einen öffentlichen Unterricht zu verſchaffen, und hauptſächlich gute Arbeitsſchulen, wo nur immer ein Fond dazu auszumitteln iſt, herzuſtellen. Amberg den 28. Dez. 1801.

*) Vide antec. Nro. 100.

Nro. CXL.

Die Eichenkultur und Anlegung von Schäll Waldungen.

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu beſorgende Mangel an Eichenholz hat zwar ſchon mehrfältige gnädigſte Verordnungen veranlaßt *), wodurch die Kultur dieſer ſo ſchätzbaren, und in mancherley Rückſicht ohnentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebey beabſichtete Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige beſteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichen Kultur unvermeidlich erſtickt werden muß, vorzüglich darin, daß den Frevelhaften Abſchwendungen des jungen Eichennachwuchs, welche beſonders von den Korbzäunern, Geiſel und Beitſchenſtielmachern und dergleichen Pitzlern ſo häufig verübt werden, durch die beſtehende Forſtpolizeygeſetze nicht hinreichend geſteuert iſt, und es wird daher nicht nur dem Forſtperſonale für die Zukunſt ein deſto wachſamere Aufſicht auf derley Frevler eingeſchärſt, ſondern auch andurch feſtgeſetzt, und ſämtlichen Gerichts Behörden ernſtgemeſſenſt aufgetragen, von derley angezeigten Frevlern für jedes abgeſchwändete Eichenſtämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, ſondern bloß nach dem künftigen Holzwerthe geſchäzt werden kann, das erſtemal ein Reichsthaller, und im wiederholten Betrettungsfahl das doppelte unnachläßig einzuheiſchen, und hievon $\frac{2}{3}$ dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Reſt zur Forſt Kaſſa zu verrechnen, in ſo fern aber ein ſolcher Frevler ſich noch öfters betretten laſſen, oder die Geldſtrafe würde durchaus nicht bezahlen können, gegen denſelben mit angemeſſener Arreſtſtrafe zu verfahren; Sollte aber ein Richter ſich dießfalls nachläßig oder nachſichtlich bezeigen, ſo hat das betreffende Forſtmeiſteramt ohne weitters berichtliche Anzeige zur Churſl. G. L. Direktion hievon zu machen. Nebſtbey wird aber auch den ſämtlichen Forſtmeiſterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichlkultur überhaupt, ſondern in Gegenden, wo bereits Leder Gärbereyen vorhanden, oder der Abſatz des Lohes durch Waſſer Transport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schällwaltungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forſtwürtſchafts Berichten die diesfalls geeignete Vor, und Koſtenüberſchläge anzufügen, wo dann ſeiner Zeit bey dem Abtrieb ſolcher Schällwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbeleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an ſich bringen können, und um ſo weniger Urſache haben werden, zu den bisherig ſträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen. Die ſämtliche Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigſte Verordnung zu jedermanns Wahrnung in ihren Gerichts Bezirken, ſo wie auch die Forſtmeiſterämter ihren ſubordinirten Forſtperſonale ordentlich bekannt zu machen, und leztere wie ſolches geſchehen berichtlich anhero anzuzeigen. München den 30. Dezember 1801.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 585 Nro. 33.

Sechſter Theil.

Von Religions- Kirchen- und Geiſtlichkeitsſachen.

Nro. I.

Den Preis der römiſch-klaßiſchen Schriftſteller.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. vermög höchſten Reſkripts vom 11. Chriſtmonaths *) des eben verfloßenen Jahres gnädigſt beſchloßen haben, daß von den römiſch-klaſſiſchen Schriftſtellern diejenigen, welche in den Schulen höchſt dero Gymnaſien, ſ. a. in Bayern als ordentliche Schulbücher vorgeſchrieben worden, in ſoferne ſie theils ganz, theils auszugsweiſe mit Brauniſchen Anmerkungen verſehen, im Verlage des hieſig-bürgerlichen Buchbinders Joh. Bapt. Oettl zu nächſt St. Peter zu haben ſind, allein in dieſer, und keinen andern Auflagen in den Schulen dürfen gebraucht werden: als wird ſolches dem Publikum hiemit öffentlich kund gemacht, und die zu deſſen Beſten nunmehr veränderten, und ſehr gemilderten Preiſe gedachter Schriftſteller in nachſtehender Tabelle beygefügt. München den 4ten Jäner 800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 307 Nro. 37.

Tabelle
der bisherigen, und nun gemilderten Preiſe von nachſtehenden römiſchklaſſiſchen Schriftſtellern.

Schriftſteller.	bisheriger Verkaufs-Preis in albis.		Jetziger Verkaufs-Preis in albis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Flav. Eutropii Breviarium Hiſtoriæ Romanæ	—	18	—	12
Pomp. Melæ de Situ Orbis L. III.	—	20	—	14
Cornelii Nepotis Selectæ vitæ excellent. Imperatorum . . .	—	15	—	10
C. Jul. Cæſaris Selecta de bello Gallico	—	18	—	12
Q. Curtii Ruſi Selecta de Rebus Alexandri magni etc. . . .	—	24	—	16
C. Criſpi Salluſtii bellum Catilinarium	—	8	—	5
C. Corn. Taciti de Situ, moribus, et populis Germaniæ libellus	—	18	—	12
Phædri Auguſti Liberti Selectæ Fabulæ	—	8	—	5
M. Tulii Ciceronis Orationes Selectæ	—	20	—	14
P. Virgilii Maronis opera Tomi IIII.	1	30	1	—

N^ro. II.

Die Errichtung einer Leſegeſellſchaft.

Wir haben Uns das unterm 29ten v. M. einberichtete Vorhaben des akademiſchen Senats zu Ingolſtadt, eine Leſegeſellſchaft zu errichten, vortragen laſſen, und beloben zwar die gemeinnützige Abſicht dieſer Einrichtung, wollen aber jedoch zur Zeit noch, daß damit Aufſchub genommen, und die Leſegeſellſchaft, anſtatt in einem Orte und Zimmer verſammelt, in eine ſolche verändert werde, bey welcher die nützlichſten Journale und periodiſchen Schriften unter den Mitgliedern roulieren, wie ſolches bereits auch hier in München bewilliget worden iſt. München den 10. Jänner 1800.

N^ro. III.

Die Einrichtung der pädagogiſchen Vorleſungen betr.

Die höchſte Abſicht bey der Verordnung, daß alle Lycäiſten die Vorleſungen über die Pädagogik (welche einen Theil des philoſophiſchen Kurſes ausmachet) beſuchen ſollen, gieng dahin, daß dieſes dem künftigen Seelſorger unentbehrliche Kollegium, von ſamentl. Kandidaten der Theologie, welche ſich gegenwärtiges Schuljahr in den Churfl. Schulhäuſern befinden, und für welche es ohne erwähnter Verordnung verloren geweſen wäre, beſuchet werden ſoll. Dieſe höchſte Abſicht wird ganz erfüllet, wenn für das laufende Schuljahr die Theologen aller 3 Abtheilungen den pädagogiſchen Vorleſungen neben den Philoſophen des 2ten Jahres beyzuwohnen angewieſen werden. Für die folgenden Kurße von 1801 angefangen, ſind erwähnte Vorleſungen nur den philoſophiſchen Kandidaten vom 2ten Jahre allein beſtimmt. Da eine gründliche Bekanntſchaft mit den Operationen der menſchlichen Seele eine nothwendige Bedingung bey dem Studium der Pädagogik iſt, ſo werden die Philoſophen des 2ten Kurßes (welche die Pſychologie gehört haben) dieſelbe mit größerm Gewinne beſuchen, als die Logiker. Se. Churfl. Durchlaucht genehmigen übrigens für gegenwärtiges Schuljahr die von dem Schul-Rektor und Profeßor Weiler in Betreff der Zeit und des Ortes der Pädagogiſchen Vorleſungen in der wieder zurückgehenden Vorſtellung unterthänigſt überreichten Vorſchläge. München den 11. Jäner 1800.

N^ro. IV.

Die Lehrbücher für die Bayer. Geſchichte ſ. a. betreffend.

Wir haben uns über die von den Profeßoren an hieſigen Gymnaſium in der Beylage vorgeſtellten Anſtände in Betreff des Lehrbuches über die baieriſche Geſchichte und Erdebeſchreibung unterthänigſten Vortrag machen laſſen, und beſchließen hierauf gnädigſt: 1tens daß für die baieriſche Geſchichte und Erdebeſchreibung, von nun an lediglich die Geſchichte und Erdbeſchreibung von Pfalzbaiern für Lehrer und Schüler, herausgegeben von den Verfaſſern der Akademie zweyte Auflage München bey Lentner 1797. 8vo für alle Unſere Gymnaſien vorgeſchrieben ſeyn ſoll; da dieſes Lehrbuch bey einem leichtfaßlichen und gründlichen Vortrage den Schülern den ökonomiſchen Vortheil gewähret, daß ſelbes zu einem doppelten Zwecke angewendet werden kann. 2tens kann der Abriß der baieriſchen Geſchichte, welchen der geiſtliche Rath Weſtenrieder herausgegeben hat, neben dem vorgeſchriebenen Lehrbuche als Prämien vertheilt werden. 3tens wollen wir den Lehrvortrag über Geſchichte und Erdebeſchreibung nach dem Geſetze der Analogie mit der ſtuffenweiſen Entwicklung des jugendlichen Erkenntniß-Vermögens auf die Art angeordnet wiſſen, daß mit dem Unterrichte der vaterländiſchen Geſchichte und Erdebeſchreibung angefangen, hiervon zur deutſchen Geſchichte und zur Erdebeſchreibung von Deutſchland ſowohl als den übrigen europäiſchen Staaten übergegangen, und endlich mit dem Abriſſe der Univerſal-Geſchichte, und der Geographie der übrigen Welttheile, dann der Globuslehre geſchloſſen werden ſoll. Sohin ſoll 4. in der erſten und zweyten Grammatik baieriſche Geſchichte und Erdebeſchreibung, die deutſche Geſchichte, und die Geographie von Deutſchland, und dem übrigen Europa in der dritten Gramatik, und erſten Rhetorik; der Abriß der Univerſal-Geſchichte, die Erdebeſchreibung von Aſien, Afrika, Amerika und die Globuslehre in der zweyten Rhetorik gelehrt werden. Da Uns 5. noch vorgeſtellt worden iſt, daß der Funkiſche Leitfaden zur Naturgeſchichte ſich beynahe auf ein leeres Namen-Verzeichniß beſchränke, ſohin den jungen Studierenden

die

die Erwerbung materieller Kenntniſſe, dem Lehrer aber die Ergänzung des fehlenden zu ſehr erſchwehre, ſo haben Wir zur Vermeidung fernerer Anfragen für gut gefunden, gnädigſt zu verordnen, daß Unſer Director der vierten General Landes Direktion Deputation und Profeſſor der Naturgeſchichte Mathias Flurl ein Handbuch der Naturgeſchichte für Unſere Gymnaſien nach ſeinem Uns bereits bekannten, und von Uns gnädigſt genehmigten Plane unverzüglich zum Drucke befördern, und den Studierenden bogenweiſe abliefern laſſen ſoll. Ihr habt ihn daher auf dieſen Unſerm gnädigſten Befehl, welchen Wir ihm vorläufig ſchon mündlich haben eröffnen laſſen, nochmal ſchleunigſt anzuweiſen. Endlich 6. iſt Uns die Bemerkung unterthänigſt vorgetragen worden, daß in der öffentlichen Kundmachung der neuen Profeſſoren, und Lehrgegenſtände und Lehrbücher Unſers Schulhauſes zu Amberg, welche das oberpfälziſche ſtaatiſtiſche Wochenblatt vom 12. Dezember vorigen Jahrs enthält, für die Moral Theologie nach Luby, ſtatt Mutſchelle, und bey der Pädagogik Vierthalers Elemente ſtatt Niemayers Grundſätzen der Erziehung, und des Unterrichtes als gnädigſt vorgeſchriebene Lehrbücher angeführt ſeyen. Da nun hiedurch Unſrer gnädigſten Verordnung vom 10. November vorigen Jahres *) offenbar zuwider gehandelt iſt, ſo befehlen Wir, daß die Profeſſoren Unſers Schulhauſes zu Amberg nicht nur unverzüglich auf die in erwähnter Höchſter Entſchlieſſung angeordneten Lehrbücher der Moral und Pädagogik angewieſen werden ſollen, ſondern wollen auch, daß ſie in dem oberpfälziſchen ſtaatiſtiſchen Wochenblatt ſtatt der vorhin unrecht angegebenen angezeigt werden ſollen. München den 11. Jänner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 285 Nro. 29.

Nro. V.

Die alle Quartale einzuſendende Kirchen-Anlehen-Tabellen von Städt- und Märkten.

Da man wahrnehmen müſſen, daß mehrere Churfl. Städte und Märkte, dann in ſolchen aufgeſtellte cumulative Kirchen Adminiſtrationen die Kirchen, und milden Stiftungs Vorlehens Geſuche entweder durch einzelne, meiſt unvollſtändige zum Theil auch einſeitige Berichte zu begutachten, oder aber erſt mit dem Jahrſchluß die bereits eigenmächtig hinausgeliehene Kapitalien pro Ratificatione einzuberichten ſich erlauben. Als wird ſamtlichen Churfl. Städt, und Märkten, dann in ſolchen beſtehend cumulativen Kirchen Adminiſtrationen hiemit gnädigſt anbefohlen, in Zukunft nicht nur all derley Vorlehens Geſuche mittelſt Quartaliter in duplo einzuſendenden, nach beygehenden Formular verfaßten Anlehens Tabellen, außer wenn in der Zwiſchenszeit ein Bürger, oder Unterthan wegen erlittenen Unglück einer unverſchieblichen Geldhilfe bedürftig wäre, auf welchen Fahl allein ein ſonderbahrer Zwiſchen-Gutachtungs-Bericht ſtatt haben mag, mit Beobachtung der nur bey den Gotteshäuſern herkomlichen Cumulativ zu beobachten, ſondern auch ohne ehvor nachgeſucht, und wirklich erhaltener gnädigſten Ratification des eigenmächtigen Ausleihens beſagter Kapitalien um ſo gewiſſer ſich zu enthalten, als man das ohne vorbeſagten Nothfall einkommend einzelne Gutachten durch eigene Bothen auf Koſten der Berichtgeber rückzuſenden, die ohne gnädigſte Ratifikation voreilig ausgeliehene Kapitalien hingegen ohne weiters den Ausleihern zur Laſt legen, und dieſe in Rechnung per Ausgaben nicht paßieren laſſen würde. München den 20. Jänner 1800.

Nachdem des kreditirenden Gotteshaus oder milden Stiftung, dann des Anlehensſuchenden.	Zu welcher Verwendung	Gericht und Grundbar	Grundherrliche Conſens	Eigene Stücke	Weibliche Freyheitsverzicht	Status activus		Status Paſſivus		Hierunter credita anteriora privilegiata		Quantum des nachgeſuchten Kapitals		Interesse	
Pfarrgotteshaus. Franz Selig, Bauer.	Zum Urkauf.	Zur geweinen Stadt	vorhanden	6 Taawerk Wieſen.	geſchiehet	8000	—	1500	—	900	—	500	—	20	—

Nro. VI.

Die Religions-Freyheit der hieſigen Proteſtanten ꝛc.

Wir haben uns der von euch unterm 6. Jul. v. J. uns unterthänigſt überreichten Vorſtellung mit gnädigſten Wohlgefallen jene kluge Beſcheidenheit wahrgenommen, mit welcher ihr bisher bey der Einrichtung der Proteſtantiſchen Hofgottesdienſtes unſerer innigſt geliebten Frauen Gemahlinn Durchl. zu Werke gegangen seyd. Nach einer vorhergegangenen reifen Prüfung der Anſtände, welche ſich über die Gränzen der Religions-Freyheit dahier befindlichen Proteſtanten bey euch ergeben haben, ſind wir gnädigſt bewogen worden, auf die von euch unterthänigſt vorgelegten Fragen die nachfolgenden höchſten Entſchließungen zu ertheilen, nach welchen ihr euch bey Ausübung der kirchlichen und religiöſen Funktionen eueres Amtes ſowohl in euerer Eigenſchaft als Hofprediger unſerer Durchl. Frau Gemahlinn, und ihres proteſtantiſchen Hofſtaabes, als der übrigen in Unſerer Reſidenzſtadt München befindlichen Proteſtanten gehorſamſt zu achten habt. In Betreff euerer erſten Frage: ob jeder Proteſtant ohne Unterſchied, ob er zur Dienerſchaft unſerer Frau Gemahlinn Durchlaucht gehöre, oder nicht, dem Gottesdienſte und öffentlichen Haltung des heil. Abendmahls beywohnen dürfte? Wollen wir geſtatten, daß zwar alle hier befindliche Proteſtanten den Proteſtantiſchen Hofgottesdienſt beſuchen dürfen, ſo lange uns ſolches gefällig ſeyn wird, und von dieſer unſerer höchſten Gnade kein Mißbrauch zu beſorgen iſt. Doch können wir nur der proteſtantiſchen Hofdienerſchaft unſerer Frau Gemahlinn Durchl. den Empfang des Abendmahles bey dem Hofgottesdienſte bewilligen. Die übrigen mögen es ohne äuſſerliche Feyerlichkeit, und in der Stille in ihren Häuſern empfangen. Die zweyte Frage: ob ihr in vorkommenden Fällen kranken Proteſtanten die verlangte privat Kommunion geſtatten dürfet, erledigt ſich aus der vorgehenden von ſelbſt bejahend. Doch verſteht ſich ohnehin, daß ihr zu dieſer, und andern religiöſen Handlungen eueres Amtes nie anders, als in euerer gewöhnlichen Kleidung über die Straſſe gehet, und daß euere Gehülfen ein gleiches beobachten. Auf euere dritte Frage: ob euch die Taufen der von den Proteſtantiſchen Eltern gebornen Kinder erlaubt ſeyen? Verordnen Wir, daß euch allerdings geſtattet ſeyn ſoll, Kinder, deren beede Eltern Proteſtanten ſind, in der Wohnung der Eltern in der Stille zu taufen. Doch wollen wir, daß jede ſolche Geburt- und Taufhandlung (ſie mögen in einer ſolchen Familie aus dem Hofſtaate unſerer geliebten Frauen Gemahlinn Durchl., oder in einer andern hier befindlichen proteſtantiſchen Familie vorgefallen ſeyn) dem ordentlichen Pfarrer angezeigt, und vom ſelben in das Taufbuch eingetragen werde. Auch ſoll erwähnten Pfarrern dadurch an ihren ſonſt etwa in ähnlichen Fällen hergebrachten Stollgebühren nichts entgehen. Sollten ſich Fälle ergeben, daß von zwey Ehetheilen einer der katholiſchen, und der andere der proteſtantiſchen Religion zugethan wäre, und letzterer die Taufe von euch verlangte, habt ihr uns ſolche unterthänigſt anzuzeigen, und unſere höchſte Entſcheidung darüber zu erwarten. Bey der Beerdigung verſtorbener Proteſtanten (welche der Gegenſtand euerer vierten Frage iſt; iſt euch gnädigſt geſtattet, die Leiche zum Grabe zu begleiten, jedoch ohne äuſſerliche Zeichen eures Amtes, und ohne Veranſtaltung eines von dem katholiſchen Religionsgebrauche abweichenden Gepränges. Bey dieſer Verordnung findet auch kein Unterſchied der Perſonen ſtatt. Ein Gegenſtand eurer fünften Frage iſt es zwar: ob ein öffentlicher Schulunterricht für proteſtantiſche Schulkinder veranſtaltet werden dürfe? Oder ob der angeſtellte Kantor, der zugleich Schullehrer iſt, die Erlaubniß habe, Privatunterricht in den Häuſern zu ertheilen? Allein einem ſolchen öffentlichen Schulunterricht können wir nicht geſtatten, weil er theils in das Syſtem unſerer hier ländiſchen Schulanſtalten (welchen wir eine gleichförmige Organiſation gegeben haben) als ſittliches und litteraliſches Bildungsmittel nicht einpaſſen, als öffentlicher proteſtantiſcher Religionsunterricht aber offenbar die Gränzen überſchreitten würde, welche wir nach Staats- rechtlichen und politiſchen Rückſichten der Religions-Freyheit der dahier befindlichen Proteſtanten bezeichnen müſſen. Dagegen wollen wir dem angeſtellten Hofkantor und Schullehrer geſtatten, in den Häuſern proteſtantiſcher Familien den proteſtantiſchen Kindern Privatunterrichte zu ertheilen. Ihr habt aber zugleich jenen proteſtantiſchen Eltern, welche ihre Kinder einſt in unſern obern Erbſtaaten anzuſtellen ſuchen wollen, zu eröffnen; daß ſie in ſol-

ſolchem Falle ſich nach den in dieſen Landen beſtehenden Schulgeſätzen beſonders unſerer höchſten Verordnung vom 24. Sept. v. J. *) zu achten haben ſollen. Wir fügen übrigens die gnädigſte Verſicherung hinzu, daß wir ſolche proteſtantiſche Kinder, proteſtantiſcher Eltern, wenn ſie unſere hierländiſche Schulen beſuchen, von Anhörung des katholiſchen Religions-Unterrichtes entbinden. Eure ſechſte Frage: ob euch vergönnet ſey, der erwachſenen proteſtantiſchen Jugend Religionsunterricht zu geben, und die in eurer Kirche gebräuchliche Confirmation zu ſeiner Zeit in dem öffentlichen Gottesdienſte, oder privatim vorzunehmen? entſcheiden wir dahin, daß ihr ſolchen proteſtantiſchen Kindern, bey welchen wir euch zu Erledigung der dritten Frage die Taufe vorzunehmen geſtattet haben, Religionsunterricht, doch nicht öffentlich, ſondern entweder in den Wohnungen ihrer Eltern, oder auf eurem Zimmer privat ertheilen möget. Trette aber der Fall ein, daß die Eltern verſchiedener Religion wären, und ein Theil ſich zu der katholiſchen Religion bekennte, ſo habt ihr die gehorſamſte Anzeige hievon zu machen, und unſere höchſte Entſchließung ebenfalls zu erwarten. Uebrigens iſt auch die Ertheilung der Confirmation nach den Gebräuchen euerer Kirche, jedoch ebenfalls nur privatim zugeſtanden. Jenen proteſtantiſchen Kindern, deren Eltern bey unſerer Durchl. Frau Gemahlin in Dienſten ſtehen, allein darf ſelbe in dem proteſtantiſchen Hofbethſaale gegeben werden. Endlich tragen wir auch gnädigſt auf, uns jährlich ein ſoviel möglich genaues Verzeichniß aller euch bekannten hier befindlichen Proteſtanten, dann der gebohrnen, getrauten und geſtorbenen männlich- und weiblichen Geſchlechtes durch unſer geheimes Miniſterial-Departement in geiſtlichen Sachen unterthänigſt einzureichen. München den 24. Jänner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 277 Nro. 21.

Nro. VII.

Das Verboth wegen denen von denen Studenten beſucht werden Wirthshäuſern.

Da Uns mehrmals die unterthänigſte Anzeige geſchehen iſt, daß Studierende des hieſigen Schulhauſes Wirths- und andere, ſogar übel berufene Häuſern theils gegen die beſtehenden Verordnungen beſuchen, theils in ſelben über die erlaubte Zeit ſich aufhalten, ſo haben Wir für nöthig geachtet, ernſtliche Maaßregeln zur Abſtellung dieſes Unfuges zu ergreifen, und ſolche unverzüglich wirkſam zu machen. Wir tragen euch daher auf, ſogleich nach Empfang dieſer höchſten Entſchlieſſung am nächſten Schultage Unſere hier beyliegende höchſte Verordnung *) allen ſtudierenden Unſers hieſigen Schulhauſes durch den Local Commiſſair geiſtlichen Rath Prentner kund machen zu laſſen. Da Wir aber überzeugt ſind, daß der Pedell Zehetmaier allein nicht im Stande iſt, in den Wirths- und andern Häuſern hinlänglich nachzuſehen, ob ſich Studenten daſelbſt einfinden, und ob ſie Unſere Verordnungen bey dieſen, und andern Gelegenheiten nicht zuwider handeln, ſo haben Wir beſchloſſen, Unſrer dahier beſtehenden Polizei Direction die Aufſicht über die Studenten in den Wirths-Kafee, und andern Häuſern zu übertragen, und ſolcher aufgeben zu laſſen, daß durch ſelbe den beeden Schulrektoren dahier die bemerkten Uebertretter des Verbothes wegen dem Wirthshausbeſuche, und andern Ausſchweifungen der Studenten jedesmal angezeigt werden ſollen. Zu welchem Ende unterm heutigen Tage an erwähnte Polizei Direction das erforderliche ergangen iſt **). Ihr habet ſohin den gedachten Rektorn hievon Nachricht geben, und ſie anweiſen zu laſſen, daß ſie Unſerer Polizey Direction nicht nur das Verzeichniß der hieſigen Studierenden, und der den Superioriſten erlaubten Würthshäuſer mittheilen, ſondern ſich auch mit ſelber über die Art benehmen ſollen, wie die zu dieſer Aufſicht beſtimmten Polizey Comis mit der ihnen etwa noch unbekannten Studenten unbemerkt bekannt gemacht werden können. Uud da die Mitwirkung der Vorſtände der größern lateiniſchen Congregation in ſo ferne nöthig ſeyn könnte, als vielleicht dem Polizei Comis ein Ort geöfnet werden müſte, aus welchen ſie die Studenten wehrend der Meſſe ungeſehen beobachten können, und wozu jene Vorſteher etwa allein den Schlüſſel haben; ſo tragen Wir euch für dieſen Fall auf, gedachten Vorſtehern in Unſerm Namen zu bedeuten, daß Wir von Ihnen erwarten,

*) Sieh nachſtenhende Beylage.

**) Vide Sequent Nro. 8.

ten, ſie werden den nach den Umſtänden nöthigen Anſtalten keine Hinderniſſe in den Weg legen, und überhaupt den Sakriſtan der Congregation zu einem anſtändigen Betragen gegen Unſer Schulperſonal anweiſen, da Wir im widrigen Falle mit wirkſamen Zwangsmitteln gegen ſie verfahren laſſen würden. Euch bleibt übrigens unbenommen, von dieſer gnädigſten Entſchlieſſung Unſerer Schuldeputation Kenntniß zu geben. München den 21. Februar 1800.

Verordnung ꝛc.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht iſt mehrmals die unterthänigſte Anzeige gemacht worden, daß Studierende des hieſigen Schulhauſes Wirths- und Gaſthäuſer gegen die beſtehenden ältern, und neuern Verordnungen theils beſuchen, theils über die erlaubte Zeit in ſelben verweilen, ja ſogar in andern übel berufene Häuſer zugehen, und ohne Achtung für ihre Geſundheit und Moralität bis tief in die Nacht zu ſchwärmen wagen. Da an der Erhaltung reiner Sitten unter der ſtudierenden Jugend vorzüglich gelegen iſt, und da nicht zu erwarten iſt, daß Jünglinge, die ſo ſchädlichen Ausſchweifungen ſich ergeben, während die Sorge für ihre künftige Bildung eine gewiſſenhafte Haushaltung mit ihrer Zeit, mit ihren körperlichen und geiſtigen Kräften fordert, einſt brauchbare Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft und des Staates abgeben werden; ſo können Se. Churfürſtl. Durchlaucht weder als Landesfürſt, noch als ihr oberſter Vormund gleichgültig zuſehen, daß der angegebene Unfug gegen höchſtdero heilſamſten Verordnungen ferner fortgetrieben werde. Man wiederhollet daher, daß allen Studierenden am Anfange des gegenwärtigen Schuljahres bereits hinlänglich bekannt gemachte Verboth des Wirthshausbeſuches mit den in der Inſtruktion für die Local-Commißarien enthaltenen Ausnahmen des unanſtändigen Umganges mit dem andern Geſchlechte, und des Aufenthaltes in übel berufenen Häuſern u. ſ. w. und macht noch weiters bekannt, daß die wirkſamſten Anſtalten bereits getroffen ſeyen, damit die Zuwiderhandelnden jedesmal ſicher entdeckt, und zur geeigneten Beſtrafung dem Rectorate angezeigt werden. Man wird übrigens nicht nur mit den bisher beſtandenen Strafen des Schulgefängniſſes, und der Ausſchlieſſung von Churfürſtl. Schulhäuſern ohne Nachſicht gegen die Uebertretter verfahren laſſen (deren Nämen und Karakter höchſter Orten jedesmal berichtlich angezeigt werden ſollen) ſondern es wird auch ferner verordnet, daß ſolchen Jungen, welche die gelindere Schul Diſciplin zur Ordnung nicht zurückführen kann, nach Umſtänden zu den Militair Dienſten abgegeben werden ſollen. Man hoft aber, daß die Studierende Jugend des hieſigen Schulhauſes durch ein wohl geordnetes Betragen den Sr Churfürſtl. Durchlaucht landesväterlichen Gemüthe ſchmerzlichen Fall, da man dieſe Mittel ergreifen laſſen muſte, von ſelbſt vermeiden, und wo nicht ſchon itzt, doch einſt bey reifern Jahren es mit Danke erkennen werde, daß man ſie vor der Gefahr des Sittenverderbniſſes mit väterlicher Strenge zu bewahren geſucht habe. München den 21. Hornung 1800.

Nro. VIII.

An die Polizey-Direktion wegen den Beſuch der Wirths- und anderer Häuſer durch die hier Studierenden.

Wir haben gnädigſt beſchloſſen, dem Unfuge nachdrücklich zu ſteuern, welcher aus dem unerlaubten Herumſchwärmen der Studenten beſonders zu Nachts in Wirths-Kaffee, und anderer wohl gar übel beruefenen Häuſern nothwendig entſtehen muß. Wir befehlen Euch daher eine genaue Aufſicht durch vertraute Commis halten zu laſſen, in wie ferne die Studenten des hieſigen Schulhauſes ſich hierin vergehen, und das von jedesmal die ſo viel möglich detaillirte Anzeige dem hieſigen Schul Rektorate zugehen zu laſſen. Damit aber dießfalls kein Irrthum vorgehen könne, eröffnen Wir auch gnädigſt, daß den Gymnaſiſten aller Wirthshausbeſuch überhaupt ſtreng unterſagt iſt, den Lycäiſten hingegen nur einige beſtimmten Wirthshäuſer in und auſſer den Ringmauern im Winter bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr Abends zu beſuchen nachgelaſſen ſind. Wir haben zugleich Unſere Rektorn anweiſen laſſen, euch jährlich die Liſte aller hieſigen Studenten, und das Verzeichniß der den Lycäiſten erlaubten Gaſthäuſern mitzutheilen, auch ſich mit euch über die Art zu benehmen, wie die zu dieſer Aufſicht beſtimmten Polizey Comis mit den ihnen etwa unbekannten Studenten, unbemerkt bekannt gemacht werden können. Wir erwarten von Euerm Amts-Eifer, daß ihr euch in dieſem Geſchäfte zu Unſerer Zufriedenheit unterziehen werdet. München den 21. Februar 1800.

Nro. IX.

Die Laudemial-Behandlungen der zu denen Gottshäuſern gehörigen Gütern.

Auf eine von unſerer General-Landes-Direktion am 29. Jänner 1800 pflichtmäßig gemachte Motion, ſind wir ganz geneigt, zum Beſten der Unterthanen, und ohne weſentlichen und erheblichen Schaden der Kirchen, ſo wie es bey Unſern Urbars Unterthanen bereits geſchieht, die Leib- und Erbrechts-Güter nicht nur nach und nach umzuändern, ſondern auf die Wirkungen des in ao. 1779. erlaſſenen heilſamen Laudem. Mandats *) bey dem Kirchen- und milden Stiftungs-Unterthanen, welche unmittlbar unter unſerer Adminiſtration ſtehen, eintreten, und in Ausübung bringen zu laſſen. Ihr habt dieſen Gegenſtand in reife Ueberlegung zu nehmen, ob und was für Hinderniſſe und Bedenken dabey ſeyn könnten, wie, falls einige von Erheblichkeit wären, ſolche zu beſeitigen, oder durch entſpringende Vortheile zu balanciren ſeyen, zu erwägen, und hierüber euren umſtändlichen Bericht eheſtens, und ohne euch Stimuliren zu laſſen, anhero zu erſtatten. Und da ein unterm 19. Dez. v. J. von der Regierung Straubing an unſere G. L. Dir. eingekommener Bericht anzeigen ſoll, auf welche drückende Art, die ſogenannte obſervanzmäßige Leibrechts-Behandlungen der zu den Gotteshäuſern gehörigen Güter und Grundſtücken in Specie bey den Rentkaſtenamt Straubing und Gericht Natternberg zu geſchehen pflegen, daß nämlich von einem Guts-Corpore 20 bis 25 pro Cento ob der Schäzungs-Summe, von einem einzelnen Grundſtücke aber der ganze Schäzungswerth zum Leibgelde genommen werde, ſo können Wir eine ſolche enorme Bedrückung der Unterthanen geſtalten Umſtände nach nicht gleichgültig hingehen laſſen. Ihr habt alſo nach vorläufiger Geſinnung dieſes allegirten Berichts von der General-Landes-Direktion der Sache auf den Grund zu ſehen, und nach Befund dieſen Unfug durch alle dienliche Mittel bey dieſen Gerichtern ſowohl, als andern, wo er getrieben werden dürfte, mit Ernſt und Thätigkeit abzuſtellen, und auch hierüber euren unterthänigſten Bericht anher zu erſtatten. München den 21. Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 382 Nro. 81.

Nro. X.

Wegen der Stiftung des hieſigen Armen-Mädchenhauſes.

Wir haben aus den von unſerm geiſtlichen Rath am 15. dieß erſtatteten Bericht, und ſolchen beygelegten Protokolls-Auszug ungerne entnommen, welche weſentliche Gebrechen in dem hieſigen Armen-Mädchenhauſe entdecket worden ſind. Wir finden die zu deren Hebung von gedacht unſerm geiſtlichen Rath vorläufig gefaßte Entſchlüße ganz zweckmäßig, und beſtättigen ſolche hiedurch vollkommen, doch mit der Ausnahme: daß wir der Oberſtvorſteherinn des obigen Stiftung-Adminiſtrirenden engliſchen Inſtituts noch für dermalen überlaſſen wollen, anſtatt der ohne weiters abzurufenden Oberjungfer Baumgartin eine andere in jeder Rückſicht taugliche Perſon ſelbſt zu wählen, und als Oberjungfer anzuſtellen. Sollte ſich aber über kurz oder lang zeigen, daß auch dieſe neue Erzieherinn ihren Plaz nicht ganz ausfülle, ſo ſoll auf ihre Entfernung ohne Umſtände gedrungen, und damit ſo lange fortgefahren werden, bis die Stiftung mit einer zu ihrem wohlthätigen Zwecke ganz paſſenden Perſon verſehen ſeyn wird. Hienach hat alſo unſer geiſtl. Rath, die vorläufig beſchloſſene Weiſungen an oben genannte Vorſteherinn nunmehr zu erlaſſen mit dem Anhange, daß wir deren genaueſte Befolgung unfehlbar erwarten, und uns die Emporbringung dieſer gemeinnüzigen Anſtalt zur perſönlichen Angelegenheit machen werden. Zum Schluße billigen wir auch euern Vorſchlag wegen der Wahl 2 Jungfern zur Rathgeberinnen der Generalin dergeſtalten, daß von nun an in allen das arme Mädchenhaus, dann die Erziehung und Schulen-Inſtitut ſelbſt betreffenden Gegenſtänden die gewöhnlichen vier Rathgeberinnen der oberſten Vorſteherinn aus zwey Fräuleins und zwey Jungfern, welche dießfalls vorzügliche Kenntniſſe beſizen ſollen. Wornach alſo das geeignete ebenfalls zu verfügen iſt. München den 28. Hornung 1800.

Nro. XI.

Die Annahme der Noth- und Hilfsbüchlein des

Auf den unterthänigſten Bericht Unſers geiſtlichen Raths vom 15. v. M. wollen wir gnädigſt genehmigen, daß die ſogenannten Noth- und Hilfsbüchlein des Herzogl. Sachſen-Gothaiſchen Raths, Zacharias Becker, ſowohl hier, als auf dem Lande

Gothaiſchen Raths Zacharias Beker zu Prämien.

zu Prämien angekauft und verwendet werden ſollen, auch iſt die allgemeine Abnahme dieſes Buchs durch öffentliche Empfehlung zu befördern, und können deßwegen von dem hieſigen Schulfondsbücher-Verlag die von euch in Vorſchlag gebrachte 1000 Exemplarn zum Verkaufe in Commiſſion übernommen werden. Damit ihr demnach das geeignete Verfügen könnt, werden euch die Berichts-Beylagen wieder zurückgeſchloſſen. München den 4. März 1800.

Nro. XII.

Die getroffene Disciplinar-Verfügungen in dem hieſigen Schulhauſe.

Wir begnehmigen die von euch in Rückſicht der Disziplinar-Gegenſtände bey hieſigem Schulhauſe getroffenen Verfügungen nach Eurem unterthänigſten Bericht vom 3. dieß als zweckmäßig, und erwarten die erſprießlichen Folgen davon mit Zuverſicht. Da nun dieſer Gegenſtand anhaltend nicht auſſer Augen gelaſſen werde, mithin die Lokal-Commiſſion hierdurch mit der Polizeydirektion im beſtändigen Verhältniß ſeyn muß, ſo finden wir dienlich, daß ihr die beyde Lokal-Commiſſarien ſolchergeſtalt von Präſidii wegen, in die Geſchäftsgegenſtände vertheilet, daß zwar beyde bey öffentlichen Handlungen Seßionen, und das Syſtem zum Zweck habenden Vorwürfen concurriren, jedoch das Scientificum von dem Disciplinari geſondert, und jedes von einem demſelben ausſchlüßlig reſpicirt werden ſoll, maſſen hiedurch mehr Einheit und Thätigkeit dem Geſchäfte verſchafft werden kann. München den 5. März 1800.

Nro. XIII.

Kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen darf ohne genügliche Aſſekuranz bewilliget werden.

Wir beſtättigen hiemit die unterm 10. Febr. abhin gefaßte Entſchließung unſerer General-Landesdirektion an dem Magiſtrat in Traunſtein, und wollen, daß überhaupt kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen auf ein Gebäude bewilliget werden ſolle, wenn ſelbes nicht genüglich aſſekurirt iſt, welches auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden ſolle. München den 5. März 1800.

Nro. XIV.

Die Beſchränkung des Amortizations-Geſetzes bey den Nonnen-Klöſtern.

Eine allgemeine Befreyung von Amortizationsgeſetze allen Nonnenklöſtern, zu ertheilen, welche ſich mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu Folge ihrer erſten Stiftung, beſchäftigen, wie ihr Uns in euern Bericht vorſchlaget, dazu werden Wir Uns nimmermehr bewegen laſſen. Wir haben euch in Unſerer höchſten Entſchließung vom 3. Dez. *) verfloſſenen Jahrs über die Verbeſſerung des deutſchen Schulweſens ſchon erklärt, daß Wir keineswegs geſinnet ſeyen, den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausſchließend zu vertrauen. Bedingung des Schutzes und Duldung, welche Wir den Nonnenklöſtern noch ferner gewähren, iſt es für ſelbe, daß ſie das Wohl des Staates thätig mit befördern helfen, ohne beſonders wichtige, und bey jedem Falle beſonders zu prüfenden Gründe, werden wir auch ſolchen Klöſtern nie eine Befreyung vom Amortizationsgeſetze ertheilen ꝛc. München den 12. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 305. Nro. 36.

Nro. XV.

Die neue geiſtl. Raths-Taxordnung.

Wir haben den von euch unterm 28. December v. J. eingeſendeten Entwurf einer Taxordnung in geiſtlichen Sachen Uns vorlegen laſſen, und mit einigen Abänderungen zu genehmigen geruhet, ſchlieſſen euch daher ſolche Taxordnung in der Beylage zur gehorſamſten Nachachtung hiemit zu. München den 14. März 1800.

Taxordnung nach welcher das geiſtl. Expeditionsamt

Es iſt zwar ſchon im Jahre 1759 *) in geiſtlichen und Kirchenſachen eine allgemeine Taxordnung ans Tagslicht getreten, nach welcher nämlich ſowohl das geiſtliche Raths- als auch die auswärtige Expeditions-Aemter die geiſtliche und Kir-

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 246 Nro. 19.

Kirchentaxen erholen, und verrechnen ſollten. Und eben ſo iſt nicht weniger i. J. 1789 eine weitere Inſtruction erſchienen, und mittels dieſer ein ſo anderes näher erläutert, und ſo auch mancher Artikel noch beygeſetzt worden, der in der 1759ten Taxordnung nicht findig war; allein, da ohngeachtet deſſen ſich doch noch einige Schwierigkeiten zeigten, indem manche Taxen nicht poſitive, oder wenigſtens nicht nach Verhältniß der Mühe und Arbeit beſtimmt, oder in vielweg der Willkur der Expeditions-Aemter überlaſſen seyn wollen, ſo wurde dieſes geiſtliche und Kirchentaxweſen nochmalen in umſtändigen Vortrag gebracht, ſofort hiemittels folgende Norma feſtgeſetzt, und denen Expeditions-Aemtern der Erholl- und Verrechnungswillen vorgelegt, als nämlich, und die Taxen einzubringen hat.

§. 1. Bleibt es zwar in Betreff der Confirmationen eines Prälaten, einer Abtiſſinn, ſo anderen beſtändig erwählten Ordensvorſtehers bey denen anno 1789 beſtimmten 4 Klaſſen ad 12, 9, 6 et 3 fl., doch wird dieſer Tax nur proviſoriſch, und bis auf andere eintrettende Zeitläufte beybehalten.

§. 2. Pro Praeſentatione eines Probſtens, Canonici, Pfarrers und Beneficiatens bleibt es ebenfalls noch wie vor, bey dem 5ten Theil eines jährlichen Einkommens, ſo wenn die Revenüe in 500 fl. beſteht, der Tax 100 fl. abwerfen, und erholt werden müſſe.

§. 3. Von denjenigen Kaplaneyen, ſo anderen geiſtlichen Stellen, welche allein aus Churfl. höchſten Gnaden, mithin ohne Präſentation verliehen werden, hat noch ferners der 5te Theil einer jährlichen Revenüe Platz, ſo, daß auch gegenwärtig bey 500 fl. Einkommens 100 fl. pro Taxa paſſiren.

§. 4. So wie bey Inſtallations- und Poſſeßgebungsbefehlen an Pfärrer und Beneficiaten, wo Se. Churfl. Durchlaucht das Jus praeſentandi nicht, ſondern nur das Jus inſtallandi gaudiren, bisher der 20te Theil des jährlichen Einkommens üblich war, ſo mag es auch inskünftig hiebey ſein Verbleiben haben.

§. 5. Eben ſo können auch bey jenen Pfarreyen und Beneficien, wo Se. Churfl. Durchlaucht das Jus praeſentandi, folglich auch die Befugniß haben, von jedem Neo Praeſentato den 5ten Theil der jährlichen Revenüe zu fordern, für den Poſſeß-Befehl noch ſonderbar 5 fl. eingebracht, und erholt werden.

§. 6. Jemanden den Titulum Menſae zu ertheilen, waren bisher 10 und 5 fl. beſtimmt; in Zukunft aber haben die Vermöglichen 10 fl., und die Wenigbemittelten 5 fl., oder nach Umſtänden gar nichts zu bezahlen.

§. 7. Diejenigen, die keine Churfürſtl. Titulanten ſind, doch aber um die Gnade anhalten, denſelben gleichgehalten zu werden, bezahlen inskünftig ohne Unterſchied des Charakters, oder der Zeit, wo ſie in cura animarum ſtunden, pro Taxa den Betrag von 7 fl.

§. 8. Für ein Decret eines wirklich frequentirenden geiſtlichen Raths ſollen die bisher gewöhnlichen 30 fl. aufhören, und von dem angewieſenen Gehalt ſoll nach der jüngſten allgemeinen Taxordnung nur der 10te Theil des jährlichen Betrages genommen werden.

§. 9. Mit denen wirklich frequentirenden geiſtlichen Raths Secretarien, Rechnungs-Commiſſarien, Expeditorn, Regiſtratoren, Kanzelliſten, Rathdiener und Bothen ſoll es eben ſo gehalten werden.

§. 10. Sucht aber hingegen ein Pfarrer, Canonicus, oder ſonſtig geiſtliches Individuum den geiſtlichen Raths Charakter nach, und erhält auch ſolchen, ſo müſſen derentwillen, und zwar nach der bisherigen Obſervanz regulirt, und zur Verrechnung eingehoben werden 150 fl.

§. 11. Obwohlen inskünftig Niemanden ſo leicht der geiſtliche Sekretariats-Charakter, der nicht wirklich angeſtellt wird, ertheilet werden dürfte; ſo

will man doch in dieſem ſich allenfalls ergebenden Fall für einen derley Charakter 100 fl. nebſt den übrigen ordinari Taxen beſtimmt haben.

§. 12. Pro Decreto eines Canonici honorarii waren in Gemäßheit der 1789. Juſtruction 30 fl. aufgerechnet worden. In Zukunft kann es ebenfalls noch hiebey verbleiben, und ſind daher für ein derley Decret eines Canonici honorarii wieder 30 fl. einzufordern.

§. 13. Es tritt zwar ſelten der Fall ein, daß ſich Klöſter ihre Privilegien confirmiren laſſen. Inzwiſchen wird aber in ergebenden Fällen für ein dergleichen Geſchäft beſtimmt für jene Klöſter, die bis 5000 fl. Revenüe haben, 10; von jenen, die 10000 fl. beſitzen, 20; dann von jenen, die 20000 fl. beziehen, 30 fl.

§. 14. Bey Aufnahm eines Kandidaten in ein Kloſter wurden bisher ohne Unterſchied 5 fl. bezahlt, bey dieſem Tax ſoll es noch ferners ſein Bewenden haben, ſo daß demnach von jedem derley Kandidaten zu erheben, und zu verrechnen ſind, die feſtgeſetzte 5 fl.

§. 15. Und eben ſo mag es auch rückſichtlich jenen Kandidaten und Kandidatinnen, die unter den geſetzmäßigen Jahren in die Klöſter treten, ſofort Diſpenſationem in aetate erforderlich haben, gehalten, und alſo, wie bisher, noch ferners ab jedem Monat, ſo an dem geſetzmäßigen Alter abgeht, 5 fl. eingeforderts werden.

§. 16. Conceſſiones und Ratificationes zu ertheilen über Täuſche, Käufe und Verkäufe der Klöſter- und Kirchen-Unterthanen, deren Häuſer, Zehenden und Grundſtücken wird hiemit inskünftige pro Taxa beſtimmt ab jeder Tauſch- und Kaufs-Summa, die von den Theilen angezeigt werden muß, vom Hundert 1 fl.

§. 17. Wenn ein Kloſter zur Aufnehmung eines Kapitals den geiſtlichen Raths-Conſens nachſucht, und auch erhält, ſo bezahlt ſelbes in Fällen, wo das Kapital ad proprios uſus aufgenommen wird, vom Hundert 30 kr., in Fällen aber, wo die Kapitalien zu einem allgemeinen Staatsbeytrag aufgenommen werden müſſen, wird nichts bezahlt.

§. 18. Pfarrhöfe- und Beneficiaten-Hausbau-Rechnungen zu ratificiren, war bisher kein Tax üblich. Inskünftig muß aber von jeder derley Bau-Ratification, und zwar von der Summa, die ratificirt wird, vom Hundert 30 kr. eingehoben, und ſeines Orts verrechnet werden.

§. 19. Einem Pfarrer, Beneficiaten ꝛc. die Congruam proviſoriſch zu beſtimmen, forderte die 1789te Inſtruction einen Tax von 3 bis 5 fl. In künftigen derley Fällen wird nichts mehr, ſondern nur der ordinaire Expeditions-Tax auf Befehle, Signaturen, Abſchriften ꝛc. eingebracht, und erhoben.

§. 20. Pro Ratificatione der geiſtlichen Verlaſſenſchaften waren bisher 1 bis 12 fl. beſtimmt. Fernershin iſt allemal jene Summe, ſo deductis deducendis zur Erbſchaft verbleibt, pro Norma zu nehmen, und alſo vom Gulden derley reinen Vermögen 1 kr. einzuheben.

§. 21. Gleichwie auch öfters Klöſter, Prieſterhäuſer, Seminarien, Städte, Märkte, Hofmärkte und Bruderſchaften ihre Rechnungen entweders auf mehrere Jahre, oder nur ſemel pro ſemper ad Reviſionem einſchicken müſſen, ſo haben die Expeditions-Aemter deßfalls dasjenige einzuheiſchen, was derentwillen nach gemachten Vortrag in Pleno von einem Rechnungsaufnahms-Rath pflichtmäßig beſtimmt werden wird.

§. 22. Für Atteſtata der Annaten mögen inskünftig weiters 20 fl., für einen Heuraths-Conſens 5 fl., und für Ertheilung einiger Promotorialien 3 fl. eingehoben werden, dahingegen aber ſind wegen Legaliſirung der Taufſcheine, und Vidimirung der Abſchriften nicht mehr 15, ſondern 45 kr. zu erheben.

§. 23.

§. 23. Wenn einigen Pfarrern, Beamten, Beneficiaten neue Beſoldungen beygelegt werden, es mögen ſolche in Geld, oder Naturalien beſtehen; ſo iſt ab einer derley Beſoldung, wo übrigens die Naturalien in mittern Preis anzuſchlagen ſind, der 10te Theil pro Taxa zu nehmen. Von Kaplänen, Schullehrern, Organiſten, Meßnern, Thürnern, Zechpröbſten, Bothen, und Gerichtsdienern ſind ſolchen Falls gar keine Taxen zu fordern.

§. 24. Gleiche Bewandtniß von neuen Additionen, wenn ſie unbeträchtlich ſind, ſollen keine Taxen genommen werden.

§. 25. Bey Beſtättigung erloſchener Additionen ſoll man ſich rückſichtlich der Taxen nach obigem §. achten.

§. 26. In Fällen, wo Kirchenbedienſtungen, als Verwalter, Schullehrer, Organiſten, Chorregenten, Meßner ꝛc. vel per abitum, vel per obitum vacant werden, muß ab jeden neuanzuſtellenden Subjecto der 10te Theil des jährlichen Einkommens, excluſ. aber der Additionen, wovon oben das Zweckmäßige ſteht, eingehoben, ſo folgbar, wenn hierunter einige Naturalien begriffen, dieſe in mitterem Preis angeſchlagen werden.

§. 27. Bey Bewilligung einer Gratification, oder Penſion wurde anno 1789 ab jedem Hundert 2 fl. beſtimmt. In Zukunft zahlen aber die Gratificationen, ſo ſemel pro ſemper bewilliget werden, vom Hundert nur 1: die auf mehrere Jahre aber 2 fl., und die Penſionen in keinem Falle etwas.

§. 28. In Anlehensſachen wurden bisher von jedem Hundert 30 kr., von denen aber unter 200 fl. gar nichts gefordert, wobey es noch ferners verbleiben ſoll, mit dem Anhang, daß die gewöhnlich arme Kirchenunterthanen für Anlehen von 300 bis 900 fl. einſchlüßig künftighin nur 20 kr. vom 100 Taxe zu entrichten haben.

§. 29. Für Kapital= Intereſſe= Laudemial= Stift= und Gültnachläſſe ſoll von nun an keine Taxe mehr gefordert werden, weil dieſe Wohlthat ohnehin nur Unglücklichen erwieſen wird.

§. 30. Wegen Erſtattung einiger Gutachtungs= ſo anderer Berichte ad intimum, ſollen, wo es weſentlich auf ein Jus perpetuum ankömmt, 5 fl. überhaupts eingebracht, in anderen Fällen aber über die Taxforderung im Rath proponirt, und nur in Anlehensſachen keine Taxe für Berichte gefordert werden.

§. 31. Belangend übrigens die in anderweg auszufertigende Reſolutiones, Befehle, Signaturen und Abſchriften, ſo mag wohl, wie bisher von einer Reſolution oder Befehl 30 kr., und ab einer Signatur 25 kr. eingehoben werden, doch ſind inskünftig die Abſchriften oder Beylagen, nämlich das Blatt mit 6 kr., und der aus der Kanzley herzunehmende Bogen mit 2 pf. Tax zu belegen.

§. 32. Für eine Verbeſcheidung in foro geſtae adminiſtrationis in caſu obitus vel abitus eines Beamtens waren vi der 1789ten Inſtruction 1 bis 15 fl. beſtimmt. In künftigen derley Fällen wird aber jenes eingebracht, was Mühe und Arbeit erheiſcht. Der Urſachen wird dieſer Tax jedesmal in Pleno entworfen, und dem Concept der Verbeſcheidung vorgemerkt, und dem Expeditions-Amt der Erhollungwillen angewieſen werden.

§. 33. Von jenen Städten, Märkten und Gemeinden, die Tiſchtituln zu ertheilen, und hierüber die geiſtliche Raths= Ratification nachzuſuchen pflegen, ſolle zwar ebenfalls ein proportionirter Tax eingehoben werden. Man will es aber bey dem ordinaire Expeditions= Tax belaſſen haben.

§. 34. Da ſich ſchon öfters Fälle ergaben, daß auswärtige Geiſtliche das Indigenat nachſuchen, und ſolches auch erhalten; ſo will man dießfalls für eine derley Indigenats= Ertheilung feſtgeſetzt haben, die bisher ſchon erholte, und verrechnete 150 fl.

§. 35. Schon mehrfältig iſt es geſchehen, und wird noch geſchehen, daß nach vollendeten Unterſuchungen der Klöſter und Prieſterhäuſer umſtändig und nothwendige Verbeſcheidungen abgefaßt werden mußten.

In dieſen Fällen muß inskünftig ebenfalls ein verhältnißmäßiger Tax eingebracht, und verrechnet werden, worüber aber jedesmal in Pleno votirt, und der Betrag dieſes Taxes auf der Verbeſcheidung angemerkt werden wird.

§. 36. Wenn Pröbſte der Collegiat-Stiftskirchen a reſidentia abweſend ſeyn zu dürfen, Diſpenſationem erhalten, ſo ſollen dieſe inskünftig keineswegs mehr ſo gleichgültig behandelt, ſondern in dieſem Fall zur Bezahlung des 10ten Theils ihrer Präbenten angehalten werden.

§. 37. Bisher wurde für Examinirung eines Rechnungs-Commiſſairs, und derley Juſtificanten nichts eingebracht, wobey es noch ferners verbleiben ſoll.

§. 38. Bey Commiſſionen in Parthenſachen wurde bis gegenwärtig ebenfalls nichts eingehoben. In künftigen Fällen wird man auch, wie anderen Orten, 1 fl. 30 kr. beſtimmen, doch daß dieſer Tax erſt bey der Verbeſcheidung regulirt, und auf das Concept der Einkaſſirungswillen vorgemerkt werden wird. Und da endlich

§. 39. das Siegelpapier nicht weniger ein Gegenſtand iſt, der bey der Expedition nicht überſehen werden darf; ſo muß dieſes gleichwohl in allen vorgeſchriebenen Fällen beybehalten, in Anlehens- und Nachlaßſachen aber ferner weggelaſſen werden. München den 14. März 1800.

Nro. XVI.

Das Lehrbuch der Erdebeſchreibung.

Se. Churfl. Durchlaucht haben ſich den Bericht Ihrer geiſtlichen Raths-Schuldeputation vom 1. d. über das Lehrbuch der Erdbeſchreibung vortragen laſſen. So ſehr Höchſtdieſelben geneigt ſind, auf ſolche Schulbücher Rückſicht nehmen zu laſſen, welche um geringen Preis von den Schülern erkauft werden können, ſo wenig können Sie zugeben, daß der Preiß den Ausſchlag gäbe, wo der innere Werth ſo offenbar eine entgegengeſetzte Wahl räthlich macht, als es gegenwärtig der Fall iſt. Der Abriß der Geographie von Fabri iſt ſo mager, daß er wenig Nutzen beym Unterrichte ſchaffen kann. Die Elementar Geographie desſelben Authors beſteht aus 4 Bänden, und kömmt auf 5 fl. zu ſtehen. Mit dem in dem Schuldeputationsberichte angeführten Abriſſe von Joh. Dietrich Hartmann hat es beynahe dieſelbe Beſchaffenheit wie mit Fabris Abriſſe. Die Vorzüge von Gaſparis Lehrbuch der Erdebeſchreibung zur Erläuterung des neuen methodiſchen Schul Atlaſſes vor allen andern ähnlichen Büchern ſind hingegen von dem beſten deutſchen Pädagogen und kritiſchen Anſtalten ſo laut anerkannt, daß Se. Churfl. Durchlaucht ſchon allein dadurch auf deſſen Beybehaltung zu beſtehen beſtimmt werden. Da aber für die Gymnaſien nur der 2te Kurſus dieſes Lehrbuches nöthig iſt, derſelbe höchſtens auf 1 fl. 48 kr. zu ſtehen kömmt, und in Rückſicht der großen Anzahl der erforderlichen Exemplarien gewiß um 1 fl. 30 kr. abgegeben werden kann, der Buchhändler Lentner dahier ſich ſchon bereits erklärt, erwähnten 2ten Kurſus beſonders zu erkaufen, und da ſolcher mehrern Klaſſen hiedurch anwendbar iſt, ſo tritt auch der Vortheil eines Verhältnißmäßigen noch ſehr geringen Preißes hinzu. Damit aber die bey der Einführung dieſes Lehrbuches gefaßte höchſte Abſicht vollkommen erreicht werde; ſo befehlen Se. Churfl. Durchlaucht, daß von dem methodiſchen Schul-Atlaße, welcher dazu gehört, und von Gaſparis Schrift über den methodiſchen Unterricht in der Geographie Weimar 1796 (welche zuſammen etwa 6 fl. koſten) wenigſt 1 Exemplar zur Rektorats-Bibliothek jedem Gymnaſiums beygeſchafft werden ſoll, damit die Profeßorn beſonders vom erſtern bey dem Unterrichte Gebrauch machen, und durch Letztere mit Gaſparis Methode ſich leichter bekannt machen können. Se. Churfl. Durchlaucht werden bey der neuen Einrichtung der deutſchen Schulen dafür ſorgen, daß in denſelben die Erdebeſchreibung nach den erſten Kurſus dieſes

Gaſpariſchen Lehrbuches vorgetragen werde, damit der ganze geographiſche Unterricht zur möglichſten Vollſtändigkeit gebracht werde. Bis die Wirkungen dieſer Anordnungen fühlbar werden können, müßen die Lehrer dafür ſorgen, durch ihren Vortrag das zu erſetzen, was etwa in den Vorbereitungsklaſſen dießfalls überſehen wurde. Se. Churfl. Durchlaucht eröffnen übrigens Ihrer geiſtlichen Raths-Schul-Deputation, daß Sie nächſtens auch zum Gebrauch in der Geographie und Naturgeſchichte das Bertuchiſche Bilderbuch bey allen Gymnaſien ankaufen laſſen werden, weil doch ſinnliche Darſtellung die zweckmäßigſte Art des Unterrichts der frühern Jugend bleibt. Dieſe höchſte Entſchlieſſung iſt den dabey betheiligten Profeſſorn unverzüglich zu eröffnen, und in genauen Vollzug zu ſetzen. München den 14. März 1800.

Nro. XVII.

Die Behandlung der milden Stiftungs-Waldungen gehört zur Kirchen-Deputation.

Die ſchon in einem Berichte der vormaligen Oberpfälziſchen Hofkammer vom 12. April v. J. wegen den Nabburger milden Stiftungs-Waldungen, und nunmehr in einem neuern Berichte unſerer oberpfälziſch. Landesdirektion vom 22. Jänner d. J. wegen den Paulaner Waldungen aufgeregte Frage: Welche Gränzlinie für die Adminiſtration der Kirchen- und milden Stiftungs-Waldungen zwiſchen der Forſtbehörde, und den Kirchen-Deputationen zu bezeichnen ſey? Beantworten wir dahin: Daß die ganze Scientifiſche Behandlung dieſer Waldungen den Forſtkreiſſen der Landesdirektion, als der hiefür obervormundſchaftlichen Stelle und die ökonomiſche Verwendung des aus den wiſſenſchaftlichen Verfahren reſultirenden Ertrages den Kirchen-Deputationen, als den Verwaltungs-Körpern zuſtehen ſolle. Nach dieſer genauen Ausſcheidung ſind ſowohl die angezeigten, als jede künftige Fälle dieſer Art zu behandeln. München den 15. März 1800.

Nro. XVIII.

Die Verhältniſſe der Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach.

Unſere ſimultaniſche Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach hat ſich unterm 27. v. M. gehorſamſt beſchwert, daß unſer geiſtlicher Rath wegen dem Beytritte zu der Brandaſſekurations-Geſellſchaft nicht nur der erwähnten Deputation die Ausſchreibung befehlweiſe zugefertigt, ſondern auch die Befehle an Unſere Aemter im Herzogthume Sulzbach erlaſſen habe. Da aber in Rückſicht des Simultaneums im Sulzbachiſchen ganze beſondere Umſtände eintretten, welche gerade aus eine Subordination der dortigen Kirchendeputation unter unſerm geiſtlichen Rath aus höchſtwichtigen Gründen bey der beſtehenden Verfaſſung nicht zugeben, ſo haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß die gemeldete Deputation ganz allein unter Unſerer höchſten Stelle zu ſtehen habe: ſo hat Unſer geiſtl. Rath künftig ſolche Ausſchreibungen, welche in Anſehung der Cohaerenz des Syſtems nöthig ſeyn ſollten, bey unſerer höchſten Stelle jedesmahl gehorſamſt zu veranlaſſen, damit ſodann die gehörige Verfügung getroffen werden könne, überhaupt aber hat Unſer geiſtl. Rath bey dringenden Geſchäften den Correſpondenzweg mit obiger Deputation einzuſchlagen, um den weitern Colliſionen auszuweichen. München den 20. März 1800.

Nro. XIX.

Die Schuladſtanten und Inſtruktoren ſind von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt.

Da Wir durch den angeordneten Landkapitulantenzug weder den öffentlichen Unterricht brauchbaren Gehilfen, noch dem zukünftigen Staatsdienſte fähige und fleißige Jünglinge, welche ſich dazu vorbereiten, entziehen wollen; ſo verordnen wir: daß 1) die wirklichen Schuladſtanten und Inſtruktoren, 2) alle bey unſerem öffentlichen Schulen in Studien ſich befindende junge Leute, welche Zeugniſſe darüber, ſo wie über ihre untadelhafte ſittliche Aufführung und wiſſenſchaftliche Fortgänge auf eine glaubhafte Art beybringen können, von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt ſeyn ſollen. München den 8. April 1800.

Nro. XX.

Die Proteſtantiſchen Ehen betreff.

In der unterm 24. Jänner l. J. *) an den Kabinetsprediger Unſerer geliebteſten Frau Gemahlinn Durchlaucht über deſſen Verhältniſſe zu den hier befindlichen Proteſtanten von uns erlaſſenen Weiſung haben Wir nur über jene ſechs Punkte unſere gnädigſte Entſchließung ertheilet, über welche derſelbe in ſeiner unterthänigſten Vorſtellung vom 6. July v. J. gehorſamſt angefragt hatte, worunter aber die Kopulationen nicht begriffen waren. Durch eine fernere Vorſtellung erwähnten Kabinetspredigers vom 28. und praeſ. 30. v. M., ſind Wir nun gnädigſt bewogen worden: in Betreff der Kopulationen demſelben zu geſtatten; daß er ſolche, wenn beede Ehetheile proteſtantiſcher Religion ſind, gleichwie wir ſolches in Unſerer gnädigſten Weiſung vom 24. Jänner bey der Taufe verordneten, privatim vornehmen könne; jedoch ſoll derſelbe die Trauungshandlung in das Pfarrbuch eintragen laſſen, und die ſonſt gewöhnliche Stollgebühre dem ordentlichen Pfarrer entrichtet werden. Bey Ehetheilen, wovon der eine ſich zur katholiſchen Religion bekennet, hat gedachter Kabinetsprediger ſich vorläufig nur nach von uns erhaltenen ſpeciellen Erlaubnuß der Trauung zu unterziehen, und ſodann die von ihm getrauten in einem Privat-Regiſter vorzumerken, bis Wir eine vollſtändige Verordnung über die vermiſchten Ehen bekannt machen, und in ſelber auch über dieſen Punkt beſtimmte allgemeine Verfügungen treffen laſſen werden, welches nächſtens geſchehen ſoll. Ihr habt daher ſämmtliche Pfarrer dahier auf Unſere gegenwärtige gnädigſte Entſchlieſſung zur genauen Nachachtung anzuweiſen. München den 8. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 6.

Nro. XXI.

Die Norm bey der Preiſevertheilung an die lateiniſche Schüler.

Se. Churfl. Durchlaucht haben ſich den Bericht ihrer geiſtl. Raths-Schul-Deputation vom 5. et præs. 7. dieß die Preiſevertheilung an die lateiniſchen Schüler betreffend, umſtändlich vortragen laſſen, und genehmigen nach derſelben Gutachten allerdings: Daß die Preiſe aus den einzelnen Gegenſtänden am Ende des Jahrs nach dem Maaße des Fortganges während dem ganzen Kurſe, ſohin nach dem Reſultate aller in ſelben angeordneten Prüfungen und ſchriftliche Ausarbeitungen, und nicht mehr nach einem ſogenannten Examen oder Scription pro premiis (welche künftig nicht mehr ſtatt haben) an die Schüler vertheilt werden ſollen. Höchſtdieſelben genehmigen auch den fernern gehorſamſten Vorſchlag: daß in den Verzeichniſſen der Schüler, welche am Ende jeden Kurſes gedruckt werden, die Gymnaſiſten nach Klaſſen abgetheilt werden, doch ſolle den Profeßoren noch freygelaſſen ſeyn, jene Schüler, welche ſich in derſelben Klaſſe bedeutend auszeichnen, nach Nummern und nicht nach Alphabete zu ordnen. Uebrigens wird der Churfl. geiſtl. Raths-Schul-Deputation aufgegeben ihren Berichten in ähnlichen Fällen die Vorſtellungen der Rektoren, Profeſſoren (ſo oft dergleichen ſchriftlich übergeben werden) in der Urſchrift beyzulegen. München den 11. April 1800.

Nro. XXII.

Die berichtliche Anfragen höchſter Orten.

Es iſt nicht nur der wahren Geſchäfte Beförderung, ſondern auch der Würde der Regierung angemeſſen, daß die Verfügungen der untern Stellen ſo ſelten als möglich von Unſerer höchſten Stelle wiederum reformirt, oder wohl gar mißfällig angeſehen werden. Dieſer Fall kann ſich am leichteſten ereignen, wenn ſolche Verfügungen entweder aus biſhero nicht beobachteten, oder aus ganz neuen Grundſätzen entſpringen, oder wenn dadurch die Regierung mit auswärttigen in neue Colliſionen zu kommen der Gefahr ausgeſezt wird, welche man entweder zur Zeit für unnöthig halten, oder doch auf ſchickliche Weiſe zum voraus zu verhindern dienliche Maßregeln ergreifen könnte. Es ergeht alſo an Unſern geiſtlichen Rath der gnädigſte und angemeſſene Befehl in derley Fällen, wo nicht periculum in mora iſt, oder die ſich nicht aus der Analogie der beſtehenden Principien von ſelbſt entſcheiden laſſen, jedesmahl die Vorfälle mit allen pro et contra erwogenen Gründen gehorſamſt ad manus mit unterthänigſten Gutachten begleitet einzuberichten,

ten, und von daher den ſchleunigen und ſo viel möglich beſtimmten Weiſung entgegen zu ſehen. München den 26. April 1800.

Nro. XXIII.

Wir wollen geſchehen laſſen, daß der puncto furti et falſi dahier zu verhaft ſitzende Prieſter N., jedoch mit Gewarnung, daß man in caſu reditus wider ihn per gradus verfahren würde, der Churfürſtl. Landen verwiſen, und über die Gränz gebracht werde. Von ſeiner Penſion und ſonſtigen Vermögen ſind die zu Landshut und hier erlaufene Sitz- und Atzungskoſten, dann ſonſtige Förderungen zu tilgen, dem Juden N. aber nichts zu reſtituiren. Hiebey können Wir Unſerm Hofrath unbemerkt nicht laſſen, daß derſelbe die Fälle, wo der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen nach den beſtehenden Geſezen, und Concordaten eintritt, von denjenigen, wo es ſolche in den Geſezen ſelbſt ausgenommene Verbrechen betrift, oder wo der geiſtliche Verbrecher an und für ſich ſelbſt ſchon ohne Rückſicht auf ſeine Depoſition der weltlichen Strafgewalt unterworfen iſt, oder wo die Degradation der Geiſtlichen Behörde vorausgeht, oder endlich, wo der geiſtliche Verbrecher von dem weltlichen Richter, welches auch ſchon die Geiſtliche-Raths-Inſtruktion von 1779 *) Art. 14. bemerkt, für degradirt, oder ſeines Privilegii fori verlurſtig anzuſehen iſt, — als Ausnahmen von der Regel wohl zu unterſcheiden, und in allen dieſen Fällen die Competenz ſeiner Gerichtsbarkeit nicht zu bezweifeln habe. München den 26. April 1800.

Wie ein geiſtlicher Verbrecher nach denen Geſetzen zu behandeln iſt.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1134.

Nro. XXIV.

Wir ſind durch ſich zu nähern ſcheinende Belagerungsgefahren Unſerer Feſtung Ingolſtadt zu dem Entſchluße bewogen worden, aus ſolcher Unſere Univerſität proviſoriſch zu entfernen, und indeſſen nach Landshut zu verſetzen, wozu Wir nach Ingolſtadt heute bereits die nöthigen Befehle geben. Da es nun darauf ankömmt, ſowohl für die Univerſität, und die Profeſſoren Hörſaale, Pläze und Wohnungen, als auch die Unterkunft der Akademiker auszumitteln, ſo fort hiezu das Dominikaner Kloſter, und andere Gebäude, welche die Lokal Einſichtnehmung finden wird, allenfalls zu benützen, ſo machen Wir Unſerer Regierung zu gedachten Landshut hiemit den Auftrag, nebſt nöthiger Benehmung mit Unſerer Kirchen Deputation, und dem Stadtmagiſtrat, dießfalls das Zweckmäßige einzuleiten, und die von Unſerer unmittelbaren geheimen Univerſitäts Kuratel allernächſt eintreffende Commiſſion in allem thätig zu unterſtützen. München den 17. May 1800.

Die Verſetzung der Univerſität nach Landshut.

Nro. XXV.

Es iſt an dem, was ihr auf Veranlaſſung der Prieſter Ferckleriſchen Klage an ſämtliche Kirchen Vorſteher unterm 28. April d. J. in Betreff der Meßſtipendien Vertheilung erlaſſen habt, allerdings wohl geſchehen, und hiedurch jeder Kirchen Vorſteher ſowohl, als das Publikum genüglich verſichert, der Willkühr und den Launen aber der Meßner ſcheint dadurch noch nicht Einhalt geſezt zu ſeyn, wenn nicht die Kirchen Vorſteher, von welchen derley Willkühr und Launen nicht ſo leicht zu vermuthen ſind, gröſtentheils auch bey der Vertheilung der Stipendien ſelbſt vorzüglich concurriren, wenigſt immer darauf wachſam ſind, an wem dieſe Stipendia ausgetheilt werden. Meßſtipendia, welche von denen, die Meſſen beſtellen, nicht ſelbſt beſtimmten Prieſter, welche keinen ſonſtigen ſtändigen, oder einen unerklöglichen Genuß haben, und bey Anwendung dieſer Regel muß eben die Beſcheidenheit, und das gebildetere Urtheil vernünſtiger Kirchen Vorſteher eintreten, da eine ſolche Bemühung der Kirchen Vorſteher zugleich ein Werk der Menſchenliebe iſt, und den mehreren dadurch an ihrer Sacriſteygebühr nichts entgeht, ſo werden ſie ſich ohne Zweifel mit Unpartheylichkeit, und ſo viel möglich mit Ge-

Die Vertheilung der Meß-Stipendien.

nauigkeit gerne derſelben unterziehen, worüber ihr dahero das Zweckmäßige an ſelbe zu erlaſſen wiſſen werdet. München den 21. May 1800.

Nro. XXVI.

Einen Tanzmeiſter, die Prüfungen und Kennzeichen für Studierende betr.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben Sich den unterthänigſten Bericht Ihrer geiſtlichen Raths Schul Deputation vom 24. dieß die Aufſtellung eines Tanzmeiſters am hieſigen Schulhauſe, die ſchriftlichen Prüfungen und das Studentenzeichen betr. vortragen laſſen, und beſchlieſſen hierauf gnädigſt ad a) daß bey hieſigem Schulhauſe nach der ſchon länger beſtehenden höchſten Abſicht ein Tanzmeiſter gehalten werden ſollte, deſſen Geſchäft vorzüglich darin zu beſtehen hat, den ſtudierenden Jünglingen Anweißung zu geben, wie ſie ihren Körper im Zuſtande der Ruhe, und Bewegung mit Geſchicklichkeit und Anſtand halten können. Se. Churfürſtl. Durchlaucht beſtimmen dazu den durch ſeine in der Churfürſtl. Militair⸗Akademie geleiſteten Dienſte als hierzu fähig bereits bekannten Lorenz Cors, welchem ein in der Folge näher zu beſtimmendes jährliches Honorar für ſeine Bemühungen gereicht werden ſoll. Die Churfürſtl. Geiſtliche Raths Schul Deputation hat ſohin durch das Local Commiſſariat nach vorläufiger Vernehmung des beſagten Cors die Einleitung zu treffen, daß ein Platz zu dieſem Unterrichte angewieſen, ſchickliche Stunden ausgemittelt, und die Studenten nach Klaſſen hiezu eingetheilt werden. Auch wird die Frage zu berichtigen ſeyn, ob überhaupt der Unterricht in der Tanzkunſt mit obiger Anweiſung verbunden werden dürfe, und unter welchen Bedingungen dieß geſchehen könne? Worüber Se. Churfürſtl. Durchlaucht das fernere Guttachten Ihrer geiſtlichen Raths Schul Deputation erwarten. ad b) Soll künftig in den obern Schulen nur eine öffentliche mündliche Prüfung am Ende des Jahres noch ſtatt haben, doch ſoll nicht dieſe allein, ſondern das Reſultat aller unter dem Jahre von den Lehrern vorgenommenen Prüfungen, und der bey der neuen Schulorganiſation angeordneten ſchriftlichen Uebungen das Urtheil über den Fortgang der Schüler, und ihre Schätzung in Scientifiſcher Hinſicht begründen. Die öffentlichen Frühlings Prüfungen ſollen auch in den obern Schulen ganz aufhören. Doch ſoll die Ueberſicht des halbjährigen Fortganges im Frühlinge dem Local Commiſſarium jedesmal vorgelegt, und mit genauer Rückſicht auf dieſe das ſogenannte General Examen von ſelben gehalten werden. Das ad c) vorgeſchlagene Studenten Zeichen gedenken Se. Churfürſtl. Durchlaucht aus mehrern wichtigen Beweggründen nicht zu genehmigen. Denn durch eine ſolche nur activen Staatsgliedern zukommende Auszeichnung würde unfehlbar ein dem Zwecke des Unterrichts, und der Erziehung gerade zu entgegen wirkende Kooperations Geiſt, unter der ſtudierenden Jugend erzeugt werden, die Abſicht, die Studierenden der Polizey leichter kenntlich zu machen, und ſie vor übler Nachrede zu bewahren, würde offenbar dabey verfehlt, Denunciationen und Strafen würden ohne Noth vermehrt werden. Doch bleibt es der Schul Deputation überlaſſen, den Studierenden durch die Profeſſoren gedruckte, jährlich zu erneuernde Charten (worin das Schulhaus, die Klaſſe, der Name des Lehrers, und Schülers enthalten ſeyn ſolle) zu ihrer Legitimation zuſtellen zu laſſen, welche ſie beſtändig bey ſich zu tragen haben. München den 30. May 1800.

Nro. XXVII.

Das Verboth der Schulbücher zu handeln, und Verdrängung derſelben.

Wir haben Uns über das ſchon unterm 16. October v. J. eingekommene Unterthänigſte Geſuch der von Papp, und Schorn, ihren Handl mit Religions⸗ und Schulbücher betreffend, und über euern unterm 14. Hornung gegenwärtigen Jahrs dießfalls eingekommenen Bericht, und ſämtlicher wieder zurück gehende Acten, umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und haben hierauf gnädigſt beſchloſſen, daß

1) auf den Vollzug der in dieſer Sache unterm 13. April, dann 2. October 1798 und 4. Jänner 1799 ergangenen Höchſten Entſchlüſſungen unverrückt beſtanden, ſofort den Bittſtellern der fernere Verlag, und Verſchleiß der in erwähnter Entſchlüſſungen einmal verbottenen Bücher unter keinem Vorwande mehr geſtattet werden ſolle; dagegen finden Wir

2) Die in der 3. Numer eures gutachtlichen Antrages vorgeſchlagene Ausdehnung des Bücher Verbotts weder nöthig, noch zweckmäßig. Soviel aber

3) Den Nachdruck der von Unſerm deutſchen Schulfond aufgelegten Schulbücher betrifft, hat es nicht nur bey vorſtehenden Höchſten Entſchlieſſungen ebenfalls ſein Verbleiben; ſonderen es bleibt euch überdieß unbenommen, die geeigneten Vorkehrungen dagegen durch das Hofmarksgericht Dieſſen, oder ein anderes unpartheyiſches Gericht treffen zu laſſen, und überhaupt alle nöthigen Mittel allenfalls unter Mitwirkung Unſerer General Landes Direction anzuwenden, damit der deutſche Schulfond gegen fernere Beeinträchtigungen ſicher geſtellt bleibe. Am leichteſten werdet ihr übrigens den Zweck der allgemeinen Verdrängung unnützer oder ſchädlicher Schulbücher dadurch erreichen können, wenn ihr den Landſchul Inſpectorn ernſtlich auftraget, bey den Schul Viſitationen genau darauf zu ſehen, daß die Normal Bücher nur allein gebrauchet, und andere aus keinem Grunde geſtattet werden; Und wenn ihr auf dem Lande (jedoch ohne die Ausgaben des deutſchen Schulfonds zu vermehren) mehrere Bücher Commiſſionaire eures Verlags beſtellet, welchen billige pro Cente für ihre Bemühung zugeſtanden werden können. Endlich wird auch darauf zu ſehen ſeyn, daß die Schulbücher Preiſe ſo wohlfeil als möglich angeſetzt werden. Ihr habt ſonach die von Papp, und Schorn mit dem Anhange zu beſcheiden, daß Wir im Falle fernerer gegründeter Beſchwehrten ihnen allen Bücher Handel (wofür ſie ohnehin keinen Rechtstitel, ſonderen nur eine ſtillſchweigende, jederzeit wiederrufliche Geſtattung anführen können) gänzlich verbietten laſſen werden. München den 6. Juny 1800.

Nro. XXVIII.

Wegen den Schul-Almanach.

Wir haben Uns den unterthänigſten gutachtlichen Vorſchlag Unſerer geiſtl. Raths-Schul Deputation über die Herausgabe eines Schul Almanachs in dem Verlage des teutſchen Schulfonds vortragen laſſen, und ertheilen demſelben unter folgenden Bedingungen und Modificationen Unſere gnädigſte Genehmigung:

1) Soll dieſer Almanach (wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß derſelbe als ſolcher von allen aſtronomiſchen und phyſiſchen heut zu Tag allgemein erkannten Unrichtigkeiten gereinigt ſeyn ſoll) lediglich die ſogenannten teutſchen Schulen in den Städten und auf dem Lande oder die Bürger und Bauern Schulen zum Gegenſtande haben.

2) Soll ſein Zweck vorzüglich darin beſtehen, die Nothwendigkeit und den Nutzen guter Schulanſtalten von der angeführten Art dem größern ungebildeten Publikum anſchaulich darzuſtellen, und ſelbes mit gemeinnützigen Elementarkenntniſſen und unentbehrlichen Erziehungs-Grundſätzen nach und nach bekannt zu machen. In Rückſicht der Materie dieſes Almanachs wird es daher zur Erreichung des eben bemerkten Zweckes nöthig, daß

3) ein Hauptartikel desſelben ſich damit beſchäftige. Das Bedürfniß der allgemeinen Verbreitung erwähnter Schulen und einer häufigern Theilnahme an ſelben rege zu machen, und ihren wohlthätigen Einfluß in alle Verhältniſſe des Bürgers und Landmanns ſinnlich zu machen. Wir bemerken ferners bey dem euern Gutachten beygelegten wider zurückfolgenden Entwurfe, daß

4) Unſere Verordnungen nur in zweckmäßigen Auszügen und in ſoferne ſie zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet ſind, in dem Almanach Platz finden ſollen. Auch ſind die unter N. 9. vorkommenden Bücheranzeigen leediglich auf populäre Schriften von allgemein anerkanntem Werthe zu beſchränken. Wir befehlen euch

5) in Hinſicht der Form eine anziehende populäre Behandlung und einen gemeinverſtändlichen Vortrag dem Redakteur dieſes Werkes zur Pflicht zu machen, und

6) Den Preis desſelben ſo wohlfeil zu beſtimmen, als es ohne Nachtheil des Schulfonds Verlags möglich ſeyn wird. Wir bewilligen unter dieſer Vorausſetzung, daß

7) Die verlangten neuen Schriften angeſchafft werden, und daß ohne neue Ertheilung eines Druckprivilegiums, daß den deutſchen Schulfondsverlag ohnehin ſchon verliehene allgemeine Privilegium auch für dieſen Almanach benutzt werden dürfe. Jedoch ſoll erwähntes allgemeines Privilegium auf die Rückſeite des Titlblattes abgedruckt werden. Da wir aber ernſtlich wünſchen, daß auch unter den höhern und gebildetern Klaſſen unſerer Unterthanen richtige Grundſätze über Erziehung und Unterricht herrſchend werden mögen; und da Wir allerdings billigen, daß der öffentlichen Meinung über Unſere neuen Schulanſtalten durch vernünftige Belehrung eine mit unſern wohlthätigen Abſichten harmonierende Richtung gegeben, und ſolche vor den irrigen Begriffen geſichert werde, welche ihr der Eigennuz und der Egoismus aufzudringen verſuchen könnten, ſo genehmigen Wir ferner

8) Den Uns von dem Profeſſor Mutſchelle vorgelegten Entwurf zu einer Zeitſchrift über Erziehung und Unterricht mit beſonderer Rückſicht auf die Erziehungs- und Lehranſtalten in Baiern, wovon wir euch eine Abſchrift zuſchließen. Wir tragen euch übrigens auf, die Unternehmen zu unterſtützen, und dem Profeßor Mutſchelle nicht nur unſere auf das geſamte Schulweſen ſich beziehende Entſchließungen, (wenn ſie zur öffentlichen Kenntniß geeignet ſind) zu ſeinem Gebrauche mitzutheilen, ſondern ihm auch die Einſicht und Benutzung anderer zu ſeinem Zwecke nützlicher Aktenſtücke zu geſtatten. Endlich bleibt es euch überlaſſen,

9) Das Publikum von der bevorſtehenden Erſcheinung des Almanachs und der Zeitſchrift gehörig zu unterrichten, und ſelbes aufmerkſam machen zu laſſen, daß es durch eben genannte beede Schriften aus den ächteſten Quellen, und von Männern, die ſich von Amtswegen mit dem Schulweſen beſchäftigen, mit unſern Schulanſtalten bekannt gemacht werden wird. Auf dieſem Wege wird der Vorzug eures Almanachs, und der von Uns genehmigten Zeitſchrift durch deren inneren Werth von der Arbeit des von Hillesheim, welche wir vermög angenommen Cenſur-Grundſätzen nicht hindern wollen, ohne namentliche Anführung derſelben leicht geltend gemacht werden können; womit euer Bericht vom 7. dieß ſeine Entledigung findet. München den 13. Juny 1800.

Nro. XXIX.

Die mündlichen Prüfungen in den obern Schulen betr.

Da dem Geiſte Unſerer höchſten Entſchließung vom 30. May gegenwärtigen Jahres *) für das laufende Jahr durch die in dieſem Frühjahre vorgenommene mündliche Prüfung ein Genügen geſchehen iſt, wie der Rektor Weiler in ſeiner wieder zurückgehenden 19ten Note ſehr wohl bemerket, ſo iſt am Ende des gegenwärtigen Kurſes nur eine ſchriftliche Prüfung noch vorzunehmen, übrigens aber auf die genaue Vollziehung Unſerer Eingangs erwähnten Entſchließung genau zu beſtehen. München den 26. Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 26.

Nro. XXX.

Das Kirchen- und Bruderſchaftsſilber, dann deren Einſchickung ſ. a. betr.

Wir haben gnädigſt beſchloſſen, alles entbehrliche Kirchenſilber der unter eurer Verwaltung ſtehenden Kirchen und Bruderſchaften unſerer Städte und Märkte einer dem von dem franzöſiſchen Truppen beſetzten baieriſchen Landes-Antheil zur Befriedigung der durch die Kriegsvorfälle erzeugten auſſerordentlichen Staasbedürfniſſe, auf die Art, wie es bereits mit dem Kirchenſilber der unſerm geiſtlichen Rathe untergebenen Kirchen und Bruderſchaften geſchehen iſt, verwenden zu laſſen. Da Wir durch dieſes Mittel das Privat-Vermögen der Unterthanen mehr ſchonen, und Umfälle vom erwähnten Landes-Striche zum Theil damit abwenden können, welche für ſelben von den nachtheilligſten Folgen ſeyn würden. Euch geht daher Unſer gnädigſter Auftrag zu, alles obenerwähnte Silber oder Prätioſen hieher liefern, ſolches ſonach mit Beyziehung Unſers Münzwardeins und Buchhalters beſchreiben und abſchätzen, dann an das hieſige zu dieſem Geſchäfte bereits angewieſene Münzamt zur Einſchmelzung und Vermünzung gegen Beſcheinung, welche nach dem bey der Probe ſich bezeugenden Werthe von ſelbem auszuſtellen iſt, abliefern zu laſſen.

ſey. Zu den von euch über gegenwärtige Verordnung zu erlaſſenden Ausſchreibungen habt ihr die Kirchen- und Bruderſchaftsvorſtände von den Gründen derſelben ſowohl, als von Unſerer gnädigſten Zuſicherung zu unterrichten, daß wir das abgegebene Silber ſeiner Zeit nach Art der Verwendung entweder von unſerer Hauptkaſſa, oder durch die allgemeine Parification der gegenwärtigen Kriegslaſten wieder vergütten laſſen werden. Ueber den Erfolg dieſes von euch mit der äuſſerſten Thätigkeit zu betreibenden Geſchäfts erwarten Wir eure unterthänigſte Anzeige. München den 28. July ao. 1800.

Nro. XXXI.

Wegen den Erinnerungen bey Kirchen und milden Stiftungs-Proceſſen.

Aus dem unterm 18. v. M. gehorſamſt erſtatteten Berichte ſind jene Zweifel erſehen worden, welche der Churfl. geiſtl. Rath wegen den Erinnerungen bey vorwaltenden Kirchen und milden Stiftungs-Proceſſen aufgeworfen hat. Da nun Se. Churfl. Durchl. die Gerichts-Formalitäten auch in geiſtlichen Angelegenheiten zu der Vorſchrift der Inſtruktion der G. L. Direktion zur nähern getrachtet, und zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, und zur Beſchleunigung der Proceße das höchſte Reſcript unterm 29. März d. J. *) gnädigſt erlaſſen haben, ſo beharren Höchſtdieſelben auf dem darin vorkommenden 8ten Artikel, vermög deſſen in Rechtsſachen der Sulzbachiſchen Kirchen und frommen Stiftungen nur allein der Churfl. Simultaniſchen Religions-Deputation zu Sulzbach die in gewiſſen Fällen erforderlichen Erinnerungen abzugeben gebührt, folglich der Churfl. geiſtl. Rath ſich damit nicht beſchäftigen ſoll. Es folgt alſo von ſelbſt, was ſchon in dem erwähnten Reſcript Art. 2. enthalten iſt, daß dergleichen Erinnerungen der geſagten Simultaniſchen Deputation auch in appellatorio abgeſchafft ſind, nachdem die im vorgehenden Artikel vorgeſchriebenen Maasnehmungen beobachtet worden wären. Die weiteren Fragen, ob von dem Churfl. geiſtl. Rathe, welcher ſchon einmal die Erinnerung bey den Regierungen in 1ſter Inſtanz abgegeben hat, alsdann auch in Cauſa appellationis bey der 2ten Inſtanz mehrmal dieſelbe abgeben müſſe, löſen ſich eben dadurch negative auf, weil durch derley Erinnerungen dem langſamen Geſchäftsgange, dem man doch auf alle Art beſeitigen wollte, nicht abgeholfen, am wenigſten aber den Kirchen und milden Stiftungen dadurch gerathen wäre, weil bekanntermaſſen die geſagten Erinnerungen in den Appellations-Inſtanzen circa Merita cauſae nichts releviren. München den 5. September 1800.

*) Vide antec. P. I. Nro. 19. S. 11.

Nro. XXXII.

In Betreff der Auswahl der Inſtruktoren und Privatunterricht.

Vermög höchſten Reſcripts vom 11. d. in Betreff der Auswahl der Inſtruktorn iſt der gutächtliche Vorſchlag der Churfl. geiſtl. Raths-Schul-Deputation gnädigſt genehmigt, und verordnet worden, daß 1) alle Inſtruktorn (oder Privat-Lehrer der untern Klaſſe) von dem einſchlägigen Rektorn approbirt werden ſollen, ſie mögen noch wirklich in einem Churfl. Schulhauſe ſtudiren, oder ihre Studien ſchon geſchloſſen haben, und da 2) die Art der Approbation für die nicht ſtudirenden Inſtruktoren ſchon in der Verordnung vom 15. September 1792 *) §. 3. beſtimmt iſt, ſo verordnen Se. Churfl. Durchl. weiter gnädigſt, daß ſelbe bey den ſtudierenden Inſtruktoren in einem eigenen Zeugniſſe des Rektorats zu beſtehen habe, welches bey jenen, deren Fähigkeiten noch nicht bekannt ſind, nur nach vorläufiger Prüfung zu ertheilen iſt. 3) Sollen die ſtudierenden der Churfl. Schulhäuſer keine andere, als approbirte Inſtruktoren haben. 4) Wenn einige Aeltern auf vorläufige Ermahnung des Rektors die nicht approbirte Inſtruktorn nicht abſtellen werden, ſollen die Kinder derſelben auf den Churfl. Schulhäuſern nicht geduldet werden. 5) Die Beſchäftigung mit den Privatunterricht in Gegenſtänden der untern Klaſſen ſoll von den Polizeybehörden nur dann für einen gültigen Aufenthalts-Titl in den Schulſtädten angeſehen werden, wenn das hierauf ſich beziehende Individuum

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 259 Nro. 84.

viduum beweiſen kann, daß es nach der Verordnung vom 15. September 1792 §. 4. mit der Erlaubniß des Local-Commiſſärs hiezu verſehen ſey. Es werden alſo zu deſſen genaueſten Nachachtung in ein ſo andern die Polizeybehörden, und ſonſt betreffende Theile nachdruckſamſt angewieſen. München den 11. Sept. 1800.

Nro. XXXIII.

Die Ratification der Kirchen-Fiscal-Deſerviten betreff.

Se. Churfl. Durchlaucht haben Sich die Anſtände vortragen laſſen, welche ſich wegen Ratifikation der Kirchen-Fiscal-Deſerviten gegen die hierüber erlaſſenen ältern höchſten Reſcripten vom 19. Auguſt und 30. Okt. 1797 ergeben haben. Damit nun dieſe Anſtände auf die einfachſte Art gehoben, und das beſte der Kirchen nach Möglichkeit erreicht werde, verordnen Se. Churfl. Durchl. gnädigſt, daß 1) die Kirchen-Deputationen (welche durch die höchſte Verordnung vom 29. März *) gegenwärtigen Jahrs ohnehin aller fernern Theilnahme an der Leitung der Rechtshändel des Kirchen-Fiscus enthoben ſind) auch mit den Deſerviten-Verzeichniſſen der Kirchenfiscale ſich künftig nicht mehr zu befaſſen haben ſolle. Dagegen hat 2) der Churfl. geiſtl. Rath die Ratification erwähnter Deſerviten-Verzeichniſſe nach vorläufiger Juſtification des Kirchen-Rechnungs-Juſtifikanten allein zu beſorgen; um aber 3) dieſes Geſchäft ſoviel möglich zu erleichtern, und zu beſchleinigen, iſt allen Kirchen-Fiscalen aufzugeben, daß ſie den Tax auf allen ihren Conceptem ſogleich bemerken ſollen. Bey allen derley Schriften, welche durch den Churfl. geiſtl. Rath oder in deſſen Namen bey den Juſtitzſtellen überreicht werden, hat derſelbe den Tax ſogleich zu ratificiren, zu moderiren, oder zu beſtimmen, und auf das Concept des Fiskals die geeignete Anmerkung ſetzen zu laſſen. Endlich 4) ertheilen Se. Churfl. Durchl. beſagten geiſtl. Rath den gnädigſten Auftrag eine den gegenwärtigen Zeiten angemeſſene vernünftige Taxordnung für die Kirchen-Fiscale zu entwerfen, und zur vorläufigen höchſten Genehmigung einzuſchicken. Von gegenwärtig höchſter Entſchließung iſt den ſämmtlichen Kirchen-Deputationen die geeignete Nachricht zur Nachachtung zu ertheilen, auch ſind ſämmentliche Kirchen-Fiskale hierauf anzuweiſen. München den 18. Okt. 1800.

*) Vide antec. P. 1. Nro. 19. S. 11.

Nro. XXXIV.

Ein Seculariſirter gehört nicht mehr ad Forum Eccleſiaſticum.

Auf das anſchlüßige Anlangen des Doktor N., erklären Se. Churfl. Durchl. daß gedachter N., welcher nach der päpſtlichen Aufhebungsbulle gänzlich ſeculariſirt worden iſt, und mehr nicht als die Ordines minores erhalten hat, keineswegs ad Forum Eccleſiaſticum gehöre, mithin in Unſer Hinſicht demſelben ad Praxim medicam nichts im Weg ſtehe, ſoviel aber deſſen Prüfung und Approbation betreffen mag, hat die General-Landes-Direktion von ſelbſt ordnungsmäßig das geeignete zu verſügen. München den 24. Okt. 1800.

Nro. XXXV.

Ein Schullehrer iſt nicht mit einer öffentlichen Strafe zu decretiren.

In Gemäßheit Höchſten Reſcripts vom 8. Sept. v. J. iſt der gutachtliche Antrag des Churfl. geiſtlichen Rathes gnädigſt genehmiget, ſohin verordnet worden: daß allen Obrigkeiten ohne Ausnahme künftighin verbothen werden ſollte, einem im Amt ſtehenden Schullehrer mit Stockſitzen oder einer ſonſtigen öffentlichen Strafe zu belegen, weil ein auf ſolche Weiſe öffentlich entehrter Mann einer Schule, wenigſt im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorſtehen zu können ſcheinet, daher die Obrigkeiten nicht brevi manu et via facti zu ſolchen Strafen vorzuſchreitten, ſondern ſich bey den einſchlägig Churfl. Regierungen ehevor zu melden, dieſe aber ſich mit den Kirchen-Deputationen zu benehmen, und die Sache ad Eccleſiaſticam einzuberichten haben, welches Eccleſiaſticum ſodann nach Umſtänden, oder auf Verwechslung oder Entſetzung des Delinquenten decretiren wird. Welches alſo ſämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, dann ſonſtig einſchlägigen Behörden der gehörigen Nachricht

und

und gehorſamſten Nachachtungswillen hiemit eröffnet wird. München den 31. Oktober 1800.

Nro. XXXVI.

Die Anſäßigmachung der Nichtkatholiſchen in Baiern.

Die von Sr. Churfl. Durchl. wegen Anſeßigmachung der Nichtkatholiſchen in Baiern an Höchſtdero geheimes Finanzdepartement, wie an die übrige Departements unterm 10. dieſes erlaſſene Höchſte Verordnung wird der Churfl. General-Landesdirektion blos zur Wiſſenſchaft, und um hiernach bey vorkommenden Fällen zu handeln, auch ſolche dem Juſtißkollegien zur gleichen Wiſſenſchaft bekannt zu machen, hiemit abſchriftlich mitgetheilt. München den 10. Nov. 1800.

Wir haben bey verſchiedenen Anläſſen wahrgenommen: daß Viele die irrige Meinung hegen: Die katholiſche Religions-Eigenſchaft ſey eine weſentliche Bedingniß der Anſäßigmachung in Baiern, welches von den nachtheiligſten Folgen für die Beförderung der Induſtrie und Kultur in dieſem Lande Zeit hero geweſen iſt. Gleichwie aber weder in der Reichs- noch Landesverfaſſung einiger Grund für dieſe Meinung beruhet, ſo wollen wir: daß bey der Anſäßigmachung in Unſern ſämtlichen herobern Staaten die katholiſche Religions-Eigenſchaft nicht ferner als eine weſentliche Bedingniß anzuſehen ſey, und darnach andere Glaubensgenoßene davon ausgeſchloſſen werden *). Auf dieſem Grundſaße iſt in Zukunft feſt zu beharren, und ſämmtliche Landeskollegien ſind darauf anzuweiſen. Amberg den 10. November 1800.

*) Vide Sequent Nro. 47.

Nro. XXXVII.

Wegen dem entbehrlichen Kirchenſilber und welches eingeſchickt werden mußte.

Der Drang der Bedürfniſſe, welche durch die Kriegs Verfälle, und die unterm 21. Vendemiaire (13. October) von dem Obergeneral Moreau abermahl angeſetzte Contribution entſtanden ſind, ſezet Uns in dem Fall, alle inner der dießſeitigen Waffenſtillſtandslinie befindliche — bey den vorigen Lieferungen etwa noch zurückgebliebenen unentberlichen Kirchenſchätze Unſer heroberen Churlande einſammeln, und zu Entrichtung der gemeinen Landes Laſten verwenden zu laſſen. Wir ſind überzeugt, daß durch dieſe Verfügung noch ein anſehnliches Kapital gewonnen werden könne, da bey dem bisher beobachteten Verfahren viele koſtbare Stücke den Kirchen belaſſen wurden.

Da Wir aber bemerkt haben, daß bey der Beſtimmung des entbehrlichen Kirchenſilbers öfter nicht ganz gleichförmig gehandelt wurde, und dieſe Ungleichheit vorzüglich daher rühret, weil die Vollziehung Unſerer ertheilten Aufträge mehreren Stellen zugleich überlaſſen war, welche wegen der Gefahr auf dem Verzuge an keine unveränderlichen Grundſäze gebunden werden könnten, ſo verordnen Wir

1tens Daß von nun an Unſerer Kriegs Deputation die Reviſion des entbehrlichen Kirchenſilbers bey allen Kirchen, Bruderſchaften, Congregationen ganz allein übertragen ſeyn ſolle. Zu dieſem Ende ſollen derſelben

2tens ſowohl von Unſerer G. L. Direction, als Unſeren geiſtlichen Rathe, alle einſchlägigen Acten, nebſt dem Verzeichniſſe aller zu beeden Stellen rechnenden Kirchen zugeſchloſſen werden; auch erhält dieſelbe

3tens in den Anlagen jener Producten, welche durch Unſere unmittelbare Verfügungen entſtanden ſind.

4tens Die Abgabs Liſten an Unſer Münzamt ſind von denſelben gleichfalls abzufordern. Damit aber Unſere Kriegs Deputation bey dieſem Geſchäfte möglichſt erleichtert werde, verordnen Wir

5tens daß Unſer geiſtlicher Rath Bermüller über die ſich auf dieſes Geſchäft beziehenden Sachen den Vortrag daſelbſt zu führen haben ſolle; Wir ſchreiben zugleich

 6tens

6tens Unſerer Kriegs Deputation folgende Grundſäze vor, an welche ſie ſich bey dem ihr übertragenen Geſchäfte zu halten hat.

I. Sollen in Anſehung der Qualität nur Kelche, Pattenen, Monſtranzen, Ciborien, und Heil. Oelgefäße von edlen Metallen als unentbehrlich angeſehen werden.

II. In Betreff der Quantität, ſollen auf die Bevölkerung und Größe der Orte, in welchen die Kirchen liegen, dann auf den Unterſchied zwiſchen Pfarr = oder nothwendigen Filial = und andern nicht nothwendigen Kirchen, dann

III. auf dem Charakter der Gottesdienſte, und ob die befragten Gefäſſe zu weſentlichen, oder nur zu Neben = Gottesdienſten erforderlich ſeyen, Rückſicht genommen werden; zugleich beſtimmen Wir, daß

IV. Als Maximum für die größten nothwendigen Kirchen, an Kelchen 10 bis 12. Ciborien 2 bis 3. Monſtranzen 1 bis 2. Oelgefäſſe 1 bis 2. Als Minimum Kelch 1. Ciborium 1. Monſtranzen — Oelgefäſſe — zurückgelaſſen werden ſollen.

V. Sollen Kirchengeräthe von beſonderem Kunſtwerthe, beſonders ſolche, die aus dieſer Urſache von Uns bisher noch geſchont, oder zurückgegeben wurden, nicht verſchmolzen, ſonderen einsweilen bey Unſerm Münzamte hinterlegt werden, wo ſie als Unterpfand für ein Staatsdarlehen aufzubewahren ſind; Edelgeſtein, Perlen u. ſ. w. ſollen zum nämlichen Zweck gleichfalls dahin abgegeben werden.

VI. Nur die bereits ſchon legal verpfändete, oder als Fauſtpfand ausgehändigte oder die, einigen von den franzöſiſchen Generals beſonders angelegten Orten zur Entrichtung ihres Contributions Antheils überlaſſenen Kirchenſchäze wollen Wir ſowohl von der Einſchmelzung, als Abgabe in das Anlehens Depot ausgenommen haben.

VII. Wenn einige Gemeinden die in das Anlehens Depot beſtimmten Kirchenſchäze gegen Darleihung des Werths derſelben zurückzubehalten wünſchen; ſo kann ihnen ſolches zwar geſtattet werden, doch müſſen ſie wenigſt den legalen Schätzungs Werth zu entrichten bereit ſeyn. Uebrigens iſt die Reviſion nicht bloß durch Vergleichung der Abgabsliſten mit dem Inventarium und Specificationen, ſonderen auch durch Abordnung eines eigenen Commiſſärs (an die bemittelten, oder diejenigen Kirchen, bey welchen der Verdacht einer Verheimlichung vorwaltet) wozu Unſer Land Comiſſair Ritter gewählt werden kann, zu bewirken. Wir erwarten gnädigſt, daß Unſere Kriegs Deputation dieſem Geſchäfte mit ihrer bekannten Thätigkeit ſich unterziehen, dasſelbe vorzüglich befördern, und ſolches mit Beſeitigung aller Rückſichten, welche nicht ſchon in den oben aufgeſtellten Grundſäzen enthalten ſind, vollziehen werde. München den 11. November 1800.

No. XXXVIII.

Ueberblicks = Tabelle

der

nach der von Churfürſtl. Höchſter Stelle unterm 6. May 1801. erfolgt = und den 12. ausgeſchriebenen Verordnung, wegen zur dringenden Staatsaushilfe beſtimmten Kirchenſilbers, herzuſtellenden Kirchengeräth = Beſchreibungen, wornach jeden Orts unter dem Ziffer beyzumerken kömmt, ob das aufgezeichnete Stück ganz, oder nur halb von Silber, oder welch ſonſtigen Metal iſt; und da nicht wohl für alle Kirchenſtücke Rubriken entworfen werden konnten: ſo iſt, was etwa an Abten = Stäben, Pontifikal = Leuchtern und Lichtputzen, Kapitelkreutzen, Klinſeln, Glöckeln, Scheinen, Sceptern, heiligen Oelgefäſſen, Taufmuſcheln, und derley vorkömmt in der Rubrik: Allerley Stücke, vorzutragen, und unter dem Ziffer die Gattung zu bemerken. Bey jeder Pfarrer

kirche kommen ſogleich auch die Filialkirchen und Kapellen nachzutragen, wo bey den letztern aber wohl anzumerken, ob es eine Privat- oder öffentliche Kapelle, und, wo eine Wallfahrt iſt. Verfaßt den

Beſchreibungs-Ziffer.	Namen der Kirchen.	Monſtranze ſamt Lunula.	Kreuz- oder Reliquien-Partikel.	Ziborien.	Kelche nebſt Paten und Löfferl.	Crucifix.	Kirchenleuchter.	Tabernackel, Antipendien u. d. Zierathen.	Lavor nebſt Nasgießkanne.	Meßkanderl nebſt Tatzen.	Lampen.	Rauchfaß nebſt Schifel und Löfferl.	Weihbrunnkeſſel nebſt Wedel.	Speisbecher.	Statuen und Bruſtſtücke.	Mayſtöcke.	Meßbücher.	Kanon- ſo andere Tafel.	Kronen.	Pretio- und Münzſtücke.	Allerley Stücke.	Zahl der Altäre.	Zahl der Prieſter.	Beſondere Anmerkungen.

Nro. XXXIX.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht wollen dem Auguſtiner-Ordens-Profeßor, Matthias Groſchopf, dermalen Militär-Ober-Apotheker dahier, die, wegen Auflöſung ſeiner Gelübde, in der Beylage, nachgeſuchte Promotorialien an den päbſtlichen Stuhl, bey dermaligen Verhältniſſen mit ſolchem nicht ertheilen, ſondern dem Bittſteller überlaſſen, die für ſein Geſuch ſprechende gerechte Gründe, durch den Weg der Pönitentiarie, in eigenen Namen anzubringen, wonach derſelbe durch den Churfl. geiſtl. Rath anzuweiſen iſt. Was übrigens deſſen bey dieſer Gelegenheit unterm 16. März d. J. abgegebenes Gutachten, und den (noch hier zurückbleibenden) wohl ausgearbeiteten Vortrag des geiſtlichen Raths Sutor, über die Landesfürſtliche Befugniß, von Dirimirenden Ehehinderniſſen zu diſpenſiren betrifft: ſo wird dieſer wichtige Gegenſtand noch in weitere Ueberlegung genommen, und ſollen bey Gelegenheit des neu zu entwerfenden Geſetzbuches für die Churfl. Staaten, alle dießfalls eintrettende rechtliche Verhältniſſe genauer geprüft, ſofort auch nach einem richtigen Syſtem über die Gränzen der beiden Gewalten feſtgeſetzt werden. München den 22. May 1801.

Landesherrliche Befugniß in Ehediſpenſationsfällen ꝛc.

Nro. XL.

Wir ſind feſt entſchloſſen den deutſchen Schulanſtalten Unſere beſondere Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und ſolchen eine ihrem wichtigen Zwecke entſprechende Einrichtung zu geben. Indeß ſetzet jede Verbeſſerung eine genaue Kenntniß des bereits Vorhandenen voraus. Die Verfaßung genauer Tabellen über den Zuſtand ſämtlicher deutſchen Schulen in Unſern obern Erblanden iſt demnach ein nothwendiges Erfoderniß. Da wir aber unterrichtet ſind, daß auf den Antrag der zur Einſicht-Nehmung in das deutſche Schulweſen angeordnet geweſenen Kommißion ſolche Tabellen von den Regierungsbezirken Burghauſen, Landshut und Straubing bereits verfertiget, und für den Regierungsbezirk von München die einzelnen Berichte bereits geſammelt, aber nicht tabellirt ſeyen; ſo verordnen Wir gnädigſt: 1tens daß die Tabelle für den Bezirk von München unverzüglich verfertigt werden ſolle, und erlauben Unſerm geiſtl. Raths-Direktorium, wenn dieſe Arbeit von der geiſtl. Raths-Kanzley wegen Menge der Beſchäftigung gar nicht, oder erſt nach mehrern Monathen zu Stande gebracht werden könnte, nach dem Vorſchlage des Proponenten einige fähige Subjekten aus den Quiescenten oder unangeſtellte hiezu taugliche junge Leute gegen eine Gratifikation aus dem deutſchen Schulfonde zu dieſer Arbeit zu gebrauchen. 2tens Befehlen Wir, daß dieſe Schulen-Beſchreibung ſogleich auch auf die obere Pfalz und Neuburg erſtrecket werden ſolle; worüber beſtimmte und ausführliche Weiſungen an ſämtliche Beamte zu erlaſſen, und ſelben die geeigneten Formulare beyzulegen ſind. Dieſe Tabellen ſind von den Kirchendeputationen Amberg und Neuburg verfaſſen zu laſſen. 3tens. Soll beſonderer Bedacht auf die Ergänzung und Berichtigung dieſer Tabellen genommen, und die ſich ergebenden Veränderungen in ſelben von Zeit zu Zeit genau bemerkt werden. 4tens erwarten Wir, daß das ganze Geſchäft ſo ſehr

Die Herſtellung der Tabellen über den Zuſtand der deutſchen Schulen.

beſchleunigt werde, als die Aechtheit der Angaben, und die Zuverläßigkeit bey der Ausarbeitung es nur immer geſtattet. So wie dieſe Tabellen vollendet ſind, ſollen ſie ſogleich an Uns unterthänigſt eingeſendet, und die hierauf ſich beziehenden Aktenſtücke denſelben beygelegt werden. München den 26. May 1801.

Verzeichniß
der Schulen, welche im Gerichte N. Rentamts N. unter der Inſpektion des Titl. N. ſtehen. Verfaßt ao. 1801.

Nämen					Schulen und Zahl der Schulbeſuchenden.										Anzeige
des Schulorts.	des Pfarrers.	des Lehrers.	von wem er aufgeſtellt.	deſſen Nebendienſte oder Erwerb.	Winter-Schule.		Sommer-Schule.		Induſtrie-Schule.		Feyertags-Schule.		Singſchule von Abſicht des deutſchen Kirchengeſangs.		ob der Unterricht dem Lehrer allein überlaſſen ſey, oder ob ihm geholfen werde von der Orts-Geiſtlichkeit in Rückſicht der Moral und Religion.
					M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	

Verzeichniß
der Studierenden, welche in N. Amberg — München die öffentlichen Schulen des Churfl. Lyceums und Gymnaſiums (bey den übrigen des Gymnaſiums) im Jahr 1800 und 1801 beſucht haben.

Klaſſe.		Schüler.	Zahl.	Darunter ſind Ausländer.	Stand der Aeltern.			Unterhalt.		Abgegangen ſind, und zwar									entlaſſen worden ſind.		freywillig ausgetretten.	geſtorben ſind.	
										auf die Univerſität zu Landshut zur Fakultät.				Zu verſchiedenen Ständen.									
					aus den gefreyten und Siglmäßig.	bürgerlichen	Bauernſtandes.	aus eig. Mitteln.	aus fremder Wohlthat.	theologiſchen	juridiſchen	medizinischen	philoſophiſchen	Weltprieſter-Stand.	in Klöſter.	zum Militär.	zu Künſten.	Profeſſionen.	aus Verſchulden.	wegen Unfähigkeit.		Zahl.	Krankheit.
des Lyceums.	der Theologie.	des dritten des zweiten des erſten Jahres.																					
	der Philoſophie.	des zweiten des erſten Jahres.																					
		Summa																					
des Gymnaſiums.		der zweiten der erſten Rhetorik. der dritten der zweiten der erſten Gramatik.																					
		Summa																					
		[illegible]ei. Sume.																					

Nro. XLI.

Daß die Verordnungen durch die Pfärrer auf denen Kanzeln verkündet werden ſollen.

Auf den Bericht Unſerer General-Landes-Direction vom 9. Juny v. J. wegen der Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, daß es bey der bisher eingeführten Art, dieſelben an Sonn- oder Feyertagen nach geendigtem Gottesdienſte auſſerhalb der Kirchen dem verſammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu laſſen, verbleiben ſolle. Wir wollen aber noch von der ſchon den 7. Juny 1794 *) getroffenen Beſtimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke beſonders eingeprägt werden ſollen, und auf ſeinen Wohlſtand beſonders Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte der Gegenſtände ein- oder anderer Verordnung der Anſtändigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden ſollen. Wenn Wir, oder Unſere G. L. Direction finden werden, daß eine zu erlaſſende Verordnung zur Publication geeignet iſt, ſo iſt der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung ſelbſt ausdrücklich einzuverleiben, auſſer deſſen ſolle die Publication auf die gewöhnliche Art geſchehen. Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verhehnlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die Churfürſtliche Gen. L. Direction hat daher ſolche in die gewöhnlichen Arten einzuleiten. München den 5. Juny 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 492 Nro. 137.

Nro. XLII.

Die Einführung der jährlichen Tabellen für die ſämtliche Stadt- und Landſchulen.

Wir genehmigen den mit Unſerer höchſten Entſchlieſſung vom 26. May gegenwärtigen Jahrs *) ganz übereinſtimmenden Vorſchlag Unſerer geiſtlichen Raths-Schul-Deputation: daß a) nach dem eingeſendeten Formular eigene Tabellen für die deutſchen Landſchulen gedruckt, an die Schul-Jnſpectoren jedes Gerichts verſendet, von ſelben gehörig ausgefüllt, und durch die Kirchen-Deputationen mit Ende jeden Jahres zur Schul-Deputation eingeſchicket werden ſollen, auch auf ähnliche Art b) die entworfene Tabelle für die Rektorn in ſämmtlichen Gymnaſien und Lycäen eingeführt werden möge; doch wollen Wir, c) daß in der an die deutſche Stadt- und Landſchul-Jnſpektoren zu verſendenden Tabelle, auch eine Rubrike aufgenommen werde, welche enthalte, zu welcher fernern Beſtimmung die ausgetrettenen Jndividuen abgegangen ſeyen; überhaupt aber d) ſoll den Verfaſſern der Special-Tabellen die gehörige Vorſicht empfehlen werden, damit das nämliche Jndividuum unter den Rubriken der Abgegangenen, Entlaſſenen, und freywillig Ausgetretenen nicht mehrmalen in Anſatz komme. Uebrigens ſollen dieſe jählichen Tabellen zur Berichtigung derjenigen Haupttabellen, deren Vollendung durch die oben angeführte Entſchlieſſung vom 26. Máy dieſes Jahrs angeordnet iſt (und welche gleichſam das Lagerbuch des geſamten deutſchen Schulweſens vorſtellen) nach dem §. 3. derſelben angewendet werden. Das Reſultat der von dem ganzen Lande auf ſolche Art geſammelten Special-Tabellen ſoll Uns jährlich in einer berichtlichen oder General-Tabelle vorgelegt werden. Wir haben an Unſere geheime Univerſitäts-Kuratel zugleich unterm heutigen Tage das Geeignete erlaſſen, damit bey Unſerer Landes-Univerſität ähnliche Tabellen hergeſtellet, und der geiſtlichen Raths-Schul-Deputation nachrichtlich mitgetheilt werden ſollen. Endlich wird der Churfürſtl. geiſtlichen Raths-Schul-Deputation aufgegeben die Aufſtellung der Land-Schul-Jnſpectoren in den geſamten vereinigten obern Erbſtaaten auf alle nur mögliche Weiſe zu beſchleunigen. München den 19. Juny 1801.

*) Vide antec. Nro. 40.

Nro. XLIII.

Wegen dem Abzug der Quarta Pauperum.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die' über den Abzug der Quarta Pauperum erlaſſenen Verordnungen von 1756*) 1758**) und 1760***) größtentheils in Vergeſſenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 771. Nro. 25.
) Vide ibid. S. 774. Nro. 28., *) et S. 775. Nro. 30.

ihren Sinn und Worte verſtanden werden; ſo ſehen Wir Uns bewogen, ſelbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zur Vermeidung alles Mißverſtandes in einigen Stellen zu erklären.

Wir wollen daher von Unſern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Geſetz forthin beobachtet wiſſen, daß von allem demjenigen, was ad cauſas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen, durch letzten Willen, oder ohne ſelben gelangen mag, der 4te Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden ſolle. Dabey hat es bey der in obenbemerkter Verordnung von 1760 enthaltenen Beſtimmung ſein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Perſonen entweder in genere oder in ſpecie, in corpore vel individuo ſelbſt ſchon per Diſpoſitionem zugedacht iſt, in die quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungsweſen zur Erlernung eines Handwerks oder Kunſt, zum Behuſe des Kranken, zum Guten der Spitäler, und Waiſenhäuſer verſchafft wird, ſolle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verſchont, doch aber in dem Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlaſſenſchaft geſetzlich den Armen zuſteht, nicht eingerechnet werden.

Auf die nämliche Art ſollen auch nur jene Beneficien, welche mit einer Seelſorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden ſind, ſo viel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, auſſer dem ſollen dieſelbe, wie andere bloße Stipendien, dem Abzug unterworfen ſeyn.

Nach dieſen und den übrigen in oben benannten Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen haben ſich demnach alle Landesſtellen, Aemter und Teſtaments-Executionen ſowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieſer Unterſtützung verluſtig werden können; ſo befehlen Wir denſelben bey ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß ſie allzeit ſelbſt auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgeſtellten Aemter gleich nach erlangter Wiſſenſchaft von dem zum Beſten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß ſetzen, ſo wie auch denſelben alle den Armen ſelbſt unmittelbar zugedachten Vermächtniſſe mandatmäßig aushändigen, und nicht willkührlich vertheilen ſollen. München den 27. Juny 1801.

Nro. XLIV.

Wegen verbeſſerten Schultabellen ſ. g.

Die Churfürſtl. geiſtliche Raths-Schul-Deputation ſendet ein gedrucktes Exemplar der nach der höchſten Entſchlieſſung v. 26. May gegenwärtigen Jahrs zu verfaſſenden verbeſſerten Schultabellen ein, und ſchlägt zugleich vor nach denſelben auch die von der Einſichts-Kommiſſion ſchon hergeſtellten Tabellen der Regierungs-Bezirke Burghauſen, Landshut, Straubing umarbeiten zu laſſen.

Dieſer Vorſchlag wird hiemit genehmigt; auch ſollen die verlangten Akten der Einſichts-Rehnungs Kommiſſion nachgeſendet werden. München den 30. Juny 1801.

Churfürſtliches Landgericht Rentamts

I. Zahl der deutſchen Landſchullehrer, nebſt Anmerkung, ob ſelbe geprüſt ſeyen, oder nicht, und von wem?						II. Der Landſchullehrer.													III. Beſtand der Schule.				IV. Local-Fundus	
Schul-Ortſchaften.						Einkommen.								Ausgaben.										
Nro.	Gerichtiſche	Nro.	Städt- und Märktiſche	Nro.	Hofmärktiſche	Salarium jedes Schullehrers blos in ſolcher Qualitait, ſowohl an Geld, als Naturalien, dann Grundnutzung nebſt Schulgeld.		Nebendienſtungen zufällig oder beſtändig, und was ſolche jährlich ſpecifice ertragen.		Gutserträgniß ohne Rückſicht auf nebenſtehende Salaria und Nebendienſtungen.		Summe des ganzen Genuſſes.		Onera und Ausgaben auf Abſtanten u. ſ. anders.		Bleiben über Abzug derſelben zum reinen Profit.		Zahl der Schulkinder.	Schulhaus.	Wer ſolches zu unterhalten, und herzuſtellen hat, ob hievon der Zins zu bezahlen?	Verhältniß der Schule mit den benachbarten.	Entlegenheit.	Wie ſolcher beſonders zu verbeſſern oder mehrere Local-Fundi angegeben werden könnten.	Allenfallſige Anmerkungen.
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					Stunde		

Nro. XLV.

Die Beyträge zum Kirchenbau zu Thann betreffend.

Nachdem Wir bey Unſerer Höchſten Stelle vermög Reſcripts de dato 3. curr. gnädigſt bewilliget haben, daß zur Fortſetzung des angefangenen Kirchenbaues in dem Markte Thann, Regierungs-Bezirkes Burghauſen, in Ermanglung anderer zulänglicher Hilfsquellen nicht nur von den ſtändiſchen Kirchen ein verhältnißmäßiger Beytrag als Don gratuit verreicht, ſondern auch eine Sammlung bey ſamtlich gerichtiſchen Gotteshäuſern ſowohl in Bayern, als der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, deren Betrag jedoch der freyen Willkühr jeder cumulativen Adminiſtration überlaſſen bleibt, angeſtellt werden möge; als werden ſämtliche Land- und gefreyten Gerichte in Bayern hiemit angewieſen, nicht nur bey ihren gerichtiſchen Gotteshäuſern mit cumulativer Einverſtändniß eine Sammlung zu verfügen, ſondern auch mittels Occaſional-Patent die ſämtlich incorporirt ſtändiſchen Kirchen zu einem verhältnißmäßigen Beytrage als Don gratuit aufzufordern, und ſodann ſämtliche Beyträge zu dießſeitigen Expeditionsamt einzuſenden. München den 15. July 1801.

Nro. XLVI.

Die Compaſſirung weltlicher Perſonen bey Pfarr-Viſitationen.

Vermög anher erfolgten Anſchreibens des Churfürſtl. geiſtlichen Raths zu München de dato 14. Auguſt heurigen Jahrs haben der Herr Fürſt Biſchof von Freyſing und Regensburg unterm 26. des vorigen Monats an dieſe Stelle mittels eines Promemorias die Vorſtellung gemacht, daß die von Seiner Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. Karl Theodor Höchſtſeligen Andenkens, in der Regierung eingeführte Kompaſſirungsart der weltlichen Perſonen und die Einſendung ſämtlicher Fragſtücke das Commiſſions-Geſchäft bey den Particularviſitationen ſehr oft zur Laſt des treffenden Pfarrers verzögern, und manchmal den Zweck desſelben zu ſehr erſchweren; und haben deßwegen in gedachtem Promemoria den Wunſch geäuſſert, daß dieſe Compaſſirart vereinfacht, und dadurch der Zweck der Particularviſitationen wiederum erleichtert werden möchten. —

Da der Herr Fürſt Biſchof in ſeinem Promemoria ſelbſt, und Wir mit ihm vorausſetzen, daß ſich die Particularviſitationen bloß auf den Zweck beziehen, zu unterſuchen, ob die geiſtlichen Hirten ihrer anvertrauten Herde das Wort Gottes in den Predigten und Chriſtenlehren zur mündlichen Belehrung und Unterricht an den beſtimmten Tagen vortragen, die heiligen Sacramente mit Anſtand und Würde ausſpenden, die Gottesdienſte genau halten, die Kranken durch eifrigen Beſuch tröſten, und durch Zuſpruch ſtärken, und ob ſie durch eigenen Wandel, durch eigene Hausordnung das Muſter und das Beyſpiel ihrer Gemeinde ſind. —

So will der Churfürſtl. geiſtliche Rath in dieſer Rückſicht wiederum gnädigſt geſtatten, daß diejenigen weltlichen Perſonen, welche mit dem Kirchendienſte, und dahin einſchlägigen Verrichtungen in Verbindung ſtehen, als nämlich die Meßner, die Schullehrer, die Hebammen ohne förmliche Compaßirung auf ſimple Begrüſſung der Obrigkeiten von Seite der Viſitations-Commißion vorgerufen werden können, wobey dem Viſitator frey ſtehet, über das Betragen der Geiſtlichkeit, in deſſen kirchlichen Verrichtungen, zweckmäßigen Unterricht von dieſen Perſonen einzuholen, reſpective ſich darüber domeſtice zu informiren. Dagegen beharrt auch der Churfürſtliche geiſtliche Rath zur Behauptung der landesfürſtlichen Gerechtſame feſt darauf, daß alle andere weltliche Perſonen, welche zu vernehmen, der Gang des Geſchäftes unverſchieblich erfordern ſollte, oder auch die obbenannten, wenn die Information andere, als bloß geiſtliche Gegenſtände eingreifen ſollte, in Gemäßheit der ältern Verordnungen mit Belegung der Fragſtücke compaßirt werden müßen. So wie dieſe Stelle auch noch darauf beſteht, daß derſelben die Pfarreyen, bey welchen dergleichen Particularviſitationen vorgenommen werden wollen, jederzeit vorher namentlich angezeigt werden, und verſieht ſich von den biſchöflichen Commiſſarien, daß ſie dießſeitigem Secularclero durchaus keine Geldbeyträge, Naturalreichniſſe, oder andere Ausgaben zumuthen, noch weniger dieſe gegenwärtige gnädigſte Bewilligung je in einer Art überſchreiten werden; welches man hiemit ſämtlich Churfürſtl. Landrichtern des

Hey-

Herzogthums der obern Pfalz und Sulzbach, dann jenen der Landgrafſchaft Leuchtenberg, mit dem Auftrage zur genauen Darnachachtung eröffnen will, daß ſolche nach vollendeter Viſitation bey den Pfarrern, Meßnern, Schullehrern und Hebammen hie und da unter der Hand genau erkundigen ſollen, ob keine Ueberſchritte und Eingriffe eingetreten ſind, welche ſogleich zum Churfürſtl. geiſtlichen Rath nach München einberichtet werden müſſen. Amberg den 21. Auguſt 1801.

Nro. XLVII.

Daß denen bey Anſeßigmachung anderer Religions-Verwandten kein Hinderniß gemacht werden ſoll.

Wir haben ſchon den 10. Nov. v. J. *) Unſern Landeskollegien anweiſen laſſen, daß bey der Anſäßigmachung in Unſern ſämtlich herobern Staaten die katholiſche Religion nicht ferner als ein weſentliches Bedingniß anzuſehen ſey, und darnach andere Glaubensgenoſſen davon ausgeſchloſſen werden ſollen. Zu dieſer Verfügung ſind wir ſowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs, noch in der Landesverfaſſung einiger Grund zu ſolcher Ausſchließung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbfleiß nothwendiger Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verſchaffen müſſe. Dieſes wird durch das Beyſpiel anderer in der Kultur fortſchreitender Staaten bewährt, wo die Ausſchließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenſchaft, wenn ſie übrigens alle Eigenſchaften eines guten und nützlichen Bürgers beſitzen, ſchon längſt als der Vernunft und dem Geiſte der chriſtlichen Religion zuwider anerkannt worden iſt. Obſchon daher durch die geſtattete Anſäßigmachung anderer Religionsverwandten nichts verordnet wird, was den beſtehenden rechtlichen Verhältniſſen entgegen läuft, und wozu ein neues Geſetz nothwendig wäre, ſo haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, ſämtlichen Unterthanen Unſere beſtgemeinte Abſicht zu eröffnen, in der Zuverſicht, daß Sie ſich beſtreben werden, mit Beſeitigung alles Religionshaßes anderer Religions-Verwandten, welche ſich in Unſern herobern Landen auf geſetzlichen Wegen anſäßig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menſchen vorſchreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß ſie der Anſäßigmachung anderer Religionsverwandten, ſo ferne dieſelbe die geſetzliche Erforderniſſe in Erfüllung bringen, ſich durch Geſchicklichkeit auszeichnen, oder ſonſt mit zureichendem Vermögen verſehen ſind, kein Hinderniß machen oder geſtatten, ſondern ſich jederzeit Unſerer Willensmeynung gemäß benehmen ſollen. Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unſerer Landesfürſtlichen Abſicht ſeyn, wenn dieſe aus den Grundſätzen einer guten Staats-Polizey fließenden Maßregel als eine Kränkung des dermaligen Religions-Zuſtandes Unſerer Unterthanen, wogegen Wir niemal eine Störung geſtatten werden, angeſehen werden würde. München den 26. Auguſt 1801.

*) Vide antec. Nro. 36.

Nro. XLVIII.

In pfärrlichen Proceßſachen iſt ſich nicht mehr an die biſchöflichen Behörden zu wenden.

Wir haben bey verſchiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß in Unſern obern Erbſtaaten zwiſchen den Pfarrern, und verſchiedenen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienſte überhaupt, und in Betreff der Zahl und der Zeit derſelben vorzüglich in Hinſicht der Filialkirchen ſich öfter Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamts ſo nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern geſtört, ſondern auch zu endloſen, nicht ſelten ſehr koſtbaren Streit-Händeln bey geiſtlichen Behörden im Inn- und Auslande Anlaß gegeben wird. Gleichwie es nun in dem Umfange Unſerer Landesfürſtlichen Pflichten liegt, daß wir die Veranlaſſungen zu Proceßen von Unſern Unterthanen abwenden, beſonders aber den eben ausgedrückten ſchädlichen Folgen derſelben zuvorkommen, ſo finden wir Uns bewogen, hiemit gnädigſt zu verordnen:

1mo. daß künftig bey allen wider Vermuthen ſich ergebenden Irrungen, oder auch bey ſchon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienſte, und über die Frage, wann, wo, und wie oft ſelbe zu halten ſeyn, keinem Pfarrer und keiner Pfarrgemeinde geſtattet ſeyn ſoll, ſich an die Biſchöflichen Behörden zu wenden, ſondern dieſelben

2do. gehalten ſeyn ſollen, die Sache Unſern geiſtlichen Rath vorzutragen, welcher ſo nach ohne Geſtattung eines Prozeſſes die geeignete Verfügung treffen wird, damit (im Falle die Forderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftwechſel entweder der Pfarrer zur Erfüllung ſeiner Obliegenheit angehalten, oder nach Umſtände zu Errichtung beſonderer Expoſiturn, zur Auspfarrung der Mutterkirchen zu ſehr entlegenen Gemeinden, oder zu Errichtung neuer Pfarrey die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher

3tio allen Unſern Kirchen-Adminiſtrations-Beamten, Kirchen-Fiscale, Kirchen-Deputationen und Regierungen, dann Unſerm geiſtlichen Rathe über die Befolgung gegenwärtiger höchſter Verordnung zu wachen, und ſelbe zur hinlänglichen Kenntniß alles in unſern obern Erbſtaaten befindlichen Pfarrer und Pfarrgemeinden zu bringen. München den 29. Auguſt 1801.

Nro. XLIX.

Die zur Hebung der Hinderniſſe des Landſchulweſens vorgeſchlagene Verordnung.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht gedenken die unterm 22. v. M. in berichtlichen Antrag gebrachte Verordnung gegen die von den Ortsobrigkeiten, Pfarrern, und Landſchullehrern zur geiſtlichen Raths-Schul-Deputation angezeigten Hinderniſſe der Landſchulanſtalten dermal nicht bekannt machen zu laſſen. Dagegen erhält erwähnte Schul-Deputation den wiederholten Auftrag die Herſtellung der Schul-Tabellen, und die übrigen derſelben zur Verbeſſerung des Landſchulweſens übertragenen Vorarbeiten auf alle Art thätig zu beſchleunigen. Dadurch allein wird eine gründliche und allgemeine Verfügung über das Landſchulweſen möglich werden, und bey dieſer Gelegenheit werden Se. Churfürſtliche Durchlaucht auf die im obigen Antrage bemerkten Hinderniſſe und auf die Hinwegräumung derſelben mit landesväterlicher Sorgfalt die geeignete Rückſicht nehmen. München den 10. Sept. 1801.

Nro. L.

Den Titel und die Uniforme der Real-Lehrer betr.

Wir ſind durch die Bitte der hieſigen Real-Lehrer Winkler, Fiſcher und Fuchs gnädigſt bewogen worden, denſelben den Titel und Rang der Profeſſoren zu ertheilen, und ihnen die den Profeſſoren Unſerer lateiniſchen Schulhäuſer beſtimmte Uniforme zu bewilligen *); Wir erſtrecken dieſe Bewilligung zugleich auch auf alle übrige Real-Lehrer in Unſern obern Erbſtaaten, doch ohne anderweitige Folge. München den 17. September 1801.

*) Vide ſequent. Nro. 53.

Nro. LI.

Die ungebührlichen Differenzien und Rangſtreitigkeiten bey den Proceſſionen.

Da dießorts vorgekommen iſt, daß ſich ſchon manchmal bey öffentlichen Proceſſionen und ſonſtigen Kirchenfeyerlichkeiten ungebührliche Differenzien und Rangſtreitigkeiten, beſonders zwiſchen einigen Churfürſtl. Beamten auf dem Lande, und andern Ortsobrigkeiten, vorzüglich auch wegen Tragung des Rauchmantels, ergeben haben, dergleichen Vorfallenheiten aber dem eigentlichen Sinne und Zwecke des wahren Chriſtenthums und ächten Gottesdienſtes eher hinderlich und nachtheilig, als angemeſſen ſind; — ſo will man ſämtliche Churfürſtl. Beamte und übrige Ortsobrigkeiten zur Vermeidung fernerer derley unſchicklich- und unanſtändiger Auftritte für die Zukunft von dieſem vorgeblich, ſohin keineswegs ſchuldigen Dienſt oder Obliegenheit, des

Prieſters Rauchmantel zu tragen, hiemit nicht nur gänzlich entledigt, ſondern vielmehr dahin angewieſen haben, daß ſie bey den gewöhnlichen öffentlichen Proceſſionen und geiſtlichen Umgängen (wenn es anders die Zeit und ihre Geſchäfte zulaſſen) allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem daſſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtande und in geziemender Ordnung begleiten ſollen, welches denſelben gegenwärtig zur gehörigen Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet wird. München den 21. September 1801.

Nro. LII.

Geiſtlicher Staatsbeytrag.

Da die jedermann bekannte bedrangte Zeitumſtände es dringend erforderlich machen, zur Beſtreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfniſſe, nach denen Uns zuſtehenden Befugniſſen die in Unſern Landen Beſitzungen, und fruchtbringende Rechte habende Geiſtlichkeit, Kirchen und milde Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag, nach der Proviſorie, und mit Vorbehalt einer weitern rechtlichen Verbeſſerung bisher beſtehenden Decimations-Norme beyziehen, und dieſen Betrag durch die bisherige Kollektoren einbringen, dann durch ſelbe an die bisher beſtimmte Behörden und reſpektive Unſere Hauptkaſſe in den bisherigen Wegen einſenden zu laſſen; ſo befehlen Wir euch, das auf ſolche Art ſich herauswerfende Quantum ohne mindeſtes Zaudern, Abgang, oder Nachſicht bis Ende Novembers an ſeine Behörde gleich vorigem Jahre einzuſenden. München den 10. October 1801.

Nro. LIII.

Uniform und Titel der Reallehrer.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht finden die von der geiſtlichen Raths-Schul-Deputation unterm 23. September gegen die Höchſte Entſchlieſſung vom 17. desſelben Monats*) wegen der Uniforme der Reallehrer aufgeſtellten Gründe keineswegs ſo geartet, daß Höchſtdieſelben zu der Zurücknahme hiedurch könnten bewogen werden. Die Folgen erwähnter Entſchlieſſung, wie ſie von der Schul-Deputation angegeben werden, ſind theils unbedeutend, theils irrig angenommen. Die Mißbräuche und Ueberſchreitungen der Reglements im Uniforme-Weſen fallen jenen Vorgeſetzten zur Laſt, welche davon Wiſſenſchaft haben, und ſolche Churfürſtlichen Verordnungen zuwider doch unabgeſtellt belaſſen. Ueberhaupt bringt ſchon die Natur der ertheilten Bewilligung ſowohl, als die am Ende befindlichen Klauſel, deren beſchränkte Auslegung mit ſich. Ungefähr daſſelbe Verhältniß tritt in Hinſicht des ertheilten Profeſſor-Titels ein. Se. Churfürſtl. Durchlaucht erwarten daher, daß Ihre geiſtliche Raths-Schul-Deputation nach der ſelbſt erkannten guten Abſicht den Vollzug der befragten gnädigſten Entſchlieſſung zur Aufnahme des Lehrſtandes ſich thätigſt werde angelegen ſeyn laſſen. München den 3. November 1801.

*) Vide antec. Nro. 50.

Nro. LIV.

Die Ausübung der Religion von denen proteſtantiſchen Anſiedlern.

Wir haben das durch euren Bericht vom 6. dieß an Uns eingeſendete Promemoria des Herzoglichen Sachſen Weinmariſchen Hofraths N., Unſer Toleranz-Edikt betreffend, mit Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, und nachfolgende Entſchlieſſung darüber gefaßt:

ad 1. Obgleich es nicht in Unſerer Macht ſteht, die Geſinnungen Unſerer Unterthanen gegen andere Glaubensgenoſſen auf einmal umzuändern, ſo werden Wir doch ſtets wachſame Sorge tragen, damit dieſelbe niemals in Ruhe-ſtörende und verletzende Handlungen übergehen; Wir werden daher den proteſtantiſchen Anſiedlern immer den kräftigſten landesfürſtlichen Schutz, ſowohl für ihre Perſon, als auch für ihr Eigenthum angedeihen laſſen; weshalb die Orts-Obrigkeiten ſchon bereits die nachdruckſamſte Anweiſungen erhalten haben, und die Wir nach Umſtänden unter ihrer perſönlichen Verantwortung noch ſchärfen werden. Sollte deſſen ungeachtet ein ſolcher Anſiedler veranlaßt werden, das Land wieder verlaſſen zu wollen, ſo zeigt Un-

ſere Verordnung vom 31. März d. J.*) über Abſchoß = oder Abzugs = Gelder, daß Wir nicht geneigt ſind, einem ſolchen den Austritt zu erſchweren.

ad 2. Wir haben ſeither die Freyheit noch unbeſchränkt belaſſen, Güter in Unſern Landen zu adquiriren, ohne ſich perſönlich darin niederlaſſen zu müſſen; und ohne beſondere Gründe und eintretende Mißbräuche werden Wir kein entgegengeſetztes Zwanggeboth einführen.

ad 3. Was Wir der Familie von N. bewilliget haben, geſchah aus beſonderer Gnad, auf welche jeder Anſiedler keine gleiche Anſprüche machen kann. Indeſſen können diejenige, welche um Beförderung der Landeskultur, und Vermehrung der Landesinndustrie ſich beſondere Verdienſte erwerben, immer erwarten, daß Wir auch ſie auf eine ehrenvolle Art auszeichnen, und belohnen werden.

ad 4. Den proteſtantiſchen Anſiedlern kann eine vollkommene Gewiſſens-Freyheit mit einem Hausgottesdienſte dergeſtalt zugeſichert werden, daß ihnen erlaubt ſey, einen Geiſtlichen ihrer Religion als Hauslehrer anzunehmen, welcher in einem beſondern Zimmer für ſie, und ihre Hausgenoſſen den Gottesdienſt halten, nach dem Gebrauche ihrer Religion die Sakramente adminiſtriren, und ihrer Jugend in der Religion Unterricht ertheilen könne. Uebrigens müſſen aber Jura Stolae dem Parocho ordinario fort entrichtet werden. Sollten in einer Gegend mehrere proteſtantiſche Familien in Zukunft ſich anſiedeln, ſo behalten Wir Uns vor, über ihre Religionsübung eine nähere Beſtimmung zu erlaſſen. Ihr habt demnach die Anfragen des erwähnten Hofraths N. zu beantworten; jedoch mit dem Zuſatze, daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß diejenige fremde Religions = Verwandte, welche in Unſerm Lande ſich anſiedeln wollen, ihre perſönlichen Eigenſchaften reſp. ihren Vermögensſtand durch authentiſche Zeugniſſe ausweiſen müſſen. München den 16. Nov. 1801.

*) Vide antec. P. 2. S. 60. Nro. 56.

Nro. LV.

Die mitternächtlichen Gottesdienſte in der heiligen Chriſtnacht betr.

Auf einen zur Churfürſtl. Höchſten Stelle von dem Churfürſtl. geiſtlichen Rathe erſtatteten Bericht wird gnädigſt verordnet, daß die mitternächtlichen Gottesdienſte der heiligen Chriſtnacht auf die Morgenſtunde fünf Uhr verſetzt ſeyen, welches alſo jedermänniglich im ganzen Lande hiemit bekannt gemacht, und ſämtlichen Obrigkeiten aufgetragen wird, über die dabey eintretende Polizey = Verfügungen bey Wirths = und Gaſthäuſern das Geeignete zu verfügen. München den 23. November 1801.

Nro. LVI.

Wegen denen abgewürdigten Feyertägen.

Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feyertagen, welche durch das Breve Papſt Klemens des XIV. vom 16ten May 1772, und die von Unſerm Regierungs = Vorfahrer Churfürſt Maximilian Joſeph dem Dritten unterm 14. Chriſtmonats *) hierauf erlaſſene Verordnung abgewürdigt worden, von dem größten Theil Unſerer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß überdieß viele derſelben allerley neue Feyertäge, Bittgänge, und ſo weiter ſelbſt einzuführen ſuchen, überhaupt aber die nützliche Wirkungen jener päbſtlichen Bewilligung nicht erzielet worden ſeyen.

Stäts beſchäftiget den allgemeinen Wohlſtand Unſerer Unterthanen zu erhöhen, und alle demſelben entgegenſtehende Hinderniſſe zu entfernen, haben Wir daher eine Reviſion ſämmtlicher über dieſen Gegenſtand vorhandenen Verordnungen vornehmen laſſen. Dadurch ſind Wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch der in dem Jahre 1786 in Hinſicht der abgeſchafften Feyertäge wieder geſtatteten Freyheit, und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes die oben bemerkten übeln Folgen nach ſich gezogen habe.

Da

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1107.

Da nun bey dem bisherigen Zuſtande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegengehandelt, und dem Staate durch den Müßiggang eine außerordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienſtbothen in Städten und auf dem Lande an ſolchen Tagen weder zum Gottesdienſt (wozu ſie kein Kirchengeboth mehr verbindet) noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunk, dem Tanz, und dem Spiele nur deſto freyer ſich ergeben, und zu allen anderen Ausſchweifungen ſodann leichter fortgeriſſen werden, wodurch die wohlthätige Abſicht ganz vereitelt wird, von welcher ſowohl der päbſtliche Stuhl als Unſer Regierungsvorfahrer Churfürſt Max Joſeph der Dritte bey Abwürdigung der Feyertäge geleitet wurden, ſo verordnen Wir für Unſere geſammte obere Erblande hiemit gnädigſt;

1tens daß die unter dem 22ſten Auguſt 1786 *) über dieſen Gegenſtand erlaſſene Verordnung hiemit gänzlich aufgehoben ſeye, und dagegen

2tens keiner der vom Papſte Klemens den XIV. abgewürdigten Feyertäge mehr gehalten werden ſolle. Wir verbiethen daher

3tens ſowohl in als außer den Kirchen alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an dieſe abgeſchafften Feyertäge, wieder erneuert werden kann.

Unter die erſteren gehören die vorläufige Verkündung des abgethanenen Feyertages, das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentliche Gottesdienſte, die an Vorabenden der Sonn- und noch beſtehenden Feyertage üblich ſind. Feyrliches Geläut und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Meſſen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Chriſtenlehren, und alle andere in Rückſicht ihrer Art und Zeit nur für Feyertäge beſtimmte Andachtsübungen und Kirchenhandlungen. Unter die zweyte Gattung ſolcher Zeichen und Handlungen gehören: Schlieſſen oder nicht öffnen der Handlungsgewölbe und Comtoirs, der Läden und Werkſtätte, das Rennen, Tanzen, und andere an Werktägen ungewöhnliche Unterhaltungen. Insbeſondere verbiethen Wir das Spielen, und beſtändige Zechen in den Wirthshäuſern vor der gewöhnlichen Feyerabendſtunde 6 Uhr Abends, gleichwie nun

4tens Unſere Unterthanen durch die neuerdings abgeſchaffte Feyertäge an Zeit und Gelegenheit zu Aeuſſerung ihres Gewerbfleiſſes gewinnen, ſo erwarten Wir von ihnen, daß ſie ſolche zu ihren Berufsarbeiten fleißig verwenden werden. Jeder zuwiderhandelnde Hausvater, Handwerksmeiſter oder Dienſtherr, welcher ſeine Untergebene oder Dienſtbothen zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertägen nicht anhalten würde, ſoll für jeden Kontraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Geſellen und Dienſtbothen aber ſowohl männlichen, als weiblichen Geſchlechtes nach der Ehehaltenordnung, und im Falle der Widerſetzung gegen Obrigkeit nach Umſtänden kriminal beſtraft werden. Auch ſollen

5tens von dem Jahre 1803 angefangen in allen Kalendern, welche in unſern obern Erbſtaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertäge, nach der an Unſere General-Landesdirektion erlaſſenen Weiſung für immer auf die Sonntäge verſetzt werden; wie ſolches nach der höchſten Entſchließung vom 28ſten Jänner 1784, **) und den §. 2. des Generalmandats vom 14. Jäner 1785 ***) angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785ſten Jahres bereits angeführt war. Alle nach beſagter Vorſchrift nicht verfaßte Kalender ſollen, wenn ſie im Lande gedruckt ſind, nicht geſtempelt, konfiszirt und vernichtet; ſoferne ſie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewieſen, oder wenn ſie inner Landes erſcheinen, wie die Inländiſche behandelt werden. Ueberdieß ſoll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter ſolcher verordnungswidrigen Kalender, nach Umſtänden noch beſondere angemeſſene Beſtrafung eintreffen.

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 856 Nro. 170.

**) Vide. ibid. S. 800. Nro. 117.

***) Vide ibid. S. 809. Nro. 132.

6tens Alle Kirchweihen, Patrozinienfeſte, Kreuzgänge, Wallfahrten und Prozeßionen, ſo wie die ſogenannten verlobte Feyertäge ſollen künftig nunmehr an den Sonn = und gebothenen Feſttagen ſtatt haben.

7tens Geſtatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreuz- oder Bittgänge mehr als die in der Verordnung vom 14. Jäner 1785, §. 11. enthaltenen, und von der Kirche ſelbſt am Markustage, und in der Kreuzwoche angeordneten, welche von der im vorſtehenden §. befohlenen Verlegung ausgenommen seyn ſollen; alle übrigen können an Sonn = und Feyertägen in ſoferne ſie eine beſondere landesfürſtliche Bewilligung für ſich haben, jedoch nur in die nächſte Pfarr- oder Filialkirche unter der Vorausſetzung ſtatt haben, daß hiedurch die pfärrlichen Verrichtungen, und der chriſtliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

8tens In Betreff jener Lokalkreuzgänge, welche vermög eines beſondern Herkommens an ein beſtimmtes Ort eingeführt ſind, und wo es nöthig iſt, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreutzgang erlaubt ſeye, und die übrigen, etwa noch hergebrachten, ſich an dieſen allein geſtatteten anſchließen ſollen.

9tens Bey außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltenden Regen oder Tröckne, ſoll kein Kreuzgang erlaubt ſeyn; jedoch ſollen ſich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit ſtatt deſſelben Bethſtunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts, am nächſt zu erwählenden gebothenen Feyertagen gehalten werden.

10tens Alle Bitt = und Kreuzgänge in das Ausland verbiethen Wir hiemit ohne Unterſchied ein = für allemal gänzlich.

11tens Wiederholen Wir hiemit auch die in dem §. 13. des mehr = erwähnten Generalmandats vom 14. Jäner 1785 enthaltene Verordnung, daß der von dem päpſtlichen Stuhle auf den erſten Sonntag des Auguſtmonats überſetzte Portiuncula = Ablaß an dieſem Tage allein, und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden ſoll.

12tens Die Verbindlichkeit dieſer Unſerer höchſten Verordnung, ſoll von dem nächſt eintretenden neuen Jahre 1802 an, beginnen. Uebrigens und

13tens erwarten Wir von allen Unſeren Unterthanen, daß ſie die allgemein nützliche Abſicht gegenwärtiger Verordnung von ſelbſt einſehen, und ſich überzeugen werden, daß Wir hiedurch ihren allgemeinen, und jedes einzelnen Wohlſtand befördern wollen, indem Wir ſie zur Arbeitſamkeit anführen, und die Veranlaſſung zum Müßiggange allenthalben zu entfernen ſuchen.

Zugleich verſehen Wir Uns zu den Seelſorgern, Predigern und Pfarrern, daß ſie das Volk durch kluggewählte Vorträge bey jedem Anlaße über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertäge belehren, und daſſelbe aus eigner Ueberzeugung zu dem ſchuldigen Gehorſam gegen die Kirche, und Uns ihrem Landesfürſten anleiten werden.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß Unſere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen, und in ächter Gottesfurcht ſich immer mehr ausbilden mögen; ſo ermahnen Wir ſie mit landesväterlicher Liebe

14tens an den Sonn = und übrigen noch beybehaltenen Feyertägen dem Gottesdienſte, und dem chriſtlichen Volksunterrichte fleißig beyzuwohnen, und während dieſer Zeit alle jene Geſchäfte zu unterlaſſen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung geſtört werden könnte. Weswegen Wir den 7. §., der unter dem 14. Dezember 1772 *) erlaſſenen Verordnung, und die hierauf erfolgte Leuteration vom 12. Jäner 1773 **) hieher ausdrücklich wiederholen. München den 4. Dez. 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 1106.

**) Vide ibid. Seite 1109. Nro. 75.

Nro. LVII.

Wir erwidern Unſerm geiſtlichen Rathe auf deſſen Anfrags-Bericht vom 2. December in Betreff der Beſoldungs-Vorſchuß-Kaſſa *) folgendes:

Die Vorſchuß-Kaſſa, deſſen Separationsrecht bey Concurs- und Arreſtfällen.

ad 1. et 2. Wenn das Hofzahlamt bald nach jeder Verfallzeit die Quittungen einlöſet, ſo ſind nach den vorjährigen Erfahrungen die $\frac{50}{m}$ fl. im Ueberfluſſe hinreichend; im Gegentheil dürfte ſich ſodann zu viel todtes Kapital herauswerfen, und es darauf ankommen, daß Unſer geiſtl. Rath, welchem die Adminiſtration dieſes Kirchenkapitals nun auf doppelte Art zuſtehet, und verbleibet, für proviſoriſche Verzinnſung des zu groſſen todtliegenden Reſtes einige, nach Bedürfniß wieder leicht abänderliche Anſtalten treffe. Wenn aber das Hofzahlamt die Quittungen nicht bald nach der Verfallzeit einlöſen würde, dann wäre es richtig, daß den Kirchen ein zu empfindlicher Schaden zugehen würde, falls das Kapital der $\frac{50}{m}$ fl. aus dieſer letztern Urſache vermehrt werden müßte, oder würde.

Wir erklären daher allerdings, daß, wenn der Fond der $\frac{50}{m}$ fl. ganz aufgezehrt, und im Umlauf iſt, die Beſoldungs-Vorſchuß-Kaſſa, ſo wie es ſchon bisher jederzeit beobachtet worden iſt, nicht eher wieder zu bezahlen anfangen ſolle, und dürfe, bis das Hofzahlamt in ſeinen Rückſtänden (worunter aber die vorgeſchoſſene zwey Monate vor ihrem Auslaufe nie verſtanden werden) Gelder einliefert, und verfallene Scheine wieder einlöſet. Wir aber werden, damit keine ſolche Siſtirung eintrette, jederzeit baldige Vorkehr treffen, ſo wie es immerhin, ſelbſt im größten Gedränge des Krieges, geſchehen iſt.

ad 3. Die Beſorgniß, und das nachgeſuchte Separations-Recht dieſer Scheine für die Concurs- oder Arreſtfälle iſt nicht bloß nach der 12jährigen Erfahrung, ſondern ſchon nach der Natur der Sache überflüßig. Jeder Menſch iſt Herr ſeines Soldes, und weil der Staat dem Beſoldeten auch den Betrag des Sterb- und Nachmonat bewilliget, ſo iſt er auch Eigenthümer dieſes Betrages, wenn er nun mittels der auf das Hofzahlamt lautenden, vom Hofzahlamte contremarquirten und bey der Vorſchuß-Kaſſa verſilberten Beſoldungs-Quittungen, dieſen Theil ſeines Eigenthums zu ſeinem eigenen dringenden Bedürfniß noch in ſeinen Lebzeiten verzehrt, ſo haben weder ſeine Erben, noch die Creditores ſeiner Verlaſſenſchafts-Maſſa hierauf ſo wenig, als auf ſein übriges ſchon in ſeinen Lebzeiten verzehrtes Eigenthum irgend einen Anſpruch zu machen. Wenn aber ſeine Beſoldung ſchon in ſeinen Lebzeiten mit Arreſt verſtrickt iſt, dann iſt das geäuſſerte Beſorgniß Unſers geiſtlichen Raths ſchon durch die bisherige Ordnung, und Uebung gehoben: denn kein Arreſt iſt eher wirkſam, bis er nicht durch die Juſtiz-Stellen Unſerm Hofzahlamte inſinuirt wird, und wenn dieſe Inſinuation geſchehen iſt, ſo contremarquirt das Hofzahlamt die zur Vorſchuß-Kaſſa beſtimmte Quittungen keineswegs pure, ſondern notirt darauf den Arreſt, und ſchreibt auf den Schein die beſtimmte Summe, welche nach Abzug des arreſtirten Quanti als wirklich reſtirendes Eigenthum des Empfängers bey der Vorſchuß-Kaſſa zahlbar iſt. Unſer Hofzahlmeiſter, welcher bey der Extradition der Kaſſa und Papiere beygezogen werden ſoll, wird dem neuen Vorſchuß-Kaſſier dieſes, und die ganze Manipulations-Art noch umſtändlicher erklären.

ad 4. Sehen Wir weder die Nothwendigkeit noch die Thunlichkeit ab, für ein Kapital, welches weder in die Hände, noch in die Adminiſtration Unſerer Civilſtellen kömmt, eine Obligation auszuſtellen. Es würde das Haupterequiſitum einer Schuld-Obligation, nämlich das Bekenntniß des wirklichen Geldempfangs mangeln müſſen, wohl aber erklären Wir hiemit, daß, da die Vorſchuß-Kaſſa ganz in die Cathegorie, und in die Rechte der beſoldeten Partheyen eintritt, ihr nach dem Staats-Vertrage die nämliche ſtillſchweigende General-Hypothec auf dem ganzen Staatsvermögen zuſtehe ꝛc. München den 12. Dezember 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 600 Nro. 49, 50 et 51.

Nro. LVIII.

Den Rang und Uniforme der deutſchen Schul-Inſpektorn.

Die von Unſerer geiſtlichen Raths-Schulen-Deputation unterm 7. v. Mon. wegen Aufſtellung der deutſchen Schulinſpektorn mittels unterthänigſten Berichts angezeigten Verfügungen haben Uns zum beſondern höchſten Wohlgefallen gedient, und Wir werden auch gerne zu allem dem beywirken, was immer zur Aufmunterung und Belohnung derſelben gereichen kann. Wir empfehlen auch Unſerer geiſtlichen Raths-Schulen-Deputation vorzüglich, ſobald möglich in allen Unſern herobern Erbſtaaten die Aufſtellung dieſer Schulinſpektorn vollſtändig zu bewirken, und Uns jene Grundſätze, nach welchen dabey bisher verfahren wurde, umſtändlich berichtlich anzuzeigen. Uebrigens gedenken Wir zwar den befragten Inſpektorn den Charakter Unſerer Räthe noch zur Zeit nicht zu ertheilen; jedoch bewilligen Wir denſelben die Uniform Unſerer Profeſſorn der lateiniſchen Schulhäuſer, und geben die gnädigſte Verſicherung, daß Wir bey Verleihung Unſerer Patronats-Pfarreyen auf Anſtellung oder Beförderung ſolcher Prieſter nach Thunlichkeit vorzügliche Rückſicht nehmen werden, welche mit den zum Seelenhirtenamt nöthigen Eigenſchaften Verdienſte vereinigen werden, die ſie ſich bey der Schulinſpektion erworben haben. Zu dieſem Ende weiſen Wir Unſern geiſtlichen Rath an, in ſeinem Gutachten über Pfarrverleihungen hierauf den nöthigen Bedacht zu nehmen, und ſämmtliche geiſtliche Schulinſpektorn von gegenwärtiger Entſchlieſſung in Kenntniß zu ſetzen. München den 27. Dezember 1801.

Nro. LIX.

Die Vertheilung der Landpreiſen aus den übrigen Real-Gegenſtänden der Vorbereitungs-Klaſſe.

Wir genehmigen den von Unſerer geiſtlichen Raths-Schulen-Deputation unterm 21. November l. J. gemachten, und zu Unſerm gnädigſten beſondern Wohlgefallen gereichenden Vorſchlag, den bisher aus der lateiniſchen Sprache ausgetheilten ſogenannten Landpreis auch auf die übrige Realgegenſtände der höhern Vorbereitungs-Klaſſen auszudehnen, und bewilligen gnädigſt, daß die Köſten auf Beyſchaffung dieſer Landpreiſe aus dem deutſchen Schulfonde hergenommen, und in Rechnung per Ausgabe geſchrieben werden dürfen. Unſere geiſtliche Raths-Schulen-Deputation hat alſo hierüber das Nöthige zu verfügen. München den 27. Dez. 1801.

Siebenter Theil.

Von Militärſachen.

Nro. I.

Unſere General-Landes-Direktion empfängt hiemit abſchriftlich, was wir in Betreff der von dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis nachgeſuchten Befreyung der Poſtillion von dem Landkapitulanten-Zuge an denſelben erlaſſen haben, zur Nachricht. München am 4. Jänner 1800.

Wegen dem Landkapitulantenzug der Poſtillione.

Die von Euer Liebden an Uns erlaſſene Vorſtellung vom 5. Sept. letztverfloſſenen Jahrs wegen Befreyung der im Poſtdienſte ſtehenden Poſtillione von dem Landkapitulantenzuge, haben Wir in reife Erwegung gezogen, finden aber die darin angeführten Gründe, nicht von der Art, daß Wir von der — von Unſerm Hofkriegsrathe dero hieſigen Oberpoſtamte über dieſen Gegenſtand unterm 22. Auguſt 1799 gemachten Erklärung abgehen können. Den

1. Die — durch die kaiſerl. Schutzbriefe den kaiſerl. Poſtbedienten ertheilte, und durch die kaiſerl. Wahl-Kapitulation beſtättigte Perſonal-Befreyung kann nur von ſolchen Perſonen verſtanden werden, welche in Euer Liebden unmittlbaren Dienſten ſtehen, und bey den Poſtämtern angeſtellt ſind, wie der Text der Wahlkapitulation und die vordern Akten, durch welche dieſe veranlaßt worden iſt, offenbar beweiſen; nicht aber von Dienern der Poſtofficianten zu welcher Klaſſe die Poſtillione, als Knechte, der Poſthalter, gehören.

2. Eine willkührliche weitere Ausdehnung jener kaiſerl. Schutzbriefe wäre gegen den Art. 15. §. 2. derſelben kaiſerl. Wahlkapitulation, wo ausdrücklich verbothen wird:

„Der Kurfürſten, Fürſten und Ständen, ihre Landſaſſen mit — oder ohne „Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürſtl. auch anderen Pflich„ten Zugethannene Eingeſeſſene und zum Land gehörige, von deren Bothmäßig„keit und Jurisdiktionen, wie auch wegen Landesfürſtl. hoher Obrigkeit und „ſonſten rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten, weder unter dem Prätex der „Lehenherrſchaft — noch einigen anderen Scheine, eximiren, und befreyen

3. nach dem obigen beſchränkten Sinne iſt auch nur dieſe Perſonalfreyheit in den Poſtverträgen *) Unſers Kurvorfahrern zugeſichert worden.

4. Zu Erhaltung des Poſtinſtitutes und zu Beförderung der damit verbundenen gemeinnützigen Zwecke iſt eben nicht nothwendig, daß alle Poſtknechte von dem Landkapitulantenzuge befreyt bleiben müſſen. Die Poſthalter behalten zu Beſtellung ihres Dienſtes noch eine hinlängliche Auswahl unter ſolchen, welche dieſem Zuge nicht unterworfen ſind, wie Unſer Hofkriegsrath ſchon richtig bemerkt hat.

5. Der

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 177 Nro. 1.

5. Dergleichen Ausnahmen wurden zu einer Menge unvermeidlicher Unterſchleiſe Anlaß geben.

Euer Liebden werden ſich durch dieſe Gründe ſelbſt gefällig überzeugen, warum wir von dem allgemein beſtehenden Geſetze in Anſehung der Landkapitulanten zu Gunſten der Poſtillione keine Ausnahme verſtatteten, und auf der Vollziehung der Reſolution Unſers ehemaligen Hofkriegsrathes beſtehen müſſen. Bey jeder anderer Gelegenheit, wo Unſere Landesfürſtliche Pflichten es erlauben, ſind Wir zur Erweiſung Euer Liebden angenehmer Dienſt Gefälligkeiten bereitwillig ꝛc. ꝛc.

Nro. II.

Befreyungs Abzug eines erkrankten Offiziers.

Unſer Oberkriegs-Collegium hat den in Mannheim erkrankten Hauptmann Steinmacher mit aller Billigkeit von dem Urlaubs-Gage-Abzug befreyet, und wir erlauben gnädigſt, daß ſolches in Zukunft in derley ähnlichen Fällen jedesmahl ohne weiterer Anfrage geſchehen darf. Welches daher unſerm Oberkriegskollegio unter Rückſchluſſe der einbeförderten Conſ. Piece, und Beylagen zur fernern Verbſcheidung hiemit gnädigſt eröffnet wird. München den 4. Jänner 1800.

Nro. III.

Die richtige Tax-Erhollung von Militärperſonen.

Die Nachſicht, womit die Reſtanten der Militair-Tax- und Siegelgebühren ehemal von dem Churfürſtl. Hofkriegsrath behandelt worden ſind, iſt wirklich rückſichtlich des Unſerm höchſten Aerario dadurch zugehenden Schadens unverzeihlich. Diejenigen, welche nach ihrem Vermögensſtande dieſe Taxen wohl hätten entrichten können, haben dieſe gefällige Nachſicht benützet, und jenen, die ſelbſt die erhaltene höchſte Anſtellungs- oder Verbeſſerungs-Gnade im gegenwärtigen Zeitpunkte äuſſerſt bedürfen, kann die Berichtigung ſolcher Taxgebühren nach Unſern mildeſten Geſinnungen nicht wohl mehr aufgebürdet werden.

Um alſo dieſer Geſchichte mit einem Male ein Ende zu machen, ſo genehmigen Wir zur gnädigſten Entſchlieſſung auf den gutachtlichen Bericht Unſers Oberkriegs-Collegii vom 17. dieß die gänzliche Abſchreibung und Nachlaß ſämtlicher ſowohl in dem Verzeichniſſe Lit. A. als Lit. B. enthaltener ausſtändiger Taxe, und Siegelgebühren, verordnen aber dagegen ſchärfeſt, daß von nun an jede dergleichen Taxgebühren, wenn ſolche nicht gleich berichtiget wird, ohne weiters mittels Gage-Abzuges oder ſonſtigen Zwangsmitteln gehörig erholet werden ſolle. München den 21. Jäner 1800.

Nro. IV.

Die ſich ſiſtirten inländiſchen Deſerteurs betreff.

Der aus k. k. Kriegsdienſten entwichene Johann Müller, welcher ſich ſchon am 1. April des vorigen Jahrs bey dem Hochenhauſiſchen Regiment freywillig gemeldet, und als ein dießſeitiges Landeskind, und zwar aus Oberingelheim Oberamts Oppenheim gebürtig zu ſeyn angegeben hat, iſt als ſolches zu behandeln, ſohin nach höchſter Verordnung des auf ihn ruhenden Verdachtes ohngeachtet als Nationaldiener einsweilen ohne weiters anzuſtellen, und da Wir nicht abſehen, warum ſolche Leute, weil ihre Angabe zur Zeit noch nicht beſtättiget werden kann, dem dießſeitigen Dienſte verlohren gehen ſollen; ſo iſt mit allen dergleichen ſiſtirten fremden Deſerteurs, welche angeben Landeskinder, und jenſeits des Rheins oder aus einem vom Feinde occupirten Ort gebürtig zu ſeyn, bis ihre Angabe völlig verläßiget werden kann, wenn ihnen anders kein wirklich erwieſenes ſchweres Verbrechen zur Laſt liegt, auf die nämliche Art zu verfahren. Wenn aber ſeiner Zeit bey ruhigeren Umſtänden die förmliche Auskunft darüber erholt werden kann, und die Angabe falſch befunden werden ſollte, dann iſt ein ſolcher Nationaldiener vor deſſen Auslieferung unnachſichtlich mit einer ſchweren Strafe zu belegen, die auf vorläufige Anfrage bey den erſt eintretenden Falle näher gnädigſt beſtimmet werden wird. Welches daher einsweilen

Unſerm Oberkriegs-Collegio auf deſſen unterthänigſten Bericht vom 24. des vor. Monaths unter Rückſchluß der Acten zur weitern Verfügung und Nachachtung in höchſten Gnaden erwidert wird. München den 3. Februar 1800.

Nro. V.

Die Militair-Academie betr.

Wir haben Uns über einige ökonomiſche Gegenſtände Unſerer Militair-Academie den geeigneten Vortrag machen laſſen, und hiernach 1) für derſelben geſamtes Perſonale das Uns vorgelegte beyliegende Beſoldungs- und Emolumenten-Regulativ, von dem erſten December v. J. mit ihren Dienſtverrichtungen anfangend gnädigſt zu beſtättigen geruhet, und erklären zugleich, daß Wir ihnen, welche ſich das ganze Jahr hindurch mit ausgezeichnetem Fleiß auf ihr Lehr- und Erziehungs-Fach verwenden, mit angemeſſenen Gratificationen, wo immer möglich, Unſere Zufriedenheit zu bezeigen nicht entſtehen werden. Was 2) das Holzbedürfniß für die Militair-Academie betrifft, ſo haben Wir heute Unſerm Oberkriegs-Collegio aufgetragen, dem für die Garniſon anzuſchaffenden Holzvorrath jedesmal ſoviel beyzulegen, als obiges Inſtitut bedarf, nämlich das Jahr allenfalls 150 Klafter feichten, und 12 Klafter Buchenholz, wofür der dem militairiſchen gleichen Köſten-Betrag für die Academie zu berechnen, und von ſelber zu bezahlen iſt. Die Führung dieſes Holz-Bedürfniſſes wollen Wir gleich Unſern Dicaſterien durch Unſer Hoffuhrweſen beſorgen laſſen, und haben hiernach Unſer Oberſtſtallmeiſteramt heute bereits angewieſen. 3) Können Wir zwar der Academie den von ſelber bisher um 24 fl. geſtifteten Platz im engliſchen Garten nicht ferners belaſſen, wollen aber zugeben, daß ſelbe irgend anderswo einen Küchengarten ſtifte, und verrechne. 4) Soll alle drey Monathe eine vollſtändige Caſſa-Ueberſicht des Inſtitutes, und zu Anfang und zur Hälfte und am Schluſſe des Jahrganges ein tabellariſches Verzeichniß der Eleven mit Bemerkung ihrer Conduite an Unſere unmittelbare Commiſſion eingeſendet werden, welche Uns dann das Weitere nach Umſtänden hierüber vortragen wird. Hiernach ſind alſo Unſere Höchſte Entſchlüſſe der Academie-Direction zur Nachachtung mit dem Anhange zu eröffnen, daß Wir die baldige Vorlegung des Lehr- und Erziehungs-Planes der Academie erwarten. München den 8. Hornung 1800.

Nro. VI.

Wegen noch nicht ausgetragenen groß- u. kleinen Monteursſtücken.

Nachdem ſich bey den zum Contingent abmarſchirenden Ergänzungs-Truppen eben auch Landcapitulanten befinden, deren Dienſtzeit im May und April, dann andern darauf folgenden Monaten ſich geendiget, ſo iſt es Unſer höchſter Wille, daß einsweilen diejenigen dieſer Landcapitulanten, welche mit dem Monat März und April ausgedient haben, am 1. May d. J. durch andere aus den betreffenden Klaſſen, welche zu ſolchem Ende, und beſonders des vorläufigen Unterrichtes und Exercirens wegen zeitlich einzuberufen ſind, zuverläßig abgelöſet werden ſollen. Wegen Ablöſung der übrigen ſpäter ausdienenden, ſo wie wegen näherer Beſtimmung einer künftig allgemeinen Entlaſſungszeit oder Epoche der ausgedienten Mannſchaft überhaupts wird dieſer Tagen eine höchſte General-Verordnung erfolgen. Uebrigens genehmigen Wir nach dem weitern berichtlichen Antrag vom 26. des vorigen Monats gnädigſt, daß künftig ein ausgedienter Mann ſeine noch nicht ausgetragene große Monteur entweder pro Rata vergüten, oder zurück liefern darf, für die unausgetragene kleine Montours-Stücke aber entweder die treffende Rata erſetzen, oder ſo lange fortdienen muß, bis dieſe kleine Monteurs-Stücke vollkommen ausgetragen ſeyn werden, in welch letzterm Falle ſolch einem Manne auch die Handgelds-Rata für die über ſeine Capitulation dienende Zeit verabfolget werden darf. München den 1. März 1800.

Nro. VII.

Die Ausbebung der Unterthans-Söhne zu Landkapitulanten.

Da die uns obliegenden, reichsſtändiſchen Pflichten die Erhaltung, und wirkſame Vertheidigung unſerer Churlanden bey dem leider noch fortdauernden Reichskriege dringend erfordern, daß unſere Armee in einen vollzähligen Stand hergeſtellt werde; ſo haben Wir aus landesväterlicher Fürſorge, und mit einziger Hinſicht auf die allgemeine Wohlfahrt Unſerer Erbſtaaten in Unſerer geheimen Staats-Conferenz beſchloſſen, die zu Erreichung des obigen Zweckes nöthige Anzahl lediger Unterthansſöhne als Landkapitulanten in Unſern obern Landen, ſo wie ſolches in dem dießſeitigen Theile der Rheinpfalz ſchon bereits geſchehen iſt, auszuheben, und damit Unſere Regimenter ergänzen zu laſſen. Damit aber Unſere lieben getreuen Unterthanen mit keinen doppelten Laſten beſchwert, und ſoviel möglich, erleichtert werden; ſo wollen Wir

1mo. die durch die Verordnung vom 11. April 1767. *) ſeithero eingeführt geweſene Rekrutenanlage denſelben für die Zukunft gänzlich gnädigſt nachlaſſen, auch

2do. die dermalige Militär-Auswahl auf die mäßigſte Zahl von lediger, waffenfähiger, junger Mannſchaft dergeſtalt beſchränken, daß von 40 eingehöſten, groſſen und kleinen Gütern, oder Familien, von Inwohnern und Leerhäuslern an, bis auf den ganzen Hof aus den dabey befindlichen Unterthansſöhnen und Knechten zuſammen nur **ein** Mann genommen werden ſoll. Wobey die Berechnung der aus jedem Gerichte zu erhebenden Mannſchaft nach dem in der am 6. Heumonat 1793 **) wegen damaliger Landkapitulanten-Auswahl erlaſſenen höchſten Verordnung §vo. 2. derſelben beſtimmten Maaßſtabe vom Heerdgelde zu reguliren iſt; Eben ſo

3tio. ſoll in Hinſicht des ſich allenfalls ergebenden Ueberſchuſſes bey landgerichtlichen Dörfern, oder Gemeinden, wie auch der wechſelſeitigen Anſchließung dieſer Landgerichte und Hofmärchen nach der nämlichen Verordnung §vo. 3. et 4. verfahren, und ſo viel möglich, nach der Lage der Orte getrachtet werden, daß die 40 concurrirenden Familien zuſammen beyläufig in dem Hoffuße auf 10 ganze Höfe kommen.

4to. Dieſe 40 Familien ſollen unter obrigkeitlicher Aufſicht aus ſich einen tauglichen Mann ausſuchen; würden ſie aber darüber unter ſich freywillig nicht übereinkommen können, ſo ſollen dem Landgerichte durch Unſere Beamten, in den geſchloſſenen Hofmärchen und gefreyten Sitzen aber durch die Jurisdiktions-Verwaltung die Auswahl geſchehen; in welch letzterm Falle

5to. ſolche Burſche vorzüglich auszuwählen ſind, welche durch ihre Aufführung den Gemeinden und ihren Nachbarn zur Laſt ſind. Sollten von dieſer Klaſſe keine vorhanden ſeyn, und bey allen gleiche Umſtände eintretten, ſo ſind ſammentliche aus dieſen 40 Familien ſich ergebende taugliche Söhne und Knechte, ohne Unterſchied, nur mit alleiniger Ausnahme und Freylaſſung des bey größern Bauerngütern vorhandenen, einzigen brauchbaren Sohnes, oder des bey gefreyten Güterbeſitzern unentbehrlichen Baumeiſters, zuſammenzuſtellen, wornach, wer unter ihnen auszuheben ſey, durch das Loos zu entſcheiden iſt.

6to. Wenn der ausgewählte Kapitulant einen andern waffenfähigen Mann ſtatt ſeiner ſtellen will, ſo können Wir zwar ſolches geſchehen laſſen; jedoch ſoll der Bedacht dahin genommen werden, daß die als Einſtellungspreis erhaltene Summe, nach geſchehener Protokollirung derſelben, von dem einſchlägigen Amte in Verwahrung genommen, wo möglich auf Zinſen ſicher ausgeliehen, und dem eintrettenden Capitulanten, nach vollbrachter Dienſtzeit zugeſtellet werde, um ſich damit anſäßig machen zu können. Wobey es übrigens ſich von ſelbſt verſteht, daß derjenige, welcher auf eine ſolche Art für einen andern gegen Bezahlung eintritt, dadurch von Leiſtung der ſeiner Zeit ſeine eigene Perſon treffen könnenden Militärdienſte nicht befreyt werde.

7mo. Bey der Auswahl dieſer Mannſchaft ſoll vorzüglich auf gute, körperliche Beſchaffenheit Rückſicht genommen werden. In Anſehung der Jahre beſtimmen Wir die Gränze innerhalb 17 bis 30 Jahren, und in Anſehung des Maaßes 5 Schuhe,

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1211 Nro. 24.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 635 Nro. 83.

he, 3 Zoll, in Strümpfſocken gemeſſen, ſo wie ſolches bey Unſern Regimentern allhier eingeführet iſt.

8vo. Für die Verſchaf-Stellung und Auswahl ſoll weder von den churfl. Beamten, noch von den Hofmarchs-Verwaltern, noch den Gerichtsdienern das Mindeſte gefodert — wie auch weder ein Viſitirungs- noch ein Aſſentirungs-Geld verlanget werden. Die Lieferung zu den von Unſerem Oberkriegs-Collegium beſtimmt werdenden Aſſentirungsplätzen ſoll auf Köſten der Jurisdiktions-Obrigkeit geſchehen, dem Kapitulanten aber die Verköſtung bis zu ſeiner Ablieferung an das Militär, von den 40 Familien, woraus er gezogen worden iſt, vergütet werden.

9no. Sollte es ſich fügen, daß ein Kapitulant, während der Dienſtzeit durch Uebergabe von ſeinen Aeltern, oder ſonſt durch Kauf oder Heyrath ein Gut wirklich — und nicht blos zum Schein antreten konnte oder müßte, ſo iſt ein ſolcher Fall zu unſerm Oberkriegs-Collegium von der einſchlägigen Obrigkeit, die jedesmal für die Wahrheit der Angabe verantwortlich iſt, legal einzuberichten, und von dieſem hierauf nach vorgängiger, hinlänglicher Unterſuchung, und erhobenen Gründen einer eintrettenden Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit für das Gut, ohne ſich durch eine vorgeſchützte, und nur um dem Geſetze auszuweichen, vorgenommene Maherſchafts-ſtiftung täuſchen zu laſſen, die geeignete Entſchließung zu ertheilen.

10mo. Der Abgang eines auf die bemeldete Art entlaſſenen oder verſtorbenen Kapitulanten ſoll von den concurrirenden 40 Familien ſogleich wieder erſetzet werden, und dieſen daher unbenommen ſeyn, ihre Beſchwerden anzubringen, wenn die Entlaſſung durch falſche Angaben bewirket worden, oder die Anſäßigmachung desſelben nicht erfolget wäre.

11mo. Um alle Unterſchleife, Beſtechungen und ungerechte Begünſtigungen abzuhalten, ſollen die Leute bey ihrer Aſſentirung, welcher nebſt dem Militär — auch ein Civilkommiſſär beyzuwohnen hat, befragt werden, ob bey ihrer Auswahl keine Gefährde unterlaufen ſey, ob ſie keine gegründete Beſchwerden über Verheimlichung oder abſichtliche Uebergehung einiger gleichmäßig dem Zuge unterworfener Burſche anzubringen haben.

12mo. Obwohl Wir wegen wichtigen Militärgründen die Dienſtjahre der auszuhebenden Kapitulanten auf 6 Jahre beſtimmen müſſen; ſo ertheilen Wir dieſen, doch zugleich unſerer gnädigſten Verſicherung: daß ſie

a) außer in erheiſchendem Nothfalle zur Kriegszeit, nur zum inländiſchen Dienſte; in keinem Falle aber außer den Gränzen des deutſchen Reiches gebrauchet;

b) ſobald ſie im Exerziren hinlänglich abgerichtet ſind, und keine Dienſtnothwendigkeit ihre Anweſenheit erfodert, nach der gewöhnlichen Exerzirzeit der Feldarbeit nicht entzogen, ſondern jedesmal ohne Anſtand auf Urlaub wieder entlaſſen werden ſollen.

13tio. Um nach allenfallſiger Erfoderniß unſerer Armee eine weitere Verſtärkerung ohne Nachtheil der arbeitſamen Klaſſe Unſerer Unterthanen zu verſchaffen; ſo erneueren Wir die erlaſſenen, ältern höchſten Verordnungen; beſonders jene, — gleich oben angeführte vom Jahre 1793 (§. 12.) wegen Aushebung der Vaganten, müßigen Leute, u. ſ. w., ferner

14to. Wollen Wir alle Aeltern — auf die Auswanderungen und Uebertrettungen in fremde Kriegsdienſte erlaſſenen Verbothe hier wiederholen, und in der Maaſſe zu eines jeden Warnung, und Wiſſenſchaft wieder kund machen, daß keiner von Unſern Unterthanen und Landeskindern bey unmittelbar verhängt werdender Einziehung ſeines ſämtlichen liegenden und fahrenden Vermögens, in fremde Kriegsdienſte zu tretten ſich unterſtehen ſoll. Jene aber, die, um gegenwärtigen und künftigen Aushebungen zu entgehen, außer Lands ſich begeben, innerhalb Jahr und Tag nicht zurückkehren, und bey ihrer Gerichts-Obrigkeit oder bey dem Regimente, zu welchem ſie beſtimmt waren, ſich nicht ſtellen, gleichfalls mit unerlaßbarer Einziehung ihres Vermögens zu beſtrafen ſeyn. Eben ſo ſollen auch jene, welche um dem Dienſte ſich zu entziehen, gefliſſentlich ſich zu verſtümmeln ſuchen, nach Umſtänden mit exemplariſcher Leibesſtrafe belegt werden. Auch

15to. diejenigen, welche durch Anlockung, Verſprechen, Hilfleiſtung oder Unterſchleife Unſere Unterthanen zu fremden Kriegsdienſten verführen, oder da ſie davon wiſſen, und Kundſchaft haben, ſolches nicht ungeſäumt der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, ſohin einigen Antheils, oder Verhehlung ſich ſchuldig machen, ſollen, wo dieſes entdeckt würde, ſogleich in Verhaft genommen, mit Einziehung ihres Vermögens, dem Kriminal-Prozeſſe unterworfen, — und nach Befunde mit Leibesſtrafen gegen ſie verfahren werden. Ausländiſche Emmiſſarien aber, welche Unſere Unterthanen zur Auswanderung und fremden Kriegsdienſten zu verleiten ſuchen, ſollen auf Betreten mit der in den Mandaten vom 28. Februar 1764 *) und 3. Jäner 1766 **) hieraufgeſetzten Todesſtrafe belegt werden.

16to. Wir verſehen Uns zu den Einſichten und der Vaterlandsliebe Unſerer getreuen Unterthanen, daß ſie dem von ihnen geforderten Dienſte, der die Vertheidigung ihres Vaterlandes vorzüglich zur Abſicht hat, ſich bereitwillig widmen werden; eben ſo erwarten Wir von allen Ortsobrigkeiten, welchen die Auswahl dieſer Kapitulanten übertragen iſt, daß ſie ganz uneigennützig, bloß nach Pflichten, und Unſeren gerechten Abſichten bey dieſem Geſchäfte verfahren, und um ſo weniger Partheylichkeit, und Untreue ſich ſchuldig machen werden, als Wir ſonſt gegen die Uebertreter die in den ältern Mandaten deßhalb verordneten Strafen in ihrer ganzen Strenge werden vollziehen laſſen. Schließlich

17mo. damit allen Unſern lieben und getreuen Unterthanen dieſe Unſere landesfürſtliche Verordnung bekannt werde, und ſich niemand mit der Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen könne; ſo ſoll gegenwärtiges Mandat aller Orten verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 7. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1208. Nro. 20.

**) Vide ibid. S. 1209. Nro. 23.

Nro. VIII.

Die Aufhebung der Rekrutenanlage.

Da es ungerecht wäre, Landkapitulanten auszuziehen, und die durch das Mandat vom 11. April 1767 *) für eine ſolche Militair-Auswahl eingeführte Rekruten-Anlage zugleich beſtehen zu laſſen; Wir aber ohne eine verhältnißmäßige Aushebung lediger Unterthansſöhne unſere Armee in den zur Sicherheit unſerer Lande nothwendigen vollzähligen Stand nicht wohl herſtellen können, ſo haben Wir in unſerer geheimen Staats Conferenz unterm 1. dieſes Monats beſchloſſen, daß 1) jene Rekruten-Anlage von unſern Unterthanen in Zukunft nicht mehr erhoben, dagegen aber 2) weil die koſtbaren Anwerbungen freywilliger Rekruten ſtatt der nun wieder eintretenden Landkapitulanten aufhören, der für das Militair beſtimmte Fond verhältnißmäßig vermindert werden ſolle. Unſere G. L. Direktion allhier hat demnach den erſten Punkt ſogleich auszuſchreiben, wogegen den zweyten aber zu berichten, wie viel dieſe Rekruten-Anlage in einem zehnjährigen Rechnungs-Durchſchnitte bisher ertragen habe. München den 10. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1211 Nro. 24.

Nro. IX.

Die Einführung der Packpferde.

Wir haben aus rückfolgender Conf. Piece umſtändlich erſehen, was unſer Oberkriegs-Collegium für und gegen die Einführung der Packpferde weitläufig geſchrieben hat. Wir ſind von dem Vortheile, den die Packpferde mit einer verhältnißmäßigen Ausrüſtung oder Bepackung und gehöriger Anzahl in jedem Falle gewähren, ſo ſehr überzeugt, daß Wir keinen Augenblick Anſtand nehmen, die Einführung derſelben ſowohl bey Unſerm Contingent, als auch bey den Subſidien-Truppen in dem Verhältniß zu bewilligen, wie ſolches bey letztgedachten Truppen ſchon wirklich beſtimmt und feſtgeſetzt iſt. Unſer Oberkriegs-Collegium hat alſo vor allem dafür zu ſorgen, daß ſtatt den bisherigen Packſätteln, welche der Erwartung nicht entſprochen haben, die bey der k. k. Armee mit gutem Erfolge eingeführte Packküſſen nach

verläu-

vorläufig erholtem Modell nachgeahmet, der Schlag der Pferde, und die dazu geeignete Knechte gehörig ausgewählt und abgerichtet, und das Ganze unverzüglich auf eine Art vorbereitet werde, damit die übrige Beſtimmung der nöthigen Anzahl der Packpferde für jede Compagnie, und für wem ſolche noch weiters gelten ſollen, dann wie ſie in verſchiedenen Fällen gebraucht werden können und dürfen, nur noch als eine Folge ihrer Exiſtenz zur endlichen Höchſten Entſchlieſſung übrig bleibt. München den 13. März 1800.

Nro. X.

Die Befreyung der Floßmeiſters Söhne von der Kapitulanten-Auswahl.

Wir genehmigen gnädigſt, daß die Söhne der ſämtlichen bürgerlichen Floßmeiſter zu Wolfertshauſen und an der Loiſach von der Landkapitulanten-Auswahl, jedoch in der Art befreyet werden dürfen, daß dieſe Befreyung bloß auf diejenigen Söhne obiger Floßleute beſchränke, die ſich lediglich mit der Floßfarth allein beſchäftigen, und ſich nicht mit Bauern-Arbeit oder andern Gewerben fortbringen; welches unſerm Oberkriegs-Collegio auf deſſen unterthänigſt gutachtlichen Bericht vom 21. März d. J. unter Rückſchluß der Beylagen zur weitern Verfügung hiemit gnädigſt eröffnet wird. München den 28. März 1800.

Nro. XI.

Die Aushebung des Forſt- und Jagd-Perſonals zum Felddienſt.

Wir haben unſerer G. L. Direktion bereits unſere gnädigſte Geſinnungen zu erkennen gegeben, daß Wir nämlich bey dermalligen Kriegsläufen zur Vertheidigung unſerer Erbſtaaten unter andern Hilfsmitteln auch die Anwendung des Forſt- und Jagdperſonals zum Felddienſte beſchloſſen haben. Nachdem nun die Conſcription des höchſtherrſchaftlichen ſowohl als des ſtändiſchen Forſt- und Jagdperſonals eingefolgt iſt, und daraus ſich bezeiget, daß von erſteren 219, und von den ſtändiſchen 140, in allem alſo 359 Mann zum Felddienſte als fähig und brauchbar befunden worden ſeyen. So wollen Wir, daß zur Completirung der zu errichtenden Jäger-Compagnie 100 Mann ausgehoben, und hiezu abgegeben werden ſollen, wobey nach folgender Art zu verfahren iſt. 1) Sollen durch ſchleunigſt abgeordneten Commiſſarien, wozu Wir für das Oberland Bayern unſern Oberſtforſtmeiſter Gr. v. Oberndorf, und für das Unterland den G. L. Direktionsrath Frhrn. v. Leyden beſtimmen, die in der beyliegenden Tabelle verzeichneten Individuen an ſchicklichen Orten vorgerufen, und denſelben unſere gnädigſte Willensmeynung dahin bekannt gemacht werden, daß diejenigen, welche ſich Anſprüche auf eine Verſorgung bey ſich erledigenden Jagd- und Forſtdienſten erwerben, mithin freywillig unter der Compagnie Dienſte nehmen wollen, ſich ſogleich erklären, und Unſerer höchſten Gnade und Wohlgefallens gewärtig ſeyn ſollen. 2) Zu dieſer Compagnie ſind aber förderſamſt jene 28 vacirende Jägerpurſche ohne weiters zu enrolliren, und Unſeren zu dieſen Geſchäften den Aushebungs-Commiſſarien irgends beygeordneten Officiers zu übergeben, in welcher Eigenſchaft Wir dem Commiſſaire Oberlands unſern Lieutenant von Todt beygeordnet haben, den für das Unterland aber noch beſtimmen werden. 3) Was mit den obigen 28 vacierenden, und den etwa freywillig ſich ſtellenden an der feſtgeſetzten Zahl von 100 Köpfen noch abgeht, dieſes ſoll in Beyſeyn der den Commiſſarien beygegebenen Offiziers unpartheyiſch durch das Loos nach der beſtehenden Rekruten-Aushebungs-Baſis entſchieden, und von den beſchriebenen Individuen darum geſpielt werden, wovon jedoch einzelne Söhne für dießmal auszunehmen ſind, welche ihren etwa Alters halber oder ſonſt gebrechlichen Aeltern zur Unterſtützung und Beyhilfe nothwendig ſind. 4) Sollen die herauszuziehenden Jäger-Diſtrikten weiß und zwar ſolchergeſtalt einrepartirt werden, damit jeder Diſtrikt nach Verhältniß, und alſo keiner zu wenig und ein anderer zu viel zu leiſten habe. Uebrigens erklären Wir hiebey, daß, ſo wie Wir auf die unter dieſer Jäger-Compagnie dienenden Individuen bey erledigten Forſt- und Jagddienſten vorzüglichen Bedacht nehmen werden, auch diejenigen von unſerer höchſten Dienſten für allzeit ausgeſchloſſen bleiben ſollen, welche ohne erhebliche Urſache ſich der Auswahl zu dem befragten Felddienſte widerſetzen, oder ſich gebrauchen zu laſſen weigern wollten. Unſere G. L. Direktion wird alſo hiernach das gehörige in möglichſter Eile zu verfügen und zu beobachten, mithin alles genau zu er-

ſchöpfen wiſſen, was Unſerer höchſten Abſicht nur immer entſprechen möge. München den 6. April 1800.

An die Landes-Direktion zu Amberg und Neuburg wurde das nämliche erlaſſen.

Nro. XII.

Das Handgeld der ausgewählten Landkapitulanten.

Zu Folge höchſten Reſcripts vom 7. dieß war bey Aufhebung der Rekruten-Steuer und Wiedereinführung des Landkapitulanten Zuges *) die höchſte Willensmeinung nicht, das vor 1767 ſchon beſtandene Handgeld den ausgewählten Landkapitulanten zu entziehen, ſondern ſelbe iſt vielmehr, daß nach Maaßgabe des General-Mandats von 1760 **) jedem ausgewählten Burſchen das ehemals hergebrachte Handgeld von 10 fl. mit Einſchluß der Transport- und Verpflegungs-Köſten bis zum Eintritt bey dem geeigneten Regimente auch in Zukunft wiederum verreichet, und von ſämtlichen Maierſchaften, nur mit Ausnahme derjenigen Aeltern, deren Söhne die Auswahl getroffen hat, mit Rückſicht auf die gegenwärtige Zahl der auszuziehenden Mannſchaft, verhältmäßig erholt werde; hingegen aber die wegen der Rekruten-Steuer abgegebene Famlien-Douceurs mit jener gänzlich aufhören ſollen. Sämmtliche geeignete Behörden haben ſich nun hiernach gehorſamſt zu achten. München den 9. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1204. §. 5.

Nro. XIII.

Die Auslieferung der k. k. Deſerteurs betr.

Es iſt uns die beſchwerende Anzeige gemacht worden, daß unſere Unterthanen die Deſertion der k. k. Soldaten begünſtigen, und die beſtehenden Geſetze wegen Auslieferung der Deſerteurs nicht gehörig beobachten. Wir wollen daher die deßfalls unterm 3. Juny v. J. *) erlaſſene Inſtruktion unſern Landgerichtern, dann durch dieſe mittels Patente, ſo ſelbe auszufertigen haben, den Inkorporations-Ortſchaften wiederholt alles Ernſtes eingeſchärft, und unſere ſämmtliche Unterthanen, von allen Unterſchleifen, oder Höchſtſtrafbaren Mitwirkungen zur Ausführung ſolcher Deſertion nachdruckſamſt abgemahnet haben. München den 30. April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 311 Nro. 8.

Nro. XIV.

Die richtige Ablöſung der Vorſpannen.

Da von mehrern Orten die Beſchwerden einkommen, daß die Vorſpannen der Unterthanen nach rückgelegten Stationen nicht richtig abgelöſet, ſondern oft mehrere Stationen fortgenommen werden, woraus nothwendig die größten Unordnungen und Beſchädigungen der Unterthanen entſtehen müſſen; ſo will man hiemit ſämtlichen Untermarſch-Kommiſſariaten den Auftrag erneuern, daß ſie eine ſolche Fortnahme der Vorſpannen auf keine Weiſe geſtatten; — dagegen aber ſelbſt die Ablöſung derſelben in allen zu ihren Untermarſch Kommiſſariaten gehörigen Stationen richtig, und um ſo gewiſſer beſorgen ſollen, als der Unterlaß als eine Verletzung ihrer Pflicht angeſehen werden, und ſie zu dem Erſatze alles dadurch verurſachten Schadens angehalten werden würden. München den 19. May 1800.

Nro. XV.

Die Errichtung einer Landes-Defenſions-Legion.

Da die gegenwärtige Kriegeslage zur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums Unſerer lieben getreuen Unterthanen eine dieſen Umſtänden angemeſſene kräftige Landesvertheidigung erfordert, und die durch Unſer letztes Mandat feſtgeſetzte Auswahl der Landkapitulanten darzu nicht hinreichet, ſo haben Wir nach den Uns aufliegenden Pflichten aus landesväterlicher Fürſorge gnädigſt beſchloſſen, ſtatt der Ausſchüſſe, die Wir in ſolchen Fällen aufbiethen könnten, welche aber theils zur heutigen Militär-Einrichtung nicht vollkommen mehr paſſen, theils für Unſere Unterthanen zu läſtig wären,

wären. A. Sämentliche verabſchiedete, und ſich noch nicht anſäßig gemachte ehemalige Soldaten in Unſern obern Landen conſcribiren, und daraus eine eigene Landes-Defenſions-Legion bilden zu laſſen, welche zu dieſem Ende in Unſer hieſigen Reſidenzſtadt als den für ſie beſtimmten Sammelplatz alsbald abzuſenden ſind. B. Zur Completirung der im Lande noch beſtehenden 11 Bataillons Unſerer regulären Truppen, nebſt den bereits ſchon dermalen gezogenen Landkapitulanten noch ferner aus einer Klaſſe von 40 Familien einen Mann auszuheben. Damit nun dieſe durch den Drang der Zeitumſtände veranlaßte Maßregel ſo ſchleunig, als möglich iſt, ausgeführt, und die gewöhnlichen verzögernden Schwierigkeiten beſeitiget werden, zugleich auch der Landeskultur keinen merklichen Nachtheil bringe, ſo wollen wir I. daß jene aus den verabſchiedeten Soldaten zuſammengeſetzte Legion zu keinem andern Kriegsdienſte, als allein zur Vertheidigung der Gränze Unſerer obern Lande verwendet, und ſobald die Gefahr für das Vaterland vorüber iſt, wiederum entlaſſen werde; auch II. die dermalen gezogenen Landkapitulanten in keinem Falle eine andere Beſtimmung als zur Vertheidigung ihres Vaterlandes und des deutſchen Reiches erhalten, und gleichfalls, ſobald der Zweck ihrer Verwendung es erlaubet, ihrem vorigen Stande, und ihren Familien, welchen Wir dieſelbe ohnehin ungerne entziehen, wiederum zurückgegeben werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ſie einmal im Jahre zu einer Zeit, wo die Landwirthſchaftlichen Arbeiten ihrer Aerme nicht bedürfen, wenigſtens auf 6 Wochen bey ihren Regimentern zur nöthigen Waffenübung ſich einfinden. III. Daß, wenn nach dem vorgenommenen Zuge aus 40 Familien ein Ueberſchuß über das Exigenzquantem ſich ergeben ſollte, die zu Hauſe unentbehrlichſten Familien-Söhne nach dieſem Verhältniſſe wiederum frey zu geben ſeyen. IV. Daß weder auf Maaß, noch auf Alter, wie die bisherigen Reglements erfordert haben, dießmal geſehen; ſondern nur auf geſunde Körper und hinreichende phyſiſche Kräfte zur Waffenfähigkeit Rückſicht genommen, folglich auch Burſche über 30 bis 40 Jahre, und an der Größe von 5 Schuhen angenommen werden. V. Diejenigen Burſche, welche bey der erſten Aushebung von den Aſſentirungs-Kommiſſionen wegen körperlichen Gebrechen für Dienſtunfähig erkannt, oder als ihren Aeltern ganz unentbehrlich zurückgeſendet worden ſind, ſollen von dieſer zweyten Auswahl ausgeſchloſſen bleiben. Was VI. die Verpfleg- und Transportköſten dieſer neu auszuwählenden Landkapitulanten betrifft, ſo ſind dieſe von den einſchlägigen Gemeinden, bis der Landkapitulant an ſeinen Beſtimmungsort eingetroffen iſt, zu beſtreiten; ferner VII. iſt jedem gezogenen Rekruten 1 bayriſcher Thaler von der Familienklaſſe auf die Hand zu geben. VIII. Sollte die eine oder die andere Familienklaſſe ſchon wirklich erſchöpſt ſeyn, ſo iſt dem Beamten erlaubt, zu einer andern reichhaltigern Familienklaſſe ihre Zuflucht zu nehmen. Uebrigens IX. haften dieſelbe für den richtigen Vollzug dieſer Unſerer höchſten Verordnung, und diejenigen unter ihnen, welche weniger als 50 Mann zu ſtellen haben, ſollen dieſe innerhalb 8 Tag, — diejenigen hingegen, welche über 50 zu liefern haben, längſtens innerhalb 14 Tagen, von der Zeit Unſers empfangenen Mandats an gerechnet, ohne eine fernere Tags-Beſtimmung von Seite der Aſſentirungs-Commißion mehr abzuwarten, unter Strafe einer unausbleiblichen militäriſchen Exekution die ſie betreffende Anzahl von Mannſchaft unfehlbar einbringen. Schlüßlich X. ſollen ſämentliche Lands- und Herrſchafts-Gerichte zur Beobachtung einer gleichen Manipulation die über ihre neuzuſtellende Mannſchaft zu verfaſſenden Muſterrollen, und reſpect. den General-Conſpekten nach dem Jahre 1793 *) erhaltenen Schema einrichten, und dieſe zugleich mit den Kapitulanten übermachen. Auch wird denſelben unter der in vordern Mandaten gedrohten Strafe die Vermeidung aller unerlaubten Begünſtigungen und Unterſchleiſe wiederhollt nachdruckſamſt eingeſchärfet.

Indem Wir das oberſte Commando über dieſes Landesvertheidigungs-Corps Unſerer eigenen höchſten Perſon vorbehalten, und daſſelbe Unſer Herr Schwager des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden, welcher aus gleichen reinen patriotiſchen Abſichten, als älteſter General-Lieutenant zur Vertheidigung des Vaterlandes thätig mitzuwirken ausdrücklich verlangt hat, unter Uns führen, dann im Falle, wo die öffentlichen Angelegenheiten oder die Lage der Um-

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 634 Nro. 83.

Umſtände Unſere Gegenwart anderswo erheiſchen ſollte, en Chef übernehmen wird. — So hoffen Wir von der Vaterlands- und Fürſtenliebe Unſerer getreuen Unterthanen, daß ſie nach dem rühmlichen Beyſpiele ihrer Voraͤltern mit Bereitwilligkeit und entſchloſſenem Muthe unter Unſerer und des Landes Fahne ſich verſammeln werden. Damit alle Unſere lieben und getreuen Unterthanen dieſe Landesväterliche Vorſorge und Unſere wahren Geſinnungen erfahren, ſo ſoll gegenwärtiges Mandat alles Orten auf den Kanzeln gehörig verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Unſere General-Landes-Direktion hat darnach das weitere durch reitende Eilbothen ungeſäumt zu verfügen. München den 26. May 1800.

Nro. XVI.

Die Aushebung der dienſtloſen, müßiggehenden ledigen Leute.

Ob wir gleich ſchon mehrmalen verordnet haben, daß in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München ſowohl, als in Unſern übrigen Städten, Märkten und Gerichten die Dienſtloſen, müſſiggehenden, oder ſonſt herumſchwärmenden ledigen Leute, welche keinen gewiſſen Nahrungsſtand ausweiſen können, ausgehoben, und an Unſer Militär abgegeben werden ſollen; ſo iſt doch dieſer Unſer höchſter Wille niemals mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit vollzohen worden. Wir befehlen dahero wiederhollt ernſtgemeſſenſt, daß eine ſolche Aushebung der ebengenannten Perſonen, und zwar dießmal ohne Rückſicht auf das ſonſt vorgeſchriebene Maaß, ſondern mit bloßer Unterſuchung, ob ſie geſund und waffenfähig ſind, den vordern ergangenen Mandaten gemäß, in der Maaß ſchleunigſt veranſtaltet werde, damit Wir eine hinlängliche Anzahl ſolcher dem Staate ohnehin läſtiger und nachtheiliger Menſchen zu ihrem eigenen und des Publikums Beſten, für Unſern Militärdienſt erhalten. Zugleich wollen Wir den ſämmtlichen Gerichtern die Weiſung ertheilen, ihre nach Unſerer Verordnung vom 7. März abhin *) noch zuſtellende Landkapitulanten innerhalb 4 Tagen nach Empfang dieſes höchſten Befehls an die einſchlägigen Aſſentirungs-Commiſſionen, unter Strafe militäriſcher Exekution, welche erwähnte Aſſentirungs-Kommiſſionen ohne weiters zu verfügen berechtigt ſeyn ſollen, ohnfehlbar abzuſenden. Wir verſehen Uns zu den ſämentlichen Jurisdiktions-Behörden, daß dieſe die Unſere höchſte Verfügungen ohngeſäumt zu vollziehen, ſich thätigſt beſtreben werden. München den 28. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

Nro. XVII.

Wie ſich zu verhalten, bey Anrückung der feindlichen Heere.

Se. Churfürſtl. Durchl. haben an die Churfſ. General-Landes-Direktion folgendes ergehen laſſen: Bey dem raſchen Vordringen der feindlichen Heere drohet wenigſtens einem Theil Unſerer obern Churlande die Gefahr der Kriegs-Schauplatz zu werden, in ſolchen kritiſchen Umſtänden iſt es unerläßliche Pflicht eines jeden treuen Staatsdieners auf dem ihm anvertrauten Poſten mit Muth auszuharren, und den übrigen Unterthanen Beyſpiele einer feſten Treue und Anhänglichkeit an die Verfaſſung und Regierung ſeines Vaterlands zu geben. Wir ſetzen in Unſere General-Landes-Direktion das Vertrauen, daß ſie nicht nur die ihr obliegenden Amts-Verrichtungen, ſo lange ſie durch keine äußere Gewalt daran verhindert wird, fortſetzen, ſondern bey annähernder Gefahr ihre Kräfte verdoppeln werde, um Ruhe und gute Ordnung dergeſtalt handzuhaben, damit die Regierung in ihren ungeſtörten Gang erhalten, und phyſiſche ſowohl, als moraliſche Uebel von Unſern Unterthanen nach Möglichkeit abgehalten, oder doch vermindert werden. Zugleich befehlen Wir derſelben, Unſern ſämtlichen ihr untergeben Landbeamten auf das ſtrengſte zu verbiethen, von ihren Amte bey Verlurſt desſelben ſich nicht zu entfernen, wie auch rückſichtlich ihres Verhaltens bey allenfallſigen Einrücken der Truppen einer oder der andern Armee ſie auf die genaue Beobachtung der bey ähnlichen Falle unterm 27. July 1796 *) erlaſſenen Verordnung anzuweiſen, in ſo ferne nicht über ein oder den andern Gegenſtand ihnen ſchon bereits beſondere Weiſungen zugegangen ſind, oder noch zukommen werden. Ihre Berichte ſollen ſie über jeden bedeuten-

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 681 Nro. 123.

deutenden Vorfall an die geeignete Behörde fleißig und jedesmal ſchleunigſt erſtatten. München den 28. May 1800.

Nro. XVIII.

Wir haben den feſten Entſchluß gefaßt, nur bey eintrettender äußerſter Gefahr unſere Haupt- und Reſidenzſtadt zu verlaſſen, und bis zu dieſem Zeitpunkt die oberſte Leitung der ſämtlich vorkommenden Regierungs-Geſchäfte wie zeither ſelbſt fortzuführen; damit aber auch für jeden Fall, wo die Klugheit, und ſelbſt die Wohlfahrt unſerer Staaten, mithin eine höhere Pflicht rathen, und gebiethen ſollte, unſere höchſte Perſon in Sicherheit zu bringen, die Staatsmaſchine, ſo viel möglich iſt, in ihrem ungeſtörten Gange erhalten werde; ſo haben Wir für die herobere Lande folgende Anordnungen gnädigſt beſchloſſen: Inſtruktion des General-Hofkommiſſariats.

1mo. Sämtliche geheime Miniſterial-Departements fahren fort nach der beſtehenden Miniſterial-Organiſation die ihnen gnädigſt aufgetragene Geſchäfte zu beſorgen, und die ihnen untergebene Stellen bleiben unverändert in ihren bisherigen Verhältniſſen gegen dieſelben.

2do. Sie ertheilen die erforderlichen Reſolutionen aus gnädigſtem Special-Befehle, und nur in höchſt wichtigen Fällen, welche über innere oder äuſſere Staats-Verhältniſſe vorkommen können, und von beſonderen Folgen und Belangen ſind, wie auch in Gnaden-Sachen, als Dienſtverleihungen ꝛc., ſollen bey uns durch gutachtliche Berichte Anfragen geſchehen, ſo lange eine ſichere Communication mit uns unterhalten werden kann; erforderten aber

3tio. die ebenerwähnte Gegenſtände eine dringende Verfügung, oder wäre unſere Entfernung zu weit, und es konnte nicht wohl ein Bericht an unſere höchſte Perſon erſtattet werden, ſo hat jedes einſchlägige Departement vorbehaltlich unſerer höchſten Genehmigung eine proviſoriſche Entſchlüſſung darauf zu ertheilen; was aber

4to. die Kriegsvorfälle, und die darauf habende oder damit in Verbindung ſtehende Gegenſtände betrifft, als a. alle diejenigen, welche von Reſſort der Kriegs-Deputation ſind, b. die Contributionen jeder Art, die vom Feinde gefordert werden mögen; c die Anſchaffung der dazu erforderlichen Mitteln; d. die obere Landes-Polizey; Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Lande und in den Städten; e. Vorſorge für hinreichende Lebensmittel; f) Unterhandlungen mit der Armee über ſolche Gegenſtände zum Beſten der Unterthanen, Schonung und Erhaltung unſerer und der übrigen Staatsgebäuden u. ſ. f.; g. die gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen und Benehmen mit der Landſchaft, wo ſolches Conſtitutionsmäßig erforderlich iſt, (in welchen Fällen der landſchaftlich geheime Referendär jedesmal beyzuziehen iſt). So verordnen Wir dafür ein beſonderes General-Hofkommiſſariat, welches aus Unſeren hierbleibenden Staats- und Conferenz-Miniſtern Freyherrn von Hompeſch, Grafen von Morawizky, und Freyherrn von Hertling, dann dem Landes-Direktions-Präſidenten Grafen von Törring mit entſcheidenden Stimmen — ferner aus den geheimen Referendarien von Krenner Senior, von Krenner Junior, Schenk und Stichaner, und von Pranca mit votis conſultativis beſtehen ſolle.

5to. An dieſe höchſte Miniſterialſtelle haben die Kriegs-Deputation und ſämtliche Landes-Collegien in den bemerkten Betreffen, eben ſo, wie an unſere höchſte Perſon zu berichten, und daher höchſte Entſchlieſſungen einzuholen, welche dieſelben alsbald unter ſchwerer Verantwortlichkeit zu vollziehen ſchuldig ſind.

6to. Dieſe Stelle reſolvirt über alles zu ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenſtände in unſerm höchſten Name, und hat nur in äuſſerſt wichtigen und beſonders kritiſchen Fällen bey uns, wo es möglich iſt, anzufragen.

7mo. Jedes Miniſterial-Departement trägt bey dieſem General-Hofkommiſſariat die bey ihnen vorkommende Sachen, welche nach obiger Beſtimmung dahin geeignet

eignet ſind, und nicht unmittelbahr dahin geeignet worden wären, durch ſeinen geheimen Referendär vor.

8vo. Der nach der beſtehenden Ordnung zu erſt folgende Miniſter führt das Präſidium, eröffnet die Exhibita, und einkommenden höchſten Reſcripten, und theilet rückſichtlich auf den Geſchäftskreiſe jedes Miniſterial- Departements die Arbeiten aus ꝛc.

9no. Bey allen Ausfertigungen haben aber die zwey übrigen Miniſter nebſt des Landes-Direktions-Präſidenten Grafen von Törring das Legit und die mit Unterſchrift, ohne welche nichts gültig expedirt werden kann.

10mo. Die Sitzungen dieſes unſers General-Hofkommiſſariats ſollen in unſerer Reſidenz in dem Saale ſeyn, wo zeither der Staatsrath gehalten worden iſt, und nur die allda anweſende Miniſter ſollen entſcheidende Stimme haben.

11mo. Die von unſern Miniſterial-Departements nur proviſoriſch erlaſſenen Verfügungen, ſo wie auch die von unſerm gnädigſt angeordneten Hofkommiſſariat abgehaltenen Protokoll ſollen uns ſeiner Zeit zur höchſten Genehmigung vorgelegt werden. Wir ſetzen in unſere ſämtliche Miniſterial-Departements, ſo wie insbeſondere in das von uns gnädigſt beſtellte General-Hofkommiſſariat das gegründete Vertrauen, daß ſie dieſe unſere höchſte Beſchlüſſe auf das genaueſte vollziehen, die ihnen untergeordnete Stellen und Perſonen darnach anweiſen, und mit Treue, ausharrendem Muthe, und patriotiſchen Dienſteifer die ihnen obliegende Pflichten zum Beyſpiel der übrigen Staatsbeamten ſorgfältigſt erfüllen werden. München den 28. May 1800.

Nro. XIX.

Daß ſich bey Anrückung der Kaiſerl. und franz. Armeen kein Beamter von ſeinem Amte entfernen ſollte.

Vermög höchſten, unterm 28. dieß anher erlaſſenen Reſcripts wird ſämtlichen Churfürſtl. Landgerichtern, und andern Ortsobrigkeiten auf das ſtrengſte verbothen, ſich von ihrem Amte bey Verlurſt desſelben zu entfernen, und werden ſelbe auch rückſichtlich ihres Verhaltens bey allenfalſiger Einrückung der Truppen der kaiſerlich oder franzöſiſchen Armeen auf die genaueſte Beobachtung der bey einem ähnlichen Falle unterm 27. July 1796*) erlaſſenen Verordnung hiemit alles Ernſtes angewieſen, in ſo ferne nicht über ein oder den andern Gegenſtand ihnen ſchon bereits beſondere Weiſungen zugegangen ſind, oder noch zukommen werden; die Churfürſtl. Landgerichter wiſſen alſo auch ohne geringſten Saumſal die betreffende Exemplarien zum gehorſamſten Vollzuge den Incorporations-Ortſchaften zu communiciren. München den 29. May 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 681 Nro. 120.

Nro. XX.

Der hieſige Magiſtrat hat ohne Wiſſen und Einwilligung der Hofkommiſſion nichts zu unternehmen.

Die Vorſtellungen unſers hieſigen Magiſtrats vom heutigen Dato haben Wir bey unſerm gnädigſt angeordneten General-Hofkommiſſariat in Ueberlegung nehmen laſſen, und aus den angeführten ſo andern Gründen die Verfügung an Unſre G. L. Direction erlaſſen, durch die hieſige Polizey-Direktion den hier ſich befindlichen Fremden, welche nicht erbländiſche Unterthanen ſind, zu eröffnen, daß ſie theils zur Beruhigung hieſiger Stadt, theils zu ihrer eigenen Sicherheit bey dermaligen Umſtänden den hieſigen Aufenthalt ſobald möglich längſten in Zeit von 4 Tägen verlaſſen ſollen, ſich aber an andere Orte des Landes jenſeits der Iſar begeben können, wozu ihnen die Polizey-Direktion die nöthigen Päſſe jedoch auf verſchiedenen Routen und Orte auszufertigen hat. Was unſer ſich hier befindendes Militär betrifft, ſo hängen die Diſpoſitionen darüber von ſolchen Verhältniſſen ab, welche erſt durch die Folge ihre Beſtimmung erhalten können, indeß darf unſer Magiſtrat ſich verſichert halten, daß Wir gewiß zur Sicherheit und Schonung hieſiger Stadt und des darinnen befindlichen Eigenthums und der Einwohner alle in unſern Händen liegende Mittel anwenden werden. Uebrigens ſind die Umſtände dermal noch nicht geeignet, den noch in beträchtlicher Entfernung ſtehenden franzöſiſchen Truppen eine Deputation entgegen

gegen zu ſchicken, unſer Magiſtrat hat ſich daher noch zumal zu beruhigen, und ſich auch in der Folge nach unſerer beſtimmten hinterlaſſenen Willensmeinung bey ſchwerer Verantwortlichkeit einſeitig ohne Wiſſen, und Genehmigung Unſerer geheimen Hofkommiſſion von welcher Art ſie ſeyn mögen mit denſelben einzulaſſen. Wurde aber der Fall einer Unterhandlung mit der franzöſiſchen Generalität eintreffen, ſo ſind Wir keineswegs entgegen, daß unſer Magiſtrat durch einen oder mehrern Abgeordneten die unſerſeits unterhandelnde Behörde begleiten laſſe, welche ſodann unter der Leitung der Letztern ihre Wünſche und Vorſtellungen zur Schonung hieſiger Stadt bey den commandirenden Generalen vortragen ſollen und dürfen. Einsweilen hat unſer Magiſtrat denjenigen oder diejenigen zur Genehmigung anher zu benennen, welchen er hierzu den Auftrag zu geben geſonnen iſt. München den 29. May 1800.

Nro. XXI.

Die Anordnung eines General-Hofkommiſſariat bey Abweſenheit Sr. Churfürſtl. Durchlaucht.

Bey der nunmehr eingetrettenen kritiſchen Lage, wo die Haupt- und Reſidenzſtadt München ſelbſt einen feindlichen Ueberfall ausgeſetzt iſt, haben Se. kurfl. Durchl. für nothwendig gefunden, Höchſtdero Hoflager einsweilen nach Straubing zu verlegen. Damit aber die Regierung ſoviel möglich ihren ordentlichen eingeführten Gang fortſchreite; ſo haben Höchſtſie die Beſtimmungen, nach welchen die Geſchäfte in Abweſenheit der höchſten Perſon eingeführt werden ſollen, in beyfolgender an ſämmtliche Miniſterial-Departements erlaſſenen Verfügung und reſpektive Inſtruktion *) umſtändlich feſtgeſetzt, welche der Churfl. G. L. Direktion zu dem Ende mitgetheilt wird, um die erforderlichen Ausſchreiben an ſämtliche Landeskollegien ſofort zu veranſtalten, ſich ſelbſt aber hiernach gehorſamſt zu achten. München den 30. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 18.

Nro. XXII.

Die Auslieferung der Deſerteurs von Seiten Berchtesgaden.

Nachdem auf eine bey des Herrn Fürſt Biſchof von Freyſingen und Regensburg als Probſten von Berchtesgaden geſtellte Requiſition, derſelbe nicht nur die Auslieferung der ſich in das Berchtesgadiſche Gebieth begebenden dieſſeitigen Deſerteurs, ſondern auch der dahin austrettenden Landkapitulanten, und anderer der Conſcription unterworfenen Burſchen zugeſichert hat; als wiſſen ſich ſamtlich einſchlägige Behörden hienach zu achten, und die Uebereinkunſt in vorkommenden Fällen zur Ausübung zu bringen. München den 6. Juny 1800.

Nro. XXIII.

Die Auswanderungs-Lizenz.

Da jeder Unterthan, wenn das Vaterland in Gefahr iſt, der Vertheidigung desſelben durch perſönliche Dienſte ſich nicht entziehen darf, ſo verordnen Wir, daß den Unterthanen Unſerer heroberen Erblande, wenn ſchon dieſelben der Militär-Conſcription dermalen nicht unterworfen, jedoch ſonſt zum Militärdienſt tauglich ſind, keine Erlaubniß zur Auswanderung in ſo lange ertheilt werden ſolle, als die gegenwärtigen Kriegsverhältniſſe andauern, und die Gefahr eines feindlichen Einfalls nicht vollkommen entfernt iſt. München den 7. Juny 1800.

Nro. XXIV.

Die Hof- und Feld-Trompeter, dann Pauker.

Unter Anſchluß der von den Churfl. Hoftrompetern und Paukern, dann von der bürgerlichen Cavallerie-Eskadron übergebenen Vorſtellungen wollen wir gnädigſt geſtatten, daß künftig die bürgerlichen Cavallerie-Eskadron nicht mehr gehalten ſeyn ſolle, bey Gelegenheiten, wo ſelbe militäriſch aufzieht, ſich wie bisher der Hof- und Feld-Trompeter und Pauker gebrauchen zu müſſen; dadurch ſoll aber den Freyheiten der Hof- und Feldtrompeter in Verſehung und Ausübung aller Kirchen, und anderer Dienſte nicht der geringſte Nachtheil zugehen. Würde auch die Cavallerie-Eskadron

kadron für ihren Dienſt eigene Trompeter und Pauker zu beſtellen gedenken, ſo ſolle ſie keine andere als ſolche nehmen, welche von den Hof- und Feld-Trompetern gelernt, und zu Ausübung dieſer Kunſt, durch ausgeſtellte Lehrbriefe als tüchtig anerkannt worden. München den 11. Juny 1800.

Nro. XXV.

Die Uebernehmung der Polizey-Bewachung durch das bürgerliche Militär.

Unſere General-Landes-Direktion erhalt hiedurch von demjenigen gnädigſten Auftrag, welchen Wir unterm heutigen an den Magiſtrat Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München wegen zu übernehmender Polizey-Bewachung derſelben durch das bürgerliche Militär beym Abzug Unſers Truppenkorps, erlaſſen haben, in beykommender Anlage zur vorläufigen Wiſſenſchaft-Abſchrift. München den 27. Juny 1800.

Da die bekannten kriegeriſchen Verhältniſſe den Abzug Unſers hier befindlichen Truppenkorps ohnverzüglich nöthig machen, ſo wird euch der gnädigſte Auftrag Unſers General-Hofkommiſſariats (über deſſen Conſtituirung euch der Nachrichtsbefehl auf dem geeigneten Wege zu gehen wird) hiermit ertheilt, die Polizey-Bewachung der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt durch Unſer bürgerliches Militär bey dem Abzug der letzten Abtheilung Unſers beſagten Truppenkorps, (welcher Morgen früh erfolgt) benehmlich mit Unſerm Platzmajor Mak veranſtalten, und auch die äußern Poſten Unſerer Reſidenzen auf ſolche Art beſetzen zu laſſen. Von dem Vollzug dieſer gnädigſten Entſchließung habet ihr an Unſer General-Hofkommiſſariat die unterthänigſte Anzeige zu machen. München den 27. Juny 1800.

Nro. XXVI.

Die friedfertige und wechſelſeitige Einigkeit der hieſigen Bürger bey anrückenden Kriegstruppen.

Bey der ſich immer nähernden Kriegsgefahr ſieht man ſich von Seite des Churfürſtl. General-Hofkommiſſariats veranlaßt, die geſammte Bürger- und Einwohnerſchaft zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen, zu wechſelſeitiger Einigkeit und allgemein nothwendiger Ordnung nachdrücklichſt zu ermahnen. So wie man ſich ſowohl von Seite der gedacht Churfürſtl. Behörde als des bürgerl. Magiſtrats alle Mühe geben wird, die Ordnung zu erhalten, und alle unangenehme Behandlung von hieſiger Stadt abzuwenden, ſo verſieht man ſich auch zu ihren Bürgern und Einwohnern, daß ſie ſelbſt die nothwendig werdenden Maaßregeln durch Widerſetzlichkeit nicht ſtören, ſich bey Ankunft fremder Truppen aller Zuſammenrottirungen und Thätlichkeiten enthalten, und in allen Vorfällen mit Beſcheidenheit, männlicher Standhaftigkeit und Treue gegen ihren Landesfürſten, deſſen Erwartung zu entſprechen, und den dankbaren Beyfall ihrer Mitbürger zu verdienen ſich beſtreben werden. München den 28. Juny 1800.

Nro. XXVII.

Kein Dicaſterial-Perſon hat die Polizey-Wache bey denen Thoren zu machen.

Es kommt vor, daß einige von unſern Dicaſterial-Perſonen bey den bürgerlichen eigentlich Polizey-Wachen an den Thoren und ſonſt Dienſte in der Eigenſchaft als Schützen mitmachen. Da nun ſolches ohne unſerm höchſten Vorwiſſen weder an ſich, noch verſchiedener möglicher Folgen wegen geſchehen ſoll, ſo hat unſere General-Landes-Direktion dießfalls ungeſäumte Abſtellung zu treffen, und hiernach an alle Churfürſtl. Collegien, und Behörden das Geeignete alſogleich zu erlaſſen. München den 2. July 1800.

Nro. XXVIII.

Wie die franzöſiſchen Truppen zu verpflegen, dann des franzöſiſchen Maaßes und Gewichts.

Was der franzöſiſche Commiſsaire ordonnataire en Chef Mathieu Faviers über die Art der Verpflegung der franzöſiſchen Truppen den 13. Juny dieß Jahrs in, und für Schwaben hat bekannt machen laſſen, ſolches erſehen Unſere Unter-Marſch-Kommiſſariate welche die Verſendung an die Incorporations-Ortſchaften und Gemeinden zu beſorgen haben, aus der Beylage zu dem Ende, um davon, ſoviel die Art der Verpflegung der franzöſiſchen Truppen betrifft, dienlichen Gebrauch

Gebrauch zu machen. Zugleich wird folgendes Verhältniß des franzöſiſchen Maaßes und Gewichtes zu dem bayeriſchen bekannt gemacht. 86 Pfund 30 Loth bayeriſches Gewicht betragen 100 Pfund Pariſer Gewicht; oder 100 Pfund bayeriſches Gewicht betragen 115 (oder ganz genau 114 $\frac{66}{100}$ Pf. Pariſer Gewicht. Ein Sack Haber zu 12 Poiſseaux hält 6 Augsburger Metzen, oder 3 niederöſterreichiſche Metzen, oder ¾tel Schäffel Münchner Mäſſerey. 16 Poisseaux betragen alſo ein Münchner Schäffel. München den 14. July 1800.

Instruction

concernant

le service des troupes en marche.

Pour assurer la subsistance des troupes en marche dans le pays occupé par l'armée sur la rive droite, et pour éviter les dilapidations et les véxations; il sera établi de distance en distance des lieux d'étapes où les militaires recevront leurs subsistances.

Dans les Places, où il y aura de Magazins militaires, les troupes en marche en tireront les subsistances.

Dans les autres lieux, l'étape sera fornie par les soins des Communes à qui il en sera tenu compte en déduction des Contributions générales-imposées sur le pays.

Voici en conséquence les formalités qui doivent être observées.

Art. 1.

Les Militaires marchant en Corps ou Détachement, devront à leur arrivée dans un lieu d'étapes, éxhiber leur ordre de route au Commissaire des guerres, ou à son défaut au Commandant de la Place, qui s'assurera du nombre d'hommes, dont le corps ou détachement est composé.

Art. 2.

Le Commandant du Corps ou Détachement fera ensuite ses bons de subsistance, portant le nombre des rations qui devront lui être fournies, d'après l'effectif des hommes présents.

Art. 3.

Unterricht

wie die durchziehenden Truppen verpflegt werden ſollen.

Um die Verflegung der auf Seite des rechten Rhein-Ufers durchziehenden Kriegs-Völker in dem von der Armee beſetzten Lande zu ſichern, und zu Vermeidung aller Verſchwendung und Erpreſſungen werden auf gewiſſen Diſtanzen Etappen-(Verpflegungs-) Plätze beſtimmt, wo dieſelben ihre Bedürfniſſe erhalten werden.

An jenen Oertern, wo ſich Militär-Magazine befinden, werden die durchmarſchierenden Truppen aus denſelben ihre Verpflegung ziehen.

An andern aber muß die Gemeinde für ſolche ſorgen; es wird ihr aber an jenem abgerechnet werden, was ſie an der allgemeinen Landes-Contribution beyzutragen hat.

In deſſen Gemäßheit ſind nachſtehende Vorſchriften zu befolgen.

Erſter Artikel.

Die Militär-Perſonen, welche entweder in einem Korps, oder aber in Abtheilungen durchziehen, müſſen bey ihrer Ankunft an einem Etappen-Platze ihre Ordre und Marſch-Route dem Kriegs-Kommiſſär, oder in deſſen Ermanglung dem Platz-Kommandanten vorzeigen, der über die Mannſchafts-Zahl, aus der ſie beſtehen, ſich ſichere Kundſchaft zu verſchaffen hat.

Zweyter Artikel.

Der Kommandant des Korps, oder Detachements wird ſodann die Scheine (Bons) ausſtellen, wie viele Rationen nach der wirklichen Mannſchafts-Zahl zu ihrem Unterhalt abgegeben werden ſollen.

Drit-

Art. 3.

Ces bons visés du Commissaire des Guerres ou du Commandant de la Place, seront acquittés par le Garde - Magazin, s'il y en a un; autrement, la Commune désignera quelqu'un, qui sera chargé de faire les distributions; à cet effet, elle devra journellement faire préparer une certaine quantité de rations de vivres et de fourages pour le service des passages; lorsqu'il y aura des mouvemens de Corps, on en préviendra autant que possible les Communes d'avance.

Dritter Artikel.

Dieſe von dem Kriegs = Kommiſſär oder Platz = Kommandanten gutgeheißene Bons (Scheine wird der Magazins = Verwalter (wenn einer vorhanden iſt) berichtigen; auſſer dieſem aber wird die Gemeinde jemand beſtellen, welcher die Verpflegung beſorgen ſolle. Zu dieſem Zwecke ſoll jede Gemeinde täglich einen gewiſſen Vorrath von Rationen an Lebensmitteln und Pferdefutter zum Bedürfniß der durchziehenden Truppen in Bereitſchaft halten; man wird aber ſelbe ſoviel möglich zum voraus davon benachrichten, wenn unter den Truppen-Korps eine Bewegung geſchehen würde.

Art. 4.

Tout militaire voyageant isolément, quelque soit son grade, en arrivant à un lieu d'étapes, devra présenter sa route au Commissaire des guerres ou à son défaut au Commandant de la Place; il lui sera donné de bons de subsistance, et la fourniture qui lui aura été faite, sera inscrite sur sa route.

Vierter Artikel.

Eine jede einzelne reiſende Militärperſon, von welchem Grad ſie auch ſeyn möchte, iſt bey ihrer Ankunſt an einem Etappen = Platze gehalten, dem Kriegs = Kommiſſär, oder in deſſen Ermanglung dem Platz = Kommandanten ſeine Marſche = Route vorzuzeigen. Dieſer wird ihm dann eine Anweiſung zu ſeinem Unterhalt geben. Die Abgabe aber, die ihm geleiſtet worden, wird in ſeine Marſche = Route eingeſchrieben werden.

Art. 5.

Chaque bon devra énoncer le Nro. de la Demi Brigade ou Régiment, celui du Bataillon, Escadron ou Compagnie et le nom du militaire voyageant.

Pour les Officiers, il faudra de plus, désigner le grade et ils devront toujours signer leurs Bons de subsistance; sans cette formalité nul Bon ne sera reçu.

Les Bons seront faits dans les formes ciaprés:

Fünfter Artikel.

Eine jede ſolche Anweiſung (Bon) muß die Zahl der Halb = Brigade, oder des Regiments, des Bataillons, Eskadrons, oder Kompagnie, nebſt dem Namen der reiſenden Militärperſon enthalten.

Bey den Offiziers muß auch der Grad ihrer Charge bemerkt werden. Sie müſſen ſelbſt ihre Verpfleg = Scheine (Bons) unterzeichnen. Außer dieſer Formalität wird kein ſolcher Bon als gültig angenommen.

Die Bons müſſen in nachſtehender Form gefertiget werden:

Armée du Rhin

Etape

Fourniture de la Commune

de

(designer ici l'armée et le grade de la partie prenante.)

Rhein = Armee.

Etape (Verpflegung)

Lieferung der Gemeinde

zu

(Hier muß die Gattung der Waffen, die Militär = Charge, und der oder diejenigen eingetragen werden, welche ihre Verpflegung erhalten.)

Bon Gut

Bon pour
Ration de
Pour la ſubſiſtance de
pendant
à le
(Signature.)
Vu par

Art. 6.

Il faudra des bons ſéparés pour le pain, la viande, l'avoine et le foin.

Art. 7.

Nul militaire n'aura droit aux ſubſiſtances et logements, s'il n'eſt porteur d'une route ou d'un ordre du Chef de l'Etat major.

Art. 8.

Tout militaire qui ſe préſentera à un lieu d'étapes différent de celui indiqué par ſa feuille de route, ne recevra point de ſubſiſtance et des meſures ſeront priſes pour le remettre dans la route qu'il doit tenir d'après ſon ordre.

Art. 9.

Chaque Commiſſaire des guerres ou Commandant de Place, devra tenir un Regiſtre à colonne, ſur le quel il inſcrira la quantité de rations qui ſera fournie ſur les bons délivrés ou viſés par lui.

Art. 10.

Dans les Communes où il n'y aura ni Commiſſaire des guerres, ni Commandant de Place, les Magiſtrats ou Bourgemeſtres en tiendront lieu et ſe conformeront aux diſpoſitions préſcrites ci - deſſus.

Art. 11.

Les fournitures qui ſeront faites par les Communes ſeront priſes en déduction ſur les réquiſitions générales frappées dans le pays.

Art. 12.

Gut für
Rationen
für den Unterhalt
während
zu den
(Unterzeichnet.)
Geſehen durch

Sechſter Artikel.

Für Brod, Fleiſch, Haber und Heu müſſen abgeſonderte Empfangſcheine (Bons) gegeben werden.

Siebenter Artikel.

Kein Soldat hat das Recht Verpflegung und Unterkunft zu fordern, wenn er nicht eine Marſch-Route, oder einen beſondern Befehl des Oberhaupts des General-Staabs erhalten hat.

Achter Artikel.

Jeder Soldat, der ſich an einem andern Verpflegungs-(Etapen-) Platze einfinden wird, als in ſeiner Marſch-Route ſich vorgeſchrieben befindet, wird keine Verpflegung erhalten. Man wird Maßregeln ergreifen, um ihn auf denjenigen Weg zurück zu weiſen, welchen er vermög ſeiner Ordre einzuhalten hat.

Neunter Artikel.

Ein jeder Kriegs-Kommiſſär oder Platzkommandant iſt verbunden, ein ordentliches in Reihen abgetheiltes Verzeichniß zu führen, in welches er die Zahl der Rationen einzutragen hat, welche auf ſeine ausgeſtellte oder gutgeheiſſene Bons abgegeben werden.

Zehnter Artikel.

An Oertern und Gemeinden, wo kein Kriegs-Kommiſſär oder Platz-Kommandant vorhanden iſt, gelten die Beamtungen, oder Bürgermeiſter für ſolche, die ſich nach den vorſtehenden Regeln zu benehmen haben.

Eilfter Artikel.

Die von den Gemeinden geſchehene Ablieferungen werden an der allgemeinen aufgelegten Landes-Requiſition abgezogen werden.

Zwölf-

Art. 12.

Lorsqu'une Commune ne pourra pourvoir seule au service des Passages, celles des environs y concurreront suivant leurs moyens.

Art. 13.

Pour régulariser les fournitures il sera envoyé dans les lieux d'étapes des Inspecteurs de subsistances, qui seront chargés de retirer chaque décade les Bons d'entre les mains des Communes et de donner en échange des Reconnaissances comptables, tirées d'un Registre à talon à ce destiné et cotté et paraphé par un Commissaire des Guerres; ces piéces qui devront être distinctes par nature de fourniture, seront représentées par les communes, pour le montant en être déduit sur les contributions.

Art. 14,

Les Inspecteurs mettront à l'appui des comptes qu'ils devront rendre tous les mois, les Bons qu'ils auront retirés, afin de vérifier, si les quantités y exprimées cadrent avec les reconnoissances qu'ils ont délivrés.

Art. 15.

Nul militaire, quelque soit son grade, ne pourra éxiger des rations plus fortes et en plus grand nombre que celles indiquées au tarif ci - annexé.

Quantité de Rations

à fournir aux Militaires de chaque Corps et chaque Grade.

		Vivre Rations.	Fourages Rations.
	Général de Division	8	8
	Général de Brigade	6	6
	Adjudant - général	3	4
	Commissaire Ordr. en chef .	8	8
	Commissaire ordonnateur . .	3	4
	Commissaire des guerres. . .	2	2
Officiers de santé	en Chef	3	3
	de 1ère. Classe	2	2
	de 2e. Classe et de 3e. Classe	$1\frac{1}{2}$	—
Infanterie	Chef de Brigade	3	3
	Chef de Bataillon	2	3
	Capitaine - lieutenant et sous - lieutenant	$1\frac{1}{2}$	1
	sous - officiers et soldats .	1	—

Zwölfter Artikel.

Wenn eine Gemeinde allein nicht vermögend iſt, die Verpflegung der durchreiſenden Militär = Perſonen zu leiſten, ſo müſſen die Nachbarn nach ihren Kräften dazu beytragen.

Dreyzehnter Artikel.

Um aber dieſe Abgaben in Ordnung zu halten, werden an alle Etapen = Plätze Verpflegs = Aufſeher (Inſpecteurs des ſubſiſtances) geſchickt werden, welche von 10 zu 10 Tagen die Bons von den Gemeinden einziehen, und dagegen abrechnungsgültige Scheine ausſtellen werden, die aus einem dazu eigens eingerichteten, und von einem Kriegs = Kommiſſär berichtigten Regiſter ausgezogen werden. Dieſe Quittungen werden nach Geſtalt der Lieferungen von den Gemeinden alsdann vorgelegt, und ihr Betrag an den Kontributionen abgerechnet werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Verpflegsaufſeher werden ihre Rechnung alle Monate mit den eingezogenen Bons belegen, um daraus die Uebereinſtimmung der Scheine mit den gemachten Lieferungen zu bewähren.

Fünfzehnter Artikel.

Keine Militär = Perſon, von welchem Grade ſie ſey, hat das Recht, ſtärkere oder mehrere Rationen zu fordern, als die nachſtehende Tarif enthält.

Anzahl der Rationen

welche den Militär = Perſonen von jedem Korps und Grade abzugeben ſind.

		Mundrortionen.	Pferd = Rationen.
	Diviſions = General	8	8
	Brigade = General	6	6
	General = Adjudant	3	4
	Oberſt = Kriegs = Kommiſſär .	8	8
	Ober = Kriegs = Kommiſſär . .	3	4
	Kriegs = Kommiſſär	2	2
Offiziers vom Spital.	Einem Chef	3	3
	von der erſten Klaſſe . .	2	2
	von der zweyten, und von der dritten Klaſſe . .	$1\frac{1}{2}$	—
Infanterie.	Einem Chef der Brigade .	3	3
	Bataillon = Chef	2	3
	Capitän = Lieutenant und Unter = Lieutenant . . .	$1\frac{1}{2}$	1
	Unter = Offizier und Soldaten	1	—

		Vivres Rations.	Fourages Rations.
Caval. et Artil. à cheval.	Chef de Brigade	3	4
	Chef d'escadron et capit.	2	3
	Lieutenant et sous - lieutenant	2	2
	sous - officiers et Cavaliers	1	1
Artil. à pied et genie.	Chef de Brigade	3	4
	Chef de Bataillon et Capitaine	2	3
	Liteutenant et sous - lieut.	2	2
	sous-officiers et canoniers.	1	—
Transports militaires.	Conducteur	1	1
	Charretier	1	—

		Mundportionen.	Pferds-Rationen.
Reuterey und berittene Artillerie.	Einem Chef de Brigade .	3	4
	Escadron = Chef und Capit.	2	3
	Lieutenant und Unter = Lieutenant . . .	2	2
	Unter = Offizier und Reuter	1	1
Artillerie zu Fuß, und vom Korps de Genie.	Einem Brigade = Chef .	3	4
	Bataillon = Chef und Kapitän	2	3
	Lieut. und Unter = Lieut.	2	2
	Unter = Offizier und Kanon.	1	—
Militäriſches Fuhrweſen.	Konducteur	1	1
	Einem Wagen = Knecht .	1	—

Observations Générales.

La ration de Pain est de 24 onces; la ration de Viande d'une demie livre.

La ration de fourages de 13 livres de foin, 10 livres de paille, et 2/3 de boisseau d'avoine.

Allgemeine Anmerkungen.

Eine Brod = Ration enthält 24 Unzen; eine Fleiſch = Ration ein halbes Pfund.

Eine Fourage = Ration 13 Pfund Heu, 10 Pfund Stroh, und ⅔ Boiſſeau (8 Pfund) Haber.

Au Quartier - général à Memmingen le 24. Prairéal an 8me. de la Republique française.

Le Commissaire ordonnateur en chef de l'armée du Rhin.

Mathieu Fabiers.

Gegeben im Hauptquartier zu Memmingen den 24. Praireal im 8 Jahr der franzöſiſchen Republik. (den 13. Junius 1800)

Der Oberſt = Kriegs = Kommiſſär der Rhein = Armee

Mathieu Faviers.

Nro. XXIX.

Die noch zu erſetzende Purſche zum Landes = Defenſions = Corps.

Da Wir aus landesväterlichen Abſichten den von uns erlaſſenen vordern höchſten Mandaten gemäß unſer Landes = Defenſions = Corps in completen Stande zu ſetzen beſchloſſen haben, und die Urſachen, wegen welchen Wir bewogen worden ſind, mehrere Landkapitulanten zu beurlauben, dermalen aufhöret, ſo befehlen Wir euch, ſämtliche auf einsweiligen Urlaub entlaſſenen Landkapitulanten alsbald hieher einzuberufen, wie auch die noch zurückgebliebenen Auswahlen in einigen Gerichten ſchleunigſt vollziehen zu laſſen. Zugleich ertheilen Wir euch den gnädigſten Special = Auftrag, dieſen unſern höchſten Befehl allen denjenigen Gerichten und Herrſchaften, den Regierungs = Bezirk von Burghauſen allein ausgenommen, welche nach der zwiſchen den beyden Hauptarmee=Commando abgeſchloſſenen Konvention nicht von franzöſiſchen Truppen beſetzt werden dürfen, zur genaueſten Vollziehung inſinuiren zu laſſen, mit der Auflage, die von ihnen nach unſerm Mandat allenfalls noch auszuwählenden Purſche an die hieſige Aſſentirungs = Commißion ungeſäumt abzuliefern, welche zur vorſchriftmäßigen Uebernahme derſelben, und falls gegen die geſchehene Auswahl nichts zu erinnern iſt, zur Einholung der weitern Ordres des General = Commando erwähnten Unſern Landes = Defenſions = Corps anzuweiſen iſt. Um allem falſchen Wahne und boshaften Verleitungen zuvorzukommen, könnet ihr unſere höchſte landesväterliche Verſicherung beyfügen, daß dieſe ausgewählten Landkapitulanten nie zu einem Dienſte auſſer den Gränzen ihres Vaterlands werden verwendet werden. Amberg den 21. July 1800.

Nro. XXX.

General-Pardon.

Da Wir überzeugt worden ſind, daß der größte Theil derjenigen, welche aus unſerm Militairdienſte meineidig ausgetreten, durch augenblicklichen Mißmuth, falſchen Wahn oder boshafte Verleitungen dazu bewogen worden ſind, ſo haben Wir gnädigſt beſchloſſen, ſämtlichen dieſen Soldaten, welche bey unſern Kriegstruppen zu Roß oder zu Fuß geſtanden, und von den Fanen oder Eſtandarte, wozu ſie geſchworen haben, entwichen ſind, falls ſie auch an Gewehr, Montur oder ſonſtigen Requiſiten ein und anders mitgenommen, oder ſich inzwiſchen verheurathet hätten, eine vollkommene und allgemeine Verzeihung (Pardon) zu ertheilen, wenn ſie von untenbemerktem Tage an in Zeit 3 Monaten bey ihren Regimentern, Kompagnien oder Eskadrons, unter welchen ſie gedient haben, ſich freywillig wiederum ſtellen, deren Standquartiere von der hieſigen Landes-Direktion ihnen angezeigt werden wird, falls ſie ſolche nicht anderswo erfahren können. Diejenigen allein ſollen ausgenommen ſeyn, welche vor oder nach ihrer Deſertion ein malefiziſches Hauptverbrechen begangen, oder erſt nach der Verkündigung dieſes Pardons einer meineidigen Entweichung ſich ſchuldig gemacht haben. Wir hoffen um ſo zuverläßiger, daß dieſe Meineidige ihren begangenen Fehltritt ernſthaft bereuen, und ihrem Vaterlande ihre ſchuldigen Dienſte wiederum widmen werden, als die in unſern höchſten Mandaten enthaltenen Bedingniſſe auf das genaueſte gegen ſie werden erfüllet, auch die aufmerkſamſte Sorge für ihren Unterhalt getragen werden. Sollte einer oder der andere dieſen unſern gnädigſten Zuſicherungen ungeachtet in ſeinem Meineide beharren, und ſich in obenangeſetzter Friſt nicht freywillig ſtellen; ſo werden Wir denſelben, wo man ſeiner Perſon in unſern Landen habhaft werden kann, in Verhaft nehmen, und nach Strenge der Kriegsgeſetze behandeln laſſen, ſo wie Wir ſein wirklich beſitzendes oder ihm in Zukunft zu Theil werdendes Vermögen unſerm Fisko militari heimfällig erklären. Unſere Landes-Direction hat dieſe unſere höchſte Verordnung ſowohl durch öffentliche Blätter, als beſonders nicht nur in den ihr untergebenen Gerichten, ſondern auch aus unſerm gnädigſten Special-Auftrage in denjenigen Bezirken publiciren zu laſſen, welche zur Regierung Straubingen und zu dem Herzogthum Neuburg gehören, und nach der abgeſchloſſenen Waffenſtillſtands-Konvention nicht mit franzöſiſchen Truppen beſetzt werden dürfen. Amberg den 23. July 1800.

Nro. XXXI.

Die freywillige Vorſchüſſe zur Entrichtung der Kontribution von denen hieſigen Einwohnern geiſtlichen und weltlichen Standes.

Der franzöſiſche Obergeneral Moreau hat von den bayeriſchen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von acht Millionen Livres, oder drey Millionen, Sechsmal hundert ſechs und ſechzig tauſend, ſechshundert ſechs und ſechzig Gulden, vierzig Kreutzer in Zeit eines Monats gefordert. Die Bemühungen, welche man angewendet hat, Schonung oder wenigſtens Minderung dieſer Kriegslaſt zu erwirken, haben auf beſondere freundſchaſtliche Verwendung des königlich preußiſchen Hofes eine Moderation der Summe auf ſechs Millionen Livres, oder 2'750,000 fl. und eine Beſtimmung von vier Friſten, eine jede von zehn Tagen, und die letzte von zwanzig Tagen zur Folge gehabt. Jedermann wird ſich leicht ſelbſt von der Nothwendigkeit überzeugen, daß alle Kräfte aufgebothen werden müſſen, um dieſer unabwendbaren Forderung möglichſt Genügen zu leiſten, und größeres Uebel vom Lande abzuwenden. Die dermalige Kriegslaſten, welche das Land und die Unterthanen drücken, geſtatten nicht, ſelbe mit neuen Steuern, und Anlagen zu vermehren, und der Zeitraum iſt zu beſchränkt, das Verhältniß, nach welchem dieſe Kontribution auf die billigſte und gerechteſte Weiſe umgelegt werden könne, zu beſtimmen, und die Mittel darnach einzubringen. In dieſer Lage kann das ganze Beſtreben nur dahin gerichtet ſeyn, Vorſchüſſe zu erlangen, welche durch ſeinerzeitige allgemeine Umlage denjenigen, welche ſie leiſten, nach Abzug des ſie treffenden Antheils wieder werden vergütet werden. Was hiezu aus den Mitteln der Kirchen, aus den Churfürſtl. und Landſchaftlichen Staatskaſſen verwendet, und auf deren Kredit aufgebracht werden kann, hat man bereits zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu beſtimmt. Auch die hieſige Bürgerſchaft iſt mit einem anſehnlichen Vorſchuſſe bereit dem Staat in dieſem allgemeinen Nothfalle zu unterſtützen. Gleiche Bereitwilligkeit kann

kann man auch von Seite der auſſer der Klaſſe der Bürger ſich hier befindlichen Einwohner geiſtlichen und weltlichen Standes erwarten *). Um jedoch einem jeden aus ihnen den leichteſten und unbedenklichſten Weg zur Bezeugung ſeiner Bereitwilligkeit zu eröffnen, hat man für gut gefunden, Kommiſſärs zu ernennen, welche von einem jeden die Erklärung, was ſolcher nach dem Maaße ſeiner Kräfte in dieſem Falle als Vorſchuß ein für allemal zu entrichten bereit ſeye, erholen werden. Ein jeder hat die freye Wahl, ſeine Erklärung in ein hiezu beſtimmtes Buch einzuzeichnen, oder ſie ſchriftlich und verſchloſſen den Kommiſſärs einzuhändigen. Auch diejenige, welche glauben, daß ihre Kräfte keinen Beytrag geſtatten, ſollen ſolches auf die nämliche Art bemerken, um überzeugt zu ſeyn, daß die Erklärung richtig von ihnen erholet worden ſey. Damit die Kommiſſärs ſich nicht öfter bemühen dürfen, hat ein jeder in ſeiner Wohnung die nöthige Beſtellung zu hinterlaſſen, daß die Erklärung auch in ſeiner Abweſenheit den Kommiſſärs abgegeben werde. Die Summe ſelbſt, womit jeder dem Falle der Noth zu Hilfe eilen will, iſt ſodann in der beſonders hiezu beſtimmten Kontributions-Kaſſe, welche in den Hofkriegs-Zahlamts-Zimmern in der Herzog-Maxiſchen Burg hergeſtellt wird, in Zeit von vier Tagen gegen Empfang eines auf die vorgeſchoſſene Summe lautenden Kaſſa-Scheins abzuführen. Würde jemanden nach ſeinen Umſtänden leichter ungemünztes Gold oder Silber als baares Geld entbehren, ſo darf dieſes bloß in die Churfürſtl. Münze, und der dafür erhaltene Münzſchein eben ſo wie baares Geld in die Kontributions-Kaſſe gegen Schein derſelben eingeliefert werden. Die gebiethende Nothwendigkeit und der Patriotismus eines jeden, welcher ſich nirgend mehr, als in Fällen allgemeiner Noth äuſſert, werden die Stimme und die Aufforderung der Churfürſtl. Regierung unterſtützen, und mehr als alle andere Beweggründe die in hieſiger Stadt befindliche Klöſter und Geiſtlichkeit, den Adel, und Churfürſtl. Diener, gefreyte Häuſerbeſitzer, und andere wohlhabende Einwohner vermögen ſich durch einen ihren Kräften angemeſſenen Beytrag ein Verdienſt um das Vaterland zu erwerben, welches man auch nach der Hand bekannt machen kann. München den 30. July 1800.

*) Vide Sequent Nro. 63.

Nro. XXXII.

Wegen der Mäſſerey des Getreides ab 12 Boisseaux.

Sämtlich Churfürſtl. Behörden in den von der franzöſiſchen Armee beſetzten Landestheilen werden hiemit die erforderlichen Exemplarien jenes General-Armee-Befehls mitgetheilt, welcher von dem franzöſiſchen Obergerenal Moreau wegen Verboth der Partial-Requiſitionen an Kleidungs- und Equipirungs-Stücken unterm 10. Thermidor (29. July) erlaſſen wurde. Hiernach iſt ſich durchgehends zu achten, auch ſämtliche Inkorporations-Ortſchaften hierauf anzuweiſen. Bey dieſer Gelegenheit wird die am Schluße der Ausſchreibung vom 14. July enthaltene Angabe dahin berichtiget *), daß 16 Poisseaux ein Münchner Schäffel von ſechs Metzen ausmachen; ein Schäffel Haber von ſieben Metzen beträgt aber 18 ⅔ Poisseaux. München den 5. Auguſt 1800.

*) Vide antec. Nro. 29.

Nro. XXXIII.

Die Einſchickung der freywilligen Beyträge der Städte, Märkte, Klöſter, Pfarrer und Hofmarks-Inhaber.

Der franzöſiſche Obergeneral Moreau hat von den baieriſchen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von acht Millionen Francs in Zeit eines Monats gefordert. Die Bemühungen, welche man angewendet hat, Schonung oder wenigſtens Minderung dieſer Kriegslaſt zu erwirken, haben auf beſondere freundſchaftliche Verwendung des königlich preußiſchen Hofes eine Moderation der Summe auf ſechs Millionen Francs, und eine Beſtimmung von vier Friſten, eine jede von zehn Tagen, und die letzte von zwanzig Tagen zu Folge gehabt. Jedermann wird ſich leicht ſelbſt von der Nothwendigkeit überzeugen, daß alle Kräfte aufgebothen werden müſſen, um dieſer unabwendbaren Forderung möglichſt Genüge zu leiſten, und größeres Uebel vom Lande abzuwenden. Die dermalige Kriegslaſten, welche das Land, und die Unterthanen drücken, geſtatten nicht, ſelbe mit neuen Steuern und Anlagen zu vermehren, und der Zeitraum iſt zu beſchränkt, das Verhältniß, nach welchem

dieſe Kontribution auf die billigſte und gerechteſte Weiſe umgelegt werden könne, zu beſtimmen, und die Mittel darnach einzubringen. In dieſer Lage kann das ganze Beſtreben nur dahin gerichtet ſeyn, Vorſchüſſe zu erlangen, welche durch ſeinerzeitige allgemeine Umlage denjenigen, welche ſie leiſten, nach Abzug des ſie treffenden Antheils wieder werden vergütet werden. Was hiezu aus den Mitteln der unter unmittelbarem Schuzze der Landgerichte, Städte und Märkte ſtehenden Kirchen aus den Churfürſtl. und landſchaftlichen Staatskaſſen verwendet, und auf deren Kredit aufgebracht werden kann, hat man bereits zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu beſtimmt. Auch die hieſige Bürger und Einwohner aller Stände ſind mit einem anſehnlichen Vorſchuß vorausgegangen, den Staat in dieſem allgemeinen Nothfalle zu unterſtüzen; gleiche Bereitwilligkeit kann man auch von den vermöglichen Einwohnern anderer Städte, und Märkte, Klöſtern, Pfarrern, Hofmarks- und Sizinhabern, und andern vermöglichen Landleuten in dem von den franzöſiſchen Truppen occupirten Landes-Diſtrict erwarten. Von Seite des Churfürſtl. General-Hofkommiſſariats hat man daher mit Rath und Einverſtändniß Gemeiner Landſchafts-Verordnung für zweckmäßig erachtet, alle Stände und Hofmarks-Beſizer, ſo wie es bereits bey den Klöſtern, Städt und Märkten geſchehen iſt, aufzufordern, daß ſie von den unter ihren unmittelbaren Schuz ſtehenden Kirchen alles entbehrliche Silber hierher zur Regiſtratur der Churfürſtl. General-Landes-Direktion, wohin auch die Städte und Märkte das Kirchenſilber einzuſenden *angewieſen ſind*, gegen Beſcheinung einliefern ſollen; wo ſolches ſonach mit Beyziehung des Churfürſtl. Münzwardeins und Buchhalters beſchrieben, und abgeſchäzt, dann an das hieſige zu dieſem Geſchäft bereits angewieſene Münzamt zur Einſchmelzung und Vermünzung gegen Beſcheinung, welche nach dem bey der Probe ſich bezeigenden Werthe von ſelbem auszuſtellen iſt, abgeliefert werden wi-d. Ueberdieß erwartet man aber auch von den Klöſtern, Pfarrern, Hofmarks- und Sizinhabern, vermöglichen Güterbeſizern, und den wohlhabenden Einwohnern der Städt und Märkte aus ihren parateſten Mitteln freywillige Beyträge, welche ſich ſelbſt nach dem Maaße ihrer Kräfte beſtimmen, und in einer Zeitfriſt von acht Tagen erſtere unmittelbahr, und *leztere mittelbar* durch die Magiſtrate an die Churfürſtl. Landgerichte, welchen ſie *inclavirt* ſind, gegen Interims-Beſcheinungen einzuliefern. Zu den Churfürſtl. Regierungsſtädten haben die dort ſich befindende Churfürſtl. Regierungen gemeinſchaftlich mit den Magiſtraten derſelben die freywillige Beyträge einzubringen, und dafür Interimsſcheine auszuſtellen. Sowohl die Churfürſtl. Regierungen, als die Landgerichte ſollen auf das längſte in 14 Tagen die geſammelte Vorſchüſſe zu der hier in den Hofkriegszahlamts-Zimmern in der Herzog-Maxiſchen Burg hergeſtellten Kontributions-Kaſſa einſenden, und dafür von ſolcher die nöthige Kaſſa-Scheine erhalten. Würde Jemand nach ſeinen Umſtänden leichter ungemünztes Geld oder Silber, als baares Geld entbehren, ſo darf dieſes bloß in die Churfürſtl. Münze, und der dafür erhaltene, und auf den Werth lautende Münzſchein eben ſo, wie baares Geld, eingeliefert werden. Die dringende Nothwendigkeit und der Patriotismus eines jeden, welcher ſich nirgend mehr, als in Fällen allgemeiner Noth äuſſert, werden die Stimme und die Aufforderung der Churfürſtl. Regierung unterſtüzen, und mehr als alle andere Beweggründe die obengedachte Corpora und Individuen vermögen, ſich durch einen ihren Kräften angemeſſenen Beytrag ein Verdienſt um das Vaterland zu *erwerben*, welches man auch nach der Hand bekannt machen kann. Die Churfürſtl. *Kriegs*-Deputation iſt beauftragt, von dieſer Bekanntmachung ſowohl den *betreffenden* Regierungen, als Land- und gefreyten Gerichtern eine hinreichende Anzahl Exemplarien zuzuſenden, und ſie anzuweiſen, daß ſie auf dem kürzeſten Wege die obgenannte Stände und Individuen zur Folgeleiſtung erinnern ſollen. München den 6ten Auguſt 1800.

Nro. XXXIV.

Wie die Vergütung der Kriegsſchäden eines Beamtens in Erwägung gezogen werden ſolle.

Wir haben uns über den von unſerer Kriegs-Deputation auf Veranlaſſung des ihr eingeſandten unterthänigſten Vorſtellung des Landrichters zu N wegen Vergütung der Kriegsſchäden Unſerer Beamten erſtatteten Bericht vom 16. dieſes umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und dieſen Gegenſtand nach allen dabey zu bemeſſenden Rückſichten in reifeſte Erwägung gezogen. Da alle Schäden dieſer Art, in ſo fern ihre Eigenſchaft bey der vorliegenden Frage in Betrachtung kommt, in zwey verſchiedenen Hauptgattungen zerfallen: nämlich; entweder in ſolche Kriegsſchäden, die den Beamten als Privat-Eigenthümer zugefügt worden ſind, und die ihn auch alsdann getroffen haben würden, wenn er kein Beamter geweſen wäre; oder in Kriegsſchäden, die er bloß als Beamter in und wegen ſeinem Amte erlitten, und die er als ſolcher nicht hätte vermeiden können, zu welcher Hauptgattung zugleich die von ihm zu Sicherſtellung oder Rettung der Churfürſtl. Gebäude, Effecten, und Vorräthe verwendeten Ausgaben zu rechnen ſind, ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt die natürliche Folge, daß alle Kriegsſchäden der erſten Gattung unter die Cathegorie der allgemeinen Kriegsſchäden gehören, und nicht anderſt, als gleich derſelben behandelt werden können; die Kriegsſchäden der letztern Gattung aber allerdings eine billige Rückſicht auf die den Beamten deßfalls zu leiſtende beſondere Vergütung verdienen. Damit jedoch nicht durch allzufrühzeitige oder unrichtige Anwendung dieſer Grundſätze, theils die Unterſuchungen bey dem übrigen Drange der Geſchäfte unnöthig vervielfältigt, theils unſerm Aerarium mehr, als es tragen ſollte, aufgebürdet werde; ſo wollen Wir, daß

1) die Erhebung aller ſolcher Kriegsſchäden, wenn nicht ganz beſondere dabey in einzelnen Fällen eintrettende Umſtände oder eine wider Verhoffen ſich verlängernde Fortdauer der gegenwärtigen, eine frühere Vornahme derſelben nöthig machen, nicht eher vor ſich gehen ſoll, als bis die Gegend, worin der Wohnort des Beamten liegt, von fremden Truppen gänzlich geraumt ſeyn wird, jedoch können die Probmittel, damit ſie in der Zwiſchenzeit nicht zu Verlurſt gehen mögen, vorläufig ſchon zur Hand geſchafft, und ſich derſelben verſichert werden; alsdann aber ſoll ſogleich

2) von den beſchädigten Beamten ein beſonders genau detaillirtes Verzeichniß ſeiner erlittenen Kriegsſchäden der zweyten Gattung eingeſandt werden, in welchen nicht allein die Anzeigen und Merkmahle, daß ſie zu dieſer zweyten Gattung gehören, beſtimmt, und deutlich enthalten ſind, ſondern dieſe Kriegsſchäden ſollen auch über dieß mit zulänglichen Zeugniſſen belegt, oder bey Abgang derſelben in Abſicht der Richtigkeit ihrer Angaben von dem Beamten eidlich erhärtet werden.

3) Sollen demnächſt dieſe Verzeichniſſe von unſerer Kriegs-Deputation gemeinſchäftlich mit der dritten Deputation unſerer General-Landes-Direktion dahier Poſten für Poſten pflichtmäßig unterſucht, und nach vorgenommener genauer Unterſuchung dieſelben ſodann

4) mit einem umſtändlichen gutachtlichen Berichte an Uns unmittelbar zur höchſten Beſtimmung der zu leiſtenden Schadens-Vergütung gehorſamſt eingeſendet werden. Unſere Kriegs-Deputation hat alſo hiernach ſich zu achten, und die Beamten bey vorkommenden Anzeigen ihrer Kriegsſchäden zu verbeſcheiden. München den 17. Auguſt 1800.

Nro. XXXV.

Die in Amberg ernannte Commiſſion in Anſebung der kantonirenden Haustruppen.

Da ſich in Rückſicht auf die Dislocirung, Einquartirung, und Verpflegung unſerer in hieſiger Provinz cantonirenden Haustruppen, verſchiedene Anſtände ergeben haben, ſo haben Wir zu Beſeitigung derſelben beſchloſſen: unſern Generalmajor und Präſidenten des Oberkriegskollegii Freyherrn von Dalwigk, als Vorſtand, dann unſern Oberſten, und General-Quartiermeiſter von Riedl, unſern Oberkriegs-Comißair von Orff, von Seiten des Militairs, von Seiten des Civils aber unſern Landes-Direktion

rections-Rath Freyherrn von Steigl, unſern Hofkaſtner und Regierungs-Rath Titl. Freyherrn von Duprel, und ſtatt des Directors der zweyten Deputation unſer Landes-Direktion dahier, unſern Landes-Directions-Rath Freyherrn von Burgau in einer Commißion zu vereinigen, und denſelben aufzugeben, erwähnte Anſtände und Hinderniſſe genau zu erwägen, und reiflich zu prüfen, ſodann einen auf Localitaiten und wahre Landeskräfte bemeſſenen Plan der künftigen Stellung und Verpflegung unſerer Haustruppen zu entwerfen, und uns zur Genehmigung bald möglichſt vorzulegen. Amberg den 24. Auguſt. 1800.

Nro. XXXVI.

Daß mit dem franz. Militär ein ruhig und friedfertiges Betragen geſchehen ſolle.

Schon vor dem Eintritte der franzöſiſchen Truppen in die Churfürſtlichen Lande hat man durch eine beſondere Verordnung alle Unterthanen zu einem ruhigen und ordentlichen Betragen gegen die fremde Truppen angewieſen, und ſie von aller üblen Begegnung und Exceſſen, welche ſie ſelbſt in das gröſte Unglück ſtürzen würden, landesväterlich gewarnet. Dieſer Ermahnung ungeachtet ſollen verſchiedene Unterthanen, beſonders in der Gegend des linken Flügels der franzöſiſchen Armee, Theils an Exzeſſen und Verbrechen genohmen haben, welche der Nation unwürdig ſind, und ſo, wie ſie ſelbſt nicht ungeſtraft bleiben können, auch über die ſchuldloſen Gemeinden, und Unterthanen ſehr beſchwerliche Maaßregeln der franzöſiſchen Truppen herbeygeführt haben. Es wird demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, und auch den Pfarrern, welche die Unterthanen durch Gründe der Religion, und Moralität führen ſollen, aufgetragen, die Unterthanen nicht nur wiederhollt zu einem ruhigen, und friedfertigen Betragen, und einem guten Benehmen mit dem franzöſiſchen Militair, dann Vermeidung aller Uneinigkeiten ſtrenge anzuweiſen, ſondern die ordentliche Gerichtsbehörden werden hiemit auch in allen Fällen, wo ſich die Unterthanen Exceſſen, oder Verbrechen überlaſſen würden, ihres richterlichen Amtes erinnert, womit ſie die Schuldigen alſobald zur ſtrengen Beſtrafung ziehen, und allem weitern Uebel zuvorkommen ſollen. Mit dieſer Strenge haben jedoch die aufgeſtellte Beamte, und Obrigkeiten auch das reine und thätige Beſtreben zu verbinden, die Unterthanen in allen ihren billigen Beſchwerden mit Nachdruck und Beſcheidenheit zu unterſtützen, und von ihnen auf ſolche Art den Mißmuth zu entfernen, welcher ſie zu Schritten der Verzweiflung verleiten kann. Uebrigens iſt durch die eingehollten Erfahrungen hergeſtellt, daß die meiſten Vorfälle, wodurch franzöſiſche Militair-Perſonen beſchädiget worden ſind, von der durch häufige Deſerteurs, Marodeurs, und Vaganten zugenohmenen Unſicherheit des Landes herrühren, und daß die Schuld gröſtentheils auf die dadurch ſelbſt beunruhigte Unterthanen übertragen werde. Um daher auch die Unterthanen von dieſem Verdacht zu befreyen, haben die Churfürſtlichen Regierungen, Landgerichte und Obrigkeiten ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, unter Benehmung mit dem franzöſiſchen Militair-Behörden alle Vorkehrungen, Streifen, und andere Nachforſchungen eintretten zu laſſen, wodurch die öffentliche Sicherheit möglichſt erhalten werde. München den 24 Auguſt. 1800

Nro. XXXVII.

Inſtruktion für ſämtliche Churfl. Untermarſch-kommiſſariate, Incorporations-Ortſchaften und Gemeinden.

Die dermaligen Bewegungen der franzöſiſchen Armee machen nothwendig, daß die Churfürſtlichen Landes-Behörden hiemit neuerdings auf ſämmtliche ſeit zwey Monaten verfügte Ausſchreibungen zu deren Befolgung nachdrücklich angewieſen werden. Bei dieſer Gelegenheit will man zur leichtern Ueberſicht nochmal das Verhältniß des Maaßes und Gewichts eröffnen: ein Poiſſeau Haaber hält 12 Pfund pariſer Gewicht. Ein franzöſiſcher Sack Haaber halt 12 Poiſſeau, ein bayriſches Schäfl Haaber zu 7 Metzen hält 18 2/3 Poiſſeaux. Eine leichte Ration Haaber iſt zu einem halben Poiſſeau oder 6 Pfund pariſer Gewicht. Eine gewöhnliche Haaberration iſt zu zwey Drittheilen eines Poiſſeau oder 8 Pfund pariſer Gewicht. Eine ſchwere Haaber-Ration iſt zu drey Viertheilen eines Poiſſeau, oder 9 Pfund pariſer Gewicht. Eine leichte Heu Ration iſt zu 13 Pfund pariſer Gewicht. Eine gewöhnliche Heu Ration iſt zu 15 Pfund pariſer Gewicht. Eine ſchwere Heu Ration iſt zu 18 Pfund pariſer

Ge-

Gewicht. Das pariſer Gewicht verhält ſich zum bayriſchen wie 115 zu 100 alſo betragen 100 Pfund bayriſches Gewicht 115 Pfund pariſer Gewicht. Ein pariſer Pfund hält 16 Unzen, eine Fleiſch Ration iſt zu 8 Unzen, oder ein halbes Pfund. Eine Brod Ration 24 Unzen oder 1½ Pfund. 75 Brod Rationen werden für ein Zentner harten Getreides gerechnet. Eine franzöſiſche Pinte iſt ¾ Maaß bayriſch.

Alle Truppen und zur Armee gehörigen Individuen ſind zur Faſſung der Naturalien in die franzöſiſchen Magazine anzuweiſen, da ſelbe vom Lande gefühlt werden. Wo jedoch in beſondern Fällen die unmittelbare Abgaben vom Lande an die Truppen nicht vermieden werden kann, iſt bey Selbſthaftung der Beamten, Ortsvorſtände, und Gemeindsführer für Erhaltung richtiger Bons zu ſorgen.

Für jede Art von Naturalien Brod, Fleiſch, Haaber, und Heu müſſen abgeſonderte Bons ausgeſtellt werden, ſo wie für jede einzeln faſſende Parthey. Es iſt zu ſorgen, daß dieſe Bons neben des Empfängers Unterſchrift auch von dem franzöſiſchen Kriegs-Commiſſair, oder in deſſen Abweſenheit von dem Platzkommandanten viſirt werden. Zur leichtern Erhaltung ordentlicher Bons werden hiemit einige gedruckte Formularien mitgeſendet. Die Bons ſind jedesmal ſogleich in den franzöſiſchen Magazinen gegen reçus comptables, oder förmliche Magazins-Recepiße auszuwechſeln: wo dieß aber nicht zu erwirken wäre, dieſelbe von 10 zu 10 Tägen, gleichwie auch mit den reçus comptables geſchehen muß, bey Vermeidung eigener Bothen, auf Koſten der ſäumigen Beamten zur Churfürſtlichen Kriegs-Deputation einzuſenden. Ueber alle wichtigern Vorfälle iſt auf der Stelle Bericht anher zu erſtatten. Um die richtige Befolgung dieſer Inſtruction werden ſämmtliche Beamten, und Behörden perſönlich verantwortlich gemacht. München den 31 Auguſt. 1800.

Nro. XXXVIII.

Zu Beſtreitung der franzöſiſchen Requiſitionen hat man beſchloſſen 800 Stücke Schlachtochſen die durch Wenigſtnehmenden anher liefern zu laſſen, und deßfalls einen Accord abzuſchließen. Der, oder diejenige, welche zu dieſer Lieferung Luſt tragen, haben ſich nächſten Mittwoch den 3. dieſes Morgens 10 Uhr bey der Churfürſtlichen Kriegs-Deputation dahier zu melden, die nähere Bedingniſſe zu hören, und ihre Gebothe zu Protokoll zu geben, ſofort das Weitere des Zuſchlags wegen zu gewärtigen. München den 1 Septbr. 1800.

Die in die Requiſition geſetzte 800 Stücke Schlacht-Ochſen.

Nro. XXXIX.

Wir haben zur Aufrechthaltung der in Marſch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten nöthigen Unterordnung für den gegenwärtigen Zeitpunkte gnädigſt zu verordnen geruhet:

Die Beſtrafung der in Marſch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten fällig erfundenen Individuen.

„Daß in allen künftigen Fällen, wo in Marſch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten die untergeordneten Behörden oder Individuen ſich nachläßig bezeigen, „den ſchuldigen Gehorſam verſagen, oder ſogar die vorgeſetzten beleidigen, oder „thätigen Widerſtand leiſten, unſere untergeordnete Kriegs-Deputation berechtigt „ſeyn ſolle, ein ſolches ordnungswidriges Betragen alsbald ſummariſch zu unterſuchen, und nach Umſtänden den ſchuldig Befundenen mit allen Gattungen von „Strafen, in ſo weit ſolche durch eine Diſciplinar- und Polizey-Gewalt verfügt „werden können; ja ſelbſt mit Arreſt und Suſpenſion zu belegen. Sobald aber „aus dem hergeſtellten Facto ſich ergiebt, daß das Vergehen des Beſchuldigten „Criminal ſey, oder zu einer Dienſtentſetzung ſich eigne, ſo wollen Wir, daß derſelben der verfaſſungsmäßigen Behörde zu ſeiner weitern Verurtheilung übergeben „werde, wohin alsdann die Unterſuchungs-Protokolle und übrigen Akten abzugeben ſind. Ihr habt ſonach dieſe gnädigſte Verordnung an unſere Juſtizſtellen zur „Nachachtung gehörig auszuſchreiben. München den 4. September 1800.

Nro. XL.

Die Lieferung des Heu von denen Wieſen-Beſitzern in hieſiger Stadt.

Obgleich in der von der Churfürſtl. Kriegs-Deputation ausgefertigten Patental-Verordnung vom 11. Auguſt jüngſthin, wornach jed- um die hieſige Stadt entlegene Wieſeneigenthümer zu Verpflegung der franzöſiſchen Kriegsvölker ab jedem Tagwerke zwey Zenten Heu zu liefern, beauftragt wurde, ausdrücklich enthalten iſt, daß die Wieſenbeſitzer durch Verſchweigung der Wiesgründe oder falſchen Angabe der Tagwerke zu andern Maaßregeln nicht Anlaß geben ſollen, und obgleich dieſe Verordnung unterm 19. erſagten Auguſt erneuert, und jeder Eigenthümer zur verläßigen Angabe deſſen beſitzenden Wiesgründe mehrmal aufgerufen worden iſt; ſo giebt doch die Erfahrung, daß bisher mehrere Wiesgründe verſchwiegen, auch falſche Angaben der Tagwerke bemerkt worden ſind, daher an befragliche Wieſenbeſitzer die letzte Warnung mit dem Anhange gemacht wird, daß, wer binnen zweymal 24 Stunden bey unterzeichneter Stelle auf hieſigem Rathhauſe den Inhalt deſſen um hieſige Stadt entlegenen Wiesgründe getreulich nicht angeſagt, nicht nur in die Nachmeſſungsköſten ſondern auch in einen doppelten Betrag des zu liefernden Heues, wer aber deſſen Wiesgründe ganz verſchweiget, nebſt doppelter Lieferung und der Vermeſſungsköſten noch in eine ſonderbare Strafe verurtheilt werden wird. München den 5. September 1800.

Nro. XLI.

Erbſchafts- oder Vermögens-Geſuch der bayriſchen et vice versa der k. k. Unthanen.

Zu Folge der von Sr. Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät rückſichtlich der Erbſchafts- oder Vermögens-Geſuche derjenigen Churpfalzbayeriſchen Unterthanen, welche aus den k. k. in dießſeitige Erbſtaaten ohne geſetzmäßig bewirkte Bewilligung übergetreten ſind, unter 24. October 1799. erlaſſenen allerhöchſten Verordnung, dann des hierüber von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ſub dato Amberg den 30. Auguſt abhin erledigten höchſten Reſcripts wird andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht, daß ſämtlich Churpfalzbayeriſche Unterthanen, welche in dem vorausgeſetzten Falle ſich befinden, und die Verabfolgung einer Erbſchaft, oder eines ſonſtigen Vermögens aus den k. k. Erbſtaaten nachzuſuchen haben, mit ihrem Geſuche an das Churfürſtl. geheime Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten ſich wenden ſollen, durch welches das weitere zu ihrem Vortheile wird eingeleitet werden. Auf gleiche Art ſind die k. k. Unterthanen, welche aus dießſeitigen Erblanden ohne geſetzmäßig bewirkte Bewilligung in die k. k. Erbſtaaten ausgewandert ſind, mit ihren Erbſchafts- oder Vermögens-Verabfolgungs-Geſuchen von den dießländiſchen Stellen jedesmal von der Hand ab, und dahin anzuweiſen, daß ſie ſich vor allem um die Unterſtützung der k. k. Geſandſchaft am Churpfalzbayeriſchen Hofe bewerben, und ihre Geſuche durch dieſe bey dem Churfürſtl. geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einleiten laſſen ſollen. Amberg den 6. September 1800.

Nro. XLII.

Daß die zurückgebliebenen Militär als Civil-Perſonen zu betrachten ſind.

Die innerhalb der franzöſiſchen Linie zurückgebliebenen Perſonen unſers Militärs ſind in ſo lange, bis die vorige Ordnung der Dinge wiederum eintreten kann, als Civil-Perſonen zu betrachten, und in dieſer Rückſicht den Civil-Gerichten zu unterwerfen, unter welchem Unſerm Hofrathe die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Individuen einsweil beſonders übertragen werden kann. Welches unſerm General-Hof-Kommiſſariat auf ſeinen Bericht de dato 27. et praes. 29. v. M. zur weitern Verfügung gnädigſt eröffnet wird. Amberg den 6. September 1800.

Nro. XLIII.

Sämtliche Pferde = Beſitzer gefreyt = und ungefreyten Standes in hieſiger Reſidenzſtadt und den dazu gehörigen Vorſtädten werden hiemit aufgefordert, ihren Pferde = Stand in zweymal 24 Stunden vor der im Rathhauſe niedergeſetzten gemeinſchaftlichen Vorſpanns = Commiſſion mündlich oder ſchriftlich verläßig und um ſo gewiſſer anzuzeigen, als diejenigen, die einer Verheimlichung oder Saumſales hierin ſich ſchuldig machen, um 24 Rheichsthaler unnachläßig geſtraft werden würden. München den 15. September 1800.

Die Anzeige der Pferd = Beſitzer allhier.

Nro. XLIV.

Zum Dienſte der franzöſiſchen Artillerie müſſen durch Accord 500 Zugpferde in Natura geliefert werden. Man hat beſchloſſen die Lieferung dieſer Pferde denjenigen Lieferanten ganz oder theilweiſe zu überlaſſen, welche zu den wohlfeilſten Preiſen und annehmlichſten Bedingniſſen ſich verſtehen werden. Jederman, der zu ſolcher Lieferung Luſt hat, inſofern er nur im Lande angeſeſſen, oder hinlänglich verbürgt iſt, wird daher aufgefordert, ſich künftigen Montag den 22. dieß von 9 Uhr bis 12 Uhr früh bey Unterzeichneter Kriegs=Deputation zu melden, und bey der dort niedergeſetzten Kommiſsion ſeine Vorſchläge anzugeben. Die nähern Bedingniſſe dieſer Lieferung werden dort den Lieferanten ausführlich bekannt gemacht werden: vorläufig will man nur ſo viel kund thun, daß jeder, der die erwähnte Lieferung ganz oder theilweiſe übernihmt, nach geſchehener Ablieferung, und erfolgter Annahme der Pferde (worüber ſich mit einem Zeugniß unſers in Augsburg aufgeſtellten Commißairs zu legitimiren iſt) hier in München die baar bedungene Bezahlung erhalten wird. München den 15 Sept. 1800.

Die zum Dienſte der franz. Artillerie durch Accord gelieferte Zugpferde.

Nro. XLV.

Von dem franzöſiſchen Armee = Kommando iſt den bayeriſchen Kreislanden eine Requiſition von 1000 Zugpferden zu dem Dienſte der Artillerie aufgelegt worden, welche auch nach erfolgender Minderung und geſtatteter Abrechnung der ſchon auf Quittung abgelieferten Pferde bey dem beynahe gänzlichen Mangel ſolcher Zugpferde im Lande nicht anders, als mit der größten Beſchwerde, durch Natural = Konkurrenz beygeſchafft werden könnten. Die zu große Beſchädigung, welche durch Abnahme der Pferde den Eigenthümern zugehen würde, die Unmöglichkeit, dieſen Gegenſtand in kurzer Zeit wiederum zu reproduciren, der große Nachtheil, welcher dadurch dem Ackerbau, die einzige Stütze des Landes, treffen würde, und noch mehr andere Rückſichten haben beſtimmt, lieber die Lieferung der Pferde einem oder mehrern Unternehmern zu überlaſſen, als ſie durch Maaßregeln, welche zu tief in das Eigenthum eingreifen müßten, zu erzwingen. Um aber denjenigen, welche die Lieferung übernehmen, die Vergütung leiſten zu können, wozu die erſchöpften Kräfte der Staatskaſſen nicht mehr hinreichen, und um durch Verzögerung dieſer Vergütung nicht übermäßige Preiſe zu veranlaſſen, ſehen Wir uns in der Nothwendigkeit, die hiezu erforderliche Summe vorſchußweiſe bis zur allgemeinen Umlage ſchleunigſt auf diejenigen zu vertheilen, deren Eigenthum dadurch gerettet wird. Man hat daher nach vorläufiger landſchaftlicher Berathung beſchloſſen, eine Geldkonkurrenz in der Maaß zu verordnen, daß in den Städten und Märkten, dann von den Hofmarks = und Sitz-Inhabern, Klöſtern, Beamten und Pfarrern von jedem Pferde 4 fl., und von dem Lande von jedem Pferde 2 fl. beygetragen werden ſollen. Die angeordnete Untermarſch = Kommiſſariate und die gemeinſchaftliche Kommißion in den Churfürſtlichen Hauptſtädten haben dieſe Auflage ohne mindeſte Verweilung einzubringen, und ſie längſtens in Zeit von 14 Tagen zu der bey der hier beſtehenden Kontributions = Kaſſe noch beſonders angeordneten Requiſitions = Kaſſe einzuſenden. Alle obrigkeitliche Behörden werden bey ihren ſtrengen Pflichten angewieſen, keine Ausnahme und keine Zögerung zu geſtatten, — und diejenigen, welche dem Drange der Umſtände entgegen ſtreben wollen, müſſen ſich die Anwendung unangenehmer Zwangsmittel ſelbſt zuſchreiben. Damit aber die Aemter, bey welchen die Beyträge zuſammen fließen, ſich ſelbſt

Die den bayriſchen Kreislanden von dem franz. Armee = Kommando in Requiſition geſetzte 1000 Zugpferde.

ſelbſt genugſam rechtfertigen können; ſo ſollen ſie mit den Geldbeyträgen das Verzeichniß ihrer Einnahmen nach der Ordnung der einzelnen Gemeinden mit der Unterſchrift der Dorfsführer, oder Pfarrer oder Procuratoren an die Requiſitions-Kaſſe einſenden, welche ſie an unſere Kriegs-Deputation zur Prüfung und weitern Verfügung mitzutheilen hat. Jede Vernachläßigung der Einnahme, ſo wie jede Gefährde der unrichtigen Ueberlieferung, und jedes Emolument, welches die Aemter ſich in Rückſicht dieſes Geſchäftes zueignen, oder geſtatten würden, wird als Verletzung der Pflichten angeſehen, und als ſolche beſtraft werden. Von dieſen Beyträgen ſollen ſodann nicht nur die Lieferungen den Unternehmer bezahlt, ſondern auch der Erſatz derjenigen Pferde, welche bereits gegen Quittung an die franzöſiſche Truppen abgegeben worden ſind, geleiſtet werden. Zur Beybehaltung der Ordnung iſt nöthig, daß auch diejenige, welche bereits zu Pferdelieferungen konkurrirt, und ſelbſt auf Erſatz Anſpruch zu machen haben, ſich dieſer Geldanlage rückſichtlich ihrer noch beſitzenden Pferde nicht entziehen; dieſe nämliche Auflage hat auch auf den von den franzöſiſchen Truppen occupirten Theil des Herzogthums Neuburg auf gleiche Art und Weiſe Bezug. Sämmtliche Unterthanen werden ſich überzeugen, daß man bey dieſer Impoſition die Erhaltung des wichtigſten Werkzeuges der Landwirthſchaft zum Zwecke habe, und dabey nach dem gerechteſten Grundſatze, und dem billigſten Maßſtabe zu verfahren trachte. Ihre Folgeleiſtung wird ſie und das ganze Land von den üblen Folgen befreyt halten, welche dasſelbe außerdem unausweichlich treffen würden. München den 15. September 1800.

Nro. XLVI.

Die Einlieferung der franz. Bons von denen Churfürſtl. Untermarſch-Kommiſſariaten.

Aus den wichtigſten Gründen für die Churfürſtl. Lande und Unterthanen muß dem franzöſiſchen Gouvernement und General-Armee-Commando eine vollſtändige und mit den nöthigen Beweisſtücken verſehene Ueberſicht alles desjenigen vorgelegt werden, was die Churfürſtl. obern Erblande im achten Jahre der franzöſiſchen Republik (welches ſich mit dem 22. September endiget) an die franzöſiſche Truppen auf irgend eine Weiſe geleiſtet, oder durch deren Veranlaſſung an Beſchädigung erlitten haben. Da dieſe Ueberſicht ſchon am 5. Vendemiaire (27. September) vorgelegt werden ſolle; ſo iſt alle Beſchleunigung und Anſtrengung bey dieſem vorzüglich dringenden Geſchäfte nothwendig. Es wird daher ſämmtlichen Untermarſch-Kommiſſariaten und übrigen Behörden anbefohlen: I. alle in den Händen derſelben befindliche franzöſiſche Bons, Quittungen und andere Pieçen auf der Stelle anher einzuſenden. II. Die noch bey den Incorporations-Ortſchaften und Unterthanen liegende Bons ſogleich auf das ſtrengſte einzufordern, und in Zeit acht Tagen anher zu ſchicken. III. Die Anzeigen über die bisherigen unquittirten Abgaben und übrige Laſten mit den gehörigen Protokollen belegt, in der nämlichen Zeit anhero gelangen zu laſſen. IV. Mit dem 22. September ſind alle Ausweiſe abzuſchlieſſen, und ſämtliche bis dahin noch eingehende Bons und Recus ſobald immer möglich nachzutragen. V. Eben ſo iſt auch mit dem 22. September bey den unquittirten Abgaben und Beſchädigungen durchgehends abzuſchlieſſen, und die Nachträge ſo förderlich als möglich anher einzuſenden. VI. Was die von 23. September (1. Vendemiaire) anfangend ſich weiters ergebenden Lieferungen und Abgaben betrifft, ſo ſind hierüber die Ausweiſe mit den Bons von 10 zu 10 Tagen bey Vermeidung der Execution zuverläßig einzuſchicken. VII. Bey Erholung der Quittungen befiehlt man wiederholt ernſtlich den Bedacht darauf zu nehmen, daß für alle Artikel ſeparirte Bons, und ſo auch für die Koſt keine allgemeinen, ſondern über Fleiſch und Brod abgeſönderte Quittungen ausgeſtellet werden. Man verſpricht ſich durchgehends eifrigſte Mitwirkung, und erwartet nicht, daß man zur Erfüllung der dringenden Weiſung nöthig haben werde, gegen die Perſonen der Beamten die ſtrengſten Maaßregeln des Zwangs eintreten zu laſſen, und den Erſatz alles durch die Nichtbefolgung entſpringenden Schadens von dem Privatvermögen der Beamten zu erholen. München den 18. Sept. 1800.

Nro. XLVII.

Nro. XLVII.

Zur Erfüllung franzöſiſcher Requiſition werden 3000 Säcke, welche etwas mehr als 4 Metzen bayeriſchen Getreidmaßes eigentlich nach franzöſiſchen Maß aber 12 Boiſſeaux in ſich faſſen, nächſten Freytag den 3. künftigen Weinmonat dergeſtalt an dem Wenigſtnehmenden verſteigert, daß mit Schlag Mittag 12 Uhr abgeſchloſſen, auch angefügt wird, daß 1500 Säcke vom Zwilch, und 1500 Säcke von Leinwand geliefert werden müſſen. Diejenigen alſo, welche dieſe Säcke zu liefern gedenken, und bey richtig geſchehener Ablieferung mit Aushändigung der franzöſiſchen Quittung baare Bezahlung erhalten, haben ſich am erſagten Freytag Vormittag 9 Uhr zu melden bey der Churfürſtl. Kriegs-Deputation. München den 26. September 1800.

Wegen denen von der franz. Requiſition verſteigerten 3000 Säcke.

Nro. XLVIII.

Von Churfürſtl. Kriegs-Deputation iſt ſchon mehrern Churfürſtl. und Ständiſchen Civil-Behörden verbothen worden, aus Veranlaſſung gegenwärtigen Kriegsdranges und zu leiſtenden Natural-Lieferungen oder zu erfüllenden Partial-Requiſitionen in ihrem Bezirke einige Geld-Concurrenzen auszuſchreiben, und zu erhollen, ohne daß ſolche von obiger Stelle unter Authoriſation des Churfürſtl. General-Hof-Kommiſſariats bewilliget worden wären. Ohngeachtet deſſen iſt zu vernehmen geweſen, daß doch einige Civil-Behörden dergleichen Geld-Erhollungen ſich noch ferners anmaſſen. Es werden daher nicht nur den ſämtlichen Untermarſch-Commiſſariaten und übrigen Civil-Behörden ſolche eigenmächtige Ausſchreibungen ſchärfeſt, und bey ſchweren Einſehen unterſagt, ſonderen auch diejenigen, welche hiervon Wiſſenſchaft haben, oder wohl ſelbſt Gelder erlegen mußten, aufgefordert, die verläßige Anzeige bey unterzeichneter Stelle zu machen, damit gegen die Uebertretter mit Unterſuchung und Beſtrafung verfahren werden könne. Jedes Churfürſtl. Untermarſch-Kommiſſariat hat dieſe gnädigſte Verordnung den Inkorporations-Ortſchaften durch Patent mitzutheilen, und in dem Gerichts-Orte affigiren zu laſſen. München den 18. October 1800.

Das Verboth einiger Geld-Konkurrenzen auszuſchreiben.

Nro. XLIX.

Bey den ſchweren und jedermann vor Augen liegenden auſſerordentlichen Staatsbedürfniſſen hat zu Beſeitigung anderer dem Lande noch läſtiger fallenden Mittel gemeiner löblicher Landſchaft in Bayern Verordnung beſchloſſen, nach bereits erfolgt höchſtlandesfürſtlichen und agnatiſchen Conſenſen ein inländiſches Anlehen von zwey bis dreymal hundert tauſend Gulden unter folgenden Bedingniſſen zu eröffnen: 1) Jene, welche ihr Anlehen ſogleich, oder noch in den Monaten November und December heurigen Jahres darbringen, erhalten fünf Procento Intereſſe; entgegen jene, welche ſpäter kommen, nur vier Procento. Die Intereſſen werden zur Verfallzeit ohne einigen Steuer- oder andern Abzug bezahlt. 2) Jedem Theile ſteht die halbjährige Capitals-Aufkündigung frey. 3) Zur Sicherheit werden für dieſe Anlehen die ſämtlichen nach hieſigen Landes-Verträgen, Abſchlüſſen und Herkommen der landſchaftlichen Innhabung und Beſorgung anvertrauten Land- und Standſteuern, dann Aufſchlags-Gefälle in der auszuſtellenden Aſſecuration pro Hypotheca generali et ſpeciali verſchrieben. 4) Die Erlage der Anlehens-Summen geſchieht hier bey der landſchaftlichen Hauptkaſſa. Wer aber ein Anlehen zum Theil oder ganz in unausgemünzten Gold oder Silber darbringt, wolle belieben, dieſes zum Churfürſtl. Münzamte abzugeben, und den hiefür erhaltenen Münzſchein ſtatt baar Geld bey der landſchaftlichen Hauptkaſſa zu erlegen. In der Anhoffnung, daß dieſer gelindere Ausmittlungs-Weg die erwünſchliche Wirkung hervorbringen werde, wird dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht. München den 23. October 1800.

Wegen dem inländiſchen Anlehen.

Nro. L.

Die Poſtbeamten haben keine Quartiers-Befreyung.

Auf eine von dem k. Reichs-Oberpoſtamte München gehorſamſt anhero überreichte Vorſtellung vom 18. curr. wegen Quartiers-Befreyung wurde demſelben bedeutet, daß, da von den dermaligen gemeinen Laſten kein einziges Mitglied der hieſigen Gemeinde ausgenommen werden kann, auch die Quartiers-Befreyung der Poſt-Beamten nicht ſtatt finde. Welches man Churfürſtl. Landes-Direktion auf das anher erlaſſene Communicat zur gefälligen Wiſſenſchaft hiemit eröffnen wollen. München den 24. October 1800.

Nro. LI.

Die Konkurrenz von dem Horn- und Klohvieh.

Unter allen Gegenſtänden der franzöſiſchen Requiſitionen für den Bedarf der franzöſiſchen Armee iſt keiner dem Land beſchwerlicher, als die beſtändig wiederkehrende Lieferung des Schlachtviehes, welches bey den abgeſchnittenen Quellen des inländiſchen Maſtviehes zur möglichſten Schonung des übrigen Viehſtandes bisher größtentheils nur durch ſehr läſtige Accorde beygeſchaft werden konnte. So ſehr man auch Verminderung der Requiſitionen zu erlangen, und Erſparniß in die Lieferungs-Verträge zu legen trachtete, ſo betragen doch ſchon die bisherigen Lieferungen Summen, welche in den Rechnungen der Staatskaſſen, ohne Ueberſteigung ihrer Kräfte, und ohne dieſe ihrer eigentlichen eben ſo nothwendigen Beſtimmung zu entziehen, nicht länger als Vorſchuß fortgeführt werden können. Theils um die Ausgaben für die bisherigen Beſtreittungen zu erſetzen, theils um für das künftige Bedürfniß Vorſehung zu thun, wird daher eine Konkurrenz derjenigen Landes-Unterthanen nöthig, deren Vieh durch die eingetrettene Maaßregeln geſchont, und dem Ackerbau erhalten worden iſt. Die Beſtimmung ſolcher Konkurrenz iſt mit landſchaftlicher Berathung dahin getroffen worden, daß die Eigenthümer des Horn und Klohviehes zu entrichten haben: 1) von einem Maſtochſen oder zur Maſtung eingeſtellten Ochſen ohne Unterſchied 4 fl.; 2) von einem Zugochſen in den Städten, und bey Stift und Klöſtern, Beamten, Pfarrern, bey Rittergütern, Schwaigen, und andern großen Oeconomien 3 fl.; 3) von einem Zugochſen bey Bauern 1 fl. 30 kr.; 4) von einer Kuhe in Hauptſtädten, deren Vorſtädten, und größern Oeconomien 2 fl.; 5) von einer Kuhe auf dem Lande und in andern Städten und Märkten 1 fl.; 6) von einem Rind oder Stier 30 kr.; 7) von einem Kalbe, welches unter einem Jahre alt iſt, 15 kr.; 8) von einem Schafe und von einer Gais 12 kr.; 9) von einem Schweine, welches über ein Jahr alt iſt, 24 kr.; 10) von einem Friſchling unter einem Jahre alt, 15 kr.; 11) von Milchkälbern, Lämmern und Milchferkeln — nichts. Die Churfürſtl. Untermarſch-Kommiſſariate und die gemeinſchaftliche Kommißionen in den Hauptſtädten ſind verbunden, ordentliche durch Unterſchrift der Dorfsführer, Pfarrer oder Prokuratoren beſtättigte Horn- und Klohvieh-Beſchreibungen in vorſtehender Ordnung zu verfaſſen, und auch durch die Inkorporations-Orte herſtellen zu laſſen, ſodann die Anlage darnach einzubringen, und ſie nebſt den Beſchreibungen in Zeit von längſten vier Wochen an die hier beſtehende Requiſitions-Kaſſe einzuſenden. Alle Unrichtigkeiten in den Angaben der Beſchreibungen und in Entrichtung der Anlagen ſollen auf Seite der Aemter als Verletzung der Pflichten angeſehen, und auf Seite der Kontribution mit der doppelten Erlage beſtraft werden. Von der hierzu angeordneten Requiſitions-Kaſſe werden die Viehbeſchreibungen der Churfürſtl. Kriegs-Deputation überſendet werden, welche ſie zu ſammeln, nöthigen Falls zu prüfen, mit den Gelderlagen zu vergleichen, einen Conſpect darüber zu entwerfen, und mit ihren Erinnerungen an das Churfürſtl. General-Hof-Kommiſſariat einzuſenden hat. Die Churfürſtl. Kriegs-Deputation wird überdieß Kommiſſarien abordnen, und ihnen den Auftrag geben, die Herſtellung der Viehbeſchreibungen und die Einbringung der Anlage mit allen zweckdienlichen Mitteln zu befördern, die Aemter in zweifelhaften Fällen anzuweiſen, die ſäumigen Behörden zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten, und die Viehbeſchreibung dort, wo es erforderlich ſeyn mag, zu rectificiren. Dieſe Verordnung hat auch auf das Herzogthum Neuburg dießſeits der Waffenſtillſtands-Linie Bezug. Sie ſoll die Einbringung der ordentlichen Steuern und Anlagen nicht hindern, welche zu den fortlaufenden Staatsausgaben nöthig ſind, und

daher

daher mit vermehrtem Nachdruck erholt und eingeſendet werden ſollen. Bey dem dermaligen Drange der Umſtände glaubt man nicht, daß die Aemter eines weitern Antriebs ihrer Thätigkeit, und die Churfürſtl. Unterthanen eine beſondere Aumahnung zur Folgeleiſtung bedürfen; — man wird ſie in der Folge von dem richtigen Betrag und der gewiſſenhaften Verwendung dieſer und aller bisher nöthig gewordenen ähnlichen Anlagen auf ſchicklichem Wege überzeugen. München den 30. October 1800.

Tabelle

der unterm 30. Weinmonats jüngſthin verordneten Horn = und Klohevieh = Anlag wegen Lieferung des Schlachtvieh zur franzöſiſchen Verpflegung.

Von

den N.

Verfaßt den 1800.

Beylag.	Ortſchaft.	Namen der Eigenthümer.	Maſtochſen zu 4 fl.		Zugochſen in Städten u. größern Oekonomien zu 3 fl.		Zugochſen bey Bauern 1 fl. 30 kr.		Kühe in Hauptſtädten u. größeren Oekonomen. zu 3 fl.		Kühe auf dem Lande zu 1 fl.		Rind oder Stier zu 30 kr.			Kalb unter einem Jahr zu 15 kr.			Schaf und Gais zu 12 kr.			Schweine über ein Jahr zu 24 kr.			Friſchling unter einem Jahr zu 15 kr.			Summe.		Anmerkung.
			St	fl.	St	fl.	St	fl.	St.	fl.	St	fl.	St	fl.	kr.	St	fl.	kr.	St	fl.	kr.	St	fl.	kr.	St	fl.	kr.	fl.	kr.	

Vormerkung. Alle Unrichtigkeiten in dieſer Angabe der Beſchreibung und in Entrichtung der Anlage ſollen auf Seite der Aemter als Verletzung der Pflichten angeſehen, und auf Seite der Kontribution mit der doppelten Erlage beſtraft werden.

Nro. LII.

Daß weder in Natura noch mittels Bons aus den franz. Magazinen etwas erkauft werden dürfe.

Man hat bereits mehrmal in Erfahrung gebracht, daß von den Churfürſtlichen Unterthanen in den franzöſiſchen Magazinen und aus den Händen franzöſiſcher Individuen Fourage, Brod, Fleiſch, theils gegen baar Geld, theils gegen eingewechſelte Truppen Bons erkauft werden. Um dieſen zum Schaden des allgemeinen Beſten häufig eintrettenden Käufen, wodurch das Magazinegut, welches von den Unterthanen mit ſo vieler Anſtrengung geliefert werden muß, ſeiner Beſtimmung auf eine an ſich ſelbſt ſchon höchſt unerlaubte Weiſe entzogen wird, Einhalt zu thun, ſo wird hiemit allen Churfürſtlichen Unterthanen jede Art obiger Käufe, ſie mögen in Natura oder mittels Bons, geſchehen, bey Vermeidung der Konfiskation, und einer beſondern Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern, welche für die Ortsarmen zu verwenden ſind, ſtrengeſt verbothen. Diejenigen, welche zu ſolch verbothenen Käufen Beyhilfe leiſten, und insbeſondere ſich zur Hinwegführung ſolcher von was immer für franzöſiſchen Individuen oder bey den Magazinen ſelbſt erkauften Fourage gebrauchen laſſen, ſollen auf gleiche Art, und im letztgenannten Falle mit Verlurſt von Wagen und Pferden beſtraft werden. Die Nämen der Uebertretter ſind durch öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Da durch dieſe Käufe der Bedarf für die Armee erhöhet, und die Vorräthe in den franzöſiſchen Magazinen vermindert werden, ſohin die ſchwer drückende Laſt der Landeslieferungen noch mehr vergrößert wird, ſo verſieht man ſich, daß jeder getreue Unterthan nicht nur allein dieſer ſchädlichen Handlung ſich enthalten, ſondern auch zur Beförderung des allgemeinen Beſten nach Möglichkeit beytragen, dergleichen Käufe verhindern, und ſie bey der Ortsobrigkeit oder der Polizey-Behörde anzeigen werde. Alle Obrigkeiten, und insbeſondere die Policey-Behörden haben nicht nur allein dieſe Verordnung in allen vorkommenden Fällen ohne Rückſicht auf Stand oder Perſon zu vollziehen, ſondern auch ſelbſt mit aller Sorgfalt wider dergleichen Handlungen zu wachen, und ſie allezeit nebſt der verfügten Beſtrafung an die Churfürſtliche Kriegs-Deputation zur weiters nöthigen Maßnehmung anzuzeigen. München den 7. Novbr. 1800.

Nro. LIII.

Die franz. Requiſition von 5000 Kapot.

Zur Erfüllung franzöſiſcher Requiſition werden 5000 Kapot zu liefern an den Wenigſtnehmenden vergeben, daher, wer dieſe Lieferung zu übernehmen Luſt hat, ſich nächſten Mittwoch den 19. dieſes früh 9. Uhr zu melden hat bey Churfürſtlicher Kriegs-Deputation. München den 15. Nov. 1800.

Nro. LIV.

Die Heu-Konkurrenz von denen Wieſen-Eigenthümer allhier.

Damit der Bedarf zu Verpflegung der ſich hierorts wieder vermehrenden franzöſiſchen Kriegsvölker ſicher geſtellt wird; als iſt der gnädigſte Befehl von Churfürſtl. hoher Kriegs-Deputation vom geſtrigen Tage eben dieſen Augenblick anhero erfolgt, daß nicht nur alle um hieſige Stadt entlegene Wieſen-Eigenthümer zur dritten Concurrenz vom jeden Tagwerk zween Zentner, ſondern auch die um hieſige Stadt entlegene Aecker-Beſitzer mit einer Stroh-Concurrenz dergeſtallt angehalten werden ſollen, daß, weil die Aecker-Beſitzer noch zur Zeit keine Concurrenz geleiſtet haben, dieſe von jedem Tagwerk dermahl ſechs Zentner Stroh von der Fruchtgattung, welche hierauf im heurigen Jahr erzielet wurde, liefern; indem binnen 24 Stunden hiemit der Anfang gemacht werden muß, und zwar bey Vermeidung unnachſichtlicher ſtuffenweiſer, letztlich ſelbſt franzöſiſch-militäriſcher Execution, mit dem Anhang, daß der Pächter, wenn ein Wießgrund verpachtet iſt, dermal zur Heu-Concurrenz angehalten werden ſolle, und daß ſich dieſer mit dem Wießen-Eigenthümmer wegen verhältnißmäßigen Nachlaß des Stiftsgeldes zu verſtehen hat.

Es werden daher in Verfolg dieſer höchſten Anbefehlung nach benannte Wieſen-Eigenthümmer, und auch zum Theil die bekannten Pächter, andurch angewieſen, daß die treffende, ihnen ſchon vorhin anrepartirte Heu-Quantum, wie das erſte und zweytemal, auf die Churfürſtliche Heuwage vor dem Koſthor ohne weitters in

guter

guter futterbarer Qualität bey Vermeidung des ſicheren Ausſchuſſes zu liefern, und die dort erhaltene Waagzettel gegen dießſeitige Quittung auf gemeiner Stadt-Rathhauſe bey der niedergeſetzten Commißion unverzüglich auszuwechſeln. Die Aecker-Beſitzer hingegen binnen 24. Stunden bey obiger Commißion zu Faßionirung zu ſtellen. München den 18. Novbr. 1800.

Nro. LV.

Die Militär-Individuen ſind ſo lang als Civil-Perſonen zu betrachten, bis ſich die Verhältniſſe ändern.

Da von dem in München beſtehenden Oberkriegs-Collegium der wahre Sinn unſers Reſcripts vom 12. Septbr. mißverſtanden worden iſt, und unſere Abſicht keineswegs war, unſere Entſchließung vom 6. Sept. *) dadurch abzuändern: ſo habt ihr erwehntes Oberkriegs-Collegium nachdrücklich anzuweiſen, ſich jener erſten Verordnung vom 6. Septbr. gemäß aller Gerichtsbarkeit über die in den occupirten Landestheilen ſich befindenden Militär-Individuen zu enthalten, indem dieſe in ſo lange als Civilperſonen zu betrachten ſeyen, als die dermaligen Verhältniße andauern, und die gewöhnliche Ordnung der Dinge nicht wieder hergeſtellt ſey. Die von erwehnten Oberkriegs-Collegium beygeſchloſſene Vorſtellung wird zur geeigneten Verbſcheidung hiemit remittirt. Amberg den 20. Novbr. 1800.

*) Vide antec. Nro. 42.

Nro. LVI.

Die Heuraths-Beſchreibungen der Unterthans-Söhne.

Auf die durch die Berichte der oberpfälziſchen Landes-Direktion unterm 8. und 9. Auguſt, dann 24. September an uns geſtellte Anfrage, über die Ausdehnung unſerer Verordnung vom 7. März d. J. in Betreff der Gutsübergabe und Heurathsbeſchreibung dienſtfähiger Unterthans-Söhne wird folgende nähere Entſchließung ertheilt: 1. ad a. Unter dienſtfähigen Männern ſind jene Unterthans-Söhne nicht zu verſtehen, welche mandatmäßig vom Landkapitulanten-Zug ausgenommen ſind, als z. B. die einzigen Söhne; und bey denjenigen, welche weder dem engen noch weiten Ausſchuß einverleibt ſind, ſoll unſere Verordnung vom 7. März *) zwar ferner beſtehen, jedoch kann in einzelnen Fällen, wo das Wohl einer Familie es beſonders erheiſchen könnte, die Gutsübergabe verſtattet werden, wobey aber ſorgfältig zu wachen iſt, damit durch die Beamten keine Unterſchleife und Begünſtigungen geſchehen, und jedesmal der Fall an uns zur Ratifikation eingeſendet werden muß. 2. ad b. Handwerksburſche ſind zwar im allgemeinen unter unſerer Verordnung begriffen, nach eintrettenden Localbedürfniſſen kann aber auch hier eine Ausnahme ſtatt haben, welche jedesmal der pflichtmäßigen Unterſuchung unſerer Landes-Direktion überlaſſen wird. 3. ad c. In Rückſicht der in den Sulzbachiſchen Landſtädten und Märkten befindlichen Bürgersſöhne hat es bey der beſtehenden Verfaſſung ſein Verbleiben. 4. ad d. Wenn eine Familie mit mehrern unmündigen Kindern verſehen, und unter denſelben ein Sohn erwachſen, und zu dem Alter gelangt iſt, daß ihm auf dem Fall, daß ſein Vater mit Tod abgehet, die Mutter aber zur zweyten Heurath ſich nicht mehr entſchlieſſen, oder Alters, Kränklichkeit und anderer Umſtände wegen nicht mehr heurathen kann, das Gut übergeben werden könnte, und dieſer reſpektive einziger mannbarer Sohn als dienſtfähig zum Militair aufgebothen wird; ſo wird auf die Inſtruktion von 1794 hingewieſen, wo dieſer Fall ſchon bereits zu Gunſten einer ſolchen Familie entſchieden iſt. Nach dieſer Erläuterung iſt an die Aemter und Supplicanten die geeignete Weiſung und reſpektive Verbeſcheidung zu erlaſſen. Amberg den 21. November 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

Nro. LVII.

Wegen Prozeſſir- u. Beſtrafung der Militär-Perſonen.

Wir erwidern hiemit unſerm Hofrath auf ſeine beeden Berichte vom 5. und 14. November abhin mit Rückſchluß der eingeſendeten Akten und Beylagen, daß derſelbe wegen Prozeſſirung und Beſtrafung der Militair-Perſonen nach der höchſten Hofentſchlieſſung vom 6. September, und unſerer darauf gefolgten weitern Weiſung vom 25. September ſich fortan zu achten, und mit Prozeſſir- und Beſtrafung des am Carlsthor arreſtirten N. unbedenklich zu verfahren habe, welches Wir ſub hodi-

dierno auch unſerm Oberkriegs = Collegium mit dem Beyſatze eröffnet haben, daß Wir deſſen Gegenvorſtellung vom 31. October bereits den 10. November an Unſer höchſtes Hoflager zur weitern Anweiſung desſelben überſendet, und die noch rückhaftende Entſchlieſſung ſub hodierno erinnert haben. München den 22. Nov. 1800.

Nro. LVIII.

Die Einquartirung der ankommenden mehrern franz. Truppenkorps.

Den ſämtlichen hieſigen Einwohnern wird hiemit bekannt gemacht, daß heute und die nächſtfolgenden Tage das franzöſiſche Hauptquartier und mehrere franzöſiſche Truppenkorps hier ankommen werden. Der hierdurch nothwendig entſtehende Drang wird es dem gemeinſchaftlichen Quartieramte unvermeidlich machen, ſämtliche hieſige Einwohner mit Quartier zu belegen. Verſichert von ihrem guten Willen werden dieſelbe aber hiemit aufgefordert, mit gemeinſchaftlicher Anſtrengung dieſe Laſt miteinander zu theilen, und das Cumulativ = Quartieramt mit unſtatthaften Weigerungen ſo viel möglich zu ſchonen. Wogegen ſie verſichert ſeyn können, daß das Quartieramt auf jede Art ihnen ihre Bürde zu erleichtern, und auf ihre billigen Vorſtellungen Rückſicht nehmen zu können ſuchen werde. Die Einwohner können dieß ſelbſt ſich und dem Quartieramte erleichtern, wenn ſie der bereits erlaſſenen Verordnung gemäß jedesmal ihre leergewordenen Quartiere ſogleich anzeigen werden; welches man um ſo mehr verhoffet, als bey deſſen Unterlaſſung man unlieb die angedrohte doppelte Einquartierung jedenfalls eintretten laſſen müßte. Actum München den 22. November 1800.

Nro. LIX.

Die Vorſpann für das Militär.

Damit den mit den Vorſpannen häufig unterlaufenden Mißbräuchen in Zukunft geſteuert werde; ſo haben die General = Commando unſers Auxiliar = und Subſidienkorps ihre General = Quartiermeiſter, Kriegs = Commiſſairs, und Regiments = Commandanten nachdruckſamſt anzuweiſen: 1) von dem beſtehenden in Abſchrift hier anliegenden Regulativ in keinem Falle abzuweichen, welches vielmehr nach Umſtänden zur Erleichterung unſerer Unterthanen zu moderiren iſt. 2) Jede erforderliche Vorſpann bey der Behörde in Zeiten zu requiriren, und dieſelbe nur für ſolche Gegenſtände, und ſolche Perſonen zu verſtatten, welche ein Recht dazu haben, ſolches ſamt der Art der Wägen, und der Anzahl der Pferde in der Marſchroute oder Anweiſung ausdrücklich anzuzeigen. 3) Keine Vorſpann von den Unterthanen durch einzelne Soldaten ohne Einwilligung des betreffenden Amts mit Gewalt wegzunehmen. 4) Sämtliche Requiſitions = Wägen und Pferde auf allen in den Marſchrouten bemerkten Stationen umzuwechſeln, und unter keinem Vorwande ſich zu erlauben, die Unterthanen zu zwingen, eine doppelte oder mehrere Stationen zu machen. 5) Einzelnen Soldaten = Frauen keine Vorſpann anzuweiſen, auch nicht auf einigen Wägen nur einen oder zwey Kofer laden zu laſſen, ſondern ſolche den übrigen Wägen beyzulegen; ſofort 6) alles Uebermaaß, wodurch der Unterthan ohne Noth gedrückt wird, zu vermeiden, und dieſen bey ſeinen Vorſpannen ſo wie den Quartiersvater allzeit gehörig zu behandeln. Wir gewärtigen von ſämtlichen Commandirenden pünktliche Vollziehung dieſer höchſten Entſchlieſſung, und thätige Aufſicht, damit keine gegründete Beſchwerden von unſern Unterthanen über dergleichen Vorſpanns = Exceſſe ferner entſtehen. Amberg den 26. November 1800.

Vorſpanns = Regulativ.

	Benennung der Individuen, welchen eine Vorſpann gebühret:	Reitpferde.	Wägen 4 ſpännige.	Wägen 2 ſpännige.
a	Jeder Subaltern-Offizier	1	—	—
b	Ein General	—	2	—
c	Ein Oberſt	—	1	—
d	Ein Major	—	1	—
e	Ein Qartiermeiſter ſamt Kanzley und Kaſſe . . .	—	1	—
f	Ein Auditor ſamt Acten	—	1	—
g	Ein Hauptmann Zwey Lieutenants 150 Gemeine	—	3	—
h	Einzelne Offiziers auſſer den Compagnien	—	—	1
i	Eine Regiments = Laſt auf 20 — 24 Zentner . .	—	1	—
k	8 Kranke	—	1	—

Nro. LX.

Wegen Faßionirung der hieſigen Aecker = und Grund = Beſitzer.

Man hat ſchon mittels Patent vom 18. dieß *) den um hieſige Stadt entlegene Aecker = Grund = Beſitzern aufgetragen, ſich binnen 24 Stunden bey hieuntſtehend = cumulativer Requiſitions = Commiſſion wegen Faſſionirung ihrer Aecker = Grund = Beſitzungen, perſönlich zuſtellen; da aber ſolches bis dato nur einzelnen geſchehen, und faſt gänzlich unterblieben iſt; als ergehet an die Aecker = Grund = Beſitzer hiemit wiederholt der ernſtgemeſſenſte Auftrag, ſich binnen 24 Stunden der vorzunehmenden Faſſionirungswillen gehörig zu ſtellen, ihre Aecker = Gründe genau anzuzeigen, und nicht ſelbſt zu veranlaſſen, daß man widrigenfalls und bey genauer Nachforſchung nebſt zu leiſtender Lieferung die gnädigſt anbefohlene Strafe mit einem Reichsthaler per Juchart eintretten laſſen müßte. München den 30. November 1800.

*) Vide antec. Nro. 54.

Nro. LXI.

Wegen Erhebung eines allgemeinen Kriegs = Koſten = Vorſchuß.

Wenn Wir die fortwährenden, und zunehmenden Laſten des Kriegs mit allen andern damit verbundenen Uebeln, welche dermal den größten Theil unſerer Lande und Unterthanen drücken, in ihrem ganzen Umfange erwägen; ſo iſt es nur die in ſolchen allgemeinen Nothfällen allzeit bewieſene Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit unſerer Unterthanen, auf welche Wir unſer ganzes Vertrauen ſetzen können. Nur allein dadurch kann noch ſo viele Kraft vereinigt werden, als nöthig iſt, um die unausſprechlichen Forderungen der franzöſiſchen Armee zu befriedigen, und die fortlaufenden Kontributionen und Requiſitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltſamſten Zwangsmittel überbürdet werden. Wir glauben hiebey nicht darlegen zu dürfen, wie lange Wir den Entſchluß zu den allgemeinen Landeskräften zu rekurriren zurückgehalten haben, welche Anſtrengungen und Aufopferungen Wir angewendet haben, um den noch mit vielen beſondern Bürden gedrückten Unterthanen die Beſchwerde verſchiedener allgemeiner Kriegslaſten nicht fühlen zu laſſen, — durch welche Mittel Wir es dahin gebracht haben, die ganze erſte franzöſiſche Kontribution von mehr als dritthalb Millionen Gulden, — und mehrere andere Requiſitionen von ſehr großem Betrag ohne Beläſtigung unſerer Unterthanen abzuführen. Durch dieſe Verwendung wurden aber die uns zu Geboth geſtandene Kräfte um ſo früher erſchöpft, als die zur Entrichtung der erſten franzöſiſchen Kontribution aufgeforderte freywillige Beyträge in dem ganzen oe=

cupirten Landes-Diſtrikt, mit Ausnahme deſſen, was die Stadt München beygetragen hat, nicht mehr als 226,428 fl., worunter vom Herzogthum Neuburg 99943 fl. begriffen ſind, betragen haben. Mit wahrer Betrübniß ſehen Wir uns daher zur Aufbringung der nöthigen Summen, um die von dem franzöſiſchen Armeekommando dem Lande neuerdings aufgelegte monatliche Kontribution und andere Requiſitionen zu entrichten, gedrungen, nach vorgängiger Berathung der bayeriſch- und Neuburgiſchen Landſchaft, von dem occupirten Theil unſerer bayeriſch- und Neuburgiſchen Lande, bis Wir eine vollkommene Peräquation aller Kriegskoſten in unſeren heroberu Staaten treffen können, nach dem Beyſpiele anderer Länder einen allgemeinen Kriegskoſten-Vorſchuß zu erheben. Wir haben bey dieſer durch den Drang der Umſtände uns abgenöthigten Maaßregel den vorzüglichſten Bedacht auf Schonung der ärmern Klaſſe unſerer Unterthanen genommen, und zum Grundſatz feſtgeſtellt, daß alles in dem occupirten Landes-Diſtrikt liegende, und zu ſelben gehörige unbewegliche und bewegliche, rentirende, und nicht rentirende Vermögen, Forderung und Haabe, ohne aller Ausnahme, oder Befreyung dem Kriegskoſten-Vorſchuſſe unter nachfolgenden Beſtimmungen unterliegen ſolle.

§. 1. Unter dieſem geſammten Vermögen ſind daher begriffen: a) alle Häuſer und liegende Gründe; b) alles Vieh und Fahrniſſe; c) alle Vorräthe und Waarenlager; d) alles baare Geld, Silbergeſchirr, Prätioſen, und andere Mobilien; e) alle Kapitalien und Aktiv-Schulden in oder auſſer dem occupirten Landes-Diſtrikt im Inn- oder Auslande; f) alle ewige Gelder, *Zehenten*, *Grund*- und Lehenherrliche Renten, welche in dem occupirten Landes-Diſtrikt von Inn- oder Ausländern bezogen werden, in Kapital-Anſchlag.

§. 2. Da das bloß geflüchtete Gut nicht aufgehört hat, einen integrirenden Theil des dießſeitigen Landesvermögens auszumachen, ſo iſt auch dieſes zu dem geſammten- mit dem Kriegs-Koſten-Vorſchuſſe belegten Vermögen zu rechnen.

§. 3. Nur allein die Getreid- Heu- Stroh- und Holz-Vorräthe, womit der Produzent die Natural-Lieferungen in die franzöſiſche Magazine beſtreitet, und welche nicht zum Handel und Verkauf geſammelt ſind, ſo wie auch die Pferde, für welche bereits eine beſondere Requiſitions-Anlage entrichtet worden iſt, ſind von dem geſammten Vermögens-Anſchlage des Einzelnen auszunehmen.

§. 4. Jeder Kontribuent darf bey dem Anſchlage ſeines ganzen Vermögens ſeine Schulden in Abzug ſetzen.

§. 5. Die auf den Gütern haftende Realbürden, und die nothwendigen Verwaltungs- und Perzeptions-Koſten vermindern ſchon den Werth der Güter, welchen ſie außerdem haben würden; — ſie dürfen daher von dem wahren Werth des Vermögens nicht nochmal in Abzug kommen.

§. 6. Zu dieſem Kriegskoſten-Vorſchuſſe ſind außer den armen und unvermöglichen Perſonen, welche ſelbſt der öffentlichen milden Unterſtützung bedürfen, ohne einiger Exemption alle Einwohner und Unterthanen des occupirten Landes-Diſtrikts geiſtlich- und weltlichen Standes, Gemeinheiten, Corpora, Kirchen, Klöſter, Pfarrer, geiſtliche und milde Stiftungen verbunden.

§. 7. Wir ſelbſt werden uns in Rückſicht unſerer Privat- und Kammergüter von dieſem Kriegs-Koſten-Vorſchuſſe verhältnißmäßig nicht ausnehmen.

§. 8. Auch die beſoldeten Staatsdiener haben ſolchen Vorſchuß von ihrem Vermögen zu entrichten. — Weil aber dieſelbe ihre beziehende Beſoldungen in keinen Kapital-Anſchlag bringen, und nicht zu ihrem Vermögen rechnen können, doch aber billig iſt, daß ſie auch rückſichtlich ihrer Beſoldungen zu den dermaligen Kriegskoſten beytragen, ſo werden Wir ſolchen Beſoldungs-Beytrag durch eine beſondere Verfügung beſtimmen.

§. 9. Zu den Kontribuenten gehören auch Abweſende mit ihrem in den occupirten Landes-Diſtrikt zurückgelaſſenen oder bloß geflüchteten Vermögen.

§. 10. Ferner alle Auswärtige, das iſt, alle auſſer dem occupirten Landes-Diſtrikt ſich befindende Inn- und Ausländer, ſo ferne ſie in demſelben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, Grund- oder Lehenherrliche Einkünfte beſitzen, oder zu beziehen haben.

§. 11. Wenn die Nutznießung eines Gutes von dem Eigenthume getrennet iſt, ſo wird der Kriegs-Koſten-Vorſchuß von dem Genuß-Inhaber entrichtet.

§. 12. Hiebey iſt unſere Meynung nicht, unter öffentlichem Anſehen eine Beſchreibung und Schätzung aller Vermögensſtücke vornehmen zu laſſen, und darnach den Beytrag zu beſtimmen, welcher zum Vorſchuß der Kriegs-Koſten zu entrichten ſey, ſondern Wir vertrauen auf die Gewiſſenhaftigkeit und Ehrlichkeit eines jeden, den wahren Betrag ſeines Vermögens ſelbſt zu ſchätzen.

§. 13. Er erreicht dieſes, wenn er den wahren Werth der obenbeſchriebenen Beſtandtheile ſeines Vermögens redlich berechnet, und die Schulden davon abziehet.

§. 14. Damit aber auch Niemand den ſelbſt geſchätzten genauen Werth ſeines Vermögens angeben darf, haben Wir nach beyliegender Tabelle Klaſſen beſtimmt, in welche ſich ein jeder nach dem wahren Belauf ſeines Vermögens ſelbſt eintragen ſolle. Jeder Haus- oder Pflegvater hat die Obliegenheit, nicht nur ſich, ſondern auch ſeine Frau, Kinder, Dienſtbothen, Geſellen, und andere in ſeiner Familie lebenden Perſonen, in die von ihnen beſtimmte, und ihrem Vermögen entſprechende Klaſſen einzutragen, den treffenden Kriegs-Koſten-Vorſchuß darnach einzubringen, und mit dem ſeinigen einzuliefern.

§. 15. Es wird den Kontribuenten freygeſtellt, ſich in eine höhere, nicht aber in eine niedrigere Klaſſe zu ſetzen, als welche dem Werthe ſeines Vermögens zur Zeit dieſer Verordnung entſpricht.

§. 16. Der Vermögens-Anſchlag, nach welchem der Kontribuent ſeine Klaſſe beſtimmt, ſoll in keinem andern Fall zur Richtſchnur einer Beſteurung dienen, oder ihm zum Nachtheil gereichen können.

§. 17. Sollte aber Jemand eine offenbar zu geringe Vermögens-Klaſſe angeben, und dadurch einen gegründeten Verdacht der Verheimlichung und der Gefährde veranlaſſen, ſo iſt die Obrigkeit, welche den Kriegs-Koſten-Vorſchuß einzuziehen hat, befugt, nach vorheriger Anzeige bey der zur Leitung des ganzen Geſchäftes angeordneten Kommiſſion eine nähere Unterſuchung über den wahren Vermögensſtand vorzunehmen.

§. 18. Wer boshafter Weiſe ſich in eine zu niedrige Klaſſe einſetzen würde, ſolle zur Entrichtung des zehnfachen Betrages des Beytrages vom verſchwiegenen Vermögen angehalten, und ſein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 19. Würde die Angabe einer zu geringen Vermögensklaſſe aus Fahrläſſigkeit geſchehen, ſo ſolle der doppelte Betrag des Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes von dem nicht angegebenen Vermögen erholet werden.

§. 20. Der Kriegs-Koſten-Vorſchuß ſelbſt beſteht in einer beſtimmten Angabe vom Hundert, welche nach der Gradation des Vermögens progreſſive ſteigen ſolle, doch ſo, daß das geringſte contribuable Vermögen nicht weniger als ein Viertel vom Hundert, und das meiſte nicht mehr als ein und ein halbes vom Hundert zu entrichten hat.

§. 21. Die beygefügte Klaſſifikation zeigt an, was ein jeder nach dieſer progreſſiven Beſtimmung von ſeinem Vermögen für einen Kriegs-Koſten-Vorſchuß zu entrichten hat.

§. 22. Der Kriegs-Koſten-Vorſchuß kann in zwey gleichen Friſten bis Ende Dezembers, und bis Ende Jäners abgeführt werden. — Wir erwarten jedoch

doch, daß jene, welche die Bezahlung ohne Beſchwerde mit einem Male leiſten können, ſelbe auch im erſten Termin ganz leiſten werden.

§. 23. Von dieſem Kriegs-Koſten-Vorſchuß darf dasjenige abgezogen werden, was von den Kontribuenten rückſichtlich ihrer bayeriſchen oder neuburgiſchen Beſitzungen, entweder zur franzöſiſchen Kontribution des ſchwäbiſchen Kreiſes oder als freywilliger Beytrag zur franzöſiſchen Kontribution des bayeriſchen Kreiſes in Gefolge der erlaſſenen Verordnung vom 30. July *) in die Kontributions-Kaſſe zu München ſchon bezahlt worden iſt.

§. 24. Doch ſolle dieſer Abzug bey einer jeden Friſt nicht die Hälfte ihres Betrages überſteigen dürfen, und jederzeit mit legaler Quittung belegt ſeyn. — Diejenigen Behörden, welche den freywilligen Beytrag zur Kontribution percipirt haben, ſind daher verbunden, auf Verlangen Partial-Quittungen gegen Einziehung der Hauptquittungen unentgeldlich auszuſtellen.

§. 25. Zur Vollführung dieſes ganzen Geſchäftes haben Wir eine beſondere mit der Landſchaft gemeinſchaftliche Kriegs-Koſten-Vorſchuß-Kommiſſion hier in München mit der Vollmacht niedergeſetzt, alle darauf Bezug habende Gegenſtände unter Leitung unſers General-Hof-Kommiſſariats zu erledigen, die Vorſchüſſe zu percipiren, und ſie an die dortſelbſt beſtehende Requiſitions-Kaſſe abzuliefern.

§. 26. Mit der Einbringung der Kriegs-Koſten-Vorſchüſſe iſt auf folgende Art zu verfahren: Unſere Landgerichte, — die gefreyten Herrſchaftsgerichte, — dann die inkorporirte Herrſchafts- und Hofmarktsgerichte und Magiſtrate, haben alle ihrer Jurisdiktion untergebene Individuen, Corpora und Gemeinheiten, über die Angabe der Vermögens-Klaſſe, zu welcher ſie nach ihrem Vermögen geeignet ſind, zu vernehmen, ihnen hiezu, erforderlichen Falls, die nöthige Anleitung zu geben, dann den Kriegs-Koſten-Vorſchuß nach der protokollirten Angabe gegen Quittung einzuziehen, und beedes an die Kommiſſion einzuſenden.

§. 27. Diejenige, welche einen beſondern, oder höhern Gerichtsſtand haben, gleichwohl aber in einem Landgerichte domicilirt ſind, überſenden die Angabe ihrer Vermögensklaſſe nebſt dem Kriegs-Koſten-Vorſchuß an das Landgericht, in welchem ſie ſich aufhalten.

§. 28. In unſeren Haupt- und Regierungs-Städten wollen Wir beſondere Kommiſſarien erneunen, welche gemeinſchaftlich mit den Kommiſſarien des jeden Orts beſtehenden Magiſtrats die Aufnahme der Angaben, und die Einziehung der Vorſchüſſe von allen Einwohnen ohne Unterſchied des Gerichtsſtandes zu beſorgen haben.

§. 29. Alle jene Behörden, welche mit Einziehung der Vermögens-Vorſchüſſe beſchäftiget ſind, haben in ihren Protokollen auch alle Auswärtige, welche nämlich in ihren Gerichts-Bezirk oder Burgfrieden nicht wohnen, gleichwohl aber in demſelben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenden, Grund- oder Lehensherrliche Einkünfte beſitzen, oder beziehen, namentlich vorzutragen, ſie mögen den Kriegs-Koſten-Vorſchuß entrichtet haben, oder nicht.

§. 30. Uebrigens weiſet das Geſchäft ſelbſt einer jeden Behörde die Obliegenheiten an, welche ſie hiebey zu erfüllen hat, — unter allen aber iſt keine ſo wichtig, als die Geheimhaltung der Angaben der Vermögens-Klaſſen und der Kriegs-Koſten-Vorſchüſſe, welche Wir hiemit vorzüglich ſtrenge allen und jeden der damit beauftragten Individuen unter Erinnerung ihrer ſchon tragenden Pflichten einzuprägen für nöthig finden. Da es von dem Erfolge dieſer Maaßregel allein abhängt, wie ferne Wir im Stande ſeyn werden, Unſere occupirte Lande von noch größern Uebeln befreyt zu halten, — und einem jeden daran gelegen ſeyn muß, daß nicht Land und Unterthanen einer willkührlichen Behandlung Preis gegeben werden; ſo zweifeln Wir nicht, daß jedermann den mächtigſten Antrieb in ſich ſelbſt fühlen werde, den hier verordneten Kriegs-Koſten-Vorſchuß nach dem Maaſſe

*) Vide antec. Nro. 31.

Maaſſe ſeines Vermögens willig zu leiſten. Unſere Unterthanen und deren vorgeſetzte Obrigkeiten werden die Liebe für ihr Land, die Treue gegen ihren Landesfürſten, und den Werth, welchen ſie in die Erfüllung ihrer Pflichten ſetzen, nur durch den Antheil, welchen ſie bey dieſer Gelegenheit an den Mitteln zur Erhaltung des Ganzen nehmen, am untrüglichſten beweiſen. München den 3. Dezember 1800.

Klaſſifikation des Kriegsköſten = Vorſchuſſes.

In der Klaſſe	Sollen die Vermögens-Beſitzer von		Nach der Mittelzahl vom Hundert. a kr.	Kriegsköſtenvorſchuß zahlen fl.	kr.
1	1 —	49 fl.	—	—	—
2	50 —	99	—	—	12
3	100 —	199	—	—	24
4	200 —	299	16	—	40
5	300 —	399	—	—	56
6	400 —	499	—	1	12
7	500 —	599	—	1	39
8	600 —	699	—	1	57
9	700 —	799	18	2	15
10	800 —	899	—	2	33
11	900 —	999	—	2	51
12	1000 —	1099	—	3	30
13	1100 —	1199	—	3	50
14	1200 —	1299	—	4	10
15	1300 —	1399	—	4	30
16	1400 —	1499	20	4	50
17	1500 —	1599	—	5	10
18	1600 —	1699	—	5	30
19	1700 —	1799	—	5	50
20	1800 —	1899	—	6	10
21	1900 —	1999	—	6	30
22	2000 —	2499	—	8	15
23	2500 —	2999	—	10	5
24	3000 —	3499	22	11	55
25	3500 —	3999	—	13	45
26	4000 —	4499	—	17	—
27	4500 —	4999	—	19	—
28	5000 —	5499	24	21	—
29	5500 —	5999	—	23	—
30	6000 —	6499	—	27	5
31	6500 —	6999	—	29	15
32	7000 —	7499	26	31	25
33	7500 —	7999	—	33	35
34	8000 —	8499	—	38	30
35	8500 —	8999	28	40	50
36	9000 —	9499	—	43	10
37	10000 —	10999	30	52	30
38	11000 —	11999	—	57	30
39	12000 —	12999	32	66	40
40	13000 —	13999	—	72	—
41	14000 —	14999	34	82	10
42	15000 —	15999	—	87	50
43	16000 —	16999	36	99	—
44	17000 —	17999	—	105	—
45	18000 —	18999	38	117	10
46	19000 —	19999	—	123	30
47	20000 —	21999	40	140	—
48	22000 —	23999	42	161	—
49	24000 —	25999	44	183	20
50	26000 —	27999	46	207	—
51	28000 —	29999	48	232	—
52	30000 —	33999	50	266	40
53	34000 —	37999	52	312	—

In der Klaſſe	Sollen die Vermögens-Beſitzer. von		Nach der Mittelzahl vom Hundert. fl.	kr.	Kriegsköſtenvorſchuß zahlen fl.	kr.
54	38000 —	41999 fl.	—	54	360	—
55	42000 —	45999	—	56	410	40
56	46000 —	49999	—	58	464	—
57	50000 —	54999	1	—	525	—
58	55000 —	59999	1	3	603	45
59	60000 —	64999	1	6	687	20
60	65000 —	69999	1	9	776	50
61	70000 —	74999	1	12	870	—
62	75000 —	79999	1	15	968	—
63	80000 —	89999	1	20	1133	—
64	90000 —	99999	1	25	1345	—
65	100000 —	109999	1	30	1575	—
66	110000 —	119999	Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert.		1725	—
67	120000 —	129999			1875	—
68	130000 —	139999			2025	—
69	140000 —	149999			2175	—
70	150000 —	159969			2325	—
71	160000 —	169999			2475	—
72	170000 —	179999			2625	—
73	180000 —	189999			2775	—
74	190000 —	199999			2925	—
75	200000 —	209999			3075	—
76	210000 —	219999			3225	—
77	220000 —	229999			3375	—
78	230000 —	239999			3525	—
79	240000 —	249999			3675	—
80	250000 —	259999			3825	—
81	260000 —	269999			3975	—
82	270000 —	279999			4125	—
83	280000 —	289999			4275	—
84	290000 —	299999			4425	—
85	300000 —	309999			4575	—
86	310000 —	319999			4725	—
87	320000 —	329999			4875	—
88	330000 —	339999			5025	—
89	340000 —	349999			5175	—
90	350000 —	359999			5325	—
91	360000 —	369999			5457	—
92	370000 —	379999			5625	—
93	380000 —	389999			5775	—
94	390000 —	399999			5925	—
95	400000 —	409999			6075	—
96	410000 —	419999			6225	—
97	420000 —	429999			6375	—
98	430000 —	439999			6525	—
99	440000 —	449999			6675	—
100	450000 —	459999			6825	—
101	460000 —	469999			6975	—
102	470000 —	479999			7125	—
103	480000 —	489999			7275	—
104	490000 —	499999			7425	—
105	500000 —	509999			7575	—

und ſo fort.

Nro. LXII.

Wie der Kriegs-Koſten-Vorſchuß in der hieſigen Hauptſtadt München zu erlegen iſt.

Die Churfürſtliche, ſtädtiſche, gemeinſchaftliche Kommiſſion iſt zum Theil durch ein höchſtes Special Reſcript vom 10. dieß, und zum Theil durch die Wahl des Magiſtrats zu Beſorgung und Einbringung des mittels gnädigſter General-Verordnung vom 3. dieß ausgeſchriebenen allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuß für die hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt München ernannt und aufgeſtellt. Man hat demnach die Ehre, dieſes dem geſammten Publikum zur erforderlichen Wiſſenſchaft und Benehmung mit dem Anhange kund zu machen, daß

1mo. gegenwärtige Kommiſſion ihre Sitzungen in der Stadtoberrichteramts-Wohnung unterhalb dem Raththurme täglich Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr halten, hiemit den nächſten Freytag den 19. dieß den Anfang nehmen, und darin ſo lange continuiren werde, bis dieſes übertragene Geſchaft geendiget ſeyn wird. Um aber in ſelbes

2do. ſo viel Ordnung, als Schnelligkeit zu bringen; ſo erſucht man ſämmtliche hieſige gefreyt- und ungefreyte Hauseigenthümer, und Einwohner, reſp. ktive Familien-Häupter, weſſen Standes, Ranges und Würde ſie immer ſeyn mögen, geziemend, ohne Ausnahme an den zu beſtimmenden Tagen und Stunden perſönlich, oder mittels beliebiger Abordnung ſicher zu erſcheinen, ſofort die Erklärung, zu welcher Zahlungs-Klaſſe ſich jeder nach ſeinem Gewiſſen zu bekennen entſchloſſen iſt, ſchriftlich, nebſt dem betreffenden Geldbetrag, und der ſtatt baar Geld auszuhändigen kommenden freywilligen-Kontributions-Beytrags-Beſcheinungen mitzubringen, und zu übergeben, dann hiefür die geeignete Quittungen in Empfang zu nehmen.

3tio. Freytag, als der 19. dieß Monats iſt zum Anfange der Beſchreibung und Einheiſchung dieſes Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt München beſtimmt und feſtgeſetzt, und um die hieſige Einwohnerſchaft, welche in den vier Vierteln der Stadt zerſtreuet ſind, ſo viel möglich zu verſchonen, und bey zu ſtarkem Konkurſe Zeit-Verſäumniß und andere Unbequemlichkeiten zu entfernen; ſo will man bey dem Kreutzviertel in Rückſicht dieſes Geſchäftes, und zwar in der Maaß den Anfang machen, daß den 19. die erſte Abtheilung gedachten Viertels, den 20. die zwete, den 21. die dritte, und den 22. endlich die vierte Abtheilung dieſes Viertels erſcheinen und expedirt werden ſolle. — Iſt dieſes Viertel abgefertiget, ſo wird wieder eine eigene Kundmachung die hieſige Einwohnerſchaft in den andern 3 Vierteln, als Graggenau-, Anger- und Hackenviertel zur Erſcheinung ſucceſſive aufrufen. Damit aber auch noch

4to. in den übrigen Beſtandtheilen dieſes Geſchäfts ſo viel möglich Ordnung und Schnelligkeit erzwecket werde, ſo will man die geſammte Einwohnerſchaft Münchens wiederholt erſuchen, daß ſelbe gemäß dem unterm 3. dieſes erlaſſenen höchſten General-Mandat vorläufig lediglich für ſich den Vermögens-Ueberſchlag machen, in ſelbem all jene Poſten, welche der erſte Paragraph des erſagten General-Mandats beſtimmt, jedoch gewiſſenhaft bringen, und nur jenes, was aus dem §. 3. und 4. desſelben zu entnehmen, abziehen mögen. Nach dieſer für ſich, dann Frau, Kinder und Domeſtiken berechneten Vermögens-Summe darf der Familien-Vater der Kommiſſion nur den Numerum der Klaſſifikation des Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes anzeigen, welchen er ſeinem und der Seinigen Vermögen, jedoch jedes ſonderheitlich genommen, angemeſſen finden wird. Man hat zwar denjenigen Abgeordneten, welche die Verordnung vom 3. dieſes allen Hauseigenthümern in der Stadt und denen Vorſtädten mittheilten, aufgetragen, dieſen Hauseigenthümern zu inſinuiren, daß dieſe Mittheilung auch an ihre geſammte Inwohnerſchaft geſchehen ſolle. Man will aber nichts deſto weniger

5to. gedachte Hauseigenthümer nochmal erſucht haben, dieſe Verordnung allen ihren Inwohnern zum Leſen mitzutheilen, eben ſo werden auch die Inwohner erſucht, daß ſie, im Falle der Hauseigenthümer die Mittheilung des Mandates unter

unterlaſſen würde, ſie hierum ſelbſt demſelben angehen möchten. Da die Termine aus der gnädigſten Verordnung von ſelbſt erhellen, und in ſelber ſchon der traurige Drang der Umſtände geſchildert iſt, ſo verhoffet man die thätigſte Mitwirkung der hieſig geſammten Einwohnerſchaft, um dem erhaltenen gnädigſten Befehle und den Bedürfniſſen der Zeit entſprechen zu können. Actum den 16. Dezember 1800.

Nro. LXIII.

Erläuterung des allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes.

Obſchon in der Verordnung eines allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes vom 3. Dez. l. J. §. 24.*) deutlich enthalten iſt, daß der §. 23. geſtattete Abzug der vorhin geleiſteten freywilligen Contributions-Beyträge, die Hälfte einer jeden Friſt des Kriegs-Köſten-Vorſchuſſes, oder was eins iſt, die Hälfte des ganzen Kriegs-Köſten-Vorſchuſſes nicht übertreffen dürfe; ſo will man doch hiemit zur Berichtigung aller Mißverſtändniſſe nochmalen wiederholen, daß der Abzug über die Hälfte des dermal verordneten Kriegs-Köſten-Vorſchuſſes nicht ausgedehnt werden dürfe. Man hat zwar gewünſcht, daß man dermalen ſchon den völligen Abzug der vorhin geleiſteten freywilligen Beyträge, welcher bey einer endlichen Umlage zugeſichert worden iſt, hätte geſtatten können; da aber die noch immer andauernde, und ſich noch beſtändig vermehrende Kriegs-Köſten eine Peräquation aller Kriegsköſten noch nicht geſtatten; ſondern immer noch fernere, und nach Erſchöpfung der Kaſſen immer ſchwerer aufzubringende momentane Mittel erheiſchen; ſo hat man bey dem gegenwärtig verordneten Kriegs-Köſten-Vorſchuſſe, einen völligen Abzug der vorigen Vorſchüſſe, wodurch die Maßregel größtentheils vereitelt würde, nicht geſtatten, und die Rückſicht, welche nach aller Billigkeit und Gerechtigkeit auf die Darleiher der freywilligen Beyträge zu nehmen iſt, nicht weiter ausdehnen können, als die Verordnung beſtimmt. Die Contribuenten, welchen bey ſolcher Beſtimmung nach entrichtenden Kriegs-Köſten-Vorſchuſſe noch eine Forderung und Ueberſchuß ihrer freywilligen Beyträge übrig bleibt, werden bey künftiger Peräquation, dem Beſoldungsabzuge, oder den noch weiters nothwendig werdenden Kriegs-Beyträgen ganz ſicher Gelegenheit finden, entweder durch Erſatz, oder weitere Einrechnung in die vollkommene Gleichheit mit den übrigen Mitbürgern, welche nach Verhältniß zu wenig geleiſtet haben, zurückzukommen. München den 18. Dezember 1800.

*) Vide antec. Nro. 61.

Nro. LXIV.

Kriegs-Koſten-Vorſchuß von den Städt- u. Märktiſchen Kirchen und Bruderſchaften.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 19. dieß für nöthig gefunden, Ihrer General-Landes-Direction folgende nähere Weiſung über die Vollziehung der unterm 3. ejusdem*) in Betreff des Kriegs-Köſten-Vorſchuſſes erlaſſenen höchſten Verordnung bey den ſtädt- und märktiſchen Kirchen und Bruderſchaften, welche der Verwaltung beſagter General-Landes-Direktion anvertraut ſind, gnadigſt zu ertheilen, und zwar:

1tens Sollen nicht ſämmtlich obgenannte fromme Körper per Averſum, ſondern jeder für ſich einzeln zu dieſem Kriegs-Koſten-Vorſchuß concurriren:

2tens Solle die Faſſion durch die gewöhnliche Kumulativ-Verwaltung vorgenommen, und in dem Falle eines Anſtandes die Entſcheidung dem hieſigen Regierungs-Bezirk von der Churfürſtl. General-Landes-Direktion in den übrigen Fällen aber wegen Kürze der Zeit von den Regierungen ohne weiteren Recurs ertheilet werden. —

3tens Da der Grund des Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes in der Abwendung der Kriegsgefahr liegt; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht, daß bloß jenes Kirchen- und Stiftungs-Vermögen, welches ſo einer Gefahr wirklich unterliegt, z. B. alle Kirchen Mobiliarſchaft, Glocken, Dachſtühle, Kupfer, Eiſen, Bley, und anders Metall (wenn es von dem Feind leicht hinweggenommen werden kann) in den Anſchlag

*) Vide antec. Nro. 61.

ſchlag gebracht, das übrige Vermögen aber, das ſich in nämlichen Fällen nicht befindet, z. B. die Steinmaſſen und Mauerwerk, hievon ausgenommen werden ſoll.

4tens Können Se. Churfürſtl. Durchlaucht zwar nicht geſtatten, daß die Kirchenſchätze, welche zu Beſtreitung der erſten Kontribution ſowohl, als zu Bezahlung der durch Lieferanten geleiſteten Requiſitionen verwendet wurden an den §§. 23. und 24. der Verordnung geſtatteten Abzuge theilnehmen ſollen; — denn erſt bey einer Definitivumlage aller Kriegs-Köſten und Schulden kann die Vergütung derſelben Platz haben, da die Kirchenſchätze nach den Reichsgeſetzen ſelbſt in ſolchen dringenden Nothfällen zur eilenden Hilfe angewieſen ſind; — dagegen

5tens iſt der abgegebene Betrag derſelben auch nicht in den Anſchlag des zu fatierenden Vermögens zu bringen. —

6tens Die Faſſion ſelbſt hat ſich nach den vorhandenen Erwerbs-Urkunden, Rechnungen, Inventarien u. ſ. w. zu richten, doch iſt allenthalben auf Vermeidung beſonderer Koſten Rückſicht zu nehmen, welche, im Falle ſie richtig befunden würde, durch einen billigen, — und wirklichen Anſchlag der Cumulativ zu suppliren iſt. München den 19. Dezember 1800.

Nro. LXV.

Wegen denen Bedürfniſſen in die hieſige Feldſpitäler an Hemden, Betttücher ꝛc.

Man hat ſchon mehrmal die tröſtende Erfahrung zu machen Gelegenheit gefunden, wie ſehr ſich die menſchenfreundlichen und wohlthätigen Einwohner Münchens bey jeder Gelegenheit beeifern, das unglückliche Schickſal der verwundeten Krieger von beyden Armeen möglichſt zu erleichtern. Bey dem dermal dringenden augenblicklichen Bedürfniß der hieſigen Feldſpitäler, wo in der kürzeſten Zeitfriſt wenigſt 1000 brauchbare Hemden, und 1000 Betttücher herbeygeſchafft werden müſſen, und alle Bandagen und Compreſſen vollkommen verbraucht ſind, wendet man ſich daher mit der volleſten Zuverſicht wiederum gerade an das edle Mitleiden der hieſigen Einwohner, um einem dringenden Bedürfniß zu ſteuern, welchem man ohne ſolchem abzuhelfen in der größten Verlegenheit wäre. Man gedenket hiebey auf keine Weiſe dem thätigen Mitgefühle einige Vorſchrift zu geben; aber man kann die Bemerkung nicht unterlaſſen, daß, wenn ein jeder Hauseigenthümer nur ein brauchbares Hemd, und ein Betttuch abgeben wollte, man die nöthige Anzahl auf längerer Zeit erhalten würde. Es ergehet daher an ſämmtliche Einwohner der hieſigen Hauptſtadt der dringende Aufruf, nach ihren mildthätigen Geſinnungen, ſobald immer möglich, Hemden, Betttücher, dann alte Leinwand zu Bandagen ꝛc. auf das Rathhaus zur gemeinſchaftlichen Requiſitions-Kommiſſion darzubringen, wo Empfangs-Quittungen ausgeſtellt werden, und für deren getreue Verwendung durch die eigends aufgeſtellte Churfürſtl. Feldſpitäler-Kommiſſion alle Sorge getragen werden wird. Neben dem Danke der leidenden Menſchheit wird jeder für dieſe Wohlthat den ſchönſten Lohn in ſeinem eigenen Gefühle finden. München den 22. Dezember 1800.

Nro. LXVI.

Die Correſpondenz mit den im Auslande beſtehenden Mißionen.

Wir haben durch einen Staats-Conferenz-Schluß vom 26. July v. J. beſchloſſen *), daß keine unſerer Landesſtellen in Officialſachen mit den im Auslande beſtehenden Mißionen unmittelbar correſpondiren, ſondern in vorkommenden Fällen ihre deßfallſigen Berichte an Unſer auswärtiges Miniſterial-Departement ſtellen ſolle, welches ſodann die erforderlichen Verfügungen an die demſelben ausſchlüßlich untergeordneten Behörde erlaſſen werde; dabey ſind nur dringende Kriegs- und eilige Geſchäfte, beſonders in den entfernten Provinzen, ausgenommen worden, in welchen Fällen jedoch auch jedesmahl eine Abſchrift des an einem unſerer Geſandten, Geſchäftsträger, Agenten oder Reſidenten, ergangenen Erlaſſes an erwähntes geheime Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu gleicher Zeit, wo ſolcher abgeht, einzuſenden iſt. Da Wir wahrgenommen haben, daß dieſem Grundſatze zuwider gehandelt werde; ſo wird die genaue Beobachtung desſelben wiederholt auf das

nach-

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 347 Nro. 16.

nachdruckſamſte eingeſchärft. Unſere G. L. Direktion hat ſich darnach gehorſamſt zu achten, auch in Zukunſt ſich aller Notifikations-Reſcripten in Geldanweiſungen an Unſere Geſandten zu enthalten, indem ſolche von dem auswärtigen Departement den Intereſſenten bekannt gemacht werden, folglich alle weitere Mittheilung überflüßig wird, und nur unnöthige Auslagen verurſacht. Bayreith den 29. Dezember 1800.

Nro. LXVII.

In der Verordnung des allgemeinen Kriegsköſten-Vorſchußes haben Wir Uns §. 8.*) die beſondere Beſtimmung noch vorbehalten, in welchem Maaße die Beſoldeten von ihren Gehalten, zu den dermaligen Kriegsköſten beyzutragen haben ſollen. Wir verordnen demnach

Den Beytrag zu den Kriegskoſten Vorſchuß von denen Beſoldeten.

I. daß der nachher beſtimmt werdende Beytrag von allen Beſoldungen, Gnadengehalten, wittiblichen und andern Penſionen, ſie mögen in einem fixen Geld- oder Naturalgehalte, oder in zufälligen Einkünften und Sporteln beſtehen, geleiſtet werden ſolle, wobey die Naturalien, und das zufällige Einkommen nach einem dreyjährigen Durchſchnitt zu berechnen ſind.

II. Den Beytrag von Beſoldungen insbeſondere haben zu leiſten das ganze Churfürſtliche Hofperſonale, die Miniſter, die bey Churfürſtlichen Geſandtſchaften angeſtellte Individuen, alle in Churfürſtlichen Dienſten ſtehende Präſidenten, geheime Referendarien, Direktoren, Räthe, Fiſkalen, Kanzleyverwandte, Jurisdiktions- und Kameralbeamte, — der Landſchaften Verordnete, Kanzleyverwandte und Beamte, — alle Conſulenten, Magiſtratsglieder, Jurisdiktions- und Kameralbeamte der Klöſter, Städte, Märkte, geiſtlichen und weltlichen Stiftungen.

III. Welche an Beſoldung, Gnadengehalt oder Penſion nicht über 500 fl. zu beziehen haben, ſind von dieſem Beytrag frey. Diejenige aber, deren Einkommen die Summe von 500 fl. überſteigt, haben von ihrem ganzen Gehalt den Beſoldungs- oder Penſions-Beytrag in folgender Progreßion zu entrichten. — — — Bis 999. vom Hundert — fl. 30 kr. — von 1000 fl. bis 1999 fl. von Hundert 1 fl. — von 2000 fl. bis 2999 fl. von Hundert 1 fl. 30 kr. — von 3000 fl. bis 3999 fl. von Hundert 2 fl. — von 4000 fl. bis weiters 3 fl. —.

IV. An dieſen Beytrag von den Beſoldungen, Gnadengehalten und Penſionen darf dasjenige in Abzug gebracht werden, was bereits an freywilligen Kontributions-Beytrag in Kraft der Verordnung von 30. July 1800. **) entrichtet worden iſt, und an dem allgemeinen Kriegsköſten-Vorſchuß nicht bereits in Abzug gebracht werden konnte.

V. Die Kontribuenten ſollen ihre Beſoldungen, Gnadengehalte und Penſionen bey ihren Amtspflichten und eigener Redlichkeit ſelbſt nach dem am Ende beygedruckten Formular angeben. — bey dem Anſchlage der Beſoldungen dürfen die Beamte, welche von ihrem Gehalte noch ein zum Amt gehöriges Neben perſonale zu unterhalten haben, dieſe Unterhaltskoſten abziehen.

VI. Die unrichtigen Angaben unterliegen den nehmlichen Strafen, welche bey dem Kriegsköſten-Vorſchuße auf gefliſſentliche oder fahrläßige Angabe einer zu geringen Vermögens-Klaſſe geſetzt ſind.

VII. Ein jeder ſoll ſeine Anzeige nebſt dem treffenden Beytrag von ſeiner Beſoldung, Gnadengehalt oder Penſion in Zeit eines Monats verſchloſſen, und unmittelbar zu der gemeinſchaftlichen Kriegsköſten-Vorſchuß-Kommiſſion in München einſenden.

VIII. Die gemeinſchaftliche Kriegskoſten-Vorſchuß-Kommiſſion hat über dieſe Beyträge beſondere Rechnung zu pflegen, und übrigens das nehmliche zu beobachten, was derſelben wegen des allgemeinen Kriegsköſten-Vorſchußes aufgetragen iſt. München den 31. Dezember 1800.

*) Vide antec. S. 310. **) Vide antec. Nro. 31.

Formular der Anzeige über den Beytrag von Beſoldungen, Gnadengehalten und Penſionen.

Namen und Eigenſchaft.	Art der Beſoldung des Gnadengehalts oder der Penſion.	Betrag derſelben in Geld.		davon iſt zu entrichten.		Von dieſem Beytrag darf nach beyliegender Quittung in Abzug gebracht werden.		Folgt alſo in baarem Gelde.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. LXVIII.

Daß auch die Beamten des Ritterſtandes, und Hofmarksinhaber dem Beſoldungsbeytrag zu entrichten verbunden ſind.

Zu Folge höchſten Auftrages wird der Verordnung des Beſoldungs-Beytrages vom 31. Dez. v. J. nachgetragen, daß die im §. 2 zwar nicht genannten Beamten des Ritterſtandes, dann anderer Hofmarks- und Sitzinhaber den Beſoldungsbeytrag ganz wie alle übrige beſoldeten Individuen zu entrichten verbunden ſind. Daher ſie auch zu Beſolgung ſolcher Verordnung angewieſen werden. München den 7. Jäner 1801.

Nro. LXIX.

Ueberſicht

der Mittel, durch welche die erſte franzöſiſche Kontribution in Baiern vom 19. July (30. Meſſidor) 1800 zu 6 Millionen Francs, das iſt 2,784375 fl. berichtiget worden iſt.

		fl.	kr.
1.	Aus den Churfürſtl. Kaſſen, und auf derſelben Kredit	553289	42½
2.	Aus der baier. Landſchafts-Kaſſe, und auf derſelben Kredit	986000	—
3.	Auf Churfſl. und Landſchaftlich-Neuburgiſchen gemeinſamen Kredit	142767	9
4.	Durch ausgeprägtes baieriſches Kirchenſilber	230917	30¼
5.	Durch ausgeprägtes Neuburgiſches Kirchenſilber . .	48395	25
6.	Durch die Bürgerſchaft in München	100000	—
7.	Durch freywillige Beyträge der zur Bürgerſchaft nicht gehörigen Perſonen in München	105967	20½
8.	Durch freywillige Beyträge auf dem Lande in Baiern	120485	27¾
9.	Durch freywillige Beyträge im Herzogthume Neuburg	99943	3½
10.	Anrechnung der vom General-Lieutenant Lecourbe erhobenen Kontributionen		
	Vom Landgericht Landsberg 17048 fl. 16¼ kr.		
	Von der Kommende Landsberg 3054 – 27¾ –	29383	59
	Von der Stadt Fridtberg 9281 – 15 –		
	Latus:	2,423149	37½

			fl.	kr.
Transport:			2,423149	$37\frac{1}{2}$
11. Anrechnung, der von einigen baieriſchen Kreislanden, zum Schwäbiſchen Kreis bezahlten Contributionen:				
Landgericht Schongau	2420 fl.	5 kr.		
Landgericht Höchſtädt	64587 —	10 —		
Stadt Donauwörth	16134 —	$3\frac{1}{4}$ —		
Landgericht Türkheim	8067 —	$15\frac{3}{4}$ —		
Kloſter Steingaden	4840 —	$10\frac{1}{2}$ —	99225	$22\frac{1}{2}$
Kloſter Raitenbuch wegen Obermeiting	403 —	$16\frac{1}{3}$ —		
Walhaupten und Jmenhauſen	806 —	$32\frac{1}{2}$ —		
Hofmark Hurlach	2016 —	49 —		
12. Antheile der übrigen Kreisſtände und Herrſchaften in Baiern				
Hochſtift Regensburg	90000 —	— —		
Hochſtift Freyſing	80000 —	— —		
Reichsſtift St. Emeran	50000 —	— —	262000	
Reichsſtift Niedermünſter	16000 —	— —		
Reichsſtift Obermünſter	16000 —	— —		
Herrſchaft Fraunhofen	10000 —	— —		
Summa:			2,784375	—

Dieſe Ueberſicht wurde auf Befehl des Churfürſtlichen General-Hofkommiſſariats mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die übrige Kriegsköſten-Rechnungen dem Publikum auf gleiche Art in Kenntniſſe geſetzt werden. *)

*) Vide Sequent Nro. $78.\frac{1}{2}$ et N. 91.

Nro. LXX.

Die Beyträge der Dienſtbothen zum allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuß.

Die Verordnung des allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes *) ſpricht diejenigen, deren Vermögen die Summe von 50 fl. nicht erreicht, von jener Abgabe frey. Eine Schonung, welche ſich, wie man bemerkt hat, weit mehrere Jndividuen, beſonders Dienſtbothen, zueignen, als der Geiſt der Verordnung beabſichtiget. Redlichen, gewiſſenhaften Dienſtbothen muß bey näherer Ueberlegung ihrer Umſtände und der Verhältniſſe des bedrängten Vaterlandes ohne Mühe die Wahrheit einleuchten, daß kein Dienſtboth wirklich ſo arm ſey, um nicht doch ein weniges zum Ganzen beyzutragen, und ſich nicht wenigſtens in die zweyte Klaſſe ſetzen zu können. Die geringe Abgabe von 12 bis 24 kr. kann unmöglich drückend für den ſeyn, welcher von ſeiner Herrſchaft Unterhalt und Lohn bezieht, und hievon ſo manche Ausgabe über das wahre Bedürfniß zu machen pflegt; dahingegen der Staat im Gedränge ſich befindet. Die Reflexion, von den Hausvätern ihren Dienſtbothen warm ans Herz gelegt, kann die gute Wirkung nicht verfehlen; bey weitem der größte Theil wird ſich zur Wahl der zweyten oder dritten Klaſſe verſtehen, und die geringe Gabe von 12 bis 24 kr. freywillig entrichten, welche für den Geber unbedeutend iſt, im Ganzen aber eine nicht unbeträchtliche Aushilfe gewährt. Alle jene Local-Commiſſionen, Churfürſtliche und ſtändiſche Gerichts-Behörden und Magiſtrate, welche den Kriegs-Koſten-Vorſchuß einzuziehen haben, werden hiemit aufgefordert, ihren Vorträgen an die Contribuenten gegenwärtige Reflexion einzuſchalten, welche ihres Zweckes nicht verfehlen kann, weil eine hindernde Armuth nicht gedenkbar iſt, und unter dem §. 6. der Verordnung nur für die, ſelbſt der öffentlichen Unterſtützung bedürfenden Armen vergönnten Ausnahme die Dienſtbothen keineswegs begriffen ſind. München den 9. Jäner 1801.

*) Vide antec. Nro. 61.

Nro. LXXI.

Wegen dem ſchon ausgeſchriebenen inländiſchen Land-Anlehen.

Von Gemeiner löbl. Landſchaft in Bayern Verordnung wurde unterm 23. October *) v. J. beſchloſſen, nach bereits erfolgt Höchſtlandesfürſtlich- und Agnatiſchen Conſenſen ein inländiſches Anlehen von zwey- bis dreymal hundert tauſend Gulden zu eröffnen, und jenen, welche ſogleich oder noch in den Monaten November und December ihr Anlehen darbringen, das jährliche Intereſſe mit 5 Prozent zu entrichten zugeſichert. Nachdem aber mit Anfang des Monats Dezember der Kriegsſchauplatz ſich neuerdings eröffnet hatte, und eben dadurch alle Kommunikation geſperrt wurde, ſo konnte dieſes Anlehen der geſchöpften Hoffnung und dem Bedürfniſſe bey weitem nicht entſprechen, vielmehr erregte bey mehrern Individuen der Ablauf des Monats Dezember den billigen Zweifel, ob ihnen für die Kapitalien, welche bey ſolchen Umſtänden nur ſpäter darzubringen möglich war, die zugeſicherten 5 Prozent gereicht werden würden, aus dieſem Grunde, und da ſich die Bedürfniſſe von Tag zu Tag vermehren, findet ſich Gemeiner löbl. Landſchaft in Bayern Verordnung bewogen, hiemit zu erklären, daß jenen, welche zur Erfüllung der obbenannten Summen ihr Anlehen noch in dieſem laufenden Monat Jäner oder in dem darauf folgenden Monat Februar zur landſchaftlichen Haupt-Caſſa allhier übergeben, nicht nur unter den bereits eröffneten Bedingniſſen jährlich 5 Prozent Intereſſe gereicht, ſondern noch anbey bey der Erlage des Kapitals ſogleich hievon ein halbes Prozent Proviſion zurück geſtellt, oder in Abrechnung paſſirt werden ſolle. Die ſeither vorgerückten beſſern Ausſichten laſſen mit Grund hoffen, daß der patriotiſche Eifer, womit ſchon ſo vieles übertragen, und geleiſtet worden iſt, auch hier, wo es ohne dem geringſten Privat-Nachtheil geſchehen kann, ſich in ſeiner Gröſſe zeigen, und ſchwerer drückende Bedürfniſſe unnöthig machen werde. München den 19. Jäner 1801.

*) Vide antec. Nro. 49.

Nro. LXXII.

Bey Vorſpanns-Repartitionen muß der wirkliche Menatſtand zum Grund genommen werden.

Man hat zwar ſchon öfters an die Churfürſtl. Untermarſch-Commiſſariate wegen den Vorſpanns-Leiſtungen die nöthigen Befehle ertheilet, allein, da noch immer verſchiedene unterthänigſte Anfrags Berichte erſtattet werden, ſo will man hiemit ſammtliche Untermarſch Commiſſariate dahin gnädigſt angewieſen haben, daß bey allen Vorſpanns-Repartitionen nur allein der wirkliche Mennatſtand, ohne irgend auf den Stand des Beſitzers Rückſicht zu nehmen, zum Grund gelegt werden ſoll, ohne in Betracht zu ziehen, ob der Mennat-Beſitzer ein ganzer Höfler, oder 16tler Gütler ſeye. Nur kömmt wegen Ochſen-Mennat noch ſonderbar zu erleutern, daß 2 Ochſen jederzeit einem Pferd bey der Vorſpanns-Repartition gleich gerechnet werden müſſen, und das die Ochſen nur zur Magazins Transport, und Lieferung, dann derley Vorſpannen angewieſen werden dürfen, damit durch das ſchnelle, und zu lang anhaltende Fuhrwerk nicht zu Vieh Krankheiten Anlaß gegeben werde. Endlich kömmt noch beyzufügen, daß die Ochſen-Mennats-Beſitzer wegen ſonſtiger, und nach der obigen Weiſung nicht gebührender Vorſpanns-Leiſtung auf nicht zu einer Geld-Concurrenz angehalten werden können. Sämmtliche Untermarſch-Commiſſariate wiſſen ſich daher genau hiernach zu achten. München den 27 Jänner. 1801.

Nro. LXXIII.

Die Erhebung eines Landanlehens von geiſtlich-, adelich- und bürgerlichen Bräuhaus-Beſitzern.

Entbiethen Jedermann unſern Gruß, und Gnade zuvor! Die unſern hieſigen Staaten ſeit den 23 October vorigen Jahrs (1 Prumaire) neuerdings auferlegte monatliche Kontribution von 775016 Francs, das iſt von monatlichen 359655 fl. 51 kr. ſteigt ſeit dieſem Zeitpunkte nun ſchon auf ſolche Summen, daß Wir neben den äuſſerſten Anſtrengungen unſers Kammergutes, und unſerer Landſchaften, und neben dem um deſto nothwendiger mit aller Thätigkeit einzubringenden allgemeinen Kriegskoſten-Vorſchuß, und Kirchen-Silber-Vorrath, bey der zur Zeit einer noch beſtehenden Unthunlichkeit einer ganz bemeſſenen gleichheitlichen allgemeinen Umlage,

eins:

einstweilen auch zu andern Hilfsmitteln unſere Zuflucht nehmen müſſen. Wir fahren zwar fort, ſowohl im Inn-als Auslande Anlehen zu ſuchen; da ſich aber der mächtige Drang der Umſtände nicht auf den unſichern Einfluß dieſer freywilligen Anlehen allein hinhalten läßt, ſehen Wir uns in die unvermeidliche Nothwendigkeit verſetzt, ein beſtimmtes Landanlehen einer Klaſſe von Produzenten aufzulegen, welcher theils, wie allgemein bekannt iſt, das Recht dieſes Produktions-Zweiges ſeit vielen Jahren ſehr großen Vortheil gewähret hat, und theils bey ihren beträchtlichen Geldverkehr auch deſto leichter Kreditmittel zu Gebothe ſtehen, falls ſelbe nicht aus eigenen Kräften dem Staate die jetzt erforderliche Unterſtützung leiſten könnten. Es hat nemlich

1mo. Jedes, innerhalb der, von der franzöſiſchen Armee occupirten Linie entlegenes geiſtliches, adeliches, bürgerliches, und Land-Bräuhaus (ſelbſt mit Einſchluß unſerer dem allgemeinen Aufſchlag unterliegender Bräuhäuſer) ein Landanlehen von Ein hundert fünfzig Gulden aus eigenen, oder allenfalls auch aufgeborgten Mitteln, in baaren Gelde binnen 14 Tagen von der Zeit des Empfangs der gegenwärtigen Verordnung zu erlegen.

2do. Hiefür erhält jeder Darleiher eine Churfürſtliche und Landſchaftliche gemeindſame Obligation unter Verpfändung der Aufſchlagsgefälle in Specie mit der allgemeinen Staatsgarantie in Genere.

3^tio^. Dieſes Anlehen wird nach dem Einverſtändniſſe mit unſerer lieben und getreuen Landſchaft jährlich bey der Landſchaftskaſſa mit 5 Procent verzinſet, und allдort im Jahre 1804. während den 12 Monaten deſſelben Jahrs dergeſtallt heimbezahlt, daß diejenigen, welche gegenwärtig die erſten in der Geld-Erlage ſind, nach dem Numer ihrer Obligationen zuerſt in die Bezahlung einrücken.

4to. Dieſes Land-Anlehen haftet nicht auf der Bräuſtatt, ſondern kann von den Darleihern, als Innhabern der Obligationen, nach Belieben, an wem immer cedirt, und transportirt werden.

5to. Da der Betrag ohnehin gering iſt, und der Drang der Umſtände nicht geſtattet, dieſes Land-Anlehen nach der verſchiedenen Qualität der Bräuſtatt, mit einem Ebenmaße zu vertheilen, ſo bewilligen wir dagegen, daß ſich in Städten und Märkten die Zunſt der Bierbräuer unter ſich verſtehen könne, wenn etwa ein oder der andere die Quote der 150 fl. zu entrichten, oder aufzubringen platterdings unvermögend wäre, indeſſen etwa andere mit blühenderen Bräuſtätten verſehen ſind. Doch muß die Hauptſumme nach der Zahl der Bräuſtätte, ſo in derſelben Stadt, oder in demſelben Markt befindlich ſind, ohne allem Abgange genau entrichtet werden.

6to. Sämmtliche ſowohl gefreyte, als ungefreyte Bräuſtätte haben das Geld zu den Landgerichten, worinn ſelbe entlegen ſind, gegen Interims-Scheine zu erlegen, ſonach ſendet das Landgericht den Betrag ſamt einer genauen Specification der Theilnehmer zur allgemeinen Requiſitions-Kaſſa ein, wo ſelbes die zu dem Ende dort in Bereitſchaft liegende Churfürſtl. und Landſchaftliche Partial-Obligationen erhebt, und den Partial-Gläubigern gegen Einziehung ſeiner Interims-Scheine zuſtellet.

7mo. In jenen Hauptſtädten, wo bereits eine Local-Commißion für den Kriegskoſtenvorſchuß beſtehet, hat dieſe Commißion das nemliche zu beſorgen, was hieoben den Landgerichtern anbefohlen iſt.

8vo. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf jenen Theil des Herzogthums Neuburg, welcher innerhalb der von der franzöſiſchen Armee occupirten Linie liegt, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die dortigen Landgerichte die Gelder nicht unmitbar zur allgemeinen Requiſitions-Kaſſa, ſondern zu unſerer Pfalzneuburgiſchen Landes-Direction, reſp. Rentkaſſa in Neuburg (welche ſolche ſodann zur allgemeinen Requiſitions-Kaſſa einſchicken muß) einzuſenden haben, wogegen die ſpecificirte Theilneh-

nehmer, Partial-Rentkaſſa-Obligationen erhalten, und die jährliche Zinnſen, nebſt der auf das Jahr 1804. feſtgeſetzten Heimzahlung analogiſch mit dem 3 und 4ten Punkt bey erſagter Rentkaſſa zu erheben haben.

9no. Deßgleichen erſtreckt ſich dieſe Verordnung im Grundſatze auch auf die in die occupirte Linie gefallene Diſtrikte unſers Herzogthums der obern Pfalz; worüber aber wegen der dort beſtehenden beſondern Verfaſſung des Bräuweſens noch eine Special-Reſolution erfolgen wird. Der Drang, welcher uns zu dieſer Verfügung veranlaßt, iſt von der Art, daß Wir gegen die Saumſelige ohne weiters zu executiven Maaßregeln ſchreiten werden, um die für das Vaterland noch weit übleren Folgen einer willkührlichen Behandlung der Armee abzuwenden; wo im Gegentheile nur durch Ordnung, und durch das von jedem Mitgliede des Staats ſchuldige Beſtreben zu Erhaltung dieſer Ordnung, die uns, und unſere getreue Unterthanen ſo ſchwer drückende Laſt des Krieges noch am mindeſten fühlbar gemacht werden kann. München den 3. Hornung. 1801.

Nro. LXXIV.

Die richtige Einſendung der franz. Bons u. Reçus.

Es muß zum äuſſerſten Mißfallen gereichen, daß die ſo oft wiederholten Befehle, wegen richtiger Einſendung der franzöſiſchen Bons und Reçus nebſt abgeſönderten Conſignationen (von 10 zu 10 Tagen) durch mehrere Untermarſch-Kommiſſariate ſo nachläſſig befolgt werden. Es wird alſo dieſe Weiſung an ſämmtliche Untermarſch-Kommiſſariate und Behörden mit allem Ernſte und Nachdruck wiederholt, und man wird die ſäumigen Stellen ohne Nachſicht mit executiven Zwangsmitteln zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anhalten. Da aber bey dem bevorſtehenden Rückmarſche der franzöſiſchen Armee die vollkommene Liquidation aller Lieferungen und Abgaben in Bälde vollendet ſeyn muß, und hiezu ein präcluſiver Termin vom 5. Germinal (26. März) durch die franzöſiſche Behörden anberaumt wurde, ſo wird ſämmtlichen Behörden unter ſtrengſter Verantwortlichkeit die zuverläßige Befolgung nachſtehender Weiſungen aufgetragen: I. Auf der Stelle ſind alle dermal in den Handen der Untermarſch-Kommiſſariate und Behörden befindliche franzöſiſche Bons und Reçus, und zwar mit abgeſönderten Conſignationen über Brod, Fleiſch, Fourage, Spital-Lieferungen, dann andere Abgaben anher einzuſenden. II. An ſämmtliche Inkorporations-Ortſchaften, Gemeinden und Unterthanen iſt alsbald der ſtrengſte Auftrag zu ertheilen, daß ſelbe alle noch in ihren Händen befindlichen Bons oder Reçus ohne Verzug an das betreffende Untermarſch-Kommiſſariat übergeben ſollen, welches ſonach die Einſendung ungeſäumt nach obiger Art zu beſorgen hat. III. Bis zum 15. Ventoſe (6. März) allerlängſtens müſſen zuverläßig alle Quittungen vom Monat Pluvioſe und den vorhergehenden Monaten bey der Churfürſtl. Kriegs-Deputation eingeſendet ſeyn. IV. Späteſtens am 5. Germinal (26. März) müſſen ſämmtliche Bons und Reçus comptables vom Monate Ventoſe mit den gehörigen Conſignationen in Ermanglung anderer Gelegenheit durch eigene Bothen anher eingeſendet ſeyn. V. Hiezu ſind alle wirkſame Anſtalten um ſo zuverläſſiger zu treffen, und die Einſendung in den beſtimmten Terminen zu beſorgen, als der Betrag für alle in der gehörigen Zeit nicht eingeſendete Quittungen von dem ſäumigen Untermarſch-Kommiſſariate Salvo Regreſſu gegen die Inkorporations-Ortſchaften und übrigen Behörden nach landläufigen Preiſen in baarem Gelde executive erholet werden würde. Eine gefliſſentliche Zurückhaltung der verſpäteten Bons kann eine ſäumige Stelle keineswegs vor dem Erſatze ſchützen, da ſich nicht nur bey der vorzunehmenden allgemeinen Liquidation mit den Unterthanen, ſondern auch durch die Benehmung mit den franzöſiſchen Magazins- und Militair-Behörden leicht entdecken wird, welche Quittungen ausgeblieben, und dießorts nicht zum Vorſchein gekommen ſind. Man verſiehet ſich durchgehends ſchuldigſten Vollzugs, um ſtrengeren Maaßregeln enthoben zu ſeyn. München den 22. Februar 1801.

Nro. LXXV.

Nachdem das franzöſiſche General = Armee = Commando, an welches die neunmonatliche Contribution für die zwey Monate Brümaire und Frimaire mit betreffenden 719311 fl. 42 kr. nun bereits ganz bezahlt iſt, auch auf die Abführung der weitern Rückſtände äußerſt andringt, ſo werden hiemit alle innerhalb der occupirten Linie gelegenen Landgerichte, und die Kriegs = Köſten = Vorſchuß = Local = Commißioner durch das Regierungs = und Intelligenzblatt aufgerufen, und ernſtgemeſſenſt angewieſen, das als Hilfsmittel für die Kontribution des Monats Nivoſe beſtimmte Bräuhausanlehen mit aller Eilfertigkeit und Betriebſamkeit einzubringen, damit dieſe Gelder alle bis längſtens 14. März dieß Jahrs bey der allgemeinen Requiſitions = Caſſa vollends und richtig eingelaufen ſeyen. Widrigenfalls zu denen in der General = Verordnung vom 3. Hornung angedrohten Zwangsmitteln unausbleiblich geſchritten werden müßte. München den 26. Februar 1801.

Das noch rückſtändige Bräuhaus-Anlehen.

Nro. LXXVI.

L. G. Bey dem bevorſtehenden Abzug der franzöſiſchen Truppen und der Evacuation der Spitäler, ſind von dem Obergeneral der franzöſiſchen Rheinarmee, ſowohl in Hinſicht der in den Spitälern ſich vorfindenden verſchiedenen Effecten, als der zurückbleibenden Kranken nachſtehende Verfügungen getroffen worden, deren genaue Befolgung euch hiemit aufgetragen wird; gleich nach vollendeter Evacuation des Spitals habt ihr euch

Die Inventariſation bey Abzug der franzöſiſchen Truppen und Evacuation der Spitäler ſowohl der Effekten, als Kranken.

1mo. in Begleitung des franzöſiſchen Kriegs = Commiſſairs (welchen die innere Polizey des Spitals anvertraut war) und der hierzu entweder den Platz = Commandanten oder einem andern franzöſiſchen Offizier beyziehen wird, in das Spital zu begeben, um dort ein Inventarium über alle ſich vorfindende Geräthſchaften und Waaren herzuſtellen. In dieſem Inventario werden a) alle Gegenſtände, als neue Leinwand, Strohſäcke, Bettdecken, Betttücher, Hemden, woll = und baumwollene Schlafhauben, Ueberröcke, Ueberhoſen, Tiſch = und Handtücher, Fürtücher, ſowohl für Wundärzte, als Krankenwärter, Sommer = und Winter = Weſten für die Krankenwärter, Mehlſäcke und Siebtücher, in drey verſchiedene Klaſſen gebracht, wovon die erſtere die ganz guten, die zweyte die mittelmäßigen, und die dritte die ganz unbrauchbaren Gegenſtände in ſich begreifen wird. b) Nach hergeſtellter Klaſſifikation bleiben alle jene Gegenſtände der erſtern und zwoten Klaſſe in den Händen der franzöſiſchen Feldſpitals = Adminiſtration, letztere hingegen habt ihr euch aushändigen zu laſſen.

2do. Von obigen Gegenſtänden ſind ausgenommen, und habt ihr zu behalten, ſie mögen am Wege der Requiſition beygeſchafft, oder von Privateigenthümern entlehnet worden ſeyn, die Bettladen, Matratzen, und alles oben nicht benannte Haus- und Küchengeräthe, es möge was immer für Namen haben. Ueber dieſes Geräthe iſt ein beſonderes Verzeichniß zu verfaſſen, und hievon zwo Abſchriften zu verfertigen, wovon die eine dem Inventario beygebunden, und dem Franzöſiſchen Spital = Oekonomie ausgehändigt wird, die andere aber in euern Händen verbleibe. Am Ende der erſtern habt ihr zur Beſtättigung der von dem Franzöſiſchen Spital = Oekonomie andurch richtig geſchehenen Einlieferung der erwähnten Geräthſchaften, eine Beſcheinung über den Empfang beyzuſetzen.

3tio. Verbandzeug, Charpie, Medikamenten, und alles was überhaupts auf die Wundärzte, und die Apotheke Bezug hat, bleibt der franzöſiſchen Spital = Adminiſtration. Andere Waaren aber

4to. Welche nicht zu den Medikamenten gezählt werden können, und nicht aufgezehrt ſeyn werden, wird der franzöſiſche Kriegs = Kommiſſär an den Meiſtbiethenden veräuſſern, und die daraus erlöſten Gelder in die Arme = Kaſſe einſenden; wenn nun nach dieſen Grundſätzen, die in den von den Kranken evacuirte Spitäler zurückgebliebenen Geräthſchaften, Fournituren, Medikamenten, und andere Waaren beſchrieben, und vertheilt ſeyn werden, ſo ſind

5to. Alle verwundete und kranke franzöſiſche Militär-Perſonen, deren Umſtände anerkannt es nicht geſtatten werden, die Beſchwerden der Rückreiſe zu ertragen, in das nächſtgelegene bürgerliche Spital zu überbringen; durch die franzöſiſche Wundärzte werden

6to. Jene Kranke benannt werden, die in der obbeſtimmten Cathegorie ſich befinden; und die darüber verfaßte Liſte, von welcher eine Abſchrift den Spitalverwaltern derjenigen bürgerlichen Spitäler ausgehändiget wird, in welches die Kranke übertbracht werden, muß den Tauf- und Geſchlechtsnahmen, Geburtsort und das Departement, das Korps, in welchen ſich der Kranke befindet, nebſt dem Nro. des Bataillons, der Schwadron, oder Compagnie, ſo wie den Tag ſeines Eintritts, in das bürgerliche Spital, die Art ſeiner Krankheit, und die Urſache, wegen welcher er der Armee nicht folgen konnte, ausdrücken. Vom Tag des Eintritts in die bürgerliche Spitäler wird

7mo. Durch die franzöſiſche Regierung der bürgerlichen Spitalverwaltung der Koſtenbetrag nach demjenigen Maaßſtabe rückerſetzt werden, welcher für die übrigen Kranken beſtehet; es haben alſo dieſe ihre Köſten - Verzeichniſſe zu verfaſſen, und durch die Orts-Obrigkeiten den Betrag beſtättigen zu laſſen.

8vo. Sobald die Kranken wieder geneſen, oder demnach in den Stand ſeyn werden, die Beſchwerden der Reiſe zu ertragen, ſo habt ihr dieſelbe dorthin, wo der bevollmächtigte Miniſter der franzöſiſchen Republik ſich am nächſten befinden wird, überbringen zu laſſen, welcher die auf dieſe Reiſe erlaufene Unköſten, ſo wie es in dem 1ten Artikel beſtimmt worden, entrichten, und für die weitere Verpfleg- und Reiſeköſten der erwähnten Individuen Sorge tragen wird. Uebrigens verſteht es ſich

9no. von ſelbſt, daß dieſe Verordnung des franzöſiſchen Obergenerals Moreau inſoweit ſie jene Fourniturn betrifft, welche der franzöſiſchen Adminiſtration ausgehändigt werden müſſen, und die Artikl 1. 3. et 4. beſtimmt ſind, auf die bloßen Regiments- und Unterlags-Spitäler (gite de vacuation) bey deren Errichtung es ohnehin ausdrücklich von der franzöſiſchen Adminiſtration bedungen worden iſt. Daß alles wieder zurückgegeben werden ſolle, ſich nicht erſtrecke, ſondern bey dieſen habt ihr euch in den Beſitz aller exiſtirenden Geräthſchaften ſowohl, als Fourniturn zuſetzen. Wir verſehen Uns von euch, daß ihr die verſchiedene Punkte dieſer Inſtruktion genau befolgen, und die bey dieſer Gelegenheit verfaßte Inventarien ſowohl, als die Verzeichniſſe jener Geräthſchaften, welche ihr in Empfang zu nehmen habt, mit der Bemerkung deſſen, was etwa zu Verlurſt gegangen ſeyn möchte, als Belege zu den Feld-Spitals-Rechnungen an Uns einſenden werdet. München den 3ten März 1801.

Nro. LXXVII.

Die Weigerung der Beſoldungsſteuer von dem Commendverwalter zu Donauwörth.

Wegen den, die Beſoldungsſteuer verweigernden deutſchen Ordens-Commendts-Verwalters in Donauwörth iſt auf nochmalige Ermahnung, und wiederholter Renitenz um ſo mehr auf Art und Weiſe, wie Wir ſub hod. wegen dem dortigen Kaiſersheimiſchen Kaſtenvogt angeordnet haben, nämlich nach einem billigen Anſchlag ſeiner wahrſcheinlichen Dienſterträgniſſe mit der Execution zu verfahren, als ſelbſt, wenn dieſe Beſoldungsſteuer eben nicht zur Abführung einer feindlich aufgelegten Contribution beſtimmt wäre, ſondern eine gemeine Landeshilfe ſeyn würde, die von dem deutſchen Ritterorden bey ältern Vorkommenheiten allezeit angeführte kaiſerliche Steuerfreyheits-Urkunde der Donauwörthiſchen Kommende vor den Jahren 1342 und 1358, lediglich den Ordens-Gliedern, nicht aber, um zumalen bey Perſonal-Verreichniſſen ihrem dortigen geſamten Dienſtperſonal zu ſtatten kommen, weswegen auch bey denen in vorigen Zeiten namentlich von Jahr 1691 bis 1697 zur hieſigen Landes-Defenſion ausgeſchrieben gewordenen Kopf- und Perſonal-Steuern der dortige Kommende-Verwalter, und deſſen übriges Dienſtperſonale in Donauwörth zur Erlegung derſelben unnachſichtlich und des von dem damaligen Deutſchmeiſter eingelegten Widerſpruchs ungehindert ſind angeſtrengt worden; von welchem Beſitzſtande Wir — zumalen bey der dermaligen eigentlich feindlich aufgelegten Kriegsſteuer abzu-

zuweichen nicht im geringſten gedenken. Dieſes bleibt demnach hiemit der gemeinſchaftlichen Kriegs-Koſten-Vorſchuß-Kommißion auf derſelben unterthänigſten Bericht vom 24. Jänner mit dem Bedeuten pro Reſolutione unverhalten, daß wegen Concurrenz zum Kriegs-Koſten-Vorſchuß ab den in der Reichspfleg Wörth entlegenen deutſchen Ordensbeſitzungen und Hinterſaſſen, dann deſſen in der Stadt ſelbſt entlegenen Realitäten unſere ſpecielle gnädigſte Entſchlieſſungen eheſtens nachfolgen werden. München den 10. März 1801.

Nro. LXXVIII.

Die Umlegung der Kriegslaſt auf die innerhalb der occupirt geweſenen Linie gelegene bayeriſche Diſtrikte in Anſehung der Spitäler.

Unter den vielen und ſchweren Laſten des Krieges waren die Köſten der franzöſiſchen Feldſpitäler von der beſondern Art, daß, ſo unvermeidlich dieſe auf die ganze Armee Bezug habende allgemeine Kriegsbürde auch war, ſelbe doch im Drang der Umſtände am wenigſten auch mit einigem Grade von Gleichheit im ganzen Lande vertheilt werden konnte, ſondern einige einzelne Gegenden unerſchwinglich drücken mußte. Es ſind zwar zu dieſem Behufe verſchiedene Geld- und Natural-Concurrenzen in den nächſtumliegenden Gegenden eines jeden Spitals eingebracht worden; aber an vielen Orten beſtehen noch beträchtliche Schulden, deren Tilgung neue, noch viel größere Diſtrikts-Konkurrenzen erforderlich machen würde. Und an vielen Orten haben einzelne Landgerichte, Städte und Märkte die Köſten der darin entlegenen Feldſpitäler einsweil ganz allein vorgeſchoſſen, während dem andere Landgerichte gar keinen Antheil an dieſer ſchweren Kriegsbürde getragen haben, und während dem die ſehr beträchtlichen Köſten der in München geweſenen drey Hauptfeldſpitäler einsweilen aus der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa auch vorgeſchoſſen, dadurch aber die Kräfte dieſer Kaſſa ihren übrigen beſtimmten Bedürfniſſen entzogen wurden. Wir haben daher gnädigſt beſchloſſen, daß die Köſten aller in Bayern geweſenen franzöſiſchen Spitäler als eine entſchiedene allgemeine Kriegslaſt auf alle innerhalb der occupirt geweſenen Linie entlegene bayeriſche Diſtrikte verhältnißmäßig umgelegt werden, und zu dieſer, ſo wie zu allen bisherigen Kriegs-Bedürfniſſen alle Einwohner und Realitäts-Beſitzer ohne Stattfindung irgend einer ſonſtigen Befreyung ſo viel nur immer möglich iſt, gleichheitlich beytragen ſollen. Zu dieſem Ende haben Wir

1mo. von den Geſammtkoſten, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung der Städte und Märkte zu jener des übrigen Landes im voraus einen angemeſſenen Theil für alle Städte und Märkte abgezogen, und laſſen ſolchen Konkurrenztheil für jede Stadt und Markt, abgeſondert durch unſere Kriegs-Deputation ausſchreiben. In jenen Städten und Märkten, wo dieſer Konkurrenztheil nicht aus den gemeinen Stadt- und Markts-Kammer-Gefällen beſtritten werden kann, iſt ſolcher durch Lokal-Umlage einzubringen.

2do. Auf dem Lande hat jeder Beſitzer eines ganzen Hofes 6 fl. 24 kr., und die kleineren Güter haben nach dem Verhältniſſe des Hoffuſſes das betreffende zu bezahlen, nämlich: 1 Hof 6 fl. 24 kr.; $\frac{1}{2}$ Hof 3 fl. 12 kr.; $\frac{1}{3}$ Hof 2 fl. 8 kr.; $\frac{1}{4}$ Hof 1 fl. 36 kr.; $\frac{1}{6}$ Hof 1 fl. 4 kr.; $\frac{1}{8}$ Hof — fl. 48 kr.; $\frac{1}{12}$ Hof 32 kr.; $\frac{1}{16}$ Hof 24 kr.; $\frac{1}{32}$ Hof 12 kr.

3tio. Dieſe Anlage haben nur die freyeignen Unterthanen, und jene Lehenunterthanen, welche ihrem Lehenherrn keine jährliche beſtimmte Stift- oder Rekognition zu entrichten haben, ganz aus eigenen Mitteln zu leiſten, hingegen bey den grundbaren Unterthanen haben ſämmtliche in- und ausländiſche Grundherren, folglich auch unſere Kaſtenämter, ihren Grund-Unterthanen ein Dritttheil zu dieſer Bürde beyzutragen. Es werden daher in Kraft dieſes landesfürſtlichen Mandats alle Grund-Unterthanen ermächtiget, nach geleiſteter obiger Bezahlung ihren Grundherrn an den heurigen Stiften und Gilten folgenden Quoten abzuziehen, und zu ihrem Erſatz einzubehalten. 1 Hof 2 fl. 8 kr.; $\frac{1}{2}$ Hof 1 fl. 4 kr.; $\frac{1}{3}$ Hof 43 kr.; $\frac{1}{4}$ Hof 32 kr.; $\frac{1}{6}$ Hof 21 $\frac{1}{2}$ kr.; $\frac{1}{8}$ Hof 16 kr.; $\frac{1}{12}$ Hof 10 $\frac{2}{3}$ kr.; $\frac{1}{16}$ Hof 8 kr.; $\frac{1}{32}$ Hof 4 kr. Sollte gegen alles Verhoffen irgend ein Grundherr ſich gegen dieſen Abzug ſträuben, oder ſolchen nicht geſtatten wollen, ſo werden hiemit alle Unſere

Landesſtellen und Gerichtsbehörden auf das ſtrengſte angewieſen, ſolchen Grund-Unterthanen die prompteſte Aſſiſtenz zu leiſten.

4to. Die Klöſter, Stiftungen, dann geiſtliche und weltliche Hofmarksherren ſind als Grundherren bereits durch obigen dritten Punkt in Konkurrenz gezogen; Wir wollen daher, daß ſie auſſer deſſen nur mehr von ihren, mit eigenen gebrödeten Dienern gebauten oder auf bloſſe Jahrespacht gegebenen Hofbauen, Schwaigen, und Mayerhöſen konkurriren ſollen. Und dieſemnach hat jedes Kloſter und jeder Hofmarks- oder Sitz-Inhaber ſeinen Hofbau, ſeine Schwaigen und Mayerhöfe (deren Ausdehnung und Gröſſe ohnehin überall gerichtskündig iſt, und unter ſchwerer Verantwortlichkeit nicht zu gering angeſchlagen werden darf) in einem beyläufigen Hofſuß anzuſchlagen, und hievon die 6 fl. 24 kr. per Hof zu entrichten.

5to. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Pfarrern, welche von ihren Grundunterthanen auch ſchon nach dem dritten Punkt konkurriren, daher ſie nur noch ihren ſelbſt bauenden oder auf Jahrespacht gegebenen Pfarrwidum bey der betreffenden Gerichtsbehörde in einen Hofſuß anzuſchlagen, und hiernach 6 fl. 24 kr. per Hof zu bezahlen haben.

6to. Aus dieſem Fond werden alle bisherige in verſchiedenen Orten zu dem Spitalbedarf geleiſtete Geld- und Natural-Konkurrenzen zurück vergütet, ſo wie auch die Schulden und Vorſchüſſe heimbezahlt. Wir bewilligen daher auch, daß jene Unterthanen, welche eine Geld-Konkurrenz ſchon geleiſtet haben, ſolche an den 6 fl. 24 kr. per Hof ſogleich abziehen, und inbehalten können. Doch haben die Beamte hierüber eine deutliche Deſignation zu verfaſſen, und in Duplo, nämlich eine ſtatt baar Geld zur allgemeinen Requiſitions-Kaſſe, und die andere zu Unſerer Kriegs-Deputation einzuſenden, damit im Ganzen genaue Ordnung erhalten werde. Hingegen die Natural-Konkurrenzen und Schulden können erſt nach vorläufig ordentlich abgelegt, und bey unſerer Kriegs-Deputation aufgenommenen Spital-Rechnungen vergütet, reſpect. durch unſere Kriegs-Deputation an die allgemeine Requiſitions-Kaſſe zur Bezahlung angewieſen werden.

7mo. Gegenwärtige Verordnung erſtreckt ſich nicht auf das Herzogthum Neuburg, weil dort die Köſten der Feldſpitäler bereits vertheilt, und verhältnißmäßig umgelegt worden ſind, und deßwegen ſind auch die Landgerichte Rhain und Wemding, nebſt der Stadt Donauwörth, als welche bereits in die ebenerwähnte Umlage der neuburgiſchen Spitäler eingezogen worden ſind, hierunter nicht begriffen.

8va. Wohl aber haben die zur neuburgiſchen Spital-Konkurrenz nicht gezogene Landgerichte Neumarkt in der obern Pfalz, Freyſtadt, Sulzbürg, Pirnbaum, Breiteneck und Parsberg zu dem gewöhnlichen Fond beyzutragen; dagegen auch die Köſten des franzöſiſchen Feldſpitals zu beſagten Neumarkt aus dieſem Fond zurück vergütet werden ſollen; deßwegen Wir für dieſe 6 Diſtrikte nach dem Verhältniſſe ihrer Bevölkerung gegen jener von ganz Bayern, eine überhauptige Konkurrenz-Summe auswerfen, und ſelbe durch unſere Kriegs-Deputation benehmlich mit unſern Landes-Direktionen in Amberg und Neuburg in jedem einzelnen Diſtrikte nach den verſchiedenen Verfaſſungen vertheilen laſſen.

9no. Dieſe Spitalumlage muß in einer Zeitfriſt von 4 Wochen vollkommen eingebracht, und damit durch vielfältige unmittelbare Uebermachungen an die allgemeine Requiſitions-Kaſſa, die Arbeiten nicht unnöthig vermehrt werden, von den Inkorporations-Ortſchaften ſammt dem Betrage für ihre Hofbaue, Schwaigen, Mayershöfe und Pfarrwidum zu den betreffenden Landgerichten eingeſendet werden. Welches ſich auch auf jene Städte und Märkte, welche den Landgerichten incorporirt ſind, verſteht. Die Landgerichte ſelbſt haben nicht zuzuwarten, bis ſelbe das ganze Quantum vom Gerichte und allen Inkorporations-Ortſchaften einſenden können, ſondern ohne allen Saumſal von Zeit zu Zeit Abſchlags-Zahlungen an die allgemeine Requiſitions-Kaſſa zu übermachen, und ſodann mit dem Reſte die Haupt-Deſignation einzu-

zu-

zuſchicken. Wir verſehen uns, daß dieſe durch das allgemeine Bedürfniß herbengeführte, und die möglichſt gleichheitliche Vertheilung der ſchweren Kriegslaſten bezweckende Verordnung genau und ſchnell befolgt, und die Ueberzeugung der offenbaren Nothwendigkeit alle Zwangsmitteln entfernen werde. München den 31. März 1801.

Nro. LXXVIII½.

Hauptüberſicht
des Standes der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa.

Bisherige Einnahme.

	fl.	kr.
1. Außerhalb desjenigen Kirchenſilbers, welches nach der anuorn Fol. 318. öffentlich bekannt gemachten Ausmitlungsart der erſten franzöſiſchen zu Kontribution von 6. Millionen Francs ſchon dieſer erſten Kontribution verwendet wurde, iſt bis heute noch weiters ausgeprägt worden um	558032.	35¾
2. An freywilligen Beyträgen ſind nach vollkommen berichtigter erſter Kontribution nachtragsweiſe noch eingegangen	794.	11½
3. Der allgemeine Kriegsköſten Vorſchuß von Vermögen und Beſoldungen hat nach Abzug der ſtatt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributionsſcheinen bis heute an baarem Gelde betragen	560251.	25¾
4. An dem, zu dieſem allgemeinen Kriegsköſten Vorſchuße auf 450000 fl. beſtimmtem Curfürſtl. Kammerguts Beytrag hat die Churfſl. Hauptkaſſa bis heute eingewieſen.	296440.	18
5. An dem Bräuhaus Anlehen ſind bis heute eingegangen	131557.	50
6. Die baieriſche Landſchaftskaſſa hat vorgeſchoſſen	360000.	—
7. Beſondere Einnahmen	2979.	49¾
Summa der Einnahmen	1,910,056.	10¾

Bisherige Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Die neue monatliche Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivoſe, und Pluvioſe iſt ganz bezalt, und mit Einſchluß der bis jezt entrichteten Wechſelproviſionen, Speſen, Intereſſen, und Scontro hierauf verwendet worden	1,459,061.	36
2. Für die Schlachtviehlieferungen ſind den Lieferanten, bürgerlichen Mezgern, und zum Theil auch den Unterthanen bis heute vergütet worden	725871.	4½
3. Für Reluitionen der Naturalien ſind ausgelegt worden	43870.	13
4. Der Stadtkammer München ſind an den, für das ganze Land vorgeſchoſſenen Auslagen bis heute rückerſezt worden.	31561.	5
5. Für die hieſige franzöſiſche 3. Haupt-Feldſpitäler ſind einsweilen vorgeſchoſſen worden.	88820.	—
6. An den Tafelköſten der Diviſions Generäle auf dem Lande ſind einsweilen bezalt worden.	34923.	—
7. Die Köſten der Generalstafeln in München, welche ſich bis 21ten März bereits auf 192020 fl. 57 kr. belaufen haben, ſind vom Churfürſtl. Hofzahlamt allein beſtritten worden.	—	—
8. Die Köſten der requirirten und gelieferten 15000 Capots ſind von der baieriſchen Landſchafts-Kaſſa allein beſtritten worden.	—	—
9. Regie, Kommißionsköſten, und Bothenlöhner	8789.	44
10. Verſchiedene beſondere Ausgaben für das Allgemeine	13480.	20¾
Summa der Ausgaben	2,406,377.	3¼

Im Gegenhalte der Einnahmen gegen die Ausgaben bezeigt ſich ein Abgang von 496320. 52½

Dieſer Abgang in der bisherigen Einnahme iſt dadurch gedeckt worden, daß der größte Theil der Kontributionen durch Wechſel auf 2 und 3 Monate hinaus berichtiget, und dagegen an die Churfl. und Landſchaftliche Wechſel emittirt wurden. Zur Einlöſung dieſer Wechſel, dann zur Beſtreitung der übrigen, der allgemeinen Requiſitionskaſſa noch obliegenden beträchtlichen Vergütungsrückſtänden iſt das noch fortwährend einzuziehende entbehrliche Kirchenſilber — der Nachtrag des noch nicht allenthalben bezahlten allgemeinen Kriegskoſten Vorſchuſſes von Vermögen und Beſoldungen der Nachtrag des Kammerguts beytrages — der Reſt des noch nicht ganz eingelaufenen Bräuhaus-Anlehens — ein Theil der heute angeordneten allgemeinen Spitalumlage, in ſo weit ſie unter andern auch zum Erſaz des oben angezeigten, für die Münchner 3 Feldſpitäler geſchehenen Vorſchuſſes gehört — und ein von der Baieriſch-und Neuburgiſchen Landſchaft negozirt werdendes ſolides Anleben beſtimmt. Welches hiemit auf Befehl des Churfürſtl. General Hofkommiſſariats mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch die weittere Fortſetzung der Kriegskoſten-Rechnungen, und Kaſſaüberſichten ſeiner Zeit folgen wird. München den 31. März 1801.

Nro. LXXIX.

Daß jede Garniſons-Stadt nach Abzug der Franzoſen von denen liederlichen Weibsbildern gereiniget werden ſoll.

Vermög unſerer höchſten Entſchlieſſung ſub dato Baireith den 27 März ertheilen Wir hiemit unſerer G. L. Direction den Auftrag hieran die Polizey-Direction, als auch in andern Garniſons Städten an die dortige Regierungen und Polizey-Behörden die wirkſame Verfügung alſobald zu erlaſſen, damit dieſe Orte gleich nach dem Abzug der franzöſiſchen Truppen von den liederlichen Weibsperſonen, welche ſich häufig allda befinden ſollen, gereiniget, ſohin zu ſolchem Ende die Fremden durch die Polizey ausgewieſen, und rückſichtlich der Einheimiſchen die in ſolchen Fällen angemeßene Polizey Vorſorgen zur Verhütung aller Anſteckung unverweilt getroffen werden. Da dieſe Verfügung zu Erhaltung der Geſundheit unſerer Soldaten, und Abhaltung weiterer Anſteckungen in dergleichen Städten höchſt nöthig iſt, ſo iſt für die genaue Vollziehung derſelben wachſame Sorge zu tragen. München den 2. April 1801.

Nro. LXXX.

Die wiederumige Aushändigung der Stadt-Thor-Schlüſſeln.

Da durch den glücklich hergeſtellten Frieden die alte militäriſche Verhältniße und Reglements wieder eintretten, ſo hat unſere G. L. Direction durch die Regierungen die ſchleunigſte Verfügung zu treffen, daß die bey den Magiſtraten unſerer Hauptſtädte noch zur Zeit hinterlegte Stadtthor-Schlüßel den ernannten Kommandantſchaften unverzüglich eingehändigt, und in dem Punkt der Bewachung, der Rapports und übrigen auf das Militär ſich beziehenden Gegenſtände alles unverzüglich auf den vorigen Fuß geſtellt werde. München den 15. April 1801.

Nro. LXXXI.

Die zum Militair-Dienſt tauglich ſind, iſt keine Erlaubniß zum Auswandern zu ertheilen.

Wir werden durch wichtige Staats-Gründe bewogen, die unterm 7 Juny vorigen Jahrs *) rückſichtlich der Auswanderung erlaßenen Verordnung, nach welcher allen denjenigen, welche zu den Militärdienſt tauglich ſind, keine Erlaubniß zum auswandern ertheilt werden ſolle, noch zur Zeit beſtehen zu laſſen. Hingegen bey allen übrigen Unterthanen, welche zum Militärdienſt wegen Alter oder ſonſtigen Defect untauglich ſind, iſt nach den beſtehenden Auswanderungs-Geſetzen zu verfahren. München den 19 April. 1801.

*) Vide antec. Nro. 23.

Nro. LXXXII.

Pardon vor die bey dieſſeitigen Kriegstrup-

Da Wir aus beſonderer landesväterlicher Liebe und Zuneigung zu unſern lieben und getreuen Unterthanen allen Soldaten, die bey unſern Kriegs-Truppen entweder zu Roß oder zu Fuß geſtanden, und von den Fahnen oder Eſtandarts, wozu

ſie

ſie geſchworen haben, entwichen ſind, falls ſie auch an Gewehr, Montur, oder ſonſtigen Requiſiten ein und anderes mitgenohmen, oder ſich inzwiſchen verheurathet hätten, eine vollkommene und allgemeine Verzeihung (Pardon) zu ertheilen beſchloſſen haben. So machen Wir hiemit Jedermann, beſonders aber jenen meineidig entwichenen Soldaten zu wiſſen, daß ſelbe, wenn ſie von unten bemeldten Tage an in Zeit ſechs Monaten bey ihren Regimentern, Kompagnien, oder Eskadrons, unter welchen ſie gedient haben, ſich freywillig wieder ſtellen, unſerer vollkommnen Gnade, und gänzlicher Verzeihung vollkommen verſichert ſeyn ſollen. Diejenigen allein ſollen ausgenohmen ſeyn, welche vor oder nach ihrer Deſertion ein malefiziſches Haupt-Verbrechen begangen, oder erſt nach der Verkündung dieſes Pardons einer treuloſen Entweichung ſich ſchuldig gemacht haben. Wir erwarten um ſo zuverläßiger, daß dieſe Meineidige ihren begangenen Fehler verbeſſern, und ihrem Vaterlande ihre Dienſte vor anderen wieder wiedmen, da ſie, bey dem beträchtlich verbeſſerten Zuſtande unſerer Truppen es in der Folge in keinem andern Lande vortheilhafter finden werden. Sollten aber ungeachtet dieſer unſerer geäuſſerten landesväterlichen Geſinnungen dieſe Treuloſen ohne Gefühl für Ehre, für die ihrem Landesfürſten und Vaterlande geſchworne und ſchuldige Treue, in ihrem Meineide beharren, und in obenangeſetzter Friſt ſich nicht freywillig ſtellen; ſo befehlen Wir in dieſem Falle, daß derſelben in unſerm Lande wirklich beſitzendes, oder in Zukunft zu Theil werdendes Vermögen ohne Ausnahme dem Fisco heimfällig, ihre Namen bey der Juſtiz angezeigt, ſie auf Betretten in Verhaft gebracht, und nach aller Strenge der Kriegsgeſetze behandelt werden ſollen; wogegen diejenigen, welche aus Reue und Hang zu ihren Landesfürſten und Vaterlande zurückkehren, ohne mindeſter Ahndung zu ihren vorigen Dienſten bey ihren Regimentern und Escadrons allenthalben wieder aufzunehmen, und anzuſtellen ſind. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſen offenen Pardons-Brief nebſt unſern beygedruckten größern geheimen Kanzley-Inſiegl eigenhändig unterſchreiben, und ſonach ſelben durch öffentlichen Trompetenſchall und Trommelſchlag bey ſämmtlichen unſern Regimentern zu Roß und zu Fuß ſowohl in den Garniſonen, als auf dem Lande publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchaft an den gehörigen Orten aushängen, und affigiren laſſen. Gegeben in unſerer Haupt und Reſidenzſtadt München den 22. April. 1801.

pen ſowohl zu Roß als zu Fuß entwichenen Mannſchaften.

Nro. LXXXIII.

Daß von der Höchſten Perſon ſelbſt übernommene Commando der ſämmtlichen Truppen.

Nachdem Wir unterm 17 vorigen Monats beſchloſſen haben, das Comando über unſere ſämmtliche Truppen höchſt ſelbſt zu übernehmen; ſo wird euch ſolches hiemit bekannt gemacht, um euch in allen militäriſchen Vorkommniſſen darnach zu achten, und die darauf Bezug habenden Berichte zu unſerer unmittelbahren Entſiglung einzuſenden. München den 11 May 1801.

Nro. LXXXIV.

Daß ein wachſames Auge auf die dießſeitige Deſerteurs gehalten werden ſolle.

L. G. Es iſt uns die mißfällige Anzeige gemacht worden, daß mehrere Deſerteurs von unſerer Armee in den herobern Landen ſich aufhalten, und ohngeachtet der beſtehenden Verordnungen, beſonders jener von 23 May v. J. von Seite der Gerichtsbeamten auf dieſelbe nicht nur kein wachſames Aug gehalten, ſondern ſie vielmehr von dieſen in dem ſtrafbaren Verharren bey ihrem Meineide unterſtützt werden. Wir befehlen daher ſämmtlichen Unſern Gerichtern in Gemäßheit unſers höchſten Reſcripts vom 11 d., daß ſie unſere obangezohene gnädigſte Verordnungen auf das genaueſte vollziehen, und die Incorporations-Ortſchaften eben darnach anweiſen ſollen. München den 18 May. 1801.

Nro. LXXXV.

Die Verſorgung der verabſchiedeten Scharfſchützen.

Nachdem Wir im abgewichenen Jahre *) bey Formirung des nunmehr aufgehobenen Scharfſchützen-Corps den Individuen desſelben in Rückſicht ihrer künftigen An-

*) Vide antec. Nro. II.

Anſtellung die vorzüglichſte Bedachtnahme zugeſagt haben; ſo wollen Wir, daß zur Beförderung dieſer unſerer wohlthätigen Abſichten folgendes, und zwar auf das ſtrengſte beobachtet werden ſolle: 1) Alle mit Abſchied vom Scharfſchützen-Corps entlaſſene Jäger-Purſche aus unſern Staaten haben ſich eine vorzügliche Anſtellung zu verſprechen; es ſollen demnach 2) alle Ausländer, welche einsweilen Dienſte verſehen haben, ſo wie 3) diejenigen Inländer, welche keine Jägersſöhne, noch gelernte Jäger ſind, nach Billigkeit dieſen weichen; auch zur Bezweckung unſerer höchſten Intention 4) längſtens innerhalb 4 Wochen in Bezug auf ſämtliche Forſtmeiſterämter einberichtet werden: a) welche von derſelben unterhabenden Forſtperſonal zur Haltung eines Jagd- oder Forſtjungen einige Geld- oder Natural-Emolumente beziehen, und wie demnach b) die bisher noch nicht angeſtellten beabſchiedeten Scharfſchützen am ſchicklichſten zu vertheilen ſeyen. München den 22. May 1801.

Nro. LXXXVI.

Die gewaltſamer Weiſe weggenommene dießſeitige Unterthanen.

Seit dem Antritte unſerer Regierung haben Wir nicht unterlaſſen, diejenigen unſerer Unterthanen, welche in dem Laufe des nunmehr beendigten Krieges während ihres Aufenthaltes in den k. k. Erblanden dortſelbſt mit Gewalt weggenommen, und zu jenſeitigen Militärdienſten gezogen worden ſind, bey dem Wienerhofe zu reklamiren, ohne daß jedoch bishero der vorgehabte Zweck erreicht werden konnte. Nunmehr aber, und da des Herrn Erzherzog Karls Liebden, in deſſen Billigkeit Wir ein unbeſchränktes Zutrauen ſetzen, das Präſidium des k. k. Hofkriegs-Raths übernommen, haben Wir unſere Vorſtellungen darüber durch unſern bevollmächtigten Miniſter Freyherrn von Grafenreith erneuern laſſen. Der Herr Erzherzog haben ſich auch in einer offiziellen Gegennote vom 10. vor. Monats beſtimmt dahin erklärt, daß man keineswegs die Abſicht habe, Churfürſtl. Unterthanen gewaltſam zu jenſeitigen Militairdienſte anzuwerben, oder die etwa auf eine unregelmäßige Art Angeworbenen zurückzubehalten; es beſtünden deßhalb die beſtimmteſten Verordnungen, und die einzelnen Abweichungen davon, die vielleicht während dem Laufe des Krieges ſtatt gehabt, wären lediglich dem Drange der damaligen Umſtände zuzuſchreiben, und hörten dermalen von ſelbſt auf; und würde wider Verhoffen von untergeordneten Behörden dawider gefehlt, ſo ſollten dieſelbe zur ſtrengſten Verantwortung gezogen, und dadurch die beſtehenden Geſetze aufrecht erhalten werden. Welches ſämmtlichen Behörden hierauf bekannt gemacht wird, damit, wenn noch hie und da ſolche gewaltſam weggenommene dießſeitige Unterthanen unter dem k. k. Militair ſtehen ſollten, ihre Familien unter Berufung auf dieſe Erklärung derſelben Loslaſſung bewirken mögen. München den 30. Juny 1801.

Nro. LXXXVII.

Herſtellung eines Kataſters über die Häuſer und Gründe aller hieſigen Communitäts-Mitglieder ꝛc.

Die neun monatliche Gegenwart der franzöſiſchen Armee in Bayern hat, wie jedermann einleuchten wird, große Köſten verurſacht, von denen einige das ganze Land, wieder andere aber einzelne Orte allein zu tragen treffen. Beynahe keine Gemeinde, ſey ſie auch ſo klein ſie wolle, wird ohne ſolche lokale Kriegslaſten ſeyn, und die Stadt München, welche die ganze Zeit über eine franzöſiſche Garniſon inne hatte, hat alſo auch Laſten für ſich ganz allein zu tragen. An Orten, wo der Hoffuß eingeführt iſt, beſtehet ſchon das Verhältniß, nach welchen jeder Ortsbewohner beyzutragen hat, gleichwie aber in hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt kein Hoffuß beſteht, noch beſtehen kann; ſo haben Seine Churfürſtlichen Durchlaucht unterm 4ten Februar dieß Jahrs gnädigſt zu beſchlieſſen geruhet, daß vor allen andern die Häuſer und liegende Gründe aller hieſigen Communitäts-Mitglieder ohne Unterſchied eines Standes, nicht minder die hierauf ruhenden Gülten und Zehenden beſchrieben, geſchäzt, zu Kapital angeſchlagen, die vorgeſchriebenen Ewiggeld- und Hypothek-Kapitalien angemerkt, und alle dieſe Gegenſtände in ein förmliches Kataſter gebracht werden ſollen. Zu dieſem Geſchäfte ſind die Endesunterzeichneten zu Folge erhaltener höchſter Commiſſorien ernannt, und da diejenigen, welche für die Lieferungen an die franzöſiſche Armee noch beträchtliche Forderungen haben, auf ihre Bezahlung andringen, ſo haben ſie den Auftrag, das Geſchäft, ſoviel möglich, zu beſchleunigen. Sie werden daher mit dieſem

1) den Anfang am künftigen Donnerstag den 9. dieß machen, und ſelbes in der Stadtoberrichteramts-Wohnung im Thale von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr fortſetzen.

2) Erſucht die Kommiſſion alle gefreyte und ungefreyte Hauseigenthümer gezlemend, an den Tagen, wo ſie vor die Kommiſſion werden beruffen werden, ſogleich richtig, entweder ſelbſt in Perſon zu erſcheinen, oder Jemanden abzuordnen, der hinlänglich unterrichtet, und in Stand geſetzt iſt, der Kommiſſion die nothwendigen Aufſchlüſſe zu geben.

3) Da, wie aus dem vorausgegangenen erhellet, von jedem Hauſe oder Grundſtücke der Werth im Kataſter vorgetragen werden muß, ſo wird die Komiſſion zwar den Haus- oder Grundſtücks-Anſchlag annehmen, der im hieſigen Grundbuche ſich vorgetragen findet, in ſo ferne dieſer Anſchlag nicht älter als 8 Jahre iſt; wäre es aber, daß der Anſchlag im Grundbuche älter, dann 8 Jahre, oder ſolcher Anſchlag darin gar nicht zu finden, oder zweifelhaft wäre, ſo wird die Kommiſſion in ſolche Häuſer eigends hiezu verpflichtete Bauverſtändige abſchicken, um eine legale und zuverläßige Schätzung zu erhalten, und in dieſem Falle werden alle Hauseigenthümer erſucht, den Bauleuten nicht nur keine Hinderniß im Wege zu legen, ſondern ihnen vielmehr zur ſchleunigen Erhaltung der Schätzung allen Vorſchub zu leiſten. Die Kommiſſion hofft, nnd verſpricht ſich überhaupts von ſämentlichen hieſigen Haus- und Grundſtücks-Eigenthümern die thätigſte Mitwirkung um ſo mehr, als nur durch dieſe Maaßregel allein das genaueſte Verhältniß der Konkurrenz jedes Comunitäts-Mitgliedes zur Local-Kriegs-Laſt hergeſtellt werden, und die Mitbürger zu ihren Zahlungen für die in gröſter Verlegenheit ſo gutwillig hergeliehene Natural-Lieferungen gelangen können und es würde der Commißion für wahr ſehr ſchwer fallen, wenn ſie nach ihrer Weiſung diejenigen höchſter Orten anzeigen müßte, die in einem oder andern Stücke Anſtand und Schwierigkeiten machen würden. München den 1. July 1801.

Cataſter über Häuſer und liegende Gründe.

Viertel und Abtheilung	Haus-Numerus	des Grundbuches.		Name und Karakter		Häuſer				Gärten				Aecker				Wieſen				Schätzung des Hauſes oder Grundſtückes	Jährl. Ertrag für den Dominum directum.		Betrag der jährl. Erträgniß des Domini directi zu Kapital angeſchlagen.		Ertrag des Laudemii nach 20jährigen Durchſchnitt.		Kapitalsanſchlag des nebenſtehenden Ertrags	
		Viertel	Folium	des Domini directi etc.	des Domini utilis	eigenthümliche	grundbare	lehenbare	bodenzinſige	eigenthümliche	grundbare	lehenbare	bodenzinſige	eigenthümliche	grundbare	lehenbare	bodenzinſige	eigenthümliche	grundbare	lehenbare	bodenzinſige									
										Tagwerk.				Juchard.				Tagwerk.					fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

Ertrag des Relevii nach 20jährigen Durchſchnitt.		Kapitalsanſchlag des nebenſtehenden Ertrages.		Name des Zehendherrn.	Jährlicher Ertrag des Zehendes.		Kapitalsanſchlag des jährlichen Zehends-Ertrages.		Werth des Grundſtücks für dem Dominum utilem.		Hierauf liegen				Reſt für den Eigenthümer ꝛc.	Total-Summe.	Bemerkungen.
											Ewiggeld Kapital.		Hypothek Kapital.				
											Namen des Ewiggelds-Kapitalinnhabers	Betrag	Name des Hypothek-Kapitalinnhabers	Betrag.			
fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		fl.		fl.	fl.	fl.	

Einnahms-Regiſter.																										
Zu den Local-Kriegs-Köſten haben zu konkurriren:																										
Der Dominus directus.	Von der jährl. Erträgniß.		Vom Laudemio.		Zuſammen alſo in beeden Poſten.		Der Zehendherr.	Vom Relevio.		Der Zehendherr.	Vom jährl. Ertrag des Zehends.		Des Ewiggelds-Kapitals-Inhaber.	Von ſeinem Kapitalsposten.		Der Hypothek-Kapitals-Inhaber.	Von ſeinem Kapitalsposten.		Der Haus- oder Grundſtücks-Beſitzer.	Vom Ueberreſt des Grundſtücks-Werthes.		Summa totalis.		Bemerkungen.
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	

Nro. LXXXVIII.

Der hinter dem Filatorio am Hofgarten ſtehenden Platz zum nöthigen Staatsbehufe.

Wir finden Uns veranlaßt, die in dem anliegenden Plane hinter dem Filatorio am Hofgarten mit rother Farbe bezeichneten Plätze zu einem nöthigen Staatsbehufe zu verwenden. Unſere G. L. Direktion erhält dahero den Befehl, ungeſäumt durch die in Entſchädigungs-Sachen niedergeſetzte Commiſſion mit Zuziehung eines Magiſtratiſchen Abgeordneten die Eigenthümer der in obigem Plane mit rothen Farben bemerkten Plätzen vorladen zu laſſen, und mit ihnen eine Entſchädigungs-Uebereinkunft zu treffen, und ſelbe zu Unſerer Genehmigung einzuſchicken. München den 5. July 1801.

Nro. LXXXIX.

Die neue Benennung der Regimenter.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. vermög höchſten Reſcripts v. 30. Juny gnädigſt beſchloſſen haben, daß die bisherigen Bataillons von Buſeck und von Zoller von 25. v. M. an zuſammen geſtoſſen worden, ein Regiment formiren, und dieſes den Namen Herzog Karl führen, dann das Bataillon La Mothe den Namen ſeines Proprietairs, des General-Lieutenants Grafen von Yſenburg annehmen, und das bisherig leichte Infanterie-Bataillon Preyſing künftig Kloßmann, ſo wie das Bataillon Schloßberg in Zukunft Dalwigk heiſſen ſolle; und nachdem Höchſtdieſelben ferners geruhet haben, das Diviſions-Kommando in der Rheinpfalz dem General-Lieutenant Grafen von Yſenburg, und das Brigade-Commando daſelbſt dem General-Major Freyherrn von Wreden zu übertragen, wogegen aber weder ein Gouvernement, noch Provinzial-Kommando, noch Kommandantſchaft in Mannheim mehr beſtehen wird; als wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft anmit bekannt gemacht. München den 6. July 1801.

Nro. XC.

Die Landkapitulanten betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſter Cabinets-Ordre von 3. dieß und des den 7. darauf anher erfolgten gnädigſten Reſcripts beſchloſſen, daß für die vor der nun beſtehenden General-Pardon derſertirten Landcapitulanten bis zum Umlauf desſelben zwar keine andere Purſche geſtellt werden dürfen, jedoch diejenigen, welche das Loos zum Einſtehen trifft, namentlich bemerket, den betreffenden Regimentern bekannt gemacht, und unter dem Bedingniſſe ſich nach Umlauf gedachter Pardons-Zeit bey nicht geſchehender Siſtirung der Entwichenen bey ihren Regimentern zu ſtellen, verpflichtet, für die auf Kriegsdauer angeſtellten Leute aber kein Erſatz geleiſtet werden ſolle. Es werden daher an ſolche höchſte Verordnung die ſämmtlichen Civil-Behörden nachdrückſamſt angewieſen. München den 13. July 1801.

Nro. XCI.

Zweyte Hauptüberſicht
des Standes der allgemeinen Requiſitions = Kaſſa für das Jahr 1801.

	Einnahmen.	Vom 20. July 1800 bis 31. März 1801.		Dann weiters vom 1. April bis 18. July 1801.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Auſſerhalb desjenigen Kirchen = Silbers per 279312 fl. 55¼ kr., welches unterm 19. July v. J. *) bekannt gemachten Ausmittlungsart, zu der erſten franzöſiſchen Kontribution der 6 Mill. Francs verwendet wurde, ſind weiters von Bayern, und nun auch von der obern Pfalz ausgeprägt worden	558032	53¾	288761	23	846793	58¾
2	An freywilligen Beyträgen ſind nach vollkommen berichtigter erſter Kontribution nachtragsweiſe noch eingegangen	794	11½	9	30	803	41½
3	Der allgemeine Kriegs= Koſten = Vorſchuß von Vermögen und Beſoldungen hat nach Abzug der ſtatt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributions = Scheinen bis jezt an baarem Gelde ertragen	560251	25¾	70520	16½	630771	42¼
4	An dem, zu dieſem allgemeinen Kriegs = Koſten= Vorſchuſſe auf 450000 fl. beſtimmten Kammerguts = Beyträge hat die Churfürſtliche Hauptkaſſa bis jezt eingewieſen . .	296440	18	48699	16	345139	34
5	An dem Bräuhaus = Anlehen ſind bis jezt eingegangen	131557	50	31152	25	162710	15
6	An der franzöſiſchen Spital = Köſten = Umlage ſind bis jezt eingegangen . . .	— — —	—	150521	15¼	150521	15¼
7	Die bayeriſche Landſchafts = Kaſſa hat aus ſich und auf ihren Kredit vorgeſchoſſen .	360000	—	44000	—	404000	—
8	Beſondere Einnahmen	2979	49¾	2010	24	4990	13¾
	Summe der Einnahmen bis jezt	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	2545730	40½
	Ausgaben.						
1	Die zweyte monatliche franzöſiſche Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivoſe und Pluvioſe hat an Hauptſache, dann Wechſel= Proviſionen, Speſen, Zinſen und Scontro gekoſtet	1459061	36½	41013	45	1500075	21½
2	Für die Schlachtvieh= Lieferungen ſind den Lieferanten, bürgerlichen Metzgern und den konkurrirenden Unterthanen bis jezt vergütet worden	725871	4½	45588	53½	771459	58
3	Für die Reluitionen der Naturalien ſind ausgelegt worden	43870	13	8760	—	52630	13
4	Der Stadtkammer München ſind an den für das ganze Land vorgeſchoſſenen Ausgaben bisher rückerſezt worden	31561	25	58542	27½	90103	52½
	Latus	2260304	18¾	153905	6	2414269	24¾

*) Vide antec. Nro. 69. et 78 ½.

	Ausgaben.	Vom 20. July 1800 bis 31. März 1801.		Dann weiters vom 1. April bis 18. July 1801.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	2260364	18 $\frac{3}{4}$	153906	6	2414269	24 $\frac{3}{4}$
5	Für die 3 franzöſiſche Hauptſpitäler in München ſind vorgeſchoſſen worden . . .	88820	—	16000	—	104820	—
6	An den Spitalköſten auf dem Lande ſind einsweil rückvergütet worden	— —	—	3585	45	3585	45
7	An den Tafelköſten der Diviſions = Generäle auf dem Lande ſind bis jetzt vergütet worden	34923	—	43397	1	78320	1
8	Die Köſten der Generalstafeln in München, welche ſich in allem auf 208035 fl. 52 kr. belaufen haben, ſind vom Churfürſtl. Hofzahlamte allein beſtritten worden . . .	— —	—	— —	—	— —	—
9	Die Köſten der requirirten und gelieferten 15000 Kapots ſind aus der bayeriſchen Landſchafts Kaſſa allein beſtritten worden . . .	— —	—	— —	—	— —	—
10	Regie = und Kommiſſions = Koſten, dann hauptſächlich Kirchenſilber=Frachten und Bothenlöhner.	8789	44	6902	14 $\frac{3}{4}$	15691	58 $\frac{3}{4}$
11	Verſchiedene beſondere Ausgaben für das Allgemeine	13480	20 $\frac{1}{2}$	14208	27 $\frac{1}{4}$	27688	47 $\frac{3}{4}$
12	Rückvergütung der freywilligen Beyträge zur erſten Kontribution, welche nicht am allgemeinem Kriegs = Koſten = Vorſchuſſe abgerechnet worden ſind, einsweilen . . .	— —	—	83	12 $\frac{1}{2}$	83	12 $\frac{1}{2}$
	Summa der Ausgaben bis jetzt	. . . .	.	. . . .	.	2,644459	9 $\frac{3}{4}$
	Im Gegenhalte der Einnahmen gegen die Ausgaben bezeigt ſich ein Abgang per . . welcher einsweilen durch Vorſchüſſe aus andern Kaſſen gedeckt worden iſt.	. . . .	.	. . . .	.	98728	29 $\frac{3}{4}$

Zum Erſatze dieſes Vorſchußes, dann zur Beſtreitung der übrigen, der allgemeinen Requiſitionskaßa noch obliegenden beträchtlichen Ausgaben, als ins beſondere zu Vergütung der Spitalköſten auf dem Lande, — des auf Magazinsrezepiſſen, und Recus comptables abgegebenen Schlachtviehes, — der Ueberſchüſſe von den freywilligen Beyträgen zur erſten Kontribution, ſoweit ſelbe nicht an dem Kriegsköſtenvorſchuße angerechnet wurden — des Verlurſtes an dem, bey dem Abzuge der Armee aufgedrungenen Magazinskäufe, und dergleichen mehr: ſind die noch einzuziehende entbehrliche Silbergeräthſchaften der Kirchen, die Rückſtände an dem Kriegsköſtens Vorſchuße, Kammerguts = Beyträge, Bräuhaus = Anlehen, und an der Spitalumlage, dann ein, von der Baieriſchen und Neuburgiſchen Landſchaft negozirt werdendes ſolides Anlehen beſtimmt. Welches hiemit auf Churfürſtl. höchſten Befehl mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch die weitere Fortſetzung der Kriegsköſtenrechnungen und Kaſſaüberſichten ſeiner Zeit folgen werde. München den 22 July. 1801.

Nro. LXXXXII.

Nro. LXXXXII.

Es haben uns einige Individuen unterthänigſt gehorſamſt gebethen, daß ihre auf einigen Theilen der ehemaligen hieſigen Feſtungswerker liegende eigenthümliche Häuſer, und Gründe in das Stadt-Grundbuch eingetragen werden, weil ſie bisher wegen den ausgeſtellten Reverſen von dem Beneficie dieſes Stadtgrundbuches, welches doch dem Partikular-Credit einen ſo großen Umſchwung giebt, ausgeſchloſſen waren. Da wir uns überzeugt halten, daß die hieſige Haupt und Reſidenz Stadt ſowohl nach ihren innerlichen Verhältniſſen, und ihrer innern Bauart, als nach ihrer phyſiſchen Lage von Auſſen, zu einer Feſtung keineswegs geeignet ſey, *) mithin jener wahre Fall der Noth für die Wiederherſtellung der Feſtung, welcher in den Reverſen allein gemeint iſt, nimmer eintretten kann, hingegen, wenn einige dieſer Häuſer und Grundſtücke bloß zur Erweitterung, und Verſchönerung, oder zur mehrerer Bequemlichkeit der Stadt, mithin nicht zu dem reverſirten Nothfalle, ſondern nur zum allgemeinen Nutzen wieder weichen muſten, ſolches niemal anderſt, als gegen billige Entſchädigung gefordert werden könnte. So haben wir aus dieſem Geſichtspunkte ausgehend in unſerer geheimen Staatsconferenz im Allgemeinen gnädigſt beſchloſſen, daß alle auf den ehemaligen Feſtungswerkern bereits erbaute, oder mit der hier nachfolgend vorbehaltenen Bewilligung auch künftig erbaut werdende Häuſer, ſamt den Grundſtücken, ſie mögen reverſiert ſeyn, oder nicht, in das hieſige Stadtgrundbuch können, und dürfen eingetragen werden, mithin aller Rechte, und Credits-Vortheile des Stadt-Grundbuchs theilhaft werden ſollen. Allein, da nun dieſes einzige der Entzweck unſerer gegenwärtigen Gnade iſt, ſo erklären Wir zugleich, daß es keineswegs die Meinung habe, als ob deßwegen Jedermann, auf dieſe Gründe nach Gefallen neue Gebäude aufführen könne, oder dürfe, ſondern weil nicht bloß für die Zierde der Stadt, ſondern auch für die öffentliche Bequemlichkeit, und zum Theil ſelbſt für die öffentliche Sicherheit erforderlich iſt, daß dieſe neuen Gebäude mit Ordnung, und einigem Syſtem geführt werden, ſo ſollen bey neuen Gebäuden auf dieſen Plätzen, wie bisher fernerhin als auch unſerer hieſigen Stadt-Commandantſchaft, und zwar künftighin gemeinſchaftlich mit der Stadt-Pollizey-Direktion die vorläufige Einſichts-Nehmung, und Bewilligungs-Ertheilung vorbehalten ſeyn, **) und bleiben; in Fällen von größerer Wichtigkeit aber Rückſprache mit unſerer G. L. Direktion, als der oberſten Pollizeybehörde genommen, und nach Geſtalt der Umſtände die Entſcheidung von unſerer höchſten Perſon erhollt werden. Gegenwärtige Verordnung iſt kund zu machen, und dem Stadt Magiſtrat zur Wiſſenſchaft und Nachachtung zu eröffnen. München den 24 July. 1801.

Die Staatsgrundbuchs-Rechte für die Realitäten auf den ehemaligen Feſtungs-Werken allhier.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 157. Nro. 10.

**) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 317. Nro. 10.

Nro. LXXXXIII.

Nachdem Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. vermög höchſten Reſcripts vom 20. vorigen Monats July zu verordnen gnädigſt geruhet haben, daß ſammtliche Civilſtellen in allen Fällen, wo Churfl. Militär-Behörden in Gegenſtänden, welche den Militärdienſt betreffen, Auſſchlüſſe verlangen, denſelben dieſe ohne Verzögerung pünktlich ertheilen ſollen, als wiſſen ſich hiernach ſämmtliche Civilſtellen gehorſamſt zu achten. München den 27 July. 1801.

Die Aufſchlüſſe ſeit denen Militärbehörden von denen Civil-Stellen pünktlichſt zu ertheilen.

Nro. LXXXXIV.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchſten Reſcripts von 20 July abhin gnädigſt beſchloſſen, daß, wenn in Zukunft ein Landkapitulant während ſeiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme, oder andern ihm zu Gunſten, und zum wirklichen Vortheile gereichenden Umſtänden generalmandatmäßig den Abſchied erhielt, derſelbe jederzeit verbunden seyn ſoll, für dem aus der betreffenden Familien Klaſſe anſtatt ſeiner zu ſtellen kommenden Purſche das gewöhnliche Handgeld zu 10 fl. zu einiger Schonnung der einſchlägigen Klaſſen zu entrichten, übrigens hat es bey

Wegen dem Handgeld, wenn einer den Abſchied erhielt.

der Normal-Verordnung von 5 May 1800. *) ſein unabänderliches Verbleiben. Worauf dann ſämmtliche Behörden gnädigſt angewieſen werden. München den 3. Auguſt. 1801.

*) Vide anteced. Nro. 12.

Nro. CXV.

Friedens-Vertrag mit der franzöſ. Republik.

Da Se. Churfl. Durchlaucht von Pfalzbayern, und der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik im Namen des franzöſiſchen Volkes feyerlich und unverbrüchlich die alten Verhältniße von Freundſchaft und guter Nachbarſchaft herzuſtellen wünſchen, welche zwiſchen Frankreich und dem Durchlauchtigſten Churhauſe Pfalzbayern vor dem Kriege beſtanden haben, der durch den Frieden von Lüneville zwiſchen der franzöſiſchen Republik, und dem deutſchen Reiche geendigt worden iſt, und woran Se. Churfürſtl. Durchlaucht nicht allein durch dem in Gemäßheit der Reichsſchlüſſe geleiſteten Beyſtand, ſondern auch als Hilfsmacht der allirten Mächte Antheil genohmen haben; ſo ſind die dieſen Vertrag ſchlieſſende Theile übereingekommen, die vollkommene Rückkehr ihres gegenſeitigen guten Einverſtändnißes durch einen beſondern Friedensſchluß zu bekräftigen: und zu dieſem Ende haben ſie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. Churfl. Durchlaucht den Herrn Anton von Cetto, ihren würklichen Staatsrath, und bevollmächtigten Miniſter bey dem Chur- und Oberrheiniſchen Kreiſe, und der erſte Konſul im Namen des franzöſiſchen Volkes den B. Caillard, Archivar bey dem Miniſterium der auswärtigen Geſchäften, welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer beyderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

1.) Es wird Frieden, Freundſchaft, und gute Nachbarſchaft zwiſchen dem Churfürſten von Pfalzbayern, und der franzöſiſchen Republik ſtatt haben, der eine wie die andere werden nichts vernachläßigen, um dieſe Eintracht zu erhalten, und um ſich gegenſeitig Dienſte zu leiſten, die geeignet ſind die Bande einer aufrichtigen, und dauerhaften Freundſchaft immer enger zuſammen zu ziehen.

2.) Da S. k. k. Majeſtät durch den 6. Artikel des am 9. Febr. 1801. (2. Pluvioſe des 9. Jahrs.) zu Lüneville geſchloſſenen Friedens eingewilliget haben, daß die franzöſiſche Republik in Zukunft in voller Souverainität, und als Eigenthum die auf den linken Rheinufer gelegene Länder und Domainen, welche zum teutſchen Reiche gehörten, beſitze, ſo verzichten Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbayern auf die Landeshoheits Eigenthums, und alle andere Rechte, welche ihr Haus bis iezt in den Ländern und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt, und beſeſſen hat.

Dieſe Verzichtleiſtung hat namentlich für das Herzogthum Jülich, das Herzogthums Zweybrüken mit ſeinen Zubehörden, und für alle auf dem linken Rheinufer gelegenen rheinpfälziſchen Aemter ſtatt.

3.) Die franzöſiſche Republik überzeugt, daß ſie dabey intereſſirt iſt, die Schwächung der pfalzbayriſchen Beſitzungen zu verhindern, und dem zu Folge die aus obiger Verzichtleiſtung entſpringende Verminderung an Kräften, und Gebieth zu erſetzen, verſpricht die Integrität der genannten Beſitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität, und Ausdehnung mit Nachdrucke zu handhaben, und zu vertheidigen, die ſie nach dem am 13 May 1779 zu Teſchen geſchloſſenen Verträgen und Konventionen haben, oder haben ſollten: vorbehaltlich der Abtrettungen, die mit dem freyen Willen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, und mit Einwilligung aller dabey intereſſirten Theile ſtatt haben könnten. — Die franzöſiſche Republik verſpricht zu gleicher Zeit ihren ganzen Einfluß, und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der 7te Artikel des Lüneviller Friedensſchlußes, wornach das Reich gehalten iſt, den auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürſten eine von dem Reiche ſelbſt zu nehmende Entſchädigung zu geben, vorzüglich in Anſehung des Churhauſes Bayern,

Bayern, dergeſtallt vollzohen werde, daß dieſes Haus eine, ſoviel als möglich ihm vortheilhaft gelegene, und den durch den dermaligen Krieg veranlaßten Verlurſt aller Art aufwiegende Schadloshaltung erlange.

4.) Die dieſen Vertrag ſchlüſſende Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beyderſeitiger Befolgung der Grundſätze einer vollkommenen Billigkeit ſich verſtehen, um die Streitfragen zu entſcheiden, die allenfalls ſowohl rückſichtlich des Laufs des Thalwegs zwiſchen beyden Staaten, welcher nach dem 6ten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebieths der franzöſiſchen Republik, und des teutſchen Reichs ſeyn wird, als rückſichtlich der Schiffarth und des Handels auf dem Rheine, oder rückſichtlich des beyderſeitigen Uferbaues entſtehen könnten.

5.) Der 8te Artikel des Lüneviller Friedens in Betreff der auf dem Grund und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothezirten Schulden, wird für jene Schulden, welche auf den Beſitzungen haften, die in der Verzichtleiſtung des 2ten Artikels gegenwärtigen Vertrags begriffen ſind, als Grundlage dienen. — Da genannter Lüneviller Vertrag nur ſolche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetrettenen Länder bewilliget worden ſind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieſer Länder herrühren, als der franzöſiſchen Republick zur Laſt fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweybrüken, ſo wie der durch den 2ten Artikel gegenwärtigen Vertrags abgetrettene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben, ſo iſt man übereingekommen, daß die urſprünglich durch die höhere Verwaltungsſtelle einregiſtrirten Schulden dieſer Länder denjenigen gleichgehalten werden ſollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände ſind, dieſe ihre Einwilligung gegeben haben. — Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags werden von beyden Seiten Kommiſſarien ernannt werden, um zur Bewährung und Ausſchlagung der obenbemerkten Schulden zu ſchreitten.

6.) Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatſchulden bleiben dieſen zur Laſt, und müſſen von ihnen berichtigt werden.

7.) Alle Papiere, Urkunden und Akten, die ſich auf öffentliches und Privat-Eigenthum in den oben durch den 2ten Artikel abgetrettenen Ländern beziehen, werden innerhalb 3 Monathen von der Auswechslung der Ratifikationen an, getreulich an dem zu ihrer Uebernahme von der franzöſiſchen Regierung ernannten Kommißär ausgeliefert werden. Das nämliche wird rükſichtlich der die Verwaltungs-Gegenſtände betreffenden Papiere, Urkunden, und Akten ſtatt haben, die ausſchlüßlich auf genannte Länder ſich beziehen. Was diejenigen Papiere, Urkunden und Akten belangt, welche das gemeinſchaftliche Intereſſe der Staaten des pfälziſchen Hauſes, ſowohl der abgetrettenen auf dem linken, als der dieſem Hauſe verbleibenden auf dem rechten Rheinufer betreffen, ſo werden davon auf gemeinſchaftliche Koſten kollationirte Abſchriften gefertiget, und dem franzöſiſchen Kommiſſär zugeſtellt werden.

8.) Vom Tage der ausgewechſelten Ratifikationen an ſoll aller Sequeſter aufgehoben ſeyn, welcher des Kriegswegen auf die Güter, Einkünfte und ſonſtiges Vermögen der franzöſiſchen Bürger in den Churfürſtl. Erbſtaaten, oder in dem Gebiethe der franzöſiſchen Republik auf die Güter, Einkünfte, und ſonſtiges Vermögen der Churfürſtlichen Unterthanen, oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft ſind, und auf dem linken Beſitzungen haben, gelegt worden iſt. Es ſoll keine Ausnahme in Anſehung derjenigen Pfalzbayriſchen Unterthanen, oder Diener ſtatt haben, welche bey dem Einmarſche der franzöſiſchen Armee vom linken auf das rechte Rheinufer ſich begeben haben.

9.) Gegenwärtiger Vertrag wird von den dieſen Vertrag ſchlieſſenden Theilen binnen 20 Tagen, oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Se.

Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern verbinden ſich in dem nehmlichen Zeitraume eine Beytrittsurkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Bayern in Betreff der durch dieſen Vertrag geſchehenen Abtrettungen beyzubringen. Geſchehen zu Paris den 24. Auguſt 1801. (6. Fruktidor im 9. Jahr der franzöſiſchen Republik.)

Unterzeichnet: Anton v. Cetto.
Anton Bernhard Caillard.

Nro. XCVI.

Denen Militär-Behörden ſind die verlangende Aufſchlüſſe ohne Verzögerung zu ertheilen.

Schon unterm 27. v. M. *) iſt ſämmtlichen Civilſtellen die höchſte Verordnung bekannt gemacht worden, daß ſelbe in allen den Kriegsdienſt betreffenden Fällen die von den Militairbehörden verlangt werdende Aufſchlüſſe denſelben ohne Verzögerung pünktlich ertheilen ſollen. Da nun aber inzwiſchen bey Höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durchlaucht neue Beſchwerden gegen den dießfallſigen Saumſal einiger Civilſtellen eingekommen ſind; ſo wird hiemit zu Folge des unterm 20. d. anhero erfolgt höchſten Reſcripts die gnädigſte Verordnung wiederholt, und ſämmtliche Civil-Beamten, Magiſtraten und andere Behörden ernſtlich angewieſen, die von den Militair-Behörden verlangt werdende Aufſchlüſſe ohne Verzögerung pünktlich zu ertheilen. München den 28. Auguſt 1801.

*) Vide antec. Nro. 93.

Nro. XCVII.

Die Auflöſung des Oberkriegs-Collegii betreffend.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nach Inhalt des höchſten Reſcripts vom 28. Auguſt gnädigſt beſchloſſen haben, das Commando über Ihre Truppen Höchſtſelbſt zu führen, und dieſem nach ſämmtliche in das Kriegsweſen einſchlagende Gegenſtände von den Militair- ſowohl als Civilbehörden zur eigenen Entſcheidung ſich vorlegen zu laſſen; ſo haben Höchſtdieſelbe auch, da es ohnehin in der Natur der Sache liegt, daß das Oberkriegs-Collegium, ſo wie es bisher exiſtirte, ferner nicht mehr beſtehen könne, und ſich folglich von ſich ſelbſt auflöſe, in Conformität des vorallegirten höchſten Reſcripts die gnädigſte Entſchlieſſung gefaßt, zur Abkürzung des Geſchäftsganges und Beybehaltung der gehörigen Ordnung einen Kriegs-Juſtitz- und Kriegs-Oekonomie-Rath anzuordnen. Es wird daher dieſe höchſte Entſchlieſſung zu Folge der dem gnädigſten Reſcript vom 28. Aug. beygefügten höchſten Anbefehlung mit dem Auftrage gnädigſt bekannt gemacht, daß von ſämmtlich untergeordneten Civilbehörden alle auf das Kriegsweſen Bezug habende und Gegenſtände des Reſſorts des ehemaligen Oberkriegs-Collegii betreffende Berichte an Se. Churfürſtl. Durchlaucht zur unmittelbaren Entſieglung unter der Aufſchrift: Militaria betreffend eingeſendet werden ſollen. Wornach ſich alſo in vorkommenden Fällen gehorſamſt zu achten iſt. München den 4. September 1801.

Nro. XCVIII.

Die Verpflegung des auf Kordon verlegten Militärs betreffend. Inſtruktion.

Nachdem vermög höchſten Reſcripten vom 29. Auguſt und 1. September d. J. wegen Verpflegung des auf Cordons verlegten Militairs zu Roß und Fuß nachfolgendes feſtgeſetzt worden:

a) Da der Offizier ſeine Gage beziehet, ſo hat ſolcher auſſer dem unentgeldlichen Quartier nicht mindeſtes zu fordern, und ſich ſelbſt zu beköſtigen.

b) Die Unteroffiziers und Gemeinen, welche ihre Löhnung und das tariffmäßige Brodgeld beziehen, erhalten zwar von den Quartiers-Vätern die Ordinari-Hausmannskoſt, wofür ſolche aber an die Quartiers-Väter täglich 3 Kr. zu bezahlen haben. Nota. Es iſt ganz eine Sache des Gerichts, das Militair bey den Unterthanen dergeſtalt zu vertheilen, daher auch zu Zeiten ſolches in andere Quartiere umzulegen, damit die Unterthanen nach ihrem Vermögen gleichheitlich behandelt, und nicht einem eine gröſſere Laſt, als dem andern, oder als ſolcher zu tragen verbunden, aufgebürdet werde.

c) Falls in ein, oder das andere Ort Cavallerie zu legen kommt, ſo iſt es in Hinſicht der Verpflegung ſowohl der Offiziers, als Unteroffiziers und Gemeinen das Nämliche; rückſichtlich

d) der erforderlichen Fourage aber iſt ſolche bereits gnädigſt verordneter-maſſen durch die gerichtliche Unterthanen beyzuſchaffen, und deßfalls mit ſolchen ein billiger, den beſtehenden Preiſen angemeſſener Accord durch die treffenden Gerichter abzuſchlieſſen, und ad ratificandum einzuſenden, wornach von Zeit zu Zeit gegen Einſendung der Originalſcheine die Zahlungsanweiſung durch den Churfürſtl. Kriegs-Oeconomie-Rath geſchehen wird.

e) Das Streuſtroh haben die Quartiers-Väter beyzuſchaffen, dagegen wird ſelben der Dünger unentgeldlich belaſſen.

f) Die dieſen Truppen allenfalls benöthigte Vorſpann, welche aber jedesmal von dem kommandirenden Offizier, und dieß nur nach der Vorſchrift und in abſolute nöthigen Fällen anbegehrt werden muß, ſind gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu ſtellen. So wird andurch ſämmtlichen Land- und Pfleggerichts-, ſo andern Gerichts-Beamten befohlen, ihre Gemeinde davon in Kenntniß zu ſetzen, und wohl zu bemerken, daß die Regimenter beauftragt worden, die Vorſpann nur nach Vorſchrift bey höchſt nöthigen Fällen zu verlangen, und gleich Normalmäßig zu bezahlen, auch künftig ſolche Vorſichts-Regel zu gebrauchen, daß auf dieſe Art den Räubereyen auf dem Lande möglichſt abgeholfen werde. München den 4. Sept. 1801.

Nro. XCIX.

Das Verheurathen und Anſäßigmachung der Landkapitulanten iſt ohne erwirkter Entlaſſung verbothen.

Vermög eines von der höchſten Stelle unterm 6. dieß anher erfolgten gnädigſten Reſcripts ſind alldort Beſchwerden vorgekommen, daß einige Gerichter den Landkapitulanten vor erwirkter Entlaſſung der Kriegsdienſte die Erlaubniß ertheilen, ſich verheirathen und anſäßig machen zu dürfen; da aber dieſes Verſehen höchſter Orten für dienſt- und ordnungswidrig angeſehen wird, ſo will man dasſelbe ſämmtlichen Landgerichts-, wie auch andern mit der Jurisdiktion begabten Obrigkeiten für die Zukunft ernſtlich unterſagt haben, wornach ſich alſo ſolche gehorſamſt zu achten wiſſen werden. München den 11. September 1801.

Nro. C.

Daß bey keinem Waffenfähigen ohne Conſens ein Kaufbrief errichtet werden darf.

Die Churfürſtl. G. L. Direktion hat dem Landgericht Rieden auf deſſen an das ehemalige Oberkriegs-Collegium am erſten vorigen Monats erſtatteten, und hier anliegenden Bericht, unter Rückſchluß der einbeförderten Produkten zu erwidern, daß bey den vorgebrachten Umſtänden die Kaufsübergabe der Barbara Müllerin, Wittwe und Viertlshofs-Beſitzerinn zu Knelling, an den Leonhard Mulzer von ſelbſt ceſſire, und ſolches dem unterordneten Hofmarks-Gerichte Wölfering zu bedeuten, ſofort demſelben weiters zu eröffnen ſey, daß künftig bey keinem ledigen und waffenfähigen Unterthans-Sohne ohne Conſens-Erholung eine Kaufsübergabe errichtet werden dürfe. München den 23. September 1801.

Nro. CI.

Die Aufhebung der Sequeſter im franzöſiſchen Gebiethe für die Güter der bayeriſchen Unterthanen betr.

In dem mit der franzöſiſchen Republik am 24. Auguſt abgeſchloſſenen und am 14. September*) wechſelſeitig ratificirten beſondern Friedenstraktat iſt neben andern Art. 8. zum Beſten der Churpfalzbayeriſchen Unterthanen bedungen worden:

„Daß vom Tage der ausgewechſelten Ratifikationen aller Sequeſter aufgeho-„ben ſeyn ſolle, welcher aus Urſache des Krieges auf die Güter, Einkünfte und ſon-„ſtiges Vermögen der franzöſiſchen Bürger in den Churfürſtl. Erbſtaaten, — oder in „dem Gebiethe der franzöſiſchen Republik auf die Güter, Einkünfte und ſonſtiges Ver-

*) Vide antec. Nro. 95.

„Vermögen der Churfürſtl. Unterthanen, oder Diener, welche auf dem rechten Rhein„ufer wohnhaſt ſind, und auf dem linken Beſitzungen haben, gelegt worden wäre. „Es ſolle keine Ausnahme in Anſehung derjenigen Pfalzbayeriſchen Unterthanen oder „Diener ſtatt haben, welche bey dem Einmarſche der franzöſiſchen Armeen vom lin„ken auf das rechte Rheinufer ſich begeben haben." Dieſe Uebereinkunft wird dahero in Gemäßheit eines gnädigſten Reſcripts v. 24. d. M. hiemit bekannt gemacht, und ſämmtliche Behörden hierauf angewieſen. München den 30. September 1801.

Nro. CII.

Die Berichts-Erſtattung der untergeordneten Aemter in Landkapitulanten- und Militair-Sachen.

Als Wir durch eine Cabinets-Weiſung verordnet haben, daß die Berichte und Vorſtellungen über Militair-Gegenſtände zu unſerer unmittelbaren Entſieglung eingeſendet werden ſollen*), ſo war keineswegs unſere Abſicht geweſen, daß untergeordnete Gerichte und Aemter, mit Uebergehung der höhern Landeskollegien, ihre Berichte an uns unmittelbar einſenden ſollen. Wir wollen vielmehr, daß von dem gewöhnlichen Geſchäftsgange auch bey ſolchen Gegenſtänden nicht abgewichen werde, und verordnen dahero, daß die Gerichte und Aemter, wenn ſie über Landkapitulanten- oder ſonſtige Militair-Sachen Anzeigen zu machen haben, ihre Berichte jedesmal an die einſchlägige oberſte Civil-Landes-Stelle verfaſſungsmäßig erſtatten ſollen. Dieſe haben dann nach Befinden der Umſtände über die Gegenſtände, welche eine nähere Erläuterung bedürfen, mit dem Militair-Juſtiz- oder Oekonomie-Rathe das erforderliche Benehmen zu pflegen, und darnach die Berichtgeber ſelbſt zu beſcheiden, oder ihre hierüber zu erſtattende Berichte zu unſerer eigenen Entſieglung einzuſenden, wornach ihnen unſere Entſchlieſſung darauf zugehen wird. München den 1. Oktober 1801.

*) Vide antec. Nro. 97.

Nro. CIII.

Die Errichtung einer Dislocation der Truppen zur Herſtellung der innern Landes-Sicherheit und Erneuerung der Bettel-Ordnung.

Da die ſchon unter der vorigen Regierung, und auch von Uns im Bettelweſen vielfältig erlaſſene Verordnungen den beabſichteten Erfolg nicht hatten, und Wir mißfällig vernehmen, daß das Land neuerdings mit aus- und inländiſchen Bettlern und Vaganten, welche ſich beſonders während des Krieges vermehret haben, ſehr beläſtiget iſt, ſo haben wir die Reinigung des Landes von ſolchen ſchädlichen Leuten, und die Befreyung von dieſem ſo verderblichen Uebel mit Ernſte vorgenommen, und werden Uns dieſen Zweck immer als eine Unſerer wichtigſten Regierungs-Sorgen angelegen ſeyn laſſen.

Wir wollen daher die ſchon ao. 1780*) erlaſſene Bettelordnung erneuern, und verordnen hiemit:

1mo. daß alle ausländiſche Bettler und Landläufer geiſtlich- oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, wo ſie ſich immer befinden, ſonderbar aber alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tyroler, Oel- und Farbenhändler, Kameel- und Bärentreiber, Marionetten-Spieler, Wilddiebe, Hauſierer, Zigeuner, Jauner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten, und vacirende Jäger, und dergleichen in Zeit von 14 Tagen nach der Publikation dieſer Verordnung Unſere herobern Staaten verlaſſen ſollen.

2do. Wer aus ihnen nach ſolcher Zeitfriſt, wo immer im Lande, betreten wird, ſolle nach Maaß ſeiner Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Köſten der Jurisdiktion, in welcher er betreten wird, nach vorgängiger Abnahme ſeiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter ſicherer Escorte über die nächſte Landesgränze geliefert werden. Auf den fernern Betretungsfall iſt nach der Vorſchrift der ſchon beſtehenden Geſetze zu verfahren.

3tio. Würden dergleichen ausländiſche Vaganten zugleich eines Verbrechens ſchuldig befunden werden, ſind ſolche nach Vorſchrift der peinlichen Rechte zu prozeßiren.

4te.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 948 Nro. 153.

rückzuweiſen. Man verſiehet ſich um ſo mehr der pünklichſten Vollziehung dieſer Höchſten Verordnung, als man bey verſpührender Saumſal oder Connivenz die ſchuldigen Aemter, und ihre Subalternen nach aller Strenge zu beſtrafen wiſſen wird. Zugleich gewärtiget man auch, die Hauptſtationen werden die untergeordneten Beymauthämter, und Stationen, ſo wie die ſubalternen Mauthämter zur genauen Befolgung anzuweiſen wiſſen. München den 20. März 1800.

Nro. XXVII.

Die Lebensbedürfniſſe frey in hieſige Stadt bringen zu därfen betr.

Nachdem jedermann, ſomit auch den in den hieſigen Vorſtädten und benachbarten Orten ſich befindenden Bäckern, Mehlbern, Müllern, und Hucklern erlaubt iſt, Mehl, Hülſenfrüchte, ſo andere Lebens Bedürfniſſe frey und ungehindert zum Verkauf in die hieſige Stadt zu bringen; Als haben ſich all diejenigen, welche mit derley Lebens Artikeln die hieſige Stadt zu beſuchen gedenken, wegen Anweiſung eines Platzes und eines zu Feilhaltung des Mehls gegen Wind und Regen geſchützten Unterkommens, bey der churfürſtl. Polizey Direction hieſiger Stadt, welche bereits die geeignete Weiſung hiefür zu ſorgen hat, ſich gebührends zu melden. München den 28. März 1800.

Nro. XXVIII.

Die Errichtung einer Getreidſchranne zu Mainburg.

Wir haben über den unterthänigſten Bericht Unſerer G. L. Direktion alhier vom 26. Febr. wegen Errichtung einer Schranne in Mainburg Vortrag machen laſſen, und geſtatten, daß alda eine Getreidſchranne, jedoch ohne mindeſte Zwangsanſtalten, errichtet werde, indem Wir ein für allemal wollen, daß der Getreid Handel im Inlande ganz frey, und keinen Zwang Anſtalten in Zukunft mehr unterworfen ſey. Unſere G. L. Direction hat hierüber das Geeignete zu verfügen. München den 1. April 1800.

Nro. XXIX.

Die Erbauung mehrerer Ziegel- und Kalköfen.

Nachdem die nun in Unſerer herobern Staaten eingeführten Feuer Aſſecuranz Anſtalten erfordern, daß die Gebäude in Zukunft mit all möglicher Feuer ſicherheit aufgeführt werden, und da dieſer große Zweck gröſtentheils nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gutte und möglichſt wohlfeile Ziegel und Kalck Materiale erreicht werden kan: So erlauben Wir in Unſeren heroberen Staaten jedermann ohne Unterſchied das Anlegen und Brennen der Zieglen und des Kalcks *). und Wir werden mit ſonderbarem Wohlgefallen ſehen, wenn mehrere Ziegel - und Kalck Oefen im Lande gebaut, und dabey vorzüglich Torf - und Steinkohlen, wo dieſes Brenn Materiale in Ueberfluß zu bekommen iſt, genützt werden. München den 4. April 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 38.

Nro. XXX.

Allgemeine Aufhebung der müßigen und liederlichen Purſche.

Vermög des unterm 30. März abhin anher erfolgten höchſten Reſcripts iſt nach der Verordnung von 18. März 1793 *) auch eine allgemeine Aufhebung der müßigen und liederlichen Purſche in ſämmtlichen Churfürſtl. obern Landen zu veranſtalten; es werden demnach alle Churfürſtl. Landgerichte, und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit zu genaueſter Befolgung dieſer höchſten Verordnungen, und zwar erſtere mit dem Auftrag angewieſen, daß, wenn die Incorporations Ortſchaften, beſonders die Städte, und Märkte, wohin derley Purſche öfters ihre Zuflucht nehmen, ihrer Obliegenheit nicht genau nachkommen würden, erwähnt Churfürſtl. Landgerichter von Ober Polizey wegen vorgreiffen ſollen, wornach ſich alſo ein wie die andere gehorſamſt zu achten wiſſen. München den 4. April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1797. S. 628 Nro. 70.

Nro. XXXI.

Bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeindsgründe ſind die Schullehrer nicht auszuſchlieſſen.

Bey Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorſtehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrundes finden Wir zur Beſeitigung der auffallenden Hinderniſſe, wodurch bisher in ſolchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erſchwert, und meiſtens entzohen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig: daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinde Waldungen, Weiden, Möſer, und überhaupt der Gemeindegründe, der einſchlägigen Landesſchule, zum Beſten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden ſoll. — Wenn Wir durch dieſe Verordnung den Schullehrer, bisher meiſtens den erſten Bettler des Dorfes, als ein weſentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung ſeiner Pflicht mit demſelben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches ſelbſt der unterſten Beſchäftigung nicht abgeſprochen wird, ehren wollen; wenn durch die Qualifikation dieſes Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmannes, ſondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedmaligen Lehrers überwieſen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlurſt leidet; wenn es endlich von dieſer Theilnahme ſich erwarten läßt, daß ſie den Schullehrer allmählig mit ökonomiſchen Kenntniſſen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an dem Unterricht der Primärſchule auch die landwirthſchaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Produktionsfeld der Nation, der Unwiſſenheit, den Vorurtheilen und dem Zufalle endlich zu entreiſſen; ſo verſehen Wir Uns ſowohl zu Unſern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und dieſe Unſere reine Abſicht für die doppelte Kultur der Menſchen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. Unſere Generallandes Direction vernimmt dieſe landesherrliche Entſchlüſſung zur allgemeinen Ausſchreibung und ſtrengen Befolgung. München den 4. April 1800.

Nro. XXXII.

Die Erzeugung der Nuß- und andere Oele betr.

An die churfürſtl. General Landes Direktion.

Anton Eduard Sperill, Unternehmer einer Oehlfabrique, bittet um ein Privilegium auf 10 Jahr, Nuß- und andere Oele erzeugen und verhandeln zu dürfen.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Auf ſolche Unternehmungen, welche keine neue Erfindung vorausſetzen, oder wozu ausnehmend große Kapitalien nicht nothwendig ſind; wird ein ausſchlieſſendes Privilegium nicht ertheilt; Supplicant kan wohl die Erlaubniß ſich irgendwo anſäßig zu machen, und dergleichen Oele fabriciren und verhandlen zu dürfen gegeben werden, jedoch ein Monopol oder ausſchlieſſendes Privilegium kann dabey nicht ſtatt finden, München den 7. April 1800.

Nro. XXXIII.

Das Verboth von denen Marktſchreyern und Waldmännern die Medizinverkaufung betr.

Obſchon wegen dem öffentlichen Ausſtehen und Medizin-Verkaufe der Marktſchreyer, und ſogenannten Waldmänner bereits unterm 14. Nov. 1783 *) und 16. Weinmonaths 1788 **) die Inhibitions-General-Verordnungen erlaſſen worden, ſo will doch vorkommen, daß deſſen ungeachtet an einigen Orten ſelbe wiederum öffentlich ausſtehen, und Medizinen verkaufen. Es wird daher ſamentl. Churfürſtl. Landgerichtern, und andern Orts-Obrigkeiten nicht nur die genaueſte Darobhaltung auf ſothane Höchſte Verordnungen hiemit wiederholter, und zwar bey Selbſthaftung aufgetragen, ſohin befohlen, weder das Ausſtehen, noch das Medizinverkaufen derley Leuten

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1013 Nro. 201.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 102 §. 12.

Leuten jemals zu geſtatten, oder zu coniviren, ſondern ſelbe ohne weiters die allenfalls beyhabende Patente, und Medizinen abzunehmen, und ſie in das Zuchthaus liefern zu laſſen. München den 15. April. 1800.

Nro. XXXIV.

Da mißfälligſt zu vernehmen geweſen, daß bey den alljährlich vorzunehmenden Kühleichen noch hie und da die vorhin ſchon verbothene Mahlzeiten und Zehrungen gehalten, und die dießfahls erlaufenden Köſten dem höchſten Aerario, oder den Stadt und Markts-Kämmern, oder ſonſtigen Bräuſtattinhabern aufgeſailet werden, dergleichen Mißbrauch aber hinführo keineswegs mehr zu geſtatten iſt; ſo wird allen Churfürſtlich, oberpfälziſchen, ſulzbach und leichtenbergiſchen Ober und Umgeldämtern hiedurch wiederholter gnädigſt und ernſtlich anbefohlen, daß ſolche bey ſolchem Geſchäfte keiner Mahlzeit ſich anmaſſen; — dieſes auch den incorporirten Beyumgeldämtern zur ebenmäßigen Nachachtung ſogleich bekannt machen ſollen, geſtalten die hier wegen fernerweit aufrechnende Köſten in den Umgelds-, dann Stadt und Marktskammerrechnungen ohne weiters als unpaßierlich werden geſtrichen werden. Amberg den 15. April 1800.

Bey denen Kühleichen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten werden.

Nro. XXXV.

In Verfolg der untern 20. v. M. *) wegen ausländiſchen Muſikanten, Komödianten, Gaucklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern und dergleichen Leuten erlaſſenen höchſten Verordnung werden zu gänzlichen Sicherheits-Herſtellung in diſſeitigen Staaten alle churfürſtl. an der Gränze liegenden Landgerichter und Mauthämter weiters hiemit ſchärfeſt beauftraget, daß ſelbe künftighin nebſt den obgenannten auch allen übrigen Herrnloſen, und liederlichen dem Publico ſo gefährlichen, als ſchädlichen Geſindels den Eintritt in dießſeitige Staaten bey ſchwerſten Einſehen nicht mehr geſtatten, ſondern ſolche gleich auf der Stelle bey der Gränze wieder zurückzuweiſen, ſofort ſich durch Unterlaſſung des Schuldgehorſamſten Volzugs der ohnausbleiblichen ſchärfeſten Strafe nicht ausſetzen ſollen. München den 18. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 26.

Sowohl dem herrnloſen als liederlichen Geſindel iſt der Eintritt in dießſeitige Staaten nicht zu geſtatten.

Nro. XXXVI.

Aus mitfolgendem Bericht Unſerer Landes Direction zu Amberg, wird Unſere G. L. Direction erſehen, wie unbehutſam mit Ausſtellung der Päſſe überhaupt, und ins beſondere von Seiten der Magiſtrate zu Ingolſtadt und München verfahren wird. Dem Magiſtrat zu Ingolſtadt iſt daher die geeignete Warnung darüber zugehen zu laſſen, Hier aber zu verfügen, daß von keiner nachgeordneten Behörde, wer ſie immer auch ſey, bey 50 Reichsthaler Straffe ohne Wiſſen der Polizey Direction ein Paß ertheilt werde, ſohin kein Paß einige Gültigkeit erlange, welcher nicht von der Pollizey Direction ausgeſtellt, oder von ſelber contraſignirt ſey. München den 24. April 1800.

Die Paß-Ertheilung gebührt allein der Polizey-Direktion.

Nro. XXXVII.

Damit Unſere über die Ertheilung des gewöhnlichen Imprimatur bey dem in den heroberen Landen gedrukten Schriften unterm 14. Merzen *) d. J. erlaſſene Verordnung zum Nachtheile der Unſerer Univerſität gnädigſt bewilligten und bey allen Univerſitäten herkomlichen Freyheit nicht mißverſtanden werden möge; ſo erklären Wir dieſelbe dahin; daß zwar zur Beibehaltung der Gleichförmigkeit auch in Anſehung ſämmtlicher von erwähnter Unſerer Univerſität oder ihren Mitgliedern herauskommenden Schriften jedesmal das Imprimatur, welches auf die Rükſeite des Titlblats zu ſezen iſt, nach zuſuchen, — dieſes aber von der Univerſität ſelbſt dergeſtalt zu ertheilen ſey, daß wen die herauszugebende Schrift einen Gegenſtand des dem Verfaſſer aufgetragenen Lehrfaches betrefete, oder darauf Bezug habe, und ſolche unter

Die Cenſur-Freyheit der Univerſität.

*) Vide antec. Nro. 22.

deſſelben Namen erſcheine, keine vorläufige Cenſur erforderlich, enthielte ſie aber einen fremden, mit ſeinem Lehrfache in keiner Verbindung ſtehenden Gegenſtand z. B. der Profeſſor der Arzneykunde wollte eine Abhandlung über Politik drucken laſſen, von der geeigneten Fakultät die Cenſur vorzunehmen ſey, und nur dann, wenn dieſe vorhergegangen, und den beſtehenden Cenſurgeſetzen nichts entgegen gefunden worden iſt, von der Univerſität das Imprimatur ertheilt werden dürfe. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verfaſſer und reſp. die Cenſoren dafür haften, daß die durch ſie zum Drucke beförderten Werke nichts — welches den allgemeinen Cenſurs Normen und den beſondern für Unſere Erbſtaaten erlaſſene Verordnungen entgegen, enthalten. Nach dieſer Unſerer nähern Höchſten Entſchlieſſung hat ſich Unſere Bücher Special Commißion in Zukunft gehorſamſt zu achten, ſo wie Wir auch Unſere Univerſität Ingolſtadt darnach angewieſen haben. München den 29. April 1800.

Nro. XXXVIII.

Die Ziegel- u. Kalköfen betr.

Nachdem in Unſerm Reſcript vom 4. l. M. *) ſchon die allgemeine Freyheit Ziegel- und Kalcköfen errichten — und dieſes wichtige Bau materiale in Ueberfluß brennen zu dürfen, feſt gegründet iſt; ſo findet ſich der von Unſerer G. L. Direction erſtattete Bericht um ſo mehr erledigt, als auch der Handel mit Ziegeln und Kalck nach der proviſoriſchen Zoll- und Maut Ordnung v. 7. Dez. v. J. ſowohl im Innlande, als ins Ausland ganz frey gegeben iſt. München den 30. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 29.

Nro. XXXIX.

Die Geſellenlade des hieſigen Schuhmacher-Handwerks.

Auf den unterthänigſten Bericht Unſerer G. L. Direction vom 14. Merz abhin, haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß die Geſellenlade bey hieſigem Schuhmacher Handwerk, welche dermal ohnehin nicht mehr exiſtirt, auch nicht wiederum eingeführt werden ſollte, — damit aber die Geſellen nicht gehindert ſind, die löbl. Entzwecke, welche ſie mit der bisher gewöhnlichen Auflage beſtritten haben, fortzuſezen, ſo iſt die Anordnung dahin zu treffen, a) daß die Auflage gelder alle 14 Tage von dem Obergeſellen geſammelt, dem Meiſter eingeliefert, und von dieſem zur Geſellenbüchſe bey ſeiner Haftung abgegeben werden, ſohin die Geſellen zur Auflage nicht mehr zuſammen kommen ſollen. b) Die Geſellenbüchſe ſolle unter doppelter Sperre des erſten Beyſitzmeiſters und des Altgeſellen beſtehen, und nur allein monnatlich in Anweſenheit zweier Beyſitzmeiſter zweier Altgeſellen, und des Schreibers geöffnet, und die Ausgaben beſtritten werden. c) Die Rechnung iſt alle Viertl Jahr in Gegenwart des Handwerks Kommiſſär zu pflegen, und hiebey können alle Geſellen, welche erſcheinen wollen, gegenwärtig ſein, ohne daß aber dieſelbe irgend eine Art von Zwang oder Straffe unter ſich zu verhängen befugt ſeyn ſollen. d) Dieſe Vierteljährige Rechnungsaufnahme und die monatliche Büchſeneröffnung ſoll nur an gebothenen Feyertagen geſchehen, und dabey keine Zehrung, welche aus denen Auflage Geldern zu beſtreiten wäre, geſtattet werden, ſondern die Ausgaben ſind auf die Nothwendigkeit einzuſchränken, und in der Rechnung nichts auf Correſpondenzen*), Streitigkeiten, und Zehrungen paßieren zu laſſen. e) Der Geſellenthaller, welcher ſchon ao. 1771. aufgehoben worden iſt, ſolle gänzlich abgeſchaft bleiben, und deſſen Einheiſchung zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr geſtattet werden. f) Uebrigens wollen Wir den Geſellen, ſo lange ſie ſich ruhig verhalten, die Beſtimmung ihrer Herberge nicht benehmen, würden aber dieſelbe ſich unruhig betragen, oder die Meiſter ſonſt in der Folge gegründete Einwendungen dagegen haben, ſolle die ordentliche Obrigkeit darüber alſobald eine andere Verfügung treffen, und unter dem Vorwand freywilliger Herberge Beſuchung, ordentliche Zuſammenkünfte der Geſellen nicht geſtatten. g) Damit aber auch bey den Meiſterladen keine den Geſellen nachtheilige Verabredungen getroffen werden können, iſt der ordentliche Handwerks Kommiſſär zur ſtrengen Aufſicht anzuweiſen, und überhaupt auch dort keine Mißbräuche zu gedulten, welche den Gewerbfleiß ſtörren, und auf das Publikum eine nachtheilige Zurückwirkung ha-

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 589 Nro. 54., et Sequent. Nro. 117.

haben könnte. h) Unſere G. L. Direktion hat hierüber ſtets ſorgfältig zu wachen, und nachzuſehen, wie weit es mit der vormals vorgenommenen Reviſion der Handwerks Artikeln gekommen ſey, woran deren Fortſezung hafte, und ob es nicht räthlicher ſey überhaupt ſolche allgemeine Grundſäze feſtzuſezen, wornach ſich alle Zünfte ohne Unterſchied zu achten haben, wodurch ſich ſodann alle derſelben zuwiederlaufende Gebräuche, Einführungen, u. d. g. von ſelbſt beheben würden. München den 2. May 1800.

Nro. XL.

Das Verboth, daß kein geſchlachtetes Fleiſch in Eiskeller aufbewahrt werden dürfe.

Nachdem Wir vernommen haben, daß die Mezger in München, und in den hieſigen Vorſtädten geſchlachtetes Fleiſch in Eiskellern aufbewahren, und nach und nach erſt zum Verkaufe bringen *), ſo iſt die hieſige Stadtpolizei Direction hierauf aufmerkſam zu machen, und nicht zu geſtatten, daß die Mezger geſchlachtetes Fleiſch auf ſolche Weiſe erhalten. München den 3. May 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 120 Nro. 32, und S. 121 Nro. 36.

Nro. XLI.

Die Arme-Inſtituts-Commiſſion in Anſehung deren Aſſeſſoren.

Die hieſige Arme Inſtituts Kommiſſion beſchwert ſich wieder Unſere G. L. Direktion, deren immerwehrende Verweiſe die unbeſoldeten Aſſeſſoren abſchrecken, ihre freywilligen Arbeiten bey beſagten Inſtitute fortzuſezen Nachdem beſagte Aſſeſſoren nur Uns und dem Publikum verantworttlich, alſo Unſern beſoldeten Beamten und Diener nicht gleich zu behandeln ſind, ſo geben Wir dieſen Aſſeſſoren als eigentlichen Adminiſtratoren des hieſigen Armen Inſtituts auch vollkommene Freyheit, nach beſten Wiſſen und Gewiſſen, ihre innere Adminiſtration zu führen, ſie mögen ſich alſo auch zur monatlichen Einſammlung der Beyträge immerhin Unſerer Unteroffiziers nach erhaltener Erlaubniß Unſerer hieſigen Stadt Commandantſchaft bedienen. Unſere G. L. Direktion hat zur beſagten Armen-Inſtituts Kommiſſion kein anders Verhältniß, als daß ſie, wenn die Armen Inſtituts Kommiſſion ihrer Unterſtützung bedarf, auf Unſern Höchſten Befehl dieſelbe unterſtützen wird. Die Armen Inſtituts-Rechnungen ſollen dem beytragenden Publikum offentlich abgelegt werden, würde dieſes von der Kommiſſion zur rechten Zeit nicht befolgt werden, ſo hat die G. L. Direktion dieſelbe hiezu aufzuruffen, und im nicht Befolgungsfall Uns darüber die Anzeige zu machen, um das welttere vorkehren zu können, zur jedesmalligen förmlichen Rechnungs Aufnahme werden ſeiner Zeit durch Unſer geheimes Miniſterial Finanz Departement die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. München den 3. May 1800.

Nro. XLII.

Das Bäckenhandwerk zu Tirſchenreut und die Krämmerey in Städten und Märkten in der obern Pfalz betr.

Das von Unſerer G. L. Direktion unterm 9. v. M. gehorſamſt abgegebenen Guttachten wollen Wir hiemit ſolchergeſtalt gnädigſt begnehmigen, daß das Bäckenhandwerk zu Tirſchenreut in der Obern Pfalz auf ſeinem Brodladen eine Krämersgerechtigkeit von Material und Spezerey- dann kurzen Waaren einſtweillen gegen eine gemäßigte Recognition nach dem Maaßſtaab anderer im gleichem Verhältniß ſtehenden Krämereyen, bis nämlich bey einer allgemeinen Steuerregulierung das weitere reguliert werden kan, treiben dürfe, die mit Conceſſionen begabte Tirſchenreutiſche Krämer hingegen mit ihrem darwider angebrachten Geſuche abgewieſſen werden ſollen. Wir haben nebenbey in dem erwähnten Guttachten, und beſonders aus dem Antrag für das Tirſchenreutiſche Bäckenhandwerk mit Höchſten Wohlgefallen geſehen, daß Unſere G. L. Direktion die gegen die oberpfälziſche Landes Verfaſſung ſeit einiger Zeit eingetretenen Verfügungen, und ſchädlichen Beſchränkungen der Krämmereyen in den oberpfälziſchen Städten und Märkten, nicht gebilliget hat. Es kann ſich auch jeder, der die Oberpfälziſche Landeskenntniß beſizt, überzeigen, daß die Städt, und Märkte, die in den vorigen Zeiten durch den Krammhandel zu dem anſehnlichſten Grade des Gewerbes geſtiegen ſind, und vorzüglich die Städte Amberg und Neumarkt, die ſogar mit der Stadt Nürnberg in viellen Stüken ſich gemeſſen, ſohin wegen ihres ausgebreuteten Gewerbs, und in andere Länder getriebenen Ver-

ſchleiſſes von den deutſchen Keiſern beſonderen Handels- und Zoll Freyheiten erhalten haben, nunmehr durch die Verſtimlung ihrer Handelsfreyheit zu einem nahrungsloo- ſen Zuſtande, und zur wahren Dürftigkeit herabgeſunken ſeyen. Es iſt daher ſehr unweislich geſchehen, daß die Mauthſtellen durch allerley Verordnungen den Handelsſtand in der obern Pfalz einer, auf eine gewiſſe Zahl der Perſonnen beſtimmten Zunſt pariſicirt haben, welchem ſchiefen Grundſaze auch die in Amberg beſtandene Maut- und Commerzien Deputation nachgefolgt iſt, wodurch nur wenige Krämmer patentiſirt, die übrigen emſigen Bürger aber von der Krämmerey zurück gewieſen, ſohin die Bürger und das Landvolck vermüßigt worden ſind, die meiſtens ſchlechte Waaren von herum laufenden Juden, Hauſirern, oder Schwärzern zu kaufen, um nur einigermaſſen ihre Bedürfniſſe zu befriedigen. Mehrgedacht Unſere G. L. Direktion wird demnach dafür ſorgen, daß die, wider die oberpfälziſche Landes Verfaſſung unächt aufgeſtellten Prinzipien unſchädlich gemacht, und die Städte und Märkte zu dem alten Handelsgeiſte wieder aufgeweckt werden. München den 4. May 1800.

Nro. XLIII.

Das Arme-Inſtitut ſoll ſowohl vom Adel als Staatsdienern mehrere Unterſtützung erhalten.

Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. haben aus einer Anzeige Ihrer hieſigen Armen-Inſtituts-Commißion zwar mit höchſten Wohlgefahlen erſehen, daß auf den letzten Verruf von 18. December vorigen Jahrs die Beyträge der hieſigen Einwohner im Monath Hornung dieß Jahrs wieder um 5778 fl. zugenommen haben, fanden aber zu gleicher Zeit, daß noch ohnerachtet deſſen ein Deficit von 14 bis 15 tauſend Gulden obwalte, wenn je die immer anwachſenden Armen einigermaſſen nach den Pflichten der Menſchlichkeit ordentlich verpflegt werden ſollen. Dieſer Abgang dürfte ſehr leicht gedeckt werden, wenn Nächſtenliebe ein wenig mehr auf die Herzen der hieſigen Innwohner würken, und ihren leidenden Mitbrüdern Hilfreichere Hände biethen wollte: denn die Beytragsliſten gaben hinreichend zu erſehen, daß einige des Adels, einige der Staatsdienerſchaft, einige der hieſigen Bürger, und ſogar auch der Geiſtlichkeit keineswegs in Verhältniß ihrer Kräfte, ja manche gar nichts beytragen. Es iſt alſo der reinſte Wunſch Sr. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc., daß dieſe einzelnen ihre Pflichten, die Armen hieſiger Gemeinde zu unterſtützen, früher kennen lernen, und zu dieſem ſo heilſam als billigen Zwecke beywürken möchten, als Höchſtdieſelben widrigenfalls veranlaßt würden, ſie öffentlich zum Verhältnißmäßigen Beytrag aufzuruffen. — Da Menſchenliebe die erſte Tugend eines Chriſten iſt; ſo verſehen Sich Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. zu hieſiger Einwohnerſchaft mit voller Zuverſicht, daß ſelbe dieſe Tugend nicht verkennen, wohl aber in volle Ausübung bringen werden, welches um ſo leichter geſchehen kann, als eine kleine Beytrags Erhöhung die Umſtände des beytragenden keineswegs alteriren, jene der Armen hingegen mildern und verbeſſern wird. München den 7. May 1800.

Nro. XLIV.

Die Erlaubniß zum Pecheln, wie ſie geſucht werden darf?

Man hat bereits den jenigen, die ſich durch das Pechln den einzigen Unterhalt ſchaffen muſten, unter verſchiedenen Stiſt Contracten auf eine dem Wohlſtand mögzlichſt unſchädliche Art das Pechln in den Kammeral Waldungen auf ein Jahr zugeſtanden. Damit nun nach Verfluß dieſer Jahrszeit dieſe Leute nicht zum Hieherlaufen und koſtſpieligen Anlangen-Eingeben genöthiget ſind; ſo haben ſie ſich bloß bey den einſchlägigen Forſtmeiſterämtern zu melden, welche ohne mindeſte Köſten die weitere Pächte oder andere Vorſchläge einzuleiten und ihren jährlichen Forſtwirthſchaftlichen Berichten einzuſchalten haben, wo dann von ſelbſt die weitere Reſolution erlaſſen wird. München den 9. May 1800.

Nro. XLV.

Die Päßausſtellung von ſämmtl. Geſandten, Geſchäftsträger und Agenten.

Wir communiciren hiemit Unſerer G. L. Direktion eine Abſchrift der an ſämmtliche Geſandte, Geſchäftsträger, und Agenten erlaſſenen Verordnung v. 3. May wegen Ausſtellung der Päſſe ſo anders, zur Nachricht und Darnachachtung. München den 12. May 1800.

In

In dem dermaligen Zeitpunkte, wo eine Menge übelgeſinnter Vaganten, Militär-Ausreißer, und andere Berufs- und Herrnloſe Individuen von einem Lande in das andere ſtreichen, und die Sicherheit der Unterthannen mit Nachtheilen mancher Art bedrohen, iſt es unumgängliche Regenten Pflicht, alle Pollizei-Maasregeln in Anwendung zu bringen, welche dieſem Uebel ſteuern können. Durch eine neuerliche Verordnung, wodurch das General-Mandat vom 25. Oct. 1787 erneuert worden, haben Wir zwar befohlen, daß keinem Muſikanten, Commedianten, Gauklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern ꝛc. ꝛc. der Eintritt in Unſere Lande geſtattet werden ſolle, wenn ſie ſich nicht mit Erlaubnußſcheinen Unſerer hieſigen General Landes Direction gehörig ausweiſen können. Da aber zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß von Unſern im Auslande angeſtellten Geſandten, Reſidenten, und Agenten auch an ſolche Perſohnen Päſſe ausgeferttigt worden ſind, ſo wollen Wir denſelben ſolches für die Zukunft unterſagen, wegen Ertheilung der Legations Päſſe aber im allgemeinen folgendes feſtſezen:

1) Keinem Fremden, der ſich in Unſere Lande zu begeben gedenkt, und ſich nicht mit hinlänglichen Zeugniſſen ſeiner Regierung legitimiren kann, und

2) keinem Unſerer Angehörigen, der ſich nicht mit ältern beglaubten dießſeitigen Papieren, Atteſtaten, und Kundſchaften auszuweiſen vermag, ſoll ein derley Paß ausgeferttigt werden.

3) Daß dieſem Erforderniß ein Genüge geſchehe, muß in demſelben ausdrücklich enthalten ſein, ſo wie

4) die Vornemmen, Qualitäten, bisheriger Aufenthalt, Reisroute, Geſchäfte, und eigenhändige Chirographen der Empfänger jederzeit beyzufügen ſind.

5) Nie dürfen ſolche Päſſe illimitirt, ſondern nur auf dem wahrſcheinlichen Zeitraum, den die Reiſe erfordert, ausgeſtellt werden.

6) Sind ſolche bey jeder Mißion zu numeriren, und ein ordentliches Regiſter darüber zu führen.

Von der Beſtimmung Nro. 2. leidet es jedoch in Rückſicht Unſerer Militair Deſerteur, und derjenigen Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienſte gerathen, und wieder zu ihren Fahnen, oder nach Hauſe zurück zu kehren, wünſchen. In all übrigen vorher nicht zu beſtimmenden Fällen verlaſſen Wir Uns auf die Klugheit Unſerer Geſandten, Reſidenten und Agenten, in der Vorausſezung, daß ſie bey jeder Veranlaſſung die Umſtände ſorgfältig erhärten, und bey Ausſtellung eines mit den angegebenen Erforderniſſen nicht verſehenen Paſſes davon ſogleich Anzeige erſtattet werden. München den 3. May 1800.

Nro. XLVI.

Auf dem von Unſerer General-landes-Direction erſtatteten Bericht v. 16. Jäner abhin wegen Herſtellung einer Anſtalt für Wahnſinnige genehmigen Wir zwar, daß ſelbe in dem Krankenhauſe zu Giſing, und unter der Verwaltung deſſelben, jedoch ohne die dortige Krankenanſtalt zu entfernen, oder zu benachtheiligen hergerichtet werden ſoll. — Zu dieſem Ende haben Wir auch durch dem Oberbaumeiſter Thurn den miteingeſendeten Plan, wie ſolcher bezeugt, dahin abändern laſſen, daß an das Krankenhaus auf der Seite gegen dem Obſtgarten ein Anbau, und zwar dermal bloß für 7 oder 8 wahrhaſt raſende hergeſtellt, für die übrigen wahnſinnigen aber von deren Betragen und zuſammen Wohnung keine Gefahr zu beſorgen iſt, einige entbehrliche Zimmer und Gemächer des Krankenhauſes beſtimmt, und hergerichtet werden. Unſere General-Landes-Direction hat demnach in dieſer Gemäßheit mit möglichſter Eingezogenheit und Beſchränkung der Köſten, und unter genauer anzuordnender Aufſicht nach weiterer Angabe Unſers geheimen Raths und Leib Medici

Die Herſtellung eines Irrenhauſes.

Besnard dem Bau mit Vorſchuß aus dem Aerarial = Mitteln herſtellen, und die weitere Einrichtung treffen zu laſſen. Da jedoch dieſe Veranſtaltung mit viel wenigern Koſten ausgeführt werden kann, ſo iſt der Beytrag, welcher zu Beſtreitung ſolchen Baues, und Herrichtung von ſamtlichen Armen und Kranken, dann milden Stiftungen des Landes zu erheben iſt, hiernach zu mäßigen, und alſobald auszuſchreiben, damit der Aerarial Vorſchuß wieder bald möglichſt getilget werde.

Wir haben auch ſub. hod. den Auftrag an Unſere Landes = Directionen zu Neuburg und Amberg erlaſſen, daß auch ſie den nehmlichen Beytrag, welcher ihnen durch Unſere General = Landes Direction bekannt gemacht wird, von den dortigen gleichartigen Stiftungen um ſo mehr erheben, als dieſe Anſtalt für alle heroberrn Staaten ohne aller Ausſcheidung gleichheitlich beſtimmt iſt. Uebrigens behalten Wir Uns die weitere Entſchlieſſung bevor, wiefern von dem Rückſtande des Haunſpergiſchen Legats zu dem Bauköſten nöthigen Falß noch eine Verwendung geſchehen könne. Ueber die übrige Punkte wegen der Regie, Meubles, Bett und Kleid Fornituren, Unterhaltung der Wahnſinigen, Speiſeordnung, welche einsweilen durch obgedacht Unſern geheimen Rath und Leib Medicus Besnard vorzubereiten iſt, dann wegen der weitern dazu nöthigen Fonds werden Wir Unſere fernere Entſchlüſſung bey dem Fortgange der Sache nachfolgen laſſen. Wir remittiren unterdeſſen Unſerer General = Landes = Direction ſamtliche mit Bericht von 16. Jänner eingeſendete Acta und Plann nebſt den Producten, welche die Baboiſche Spende, und die Baron Pienzenauiſchen Stiftungen in Sonderheit betreffen, und zweifeln nicht, daß dieſelbe ſich in der Ausführung dieſer wohlthätigen Sache eben ſo beeifern werde, als Wir es in der reifen Ueberlegung und dem berichtlichen Antrage derſelben bemerket haben. München den 21. May 1800.

Nro. XLVII.

Die hieſige Bäcken wegen den Melbern in der Au u. ſ. a.

Wir communiciren hiemit Unſerer G. L. Direction die Vorſtellung der hieſigen Bäcker, welche 1. um Aufhebung des den Melbern in der Au geſtatteten weiſſen Brod Verſchleiſſes dahier; 2. um Herſtellung einer Backprobe, und 3. *um* Verbeſſerung des Mühlweſens — bitten. So wie Unſere G. L. Direction *ſchon unterm* 18. Merzen*) angewieſen worden iſt, auf leztere allen zweckmäßigen Bedacht zu nehmen, ſo iſt auch durch eben dieſe Höchſte Entſchlieſſung den bürgerlichen Bäckern bereits geſtattet worden, und ſich eine Backprobe anzuſtellen, worauf ſie daher wiederholt anzuweiſen ſind. Durch dieſe von den Bäckern ſelbſt veranſtaltet werdende Backprobe, und deren Berechnungen wird ſodan Unſere G. L. Direction nur deſto leichter in den Stand geſezt, die ſchon unterm 23. May ai. elapsi **) angeordnete, und bisher unterbliebene Backprobe von Polizei wegen, um hiernach die Tariff zu prüfen, und zu berichtigen, mit Beyziehung aller Sachverſtändigen vornehmen, und die abwechſelnde Beſchwerden des Publikums, und der Bäckerzunſt gründlich beurtheilen zu können. Was hingegen den freyen Brod Verſchleiß der Melber von der Au in hieſiger Stadt betrift, ſo finden Wir die von den hieſigen Bäckern darwider eingebrachte Beſchwerden bey der ſo ſehr vermehrten Volks = menge nicht gegründet, ſondern Unſere G. L. Direction hat nur zu verfügen, daß die Polizey und Gerichts Behörde in der Au ſo wenig, als die hieſige Obrigkeit Fehler wieder die beſtehende Tariffe geſtatte. München den 24. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 23.

**) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 223. Nro. 7.

Nro. XLVIII.

Die Anpflanzung des Zucker = Ahorn betr.

Was Se. churfürſtl. Durchlaucht dem ſich dermal in Hamburg aufhaltenden Colonel Johann Sivan von Boſton Landeigenthümer in den vereinigten Staaten von Amerika auf deſſen unterm 16. April ſchriftlich gemachtes Anerbietten, eine Anzahl von $\frac{200}{m}$ amerikaniſchen Zucker = Ahorn Bäumen, das Stück a 1 ½ fl. zu liefern, hierwider unterm 8. dies eröfnet haben, und was hierauf derſelbe in einer Note vom 17. diß für einen weitern Vorſchlag gemacht hat: dieſes hat Höchſtdero G. L.

Die

Direktion aus den hier gegen Remiſſion anligenden Produkten umſtändlich zu erſehen. So ſehr Höchſtdieſelbe nun Bedenken getragen haben, eine Spekulation dieſer Art auf Rechnung der Staatskaſſe zu übernehmen: ſo ſehr ſind Höchſtdieſelbe dagegen geneigt, dieſes Unternehmen, wenn es von einem Privaten auf deſſen Koſten geſchieht, auf alle Art zu unterſtützen. Höchſtdero G. L. Direktion hat alſo vor allem mit Hilfe der beygelegten Vergleichungs Tabelle der Kälte Graden, und anderer Quellen zu prüfen, ob dieſer Ahornbaum und allenfalls in welcher Gegend Höchſt dero heroberen Staaten mit Zuverläßigkeit fortkommen möge; — und da in dieſen Staaten ſehr große ſtreken von Möſern unkultivirten, oder unbenuzten Gründen auch wohl ganz abgeödete Holzbläze vorhanden ſind: ſo iſt zugleich ſchleunig berichtlich anhanden zu geben, welche Pläze zu dem Behuſe zwar wegen den dazu verwendenden Köſten ohne Kaufſchilling, doch gegen jährlichen Canon auf Erbrecht angelaſſen, und auf wie viele Jahre allenfalls ein Nachlaß des Canons, der Steuer, und des Fourage Beytrags zugeſtanden werden könte. München den 27. May 1800.

Nro. XLIX.

Das Läuten u. Schieſſen bey Hochgewittern.

Es iſt vorgekommen, daß gegen die General Verordnungen v. 1. Aug. 1783 *) 24. July 1784 **) und 4. May 1792 ***) in mehreren Ortſchaften immer noch bey Hochgewittern geläutet, und geſchoſſen wird. Es wird dahero vermög des von Unſer Höchſten Stelle unterm 20. d. M. anhero erfolgten Reſcripts dieſes Läuten und Schieſſen bey Hochgewittern nach Maaß obiger Verordnungen hiemit neuerdings, und alles Ernſtes an allen Orten verbothen. München den 28. May 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 163 Nro. 114.

**) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 668 Nro. 130.

***) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 474 Nro. 101.

Nro. L.

Die Rettungeanſtalten für die Ertrunkenen und Erſtickten.

Wir beſtättigen hiemit die ſchon den 12. July 1797 erfolgte Höchſte Entſchlieſſung, daß die hier vorhin durch Privat Unterſtüzung beſtandenen Rettungsanſtalten für ertrunkene und erſtickte Perſohnen, und der dazu nöttige Apparat auf öffentliche Köſten übernommen, erhalten, und fortgeſezt werden ſollen. Unſere G. L. Direktion hat demnach nicht nur hierüber Sorge zu tragen, ſonderen auch die Verbeſſerung ſolcher Anſtalten und des Apparats nach dem Gutbefinden Unſerer Medicinal Räthe beſtens zu unterſtützen. München den 31. May 1800.

Nro. LI.

Daß kein Fleiſch in den Eiskellern aufbehalten werden darf?

Die bürgerl. Jung Mezger in München bitten um gnädigſte Belaſſung bey den Eiskellern unter gewiſſer Einſchränkung und wenigſtens für heuriges Jahr.

Hat ein für allemahl nicht ſtatt, die Pollizey Direktion hat demnach dieſen Unfug fernershin nicht mehr zu geſtatten *). München den 3. Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 40.

Nro. LII.

Die bisherigen Nothwirthe bey dem Bräuhauſe Wald.

Da Wir von der wegen Aufhebung der Nothwirthe unterm 20. December vor. J. *) erlaſſenen Höchſten Verordnung in Anſehung Unſers Bräuhauſes zu Wald keine Ausnahm machen können, und das allgemeine Wohl den Kammeral Intereſſe gerne vorziehen; ſo hat ſich Unſere G. L. Direktion hiernach zu achten, und übrigens gleichwohl zu wachen, und ſogleich die Anzeigen gehörigen Orts zu machen, wenn andere Bräuhäuſer den Würthen General Mandat widerige Vortheile einräumen, oder das Bier unter zu geringen Preiß abgeben. München den 13. Juny 1800.

*) Vide Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro. LIII.

Daß bey Manglung des Biers ein neues geſundes Bier erzeugt werden darf.

L. G. von mehrern Seiten, wo die fremden Truppen ſich befinden, erfahren Wir den ſich nähernden Biermangel; befehlen euch daher, an ſamtliche in daſigen Landgerichts Diſtricte entlegene bräuende Stände mittels Patents ſogleich die Eröffnung zu machen, daß ſie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längern Verzug neues, jedoch geſund, und Pfenningvergeltliches Bier erzeugen laſſen, und im widrigen Fahle ſich nicht ſelbſt bey Ermanglung des nöthigen Trunks den allenfallß eintrettenden Exceſſen ausſetzen ſollen. München den 11. July 1800.

Nro. LIV.

Keine Collekte ad pias cauſas ſoll nicht mehr geſtattet werden.

Vermög Höchſten Reſcript vom 5. dieß iſt zum unabänderlichen Princip feſtgeſetzt, daß keinen Ausländer in churfürſtl. Staaten irgend eine Collecte ad pias cauſas, welche Nammen dieſelben auch immer haben mögen, ohne Höchſt ausdrücklich unmitlbare Erlaubniß mehr geſtattet werden ſolle. Es wird alſo ſolches ſämmtlichen churfürſtl. Landgerichten, und andern Orts-Obrigkeiten zur gehorſamſten Nachachtung hiemit eröffnet. München den 11. July 1800.

Nro. LV.

Die Commiſſions-Diäten in der Nähe der Stadt ſ. a. betr.

Seine Churfrtl. Drt. finden ſich auf den von der Churfrtl. G. L. Direktion, wegen den Streifen, und Commißions-Diäten in der Nähe der hieſigen Stadt unterm 11. dieß erſtatteten Bericht, gnädigſt bewogen, folgende höchſte Erläuterung zu erlaſſen. Da dermal für die Stadt München, und die Gegend eine eigene Polizey-Direction, und Wache angeordnet iſt; ſo ſind die Streifen, und Haus-Viſitationen nur von dieſer Behörde, und zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, unendgeldlich vorzunehmen, und iſt alſo dieſes Geſchäft kein Gegenſtand des Hofraths-Kanzley, oder Oberrichter-Amts-Perſonals, und was die Diäten, und Gefährtgelder betrifft; ſo iſt dieſes bereits in der erlaſſenen G. L. Direktions Inſtruktion *), welche bey den verbeſſerten Beſoldungen, auch bey dem Churfrtl. Hofrathe, und den Regierungen zu beobachten iſt, klar genug entſchieden, und verſteht ſich die Entfernung der Orte analogiſch, mit den in der gedachten Inſtruktion bezeichneten von ſelbſt. Doch iſt auch bey übler Witterung das Gefährtgeld nach Umſtänden paßiren zu laſſen. Wornach ſich alſo zu achten, und das weittere zu verfügen, auch die Juſtification hienach anzuweiſen iſt. München den 18. July 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 55.

Nro. LVI.

Die verbothene Taxanſetzung der Gerichtsdiener des Forſtperſonals u. der Geometers bey Gemeinds-Vertheilungen.

Mißfälligſt haben Wir ſchon bey mehrern Gemeindsgründen Vertheilungen wahrgenohmen, daß nicht nur die Gerichtsdiener nach einem hier unanwendbaren Artikel der Taxordnung eine beſondere Artute machen, und von jedem Hauptpflöcken, der geſchlagen wird, 17 kr., und von einem Mitlpflocken 8 kr. 2 hlr. neben den übrigen Taxen in Anſatz bringen, wodurch ſich enorme Zahlungen für die Partheyen ergeben, ſondern daß auch das Forſtperſonal und Geometers nach Willkühr Taxen, und Deputaten anziffern. Da nun hier wahre Exceſſe vorliegen, die Gemeingründe Vertheilungen, ſohin die Kultur des Landes dadurch ſehr erſchwert, und die Partheyen vor ſolchen Koſten zurückgeſchreckt werden; ſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß ein derley Pfloganſatz der Gerichts-diener auf keine Art mehr geſtattet, ſondern als Verdienſt bloß nach den gewöhnlichen Taxen berechnet werde, und daß, wenn die Gemeinsgründe Vertheilungs Acta oder in Appellatorio, oder pro Ratificatione hieher gelangen, ſelben alzeit die Gerichts Expenſarien, die das Forſt- und anderes Perſonal, und der Contract mit dem Geometer bey Strafe von ſechs Reichsthaler anlegen müſſen, um hierüber gehörige Einſicht nehmen, und das Uebermaß abſtatten zu können. — Wornach ſich allerſeits zu achten iſt. München den 8. Auguſt 1800.

Nro.

Nro. LVII.

Da der Diſſertations-Handel ein ganz beſonderer Gewerbs-Zweig iſt, durch welchen kein anderer Bürgerlicher Nahrungszweig beſchränkt wird, indem Diſſertationen gewöhnlich gar nicht in den Buchhandel kommen, auch die hohe Schule ein beträchtliches Publicum nach Landshut gebracht hat, auf welches kein daſiger Buchhändler einen gegründeten Anſpruch machen kann, und für welches dieſer Diſſertations Handl allein intereſſant iſt, ſo können Se. Churfrtl. Drt. keineswegs zugeben, daß der Hohen Schule zu Landshut das von ihr ſchon in Ingolſtadt ausgeübte Befugniß den Diſſertations Handl, auf eine beſchränkte Zeit, und nur zu dieſem litterariſchen Gegenſtand zu bewilligen, entzogen werde. Damit jedoch die Polizey Stelle zu Landshut in ihrem allgemeinen Wirkungs Kreiſe nicht zerſtöret werde, ſo hat die hohe Schul jeden Diſſertations-Händler mit der von ihr erhaltenen Handls-Bewilligung an beſagte Polizey Stelle um die Erhollung ihrer Beyſtimmung (welche aber nicht verſagt werden ſoll) zu verweiſen. Wornach dieſelbe unter heutigen durch die geheimme Univerſitäts Curatel angewieſen worden iſt. München den 24. Auguſt 1800.

Wegen dem Diſſertations-Handel?

Nro. LVIII.

So wie den 15. Sept. 1798 *) per Generale verordnet worden iſt, daß alle Stiftungen, welche durch letztwillige Verordnungen zum Beſten einer geiſtlichen oder weltlichen milden Stiftung gemacht worden, von den Aemtern, und Teſtaments Executoren dem Churfürſtl. Geiſtl. Rath, und reſp. der Churfürſtl. obern Landes Regierung, in deren Stelle die Churfürſtl. General-Landes-Direction getretten iſt, jederzeit ungeſäumt angezeugt werden ſollen; eben ſo iſt vermög höchſten Reſcripts von 18. Auguſt abhin die gnädigſte Willensmeynung Sr. Churfl. Durchlauchte, daß jedes Gericht, und jede Teſtaments Execution von den letzwilligen Verordnungen, wobey der hieſige Armen Font, oder das hieſige Armen Inſtitut wegen eines Legats, oder wegen der Quarta pauperum, oder ſonſt wie immer betheiliget iſt, zur Churfrtl. Armen Inſtituts Commißion alhier gleich nach geſchehener Teſtaments-Publication einen gefertigten Auszug der betreffenden Stelle ohne Verzug einzuſenden, im Unterlaſſungs Fahle aber für allen daraus entſtehenden Schaden zu haften haben. Welches hiemit jedermann zur Wiſſenſchaft, den Gerichtsſtellen, und Teſtaments Executorn aber zur gehorſamſten Nachachtung kundgemacht wird. München den 3. September 1800.

An das hieſige Arme-Inſtitut ſoll bey einer Vermächtniß jederzeit ein Auszug vom Teſtament überſendet werden.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 141 Nro. 22.

Nro. LIX.

Wir bewilligen hiemit dem hieſigen Armen-Inſtitut auf die von der Commiſſion desſelben übergebene hier mitfolgende Vorſtellung neben der ſchon beſitzenden Sieglbefreyung auch die Befreyung von allen Täxen ſowohl in Prozeß-Sachen als bey Brieferrichtungen bey churfürſtl. und anderen Gerichtsbehörden. Mit dieſer Befreyung hat Unſere Armen Inſtituts Commiſſion ſich in allen vorkommenden Fällen zu legitimiren. Amberg den 5. September 1800.

Das arme Inſtitut iſt in Prozeß-Sachen Tax-frey.

Nro. LX.

Ungeachtet den ſammtlichen oberpfälziſch und ſulzbachiſchen Mauthämtern von der Churfürſtlichen General-Lands-Direction in München allſchon ſub dato 12. May ai. curr. aufgetragen worden iſt, monatlich eine Anzeige über die in das Land hereingebracht werdenden fremden Getränke an Wein, Bier, Brandwein, oder wie ſolche ſonſt Nahmen haben, bey Vermeidung eigener Bothen, und zwar allzeit bis den 10. des künftigen Monats zu hieſigen Landes-Direction einzuſenden, um den Umgelds Unterſchleifen vorbeugen zu können; ſo wird ſolches doch von vielen Churfürſtlichen Haupt und Beyſtationen nicht ſchuldigſt befolgt. Man hätte zwar Urſache ſolche bey churfürſtlicher General-Landes-Direction beſchwerend zu überſchreiben, und

Die monatliche Anzeige über das fremde Getränke.

nahmhaſt zu machen, wollen ſie aber doch dermalen noch verſchonen, dabey aber ernſtlich ermahnen, die erforderlichen Auszüge von erſten Jänner heuer an, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, nachzutragen, und für die Zukunſt monatlich zur beſtimmten Zeit richtig anher zu übermachen, ſohin nicht zu veranlaſſen, daß hierum eigene Bothen auf ihre Köſten abgeſchickt werden, oder wohl gar der Erſatz des durch ihre Fahrläſſigkeit dem höchſten Aerario entgehenden Umgeld an ihnen gefordert werden müſſe. Amberg den 1. October 1800.

Nro. LXI.

Die Brand-Aſſecuration betreffend.

Die im vorigen Jahr errichtete Brand-Aſſecurations-Geſellſchaft gehört ihrem wohlthätigen Zweck, und bisherigen guten Fortgang nach zu einem der wichtigſten Polizey-gegenſtände, deſſen Erhaltung und Beförderung beſonders durch Aufrechthaltung des ihr ſo nothwendigen Credits alle Sorge und Aufmerkſamkeit verdient: Ein ſchon gegenwärtig vorhandenes Aſſecuranz Kapital von beynahe 24 Millionen zeigt hinlänglich von dem Zutrauen, das dieſe Anſtalt bis jetzt beſaß, und ſetzt ſie in den Stand ihre Verheiſſungen ſehr leicht zu erfühlen; Nur die ungünſtigen Zeit Umſtände, durch welche auſſer andern wichtigen Hinderniſſen auch eine lange Zeit hindurch alle Comunication geſperrt war, konnte die gewünſchte Entſchädigung der abgebrannten Theilhaber auf einige Zeit verzögern; allein auch hiezu ſind jetzt bey etwas mehr Ruhe ſchon viele Anſtalten getroffen, ſo, daß die gnädigſt angeordnete Brand Aſſecurations Comiſſion in den Stand geſetzt iſt, die erſte General-Ausſchreibung in einigen Wochen vorzunehmen, und, wenn nicht ganz *unvorgeſehene Umſtände* es hindern, noch vor Ablauf dieſes Jahrs den Verunglückten ihre volle Entſchädigung zukommen zu laſſen; ſammtliche Landgerichte und Obrigkeiten werden deßwegen beauftraget, nicht nur dieſen bisherigen Fortgang und getroffene Anſtalten den Unterthanen bekannt zu machen, ſondern auch die noch nicht theil-nehmende durch alle Gründe zum Beytritt aufzumuntern, der ihnen nie wünſchenswerther ſeyn müſſe, als in der gegenwärtigen Lage, wo bey ſo vielfältigen Schaden dem Unterthan nichts tröſtlicher ſeyn muß, als wenigſtens einen wichtigen Theil ſeines Eigenthums, deſſen Verlurſt ihn völlig noch zu Grunde richten würde, zuverläßig geſichert zu ſehen. *Endlich* ſind die ſamtliche Nachtrags-Cataſter für das künftige Jahr nach Vorſchrift der gnädigſten General Verordnung ohnfehlbar vor Ende Novembers zu der hieſigen Brandaſſecurations-Commiſſion einzuſchicken. München den 22. October 1800.

Nro. LXII.

In dem Schönfeld darf bey einem Haus ſtatt denen kleinen Theilen 2 gleiche Thor- und Nebengebäude aufgeführt werden.

An die Churfürſtl. General Landes Direktion.

Der geheime Expeditor von Schneidheim bittet als Beſitzer eines Hauß und Gartten zu Schönfeld, daß die bei Erbauung der gedachten Häuſer von dem Gr. v. Rumford gemachte, dem Eigenthümer und der Cultur ſehr läſtige Beſchränkung, nach welcher keine Einfart Thore neben den Häuſern gemacht werden ſollen, gnädigſt aufgehoben, und ihm erlaubt werden möchte, ſtatt den beiden kleinen Nebenthüren 2 gleiche Thore zur Ein- und Ausfahrt herſtellen, und auch mit der Zeit die Nebengebäude dem Hauptgebäude gleich aufführen zu dürfen.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Die Befugniß, die beiden Nebengebäude dem Mittelſtok gleich aufführen zu därffen, hat ohnehin keinen Anſtand, und obwohl auch die Herſtellung einer Einfahrt, wenn dieſe mit Beobachtung der Simetrie zweyfach gemacht würde, keinem Bedenken unterworfen zu ſeyn ſcheint, ſo iſt doch über dieſen letzteren Gegenſtand vorläufig der Gartten Direktor Schell zu vernehmen, und hiernach das weitters zu verfügen. München den 8. November 1800.

Nro. LXIII.

Nachdem neuerdings mehrere Perſohnen, die ihrer Unvermögenheit halber, und wegen anderer Umſtände in dieſſeitigen Landen keine obrigkeitliche Erlaubniß zum Heurathen erhalten, ſich in auswärtige Staaten begeben, und nach allda erſchlichener Kopulation wieder in hieſige Lande zurückkehren; So wird ſamentlich churfürſtlichen Land und Pflegagerichten und übrigen Jurisdiktions Obrigkeiten anmit der geſchärfteſte Befehl ertheilt, auf dieſe in das Land zurückkommenden Leute ſehr aufmerkſam zu seyn, und bey dem Eintritt ins Land, oder dem Amtsgezirk nach den vorhandenen gnädigſten Verordnungen v. 27. July 1770 *) und 3. März 1780 **) dann 6. Hornung 1793 ***) zu verfahren, und nöthigen Falls dießorts ſchleunige Anzeige zu machen. Amberg den 26. November 1800.

Die im Auslande ſich verehelichte unvermögentliche Perſonen.

*) Vide die Samml. v. J. 1771 S. 421 Nro. 2.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 948 Nro. 153.

***) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 479 Nro. 111.

Nro. LXIV.

Sämtlich Churfrtl. und Kaſtenämter ſind ſchon vorhin gnädigſt befälliget worden, die alljährliche Gemeinds Rechnungen zur Juſtifikation mit den Verifikationen gehorſamſt anher einzuſenden; da nun aber die wenigſten Aemter in allen 4 Regierungs Bezirken Bayerns dieſer gnädigſten Verordnung pflichtſchuldigſte Folge geleiſtet haben; ſo wird hiemit wiederholter gnädigſt verordnet, daß ſämmentlich ernannte Behörden in Zeit 14 Tagen nicht nur jene bereits herkomliche, und pro 1799 noch rükſtändige Gemeinds Rechnungen gehorſamſt einſenden, ſonderen auch bey jenen Gemeinden, wo zwar bisher keine Rechnungs Ablage geſchah, jedoch aber ein ſtändiges Vermögen, und alle Jahre richtig flieſſende Revenien vorhanden ſind, derley Rechnungen ſogleich verfaſſen, und mit dem erſtern in gleichen Termin gehorſamſt einſenden ſollen. Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß bemeldte Gemeinds Rechnungen künftig und von 1800 anfangend, jederzeit den 15. Febr. nach dem Jahrs ſchluß, und zwar ſonderbar mittels eigenen Berichts Remiſſen anher gelangen müſſen. Schlüſſlichen bleibt den ſämtlichen Churfrtl. Landgerichtern hiemit gnädigſt ohnverhalten, daß in ſo ferne in den beſtimmten Zeitraum dieſer gnädigſten Verordnung nicht pflichtſchuldigſt pünktlichſte Befolgung geleiſtet, und von jenen Aemtern, wo in keinem Fahle eine Gemeinds Rechnung zu verfaſſen kömt, gehörige Fehlberichte eingelaufen seyn werden, ohne weittere Stimulation eigene Bothen an die ſäumigen Aemter zur Execution auf Köſten der Beamten abgeordnet werden würden. München den 29. Dezember 1800.

Die Gemeindsrechnungen ſind alle Jahre ad juſtificandum einzuſenden.

Nro. LXV.

Da Wir von dem, in dem Anſpachiſchen Haus Vertrag *) feſtgeſetzten Verbott, die Bräugerechtigkeiten an Niemand, als Bürgerliche, zu ertheillen, zu Gunſten des Freyherrn von Völderndorf, Inhaber des Landſaſſen Gutts Kollenberg nicht abweichen können; ſo können Wir auch ſein Geſuch, ihm zu ſolchem Landſaſſen Gutt eine Bräugerechtigkeit und Brandweinbrennerey zu verleihen, nicht bewilligen. Auf gleiche Art kann auch dem damit verbundenen Geſuch einer Tafern Gerechtigkeit nicht ſtatt gethan werden. Soviel übrigens allen adelichen Landſaſſen in der Grafſchaft Cham die Ausübung der niedern Jagdbarkeit auf ihren Gründen zuſteht, wollen Wir dem Freyherrn von Völderndorf ſolches Recht ebenfalls mittheilen, ſo wie ihm auch nach den beſtehenden Landes Verordnungen die Errichtung einer Kalck = und Ziegelbrennerey ganz unverwehrt iſt. Unſere G. L. Direction hat dieſe Unſere Höchſte Entſchlieſſung dem Bittſteller, und Behörden zu eröffnen; Bayreut den 5. Jänner 1801.

Daß auf ein Landſaſſen Gutt eine Bräugerechtigkeit noch Brandweinbrenneren nicht verliehen werde.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 148 §. 30 Lit. D.

Nro. LXVI.

Taxentrichtung von dem jährlich ausgeſchriebenen Bierſatz.

Von mehrern Stadt = und Markts Magiſtraten in Baiern iſt bey dem Churfstl. G. L. Direktions Expeditionsamte die Frage angebracht worden, wie viel ſelbe zum Tax wegen ausgeſchriebenen jährlichen Bierſatz zu bezahlen ſchuldig seyen; da nun die unterm 24. Jänner 1759 *) im Druck erlaſſene Dicaſterial Taxordnung ſchon hierüber beſtimmte Weiſung giebt; So wird ſelbe hierorts dahin zur künftig allgemeinen Richtſchnur wiederholt, daß jene Städte, welche den hieſig erhöherten Münchner Bierſaz bekommen, und nach dem Herkommen genieſſen, zum Bewilligungs Tax 5 fl., dann für die Schreib, Siegel, und Bothen Gebühr 37 kr. 1 pf.; jene Städte aber, ſo den geringern Bierſatz erhalten, 4 fl. 37 kr. 1 pf.; die Märkte hingegen von der erſteren Gattung rückſichtlich des Höcheren Bierſatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf.; jene von dem geringeren Saz aber 3 fl. 37 kr. 1 pf. jährlich ungeſäumt zu dißſeitigen Expeditions Amt, und nirgends anderſtwohin gehorſamſt einſenden ſollen. München den 19. Jänner 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 246 Nro. 19.

Nro. LXVII.

Daß die Prüfung der Aerzte allein der G. L. Direktion zuſteht.

Was Wir an Unſere Oberpfälziſche Landes Direction auf derſelben Anfrags Bericht wegen Prüfung der Aerzte unterm heutigen erlaſſen haben, wird euch aus anliegender Abſchrift zur Nachricht, und Nachachtung mitgetheilet. Bayreut am 30. Jänner 1801.

Da die Hauptleitung des Medicinalweſens für Unſere oberen Lande von München aus geführet werden ſoll, wo das dazu erforderliche Perſonal ſowol, als die übrigen nötigen Anſtalten ſich allein vorfinden, ſo iſt die Prüfung und Approbation der Aerzte in Unſerer General Landes Directions Inſtruction *) aus guten Gründen nicht den Medicinal Räthen der oberpfälziſchen Landes Direction übertragen, ſondern jenen zu München allein zugetheilt worden, wobey es auch in Zukunft ſein Bewenden behalten ſolle. Ihr habt demnach dem Supplicanten N. N. rückſichtlich ſeiner Prüfung, und zukünftigen Concurrenz zu Phyſicaten, vor welcher er in ſeiner Eigenſchaft als Proteſtant in keinem Falle ausgeſchloſſen werden ſoll, falls er die erforderliche Kenntniſſe beſizet, dahin zu verweiſen, und euren pflichtmäßigen Bericht über die übrigen Supplicanten zum erledigten Phyſicate zu Sulzbach ohne weitters Verzögerung zu erſtatten. Bayreut am 30. Jänner 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 46.

Nro. LXVIII.

Die Ausſchreibung der Brandaſſekuranz.

In Verfolg der gnädigſt erlaſſenen Brandaſſecuranz = verordnung vom 17. Sept. 1799 §. 7.*) wird hiemit dem Publiko und der geſammten Societät der wirkliche Status der Brandaſſekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht. Nur die außerordentlichen, und gröſtentheils unerwarteten Zeitumſtände konnten eine frühere Publikation und Ausſchreibung hindern, jedoch wird nun durch die ſchleunige Einbringung der Beyträge der allgemeine Wunſch, die bis jezt verunglückten Mitglieder der Geſellſchaft bäldeſt entſchädiget zu ſehen, erfühlt werden. Aus beygefügter Tabelle zeigt ſich I. ein Aſſecurations capital von 25381975 fl.; II. an eidlich geſchäzten, genau unterſuchten, und pflichtmäßig befundenen Brandſchäden für das erſte Aſſecuranz = Jahr nehmlich von 17. Sept. 1799 bis Ende Novembers 1800 Inſtructionsmäßig berechnet, die Summe von 88024 fl. 30 kr. III. Endlich ergiebt ſich hieraus durch eine leichte Berechnung der verhältnißmäßige Betrag, welcher von 100 fl. genau gerechnet 20 kr. 6 ¾ hl. betragen würde. Da aber in dem Generalmandat §. 7. ausdrücklich verordnet iſt, daß man zur Vermeidung der Bruchrechnung darauf Bedacht nehmen ſoll, den Beytrag von 100 fl. in Kreuzern zu berichtigen, und daß der daraus ſich ergebende Ueberſchuß bey der nächſten Ausſchrei-

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 232.

bung

bung wieder in Abzug gebracht werde, da ferner die Kommiſſion noch mehrere Unkoſten, nehmlich a) die in dem 10. §. den Obrigkeiten bewilligte Remuneration. b) Die auf die vorzunehmende Schätzungen erlaufende Unkoſten, und c) endlich die Ueberlieferungs und Tabelldruckkoſten zu beſtreiten hat, ſo wird es nothwendig den Beytrag von 100 fl. auf 22 kr. feſtzuſetzen. Hieraus nun ergiebt ſich, eine Beytrags Summe von 93067 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr.; folglich ein Ueberſchuß von 5042 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr., wovon die Verwendung auf oben benannten Unköſten ſowohl, als der bey der nächſten Ausſchreibung abzuziehende Ueberſchuß in der §. 10 et 12 verordneten endlichen Rechnungsablage genau auseinander geſetzt werden wird. Den ſämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten wird demnach hiemit aufgetragen, die Einbringung der betreffenden Beytragsgelder mit allem Nachdruck zu betreiben, indem ſolche längſtens in Zeit von 8 Wochen von dem heutigen Dato bey der Brandaſſecuranz Commiſſion eingeliefert ſeyn müſſen, und iſt ſich hierin genau an den 8 §. des Generalmandats zu halten. Zugleich verſieht man ſich von Seite der Mitglieder aller Bereitwilligkeit durch unverweigerte Entrichtung ihrer Beyträge den Fortgang des Inſtituts zu befördern. Wenn der Betrag dieſer Beyträge für dießmal beträchtlich ſcheint, ſo iſt zu bemerken, daß die gegenwärtige Ausſchreibung einen Zeitraum von 15 Monathen umfaßt, und daß gerade in dieſem Zeitraum ſich eine ungewöhnliche Menge von Unglücksfällen ereignet, wovon die beynahe ganz abgebrannten oberpfälziſchen Städte Neuburg vorm Wald, Pfreimdt ꝛc den Beweis liefern, ſo, daß bey jeder künftigen Ausſchreibung ein ungleich kleinerer Beytrag zu erwarten iſt. Uebrigens bekommen jetzt bey dem auffallenden Unterſchied zwiſchen der Zufriedenheit der entſchädigten Mitglieder, und der Hilfloſigkeit der nicht beygetrettenen Verunglückten, welcher wohl am meiſten wirken mag, die Obrigkeiten neue Veranlaſſung ihre Untergebene zum Beytritt zu der Brandaſſekuranz aufzumuntern, welche ſie zu benützen nicht verſäumen werden, ſo wie man von ſolchen überhaupt in dieſem Geſchäfte allen Fleiß und Sorgfalt erwartet. München den 6. Februar 1801.

Nro. LXIX.

Se. Churfrtl. Durchlaucht ꝛc. haben ſich über die von einigen Bräuenden Ständen des Ritter und Adlſtandes im Walde um Wiederherſtellung des Bierzwangs überreichte unterthänigſte Vorſtellung umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und vermög des hierauf an das Churfrtl. Finanz Departement unterm 14. dieß erlaſſenen höchſten Reſcripts gnädigſt beſchloſſen, daß es ein für allemahl bey der wegen aufgehobenen Bierzwang beſtehenden Höchſten Verordnung verbleiben ſolle. Da jedoch die Bitte der gedachten Bräuenden Stände in ihrer Vorſtellung Lit. C. alternative auch dahin gehet, daß ihr Bier nach den Städten und Märkten mit aller reciprocirlichen Freyheit ungehindert, und frey eingeführt, und daſelbſt durch wem immer zu Verleit gegeben werden därfe; ſo ſcheinen die Bittſteller den Sinn der Höchſten Verordnung noch ſelbſt nicht einmahl gehörig eingenommen zu haben, indem, wenn ſie durch den Ausdruck, durch wem immer, berechtigten Wirthe verſtehen, und wenn folglich berechtigte Braune Bierwirthe in Städten und Märkten das Bier bey obigen Ständen abnehmen, ſolches in obiger Höchſten Verordnung ohnehin erlaubt iſt. München den 27. Merz 1801.

Den Bierzwang des Ritter- und Adlſtandes im Wald.

Nro. LXX.

Da man wahrgenommen hat, daß in Städt- und Märkten, dann Hofmärkten ein gewiſſer Brodzwang beſtehe, vermög welchen die Würthe, und andere Inwohner ihr ſo wohl zum weitern Verſchleiſe an die Zechgäſte, als ſelbſtigen Bedürfniſſe nöthiges Brod in den Ort ihrer Wohnung, oder der Stadt, Markt, oder Hofmarkt, wohin ſelbe gehören, abzunehmen gehalten ſind; als wird zu Folge Höchſten Reſcripts vom 18. Märtz a. c. dieſer Polizeywidrige Brodzwang, ſowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, wo, und unter welchen Titl er ſich finden mag, hiemit durchgehends abgeſchaft. München den 1. April 1801.

Abſchaffung des Brodzwangs ſowohl in Städten als auf dem Lande.

Nro. LXXI.

Jeder Bräuer kann ſein Bier jedoch ohne Gegengabe wohlfeiler abgeben.

Auf die von einigen ſtändiſchen Bräuhauß = Eigenthümern hierorts gemacht beſchwerdſame Anzeige, daß verſchiedene theils ſtändiſche, theils Land = Bräuhaus-Beſitzer das braune Bier unter dem beſtimmten Satz verleit geben, wird zu Folge Höchſten Reſcripts von 13. Märtz ai. curr. hiemit öffentlich kund gemacht, daß es bey dem ſo beträchtlich erhöcherten Bierſatze jedem Bräuer freyſtehe, gutes, geſundes Bier, jedoch ohne Gegengaben, wohlfeiler abzugeben. München den 1. April 1801.

Nro. LXXII.

Daß bey Gemeinds-Vertheilungen nicht einzelne Ankunftsbrief erholt werden dürfen.

L. G. wir begnehmigen hiemit die einberichtete Ausgleichung Rückſicht der von dem Schulhof zu Schwabing übrig gebliebenen 5 Tagwerk, wovon 2 Tagwerk für die Baron von ſtengliſche Grundholden Franz Berger, und Johann Barthſchmidt, dann die übrigen 3 für den Gemeinſtieranger beſtimmt wurden, indem das Schulhaus von ſelbſt durch die Abtheilung, wie jeder andere Hausbeſitzer befriedigt iſt. Nur müſſen Franz Berger und Johann Barthſchmidt in dem Hoffuß von Schwabing künftig gehörig vorgetragen werden. Zugleich habt ihr der Gemeinde Schwabing Unſer gnädigſtes Wohlgefallen zu eröffnen, daß ſie ſich nun ſo ſchnell zur Abtheilung der ſamtlichen öden Weidgründe, als der Au, der beyden Heiden, und der öden Plätze im Dorf verſtand, und ſchon aus der bisher ſo verwilderten Natur wieſen, Felder, und Gärten, ſohin neue Wohlſtandsverhältniſſe für die Gemeinde Schwabing hervorgehen. Dabey bemerken Wir nur, daß, nachdem nun durch die Abtheilung der öden Plätze im Dorf ordentliche Gaſſen erzielet ſind, das zu hoche Einblanken der Plätze, die frohe Anſicht und Luftzug hemmt; und es möchte in dieſer Hinſicht zweckmäßiger ſeyn, die Einfaſſung der Gründe nur am Fuß mit Brettern, oben aber mit Gittern herzurichten. Die gebethene ewige Zehend Freyheit auf all dieſen neu kultivirten Gründen iſt ſchon in dem Hauptvergleichs Protokoll von 12. Jun. 1798 enthalten, und Wir beſtätigen ſie wiederholt hiemit. Uebrigens fählet es Uns auf, daß ihr von jeden Grundantheil jeden Theilhaber einen Ankunftsbrief zuſtellen, und dadurch ſo beträchtliche Koſten veranlaſſen wollet, das wäre eine außerordentliche Taxenärnde, bevor andere geſäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unſere Unterthanen von jeder Abtheilung und Kultur zurückgeſchreckt wurden, obſchon Unſere Höchſte Abſicht und Beſtreben nur Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verſchaffen ſuchen. Es iſt daher nicht bloß für dieſen Fahl, ſondern im allgemeinen gnädigſt verordnet, daß bey keiner Abtheilung einzellne Ankunfts oder andere Briefe verfertiget, und Taxen erhollet werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bey ſo einer Abtheilung das Einweiſungs Protokoll in Abſchrift und von den ohnehin in duplo verfertigten Planen einer zugeſtellt, und das iſt hinlänglich. Auch bey den übrigen Veränderungen wird ein derley Gemeindsgrund nur dem Hausbrief beygemerkt, hingegen haben ſämtliche Gerichtsſtellen derley abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren. München den 24. April 1801.

Nro. LXXIII.

Die Ausſtellung der Päſſe nach Frankreich.

Das Avertiſſement, welches i. J. 1798 *) in Betreff der Päſſe für nach Frankreich reiſende deutſche Unterthanen erlaſſen worden iſt, wird durch den franzöſiſchen Charge d'Affaires bey der Reichs Verſammlung zu Regensburg abermals zur Beobachtung in Erinnerung gebracht. Darnach müſſen alle ſolche Päſſe für reiſende Teutſche nach Frankreich die Bezeichnung, und die Unterſchrift der Perſon enthalten, von dem Magiſtrate ihres gewöhnlichen Wohnorts ertheilet, und von einem Agenten der franzöſiſchen Republik bey dem nächſtgelegenen Kreiße vidimirt ſeyn. Dieſes wird daher jedermänniglich zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung kund gemacht. München den 8. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 221 Nro. 9.

Nro.

4to. Alle Fremde und Reiſende, ſie mögen zu Fuß, zu Pferde, oder im Wagen, mit der Poſt, oder mit Bothenwägen reiſen, ſind verbunden, auf einer der erſten an ihrer Route gelegenen kurfürſtlich oder ſtändiſchen Gerichts-Behörde, oder Mautſtation ihren Paß vorzuzeigen, und viſiren zu laſſen. Auf den Päßen derjenigen, welche nicht ſchon ihres Standes, oder ihrer Geſchäfte wegen Zutrauen verdienen, ſolle von dem Amte die Marſch-Route, dann die Zeit, und der Ort des Aufenthalts, welchen ſie zu nehmen gedenken, vorgemerket werden.

5to. Reiſende ohne Paß ſind an der Gränze wiederum zurückzuweiſen. Fremde, welche die obige Vorſicht vernachläßigen, müſſen ſich ſelbſt es zuſchreiben, wenn ſie an die Gränze zurückgewieſen, oder ſo lange angehalten werden, bis ſie ihren Paß werden erholt und beygebracht haben. Dieſe Verfügung iſt insbeſondere durch die in- und ausländiſche Zeitungen bekannt zu machen, damit fremde Reiſende ſich nach Verfluß von vier Wochen nicht durch Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen können.

6to. Den Fußgehern, welche an der erſten Eintritts-Station ſich nicht mit hinlänglichem Reiſegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde ſich im Lande Nahrung zu verſchaffen nicht im Stande ſind, ſolle der Eintritt in das Land verweigert, und wenn ſie von der auf dem Paß bemerkten Marſchroute abweichen, ſo ſollen ſie das erſtemal gewarnet, und die geſchehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtiget, und über die Gränze geliefert werden.

7mo. Da jedoch das Land nicht blos von ausländiſchen Bettlern und Vaganten, ſondern auch eben ſo ſehr von dem Bettel inländiſcher Müßiggeher gequälet wird, und dieſes erniedrigende Gewerbe auf dem platten Lande, und in den Städten unter den Augen der Regierungs-Gerichts- und Magiſtrats-Glieder ungeſcheut ausgeübt, und mit ſträflicher Gleichgültigkeit faſt überall, auch ſelbſt in Kirchen und Gaſthöfen tolerirt wird, ſo wollen Wir das Allmoſengeben bey Häuſern, und auf den Straſſen wiederholt auf das nachdrücklichſte verbiethen, und befehlen allen Obrigkeiten bey ſtrenger Verantwortlichkeit, daß ſie den Bettel nirgends geduldeu, und ſowohl diejenige, welche ſich auf den Bettel verlegen, als auch jene, welche durch Allmoſengeben dazu reizen, beſtrafen ſollen.

8vo. Inländer, welche hinlängliche Kraft zur Arbeit beſitzen, und ſolche nicht anwenden, ſondern ſich im Bettel und Müßiggang betretten laſſen, ſind zum Militär abzugeben. Diejenige, welche bey demſelben nicht angenommen werden, gleichwohl aber zur Arbeit tüchtig ſind, ſollen gezüchtiget, und zur Arbeit angewieſen, im weiteren Betrettungsfall aber in das Zuchthaus abgeliefert werden.

9no. Die inländiſchen Armen, welche ſich Alters oder Gebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, und ſich mit dem Bettel abgeben, ſollen auf Köſten des Gerichts und der Gemeinde, zu welcher ſie gehören, dahin von Gericht zu Gericht zurückgeliefert werden.

10mo. Jedes Gericht, jede Hofmarkt, Stadt oder Markt hat nach Inhalt der Bettelordnung von 1780, §. 15. et 16. dieſe Gattung armer bedürftiger Leute ſelbſt zu verpflegen, und ihnen nebſtbey die benöthigte Herberge zu verſchaffen.

11mo. Denjenigen aber, welche zur Arbeit noch tauglich ſind, doch aber für ſich und ihre Kinder den Nahrungs-Unterhalt nicht völlig erwerben können, ſoll die Gemeinde einen proportionirlichen Beytrag machen.

12mo. Wo Leute, welche im Auslande zuſammengeheurathet haben, auf dem Bettel- und Müßiggang betreten werden, ſoll der Mann zum Militär abgegeben, oder wenn er bey demſelben nicht angenommen würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände gezüchtiget, und mit ſeiner Familie, wenn keine Gemeinde ſie geduldet, bis

Wir darüber das Weitere verordnen werden, an ſein Geburtsort, oder Domicilium einsweil zurückgebracht werden.

13$^{tio.}$ Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden ſollen in Fällen, wo von den Gemeinden die Verpflegung erſchwert werden will, keinen Prozeß geſtatten, ſondern nach ſummariſcher Unterſuchung über die Geſtattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum, und die Art derſelben jederzeit unverzüglich die Beſtimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlaſſet werde.

14$^{to.}$ Bey Ausmittlung des Unterhalts haben die Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht ſchon durch eine ausgedehnte Konkurrenz beſtehet, oder regulirt werden kann, dahin anzutragen, daß einzelne Perſonen ſolche täglich in den Häuſern finden, und umgangsweiſe nach dem Hoffuße, jedoch mit Freylaſſung der bloßen Leerhäusler die Koſt erhalten; für ganze Familien iſt der Unterhalt durch eine Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maaßgabe des Bedürfnißes von einer, und des Vermögens, und der Zahl der Contribuenten auf der andern Seite billig ausgemittelt werden ſolle, zu beſtimmen.

15$^{to.}$ Die Armen, welchen ihr Unterhalt in den Häuſern angewieſen wird, ſollen den Hausvätern für dieſe Zeit ihren Kräften angemeſſene Dienſte leiſten, ſo wie auch ganze arme Familien, welche den Unterhalt durch Konkurrenz erhalten, ſich bey Gemeinde-Dienſten, Hüten, Ausbeſſerung der Wege, und dergleichen, nach dem Maaß ihrer Kräfte gebrauchen laſſen ſollen.

16$^{to.}$ Die Gerichts-Obrigkeiten werden Unſere Willensmeinung noch mehr erfüllen, wenn ſie trachten, für die Armen und Bedürftigen Konkurrenzen ganzer Obmannſchaften, Viertel, und auch der ganzen Gerichts-Bezirke zu veranſtalten, wodurch die Laſt der Verpflegung einzelner Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichts-Inſaßen gleicher vertheilet wird.

17$^{mo.}$ Erhält der Dürftige nicht den nöthigen Unterhalt, ſo darf ſich derſelbe blos von dem nächſten Schriftkündigen eine Anzeige verfertigen laſſen, und ſolche mit des Koncipiſten Unterſchrift an die vorgeſetzte Landes-Direktion, oder Regierung überſchicken, wo ſofort ohne allem Aufenthalt die geeignete Verfügung getroffen werden wird.

18$^{vo.}$ In Anſehung der Handwerksburſche, denen die Kundſchaften als Päſſe dienen, wiederholen Wir die ſchon in der Bettelordnung von 1780 enthaltenen Verfügungen. Diejenige, welche ſich des Verboths ungeachtet auf dem Fechten betretten laſſen, ſind, wenn ſie tauglich ſind, an das Militär abzugeben, auſſer dem aber als Vaganten nach Nro. 2. behandeln zu laſſen.

19$^{no.}$ Damit aber rechtliche Leute von dem Vaganten auf dem Lande unterſchieden werden können, und erſtere in ihren Geſchäften keinen Aufenthalt erfahren; ſo hat ein jeder, welcher ſich von ſeinem Aufenthaltsort in eine Gegend, wo er nicht gekannt iſt, entfernet, ſich von ſeiner Obrigkeit mit einem ihm unentgeldlich zu ertheilenden Paß zu verſehen.

20$^{mo.}$ Gleichwie aber die ſchärfeſten Verordnungen bisher meiſtens deshalb den beabſichteten Erfolg verfehlten, weil viele Gerichtsſtellen, und die meiſten Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit vernachläßigten; ſo wollen Wir die Beamten und Gerichtsdiener ihrer Pflichten hiemit nachdrücklichſt erinnern, und ihnen unverhalten laſſen, daß die Handhabung der innern Sicherheit ihr vorzüglichſtes Geſchäft ſeye, und daß beſonders die Gerichtsdiener gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erſte Pflicht anſehen, und ſich überzeugen ſollen, daß ſie nur in dieſer Rückſicht dem Staate nützlich ſeyn können, als bloße Gerichtsbothen aber ganz wohl entbehrlich ſeyen.

21mo. Wir erwarten aber auch von unſeren Unterthanen, daß ſie zur Erreichung unſerer Abſicht und Reinigung des Landes von allem müßigen und ſchädlichen Geſindel auf das thätigſte mitwirken, demſelben nirgend einen Schutz oder Aufenthalt geſtatten, ſelbſt zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechſelungsweiſe aufſtellen, und den Gerichts-Obrigkeiten alle Folge zur Ausrottung dieſes Uebels leiſten werden.

22do. Um aber dieſen Verfügungen zur Herſtellung der innern Landes-Sicherheit noch mehrere Wirkſamkeit zu geben, haben Wir beſchloſſen, in jedes Landgericht unſerer herobern Staaten ein Commando unſerer regulirten Truppen ſo lange, bis dem Uebel völlig abgeholfen ſeyn wird, zu verlegen.

23tio. Die Landgerichte, und gefreyte Herrſchafts-Gerichte haben ſich daher mit dem kommandirenden Offizier zu benehmen, von der demſelben beſonders ertheilten, und mit dieſer Verordnung übereinſtimmenden Inſtruction Einſicht zu nehmen, ſofort mit ihm und den benachbarten Gerichtern die zu ergreifende Maßregeln nach Erforderniß der Orts-Umſtände zu beſtimmen, und dem Commando alle nöthige Anweiſung und Unterſtützung zu geben.

24to. Die auf ſolche Art in dem ganzen Lande vertheilten Militär-Poſten haben die Obliegenheit, mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten, und anderen Unterthanen, in dem ihnen angewieſenen Bezirk beſtändig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute und Vaganten, welche ſich auf vorbeſagte Weiſe nicht legitimiren können, zu arretiren, und mit den vorfindigen Effekten und Papieren an die nächſte kurfürſtliche oder ſtändiſche Gerichts-Behörde zu liefern.

25to. Die Gerichtsbehörde hat dem Commando die Lieferung der eingebrachten Vaganten, und die Urſache der Aufhebung jedesmal zu beſcheinigen, über die Einlieferung ein fortlaufendes Protokoll zu halten, in ſolches Namen, Ort, Zeit, und die nöthigen Thatumſtände, dann die darüber alſobald erlaſſene und vollzogene Verfügung einzutragen, und das Protokoll an das Landgericht zu ſchicken, welches am Schluße des Monats ſämmtliche Protokolle an die betreffende Landes-Direktion einzuſenden hat.

26to. Da die kommandirende Offiziere die Lieferungsſcheine über die zu Gericht gebrachte Vaganten ebenfalls ſammeln, und einliefern werden; ſo wird ſich aus ihrer Vergleichung mit den Gerichts-Protokollen ergeben, welche Aemter ihre Obliegenheit beobachtet, und welche ſie vernachläßiget haben.

27mo. Jedes Landgericht, oder gefreyte Herrſchaftsgericht hat dem dahin beſtimmten Militär-Commando, wo ſelbes nicht in die beſtehende Cordons-Häuſer verlegt werden, und gemeinſchaftliche Menage pflegen kann, bey den Wirthen, Bräuern, oder andern öffentlichen Gaſthäuſern Quartier, und Verpflegung anzuweiſen. Die Mannſchaft vom Unteroffizier abwärts hat ſich mit der Koſt, wie ſie in dem Marſchpatent vom 16. März. 1792. beſtimmt iſt, nämlich ein und dreyviertel Pfund gutem Brod, einer guten Rindſuppe, ein halb Pfund Ochſenfleiſch, einer landüblichen Zu- oder Mehlſpeiſe, und einer Maaß guten braunen Biers zu begnügen: der kommandirende Offizier hingegen hat ſich ſelbſt zu verköſtigen.

28vo. Damit aber dieſe Quartierlaſt einzelnen Unterthanen und Gemeinden nicht beſchwerlich falle, wollen Wir, daß dem Quartiervater, für Quartier und die tägliche Verpflegung eines Mannes fünfzehen Kreuzer durch Konkurrenz des ganzen dem Commando angewieſenen Bezirk wieder erſetzet werden ſolle. Wo die Mannſchaft in einer abgeſonderten Wohnung Menage pflegen kann, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen iſt, ſoll ſelbe dieſen Betrag von 15. kr. pr. Mann auf die Hand empfangen.

29no. Das Landgericht hat daher am Ende des Monats den ganzen Quartier-Köſten-Betrag zuſammen zu rechnen, und ſolchen auf alle Unterthanen und

Inkorporations=Orte nach dem Hoffuße, in den Herzogthümern der obern Pfalz und Neuburg aber nach andern landesüblichem Fuße, doch in der Maaß auszuſchlagen, daß auch die inkorporirte Städte, und Märkte, Klöſter, Hofmarks=und Sitz=Herrſchaften, Pfarrer, und andere dem Hoffuße nicht einverleibten Güterbeſitzer, nach Verhältniß ihrer Beſitzungen dazu beytragen ſollen.

30mo. Die Rechnung über dieſe Quartierkoſten, und über die richtige Hinausbezahlung an die Quartiersväter iſt eben ſo monatlich mit dem Protokolle, welches über die eingebrachten Vaganten abgehalten wird, gelegenheitlich zur betreffenden Landes=Direktion einzuſenden.

31mo. In denjenigen Aemtern, in welche Wir zu dem Zwecke der Landesſicherheit einige Cavallerie verlegen werden, haben die Landgerichte als Untermarſch=Commiſſariate die nöthige Fourrage gegen Quittung abgeben zu laſſen, die dafür ausgeſtellt werdende gedruckte Fourrage=Quittungen können ſodann von dem Empfänger für den auf demſelben bemerkten Werth von zwanzig Kreuzer pr. Ration, bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben anſtatt baar Geld bey allen Churfürſtl. Aemtern abgegeben werden.

32do. Da Wir bey dieſer Maaßregel nicht zugeben können, daß Unſere Abſicht nur zur Hälfte, oder an einem Orte weniger als an dem andern vollzogen werde, ſo befehlen Wir allen Gerichts=Behörden, ſich in dem Vollzug dieſer unſerer höchſten Verordnung durch nichts hindern zu laſſen. Wir würden uns aber auch genöthiget ſehen, gegen jene Aemter, welche darinn ihre Pflicht nicht erkennen, mit den geeigneten Strafen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch mit Dienſtes=Entſetzung fürfahren zu laſſen.

33^{tio}. Sobald unſere Abſicht erreicht, und das Land einmal von den ſo häufigen und rottenweiſe herumziehenden Bettlern, und Landfahrern gereiniget ſeyn wird, dann wird es nur einer ſorgfältigen Aufſicht der Aemter bedürfen, um das Uebel nicht mehr entſtehen, und anwachſen zu laſſen.

34to. Wir werden ſodann auch die zu ſolcher Abſicht vertheilte Commando wiederum zuſammenziehen, um ſelbe zur Bedeckung der Gränzen verwenden zu können. Unſere Land und gefreyte Gerichte haben daher dieſe vermög gnädigſten Reſcripts de dato 26. vorigen Monats unter unſerem höchſten Handzeichen erlaſſene Verordnung ſowohl auf die gewöhnliche Art, und mittels ſchleunigſter eigener Mittheilung durch Circulare an die betreffende Incorporations=Ortſchaften, als auch von den Kanzeln durch die Pfarrer publiciren, auch die Publikation, ſoviel die Obliegenheiten der Aemter, und Unterthanen betrift, alle Jahre erneuern, und die Vollziehung ſich ſchuldigſt angelegen ſeyn zu laſſen. Gleichwie auch unſere Gränzgerichte die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maaßregeln einzuladen, und alles anzuwenden haben, was zur Erreichung unſerer landesväterlichen Abſicht beytragen kann. Uebrigens haben ſich die Land=und gefreyten Gerichte weiters mit den kommandirenden Offiziers, welche denſelben die ihnen ertheilte militäriſche Inſtruktion zur Einſicht vorlegen werden, in den einſchlägigen Fällen gehörig zu benehmen. München den 5. Oktbr. 1801.

Nro.

Dislocation
der Truppen, zur Herſtellung der innern Landes-Sicherheit.

Regimente.	Orte, welche ſie beſetzen.	Offizier.	Unter-offizier.	Gemei-ne.	Verpflegs-Concurrenz.
Cavallerie-Regiment Minucci.	Landsberg	1	1	12	Die Landgerichte Landsberg und Möh-
	Möhring	1	1	12	ring gemeinſchaftlich.
	Türkheim	—	1	12	Landgericht Türkheim.
	Friedberg	—	1	12	L. G. Friedberg.
	Starnberg	—	1	12	L. G. Starnberg.
	Seefeld	—	1	12	Herrſchaftsgericht Seefeld.
	Dachau	2	2	24	L. G. Dachau.
Caval. Reg. Taxis.	Neumarkt in der obern Pfalz	—	—	—	Dieſer Poſten wird durch die zu Neumarkt liegende Garniſon beſorgt.
	Allersberg	—	1	12	Die Verpflegs-Concurrenz leiſten die
	Hipolitſtein	1	1	12	Aemter Allersberg, Hilpoltſtein und
	Heideck	—	1	12	Heideck gemeinſchaftlich mit dem Schultheiſſenamt Neumarkt.
	Pfaffenhofen	1	1	12	L. G. Pfaffenhofen und Heimburg.
	Vellburg	—	1	12	L. G. Vellburg, Helſenberg, Hohenfels.
Caval. Reg. Fugger.	Stadtamhof	1	1	18	L. G. Stadtamhof gemeinſchaftl. mit den Landgerichten Straubing, Deggendorf und Hengersberg, worinn das Caval. Regiment Fugger cantonirt.
			—	—	
Infanterie-Brigade Bartels.	Burghauſen	—	—	—	Beyde Poſten werden durch die daſelbſt
	Neuötting	—	—	—	ſich befindende Garniſon beſorgt.
	Kling	—	1	10	L. G. Kling.
	Marquartſtein	—	1	10	L. G. Marquartſtein.
	Traunſtein	1	1	10	L. G. Traunſtein, und L. G. Rei-
	Reichenhall	—	1	10	chenhall gemeinſchaftlich.
Infanterie-Regiment Bartels.	Roſenheim	—	1	10	L. G. Roſenheim.
	Hohenaſchau	1	1	10	Herrſchaft Hohenaſchau.
	Mermoſen	—	1	10	L. G. Kraiburg, L. G. Mermoſen,
	Kraiburg	—	1	10	dann L. G. Wald und L. G. Neu-
	Wald	—	1	10	ötting gemeinſchaftlich.
	Troßburg	—	1	10	L. G. Troßburg.
	Aibling	1	1	20	L. G. Aibling.
	Tegernſee	1	1	10	Herrſchaft Tegernſee.
	Tölz	—	1	10	L. G. Tölz.
	Miesbach	—	1	10	L. G. Miesbach.
	Schwaben	—	1	10	L. G. Schwaben.
	Waſſerburg	—	1	10	L. G. Waſſerburg.
	Haag	1	1	10	L. G. Haag.
	Wolfertshauſen	1	1	20	L. G. Wolfertshauſen.
	Auerburg	—	1	10	L. G. Auerburg.
	Eggenfelden	1	1	10	L. G. Eggenfelden.
	Pfarrkirchen	—	1	10	L. G. Pfarrkirchen.
	Neumarkt	—	1	10	L. G. Neumarkt in Bayern.
	Griesbach	1	1	10	L. G. Griesbach und Julbach, dann
	Julbach	—	1	10	Herrſchaft Ehring gemeinſchaftlich.
	Ehring	—	1	10	

Regimente.	Orte, welche ſie beſetzen.	Offizier.	Unteroffizier.	Gemeine.	Verpflegs-Concurrenz.
Infanterie-Regiment Bartels.	Schongau	1	1	10	L. G. Schongau.
	Hohenſchwangau	—	1	10	L. G. Hohenſchwangau.
	Rauchenlechsberg	—	1	10	L. G. Rauchenlechsberg mit L. G. Landsberg gemeinſchaftlich.
	Murnau	—	1	10	Herrſchaftsgericht Murnau.
	Benedictbayern	—	1	10	Kloſtergericht Benedictbayern.
	Weilheim	1	1	10	L. G. Weilheim.
	Vilshofen	1	1	20	L. G. Vilshofen.
Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Dingelfing	—	1	12	L. G. Dingelfing.
	Teiſchbach	—	1	12	L. G. Teisbach.
	Landau	—	1	12	L. G. Landau.
	Vilsbiburg	1	1	10	L. G. Vilsbiburg.
	Moosburg	1	1	12	L. G. Moosburg.
	Erding	1	1	20	L. G. Erding.
	Krandsberg	—	1	12	L. G. Krandsberg.
	Mainburg	—	1	12	L. G. Mainburg.
	Kirchberg reſp. Pfaffenberg oder Geiſelhöring	1	1	12	L. G. Kirchberg mit
	Rottenburg	—	1	12	L. G. Rottenburg und
	Eckmühl	—	1	12	L. G. Eckmühl gemeinſchaftlich.
Infanterie-Regiment Junker.	Amberg	—	—	—	Dieſer Poſten wird durch die Garniſon beſorgt.
	Sulzbach	1	2	20	L. G. Sulzbach.
	Hartenſtein	—	1	10	L. G. Auerbach und Hartenſtein gemeinſchaftlich.
	Auerburg	—	1	10	
	Freudenberg	1	1	10	L. G. und Hofkaſtenamt Amberg, dann L. G. Rieden, Freudenberg und Hirſchau gemeinſchaftlich.
	Rieden	—	1	10	
	Hirſchau	—	1	10	
	Rabburg	1	1	10	L. G. Rabburg und Murach gemeinſchaftlich.
	Murach	—	1	10	
	Leuchtenberg	1	1	10	L. G. Leuchtenberg, Tenesberg und Treßwitz gemeinſchaftlich.
	Bleiſtein	—	1	10	L. G. Floß, Bleiſtein, Vohenſtraus gemeinſchaftlich.
	Floß	—	1	10	
	Weiden	2	1	10	L. G. Parkſtein und Weiden gemeinſchaftlich.
	Parkſtein	—	1	10	
	Grafenwörth	1	1	10	L. G. Kemnath und Grafenwörth gemeinſchaftlich.
	Kemnath	—	1	10	
	Eſchenbach	—	1	10	L. G. Eſchenbach.
	Tirſchenreith	—	1	10	Pflegamt Tirſchenreith.
	Waldſaſſen	1	1	10	Hauptmannamt Waldſaſſen.
Infanterie-Regiment Morawitzky.	Donauwörth	2	2	20	Donauwörth, die Reichspflege und L. G. Rhain gemeinſchaftlich.
	Rhain	—	1	10	
	Monheim	1	1	10	L. G. Monheim mit dem L. G. Wemding gemeinſchaftlich.
	Wemding	—	1	10	
	Höchſtädt	—	1	10	L. G. Hochſtädt mit Lauingen und Gundelfingen gemeinſchaftlich.
	Lauingen	1	1	10	
	Gundelfingen	—	1	10	
	Pfaffenhofen	2	2	20	L. G. Pfaffenhofen in Baiern.

Infan-

Regimente.	Orte, welche ſie beſetzen.	Offizier.	Unter-offizier.	Gemei-ne.	Verpflegs - Concurrenz.
Infanterie-	Schrobenhauſen	—	1	10	L. G. Schrobenhauſen.
Regiment	Aichach	1	1	10	L. G. Aichach.
Mora-	Reichertshofen	—	1	10	L. G. Reichertshofen, L. G. Burk-
wizky.	Burgheim	—	1	10	heim mit dem L. G. Neuburg an
					der Donau gemeinſchaftlich.
Infanterie-	Neuſtadt	—	1	10	L. G. Neuſtadt.
Regiment	Abensberg	1	1	10	L. G. Abensberg.
Preyſing.	Kellheim	2	2	24	L. G. Kellheim und L. G. Rieden-
					burg gemeinſchaftlich.
	Abbach	—	1	10	L. G. Abbach und L. G. Pfatter
	Pfatter	—	1	10	gemeinſchaftlich.
	Hemau	1	1	10	L. G. Hemau.
	Laber	—	1	10	L. G. Laber, Luppurg, Breiteneck
	Luppurg	—	1	10	und Parsberg.
	Vohburg	1	1	10	L. G. Vohburg.
Infanterie-	Regen	1	1	10	L. G. Regen.
Regiment	Bernſtein	—	1	10	L. G. Bernſtein und Dieſſenſtein.
Weichs.	Zwiſel	—	1	10	L. G. Zwiſel.
	Viechtach	1	1	10	L. G. Viechtach.
	Kötzting	—	1	10	L. G. Kötzting mit Furth.
	Mitterfels	—	1	10	L. G. Mitterfels und L. G. Cham
	Cham	3	2	24	gemeinſchaftlich.
	Furth	1	1	12	L. G. Furth mit Kötzting gemein-
					ſchaftlich.
	Burglengenfeld	—	1	10	L. G. Burglengenfeld,
	Regenſtauf	2	2	24	L. G. Regenſtauf, und
	Schwandorf	—	1	10	L. G. Schwandorf gemeinſchaftlich.
	Niettenau	—	1	10	Nittenau, und
	Pruck	—	1	10	Pruck gemeinſchaftlich.
	Neuburg vorm	1	1	10	L. G. Neuburg.
	Wald		1	10	
	Rötz	1	1	10	L. G. Rötz.
	Waldmünchen	—	1	10	L. G. Waldmünchen.
	Summa.	53	118	1286	

Nro. CIV.

Die Correſpondenzart der Civil- und Militär-Behörden.

Da die Civil- und Militär-Gewalten in ihren Geſchäften gänzlich getrennt, und ſich wechſelſeitig nicht ſub- ſondern zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks nur coordinirt ſind; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 26. Septbr. d. J. zu Vermeidung aller Colliſionen und zur Beförderung der Geſchäftsführung beſchloſſen, daß in Zukunft die ſämmtlichen Civil-Landes-Dikaſterial-Stellen, und übrige Civil-Behörden, ſo wie die verſchiedenen Kriegsſtellen, und Militär-Behörden, mit Weglaſſung aller ſeither in Uebung geweſenen Titl, und ſonſtigen Beywörter, durch wechſelſeitige Communikate, nur allein mit Benennung der Stelle, oder Behörde, an welche das Communikat gerichtet iſt, mit dem Beyſatze Churfürſtl., als z. B. Churfürſtl. Militär-Juſtiz-Rath - Churfürſtl. G. L. Direktion - Churfürſtl. Haupt-Commandantſchaft zu ꝛc. ꝛc. untereinander korreſpondiren ſollen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in dergleichen Communikaten die wechſelſeitig gebührende Achtung nach den verſchiedenen Graden, und Würden durch

anſtändige Ausdrücke, als Erſuchen, Geſinnen ꝛc. ꝛc. werde bezeichnet werden. Nach dieſer gnädigſten Verordnung haben ſich daher ſämmtliche Behörden zu achten. München den 9. Oktbr. 1801.

Nro. CV.

Die Einſtands-Cautions-Summe bey ein- und austretenden Manne.

Wir verordnen hiemit gnädigſt, daß in Zukunft bey Einſtands-Cautions-Fällen, zwiſchen dem einſtehend, und austrettenden Manne mehr nicht, als eine Summe von höchſtens 150 fl. pactirt, ſohin ab Seiten der Regimenter auch mehr nicht angenommen, hiernach alſo das normalmäßige fürgekert werden ſolle. Wes Endes dann den Contrahenten jedesmal ausdrücklich und wohl begreiſlich protocollariter zu eröffnen wäre, wenn ſich ein Betrug zwiſchen den Theilen in Hinſicht eines ſtillſchweigend geſchloſſenen Vertrags zur Erlegung einer größeren Summe Gelds darthun, und das wahre Quantum verhehlt würde, in Gemäßheit der damals ſchon beſtehenden höchſten Verordnung vom 8. Juny 1798. der Eingeſtandene nicht nur des bereits deponirten Quantum gänzlich verlurſtig, ſondern auch der abgegangener eben ſo viel nach zu zahlen ſchuldig und gehalten ſeye, dieſe Geldſtrafe ſelbſt aber dem Militär-Fiscus unnachläßig heimfallen, und dem Entdecker eines ſolchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen ſolle. München den 16 Oktbr. 1801.

Nro. CVI.

Die Auswanderung des männl. und weibl. Geſchlechts in die k. k. Erbſtaaten.

Die beſondere Strenge, welche gegen diejenigen ausgeübt wird, die aus den k. k. Erbſtaaten in dießſeitige Lande auswandern, oder irgend ein Vermögen herüber bringen, veranlaſſen Sr. Churfürſtl. Durchl. in Gefolge eines höchſten Reſcripts vom 5. des laufenden Monats, durch die vollkommenſte Reciprocität den gegentheiligen Maßregeln zu begegnen. Es werden daher nicht nur allein die ſchon beſtehenden Verordnungen, vermög welchen die vernachläßigten Auswanderungs-Erlaubniß vor Anſäßigmachung in den k. k. Erbſtaaten die Confiskation des Vermögens nach ſich ziehet, mit dem Beyſatz erneuert, daß die Confiscationsſtrafe jedesmal ohnnachſichtlich eintreten werde, ſondern hiemit verordnet, daß alle dieſe Beſtimmungen auch auf das weibliche Geſchlecht von nun an ausgedehnt ſeyn ſollen. München den 16. Oktbr. 1801.

Nro. CVII.

Die Verlängerung der General-Pardon.

Da uns zur Anzeige gekommen iſt, daß ein Theil derjenigen, welche vormals aus unſerm Militär getreten ſind, der weiten Entlegenheit, worinn ſich viele befinden, und anderer Umſtände wegen, die Rückkehr zu ihren Fahnen in der durch unſern jüngſten am 22. des vorigen Monats erloſchenen General-Pardon anberaumten Zeitfriſt nicht haben bewirken können; ſo finden Wir uns bewogen, denſelben unter Beybehaltung der einmal feſtgeſetzten Bedingniße und Einſchränkungen auf weitere drey Monate a dato in der Art zu verlängern, daß auch diejenigen Deſerteurs und Land-Capitulanten, welche ſich allenfalls in der Zwiſchenzeit geſtellt haben möchten, ſich gleichfalls der Begnadigung zu erfreuen haben ſollen. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 2. Novbr. 1801.

Nro. CVIII.

Weiſung für die Untermarſch-Kommiſſariate wegen der Spitalanlage.

Nachdem ſich einige Anſtände anbegeben haben, ob denjenigen Grundunterthanen, welche nicht ſo viel Stift, oder Gilt reichen, als das Drittheil von der Spitalanlage macht, von dem Grundherrn der Betrag darauf bezahlt werden müſſe, oder ob die Grundunterthanen an der im künftigen Jahr zu verreichenden Stift einen weitern Abzug machen dürfen. So entſcheiden Se. Churfürſtl. Durchlaucht in Gemäßheit eines höchſten Reſcripts vom 10. dieß Monats, daß, wenn die Grundunterthanen nicht einmal volle 2 fl. 8 kr. an ihren Grundherrn zu verreichen haben, es bey dem beſtimmten Wortlaut des General-Mandats vom 31. Märtz abhin *) verbleiben, mithin kein anderer oder weiterer Abzug, als an der dießjährigen Stift und Gilt Platz greifen ſollte. München den 15. Novbr. 1801.

*) Vide antec. Nro. 78.

Nro. CIX.

Es iſt uns zur Anzeige gebracht worden, daß in unſeren Churlanden Emiſſarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten ſuchen, ſondern ſogar gedruckte Maniſeſte unter der Hand verbreiten, worinn den Coloniſten, welche ſich anwerben laſſen, die anlockendſten Verſprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwiſchen nicht entſcheiden wollen, gemacht werden. Bey unſerm Entſchluß, die uns von der Vorſicht anvertrauten Lande ſo zu regieren, daß alle darinn befindlichen Einwohner ſich des möglichſt hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlſtandes zu erfreuen haben ſollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß dieſe ſchon ihrer Organiſation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieſelben haben werden, und ſind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgeſetzten Willen, und wohl erwogenen Abſichten auf der Auswanderung beſtehen, daran zu behindern, wenn ſie in ſolchen Fällen den in den deßfallſigen poſitiven Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen genügen. Da aber in Landen, welche ſo lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges geweſen ſind, das Gefühl überſtandener Leiden und Schäden, welches in ſo kurzer Zeit, ſelbſt durch die thätigſten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernet werden konnte, und worauf auch wahrſcheinlich die Erwartungen der in Rede ſtehenden Werbungen gegründet ſind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wiſſen, die damit verbundenen Vorſpieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir uns aus mehrern durch die Erfahrung beſtärkten Gründen verbunden glauben, dieſelbe ſo, wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolgt gegen Verführung möglichſt ſchützen zu müſſen, ſo befehlen Wir hiedurch eben ſo ernſtlich, als gemeſſenſt, daß erſagte fremde Emigrations-Patente, und wie ſie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Depaucheurs beſtimmten Strafen unnachſichtlich belegt werden ſollen. Uebrigens ſetzen Wir ein für allemal feſt, daß Einländern, welche ſich zu Koloniſten anwerben laſſen, und als ſolche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert ſind, nie wieder die Rückkehr in unſere Lande geſtattet ſeyn ſolle. München den 16. Novbr. 1801.

Die Verläutung der dießſeitigen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland.

Nro. CX.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. haben gnädigſt beſchloſſen, und verordnen, daß in Zukunft alle diejenigen, welche um gnädigſte Entlaſſung von der Militär-Auswahl unter dem Vorwande, daß ſie das älterliche Vermögen zu übernehmen haben, ſoferne dieſes Vorſchreiben auch von der ordentlichen Obrigkeit certiorirt iſt, ſobald ſie ihre Entlaſſung erhalten, und das Vermögen angetretten haben, ſich ohne weiters verehelichen müſſen. Sämmtliche Churfürſtliche ſo andere Beamte haben daher ſich darnach genaueſt zu halten. München den 23. Novemb. 1801.

Sobald einer vom Militär entlaſſen wird, und das Vermögen antritt, hat er ſich ſogleich zu verehelichen.

Nro. CXI.

Bey den von der G. L. Direktion in ihrem Bericht vom 26. v. M. vorgeſtellten Umſtänden wollen Se. Churfürſt. Durchlaucht die Befreyung von der Landkapitulanten Auswahl auch auf die Salzwechſelträger, deren Anzahl ſich jedoch über den von dem Haupt-Salzſpeditions-Amt St. Nikola angegebenen Bedarf von 10 Köpfen niemals belaufen darf, gnädigſt ausdehnen. Es hat alſo gedachtes Speditions-Amt jedesmal an das einſchlägige Gericht, wovon ein Purſch als Salzwechſelträger angeſtellt wird, von dieſer gnädigſten Befreyung geeignete Nachricht zu ertheilen, die Landgerichte Vilshofen, und Halß ſollen aber gleich dermal, und zwar letzteres, wegen der, als Salzwechſelträger bereits aufgenommenen, ſohin von der Militär-Auswahl befreyten Purſch in Kenntniß geſetzt werden. In Gemäßheit höchſter Cabinets-Ordre von 25. l. M. wird dieß der gedachten G. L. Direktion zur weitern geeigneten Verfügung bekannt gemacht. München den 28. Novbr. 1801.

Die Salzwechſelträger ſind von der Landkapitulanten-Auswahl befreyt.

Nro. CXII.

Nachdem berichtet worden, daß verſchiedene Gerichts-Behörden, auch ſogar Herrſchaften, und Hofmärken die Kordonsmannſchaft, welche Se. Churfl. Durchlaucht

Den Gebrauch der Militär Executionen.

lauſcht zu Pfalzbayern zur Herſtellung der innern Landesſicherheit für Vaganten, Bettler, und andere ſchädliche Leute dislocirt haben, zu verſchiedenen Executionen gegen die Unterthanen, ohne Auftrag der höcheren Behörde, geſetzwiderig mißbrauchen; ſo wird mit höchſter Begnehmigung dieſer Mißbrauch hiemit allgemein verbothen, und allen Churfl. Landgerichtern aufgetragen, daß ſie 1.) das dislocirte Militär von keiner incorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu einer ſolchen Execution gebrauchen laſſen, und 2.) auch ſelbſt, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militäriſche Execution gegen die Unterthanen anwenden, ſondern 3.) in Fällen, wo derſelbe nicht zureicht, und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bey ihrer vorgeſetzten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten ſollen. Man gewärtigt genaue Folgeleiſtung. München den 7. Dez. 1801.

Nro. CXIII.

Die Verpflegung der Kordons-Mannſchaft.

Da die Kordonsſtations-Kommandanten neuerdings angewieſen worden, ſämtliche Arreſtanten von Station zu Station nach dem Verlangen der einſchlägigen Gerichte zu transportiren, ſofort an Ort und Stelle zu bringen, ſich aber öfter der Fall ereignet, daß die Kommandirten wegen weiter Entfernung der Stationen den nehmlichen Tag nicht zurückkehren können; ſo haben vermög anher erfolgt höchſter Entſchließungen vom 27. November abhin, und 4. d. M. die Beamte und Ortsvorſtände durch ſchriftliche Anweiſungen, welche den beorderten Leuten mitzugeben ſind, dafür zu ſorgen, daß dieſelbe gegen wechſelſeitiger Berechnung in den Ablieferungsorten nach der vorhandenen Vorſchrift verpflegt werden. Damit aber desfalls keine Unterſchleif geſchehen, und die dadurch veranlaßt werdenden Beſchwerden der Unterthanen zu beſeitigen kommen, auch zur Beybehaltung der behörigen Ordnung eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo muß erwähnte Anweiſung nach beyliegenden Formular ausgeſtellt, und bey vorkommenden Fällen an die Mannſchaft abgegeben werden. Sämtliche Beamte, und Ortsvorſtände werden ſich daher von ſelbſt gehorſamſt zu achten beſtreben. München den 9. Dez. 1801.

Formular.

N. Gerichts N. — Gültig auf 1 Tags Verpflegung 15 kr. Vergütungswerth.

Verpflegsanweiſung

denen zur Landesverſicherheit aufgeſtellten militäriſchen Poſten geeignet.

Inhaber dieß iſt gegen Abgabe dieſer Anweiſung die Natural-Verpflegung auf einen Tag, wie ſelbe in der höchſten Verordnung vom 5. Okt. 1801 §. 27 *) gnädigſt beſtimmt iſt, zu verabreichen.

N. Gericht N. (L. S.) N. N. Beamter.

*) Vide antec. Nro. 103.

Nro. CXIV.

Die Viſitirung der Landkapitulanten muß bey denen Regimentern geſchehen.

Zu Folge eines unterm 25. dieß anher erfolgten höchſten Reſkripts werden hiemit ſämmtliche Gerichte und einſchlägige Ortsobrigkeiten generaliter dahin angewieſen, alle als Landkapitulanten gewählte Purſche nicht mehr durch ihre Orts-Bader über die Geſundheit und Leibesumſtände viſitiren zu laſſen, ſondern ſolche vorderſamſt zu deren Regimentern der gehörigen Viſitirungswillen zuſchicken, wonach ſich alſo dieſelbe gehorſamſt zu achten von ſelbſt wiſſen werden. München den 10. Dezember 1801.

Nro. CXV.

Die bey dem Militär eingeführte Geſchäfts-Ordnung.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben unterm 4ten dieſes nachfolgende höchſte Cabinets-Ordre erlaſſen: Wir haben zwar bey Uebernahme des General-Commando ſowohl als gelegenheitlich der Aufhebung des Ober-kriegs-Kollegiums, unſere höchſte Willensmeynung dahin zu erkennen gegeben, daß die Civilſtellen, in allen militäriſchen Vorkommniſſen ſich an uns wenden, und die darauf Bezug habende Berichte, zu unſerer unmittelbaren Entſieglung einſenden ſollen. Deſſen ohngeachtet haben Wir aber ſchon öfters wahrgenommen, daß dergleichen Berichte an den Kriegs-Juſtiz oder Kriegs-Oekonomie-Rath geſchickt werden, und ſelbſt die Kollegien mit dieſen beyden Raths-Abtheilungen unmittelbar correſpondiren. Da nun beſagte Raths-Abtheilun-

gen für ſich nichts verfügen können, ſondern die dort einkommende Communikate und Berichte Uns einſenden, ſohin Unſere höchſte Entſchließung darüber erholen müſſen; ſo ergiebt ſich offenbar, daß die bey dem Militär eingeführte Geſchäftsordnung, von der Wir nicht in mindeſten abzugehen gedenken, durch dieſen Umweg nicht beſchleuniget, ſondern blos verzögert werde. Die General-Landes-Direktion wird darnach angewieſen, dieſe geäußerte höchſte Willensmeynung ſowohl ſelbſt pünktlich zu beobachten, als auch dieſelbe den übrigen ſowohl Adminiſtrativen, als Juſtitzſtellen bekannt zu machen, zugleich den Sinn, der am 1. Oktober d. J. *) erlaſſenen höchſten Verordnung dahin zu erläutern, daß nur in jenen Fällen eine unmittelbare Benehmung der höhern Collegialſtellen mit den Kriegsraths Abtheilungen als Ausnahme ſtatt finden ſolle, wo Gefahr auf den Verzug haſte, hingegen aber die untern Gerichts-Behörden nochmal gemeſſenſt anzuhalten, ihre Berichte nicht unmittlbar an Se. kurfürſtl Durchlaucht höchſte Perſon, ſondern jederzeit an die vorgeſetzte höhere Collegialſtelle einzubefördern. München den 14. Dez. 1801.

*) Vide antec. Nro. 102.

Nro. CXVI.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die auf Kordon verlegten Offiziers, wegen Abhollung der Löhnungs und Propertätsgelder, dann der Monturesſtücke ſich alle Monate zum Regimentsſtaab verfügen müſſen; ſo haben Se. Churfürſtlichen Durchlaucht vermög höchſter Entſchlüſſung vom 15. Dezember anbefohlen, daß die deßfalls benöthigte Vorſpann nach der Kordons-Inſtruktion ohne Weigerung abgegeben werden ſolle. Es werden daher ſämmtliche Churfl. Landgerichte hierauf angewieſen. München den 23. Dezember. 1801.

Die Vorſpann für die auf Kordon verlegten Offiziers.

Nro. CXVII.

Es iſt zwar ſchon untern 11ten. September dieß Jahrs *) wegen unterſagter Verehlichung der in Militärdienſten ſtehenden Landkapitulanten die gnädigſte Verordnung erlaſſen worden; nachdem aber deſſen ungeachtet weitere Beſchwerden dießfalls vorgekommen ſind; ſo wird hiemit ſämmtlichen Churfl. Landgerichtern zu Folge höchſter Anbefehlung neuerdings aufgetragen, keinen in Militärdienſten ſtehenden Landkapitulanten die Gutsübernahm oder Verehlichung zu geſtatten, bevor ſelber nicht den Abſchied von ſeinem Regiment, oder Corps, bey welchem er ſtehet, erhalten hat. Hiernach haben ſich ſämmtliche Landgerichte, wie auch andere mit der Jurisdiktion begabte Obrigkeiten gehorſamſt zu achten. München den 23. Dezember. 1801.

Die Verehelichung der Landkapitulanten und Gutsübernahme betr.

*) Vide antec. Nro. 99.

Nro. CXVIII.

Vermög gnädigſter Entſchlieſſung vom 23. d. M. haben Se. Churfl. Durchlaucht die bisher beſtandene Churfürſtliche Kriegs-Deputation nach derſelben Antrage aufzulöſen geruhet, worüber von der Churfl General-Landes-Direktion eine beſondere nähere Weiſung über die künftige Beſorgung der einſchlägigen Geſchäfte bekannt gemacht werden wird. Indem man dieſe gnädigſte Befügung den ſämmtlichen Bayeriſchen, Oberpfälziſchen, und Neuburgiſchen Untermarſchkommiſſariaten eröffnet, kan man zugleich die dießſeitige Geſchäftsführung auf keine angenehme Art beſchlieſſen, als daß denjenigen Untermarſchkommiſſariaten und anderen untergeordneten Behörden, welche vor den übrigen durch eifrige, zweckmäßige, und uneigennützige Beſorgung der ihnen übertragenen Geſchäfte ſich ausgezeichnet, und während der unglücklichen Kriegsjahre mit unverdroſſenem Ausharren zum Beſten der, durch Kriegslaſten aller Art hart bedrückten Unterthanen mitgewirket haben, die beſondere gnädigſte Zufriedenheit mit dem Anhange zu erkennen gegeben wird, daß auf dieſelben mit bald möglichſter Anweiſung der rückſtändigen Marſchköſten vorzügliche Rückſicht genommen werden ſolle. München den 26. Dezember. 1801.

Belohnung der verdienſtvollen Untermarſchkommiſſärs.

Nro. CXIX.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchlüſſung vom 23. d. M. nach dem nunmehro hergeſtellten, und ſich täglich mehr befeſtigenden Friedensſtande den Antrag der Churfl. Kriegs-Deputation zu ihrer Auflöſung, und zu wieder Einführung des gewöhnlichen Geſchäftsganges nach dem Friedensfuße den

Die Aufhebung der Churfürſtl. Kriegs-Deputation.

Zweck ihrer urſprünglichen Anordnung zwar ganz angemeſſen befunden. Da aber mehrere Geſchäfte, welche derſelben zeithero übertragen waren, in ihren Folgen ſobald nicht beendigt ſeyn werden, ſondern von Zeit zu Zeit noch immer recurrent werden müſſen. So haben Se. Churfl. Durchlaucht mit Vernehmung höchſt Ihro Staatsrathes folgende Beſchlüſſe gefaßt. 1.) Die nur für die Kriegszeit angeordnete Kriegs-Deputation ſoll vom Monat Jänner 1802. anfangend, aufgelößt ſeyn, weßhalb 2.) durch gegenwärtige Bekanntmachung ſämmtliche Behörden, und Partheyen, deren Angelegenheiten bey derſelben anhängig, und bisher verhandelt worden ſind, oder zu ihrem Geſchäfts-Kreiſe gehören, angewieſen werden, ſich von dem bemerkten Zeitpunkte an, anſtatt an die bisherige Kriegs-Deputation, an die Churfürſtliche G. L. Direktion mit dem Beyſatze, bey der Ueberſchrift ihrer Berichte, oder Vorſtellungen: in Kriegsſachen, für die Zukunft zu wenden. 3.) von dieſer nämlichen Epoche an ſollen gleichfalls alle beſondere und der Churfl. Kriegs-Deputation ſeither untergeordnete Commiſſionen, mit Ausnahme der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa, aufhören. Wenn jedoch bey den verſchiedenen dabey angeſtellten Räthen noch einige zu ihren bisherigen Geſchäfts-Kreiſe gehörigen Geſchäfte vorkommen; ſo ſollen ſie ſolche bis zu ihrer Beendigung fortführen, und die erforderlichen Anträge darüber an die Churfl. G. L. Direktion erſtatten. 4.) Die Obermarſch-Commiſſariats-Geſchäfte in der Obernpfalz ſollen in Zukunſt bey der oberpfälziſchen Landes-Direktion, jedoch unter der oberſten Leitung der an die Stelle der Kriegs-Deputation eintrettenden G. L. Direktion behandelt werden. 5.) Diejenigen Verfügungen, welche der beſondere Drang der Kriegs-Verhältniße veranlaſt hat, als z. B. die vermehrte Diſciplinar-Gewalt gegen die Marſchkommiſſairs und Beamte ſollen mit Aufhebung der Kriegs-Deputation aufhören. Eben ſo 6.) ſollen die Amts-Unterſuchungen nicht mehr auf die Art, wie ſolche im Laufe des Krieges durch die Kriegs-Deputation nach der derſelben ertheilten Bevollmächtigung, verfügt worden ſind, ſondern nach der G. L. Direktions-Inſtruktion durch die zuſammen zu ſetzende verſchiedene Deputationen wieder vorgenommen werden. 7.) Uebrigens haben Se. Churfl. Durchlaucht in Erwägung der unermüdeten Anſtrengung mit welcher der Präſident, und die ältern 6. Mitglieder der Churfürſtlichen Kriegs-Deputation ſeit vollen 5½ Jahren, und die zugeordnete neuere 5 Mitglieder ſeit 1½ und 2. Jahren in den gefährlichſten Augenblicken, dem Vaterlande zur Erhaltung der Ordnung, und Ruhe die erſprießlichſten Dienſte geleiſtet haben, ſich bewogen gefunden: denſelben die höchſtlandesfürſtliche Zufriedenheit und Erkenntlichkeit beſonders gnädigſt zu bezeigen. München den 28. Dezember. 1801.

Nro. CXX.

Die Benehmungs-Art der Civilſtellen mit den Militärbehörden.

Es ſind uns verſchiedene Anſtände der Civilſtellen, über ihre Benehmungsart mit den Militärbehörden vorgetragen worden, worauf Wir beſchloſſen haben:

1mo. In dringenden Fällen, wo nach unſerer letzten Cabinets-Ordre, die Benehmung einer Civilſtelle noch ſtatt haben wird, ſoll unſere Vorſchrift vom 7. Oktober beobachtet, und auch auf die Dikaſterial-Stellen unter ſich angewendet werden.

2do. Wenn eine ſolche Benehmung einer Civilſtelle mit einem Militär-Commando oder einer Militär-Perſon nothwendig wird, ſo iſt von den Landes-Stellen und Beamten folgende Courtoiſie dabey zu gebrauchen: a) die obern Landes-Stellen ſollen in ihren erlaſſenden Signaturen an Subaltern, und Staabs-Offiziere bis zum Oberſten einſchließlich — wenn dieſe ein Commande führen, ſetzen:

Von Seite der Regierung N. wird der N. (hier wird der Charakter, den der kommandirende Offizier begleitet, eingerückt) requirirt ꝛc. ꝛc.

b) bey dem höheren Commando, als dem Diviſions oder Brigade-Commando, ſolle ſtatt des einzurückenden Charakters der kommandirenden Offiziere geſetzt werden. Ein Churfl. Diviſions-Commando zu N. ꝛc. — Ein Churfl. Brigade Commando zu N. ꝛc. — c) die untern Stellen, als die Beamte, ſollen in ihren Signaturen ſich durchaus des Ausdruckes: erſuchen — bedienen, übrigens aber die nemlichen obigen Vorſchriften beobachten. Endlich d) wird wiederhollt eingeſchärft, daß in allen ſolchen Benehmen, eine höfliche Schreibart, nach der ſtufenweiſen Verſchiedenheit der Stellen, und der Grade der Individuen geziemend beobachtet werde. Dieſe nähere Erläuterungen unſerer über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnung ſind ſämmtlichen Civiladminiſtrativ und Juſtizſtellen zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. München den 28. Dezember. 1801.

Achter Theil.

Von vermiſchten Sachen.

Nro. I.

Churpfalz-bayeriſche Hof- und Kammer-Ordnung.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht unſer gnädigſter Herr Herr haben zu Beybehaltung gebührender Ordnung bey Höchſtdero Churhofe gnädigſt anbefohlen, daß die von deſſen Durchlauchtigſten Vorfahrern Maximilian Joſeph dem III. unterm 2. Jäner 1769 *) und Karl Theodor ꝛc. vom 6. Brachmonats 1794 **) zum öffentlichen Druck beförderte Hof- und Kammerordnungen in nachſtehenden Paragraphen erneuert, durch mehrmalig öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, und ſonach bey jeden Beſuche des Churfürſtlichen Hofes derſelben genaueſte Befolgung ſchuldgehorſamſt beobachtet werden ſolle.

Vorſtand des Kammerdienſtes.

I. Alle nach Ausweis des Hof- und Staatskalenders unter dem Oberſtkämmererſtaab gehörige Perſonen haben den Oberſtkammerherrn als ihre vorgeſetzte Obrigkeit zu erkennen, und deſſen Befehle pünktlich zu befolgen, wie auch gleichfalls alle jene, die bey der Churfürſtl. Kammer Dienſte zu verrichten haben, ob ſie ſchon zu dieſem Staabe nicht gehören, ſo lange allda ihre Dienſtverrichtungen andauern, deſſen Befehle gehorſamſt zu reſpectiren haben.

Von dem Betragen im Kammerdienſte.

II. Die Kammerdienſte ſollen fleißig und getreu, dann mit friedſamem Betragen verrichtet werden, und ſo allenfalls Jemanden was Mißfälliges begegnen würde, hat derſelbe ſich bey dem Oberſtkammerherrn zu beſchweren, und von ſelbem billigen Beſcheid und Verhandlung zu erwarten.

Kammer-Dienſtes-Wechslung.

III. Die Churfürſtl. Kämmerer tretten alle Sonntage nach dem Gottesdienſte in den Wochendienſt nach den Rang ihrer als Kammerherr geſchehenen Vor- und Anſtellung ein, wobey eine Dienſtesvertauſchung ohne ſonderbare gnädigſte Erlaubniß nicht zugeſtanden wird. Die Churfürſtl. Kammerdiener und Kammerportiers behalten die bereits unter ihnen eingeführte Ordnung mit der wochentlichen Kammerdienſtes-Wechslung, wie vorhin, bey.

IV. Wann

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1352 Nro. 67.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 803 Nro. 114.

Erklärung wegen Annahme des Kammer-Dienſtes.

IV. Wann einem Churfürſtl. Kämmerer von dem Kammerfourier auf folgenden Sonntage zum Kammerdienſte ordentlich angeſagt wird, ſo hat ſich derſelbe längſtens bis vorgehenden Mittwoch Mittags zur Annahme des Dienſtes zu erklären, oder im wichtigen Hindernißfalle bey dem Oberſtkammerherrn hierum zu entſchuldigen.

Zufällige Hinderniſſe im Wochen-Dienſte.

V. So Jemanden währender Dienſteswoche eine Unpäßlichkeit oder andere wichtige Hinderniß aufſtoſſet, hat ſelber ſolches dem Oberſtkammerherrn ungeſäumt, um noch in der Zeit nöthige Veranſtaltung vorkehren zu laſſen, anzuzeigen.

Das Churfürſtl Kabinet und Schlafzimmer betr.

VI. In dem Churfürſtl. Kabinet und Schlafzimmer hat ſich ohne nöthige Dienſterforderniſſe Niemand aufzuhalten, ſondern in den nächſtanſtoſſenden Vorzimmern auf gnädigſtes Rufen oder ſonſtiges Zeichen zu warten.

Zugang in die Vorzimmer des Churfürſtl. Apartements.

VII. Wie ingleichen auch der Eintritt in die Vorzimmer des von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht bewohnten Appartements, oder zu dem ſogenannten kleinen Cercle nur nachſtehend benannten Perſonen fürohin gnädigſt zugeſtanden ſeyn ſolle, als: den auswärtigen und in Churfürſtlichen Dienſten ſtehenden Fürſten und Prinzen; den Churfürſtl. Staabs- und Konferenz-Miniſtern; Ihrer Durchlauchten der beyden Fr. Fr. Churfürſtinnen ꝛc.; Oberſthofmeiſtern; den beyden Kapitains der Churfürſtl. Leibgarden: dem Oberſtjägermeiſter, Oberſtküchenmeiſter, Oberſtſilber-Kämmerer, Großalmoſenier, Intendanten der Hofmuſik, Vice-Oberſtſtallmeiſter, Reviſionsraths-Direktor, den Präſidenten, Expräſidenten, und Vicepräſidenten der Churfürſtl. Dicaſterien und Collegien, den Großkommenthuren der beyden hohen Ritterorden vom h. Hubert und Georg, den ſämmtlichen Churfürſtl. Generälen, dem Churfürſtl. Leibadjutanten.

Die Abſtellung des Sollicitirens während dem Dienſte.

VIII. Es gebührt ſich auch nicht, während der Dienſteswoche die gnädigſten Herrſchaften mit einigem Geſuch und Anlangen zu beſchweren; daher Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. fernershin den im Wochendienſte ſtehenden Kämmerern die Annahme und Uebergabe fremder Memorialien, gleich auch die Fürſprache für andere, außer gnädigſten Specialbefehle, ernſtlich verbothen haben wollen. Da im übrigen dennoch unverwehrt bleibt, Höchſtdieſelben müheſelig bedrängter Perſonen oder ſonſtiger dringender Umſtände wegen zu erinnern.

Die Beybehaltung des Kammerſchlüſſels.

IX. Weiters ſollen alle Churfürſtl. Kämmerer den Kammerſchlüſſel, ſo oft ſie immer den Churfürſtl. Hof betretten, an der Seite tragen, außerdem ſie ſich ſelbſt beyzumeſſen haben werden, wenn ihnen als Unbekannten die gebührende Honneurs nicht bezeigt werden.

Dienſt-Verrichtungen eines Churfürſtl. Kämmerers auſſer dem Wochen-Dienſte.

X. Wenn einem Churfürſtl. Kämmerer zum Kirchendienſt oder Speiſetragen ſo andern angeſagt wird, ſo hat ſich keiner mit der Ausrede, daß jüngere zugegen ſind, zu entſchuldigen, indem die Urſache derley Diſpoſition dem Oberſtkammerherrn bekannt ſeyn wird, bey welchen erſtern zween Dienſten ſich ſelber auch jedesmal mit weiſſen Handſchuhen zu verſehen, und in weißſeidenen Strümpfen zu erſcheinen hat.

Von dem Entree mit dem Stock.

XI. Mit dem Stock in die Antekammern und Churfürſtl. äußere Wohnzimmer einzugehen, wird allein den Churfürſtl. Staabsminiſtern, dem Generalfeldmarſchall, den Generalfeldzeugmeiſtern, Generälen von der Kavallerie, Generalfeldmarſchall-Lieutenanten, den Gouverneurs in Mannheim, Düſſeldorf und Ingolſtadt, dem Stadt-Commandanten in München, und dem Churfürſtl. Leibadjutanten zugeſtanden. Die Offiziers der Churfürſtl. Leibgarden aber führen die ihnen von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ſelbſt gnädigſt zugeſtellten Cannes.

Von dem Entree mit Stifeln und Spornen.

XII. Mit Stiefel und Spornen bey der Cour, und dem Cortegio am Churfl. Hofe erſcheinen nur der Inſpektions-Offizier von der Churfl. Leibgarde der Hartſchier, Stadt-Kommandant von München, Churfl. Leibadjutant, die Offiziers vom Generalſtaabe.

ſtaabe. Die bey Churfürſtl. Regimentern wirklich angeſtellten Staabsoffiziers, dann ſämmtliche bey Cavallerie Regimentern ſtehende Oberoffiziers, alle bey Infanterie Regimentern wirklich angeſtellte Offiziers nach ihrem dermaligen Reglement in Stiefeln, doch ohne Sporne. Der wochentlich Churfl. Kammerdienſt aber, dann die Kirchendienſte, und das Speiſetragen werden ungeachtet eines ſonſt begleitenden Charakters von jedem Churfl. Kämmerer in Schuhen und Strümpfen verrichtet. Bey vor ſich gehenden Hofbällen erſcheint alles ohne Ausnahme in Schuhen.

Von dem Entree in Mänteln.

XIII. In Mänteln können bey Hofe nur die Geiſtlichen, und Stadt-Magiſtrats-Perſonen, doch Leztere nur, wann ſie in Corpore, oder als Deputirte erſcheinen, eintretten. Negligeante und mehr zum Spaziergang, als zur Aufwartung am Hofe anſtändige Kleidungen, als Fraquen, Gilets, Ueber- und Bändelſchuhe, Staucher, runde Hüte, bis über das Kinn umwundene Halstücher, und lächerliche Friſuren *) wird jedermann als reſpectwidrig von ſelbſt bey Seite zu laſſen wiſſen.

Von dem Dienſte bey öffentlichen Tafeln.

XIV. Bey öffentlichen Tafeln in der Churfl. Reſidenz auſſer den Ritterfeſten gebühret dem Aelteſten von den wirklich dienenden Kämmerern die Ehre des Schenkens, und dem Jüngſten das Vorſchneiden; wobey zu erinnern, daß den erſten Trunk Sr. Durchlaucht des Churfürſten ꝛc. ꝛc. der Oberſtkammerherr, Ihrer Durchlaucht der Churfürſtinn ꝛc. ꝛc. Höchſtdero Oberſthofmeiſter, und die erſte Speiſe der Oberſtküchenmeiſter, bey andern gnädigſten Herrſchaften aber die Kämmerer vom Dienſte, credenziren. Auf dem Lande entgegen ſtehet alles Schenken und Vorſchneiden dem erſt- und lezt im Wochendienſte ſtehenden Kämmerer zu.

Kammerdienſtwechslung, wann die gnädigſten Herrſchaften verreiſen.

XV. Wann die gnädigſten Herrſchaften eine Reiſe über Land vorzunehmen geruhen, wo die Kämmerer vom Wochendienſte nicht mit zu gehen pflegen, und ſolche Reiſe vor dem Mittwoch, oder auch Mittwoch vor der Mittagstafel anzutretten beliebet wird, ſo bleibet der Dienſt ſtehen, und tretten bey der Zurückkunſt der gnädigſten Herrſchaften die zurück gebliebenen Kämmerer in ihren vorigen Plaz des Kammerdienſtes ein. Wann die Abreiſe erſt Mittwoch nach der Mittagstafel, oder die folgende Täge geſchiehet, ſo werden die zween Kämmerer vom Hauptdienſte ausſtehen, und bey der Wiederkunſt der höchſten Perſonen die andern vorrücken, und neue zween einſtehen; wobey doch jederzeit dem Churfl. Oberſtkämmerer beſonderer Urſachen wegen eine weitere Diſpoſition zu treffen frey ſtehet.

Von der Abreiſe und Zurückkunſt eines churfl. Kämmerers.

XVI. Wann ein Churfl. Kämmerer von dem Hoflager verreiſen will, ſteht demſelben zu, wie gleichfalls bey deſſen An- oder Zurückkunſt, ſich bey dem Oberſtkammerherrn hierüber gebührend zu melden.

Beſtimmung der Zeit, Kammerdienſte machen zu dürfen.

XVII. Ferners ſoll kein Kämmerer vor Jahr und Tage, von der Zeit des erhaltenen Kammerſchlüſſels gerechnet, um die gnädigſte Erlaubniß, den Kammerdienſt machen zu dürfen, ſich melden.

Von dem Präſentiren und Aufführen der Fremden.

XVIII. Fremde Sr. Churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. bey Hofe aufzuführen, gebührt dem Churfl. Oberſtkammerherrn allein; daher ſich die fremden Herren Cavaliers, oder ſonſt angeſehene Perſonen, die dießorts aufgeführt zu werden wünſchen, am erſten bey ſelbem zu melden, und ſich ihres Standes oder Würde wegen, entweder mittels Erkenntniß hieſig accreditirter Hrn. Geſandten, und Cavaliers, oder durch glaubwürdige Empfehlungsſchreiben zu legitimiren haben. Die Churfl. Regimentsinhaber, und der Leibadjutant können die Offiziers auch ſelbſt präſentiren.

Von dem Cortegio.

XIX. Wann Se. Churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. mit dem Cortegio öffentlich über die Gallerien zu gehen pflegen, ſo gehen nach altherkommlicher Etiquette die im Dienſte ſtehenden Kämmerer vor, der Oberſtkammerherr aber nebſt dem zu beyden Seiten, doch etwas zurücke mit kommenden Capitains des Gardes, nach Höchſtdero Perſon, und

*) Vide die Samml. v. J. 1799 S. 226 Nro. 13.

nach ermeldtem Oberſtkämmerer der Churfl. Leibadjutant. Die zur Paradirung commandirte Offiziers des Gardes bleiben auf ihrem Poſten, und die übrigen gehen in ihrer Rangordnung. Wann der Zug öffentlich durch die Straſſen der Stadt geſchiehet, haben hiebey alle Churfürſtliche Miniſter, Kämmerer, und geheime Räthe, dann die Truchſeſſen, und Räthe, wie auch alle nicht im Wochendienſte ſtehende Kammerdiener, und Kammerportier, nebſt ſämmtlichen Hofoffizianten, und der Hofliveree bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung zu erſcheinen.

Bey Hof-Akademien.

XX. Bey den Hofakademien iſt zwar diſtinquirten Perſonen zu erſcheinen, das Spielen aber nur jenen Perſonen, die mit dem Churpfalzbaieriſchen oder anderer hohen Höfe Kammerſchlüſſel begnadigt ſind, dann ſämmtlichen Churfürſtlichen Staabs-Offizieren erlaubt. Bey dem Eingange in den Akademieſaale iſt in Betreff der Stiefel und Sporen, dann der Stöcke, Mäntel und Staucher das nämliche, wie §§vo. 11. 12. und 13. zu beobachten.

Rangsbeſtimmung zwiſchen den 2 Churfürſtl. Kämmerer vom Wochendienſte und dem Churfl. Leibadjutanten.

XXI. Wenn es ſich fügt, daß mit Sr. Durchlaucht dem Churfürſten ꝛc. ꝛc. die zween Kämmerer vom Wochendienſte nebſt dem Churfl. Leibadjutanten, der gleichfalls Kämmerer iſt, in dem nämlichen Wagen zu fahren kommen, ſo ſitzet der Aelteſte dieſer dreyen nach dem Kammerherrns-Range Sr. Durchlaucht an der Seite, und die jüngern 2en zurücke, iſt letzterer Kämmerer und geheimer Rath zugleich, ſo iſt der Rang von ſich außer Zweifel.

Eintritt in die zweyte Churfürſtliche Antekammer. Dieſer iſt in ſelbe bey den wöchentlich zweymal, als am Sonntage und Donnerstage beſtimmten Cercln nebſt den auswärtigen am hieſigen Hofe accreditirten Miniſtern, allen §vo. 7. angezeigten Perſonen gnädigſt zugeſtanden. *)

Eintritt in die erſte Churfürſtl. Antekammer. In dieſe treten ein, die Reichsgrafen von regierenden Häuſern. Die kaiſerlichen geheimen Räthe. Die Ober- und Exempts-Offiziers der beyden Churfürſtl. Leibgarden. Die Churpfalzbaieriſchen, Kaiſerlichen, Königlichen, und anderer hohen Churhöfe Kämmerer. Die von fremden Höfen am hieſigen Churhofe nicht accreditirten Miniſter. Die Kapitularen der Churfürſtl. Hoch- und Domſtifte. Die Churfürſtl. wirklichen, und titular geheimen Räthe. Die Kanzler, und Direktoren, auch Vicekanzler, und Vice-Direktoren der Churfürſtl. Kollegien. Die Churfl. geheime Referendarien, der Hofoberrichter, der Landſchaftskanzler, die ſämmtlichen Churfürſtl. Staabs- und Ober-Offiziers. Die Reſidenten und Geſchäftsträger fremder Höfe. Die Aebte und Pröbſte. Die infulirten Dekanen der Kollegiatſtifter.

Eintritt in das Ritterzimmer. In dieſes ſind angewieſen: die Churfl. Truchſeſſen, und Räthe, die nicht infulirten Dekanen, und Canonici von den Collegiatſtiftern. Die Rektoren, Prioren, Quardianen, und dergleichen geiſtlichen Vorſtände, die Churfürſtl. Oberbeamten, die Bürgermeiſter und Räthe der Churfl. Reſidenz- und Hauptſtädte, die bürgerlichen Offiziers-Corps. Die Churfl. Sekretarien, die Agenten auswärtiger Fürſten. Die im Wochendienſte ſtehende Hofliveree erwartet die Befehle zu ihren Dienſtverrichtungen in dem auſſer dem Ritterzimmer befindlichen Vorzimmer.

Einfahrt in die Churfürſtl. Reſidenz. In die Churfl. Reſidenz können nebſt den §vo. 7. ermeldten Perſonen einfahren, und an der großen Stiege unter dem Bogen gegen den Küchenhof, abſteigen. Die am hieſigen Hofe accreditirten Miniſter, die Reichsgrafen der regierenden Häuſer, die kaiſerlichen geheimen Räthe, die am hieſigen Churhofe nicht accreditirten Minſter, die Churfl. wirkl. geheimen Räthe, die zugleich Churfl. Kämmerer ſind, die Kämmerer vom Wochendienſte, ſämmtliche

Hof-

*) Vide ſequent. Nro. 6.

Hof- und Stadtdamen. Weiters können zwar auch in die Churfl. Reſidenz, jedoch mit eigener Equipage einfahren, ſollen aber bey der Kapelle oder Kanzleyſtiege abſteigen, die Kommenthuren, und Ritter der hohen Hausorden, die Churfl. Kämmerer, die Churfl. geheimme Räthe, die keine Kämmerer ſind, die Kanzler, und Direktoren, auch Vicekanzler, und Vicedirektoren der Churfl. Kollegien, die geheimmen Referendarien, die am Churfl. Hofe aufgeführten Cavaliers, jedoch mit eigen kennbarer Liveree, die am hieſig Churfürſtl. Hofe accreditirten Geſchäftsträger und Reſidenten. Uebrigens bleibt allen andern Perſonen, beſonders den Lehen- und derley Wägen die Einfahrt in die Churfürſtl. Reſidenz, nur mit Ausnahme des mit Hofpferden beſpannten Fuhrweſens, wie gleichfalls das Durchreiten, es mögen die gnädigſten Herrſchaften anweſend ſeyn oder nicht, ſchärfeſten Ernſtes verbothen. Damit aber überhaupt dieſe gnädigſte Verordnung pünktlich befolgt werde: als wollen Se Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. dero beeden Kammerfouriers hiemit gnädigſt aufgetragen haben, über die ſchuldgehorſamſte Nachachtung dieſer gnädigſten Anbefehlung nicht allein die Kammerportiers genugſam zu unterrichten, ſondern hierauf noch ſelbſt die genaueſte Obſorge zu tragen, und die Uebertretter ohne Rückſicht der Perſon hierüber zu erinnern, im wiederhollten Uebertrettungsfalle aber dieſelben ſonach höherer Orten anzuzeigen, welche gleichmäßige Anbefehlung auch dem Churfl. Hoffourier in Betreff des Ritterzimmers, dann der am Reſidenzthore befindlichen Trabanten Leibwache, welcher nöthigenfalls die außer dem Thore aufgeſtellten Militärpoſten zu aſſiſtiren haben, wegen der Einfahrt in die Churfl. Reſidenz hiemit übertragen ſeyn ſoll. Gegeben München den 2. Jänner. 1800.

Nro. II.

Die Churfl. General-Landesdirektion empfängt hiemit eine Abſchrift des wegen dem oberpfälziſchen Wochenblatte unterm 3. Jäner d. J. an die Oberpfälziſche Landesdirektion in Amberg ergangenen Reſcriptes zur Wiſſenſchaft, und um auch das Comtoir des hieſigen Regierungs- und Intelligenzblattes hievon zu benachrichtigen. München den 7. Jäner 1800.

Das oberpfälziſche Wochenblatt betreffend.

Nachdem uns unſer Hof- und Medizinalrath Bernhard Joſeph Schleiß von Löwenfeld gehorſamſt gebethen hat, daß Wir das ihm unter der vorigen Regierung ertheilte Privilegium, ſein Wochenblatt ferners drucken zu dürfen, gnädigſt beſtättigen möchten, und auch unſere Regierung zu Amberg das abgeforderte Gutachten unterm 22. April dieſes Jahrs für ihn erſtattet hat, ſo wollen Wir ihm zur Aufmunterung ſeiner nützlichen Unternehmungen die Ausgabe ſeines oberpfälziſch ſtaatiſchen Wochenblattes gnädigſt erlauben, und ihm und ſeinem Sohne unſern oberpfälziſchen Landes-Direktions-Sekretär Max Joſeph Schleiß von Löwenfeld in gnädigſter Erwägung der Nützlichkeit dieſer Schrift, und der dabey bisher gehabten Mühe und Köſten zur Auflage und Fortſetzung der erwähnten Schrift das vormals ſchon erhaltene Privilegium impreſſorium gnädigſt erneuern, und ihnen auf ihre Lebenszeit ausdehnen, ſo zwar, daß ſich Niemand unterfangen ſolle, die gemeldete oberpfälziſche ſtaatiſtiſche Wochenſchrift unter dieſem, oder einem andern Titl nachzudrucken, oder nachdrucken zu laſſen, ſondern nur allein die beyden Schleiß von Löwenfeld Vater und Sohn, ſolche von ihnen unternommene Arbeit lebenslänglich in offenen Druck legen, und verkaufen mögen. Wir befehlen demnach allen und jeden in unſerm Churfürſtenthum, und unſern ſämmtlichen Landen anſäßigen Buchdruckern ſchärfeſt einzuprägen, daß weder ſie, noch Jemand anderer in ihren Namen gedachte Wochenſchrift nachzudrucken, auszutheilen, oder zu verkaufen ſich unterſtehen ſolle, alles bey unſerer Churfl. Ungnade, und hundert Dukaten Strafe, wovon die eine Hälfte unſerer Landesfürſtlichen Kaſſa, die andere Hälfte aber den gedachten beyden Schleiß von Löwenfeld zufallen ſolle, auch bey Verlurſt des Nachdruckes, welchen dieſe mit Hilfe einer jeden Ortsobrigkeit, wo man dergleichen Nachdruck finden wird, alſogleich aus eigener Gewalt, ohne Jemands Verhinderung zu ſich nehmen, und damit nach ihren Gefallen handeln mögen. Was aber die innere Einrichtung dieſer den Titl oberpfälziſches Wochenblatt, zuführenden Schrift betrifft, ſo iſt zwar unſere

gnädigſte Willensmeinung, daß ſelbes eine Analogie mit dem hieſigen Regierungs- und Intelligenzblatt (deſſen Einrichtung der oberpfälziſchen Landesdirektion bereits per Reſcriptum vom 30. July eröffnet worden iſt) haben ſolle, jedoch mit dem Unterſchiede, daß das hieſige Regierungs- und Intelligenzblatt für alle herobern Erbſtaaten beſtimmt, das oberpfälziſche Wochenblatt aber nur Local für Amberg und die Oberpfalz ſeyn ſolle. Es ſollen daher in das Oberpfälziſche Wochenblatt nur die von der dortigen Landesdirektion und Regierung ergehende Mandaten, Verordnungen, Ediktal, Citationen ꝛc. hingegen im hieſigen Intelligenzblatte auch die oberpfälziſche Verordnungen (ſo ferne ſie nicht ohnehin generell für das ganze Land ſind, und folglich nicht ohnehin ſchon in der nämlichen Sache, auch durch die hieſige G. L. Direktion ausgeſchrieben werden) aufgenommen werden. Uebrigens bleibt unſerer oberpfälziſchen Landesdirektion auch noch unverhalten, daß weil in Baiern eine gar groſe Menge von Stadt- und Markts- dann Hofmarkts-Gerichten, und einſchichtigen Unterthans-Verwaltungen befindlich iſt, welchen allen die General-Verordnungen mit Zuverläßigkeit inſinuiret werden müſſen, in der Zwiſchenzeit, und ſeit den 30. July die Sache dahin abgeändert worden ſeye, daß das hieſige Regierungs- und Intelligenzblatt zwar ein offizielles Blatt, jedoch nicht mehr der einzige Weg zur Publikation der Mandaten geblieben ſey, ſondern daß von den darin in unabgebrochener Columne zu druckenden Mandaten aus dem nämlichen Satze auf einzelne Bögen ſo viele tauſend Abdrücke abgezogen werden, als man für ſammentl. Churfürſtl. und Landſtändiſche Behörden bedarf, welche ſodann durch die hieſige General-Landes-Direktion ganz auf die vorige Art an alle Behörden verſendet werden. Da nun dieſes auch in der Obernpfalz nothwendig, oder ob es dort keinem Bedenken unterworfen ſeye, die dem oberpfälziſchen Wochenblatte einzuverleibende Verordnungen ohneweiters als geſetzmäßig publicirt zu erklären, und folglich alle ſtändiſche Obrigkeiten zu deſſen Abnahme auf ihre Koſten anzuhalten, wollen wir erſt einer nochmaligen Ermäßigung und Begutachtung unſerer oberpfälziſchen Landesdirektion übergeben, wo indeſſen, und bis auf weiters mit dem beſondern Druck der General-Verordnungen allerdings fortzufahren iſt, weil dieſe Verfügung auch unterm Jahre geſchehen kann. Endlich verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes oberpfälziſche Wochenblatt als ein in jedem Falle doch offizielles Local-Blatt künftighin ganz unter der Leitung und Cenſur (wozu wir unſerm Direktor von Schmid, und in deſſen Abweſenheit, oder Verhinderungsfalle den Direktor Baron von Aretin ernennen) Unſerer oberpfälziſchen Landes-Direktion ſtehen, und dieſe trachten ſolle, ſowohl nach dem Gutachten der Regierung vom 22. April, als nach ihrem eigenen Gutachten vom 16. November dieſes Blatt zum höchſten Grade der Gemeinnützigkeit zubringen. Gegenwärtige Verordnung iſt auch an die beyden Schleiß von Löwenfeld auszuſchreiben, und ſo weit ſie die Beſtättigung des Privilegii betrifft, mithin bis zu den Worten: *Was aber die innere Einrichtung* ꝛc. ꝛc. zu Jedermanns Nachricht dem mehrgedachten Wochenblatte einzuverleiben. Zur Erhöherung des Preiſes auf Gefahr der Verleger, können wir unſere Einwilligung nicht geben, indem dadurch der Verkauf des Wochenblattes mehr gehindert, als befördert werden dürfte, außer es würde der Verſchleiß ſo ergiebig, daß auch auf die Erweiterung der Materien, und folgbar auf Erhöhung des Preiſes zu denken wäre. München den 3. Jäner 1800.

Nro. III.

Wegen dem Jus Cancellariae Sr. Durchl. des Herrn Herzogs ꝛc.

Da nicht nur allein ſämmtliche Landſchaften, ſondern auch verſchiedene Orden und Stiftungen in den herobern Churlanden das der Regel nach dem regierenden Fürſten allein vorbehaltene Jus Cancellariae genieſſen; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht in Gemäßheit des unterm 31. Dezember verfloſſenen Jahres erlaſſenen höchſten Reſcripts um ſo mehr, daß daſſelbe Sr. des Herrn Herzogs in Bayern Durchlaucht ꝛc. in deſſen ganzen Umfange zuſtehen ſoll. Welches daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung in allen vorkommenden Fällen andurch kund gemacht wird. München den 11. Jäner 1800.

Nro. IV.

Nro. IV.

L. G. Auf eure bey unſerer höchſten Stelle überreicht bittliche Vorſtellung iſt unterm 9. dieſes von da die gnädigſte Entſchlieſſung ergangen, daß dem dermaligen Vorſtand des Armeninſtituts von Douwe das Prädikat als Direktor belaſſen werden ſolle, indem derſelbe ſchon vorhin in dieſem Range langjährig vorzüglich gute Dienſte geleiſtet hat. Um zugleich auch die Individuen der Armeninſtituts-Commiſſion zur thätigen Sorge und Leitung dieſes ſo höchſt wichtigen Inſtituts zu ermuntern, wurde in eben dieſer ergangenen gnädigſten Entſchlieſſung genehmiget, daß dortiges Perſonale durch alle Klaſſen die von euch ſelbſt vorgeſchlagene Uniforme gleich jener unſerer G. L. Direktion, mit Ausnahm, daß die Borden und Stickerey von Silber, die Knöpfe weiß, Aufſchlag und Kragen von Tuch ſtatt Sammet ſeyn müſſen, das Port-Epee aber, ſo wie der Hut-Cordon zum Unterſchied vom Militär von Gold verbleiben mögen, tragen dürfe, ohne ſie jedoch tragen zu müſſen, indem dieſe Armeninſtituts-Commiſſion immer eine ſtädtiſche Anſtalt unſerer Intention gemäß bleiben wird. Welches Wir euch alſo zu eurer Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnen, und zugleich beyfügen wollen, daß wegen der euch zu tragen erlaubten Uniforme auch unſer Oberkriegs-Collegium unterm heutigen benachrichtiget worden iſt. München den 15. März 1800.

Die Uniforme des Armen-Inſtituts-Commiſſion und derſelben Aſſeſſoren.

Nro. V.

Wir haben auf mehrere bittliche Vorſtellungen einiger Landbeamten, und nach dem von unſerer G. L. Direktion unterm 5. Oktbr. des v. J. erſtatteten Gutachten, auch für ſämmtliche Landbeamten Uniformen zu beſtimmen, jedoch nach unſerer vielmals erklärten Abſicht, daß Wir die Ausgaben unſerer Staatsdiener nicht vermehren, ſondern vielmehr mit einer ausgezeichneten Kleidung, auch eine Erſparung erzielen wollen, dieſelbe eben nicht Allgemein, anzubefehlen, ſondern nur in den nachfolgenden Formen zu erlauben beſchloſſen.

Die Uniformirung der ſämmtl. Beamten.

1mo. Sämmtliche **Landrichter** in ganz Baiern, der Obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, erhalten zur Grundfarbe der Uniforme Natural-Grau von der Farbe, wie die Fraks unſerer Hof- und Regierungsräthe, mit gelbmettallenen Knöpfen, ohne Buchſtaben. Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren 3. auf der Bruſt zugemacht werden, einen ſtehenden Kragen, Weſte mit Schoß, und kurze Beinkleider. Bey der Galla haben die Beinkleider gleiche Farbe vom Rock hingegen Kragen, Aufſchläge, und Weſte ſind vom Tuch und zwar von jener Farbe, welche in ſelbigen Regierungs-Bezirk den Juſtitzräthen vorgeſchrieben ſind. Nämlich im Regierungs-Bezirk München **Cramoiſinfarb. Landshut Hellblau. Straubing Ponceaufarb. Burghauſen Dunkelblau. Amberg Dunkelgrün. Neuburg Apfelgrün.** Auf dem Kragen über Quer gegen die Ecke derſelben ein mit Gold geſticktes oder auf Stückereyart vordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfaſſung des Kragens, oder der Aufſchläge. Einen **ſtählernen Degen** mit Porte Epee vom Gold und jener Seide, von welchen die Aufſchläge und Kragen ſind, aber ohne Bouillon. Einen **dreyſtülpigen Hut**, mit Knopfſchlieife, und Quaſten, wie das Porte-Epee. Zum **Alltagskleide** wird ein Naturell **grauer Frack** mit Kragen und Aufſchlägen von obigen Farben, und dem Knopfloche am Kragen getragen. Hingegen Gilets, dann kurz- oder lange Beinkleider zu Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen paſſender Farbe getragen werden. Zur Galla muß ein Degen getragen werden. Zum Frack mit oder ohne Degen.

2do. Da die **Gerichtſchreiber** für dermalen, und bis die Juſtiz-Beamtensſtellen von den Kammeral-Beamtensſtellen getrennt werden, in vielen Gegenſtänden keine Unter- ſondern wirkliche **Nebenbeamte** ſind; ſo ſollen ſie zwar, weil dermalen ihre vorzüglichere Beſtimmung zum Gerichtsweſen iſt, auch ſelbes von ihnen Verfaſſungsmäßig in Abweſenheit oder Verhinderungsfällen der Landrichter proviſoriſch verſehen wird, die nämlichen Farben, und Unterſcheidungszeichen wie die Landrichter, jedoch **weiß metallene Knöpfe**, und das **geſtückte Knopfloch von Silber** tragen.

gen. Die Porte-Epee und Hutquaſten bleiben von Gold mit ſtark eingewebter Seide jener Farbe, von welcher in dem betreffenden Regierungs-Bezirke die Krägen und Aufſchläge ſind.

3tio. Alle Kammeral-Oberbeamte des ganzen Landes (mit alleiniger Ausnahme der Forſtbeamten, Salinenbeamten, und Bergbeamten, welchen bis auf ſeiner Zeit erfolgende weitere Verordnung der bisherige Uniform belaſſen wird) tragen die nämlichen Farben, wie die hieſige General — Dann die Oberpfälziſche: und Pfalz-Neuburgiſche Landes-Direktion nämlich Hechtgrau, und Lichtblaue Kragen, und Aufſchläge. Sie unterſcheiden ſich aber, daß ſie zur Galla auch Beinkleider von hechtgrauer und Weſten von hellblauer Farbe erhalten, und daß weder Kragen, noch Aufſchläge bordirt, ſondern nur der Kragen über Quer gegen das Eck desſelben mit einem goldgeſtickten oder auf Stückereyart bordirten Knopfloch verſehen wird. Anbey tragen ſie auch goldene Porte-Epee, Hutſchlingen, und Hutquaſten, aber alles ohne Bouillon und ohne eingewebter Seide. In dieſe Klaſſe gehören Kaſtner, Mautner, Hallverwalter, Oberumgelder und Bräuverwalter, und wie ſich von ſelbſt verſteht, die künftighin von den Juſtiz-Beamten ſeparirt etablirt werdende Kammeral-Beamten.

4to. Hingegen die Kammeralunterbeamte, ſo wie auch die Kammeralbeamte der niedern Gattung (deren Gränzlinie in zweifelhaften Fällen unſerer G. L. Direktion zu entſcheiden überlaſſen wird) tragen zwar auch hechtgraue Röcke mit hellblauen Kragen, Aufſchlägen, und Weſten, jedoch ohne geſticktem Knopfloch, und ohne Porte-Epee wie die Kanzeliſten.

5to. Uebrigens, weil in dem Berichte vom 5. Oktbr. auch von einigen anſehnlichern Beamten hier, und in den übrigen Hauptſtädten Meldung geſchehen iſt, ſo wollen Wir, daß dem Hauptkaſſier, Hofzahlmeiſter, Hofbaudirektor, Brunndirektor, Brand-Aſſekurations-Commiſſär, Galleriedirektor, Gartendirektor, dann den äuſſern Fiscalen, und den Rentkaſſiren die nämlichen Farben, wie den Landesdirektionsräthen zu tragen erlaubt ſeyn ſollen, doch daß die Kragen und die Aufſchläge bey der Galla nur mit einem geſtickten ſchmalen goldenen Streiſe, oder ſogenannten Liſiere, und beym Frack mit einem ſchmalen goldenen Bördchen galonirt, und dann noch über dieß der Kragen mit dem über Quer geſtickten Knopfloche verſehen werden. Wo entgegen den wirklich dienenden Sekretairs, Rechnung-Kommiſſarien, und Regiſtratoren nur die Liſiere und reſpec. das ſchmale Bördchen alleine, ohne dem geſtickten Knopfloch geſtattet wird.

6to. Schlüſſlich verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß ſich kein Land-Beamter, wenn er auch den Charakter eines Churfl. Kollegiat-Raths hat, unterſtehen ſolle, die Kollegial-Uniform zu tragen, ſondern, daß er, ſobald er einen Uniform trägt, welches ihm aber Eingangs beſtimmtermaſſen, dermal noch frey geſtellt wird, jenen von der Klaſſe tragen müſſe, zu welcher er als Landbeamter gehört, ſo wie auch Niemanden eine willkürliche Abänderung, oder ſelbſt gewählte Diſtinction erlaubt ſeyn ſolle. München den 21 März. 1800.

Nro. VI.

Erläuterung der Kammer-Ordnung.

Wir haben gnädigſt beſchloſſen, den 21. §. der unterm 2. Jäner *) dieß Jahrs emanirten Kammerordnung mittels deßfalls ſub hod. an unſer Oberſtkammereramt erlaſſener Weiſung dahin zu erläutern, daß bey den wochentlichen zweymal beſtimmten CercLen die regierenden Reichsgrafen, und die kaiſerlichen geheimen Räthe, ſo wie es ſchon unter weiland Churfürſt Maximilian dem Dritten höchſtſeel. Andenkens Herkommens ware, in die zweyte Antekammer, dann die wirklich frequentirenden Räthe unſerer Landes-Collegien, und die wirklich geheimen Sekretärs der 4 Miniſterial-Departemente in die erſte Antekammer eintretten ſollen. Welches unſerer General-Landes-Direktion der weitern Verfügung halber hiemit nachrichtlich eröffnet wird. München den 21. März 1800.

*) Vide antec. Nro. I.

Nro. VII.

Ihr empfangt in der Anlage Abſchrift des Promemorias, welches wegen Beſtrafung des Poſthalters Peß in Wolfertshauſen an den fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Hofrath v. Pidoll ergangen iſt, zur Nachricht. München den 1. April 1800.

Die Beſtrafung des Poſthalters zu Wolfertshauſen.

Auf das von dem fürſtlich. Thurn- und Taxiſchen Herrn Hofrath v. Pidoll eingereichte Promemoria vom 24. Jäner d. J. iſt die hierin geführte Beſchwerde wider die dem Poſthalter in Wolfertshauſen auferlegte Strafe der Churfürſtl. Behörde zur ordentlichen Unterſuchung übertragen worden. Es haben ſich hiebey die Umſtände aufgedeckt, daß der Poſthalter Peß zur Fortführung des Churpfalzbayeriſchen General-Landes-Direktions-Raths Kleber, ſo in Churfürſtl. Geſchäften auf Reiſe geweſen, weder eigene Pferde anſpannen, weder andere Pferde nach obliegender Schuldigkeit zur Bedienung beyſchaffen laſſen, dabey ſich ein unartiges Betragen zu Schuld gebracht habe, worüber er ſich auch in der abgeforderten Verantwortung keineswegs rechtfertigen konnte. Da nun das hieſige kaiſerliche Oberpoſtamt auf die demſelben inſinuirte Klage keine genügliche Vorkehrung getroffen, und dieſe Dienſtnachläßigkeit des Poſthalters unbeſtraft belaſſen hat; ſo trat nach dem 8. und 9. Artikel der Poſtkonvention *) und nach dem General-Mandat vom 6. Juny 1794**) das vertragsmäßige Strafrecht für die Churfürſtl. obrigkeitliche Behörde ein, in deſſen Folge die G. L. Direktion den ernannten Poſthalter mit 6 Reichsthaler zum Armenfond beſtraft habe, wobey es auch nach vorliegender Aufklärung ſein Bewenden haben müſſe. Welches Unterzeichneter zu erwidern die Ehre habe. München den 1. April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 180.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 802.

Nro. VIII.

Es iſt zwar gemäß gnädigſten Reſcripts dortigen Aſſeſſoren die Tragung der Uniforme nach dießſeitigen Typo jedoch mit Silber verwilliget worden. Da aber die Weſenheit die Uniforme die Gleichförmigkeit iſt, und vermög weitern Reſcripts vom 21. März alle eigenmächtige Abänderungen ernſtlich unterſagt ſind, ſo haben die dortigen Aſſeſſoren auf dem täglichen Frack keine Stickerey, ſondern ſilberne Borden in der Breite der dießſeitig goldenen, und zur Gala-Stickerey ebenfalls nach dießortigen breite und Zeichnung zu tragen. München den 5. April 1800.

Den Uniform der Armen-Inſtituts-Aſſeſſoren und Gleichförmigkeit deſſen.

Nro. IX.

L. G. Wir haben uns über euern gutächtlichen Bericht in Betreff des Poſthalters Hecki zu Eurasburg wegen der Poſten-Vorſpann unterm heutigen Vortrag machen laſſen, und nach der von euch einberichteten Beſchaffenheit euren dießfallſigen gutächtlichen Antrag in der Hauptſache gnädigſt genehmiget. Wir befehlen euch daher, dem Gerichtsdiener die Weiſung zu ertheilen, daß dem Poſthalter in jenen auſſerordentlichen Fällen, wenn deſſen Pferde zum Poſtenwechſel nicht mehr hinreichen, durch die Pferde der nächſtbenachbarten Unterthanen, jedoch gegen Bezug der ganzen Poſttaxe, und auf die Art die Aushilfe verſchafft werde, daß auch der Knecht zu ſeinen Pferden genommen werde. Da Wir nun dieſe Aushilfe bloß zur Beförderung des Poſten-Courſes in dringenden Fällen gnädigſt bewilligen, ſo befehlen Wir euch, bedacht zu ſeyn, daß hierüber zu einig gegründeten Beſchwerden nicht Anlaß gegeben werde, und der Poſthalter mit der nöthigen Anzahl tauglicher Dienſtpferde ſtets verſehen ſey. München den 7. April 1800.

Wegen Vorſpann der Bauernpferde zum Poſten-Wechſel.

Nro. X.

Auf unterthänigſtes Bitten der Staabsſekretairs des Oberſthofmarſchall- und Oberſtſtallmeiſter-Amtes, um ihnen einen beſtimmten Rang anzuweiſen, erklären Wir hiemit, daß ſie als kaſſa- und rechnungsführende Hofdiener in die Cathe-

Den Rang der Staabs-Sekretarien.

gorie der Beamten fallen, jedoch zur 6ten Klaſſe *), mithin zu den vornehmen Beamten in den Hauptſtädten gezählt werden ſollen. München den 22. April 1800.

*) Vide anuorn P. 2. S. 44.

Nro. XI.

Den Rang d-s Churfürſtl. Hoftheater-Commiſſärs Babo.

Auf die unterthänigſte Vorſtellung unſers wirklichen Rathes und geheimen Sekretärs, dann Hoftheater-Commiſſärs Babo, wegen Unbeſtimmtheit ſeines perſönlichen und Amts-Ranges, erklären Wir hiemit, daß, da Wir ihm ſeinen vormals gehabten zur 4. Klaſſe *) gehörigen perſönlichen Rang auf jeden Fall, und folglich auch in der Bücher-Cenſur-Special-Commiſſion hiemit ausdrücklich belaſſen wollen, die Beſtimmung ſeines Amts-Ranges noch zur Zeit nicht nothwendig ſeye. München den 29. April 1800.

*) Vide anuorn P. 2. S. 43.

Nro. XII.

Den Uniform der Grospriorațiſchen Beamten betr.

Da durch den 20ten Artikel des zwiſchen Sr. Ruſſiſch-Kaiſerlichen Majeſtät als höchſten Grosmeiſter des Johanniter-Ordens, und uns am 29. July vorigen Jahres zu Stande gekommenen Traktats, das Grospriorat unſerm Churhauſe als eine ewige Appanage für die nachgebohrnen Prinzen beygelegt worden iſt, Wir ſelbſt aber durch den nämlichen Artikel des erwähnten Traktats während der Minderjährigkeit unſeres geliebten Sohnes Karl Theodors als dermaligen Grosprior, in alle Rechte desſelben eingeſetzt ſind; ſo wollen Wir geſtatten, daß ſämmtliche Civil- und Kammeral-Beamte des erwähnten Grospriorats die Uniform tragen können, welche für die jenigen unſerer Beamten, die dem Staate in dergleichen Eigenſchaft dienen, durch unſere Verordnung beſtimmt iſt. Welches unſerer General-Landes-Direktion hiemit gnädigſt unverhalten bleibt. München den 1. May. 1800.

Nro. XIII.

Den Handel und Unterhandel der Juden betr.

Da diejenigen Schäden, welche ſowohl dem Höchſtlandesherrlichen Aerarium, als den Unterthanen durch den von den Juden bisher getriebenen Handel und Unterhandel mit Grundſtücken und Hofgütern ſo andern Realitäten zugegangen, hinlänglich bewieſen ſind, ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht in Gemäßheit anher erlaſſenen gnädigſten Reſcripts vom 10. v. M. auf der unterm 30. May v. J. erledigten höchſten Hofweiſung vollkommen beſtehen, und auch den von den Juden nachher geſuchten Unterhandel abgeſchaft haben. Dieſes wird den ſämmtlichen Churfürſtl. Aemtern und inkorporations Orten zur Wiſſenſchaft und ſchuldigſten Nachachtung hiemit eröffnet. Amberg den 3. May. 1800.

Nro. XIV.

Eberspeunt ſoll ſich nicht Herrſchafts-ſondern Hofmarksgericht nennen.

Da das Hochſtift Regenſpurgiſche Schloß Eberspeunt in unſerm Langerichte Biburg entlegen, ſchon nach einer ältern herzoglichen Verſatz-Urkunde vom Jahre 1294. mehr nicht als ein bloſſes Hofmarks-Gericht ſeyn kann, der jüngere Reluitions-Receß von 1604. auch das nämliche deutlich ſtabilirt, ausdinget, und Eberspeunt am Ende beſtimmterweiſe ſelbſt eine Hofmark nennet; ſo finden Wir keinen Beweggrund, die zumalen gegen die mottivirte Gutachten der Landes-Collegien erlaſſene Vergünſtigungs-Reſolution vom 31. März 1783. *) daß Eberspeunt eine Herrſchaft genennt werden dürfte, zu ratifiziren. Wir erklären vielmehr derley unſere Erbſtaaten, und das Hausfideikommiß im Verfolge der Zeit leicht zerſplitternde Reſolutionen als für uns ganz unverbindlich und wollen vielmehr, daß das Untergericht Eberspeunt nie anders als ein Hofmarks-Gericht genennt, ſofort auch von denſelben keine andere Fertigungen, als unter dieſer Benennung irgendwo bey unſern Landes-Collegien oder Unterſtellen angenommen werden. Doch wollen Wir aus bewegenden Gründen gnädigſt geſchehen laſſen, daß der dortige Hochſtifts-Beamte von

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 1413. Nro. 136.

von unſern Collegien in Gegenſtänden, die ihn perſönlich betreffen, als ein Pfleger titulirt werde, auch mag ſich derſelbe bey ſeinen Unterſchriften dieſes Prädikat beylegen, wenn einmal voraus die rezeßmäßige Benennung des Gerichts als Hofmarks-Gericht allſchon vorgetragen ſeyn wird, unſere General-Landes-Direktion hat daher dieſes doch in mäßigen Ausdrücken mittels Collegial-Schreibens der Hochſtifts Regenſpurgiſchen weltlichen Regierung zu inſinuiren, fort die übrige zum Vollzug dieſer unſerer gnädigſten Willensmeynung erforderliche Verfügungen zu treffen, welches derſelben unter Rückſchluß der Akten auf deren hierwegen eingelangten Anzeigsbericht unverhalten bleibt. München den 6. May. 1800.

Nro. XV.

Die Uniform der Pagerie-Lehrer.

Wir ſind auf unterthänigſtes Bitten des Lehrers der Weltweisheit in der Pagerie Ferdinand Mahir gnädigſt bewogen worden, allen wiſſenſchaftlichen Lehrern in unſerer ebengenannten Pagerie das Tragen jener Uniform zu erlauben, welche Wir den Civil-Lehrern unſerer Militär-Academie zugeſtanden haben. Wornach das Weitere zu verfügen iſt. München den 10. May 1800.

Nro. XVI.

Uniform der Sprach- und andern Lehrer.

Auf einige Anlangen von Sprachlehrern in München und Neuburg haben ſich Se. Churfürſtliche Durchlaucht in einer Staatskonferenz zu erklären geruhet, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt nicht geneigt ſeyen, die Uniformirungen bey den zum geheimen Miniſterial-Departement in geiſtlichen Angelegenheiten gehörigen Stellen über das eigentlich wiſſenſchaftliche Perſonale und diejenige, welche nicht einzig bey Churfürſtl. Inſtituts dekretirt, oder angeſtellt ſind, mithin auch auf Sprach-, Zeichnen-, Tanz- und Fecht-, ſo andern Lehrer der Künſte unnöthiger Weiſe auszudehnen, wodurch aber denſelben bey öffentlichen Gelegenheiten, und ſonſt, wo ſie anſtändig gekleidet erſcheinen, an der ihnen gebührenden Achtung nichts entgehen ſolle. Der Churfürſtl. geiſtlichen Raths-Schul-Deputation wird ſolches, um diejenige, die ſich darum melden, hiernach verbeſcheiden zu können, eröffnet. München den 12. May 1800.

Nro. XVII.

Die Befreyung der Poſtillions von der Capitulanten-Auswahl.

Auf eure, wegen Befreyung der Poſtillions von der Kapitulanten-Auswahl, unterm 14. curr. anher übergebenen Vorſtellung bedeuten Wir euch hier wieder gnädigſt, daß Wir uns lediglich, was den Grundſatz der Kapitulanten-Freyheit der Poſtillions betrifft, auf die bereits ertheilten vordern mehrfältigen Weiſungen beziehen, gemäß welchen keine Befreyung der Poſtillions von der Kapitulanten-Auswahl ſtatt haben kann. München den 16. May 1800.

An das Kaiſerliche Reichs-Oberpoſtamt allhier
alſo ergangen.

Nro. XVIII.

Wie die wichtig rekommendirte Depeſchen bey denen Poſtämtern zu bezeichnen ſind.

Um verſchiedene rückſichtlich der Poſtexpedition ſich noch immer ergebende Anſtände zu beſeitigen, hat man ſich mit dem hieſigen Reichsoberpoſtamte dahin einverſtanden, daß 1) alle wichtige Depeſchen, worüber ſeiner Zeit vom Poſtamte eine verantwortliche Auskunft verlangt werden dürfte, auf dem hieſigen Ober- und anderen Kaiſerlichen Reichspoſtämtern zu rekommandiren verlangt, (wofür nichts zu bezahlen kommt), und die Depeſche zum Merkmale der Rekommendation mit folgenden Zeichen CML auf der Addreſſe-Seite verſehen werden ſollen. Daß aber 2) ſolche bey weniger wichtigen Expeditionen zu unterlaſſen ſeyen, weil ſonſt dadurch die Poſten aufgehalten, und verſpätet werden würden. 3) Daß endlich die Depeſchen und übrigen Churfürſtl. Expeditionen zur gehörigen Zeit wenigſtens eine halbe Stunde vor dem bekannten Abgange der Poſten zu den Poſtämtern befördert werden ſollen, damit ſolche gut und ordnungsmäßig behandelt und beſorgt werden können. Der Churfſt. Hof-

Hofrath wolle daher belieben, das jenſeitige Expeditionsamt hienach anzuweiſen. München den 23. Juny 1800.

Nro. XIX.

Uniform der Oberpfälziſchen Landſaſſen.

Nachdem die von unſern oberpfälziſchen geſammten Landſaſſen vorgeſchlagene Uniform, jedoch ohne Epaullets, vermög höchſten Hofreſcripts vom 18. curr. gnädigſt begnehmigt worden iſt, ſo wird euch ſolches hiemit unter Anſchluß des Uniformsentwurfes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, dann um hievon allen übrigen Landſaſſen Nachricht zu geben, gnädigſt eröffnet. Amberg den 22. September 1800.

Uniforms-Entwurf.

Zur Galla einen dunkelblauen Rock, mit einem hellrothen Kragen und Aufſchlägen mit einer leichten goldenen Stickerey, mit weißem dem blauben Rocke etwas vorſtehenden Unterfutter, weißen Weſten und Beinkleidern, mit vergoldeten mit dem Namenszuge Sr. Churfürſtl. Durchlaucht dekerirten Knöpfen, goldenen und blauen Porte-Epee an dem Degen, nebſt dergleichen Hutſchnürren, einen dreyeckigt aufgeſtülpten mit einer goldenen Hutſchlinge und ſchwarzen Maſche verſehenen Hut. Zur Alltags-Uniform einen dunkelblauen Rock, mit gleichförmigem Futter, hellrothen einfachen Kragen und Aufſchlägen, vergoldeten mit dem höchſten Namenszug gezierten Knöpfen, dann dazu paſſenden Unterkleidern.

Nro. XX.

Die Veräußerung oberpfälziſcher Landes-Güter an Proteſtanten.

Wir haben unter dem 1. dieſes bey Gelegenheit der bewilligten Veräuſſerung des durchgehenden Lehenguts Ketzersdorf an den Freyherrn Friederich von Lindenfels an die hieſige Landesdirektion die Weiſung ertheilt, bey Veräuſſerung der oberpfälziſchen Landesgüter an Proteſtanten alle beſchränkende Klauſeln künftighin weg zu laſſen, und dergleichen Nichtkatholiſche Käufer den übrigen ſo viel der Genuß und Beſitzer der Güter betrift, ganz gleich zu halten, von dieſem Grundſatz niemals abzugehen, jedoch denſelben durch den Druck nicht öffentlich bekannt zu machen. Da die Grafſchaft Kamm ſich in ganz ähnlichen publiziſtiſchen Verhältniſſen befindet, ſo iſt dieſer Grundſatz auf die nämliche Art alldort einzuführen und feſt darauf zu beſtehen. Auf das Herzogthum Neuburg hat der geſchloſſene Deputations-Abſchied die Frage ohnehin ſchon entſchieden: Unſer geheimes Miniſterial-Departement in geiſtlichen Angelegenheiten hat in Rückſicht der Grafſchaft Kamm die Regierung zu Straubing einmal für allemal hierauf anzuweiſen, und von dieſer Reſolution den 4. Miniſterial-Departements Nachricht zu ertheilen. Amberg den 30. Septbr. 1800.

Nro. XXI.

Die Uniformirung der äußern Kirchenfiskalen.

Nachdem in den wegen Uniformirung der Churfl. Landbeamten unterm 21. März ai. curr. erfolgten, und öffentlich bekannt gemachten höchſten Reſcripte Nro. 5.*) ausdrücklich enthalten iſt, daß die äuſſern Fiskalen den anſehnlichern hieſigen Beamten gleich gehalten, ſohin bey den Uniformen die nemliche Farbe, wie den Landes-Direktions-Räthen, jedoch in der Maaße zu tragen erlaubt ſeyn ſolle, daß die Kragen und Aufſchläge bey der Galla nur mit einem geſtickten ſtehenden goldenen Streif oder ſogenannten Leſiere, und beym Frack mit einem ſchmalen goldenen Bördchen galonirt, und dann noch über dieß der Kragen mit dem quer geſtickten Knopfloche verſehen werden. So wird ſich auch hienach die Frage, ob und welcher Uniform den äußeren Kirchen-Fiskalen gegeben werden ſolle, leicht beantworten, und der Churfürſtl. geiſtliche Rath die, nach den unterm 27. Auguſt et praes. 17. Sept. anher erlaſſenen Communicat, hierum bittlich eingekommenen Fiskalen verbſcheiden können. München den 15. Oktbr. 1800.

*) Vide antec. S. 360.

Nro. XXII.

Uniform der Sulzbach. Landſaſſen.

Se. Churfl. Durchlaucht haben gnädigſt zu verordnen geruhet, daß den Landſaſſen des Herzogthums Sulzbach die nemliche Uniform wie den Oberpfälziſchen mit dem

dem Unterſchied jedoch zu tragen geſtattet ſeye, daß die oberpfälziſchen Landſaſſen auf den Knöpfen die Buchſtaben O. P. L. unter dem Churhut; die Sulzbachiſchen hingegen die Buchſtaben P. S. L. unter dem Churhut haben ſollen. Amberg den 26. Oktober. 1800.

Nro. XXIII.

Die Erhöhung der Poſtwagen-Taxe.

Wir haben uns auf mehrmaliges Anſuchen des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und nach dem Beyſpiele aller benachbarten Länder entſchloſſen, die Poſtwagen-Tax-Erhöhung von einem Gulden auf einen Reichsthaller in Rückſicht der jeztigen Theurung der Fourage einsweilen und bis auf beſſere Zeiten unter der Bedingung zu bewilligen, daß ſich das Poſtperſonale in Zukunft von den allgemeinen Laſten der Einquartirungen nicht mehr entziehe. Wornach ſich unſere G. L. Direktion zu achten, und das weitere Geeignete zu verfügen hat. Amberg den 16. November 1800.

Nro. XXIV.

Eine zweckmäßigere Einrichtung der Judenſchaft.

Es ſind Sr. Churfl. Durchlaucht während ihren Aufenthalt in der Obern Pfalz mehrere Bittſchriften der Judenſchaft, und Vorſtellungen der chriſtlichen Handelsleute gegen dieſelbe zugekommen, durch welche höchſtdero ſchon frühere Ueberzeugung beſtättiget worden, daß die Juden nach ihrer dermaligen Verfaſſung dem Staate offenbar ſchädlich ſeyen. Es iſt deßhalben bey Sr. Churfl. Durchlaucht der Landesvätterliche Wunſch rege geworden, daß dieſer unglücklichen Menſchenklaſſe, welche in beträchtlicher Anzahl in den Churfürſtl. Erbſtaaten vorhanden ſind, und ohne ungerecht und grauſam zu ſeyn, aus denſelben nicht mehr verbannt werden kann, mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der Churfürſtl. chriſtlichen Unterthanen eröffnet, und überhaupt eine ſolche Einrichtung getroffen werden möchte, durch welche ſie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würde, und die Würdigkeit dazu erlangen könnte. Se. Churfl. Durchlaucht haben demnach vermög höchſter Reſolution vom 15. Jänner beſchloſſen, über dieſen in moraliſch- und bürgerl. Hinſicht allerdings höchſt wichtigen Gegenſtand die Gutachten der verſchiedenen Landesſtellen, beſonders höchſtdero G. L. Direktion in München, des Rheinpfälziſch. Land-Commiſſariats, der Oberpfälziſch. und Neuburgiſch. Landes-Direktionen, mit Einſchärfung einer ſorgfältigen Rückſicht auf die Lokalitäten einzuholen, und ſodann in einem Staatsrathe ſich Hauptvortrag darüber erſtatten zu laſſen. Die Churfl. G. L. Direktion erhält daher den höchſten Auftrag, ſolchen Gegenſtand in reife Ueberlegung zu ziehen, und mit Benutzung der in anderen Ländern geprüften Verſuche die verſchiedene Judenſchaft-Conceßionen zu revidiren, und ihren gegründeten Bericht über eine verbeſſerte Einrichtung derſelben förderſamſt einzubringen. München den 26. Jänner. 1801.

Nro. XXV.

Daß die Expeditions-Aemter bey der Aufgabe das Porto nach der proviſoriſchen Norme jederzeit entrichten ſollen.

Das Churfl. G. L. Direktions-Expeditions-Amt wird ſich noch jenes gnädigſten Auftrages erinnern, welchen man, um die vielen Anſtände wegen der Porto-Freyheit auf den Poſtwägen in cauſis Domini bis zu einer ferners aufzunehmenden Unterhandlung einsweil zu beſeitigen, als ein Proviſorium nach der Kommiſſariſchen Verabredung vom 8. Febr. 1799. und inſieder mit der General-Direktion der kaiſerl. Reichsdpoſten in Regensburg gepflogenen Correſpondenz unterm 12 Novbr. 1799. erlaſſen hat. Nachdem aber von Seite des hieſigen Reichs-Oberpoſtamts wegen geſchehender vielfältiger Nichtbeobachtung dieſes feſtgeſetzten Proviſorii, und beſonders dahin die beſchwerende Anzeige anher gemacht worden, daß für die mit den Poſtwägen eingehende Gelder das Porto unter dem Vorgeben nicht bezahlt werden

wolle, daß für Taxgelder bey der Abgabe nichts bezahlt werden könnte, ſondern das Porto bey der Aufgabe erhollet werden müſſe; ſo findet man ſich veranlaſſet, das Churfl. G. L. Direktions-Expeditionsamt wiederhollt auf die proviſoriſche Norme vom 12. Novbr. 1799. *) anzuweiſen, und zugleich zur Abſchneidung dieſes gegründeten Beſchwerdsgegenſtand feſt zu ſetzen, daß erwähntes Expeditions-Amt bey der Abgabe, oder die auswärtigen Aemter, und Stellen gleich bey der Aufgabe das gebührende tariffmäßige Porto zu entrichten haben ſollen. München den 30 März. 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 357. Nro. 33.

Nro. XXVI.

Wegen der auf Poſtwägen tranſitirenden Paqueten, dann Erholung des Weggelds von retourgehenden Poſtpferden.

Auf den vom Churfürſtl. Mautamt Weigendorf erſtatteten Anfrags-Bericht wegen Behandlung der auf Poſtwägen tranſitirenden Paqueten, dann Erhollung des Weggeldes von Retour gehenden Poſtpferden, iſt unter heutigem dato verordnet worden, daß gleichwie die mit dem Poſtwagen per Conſumo eingeführte mautbare Paqueten unter 6. Pfund Conſumo zollfrey eingehen dürfen, auch von den mittels der Poſtwägen tranſitirenden Paqueten unter 6 Pfund keine Tranſito-Mauth erholet werden ſolle; hingegen aber, wie die über 6 Pfund ſchwere Conſummo-Paqueten mit dem Minimo der Conſummo-Behandlung, nämlich ⅛ Zentner, verzolt werden müſſen, auf gleiche Art die über 6 Pfund ſchwere Tranſito-Paqueten, wenn ſie ſchon die Schwere von 50 Pfund nicht erreichen, gleichfalls mit dem Minimo der Tranſito-Behandlung, nämlich einen halben Zentner per Station belegt ſeyn ſollen. Was aber das Weggeld betrifft, iſt von den Poſtpferden (bloß die ganz freye reitende Ordinari-Poſten und Eſtaffeten ausgenommen) ſowohl für den Hinweg als Retour allezeit das treffende Weggeld zu erholen. Das Churfürſtl. Mauthamt Weigendorf hat ſich nach dieſer Weiſung, welche an alle Aemter, wo Poſtwägen eintretten, alſo erlaſſen worden iſt, genaueſt zu achten. München den 1. April 1801.

Nro. XXVII.

Die Benennung eines Marquis v. Bergenopzoom iſt in der Titulatur auszulaſſen.

Da Wir durch einen unterm 24. Februar dieß Jahrs abgeſchloſſenen Vergleichs unſer Marquiſat Bergenopzoom, und die Herrſchaft St. Michael Geſtel an die Bataviſche Republik abgetretten haben: ſo iſt für die Zukunft in unſerer Titulatur die Benennung eines Marquis von Bergenopzoom auszulaſſen, und werdet auch ihr von nun an euch hiernach zu achten wiſſen. München den 11. May 1801.

Nro. XXVIII.

Wegen ungerechten Sporteln bey Obſignationen.

Ungeachtet der den 29. May berichtlich vorgeſtellten Gründe ſehen Wir das Verfahren unſerer Regierung Burghauſen für ganz ordnungswidrig an, daß ſie nach einem Zeitraume von drey Monaten, nach dem Tode des Hauptſalzamts-Kaſſier Müller, noch eine Kommiſſion von einem Sekretär, einem Kanzeliſten, und einen Bothen nach Traunſtein zur Obſignation abgeſchickt, und von der ganz mittelloſen Wittwe ſo übermäßige Deputaten, welche in dem erſtatteten Bericht gar nicht ſpecificirt und gerechtfertiget ſind, erholen ließ, anſtatt daß ſie dieſes Geſchäft im Falle der rechtlichen Nothwendigkeit einem in Traunſtein beſtehenden Amte hätte übertragen können, wozu ihr die Hofraths-Kanzley-Ordnung Art. 2. Nro. 16. *) das Befugniß und die Anweiſung giebt. Wir werden unſere Stellen, welche die Obliegenheit haben, über dergleichen Sportel-Exceſſe zu wachen, die ſelbſtige Begehung ſolcher Sportel-Exceſſe nicht geſtatten, und befehlen daher unſerer Regierung Burghauſen, mit Rückſchluß der Akten, daß die Mitglieder derſelben, welche den Beſchluß vom 5. May

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 183.

May gefaßt haben, in Zeit von längſtens 8 Tägen den Betrag der abgenommenen Deputaten der Kaſſirinn wiederum vergüten, und ſich darüber legitimiren ſollen, auſſerdem Wir den Betrag an den Beſoldungen der Räthe pro Rata in Abzug würden bringen laſſen. München den 8. Juny 1801.

Nro. XXIX.

Das Benehmen des Kriegs-Oeconomie-Departements mit den Landesſtellen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben durch eine an dero auswärtiges Miniſterial-Departement als dermaligen Vorſtand der General- und übrigen Landes-Direktionen de Dato Nymphenburg 31. May erlaſſene Cabinetsordre verordnet: daß das Kriegs-Oeconomie-Departement ſich in Dienſtangelegenheiten mit den Landesſtellen ohne höchſten Spezialauftrag niemals in ein unmittelbares Benehmen ſetzen, ſondern über die vorkommenden Betreffe jeder Art, die erforderliche Rückſprache durch Höchſtdero Perſon ſelbſt (wovon jedoch die demſelben unmittelbare untergeordneten Stellen ausgenommen ſind) veranlaſſen ſolle. Die General-Landes-Direktion hat ſich hiernach auf ihre Anfrage vom 28. vor. M. gehorſamſt zu achten. München den 19. Juny 1801.

Nro. XXX.

Den Poſtfreythum der Ober-Kriegs-Collegii-Departements-Chefs betr.

Bereits unterm 15. Oktober 1800 haben Wir euch jene Beſchwerde eröffnet, welche unſere Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs wegen gehinderten Poſtfreythums geſtellet haben: Ihr habt zwar in dem hierauf unterm 20. dicti erſtatteten Berichte erkläret, daß euch kein Fall bekannt wäre, wo ein konventionsmäßig Befreyter ſich über die Nichterfüllung des Poſtvertrags zu beſchweren Urſach haben könnte, ſondern vielmehr trachtet, daß ſolcher auf das pünktlichſte in Erfüllung gebracht werde. Nachdem aber dieſer Beſchwerde dem ungeachtet nicht abgeholfen worden, ſondern den erwähnten Departements-Chefs der Poſtfreythum noch immer verweigert werden will, ſo verſehen Wir uns gegen euch wiederholt, daß unſere Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs gleich den Direktoren unſerer Collegien den Poſtfreythum ohne weitere Hinderniſſe zu genieſſen haben, ſohin zu ferneren Beſchwerden derſelben kein Anlaß mehr gegeben werden ſolle. München den 22. Juny 1801.

An das hieſige Ober-Poſt-Amt alſo ergangen.

Nro. XXXI.

Die Ausartung der Uniformen von der Civil-Dienerſchaft.

Wir haben uns gleich nach Antritte unſerer Regierung bewogen gefunden, bey unſern Miniſterial-Departements, den verſchiedenen adminiſtrativen, und Landes-Juſtiz-Collegien, ſo wie den nachgeordneten Unterbehörden, das Tragen charakteriſirender Uniformen in der wohlgemeinten Abſicht zu bewilligen, denſelben eine dem Dienſtverhältniß der dabey angeſtellten Individuen angemeſſene ſtufenweiſe äuſſerliche Auszeichnung beyzulegen, von welcher Wir uns für dem Dienſt ſelbſt, aus mehrern durch die Erfahrung beſtärkten Gründen, eine wohlthätige Folge verſprachen. Es iſt uns aber zur Anzeige gekommen, und Wir haben uns Höchſtſelbſt davon überzeugt, daß unſerer Abſicht hierunter verſchiedentlich entgegen gehandelt werde, indem mehrere Civil-Bedienſtete willkührlich und wider die deßhalb ertheilten Vorſchriften, ihren Uniformen das Charakteriſtiſche des Militair-Coſtüms beyzulegen ſuchen, und nebſtdem, die untern Klaſſen nach und nach die Unterſcheidungszeichen der Höheren annehmen. Da Wir dieſen Unfug geſteuert wiſſen wollen, ſo befehlen Wir hiedurch ernſtgemeſſenſt, und bey ſchärfeſter Ahndung, daß jeder Civil-Diener die ihm zukommende Uniform, nach den Beſtimmungen der vorliegenden Reglements tragen,

und keiner ſich beygehen laſſen ſolle, die ihm nicht gebührenden Unterſcheidungs-Zeichen, noch weniger Säbel und militäriſche Wehrgehänge anzulegen, widrigen Falls den dagegen Handelnden das Tragen der Uniform ſchon vorläufig von ihren Vorſtänden auf eine von denſelben zu beſtimmende Zeit unterſagt werden ſoll. Wir gewärtigen, daß ſämmtliche Miniſterial-Departements-Chef, Collegial-Präſidenten und Direktoren auf genaue Einhaltung und Befolgung dieſer unſerer Verfügung, um ſo mehr bedacht ſeyn werden, als ſie ſelbſt überzeugt ſeyn müſſen, daß bey fernern Beſtand ſolcher Unordnungen, die äuſſerliche Auszeichnung, die Wir unſerer Civil-Dienerſchaft verſtattet haben, in den Augen des Publikums wider unſern Willen den Werth, den Wir darauf legen wollten, verlieren würde. München den 3. July 1801.

Nro. XXXII.

Den angemaßten Jurisdiktionseingriff von dem Poſtamt München.

Wir haben zwar aus euerer Vorſtellung de dato 30. v. M. gnädigſt erſehen, wie ihr euch über den euch verwieſenen Jurisdictions-Eingriff in Betref der Forderung des Heinrich Schweitzer an den Poſthalter zu Garching entſchuldiget. Da Wir aber aus euerem Schreiben an dieſen Poſthalter vernohmen haben, daß ihr demſelben deſſen Erklärung über Bezahlung dieſer Forderung ſub clauſula aufgetragen habt, oder aber ſeine Rechts gegründete Einwendung dagegen zu machen. So bleibt dieſes nichts deſtoweniger eine ungebührliche Jurisdiktions-Anmaſſung, die unſere Ahndung verdienet, und Wir euch wiederhollter verweiſen. Wir verſehen uns anbey gnädigſt, daß ihr euch in derley Fällen einer ſolchen gerichtlichen Handlung nicht mehr unterziehen werdet. München den 3. July. 1801.

Nro. XXXIII.

Wegen Anlegung der Obſignation bey einem Lotto-Collekteur.

Durch die bloſſe Annahme zum Lotto-Collekteur wird niemand auſſer in den auf das Lotto ſelbſt Bezug habenden Gegenſtänden von ſeinem ordentlichen Gerichts-Stande ausgenommen; dieſes wollen Wir hiemit unſerer Regierung Landshut unter Remiſſion ihrer zur General-Landes-Direktion den 18. Juny eingeſandten Akten mit dem Anhange bedeuten, daß ſie ihre angelegte Obſignation wiederum abzunehmen habe. München den 24. July. 1801.

Nro. XXXIV.

Das Brief-Freythum der Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs.

Da die in dem Geſchäftskreiſe der bisherigen Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs getrettenen Kanzley und Vice-Direktor Hanſen, der Kriegs-Oekonomie-Direktor Kraus, Oberkriegs-Kommiſſär Orff, dann der in geheimen Cabinets-Kriegs-Sachen vortragende Ober-Auditor Schanzenbach diejenigen ſind, welcher ihrer Dienſt Verhältniße wegen die Briefporto Freyheit zu genützen haben ſollen; ſo habt ihr ſolches an das hieſige Reichsoberpoſtamt mit dem Anfügen auszuſchreiben, daß ein weitters Brief-Freythum anderer bey dem Militär-Departement angeſtellter Perſonen nicht ſtatt zu finden hat. München den 27. July. 1801.

Nro. XXXV.

Die Uniformirung der Medizinalräthe.

Auf Vorſtellung unſers dirigirenden Medizinal-Rathes, geheimen Rathes Bernard ſind Wir bewogen worden, den Medicinal-Räthen zu erlauben, die Uniform der General-Landes-Direktions-Räthe zu tragen, jedoch ſollen ſie dadurch nicht berechtigt ſeyn, auf gleichen Rang, und Beſoldung Anſprüche machen zu können. Unſere G. L. Direktion hat darnach erwähnte Medicinal-Räthe anzuweiſen. München den 31. Auguſt. 1801.

Nro. XXXVI.

Nro. XXXVI.

Die Uniformirung der Straſſen- und Waſſerbau Commiſſarien.

Wir haben auf das von dem Oberſt- und General- Chauſſee, und Waſſerbau-Direktor v Riedl unterm 16. Auguſt l. J. übergebene Promemoria bewilliget, daß es den am 7ten deſſelben Monats ernannten Straſſen- und Waſſerbau Commiſſarien erlaubt ſeyn ſolle, die Uniform der Kammeral-Beamten, nach ihrer Klaſſe zu tragen. Dieſes wird Unſerer G L Direktion zur Beſcheidung des oben erwähnten v. Riedl und jener Commiſſarien unverhalten. München den 14. Septbr. 1801.

Nro. XXXVII.

Die nähere Erläuterung des Religionsedikts betreff.

Die freye Befugniß, die Wir in unſerm letzten Edikte den verſchiedenen Religions-Verwandten ertheilt haben, ſich in unſeren herobern Landen anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtliche Confeßionen, und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken, indem Wir in der dermaligen jüdiſchen religiöſen Einrichtung noch ſolche weſentliche Gebrechen finden, welche die Anhänger des Judenthums des vollen Genußes der bürgerlichen Rechte nicht fähig machen, weshalb Wir nothwendig erachtet haben, über ihre zukünftige bürgerliche Verhältniſſe beſondere Beſtimmungen zu machen, welche erfolgen werden, ſobald die von den verſchiedenen Landsſtellen darüber abgeforderte Gutachten eintreffen, und in reifer Erwägung werden gezogen worden ſeyn. Bis dahin habt ihr euch nach dem bisherigen Herkommen zu achten; wenn Wir nicht aus beſondern Gründen bewogen werden, in einzelnen Fällen zu diſpenſiren. Der Fall des N. Hauskaufes, welcher euren Bericht vom 11. dieß veranlaßt zu haben ſcheint, wird keine eigene Entſcheidung erfordern, indem Uns nicht aktenmäſſig bekannt iſt, daß derſelbe auf einen Juden abgeſchloſſen werden wolle. München den 21. Sept. 1801.

Nro. XXXVIII.

Die zum geheimen Landes- Archiv nöthige Bücher-Sammlung.

Da Wir ſchon bey erſter Organiſirung Unſerer hieſigen drey oberſten geheimen Archive es zur Gelebung Unſerer Dienſte allerdings unentbehrlich gehalten haben, daß bey jedem derſelben, wie bey Unſerm geheimen Staats- und Landes-Archiven bereits ſchon eine Anlage hiezu vorhanden iſt, nöthige diplomatiſche Handbücher dann einige Staatsrechtliche und hiſtoriſche Hilfsbücher zu näherer und ſtets vor Augen habender Anſicht Unſerer geheimen Archivalien hinterlegt ſeyn müſſen, ſo hat auch noch fernerhin Unſere G L Direktion kein Bedenken zu nehmen, dem geheimen Landes-Archive desſelben angebende derley Bedürfniſſe, wenn hierunter kein Uebermaß erſcheint, worunter wir jährlich 100 fl. pro regula annehmen, durch Unſer Hofzahlamt beſtreiten zu laſſen. Und obwohl zwar die von Unſerm Hochſel. Herrn Churvorfahrer beygekaufte von Eiſenreichiſche Bibliotheks-Theile urſprünglich zu dem geheimen Referat der Landſchaftl. Geſchäfte beſtimmt worden ſind, ſo wollen Wir doch dieſelben hiedurch Unſerer G. L. Direktion ſoviel dieſelbe an derley Büchern nicht ſelbſt ſchon vorräthig hat mit dem Beyfügen überlaſſen, daß über die hierdurch zu begründende G. L. Direktions-Bibliothek ein ordentl. Kathalog verfertiget, ſolcher zu Unſerm auswärtigen Miniſterial-Departement eingeſendet werde, und Unſerm geheimen Referendärs ebenfalls freygeſtellt bleibe, gegen auszuſtellende Empfangsſcheine, ſich dieſer Büchersammlung Unſers Dienſtes willen zu bedienen. München den 28. September 1801.

Nro. XXXIX.

Die Toleranz des Juden Bomeißlers, bey Ankauf der Bachmayriſchen Fabrik.

Unſerer G. L. Direktion wird auf ihrem Unterthänigſten Bericht vom 31. v. M. das Bomeißleriſche Geſuch um Errichtung einer Lederfabrik betreffend, gnädigſt eröffnet, daß, obgleich Wir Uns in Abſicht der Organiſation der Judenſchaft eine reiſe Ueberlegung noch vorbehalten, und vor der Hand es hierin bey den ältern Verordnungen und Geſetzen belaſſen wiſſen wollen, Wir gleichwohl den Vortheil des Landes nicht angemeſſen finden können, auch ſolchen Juden darin die Anſäßigmachung zu verwehren, welche mit einem zureichenden Vermögen verſehen ſind, und dasſelbe in einem dem Staate nützlichen Gewerbe anzulegen gedenken. Wir können daher der von der 1ten Deputation Unſerer G. L. Direktion geführten Meinung, daß die Gewährung der von dem Juden Bomeißler geſtellten Bitte von der über die Juden noch rückſtehenden Hauptpropoſition abhängig ſey, nicht unſeren Beyfall geben; Wir wollen vielmehr, daß beſagten Bomeißler aus den von der 3ten Deputation gedachter G. L. Direktion angeführten Gründen die Tolleranz ertheilt, ſein Ankauf der Bachmayriſchen Fabrik ratifiziret, und die nöthige Conceßions-Urkunde über den Betrieb dieſer Fabrik ausgefertiget werde. Uebrigens wird es nicht zur Beſchränkung des von Bomeißler erlangten Rechts gereichen, wohl aber der Vorſicht gemäß ſeyn, wenn demſelben zugleich aufgetragen wird, die Theilnehmer ſeiner Geſellſchaft namentlich bekannt zu machen, ſeine Conceßion nicht auf andere unbekannte Juden auszudehnen, und zu übertragen, noch auch ſein Recht dazu zu mißbrauchen, daß unter dem Vorwande benöthigten Arbeitsleute, und Geſchäftsführer viele andere ſeiner Glaubensgenoſſen, wenn ſie nicht vorläufig die Toleranz erlangt haben, von ihm in das Land gezogen werden. Unſere G. L. Direktion hat dieſem gemäß das Geeignete zu verfügen. München den 9. Okt. 1801.

Nro. XL.

Die Herabſetzung der Poſttaxe.

Nachdem durch die Anzeige des hieſigen Oberpoſtamts ſich ergiebt, daß die Fouragepreiſe im allgemeinen ſich noch weiter vermindern, und auch dieſer Urſache bereits in den benachbarten Reichslanden die verminderte Poſttaxe wiederum eingeführt worden iſt So hat man benehmlich mit dem kaiſerlichen Poſtgeneralat beſchloſſen, daß die dermal auf 1 fl. 15 kr. ſtehende Kourier, und extra Poſttaxe vom 1. Jäner 1802 anfangend auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station für die dießſeitigen Landen gelegene Poſthalter wiederum zurückgeſetzt ſeyn ſolle. München den 12. Okt. 1801.

Nro. XLI.

Das Hauſiren der Teppichhändler.

Bey den beſtehenden allgemeinen Verbothen des Hauſirens, wollen Wir für den Teppichhändler Degiſer zu Landshut keine Ausnahme geſtatten. Demſelben ſolle aber ſo, wie andern innländiſchen Teppichfabrikanten bewilligt ſeyn, hier Niederlagen ihrer Waaren zu halten, und ſolche zu jeder Zeit verkaufen zu dürfen. München den 10. November 1801.

Nro. XLII.

Wegen dem Hauptlibell über die Fidei-Commiß-Veräuſſerungen und

So wie ſchon die Grundſätze eines wohlgeordneten Staates von ſelbſt mit ſich bringen, jene Staats-Realitäten zu veräußern, deren Innhaben und Regie dem Staats-Aerario mehr ſchädlich als nützlich iſt, durch deren Veräußerung aber Cultur, Induſtrie und Bevölkerung mithin der Wohlſtand, und der Reichthum des Landes vermehrt wird; ſo haben Wir auch theils nach dem, mit dieſen Grundſätzen über-

übereinſtimmenden Geiſt, und Sinne unſerer Hausverträge, und theils in Folge älterer agnatiſcher Conſenſe, ſeit unſerer Regierungszeit ſchon mehrere derley Veräuſſerungen angeordnet, und bewerkſtelligen laſſen. Weil jedoch erwähnte Hausverträge und Conſenſe die Herſtellung von Sourogaten oder die Verwendung des erlöſten Kaufſchillings zum Beſten des Landes, und der Haus Fidei-Commiſſ's erfordern; ſo haben Wir obwohl die entzwiſchen eingetrettene Staatsnoth die Sourogats Herſtellungen und Meliorationen noch in keinem aufwiegenden Maaße zugelaſſen hat gnädigſt beſchloſſen, doch ſchon jetzt da alle Handlungen während unſerer Regierungszeit noch im friſcheren Gedächtniſſe ſind, ein Haupt-Libell über alle, während unſerer Regierungszeit aus verkauften Fidei Commiß-Stücken erlöſte Gelder, und über alle ſeit dieſer Zeit auf den Erkauf anderer Stücke, oder auf perennirende meliorationen des Staats, und Haus Fidei Commiſſes gemachte Ausgaben, und dann in dieſem Libelle unter den Ausgaben eine beſondere Rubrique der auf die Tilgung älterer vor unſerm Regierungsantritte beſtandenen Staats- und Fidei Commiß Schulden verwendte Geldſummen, herſtellen zu laſſen. Dieſes wichtige Geſchäft ſoll durch eigene aus den Direktorien und Räthen der erſten und dritten Deputation auszuwählenden Individuen, mit Zuziehung des in den meiſten Punkten unentbehrlichen Hauptkaßiers und Hofzahlmeiſters (deren Kaſſa-Bücher den erſten Leitfaden geben) unternommen werden, und da einige Einnahms- und Ausgabs-Poſten auch in den Rent-Kaſſa-Rechnungen, oder gar in den Amts-Rechnungen einlaufen könnten, ſo iſt auch dießfalls die geeignete Nachſicht zu nehmen, und, ſoferne einige in dem Wirkungskreiſe anderer Deputationen einſchlagen, mit ſolchen das nothwendige Benehmen zu pflegen. In dem Artikel der Einnahmen kann kein Zweifel oder Anſtand aufſtoſſen, weil nur jene Kaufſchillinge, oder Ablöſungs-Summen einzutragen ſind, welche in jedem Jahre baar. oder durch Scheinswechelung wirklich eingefloſſen ſind; eben ſo auch im Artikel der wieder erkauften Sourogate und der bezahlten älteren Schulden, für welche letztere der über die Churfl. Carl Theodoriſche Erbſchaft hergeſtellte Status paſſivus, und was hieran nach den Haupt-Kaſſe- und Hofzahlamts-Büchern ſeit unſerer Regierungszeit bezahlt worden iſt, den ſicherſten Leitfaden giebt, wohl aber möchten über den Artikel der Staats- und Fidei Commiſſ-Melioration zuweilen einige Zweifel aufſtoſſen; da Wir aber die individuelen Fragen, ob dieſe oder jene Melioration einem wirklichen Sourogate gleich zu halten ſeye, nach dem Schluſſe des ganzen in den geeigneten Wegen entſcheiden laſſen werden So hat unſere G. L. Direktion, welcher das Arbeits-Reſultat der Commiſſarien in einer Direktorial-Seßion vorzulegen iſt, ohne allem Anſtande alle Ausgaben auf jene Meliorationen einzutragen, welche ſie nach ihren Pflichten für wirkliche Sourogate halten zu können glaubet. Unſere G. L. Direktion hat ſich dieſes Geſchäft mit allem Fleiße angelegen ſeyn zu laſſen, und von den 3 Jahrgängen 1799, 1800 und 1801 ſo ferne es immer möglich iſt, wenigſtens einen Jahrgang vor dem Schluſſe des heurigen Jahres zu Stande zu bringen Wir verordnen zugleich, daß vom Anfange des künftigen Jahres alſogleich und fortwährend die Beyträge für jeden laufenden Jahrgang geſammelt werden, nämlich, daß die Direktores einer jeden Deputation künftighin die Pflicht tragen ſollen, von jeder beſchloſſen oder vollzohen werdenden Veräuſſerung, Sourogats-Ankaufung, oder Ausgabe auf ſolche Meliorationen, welche Sourogaten gleich gehalten werden können, ein kurzes, im letztern Falle modificiertes Notamen ſelbſt zu machen, oder durch den referirenden Rath machen zu laſſen, und ſolches in das Land-Archiv als gemeinſchaftliches Verwahrungs-Ort abzugeben. Es bedarf in dieſer Note die Summe, welche man zur Zeit des Beſchlußes niemalen oder ſelten genau wiſſen kann, nicht beſtimmt ausgedrückt zu werden, ſondern dieſe Notamina ſollen nur zur Erleichterung des Gedächtniſſes am Ende des Jahrs, und zu einen Leitfaden dienen, um ſich nicht erſt durch Durchgehung aller Seßions-Protokolle jene Verhandlungen in das Gedächtniß zurückrufen zu müſſen, welche, wie ſich der Fall vielfältig ergeben wird, in den Rechnungen nicht deutlich erſcheinen; auch wollen Wir, daß von jeder ſolchen abgegeben werdender Note eine beglaubte Abſchrift unſerm Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten brevi manu durch das Land-Archiv zugeſendet werde. Wir laſſen unſere G. L. Direktion hiemit zur Wiſſenſchaft unverhalten, daß Wir dieſe

Surrogats-Herſtellungen.

gegenwärtige Verordnung unterm heutigen auch unſern Landes-Direktionen in Amberg und Neuburg eröffnet haben, damit dort das nämliche bearbeitet, und für das künftige beobachtet werde. München den 14. Novbr. 1801.

Nro. XLIII.

Die fortwährende Erhöhung der Poſttaxe betreffend.

Als man unterm 12. Oktober dieß Jahrs die Herabſetzung der dermal auf 1 fl. 15 kr. ſtehenden Kourier- und Extra Poſttaxe vom 1. Jäner 1802 anfangend auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station verordnete; geſchah ſolches in der Hofnung, daß nach erfolgten Frieden die Preiſe von Fourage, Pferden, und übrigen Bedürfniſſen wiederum auf die vorigen Graden herabfallen würden; nachdem aber dieß bisher noch nicht ſtatt gefunden hat; ſo will man benehmlich mit dem Kaiſerlichen Reichs-Poſtgeneralat die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. für ſämmtlich in dieſſeitigen Landen gelegene Poſthalter noch bis zum 1ten July 1802 in der Erwartung fort beſtehen laſſen, daß ſich bis dahin die Preiſe mehr in ein Verhältniß ſetzen werden. München den 28. Decbr. 1801.

Nro. XLIV.

Wegen dem Landkulturs-Mandat vom Jahr 1790.

L. G.! Es iſt Unſer Landesväterliches Zutrauen auf Eure Rathſchläge, für Kultur und Aufnahme der Agrikultur im Lande als der Hauptquelle von Nahrung des alles contribuirenden Bauernſtandes ſo gränzenlos, daß Wir auf Eure unterthänigſte Bitte und Vorſtellung, euren nächſt ſich verſammelten Univerſal-Erinnerungen über das nächſt emanierende Landkulturs-Mandat zu erlauben, keinen Anſtand genommen haben, Unſerer Ober-Landesregierung bis dahin die Einſtellung des Druckes des erwähnten General-Mandats *) gnädigſt zu befehlen; ſo Wir Euch mit dem Anhange gnädigſt unverhalten, daß ihr dieſe Eure Erinnerungen, ſoviel möglich iſt, fördern, und nicht in generalibus allein faſſen, ſondern das, was euch von dieſem Mandate als unanwendbar vorkömmt, mittels Lokal-Beyſpielen aus den Landesgegenden des Ober- und Unterlands, und der Verſchiedenheit der Dörfer und Gütereintheilungen darzuſtellen ſuchen ſollet, wodurch, was gut und Landes nützlich iſt, oder nicht iſt, ſich nur allein ſtatthaft ermeſſen laſſet. Sind Euch anbey mit Churfl. Höchſten Hulden und Gnaden, wie allzeit wohl und gewogen. München den 24. Dezember 1790.

*) Vid. Samml. v. J. 1799 S. 204. N. 2. iſt zwar dieſe Verordnung eingerückt worden. Es hat ſich aber bey denen vor ungefähr in die Hände gekommenen ehemahligen Oberlandes-Regierungsakten gezeigt, daß dieſe Verordnung weder zu Stande, noch auch zum Druck gekommen ſeye. Man hat alſo aus dieſer Urſache gegenwärtige Reſolution zur Kenntniß zu bringen vor nothwendig erachtet.

Nachtrag

Nachtrag.

Da Bayern von denen franzöſiſchen Kriegs = Truppen in den Jahren 1800 und 1801 überſchwemmt war; ſo ſind während deren Anweſenheit verſchiedene Manifeſte, Waffenſtillſtands = Uebereinkunft, ſo anders im Drucke erſchienen. Ich glaube alſo, daß es nicht überflüßig ſey, ſie dieſem Werke bloß zur Geſchichte anzuhängen.

Nro. I.

Au Quartier Général de Babenhausen le huit Prairial an 8 de la République française une et indivisible.

Le Général en Chef de l'armée du Rhein.

Considérant, que par une fausse interprétation de son arrêté du 4 Floréal, le droit de requisition s'est étendu dépuis le grade le plus élevé jusqu'au plus subalterne, qu'il resulte de ces demandes illégales de consommations éxagérées, ruineses pour l'armée et pour le pays, et destructives de tout bonne administration; considérant aussi que la responsabilité des subsistances pêse plus particuliérement sur les Commissaires des guerres aux quels la loi donne le droit de réquisition;

Arréte ce qui suit,
savoir:

Article Ier.

Les Commissaires Ordonnateurs et Ordinaires des guerres auront seuls et sous l'approbation

Im Hauptquartier zu Babenhauſen den 8. Prairial achtes Jahr der einen und unzertheilbaren Franken-Republik.

Der Ober-General der Rhein-Armee.

In Erwägung, daß durch eine falſche Auslegung ſeines Schluſſes vom 4. Floreal, das Recht, Requiſitionen zu machen, vom höchſten bis auf den niedrigſten Grad ausgedehnt worden; daß aus dieſen geſetzwidrigen Forderungen übertriebene, ſowohl für die Armee, als für das Land verderbliche Verſchwendungen erfolgt ſind, und die ſich mit einer guten Verwaltung nicht vertragen; erwägend auch, daß die Verantwortlichkeit in Proviant-Sachen inſonderheitlich auf den Kriegs-Kommiſſarien haftet, denen vom Geſetz das Recht zu requiriren zugeeignet iſt;

beſchließt, was folgt,
nämlich:

Erſter Artikel.

Die Kommiſſärs Ordonateurs und Kriegs-Kommiſſärs ſollen allein und unter der Genehmigung

tion des Lieutenants-Généraux ou Généraux de Division, le droit de requisition en matiéres, denrées et voitures; et comme elles devront toujours être bâsées sur les ressources locales et la force des Division, les Commissaires des guerres sont personnellement responsables de toutes celles qui excéderaient la consommation journaliére des trouppes aux quelles ils sons attachés et ils ne pourront sous aucun prétexte les réduire ou modérer.

2e.

Le droit d'imposer les contributions en argent appartient éxclusivement au Général en Chef. Les sommes en provenant ne pourront être versées que dans la caisse du payeur.

3e.

A compter de ce jour il est impérativement defendu a tout militaire de quelque grade qu'il puisse être et à tout employé de faire aucune requisition ou demande. Tout celles qui ne seront par conformes à ce qui est prescrit par l'article premier seront regardées comme exactions ou pillage ét leurs auteurs poursuivis et livrés aux commissions militaires.

4e.

Les dispositions de l'arrêté du Général en Chef en date du 4. Floréal et l'instruction du Commissaire Général qui y fait suite, aux quels il n'est point dérogè par le présent arrêté, sons mainteaus.

5e.

Le présent arrêté sera inséré à l'ordre de l'armée, imprimé dans les deux langues et répandu dans toutes les communes.

Le Général en Chef

Signé

Moreau.

Pour Copie conforme.

Le Commissaire Ordonnateur en Chef

Signé

Mathieu Faviers.

gung der Generallieutenante oder Diviſions-Generäle das Recht haben, Requiſitionen an Lebensmitteln und Wägen zu machen, und da ſolche nur nach den örtlichen Hilfsquellen und der Stärke der Kriegsabtheilungen zu berechnen ſind, ſo haften die Kriegskommiſſarien perſönlich für alle Requiſitionen, welche den täglichen Verbrauch der Truppen, zu denen ſie gehören, überſteigen würden, und ſollen ſelbige unter keinem Vorwand herabſetzen oder vermindern können.

Zweyter Artikel.

Das Recht, Geldkontributionen aufzulegen, gehört dem Obergeneral ausſchließlich zu; die daraus entſpringenden Summen ſollen nur in die Kaſſe des Zahlmeiſters geſchoſſen werden können.

Dritter Artikel.

Vom heutigen Tage an iſt allen Militärs, von welchem Grade ſie seyn mögen, und allen Angeſtellten verbothen, irgend eine Requiſition oder Forderung zu machen. *Alle Forderungen*, die dem, was im erſten *Artikel vorgeſchrieben iſt*, nicht gemäß ſeyn werden, ſollen als Erpreſſungen oder Plünderungen angeſehen, und die Thäter verfolgt, und den militäriſchen Kommiſſionen überliefert werden.

Vierter Artikel.

Die Verfügungen des Schluſſes des Obergenerals vom 4. Floreal nebſt dem als Anhang dazu gehörigen Unterricht des Generalkommiſſärs, denen durch gegenwärtigen Schluß nicht entſagt iſt, ſind kräftig erhalten.

Fünfter Artikel.

Gegenwärtiger Schluß ſoll in den Armee-Befehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt und in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Der Ober-General,

unterzeichnet

Moreau.

Der Abſchrift gleichlautend

Der Kommiſſär Ordonnateur en Chef

unterzeichnet

Mathieu Faviers.

Extrait

Nro. II.

Extrait d'une lettre du premier Conſul Buonaparte au Général en Chef Moreau datée de Milan le 28. Prairial an 8.

Le ſort de l'Italie vient d'être décidé par deux batailles ſérieuſes, l'une à Ontebello, près de Caſteggio, l'autre entre Maringo, et St. Giuliano.

Deſaix qui étoit arrivé la veille, a été tué à cette dernière; La Republique fait une grande perte.

Mr. Melas ſe trouvoit, après cette bataille, enveloppé de tout côté, et a ſigné la convention que vous trouverez ci jointe.

J'arrive à Milan et ſuis un peu fatigué; je vous écrirai plus en détail un autre jour.

Signé: Buonaparte.

Convention entre les Généraux en chef des armées françaiſes et Imperiales en Italie.

Article 1. Il y aura armiſtice et ſuspenſion d'hoſtilité entre l'armée de Sa Majeſté Impériale et celle de la République française, en Italie, jusqu'à la reponſe de la Cour de Vienne.

Art. 2. L'Armée de ſa Majeſté Impériale occupera tout les pays compris entre le Mincio, la Foſſa-Maeſtra, et le Pô, c'eſt-a-dire, Peſchiéra, Mantoue, Borgoforte; et depuis là, la rive gauche du Pô, et ſur la rive droite ſeulement la Fortereſſe de Ferrare.

Art. 3. L'Armée de ſ. M. Imple. occupera également la Toſcanne et Ancône.

Art. 4. L'Armée française occupera les pays compris entre la Chieſa, l'Oglio et le Pô.

Art. 5. Le pays entre la Chieſa et le Mincio ne ſera occupé par aucune des deux armées. L'Armée de ſa M. I. purra tirer des vivres des parties de ce pays qui faiſoit partie du Duché de Mantoue. L'Armée française tirera des vivres de pays qui faiſoient partie de la Province de Brescia.

Art. 6. Les Chateaux de Tortonne, d'Alexandrie, de Milan, de Turin, de Pizzigithonne, d'Arona, de Plaiſance, ſeront remis à l'armée française, du 27. Prairéal au 1. Meſſidor.

Art. 7. Le Chateaux de Coni, Ceva, Savonne, la Ville de Gênes, du 1er au 4. Meſſidor.

Art. 8. Le fort Vrbin du 4. au 6.

Art. 9. L'Artillerie des places ſera claſſée de la manière ſuivante: 1. Toute l'Artillerie des Calibres et fonderies Autrichiénnes appartiendra à l'armée Autrichiénne: 2. Celle des Calibres et fonderies Italiennes, Piémontoiſes et Françaiſes, à l'armée Française; les approviſionnemens de bouche ſeront partagés: moitié ſera à la diſpoſition du Commiſſaire Ordonnateur de l'armée Française, et moitié à celle du Commiſſaire Ordonnateur de l'armée Autrichiénne.

Art. 10. Les garniſons ſortiront avec les honneurs militaires, et ſe rendront avec armes et bagages par le plus court chemin, à Mantoue.

Art. 11. L'Armée Autrichienne ſe rendra à Mantoue par Plaiſance, en trois Colonnes: la première, du 27. Prairéal an 1. Meſſidor; la ſeconde du 1. au 4. Meſſidor; la troiſième du 4. au 6. Meſſidor.

Art. 12. Meſſieurs,   et les Citoyens Degean, Conſeiller d'Etat et Darue, Inſpecteur aux revues, ſont nommés Commiſſaires à l'effet de pourvoir aux détails de l'exécution de la préſente convention, ſoit pour la formation des inventaires, ſoit pour tout autre objet.

Art. 13. Aucun Individu ne pourra être maltraité pour raiſon de ſervice à l'armée autrichienne, ou pour opinion politique. Le Général en Chef de l'armée autrichienne ſera relacher les Individus qui auroient été arrêtés dans la Republique Cisalpine pour opinion politique et qui ſe trouveroient dans les fortereſſes ſous ſont commandement.

Art. 14. Quelque ſoit la réponſe de Vienne, aucune des armées ne pourra attaquer l'autre qu'en ſe prévenant dix jours d'avance.

Aléxandrie le 27. Prairéal an 8.

Signés Aléxander Berthier, Melas Général de Cavalerie.

Pour Copie conforme; le Conſeillér d'Etât détaché prés le premier Conſul; Signé Pétiet.

Pour Copie conforme.

Au Quartier-Général à Néresheim le 6. Meſſidor an 8.

P. Le Général de Diviſion Chef de l'Etat-Major-Général de l'armée du Rhein.

L'Adjudant-Général

N. Fririon.

Nro. III.

Armée du Rhin.

3me Diviſion du Centre.

Au quartier-général au chateau de Nimphenbourg le 11. Meſſidor an 8.

Ordre de la Diviſion du 11. Meſſidor an 8 de la République françaiſe une et indivisible.

Le général diviſionnaire *Decaen*, en témoignant aux troupes de la Diviſion qu'il commande la ſatisfaction qu'il a éprouvé de leur conduite pendant la marche penible quelles ont faite, pour procurer à la République, la conquête de la capitale de la Bavière, regrette d'être forcé de faire des reproches à quelques-uns de ces mêmes soldats pour les excés qui se sont commis depuis leur arrivée à Munich.

Les devoirs du service les plus sacrés n'ont pas été reſpectés.

Des militaires se sont permis de s'enivrer étant de garde, de porter atteinte aux propriétés, lorsqu'ils étaient spécialement chargés de veiller à leur sureté;

D'autres ont abuſé du droit des armes pour se porter, par attroupement, dans les villages et maisons de campagne, à l'effet d'y lever des contributions; des chevaux ont

Rheinarmee

3te Diviſion des Mittelpunkts.

Im Hauptquartier im Schloſſe Nymphenburg, den 11. Meſſid. 8. Jahr. (30. Juny 1800.)

Ordre der Diviſion vom 11. Meſſidor im achten Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Indem der Diviſions-General Decaen den Trouppen der von ihm kommandirenden Diviſion die Zufriedenheit über ihr Betragen während des beſchwerlichen Marſches bezeigt, den ſie machten, um der Republik die Eroberung der Hauptſtadt Bayerns zu verſchaffen, bedauert er zugleich, ſich gezwungen zu ſehen, daß er einigen von dieſen nämlichen Soldaten Vorwürfe über die Exzeſſe machen müſſe, die ſie ſeit ihrer Ankunft in München begangen haben.

Die heiligſten Dienſtpflichten wurden nicht geachtet.

Es haben ſich Militär-Perſonen erlaubt, auf der Wache ſich zu berauſchen, und fremdes Eigenthum zu gefährden, da ſie zu deſſen Sicherheit beſonders beauftragt waren.

Andere haben das Recht der Waffen mißbraucht, um ſich Hauſenweiſe in die Dörfer und Landhäuſer zu begeben, und dort Contributionen zu erholen. Pferde wurden in

ont été dételés des voitures dans la ville de Munich; les habitans privés de la liberté de communiquer entre eux, les voyes de commerce interrompues, et cela par le brigandage de quelques mauvais sujets meslés dans nos rangs.

Le général met sous la sauvegarde des officiers, sous-officiers et de tous les braves soldats de sa division, les habitans du bays conquis et leurs proprietés, il espére que des français couverts de gloire ne voudront pas flétrir leurs lauriers en opprimant des hommes paisibles et désarmés. C'est par l'honneur qu'il veut conduire les braves qu'il commande, mais ſi des plaintes lui ſont encore portées à l'avénir, il saura les réprimer par les peines les plus sévères, et les troupes seront campées de manière à ne pouvoir s'approcher d'aucune habitation.

Le général ordonne que l'arrêté du général en chef, en date du 10 prairial dernier relatif au brigandage. soit lu à la tête de chaque corps, tous les 10 jours, il rend les chefs des corps reſponſables de l'exécution de cet ordre.

Le préſent ordre sera traduit en allemand, imprimé dans les deux langues et affiché dans la ville de Munich à la diligence du commandant de la place.

Par ordre du général de division
Decaën.

L'Adjutant-général chef de l'état-major
Jan Hamelinay.

in der Stadt München ausgeſpannt; die Einwohner wurden der Freyheit beraubt, ſich unter einander zu benehmen, die Handelsgeſchäfte wurden unterbrochen, und dieſes durch die Raubſucht einiger unwürdiger Menſchen, die unſern Reihen eingemiſcht ſind.

Der General übergiebt der Sauve-Garde der Officiere, Unterofficiere, und aller braven Soldaten der Diviſion die Einwohner des eroberten Landes, und ihre Beſitzungen. Er hofft, daß die Franzoſen, mit Ruhm bedeckt, nicht ihre Lorbeern werden verwelken machen, indem ſie friedliche und Waffenloſe Menſchen unterdrücken.

Durch die Ehre will Er die tapferen Männer führen, die unter ſeinen Befehlen ſtehen. Wenn ihm aber in der Zukunft wiederum Klagen vorgebracht werden, wird er durch die ſtrengſten Strafen ſie zu heben wiſſen, und die Trouppen werden ſo gelagert werden, daß ſie ſich gar keiner Wohnung nähern können.

Der General beſiehlt, daß das Arreté des Generals en Chef vom 10. Prairial in Betreff der Plünderungen, bey jedem Corps alle zehen Tage vorgeleſen werde. Er macht die Chefs eines jeden Corps verantwortlich über die Erſüllung dieſer Ordre.

Gegenwärtige Ordre wird in das Teutſche überſetzt, in beyden Sprachen gedruckt, und in der Stadt München angeheftet unter der Obſicht des Platz-Commandanten.

Auf Befehl des Diviſions-Generals Decaen.

Der General-Adjutant Chef des General-Staabs.
Jan Hamelinay.

Nro. IV.

Arreté de la Police.

Le Commandant Français de la Place a ordonné, que les Soldats de la garniſon quitteront à neuv heures du ſoir les auberges, cabarets & cafés.

Le

Polizey-Erinnerung.

Die franzöſiſche Commandantſchaft hieſiger Stadt hat an das ihr untergeordnete Militär den Befehl gegeben, ſich um 9. Uhr Abends aus den Wirths- und Caffeehäuſern zu begeben —

Um

Le Gouvernement Electoral empreſsé de ſeconder cette meſure tendante au maintien de la ſureté et de la tranquillité publique, á enjoint à la Direction de Police de publier, que ſous peine d'amende apres neuv heures duſoir ſonnées, il ne ſera plus delivré de boiſſon au Soldats Français dans les auberges, cabarets. et autres maiſons publiques, et qu'en cas d'èxcès la garde fournira inceſsamment les patrouilles neceſſaires et demandées.

Quoique cette ordonnance ne concerne point les habitans de cette ville, on leur enjoint cependant d'obſerver non ſeulement exactement l'heure anciennement prèſcrite pour *eux*, mais de ſe retirer même plutot dans leurs maiſons, et de contribuer autant qu'il eſt en eux au maintien de la tranquillité publique.

Il eſt en outre recommandé aux aubergiſtes, vivandiers, merciers et autres, de delivrer les objets de premiere neceſſité tant en bonne qualité, qu'a des prix conformes au tau de police.

Fait a Munich ce 2. Juillet 1800 (13. Meſſidor an 8.)

De par la Police.

Um dieſe der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſo gedeihliche Verordnung zu unterſtützen, wird auf Befehl des Churfl. General-Hofkommiſſariats durch die Polizeydirektion bekannt gemacht, daß bey angemeſſener Straffe in den Wirths- und Caffehäuſern um 9. Uhr den franzöſiſchen Soldaten, keine Getränke mehr abgereicht werden ſollen. — Den Wirthen wird zugeſichert, daß ſie bey ſich ergebenden ungebührlichen Bezeugen alſobald auf Verlangen von der Wache die nöthige Patrouille erhalten werden. —

Obſchon dieſe Polizeyſtunde nur den franzöſiſchen Soldaten, und nicht den hieſigen Einwohnern vorgeſchrieben iſt, ſo verſieht man ſich doch zu letzteren, daß ſie ihrerſeits nicht nur die ihnen geſetzte Polizeyſtunde genau halten, ſondern noch vor derſelben ſich ruhig nach Hauſe verfügen, und alles beytragen werden, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erhalten wird. — Zugleich werden die Wirthe und übrigen bürgerlichen Gewerbe erinnert, die Lebensbedürfniſſe jederzeit in guter Qualität, und in billigen Preiſen nach der Polizeytaxe abzugeben. — München, den 2ten July. 1800.

Nro. V.

Ritay Chef de Brigade Commandant la Place,

A Meſſieurs de la Municipalité, de la ville de Munich.

Je ſuis informé, Meſſieurs, que pluſieurs Militaires ou Employés, logés chez les Bourgeois de cette ville, donnent lieu à des Plaintes, en exigeant du vin, ou d'autres choſes qu'on n'eſt point obligé de leur fournir; pluſieurs auſſi ſe permettent, d'emmener de leurs Camarades pour boire & manger chez leur hôte, ce qui occaſionne des dépenſes auxquelles les Bourgeois ne ſont nullement obligés.

En conſéquence, je vous invite, Meſſieurs, de prévenir les habitans, qui ont des Militaires ou Employés logés chez eux, de ne leur fournir que ce que leur moyens leur permettent, comme auſſi de ne recevoir pour boire et manger, que les perſonnes qui ſeront logés par billets, (à moins que ce ne ſoit de leur propre volonté.)

Prévenés auſſi les Bourgeois que lorsqu'ils auront à ſe plaindre des individus qu'ils logent, de s'adreſſer à moi avec confiance, et qu'ils peuvent

Ritay, Brigade-Chef und Platz-Commandant.

An den Magiſtrat der Stadt München.

Ich habe erfahren, daß mehrere Militaires oder dazugehörige Perſonen, welche bey den Bürgern hieſiger Stadt einquartiret ſind, zu Beſchwerden Anlaß geben, indem ſie Wein und andere Sachen fordern, die man nicht ſchuldig iſt, ihnen zu verreichen; auch erlauben ſich mehrere, ihre Kameraden zum Eſſen und Trinken bey ihren Hauswirthen einzuladen, welches Unkoſten veranlaſſet, wozu die Bürger keineswegs verbunden ſind.

Ich bitte Sie demnach, meine Herrn! jenen Inwohnern, welche Militär- oder dazu gehörige Perſonen in der Wohnung haben, bekannt zu machen, daß ſie ſelben nicht mehr, als ihre Kräfte geſtatten, verreichen, und auch anderen keinen Trunk oder Koſt geben ſollen, als ſolchen, welche ihnen gemäß Einquartierungsbillet zugetheilet ſind, (außer es geſchehe aus freyem Willen.)

Machen Sie ferners den Bürgern bekannt, daß alle, welche ſich über die bey ihnen einquartirten Individuen zu beſchweren haben, ſich mit Zutrauen an mich wenden ſollen, und überzeugt ſeyn

vent être perſuadés que je ſerai droit à leur réclamations.

Jai l'honneur d'être avec Conſidération

Ritay.

ſeyn können, daß ich ihnen Recht werde wiederfahren laſſen.

Ich habe die Ehre mit Hochachtung zu ſeyn

Ritay.

Nro. VI.

Avis de Police.

Le Commandant militaire français de cette ville a été informé, que quelques mal-intentionnés affectoient avec ſoin de répandre toutes fortes de faux bruits, de parler d'un pillage à redouter, et d'inquiéter par-la tellement les esprits, que l'on ne pourroit maintenir le bon ordre public, tel qu'il doit l'être; le fuſdit Commandant militaire en a fait part à la Direction Electorale de Police, afin d'employer toute la vigueur poſſible, pour faire ceſſer d'auſſi dangereux propos.

En conſéquence, cette Direction ſe voit obligée, de rappeller l'ordonnance du 28. juin dernier, émanée du Gouvernement intérimiſtique Electoral, exhortant un chacun à l'union, à la diſcrétion et à une conduite convenable et paiſible; avec l'injonction ultérieure la plus rigoureuſe, de s'abſtenir d'autant plus déſormais de tels diſcours allarmans et autrés propos hazardés et téméraires, que tout contrevenant, qui de propos délibéré cauſera par-la le moindre déſordre, ſera arrêté et puni comme perturbateur de la tranquillité publique.

Munich le 7. Juillet 1800.

De par la Police.

Polizeybekanntmachung.

Die franzöſiſche Kommandantſchaft hieſiger Stadt hat vernommen, daß einige Uebelgeſinnte es ſich zum vorzüglichſten Geſchäfte machen, allerley unwahre Gerüchte auszuſtreuen, von einer bevorſtehenden Plünderung zu ſprechen, und dadurch die Gemüther dergeſtalten zu beunruhigen, daß die öffentliche Ordnung nicht, wie ſie ſoll, erhalten werden kann. — Die franzöſiſche Kommandantſchaft hat der Polizey zu dem Ende davon die Anzeige gemacht, um dieſe gefährlichen Aeuſſerungen mit allem Ernſte abzuſtellen.

Das Churf. General-Hof-Kommiſſariat hat bereits in dem Verrufe vom 28. Juny Jedermann zur Einigkeit und Beſcheidenheit, dann zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen ermahnt. — Dieſe höchſte Verfügung wird mit dem ernſtlichen Auftrage hiemit wiederhohlt, ſich von derley beunruhigenden Aeuſſerungen und gewagten ungegründeten Behauptungen um ſo mehr zu enthalten, als derjenige, welcher ſich dagegen verfehlt, und gefliſſentlich zu einer öffentlichen Unordnung dadurch Anlaß giebt, als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe zu Verhaft gebracht, und beſtraft werden müßte.

München, den 7ten July. 1800.

Nro. VII.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Etat-Major-Général.

Quartier-Général de Nymphenbourg le 21. Meſſidor an 8 de la République franaiſe une et indiviſſible.

Le Général de Diviſion, Chef de l'étatmajor-général, a Mr. Lindemann adminiſtrateur du Bureau de la poſte aux lettre a Munich.

Je vous préviens, Monſieurs, que d'après les diſpoſitions arrêtées par le Général en Chef les Militaires de tous grades, Commiſſaires des guerre, et employés de l'armée, du Rhin ne peuvent

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Generalſtaab.

Hauptquartier Nymphenburg den 21. Meſſid. des 8ten Jahres der franzöſiſchen ein- und untheilbaren Republik.

Der Diviſions-General und Chef des Generalſtaabs an den Hrn. Poſt-Adminiſtrator Lindemann in München.

Ich benachrichtige Sie, mein Herr, daß auf Befehl des Ober-Generals die Verfügung getroffen worden ſey, vermöge welcher es keiner Militär-Perſon, ſie mag ſeyn, von welchem Karakter ſie wolle, weder einem Kriegs-Kommiſſär,

vent diſpoſer des chevaux et voitures de poſte qu'en payant les prix fixés par les réglemens du pays occupé par l'armée française.

Il en également ordonné aux Militairs, Commiſſaires et employés suedits de reſpecter les personnes, et les propriétés des Chefs d'etabliſſement des poſtes.

L'ai l'honneur de vous salues

Deſſol.

miſſär, noch ſonſt einem bey der Rhein-Armee angeſtellten Perſonal erlaubt iſt, ſich der Poſtpferden, und der Poſt zugehörigen Wägen, außer gegen baare Bezahlung nach dem Taxe, ſo wie er nämlich in dem von den franzöſiſchen Truppen beſetzten Lande eingeführt iſt, zu bedienen.

Eben ſo iſt an alle Militär-Perſonen, Kommiſſärs, und dem übrigen obengenannten Armee-Perſonal der Befehl ergangen, alle Poſtbeamten, und das Ihnen zugehörige Eigenthum zu reſpektiren

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen

Deſſoll.

Nro. VIII.

Au Quartier-Général à Munich le 26. Meſſid. l'an 8 de la République française.

MOREAU, Général en Chef de l'armée du Rhin.

Vu, qu'il importe eſſentiellement que le ſervice des Poſtes dans les Parties occupées par les troupes de la Republique française ne ſoit point interrompu, et que toutes les branches d'adminiſtrations reſtent dans leur état actuel.

Accorde protection et ſureté perſonelle et pour les propriétés à tous les Maîtres des Poſtes, et autres employés, ſoit à l'Adminiſtration général, ou aux Bureaux.

Fait les défenſes les plus expreſſes à tout Militaire de quelque grade qu'il ſoit, et autres perſonnes employés à la ſuite de l'armée, de moleſter les dits employés d'aucune maniére ou d'entraver l'exercice de leurs fontions, de mettre en requiſition les chevaux des Maîtres des Poſtes dans les parties occupées par les troupes de la Republique, ni les fourages neceſſaires à leur ſubſiſtance.

Les Maîtres des Poſtes, Comis et autres employés feront exempts de toute corvée, et leurs maiſon, et particuliérement celles où ſont établis les Bureau feront exempts de logement.

Les Commandans militaires tiendront la main a l'exécution du préſent Ordre.

Le Général de Diviſion, Chef de l'état-major-général.

DESSOLLE.

Hauptquartier München, den 14. July. 1800.

Moreau, Ober-General der franzöſiſchen Rhein-Armee.

In Erwägung der Wichtigkeit des allgemeinen Poſt-Dienſtes, und daß derſelbe in den von den franzöſiſchen Truppen beſetzten Gegenden nicht unterbrochen werde, ſondern alle ſeine Verwaltungs-Zweige in ihrem bisherigen Wirkungs-Stand verbleiben können.

Ertheilet der Obergeneral allen Poſtmeiſtern, und übrigen Poſtbeamten, welche ſowohl bey der General-Poſt-Direktion, als bey allen übrigen Aemtern angeſtellet ſind, Schutz und Sicherheit für ihre Perſonen, und all ihr Eigenthum.

Allen Militär-Perſonen ohne Ausnahme des Ranges, eben ſo, wie allen übrigen bey der Armee angeſtellten Perſonen wird ausdrücklich unterſagt, keinen Poſtbeamten auf ein oder die andere Art zu beläſtigen, ihre Geſchäfts-Führung auf keine Weiſe zu hindern, und zu unterbrechen, und weder ihre Pferde, noch die zum Unterhalt derſelben nöthige Fourrage in Requiſition zu ſetzen.

Der Obergeneral ſpricht alle Poſtmeiſters, Poſthalter, Sekretärs, und jeden bey der Poſt angeſtellten frey von allen Frohn-Dienſten, und ihre Wohnungen, vorzüglich aber diejenige, wo die Poſt-Büreaux ſind, ſollen von aller Einquartirung befreyet ſeyn.

Alle Kommandanten werden beauftraget, zu wachen, damit vorſtehenden General-Befehl nicht entgegen gehandelt werde.

Der Diviſions-General und Chef des General-Staabs.

Deſſolle.

Nro. IX.

Convention zwiſchen den Generälen en Chef der fränz. und kaiſerl. Armeen in Deutſchland.

I. Artikl. Es ſoll zwiſchen der Armee Sr. K. K. Majeſtät, und ſeiner Allirten im heil. röm. Reich in Deutſchland, Schweitz, Tyroll und Graubünden, und der Armee der franzöſiſchen Republick in dieſen Ländern ein Waffenſtillſtand, und eine Einſtellung der Feindſeligkeiten beſtehen; und der Wiederanfang der Feindſeligkeiten ſoll 12. Tage zuvor angezeigt werden; von der Stunde angerechnet, in welcher die Kundmachung davon ins Hauptquartier der ſich entgegen ſtehenden Armeen gekommen ſeyn wird. II. Artikel. Die franzöſiſche Armee wird alle Länder beſetzen, welche in einer Demarkations-Linie liegen, welche vom rechten Ufer des Rheins zu Balſers, längſt am Gebiethe Graubündens, bis an die Quelle der Jll, deren ganzes Thal ſie einſchlüßt, bis zum Urſprung des Lechs herabgeht, dann von der Straße des Arlbergs bis Reutti, dem linken Ufer des Lechs, über den Rücken des Arlbergs, und auf dem rechten nur dort, wo die Straſſe von einem Ufer auf das andere führt, herabläuft, wonach die öſtreichiſche Armee in dem Beſitze der engen Päße, welche zum rechten Ufer führen, gelaſſen wird; dann Reutti umfaßt; nach dem Seebach zu Breitenwang längſt des nördlichen Geſtades des Sees, woraus der Seebach ſein Waſſer erhält, durchſchneidet, links vom Engthal bis zur Quelle der Ammer heranſteigt; auf die Gränze auf Seite von Wertenfells herabfällt, welche ſie bis an der Loiſach linkes Geſtade folgt; wovon ſie ſich bis an den Kochlſee verlängert, den ſie durchſchneidet, um nach Walchenſee zu kommen, wo ſie über dieſen See an dem nördlichen Geſtade der Jachenau bis an ihren Zuſammenfluß mit der Jſar ſich ziehet; dann über die Jſar nach der Weißach zu Reuten gehet, den Tegernſee umgeht, zu Gmund die Mangfall durchſchneidet, deren linkes Ufer ſie bis Balley verfolgt, wo ſie nach der Direktion von Oberlaus nach Münſter, Kreuz, Klon, Zinnenberg, Oſterndorf, Moſach, Alxing, Taglſing, Eglhofen, Graſing, Exing, Eberſperg, Malzkirch, Höhenlinden, Kronacker, Welting, Rating, Heidberg, von da nach Jſen, Penzing, Semplenbach, längſt der Jſen bis Fürtern, von da nach Laugdorf gehet, wo ſie ſich an die Quelle der Vils hinziehet, an der ſie an dem linken Ufer bis Vilsbiburg fortläuft, wo ſie dieſen Fluß paſſirt, nach Vinabiburg an der Straße der Bina bis Dürnaich herabgehet, durch Semenhauſen an den Urſprung der Kolbach kommt, an deren linken Geſtade bis zu ihren Zuſammentreffen mit der Vils, und an dem linken Geſtade der Vils, bis zu deren Einfluß in die Donau herabfährt; dann wieder am rechten Ufer dieſes Stroms bis Kellheim herauf kommt, dort über dieſen Stromm gehet, um an der Altmühl rechten Ufer nach Pappenheim zu kommen, wo ſie die Straſſe von Weiſſenburg ergreift, um die Rednitz zu erreichen, deren linkes Ufer ſie bis an dem Zuſammenfluß mit dem Mayn verfolgt, und dann links am Mayn bis an deſſen Mündung herabſteigt. Die Demarkations-Linie auf der rechten Seite des Mayns zwiſchen dieſen Fluß und Diſſeldorf ſoll vor Maynz ſich dieſer Stadt nicht mehr nähern, als bis zur Nidda, und im Falle, daß die Franzoſen in dieſer Gegend Bewegungen gemacht hätten, ſo ſollen ſie die Stellung, welche ſie am 26ten Meſſidor (15. July.) inne hatten, zur Demarkations-Linie behalten, oder wieder einnehmen. III. Art. Die Kaiſerliche Armee wird das obere und untere Engadein beſetzen, das iſt, jenen Theil von Graubinden, deſſen Gewäſſer in den Jnn und das Marienthal und aus dieſem in die Etſch ſich ergieſſen. Die Demarkations-Linie der franzöſiſchen Armee ziehet ſich von Balſers an dem Comerſee durch die Straſſe von Chur, Tuſis, Splügen, und Chiavenna. Der Luzienberg iſt in dieſer Linie begriffen. Der Theil von Graubünden, zwiſchen dieſer Linie und dem Engadein ſoll geräumt werden, und neutral bleiben; das Land behält übrigens ſeine Regierungsform. IV. Art. Die in der Demarkations-Linie befindliche Feſtungen, welche noch von den kaiſerlichen Truppen beſetzt ſind, ſollen in jeder Rückſicht im nehmlichen Zuſtande bleiben, worüber durch die zu dieſem Ende von den beyderſeitigen Generalen en Chef ernannten Deputirten Einſicht genohmen werden ſoll. Es ſoll nichts zu ihren Vertheidigungsmitteln zugeſetzt, noch die freye Schiffart, und die Kommunikation unter ihrem Kommando das auf 2000. Toiſen vom Mittelpunkt des Platzes auch ſich erſtrecken ſoll, gehemmet werden. Die Verproviantirungen der Plätze därfen nur alle 10. Tage nach Proportion der Conſumtion erneuert werden. In dieſes Arrondiſſement gehören die von der franzöſiſchen Armee beſetzten Länder nicht, welche von ihrer Seite der Herbeyſchaffung derſelben nicht entgegen ſeyn kann. V. Art. Der General en Chef der kaiſerlichen Armee ſoll an einen jeden dieſer Plätze einen Officier ſchicken können, um die Kommandanten über das dießfalls zu beobachtende Benehmen zu unterrichten. VI. Art. Ueber die Flüße, welche beyde Armeen trennen, ſollen keine Brücken geſchlagen wer-

den, als dort, wo die Demarkation dieſelben durchſchneidet, und dann nur hinter dieſer Linie, unbeſchadet aller beſonderen Uebereinkünfte, welche in Zukunft theils für die Bedürfniſſe beyder Armeen, theils für das Commerz nöthig befunden werden dürften. Die Generals en Chef werden ſich hierüber verſtehen. VII. Art. Ueberall, wo ſchiffbaren Flüſſe die beyden Armeen trennen, ſoll die Schiffahrt für ſie, oder für die Länder ſelbſt von keinem Theile gehindert werden; und dort, wo die Chauſſeen die Demarkation ausmachen, ſollen ſie während des Waffenſtillſtandes beyden Armeen zu ihren Transporte dienen. VIII. Art. Der Theil der Reichslande, und der Staaten Sr. kaiſerl. Majeſtät, welcher in der Demarkations-Linie der franzöſiſchen Armee begriffen iſt, iſt unter die Sauve-Garde ihrer Rechtlichkeit (Loyauté) was Eigenthum und Verfaſſung betrift, gegeben. Die Einwohner ſollen weder ihrer der kaiſerlichen Armee geleiſteten Dienſte, noch ihrer politiſchen Meynungen, oder ihrer thätigen Theilnahme an dem Kriege wegen keineswegs in Anſpruch genohmen werden. IX. Art. Dieſe Uebereinkunft ſoll in gröſter Eille an alle beyderſeitige Kommandanten geſendet werden, damit nicht nur die Feindſeligkeiten ſogleich aufhören, ſondern auch die Vollziehung der Uebereinkunft ſchleunigſt geſchehen, und vollendet werden möge. Die Offiziers vom General-Staabe ſollen beſonders den Auftrag haben, im Falle eines Zweifels die Gränzen der Demarkation genauer zu beſtimmen. X. Art. Zwiſchen den Vorpoſten beyder Armeen ſoll keine Communikation ſtatt haben. In Duplo ausgeſtellt zu Barſtorf den 26ten Meſſidor, 8. J. (15. July. 1800) genehmiget und unterzeichnet vom Brigade General V. F. Lahorie, und dem General-Major de Genie Sr. k. k. Majeſtät Grafen von Dietrichſtein.

Nro. X.

Ordre de la Place.

Tout militaire ou autre individu attaché a l'armée, et qui ne fait point partie de la 3eme diviſion du Centre, ſera tenu de quitter la ville dans vingt quatre heures, à moins qu'il ne ſoit autoriſé par le Général en Chef; et dans ce cas il ſera tenu de ſe preſenter chés le Commandant de la place, qui s'aſſurera de la validité de leur permiſſion.

Munich le 2. Thermidor, an 8. de la République françaiſe.

Le Chef de Brigade Commandant la place.

Ritay.

Kommandantſchaftsordre.

Jede Militärperſon, oder anderes zur Armee gehöriges Individuum, welches nicht von der dritten Diviſion des Centrums iſt, hat die Stadt in 24. Stunden zu verlaſſen, auſſer es wäre durch den Ober-General hierzu ermächtigt, in welchem Falle ſelbes gehalten ſeyn ſolle, ſich bey dem Platz-Kommandanten zu melden, welcher von der Gültigkeit ihrer Erlaubniß Einſicht nehmen wird.

München den 2ten Thermidor des 8ten J. der franzöſiſchen Republik. (21. July 1800.)

Der Brigade-Chef und Platz-Kommandant.

Ritay.

Nro. XI.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Au Quartier-Général a Ratisbonne le 4 Thermidor (23. Jul.) lan 8 de la république françoiſe.

Lefort, Commiſſaire ordonnateur, de l'aile gauche.

A Meſſieurs, Meſſieurs les Magiſtrats des baillages de Baviere.

Je ſuis inſtruit, Meſſieurs, que pluſieurs Magiſtrats et habitans ne connoiſſant pas les régles établies dans l'armée pour empecher les vexations et les fournitures irregulieres, cedent ſouvent

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Aus dem Hauptquartier zu Regensburg am 4. Thermidor. (23. July.) des 8. Jahres der franzöſiſchen Republik.

Lefort, Commissaire ordonnateur, des linken Flügels.

An die Obrigkeiten der baieriſchen Ortſchaften.

Ich habe in Erfahrung gebracht, meine Herren, daß verſchiedene Obrigkeiten und Einwohner, aus Mangel an Kenntniß der zur Verhütung der Plackereyen und unregelmäßigen Lieferun-

vent a des demandes injuſtes préſentées d'ailleurs par des perſonnes ſans titre et ſans qualité pour les former. Il eſt de mon devoir de remedier a ces inconveniens en vous mettant ſous les yeux quelques diſpoſitions des réglements militaires et en vous indiquant les perſonnes, qui ont un caractere legal pour s'occuper des beſoins en tout genre du corps d'armée.

Par arreté du général en Chef du 8 prairial (28. May) dernier, les commiſſaires ordonnateurs et commiſſaires des guerres seuls ont sous l'approbation des lieutenants generaux ou généraux de diviſion, le droit de réquiſition en matiere, denrées, et voitures, celui d'impoſer des contributions en argent appartient au général en chef ſeul.

Voici les noms des Commiſſaires ordonnateurs et Commiſſaires des guerres du corps d'armée de l'aile gauche.

Lefort, Commiſſaire ordonnateur.

Bazire, Commiſſaire des guerres, diviſion du Gen. Legrand.

Varion, Commiſſaire des guerres, diviſion du Gen. Ney.

Stanislas Hue, Commiſſaire des guerres a la reſerve commandée par le Général Fauconet.

Vauchelle, Commiſſaire des guerres au parc d'artillerie.

Cette indication doit ſuffir pour faciliter aux habitans les moyens de repouſſer toute demande illegale.

Pour menager les reſſources du pays les militaires vivront chez l'habitant, mais l'intention du Lieutenant général eſt de faire punir ſeverement tout ſoldat, qui prétenderoit avoir chez ſon hôte plus que l'equivalent de 24 onces de pain, 12 onces de viande, des legumes, et un pot de bierre par jour.

Signé, *Lefort.*

ferungen bey der Armee eingeführten Vorſchriften, öfters ungerechten Forderungen nachgeben, die übrigens von Perſonen gemacht werden, welche weder durch Titel noch Eigenſchaft dazu berechtiget ſind; es iſt meine Pflicht, dieſem Mißſtande abzuhelfen, indem ich Ihnen einige Verordnungen der Militär-Reglements vor Augen lege, und die Perſonen namhaft mache, welche mit einem geſetzlichen Karakter bekleidet ſind, um ſich mit allen Bedürfniſſen des Armee-Korps zu beſchäftigen.

Kraft der Verordnung des Obergenerals vom verfloſſenen 8. Prairial (28 May.) haben allein die Commissaires ordonnateurs, und die Kriegskommiſſarien das Recht, mit Genehmigung der General-Lieutenants, oder Diviſions-Generale, Requiſitionen an Naturalien, Lebensmitteln und Fuhren zu machen; nur der Obergeneral allein kann Kontribution im Gelde auflegen.

Folgende ſind die Namen der Commissaires ordonnateurs, und Kriegskommiſſäre des Armee-Korps vom linken Flügel.

Lefort, Commissaire ordonnateur.

Bazire, Kriegskommiſſär von der Diviſion des General Legrand.

Varion, Kriegskommiſſär v. d. Diviſion des General Ney.

Stanislas Hue. Kriegskommiſſär der Reſerve unter Kommando des General Fauconet.

Vauchelle, Kriegskommiſſär bey dem Artillerie-Park.

Dieſe Anzeige mag hinreichend ſeyn, um den Einwohnern die Mittel zu erleichtern, jede unrechtmäßige Foderung abzuweiſen.

Um die Kräfte des Landes zu ſchonen, werden die Truppen bey den Einwohnern leben; allein die Abſicht des General-Lieutenants iſt, jeden Soldaten ſtreng beſtrafen zu laſſen, der von ſeinem Wirthe mehr als den Betrag von 24 Unzen ($1\frac{1}{2}$ Pf.) Brod, 12 Unzen ($\frac{3}{4}$ Pf.) Fleiſch, Gemüß, und ein Maas Bier täglich fodern ſollte.

Unterzeichnet, Lefort.

Nro. XII.

Armée du Rhin.

Habillement.

2e. Section.

Nro.

Liberté. Egalité.

Au Quartier Général à Augsbourg le 12. Thermidor l'an 8. de la Republique Françaiſe une et indiviſible.

Mathieu Faviers, Commiſſaire-Ordonnateur en Chef de l'Armée.

A Meſſieurs, compoſant le Gouvernement electoral de Baviere.

Meſſieurs!

Je crois devoir vous envoyer copie de l'ordre général de l'armée en datte du 10 de ce mois. Vous y verrez que l'intention du Général en Chef est de faire ceſſer toute requiſition partielle d'éffêts d'habillement et d'équippement. Je vous invite donc à faire connaitre circulairement cette meſure d'ordre aux etats et pays occupés par l'armée. De mon coté, je la transmets aux Commiſſaires des guerres.

D'aprés cette diſpoſition, Meſſieurs, il ne doit etre deféré à aucune nouvelle demande d'effets d'habillement et d'equippement, qu'autant qu'elle aura reçu la ſanction du Général en Chef, ou la mienne, en vertu de ſon autoriſation.

Je vous invite à m'accuser la reception de cette dépêche et de la piéce qu'elle renferme.

Salut et Conſidération.

Mathieu Faviers.

Rhein-Armee.

Kleidung.

2te Sektion.

Nro.

Freyheit. Gleichheit.

Im Hauptquartier zu Augsburg den 21. Thermidor des achten Jahres der einen und untheilbaren Republik. (31. July. 1801.)

Mathieu Faviers, Oberſtkriegskommiſſär der Armee.

An die Herren der Churfürſtl. Regierung von Bayern.

Meine Herren!

Ich glaube Ihnen eine Abſchriſt des General Armeebefehls vom 10. dieſes Monats (29ten July.) überſenden zu müſſen. Sie werden hieraus die Geſinnung des Obergenerals erſehen, alle einzelnen Requiſitionen von Kleidungs- und Equipirungsſtücken aufhören zu machen.

Ich lade Sie daher ein, dieſe Ordnungsmaaßregel den durch die Armee beſetzten Landen durch Circularbefehle bekannt zu machen. Von meiner Seite überſende ich ſelbe an die Kriegskommiſſärs.

Nach dieſer Anordnung, meine Herren! darf kein einziges neues Begehren um Kleidungs- und Equipirungsſtücke erfüllet werden, wenn ſelbes nicht mit der Genehmigung des Obergenerals, oder kraft ſeiner Authoriſation mit der Meinigen verſehen iſt.

Ich erſuche Sie, mir den Empfang dieſer Depeſche, und der Beylage anzuzeigen.

Gruß und Hochachtung.

Mathieu Faviers.

Armée du Rhin.

Etat-Major Général.

Quartier Général d'Augsbourg le 10. Thermidor, an 8. de la Republique Françaiſe, une et indiviſible.

Ordre du Jour dudit.

Le Général en Chef convaincu que toute demande particuliere en effets d'habillements et d'équippement arrête ou ſuſpend l'effet des réquiſitions générales qu'il à frappées, réitére

Rhein-Armee.

General-Staab.

Hauptquartier Augsburg den 10 Thermidor 8. Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik. (29. July. 1800.)

Tags-Befehl.

Der Obergeneral, überzeugt daß jede einzelne Forderung in Kleidungs- und Equipirungsſtücken die Erfüllung der von ihr geſtellten Hauptrequiſitionen verhindere, oder aufhalte, erneuert das ausdrückliche Ver-

tére la defenſe expreſſe de faire aucune demande de cette nature aux etats pes différens cercles occupées par l'armée.

Il ordonne à tous les Chefs de corps, commandans de compagnies ou detachements, d'adreſſer à l'Ordonnateur en Chef dans le delai de 24 heures aprés la réception du préſent ordre l'etat exact de toutes les fournitures qui leur ont été faites par voie de requiſition depuis l'ouverture de la campagne. Cette declaration devra indiquer l'autorité qui á frappé la requiſition, les etats, — villes, ſeigneuries ou dependences qui auront été requis.

Verbot, irgend eine Forderung dieſer Art an die Lande der von der Armee beſetzten verſchiedenen Kreiſe zu machen.

Er befiehlt allen Chefs de Korps, und Kommandanten der Kompagnien, oder Detachements in Zeit von 24. Stunden nach Empfang gegenwärtigen Befehles, dem Oberſtkriegskommiſſär die genaue Anzeige von allem demjenigen vorzulegen, was ihnen ſeit Eröfnung dieſes Feldzuges durch den Requiſitionsweg abgeliefert wurde.

In dieſer Erklärung muß angezeigt werden, auf weſſen Authorität, und an welche Stände, Städte, Herrſchaften, oder Aemter die Requiſition geſtellt worden ſey.

Nro. XIII.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Extrait de l'ordre du jour du 13. Thermidor an 8. de la Republique françaiſe.

Le Général en Chef, inſtruit que quelques individus ſuivant l'armée sans y être autorisés et malgré les defenſes faites à ce sujet en vertu des lois et réglemens militaires.

Conſidérant que le but de ces individus ne peut être que d'instruire l'ennemi des diſpoſitions et mouvements de l'armée; arrête ce qui suit:

Tout individu ſuivant l'armée ſans autoriſation légale, ſera arrêté et traduit à une commiſſion militaire pour y être jugé et puni comme espion.

Le Commandant de la gendarmerie demeure chargé de l'exécution du préſent arrêté, qui ſera imprimé dans les deux langues et affiché partout ou beſoin ſera.

Le Général en chef,
ſigné MOREAU.

Pour copie conforme
Le Général de diviſion, chef de l'état major général,
ſigné DESSOLLE.

Pour copie conforme
L'adjudant général
BERTRAND.

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Tagsbefehl vom 13. Thermidor, achtes Jahr der Franz. Republik.

Nachdem der Ober General berichtet worden, daß mehrere Perſonen der Armee folgen, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, und troz der Verbothe, die laut der militäriſchen Geſetze und Verordnungen ergangen ſind;

In Erwägung, daß dieſe Perſonen keine andere Abſicht haben können, als dem Feind von den Anſtalten und Bewegungen der Armee Nachricht zu geben, beſchließt, was folgt:

Alle Perſonen, die ohne geſetzmäßige Erlaubniß der Armee folgen, ſollen in Verhaft genommen, einer militäriſchen Kommiſſion übergeben, und von derſelben als Spionen gerichtet und geſtraft werden.

Dem Kommandanten der Gendarmerie iſt die Vollziehung des gegenwärtigen Schluſſes aufgetragen; derſelbe ſoll in den beyden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nöthig iſt, angeſchlagen werden.

Der Ober General
unterzeichnet Moreau.

Die Abſchrift gleichlautend
Der Diviſions-General, Chef des General-Staabs.
unterzeichnet Deſſolle.

Die Abſchrift gleichlautend
Der General-Adjudant
Bertrand.

Nro. XIV.

Proclamation aux habitans des pays occupés par l'aile gauche de l'Armée du Rhin.

Des aſſaſſinats multipliés ſont commis journellement dans vos contrées. Pluſieurs habitans et des militaires françaiſes ſont tombés ſous les coups de quelques ſcélérats qui rôdent dans les forets. Les auteurs de ces forfaits ſont des vagabonds aux quels ſe réuniſſent quelques habitans mal intentionnés qui, tous les jours, ſe rendent coupables de nouveaux crimes. Habitans des Campagnes! vous êtes les premiers intéreſſés á purger votre pays des brigands qui l'infeſtent. Votre exiſtence, celle des perſonnes qui vous ſont les plus chéres, la conſervation de vos propriétés, tout doit vous engager à ſeconder éfficaçement les meſures énergiques que prendront les officiers Généraux et Commandans militaires pour leur entiére extermination. Que chacun de vous les dénonce aux Commandans des Cantonnements; indiquez les repaires où ils ſe retirent; guidez les troupes qui devront les ſaiſir: qu'ils ne trouvent d'aſile nulle part et que pourſuivis partout, ils ſoient enfin arrêtés et punis ſelon toute la rigueur des loix.

Le Lieutenant Général Grenier voulant prévenir de nouveaux crimes et deſirant prendre les meſures néceſſaires pour y parvenir; arrête:

Article I.

Immédiatement aprés la réception du préſent arrêté les officiers Généraux de l'aile gauche donneront les ordres néceſſaires pour que dans leurs Cantonnements reſpectifs il ſoit fait un récenſement général de toutes les armes portatives qui s'y trouvent. Le Commandant de chaque cantonnement déſignera un officier qui accompagnera le bourguemeſtre dans tous les maiſons et fera un état de la quantité d'armes, leur eſpèce, leur qualité et des perſonnes aux quelles elles appartiennent. Cet état ſera envoyé au Général de Brigade Commandant l'arrondiſſement.

Article II.

Tout habitant qui, vingt-quatre heures aprés la publication du préſent arrêté, nauroit pas fait connoitre au Commandant du cantonnement les priſonniers de guerre, déſerteurs ou gens ſans aveu qu'il auroit chez lui, ou continueroit a leur

Aufruf an die Bewohner der durch den linken Flügel der Rheinarmee in Beſitz genommenen Länder.

Es ereignen ſich täglich in eueren Gegenden gehäufte Meuchelmorde. Mehrere Einwohner und fränkiſche Militärsperſonen fielen unter den Streichen einiger Böſewichter, die in den Wäldern umherſtreiffen. Die Urheber dieſer Verbrechen ſind Vagabunden, zu denen ſich einige übelgeſinnte Landesbewohner geſellen, die ſich täglich neuer Mißethaten ſchuldig machen. Euer vorzüglichſtes Intereſſe, ihr Landleute, iſt es, euere Gegenden von den Frevlern zu reinigen, die es unſicher machen. Euere Exiſtenz, das Wohl der Perſonen, die am nächſten euch am Herzen liegen, die Erhaltung eueres Eigenthums, alles muß euch anſpornen, die nachdrücklichſten Maasregeln, welche die Generäle und Kommandanten zur gänzlichen Ausrottung jener Verbrecher ergreiffen werden, auf das thätigſte zu unterſtützen. Jeder von euch zeige ſie dem *Kommandanten* des Bezirks an. Entdecket die Schlufwinkel, wo ſie ſich verbergen. Dienet als Wegweiſer den Truppen, die ſich ihrer bemächtigen ſollen, damit ſie nirgends einen Zufluchtsort finden, und allenthalben verfolgt, endlich in Verhaft genommen und nach aller Strenge der Geſetze beſtraft werden.

Generallieutenant Grenier, der, um neuen Verbrechen vorzubeugen, die dazu nöthigen Verkehrungen zu treffen ſucht, beſchließt:

Artikel 1.

Gleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung, werden die Generäle des *linken* Flügels die nöthigen Befehle ertheilen, daß in ihren verſchiedenen Diſtrikten ein allgemeines Verzeichniß von allen darinn befindlichen tragbaren Waffen gemacht werde. Der Kommandant jedes Kantonirungsdiſtriktes wird einen Offizier ernennen, der den Bürgermeiſter in alle Häuſer begleiten, und umſtändlich die Zahl der Gewehre, deren Gatttung und Beſchaffenheit, und den Namen des Eigenthümers aufzeichnen wird. Dieſe Liſten werden an den Brigadegeneral geſandt, der in dem Bezirk das Kommando führet.

Artikel 2.

Jeder Einwohner, welcher vier und zwanzig Stunden nach der Bekanntmachung dieſer Verordnung die Kriegsgefangenen, Ausreißer, oder Landſtreicher, denen er Aufenthalt gegeben hat, dem Kantonirungskommandanten nicht wird angezeigt haben, oder dieſelben ferners noch aufnehmen

leur donner aſile, ſera regardé comme complice d'aſſaſſin et pourſuivi comme tel.

Article III.

Il eſt expreſſement défendu a tout habitant de porter aucune eſpèce d'arme a moins qu'il n'y ſoit autoriſé par écrit par l'officier Général Commandant l'arrondiſſement. Les gardes foreſtiers et les Baillifs pourront porter les leur, mais ils devront étre munis d'une permiſſion qui leur ſera délivrée par l'officier Général le plus voiſin.

Tout habitant trouvé en contravention du préſent article ſera arrêté, traduit a une Commiſſion militaire et puni comme complice d'aſſaſſin.

Article IV.

Les Communes ſur le territoire des quelles aura été commis un aſſaſſinat ſeront éxécutées militairement: il y ſera envoyé des troupes qui y vivront a diſcrétion.

Article V.

Tout individu qui favoriſera d'une maniére quelconque ou qui cherchera a ſouſtraire un aſſaſſin a la vengeance des loix, ſera puni de la même peine qu'aurait ſubi l'aſſaſſin.

Ratisbonne le 26 Thermidor an 8 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Le Lieutenant Général, Signé Grenier.

Pour copie conforme.

Le Général de Brigade chef de l'Etatmajor de l'aile gauche.

Signé Daultanne.

men wird, ſoll als Mitſchuldiger des Meuchelmords erklärt und geſtraft werden.

Artikel 3.

Es iſt ausdrücklich jedem Einwohner verboten, keinerley Gattung von Gewehr zu tragen, er habe denn von dem Oberkommandanten des Bezirks Erlaubniß dazu erhalten. Die Förſter und Amtmänner können zwar ihr Gewehr tragen, ſie müßen aber ebenfalls mit einem Erlaubnißſchein vom nächſt kommandirenden General verſehen ſeyn.

Jeder Einwohner wird, im Falle er den gegenwärtigen Artikel übertretten ſollte, gefänglich eingezogen, vor eine Militärkommißion gebracht, und als Mitſchuldiger des Meuchelmords beſtraft werden.

Artikel 4.

Die Gemeinden, in deren Bezirk ein Meuchelmord verübt wird, bekommen militäriſche Exekution: es werden Truppen dahin geſandt, welche allda nach ihrem Verlangen müſſen verpflegt werden.

Artikel 5.

Jeder, der auf irgend eine Weiſe einen Meuchelmörder begünſtiget, oder ihn der Rache der Geſetze zu entziehen ſucht, wird mit eben der Strafe belegt, welche dem Meuchelmörder ſelbſt beſtimmt war.

Regensburg den 26. Thermidor im 8. Jahr der fränkiſchen ein und untheilbaren Republik.

Unterſchrieben der General-Lieutenant Grenier.

Dem Original gleichlautend.

Der Brigade-General Chef des Staabs des linken Flügels.

Unterſchrieben Daultanne.

Nro. XV.

Armée du Rhin. Liberté. Egalité.

Etat Major - Général.

Quartier - Général d'Augsbourg le 30. Thermidor, an 8. de la République françaiſe, une et indiviſible.

Orrdre du jour du 30. Thermidor.

Le Général en Chef inſtruit qu'il ſe commet dans l'étendue de l'armée les plus grands abus relativement aux voitures et cheveaux de réquiſition tant par la facilité avec laquelle les Commiſ-

Rhein-Armee.

Freiheit. Gleichheit.

Ober-Generalſtaab.

Hauptquartier zu Augsburg, den 30. Thermidor 8tes Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republik.

Tags-Befehl vom 30ten Thermidor.

Der Obergeneral, unterrichtet, daß im Umfange der Armee die größten Mißbräuche, in Betreff der Requiſitionswägen und Pferde, ausgeübt werden, indem nicht nur die Kriegskom-

miſſaires des guerres et Commandans de place mettent à en accorder, que par les violences qu'employent les militaires et autres perſonnes attachées à l'armée, ſans qu'il leur ſoit dû des voitures par les réglemens militaires.

Voulant mettre fin à un abus qui empêche l'habitant de vaquer aux travaux de ſes recoltes, detruit les moyens de transport et prive l'armée de ſes principales reſſources; arrête:

Article I.

Les Commiſſaires des guerres et Commandants de place ne feront fournir de voiture et chevaux qu'aux perſonnes qui, d'aprés les reglemens militaires, ont droit d'en obtenir; ce qui devra être ſpecifié ſur la feuille de route ou ordre, ainſi que l'eſpéce de voiture, et la quantité de chevaux.

Art. II.

Tout Commiſſaire des guerres ou Commandant de place qui ſerait convaincu d'avoir fait fournir des voitures ou chevaux de requiſition, à des perſonnes qui n'ont pas droit d'en obtenir et ſans ſe conformer aux reglemens militaires, ſera renvoyé de l'armée.

Art. III.

Les voitures et chevaux de réquiſition devront être renouvelles dans toutes les ſtations (toutes les 4 à 5 lieues) il eſt expreſſement défendu ſous tel pretext que ce ſoit, de les obliger à faire une double ſtation.

Art. IV.

Les depêches des Lieutenants - généreaux ou Généraux ſeront portées par des ordonnances placées de diſtance en diſtance ſelon qu'il ſera plus convenable.

Lorsqu'elles ſeront aſſez importantes pour devoir être confiées à un officier, et que la diſtance ſera trop grand pour qu'il puiſſe ſ'y rendre avec ſes chevaux, il ſera autoriſé à ſe ſervir de ceux de Correſpondance es dans ce cas il devra être porteur d'un ordre exprès de Généraux ou de leur chef- d'état major.

Art. V.

Les Commandants de place et de cantonnement avant de faire fournir des voitures ou chevaux de réquiſition, s'aſſureront que les diſpoſitions des Art. I., II. et III. du préſent arrêté ont éte remplies.

Ils

kommiſſarien und Plaßkommandanten ſie mit zu viel Leichtigkeit bewilligen, ſondern auch Militärs und andere zur Armee gehörigen Perſonen, denen die militäriſchen Verordnungen keine Wägen zugeſtehen, ſich deßhalb gewaltſamer Mittel bedienen.

In der Abſicht, einen Mißbrauch abzuſtellen, der die Einwohner verhindert, ihre Feldsarbeiten zu verrichten, die Transportmittel aufzehrt, und die Armee ihrer vornehmſten Hilfsquellen beraubt; beſchließt:

Artikel 1.

Die Kriegskommiſſarien und Plaßkommandanten ſollen nur den Perſonen Wägen und Pferde geben laſſen, die zufolge der militäriſchen Verordnungen ein Recht dazu haben; welches auf der Marſchroute, oder im Befehle angezeigt ſeyn ſoll, ſo wie auch die Art der Wägen, und die Anzahl der Pferde.

Artikel 2.

Alle Kriegskommiſſarien oder Plaßkommandanten, die überwieſen werden, Requiſitionswägen oder Pferde ſolchen Perſonen, denen keine zukommen, bewilligt zu haben, und den militäriſchen Verordnungen nicht nachgekommen zu ſeyn, ſollen von der Armee weggeſchickt werden.

Artikel 3.

Die Requiſitionswägen und Pferde ſollen auf allen Stationen (alle 4 bis 5 Stunden) umgewechſelt werden; es iſt ausdrücklich verboten, unter welchem Vorwand es ſey, ſie zu zwingen, eine doppelte Station zu machen.

Artikel 4.

Die Depeſchen der Generallieutenante oder Generäle ſollen durch Ordonnanzen, die auf beliebigen Diſtanzen ausgeſtellt ſind, überbracht werden.

Sind dieſe Depeſchen ſo wichtig, daß ſie einem Offizier anvertraut werden müſſen, und iſt die Entfernung ſo beträchtlich, daß ſolcher mit ſeinen eigenen Pferden nicht dahin gelangen kann, ſo ſoll er die Erlaubniß erhalten, der Correſpondenz-Pferde ſich zu bedienen, in welchem Falle er einen ausdrücklichen Befehl von den Generälen oder ihren Chefs vom Generalſtaab aufzuweiſen haben muß.

Artikel 5.

Die Plaß- und Kantonnirungskommandanten ſollen, ehe ſie Requiſitionswägen oder Pferde bewilligen, ſich verſichern, daß die Verfügungen der Artikel 1, 2 und 3 gegenwärtigen Schluſſes in Erfüllung gegangen ſind.

Sie

Ils étendront la même ſurveillance ſur les perſonnes qui arriveraient dans la place ou cantonnement confié à leur commandement, et feront arrêter toutes celles qui y auraient contrevenu, et en rendront compte de ſuite au chef de l'état-major-général et au général ſous les ordres duquel ils ſe trouvent.

La Gendarmerie Nationale exercera la même ſurveillance et particulièrement ſur les routes.

Art. VI.

Les Généraux veilleront à ce que le préſent arrêté qui ſera mis à l'ordre général de l'armée, imprimé dans les deux langues, et diſtribué à tous les commandants de place et de cantonnement, reçoive ſon entiére exécution.

Au quartier-général à Augsbourg le 29. Thermidor an 8.

Par Ordre du Général en chef.

Le Général de Diviſion, chef de l'état-major-général.

Signé Dessolle.

Pour Copie conforme

l'Adjutant Commandant

Bertrand.

Sie ſollen dieſelbe Aufſicht über die Perſonen erſtrecken, die in den ihrem Kommando anvertrauten Plätzen oder Kantonnirungen anlangen, und ſollen alle die verhaften laſſen, die denſelben zuwider gehandelt hätten, und dem Chef des Ober-Generalſtaabs und dem General, unter deſſen Befehlen ſie ſtehen, unverzüglich Bericht davon geben.

Die National-Gendarmerie hat eben dieſe Aufſicht, und inſonderheit auf den Straſſen, auszuüben.

Artikel 6.

Die Generäle haben zu ſorgen, daß gegenwärtiger Schluß, der zu der Generals-Ordre der Armee gegeben, in beyden Sprachen gedruckt, und allen Platz- und Kantonnirungskommandanten ausgetheilte werden ſoll, ſeine völlige Vollziehung erhalte.

Im Hauptquartier zu Augsburg den 29ten Thermidor. 8 Jahr.

Auf Befehl des Ober-Generals.

Der Diviſionsgeneral-Chef des Ober-Generalſtaabs.

Unterzeichnet Deſſolle.

Die Abſchrift gleichlautend.

Der Adjutant-Kommandant

Bertrand.

Nro. XVI.

Proclamation.

Dès avant l'entrée de l'armée françaiſe dans les Etats Electoraux il a été enjoint à tous les ſujets d'obſerver envers les troupes étrangères une conduite paiſible et régulière, et on les a averti des malheurs dans les quels les plongeraient les excés ou les mauvais procédés.

Il doit être arrivé néanmoins, que pluſieurs ſujets habitans des diſtricts occupés par l'aile gauche de la ſusdite armée aient pris part à des déſordres et à des crimes qui compromettent la nation, et qui, outre la punition des coupables, ont provoqué de la part du commandement français des meſures trés onéreuſes pour les ſujets et les communautés qui n'y ont point part.

En conſéquence tous les magiſtrats et juges, de même que tous les paſteurs, à qui il appartient de guider les ſujets par les motifs de la religion et de la morale, ſont non ſeulement chargés d'enjoindre de nouveau ſévérement à tous leurs

Kundmachung.

Schon vor dem Eintritte der franzöſiſchen Truppen in die Churfürſtl. Lande, hat man durch eine beſondere Verordnung alle Unterthanen zu einem ruhigen, und ordentlichen Betragen gegen die fremde Truppen angewieſen, und ſie vor aller üblen Begegnung, und Exzeſſen, welche ſie ſelbſt in das größte Unglück ſtürzen würden, landesväterlich gewarnet.

Dieſer Ermahnungen ungeachtet ſollen verſchiedene Unterthanen, beſonders in der Gegend des linken Flügels der franzöſiſchen Armee, Theil an Exzeſſen und Verbrechen genommen haben, welche der Nation unwürdig ſind, und ſo, wie ſie ſelbſt nicht ungeſtraft bleiben können, auch über die ſchuldloſen Gemeinden, und Unterthanen ſehr beſchwerliche Maaßregeln der franzöſiſchen Truppen herbeygeführt haben.

Es wird demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, und auch den Pfarrern, welche die Unterthanen durch Gründe der Religion, und Moralität führen ſollen, aufgetragen, die Unterthanen nicht nur wiederholt zu einem ruhigen, und friedfertigen Betragen, und einem guten Be-

neh-

leurs ſubordonnés une conduite paiſible et des bons procédés envers le militaire français, mais on rapelle auſſi par la préſente à tous les juges ordinaires les devoirs de leurs fonctions, afin de prévenir tout autre mal par les meſures promptes et ſévéres pour la punition des coupables dans les cas ou leurs juſticiables ſe livreraient à quelques excés ou actions criminelles.

Les baillifs et magiſtrats ont cependant à combiner avec une pareille ſévérité un zéle pur et actif dans l'appui énergique et modéré des plaintes fondées que les ſujets auraient à faire, afin d'éloigner ainſi de ceux-ci tout ce, qui pourrait les porter à quelque acte de déſeſpoir.

Il eſt conſtaté du reſte par les informations faites, que la plûpart des évenemens par les quels des militaires français ont été léſés, ſont le fait des deſerteurs, marodeurs, et gens ſans aveu, dont le nombre rend chaque jour les chemins moins ſûrs, et dont les excés, qui inquiètent les habitans eux-mêmes, ſont ſouvent imputés à ces derniers.

Afin d'éloigner ce ſoupçon des ſujets de leur reſſort, les régences électorales, les juſtices des campagnes et les magiſtrats ont à s'appliquer de leur mieux de concert avec les autorités militaires françaiſes à toute eſpèce de meſure, telle que les traces et autres pourſuites propres à maintenir autant que poſſible la ſureté publique.

Munich le 24. Août 1800.

De par ſon Alteſſe Electorale.

Ce. de Morawitzky, Bon. de Hertling, Ce. de Törring.

Nepitier.

nehmen mit dem franzöſiſchen Militär, dann Vermeidung aller Uneinigkeiten ſtrenge anzuweiſen, ſondern die ordentliche Gerichts-Behörden werden hiemit auch in allen Fällen, wo ſich die Unterthanen Exzeſſen, oder Verbrechen überlaſſen würden, ihres richterlichen Amtes erinnert, womit ſie die Schuldigen alſobald zur ſtrengen Beſtrafung ziehen, und allem weiterem Uebel zuvorkommen ſollen.

Mit dieſer Strenge haben jedoch die aufgeſtellten Beamte, und Obrigkeiten auch das reine und thätige Beſtreben zu verbinden, die Unterthanen in allen ihren billigen Beſchwerden, mit Nachdruck und Beſcheidenheit zu unterſtüzen, und von ihnen auf ſolche Art den Mißmuth zu entfernen, welcher ſie zu Schritten der Verzweiflung verleiten kann.

Uebrigens iſt auch durch die eingeholten Erfahrungen hergeſtellt, daß die meiſten Vorfälle, wodurch franzöſiſche Militär-Perſonen beſchädiget worden ſind, von der durch häufige Deſerteurs, Marodeurs und Vaganten zugenommenen Unſicherheit des Landes herrühren, und daß die Schuld größtentheils auf die dadurch ſelbſt beunruhigte Unterthanen übertragen werde.

Um daher auch die Unterthanen von dieſem Verdachte zu befreyen, haben die Churfl. Regierungen, Landgerichte, und Obrigkeiten ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, unter Benehmung mit den franzöſiſchen Militär-Behörden alle Vorkehrungen, Streifen, und andere Nachforſchungen eintreten zu laſſen, wodurch die öffentliche Sicherheit möglichſt erhalten werde.

München den 24 Auguſt 1800.

Aus Sr. Churfl. Durchl. gnädigſtem Befehl.

Gr. v. Morawitzky, Fhr. v. Hertling, Gr. v. Törring.

Nemmer.

Nro. XVII.

Armée du Rhin. Aile gauche.

Diviſion commandée par le Général Baſtoul.

Copie du Jugement

rendu par la Commiſſion militaire.

Au nom du peuple français.

Aujourd'hui vingt-cinq fructidor an huit de la République française, une et indiviſible.

La Commiſſion militaire condamne, à la majorité de trois voix ſur cinq, le nommé Barthelemy Huber, domicilié à Linda, à la peine de vingt années de fers, conformément à l'art. VIII. du tit. 2. Sect. 1. du code

Rheinarmee linker Flügel.

Diviſion unter Commando des Generals Baſtoul.

Abſchrift

des Kriegs-Kommißions-Urtheils.

Im Namen des franzöſiſchen Volkes.

Heute den 25 Fructidor im 8ten Jahr der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Die Kriegs-Kommißion verurtheilt nach einer Mehrheit von drey Stimmen gegen zwey, den Bartholomä Huber, Einwohner zu Linda, zu einer Strafe von 20 Jahren in Eiſen, in Gemäßheit des

VIII.

code pénal du 25. Sept. 1791, ainſi conçu :

„L'homicide commis ſans pré-„méditation, ſera qualifié meurtre, et puni de vingt années de fers.“

Ordonne en outre l'impreſſion, l'affiche et la diſtribution du préſent jugement, au nombre de cinq cents exemplaires, aux frais du condamné, et ce dans les deux langues.

Fait, clos et jugé, ſans déſemparer, en ſéance publique à Schwaben, les jour, mois, et an que deſſus, et les membres de la Commiſſion, le Rapporteur et le Secretaire ont ſigné la minute du jugement.

Signé, Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Préſid. Manneville Capit. Rapporteur, et Jégoudez Secretaire.

VIII. Art. Tit. 2. Sect. 1. des Strafgeſetzbuches vom 25. Sept. 1791. folgenden Inhalts:

„ein unvorſätzlicher Todtſchlag wird als Mord geachtet, und mit 20 Jahren in Eiſen beſtraft.“

Vom gegenwärtigen Urtheil ſollen auf Koſten des Verurtheilten 500 Exemplarien in beyden Sprachen gedruckt, affigirt und vertheilt werden.

Geſchehen, beſchloſſen und abgeurtheilt, ohne davon abzugehen, in öffentlicher Sitzung zu Schwaben, an oben bemerktem Tage, Monat und Jahr. Die Mitglieder der Kommißion, der Rapporteur und der Sekretär haben den Aufſatz des Urtheils unterzeichnet:

Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Vorſtand. Manneville, Kapitaine-Rapporteur, und Jegoudez, Sekretaire.

Nro. XVIII.

Armée du Rhin. Aile gauche.

Diviſion commandée par le Gen. Baſtoul.

Jugement

rendu par la Commiſſion militaire, contre un habitant de Linda (en Baviére) convaincu de meurtre, envers un ſoldat français.

Au nom du peuple français.

Cejourd'hui vingt-cinq fructidor an huit de la République française, une et indiviſible.

La Commiſſion militaire de la Diviſion commandée par le Général Baſtoul; compoſée, conformément à l'arrêté du Général-en-chef du 19. Thermidor an 8, des Citoyens Carrier, Chef-de-Brigade, Préſident; Boyer, Chef d'Eſcadron, Perrault, capitaine; Morel, ſous-lieutenant; Coutaut, ſergent; le citoyen Manneville, capitaine, faiſant les fonctions de Rapporteur, aſſiſtée du citoyen Jegoudez, Secretaire nommé par le Préſident, s'eſt réunie, par ordre du Général-Commandant la Di-

Rheinarmee linker Flügel.

Diviſion unter Commando des Generals Baſtoul.

Urtheil

des franzöſiſchen Kriegs-Gerichtes über einen Bauern von Linda, der überwieſen ward, einen franzöſiſchen Soldaten ermordet zu haben.

Im Namen des franzöſiſchen Volkes.

Heute am 25. Frukt. im 8. J. der ein und untheilbaren franzöſiſchen Republik hat ſich die Kriegskommißion der unter dem Kommando des Brigadegenerals Baſtoul ſtehenden Diviſion auf deſſen Befehl, welche gemäß des Arrete des Obergenerals vom 19ten Thermidor aus dem Bürger Carrier, Brigadechef, als Präſidenten, dem Eskadronschef Boyer, dem Hauptmann Perrault, dem Unterlieutenant Morel, dem Sergeanten Coutant, dem Hauptmann Manneville, welcher den Vortrag hatte, dann dem vom Präſidenten zum Sekretär ernannten Bürger Jegoudez beſtand, in der Gemeinde Schwaben dem Hauſe Nro. 71. verſammelt, um allda über einen

Diviſion, dans la commune de Schwaben, maiſon No. 71, à l'effet de juger le nommé Barthelemy Huber, âgé de quarante-ſix-ans, natif de Tading, bailliage de Trosbourg, domicilié a Linda, laboureur de profeſſion, taille d'un métre 731 millimétres, cheveux et ſourcils chatains, yeux bleus, nez long, bouche ordinaire, menton large, viſage allongé et maigre, barbe noire; accuſé d'avoir tué un militaire français.

La ſéance ayant été ouverte, le Préſident a fait dépoſer ſur le bureau, un exemplaire de la loi du 13 brumaire de l'an 5, et de l'arrêté du General-en-chef de l'armée du 19 Thermidor, relatif à l'établiſſement des Commiſſions militaires, et a demandé enſuite au rapporteur, la lecture de toutes les piéces tant à charge qu'à decharge, envers l'accuſé au nombre de quatre.

Cette lecture terminée, l'accuſé a été introduit libre et ſans fers dans le lieu des ſéances, accompagné de ſon défenſeur officieux.

Après avoir interrogé l'accuſé de ſes nom, prénom, âge, profeſſion, lieu de naiſſance et domicile; lui avoir donné connaiſſance des faits à ſa charge, lui avoir fait prêter interrogatoire (par l'organe du Préſident, aſſiſté du citoyen Jean Fix, interprête nommé d'office) avoir entendu quatre témoins à charge qui lui ont été publiquement confrontés;

Oui le rapporteur dans ſon rapport et ſes concluſions et l'accuſé dans ſes moyens de défenſe tant par lui que par ſon défenſeur officieux, lesquels ont déclaré l'un et l'autre n'avoir plus rien à y ajouter, le préſident a demandé aux juges s'ils avaient des obſervations à faire, ſur leur réponſe négative il a ordonné de reconduire l'accuſé en priſon, et a invité le rapporteur, le ſecretaire et les aſſiſtans a ſe retirer.

Les

einen ſichern Bartholomä Huber, welcher eines an einem franzöſiſchen Soldaten verübten Mordes beſchuldiget ward, das Urtheil zu ſprechen.

Dieſer Huber iſt 46 Jahre alt, von Tading Landgerichts Trosburg gebürtig, zu Linda als Bauer anſäßig, in der Größe 1 mêtre und 731 milli metres, hat kaſtanienbraune Haupthaare und Augenbraunen, blaue Augen, eine lange Naſe, Mund von gewöhnlicher Größe, ein breites Kinn, ein langes mageres Geſicht, und einen ſchwarzen Bart.—

Der Präſident eröffnete die Sitzung mit der Vorlage eines Exemplars des Geſetzes vom 13 Brumaire 5ten Jahres, und des Arrete des Obergenerals vom 19. Thermidor in Betreff der Errichtung der militäriſchen Kommiſſionen, und forderte alsdann den vortragenden Kapitain auf, ſämmtliche ſowohl zur Beſchuldigung als Vertheidigung des Angeklagten dienende Beweiſe, 4. an der Zahl herabzuleſen. — Als dieſes geſchehen war, trat der Beklagte frey und ohne Feſſeln von ſeinem Vertheidiger begleitet, in den Ort der Verſammlung, — nachdem man ihn um ſeinen Vornamen, ſein Alter, ſeine Profeßion, ſein Geburtsort, und ſein Wohnort gefraget, ihm die gegen ihn geſchehene Beſchuldigung vollkommen eröffnet, durch das Organ des Präſidenten und des ex officio als Dollmetſcher beygegebenen Bürgers Johann Fix ihn Punkt für Punkt vernommen, auch öffentlich die Ausſage der 4 Zeugen damit verglichen hatte, ſomit über die in dem Vortrage des Kapitains movirte Anklage den Beklagten und ſeinen Vertheidiger in ihren Gründen vollkommen vernommen hatte, dieſe auch äuſſerten, daß ſie nichts mehr zu ihrer Vertheidigung anzuführen hätten, ſo fragte hierauf der Präſident ſämmtliche Glieder der Kommißion, ob ſie dabey etwas zu erinnern hätten, und nachdem ſie ſolches mit Nein beantworteten, befahl er den Beklagten in das Gefängniß zurückzubringen, den vortragenden Kapitain, den Sekretär, ſo wie die übrigen Anweſenden aber erſuchte er ſich zu entfernen. —

Bey

Les cinq membres de la Commiſſion militaire, déliberant à huis clos, le préſident a poſé les queſtions ainſi qu'il ſuit:

1. Le nommé Barthelemy Huber, qualifié ci deſſus, accuſé d'avoir tué un militaire français, eſt-il coupable?

Les voix recueillies, en commençant par le grade inférieur, la Commiſſion militaire déclare à l'unanimité que le nommé Huber eſt coupable.

2. Le nommé Huber, déclaré coupable d'avoir tué, eſt-il convaincu de l'avoir fait avec, ou ſans préméditation?

Les voix recueillies, comme ci-deſſus, la Commiſſion militaire declare à l'unanimité qu'il eſt convaincu de l'avoir fait ſans préméditation.

Sur quoi, le préſident ayant recueilli les voix pour application de la peine; la Commiſſion militaire condamne, à la majorité de trois voix ſur cinq, le nommé Barthelemy Huber, domicilié à Linda, à la peine de vingt années de fers, conformément a l'art. VIII. du tit. 2. Sect. 1. du code pénal du 25. Sept. 1791, ainſi conçu:

„L'homicide commis ſans préméditation, ſera qualifié meurtre, et puni de vingt années de fers.“

Ordonne en outre l'impreſſion, l'affiche et la diſtribution du préſent jugement, au nombre de cinq cents exemplaires, aux frais du condamné, et ce dans les deux langues.

Fait, clos et jugé, ſans deſemparer, en ſéance publique a Schwaben, les jour, mois, et an que deſſus, et les membres de la Commiſſion, le Rapporteur et le Secretaire ont ſigné la minute du jugement:

Signé: Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Préſid. Manneville, Capitaine-Rapporteur, et Jégoudez, Secretaire.

Bey verſchloſſenen Thüren votirten alsdann die 5 Kommiſſionsglieder über folgende Fragen des Präſidenten:

1) Iſt beſagter Bartholomä Huber des an einem franzöſiſchen Soldaten verübten Mordes überwieſen?

Die von unten anfangend an die Kommiſſion geſtellte Umfrage fiel einſtimmig bejahend aus.

2) Iſt beſagter Huber überwieſen, dieſen Mord vorſetzlich verübt zu haben, oder nicht?

Nach ähnlicher Umfrage erklärte die Kommiſſion wiederholt einſtimmig, daß Huber dieſen Mord nicht vorſetzlich verübt habe.

Nachdem hierauf der Präſident zur Einſammlung der Stimmen über die Anwendung der Strafe ſchritt, verurtheilte die Kriegskommiſſion nach einer Mehrheit von drey Stimmen gegen zwey, den Bartholomä Huber, Einwohner zu Linda, zu einer Strafe von 20 Jahren in Eiſen, in Gemäßheit des VIII. Art. Tit. 2. Sect. 1. des Strafgeſetzbuchs vom 25. Sept. 1791 folgenden Inhalts:

„ein unvorſätzlicher Todtſchlag „wird als Mord geachtet, und „mit 20 Jahren in Eiſen beſtraft.“

Von gegenwärtigem Urtheil ſollen auf Koſten des Verurtheilten 500 Exemplarien in beyden Sprachen gedruckt, affigirt und vertheilt werden.

Geſchehen, beſchloſſen und abgeurtheilt, ohne davon abzugehen, in öffentlicher Sitzung zu Schwaben, an oben bemerktem Tage, Monat und Jahr. Die Mitglieder der Kommiſſion, der Rapporteur und der Sekretär haben den Aufſatz des Urtheils unterzeichnet:

Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Vorſtand. Manneville, Kapitaine-Rapporteur, und Jegoudez, Sekretaire.

Déciſion du Conſeil de Réviſion.

Les Citoyens Heudelet, Général de Brigade, Cullah et Groiſne, Chefs de Bataillon, ſe ſont réunis par ordre du Général de Brigade Baſtoul, Commandant la Diviſion, à l'effet de procéder à la réviſion du jugement rendu hier, vingt-cinq fructidor, contre le nommé Barthelemy Huber, habitant du pays conquis, condamné à vingt années de fers, pour crime de meurtre ſur la perſonne d'un militaire français.

Aprés avoir pris connoiſſance des piéces de la procédure au nombre de quatre, et du jugement rendu; conſidérant que la loi pénale a été bien appliquée, le conſeil de Réviſion déclare à l'unanimité, que ledit jugement eſt confirmé. Renvoie les piéces de la procédure, et le jugement au rapporteur de la Commiſſion, pour être mis en exécution.

Ainſi prononcé, en séance à Inding le 26. fructidor an 8. de la République françaiſe.

Signé:

Cullah, groisne, et le Gen. Heudelet.

Pour Copie conforme,

Le Secretaire de la Commiſſion

Signé Jegoudez.

Vu par le Capitaine rapporteur

Signé Manneville.

Pour Copie conforme,

L'Adjudant Commandant, Chef de l'Etat major,

Signé Luthier.

Entſcheidung des Reviſions-Gerichts.

Die Bürger Heudelet, Brigadegeneral, Cullah und Greiſne, Bataillons-Chefs ſind auf Befehl des die Diviſion kammandirenden Brigadegenerals Baſtoul zuſammengetreten, um zur Reviſion des Kriegs-Kommiſzions-Spruchs zu ſchreiten, welcher geſtern den 25. Frukditor gegen den Bartholomä Huber, Einwohner des eroberten Landes gefällt wurde, der wegen eines an einem franzöſiſchen Soldaten begangenen Mordes, zu einer 20zigjährigen Eiſenſtrafe verurtheilt wurde.

Nachdem das Reviſions-Gericht von den vier Prozeß-Aktenſtücken, und dem Urtheile Einſicht genommen, und gefunden hat, daß das Strafgeſetz wohl angewendet worden, hat ſelbes einſtimmig das Urtheil beſtättiget, und die Prozeßakten mit dem Urtheile *dem Rapporteur der Kommiſzion zurückgeſendet*, damit ſelbes *exequirt werde*.

Alſo ausgeſprochen in der Sitzung zu Inding den 26. Fruktidor im 8. Jahre der franzöſiſchen Republik (13 Septbr. 1800.)

Unterzeichnet:

Cullah, Groiſne, und der General Heudelet.

Die Richtigkeit der Abſchrift beſtättiget:

Der Sekretär der *Kommiſzion*,

Unterzeichnet:

Jegoudez.

Geſehen von dem Kapitaine-Rapporteur,

Unterzeichnet:

Manneville.

Die Richtigkeit der Abſchrift beſtättiget:

Der Adjudant-Kommandant, Chef des General-Staabs.

Luthier.

Nro. XIX.

Proclamation.

Liberté. Egalité.

Le Général en Chef!

Soldats!

Le gouvernement français, malgré ſes ſuccès en Allemagne et en Italie; avoit conſenti à une armiſtice, pour négocier la paix avec ſes ennemis.

Le traité du 9 Thermidor fait à Paris par le miniſtre des rélations extérieures et le comte de St. Julien eſt la preuve de ſa modération et de ſon deſir de faire la paix.

L'empereur a totalement refuſé de les ratifier, et à la dénonciation de la repriſe des hoſtilités, propoſé, de renouer une autre négociation.

Notre gouvernement y conſent, mais perſuadé, comme toute l'Europe que nos ennemis n'ont voulu que gagner du tems pour réparer leurs pertes, il demande des places de ſureté qui ſoient garans de leur bonne foi.

Le premier Conſul plein de confiance dans votre dévouement à la République et dans votre valeur, ſe regarde comme certain d'une paix prochaine, puiſque c'eſt vous qu'il charge de ſa conquête.

Le Général en Chef ordonne que cette proclamation, le traité des préliminaires de paix ſigné à Paris le 9 Thermidor (18 Juillet) et ſa lettre de ce jour au Général en Chef de l'armée Autrichienne feront mis à l'ordre de l'armée et imprimés dans les langues françaiſe et Allemande,

Au Quartier-Général de Nymphenburg, le 2me jour complémentaire an 8 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Signé MOREAU.

Pour Copie conforme

Le général de Diviſion, Chef de l'état-major-general de l'armée

Signé DESSOLLE.

Freyheit. Gleichheit.

Der Ober-General der Rheinarmee.

Soldaten!

Die franzöſiſche Regierung hatte, ungeachtet der in Deutſchland und Italien erhaltenen Vortheile, in einen Waffenſtillſtand gewilligt, um während demſelben, den Frieden mit ſeinen Feinden zu unterhandeln.

Der am 9. Thermidor zu Paris vom Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Grafen Saint Julien unterzeichnete Traktat iſt der ſicherſte Beweis von ſeiner Mäßigung und ſeinem Wunſche den Frieden zu ſchlieſſen.

Der Kaiſer hat ſich beſtändig ihn zu ratificiren geweigert, und nach der Aufkündigung des Waffenſtillſtandes eine neue Unterhandlung vorgeſchlagen.

Auch darein willigt unſere Regierung; allein da ſie mit ganz Europa überzeugt iſt, daß die Feinde dadurch nur Zeit gewinnen wollen, um ihren Verluſt zu erſetzen, ſo verlangt ſie zum Unterpfande ihrer Aufrichtigkeit, einige feſte Plätze.

Der erſte Conſul, im Vertauen auf eure Ergebenheit für die Republik und euern Muth, ſieht den nahen Frieden als gewiß an, da er euch die Eroberung deſſelben aufträgt.

Der Obergeneral befiehlt, daß die gegenwärtige Proklamation, der Traktat der Friedenspräliminarien vom 9. Thermidor (18 July.) und ſein Schreiben unter dem heutigen, an den Obergeneral der feindlichen Armee, beym Tagbefehl bekannt gemacht, und in der franzöſiſchen und deutſchen Sprache gedruckt werden.

Im Hauptquartier zu Nympenburg den 2 Ergänzungstag im 8 Jahr der Republik.

Unterzeichnet: Moreau.

Dem Original gleichlautend:

Der Diviſions-General Chef des Generalſtaabs unterzeichnet Deſſolle.

Articles préliminaires de paix.

Sa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, etc. etc. et le premier conſul de la Ré-

Artikel der Friedens-Präliminarien.

Seine Majeſtät der Kaiſer, und König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. und der erſte Con-

publique françaiſe, au nom du peuple français, également animés du desir de mettre fin aux maux de la guerre par une paix prompte, juſte et ſolide, ſont convenus des articles préliminaires ſuivans:

Art. I[ier]. Il y aura paix, amitié et bonne intelligence entre ſa majeſté l'empereur et roi et la République françaiſe.

II. Jusqu'a la concluſion d'une paix définitive, les armées reſteront tant en Allemagne qu'en Italie, reſpectivement dans la poſition où elles ſe trouvent, ſans s'étendre d'avantage vers le midi de l'Italie. De ſon côté, ſa majeſté impériale s'engage à concentrer toutes les forces qu'elle pourrait avoir dans les états du pape, dans la forteреſſe d'Ancône, a faire ceſſer la levée extraordinaire qui ſe fait en Toscane, et à empêcher tout débarquement des ennemis de la République françaiſe à Livourne, ou ſur tout autre point des côtes.

III. Le traité de Campo-Formio ſera pris pour baſe de la pacification définitive, ſauf les changemens devenus néceſſaires.

IV. S. M. l'empereur ne s'oppoſe pas, à ce que la République françaiſe conſerve les limites du Rhin, telles qu'on en était convenu à Raſtadt, c'eſt-a-dire la rive gauche du Rhin depuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire de la Suiſſe jusqu'a à celui ou il entrée dans le territoire de la République Batave, et s'engage de plus, à céder à la République françaiſe la ſouveraineté et propriété du Frickthal et tout ce qui appartient à la maiſon d'Autriche entre Zurzach et Bâle.

V. La République françaiſe n'entend pas garder Caſſel, Kehl, Ehrenbreitſtein et Düſſeldorf. Ces places ſeront raſées, ſous condition qu'il ne pourra être élevé ſur la rive droite du Rhin et jusqu'à la diſtance de trois lieues, aucune fortification, ſoit en maçonnerie, ſoit en terre.

VI. Les indemnités que S. M. l'empereur et roi devait avoir en Allemagne, en vertu des articles ſecrets du traité de Campo-Formio, ſeront priſes en Italie; et quoiqu'on ſe réſerve, lors de la pacification définitive, de convenir de la poſition et de la quotité desdites indemnités, cependant on établit ici pour baſe que S. M. I. et roi poſſédera, outre les pays que lui

ac-

ſul der franzöſiſchen Republik, im Namen des franzöſiſchen Volkes, gleich ſtark von dem Wunſche beſeelet, den Drangſaalen des Krieges durch einen ſchnellen, gerechten und dauerhaften Frieden Grenzen zu ſetzen, ſind über folgende Präliminar-Artikel übereingekommen.

I. Art. Es ſoll Friede, Freundſchaft und gutes Einverſtändniß zwiſchen Sr. Majeſtät dem röm. Kaiſer, und der franzöſiſchen Republik ſtatt finden.

II. Die Armeen bleiben bis zur Abſchließung des Definitiv-Friedens, ſowohl in Deutſchland, wie auch in Italien, eine jede in der Poſition, welche ſie jetzt beſetzt hält, und ohne ſich noch mehr gegen das ſüdliche Italien ausdehnen zu dürfen. Se. Majeſtät der Kaiſer verbinden ſich Ihrerſeits, alle ihre in den päbſtlichen Staaten befindlichen Truppen in der Feſtung Ancona zu konzentriren, der außerordentlichen Bewaffnung in Toſkana Einhalt zu thun, und jede feindliche Landung in Livorno, oder auf jedem andern Punkte zu verhindern.

III. Der Frieden von Campo *Formio* ſoll bey dem Definitiv-Frieden zur Baſis angenommen werden, jedoch den nothwendig gewordenen Abänderungen unbeſchädigt.

IV. Se. Majeſtät der Kaiſer widerſetzten ſich nicht, daß die franzöſiſche Republik den Rhein zur Gränze behalte, wie man in Raſtadt darüber übereingekommen war; das heißt: das linke Ufer des Rheins, von da an, wo der Rhein die Schweiz verläßt, bis an den Ort, wo er das Gebiet der bataviſchen Republik berührt. Sie verbinden ſich noch überdies, der franzöſiſchen Republik alle Souverainitäts- und Eigenthumsrechte über das Frickthal, ſo wie alle dem Hauſe Oeſterreich angehörigen, zwiſchen Zurzach und Baſel, befindlichen Beſitzungen abzutretten.

V. Die franzöſiſche Republik iſt nicht geſonnen, Caſſel, Kehl, Ehrenbreitſtein und Düſſeldorf zu behalten. Die Feſtungen ſollen unter der Bedingung geſchleift werden, daß an dem rechten Rheinufer und bis in der Entfernung von drey Lieues kein feſter Platz, er ſey von Mauerwerk oder von Erde, errichtet werden dürfe.

VI. Die Schadloshaltungen, welche Se. Majeſtät der Kaiſer in Kraft der geheimen Artikeln des Friedens von Campo Formio in Deutſchland erhalten ſollten, ſollen in Italien hergenommen werden; und obgleich man ſich vorbehält, bey dem Definitiv-Frieden über die Lage und Anzahl der erwähnten Schadloshaltungen überein zu kommen, ſo wird doch hier als Baſis feſtgeſetzt, daß Se. Majeſtät der röm. Kaiſer auſſer

denen

accordait en Italie le traité de Campo - Formio, un équivalent à la poſſeſſion de l'archevêché de Salzbourg et de la partie du cercle de Baviére, ſituée entre l'archevêché de Salzbourg, les riviè-res d'Inn et de Salza, et le Tyrol, y compris la ville de Waſſerbourg ſur la rive gauche de l'Inn avec l'arrondiſſement d'un rayon de trois mille toiſes, et du Frickthal qu'il cedé à la République françaiſe.

VII. Les ratifications des préſens articles préliminaires ſeront échangées à Vienne, avant le 27 Thermidor.

VIII. Immédiatement après l'échange des ratifications, les négociations pour la paix définitive continueront. On conviendra, de part et d'autre, du lieu de la négociation. Les plénipotentiaires y ſeront rendus, au plus tard, vingt jours après ledit échange.

IX. S. M. l'empereur et roi, et le premier Conſul de la République françaiſe, s'engagent réciproquement, ſous parole d'honneur, à tenir les préſens articles ſecrets, jusqu'a l'échange des ratifications.

X. Les pouvoirs de M. de Saint-Julien étant contenus dans une lettre de l'empereur au premier conſul, les pleins pouvoirs revêtus des formalités ordinaires, ſeront échangés avec les ratifications des préſens préliminaires, lesquels n'engageront les gouvernemens reſpectifs qu'après la ratification.

Nous ſouſſignés avons arrêté et ſigné les préſens préliminaires de paix, à Paris le 9 thermidor, an 8 de la République françaiſe (28. Juillet 1800.

Signé, J. comte DE SAINT-JULIEN, général: Ch. M. TALLEYRAND.

Le refus de S. M. l'empereur de ratifier les préliminaires ci-deſſus, a néceſſité la rupture de l'armiſtice. La ſignification en a été faite le 14 fructidor courant, par les généraux en chef Moreau, Brune, Augereau et Macdonald aux généraux ennemis.

Pour Copie conforme,
Le général de Diviſion, chef de l'état-major-général de l'armée

Signé DESSOLLE.

denen ihnen im Frieden von Campo Formio zugeſtandenen, ein Equivalent erhalten ſolle, welches dem Bisthum Salzburg und dem Theile des bayeriſchen Kreiſes, der zwiſchen dem Bisthum Salzburg, den Inn, der Salza und dem Tyrol liegt, mit Innbegriff der Stadt Waſſerburg, am linken Ufer des Inns, und einem arrondirten Stück Landes von dreytauſend Teiſen, ſo wie auch dem Frickthale, gleich komme.

VII. Die Ratifikationen dieſer Präliminar-Artikeln ſollen in Wien noch vor dem 27 Thermidor ausgewechſelt werden.

VIII. Sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen, ſollen die Unterhandlungen über den Definitiv-Frieden fortgeſetzt werden. Man wird von beyden Seiten über den Ort der Unterhandlungen übereinkommen. Die Bevollmächtigten Miniſter werden ſich ſpäteſtens zwanzig Tage nach der erwähnten Auswechslung daſelbſt einfinden.

IX. Se. Majeſtät der Kaiſer und König, und der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, verbinden ſich wechſelſeitig mit ihrem Ehrenworte, die gegenwärtigen Friedens-Artikel, bis zur geſchehenen Auswechslung der Ratifikationen geheim zu halten.

X. Da die Vollmachten des Herrn v. Saint Julien, nur in einem Schreiben des Kaiſers an den erſten Conſul enthalten ſind, ſo ſollen die mit denen gewöhnlichen Formalitäten verſehenen Vollmachten zugleich mit den Ratifikationen der gegenwärtigen Friedens-Präliminarien ausgewechſelt werden, und nicht eher, als nach ihrer Ratifikation für beyde reſpektive Regierungen verbindlich ſeyn.

Wir Unterzeichnete haben gegenwärtige Friedens-Präliminarien beſchloſſen und unterzeichnet zu Paris den 9 Thermidor im 8ten Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik. (28. July. 1800.)

Unterzeichnet:

J. Graf v. Saint-Julien, General.
Ch. M. Talleyrand.

Die Weigerung Sr. Majeſtät des Kaiſers obige Friedens-Präliminarien zu ratificiren, hat den Bruch des Waffenſtillſtandes nothwendig gemacht. Die Ober-Generäle Moreau, Brune, Augereau und Macdonald haben davon am 14 Fruktidor den feindlichen Generälen die Anzeige gemacht.

Dem Original gleichlautend:
Der Diviſions-General Chef des General-Staabs unterzeichnet

Deſſolle.

Au Quartier-général de Nymphenbourg le 1ier. complement. an 8 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Le Général-en-Chef à S. A. R. l'Archiduc Jean, commandant l'armée autrichienne.

Monſieur le Général-en-Chef!

Je reçois a l'inſtant, par le télégraphe, la réponſe du gouvernement, aux dépêches dont était porteur ſon courier de Vienne. Je ne puis mieux vous faire connoître les ordres qu'il m'a donné, qu'en les transcrivant littéralement:

„Annoncez au général-commandant l'armée „autrichienne que l'empereur ne veut pas ratifier „les préliminaires de paix, et que vous êtes „obligé de recommencer les hoſtilités. Cependant vous pouvez convenir d'un armiſtice „d'un mois, ſi on vous donne ſur le champ „des places de ſureté. Mr. de Lehrbach doit „recevoir inceſſamment des paſſe-ports."

Vous voyez, Mr. le Général-en-chef, que les intentions du prémier-Conſul ſont très prononcées pour la paix. puisque la repriſe des hoſtilités, ne tient qu'à la ratification du traité des préliminaires, fait avec Mr. de St Julien, et qu'il ne croit pas devoir s'expoſer á d'interminables discuſſions diplomatiques, ſans des garans de la ſincérité des intentions de nos ennemis.

Je charge le Gal. de Brigade Lahori de ſe rendre aux-avant poſtes de l'armée que je commande, pour vous faire la demande des places de ſureté que de nouvelles conjonctures nous mettent en droit d'exiger. Si les propoſitions, qu'il eſt chargé de vous faire, ne ſont pas acceptées, les hoſtilités recommenceront après-demain au ſoleil levant (3. jour complémentaire 20. Sept.)

Je prie V. A. R. de recevoir l'aſſurance de la haute conſidération avec laquelle je ſuis

Le Général-en-chef

Signé Moreau.

Pour Copie conforme,

Le Général de Diviſion Chef de l'Etat-major-général

Dessolle.

Im Hauptquartier zu Nymphenburg den 1ten Ergänzungstag im 8ten Jahr der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Der Ober-General der Rheinarmee an Seine Königl. Hoheit den Erzherzog Johann, Ober-General der öſterreichiſchen Armee.

Herr Ober-General!

Ich erhalte ſo eben durch den Telegraphen die Antwort der Regierung auf die durch ſeinen Courier aus Wien mitgebrachten Depeſchen. Ich kann Ihnen die von ihm zu gleicher Zeit empfangenen Befehle nicht beſtimmter mittheilen, als wenn ich ſie hier wörtlich abſchreibe.

„Machen Sie dem öſterreichiſchen Ober„general bekannt, daß der Kaiſer die Frie„denspräliminarien nicht unterzeichnen will, „und daß Sie verbunden ſeyn, die Feind„ſeligkeiten wieder anzufangen. Sie können „jedoch einen Waſſenſtillſtand von einem „Monath eingehen, wenn man Ihnen auf „der Stelle einige feſte Pläße zur Sicher„heit giebt. Der Herr von Lehrbach wird „unverzüglich Päße erhalten."

Sie ſehen, Herr Obergeneral, daß die Geſinnungen des erſten Conſuls ganz beſtimmt für den Frieden ſind, da die Erneuerung der Feindſeligkeiten nur von der Ratifikation der mit dem Herrn Grafen von Saint Julien geſchloſſenen Friedens-Präliminarien abhängt, und er nicht glaubt, ſich in nie zu endende diplomatiſche Diſcuſſionen einlaſſen zu dürſen, ohne ein Unterpfand von der Aufrichtigkeit der Geſinnungen unſerer Feinde zu haben.

Ich habe den Brigadegeneral Lahorie den Auftrag gegeben, ſich an die Vorpoſten der unter meinen Befehlen ſtehenden Armee zu begeben, um Ihnen die feſten Pläße, welche ich zu unſerer Sicherheit verlange, anzuzeigen, und welche die neu eingetretenen Konjunkturen uns ein Recht zu fodern geben. Wenn die Vorſchläge, welche er Ihnen machen wird, nicht angenommen werden ſollten, ſo fangen übermorgen mit Sonnenaufgang (den 3. Ergänzungstag, 20. September) die Feindſeligkeiten wieder an.

Ich erſuche Euer Königl. Hoheit die Verſicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu empfangen.

Unterzeichnet

der Ober-General

Moreau.

Nro. XX.

Konvention über eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes, zwiſchen der franz. Rheinarmee, und der Armee Sr. K. K. Majeſtät in Deutſchland.

Der Graf v. Lehrbach, auſſerordentlicher bevollmächtigter Miniſter Sr. K. K. apoſtol. Majeſtät im Reiche, und bey ihrer Armee in Deutſchland, und der Baron v. Lauer, Feldzeugmeiſter der Armeen Sr. Majeſtät einerſeits und der Brigade-General der Rheinarmee der franzöſiſchen Republik, Viktor Fauneau Lahorie, andererſeits gegenſeitig mit den nothwendigen Vollmachten zur Abſchlieſſung einer Waffenſtillſtands-Verlängerung verſehen, haben folgendes beſchloſſen.

1.) Se. K. K. Majeſtät, auf das Verlangen des erſten Conſuls der franzöſiſchen Republik und in der Abſicht einen Beweis von ihrem Wunſche, der Geiſel des Krieges Einhalt zu thun, zu geben, willigen ein, daß die Plätze Philippsburg, Ulm nebſt dem davon abhängigen Forts, und Ingolſtadt, welche innerhalb der durch die Konvention vom 15 July. (26 Meſſidor) beſtimmten Demarkationslinie begriffen ſind, zur Diſpoſition der franzöſiſchen Armee, als Unterpfand ihrer Abſichten, übergeben werden.

2.) Die in beſagten Plätzen befindlichen Beſatzungen werden mit allem, was ihnen angehört, frey herausgehen, und ſich zur kaiſerlichen Armee in Deutſchland begeben.

3.) Die Räumung dieſer Plätze, ſowohl für die Beſatzungen, als für die Munitionen aller Art, ſoll binnen 10. Tagen höchſtens ſtatt haben, zu dieſem Ende wird zu den Transportirungsmitteln aller Art, auf Koſten Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, von der franzöſiſchen Armee alle in ihrer Macht ſtehende Erleichterung geſchaft werden. Anlangend die Beſetzung der Plätze, ſo wird in Zeit von 5. Tagen eines der auf die Hauptkommunikationen gehendem Thore zur Diſpoſition der franzöſ. Armee übergeben werden; die Wahl dieſer Thore wird durch Abgeordnete beſtimmet werden, welche ſogleich in kürzeſter Friſt abgeſchickt werden ſollen, um derer Zuſtand zu bewähren.

4.) Die Kriegs- und Mundvorräthe, und die Militär-Kaſſen werden ebenfalls geräumt werden; desgleichen auch die Artillerie, mit Ausnahme der dem Reiche gehörigen, welche letztere durch hiezu ernannte Abgeordnete bewährt und bezeugt werden wird.

5.) Es werden in kürzeſter Friſt durch eine beſondere Konvention die Transportirungs- und Räumungsmittel für dieſe Plätze, wie auch der Unterhalt und die Räumung der Kranken, welche nicht mit den Beſatzungen transportirt werden können, beſtimmt werden.

6.) Mittels der obigen Verfügung wird eine Waffenſtillſtands-Verlängerung zwiſchen der Armee Sr. k. k. Majeſtät und ihren Allirten, und der Rheinarmee der franzöſ. Republik, auf 45 Tage eintretten, von Morgen an gerechnet, mit Inbegriff einer Friſt von 15 Tagen nach Aufkündigung des Waffenſtillſtandes, wenn dieſe ſtatt haben ſollte.

7.) Der Obergeneral der Rheinarmee verpflichtet ſich, die Feindſeligkeiten bey der Armee der franz. Republik in Italien, falls ſie wieder angefangen hätten, ſogleich aufhören zu machen.

8.) Die durch die Konvention vom 15 July. (26 Meſſidor.) beſtimmte Demarkationslinie wird in allen ihren Theilen, unter den in den obigen Artikeln 1. 2. 3. 4. und 5. begriffenen, und den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen, erhalten.

9.) Die franzöſiſche Rheinarmee wird an beyde Ufer der Iſar zurückkehren, und daſelbſt ſtehen bleiben, und die kaiſerl. Armee in Deutſchland an beyden Ufern des Inns, jede in einer Entfernung von 3000 Toiſen, ſowohl von dieſen Flüſſen, als von den an denſelben gelegenen Plätzen. Es wird an der Demarkationslinie, welche in der Konvention vom 15 July. (26. Meſſidor.) beſtimmt wurde, bloß eine Kette von Vorpoſten ausgeſtellt werden.

10.) Die Verfügungen der letztern Konvention werden in Allem, was der Gegenwärtigen nicht zu wider iſt, vollzogen werden. Der Art. 8. der beſagten Konvention vom 15 July. (26 Meſſidor.) iſt nicht allein in allen ſeinen Verfügungen auf die Einwohner der obbenannten Plätze anwendbar; ſondern zu gleicher Zeit wird auch der Obergeneral eingeladen, die Lage, in welche jene Einwohner durch das Kriegsungemach verſetzt worden ſind, in Betracht zu ziehen.

11.) Die gegenwärtige Konvention wird durch Couriers an alle Befehlshaber der Korps der gegenſeitigen Armeen, ſowohl in Deutſchland als in Italien mit der gröſten Schnelligkeit abgeſchickt werden; damit nicht allein Feindſeligkeiten aufgehoben ſind und bleiben, ſondern damit auch deren Vollziehung ſogleich angefangen, und in der in Rückſicht auf die Entfernungen, durchaus nothwendigen Zeit, zu Ende gebracht werden möge.

12.) Es werden von den Obergeneralen der beyden Armeen Abgeordnete zur Vollziehung ſolcher Artikel der gegenwärtigen Konvention, welche dieſe Maaßregeln nothwendig machen möchten, ernannt werden. So geſchehen in Duplo zu Höchenlinden, am 20. September 1800. 3. Ergänzungstag, Jahre 8. Unterzeichnet:

Graf v. Lehrbach. — Lauer F. Z. M. —
Victor F. Lahorie. —

Zur gleichlautender Abſchrift unterzeichnet der Chef des Generalſtaabs

Deſſolle.

Nro. XXI.

Extrait d'un jugement militaire, rendu à Augsbourg, par la Commiſſion nommée par le Général de Diviſion chef de l'état-major-général de l'armée du Rhin.

Au nom du peuple français.

Cejourd'hui premier vendre. an 9 de la République françaiſe, une et indiviſible;

La Commiſſion milre. créée en vertu de l'arrêté du Général en chef du 19 thermidor an 8, compoſée des membres ſoussignés, s'eſt, d'après l'ordre du chef de l'état-major-général, réunie dans une des ſalles de la maiſon commune d'Augsbourg, à l'effet de juger les nommés,

1mo. *Gabriel Propſtmayer*, contumace, charron, né et domicilié a Handzell en Bavière;

2do. *Joſeph Propſtmayer*, père du denommé ci-deſſus, agé de 65 ans, auſſi charron, né à Kirmeshauſen, domicilié à Handzell;

3tio. *Paul Mayer*, agé de 34 ans, né à Sunderheim, laboureur, domicilié à Handzell;

4to. *Pierre Landers*, agé de 34 ans, journallier, né et domicilié à Handzell;

5to. *Joſeph Ludel*, agé de 34 ans, né à Diroben en Bavière, journallier demeurant à Handzell;

6to. *Thomas Vogel*, agé de 29 ans, meunier, né à Hullenbach, domicilié à Handzell;

7mo.

Auszug eines militäriſchen Urtheils, ausgeſprochen zu Augsburg durch die vom Diviſions-General, Chef des Obergeneralſtabs der Rheinarmee, ernannte Kommiſſion.

Im Namen des Frankenvolkes.

Heute, den erſten Vendemiaire, 9tes Jahr der ein und unzertheilbaren Franken-Republik.

Die kraft des Schluſſes des Obergenerals vom 19ten Thermidor Jahr 8. eingeſetzte militäriſche Kommißion, beſtehend aus den unterzeichneten Mitgliedern, hat ſich, zufolge des Befehls des Chef des Obergeneralſtaabs, in einem Saale des Augsburger Rathhauſes verſammelt, um zu richten die Namens:

1mo. Gabriel Probſtmayer, als Contumaz, Wagner, gebohren und wohnhaft zu Handzell in Bayern;

2do. Joſeph Probſtmayer, Vater des erſtgenannten, 65 Jahre alt, ebenfalls ein Wagner, gebohren zu Kirmeshauſen, wohnhaft zu Handzell;

3tio. Paul Mayer, 34 Jahre alt, gebohren zu Sunderheim, Ackersmann, wohnhaft zu Handzell;

4to. Peter Landers, 34 Jahre alt, Taglöhner, gebohren und wohnhaft zu Handzell;

5to. Joſeph Ludel, 34 Jahre alt, gebohren zu Diroben in Bayern, Taglöhner, wohnhaft zu Handzell;

6to. Thomas Vogel, 29 Jahre alt, Müller, gebohren zu Hullenbach, wohnhaft zu Handzell;

7mo.

7mo. *Jean Herlé*, agé de 26 ans, fabricant de pipes, né à Handzell, bourguemeſtre de cette commune;

8vo. et enfin, *André Schauder*, domeſtique de Thomas Vogel, agé de 20 ans, né à Handzell;

Accuſés, ſavoir, les deux premiers d'être auteurs de l'aſſaſſinat commis ſur la perſonne du Né. Charrotte, charretier attaché au Cen. Mathis, officier payeur au 13e régiment de dragons, et les ſix autres de complicité de cet aſſaſſinat.

Les formes preſcrites par la loi et par l'arrêté du général en chef ayant été ſtrictement obſervées,

La Commiſſion milre. ayant delibéré à huis-clos, déclare,

1mo. A l'unanimité, que les nommés Gabriel Probſtmayer, contumace, et Joſeph Probſtmayer ſont coupables de l'aſſaſſinat ſusdit, et les condamne à la peine de mort, conformément à l'art. 11, 1ere. ſection du titre 2 de la ſeconde partie du code penal du 25 Septembre 1791. (V. S.) ainſi conçu: „L'homicide commis avec préméditation ſera qualifié d'aſſaſſinat, et ſera puni de mort."

2do. A l'unanimité, que les nommés Paul Mayer, Pierre Lauders et Joſeph Ludel, ne ſont pas complices de l'aſſaſſinat ci-deſſus rélaté, mais qu'ils ſont coupables de vol commis ſur la voie publique, et les condamne à quatorze ans de fers, en conformité de l'article 2 de la 2e ſection du titre 2 de la ſeconde partie du code précité, lequel porte: „Si le vol à force ouverte et par „violence envers les perſonnes eſt commis, ſoit „dans un grand chemin, rue ou place publique, „ſoit dans l'intérieur d'une maiſon, la peine ſera „de 14 années de fers."

3tio. A l'unanimité, que les nommés André Schauder, Thomas Vogel, et Jean Herlé ne ſont point coupables des delits ci deſſus mentionnés, la commiſſion ordonne en conſéquence leur miſe en liberté, ſelon le vœu de l'article 31 de la loi du 13 Brumaire an 5, qui s'explique ainſi: „Dans le cas où trois membres dé„clareroient que l'accuſé n'eſt pas coupable, il „ſera ſur le champ mis et liberté en rendu à ſes „fonctions."

La

7mo. Johann Herle, 26 Jahre alt, Pfeiſen-Fabrikant, gebohren zu Handzell, Bürgermeiſter in beſagter Gemeinde.

8vo. Und endlich Andreas Schauder, Dienſtbote des Thomas Vogel, 20 Jahre alt, gebohren zu Handzell;

Wovon die zwey erſten als Thäter des Mordes, der an der Perſon des Namens Charotte, Fuhrknecht des Bürger Mathis Offizier, Zahlmeiſter beym 13ten Dragoner-Regiment, verübt worden, und die ſechs andern als Mitſchuldige dieſes Mordes, angeklagt ſind;

Nachdem die durch das Geſetz und durch den Schluß des Ober-Generals vorgeſchriebenen Formen aufs ſtrengſte beobachtet worden,

Und die militäriſche Kommiſſion bey verſchloſſenen Thüren berathſchlaget hat, erklärt ſie,

1mo. Einſtimmig, daß die Namens Gabriel Probſtmayer, als Contumaz, und Joſeph Probſtmayer, des oben erwähnten Mordes ſchuldig ſind, und verurtheilt ſie zum Tode, in Gemäßheit des 11ten Art. 1ſter Abtheilung, 2ter Titl, zweyter Theil des peinlichen Geſetzbuches vom 25ſten September 1791. (alt Styl) welcher alſo lautet: „Der mit Vorbedacht verübte „Todſchlag ſoll als ein Mord angeſehen und mit „dem Tode beſtraft werden."

2do. Einſtimmig, daß die Namens Paul Mayer, Peter Lauders und Joſeph Ludel keine Mitſchuldige des oben erwähnten Mordes, aber des auf öffentlicher Straße verübten Diebſtahls ſchuldig ſind, und verurtheilt ſie zu vierzehnjähriger Eiſenſtrafe, in Gemäßheit des 2ten Artikels, 2ter Abſchnitt, zweyter Titel des 2ten Theils des vorerwähnten Geſetzbuches, welcher alſo lautet: „Iſt der Diebſtahl mit offenbarer Gewalt, „und durch Gewaltthätigkeit gegen Perſonen, „es ſey nun auf einer groſſen Straſſe, auf ei„ner Gaſſe oder auf einem öffentlichen Platze, „oder im Innern eines Hauſes, begangen wor„den, ſo ſoll eine vierzehn Jahr lange Eiſen„ſtrafe darauf folgen."

3tio. Einſtimmig, daß die Namens Andreas Schauder, Thomas Vogel, und Johann Herle, des oben erwähnten Verbrechens nicht ſchuldig ſind; demnach befiehlt die Kommiſſion, daß ſie in Freyheit geſetzt werden ſollen, zufolge des 31ten Artikels des Geſetzbuches vom 13ten Brumaire Jahr 5, der alſo lautet: „Wenn drey „Glieder erklären ſollten, daß der Angeklagte „nicht ſchuldig iſt, ſoll er auf der Stelle in Frey„heit geſetzt, und ſeinen Geſchäften zurückgegeben „werden."

Die

La commiſſion ordonne en outre que les nommés Paul Mayer, Pierre Lauders et Joſeph Ludel, condamnés aux fers, ſeront pendant ſix heures expoſés, ſur la place publique d'Augsbourg aux regards du peuple, et qu'il ſera dreſſé un poteau auquel ſera appliqué un écriteau portant le nom, l'age, la profeſſion, le domicile et la condamnation de Gabriel Probſtmayer, contumace;

Charge le capitaine rapporteur de l'exécution du préſent jugement qui ſera imprimé dans les deux langues à mille exemplaires.

Ainſi jugé et prononcé en ſéance publique, et ſigné à la minute, *Jiargeau*, Sergent; *L'huillier*, Lieutenant; *Pſliger*, Capitaine; *Leblanc*, chef d'eſcadron; *Beaupoil*, chef de brigade, préſident; *Vautrin*, capitaine-rapporteur, et *Laſargue*, Greffier.

Le préſent jugement a été confirmé par la commiſſion de reviſion le 5 Vend^re. et a été exécuté le 11 du même mois.

Par extrait conforme:

LAFARGUE

Greffier.

Die Kommiſſion befiehlt ferner, daß die Namens Paul Mayer, Peter Lauders und Joſeph Ludel, die zur Eiſenſtrafe verdammt worden, ſechs Stunden lang auf dem öffentlichen Platze zu Augsburg vor dem Volke ausgeſtellt werden ſollen, und das ein Pfahl auf beſagtem Platze ſoll aufgerichtet werden, mit einer Aufſchrift enthaltend den Namen, das Alter, die Profeßion, den Wohnort, und die Verurtheilung des Gabriel Probſtmayer als Contumaz;

Trägt dem Capitän-Berichtſteller die Vollſtreckung des beſagten Urtheils auf, welches in beyden Sprachen zu tauſend Exemplarien gedruckt werden ſoll.

So geurtheilt und geſprochen in öffentlicher Sitzung, und auf der Minute unterſchrieben, Jeargeau, Sergent; L'Huillier, Lieutenant; Pfliger, Capitän; Leblanc, Schwadrons-Chef; Beaupoil, Brigade-Chef, Präſident; Vautrin, Capitän-Berichtſteller, und Lafargue, Gerichtsſchreiber.

Gegenwärtiges Urtheil iſt von der Reviſions-Kommiſſion den 5ten Vendemaire beſtättigt und den 11. des nämlichen Monats vollzogen worden.

Als Auszug gleichlautend

Lafargue

Gerichtsſchreiber.

N^ro. XXII.

Ordre du jour de l'aile gauche du 7. vendémiaire an. 9.

Au quartier-général à Ratisbonne, le 7 vendémiaire an. 9.

Le Lieutenant-général Grenier voulant prévenir les abus et régulariser le ſervice des vivres et fourrages pour les troupes en cantonnement, déſirant mettre les adminiſtrations militaires à même de faire des relevés exacts de la conſommation journalière et faciliter les communes dans leur comptabilité envers les régences et baillifs reſpectifs, ordonne, que les commandans des cantonnemens délivreront tous les dix jours aux bourguemaîtres de la commune des bons ſignés d'eux, et ſéparés par chaque nature de vivres.

Le fourrage ſera bottelé et rationné conformement à l'ordre général de l'armée du 4. jour complémentaire.

Ces

Tagsbefehl des linken Flügels vom 7. Vendemaire (29. September.) im 9. Jahr der franzöſiſchen Republik.

Im Hauptquartier zu Regensburg den 7. Vendemaire.

Der General-Lieutenant Grenier, welcher allen Mißbräuchen zuvorkommen, und die Verpflegung und Fourragirung der in Cantonnirungs-quartieren befindlichen Truppen ordnen will, zugleich wünſchet, es den Militär-Adminiſtrationen möglich zu machen von dem täglichen Aufwand genaue Verzeichniße zu erheben, und den Gemeinden die Ausweiſungen über die gemachten Abgaben bey ihren vorgeſetzten Obrigkeiten ſoviel möglich zu erleichtern, befiehlt allen Orts-Kommandanten den betreffenden Gemeinden von 10 zu 10 Tägen ordentliche, für jede Gattung von Lieferung abgeſonderte, und von ihnen unterzeichnete Quittungen (Bons) auszuhändigen.

Die Fourrage ſoll nach Bünden und Rationen dem General-Armee-Befehl vom 4. Complémentaire gemäß abgegeben werden.

Dieſe

Ces bons seront visés par le quartier-maître et par le chef du corps dont le détachement fait partie et remis aux bourguemaîtres, qui les changeront contre des bons du registre à talons par les soins des préposées aux administrations.

Les chefs des cantonnemens qui apporteraient du retard dans la délivrance des bons, soit par négligeance ou mauvaise volonté seront suspendus de leurs fonctions, et leurs noms mis à l'ordre de l'armée.

Les généraux de Division et de Brigade donneront connoissance de cette mesure à tous les baillifs, régences et magistrats des cantonnemens, qu'ils occupent, afin que ceux-ci les fassent connoître aux bourguemaîtres de leur dépendance.

Le Lieutenant général defend expressément à tout officier supérieur et particulier de faire des réquisitions pour quelqu'objet que ce puisse être. Toute réquisition, pour être valable, devra être visée du général-commandant la Division.

Les généraux tiendront strictement la main à l'exécution du présent ordre.

Pour le général de Brigade, chef de l'état-major de l'aîle gauche l'adjutant-commandant sous-chef de l'état-major

Signé, VECHERY.

Pour copie conforme le général-commandant la Division de réserve,

BASTOUL.

Dieſe Bons müſſen von dem Quartiermeiſter und dem kommandirenden Offizier des Regiments oder Corps, wohin die Abtheilung gehört, ſignirt, und den Gemeindsvorſtänden wieder zurückgeſtellt werden, welche ſie durch die Obſorge der franzöſiſchen Verpflegsbeamten gegen gültige Reçus comptables auswechſeln werden.

Die Cantonnirungs-Kommandanten, welche, ſey es aus Nachläßigkeit oder böſen Willen, den Gemeinden dieſe Bons vorenthalten, oder mit deren Aushändigung zögern werden, werden ihrer Verrichtungen ſuſpendirt, und ihre Nämen der Armee bekannt gemacht.

Die Diviſions- und Brigade-Generäle haben ſämmtlichen Regierungen, Landgerichten und Gemeinds-Vorſtänden der von den Truppen beſetzten Cantonnirungs-Bezirke dieſe getroffenen Maaßregeln bekannt zu machen, damit dieſe die ihnen untergeordneten Gemeinden, gleichfalls hierüber verſtändigen können.

Der General-Lieutenant Grenier verbiethet allen Ober- und übrigen Offizieren ausdrücklich einige Requiſitionen zu machen, was immer für Gegenſtände es betreffen mag. Jede Requiſition um giltig zu ſeyn, muß von dem die Diviſion commandirenden General unterzeichnet ſeyn.

Die Generäle werden wachen, daß dieſer Befehl in genauen Vollzug übergehe.

Für den Brigade-General und Chef des General-Staabs des linken Flügels unterzeichnet es der Sous-Chef vom General-Staab

Vechery.

Die gleichlautende Abſchrift beſtättigt der die Reſerve-Diviſion kommandirende General

Baſtoul.

Nro. XXIII.

Proclamation.

D'après un Ordre, donné de la part du Chef de Bataillon et Commandant de la place de Munich, Cambrieles, il eſt ordonné à tous les habitants de la ditte ville de déclarer dans l'espace de deux fois vingt-quatres heures nominativement le quartier, qu'ils portent en ce moment.

Cette déclaration devra se faire dans le dit espace devant une Commission expressément établie à cet effet à la Commune, et qui tiendra ses séances de huit heures matin jusqu'à une heure, et depuis trois jusqu'à ſept heures du ſoir.

Tout

Bekanntmachung.

Gemäß Ordre des Bataillons-Chef und Stadt-Kommandanten Cambrieles ſollen alle hieſige Einwohner binnen zweymal vier und zwanzig Stunden anzeigen, welche franzöſiſche Einquartierung ſich wirklich bey Ihnen befinde; dieſe Anzeige muß ſogleich nach Eröfnung dieſer Bekanntmachung binnen zwey Tagen bey einer auf dem Rathhauſe eigens hiezu niedergeſetzten Kommiſſion, welche von Morgens 8. bis 1. Uhr, und von Nachmittags 3. bis 7. Uhr verſammelt ſeyn wird, geſchehen; und es muß hiebey nicht nur das Einquartierungs-Billet vorgezeigt, ſondern auch auf deſſen Rückſeite, oder auf einem be-

Tout habitant apportera avec lui à cet effet le billet de logement, au dos du quel, ou sur une feuille séparée sera indiqué le nom, et la charge de toutes les personnes portées sur le billet, comme aussi à quel corps, ou à quelle administration elles sont attachées.

Si quelqu'un de ces officiers, employés, ou militaires vouloit se refuser à donner son nom, sa charge, ou son employ, l'habitant en fera ses r clamations sur-le-champ auprès du Commandant de la place au coq d'or Nro. 57, lettre K.

En cas qu'un des habitants se refusât à remplir dans le terme fixé de deux fois vingt quatre heures cet Ordre-ci, il payera dix écus, c'est à dire 15 fl. d'amande, que l'on fera payer en cas de toute nécessité par le moyen d'une exécution.

Munich le 5me. d'Octobre. 1800.

beſondern Blatte der Namen, und die Charge der einquartierten Militärs oder dazu gehörigen Perſonen ohne Ausnahme, nebſt dem Namen jenes Korps oder jener Adminiſtration, bey welcher dieſelben ſtehen, angezeigt werden. —

Sollte von einem oder dem andern Einquartierten die Angabe des Namens, der Charge, oder des Korps, wobey derſelbe ſteht, verweigert werden, ſo iſt die Anzeige hievon bey oben genanntem im goldnen Hahne Nro. 57. Kreuzviertel, in der Weinſtraſſe wohnenden franzöſiſchen Herrn Platz-Kommandanten zu machen.

Wird es übrigens einer oder der andere hieſige Einwohner unterlaſſen obige Anzeige binnen dem feſtgeſetzten Zeitraume von zweymal vier und zwanzig Stunden bey unterzeichneter Kommiſſion zu machen, und man wird hievon auf eine oder die andere Art ſichere Nachricht erhalten, ſo wird unfehlbar eine Strafe von 10 Reichthaler nöthigenfalls executive erholt werden.

München den 5. Oktober. 1800.

Nro. XXIV.

Réglement de police pour la Garniſon d'Ingolſtadt.

Article 1.

Tant que le Soldat logera chez l'habitant, il devra remettre exactement à ſon hôte, le pain et la Viande provenant de la Diſtribution.

La Ration conſiſte en une livre et demie de pain, et une demie livre de Viande.

Art. 2.

L'habitant nourrira le Soldat, au moyen de ſon pain et Viande, en lui fourniſſant raiſonnablement des Légumes et une bouteille de bierre par repas.

Art. 3.

Tout militaire, qui exigera de ſon hôte, plus qu'il n'eſt preſcrit cy deſſus, ou qu'il ne lui portera pas ſes vivres, ſera puni de quinze jours de priſon.

Art. 4.

L'habitant donnera au Militaire, place au Feu, à la lumiere et un Lit, Composé d'une paillaſſe, d'un Matelat, ou lit de plume, de deux Draps et de Couvertures ſuffiſantes pour la Saiſon.

L'habitant ne donnera qu'un Lit pour deux, pourvu qu'il ſoit aſſez large.

Art. 5.

Polizey-Verordnung für die Garniſon zu Ingolſtadt.

1. Artikel.

So lange der Soldat bey den Stadteinwohnern im Quartier zu bleiben hat, ſo muß derſelbe das Brod, und Fleiſch, welches er erhielt, ſeinem Hauswirth überreichen. — Die Ration des Brodes beſteht täglich in 1 $\frac{1}{2}$ Pfund und die Ration des Fleiſches in $\frac{1}{2}$ Pfund.

2. Art.

Mit Beyhilfe dieſer Rationen an Brod, und Fleiſch muß der Quartierträger den Soldaten nähren, und ihm ſonderbar noch hiezu Gemüſe, und 1 Maaß Bier abreichen.

3. Art.

Jeder Soldat, welcher von ſeinem Hauswirth mehr als was obige Vorſchrift ausweiſet, begehret, oder demſelben das erhaltene Fleiſch, und Brod nicht übergeben wird, wird mit 14 tägiger Arreſt-Strafe abgebüſſet werden.

4. Art.

Jeder Quartierträger muß jedem Soldaten eine warme Stube, ein Licht, und ein Bett geben, welches letztere in einem Strohſack, Matraze, oder Bett mit zweyen Leintüchern, und einer der Jahreszeit angemeſſener Decke beſtehen ſoll; wobey zu merken, daß nur ein Bett für zwey Mann erforderlich, aber geräumig ſeyn muß.

5. Art.

Art. 5.

Tout militaire, qui aura à ſe plaindre de ſon hôte, s'adreſſera au Commandant de sa Compagnie, qui vérifiera les Faits par lui même, et en rendra Compte au Commandant de la place, pourqu'il faſſe punir celui qui aura tort.

Art. 6.

Tout ſous Officier, et Soldat, qui ſera trouvé dans les rues, une demie heure aprés la retraite, ſera arreté par les Patrouilles, et Conduit au Corps de Garde de la place, jusqu'au Lendemain aprés le Rapport.

Art. 7.

Il eſt expreſſement deffendu à tout Aubergiſte et Cabaretier, de donner à boire aux ſoldats, aprés la retraite.

Art. 8.

Tout habitant, qui aura à ſe plaindre des Militaires logés chez lui, ſ'adreſſera au Commandant de la place.

Art. 9.

L'habitant, qui loge des Officiers, aura, pour eux, les egards dus à leurs Grades, il recevra leurs Rations de vivres, et leur fournira une table convénable.

Les Officiers ont droit à une Bouteille de vin par Jour.

Art 10.

Il eſt expreſſement deffendu aux Militaires et habitans, de toucher aux palliſſades, et à tout ce qui lieent aux Fortifications de la place, ſous peine de punition rigoureuſe.

Art. 11.

La Municipalité eſt chargée de l'éxécution du préſent Réglement, pour tout ce qui concerne les habitans.

Art. 12.

Le Réglement ſera mis à l'ordre, imprimé dans les deux langues, et affiché par tout ou beſoin ſera.

Ingolſtadt le 15 Vendemiaire. An. 9.

Le Chef de Brigade Commandant de la place.

FAURE.

5. Art.

Jeder Soldat, welcher ſich über ſeinen Hauswirth zu beklagen hat, wendet ſich mit dieſer Klage an ſeinen Kompagnie-Kommandanten, welcher in eigener Perſon dieſe unterſuchen, und davon dem Herrn Platz-Kommandanten Bericht abſtatten wird, damit, jener der als ſchuldig befunden wird, zur Strafe gezogen werden kann.

6. Art.

Jeder Unteroffizier, und Gemeine, welcher eine halbe Stunde nach dem Zapfenſtreich auf den Gäſſen angetroffen wird, ſoll auf der Stelle durch die Patroullen arretirt, und auf die Hauptwacht geführt werden, woſelbſt er bis auf den andern Tag nach dem Rapport verbleiben muß.

7. Art.

Allen Wein- und Bierwirthen, und Bierbrauern wird auf das ſchärfſte verbothen, den Soldaten nach dem Zapfenſtreich nichts mehr zu trinken zu geben.

8. Art.

Jeder Hauswirth, welcher ſich über einen einquartirten Soldaten zu beſchweren hat, hat ſich mit ſeiner Beſchwerde jedesmal an Herrn Platz-Kommandanten zu wenden.

9. Art.

Der Hauswirth, bey welchem Hrn. Offiziers einquartiert ſind, ſoll Ihnen alle Ihrer Würde angemeſſene Achtung erzeigen, und eine anſtändige Tafel verſchaffen; dagegen empfängt er ihre Rationen der Lebensmittel. — Auch gebührt einem Hrn. Offizier täglich eine Bouteille Wein.

10. Art.

Dem Soldaten, und Stadteinwohner wird bey ſchärfeſter Strafe verbothen, an Palliſaden, und andern zur Fortifikation des Platzes gehörigen Sachen nicht das Mindeſte zu berühren, oder zu verderben.

11. Art.

Dem Stadtmagiſtrat liegt in allem, was die Stadteinwohner anbelangt, die Vollziehung dieſer Ordnung ob.

12. Art.

Dieſe Verordnung ſoll in den Befehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nöthig iſt, angeheftet werden.

Ingolſtadt den 7. Oktober. 1800.

(15ten Vendemiaire des 9ten Jahrs.)

Chef der Brigade, und Platz-Kommandant

Faure.

Nro. XXV.

Armée du Rhin.

Etat-major-général.

Quartier-général d'Augsbourg le 26 Vendémiaire l'an 9. de la République française.

Ordre du jour du 26 Vendemiaire.

Le Général en chef informé que quelques Chefs de Corps et Commandans de Compagnie se sont permis de contrevenir à l'ordre du jour du 10. Thermidor dernier, portant défense de faire aucune réquisition particuliére en argent, effets d'habillement, équipement et chaussure, préscrit de nouveau l'exécution de l'ordre du jour précité.

L'irrégularité des réquisitions partielles, les vexations particulières et les abus qui en resultent, ayant suspendu l'effet des réquisitions générales, ont exposé plusieurs corps à être privés des avantages d'une répartition juste, égale et proportionnée à leurs besoins, le Général en chef voulant faire cesser cet état de choses aussi onéreux pour les habitans, que peu avantageux aux intérêts généraux de l'armée, fait itérativement défense aux militaires de tous grades de faire aucune des réquisitions ci-dessus détaillées.

Tout militaire qui contreviendra au présent ordre directement ou indirectement, en menaçant les communes de les charger de troupes, sera considéré comme coupable de désobeissance formelle aux ordres émanés du Général en chef, et comme tel renvoyé sur les derriéres de l'armée et suspendu de ses fonctions, après avoir supporté sur ses appointemens la somme résultant des effets réquis.

Le Général en chef recommande spécialement aux Généraux l'exécution du présent ordre; il en rend per-

Rheinarmee.

General-Staab.

Hauptquartier Augsburg den 26 Vendemaire (18. Oktbr.) im 9ten Jahr der franzöſiſchen Republik.

Tagsbefehl vom 18. Oktbr.

Da der Ober-General erfahren hat, daß ſich mehrere Chefs de Corps und Compagnie-Kommandanten erlaubt haben, dem Tagsbefehl vom 10. Thermidor, (29. July,) welcher alle Partikular-Requiſitionen an Geld, Kleidungs-Equipierungs- und kleinen Montierungsſtücken unterſagt, entgegen zu handeln, ſchreibt derſelbe deſſen Vollzug neuerdings vor.

In Erwägung, daß die Regelloſigkeit der Partiel-Requiſitionen, die beſondere Erpreſſungen, und die daraus entſpringende Mißbräuche, welche die Erfüllung der General-Requiſitionen hemmten, mehrere Corps in den Fall geſetzt hat, der Vortheile einer gerechten, gleichen und verhältnißmäßigen Umlegung ihrer Bedürfniße beraubt zu werden, verbiethet der Ober-General, welcher dieſen den Innwohnern des Landes ſo läſtigen als den wahren Vortheilen der Armee wenig entſprechenden Stand der Dinge aufhören machen will, ſammtlichen Militärsperſonen jeden Ranges wiederhollt irgend eine der obbezeichneten Requiſitionen zu machen.

Jede Militärperſon, welche gegenwärtigem Befehl unmittelbar oder mittelbar durch an die Gemeinden machende Bedrohungen von Truppeneinlegung, entgegen handeln wird, ſoll einer förmlichen Unfolgſamkeit gegen die erlaſſenen Befehle des Ober-Generals ſchuldig erklärt, und demnach hinter die Armee zurückgeſchicket, und der Dienſtverrichtungen ſuſpendirt, auch durch Abzug an dem Sold angehalten werden, die aus dem Werth der requirirten Effekten entſpringende Summe gut zu machen.

Der Ober-General empfiehlt insbeſondere den Generälen den Vollzug dieſes Befehls, und macht ſämmt-

personnellement responsables les Chefs de Corps.

Pour le Chef de l'Etat-major-général l'Adjudant-Commandant.

Signé: MANGEOT.

Pour Copie conforme, le Commissaire ordonnateur en chef.

Signé: MATHIEU-FAVIER.

ſämmtliche Chefs de Corps hier- um perſönlich verantwortlich.

Für den Chef vom General-Staab unterzeichnet es der Adjutant-Kommandant

Mangeot.

Die gleichlautende Abſchrift beſtättiget der Commiſſaire-Ordonnateur en Chef

Mathieu Faviers.

Nro. XXVI.

Armée du Rhin. Diviſion Ney.

Au quartier Général à Ingolſtadt le 30 Vendemiaire an 9. de la République françoiſe une et indivisible.

Ceux qui voudront se rendre adjudicataires de bois et ferrures servants aux Fortifications et à la Defenſe de la place d'Ingolſtadt, pourront s'adréſser tous les jours et à toutes heures au Citoyen Jarry adjudant Commandant et Sardin Capitaine du Genie, chargés par le Général en Chef et le Lieutenant Général Grenier, de la démolition des dites Fortifications et de la Vente des dits bois et ferrures; ils donneront les renseignemens nécessaires tant sur les Conditions du marché, sur les qualités et quantités d'objets à vendre, que sur les facilités de leur enlevement et de payement.

Signés

JARRY, Adjudant Commandant,

et

SARDIN, Capitaine du Genie.

Rhein-Armee von der Diviſion Ney.

Im Haupt-Quartier zu Ingolſtadt den 30. Vend. des 9ten Jahres der einzigen, und untheilbaren fränkiſchen Republik. (22. Oktbr. 1800.)

Es wird hiemit öffentlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche Holz, oder Eiſenwerk, das zum Feſtungsbau, und zur Vertheidigung des Platzes bisher diente, ſich alle Tage, und zu jeder Stunde an Hrn. General-Adjudanten Jarry, und Hrn. Ingenieur Hauptmann Sardin wenden können; indem beede vom Hrn. General en Chef, und Hrn. General-Lieutenant Grenier beordert ſind, die Feſtungswerke zu ſchleifen, und das dahin verbrauchte Holz, und Eiſen zu verkaufen. Die Kaufsliebhaber werden ſonach die Kaufsbedingniſſe erfahren, und auch die erforderliche Anweiſungen in Hinſicht der Eigenſchaft, und Menge der zu kaufenden Gegenſtände ſowohl, als auch rückſichtlich der leichtern Abfuhr, und Zahlungsleiſtung erhalten.

Unterzeichnet

Jarry, Adjutant-Kommandant.

und

Sardin, Ingenieur-Hauptmann.

Nro. XXVII.

Avertiſſement de police.

Les habitans de cette Ville ſentiront nécessairement d'eux mêmes, combien il importe à leur ſûreté d'annoncer à la Police tout changement de demeure quelconque, et l'arrivée des étrangers ſans le moindre retard. C'eſt par-là ſeul que l'on peut être en état d'aller à la recherche et de ſe purger de ceux qui battent le pavé ſans occupation et ſans ſervice; d'aider, par la découverte des coupables, à faire recouvrer

Polizey-Erinnerung.

Die hieſigen Einwohner müſſen es von ſelbſt einſehen, wie viel zu Erhaltung ihrer Sicherheit daran liege, alle Wohnungsveränderungen der Miethsleute, und die Ankunft aller Fremden ohne Zeitverluſt auf der Polizey anzuzeigen. Nur dadurch iſt man in den Stand geſetzt, müßige und dienſtloſe Leute aufzufinden, und von hier zu entfernen; denjenigen, welche betrogen oder beſtohlen worden ſind, durch Entdeckung der Verbrecher leichter zu dem Ihrigen zu ver- hel-

vrer aux gens trompés ou friponnés, ce qui leur appartient; et de renſeigner dans toutes les occurrences, à la premiére réquiſition, ſi les perſonnes à qui l'on déſire parler, ſe trouvent à Munich, ou non.

La peine d'envoyer cette annonce à la Police eſt ſi peu de choſe, et les avantages qui en dériyent ſont ſi palpables et ſi importans, que l'on devroit croire n'être jamais dans la fâcheuſe néceſſité, *d'impoſer l'amende de 2. écus, pour avoir négligé de déclarer un changement de demeure, et celle de 10. pour avoir omis d'annoncer un étranger.*

Cependant, malgré que l'on ait averti le public auſsi ſouvent, et que l'on ait même cherché tous les moyens de lui rendre la choſe facile, il ſe trouve des Propriétaires et des Locataires, qui s'excuſent ſur l'ignorance des Ordonnances, ou qui prétendent avoir envoyé leur déclaration, ſans que cela ſoit arrivé en effet.

Pour remettre dorénavant les choſes en ordre à cet égard, et obvier à toute vaine excuſe.

1.) Tout Aubergiſte et Braſseur qui loge des étrangers, dés que ſa déclaration ſera enregiſtrée à la Police, la recevra de retour notée et viſée, pour lui ſervir de certificat de l'avoir faite.

2.) On délivrera à tout Propriétaire, ou Locataire, un reçu imprimé pour chaque déclaration d'étranger, ou de changement de demeure.

3.) Si quelqu'un alors eſt recherché pour n'avoir pas fait ſa déclaration en régle, il pourra ſe juſtifier, en repréſentant le dit imprimé.

4.) Ne peut-il pas produire ce reçu, on en conclura clairement, qu'il a omis de faire ſa déclaration, et qu'il a encouru l'amende portée par les Ordonnances Electorales.

5.) La Police ne traitera aucune affaire, ni ne ſignera aucun paſseport, ſans s'être aſſuré de la demeure du comparant: ce qui découvrira d'autant plus ſûrement ceux qui ne ſe ſeront pas ſoumis aux dites Ordonnances.

6.) Par les étrangers que l'on a à annoncer, s'entendent les individus de tout rang, civils et militaires, excepté ceux de cette de-

helfen; und bey vorfallenden Geſchäften auf Nachfragen alſogleich Auskunſt zu ertheilen, ob die Perſonen, welche man zu ſprechen wünſcht, ſich in München befinden, oder nicht. — Die Mühe, dieſe Anzeigen auf die Polizey zu ſchicken, iſt ſo geringe, und die Vortheile, welche daraus entſpringen, ſind ſo auffallend und ſo wichtig, daß man glauben ſollte, die Polizey werde ſich niemals in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, **wegen Unterlaſſung einer Wohnungsveränderung um 2 Rthlr; oder wegen unterlaſſener Anzeige eines Fremden um 10 Rthlr. ſtrafen zu müſſen.** — Allein, obwohl man das Publikum ſchon ſehr oft darüber gewarnt, und auf alle Art zu erleichtern geſucht hat, ſo giebt es doch noch Hauseigenthümer und Miethsleute, welche ſich mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigen, oder die Anzeigen auf die Polizey geſchickt zu haben behaupten, ohne daß das letztere ſich alſo befände.

Um aber auch über dieſen Punkt Richtigkeit herzuſtellen, und alle ungegründeten Entſchuldigungen zu vermeiden, ſo wird für die Zukunft

1) allen Weinwirthen und Bräuern, welche Fremde beherbergen, die gemachte Fremdenanzeige, ſobald ſelbe auf der Polizey eingetragen iſt, allemal von der Polizey unterſchrieben, als ein Zeugniß zurückgeben werden, daß die Anzeige richtig geſchehen ſey.

2) Wird man jedem Hausinnhaber, oder Miethsmanne für die gemachte richtige Anzeige eines Fremden, oder einer Wohnungsveränderung einen gedruckten Empfangsſchein ausſtellen.

3) Wird nun Jemand verantwortlich gemacht, ſeine Anzeige nicht richtig gemacht zu haben, ſo kann ſich ſelber mit dem zurückerhaltenen Empfangsſchein legitimiren.

4) Kann er ſich mit keinem Empfangsſchein legitimiren, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er die Anzeige unterlaſſen habe, und ſich der durch die kurfürſtl. Landesgeſetze beſtimmten Geldſtrafe unterwerfen müſſe.

5) Die Polizey wird keine Verhandlung vornehmen, und keinen Paß ausfertigen, ohne ſich von der Wohnung der Erſcheinenden zu überzeugen, und ſelbe wird alſo diejenigen, welche die Befolgung dieſes Geſetzes vernachläßigen, um deſto ſicherer entdecken.

6) Unter den Fremden, welche man anzuzeigen hat, ſind Perſonen von jedem Stande, und alle Civil- und Militärindividuen ver-

derniére claſse, qui ſont formellement logés par billets.

7.) Afin que perſonne ne prétende cauſe d'ignorance d'un Réglement auſsi utile au bien général, le préſent avertiſſement, imprimé dans les deux langues, ſera diſtribué dans toutes les maiſons. Les Propriétaires alors ne le pourront mieux inculquer à leurs Locataires, qu'en le faiſant afficher intérieurement à leur porte-d'entrée.

Munich, le 18. Novembre. 1800.

verſtanden, nur ſind von den Militärperſonen jene ausgenommen, welche durch Quatierbillets förmlich einquartiert ſind.

7) Zu beſſerer Bekanntmachung dieſer gemeinnützigen Verfügung wird gegenwärtige Polizeyerinnerung in zwey Sprachen gedruckt, in allen Häuſern ausgetheilt, und die Hausinhaber würden dieſelbe ihren Einwohnern um deſto ſicherer in das Gedächtniß prägen, wenn ſie dieſe Erinnerung in das Innere ihrer Hausthüre anheften laſſen wollten.

München den 18. November 1800.

Nro. XXVIII.

Ordre du Chef de Bataillon Commandant d'armée de la place d'Ingolſtadt du 1er. Frimaire an. 9.

Réglement de police.

Inſtruit que pluſieurs individus ſont logés dans la Ville ſans y être legalement autoriſés, et ſans y être même employés, conſiderant que ces abus ſont vexatoirs pour les habitans, et nuiſibles pour les logemens, des militaires et employés qui ont droit, ſe voulant faire donner des prérogatives que les loix et Réglemens militaires accordent aux perſonnes qui ſont attachés directément à l'armée.

Arrete ce qui ſuit.

Article 1er.

Il eſt deffendu ſous peine d'avoir ſix et douze militaires de Garniſon chez ſoi pendant huit jours, de ne loger qui que ce ſoit dans ces appartemens, que ſur une invitation de Meſſieurs les Magiſtrats de la Ville, qui ne les délivreront qu'aprés l'invitation que j'aurai préalablement fait à ce ſujet.

Art. 2.

Vingt quatre heures aprés la Publication du préſent arreté les habitans qui auront des militaires ou gens attachés à l'armée logés chez eux, feront obligés de mettre ſur la porte d'entrée et à l'endroit le plus apparent un écritau ou les noms, Grades, et emploies de ceux qui y ſeront logés, ſera inſcrit deſſus.

Les habitans qui y contreviendront, recevront la même Garniſon qu'à l'article 1er.

Les

Polizey=Verordnung des Battaillons=Chef, und Stadtkommandanten Lehoc zu Ingolſtadt, den 22ten November. 1800.

Nachdem ich benachrichtet worden bin, daß mehrere Individuen in der Stadt wohnen, ohne dazu geſetzmäßig berechtiget zu ſeyn, und in Anbetracht, daß dieſe Mißbräuche für die Einwohner drückend, und eben ſo für die Einquartierung des Militärs, und der bey ſelbem angeſtellten Perſonen nachtheilig ſind, ſo bin ich Willens, die Vorrechte, welche die Geſetze und militäriſche Verordnungen der zur Armee unmittelbar gehörigen Perſonen einraumen, geltend zu machen.

Ich verordne daher, wie folgt:

1. Artikel.

Es wird Jedermann verbothen, Jemanden, wer er auch immer ſey, in ſeine Wohnung aufzunehmen, ohne dazu vom Magiſtrat einen Erlaubſchein zu haben, welcher aber keinen ausfolgen laſſen wird, ehe er von mir die Einladung hiezu erhalten hat. Demjenigen aber, welcher dagegen handlt, werden 6 — 12 Mann von der Garniſon zur Strafe 8 Tage lang eingelegt werden.

2. Art.

Binnen 24 Stunden nach geſchehener Publikation gegenwärtiger Verordnung ſind die Einwohner, bey welchen Militär, oder andere bey der Armee angeſtellte Perſonen wohnen, verbunden, an der Hausthüre einen Zettel anzuſchlagen, auf welchen die Nämen, der Rang, und die Geſchäfte derſelben aufgezeichnet ſind. — Diejenigen, welche dieſer Verordnung nicht nachkommen, werden mit der nämlichen Strafe angeſehen, welche im erſten Artikel enthalten iſt.

Die

Les Billets de logement pour tous ceux qui sont logés chez les habitans seront rafraichis par le Commandant d'armée de la place, vingt quatre heures après la Publication. Les Officiers, ſousofficiers, et Soldats des toutes Armes, sont dispensés de ces formalités.

Art. 3.

Les habitans qui par suite des circonstances auroient encore logés chez eux des Officiets. Bas Officiers, Soldats ou toutes autres perſonnes attachées à l'armée de sa Majesté l'Empereur, seront obligés de m'en rendre compte vingt quatre heures après la Publication du présent arreté, sous peine d'etre traduits à un tribunal militaire, pour y etre jugés selon la rigueur des lois concernant le reclement Lespionage.

Meſſieurs les Magiſtrats sont particulierement chargés de l'execution du présent arreté.

Art. 4.

Il eſt deffendu sous les peines portées à l'article 1er. à tous Caffetiers, Aubergistes, et Cabartiers, de donner à boir, et á jouer aprés neuf heure du soir. Pour cet effet il ſera sonné une cloche pendant cinq minutes que servira de retraite Général.

Immediatement aprés que la cloche aura cessé de sonner, il passera des Patrouilles pour faire fermer chez les Caffetiers et Aubergiſtes.

Art. 5.

Les habitans qui n'auront pas tous les Egards dûs, pour les Officiers, qui seront logés chez eux, encourront la punition portée par l'article 1er., et selon les cas et gravité ils seront incarcerés s'il ÿ à lieu.

Art. 6.

Les habitans qui auront sujet de mécontentement envers les individus qui seront logés chez eux, ne se permettront jamais de se faire justice, mais ils m'adreſseront sur le champ leurs plaintes, afinque je puiſse redreſser vivement les Vexations.

Les Militaires qui par la méme raison auroient des plaintes à porter contreleurs hôtes les adreſseront directement au Commandant de la Compagnie. qui me les transmettra de suite, mais il est deffendu sous peine d'etre severement puni à tous militaires de frapper ou maltraiter les hôtes chez qui ils sont logés.

Art. 7.

Die Quartier-Billeten derjenigen, welche bey den Bürgern wohnen, werden binnen 24 Stunden vom Platzkommandanten erneuert werden; nur ſind die Hrn. Offiziers, Unteroffiziers, und Soldaten von dieſen Formalitäten ausgenommen.

3. Art.

Die Einwohner, bey welchen nach der Lage der Umſtänden, Offiziers, Unteroffiziers, und Soldaten, oder andere bey der Armee Sr. Majeſtät des Kaiſers angeſtellte Perſonen einquartirt ſind, ſind ſchuldig, binnen 24 Stunden nach der Publikation dieſer Verordnung mir davon Rechenſchaſt zu geben, und zwar unter der Strafe, einem Militär-Gericht übergeben, und nach Strenge der Geſetze, die Spionenverhellung betreffend, beurtheilet zu werden.

Dem Stadtmagiſtrat liegt vorzüglich ob, über den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

4. Art.

Allen Kaffeſiedern, Wein und Bierwirthen iſt bey der im 1ten Art. enthaltenen Strafe verbothen, nach 10 Uhr Abends noch zu trinken zu geben, oder ſpielen zu laſſen: zu ſolchem Ende wird 5 Minuten lang mit einer Glocken das allgemeine Feyerabend-Zeichen gegeben werden. Gleich nach geendigtem Läuten werden Patroullen herumgehen, und dafür ſorgen, daß die Kaffee- und Gaſthäuſer geſchloſſen werden.

5. Art.

Die Einwohner, welche nicht alle gebührende Achtung für die Hrn. Offiziers, welche bey ſelben wohnen, tragen werden, ſollen ebenfalls mit der im 1ten Art. enthaltenen Strafe belegt, und nach Umſtänden ſchwererer Fälle ſogar ins Gefängniß geſetzt werden.

6. Art.

Die Einwohner, welche Urſache haben, ſich über einzelne, oder mehrere ihrer Einquartierten zu beſchweren, ſollen ſich niemals erlauben, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, ſondern ſie ſollen ſich viel mehr jedesmal mit ihren Beſchwerden an mich wenden, damit ich dieſelbe auf der Stelle nachdruckſamſt vermitteln, und abſtellen kann.

Dagegen werden ſich auch die Militärperſonen, welche auf gleiche Art gegen ihre Hauswirthe Beſchwerden anzubringen haben, unmittelbar an ihren Kompagnie-Kommandanten wenden, als welcher mir ſogleich hierüber den Rapport machen wird. Es wird daher jeder Militärperſon bey ſchwerer Strafe verbothen, ihre Hauswirthe mit Schlägen, oder auf andere Art übel zu behandeln.

7. Art.

Art. 7.

Les présent arreté sera mis à l'ordre du jour, et imprimé dans les deux langues au nombre de cent exemplaires, et affiché par tout ou beſoin sera, afinque personne n'en pretende cause d'ignorance.

Fait et arreté au Bureau du Commandant d'armmée de la Place.

Signé Lehoc.

7. Art.

Dieſe Verordnung ſoll in den Tagsbefehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nöthig iſt, angeheftet werden, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

Unterzeichnet

Lehoc.

Nro. XXIX.

Aux travailleurs

de la Demolition de la Forteresse D'Ingolſtadt, le 2 Frimaire an 9e de la Republique française.

Pensés! braves habitans, qu'en travaillant exactement à la Demolition de la forteresse d'Ingolſtadt, vous assurés votre répos et votre tranquilité, qui ne seront plus troublé, par le sejour ruineux des armées, pensés qu'un travail assidu, encore pendant quelques jours, vous assure un meilleur sort, la forteresse d'Ingolſtadt n'exiſtant plus, il n'y a plus de Blocus, plus de Siege, moins de trouppes chez vous, moins de réquisitions en denrés, chevaux et Voitures et par consequent bien moins de maux.

Les travailleurs sont prévenus qu'il vaêtre frappé une amende sur les Bail lages qui n'ont pas fourni le nombre d'ouvriers, au quel ils ont été réparti par la regence de Munic. Ces amendes seront payées et reparties parmi les ouvriers qui auront été les plus exacts. La diſtribution sén fera sur les traxaux mêmes, on commencera par les habitans des Baillages qui auront été les plus obeissants à la démande des travailleurs par la Regence.

L'Adjudant-Commandant Jarry.

Aufruf

an die zur Schleifung der Feſtung Ingolſtadt angeſtellten Fröhner!

Bedenket, rechtſchaffene Männer! daß; wenn ihr an der Schleifung der Feſtung mit Anſtrengung arbeitet, ihr dadurch eure Ruhe ſichert, welche durch längern Aufenthalt verheerender Armeen nicht mehr geſtörret wird. Denket, daß eine durch einige Tage anhaltende fleißige Arbeit euch für die Zukunft ein beſſeres Schickſaal ſichert. Wenn Ingolſtadt aufhört, eine Feſtung zu ſeyn, wird keine Blokade, und keine Belagerung mehr ſtatt haben: Ihr werdet wenigere Truppen zu verpflegen, auch wenigere Requiſitionen an Pferden, Wägen und ſo andern Sachen zu leiſten, und folglich viel weniger Ungemach zu dulden haben.

Wiſſet aber auch, daß die Landgerichte, welche die Zahl der von der churfürſtl. Regierung in München denſelben vorgeſchriebenen Arbeiter nicht werden richtig geſtellet haben, verbunden ſind, eine Geldſtrafe zu erlegen, welche ſodann unter die fleißigen Arbeiter, und zwar auf den Arbeitsplätzen ſelbſt vertheilt werden, zu welchem Ende man bey den Einwohnern jener Gerichter, welche die pünktlichſte Folgſamkeit dem Verlangen der churfürſtl. Regierung werden geleiſtet haben, den Anfang machen wird.

Adjutant Kommandant Jarry.

Nro. XXX.

Armée du Rhin.

Liberté. Égalité.

Au Quartier Général de Munich le 6 Frimaire an. 9 de la Republique Françaiſe, une et indiviſible.

Le Général en Chef à l'armée du Rhin.

Soldats!

Le peuple français était loin de croire que vous seriez forcés de reprendre encore les armes dans les saisons les plus rigoureuses, pour lui donner une paix qu'il desire avec bonne foi, et que ses ennemis cherchent à éloigner par les ruses que la diplomatie némploie que trop fréquemment.

En effet on ne pouvait guéres s'attendre à voir un négociateur se présenter sans pouvoir de négocier.

Le gouvernement français, aussi franc que doit l'être celui d'un état libre, s'eſt empressé de faire à l'ambassadeur de la maison d'autriche les ouvertures les plus avantageuses, et ne doutait nullement de mêttre un terme à vos travaux et de rendre le repos et le bonheur à la République.

Le Comte de Cobenzl déclare qu'il ne peut traiter de la paix qu'en présence des plénipotentiaires anglais.

En vain lui observe-t-on qu'un peuple qui solde tous ceux de l'europe qui veulent s'armer contre nous, ne consentira point à voir cesser une guerre que son gouvernement trouve avantageuse et cherche à prolonger même par des moyens odieux.

La raison se tait devant des pouvoirs impératifs, et de nouveaux succés paraissent seuls devoir faire changer des dispositions aussi etranges.

C'eſt

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Hauptquartier zu München, den 6. Frimaire 9ten Jahres der ein und unzertheilbaren Franken-Republik.

Der Obergeneral an die Rhein-Armee.

Soldaten!

Das Frankenvolk war weit entfernt zu glauben, daß ihr genöthigt ſeyn würdet, die Waffen noch einmal in der ſtrengſten Jahrszeit zu ergreifen, um ihm einen Frieden zu geben, den es aufrichtig wünſcht, und den ſeine Feinde mit einer Argliſt, die die Diplomatie nur zu oſt gebraucht, immer zu entfernen ſuchen.

In der That konnte man nicht vermuthen, daß ein Negociateur ohne Vollmacht zu negociren aufꝛtreten würde.

Die Fränkiſche Regierung, mit der Freymüthigkeit, die einem freyen Staate geziemt, eilte, dem Geſandten des Oeſterreichiſchen Hauſes die vortheilhafteſten Anträge zu thun, und zweifelte keineswegs, euern Arbeiten ein Ende zu machen, und der Republik Ruhe und Glück zu verſchaffen.

Der Graf von Cobenzl erklärt, er könne den Frieden nur in Gegenwart engliſcher Bevollmächtigten unterhandeln.

Vergebens ſagte man ihm: ein Volk, das alle Völkerſchaften Europens beſoldet, die gegen uns die Waffen ergreiffen wollen, könne unmöglich zur Beendigung eines Krieges einwilligen, den ſeine Regierung vortheilhaft findet und ſelbſt durch die niedrigſten Kunſtgriffe zu verlängern ſucht.

Die Vernunft ſchweigt vor gebiethenden Vollmachten, und nur neue Kriegsvortheile ſcheinen ſolche befremdende Verfügungen umändern zu können.

Durch

C'eſt par d'auſsi miſérables chicanes que nos ennemis ont cru gagner une ſaiſon qui ne vous permettrait pas de ſuivre les ſuccés de cette campagne.

Ils devraient vous mieux connaître et croire que les Soldats français auſsi peu ſenſibles aux rigueurs de la ſaiſon, qu'ils l'ont été en conquérant la hollande et défendant le fort de Kell, ſauront ſurmonter les mêmes obſtacles pour rendre à leur patrie une paix qui mettra le comble à leur gloire et à ſa proſpérité.

Le Général en Chef ordonne que cette proclamation ſoit miſe à l'ordre de l'armée et imprimée dans les langues française et allemande.

Signé MOREAU.

Pour Copie conforme.
Le Général de Diviſion, chef de l'état-major-Général de l'armée.

Signé DESSOLE.

Durch ſolche elende Chikanen glaubten unſere Feinde eine Jahrszeit zu gewinnen, die euch nicht geſtattete, die Siege dieſes Feldzuges weiter zu verfolgen.

Sie hätten euch beſſer kennen und glauben ſollen, daß fränkiſche Soldaten, eben ſo wenig empfindlich gegen die Strenge der Jahrszeit, als ſie es bey der Eroberung von Holland und der Vertheidigung der Feſtung Kell waren, auch die nämlichen Hinderniſſe zu überſteigen vermögend ſeyn werden, um ihrem Vaterlande einen Frieden zu ſchenken, der ihren Ruhm auf den höchſten Gipfel bringen, und dem Vaterlande ſeinen Wohlſtand wieder geben wird.

Der Obergeneral befiehlt, daß gegenwärtiger Aufruf als Generals-Befehl zur Armee gegeben, und in franzöſiſcher und deutſcher Sprache gedruckt werden ſoll.

Unterzeichnet
Moreau.

Dem Original gleichlautend:
Der Diviſions-General Chef des General-Staabs
unterzeichnet
Deſſolle.

Nro. XXXI.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Etat-Major-Général.

Quartier-Général de Haag le 13 Frimaire an 9 de la Republique françaiſe une et indiviſible.

Ordre du jour du 13 Frimaire.

Le général en Chef témoigne ſa ſatisfaction, au nom de la République, à la brave Armée du Rhin; elle a combattu le 12. avec un courage qui devoit enchaîner la victoire. L' Artillerie, l'Infanterie, la Cavallerie et les Etats-Majors, ont montré le même dévouement, il ne peut pas aujourd'hui donner de

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Obergeneral-Staab.

Hauptquartier zu Haag, den 13. Frimaire. (4 Dezember 1800.) 9te Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republik.

Tags-Befehl vom 10. Frimaire.

Der Obergeneral bezeugt der tapfern Rheinarmee im Namen der Republik ſeine Zufriedenheit. Sie hat den 12ten (3. Dezbr.) mit einem Muthe gefochten, der den Sieg feſſeln mußte. Die Artillerie, die Infanterie, die Cavallerie, und die Generalſtäbe haben die gleiche Standhaftigkeit bewieſen. Heute kann er die beſondern Lobſprüche nicht

des eloges individuels, il attend les Rapports particuliers des Généraux, pour faire connoître au Gouvernement et à la France entiére, les braves qui on trouvé l'occaſion de ſe Signaler d'une maniére particuliere.

Le Réſultat de cette journée, une des plus glorieuſes des faſtes de la guerre, eſt de dix à onze mille priſonniers, et de prés de cent bouches a feu; pluſieurs Généraux ſont tombés dans nos mains.

Le Général en Chef ne trouve pas d'autres moyens de récompenſer la brave Armée du Rhin qu'en lui fourniſſant bientôt l'occaſion de ſe couvrir d'une nouvelle gloire, et de forcer l'ennemi à accepter enfin une paix qu'on ne ceſſe de lui offrir.

Le Général en Chef
Signé MOREAU.

Pour Copie conforme
général de diviſion chef de l'etat-major-général
Deſſolle.

nicht ertheilen; er wartet auf die einzelnen Berichte der Generäle, um der Regierung und dem ganzen Frankreich die Tapfern anzuzeigen, die Gelegenheit fanden, ſich auf eine beſondere Art auszuzeichnen.

Der Erfolg dieſes Tages, eines der ruhmvolleſten in den Jahrbüchern des Krieges ist zehn bis eilf tauſend Gefangene, und bey hundert Feuerſchlünde; mehrere Generäle ſind in unſere Hände gefallen.

Der Obergeneral findet kein anders Mittel, die tapfere Rheinarmee zu belohnen, als daß er ihr bald die Gelegenheit verſchaffe, ſich mit neuem Ruhme zu bedecken, und den Feind zu zwingen, endlich einen Frieden anzunehmen, den man ihm unabläßig anbiethet.

Der Obergeneral unterzeichnet
Moreau.

Der Abſchrift gleichlautend
Der Diviſions-General Chef des Generalſtaabes.
Deſſolle.

Nro. XXXII.

Rhein-Armee. Freyheit. Gleichheit.

Hauptquartier Steuer am 6. Nivoſe im 9. Jahre der franzöſiſchen einen und untheilbaren Republik.

Der Oberfeldherr der Rhein-Armee.

Soldaten! nach zwanzig Tagen — keiner verlohren für den Ruhm — habt ihr eines der letzten Bollwerke Oeſterreichs — die Enns überſetzt. Die feindliche Armee floh in Unordnung ihrer Hauptſtadt zu, nicht vermögend ſie zu beſchirmen: da verkündigte mir Prinz Karl, daß der Kaiſer entſchloſſen ſeye, Frieden zu ſchlüſſen, und verlange von mir Stillſtand der Waffen. Bey dem Worte: „Friede," dem Gegenſtande euerer Anſtrengung, dem Ziele aller euerer Siege, glaubte ich Euere Fortſchritte zurückhalten, und Europa einen neuen Beweis von der Mäßigung der franzöſiſchen Republik geben zu müſſen. — Soldaten! Wir dürfen nicht fürchten, daß dieſe Waffenruhe unſere Erwartung täuſchen wird; Prinz Karl übernimmt heute wiederum das Kommando der Oeſterreichiſchen Armee vom neuen wieder. Selbſt ein Achtungswürdiger Krieger, kann er nur mit Entſetzen das Blut der Braven flieſſen ſehen, das dem Golde der Inſulaner verkauft iſt. Sollte es jedoch, was nicht im geringſten wahrſcheinlich iſt, England gelingen, die Stimme der Klugheit und der geſunden Politik in Wien noch einmal zu erſticken, ſo werdet ihr Eure Waffen vom neuen ergreifen, und taub dann gegen jede Stimme der Verſöhnung, den Feinden, die nur die Vertilgung ſelbſt entwaffnen kann, Streiche des Todes verſetzen. Die Vortheile, welche euch die Bedingungen des Waffenſtillſtands gewähren, werden euch den Verlurſt von einigen Tagen der Ruhe mehr als erſetzen. Soldaten! Eure Generäle wollen euch in eben den Ländern, die ſich Euer Muth erkämpft hat, ausruhen laſſen. Laſſet Liebe und Achtung für die Kriegsmannszucht und Ehrfurcht für das Eigenthum euch immer zur Seite ſtehen! So bedeckt mit

jeder

jeder Art des Ruhmes kehret ihr dann in den Schooß Frankreichs zurück, deſſen Ruhe und Wohl zu gründen, ihr ſoviel beygetragen habt.

Der Oberfeldherr Moreau.

Der Diviſionsgeneral und Chef des großen Generalſtaabs Deſolle.

Nro. XXXIII.

Ingolſtadt le 19. Frimaire au 9eme.

Le Commiſſaire de Guerres employé a la Diviſion ſous les ordres du Général Souham; fait ſavoir que le 21 du préſent mois (10. Decembre) il ſera procedé à la vente des bois de Conſtruction et d'autres provenant de la Démolition de la place d'Ingolſtadt. Cette vente ſera faite à l'enchere et en préſence du Cen. Vallois Capitaine du Génie en Chef; elle commencera à la porte de Feldkirch à huit heures preciſes du matin, ſous les Conditions enoncées alors.

Le Commiſſaire de guerres Silvestre.

Ingolſtadt den 19. Frimaire im 9. Jahre.

Der bey der Diviſion unter dem Befehl des Generals Suham angeſtellte Kriegskommiſſär macht zu wiſſen, daß den 21. laufenden Monats Dezembers der Verkauf des Bauholzes ſo andern, welches von der Schleifung der Feſtung Ingolſtadt vorräthig iſt, vorgenommen wird. Dieſer Verkauf wird mittels öffentlicher Verſteigerung ſtatt haben, und in Gegenwart des Bürgers Valois, Ingenieur-Capitäns en Chef, geſchehen; dieſer Verkauf wird um 8 Uhr frühe, unter den Bedingniſſen, welche Jedermann bekannt gemacht werden, bey dem Feldkirchenthor ſeinen Anfang nehmen.

Kriegskommiſſär Silvestre.

Nro. XXXIV.

Armée du Rhin. Liberté. Egalité.

Etat-Major-général.

Quartier-général de Salzbourg le 25. Frimaire an 9 de la Republique françaiſe, une et indiviſible.

Ordre du jour du 25. Frimaire.

Quinze jours ſe font à peine écoulés, depuis que l'obſtination de nos ennemis à refuſer la paix nous à forcés a reprendre les armes. Dans ce court eſpace vous avez au milieu d'un hiver rigoureux, conquis quarante lieues de terrain, livré deux combats opiniâtres, remporté une victoire mémorable, fait prés de quatorze mille priſonniers, détruit lélite de l'armée autrichienne, pris cent ſept. pièces de canon, franchi deux rivières qui ſont regardées comme le plus fortes lignes de l'Europe et porte les armes françaiſes dans un pays où elles n'avaient jamais pénétré. Soldats! encore quelques efforts et le poids de vos Victoires l'emportera ſur l'or- de

Rhein-Armee. Freyheit. Gleichheit.

Obergeneralſtaab.

Hauptquartier zu Salzburg den 25. Frimaire (16. Dezember 1800) der einen und unzertheilbaren Franken-Republik.

Tagsbefehl vom 25. Frimaire.

Kaum ſind fünfzehn Tage verfloſſen, ſeitdem die Eigenſinnigkeit unſerer Feinde, womit ſie den Frieden ausſchlagen, uns zwang, die Waffen wieder zu ergreifen. In dieſem kurzen Zeitraume habt ihr, in der Mitte eines ſtrengen Winters, vierzig Meilen Landes erobert, zwey hartnäckige Schlachten geliefert, einen denkwürdigen Sieg erfochten, bey 14000 Gefangene gemacht, den Kern der öſtreichiſchen Armee zu Grunde gerichtet, 107 Kanonen erbeutet, über zwey Flüße geſetzt, die als die ſtärkſten Vertheidigungslinien von Europa angeſehen werden, und die fränkiſchen Waffen in ein Land gebracht, in welches ſie noch nie gedrungen waren.

Soldaten! noch eine Anſtrengung und das Gewicht euerer Sie- ge

de l'angleterre, et la Republique dont vous êtes l'orgueil, vous rècompenſera de vos glorieux traveaux dè já le gouvernement inſtruit de la Pataille de Hohenlinden me charge de vous témoigner la reconnaiſſance Nationale. „Cette journèe, me dit il, remplit la France d'espoir et de joie; elle va communiquer aux autres armées une èmulation qui aura pour réſultat, cette paix ſi ſouvent et ſi gènèreuſement offerte par le vainqueur.“

Le gènèral en Chef ſigne
Moreau.

Pour copie conforme.
Pour le gènèral de Diviſion chef de lEtat-Major-gènèral
Le général de Brigade
N. Fririon.

ge wird das Gold Englands überwiegen, und die Republik, deren Stolz ihr ſeyd, wird eure ruhmvollen Thaten belohnen. Schon trägt mir die Regierung auf, die von der Schlacht bey Hohenlinden benachrichtiget iſt, euch die National-Erkenntlichkeit zu bezeugen. „Dieſer Tag, meldet ſie mir, erfüllt Frankreich mit Hofnung und Freude; er wird die andern Armeen mit einer Nacheiferung anfeuern, deren Erfolg jener vom Sieger ſo oft und großmüthig angebothene Friede ſeyn wird.“

Der Obergeneral unterzeichnet
Moreau.

Der Abſchrift gleichlautend.
Für den Diviſions-General-Chef des Obergeneralſtaabs
Der Brigadegeneral
N. Fririon.

Nro. XXXV.

Waffenſtillſtands-Konvention.

Sa Majesté l'Empereur & Roi voulant traiter de ſuite de la paix avec la Republique française, quelque ſoit la Determination de ſes alliés, les Generaux en Chef de l'Armée française & de l'Armée Imperiale en allemagne deſirant arreter, autant qu'il eſt en leur pouvoir les maux irreparables da la guerre, ſont convenus de traiter d'un armistice et ſuſpension d'armes, & à cet effêt, ont chargés reſpectivement des pouvoirs ſpeciaux, ſcavoir le Général en Chef Moreau le Général de Brigade Victor Fauneau Lahorie, & Son alteſſe royale l'archiduc Charles, le Général-Major Comte de Grüne, & le Colonel de Weirotter de l'état-Major, lequels ont arreté, ce qui ſuit:

Art. 1. La Ligne de Demarcation entre la Poſition de l'Armée Gallobatave en allemagne ſons les ordres du à Général Augereau dans le Cercle de Weſtphalie, du haut Rhin, et de Franconie jusqu'à Baierdorf ſera determiné particuliérement entre ce Général, et celui de l'Armée Imperiale et Royale, qui lui eſt oppoſée.

De Baierdorf cette ligne paſſe à Erlang et Nuremberg, Neumarkt, Parsberg, Laber, Stadtam-

Da Seine K. K. Majeſtät mit der franzöſiſchen Republik ohne weiters über den Frieden unterhandeln wollen, wie auch immer die Entſchlüſſe Ihrer Allirten seyn mögen; ſo ſind die Obergenerale der franzöſiſchen und der kaiſerlichen Armee in Deutſchland, um ſo viel in ihren Mächten ſtehet, den unerſetzlichen Uebeln des Krieges Gränzen zu ſetzen, übereín gekommen, einen Waffenſtillſtand und Einſtellung der Feindſeligkeiten abzuſchlieſſen.

Zu dieſem Ende haben Selbe beyderſeits die gehörigen Vollmachten ausgefertiget, und zwar der Obergeneral Moreau an den Brigadegeneral Victor Fanneau Lahorie, und Seine königliche Hoheit, Erzherzog Karl, an den Generalmajor, Grafen von Grüne, und den Oberſt Weirotter, vom Generalſtaabe.

Dieſe haben folgendes abgeſchloſſen:

Art. 1. Die Demarkationslinie zwiſchen der Poſition der Gallobataviſchen Armee in Deutſchland unter den Befehlen des Generals Augereau in dem weſtphäliſchen, oberrheiniſchen und fränkiſchen Kreiſe bis nach Baiersdorf wird beſonders zwiſchen dieſem Generale, und dem ihm entgegen die k. k. Armee kommandirenden General beſtimmt werden.

Von Bayersdorf gehet dieſe Linie nach Erlangen und Nürnberg, Neumarkt, Parsberg, Laber

amhof et Ratisbonne, ou elle paſſe le Danube, dont elle longe la rive droite jusq'à l'Erlbach, qu'elle remonte, jusq'à sa source, passe à Markgäming, Koglbach, Gosling, Hammer, Mendling, Leopoldſtein, Eiſenarzt, Vordernberg, et Leoben: ſuit la rive gauche de la Muhr jusqu' au point, ou cette riviére coupe la route de Salzbourg à Clagenfurt, qu'elle ſuit, jusqu'à Spital, remonte la chauſſée de Verone, Lienz et Brixen, jusqu'à Botzen, de la paſſe à Meran, Glurentz, et Ste Marie, et arrive par Bormio dans la Valteline, ou elle ſe lie avec l'Armée d'Italie.

Art. 2. La Carte d'allemagne par Chauchart servira de Reglé dans les discuſſions qui pourroient s'elever ſur la ligne de demarcation ci deſſûs.

Art. 3. Sur les riviéres, qui ſepareront les deux Armées, la ſection ou la conſervation les ponts ſera reglé par des arrangemens particuliers, ſuivant que cela ſera jugé utile ſoit pour le beſoin des armées, ſoit pour celui du commerce: les generaux en Chef des Armées s'entendront ſur cet objet, ou en deſigneront le droit aux Généraux Commandants les trouppes ſur ces points. La navigation des riviéres reſtera libre tant pour les Armées, que le pays.

Art. 4. L'Armée Françaiſe non ſeulement occupera excluſivement tous les points de la ligne de demarcation, ci deſſûs determinée, mais encore pour méttre un intervalle continne entre les deux Armées, la ligne des avantpoſtes de l'Armée Imperiale et Royale ſera dans toute ſon etendue à l'exception du Danube à une mille au moins d'allemagne de diſtance de celle de l'Armée Françaiſe.

Art. 5. A l'exception des ſauvegardes ou gardes de police, qui ſeront laiſſés ou envoyés dans le Tyrol par les deux Armées reſpectives, et en nombre égale, mais qui ſera le moins que poſſible (ce qui ſera regl: par une convention particulière) il ne pourra reſter aucune autre trouppe de ſa Majeſté l'empereur dans l'enceinte de la ligne de demarcation, celles qui ſe trouvent en ce moment dans les griſons, le Tyrol, et la Carinthie devront ſe retirer immediatement par la route de Clagenfurt ſur Pruck pour rejoindre

Laber, Stadtamhof und Regensburg, wo ſich ſelbe über die Donau ziehet, dem rechten Ufer derſelben bis zum Erlenbache folgt, dann dieſen hinauf ſteigt bis zu ſeiner Quelle. Von da geht ſie nach Markgäming, Koglbach, Goeling, Hammer, Mendling, Leopoldſtein, Eiſenarzt, Vordernberg und Leoben. Die Linie folgt dann dem linken Ufer der Muhr bis auf jenen Punkt, wo dieſer Fluß die Straſſe von Salzburg nach Klagenfurt durchſchneidet, welcher ſie folgt bis Spital, und die Chauſſee nach Verona, Lienz und Brixen bis nach Botzen hinauf ſteigt. Von da geht ſie nach Meran, Glurenz und St Marie, dann über Bormio in das Veltelin, wo ſie ſich mit der italiäniſchen Armee vereinigt.

Art. 2. Die Chauchardiſche Karte von Deutſchland wird zur Regel in jenen Erörterungen dienen, die ſich über obige Demarkationslinie ergeben können.

Art. 3. Ob die Brücken über die Flüſſe, welche beyde Armeen abſöndern, abgebrochen, oder beybehalten werden ſollen, wird durch beſondere Uebereinkunſt beſtimmt werden, je nachdem dieſes nützlich befunden wird, entweder für das Bedürfniß der Armeen, oder für das des Handels. Die Obergeneräle werden ſich über dieſen Gegenſtand verſtehen, oder den auf dieſen Punkten kommandirenden Generälen die Befugniß hiezu ertheilen.

Die Schiffahrt auf den Flüſſen wird ſowohl für die Armeen als für die Länder frey bleiben.

Art. 4. Die franzöſiſche Armee wird nicht nur ausſchlieſſend alle Punkte der oben beſtimmten Demarkationslinie beſetzen, ſondern um einen zuſammenhängenden Zwiſchenraum zwiſchen beyden Armeen herzuſtellen, wird die Vorpoſtenlinie der k k. Armee, in ihrer ganzen Ausdehnung mit Ausnahme der Donau wenigſt eine deutſche Meile weit von der franzöſiſchen Armee entfernt ſeyn.

Art. 5. Mit Ausnahme der Sauvegarden oder Polizeywachen, welche von beyderſeitigen Armeen und in gleicher Anzahl, die jedoch die geringſtmögliche ſeyn ſoll (was der Gegenſtand einer beſondern Uebereinkunſt iſt) im Tyroll belaſſen, oder dahin geſchickt werden, können keine andere Truppen Seiner kaiſerl. Majeſtät in dem Umkreiſe der Demarkationslinie verbleiben. Diejenigen, die ſich in dieſem Augenblicke in Graubündten, Tyrol und Kärnthen befinden, müſſen ſich unmittelbar auf der Straſſe von Klagenfurt nach Pruck zurückziehen, um ſich an die deutſche

Ar-

joindre l'armée d'allemagne, ſans qu'aucunes puiſſent être dirigées ſur l'armée d'italie.

Elles se mettront en route des points ou elles ſont, auſſitôt l'avis donné de la convention, et leur marche sera reglée ſur le pied d'une poſte et demie d'allemagne par jour.

Le Général en chef de l'armée françaiſe du Rhin eſt autoriſé à s'aſſurer de l'execution de cet article par des delegués chargés de ſuivre la marche des trouppes imperiales jusqu' à Pruck.

Les trouppes autrichiennes et les trouppes imperiales qui auroient à ſe retirer du haut Palatinat, de la Souabe, et de la Franconie, ſe dirigeront par le chemin le plus court au dela de la ligne de demarcation.

L'execution de cet article ne pourra être retardé ſous aucun prétéxte au dela de temps neceſſaire en egard aux diſtances.

Art. 6. Les forts de Kufſtein et Scharnitz ainſi que les autres points de fortification permanants dans le Tyrol ſeront remiſes en depôt à l'armée françaiſe pour être rendus dans le même état ou elles ſe trouvent à la concluſion et ratification de la paix, ſi elle ſuit cet armiſtice, ſans repriſe d'hoſtilité. Les Debouchés de Fünſtermünz, Nauders, et autres points de fortification de campagne dans le Tyrol, ſeront mis à la diſpoſition de l'armée françaiſe.

Art. 7. Les magazins appartenants dans ce pays à l'armée imperiale ſeront laiſſés à ſa diſpoſition.

Art. 8. La Fortereſſe de Würzburg en Franconie & la place de Braunau en Baviére ſeront egalement remiſes en depôt à l'armée françaiſe, pour être rendus aux mêmes conditions que les forts de Scharnitz & Kufſtein.

Art. 9. Les trouppes tant de l'empire que de ſa Majeſté imperiale et royale, qui occupent ces places, les evacueront ſcavoir la garniſon de Würzbourg le 16 Nivôſé (6. Janvier 1801.) celle de Braunau le 14. Nivôſé (4. Janvier) & celle des forts du Tyrol le 18 Nivoſe. (8 Janv.)

Art. 10. Toutes ces garniſons ſe retiteront avec les honneurs de la guerre et ſe rendront avec armes et bagage par le plus court chemin à l'armée imperiale.

Armee anzuſchlieſſen, ohne daß einige derſelben zur italiäniſchen Armee geleitet werden dürfen.

Sie werden ſich von den Punkten, wo ſie ſind, alsbald nach erhaltener Nachricht von dieſer Convention, in den Marſch ſetzen, und ihr Marſch wird täglich eine und eine halbe deutſche Poſt weit gehen.

Der Obergeneral der franzöſichen Rhein-Armee iſt befugt, ſich der Erfüllung dieſes Artikels durch Abgeordnete zu verſichern, welche die kaiſerlichen Truppen bis Pruck zu begleiten haben.

Die öſtreichiſchen und Reichstruppen, welche ſich von der obern Pfalz, aus Schwaben und Franken zurückzuziehen haben, werden ſich auf dem kürzeſten Wege über die Demarkationslinie verfügen.

Die Vollziehung dieſes Artikels kann unter keinem Vorwande über die der Entfernung angemeſſene Zeit verſpätet werden.

Art. 6. Die Feſtungen Kufſtein und Scharnitz, ſo wie die übrigen permanenten Befeſtigungspunkte im Tyrol werden der franzöſiſchen Armee en Depot übergeben, um im nämlichen Zuſtande, worinn ſie ſich befinden, bey dem Friedensſchluſſe und deſſen Ratifikation, wenn der Friede ohne neuerliche Feindſeligkeiten auf dieſen Waffenſtillſtand erfolgt, wiederum zurückgeſtellt zu werden. Die Päſſe von Finſtermünz, Nauders, und andern Feldbefeſtigungspunkten im Tyrol werden der franzöſiſchen Armee zur Diſpoſition überlaſſen.

Art. 7. Die Magazine, welche in dieſem Lande der kaiſerlichen Armee gehören, bleiben zu ihrer Diſpoſition.

Art. 8. Die Feſtungen Würzburg in Franken und Braunau in Bayern werden ebenfalls der franzöſiſchen Armee en Depot gegeben, um unter den nämlichen Bedingniſſen wie die Feſtungen Scharnitz und Kufſtein zurückgeſtellt zu werden.

Art. 9. Sowohl die Reichstruppen, als die k. k. Truppen, welche dieſe Plätze beſetzen, werden ſelbe räumen, und zwar die Garniſon von Würzburg den 16ten Nivoſe, (6. Jänner 1801.) die von Braunau den 14ten Nivoſe, (4ten Jänner) und jene aus den tyroliſchen Feſtungen den 18ten Nivoſe (8ten Jänner.)

Art. 10. Alle dieſe Garniſonen werden mit den Kriegsehren ausziehen, und ſich mit den Waffen und Gepäcke auf dem kürzeſten Wege zur kaiſerl. Armee begeben. Es darf durch ſelbe nichts

Il ne pourra être rien diſtrait par elles de l'artillerie, munition de guerre et de bouche, et approviſionement en tout genre de ces places, à l'exceptions des ſubſiſtances neceſſaires pour la route juſqu'au délà de la ligne de demarcation.

Art. 11. Des delegués feront reſpectivement nommés pour conſtater l'état des places, dont il s'agit, mais ſans que le retard, qui feroit apporté à cette miſſion, puiſſe en entrainer dans l'evacuation.

Art. 12. Les levées extraordinaires ordonnées dans le Tyrol feront immediatement licenciés, et les habitans renvoyés dans leurs foyers, l'ordre & l'execution de ce licenciment ne pourra être retardé ſous aucun pretexte.

Art. 13. Le Général en chef de l'Armée du Rhin voulant de ſon coté donner à ſon Alteſſe l'Archiduc Charles une preuve non equivoque des motifs qui l'ont determiné à demander l'evacuation du Tyrol, declare qu'à l'exception des forts de Kufſtein & Scharnitz & Finſtermünz il ſe bornéra à avoir dans le Tyrol les Sauvegardes ou gardes de Police, determinées dans l'article cinq pour aſſurer les communications.

Il donnera en même tems à tous les habitans du Tyrol toutes les facilités qui ſont en ſon pouvoir pour les ſubſiſtances, et l'Armée françaiſe ne s'immiſcera en rien dans le gouvernement de ce pays.

Art. 14. La portion du territoire de l'empire et des états de ſa Majeſté l'Empereur, compriſe dans la ligné de demarcation eſt miſe ſous la Sauvegarde de l'armée françaiſe pour le maintien du reſpect des proprietés & des formes actuelles du gouvernement des peuples. Les habitans de ces pays ne feront point recherchés pour raiſon des ſervices rendus à l'armée imperiale, ni pour avoir pris aucune part active à la guerre.

Art. 15. Au moyen des diſpoſitions ci deſſus il y aura entre l'armée gallobatave, celle du Rhin, & l'armée de ſa Majeſté imperiale en allemagne & de ſes alliés en l'empire germanique une ſuſpenſion d'armes & armiſtice, qui ne pourra être moindre de 30 jours. A l'expiration de ce delai les hoſtilités ne pourront recommen-

nichts von Artillerie, Kriegsmunition, Lebensmitteln und Vorräthen jeder Art von dieſen Plätzen entzogen werden, mit Ausnahme der für den Marſch bis über die Demarkationslinie nöthigen Lebensmittel.

Art. 11. Es werden beyderſeits Abgeordnete ernannt werden, um den Zuſtand der Plätze herzuſtellen, um die es ſich handelt. Jedoch kann die allenfallſige Verſpätung dieſer Abordnung die Räumung der Plätze nicht aufhalten.

Art. 12. Die auſſerordentlichen Aufgebothe, welche im Tyrol angeordnet ſind, werden unmittelbar entlaſſen, und die Einwohner in ihre Wohnungen zurück geſchickt werden.

Der Befehl und der Vollzug dieſer Entlaſſung kann unter keinem Vorwande verzögert werden.

Art. 13. Da der Obergeneral der Rheinarmee ſeiner Seits des Erzherzogs Karl königl. Hoheit einen unzweydeutigen Beweis der Beweggründe geben will, welche ihn beſtimmt haben, die Räumung Tyrols zu begehren; ſo erkläret er, daß er ſich mit Ausnahme der Feſtungen Kufſtein, Scharnitz und Finſtermünz darauf einſchränken werde, im Tyrol nur jene Sauvegarden oder Polizeywachen zu haben, welche im 5ten Artikel beſtimmt ſind, um die Verbindungen zu ſichern.

Er wird zu gleicher Zeit allen Einwohnern vom Tyrol alle in ſeinen Mächten ſtehende Erleichterung rückſichtlich der Lebensmittel verſchaffen, und die franzöſiſche Armee wird ſich in nichts in die Regierung dieſes Landes einmiſchen.

Art. 14. Der Theil des Reichsgebiethes und der Staaten Seiner Majeſtät des Kaiſers, welcher in der Demarkationslinie begriffen iſt, wird unter die Sauvegarde der franzöſiſchen Armee zu Erhaltung der Achtung für Eigenthum und die gegenwärtige Staatsverfaſſung der Völker geſtellt.

Die Einwohner dieſer Länder werden weder wegen der der kaiſerlichen Armee geleiſteten Dienſte, noch wegen politiſcher Meynungen, noch wegen eines an dem Kriege genommenen thätigen Antheils, mindeſtens beunruhiget werden.

Art. 15. Mittels obiger Verfügungen wird zwiſchen der Gallobataviſchen und Rheinarmee, dann der Armee Seiner kaiſerl. Majeſtät und Ihrer Allirten im deutſchen Reiche eine Einſtellung der Feindſeligkeiten und Waffenſtillſtand ſeyn, welcher nicht weniger als 30 Tage dauern kann. Nach Verfluß dieſes Zeitraums können die Feindſeligkeiten nicht eher als nach fünfzehen-

tägiger

mencer qu'aprés 15 jours d'avertiſſement, comptés de l'heure ou la notification de rupture ſera parvenue, & l'armiſtice ſera prolongé indefiniment juſqu'à cet avis de rupture.

Art. 16. Aucuns corps, ni detachements tant de l'armée du Rhin que de celle de ſa Majeſté imperiale en allemagne ne pourront être envoyés aux armées reſpectives en Italie, tant qu'il n'y aura pas d'armiſtice entre les armées françaiſes & imperiales dans ce pays.

L'inexecution de cet article ſerait regardé comme une rupture immediate de l'armiſtice.

Le Général en Chef de l'armée du Rhin ſera parvenir le plus promptement la préſente convention aux généraux en Chef des Armes Gallobataves, des Griſons, & d'Italie avec la plus preſſante invitation particulierement au Général en Chef de l'Armée d'Italie, de conclure de ſuite de ſon coté une ſuſpenſion d'armes.

Il ſera donné en même tems toute facilité pour le paſſage des officiers ou couriers, que ſon Alteſſe Royale l'Archiduc Charles croira devoir envoyer ſoit dans les places à evacuer dans le Tyrol ſoit en Général dans la ligne de demarcation durant l'armiſtice.

Fait douple à Steyer le 4. Nivoſe. (25. Decembre. 1800.)

Signé:

Le Général-Major Comte de Grüne.

Le Colonel Weirotter.

Le Général de Brigade Victor Fanneau Lahorie.

Pour Copie conforme à l'original le Général de Brigade Signé:

Victor Fanneau Lahorie.

Pour Copie le Général de Brigade Signé;

N. Fririon.

tägiger Aufkündung wiederum anfangen, von der Stunde an gerechnet, wo die Nachricht des Bruchs angekommen ſeyn wird, und der Waffenſtillſtand wird unbeſtimmt verlängert, bis zu dieſer Nachricht des Bruches.

Art. 16. Kein Korps oder Detachement, weder von der Rheinarmee, noch von der Sr. kaiſerl. Majeſtät in Deutſchland kann zu der beyderſeitigen Armeen in Italien abgeſchickt werden, ſo lange nicht in dieſem Lande ein Waffenſtillſtand zwiſchen den franzöſiſch- und kaiſerlichen Armeen beſtehen wird.

Die Nichterfüllung dieſes Artikels würde als ein unmittelbarer Bruch des Waffenſtillſtands angeſehen werden.

Der Obergeneral der Rheinarmee wird gegenwärtige Convention auf das Schleunigſte den Obergenerälen der Gallobataviſchen, der in Graubündten ſtehenden, und der italiäniſchen Armee mit der dringendſten Einladung, beſonders dem Obergeneral der italieniſchen Armee zuſchicken, alsbald auch ſeiner Seits einen Waffenſtillſtand abzuſchlieſſen.

Zugleich wird alle Erleichterung für die Paſſage der Offiziere und Curiers verſchafft werden, welche Se. k. Hoheit der Erzherzog Karl nöthig finden wird, entweder in die im Tyrol zu räumenden Plätze, oder überhaupt in der Demarkationslinie während des Waffenſtillſtandes abzuſchicken.

Doppelt ausgefertigt zu Steyer den 4ten Nivoſe. (25ten Dezembers. 1800.)

Unterzeichnet:

Der Generalmajor Graf v. Grüne.

Der Brigadeg. Victor Fanneau Lahorie.

Der Oberſt Weirotter.

Die Aechtheit der Abſchriſt beſtättigt der Brigadegeneral

unterzeichnet:

Victor Fanneau Lahorie.

Die weitere Abſchriſt unterzeichnet der Brigadegeneral

N. Fririon.

Nro. XXXVI.

Nro. XXXVI.

Proclamation.

Sur l'intimation à nous faite par le Commandant de la place, le Citoyen Briant, & en vertu des diſpoſitions arrêtées par le Génèral en Chef, tous les logemens occupés en ce moment à Munich, par des Officiers, Militaires ou Employés à l'armée françaiſe, ſeront cenſés vaquants, á compter du 15. du préſent mois de Nivôſe (5. Janvier 1801.) excepté ceux qui auront été renouvellés par la Commſſion des Logemens & ſur l'invitation expreſſe du Commandant de la place.

D'aprés cette meſure, aucun bourgeois ou habitant de cette ville, ne pourra recevoir chez lui, qui que ce ſoit, s'il n'eſt porteur d'un nouveau billet de logement; lequel billet ne lui ſera accordé, qu'aprés avoir juſtifié des droits qu'il à de réſider à Munich.

En conſéquence, il eſt ordonné à tous propriétaires & habitans de cette ville, de faire inſcrire, dans le plus court dé lai, ſur la porte de leur maiſon; oſtenſiblement eſt en langue françaiſe, les noms & qualités des perſonnes qui y logent.

Cette meſure étant de rigueur, tout bourgeois et habitant de cette ville qui ne ſe conformera point ſur le champ, au-preſent ordre, encourera la peine d'une amende de cinquante florins.

On eſpére que le public reconnoiſant luimême ſon propre-intérêt dans la prompte exécution des préſentes diſpoſitions, s'y conformera & évitera que l'on faſſe uſage d'aucun moyen de rigueur.

Munich le 29 Décembre. 1800.

Kundmachung.

Nach der heute anher erfolgten Einladung des franzöſiſchen Platz:Kommandanten, Bürger Briant, und in Gemäßheit der von dem Obergeneral getroffenen Verfügungen ſind alle Quartiere, welche dermal in hieſiger Stadt durch franzöſiſche Offiziere, Militärperſonen oder Employés beſetzt ſind, vom 5ten des nächſten Monats und Jahrs (15. Nivôſe) als leer zu betrachten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die gemeinſchaftliche Einquartirungs:Kommiſſion auf ausdrückliche Einladung des Platz:Kommandanten erneuert ſeyn werden.

Zufolge deſſen darf kein hieſiger Einwohner irgend jemand bey ſich aufnehmen, wenn er nicht ein neues Quartierbillet überbringt, welches ihm nicht ertheilt werden wird, bevor er nicht die Befugniß zu ſeinem hieſigen Aufenthalt hinlänglich ausgewieſen haben wird.

Es wird daher allen hieſigen Haus:Eigenthümern und Einwohnern aufgetragen, in der kürzeſten Zeitfriſt auf der Hausthüre deutlich, und in franzöſiſcher Sprache den Namen und Charakter der dort einquartierten Perſonen anzuheſ.en.

Da dieſe Maßregel durchaus erfüllt werden muß; ſo wird jeder Einwohner, welcher nicht ſogleich ſich hiernach achtet, in eine Strafe von fünfzig Gulden verfällt werden.

Man verhoffet, daß das Publikum ſeinen eigenen Vortheil in der ſchleunigen Befolgung der gegenwärtigen Verfügung von ſelbſt nicht verkennen, und keinen Anlaß geben wird, Maßregeln der Strenge eintreten zu laſſen.

München den 29. December 1800.

Nro. XXXVII.

Ordre

du Général de Brigade Commandant Girard Dit Vieux le 17 Nivoſe 9 an.

Aprés neuf heures du ſoir, les aubergiſtes devront fermer les auberges, & ne plus donner à boire, même aux Bourgeois: les patrouilles qui ſeront faites pour ſurveiller l'exécution de cet ordre, arreteront ceux, qui y contreviendront, Les Perſonnes arrêtées ſeront punies d'une amande pui ſera Fixée par le Géuéral, verſée entre les

mains

Verordnung

des Brigade:Generals Girard-dit vieux vom 7ten Jänner 1801.

Die Gaſtgeber, Bräuer, und andere Wirthe ſollen ihre Gaſthäuſer Abends nach 9 Uhr ſperren, und Niemanden, auch ſelbſt den Bürgern keinen Trunk mehr verabreichen! Jene, welche wider dieſe Verordnung handeln, werden durch die Patrouillen welche über die Befolgung dieſes Befehls zu wachen haben, arretirt, und zu Erlegung einer vom Herrn General ſelbſt

zu

mains des Magiſtrats, & diſtribuée par eux aux hôpitaux de la ville.

Signé

GIRARD-DIT-VIEUX.

zu beſtimmender Geldſtrafe angehalten, dieſes Geld wird ſodann dem Magiſtrat übergeben, und in die Stadt-Spitäler ausgetheilt werden.

Unterzeichneter

GIRARD-DIT-VIEUX.

Nro. XXXVIII.

Publication de Police.

Tout Maitre de maiſon qui aime l'ordre, ſe fera certainement un devoir d'avoir ſoin que les effets des Officiers & des Soldats français logés chés lui, y ſoient en ſûreté, autant que les ſiens propres, afin de ne donner lieu à aucune plainte fondée, de la part de ſes Convives.

D'un autre côté, les Individus logés chés les habitans manqueront d'autant moins de tenir leurs effets en ordre & ſous la clé, que s'il venoit à leur manquer quelque choſe par leur propre négligence, le maitre de la maiſon peut en être rendu auſſi peu reſponſable, que ſi des effets étrangers étoient dérobés par des voyes de ruſe ou de violence. Quoique dans ce cas le pouvoir civil ait conſtamment fait tout ce qui dépendait de lui pour parvenir à la découverte des coupables, on n'a pu éviter que les Individus volés n'ayent cherché à être dédommagés de différentes manières par leurs hôtes.

Afin d'obvier à tout méſentendu qui en pourroit dériver pour le futur, le ſouſſigné, sur la réquiſition à lui adreſſée par le Citoyen Briant Chef de Brigade & Commandant français de la Ville, a reçu ordre de la part de la Commiſſion ſuprême de la Cour Electorale, de publier: *Qu'un Pere de famille ou Maitre de maiſon ne pourra être tenu à indemniſer en aucune manière les Officiers ou Soldats français de ce qu'ils auroient perdu dans leurs maiſons, qu'autant que les Officiers ou Soldats leur auroient donné ces effets préalablement en garde pièce, parpièce et qu'après cela ils ſe ſeroient égarés entre les mains de leurs hôtes.*

La préſente publication ſera imprimée dans les deux langues, & diſtribuée dans toutes les maiſons & demeures de la Ville, pour que les maitres puiſſent ſe régler en conſéquence, & la communiquer à ceux qui ſont logés chés eux.

Munich le 12. Janv. 1801.

Polizey-Bekanntmachung.

Jeder ordentliche Hausvater macht es ſich gewiß von ſelbſt zur Pflicht, dafür zu ſorgen, daß die Effekten der bey ihm einquartirten franzöſiſchen Offiziers und Soldaten in ſeinem Hauſe, oder in ſeiner Wohnung ſo ſicher liegen, wie ſein Eigenthum, um zu keinem gegründeten Beſchwerde von Seiten der Einquartirten Anlaß zu geben. Die Einquartirten werden es dagegen in ordentlicher Aufbewahrung und Verſchließung ihrer Effekten auf keine Weiſe fehlen laſſen, indem, wenn durch Fahrläßigkeit auf dieſe Art etwas zu Verluſt gehen ſollte, der Hausvater eben ſo wenig würde dafür verantwortlich gemacht werden können, als wenn durch Liſt oder Gewaltthätigkeit etwas von den fremden Effekten entwendet werden ſollte. Im leztern Falle hat es ſich die Obrigkeit zwar jederzeit auf das ſorgfältigſte angelegen ſeyn laſſen, den Thätern auf die Spur zu kommen, allein es war nicht zu verhindern, daß die beſtohlenen Einquartirten nicht auf verſchiedene Art ihren Schadensersatz an den Quartiersvätern nachſuchten.

Um den daraus entſtehenden Mißverſtändniſſen für die Zukunſt abzuhelfen, hat der Endesunterzeichnete auf die an ihn erfolgte Einladung des franzöſiſchen Stadtkommandanten allhier, und Brigadechefs Bürger Briant von der Höchſten Stelle den Auftrag erhalten, öffentlich zu erklären: Daß ein Haus- und Quartiervater nur zum Wiedererſatze desjenigen einem franzöſiſchen Offizier oder Soldaten zu Verluſt gegangenen Eigenthums wird angehalten werden können, welches ihm von dem Einquartirten ſtückweiſe in deſſen eigene Hände ehevor zur Verwahr übergeben worden, und aus dieſer Verwahr entkommen iſt.

Dieſe Bekanntmachung wird in beyden Sprachen gedruckt, in allen Häuſern und Wohnungen ausgetheilt, um ſie daſelbſt anheften, und den Einquartirten vorweiſen zu können.

München den 12. Jäner 1801.

Nro. XXXIX.

Nro. XXXIX.

Diviſion Colaud.

Armée du Rhin.

Au Quartier Général à Ingolſtadt, le 25 Nivose an. 9e. de la République française.

Girard-Dit-Vieux, Général de Brigade aux Magiſtrats d'Ingolſtadt.

Conformément à l'arrêté du Général en chef du 21 Vendémiaire dernier, & de la lettre explicative du Général Deſſolles chef de l'Etat major Général, il ſera procedé à la ſuite de la vente des Bois & autres matériaux provenants de la démolition de la Place d'Ingolſtadt par les Citoyens Iſidore Wallois Capitaine du Génie en chef, Melher Capitaine faiſant les fonctions d'adjudant major du 2de Bataillon de la 65eme 1/2 Brigade & qui remplira celles de Commiſſaire des Guerres pour la Vente des Bois & matériaux préſcrits, & Claude françois Reignier ſous Lieutenant au 2de Bataillon de la 50eme 1/2 Brigade qui fera les fonctions d'Officier d'Etat major vous voudrés bien faire connoitre ces diſpoſitions à tous vos adminiſtrés par des affiches & des proclamations faites pour cet effet en prevenant que les trois Officiers dénommés cideſſus ont ſeuls le droit de vendre & que cette faculté eſt interdite à tous autres, quelques ſoient leurs grades.

Vous ferés auſſi ſavoir à vos Concitoyens & à votre regence que la Vente à lieu ſous mon autoriſation & que j'en garantis l'authenticité.

La réunion de trois Officiers deſignés par le Général de Brigade Girard-Dit-Vieux pour procéder à la Vente des Bois & autres matériaux provenant de la démolition aura lieu tous les jours à neuf préciſes du matin au Bureau du Gé-

nie

Diviſion Collaud.

Rhein-Armee.

Im Hauptquartier zu Ingolſtadt den 25. Nivoſe im 9ten Jahr der franzöſiſchen Republik (15. Jäner 1801.)

Girard-dit-vieux, General der Brigade an Stadtmagiſtrat zu Ingolſtadt.

Laut dem Befehl des Générals en Chef von 21. Vendemiaire und dem ausführlichen Schreiben des Génerals Deſſolle chef de l'Etat major general, wird zur Fortſetzung des Verkaufs des Holzes, und anderer Materialien, welche von der Demolition der Feſtung herkommen, geſchritten durch den Burger Iſidore Wallois Ingenieur-Capitaine en chef, Mehler Capitaine, welcher die Adjutant majors Dienſte beym 2ten Bataillon der 65 ½ Brigade verſiehet, und die Stelle des Kriegs-Kommiſſärs beym Verkauf des Holzes und der vorangezeigten Materialien verſehen wird, und durch den Bürger Claudius Franciſcus Regnier, Unterlieutenant vom 2ten Bataillon der 50 ½ Brigade, welcher die Stelle des Offiziers vom Etat major begleiten wird.

Sie wollen demnach dieſe Verordnung durch Anſchlags-Zetteln und Verruf allen ihren Einwohnern zu wiſſen machen, daß nur die drey hieoben benannte Offiziers das Recht haben zu verkaufen, und daß dieſes jedem andern, von welchem Grad er ſeyn mag, unterſagt ſey.

Sie werden auch ihren Mitbürgern, und ihrer Regierung zu wiſſen machen, daß der Verkauf unter meiner Autoriſation ſtatt habe, und daß ich deſſen Authenticität garantire.

Die Sitzung der durch den General der Brigade Girard-Dit-Vieux angezeigten drey Offiziers, um den Verkauf des Holzes, und anderer durch die Schleifung der Feſtung vorgekommenen Materialien zu unternehmen, wird alle Tag um 9. Uhr früh in der Ingenieur-Kanz-

ley

nie Nro. 450. Ceux qui déſireront acheter quelques uns de ces objets ſont invités à s'y préſenter à l'heure ſus indiguée.

Signé

GIRARD-DIT-VIEUX.

ſey Nro. 450. ſtatt haben, Jene, welche einige von dieſen Gegenſtänden zu kaufen verlangen, ſind eingeladen, ſich dort zur beſtimmten Stunde einzufinden.

Unterzeichnet

GIRARD-DIT-VIEUX.

Nro. XXXX.

Liberté *Egalité*

Etat - Major - Général.

Quartier - général de Salzburg le 28. Nivoſe an 9 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Le Général de Diviſion, Chef de l'état-major-général

A Monſieur Lindemann, Directeur des poſtes.

Armée du Rhin.

Le Général-en-chef me charge, Monſieur, de repondre à votre lettre du 13. Janvier 1801, quand aux ſommes à payer aux militaires Sauvegardes, il pourra leur être payé 20. ſols par jour ſeulement pour chaque homme, qui ſera nourri.

LAHORIE.

Pour la copie conforme.

Der Obergeneral giebt mir den Auftrag, mein Herr, ihren Brief vom 13. Jäner 1801 zu beantworten; was die Bezahlung der militäriſchen Sauve Garden betrift, ſo kann jedem Mann täglich mehr nicht als 20 Sols geſtattet werden, dem übrigens die nöthige Nahrung verabreicht werden muß.

Lahorie.

Der Urſchrift gleichlautend.

NB. 20 Sols oder ein Livre beträgt nach unſerm Geld 27 ½ kr.

Nro. XXXXI.

Protokoll,

welches wegen zweyen aus Verdacht eines Holzdiebſtahls im hieſigen Stockhauſe zu Verhaft ſitzenden Bürgern abgehalten worden. Ingolſtadt, den 23. Jäner 1801.

In Praeſentia des Citoyen *Vallois Ingenieur Capitaine en Chef*, *Mehler Capitaine*, die Kriegskommiſſärs-Stelle vertrettend; und *Regnier* Offizier, ſo ſtatt des Etat Majors geſetzt iſt.

Von Seite des Magiſtrats: Licent. Bitlmayr, Stadtunterrichter.

Ad generalia.

1.

Thomas Heinrich, 66 Jahr alt, ein von Kirchenroth gebürtiger Taglöhnersſohn, dermalen allhier anſäßiger Taglöhner, verheurathet, und mit einem Kinde verſehen.

2.

Iſt niemals zu Verhaft geſeſſen; cæteroquin legalis.

Ad

Interrogat. ſpecialia.

3.

Ob er die Urſache ſeines Verhaftes wiſſe?

4.

Worinn dieſes Holz beſtanden, und um welchen Preis er ſolches erkauft habe?

5.

Wann dieſes geſchehen, und ob ihm nicht bewußt war, daß derley Sachen zu erkaufen, eine verbothene Handlung ſey?

6.

Zu welcher Zeit er ſolches hereingetragen, und ob es auf einmal geſchehen, und ob er von niemanden angeredet worden iſt?

7.

Ob er den Sapeur, welchem er dieſes Holz abgekauft haben will, in Erkenntniß habe?

8.

Da er dieſen Sapeur im Quartier gehabt haben will, ſo ſoll er ſich mit der Pollete legitimiren.

9.

Warum er bey der durch einen Hrn. Offizier vorgenommenen Haus-Viſitation ſein Holz-Behältniß nicht aufgemacht hat?

10.

Warum er einem Sergeanten, als er zu Verhaft gebracht worden; Geld geben wollte, wenn er ſich nicht ſchuldig gewußt hätte?

11.

Man muß ihn warnen, daß er durch Läugnen ſeinen Arreſt nur verlängere, er ſolle alſo lieber die wahren Umſtände angeben?

12.

Ob er ſonſt nichts mehr anzugeben habe, und auf ſeinen Ausſagen beharre?

Ad ſpecialia.

3.

Er glaube wegen dem bey ihm vorgefundenen Holz, welches durch einen Sapeur in ſein Haus gebracht worden, und welchem er ſolches abgekaufet hätte.

4.

Es waren 3 bis vier alte Bruckläden, und 2 Längeln, welche er nebſt dem Sapeur bey der Münz-Baſtion genommen, und in ſein Haus gebracht hätte, er gab dieſem Sapeur, welcher bey ihm in Quartier gelegen, 40 kr. hiefür.

5.

Die Zeit wiſſe er ſo genau nicht, es war ſchon vor mehr als 8 Wochen, wo nämlich die Schleifung der Feſtung angefangen worden, er habe halt geglaubt, daß der Sapeur ſolche Hölzer verkaufen dürfte.

6.

Es geſchah in zwey Tagen zur Abendszeit, und er ſey von niemanden hierüber angeſprochen worden.

7.

Er glaube, daß dieſer nicht mehr hier ſey, indem er ihm nicht mehr zu Geſicht gekommen.

8.

Der Sapeur habe ihm das Billet, nachdem er ausquartiert wurde, abgenommen.

9.

Er habe ſolches auf Verlangen geöfnet, es war aber kein Holz vorfindig, denn ſolches liegt in ſeinem Garten, wo es der Herr Offizier geſehen, und er hierüber ſogleich zu Verhaft geſetzt wurde.

10.

Er habe halt den Preis des Holzes lieber nochmal bezahlen wollen, und habe geglaubt, daß er hiedurch vom Arreſte frey würde.

11.

Er könne einmal nicht anders ſagen; denn er habe die Wahrheit ausgeſagt, und er wünſchte nur, daß dieſer Sapeur noch hier wäre, und er ſelben zu Geſicht bekäme.

12.

Er wiſſe nichts mehr, und beharre vollkommen auf ſeinen Ausſagen. Wornach er wieder zu Verhaft gebracht wurde.

Zweyte Perſon.

Interrogat. ſpecialia.	Ad generalia.
	1. Peter Flick, 31 Jahr alt, von Ponderf, dermalen hier anſäſſiger Taglöhner, verheurathet ohne Kinder.
	2. Sey niemals zu Verhaft geſeſſen.
	Ad ſpecialia.
3. Ob ihm die Urſache ſeines Arreſtes bewußt ſeye?	3. Er glaube wegen bey ihm vorgefundenen Holz, und Ziegel-Taſchen.
4. Er ſolle alſo herkommen laſſen, wie und wann er dieſe Ziegel-Taſchen und Holz überkommen habe?	4. Kurz vor ſeinem Arreſt habe er die 5 ſchon zerbrochene Taſchen beym rothen Thurm aus mehreren daſelbſt gelegenen Trümern herausgenommen, das Holz entgegen, aus 6 alten Bruckſtängeln beſtehend, habe er vor ungefähr 8 Wochen von einem 16 Tage bey ihm bequartiert geweſenen Sapeur, welcher ſolche ſelbſt zu ihm gebracht hat, um 40 kr. erkaufet.
5. Ob ihm nicht bekannt war, daß fremde Sache hinwegzunehmen verbothen, und überhaupt etwas zu erkaufen eine ſträfliche Handlung ſeye?	5. Da es lauter zerbrochene Taſchen waren, ſo habe er ſich dießfalls gar nicht geſcheut, und iſt auch von niemanden hierüber angeredet worden, was aber die Hölzer anbelanget, ſo glaubte er, daß ſolche der Sapeur verkaufen dürfte, da er ſolche in ſein Haus brachte.
6. Ob er dieſen Sapeur nicht in Erkanntniß habe?	6. Er würde ſelben wohl kennen, allein er iſt nicht mehr hier, indem ſelber vor dem Abmarſch zu ihm gekommen, und Abſchied genommen, er ſelben auch ſeither nicht mehr zu Geſicht bekommen habe.
7. Es kömmt vor, daß er ſolche Ziegeln von einem angerichteten Haufen hinweggenommen, und hierüber attrapiret worden ſey?	7. Er habe, wie ſchon geſagt, ſolche unter Trümmern herausgenommen, und den Hrn. Offizier, welcher hierüber in ſein Haus gekommen, und ihn arretiret hat, habe er wohl bey Hinwegnehmung der Ziegeln geſehen: dieſer habe ihn aber nicht angeredet.
8. Wo die obermeldten Hölzer dermalen befindlich?	8. Dieſe liegen bey ſeinem Hauſe im Hofe, und er habe ſich gar nicht geſcheut, dem in ſein Haus gekommenen Hrn. Offizier zu ſagen, wo er ſolche hergenommen, daß er ſie nämlich vom Sapeur erkaufet hätte.
9. Es kömmt vor, daß, als er zu Verhaft geſetzt wurde, er ſich verlauten ließ, daß ſolche Hölzer ſein Vater gekauft, und nun ſagt er aus	9. Dieſes habe er blos geſagt, weil er glaubte, daß er durch dieſe Ausrede am beſten entkommen könnte, nun habe er aber die Wahrheit

aus, daß er ſie erkaufet, wie er dieſen Widerſpruch zu heben wiſſe?

10.

Wenn er dieſes Holz von einem Sapeur erkauft, ſo ſolle er dieſen näher angeben, wodurch er ſich ſeines Arreſtes am beſten entledigen kann?

11.

Ob er auſſer dieſem nichts mehr zu ſeiner Vertheidigung anzugeben wiſſe, und auf ſeiner Ausſage beharre?

helt ausgeſagt, weil er ſehe, daß das Ausreden nichts helfe.

10.

Da derſelbe, wie geſagt, nicht mehr hier anweſend, ſondern ſeiner Angabe gemäß nach Braunau marſchiren mußte, ſo kann er ihn, da er ſelben den Namen nach nicht kenne, ohnmöglich offenbar machen, und es wäre ſein gröſter Wunſch dieſes zu können.

11.

Er wiſſe gar nichts mehr, und beharre vollkommen auf ſeinen Ausſagen, die durchgängig in der Wahrheit beſtehen, womit er wieder in ſeinen Verhaft gebracht wurde.

Aus Ordre des General *Girard-dit-Vieux* commulativ niedergeſetzte Kommiſſion.

Iſidor Vallois.
Mehler.
Regnier.

Licent. Bitlmayr, Stadtunterrichter.

Arret.

Comme il eſt prouvé, que les dénommés en l'autre part ont enlevé ou frauduleuſement acheté des Bois & autres matériaux provenant de la Demolition de la Forterreſſe d'Ingolſtadt, ils reſteront dans les priſons de la Ville pendant huit jours à datter de celui qu'ils ont été mis en arreſtation payeront chacun douze Francs d'amende, qui feront mis entre les mains de Magiſtrats, & verſés par eux dans la Caiſe de l'hopital de la Ville, ainſi que ces Bois qui ſe trouve encore chez eux.

Les accuſés diſent, qu'ils ont acheté des Sapeurs ſans pouvoir lesfaire connoitre, cette accuſation vague ne peut point être admiſe. On ne peut y avoir acun égard, parce qu'il n'eſt pas de particulier, ſur tout dans une place Forte, qu'il ne ſache qu'on ne peut rien acheter des Soldats, ſans devenir lui même criminel.

Le procés verbal & l'interrogatoire ci deſſus, ainſi que ma déciſion feront imprimés & affichés par les ſoins des Magiſtrats d'Ingolſtadt, à Fin que perſonne n'en prétende cauſe d'ignorance.

Au Quartier Général à Ingolſtadt, le 5 Pluvioſe, an. 9e. de la République françaiſe.

Le Général de Brigade

Girard-Dit-Vieux.

Beſcheid.

Da es erwieſen worden, daß die ſogenannte zwey Einwohner Holz und andere durch die Schleiſung der Feſtung erworbene Materialien oder entwendet, oder auf eine heimliche Art gekauft haben, ſo ſollen ſie 8 Tage lang, von dem Tage ihres Arreſtes angerechnet, in Verhaft verbleiben, und hat anbey jeder eine Geldſtrafe von zwölf Franken in die Hände des Stadtmagiſtrats zu bezahlen, als welcher dieſes Strafgeld ſowohl, als auch das entwendete Holz zum Beſten des bürgerlichen Spitals verwenden ſoll.

Die Angeklagten gaben zwar vor, daß ſie die befragliche Stücke von Sapeurs, die ſie aber nicht kennbar machen könnten, erkauft hätten. Allein dieſe eitle Entſchuldigung verdient um ſo weniger eine Rückſicht, als niemand, beſonders in einer Feſtung iſt, welcher nicht wißen ſoll, daß man nichts von Soldaten, ohne ſelbſt ſtrafbar zu werden, kaufen kann.

Der Magiſtrat wird daher Sorge tragen, daß das ganze Verhör, ſo wie der darüber gefällte Beſcheid gedruckt, und öffentlich angeſchlagen werde, damit ſich in die Zukunft niemand mehr mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

Geſchehen im Hauptquartier zu Ingolſtadt den 5. Pluvioſe im 9ten Jahre der franzöſiſchen Republik (25 Jänners 1801.)

General der Brigade.

GIRARD-DIT-VIEUX.

Nro. XXXXII.

Neuer Waffenſtillſtand.

Armée du Rhin. Etat-major Général.

Au Quartier Général à Salzburg le 11 Pluv. an. 9.

Ordre du jour du 11.

Le Général en Chef s'empreſſe, de prévenir l'armée, que le 6 Decemois il a été conclu à Luneville entre les Miniſtres plenipotentiaires reſpectifs de la Republique & de ſa Majeſté l'empereur un armiſtice, portant entre autres diſpoſitions la remiſe à l'armée francoiſe des places de Peſchiera, Mantone, Porto-Legnago, Ferrare & Ancone, en leſſant aux généraux en chef en Italie à fixer pour les deux armées une ligne de demarcation. Par cette convention il a été arreté une ſuſpenſion d'armes, qui ne pourroit être moindre de trente jours, compte du 14 de ce mois, tant en Italie, qu'en Allemagne, & qui ne pourroit être Suivie d'hoſtilites, que 15 jours apres l'avertiſſement. Un armiſtice avoit été conclu anterieurement en Italie, mais les diſpoſitions de celui de Luneville, en fixant definitivement le ſort des places en deça de l'Adige, rendent inutile pour l'armée la connoiſſance du premier.

Le Chef de l'Etat-major Général
Signé la Horie.

Pour copie conforme, l'Adjut. Command.
Signé Mangeot.

Pour copie conforme le Command. d'armes
Chancel.

Rheinarmee. Generalſtaab.

Im Hauptquartier zu Salzburg, den 11. Pluvioſe, im 9ten Jahre.

Tagsbefehl vom 11. Pluvioſe.

Der Obergeneral Moreau eilt der Armee zu melden, daß am 6. dieß (26. Jänner) zu Lüneville zwiſchen den bevollmächtigten Miniſtern der Republik und Seiner Majeſtät des Kaiſers ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden, der unter andern Verfügungen auch feſtgeſetzt, daß der franzöſiſchen Armee die Plätze Peſchiera, Mantua, Porto Legnago, Ferrara und Ankona übergeben werden, wobey es den in Italien kommandirenden Generalen überlaſſen bleibt, eine Demarkationslinie zu ziehen. — Durch dieſe Convention iſt ein Waffenſtillſtand feſtgeſetzt, der nicht kürzer als 30 Tage ſeyn darf, von 14. Pluv. (3. Febr.) an gerechnet; er gilt ſowohl für Deutſchland als Italien, und die Feindſeligkeiten können erſt nach vorhergegangener 15tägiger Aufkündigung wieder anfangen. Es war ſchon vorher in Italien ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden; da aber der Inhalt des von Lüneville das endliche Schickſal der Feſtungen dießſeits der Etſch entſcheidet, ſo iſt die Kenntniß des erſtern für die Armee entbehrlich.

Der Chef vom Generalſtaab
Lahorie.

Dem Original gleichlautend:
Der Adjutant-Kommandant
Mangeot.

Dem Original gleichlautend:
Der Stadtkommandant
Chancel.

Nro. XXXXIII.

Friedens-Traktat,

geſchloſſen zu Lüneville, den 20. Pluvioſe (9. Febr.) 9. J. der franzöſiſchen Republik.

General Bellavene iſt hier von Lüneville heute Nachts eingetroffen, und war vom Bürger Joſeph Bonaparte für den Frieden mit Oeſterreich bevollmächtigten Miniſter beauftragt, dem Miniſter der auswärtigen Geſchäfte nachfolgenden Traktat zu übergeben:

„Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Hungarn und Böhmen, und der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, im Namen des franzöſiſchen Volkes, beyde gleich beſorgt, die Drangſale des Krieges zu beendigen, haben beſchloſſen, zum Abſchluſſe eines definitiven Friedens- und Freundſchafts-Traktats zu ſchreiten.

Gedachte Se. k. k. Majeſtät von einem nicht minder lebhaften Verlangen beſeelt, das deutſche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen zu laſſen, und da die gegenwärtigen Verhältniſſe

niſſe die nöthige Zeit nicht geſtatten, um das Reich zur Berathſchlagung zu ziehen, und es durch ſeine Verordneten an der Unterhandlung Theil nehmen zu laſſen; und indem gedachte Se. Majeſtät anderſeits auf dasjenige Rückſicht nahmen, was durch die Reichsdeputation auf dem vorhergegangenen Raſtatter-Congreſſe bereits bewilliget und eingegangen worden war, haben nach dem Beyſpiele ähnlicher Vorgänge bey ähnlichen Umſtänden beſchloſſen, im Namen des deutſchen Körpers zu ſtipuliren.

Zu Folge deſſen ſind von den contrahirenden Theilen folgende Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich: Von Sr. k. k. Majeſtät, Hr. Ludwig, des heil. röm. Reichs Graf v. Kobenzl, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Stephansordens, und des Ordens des heil. Johannes von Jeruſalem, Kämmerer, wirklicher geheimer Rath gedachter Sr. k. k. Majeſtät, k. k. Conferenz-Miniſter, und Hof- und Staats-Vicekanzler; und von dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik, im Namen des franzöſiſchen Volkes, der Bürger Joſeph Bonaparte, Staatsrath.

Welche nach ausgewechſelten beyderſeitigen Vollmachten folgende Artikel beſchloſſen haben:

Art. I. Es ſoll für die Zukunft und für Allzeit Freundſchaft und gutes Einverſtändniß zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer, König von Hungarn und Böhmen, welcher ſowohl in ſeinem als im Namen des deutſchen Reichs ſtipulirt, und der franzöſiſchen Republik beſtehen; wobey gedachte Se. Majeſtät ſich verbindlich machen, die Ratifikation des gedachten Reichs in guter und gehöriger Form zu gegenwärtigen Traktate zu veranſtalten.

Die größte Aufmerkſamkeit ſoll von einer wie von der andern Seite darauf gewandt werden, eine vollkommene Harmonie zu erhalten, und allen Feindſeligkeiten zu Lande oder zu Meer, aus was immer für einer Urſache, oder unter was immer für einem Vorwande ſie ſich ereignen könnten, vorzubeugen; beyde Theile werden ſorgfältig darauf bedacht ſeyn, die glücklicher Weiſe wieder hergeſtellte Einigkeit zu unterhalten. Keinerley Hülfe, oder Unterſtützung ſoll, weder directe, noch indirecte, denjenigen geleiſtet werden, welche einem oder dem andern der kontrahirenden Theile Nachtheil zufügen wollten.

Art. II. Die Abtretung der Belgiſchen Niederlande an die franzöſiſche Republik, welch im 3ten Art. von Campo-Formio bereits ſtipulirt ward, wird auf die förmlichſte Weiſe hier erneuert, und zwar ſolcher Geſtalt, daß Se. k. k. Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger, ſowohl in Ihrem, als im Namen des deutſchen Reichs auf alle Rechte und Anſprüche an gedachte Provinzen Verzicht leiſten, welche auf ewige Zeiten, mit der ganzen Souveränität und Eigenthümlichkeit von der franzöſiſchen Republik nebſt allen Territorial-Gütern, welche davon abhangen, beſeſſen werden ſollen.

Im Gleichen treten Se. k. k. Majeſtät der franzöſiſchen Republik, und zwar mit der förmlichen Beyſtimmung des Reiches ab:

1.) Die Grafſchaft Falkenſtein mit allen ihren Appertinenzien.

2.) Das Frickthal, und alles, was dem Hauſe Oeſtereich auf dem linken Ufer des Rheins zwiſchen Zurzach und Baſel angehört. Die franzöſiſche Republik behält ſich vor, dieſes letzte Land an die Helvetiſche Republik abzutreten.

Art. III. In gleicher Weiſe, mit Erneuerung und Beſtättigung des 6ten Artikels des Traktats von Campo-Formio, ſollen Se. k. k. Majeſtät mit völliger Souveränität, und Eigenthümlichkeit die nachſtehenden Länder beſitzen, als:

Iſtrien, Dalmatien, und die ehemaligen venetianiſchen Inſeln des adriatiſchen Meeres, welche davon abhangen; die Mündungen von Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die zwiſchen den Erbſtaaten Sr. k. k. Majeſtät, dem adriatiſchen Meere, und der Etſch von ihrem Laufe aus Tyrol an bis an ihren Einfluß in das gedachte Meer, gelegenen Landſtriche: der Thalweg der Etſch wird zur Gränzlinie dienen; und, da durch dieſe Linie die Städte Verona und Porto-Legnago getheilt werden, ſo ſollen auf der Mitte der Brücken gedachter Städte Aufziehbrücken errichtet werden, welche die Trennung bezeichnen ſollen.

Art. IV. Der 18te Artikel des Traktats vom Campo-Formio wird gleicher Weiſe in dem Punkte erneuert, daß Se. k. k. Majeſtät ſich verbindlich machen, dem Herzog von Modena zur Entſchädigung für das Land, welches dieſer Fürſt und deſſen Erben in Italien beſeſſen haben, das Breisgau abzutreten, welches dieſer unter den nämlichen Bedingungen beſitzen ſoll, unter welchen er das Modeneſiſche beſaß.

Art. V. Ferner iſt die Uebereinkunft getroffen, daß Se. kön. Hoheit, der Großherzog von Toskana für ſich, ſeine Nachfolger, und Anſpruchhaber auf das Großherzogthum Toskana, und

und den davon abhängigen Theil der Inſel Elba, wie auch auf alle Rechte und daraus entſpringende Anſprüche auf gedachte Staaten Verzicht leiſtet, welche von nun an mit völliger Souveränität und Eigenthümlichkeit von Sr. kön. Hoheit dem Infanten Herzog von Parma in Beſitz genommen werden ſollen.

Der Großherzog erhält in Deutſchland vollkommene und vollſtändige Entſchädigung für ſeine Staaten in Italien. Der Großherzog ſoll nach Gefallen über die Güter und Beſitzungen diſponiren können, welche er in Toskana theils durch perſönlichen Erwerb, theils aus der Erbſchaft perſönlicher Erwerbungen weiland Sr. Majeſtät des Kaiſers Leopold II., ſeines Vaters oder weiland Sr. Majeſt. des Kaiſers Franz I., ſeines Ahnherrn ins Beſondere beſitzt; man iſt auch übereingekommen, daß die Schuldforderungen, Etabliſſements, und anderes Eigenthum des gedachten Herzogthums ſowohl als deſſen gehörig auf dieſes Land hypothezirte Schulden dem neuen Großherzoge anheimfallen ſollen.

Art. VI. Se. Majeſtät der Kaiſer und König willigen ein, ſowohl in Ihrem als im Namen des deutſchen Reiches, daß die franzöſiſche Republik von nun an mit völliger Souveränität und Eigenthümlichkeit die Lande und Domainen, welche auf dem linken Ufer des Rheins liegen und einen Theil des deutſchen Reiches ausmachten, beſitze, und zwar ſolcher Geſtalt, daß in Gemäßheit desjenigen, was bereits auf dem Congreſſe zu Raſtatt, durch die Reichsdeputation, und mit Genehmigung des Kaiſers ausdrücklich bewilliget worden war, der Thalweg des Rheins von nun an die Gränze zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem deutſchen Reiche ſeyn ſoll, nämlich: von der Gegend an, wo der Rhein das Helvetiſche Gebieth verläßt, bis dahin, wo er in das bataviſche Gebieth übergeht.

Im Folge deſſen leiſtet die franzöſiſche Republik auf alle, was immer für eine, Beſitzung auf dem rechten Ufer des Rheins Verzicht, und williget ein, demjenigen, dem ſie gehören, die Plätze Düſſeldorf, Ehrenbreitſtein, Philippsburg, das Fort Caſſel, und andere Befeſtigungen, Mainz gegenüber, auf dem rechten Ufer, das Fort Kehl, und Altbreyſach zurückzuſtellen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſe Plätze und Forts in dem nämlichen Zuſtande verbleiben, in dem ſie ſich bey ihrer Räumung befinden werden.

Art. VII. Da nun in Folge der Abtretung, welche das Reich an die franzöſiſche Republik zu machen hat, mehrere Fürſten und Stände des deutſchen Reichs ſich entweder ganz, oder zum Theile um ihre Beſitzungen gebracht ſehen werden, und indem es dem geſammten deutſchen Reiche obliegt, den aus gegenwärtigem Vertrage entſpringenden Verlurſt zu tragen, ſo iſt zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer und König ſowohl in ſeinem, als im Namen des deutſchen Reichs, und der franzöſiſchen Republik die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Gemäßheit der bey dem Congreſſe zu Raſtatt förmlich feſtgeſetzten Grundſätze das Reich gehalten ſeyn ſoll, denjenigen Erbfürſten, welche auf dem linken Ufer des Rheins Beſitzungen verlieren, eine im Schooſe des gedachten Reichs genommene Entſchädigung zu ertheilen, zu Folge der Veranſtaltungen, welche jenen Grundlagen gemäß weiter beſtimmt werden ſollen.

Art. VIII. In allen Ländern, welche durch gegenwärtigen Traktat abgetreten, erworben, oder ausgetauſcht werden, iſt man übereingekommen, ſo wie es bereits durch den 4. und 10ten Artikel des Traktats vom Campo-Formio geſchah, daß diejenigen, denen ſie angehören werden, die auf den Boden gedachter Länder hypothezirten Schulden über ſich nehmen ſollen: allein in Hinſicht auf die Schwierigkeiten, welche ſich über die Auslegung der gedachten Artikel des Traktats vom Campo-Formio ergeben haben, hat man ſich ausdrücklich verſtanden, daß die franzöſiſche Republik nur jene Schulden übernimmt die von, durch die Stände der abgetretenen Länder förmlich bewilligten Anleihen herrühren, oder für die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung gedachter Länder gemacht wurden.

Art. IX. Gleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats ſoll in allen durch gedachten Traktat abgetretenen, erworbenen, oder ausgewechſelten Ländern, allen und jeden Einwohnern und Eigenthümern der auf ihren Gütern, Effekten und Einkünften aus Urſache des Krieges haftende Sequeſter abgenommen werden. Die kontrahirenden Theile machen ſich verbindlich, alles das zu leiſten, was ſie gedachten Partikuliers und den öffentlichen Etabliſſements gedachter Länder für angeliehene Fonds ſchuldig ſind, und alle zu ihrem Nutzen auf jedem derſelben haftenden Renten zu zahlen, und zurück zu erſtatten. In Folge deſſen iſt man ausdrücklich übereingekommen, daß die Beſitzer von Aktien der Wiener Bank, welche Franzoſen geworden ſind, den vollen Genuß ihrer Aktien behalten, und die gefallenen, oder fälligen Zinſe

davon

davon beziehen ſollen, woran ſie weder Beſchlag noch Abwürdigung, welche man für nicht geſchehen anſieht, hindern ſoll: namentlich jene Abwürdigung nicht, welche daraus entſtehen würde, weil die franzöſiſch gewordenen Eigenthümer die Dreyßig, und Hundert von Hundert nicht gezahlt haben, welche Se. Majeſtät der Kaiſer und König von den Aktionärs der Wiener Bank gefordert haben.

Art. X. Die kontrahirenden Theile werden ebenfalls alle aus Veranlaſſung des Krieges auf die Güter, Effekten und Einkünfte der Unterthanen Sr. Majeſt. des Kaiſers oder des Reichs im Gebiethe der franzöſiſchen Republik, und der franzöſiſchen in den Staaten Sr. Majeſtät oder des Reichs befindlichen Bürger verhängte Sequeſter aufheben.

Art. XI. Gegenwärtiger Friedenstraktat, benanntlich der 8, 9, 10 und dieſer 11 Artikel ſind als für die Bataviſche, Helvetiſche, Cisalpiniſche und Liguriſche Republiken gemeingültig erklärt.

Die kontrahirenden Theile garantiren ſich gegenſeitig die Unabhängigkeit gedachter Republiken, und ihren Einwohnern die Freyheit, ſich eine ſelbſtbeliebige Regierungsform zu geben.

Art. XII. Se. k. k. Majeſtät thun für ſich und ihre Nachfolger zu Gunſten der cisalpiniſchen Republik Verzicht auf alle Rechte und daraus herrührende Anſprüche auf jene Länder, welche Sie vor dem Kriege beſeſſen haben, und die nach dem Tractate von Campo ſ Formio ausdrücklich nun einen Beſtandtheil der cisalpiniſchen Republik ausmachen, welche ſie mit aller Souveränität und Eigenthümlichkeit nebſt allen dazu gehörigen Territorial ſ Gütern beſitzen ſoll.

Art. XIII. Se. k. k. Maj. beſtättigen in Ihrem und im Namen des deutſchen Reichs die bereits im Traktat von Campo ſ Formio gegebene Beyſtimmung, daß die ehemaligen Reichslehen mit der liguriſchen Republik vereiniget werden, und thun hiermit auf alle Rechte und Anſprüche darauf Verzicht.

Art. XIV. Gemäß dem 11. Art. von Campo ſ Formio ſoll die Schiffahrt auf der Etſch, welche zwiſchen den Staaten Sr. k. k. Majeſtät und jenen der cisalpiniſchen Republik die Gränzſcheide macht, frey ſeyn, ohne daß man von einer oder der andern Seite einen Zoll errichten, oder Kriegsſchiffe aufſtellen darf.

Art. XV. Kriegsgefangene beyder Theile, und während des Krieges ausgehobene oder gegebene Geiſeln ſollen, wenn ſie noch nicht freygelaſſen ſind, in Zeit von 40 Tagen, von Unterzeichnung dieſes Tractats an gerechnet, freygegeben werden.

Art. XVI. Die Grund ſ und perſönlichen, noch nicht veräußerten Beſitzungen Sr. k. H. des Erzherzogs Karl, und der Erben weiland Ihrer k. Hoheit Erzherzoginn Chriſtina, welche ſich auf dem der franz. Republik abgetretenen Gebiethe befinden, ſollen ihnen zurückgeſtellt werden, mit der Bedingung ſie in Zeit von 3 Jahren zu verkaufen. Eben ſo ſoll es mit den Grund- und perſönlichen Beſitzungen Sr. k. H. des Erzherzogs Ferdinand, und der Erzherzoginn Beatrix ſeiner Gemahlinn im Gebiethe der cisalpiniſchen Republik gehalten ſeyn.

Art. XVII. Die Art. 12, 13, 15, 16, 17 und 18. des Tractats von Campo ſ Formio ſind beſonders erneuert, damit ſie in völliger Geſtalt und nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden, als wären ſie Wort für Wort dem gegenwärtigen Tractate einverleibt. *)

Art.

*) Da dieſe Artikel nicht Jedermann bekannt ſeyn können, und um zugleich ein Ganzes zu haben, ſo werden ſie hier wörtlich mitgeſetzt:

Art. 12. Alle durch die Städte oder die Regierung oder die bürgerlichen Verwaltungen der ehemaligen Venetianiſchen Staaten zur Unterhaltung der deutſchen und fränkiſchen Armeen, bis zum Tage der Unterſchrift des gegenwärtigen Vertrages, vorgenommene Verkäufe oder Veräuſſerungen, ſo wie andere eingegangene Verbindlichkeiten werden beſtättigt und als gültig erkannt.

Art. 13. Die Domanial-Urkunden und Archive der verſchiedenen durch gegenwärtigen Vertrag abgetrettenen oder ausgetauſchten Länder werden innerhalb 3 Monathen nach Auswechslung der Ratifikationen, an diejenigen Mächte ausgeliefert, welche das Eigenthum derſelben erworben haben. Die Plane und Karten der Feſtungen, Städte und Länder, welche die kontrahirenden Mächte durch gegenwärtigen Vertrag erwerben, ſollen ihnen getränlich zugeſtellt werden. Die Kriegspapiere und Verzeichniſſe, die während des jetzigen Krieges den Generalſtäben der beyderſeitigen Armeen abgenommen worden, ſollen auf gleiche Weiſe zurückgegeben werden.

Art. 15. Es ſoll unverzüglich ein Handels ſ Vertrag auf billige, und ſolche Grundlagen errichtet werden, welche Sr. Majeſtät dem Kaiſer, Könige von Ungarn und Böhmen, und der fränki-

Art. XVIII. Die Contributionen, Lieferungen, Leiſtungen, und jede Kriegspräſtationen ſollen von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen dieſes Traktats an, ſowohl von Seite Sr. Maj. des Kaiſers, und des deutſchen Reichs, als der franz. Republik, eingeſtellt ſeyn.

Art. XIX. Der gegenwärtige Traktat ſoll von Sr. Maj. dem Kaiſer und König, dem Reiche, und der franz Republik in Zeit von 30 Tagen, oder wo möglich noch früher ratificirt werden; und man iſt überein gekommen, daß die Armeen beyder Mächte in ihren gegenwärtigen Poſitionen ſowohl in Deutſchland als Italien verbleiben ſollen, bis gedachte Ratifikationen des Kaiſers und Königs, des Reiches und der franz. Republik zu gleicher Zeit zu Lüneville zwiſchen den beyderſeitigen Bevollmächtigten ausgewechſelt ſeyn werden. Man iſt auch übereingekommen, daß zehn Tage nach der Auswechslung gedachter Ratificationen die Armeen Sr. k. k. Maj. in die Erbſtaaten zurückkehren ſollen; dagegen dieſe auch in der nämlichen Zeit von den franzöſ. Armeen geräumt werden ſollen, und daß 30 Tage nach gedachter Auswechslung die franz. Armeen das ganze Gebieth des gedachten Reiches werden geräumet haben.

Geſchehen und unterzeichnet zu Lüneville den 20. Pluvioſe J. 9. der franzöſ. Republik (9. Febr.) 1801.

Unterzeichnet Ludwig Graf v. Cobenzl. Unterzeichnet Joſeph Bonaparte.

Nro. XXXXIV.

Liberté. Egalité.

Armée du Rhin.

Au quartier-général à Salzbourg le 21 Pluvioſe l'an. 9 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Le Général-en-chef.

Conſidérant que par un traité Paſſe entré l'Electeur de Bavière & le prince Evêque de Salzbourg, il ne peut-être exporté en Bavière, de Sel provenant des Salines de Hallein; ordonne aux autorités militaires de ne contrarier en aucune manière l'exécution de ce traité.

En conſéquence il ne pourra être accordé de paſſe-port pour l'introduction du Sel en Bavière par terre ou par eau, outre que pour celui provenant des Salines de Reichenhall, Traunſtein & Berchtesgaden, ce que devront juſtifier les conducteurs de Sel deſtiné pour la Bavière, qui ſeront

Freyheit. Gleichheit.

Rhein-Armee.

Im Hauptquartier zu Salzburg den 21 Pluvioſe im 9ten Jahre der ein und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Der Obergeneral.

In Erwägung, daß gemäß einem zwiſchen dem Churfürſten von Baiern und Fürſtbiſchoffe zu Salzburg abgeſchloſſenen Vertrage, die Einführung des Halleiner-Salzes in Baiern nicht ſtatt hat, befiehlt den militäriſchen Gewalten, der Handhabung jenes Vertrages auf keine Weiſe hinderlich zu ſeyn.

Zufolge deſſen ſoll kein Paß zu Verführung einigen Salzes in Baiern, zu Land oder zu Waſſer gefertiget werden, außer für jenes, welches auf den churfürſtlichen Salinen zu Reichenhall, Traunſtein und Berchtesgaden fabricirt wird; weßwegen ſich die mit dem baieriſchen Salz-Transporte beſchäftigten Fuhrleute durch Fracht-

fränkiſchen Republik gleiche Vortheile zuſichern, welche in den beyderſeitigen Staaten die am meiſten begünſtigten Nationen genießen. Bis dahin ſollen alle Handels-Verbindungen und Verhältniſſe wieder in den Zuſtand, worinn ſie vor dem Kriege waren, hergeſtellt werden.

Art. 16. Kein Bewohner in allen von den öſterreichiſchen und fränkiſchen Armeen eingenommenen Ländern kann, weder perſönlich noch in ſeinem Eigenthum, wegen ſeiner während des Krieges zwiſchen den beyden Mächten geäuſſerten politiſchen Meinungen, oder bürgerlichen, militäriſchen oder kaufmänniſchen Handlungen, vor Gericht gezogen, oder gekränkt werden.

Art. 17. Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Ungarn und Böhmen ſoll den Grundſätzen der Neutralität gemäß, in keinem ſeiner Höfen, während des gegenwärtigen Krieges mehr als 6 bewaffnete Kriegsfahrzeuge von jeder der kriegführenden Nationen aufnehmen dürfen.

Art. 18. Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Ungarn und Böhmen, machen ſich verbindlich, dem Herzog von Modena, zur Entſchädigung für die Länder, welche dieſer Fürſt und ſeine Erben in Italien beſeſſen, das Breisgau abzutretten, welches derſelbe auf die nämlichen Bedingungen beſitzen ſoll, kraft derer er das Modeneſiſche beſaß.

ront tenus d'être munis d'un certificat délivré par les bureaux de Sel Bavarois, portant le nom du conducteur, la quantité de Sel & la date du départ des voitures ou batteaux.

Le Général-en-chef,
Signé: Moreau.

Pour copie conforme.

Pour le Général de Brigade Chef par intérim de l'etat-major-général.

L'adjudant-commandant
Bertrand.

Articles concernants du Traité passé entre l'Electeur de Bavière et le prince archévêque de Salzbourg en date du 4. Fluv. 1781.

Art. IX. A l'exception du territoire de la baviére l'archévêché ſe réſerve expreſſément le libre débit de Sel *par terre*, ſoit en ſon territoire, ſoit en Styrie, Carinthie, Tyrol & ces contrées, en renonçant cependant à ce débit pour tous les endroits où il en pourroit réſulter préjudice ou entraves pour le débit de Sel de Hallein, appartenant aux ducs de Bavière.

Art. XIII. Et comme l'archévêché de Salzbourg a cédé aux ducs regnants de bavière tout le débit par *eau* du Sel fabriqué à Hallein, ce Traité ne ſera ſoumis à aucun changement, tant que ces ducs voudront eux mêmes conſerver ce débit.

Frachtſcheine ausweiſen müſſen, die von baieriſchen Salzämtern gefertiget ſind, und den Namen des Fuhrmannes, die Größe der Salzladung, und den Tag der Abfuhr der Wägen oder Schiffe enthalten.

Der Ober-General,
unterzeichnet:
Moreau.

Die Richtigkeit der Abſchrift bezeuget
anſtatt des Brigade-Generals und Chef ad interim des General-Staabs
Der Adjudant-Kommandant
Bertrand.

Einſchlägige Artikel des am 4. Febr. 1781 zwiſchen Churbaiern und dem Erzſtifte Salzburg erneuerten Vertrages.

Neuntens: Außer den baieriſchen Landen bleibt dem Erzſtifte der offene Verſchleiß des Salzes zu Lande ſowohl im Erzbißthum, als auch Steyer, Kärnthen, Tyrol, und derſelben Gegend ausdrücklich vorbehalten, wohingegen das Erzſtift ſich dieſes Verſchleißes an all jenen Orten begiebt, wo derſelbe dem Halleiniſchen Salzverſchleiße eines Herzogen in Baiern hinderlich oder nachtheilig ſeyn kann;

Gleichwie nun

Dreyzehntens: das Erzſtift Salzburg den ganzen Handel des Halleiniſchen Salzes zu Waſſer den regierenden Fürſten in Bayern verlaſſen, übergeben und verliehen hat; als ſoll es in ſo lang dabey ſein ohnabgeändertes Bewenden auch in das künftige haben, als lang gedachte Fürſten ſolchen Verſchleiß ſelbſten fortzuführen gedenken.

Nro. XXXXV.

Avis au Public.

Sur l'invitation à nous faite par le Commandant de la place le Chef de Bataillon Gros, & en vertu des diſpoſitions arrêtées par le Général de Brigade, Chef de l'état-major-général Lahorie, tous les logemens occupés en ce moment à Munich par des Officiers, Militaires, ou Employés à l'armée françaiſe, ſeront cenſés vacants, à compter du 15 Ventoſe (4 du préſent mois de Mars) excepté ceux qui auront été renouvellés par la Commiſſion des logemens, & ſur l'invitation

Kundmachung.

Nach der anher gemachten Eröffnung des franzöſiſchen Platz-Commandanten, Chef de Bataillon Gros, und in Gemäßheit der von dem Brigade-General, und Chef de l'état-major-général Lahorie, demſelben ertheilten Befehle ſind alle Quartiere, welche dermalen in hieſiger Stadt durch franzöſiſche Offiziere, Militärperſonen, oder Employés beſetzt ſind, vom 4ten dieſes Monats März als leer zu betrachten, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Quartiers-Commißion auf voraus von dem Platz-

tation préliminaire & expreſſe du Commandant de la place, juſtiſiant le droit de ſéjourner à Munich.

D'après cette meſure aucun propriétaire ou habitant de cette ville ne pourra recevoir chez lui qui que ce ſoit, s'il n'eſt porteur d'un nouveau billet de logement; le quel billet ne lui ſera accordé, qu'après s'être légitimé de la manière ci-deſſus.

En conſéquence, il eſt ordonné à tous propriétaires & habitans de cette ville, de faire inſcrire, dans le plus court délai, ſur la porte de leur maiſon oſtenſiblement, & en langue française les noms, & qualités des perſonnes qui s'y trouvent en quartier.

Le public étant lui même intereſſé à cette meſure, on s'attend, qu'elle ſera d'autant plus ponctuellement exécutée, que chaque contravention ſeroit punie immédiatement par une amande de dix écus d'Empire.

Munich ce 2 Mars 1801.

Plaß-Commandanten ausdrücklich erklärte Quartiersfähigkeit erneuert ſeyn werden.

Zufolge deſſen darf kein hieſiger Hauseigenthümer oder Einwohner jemand bey ſich aufnehmen, wenn er nicht ein neues Quartierbillet überbringt, welches ihm nicht ertheilt werden wird, bevor er nicht auf obige Weiſe das Befugniß zu ſeinem hieſigen Aufenthalt wird ausgewieſen haben.

Es wird daher allen Hauseigenthümern und Einwohnern aufgetragen, in der kürzeſten Zeitfriſt auf der Hausthüre deutlich, und in franzöſiſcher Sprache den Namen und die Eigenſchaft der dort einquartirten Perſonen anzuheften.

Da dieſe Maßregel zum eigenen Vortheile des Publikums gereichet; ſo gewärtiget man um ſo mehr den pünktlichſten Vollzug derſelben, als auf die Nichtbefolgung eine Strafe von zehen Reichsthalern unmittelbar eintreten würde.

München den 2 März. 1801.

Nro. XXXXVI.

Avis au public.

Sur l'invitation à nous faite par le Commandant de la place le Chef de Bataillon Gros, & en vertu des diſpoſitions arrêtées par le Général-en-Chef, tous les Employés des Adminiſtrations de l'armée française qui ſe trouvent dans la place de Munich, doivent la quitter pour ſe rendre à Augsbourg.

D'aprés cette meſure aucun propiétaire ou habitant de cette ville, ne pourra *dès aujourd'hui* recevoir ou garder chez lui un individu employé ou attaché aux adminiſtrations de l'armée, s'il n'eſt porteur d'un nouveau billet de logement; lequel ne lui ſera accordé, que ſur l'invitation préliminaire du Commandant de la place.

Le public étant lui-même intéreſſé à cette meſure, on s'attend, qu'elle ſera d'autant plus ponctuellement exécutée que chaque contravention ſeroit punie immédiatement par une amande de dix écus d'empire.

Munich ce 30. Mars. 1801. (9. Germinal an. 9.

Kundmachung.

Nach der anher gemachten Eröffnung des franzöſiſchen Plaß-Kommandanten Chef de Bataillon *Gros*, und in Gemäßheit der vom Ober-General ertheilten Befehle, müſſen alle bey den Adminiſtrationen der franzöſiſchen Armee angeſtellten Perſonen die hieſige Stadt verlaſſen, um ſich nach Augsburg zu begeben.

Zu Folge deſſen darf von heute an kein hieſiger Hauseigenthümer oder Einwohner, irgend ein bey den Adminiſtrationen der Armee angeſtelltes Individuum bey ſich behalten oder aufnehmen, wenn daſſelbe nicht ein neues Quartier-Billet beybringt, welches ihm nur auf vorläufige Invitation des Plaßkommandanten ertheilt werden wird.

Da dieſe Maaßregel zum eignen Vortheile des Publikums gereichet; ſo gewärtiget man um ſo mehr den pünktlichſten Vollzug derſelben als, auf die Nichtbefolgung eine Strafe von zehn Reichsthalern unmittelbar eintretten würde.

München den 30. März 1801.

Plan

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Sinzhausen
Rimbach
Unt. Zelling
Peking
Hohen Peching
Fecking
Egertshofen
FREISING
Neu Stift

Plan und Erklärung der Numern

zu

den Plan der Schlacht-Gegend bey Hohenlinden

am 3ten December 1800.

Stellung der fränkiſchen Armee am 27. Novbr., und zwar des rechten Flügels unter Nro. 1.
Gen. Lieut. Lecourb mit dem Hauptkorps von 13. Bataillons, und 14. Eſkadrons bey Helfendorf auf der Roſenheimer Chauſſee, der übrige Theil dieſes Flügels war von Feldkirchen bis an das linke Ufer der Iſar aufgeſtellt; vom Centrum ſtand eine Diviſion auf der Straße nach Waſſerburg zu Ebersberg, die beyden andern ſtanden als Reſerve rechts und links dieſer Chauſſee. Der linke Flügel unter Gen. Lieut. Grenier lehnte ſich rechts an Hohenlinden, links erſtreckte er ſich bis gegen Harthofen.

Ankunft der öſterreichiſchen Armee bey Maſſing und Gangkofen. Nro. 2.

Marſch der fränkiſchen Armee gegen den Inn am 28, 29 und 30ten Novbr. Nro. 3.

Auf dem linken Flügel nahm die Diviſion Legrand Dorfen nach einem unbedeutendem Gefechte, und rückte dann auf die Höhen von Taufkirchen, die Diviſionen Ney und Hardy nahmen eine Stellung auf den Anhöhen, welche die Ebenen von Ampfing beſtreichen, indem ſie ſich in Echelons auf die Chauſſee ſtellten; eine Brigade war hinter Haun, eine bey Aſchau, und eine dritte nebſt 2 Grenadiers Bataillons bey Reichertsheim aufgeſtellt; die Diviſion Grandjean von der Reſerve des Centrum, welche den Diviſionen Ney und Hardy gefolgt war, nahm ihren Poſten hinter Haag, vom Centrum drang die Diviſion Decaen durch das Glonthal, und trieb eine Brigade bis an die Attel vor, während dem der Gen. Richepanſe die Vorpoſten von Waſſerburg nöthigte, ſich in den Brückenkopf zurückzuziehen; der rechte Flügel recognoſcirte bey Roſenheim bis an den Inn.

Bewegung der öſterreichiſchen Armee am 29ten Novbr. von Gangkofen nach Nro. 4.
Ekelkofen und Neumarkt.

Marſch dieſer Armee nach Ampfing in 3 Colonen, die vom rechten Flügel unter Nro. 5.
Gen. Baillet Latour, die vom Centrum unter Erzherzog Johann, und die vom linken Flügel unter Gen. Rich.

Stellung derſelben bey Ampfing, und des baieriſchen Corps bey Mühldorf am Nro. 6.
30. Novbr.

Angriff der öſterreichiſchen Armee in denſelben 3. Colonnen, wie Nro. 5, auf den Nro. 7.
franzöſiſchen linken Flügel am 1ten Decbr.

Schlachtlinie der Diviſion Ney und Avanciren derſelben. Nro. 8.

Die mittlere Colonne der Oeſterreicher muß der Diviſion Ney einen Augenblick Nro. 9.
weichen; erhält aber bald ihre erſten Vortheile wieder.

Marſch und Stellung der bey Reichertsheim geſtandenen fränkiſchen Truppen, Nro. 10.
welche zur Unterſtützung der Retirade von Hardy marſchirt ſind.

Eine Brigade der Diviſion Legrand, welche ſich auf Dorfen zurückzieht. Nro. 11.

Rückzug der bey Aſchau überwältigten Brigade Deſperrieres. Nro. 12.

Nro. 13. Brigade des Gen. Boyer der Diviſion Grandjean, welche bey Saxenſtätten aufgeſtellt war, um den Rückzug der Diviſionen Ney und Hardy zu erleichtern, und deren Arriergarde zu machen.

Nro. 14. Allgemeiner Rückzug der fränkiſchen Truppen am 1ten December, und Stellung derſelben bey Haag und bey Dorfen.

Nro. 15. Die Diviſion Grandjean, welche ſich auf die Höhen von Ramſau ſtellt.

Nro. 16. General Richepanſe, welcher zur Unterſtützung der Brigade Walther da aufgeſtellt war.

Nro. 17. Stellung der Brigade Walther am Abend des 1ten Decbr.

Nro. 18. Stellung der öſterreichiſchen Armee nach dem Gefechte.

Nro. 19. Marſch und Stellung bey Haag am 2ten Decbr.

Nro. 20. Das bey Mühldorf geſtandene baieriſche Corps, welches zur Armee geſtoſſen.

Nro. 21. Corps des Gen. Kienmaier, welches dieſen Tag bey Dorfen angekommen.

Nro. 22. Oeſterreichiſche Truppen, die nach einem lebhaften Gefechte ſich des Poſtens von Landshut bemächtigen.

Nro. 23. Vorrücken dieſer Truppen auf beyden Ufern der Iſar.

Nro. 24. Wegnahme von Freyſing durch dieſelben am 3ten Decbr.

Nro. 25. Stellung, welche die fränkiſche Armee am 2ten Decbr. nimmt, nämlich das Corps des Gen. Grenier rechts bey Hohenlinden, links zu Harthofen; vom Centrum ſtellte ſich die Diviſion Grouchy am rechten äußerſten Ende dieſer Stellung auf; die Diviſion Richepanſe, zu der die Brigade Walther auf dem Wege von St. Chriſtoph wieder ſtieß, zog ſich auf Ebersberg, und die Diviſion Decaen auf Zorneding zurück; der Gen. Lecourbe nahm ſeine erſte Stellung bey Helfendorf wieder, und detaſchirte gegen Pframmering.

Nro. 26. 5 Compagnien und 2 Eſcadrons, welche zur Deckung des linken Flügels der Diviſion Legrand gegen Lendorf aufgeſtellt waren.

Nro. 27. Die Cavallerie-Reſerve unter Gen. d'Hauponlt.

Nro. 28. Eine Brigade-Cavallerie und 4 Compagnien Infanterie unter Gen. Eſpagne, welche gegen Erding aufgeſtellt waren, um die linke Flanke der Armee, und deren Verbindung mit München zu decken.

Nro. 29. Marſch der öſterreichiſchen Hauptarmee in 3 Colonnen zum Angriff der Franken am 3ten December.

Nro. 30. Vorrücken des Gen. Kienmaier über Lendorf gegen Buch.

Nro. 31. Das 4te Huſarenregiment, 3 Piecen Artillerie, und die 108te Halbbrigade in Schlachtordnung; die 46 und 57te in Colonne.

Nro. 32. Angriff der Avantgarde des öſterreichiſchen Zentrum auf dieſe Truppen, unterſtützt durch eine Brigade Grenadiers, und eine Brigade Baiern.

Nro. 33. Die 100te und 1 halbes Bataillon der 56ten Halbbrigade, welche der 108ten zu Hilfe kommen.

Nro. 34. Attaque von 2 Eſcadrons des 11ten Jägerregiments, unterſtützt vom 4ten Huſaren-Regiment.

Angriffe

Angriffe der Generäle Ney und Grouchy auf und neben der Chauſee. Nro. 35.

Durch dieſen Angriff zum Zurückziehen genöthigte Oeſterreicher und Baiern. Nro. 36.

Marſch der Generäle Richepanſe und Decaen von Ebersberg über St. Chriſtoph auf Mattenpött. Nro. 37.

Corps, welches unter Gen. Debikly bey Ebersberg zurückblieb. Nro. 38.

Angriff, den die Colonne des öſterreichiſchen linken Flügels auf die Diviſion Richepanſe thut. Nro. 39.

Brigade Drouet, welche dieſe Angriffe aushielt, während der Gen. Richepanſe mit der 48ten und 8ten Halbbrigade, dem 11ten Jägerregiment, und 6 Piecen ſeinen Marſch (37.) fortſetzt. Nro. 40.

Erſte Stellung dieſer Truppen vor Mattenpött. Nro. 41.

Zwey Bataillons Baiern unterſtützt durch ein drittes, welche auf St. Chriſtoph marſchiren ſollten, bey dem erſten Eintritt in den Wald aber von den Truppen des Gen. Richepanſe angegriffen und umwickelt werden. Nro. 42.

Oeſterreichiſche Cavallerie der mittlern Colonne, welche an dem Eingange des Defilees halten geblieben, und ſich nun neben der Chauſee formirt. Nro. 43.

Angriff des fränkiſchen 1ten Jägerregiments, das von einer Eſcadron baieriſcher Chevauxlegers zurückgeworfen wird. Nro. 44.

NB. Bey welcher Gelegenheit dieſe Eſcadron mehrere Piecen erobert, aus Mangel des Anſpanns aber nur eine Haubize mit fortnehmen konnte.

Attaque der Infanterie des Gen. Richepanſe in mehreren Colonnen. Nro. 45.

Vortrapp des Gen. Decaen, welcher die Oeſterreicher bey St. Chriſtoph angreift und zurücktreibt. Nro. 46.

Vorrücken eines Theils der öſterreichiſchen Truppen, welche die Franken wieder zurückſchlagen. Nro. 47.

Bewegung des fränkiſchen Gen. Kniatzewicz gegen die Chauſee von Haag, welche die Oeſterreicher hier nöthigt, die Stellung Nro. 48.

zu nehmen. Nro. 49.

Fortſchritte der beyden öſterreichiſchen Colonnen des rechten Flügels in der Direktion von Mittelbach, Burgrhain, und Buch. Nro. 50.

Die Diviſionen Legrand und Baſtoul, welche dieſe Angriffe aushielten. Nro. 51.

Gänzliche Auflöſung der mittlern Colonne und Laufen derſelben gegen Dorfen, nachdem der Gen. Richepanſe die Queue derſelben geworfen, und die Generäle Ney und Grouchy auch die Tete zum Zurückziehen genöthigt. Nro. 52.

Die äußerſte Colonne der Oeſterreicher, die von der Diviſion Legrand in die Defileen von Lendorf zurückgeworfen wird. Nro. 53.

Eben ſo wird die Colonne des Gen. Baillet durch die Diviſion Baſtoul genöthigt, ſich auf Iſen zurückzuziehen. Gedachte Colonne nimmt aber Poſition auf den Höhen von Tatting. Nro. 54.

Letzter Angriff des fränkiſchen linken Flügels. Der Gen. Bonnet macht eine Bewegung gegen die öſterreichiſche rechte Flanke, während dem bricht Nro. 55.

Die Reſerve-Brigade Jola auf, um ſie auf der linken zu überflügeln. Nro. 56.

Nro. 57. Rückzug und Stellung dieſes Flügels bey Dorfen.

Nro. 58. Stellung, welche der Gen. Kniatzewicz nach ſeiner erſten Bewegung (48.) genommen, während Gen. Decarn ſeinen Marſch auf Mattenpött fortſetzte.

Nro. 59. Angriff, den die Oeſterreicher auf dieſe Stellung machen.

Nro. 60. Bewegung des Gen. Durut in der rechten Flanke der Oeſterreicher bey Albaching, welche ſolche zum Rückzug auf Mühldorf zwang.

Nro. 61. Stellung der Cavallerie der mittlern Colonne bey Haag, Nachmittags nach verlohrner Schlacht.

Nro. 62. Angriff, den das Corps des Gen. Meczieri in der Nacht vom 3ten Decbr. auf die Truppen des Gen. Espagne macht.

Nro. 63. Rückzug dieſes Corps am 4ten Decbr.

Nro. 64. Rückzug des öſterreichiſchen rechten Flügels in der Nacht des 3ten, und am 4ten December.

Nro. 65. Stellung des Centrum am 4ten, welche ſpäter durch die Diviſion Kienmaier eingenommen war.

Nro. 66. Stellung der fränkiſchen Armee am 5ten Decbr., und nachdem ſolche den 4ten zum Verfolgen angewandt hatte: nämlich

der rechte Flügel in Roſenheim und an dem dortigen linken Innufer, vom Centrum die Diviſion Decaen auf der Straße von Ebersberg, Waſſerburg blokirend; die Diviſion Grouchy in Echelons auf der Chauſſee von Haag, das Defilee von Aſchau deckend, und Kraiburg beobachtend; die Diviſion Richepanſe vor Remering, ihre Avantgarde zu Ampfing: vom linken Flügel ſtand die Diviſion Legrand zwiſchen Liebbrück und Steig; die Diviſion Bonnet als Reſerve auf den Höhen von Schwindek; das Corps des Gen. Collaud war bey Erding angekommen, und hatte eine Brigade nach Taufkirchen detachirt, die die Communikation zwiſchen den Diviſionen Ney und Legrand herſtellte; die Cavallerie-Reſerve blieb zu Hohenlinden.

Nro. 67. Stellung der öſterreichiſchen Armee vom 5, und 6, bis zum 9, und 10ten Decbr., und zwar:

Nro. 68. General Meczieri bey Brombach.

Nro. 69. Corps de Reſerve bey Hohenwarth.

Nro. 70. Diviſion Baillet bey Obing.

Nro. 71. Diviſion Rieſch bey Hartmanns- und Stephanskirchen.

Nro. 72. Diviſion Kienmaier vid. Nro. 65.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Alphabe-

Alphabetiſches Regiſter
über
den zweyten Band
der Generalien = Sammlung
von denen Jahren 1800 und 1801.

A.

Abbrändler, der 3 Steuerfreyjahren halber ſind die von Zeit zu Zeit abgebrännte in einer Deſignation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrages vorzutragen, und ſolche Deſignationen mit denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu denen Landſteuerämtern einzuſenden. ſ. 120. §. 12. Es müſſen aber auch jene, welche die zuläſſige 3 Freyjahre bereits genoſſen, die Steuern wieder entrichten, wenn ſie ſchon ihre Häuſer und anders noch nicht ganz oder zum Theil nicht auf= oder ausgebaut haben. ſ. 121. §. 12.

Abgaben, welche Correſpondenz wegen den zu haltenden Landtag gepflogen, und was für ein landesfürſtliches Poſtulat der Landſchaft vorgelegt wurde. ſ. 105. et 123. N. 2. et 5.

Abzug des Kanzleypersonals=Beſoldung, wurde bey denen Kriegsumſtänden dahin beſtimmt, daß anſtatt des 3ten den 6ten Theil abtragen ſolle. ſ. 19. N. 23. et 24.

Acceſſiſten, angeſtellte, dieſe ſind bey denen Commiſſionen allzeit beyzuziehen. ſ. 3. N. 5. ſiehe Juſtizſtelle.

Acciſe, ihre Anlegung und Beziehung hat die obere Aufſicht das Finanzdepartement. ſ. 63. Lit. B.

Adeliches akademiſches Kollegium, ſiehe Neuburg.

Advokaten, kein Rath ſoll mit ihnen einen vertraulichen Umgang pflegen. ſ. 2. N. 3. Bey denen Reviſionsſuchungen als nicht communicabeln Schriften, haben dieſe keine Dupplikate mehr beyzulegen, wofür deßwegen der angeſetzte Tax und Schreibgebühr ohne weiters geſtrichen werden ſolle. ſ. 14. N. 20. Die bey denen Gerichtshöfen beſtehende ſollen zu keiner Zeit als wirkliche Staatsdiener, wozu ſie weder durch die Verfaſſung, noch durch ein Geſetz geeigenſchäftet angeſehen, noch irgend eine Folge aus ſolchen Prinzip gezogen werden. ſ. 15. N. 22. Vor dem Endsbeſcheid haben ſie nach dem Cod. Jud. cap. 17. §. 4. vorgeſchriebene Ueberreichung der Expenſarien, zu übergeben, im Unterlaſſungsfalle Sie mit Ahndung und allenfallſiger Beſtrafung angeſehen wurden. ſ. 17. N. 26. Die des Wechſelgerichts ſind nicht mehr, weil ſie ſchon in der Reihe der Hofrathsadvokaten bemerkt ſind, beſonders im Staatskalender vorzutragen. ſ. 21. N. 39. In Rückſicht der Strafen, in welche die Advocaten, wegen ihres Muthwillens, oder der Neglecten verfällt werden, ſoll es, wie in andern Sachen bey dem churfürſtl. Hofrathe nach den beſtehenden Ordnungen gehalten werden. ſ. 23. N. 43. Sie haben bey den erſten Tag eines jeden Edicts=Tages nach der Gerichtsordnung cap. 19. §. 4. N. 2. u. 3. ſub poena praeclusi zu erſcheinen, wo ſodann ein Praeſents Protocoll zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher ein jeder ſeine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die in der Advokatenordnung §. 12. beſtimmte Strafe von 2 Reichsthalern in dem Falle, wo dieſe Ordnung verſäumt würde, erholt werden ſolle. ſ. 24. N. 49.; ferners iſt denen oberpfälziſchen Advokaten aufgetragen worden, daß ſie in Zukunft für die ihnen behändigt werdende Reſolutionen, um ſo gewiſſer die Recepiſſen abgeben ſollen, als ſonſt die beſtimmte Strafen wahr gemacht würden. ſ. 59. §. 9. Deren Aufnahme hat das geheime Juſtiz= und Polizeydepartement. ſ. 64. Lit. L. die vorgeſchriebene Inſtanz und erlaubten Recurſen ſollen genau beobachtet werden. ſ. 236. N. 135.

Alphabetiſches Regiſter.

Agenten, auswärtige churfürſtliche, ſiehe Angelegenheiten.

Agrikultur, die Oberaufſicht hierüber hat das geheime Finanzdepartement. ſ. 64. Lit. K.

Ahornbaum, die Prüfung desſelben, ob dieſer und in welcher Gegend in den herobern Staaten mit Zuverläſſigkeit fortkommen kann. ſ. 184. N. 48.

Akademien, die Generalaufſicht hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. K.

Akta Judicial, dieſe haben die Bothen an die der Aufſchrift beſtimmte Juſtizſtellen, und nicht denen Partheyen ſelbſt, oder ihren Anwälden einzuliefern. ſ. 7. N. 10.

Akten-Kommunication, und die ſonſt in Rechtsſachen damit verbundene, und geforderte Kammeralerinnerungen, wovon der General-Landesdirektion ſelbſt die rechtliche Nothdurft beobachtet wird, ſollen hinwegfallen. ſ. 10. N. 16. Auch bey fiscaliſchen Receſſen weder eine noch die andere mehr erforderlich, doch aber die Genehmigung der General-Landesdirektion noch vorbehalten bleibt, welche zwar in Fällen, wo der Fiscal die in der Gerichtsordnung c. 7. §. 9. feſtgeſetzte Gränzen der General-, oder Specialvollmacht überſchritten, oder ſonſt der Fiscus erheblich beſchädigt hätte, verweigert werden kann, außerdem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden ſoll. ibid. ſiehe Receſſen fiscaliſche, und fiscus eccleſiaſticus.

Akten, die zur höchſten Stelle denen Berichten der Kollegien, nicht in Original, ſondern in mundirten Abſchriften beygelegt werdende Produkten, ſind nicht mehr zu remittiren, ſondern bey den Geheimenraths-Akten zu behalten. ſ. 14. N. 21. Die rheinpfälziſche, jülchiſche und bergiſche, zweybrückiſche, dann niederländiſche Akten ſind von der geheimen Currentregiſtratur zu trennen, und in das geheime Staats-Archiv zu reponiren, wie auch jene die oberpfälziſche, neuburg- und ſulzbachiſche in das geheime Landes-Archiv: und ſo ſolle in der geheimen Regiſtratur der vorhandene große Vorrath ausgeräumt, und nebſt Ueberweiſung deſſen, was zum geheimen Haus-Archiv gehörig iſt, zwiſchen den Staats- und Landes-Archiv getheilt werden ſ. 45. N. 29.

Almoſen, dieſes zu geben, iſt ſowohl bey Häuſern, als auch auf den Straßen wiederholt verbothen. ſ. 341. §. 7. ſiehe Bettl.

Amberg, Regierung, mit dieſer ſoll mittes Schreiben korreſpondirt werden. ſ. 94. N. 84.

—— Vor die in der oberpfälziſchen Provinz kantonirenden Haustruppen, wurde eine eigene Commiſſion allda ernannt. ſ. 297. N. 35.

Amortizationsgeſetz, ohne beſonders wichtige und bey jedem Falle zu prüfenden Gründe, wird den Nonnenklöſtern nie eine Befreyung von dieſen Geſetze ertheilt. ſ. 246. N. 14.

Amtsgelder, ſiehe Rentkaſſen.

Amtswohnungen ſind jenen Landrichtern, welche keine churfürſtlichen Amtswohnungen beſitzen, Hauszinſe, oder Hauszins-Beytrag unter Vorbehaltung der Specialreſolutionen für die einzelnen Fälle bewilliget. ſ. 68. N. 64.

Angelegenheiten der Unterthanen in auswärtigen Staaten betreffende Correſpondenz mit churfürſtl. Geſandten, Geſchäftsträgern und Agenten, ſoll vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt, ſohin an dasſelbe eingeſendet werden. ſ. 1. N. 2. Es wird aber dadurch die unmittelbare Communication der Landesſtellen mit auswärtigen Agenten nicht aufgehoben, ſondern ſolang gepflogen werden, als es nur darauf ankömmt, nähere Nachrichten der Aufklärungen einzuholen, und nicht beſtimmte Anſinnen geſchehen, die Weiterungen veranlaſſen könnten, oder wobey gewiſſe Regierungs-Grundſätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden. ibid.

Ankunfts-Briefe, dieſe ſollen bey Gemeindsabtheilungen nicht einzeln errichtet, ſondern nur jeder Gemeinde das Anweiſungs-Protocoll in Abſchrift nebſt Plan zugeſtellt werden. ſ. 192. N. 72. ſiehe Gemeindsgründe.

Anlehen zur Beſtreitung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe in den kriegeriſchen Verhältniſſen, wurde von der gemeinen Landſchaft mit höchſtlandesfürſtlichen und agnatiſchen Conſenſen ein inländiſches Anlehen von zwey- bis dreymalhunderttauſend Gulden unter gewiſſen Bedingniſ-

ſen

ſen ausgeſchrieben. ſ. 303. N. 49. et ſ. 520. N. 71. Weiters hatte ein jeder, innerhalb der von der franzöſiſchen Armee occupirten Linie entlegenen geiſtlichen, adelichen, bürgerlichen, und Land=Bräuhaus=Beſitzer, dann von denen Churfürſtl. Bräuhäuſern ein Land=Anlehen von 150 fl. gegen erhaltender Churfürſtlicher und Landſchaftlicher gemeindſame Obligation, und 5 pC. jährlicher Verzinſung, zu erlegen. ſ. 320. N. 73. et ſ. 323. N. 75. ſiehe Kirchen=Anlehen.

Anſäßigmachung, bey dieſer iſt in ſämmtlichen herobern Staaten die katholiſche Religionseigenſchaft nicht ferner als eine weſentliche Bedingniß anzuſehen, und darnach andere Glaubensgenoſſen davon auszuſchließen: Auf dieſem Grundſatze iſt in Zukunft feſt zu beharren. ſ. 259. N. 36. Die ſämmtliche Unterthanen werden ſich beſtreben, mit Beſeitigung alles Religions=Haſſes anderer Religions=Verwandten, welche ſich in herobern Landen auf geſetzlichen Weg anſäßig machen werden, mit Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menſchen vorſchreibt. ſ. 267. N. 47. Alle Obrigkeiten haben die Anſäßigmachung anderer Religions=Verwandten, ſoferne dieſelbe die geſetzliche Erforderniß in Erfüllung bringen, ſich durch Geſchicklichkeit auszeichnen, oder ſonſt mit zureichenden Vermögen verſehen ſind, keine Hinderniß zu machen, oder zugeſtatten, ſondern ſich jederzeit der höchſten Willensmeynung gemäß zu benehmen. ibid. Die freye Befugniß ſich in den herobern Landen anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtliche Confeſſionen und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken. ſ. 368. N. 37.

Anſiedlung, wo ſich arbeitſame Familien auf den noch unkultivirten Boden niederzulaſſen gedenken, denen wird aller Vorſchub gegeben, ſofern die beſondere Umſtände erfordern, und die Staatskräfte geſtatten. Die vorzügliche Aufmerkſamkeit aber iſt dahin zu wenden, daß in den Möſern, welche eine theilweiſe Kultur zulaſſen, einzelne Niederlaſſung durch Hinwegräumung der entgegenſtehenden Hinderniſſe und Erleichterung der Mittel auf alle Weiſe befördert, und durch dieſe ermunternde Beyſpiele nach und nach derjenige Zweck herbeygeführt werde, welcher nur durch beſtändiges progreſſives Hinwirken auf denſelben, erreicht werden kann. ſ. 236. N. 134. Denen proteſtantiſchen Anſiedlern wird immer der landesfürſtliche Schutz ſowohl für ihre Perſon, als auch für ihr Eigenthum angedeihet. Sollte deſſen ungeachtet ein ſolcher veranlaßt werden, das Land wieder verlaſſen zu wollen, ſo iſt einen ſolchen wegen Abſtoß= oder Abzugs=Gelder der Austritt nicht zu erſchweren. ſ. 269. N. 54. §. 1. Da bisher die Freyheit noch unbeſchränkt belaſſen worden, Güter in dieſſeitigen Landen zu acquiriren, ohne ſich perſönlich darin niederlaſſen zu müſſen, ſo wird auch ohne beſondere Gründe und eintretende Mißbräuche kein entgegengeſetztes Zwanggeboth eingeführt. ibid. §. 2. Indeſſen können diejenige, welche um Beförderung der Landeskultur, und Vermehrung der Induſtrie ſich beſondere Verdienſte erwerben, immer erwarten, daß ſie auch auf eine ehrenvolle Art ausgezeichnet, und belohnt werden. ibid. §. 3. Denen proteſtantiſchen Anſiedlern iſt wegen ihrer Gewiſſens=Freyheit erlaubt, einen Geiſtlichen ihrer Religion als Hauslehrer anzunehmen, welcher in einem beſondern Zimmer für ſie und ihre Hausgenoſſen den Gottesdienſt halten, nach den Gebräuchen ihrer Religion die Sakramente adminiſtriren, und ihrer Jugend in der Religion Unterricht zu geben. ibid. §. 4.

Anwartſchaften auf ſtädtiſche und märktiſche Dienſte; auch Heyrathen der Wittwen und Töchter ſind abgeſchaft. ſ. 62. N. 60.

Apotheken, die Viſitationen derſelben, werden im Herzogthum Neuburg, von der daſigen Landesdirektion vorgenommen. ſ. 158. N. 4.

Arbeitshaus, nach zu Stande gekommener Errichtung eines Zuchthauſes in Burghauſen ſoll das hieſige Zuchthaus als eine Arbeitsanſtalt für Bettler, Vaganten und müſſige Leute fort beſtehen, ſo wie der daran ſtoßende Thurm zu einem Detentions=Orte für die noch unter den Prozeß liegende Verbrecher von minder gefährlicher Gattung herzurichten iſt. ſ. 21. N. 40. und ſo iſt auch von der Regierung Straubing, ob allda für geringere Verbrecher kein Arbeitshaus hergeſtellt werden könne, Bericht abgefordert worden. ſ. 23. N. 45.

Alphabetiſches Regiſter.

Arbeitshaus in Neuburg, die zu ihrer Unterhaltung bisher eingeführt geweſene 17. ſogenannte Landesfunde, ſind für immer aufgehoben, und die Köſten bis zur Organiſation eines Zucht- oder Arbeitshauſes auf das churfürſtl. Aerarium übernommen worden. ſ. 212. N. 93.

Archiv, die Aufſicht über Haus- und Staats-Archive hat das geheime Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. §. 3. Die im Jahr 1640 erlaſſene Inſtruktion wurde dahin erneuert, daß all diejenige, welche vor oder ſeit jetziger Regierung ihre Dienſte und Aemter verändert, oder verlaſſen haben, ihre vorher in Handen gehabte Staats-Papiere und Akten, ſie mögen ur- oder abſchriftlich denſelben mitgetheilt worden ſeyn, an die betreffende Archive oder Regiſtraturen ſogleich nebſt einer in dupplo verfertigten Deſignation, deren eine der Archivar oder Regiſtrator dem Einlieferer zu unterſchreiben hat, abgeben, und hiemit zurückerſtatten ſollen. ſ. 36. N. 13. §. 1. Eben dieſes iſt in Zukunft von jedem genaueſt zu befolgen, der entweders zur höheren Stellen befördert und auf ein anderes Amt, oder in die Ruhe verſetzt wird. ibid. §. 2. Auf den Todfall eines Staatsdieners, von welchem Range er immer ſeyn mag, ſoll die Anzeige hievon ſogleich bey dem betreffenden Archiv oder Regiſtratur gemacht werden, damit von dort ſogleich ein Archivar oder Regiſtrator abgeordnet werde, der in Beyſeyn der Obſignanten die Akten und Staats-Papiere, nach vorläufigem Verzeichnis und Recognoscirung zu ſich nimmt. ibid. §. 3. Sollte der Archivar oder Regiſtrator bey Durchgehung dieſer Akten oder Urkunden einen Abgang entdecken, ſo hat derſelbe auf der Stelle hievon bey ſeiner vorgeſetzten Behörde, die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das Abgehende noch zeitig entdeckt werde. ibid. §. 4. Ferners haben die Juſtiz-Kollegien und übrige Juſtiz-Beamten, dann alle von Agnatſchafts-wegen obſignirende Perſonen, auch alle Teſtaments-Executoren bey eigener Verantwortlichkeit zu ſorgen, daß gleich bey der Obſignation der betreffende Archivar oder Regiſtrator gegenwärtig ſeye, und im Fall von den Erben wäre vergeſſen worden, die Anzeige des Todesfall bey der Regiſtratur machen zu laſſen, dieſen Mangel ſogleich zu ergänzen. ibid. §. 5. Würden ſich bey der Inventirung oder ſonſt einer Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft noch churfürſtl. Papiere oder Schriften vorfinden, ſo hat ſelbe die Teſtaments-Execution, oder der die Verlaſſenſchaft beſorgende Juſtiz-Kommiſſär ſogleich mit einer Specification zu verſehen, nebſt Anzeige über die Art, und den Ort der Entdeckung an die betreffende Regiſtratur, oder wenn es archivaliſche Urkunden ſind, an das betreffende Archiv verſchloſſen einzuſenden. ibid. §. 6. Dem geheimen Landes-Archiv iſt zur Beyſchaffung der zu der vorhandenen Bücherſammlung benöthigten Werken pro regula 100 fl. bey dem Hof-Zahlamte anzuweiſen. ſ. 360. N. 38.; und denen geheimen Referendairs iſt freygeſtellt, gegen auszuſtellende Empfangsſcheine ſich dieſer Bücherſammlung zu bedienen. ibid.

Arme, auf dem Lande, für die Verpflegung derſelben ſollen die churfürſtlichen Landgerichten, wie auch Städte und Märkte nach dem beſtehenden Münchnerlſchen Armen-Inſtituts-Anſtalten treffen und errichten, auch durch getreue Rechnungsablage unter Mitwürkung des Orts-Seelſorgers das Zutrauen der Gemeinden erwerben, und zu erhalten trachten. ſ. 193. N. 74. Deßwegen wurde denenſelben der unterm 21. März 1801. in Druck erſchienene Unterricht für die Armen-Inſtituts- und Abtheilungs-Kommiſſär, zum Muſter mitgetheilt. ibid. N. 75. Um von dem Zuſtande der Armen auf dem Lande mehrere Einſicht zu erhalten, ſo haben ſämmtliche Landgerichter, gefreyte Stände, und all übrige Obrigkeiten hieſigen Lande eine tabellariſche Anzeige nach dem vorgeſchriebenen Formular einzuſchicken. ſ. 225. N. 109. Wenn ein Armer den nöthigen Unterhalt nicht erhält, ſo kann ſich derſelbe von den nächſten Schriftkundigen eine Anzeige verfertigen laſſen, und ſolche mit des Kopiſten Unterſchrift an die vorgeſetzte Landes-Direktion oder Regierung überſchicken. ſ. 342. §. 17. ſiehe Bettel.

Armen-Inſtituts-Komiſſion, das Perſonal derſelben durch alle Klaſſen darf die Uniform gleich jener der General-Landes-Direktion, nur mit einiger Ausnahm, tragen, ohne jedoch ſchuldig zu ſeyn, ſolche tragen zu müſſen. ſ. 359. N. 4.; und ſoll der höchſten Intention gemäß, immer eine ſtädtiſche Anſtalt bleiben. ibid.

Alphabetiſches Regiſter.

Armen-Inſtitut in München. Denen Aſſeſſoren dieſes Inſtituts iſt vollkommene Freyheit, als eigentlichen Adminiſtratoren deſſelben gegeben; ſie können nach beſten Wiſſen und Gewiſſen, ihre innere Adminiſtration führen, und mögen ſich auch zur monatlichen Einſammlung der Beyträge immerhin der Unteroffiziers nach erhaltener Erlaubniß der hieſigen Stadt-Kommandantſchaft bedienen. ſ. 181. N. 41. Die General-Landes-Direktion hat zur beſagten Armen-Inſtituts-Kommiſſion kein anderes Verhältniß, als daß ſie, wenn dieſe ihre Unterſtützung bedarf, dieſelbe unterſtütze, die Armen-Inſtituts-Rechnungen ſollen dem beytragenden Publikum öffentlich abgelegt werden. ibid. Jedes Gericht und jede Teſtaments-Execution hat von den letztwilligen Verordnungen, wobey der hieſige Arme-Fond oder das Arme-Inſtitut wegen eines Legats ꝛc. betheiligt iſt, zur ſolchen gleich nach geſchehener Publikation einen gefertigten Auszug ohne Aufenthalt einzuſenden. ſ. 187. N. 48. Iſt Sigel- und Taxfrey, ſowohl in Prozeßſachen, als bey Briefs-Errichtungen. ſ. 187. N. 59. Die Juſtiz hat die Vertheidigung der Rechte der Armen beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. ſ. 228. N. 119.

Armen-Inſtituts-Beyträge, ſollen von einigen des Adels, der Staatsdiener, hieſigen Bürger, und auch von der Geiſtlichkeit verhältnißmäßiger als bisher gemacht werden. ſ. 182. N. 43.

Armen-Mädchenhauſe, ſiehe Schulinſtitut.

Armuths-Abgänge, werden wegen den im Hoffuße höher ſtehenden Gütern nicht mehr paſſirt. ſ. 121, §. 14. Wohl aber wegen den Betiel-Armen zu keiner Arbeit mehr fähigen Häußlern, ſo fern kein Uebermaaß damit getrieben wird. ibid. Doch müſſen die Specificationen hierüber gleich mit den Schadens- und Nachlaß-Beſchreibungen längſt bis Michaeli eingeſendet werden. ibid.

Arreſt-Orte, dieſe ſollen öfters beſichtiget und reparirt, auch die an manchen Orten noch ganz Abgängige hergeſtellt werden. ſ. 5. N. 7. §. 1. Denen Zuchthäuſern iſt eine beſſere und zweckmäßigere Einrichtung zu verſchaffen, auch ſind die Herſtellung öffentlicher Arbeits-Anſtalten nach einer guten Auswahl ihrer Art, und mit Rückſicht, daß ſelbe dem Staate ſo wenig als möglich läſtig fallen, die nöthigen Vor- und Ueberſchläge zu verfaſſen. ibid. §. 2. und 3.

Aerzte, die Taggebühren derſelben bey viſis repertis außer dem Wohnorte ſind ſtatt der bisherigen 4- auf 7 fl. feſtgeſetzt, und ſelben geſtattet, ihre Gefährt-Köſten beſonders in Aufrechnung zu bringen. Dagegen ceſſiren die bey dieſem Geſchäfte üblichen Bezug für Section und Gutachten ohne Ausnahme. Ueber die bezahlten Gefährt-Gelder ſind Scheine beyzubringen, und dem Köſten-Verzeichniß als verificirt beyzulegen. ſ. 226. N. 113. Die Prüfung der Aerzte ſteht allein der G. L. Direktion zu. ſ. 190. N. 67.

Aſchen-Einkauf zur Pottaſchen-Siederey iſt frey. ſ. 129. N. 1. Die ſämmtlichen Pottaſchen-Sieder haben gleiches Einkaufsrecht ihrer benöthigten Aſche. ſ. 135. N. 18.

Atteſtate ſind denen Ehehalten bey jedem Ausſtand auf Verlangen ohne Sigelpapier und anderen Gebühren erfolgen zu laſſen. ſ. 219. N. 100. §. 17. Auf dem Land aber ſind ſolche von den Pfarrern nach Angabe der Dienſtherrn auszuſtellen. ſ. 23[illegible]. N. 139.

Aufſtand der Bäker-Jungen in der Stadt Salzburg, hiervon ſollen die Ausländer ohne weiters aus den baieriſchen Landen entfernt, die Inländer aber nur inſoferne geduldet werden, als ſie irgend eine andere Beſchäftigung außer der Bäker-Arbeit erwählen. ſ. 209. N. 84.

Ausgaben über die Staats-Einkünfte, ſowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung, hat die Oberaufſicht und Leitung das Geheime-Finanz-Departement. ſ. 63. Litt. D.

Aushebung bey der, der Müßiggehenden und ſonſt herumſchwärmenden ledigen Leute, dann Dienſtbothen in der hieſigen, und übrigen Städten und Märkten, wurde keine Rückſicht auf das vorgeſchriebene Maaß genommen, ſondern mit bloßer Unterſuchung, ob ſie geſund und waffenfähig ſind. ſ. 284. N. 16.

Ausſchreibungen von Beförderungen, welche von denen Kollegien in das ganze Land ausgeſchrieben zu werden pflegen, oder welche daſſelbe allgemein bekannt gemacht wiſſen wollen, ſind

durch die General-Landes-Direktion in das Regierungsblatt einzuverleiben. ſ. 40. N. 23. ſiehe Regierungsblatt.

Ausſtands-Batzen, der ſogenannte, iſt denen Gerichtsdienern nur mit den einzigen 4 Kr. ſo weit erlaubt, wenn ſie nach gehaltenen mehrern Steuer-Einnahms-Tägen den Reſtanten zu Haus gehen müſſen, und worauf die churfürſtl. Landes-Komiſſärs genaue Obſicht zu halten. ſ. 120. §. 11.

Auswanderung, diejenigen Unterthanen, welche aus den k. k. in dieſſeitige Erbſtaaten ohne Bewilligung übergetreten ſind, und ſich in dieſem Falle befinden, ſohin ihr Vermögen aus den K. K. Erbſtaaten nachzuſuchen haben, haben ſich mit ihrem Geſuche an das Geheime-Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten zu wenden. Auf gleiche Art haben die, welche aus dieſſeitigen Erblanden in die k. k. Erbſtaaten ausgewandert, mit ihren Vermögens-Verabfolgungs-Geſuche von denen Landesſtellen vor der Hand ab- und dahin anzuweiſen, daß ſie ſich vor allen um die Unterſtützung der k. k. Geſandſchaft am hieſigen Hof bewerben, und ihre Geſuche durch dieſe beym Geheimen-Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten eingeben laſſen ſollen. ſ. 56. N. 50. Bey denen Kriegs-Verhältniſſen wurde keinem Unterthan, wenn derſelbe ſchon der Militär-Conſcription nicht unterworfen, keine Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt. ſ. 287. N. 23 und ſ. 328. N. 81. Die wegen der Auswanderung in k. k. Erbſtaaten erlaſſenen Verordnungen wurden mit dem Beyſatz erneuert, daß die Confiscationsſtrafe unnachſichtlich eintreten wird, und alle dieſe Beſtimmungen auch auf das weibliche Geſchlecht ausgedehnt werden ſollen. ſ. 348. N. 106. Die deßwegen zirkulirenden fremden Patente ſollen, ſie mögen den Nahmen haben wie ſie wollen, vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit dem Gegen-Verführer und Depaucheurs beſtimmten Strafen unnachſichtlich belegt werden. ſ. 349. N. 109. Die mit oder ohne Erlaubniß Ausgewanderten ſoll die Rückkehr in die dieſſeitigen Lande nicht mehr geſtattet werden. ibid.

Auswärtige Angelegenheiten, welcher Wirkungskreis dem Geheimen-Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorgeſchrieben iſt. ſ. 63. N. 62.

B.

Baar Geld wird unter das unverarbeitete Gold und Silber, welches frey eingeht, gerechnet, worauf ſämmtliche Mauth-Aemter angewieſen ſind. ſ. 130. N. 4.

Baare Gelder, welche durch den Poſtwagen von churfürſtlichen auswärtigen Aemtern an hieſige churfürſtliche Behörden überſendet werden, hiervon iſt gleich bey der Aufgabe das gebührende tarifmäßige Porto zu entrichten. ſ. 153. N. 75.

Baakprobe ſoll zur Prüfung der Tariffe angeſtellt werden. ſ. 168. N. 23. und ſ. 184. N. 47.

Bäker, damit das hieſige Publikum keinen Mangel an Lebensbedürfniſſen leide, ſo können ſich ſo viel Bäker in der Au und in der umliegenden Gegend anſäßig machen, als hierzu Luſt haben. ſ. 131. N. 7.

Bäkerjungen, die in der fürſt-erzbiſchöflichen Hauptſtadt Salzburg in Arbeit ſtanden, und ſich gegen einen obrigkeitlichen Auftrag ſträubten, und nachhin gemeinſam aus der Arbeit ſtunden, wurden in hieſigen Landen nicht geduldet, ſo zwar, daß die Ausländer ohne weiters aus dieſſeitigem Lande zu entfernen, die Inländer aber nur inſofern in dem Lande zu gedulden ſind, als ſie irgend eine andere Beſchäftigung außer der Bäkerarbeit erwählen werden. ſ. 209. N. 84.

Bader, die im Herzogthum Neuburg, werden bey der daſigen Landes-Direktion durch die Phyſici geprüft. ſ. 158. N. 4. ſiehe Landbader.

Bagage der Reiſenden auf den Poſtwägen iſt frey paßiren zu laſſen. ſ. 138. §. 5.

Baumaterialien, im Oberpfälziſchen ſollen die Maurerſteine 1 Schuh $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, $7\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 3 Zoll dick, dann die Taſchen oder Platten 1 Schuh 5 Zoll lang, 8 Zoll breit und 1 ſtarken Zoll dick ſeyn. ſ. 223. N. 106. §. 1. Die Jurisdiktions-Obrigkeiten, unter denen

die

die Ziegelſtätte entlegen ſind, haben öftere und genaue Nachſicht zu halten, ob ordentliche nach dem vorgeſchriebenen Maaße verfertigte Modelle vorhanden ſind. ibid. §. 2. Soferne zu einem Bau eine derley Lieferung geſchieht, und ſchlecht befunden werden, wie ſolche zu beſtrafen ſind, ibid. §. 3. Die ſaumſeligen Obrigkeiten werden nicht nur mit der ſchärfſten Ahndung angeſehen, ſondern auch mit Geldſtrafen hergenommen, vorzüglich jene, welche eigenthümliche Ziegel-Brennereyen beſitzen. ibid. §. 4.

Bau-Polizey ſoll auf eine zweckmäßige Art verbeſſert werden. ſ. 213. N. 95 Vorzüglich aber die hieſige Bau-Polizey aufmerkſam ſeyn, daß man die Eigenthümer ſchadhafter Gebäude zur Reparation anhalte, ganz baufällige Häuſer niederreiße. ibid. §. 1. Armen Hauseigenthümern in ſolchem Falle Vorſchüſſe zu Wiedererbauung aus den öffentlichen Kaſſen mache. ibid. §. 2. Vorzügliche Sorgfalt auf Herſtellung einer beſſern Qualität der größten, theils ſehr ſchlechten Baumaterialien anwende. ibid. §. 3. Den Wucher mit den Hauszinſen abſtelle. ibid. §. 4. Alle Vorſicht bey Häuſern, welche vergantet werden, oder unter Adminiſtration ſtehen zu haben. ibid. §. 5. Bey jedem Haus-Kauf das Gebäude unterſuchen laſſen, und den Käufer zu Wendung der Bauſchäden anhalten. ibid. §. 6. Die Aufſetzung der Stockwerke ohne Gutachten einer Bau-Kommiſſion nicht geſtatten. ibid. §. 7. Bey Herſtellung neuer Gebäude nicht bloß den Plan derſelben unterſuchen, ſondern auch von den Köſtenüberſchlägen Einſicht nehmen laſſen. ibid. §. 8. und 9. Die großen Dachſtühle verbiethen. §. 10. Den Mißbrauch der Hornviehhaltung in der Stadt abſtellen ſolle. ibid. §. 11.

Beamte churfürſtliche, der Kriminalrichter hat bey Verfertigung des Strafurtheils eines churfürſtlichen Beamtens nicht bloß circa poenam, ſondern auch puncto damnorum exſpenſarum ſatisfactionis zu erkennen, folglich in conformitate Cod. Crim. p. 2. Cap. 1. auch hierüber zu judiciren, und zu beſtimmen, was den Kirchen, dem Aerario, den Unterthanen u. ſ. f. von den Beamten zu erſetzen iſt. ſ. 17. N. 28. Die churfürſtlichen Beamten haben hinkünftig bey öffentlichen Prozeſſionen und ſonſtigen Kirchenfeyerlichkeiten des Prieſters Rauchmantel nicht mehr zu tragen, ſondern wenn es die Zeit und ihre Geſchäfte zulaſſen, allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem daſſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtand zu begleiten. ſ. 269. N. 51. Wie die Vergütung der Kriegsſchäden eines Beamten in Erwägung gezogen wurden. ſ. 297. N. 34. ſiehe auch Staatsbeamte.

Beamte des Ritterſtandes, dann andere Hofmarks- und Sitzinhaber haben den Beſoldungs-Beytrag ganz wie alle übrigen beſoldeten Individuen zu entrichten gehabt. ſ. 318. N. 98.

Beneficien, über deren Erledigung, ſofern die Verleihung der höchſten Stelle zuſteht, hat den Vorſchlag das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. e.

Bergwerk, landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das Geheime-Finanz-Departement. ſ. 63. Litt. C.

Berg, Herzogthum, ſteht noch zur Zeit unter der alleinigen oberſten Leitung des churfürſtlichen Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wornach alles, was aus dieſer Provinz ad intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der Geſchäfte bis auf eine andere Entſchließung an dieſes Departement zu richten iſt. ſ. 66.

Berg- und Hütten-Aemter, dieſe ſollen in den herobern Staaten zwar noch zur Zeit nicht veräußert, ſondern in churfürſtl. eigenen Regie und Adminiſtration behalten werden. ſ. 47. N. 32. Hingegen ſind die mit den Berg- und Hütten-Aemtern in keinem Verband ſtehende Bräuhäuſer zu verpachten, und von den künftigen Inhabern das zu den Bräuhäuſern abgerichte Holz der Aufſchlag und das Umgeld ꝛc. zu bezahlen. ibid. Die alljährige Reviſion und Bereiſung ſämmtlicher Gruben, Hütten und mineraliſchen Fabriken ſollen ein hiezu beſtellten Ober-Bergmeiſter übertragen werden, welcher jedoch als Rath der vierten Deputation der General-Landes-Direktion untergeordnet bleibt, und während ſeinen Reiſen über den Befund jedes Werkes, ſo wie über nöthige Verbeſſerungen, Einrichtungen ꝛc. umſtändlichen Bericht erſtatten, und ſonſt während ſeinem Hierſeyn den Sitzungen der vierten Deputation wie jeder anderer Rath beywohnt und mit arbeitet. ibid. Die jährlichen Viſitations-Berichte ſowohl,

als alle Vorſchläge zu Verbeſſerungen und Einrichtungen, mit den dazu nöthigen Köſtenüberſchlägen ſollen mit dem ausführlichen Gutachten der General-Landes-Direktion der höchſten Stelle vorgelegt, und ſo die höchſte Ratification erholt werden. ſ. 48. Welches Perſonal für die 6 Bergrevieren beſtimmt wurde. ibid. Uebrigens werden die geſchickteſten Ober-Verweſer allezeit in diejenige Revier geſetzt, wo ihre Talente und Geſchicklichkeiten am meiſten nützen können, weßwegen ſie auch einen gleichen jährlichen fixirten Gehalt beziehen, und ihnen keine ökonomiſche Beſchäftigung nicht mehr geſtattet iſt. ibid.

Berichte, ſo von denen Landesſtellen zur höchſten Stelle erſtattet werden, hierin ſollen jederzeit die Fakta, welche dieſelben veranlaſſen, gehörig ausgeführt und entwickelt, und ihre deßfäſigen Anträge darnach bemeſſen, und ſich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen der Unterbehörden nebſt einem ganzen Appendice von Protocollen und Inlagen mit wenigen Worten in Abſchriften vorzulegen, und dadurch das Zuſammenſtellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weiſe der höchſten Stelle überlaſſen. ſ. 52. N. 40. Der geiſtliche Rath hat in allen Fällen, wo nicht periculum in mora iſt, oder die ſich nicht aus der Analogie der beſtehenden Prinzipien von ſebſt entſcheiden laſſen, jedesmal die Vorfälle mit allen pro et contra erwogenen Gründen ad manus mit Gutachten begleitet einzuberichten. ſ. 252. N. 22.

Beſoldungs-Abzüge ſollen bey den kriegeriſchen Zeiten, deren Beſchwerlichkeiten auf den gering beſoldeten Stand des Kanzley-Perſonals beſonders wirken, der für die Gläubiger beſtimmte oder zu beſtimmende Abzug anſtatt des $\frac{1}{3}$ den 6ten Theil betragen. ſ. 19. N. 33. und 34.

Beſoldungs-Holz, die jeden Landrichter bewilligten 36 Klaftern ſind zur *Hälfte in harten*, und zur Hälfte in weichen Holz abzugeben, wenn an ſolchen Orten beyde Gattungen Holz auch aus den churfürſtlichen Förſten zu haben ſind. Wo ſich aber nur *einerley* Gattung Brennholz vorfindet, iſt dem Beamten ſein Beſoldungs-Holz ganz in *dieſer* einen, entweder ausſchließend, oder mit Verzug vorhandenen Gattung zu verabreichen. ſ. 44. N. 27. Der Vergütung in Geld ſoll nach dem mittlern Licitationspreiß geſchehen. ſ. 59. N. 54. Die Naturalanweiſung iſt in den nächſt gelegenen Waldungen zu treffen, und die Beyführung deſſen auf eigene Köſten zu überlaſſen ibid.

—— Haber, wenn dieſer in Geld bezahlt wird, ſo muß der bey der Eindienungszeit beſtehende und durch Schrannenzettel oder Magiſtratszeugniſſe zu belegende Preiß zum Grund genommen werden. ſ. 55. N. 48.

Bettel-Ordnung, wird unterm 5. October 1801 erneuert. ſ. 340. N. 103. Alle ausländiſchen Bettler und Landläufer, geiſtlichen oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, haben das Land zu verlaſſen, wer aus ihnen nach einem feſtgeſetzten Termin noch betreten wird, ſoll mit einer körperlichen Züchtigung und auf Koſten der Juriſdiction, worin er betreten wird, nach vorgängiger Abnahme ſeiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter ſicherer Escorte über die nächſte Gränze geliefert werden. ibid. §. 1. und 2. Das Allmoſengeben bey Häuſern und auf den Straßen wird nachdrücklichſt verbothen. ibid. §. 7. Inländer, welche ſich auf den Bettel- und Müßiggang betreten laſſen, ſind zum Militär abzugeben, die dazu untüchtigen aber ſollen gezüchtiget, zur Arbeit angewieſen, und im weitern Betretungsfall in das Zuchthaus abgeliefert werden. ſ. 341. §. 8. Inländiſche Bettler, welche ſich nichts mehr verdienen können, ſind auf Köſten des Gerichts, und der Gemeinde, wozu ſie gehören, zu verpflegen. ibid. §. 9. Bettler, die im Auslande geheurathet haben, ſollen zum Militär abgegeben, ſeine Familie aber, wenn keine Gemeinde ſie duldet, an den Geburtsort oder domicilium zurück gebracht werden. ibid. §. 12. Die Obrigkeiten haben über die Geſtattung der Herberg-Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum keinen Prozeß zu geſtatten, ſondern nach ſummariſcher Unterſuchung unverzüglich die Beſtimmung zu treffen. ibid. §. 13. Auf welche Art der Unterhalt für Arme ausgemittelt werden ſolle. ſ. 342. §. 14. Die Gerichtsdiener haben auf die Bettler und verdächtige Leute gute Spähe zu halten. ibid. §. 20. Selbſt die Unterthanen haben zu Reinigung des Landes mitzuwirken, den Bettlern nirgends Schutz und Aufenthalt zu geſtatten, ſelbſt zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechſelungsweiſe aufzuſtellen, und den Obrigkeiten

alle

alle Folge zur Ausrottnug zu leiſten. ibid. §. 21. zur Herſtellung der innern Sicherheit wurde in jedem Landgericht ein Commando regulirter Truppen verlegt. ibid. §. 22.

Bibliothek, der Archive, ſieh Archiv.

Bibliotheken, die Aufſicht hierüber, hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. K.

Bier, bey den obgewaltenden Kriegsumſtänden wurde allen bräuenden Ständen aufgetragen, daß ſie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längern Verzug neues, jedoch geſund, und Pfeningvergeltliches Bier erzeugen ſollen. ſ. 186. N. 53.

Bierabnahm, ſolches iſt erlaubt nach den Städten und Märkten durch die berechtigten Wirthe von denen bräuenden Ständen abzunehmen, und in ſolchen zu verſchleiſſen. ſ. 191. N. 69.

Bieraufſchlag von denen Wirthen der Grafſchaft Haag, welche ihr Bier von denen Bräuern aus der Grafſchaft abnehmen, iſt der in Baiern herkommliche Aufſchlag durch das Landrichter-Amt zu erholen; wobey aber diejenigen Wirthe, welche das Verſchleißrecht nur auf weißes Bier haben, ſich auch gar kein braunes beylegen dürfen, auch iſt bis zur Einführung eines allgemeinen Aufſchlagsregulativ die Compoſition eintretten zu laſſen. ſ. 62. N. 61.

Bier, Märzenbierloſung deſſen Aufhebung bleibt ein- für allemal bey dem in der General-Verordnung vom 20. Dez. 1799 enthaltenen Verboth, alle dieſe Geſuche, es mögen nun ſelben Gründe, wie immer untergeſtellt werden, nicht nur als unſtatthaft, ſondern auch ſämmtliche Magiſtrate und Polizey-Oberinſpektionsgerichter haben für den genauen Vollzug obbeſagter Verordnung zu wachen. ſ. 210. N. 85. Die hieſigen Bierbräuer haben nach ihrem eigenen Antrag gemäß, die Märzenbierkeller gehörig zu untermauern, und alle diejenigen lokalen Hinderniſſe hinweg zu ſchaffen, welche der Aufhebung der Märzenbierlooſe im Wege ſtehen. ſ. 159. N. 7.

Bierſatz, wegen jährlicher Ausſchreibung desſelben haben jene Städte, welche den hieſig erhöherten Münchner Bierſatz bekommen, und nach dem Herkommen genießen, zum Bewilligungs-Tax 5 fl. dann für die Schreib- Sigl- und Bothengebühr 37 kr. 1 pf. Jene Städte aber ſo den geringern Bierſatz erhalten 4 fl. 37 kr. 1 pf. Die Märkte hingegen von der erſtern Gattung rückſichtlich des höhern Bierſatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf. Jene von dem geringern Satz aber 3 fl. 37 kr. 1 pf. jährlich zum Expeditionsamte der G. L. Direktion einzuſenden. ſ. 190 N. 66. Bis auf Martini wurde das Schenkbier excl. des an jenigen Orten verwilligt, ſonderbaren Lokalspfenning für das obere Land auf 13 pf. und für das Unterland auf 3 kr. geſetzt. ſ. 223. N. 104. Nach weiterer Verordnung iſt das Schenk- oder Winterbier ausſchlüßig des 5ten Pfennings von Ganter aus, und zwar in dem Oberlande auf 12 Pfenning, in dem Unterland auf 11 Pfenning, das Sommer oder Märzenbier hingegen erſterer nur auf 14 Pfenning, und in letztern Gegenden geſetzt worden, jedem Bräuer aber iſt unverwehrt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen. ſ. 234. N. 130.

Bierſchenken. der unberechtigten in der Stadt München, hat die G. L. Direktion nach ihrem Gutachten zu verfahren. ſ. 163. N. 16. Denen Pfarrern, Meßnern, und Schullehrern iſt auf dem Land unter keinem Vorwande das Bierſchenken zu geſtatten. ſ. 212. N. 92.

Bierverſchleiß iſt bey dem ſo beträchtlich erhöherten Bierſatz jedem Bräuer erlaubt, gutes und geſundes Bier, jedoch ohne Gegengaben, wohlfeiler abzugeben. ſ. 192. N. 71. ſo fern einige Bräuhäuſer den Wirthen Generalmandat widrige Vortheile einraumen, oder das Bier unter zu geringen Preis abgeben; ſo iſt hierüber nicht nur zu wachen, ſondern auch ſogleich gehörigen Orts die Anzeige zu machen. ſ. 185. N. 52.

Bierzwang, durch Aufhebung desſelben, iſt denjenigen bräuenden Ständen, welche den Bierzwang durch Contrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zufolge der beſtehenden Privat-Geſetze desſelben zu Wiedererlangung dieſer Vortheile nach Beſchaffenheit der Umſtände noch zuſtehen mag. ſ. 224. N. 107.

Biſchöfliche Behörden, an dieſe hat man ſich in Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienſten, und über die Frage, wann, wo, und wie oft ſelbe zu halten ſeyen, weder von Seiten Pfarrers, noch der Pfarrgemeinde, nicht mehr, ſondern an den Churfürſtl. geiſtlichen Rath zu wenden. ſ. 267. N. 4°.

Alphabetiſches Regiſter.

Biſchöfliche Partikular = Viſitationes, ſiehe Pfarreyen.

Bittſchriften an die höchſte Stelle, ſiehe Vorſtellungen.

Blattern, von denen Kindern, ſiehe Kuhpockeneinimpfung.

Bleyarzt, geht Mautfrey ein. ſ. 134. N. 16.

Bons, wie ſolche die Churſl. Untermarſch = Kommiſſariaten zu beſorgen haiten. ſ. 322. N. 74.

Bothen, deren vier bey denen Miniſterial = Departement, und eigentliche geheime Kanzley, dann Expeditionsamts = Bothen ſind, wurde wegen dem beym geheimen Taxatoramt ſtehenden, und allda das anfallende Accidenz der 30 kr. oder des Guldens, die Beſtimmung dahin getroffen, daß letzterer nur mehr den 5ten Theil von dem Gulden oder von den 30 kr. beziehen ſolle. ſ. 96. §. 1. Die übrigen $\frac{4}{5}$tl. Theil hingegen ſind unter den 4 Miniſterialdepartements = Bothen zu vertheilen. ibid. §. 2. worüber das Taxatoramt eine beſondere Anzeige zu führen und alle Quartal die 5 Theil für jedes Departtement abzugeben hat. ibid. §. 5.

Brandaſſekuration, welche Auſtalten zur Berichtigung in Hinſicht der Verunglückten getroffen wurden. ſ. 188. N. 61. Ueberſicht des Brandaſſekurations = Kapitals. und Beytragsregulirung zu denen Brandſchäden. ſ. 190. N. 68. Daß die ſämtlichen Aemter und Obrigkeiten ſich nach ihren Pflichten beſtreben, und Hauseigenthümer, welche der Aſſekuranz noch nicht beygetretten ſind, anmahnen, daß ſie zur Abwendung ihres eigenen Schadens, und zur Beförderung des dabey unterliegenden wohlthätigen Endzwecks bey ihren Obrigkeiten ihren Beytritt erklären ſollten. ſ. 214. N. 98. In die Brandaſſekuranz können die Mühlwerke eben ſo, wie die Mühlgebäude ſelbſt, und als Theile dieſer letztern aſſekurirt werden. Das nähmliche ſoll auch in Rückſicht der Werker bey den Bräuhäuſern gelten. ſ. 235. N. 132. §. 1. ungebaute Häuſer können auch unbedenklich in die Brandaſſekuranz blos mit der Vorſicht angenommen werden, daß wenn ſeiner Zeit durch Vollendung des Baus, das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchen es eingetragen iſt, der eingetragene Werth der Brandaſſekuranz = Ordnung gemäß herabgeſetzt werden müſſe. ibid. §. 2. Die Kalköfen können eben ſo wenig, als die übrigen in dem 3. §. des Generalmandats ausgenommenen Feuers = gefährlichen Gebäude aſſekurirt werden. ibid. §. 3. Alle Wohn = und andere Gebäude, die nicht wenigſtens 20 Schritte von dieſen Kalköfen, oder allen übrigen in obbeſagten 3. §. des G. Mandats ausgenommenen Gebäude entfernt ſind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen. ibid. §. 4.

Brandenburgiſche Fürſtenthümer werden, ſo weit ihre bekannten Gränzen gehen, und mit Ausnahm derjenigen Punkte, welche im Streit befangen ſind, als geſchloſſenes Territorium ſtillſchweigend betrachtet. Dagegen aber ſollen alle innerhalb der dieſſeitigen Gebiethsgränzen liegenden Brandenburgiſchen Unterthanen und Güter der baieriſchen Landeshochheit unterworfen ſeyn, über welche die Finanz =, Polizey =, Juſtiz =, Militär = und Kirchengewalt geltend zu machen iſt. ſ. 4. N. 6. Hingegen ſollen ſämtlich dieſſeitige im Brandenburgiſchen Gebiethe belegenen Unterthanen, und ſo auch die Leuchtenbergiſchen Lehenleute, als auſſer dem Mautverband entlegen, behandelt werden ſ. 133. N. 10.

Brandſammlungs = Patente, ſammtlichen Landgerichtern, und andern Obrigkeiten iſt bey unnachläßiger Strafe von 25. Reichsthaller verboten, nicht nur unter irgend einem Vorwande derley zu ertheilen, ſondern auch auf ein von wem immer, ſelbſt von einer Churſl. Regierung derley ertheiltes Patent die Sammlung nicht zu geſtatten. ſ. 206. N. 76.

Brandſchaden, einem jeden wird, welcher ſich in die Aſſecuration begiebt, er möge der Hülfe bedürftig ſeyn, oder nicht, der Brandſchaden verhältnißmäßig nach dem eingeſchriebenen Quanto vergüttet, und zwar nach der erlaſſenen Verordnung. ſ. 157. N. 2. u. ſ. 161. N. 9.

Brandweinbrennerey, dieſe wird nach dem Anſpachiſchen Hausvertrag an niemand als Bürgerlichen, folglich keinem Landſaſſen Gutsinnhaber mehr verliehen. ſ. 189. N. 65.

Bräuamt Churfürſtl., die Niedergerichtliche Juriediktion hierüber, hat proviſorie das Hof = Oberrichteramt ſ. 103. N. 103.

Bräugerechtigkeit, ſolche wird nach dem Anſpachiſchen Hausvertrag an niemand als Bürgerliche, folglich auf ein Landſaſſengut nicht mehr ertheilt. ſ. 189. N. 65.

Alphabetiſches Regiſter.

Bräuweeſen landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das geheimme Finanz-Departemeut ſ. 63. Lit. C.

Bräuwerke, mit dieſen kann man eben ſo, wie die Bräuhäuſer ſelbſt, und als Theile dieſer letztern, der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft beytretten. ſ. 235. N. 132. §. 1.

Brennholz, ſowohl für alles auſſer Land gehenden Brenn- und Werkholz, als für die zum Verkauf beſtimmten Schiffe: ſind 10 Procent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr, für die beladenen Fahrzeuge, aller Art aber, wenn ſie nur als ſolche benutzt werden, nur die Helfte des beſtimmten Betrages alſo nur 5 Prozent des Werthes dieſer Fahrzeuge zu erheben. ſ. 144. N. 48.

Brochüren gedruckte, hat die Bücher-Cenſur-Special-Commißion, welche innere, oder auswärtige Staatsverhältniſſe zum Vorwurf haben, ohne zuvor erhaltener Special-Bewilligung, nicht zu gedulden. ſ. 167. N. 19.

Brodzwang wurde ſowohl in Städten und Märkten, als auch bey Hofmärken, wo, und unter welchem Titel er ſich finden mag, durchgehends abgeſchaft. ſ. 191. N. 70.

Brodverſchleiß freyen der Melber in der Au, in die hieſige Stadt, die von den hieſigen Bäckern darwider angebrachte Beſchwerden wurden bey der ſo ſehr vermehrten Volksmenge nicht für gegründ gefunden, dabey hat die Polizey und Gerichtsbehörde in der Au, ſo wenig als die hieſige Obrigkeit Fehler wider die beſtehende Tariff nicht zugeſtatten. ſ. 184. N. 47.

Bruckmeiſtern, dieſen iſt nur in ſo lange ſie wirklich arbeiten, der Taglohn zu bezahlen, und dabey keine unnöthige Arbeit anzuordnen. ſ. 34. N. 10.

Brückengeld, ihre Anlegung und Beziehung hat die Oberaufſicht und Leitung das geheimme Finanz-Departement. ſ. 63. Lit. B. wie auch über die Straſſen und Brücke. ſ. 64. Lit. L.

Brücken und Durchläſſe auf denen Chauſſeen werden die gröſſern ganz allein ex Aerario hergeſtellt, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläſſe gänzlich kaßirt werden. ſ. 69. §. 6. ſiehe Straſſen.

Bücher, damit den Individuen, welche zur Reviſion der beſtehenden, und Bearbeitung neuer Geſetzbücher berufen werden, die Quellen erleichtert werden, ſollen durch die Bibliothek die hiezu dienliche Bücher auf Verlangen zum Gebrauch verabfolgt werden. ſ. 7. N. 9.

— für Schulen iſt Gaſparis Lehrbuch der Erdebeſchreibung zur Erläuterung des neuen methodiſchen Schullattlaßes beyzubehalten, und von dem methodiſchen Schullattlas, welcher dazu gehört, wenigſt 1. Exemplar zur Rektorats-Bibliothek jedem Gymnaſium beyzuſchaffen. ſ. 250. N. 16.

Buchdrucker ſiehe Kalender.

Buchhandel, über desſelben, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen, hat die oberſte Aufſicht das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. L.

Bürger-Polleten von der Reichsſtadt Regensburg, auf die diesfalls vorhandene Verordnungen ſoll ſtreng gehalten werden. ſ. 146. N. 54. §. 5.

Bürger- und Beyſitzer Aufnahme, müſſen alle halbe Jahr nach vorgeſchriebener Form zur Ratifikation eingeſchickt werden. ſ. 228. N. 120.

Bundbrief landſtändiſcher, wegen deſſen enthaltenen verführeriſchen als Pflicht vergeſſenen Irrlehren, wurden alle vorgefundene Exemplarien confiſcirt. ſ. 160. N. 8.

C.

Capitalien-Steuer, iſt nicht nur von den Vormundſchaften, ſondern auch von all andern geiſtl. und weltlichen Perſonnen, die 3. gefreyte Stände ausgenommen, ab deren ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien 2. Steuern, und zwar bey jedem Ziele der 20-ſohin auf beydenmal den 10ten Theil des Zinnsbetrages zu bezahlen geweſen. ſ. 118. §. 8. ſ. 128. §. 8. hingegen ſind jene Pflegkinder deren Hauptgut nicht 100. fl. erreicht, und jene deren mitleidswürdige Umſtände es erfordern, auf erhaltene landſchaftliche Reſolution davon befreyt: ibid. doch ſind die wegen vorſetzlicher Hinterſchlagung der Intereſſe-Steuern in den vorigen Mandaten angedrohten Strafen von allen Gerichtsſtellen genau zu beobachten ibid. Mit den bey Städt/

und Märkten, dann der Bürgerſchaft anliegenden Capitalien der ungefreyt geiſtl. und weltlichen Perſonen hat es die nämliche Bewandſame, und wird die Steuer gleich unmittelbar von den Debitoribus eingebracht. ibid. §. 9.

Capitulanten ſiehe Landkapitulanten.

Cenſur, zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit, auch in Anſehung ſämmtlicher von der Univerſität oder ihren Mitgliedern herauskommenden Schriften, iſt jedesmal das Imprimatur, welches auf die Rückſeite des Titlblats zu ſetzen, nachzuſuchen, dieſes aber von der Univerſität ſelbſt dergeſtalt zu ertheilen ſey, daß wenn die Schrift einen Gegenſtand des dem Verfaßer aufgetragenen Lehrfaches berrefete, oder darauf Bezug habe, und ſolche unter desſelben Name erſchiene, keine vorläufige Cenſur erforderlich, enthielte ſie aber einen Fremden mit ſeinem Lehrfach in keiner Verbindung ſtehendenden Gegenſtand, von der geeigneten Fakultät die Cenſur vorzunehmen ſeye, und nur dann, wenn dieſe vorhergegangen, und den beſtehenden Cenſur-Geſetzen nichts entgegen gefunden worden iſt, von der Univerſität das Imprimatur ertheilt werden dürfe. ſ. 179. N 37. Ueber das Regierungs- und auch Intelligenzblatt, iſt die Cenſur dem Direktor der 1ten Deputation der G. L. Direktion übertragen, in Fällen, wo dieſer eine höhere Entſcheidung einzuziehen, ſich veranlaßt glaubt, hat ſolche bey dem Chef jenes Miniſterial-Departements zu erholen, wo der Gegenſtand, über welchen Zweifel entſteht, einſchlägt. ſ. 229. N. 122.

Charakter fremder, eines in Churſl. Dienſten ſtehenden Individii hat in Baiern überhaupt nicht ſtatt. ſ. 99. N. 93.

Chauſſeen, die Direktion hierüber hat das geheime Finanz-Departement. ſ. 64. Lit. L. ſiehe Straſſen.

Chriſtnacht, die ſonſt gewöhnlichen, mitternächtlichen Gottesdienſte dieſer Nacht, ſind auf die Morgenſtunde 5 Uhr verſetzt worden, worüber die Polizeybehörden zu wachen haben. ſ. 270. N. 55.

Churſachſen, wegen wechſelſeitiger Einhebung des Freygelds, ſiehe Nachſteur.

Chyrurgus, ſiehe Landbader.

Civilbehörden, auf welche Art dieſe mit den Militairbehörden zu korreſpondiren haben. ſ. 347. N. 104.

Collektanten fremde, ſiehe Bettel.

Collecte ad pias cauſas; iſt keinem Ausländer, welche Namen dieſelben auch immer haben mögen, ohne höchſte ausdrückliche unmittlbare Erlaubniß mehr zugeſtatten. ſ. 186. N. 53.

Commiſſarien in Fällen, wo zwey Commiſſarien in der Geſtalt von Re- und Correferenten abgeſendet werden, iſt es bedenklich, wenn ſie ſich in ihren Geſchäften abtheilen. ſ. 1. N. 1.

Commiſſions-Diäten ſind nach Entfernung der Orte analogiſch mit den in der G. L. Direktions-Inſtruktion bezeichneten zu nehmen, auch bey übler Witterung nach Umſtände das Gefährtgeld paſſiren zu laſſen. ſ. 186. N. 55.

Compaſſirung Weltlicher bey Pfarrviſitationen, iſt dahin zu geſtatten, daß diejenigen weltliche Perſonen, welche mit dem Kirchendienſte, und einſchlägigen Verrichtungen in Verbindung ſtehen, als nämlich die Meßner, Schullehrer, Hebammen, ohne förmliche Compaßirung auf ſimple Begrüſſung der Obrigkeiten von Seite der Viſitations-Commiſſion vorgerufen werden können. ſ. 266. N. 46. Die Pfarreyen, bey welchem die biſchöfliche Commiſſion dergleichen Partikular-Viſitationen vornimmt, müſſen jederzeit vorher namentlich angezeigt werden, und ſind dem Saecular clero durchaus keine Geldbeyträge, Natural-Reichniſſe oder andere Ausgaben zuzumuthen, nach geendigter Viſitation iſt ſowohl bey den Pfarrern, als auch Meßnern, Schullehrern und Hebammen hie und da ſich genau zu erkundigen, ob keine Ueberſchritte und Eingriffe eingetreten ſind. ibid.

Conſumo-Zoll, dieſer ſoll ganz nach Vorſchrift der proviſoriſchen Zoll- und Mauth-Ordnung gleich bey der Eintritts-Station entrichtet werden. ſ. 142. N. 38.

Criminal-Richter, ſolchem liegt ob, bey einem churfürſtl. Beamten nicht bloß circa poenam, ſondern auch puncto damnorum exſpenſarum et Satisfactionis zu erkennen. ſ. 17. N. 28.

Criminal-Arreſt, dießfalls iſt ſowohl von denen hier, als in allen Criminal-Gefängniß Orten Rentamts München verhaftete Individuen alle Vierteljahre, und zwar jederzeit mit den gewöhnlichen Quartals-Berichten ein vollſtändiges Verzeichniß zur höchſten Stelle einzuſenden. ſ. 19. N. 35.

Alphabetiſches Regiſter.

Conſenſen zu fidei Commiſſes Veräußerungen bey Privaten ꝛc. hat die Verleihung das Juſtiz= und Polizey=Departement. ſ. 64. Lit. K. Bey Veräußerung eines Ritterlehens, muß der Conſens jedesmal dem Geheimen=Staatsrath vorgetragen, und die unmittelbare höchſte Entſchließung darüber erwartet werden. ſ. 96. N. 90.

Coſiſtorium, lutheriſches, hierüber hat die oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. H.

Copulationen, ſolche darf der churfürſtliche Kabinets=Prediger, wenn beyde Ehetheile proteſtantiſcher Religion ſind, privatim vornehmen, doch ſoll derſelbe die Trauungs=Handlung in das Pfarrbuch eintragen, und die ſonſt gewöhnliche Stollgebühr dem ordentlichen Pfarrer entrichten laſſen; bey Ehetheilen, wovon der eine ſich zur katholiſchen Religion bekennt, hat ſich derſelbe vorläufig nur nach höchſt erhaltener ſpeciellen Erlaubniß der Trauung zu unterziehen, und ſodann die von ihm Getrauten in einem Privat=Regiſter vorzumerken, bis aber die vermiſchten Ehen eine vollſtändige Verordnung bekannt gemacht wird. ſ. 252. N. 20. ſiehe Ehen.

Copulationen außer Land ſind mehrmals verbothen, und bey dem Eintritt ins Land oder dem Amtsbezirk nach den vorhandenen Verordnungen zu verfahren, nöthigenfalls auch ſchleunige Anzeige zu machen. ſ. 189. N. 63.

Correſpondenz mit den im Auslande beſtehenden Mißionen, darf keine Landesſtelle in Offizialſachen mit ſelben unmittelbar correſpondiren, ſondern ſollen in vorkommenden Fällen die Berichte an auswärtige Miniſterial=Departement ſtellen. Nur dringende Kriegs= und eilige Geſchäfte, beſonders in den entfernten Provinzen, ſind ausgenommen, in welchen Fällen jedesmal eine Abſchrift des ergangenen Erlaſſes einzuſenden iſt. ſ. 316. N. 66. Die Landesſtellen haben ſich in Zukunft aller Notifikations=Reſcripten in Geldanweiſungen an die Geſandten zu enthalten. ibid.

D.

Defraudations=Strafen, bey Güter=Defraudation auf Wägen wird die ſonderheitliche Strafe überhaupt auf die an ſolche beſpannte Mehnſtücke, mithin auch auf Ochſen verſtanden. ſ. 141. §. 3. Der Strafbetrag wird dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil, und gebührt dem verhandelten Amte nichts, bey doppelten Mauth=Strafen iſt nur der einfache Betrag in dem Mauth=Manual zu verrechnen, das übrige aber dem Aufbringer zu behändigen. ibid. §. 4. Der ſtrafbare Theil hat allezeit die Arreſts= und Azungsköſten zu entrichten, welcher Arreſt ſich auch auf diejenigen extendirt, welche Vieh ausſchwärzen und austreiben helfen, wo aber bey Vieh=Defraudationen nur die doppelte Effito Mauthſtrafe noch Platz greift. ibid. §. 5 und 6.

Deputaten=Erhöhung, derley für die Oberpfalz und das Herzogthum Sulzbach betreffenden Beamten Anno 1797 bewilligte Erhöhung ſoll noch ferner auf 3 Jahr, wenn nicht unter der Hand eine andere Verordnung erlaſſen wird, beſtehen. ſ. 18. N. 30.

Deſerteur fremde, freywillig ſiſtirend, und als Landeskinder angebende, können, wenn ihnen anders kein wirklich erwieſenes ſchweres Verbrechen zur Laſt liegt, angeſtellt werden. ſ. 276. N. 4. Sofern aber mit der Zeit die förmliche Auskunft erholt, und die Angabe falſch befunden wird, dann iſt ſolcher angeblicher National=Diener von deſſen Auslieferung unnachſichtlich mit einer ſchweren Strafe zu belegen, die auf vorläufige Anfrage gnädigſt beſtimmt wird. ibid. Die Unterthanen haben auch bey ſchwerer Einſicht keinen k. k. Soldaten zu Ausführung ſeiner Deſertion zu verhelfen. ſ. 282. N. 13. Dieſſeitige Deſerteur, welche ſich in das Berchtesgadiſche Gebieth begeben, wurden von da ausgeliefert. ſ. 287. N. 22. Auf die Dieſſeitigen haben die Gerichts=Beamten ein wachſames Auge zu halten. ſ. 329. N. 84. Unterm 22. April 1801 wurde vor die bey dieſſeitigen Kriegstruppen ſowohl zu Roß als zu Fuß entwichene Mannſchaft auf 6 Monate General=Pardon ausgeſchrieben. ſ. 328. N. 82. Nachhin wurde dieſe auf weitere 3 Monate verlängert. ſ. 348. N. 107.

Deſervit der Kirchen=Fiscale, mit den Deſerviten=Verzeichniſſen hat die Kirchen=Deputation ſich nicht mehr zu befaſſen. ſ. 258. N. 33. §. 1. Der churfürſtliche Geiſtliche=Rath hat die Ratifikation erwehnter Deſerviten=Verzeichniß nach vorläufiger Juſtifikation des Kirchenrechnungs=Juſtifikanten allein zu beſorgen. ibid. §. 2. Die Kirchen=Fiscale haben künftig den Tax auf allen ihren

Concepten ſogleich beyzumerken. Hingegen iſt bey allen derley Schriften, welche durch den Geiſtlichen=Rath oder in deſſen Namen bey den Juſtiz=Stellen überreicht werden, der Tax ſogleich zu ratificiren, zu moderiren, oder zu beſtimmen, und auf das Concept des Fiscals die geeignete Anmerkung ſetzen zu laſſen. ibid. §. 3. Der Geiſtliche=Rath hat eine den gegenwärtigen Zeiten angemeſſene vernünftige Taxordnung für die Kirchen=Fiscale zu entwerfen, und ſolche zur Genehmigung einzuſchicken. ibid. §. 4.

Deſignation bey Conſumo=Gütern, welche an Sporcoſchwere einen Zentner nicht überſteigen, iſt keine Deſignation nöthig. ſ. 154. N. 81. §. 1. Wenn die Güter die Schwere von 100 Pfund und darüber erreichen, muß eine Deſignation angelegt ſeyn, jedoch wird der Mauthpflichtige für den erſten Fall der abgängigen Deſignation bloß gewarnt, und ihm bedeutet, daß er im zweyten Falle mit der doppelten Conſumo=Gebühr beſtraft werde, wo ſodann bey vorkommendem Falle die Strafe unnachſichtlich zu erholen iſt. ibid. §. 2. Wird ein Beamter hierin nachläſſig ſeyn, ſo hat ſelber den Erſatz der Strafhälfte ex propriis zu machen. ibid. §. 3. Unächte Deſignationen denen die weſentlichen Requiſiten fehlen, werden auch ſchon im erſten Falle mit der poena dupli beſtraft. ibid. §. 4. Bey zweifelhaften Angaben iſt die höchſte Belegung zu wählen. ibid. §. 5.

Deutſchorden in Donauwörth, die von deſſen Beamten verweigerte Beſoldungs=Steuer war bey wiederholter Renitenz mit der Exekution zu erholen. ſ. 324. N. 77.

Diätennehmung, dießfalls ſollen Lokal=Kommiſſarien ſich in ihren Geſchäften nicht bloß auf einige 6 Stunden des Tags beſchränken, oder deßwegen, wenn ſelbe mehrere Kommiſſionen, wozu ſie nach Geſtalt der Umſtände und nach aller Thunlichkeit ſchuldig ſind, mehrere Diäten zu beziehen ſich beykommen laſſen. ſ. 1. N. 1. Eben ſo wenig dürfen zwey abgeordnete Kommiſſär deßwegen, weil ſie ſich zu Zeugen verhören, oder dergleichen Arbeiten, abtheilen, unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitdauer in der Kommiſſion genommen wird, doppelte Diäten anſetzen. ibid. Wegen den Diäten und Gefährtgeldern iſt in der General=Landes=Direktion Inſtruktion klar entſchieden, folglich hat der churfürſtliche Hofrath und die Regierungen das nemliche zu beobachten, und verſteht ſich die Entfernung der Orte analogiſch, mit den in der gedachten Inſtruktion bezeichneten von ſelbſt, doch iſt bey übler Witterung das Gefährtgeld nach Umſtänden paſſiren zu laſſen. ſ. 186. N. 55.

Dienſtbothen, zum allgemeinen Kriegskoſten=Vorſchuß hatten dieſe einen freywilligen Beytrag von 12 bis 24 Kr. zu entrichten. ſ. 319. N. 70. ſiehe Ehehalten.

Dienſtgetreide, bis die Schrannen=Zettel eine zuverläſſige Norme erhalten, ſoll bey Einrichtung der zu Geld=Verwandlung geeigneten Getreidedienſte in Geld=Anſchlag der Durchſchnitt der in den vorgezeichneten Normalterminen beſtehenden mittlern und geringſten Schrannenpreißen zum Grund genommen, und dadurch der Eindienungspreiß regulirt werden. Würden nun die Unterthanen dieſe Wohlthat nicht erkennen und nicht annehmen, ſo haben die Kaſtenbeamten bey Selbſterſatzes, von denjenigen Unterthanen, welche Getreide in natura eindienen wollen, kein anderes, als gutes kaſtenmäßiges Getreide anzunehmen, auch zu ſorgen, daß die Eindienungstäge genau beobachtet werden. Ingleichen die in natura eindienende Getreide, außer dem Haber, durchaus nicht liegend zu laſſen, ſondern gleich in kleinern Theilen zu verkaufen. Im übrigen verbleibt es wegen den zwey Zahlungsterminen und Preißen bey dem Anno 1799 den 22. Auguſt ergangenen Generalregulativ. ſ. 94. N. 87.

Dienſtſtellen werden von der höchſten Stelle ohne vorſchriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, nicht verliehen, daher haben ſich, welche ſolche nachſuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. ſ. 66. §. 3.

Dienſtzwang der Ehehalten, die Jurisdiktions=Obrigkeiten haben in Fällen, wo der Dienſtzwang beſteht, die Gränze der Polizey=Ordnung nicht zu überſchreiten, ſohin derſelbe im Fall der Nothwendigkeit nicht anders, als um gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch ſolcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zu eignen Hausweſen nöthig haben, nicht zugemuthet werden ſolle. ſ. 232. N. 125.

Diſciplinar=Gegenſtände, ſiehe Schulhäuſer.

Diöceſan=

Alphabetiſches Regiſter.

Diöceſanrecht mit den auswärtigen Biſchöffen und ihren Officialen, die Correſpondenz, ſo deßwegen geführt werden muß, hat das geiſtliche, benemlich mit dem auswärtigen Departement. ſ. 65. Litt. c.

Diſſertations-Handel, der litterariſche, iſt der hohen Schule zu Landshut unter Beyſtimmung der daſigen Polizey bewilliget. ſ. 187. N. 57.

Direktorium, dieſes ſoll in Abweſenheit des Präſidenten bey den Regierungen der Kanzler allein führen, in deſſen Abweſenheit wird er durch den erſten Rath vertreten, und in deren beyden Abweſenheit dirigirt der erſte Rath. ſ. 16. N. 23.

Drathfabrik, hierauf wird ein ausſchließendes Privilegium niemals ertheilt. ſ. 136. N. 21.

Druckerey, wurde den geiſtlichen Rath Hübner bloß zum Verlag ſeiner Zeitungen und Wochenblätter bewilliget, im Fall des Mißbrauchs aber ſoll ihm ſolche Bewilligung wieder benommen werden. ſ. 213. N. 96.

Druckſchrift ohne den Imprimatur, welches auf dem Revers des Titelblatts ſtehen muß, iſt nicht mehr zu gedulden, außer es wären churfürſtliche Verordnungen, Polizey-Aviſo, oder bloße Anzeigen, welche ohnehin keiner Cenſur unterworfen ſind. ſ. 168. N. 22. Sollten jedoch churfürſtliche Kollegia eine Abhandlung oder Druckſchrift veranſtalten, welche nicht in Form eines Mandats erſcheint, ſondern nur des nützlichen Inhalts wegen begünſtigt wird, ſo iſt derſelben unbedenklich, auch ohne vorläufiger Cenſur zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit, das Imprimatur auf bloße Legitimation zu ertheilen, maßen eine ſolche Schrift ſchon für cenſirt zu halten iſt. ibid.

E.

Eberspeunt, das Hochſtift, Regensburgiſche Schloß Eberspeunt im Landgericht Biburg ſoll kein Herrſchafts- ſondern Hofmarks-Gericht genennt werden, jedoch darf dem dortigen Hochſtifts-Beamten, in Gegenſtänden, die ihn perſönlich betreffen, das Prädikat Pfleger beygelegt werden. ſ. 362. N. 14.

Edictstag, bey den erſten eines jeden Edictstags haben die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen ſub poena praecluſi zu erſcheinen, wo ſodann ein Präſents-Protokoll zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher ein jeder ſeine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die beſtimmte Strafe von zwey Reichsthalern, wenn dieſe Ordnung verſäumt wird, erholt werden ſoll. ſ. 24. N. 49.

Edelmanns-Freyheit, die neueſten Hausverträge verbiethen für die Zukunft eine jede Gattung von Veräußerung des Privat-Hauſes fidei commiss in den baieriſchen Erbländern, und verordnen ausdrücklich, daß für das Vergangene alles auf den Fuß wieder geſetzt werden ſolle, wie es ſich den 13. May 1779 befand. Da aber bey der vorigen Regierung häufige Edelmanns-Freyheits-Verleihungen geſchehen ſind, ſo hat eine genaue Spezifikation aus den Akten erholt werden müſſen. ſ. 88. N. 80.

Ehe-Diſpenſation, hierüber werden die Gränzen zwiſchen der welt- und geiſtlichen Gewalt bey Gelegenheit des neu zu entwerfenden Geſetzbuchs nach einem richtigen Syſtem feſtgeſetzt werden. ſ. 261. N. 39. Wenn beyde Theile proteſtantiſcher Religion ſind, darf der churfürſtliche Kabinets-Prediger privatim die Trauung vornehmen, doch hat dieſer die Trauungs-Handlung in das allhieſige Pfarrbuch eintragen, und die ſonſt gewöhnliche Stollgebühr dem ordentlichen Pfarrer entrichten zu laſſen. Bey Ehetheilen, wovon der eine ſich zur katholiſchen Religion bekennt, hat ſich derſelbe vorläufig nur nach höchſt erhaltenen speziellen Erlaubniß der Trauung zu unterziehen, und ſodann die von ihm Getrauten in einem Privat-Regiſter vorzumerken. ſ. 252. N. 20. ſiehe Proteſtanten.

Ehen, im Ausland verehelichte Perſonen, ſollen nach denen beſtehenden Verordnungen behandelt, und bey ihrer Zurückkunft in das Land hiervon ſogleich die Anzeige gemacht werden. ſ. 189. N. 63.

Ehehalten-Ordnung, dieſe wurde in der Oberpfalz wieder erneuert. ſ. 215. N. 100. Alle Dienſtbothen müſſen ſich auf ein Jahr verdingen. ibid. §. 1. Die Austrittszeit iſt auf Lichtmeß und Martini feſtgeſetzt, und die herkömmliche ſogenannte Kälberweile darf nur höchſtens 8 Tage dauern. ibid. §. 2. Muß ſechs Wochen vor Verlauf der Dienſtzeit aufgeſagt werden. §. 3. In Städten und

D 2 Märkten

Märkten aber, welche zu keiner land= und feldwirthſchaftlichen Arbeit gedungen werden, ſind die Termine zu Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Martini, und von jedem dieſer Termine iſt die beyderſeitige Aufkündigung vier Wochen zuvor, der Leihkauf darf den Betrag von 1 fl. niemals überſteigen. ibid. §. 4. Die in Livree ſtehenden Domeſtiken kann man monatweiſe dingen. ibid. §. 5. Wie es beyderſeits gehalten werden muß, bey wirklicher Verdingung und angenommenen Leihkauf. ibid. §. 6. Auch ſofern billige Urſachen vorhanden ſind, oder beyderſeitige Einwilligung eintritt. ibid. §. 7. Ferner wenn ein Dienſtbothe auf dem Land ſowohl als in Städten und Märkten nicht ſeiner Schuldigkeit nachkommt, haben die Obrigkeiten hilfreiche Hand zu biethen. ibid. §. 8. Auch wenn ein Ehehalt unter der Zeit aus dem Dienſt läuft, ſo iſt er auf Anrufen ſogleich wieder einzuſchaffen. ibid. §. 9. Dienſtfähige Kinder armer Eltern ſollen ohne weiters in ehrliche Dienſte untergebracht werden. ibid. §. 10. Iſt für den Unterhalt der Kinder in den Trival= und Primär=Schulen vorzüglich zu ſorgen. ibid. §. 11. Auch das Augenmerk auf liederliche Hauswirthe und andere Perſonen zu richten, und gegen ſelbe mit polizeymäßigen Warnungen und Strafen zu verfahren. ibid. §. 12 und 13. Darf kein Ehehalt länger als drey Wochen dienſtlos ſeyn. ibid. §. 14. Soll man keine andern Taglöhner aufnehmen und heurathen laſſen, als welche zehn Jahre treu und redlich gedient, einiges Vermögen beſitze, oder für den Unterhalt geſetzlich Gut geſtanden wird. ibid. §. 15. Dürfen die Taglöhner ohne eigenes erbautes Futter, kein Vieh halten. ibid. §. 16. Die Obrigkeiten haben die vorkommenden Klagen und Beſchwerden fleißig zu annotiren, und denen Polizey=Protokollen zu inſeriren, dann die verlangt werdenden Atteſtate ohne Sigelpapier und andern Gebühren auszuſtellen. ibid. §. 17. Dieſe Verordnung iſt jedem Jahr zweymal, nemlich zu Walburgis und Martini nach dem Gottesdienſt deutlich kund zu machen. ibid. §. 18. In Baiern ergieng ebenfalls eine neue Verordnung, wo zugleich ſämmtliche Aemter und Obrigkeiten auf die unterm 2. May 1781 erlaſſene Ehehalten=Ordnung angewieſen wurden, hauptſächlich wurde erneuert, daß bey jedem Austritt des Dienſtbothens ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt, und auf dem Land von dem Pfarrer nach Angabe der Dienſtherrn ausgeſtellt werden ſolle, die Aemter und Obrigkeiten haben auf die ſchädlichen Exceſſe der Dienſtbothen zu wachen. ſ. 233. N. 129 und ſ. 237. N. 139. Die Beſchwerden und Streitigkeiten in Ehehaltenſachen allhier in der Stadt hat die Gerichtsbarkeit die Polizey. ſ. 237. N. 138.

Eichen, damit deſſen Kultur in keine Erſtickung kommen kann; ſo hat das Forſtperſonal vorzüglich auf die frevelhaften Abſchwendungen des jungen Eichen=Nachwuchſes, welche beſonders von den Korbzäunen, Geiſel= und Peitſchenſtielmachern und dergleichen Pitzlern ſo häufig verübt werden, eine wachſame Aufſicht zu halten, auch ſämmtliche Gerichtsbehörden haben dieß für jedes abgeſchwendete Eichenſtämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, ſondern bloß nach dem künftigen Holzwerthe geſchätzt werden kann, das erſtemal per 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfall das doppelte unnachläſſig einzuheiſchen, und hiervon ⅔ dem Aufbringer, zu behändigen, und den Reſt zur Forſtkaſſe zu verrechnen, inſofern aber ein ſolcher Frevler ſich noch öfters betreten laſſen, oder die Geldſtrafe würde durchaus nicht bezahlen können, gegen demſelben mit angemeſſener Arreſtſtrafe zu verfahren. ſ. 238. N. 140.

Eingab=Gelder, dieſe ſind beym churfürſtlichen Reviſorium abgeſchafft, und haben die einlangenden Partheyen alle wie immer Namen habende Eingabsgebühren nimmermehr zu entrichten. ſ. 24. N. 47.

Einwanderung, um dießfalls eine Ueberſicht zu erhalten, ſo haben ſämmtliche churfürſtliche Landgerichter, dann gefreyte Gerichter, Städte, Märkte und Inkorporations=Ortſchaften, ſo oft ein Ausländer in ihrem Gerichtsbezirk einwandert, um ſich dort anſäßig zu machen, und ſo oft fremdes Vermögen hereingebracht wird, alſogleich die gehörige Anzeige hiervon zu erſtatten. ſ. 225. N. 110.

Eiſen, nach der proviſoriſchen Mautordnung zahlt Eiſen gegoſſenes und geſchmidtes, auch 50 pro Cent Sporco, eben ſoviel iſt zu entrichten, wenn dieſe Eiſenwaaren mit Geräthſchaften zuſammen gepackt werden. ſ. 130. N. 6. Auch inländiſch altes zerbrochenes, im Auslande ungearbeiteres Eiſen zahlt vom Centner Conſumo 50 kr. ſ. 141. N. 37., ſiehe Roheiſen.

Eiſenblech verzinntes, hievon wird zur Conſumwogebühr 2 fl. 30 kr. erholt. ſ. 148. N. 62.

Eiskeller, das geſchlachtete Fleiſch allda aufzubewahren, und nach und nach erſt zum Verkauf bringen, iſt denen hieſigen Mezgern verbothen. ſ. 181. N. 40. und die Polizeydirektion hat dieſen Unfug fernershin nicht mehr zu geſtatten. ſ. 185. N. 51.

Alphabetiſches Regiſter.

Emigranten, bey denen kriegeriſchen Zeitumſtänden, und jener vermehreuden Emigrirten, wurde die allgemeine Beſtimmung dahin getroffen, daß die Liſte der mit höchſter Erlaubniß ſich in denen herobern Churlanden aufhaltenden Emigrirten für geſchloſſen angeſehen wurde. ſ. 157. N. 1. §. 1. Diejenigen, welche mit keiner förmlichen Erlaubniß verſehen waren, hatten ſich ſogleich zu entfernen, und durch die nächſte Route nach Franken hin zu inſtradiren. ibid. §. 2.

Erbſteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbſchaft an einem Seiten-Verwandten, oder gar als extraneum kömmt, iſt als ein ohnehin nie wirklich eingeführtes, und auf keinem richtigen Staatsgrundſatz beruhendes Geſetz für derogirt zu halten. ſ. 38. N. 18. Und iſt auch in der Oberpfalz aufgehoben. ſ. 88. N. 79.

Erde, weiße Tyroler und Werttenfelſer, von dieſer ſoll die ehemalige Tranſitogebühr, nämlich vom Gefäß 6 pf. per Station erhoben werden. ſ. 144. N. 47.

Erz geht frey ein. ſ. 134. N. 16.

Eſſig, dieſer bezahlt zur Conſumo-Mauth 2 fl. 30 kr. ſ. 134. N. 16. Wegen Conſumo-Zollentrichtung aber hat es einſtweilen bey der proviſoriſchen Zollordnung ſein Verbleiben. ſ. 154. N. 78.

Ertrunkene, die Rettungsanſtalten für dieſe, und der dazu nöthige Apparat ſoll auf öffentliche Koſten übernommen, erhalten und fortgeſetzt werden. ſ. 185. N. 50.

Executionen, zu denen der Unterthanen darf das dislocirte Militär von keiner incorporirten Behörde ohne höhern Befehl gebraucht werden. ſ. 349. N. 112. In Fällen, wo der ordentliche Gerichtszwang nicht zureicht, und keine Gefahr auf den Verzug haftet, iſt bey der Vorgeſetzten-Behörde die Anzeige zu machen, und die Verfügung darüber zu erwarten. ibid.

Expeditions-Aemter, dieſe haben auf der Außenſeite eines jeden zur churfürſtlichen höchſten Stelle einzuſendenden Berichts unter den Betreff deſſelben auch den Tag und Monat, wann ſolche expedirt worden und abgegangen, zu bemerken. ſ. 98. N. 92.

Expenſarien, dieſe ſind nach dem Cod. Jud. Cap. 17. §. 14. N. 5. jederzeit vor dem Endesbeſcheid, um der Streitkoſten halber, auf ein gewiſſes proportionirliches Quantum ſprechen zu können zu übergeben. ſ. 17. N. 26.

F.

Fabriken und Manufakturen, hierüber hat das geheime Finanz-Departement die Oberaufſicht, und überhaupt die Oberleitung des Kommerzes, der Induſtrie und Gewerbe, inſoferne nicht beſondere Rechte darunter betheiligt ſind, in welchem Fall ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtiz-Departement erfordert wird, wo dieſem alsdann der Hauptvortrag zu überlaſſen iſt. ſ. 64. Litt. K.

Fabrike, in wie weit bey einer Fabrike die Domeſtikal-Disciplin ohne Verletzung des jüngſten Haus-Vertrages benutzt werden kann. ſ. 46. N. 30. Die Errichtung einer Wollen- und Baumwollen-Strumpf-Fabrik wurde jedoch ſine Jurisdictione Domeſtica et foro privilegiato bewilligt. ſ. 138. N. 27.

Fahrzeuge, beladene aller Art, wenn ſie nur als ſolche benützt werden, ſollen von ſelbem nur 5 pro Cent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr erhoben werden. ſ. 144. N. 48.

Fallthore oder Falter, ſollen auf den Straßen vermindert werden. ſ. 70. §. 3. Auch iſt über deſſen gänzliche Abſtellung ein Gutachten mit Rückſicht auf die Lokal-Verhältniſſe ſ. A. zu erſtatten. ſ. 211. N. 88.

Farbenhändler, fremde, haben das Land zu verlaſſen. ſ. 340. §. 1. und 2.

Färber-Handwerk, dabey iſt der Mißbrauch des ſogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben, und die Uebertreter ſind mit empfindlicher Strafe zu belegen. ſ. 237. N. 137. ſiehe Handwerks-Mißbrauch.

Färberey, eine gute im Inlande anzulegen, darauf iſt Bedacht zu nehmen. ſ. 135. N. 17.

Faſanengärten, die zu Moſach und Hartmannshofen werden mit dem feſtgeſetzten Koſtenbetrag aus der Staatskaſſe, der zu Nymphenburg aber, zur Zucht und Wildfaſanen, aus der Kabinetskaſſe unterhalten, wie dieſes ſchon unterm 11. Juny 1799. verordnet worden iſt. ſ. 32. §. 2. Der Faſanen-

gärten zu Schleisheim aber ſoll völlig eingehen; und alles dadurch entbehrlich gewordene an Grundſtücken, Planken und ſonſtigen Holzwerk verkauft, oder zu allenfallſigen Forſteinfängen abgegeben werden. ibid. Der Faſanenmeiſter von Schleisheim aber iſt mit ſeinen bisherigen Gehalt als Faſanenmeiſter nach Nymphenburg, der zu Nymphenburg aber ebenfalls mit Fortbezug ſeines Gehalts in die Ruhe zu verſetzen. ibid. Nachhin aber wurde dieſe Beſtimmung dahin modificirt, daß der Faſanengarten zu Schleisheim mit der Beſchränkung auf Wildfaſanen einſtweilen beybehalten, und die Faſanerie zu Nymphenburg dem dortigen Menagerie-Aufſeher übertragen werden ſolle. ſ. 42. N. 25. §. 3.

Fatalien, bey den obgewalteten Kriegsfällen, müßte in Fällen, wo wegen gehinderter Kommunikation die genaue Beobachtung der Termine und Fatalien nicht möglich wäre, die erforderliche Nachſicht eintreten, jedoch ſoll unter ſolchem Vorwand keine abſichtige Protrahirung der Juſtiz geſtattet werden. ſ. 18. N. 29.

Feldmäuſe, welche Mittel wider die im Jahr 1801 im ganzen Land vorhanden geweſenen derley Thiere, vorgekehrt wurden. ſ. 229. N. 123.

Feyertäge, das unterm 22. Auguſt 1786 über dieſen Gegenſtand ergangene Mandat iſt gänzlich aufgehoben. ſ. 270. und 271. §. 1. Dagegen ſoll keiner der vom Pabſt Klement den XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden. ibid. §. 2. Alle äußerlichen Kennzeichen und Handlungen ſowohl in als außer den Kirchen, wodurch das Andenken an dieſe abgeſchafften Feyertäge wieder erneuert werden könne, ſind verbothen. Welche Handlungen darunter gerechnet werden. ibid.

Fideikommiß, ſiehe Haus-Fideikommiß.

Finanz-Departement, welcher Wirkungskreis demſelben angewieſen iſt. ſ. 63. Litt. B.

Fiskaliſche Prozeſſe, bey dieſem hat die General-Landes-Direktion zum Vergleich die Hände zu biethen, und dadurch das ihrige hierinfalls zur Beförderung der Juſtiz beſtens mitzuwirken. ſ. 3. N. 5.

Fiskaliſche Receſſe, wie es damit bey Kommiſſionen gehalten werden ſolle. ſiehe Rezeſſe.

Fiscus Cameralis, die ſonſt in Rechtsſachen geforderten Kameral-Erinnerungen, und damit in Verbindung geſtandene Akten-Kommunikation, haben in allen Fällen aufgehört. ſ. 10. N. 16. ſiehe Rezeſſe fiscaliſche.

Fiscus Eccleſiaſticus, welche Verfügungen in Hinſicht der in Juſtizſachen abzugebenden Erinnerungen des Geiſtlichen-Raths und der Kirchen-Deputationen getroffen wurden. ſ. 11. N. 19. Wenn aber einmal die Erinnerung bey den Regierungen in erſter Inſtanz abgegeben worden iſt, ſo iſt ſolche in cauſa appellationis bey zweyter Inſtanz nicht mehr nöthig, weil bekanntermaßen dieſe in den Appellations-Inſtanzen circa merita cauſae nichts releviren. ſ. 257. N. 31.

Fiſch, ſiehe Landfiſch.

Fleiſch, geſchlachtetes, darf von den hieſigen Mezgern und Vorſtädten in den Eiskellern nicht aufbewahrt werden. ſ. 181. N. 49.

Flöß, weil die Anzahl der zur Ordinairfloßfahrt nach Wien gebracht werdende Flöße beſtimmt iſt, und dabey ein Unterſchleif nicht möglich wird, ſo hat das Mauthamt Vilshofen von den vier Münchner ordinairen Wochenflößen anſtatt den ehemaligen 1, nur 3 fl. als überhauptige Mauth- und Zollgebühr zu erheben. ſ. 137. N. 22. Das ins Ausland gehende und auf den Flößen befindliche Holz, bezahlt die Eſitogebühr. ſ. 139. N. 30.

Floßmeiſter, die Söhne der ſämmtlichen bürgerlichen Floßmeiſter zu Wolfertshanſen und an der Loiſach ſind von der Landkapitulanten Auswahl doch in der Art befreyet, daß dieſe Befreyung bloß auf diejenigen Söhne obiger Floßmeiſter beſchränke, die ſich lediglich mit der Floßfahrt allein beſchäftigen, und ſich nicht mit Bauernarbeit oder andern Gewerben fortbringen. ſ. 281. N. 10.

Forſtmeiſterämter, ſämmtliche in Baiern haben nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, ſondern auch in Gegenden, wo bereits Ledergärbereyen vorhanden, oder der Abſatz des Lohes durch Waſſertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schälwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forſtwirthſchafts-Berichten, die dießfalls geeigneten Vor- und Koſtenüberſchläge anzufügen, wo dann ſeiner Zeit bey dem Abtrieb ſolcher Schälwaldungen auch

Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an ſich bringen können, und um ſo weniger Urſache haben werden, zu den bisherigen ſträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen. ſ. 238. N. 140.

Forſt-Polizey, allgemeine, dieſe hat die Aufſicht über das Schmierbrennen. ſ. 161. N. 10.

Forſtfrevel, das Forſtperſonal hat auf die frevelhaften Abſchwendungen des jungen Eichen Nachwuchſes, welche beſonders von den Korbzäunern, Geiſel- und Peitſchenſtielmachern und dergleichen Pitzlern ſo häufig verübt werden, eine wachſamere Aufſicht zu halten, und derley Frevler bey den Gerichtsbehörden anzuzeigen, und dieſe haben für jedes abgeſchwendete Eichenſtämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtigen wirklichen, ſondern bloß nach dem künftigen Holzwerthe geſchätzt werden kann, das erſtemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfalle das doppelte unnachläſſig einzuheiſchen, und hievon $\frac{1}{3}$ dem Aufbringer gegen einen Schein zu behändigen, und den Reſt zur Forſtkaſſe zu verrechnen, inſofern aber ein ſolcher Frevler ſich noch öfters betreten laſſen, oder die Geldſtrafe würde durchaus nicht bezahlen können, gegen denſelben mit angemeſſener Arreſtſtrafe zu verfahren. ſ. 238. N. 140.

Forſtweſen, landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das Geheime-Finanz-Departement. ſ. 63. Litt. c.

Fragnerey-Patente ſind hinkünftig nicht mehr zu ertheilen. ſ. 158. N. 5.

Franzöſiſche Republik, was vor ein Friedensvertrag mit ſelber abgeſchloſſen wurde? ſ. 336. N. 95. und wegen der Nachſteuer. ſiehe Nachſteuer.

Franziſches Gewicht verhält ſich zu dem baieriſchen, daß 86 Pfund 30 Loth baieriſches, 100 Pfund Pariſer Gewicht: oder 100 Pfund baieriſches Gewicht betragen 115, oder ganz genau $114\frac{66}{100}$ Pfund Pariſer Gewicht. ſ. 289. N. 28.

Franzöſiſches Maaß, 1 Sack Haber zu 12 Poiſſeau hält 6 Augsburger Metzen oder 3 niederöſtreichiſche Metzen, oder $\frac{2}{3}$ Scheffel Münchner Mäßerey, 16 Poiſſeau betragen alſo 1 Münchner Scheffel. ſ. 288. N. 28. Nachhin wurde eine weitere Erläuterung gegeben, daß 16 Poiſſeau 1 Münchner Scheffel von 6 Metzen ausmachen, 1 Scheffel Haber von 7 Metzen beträgt aber $18\frac{2}{3}$ Poiſſeau. ſ. 295. N. 32.

Fremde, bey den Kriegsumſtänden und angerückten Armeen hatten alle ſich hier befundene Fremde, mit Einſchluß der Emigrirten die erhaltenen Aufenthalts-Charten alle 4 Wochen erneuern zu laſſen. ſ. 157. N. 1. §. 3. Alle die ſich ruhig verhalten, ſollen des landesfürſtlichen Schutzes ſich zu erfreuen haben, hingegen jene, welche ſich von dieſer Regel entfernen, ſeint nicht nur aus dem Lande zu ſchaffen, ſondern auch mit Strafe zu belegen. ibid. §. 4.

Freiſing, wegen Nichtannehmung der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung. ſiehe Mauth.

Fuhrweſen, iſt nicht zu geſtatten, daß ein monopoliſcher Geſchäftszweig daraus gemacht werde. ſ. 147. N. 55.

G.

Garn, zahlt per Centner Sporco 50 kr. ſ. 130. N. 5.

—— Türkiſches kann nicht unter Tachtgarn gerechnet werden, folglich kommt dieſes unter die Belegung von 2 fl. 30 kr. per Centner. ſ. 142. N. 39.

Garniſons-Städte, nach dem Abzug der franzöſiſchen Truppen hatten die Polizeybehörden die wirkſame Verfügung alſogleich treffen müſſen, daß ſolche von den liederlichen Weibsperſonen gereiniget wurden. ſ. 328. N. 79.

Garten-Saamen, ſiehe Saamen.

Gauklern, ausländiſchen, iſt der Eintritt in die baieriſchen Erbſtaaten nicht zu geſtatten. ſ. 176. N. 26. Wenn ſie auch mit fremden Päſſen verſehen wären. ſ. 236. N. 133.

Alphabetiſches Regiſter.

Gebäude, auf dem Rempart darf nicht jedermann nach Gefallen neue aufführen, ſondern es ſoll bey ſolchen der Ordnung und des Syſtems wegen der Stadt-Kommandantſchaft gemeinſchaftlich mit der Stadt-Polizey-Direktion die vorläufige Einſichtsnehmung und Bewilligungsertheilung vorbehalten ſeyn. ſ. 335. N. 92. In Fällen von größerer Wichtigkeit aber iſt die Rückſprache mit der General-Landes-Direktion, als der oberſten Polizeybehörde, zu nehmen, und nach Geſtalt der Umſtände die Entſcheidung von der höchſten Stelle zu erholen. ibid. In Schönfeld dürfen bey einem Hauſe die Nebengebäude dem Mittelſtock gleich aufgeführt, und die Einfahrt mit Beobachtung der Symetrie hergeſtellt werden. ſ. 188. N. 62.

Geheime-Kanzley-Bothen, ſiehe Bothen.

Geiſteskultur und ſittliche Bildung, dann Nationalerziehung und ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften, hat die Generalaufſicht das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. k.

Geiſtliches Departement, welcher Wirkungskreis demſelben angewieſen iſt. ſ. 65. Litt. D.

Geiſtliche Güter in der Rheinpfalz, über deren Verwaltung hat die oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. B.

Geiſtlicher Rath allhier, hierüber hat die unmittelbare oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. H. Wie die Taxe bey dem geiſtlichen Raths-Expeditionsamt einzubringen und zu verrechnen ſind. ſ. 246. N. 15.

Geiſtliche Rechte, landesfürſtliche, über die Handhabung der in ſämmtlichen Staaten beſtehenden Kirchen- und religiöſen Gemeinden hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. a. Wie auch den Vortrag und die Aufſicht über die mit den Biſchöffen beſtehenden Verhältniſſe. ibid. Litt. b. Ferner über alles, was landesfürſtliche Rechte über die Perſon, Güter und Handlungen der Geiſtlichen betrifft, wie auch diejenigen Rechte, welche die höchſte Perſon als Landesfürſt insbeſondere über die proteſtantiſchen Kirchen in verſchiedenen Provinzen auszuüben hat. ibid. Litt. i.

Geiſtliche Verbrecher, ſiehe Gerichtsſtand.

Geld, baares, iſt unter unverarbeitetes Gold und Silber zu rechnen, ſohin mauthfrey. ſ. 130. N. 4.

Gelübd-Auflöſung iſt durch den Weg der Poenitentiarie zu ſuchen. ſ. 261. N. 39.

Gemeinde, über deren Adminiſtration hat die Oberaufſicht das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 65. Litt. r. Die Oberaufſicht über die in den Erblanden beſtehenden geiſtlichen Gemeinden aber hat das geiſtliche Departement. ibid. Litt. f.

Gemeinde-Abtheilung, die Kulturſtreitigkeiten in Städten und Märkten ſind von der General-Landes-Direktion dem benachbarten Landgericht zu übertragen. ſ. 211. N. 87. Auch iſt bey Ueberſchwemmungs- und Waſſereinreißungs-Gefahren die Vorſicht zu treffen, daß jedes Glied einen ſolchen Theil erhalte, oder das Ganze dem Commungenuß überlaſſen werde. ibid.

Gemeinde-Gründe, bey allgemeinen Abtheilungen überhaupt, ſoll der einſchlägigen Landesſchule, zum Beſten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil jederzeit eingeräumt werden. ſ. 178. N. 31. Hierbey ſind nicht einzelne Ankunftsbriefe zu errichten, ſondern jeder Gemeinde ſoll das Anweiſungs-Protokoll in Abſchrift, und von dem ohnehin in Duplo verfertigten Planen einer zugeſtellt werden. Auch bey den übrigen Veränderungen wird ein derley Gemeinde-Grund nur dem Hausbrief beygemerkt, hingegen haben ſämmtliche Gerichtsſtellen derley abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren. ſ. 192. N. 72. Wenn Gemeinde-Gründe vertheilt werden, ſo gebührt dem Gerichtsdiener hinkünftig kein Pflockaufſatz auf keine Art mehr, ſondern iſt als Verdienſt bloß nach den gewöhnlichen Taxen zu berechnen, und daß, wenn derley Akten in appellatorio oder pro ratificatione gelangen, ſelben allezeit die Gerichts-Expenſarien, die das Forſt- und anderes Perſonal, und der Contract mit dem Geometer betreffen, bey Strafe von 6 Reichsthalern mit anzulegen ſind. ſ. 186. N. 56.

Gemeinde-Rechnungen, dieſe ſollen alle Jahr ſammt Verifikationen zur Juſtifikation eingeſendet werden. ſ. 189. N. 64.

General-Hofkommiſſariat, wurde, als Se. Churfürſtl. Durchlaucht bey der eingetretenen äußerſten Kriegsgefahr die Haupt- und Reſidenzſtadt verließen, errichtet, und derſelben eine eigene Inſtruktion ertheilt.

ertheilt. Sämmtliche Geheime-Miniſterial-Departements hatten nach der beſtehenden Miniſterial-Organiſation die ihnen gnädigſt aufgetragenen Geſchäfte zu beſorgen, die ihnen untergebenen Stellen blieben unverändert in ihren Verhältniſſen gegen dieſelben. ſ. 285. N. 18. Bey der glücklichen Zurückkunſt Sr. Churfürſtl. Durchlaucht wurde dieſe wiederum aufgelöſt. ſ. 61. N. 49.

General-Landes-Direktions-Räthe haben bey den Gerichtshöfen, welche in cauſis fisci erſcheinen, die Protokolle zu unterſchreiben. ſ. 20. N. 36.

General-Pardon wurde de dato Amberg 23. July 1800 auf drey Monate vor die ſowohl zu Roß als auch zu Fuß geſtandenen, und von den Fahnen oder Eſtandarte, wozu ſie geſchworen haben, entwichen ſind, ausgeſchrieben. ſ. 294. N. 30. Nach geendigtem Krieg unterm 22 April 1801 auf ſechs Monate. ſ. 328. N. 82. Dann auf weitere drey Monate verlängert. ſ. 348. N. 107. ſiehe Deſerteur.

Geräthſchaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufakturen dürfen frey eingehen; darunter gehören auch z. B. Senſen, Bohrer, Feilen, Zangen, Buchdrucker-Lettern ꝛc. ſ. 131. N. 6.

Gerechtigkeiten, deſſen Ertheilung hat die Polizey-Deputation bey der General-Landes-Direktion, doch hat dieſe als Grundſatz zu beobachten, daß die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche ſich nicht bloß auf die Nothdurft einer Gemeinde beſchränken, ſondern bey welchem zugleich auf weitern Debit gearbeitet wird, niemals zu erſchweren, ſondern vielmehr zu befördern. ſ. 208. N. 81. Ferner ſoll die General-Landes-Direktion bey Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten dem allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen Zweck, und nicht den Privatvortheil der Bittſteller zu erfüllen trachten, auch die Gerechtigkeiten an Leute, welche ſie ausüben, Geſchicklichkeit beſitzen, und nicht an ſolche, welche durch ihren Verkauf bloß ihren Gewinn ſuchen, und dabey den Mißbrauch der Erb- und Verkäuflichkeit der Kunſt- und Handwerks-Gerechtigkeiten perpetuiſiren. ſ. 222. N. 103.

Gerechtſame, alle deren Gegenſtände, welche außer Lands, oder derley andere Reichsſtände im Land betreffen, werden beym Geheimen-Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt. ſ. 63. Litt. e.

Gerichtsbarkeit, die Unterthanen ſollen nach den Grundſätzen in allen Civil- und Polizey-Vergehungen vor fremde Juſtizbehörden nicht mehr geſtellt werden; diejenigen ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich iſt; und ſelbe auf ausdrückliche Requiſition nach Befund der Umſtände vom Geheimen-Miniſterial Juſtiz-Departement bewilligt wird. ſ. 8. N. 13. Ueber angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsſtandes, ſoweit ſolche nicht zur Entſcheidung des ordentlichen Richters geeignet iſt, hat die Ermäßigung das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Litt. f. Und ſo auch die Gegenſtände der Lehen-Gerichtsbarkeit, wo ſolche noch in Uebung iſt. ſ. 65. Litt. m. In Ehehalten-Streitigkeiten hat in der allhieſigen Stadt das Polizeyamt die Gerichtsbarkeit. ſ. 237. N. 138.

Gerichtsbehörden, ſtändiſche, dürfen ſich nicht eigenmächtig den Titel: Pflegamt, beylegen, und der Redakteur des Wochenblatts hat künftighin zur Richtſchnur zu nehmen, daß bey denen von den Unterbehörden einrückende Ediktalverruf- und Ankündigungen allezeit bey der Unterzeichnung des Amtes mit der Benennung Churpfalzbaieriſch angefangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortgefahren — und endlich mit dem Regierungsbezirke, worunter das Untergericht begriffen iſt, geſchloſſen werde. ſ. 44. N. 28. Sind aber die Untergerichte in dem Herzogthum der Oberpfalz, oder im Herzogthum Neuburg entlegen, ſo iſt dafür Regierungsbezirk Amberg oder Neuburg anzuſetzen. ſ. 45.

Gerichtsbezirke des Landes, über Verfaſſung und Eintheilung deſſen, hat den Vortrag, benehmlich mit dem Finanz-Departement, das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Litt. d.

Gerichtsdiener, dieſen iſt, wenn ſie nach mehrern gehaltenen Steuer-Einnahms-Tägen den Reſtanten zu Hauſe gehen müſſen, einzige 4 kr. bey Vermeidung ſchweren Einſehens kein mehreres einzunehmen erlaubt; und worauf die Landkommiſſärs genaue Obſicht halten ſollen. ſ. 120. §. 11. Die Haberſammlungen hingegen, welche Saalbuch- oder Judicatmäßig ſind, haben ſie nicht mehr in natura, ſondern in einem angemeſſenen Geldäquivalent einzubringen; und wo die Regulirung noch nicht geſchehen, iſt ſolche in Vollzug zu ſetzen. ſ. 159. N. 6. Bey Gemeindevertheilungen gebührt denenſelben

den kein Pflockanſatz auf keine Art, ſondern iſt als Verdienſt bloß nach den gewöhnlichen Taxen zu berechnen. ſ. 186. N. 56. Ferner ſind dieſe gratis zu verpflichten, haben hingegen für ihren Gehalt und beziehende Emolumente bey ihrer Anſtellung 10 pro Cent zur Staatskaſſe zu bezahlen. ſ. 209. N. 83. Sie ſollen es als ihre erſte Pflicht anſehen, gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art zu halten, ſ. 343. §. 20.

Gerichtsſtand, privilegirter der Geiſtlichen, wo dieſer nach den beſtehenden Geſetzen und Konkordaten eintritt, hat der Hofrath die Fälle von denjenigen, wo es derley in den Geſetzen ſelbſt ausgenommene Verbrechen betrifft, oder wo der geiſtliche Verbrecher an und für ſich ſelbſt ſchon ohne Rückſicht auf ſeine Depoſition der weltlichen Strafgewalt unterworfen iſt, oder wo die Degradation der geiſtlichen Behörde vorausgeht, oder auch wo ein ſolcher von dem weltlichen Richter für degradirt, oder ſeines Privilegii fori verluſtig anzuſehen iſt, als Ausnahmen von der Regel wohl zu unterſcheiden, und in allen dieſen Fällen die Competenz ſeiner Gerichtsbarkeit nicht zu bezweifeln. ſ 253. N. 23.

Geſandte und ſonſtige Agenten mit ihren Subalternen bey Reichs- und Kreisverſammlungen, dann den deutſchen und übrigen europäiſchen Höfen, deren Anſtellung ſowohl, als auch ihre Inſtruktion, und die Führung der nöthigen Correſpondenz mit dieſen, in Anſehung den auswärtigen Höfen, ihren Miniſterien und ſonſtigen höchſten Civil- und Militärſtellen, hat das Geheime-Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. Litt. A. und B. Wie die baieriſchen im Auslande angeſtellte Geſandte und Agenten die Päße auszufertigen haben. ſiehe Päſſe.

Geſandtſchaft in Regensburg ſoll in Mauth- und Zollabgaben ganz nach voriger Ordnung behandelt, und alſo freygehalten werden, indem dieſelbe Conſumption, wenn ſelbe auch von Mauth- und Zollabgaben frey iſt, in dieſer Lage der Sache dem übrigen baieriſchen Publikum und churfürſtlichen Staatskaſſen nicht nachtheilig ſeyn kann. ſ. 134. N. 15. Hingegen wird denen am hieſigen Hoflager reſidirenden fremden Geſandtſchaften, die auf denen Poſtwägen über die paſſirliche 6 Pfund treffende Zoll- und Mauthgebühr allezeit gleich der Rückerſatz aus der churfürſtlichen Kaſſe allhier erſtattet, oder auch die Poſtwagen-Expedition das Geld dafür zum Erſatz allda gegen Vorzeigung der Polleten erheben kann. ſ. 137. N. 24. §. 4.

Geſchäftskreis, ſiehe Angelegenheiten.

Geſellen-Lade, dieſe ſoll beym Schuhmacher-Handwerk nicht mehr wieder eingeführt werden. ſ. 180. N. 39. Die Auflaggelder dürfen nur alle 14 Tage von dem Obergeſellen geſammelt, dem Meiſter eingeliefert, und von dieſem zur Geſellenbüchſe bey ſeiner Haftung abgegeben werden, die Geſellen haben alſo nicht mehr zuſammen zu kommen. ibid. Litt. a. Die Geſellenbüchſe wird unter doppelter Sperre des erſten Beyſitzmeiſters und des Altgeſellen gehalten, und alle Monate zu Beſtreitung der Ausgaben geöffnet. ibid. Litt. B. Die Rechnung iſt alle Vierteljahr in Beyſeyn des Handwerkskommiſſär zu pflegen, dabey können alle Geſellen erſcheinen, ohne Verhängung einer Strafe. ibid. Litt. c. An gebothenen Feyertägen ſoll ſowohl die vierteljährige Rechnungsaufnahme, als auch die monatliche Büchſeneröffnung geſchehen, und dabey keine Zehrung geſtattet werden, die Ausgaben ſind auf die Nothwendigkeiten einzuſchränken, und in der Rechnung nichts auf Correſpondenz ſ. a. paſſiren zu laſſen. ibid. Litt. d. Der Geſellenthaler bleibt gänzlich abgeſchafft. ibid. Litt. e. Die Herberge iſt den Geſellen, ſo lange ſie ſich ruhig halten, nicht benommen. ibid. Litt. f. Der Handwerkskommiſſär iſt zur ſtrengen Aufſicht angewieſen, und überhaupt keine Mißbräuche zu gedulden, welche den Gewerbfleiß ſtören, und auf das Publikum eine nachtheilige Zurückwirkung haben könnte. ibid. Litt. g.

Geſellenthaler, ſogenannter bey dem Schuhmacher-Handwerk, iſt ſchon Anno 1771 gänzlich abgeſchafft worden, und weil dieſer Mißbrauch wieder in Schwung gerathen, ſo wurde allen Behörden und Handwerkskommiſſionen aufgetragen, die Einhebung dieſes Geſellenthalers zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwand mehr zu geſtatten, indem die Geſellen ihnen auch im Falle freywilliger Bezahlung keineswegs anzunehmen befugt ſind. ſ. 227. N. 117. und 180. N. 39. §. e.

Geſetze über Verbeſſerung und Erläuterung in Juſtizſachen, ſo wie über Reformen in Juſtizweſen, hat den Vortrag das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Litt. c. für die ſämmtlichen Oberlande ſoll vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbeſſerung am dringendſten bedarf, in Verbindung

Alphabetiſches Regiſter.

Bindung von Verbrechen nöthigen Polizeigeſetzen, dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet, und ſobald die Entwürfe darüber vollendet ſeyn werden, mit den bürgerlichen unaufgehalten fortgefahren werden: hierzu wurde auch eine eigene Kommiſſion ernannt. ſ. 5. N. 8.

Getränke, fremdes, diesfalls haben ſämmtliche Oberpfälziſche und Sulzbachiſche Mautbämter monathlich eine Anzeige über die in das Land hereingebracht werdenden fremden Getränke an Wein, Bier, Brandwein, oder wie ſolche ſonſt Namen haben, zur Landesdirection Amberg einzuſenden. ſ. 187. N. 60.

Getreid-Schranne durfte in Markt-Mainburg, jedoch ohne mindeſte Zwangs-Anſtalten errichtet werden. ſ. 177. N. 28. Inskünftig ſoll der Getreidekauf auf einer Schranne nicht mehr anders, als nach dem hieſigen Münchner Scheffelmaß geſtattet werden. ſ. 230. N. 124. Lit. a.

Getreid, welches auf eine ausländiſche Mühle verführt wird, bezahlt zwar keine Eſſitogebühr, wohl aber ſind die Mahlgäſte gehalten, bey dem Aus- und Eintritt ſich zu melden, und ihr Gemahlter vorzuweiſen, damit beurtheilt werden könne, ob nicht Unterſchleife obwalten. ſ. 133. N. 13. Deſſen Ausfuhrgebühr von jedem Münchner Scheffel wurde auf 1 fl. heruntergeſetzt. ſ. 150. N. 69.

Getreid-Dienſt Eindienung, ſiehe Dienſtgetreid.

Gewicht, das Pariſer verhält ſich zu dem baieriſchen Gewicht dergeſtalt, daß ein Sack Haber zu 12 Poiſſeau 6 Augsburger Metzen, oder 3 Niederöſterreichiſche Metzen, oder $\frac{3}{4}$ Scheffel Münchner Mäſſerey hält. 16 Poiſſeau betragen alſo einen Münchner Scheffel. ſ. 288. N. 2. und ſ. 295. N. 32.

Giftpflanzen, zum Unterricht über dieſe, ſoll durch Beſchreibung ihrer Geſtalt, ihrer ſchädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am beſten und zweckmäßigſten in allen Landſchulen Baierns geſorgt werden. ſ. 208. N. 80.

Giltablöſung, ſofern churfirſtl. Urbars-Unterthanen die Hälfte ihrer Gilt, die Ablöſung des Gulden mit $33\frac{1}{3}$ acceptiren, iſt ſodann jedem ein neuer Grund-Gerechtigkeitsbrief auf die moderirte Gilt auszufertigen. ſ. 29. N. 2. Das Surrogat iſt um die nämliche Summe wieder herzuſtellen, und zur Acquiſition eine wirkliche Realität anderweitiger Grundbarkeit oder neuen Renten zu verwenden. ibid.

Glasſcherben, dieſe ſind der Conſummogebühr von $2\frac{1}{2}$ fl. nicht unterworfen, da ordinäri und Spiegelglas nur mit 50 kr. belegt iſt. Vielmehr iſt derſelben Importation dem Lande nützlich, und fällt in die nämliche Kathegorie, wie der nach Conſummotariff ganz frey belaſſene Kiß zum Glasmachen. ſ. 145. N. 51.

Gnadenſachen, in bloſſen, iſt ſich unmittelbar an die höchſte Perſon zu wenden, geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchließung dem Supplikanten zurückgegeben werden. ſ. 66. §. 3.

Gold, unverarbeitetes, darf zollfrey eingehen. ſ. 134. N. 14.

Gränzſtreitigkeiten, und ſonſtige Differenzen mit benachbarten Staaten gehören zum geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. Lit. D.

Grosprioràt, dieſes iſt durch den 1799 zwiſchen Sr. Ruſſiſch Kaiſ. Majeſtät, als Höchſten Grosmeiſter des Johanniterordens, zu Stande gekommenen Tractat, dem Churhaus als eine ewige Appanage für die nachgebohrnen Prinzen beygelegt worden. ſ. 362. N. 12.

Grundbuch von der Hauptſtadt München. In dieſes ſollen alle auf den Feſtungswerken bereits erbaute, oder mit der Zeit noch erbaut werdende Häuſer ſammt den Grundſtücken, ſie mögen reſervirt ſeyn oder nicht, eingetragen, und aller Rechte und Creditsvortheile deſſelben theilhaft werden. ſ. 335. N. 92. ſiehe Minchen.

Grundgülten, ſiehe Vogtey.

Grundſtücke, der von den Juden bisher mit ſelben getriebene Handel und Unterhandel iſt abgeſchaft. ſ. 362. N. 13.

Alphabetiſches Regiſter.

Gründöde und neukultivirte ſind 25 Jahre Zehendfrey, die vor dieſer Verordnung kultivirte derley Gründe ſind nur in ſoweit Zehendfrey, als der Zehend-Herr nicht ſchon zum Beſitze des Zehends gelangt iſt, und das Zehendrecht nicht wirklich ſchon ausgeübt: in ſolchem Falle ſollen dieſe Gründe noch ſo lange Zehendfrey bleiben, bis die obige ſtatuirte 25 Jahre werden verfloſſen ſeyn. Da dieſe Zehend-Befreyung die Begünſtigung der Kultur zum Endzweck hat, ſo iſt ſelbe nicht auf bloſſe Umriſſe, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, ſondern ſie ſoll ſich nur allein auf wahrhafte öde und neukultivirte Gründe beziehen. ſ. 209. N. 82. und ſ. 224. N. 107. ſiehe Zehendfreyheit.

Güter, abgebrannte, ganz verlaſſene, oder wider neu bemayerte ſind ſo lange, bis die Steuerfreyjahre ausgeloffen, von Zeit zu Zeit in einer beſonderen Deſignation mit den ordinari Nachlaß-Beſchreibungen zu den Landſteuerämtern vorzutragen. ſ. 120. §. 12. Die Gandmäßigen hingegen mit dem, was über Bezahltes an Steuern reſtirt, von Jahr zu Jahr ſepariter zur Auszeigung des Steuer-Abrechnungsreſtes in ſo lange anzuzeigen, biß der völlige Ausſtand erholt und verrechnet iſt. ibid. Die baumäßig und nutzbaren Grundſtücke der öden Güter oder abhauſenden Unterthanen ſoll man auch um ein jährliches Beſtandgeld verlaſſen, und davon den mit der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit gleichzügigen Ausſchlag verrechnen. ſ. 122. §. 15. Der von den Juden mit denen Gütern bisher getriebene Unterhandel iſt abgeſchaft. ſ. 362. N. 13.

Güter-Abſtoß, das Mauthamt zu Waldmünchen hat nach ſeinen Pflichten obzuſorgen, daß die allda von Zeit zu Zeit hinterlegte, und nach Böhmen ſpedirt werdende Güter und Waaren nicht zum Schaden des höchſten Mauth- und Zollintereſſe wieder in diesſeitige Lande zurückgeführt und eingeſchwärzt werden. ſ. 141. N. 37. Eigenthümliche Güter können auf eigenen Gefährten zu Waſſer oder zu Lande ohne alle Beſchränkungen verführt werden. ſ. 155. N. 83.

Guts-Zertrümmerung, wenn ein Hof in kleine Hofstheile, oder vollkommere Auflöſung in walzende Stücke zertheilt wird, und hierauf eine Natural-Scharwerkspflichtigkeit haftet, ſo müſſen ſämmtliche Beſitzer dieſer zertheilenden Gründe miteinander (damit der ganzen Gemeinde durch die Zertheilung keine ungerechte Laſt zugehe) bey den, deſſen ehemahligen Hof treffenden Turno das hergebrachte ſtellen, wird aber die ganze Scharwerk in eine Geldpräſtation umgewandet, ſo iſt ſelbe auf ſämmtliche Beſitzer dieſer Grundſtücke pro rato auszutheilen, doch ſoll man darauf bedacht ſeyn, daß bey Vertheilung, wo nicht ein Plan, doch wenigſtens eine ſehr genaue Beſchreibung aller Grundſtücke hergeſtellt, bey jedem einzelnen Stücke die jetzige und künftige Beſitzer immer eingetragen, und die Specification als eine beſtändige Beylage zu jenem Numer, unter welchem dieſes Gut in den Grundſteuer- Anlags- und andern Kataſtern einlauft, tractirt werde ſ. 99. N. 95.

H.

Haberſammlung der Gerichtsdiener, welche Saalbuch- oder Judicatmäßig iſt, ſoll nicht mehr in Natura, ſondern in einem angemeſſenen Geldäquivalent eingebracht werden. ſ. 159. N. 6.

Handgeld, dieſes iſt jedem ausgewähltem Purſchen pr. 10 fl. mit Einſchluß der Transport- und Verpflegungskoſten, bis zum Eintritte bey dem geeigneten Regimente zu verreichen, und von ſämmtlichen Maierſchaften, nur mit Ausnahme derjenigen Aeltern, deren Söhne die Auswahl getroffen hat, mit Rückſicht auf die gegenwärtige Zahl der auszuziehenden Mannſchaft, verhältnißmäßig erholt werde. Hingegen aber hören die wegen der Rekruten-Steuer abgegebenen Familen-Douceurs mit jener gänzlich auf. ſ. 282. N. 12. Sollte aber ein Landkaptulant während ſeiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme oder anderen Umſtänden den Abſchied erhalten, iſt derſelbe verbunden, für den aus der betreffenden Familienklaſſe anſtatt ſeiner zu ſtellen kommende Purſche das gewöhnliche Handgeld zu 10 fl. zu einiger Schonung der einſchlägigen Klaſſen zu entrichten. ſ. 335. N. 94.

Handel mit Religions- und Schulbücher, iſt auf den Vollzug der ergangenen Verordnungen zu beſtehen, und der von Papp und Schorn fernere Verlag, dann Verschleiß der verbothenen Bücher unter keinem Verwande mehr zu geſtatten. ſ. 254. N. 27. §. 1.

Han-

Alphabetiſches Regiſter.

Handelshäuſer, hieſige, in ſelben dürfen die Tranſito-Güter nicht umgepackt werden. ſ. 131. N. 8. Auf weitere Vorſtellung aber wurde proviſoriſch verordnet, daß deren 6. die vom Auslande ihnen zukommenden Tranſito-Güter, wovon der Tranſito-Zoll jedesmahl bey der Gränzſtation gleich zu entrichen iſt, auf der Halle umzupacken zwar nicht verbunden ſind, ſondern dieſelben können dieſe Umpackung in ihren Häuſern, aber immer in Gegenwart eines verpflichteten Mauth-Officianten, welchen die Hallverwaltung aus dem quiescirenden Mauthperſonale auszuwählen hat, vornehmen, doch ſoll die hieſige Hallverwaltung über alle zum Tranſito-Handel für die 6 Handelshäuſer eingehenden Waaren ein Lagerbuch mit Bemerkung der Eintrittsſtationen halten, und was von dieſen Waaren ins Ausland verſendet wird, im Lagerbuch wieder abgeſchrieben: nach 6 Monathen aber mit jedem abrechnen, die eigenen Lagerbücher beſagter Handelshäuſer ſollen bey der Abrechnung zur Controlle vorgelegt werden. Würde hingegen wegen Umpackung der Tranſito-Güter außer der Halle dieſe Erlaubniß mißbraucht, und den Conſummo-Zoll auf was für eine Weiſe der Staats-Kaſſa entzogen, ſo ſoll unnachläßig wieder ſie verfahren werden. ſ. 145. N. 52.

Handlungs-Firma, wie bey dem Wechſelgericht erſter Inſtanz das neue Vormerkungs-Protokoll hergeſtellt, und bey jeder Veränderung ſolches gehalten werden ſolle. ſ. 151. N. 70.

Handlungsgewölbe und Comtoirs ſollen an verbothenen Feyertagen niemals geſchloſſen, ſondern offen gehalten werden. ſ. 271. §. 3.

Handwerk der Schuhmacher, wie es mit der Geſellen-Lade gehalten werden ſolle. ſ. 180. N. 39. Bey dem Zimmer- und Maurerhandwerk ſind die Lehrjahre auf 2 herabgemindert, und ſollen die Lehrlinge nach 2 Jahren, in ſofern ſie die Meiſter fähig finden, frey geſprochen, und Geſellen werden. ſ. 233. N. 128.

Handwerks-Gerechtigkeiten, ſiehe Gerechtigkeiten.

Handwerks-Mißbräuche, die zwiſchen denen fremden Geſellen und denen Meiſtern bisher in Uebung geweſene Verpflegung, und dabey gehabten großen Aufwand, wurde der Mißbrauch des ſogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben. ſ. 237. N. 137. §. 1. Die Uebertretung deſſen iſt mit empfindlicher Strafe zu belegen, welche die Orts-Obrigkeiten nach Umſtänden geſetzlich zu beſtimmen haben. ibid. §. 2. Die Geſellen ſind zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leiſten ſchuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzuſetzen berechtigt. ibid. §. 3. Und ſo auch die Meiſter außer dem, womit ſie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigſt unterſtützen wollen, zu nichts verbunden. ibid. §. 4. ſiehe Lehrjahre.

Handwerkspurſche ſind, wenn ſie ſich auf dem Fechten betreten laſſen, an das Militär, wenn ſie dazu tauglich, abzugeben, auſſerdeſſen aber als Vaganten zu behandeln. ſ. 342. §. 18.

Handwerkszeug oder Geräthſchaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken, und Manufacturen dürfen frey eingehen, darunter gehören auch z. B. Senſen, Bohrer, Feilen, Zangen, Buchdruckerlettern. ſ. 131. N. 6.

Hauptkaſſa, die Oberaufſicht hierüber ſowohl der hieſigen, als anderen Provinzial-Landes- und Rentkaſſen hat das geheime Finanz-Departement. ſ. 64. Lit. h.

Häuſer, baufällige, ſollen niedergeriſſen werden. ſ. 213. N. 95. §. 1. Bey Vergandung derſelben iſt nicht nur alle Vorſicht anzuwenden, ſondern auch bey jedem Hauskauſe das Gebäude unterſuchen zu laſſen, und den Käufer zur Wendung der Bauſchäden anzuhalten; Aufſetzung neuer Stockwerke ſoll ohne Gutachten einer Baukommiſſion nicht geſtattet werden; ferner bey Herſtellung neuer Gebäude nicht nur blos den Plan derſelben unterſuchen, ſondern auch von den Koſten-Ueberſchlägen Einſicht nehmen. ibid. Ungebaute Häuſer können unbedenklich in die Brand-Aſſecuranz blos mit der Vorſicht angenommen werden, daß wenn ſeiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen iſt, der eingetragene Werth der Brand-Aſſecuranz-Ordnung gemäß herabgeſetzt werden müſſe. ſ. 235. N. 132. §. 2.

Haus, Fidei-Kommis, baieriſches, deren Erhaltung, Beobachtung der Familien-Verträge, überhaupt das Privat-Fürſtenrecht betreffend, beſorgt das geheime Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. §. 2. Lit. c. Wie bey Herſtellung des anbefohlenen Grundbuchs und Fi-

bells über die Haus-Fideicommiſſe, deren Veräußerungen (Meliorationes) ſ. a. zu Werke gegangen werden ſoll. ſ. 39. N. 20. und ſ. 370. N. 42.

Hauſiren, auf dem Lande mit Kaufmannswaaren, iſt ſowohl In- als Ausländern, vorzüglich aber Knechten der Juden nicht zu geſtatten, und ſoll der freye und ungehinderte Verkauf derſelben nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Meſſen, welche dazu berechtigt ſind, Platz finden. ſ. 129. N. 3. Jedem berechtigten Handelsſtand in den herobern Staaten ſteht frey, wider ſolche, die ſich wider Polizei-Verfügungen verfehlen, bey der einſchlägigen Gerichtsbehörde jederzeit Klage zu ſtellen, und dieſe hat alsdann die Obliegenheit, den fehlenden Theil mit 8tägigem Perſonal-Arreſt auf deſſen Koſten, im Wiederbetretungsfalle aber mit Wegnahme der Waare, und derſelben Verwendung zum Armenfonde unnachläßig zu beſtrafen. ibid. Das Hauſiren ſowohl während eines Markts, als auch auſſer den Märkten iſt verbothen, alle und jede Handelnde, welche ſolche beſuchen, ſind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, auch die von den Obrigkeiten ertheilten Hauſirzettel ſind gänzlich abgeſchaft. ſ. 145. N. 50. Unangeſeſſenen Landkrämern und Handelsjuden iſt das Hauſiren durchgehends verbothen. ſ. 211. N. 89. Fremde Hauſirer haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betretungsfall nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Koſten der Jurisdiction, worin er betreten wird, unter ſicherer Escorte über die Gränze zu liefern. ſ. 340. N. 103. §. 1. und 2.

Hausviſitation, ſowohl in der Stadt München, als der Gegend, gebührt der Polizeidirection, und zwar unentgeldlich. ſ. 186. N. 55.

Hauswirth, liederliche, gegen dieſe iſt mit polizeymäßigen Warnungen und Strafen zu verfahren. ſ. 218. N. 100. §. 12. und 13.

Hauszins für die Landrichter, welche dermalen keine Amtswohnung haben, wurde ein Beytrag proviſoriſch bewilliget. ſ. 68. N. 54. In der allhieſigen Stadt ſoll der Wucher mit den Hauszinſen abgeſtellt werden. ſ. 213. N. 95. §. 4.

Hebammen im Herzogthum Neuburg, werden bey der daſigen Landesdirection geprüft. ſ. 158. N. 4.

Helvetiſche Republik, wie es mit der Freyzügigkeit gegen ſelbe gehalten wird. ſiehe Nachſteuer.

Hirſchgarten, in dem zu Nymphenburg, ſollen nebſt den bereits beſtimmten 12 noch 19 Hirſche auf Koſten der Kabinetskaſſe erhalten werden. ſ. 32. N. 7. §. 1. Der Oberjäger im Hirſchgarten ſoll für die dortige Wirthſchaft die jährliche Recognition von 50 fl. zu entrichten haben, welche jedoch nicht von dem Oberſtjägermeiſteramt, ſondern bey der geeigneten Empfangsſtelle in Einnahme zu bringen iſt. ſ. 33. §. 5.

Hirſe, bezahlt per Tranſito, gleich dem Getreide per Scheffel oder per Centner von jeder Station per Conſummo aber nichts. ſ. 134. N. 16.

Hochgewitter, während dieſen iſt das Läuten und Schießen verbothen. ſ. 185. N. 49.

Hofämter, in Oekonomie- und Regie-Gegenſtänden ſtehen dieſe unter der G. L. Direction, und haben (das Ceremoniel und die unmittelbare Hofdienſte allein ausgenommen) ſtatt Promemorien zu übergeben, künftig ſowohl zur höchſten Stelle, als zu denen Kollegien ordentlich verſchloſſene Berichte zu erſtatten, und von dieſem Befehle zu erhalten. Hinkünftig hat auch ein Stabsamt zur höchſten Stelle unmittelbare Vorträge in Oekonomie- und Regieſachen des untergeordneten Amts nimmermehr zu machen. ſ. 29. N. 3. Bey Anſtellungen, Beſoldungs- oder Penſions-Bewilligungen wird das einſchlägige Hofſtaabamt durch den Weg des geheimen Finanz-Departement allezeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernommen, und demſelben von da aus an die G. L. Direction ergehenden Final-Entſchließungen jedesmal unmittelbare Notification ertheilt, auch werden diejenigen Final-Entſchließungen, worin es um Anſtellung eines neuen Subjects zu thun iſt, an die Hofſtaabsämter in Stylo majori ausgefertigt. ſ. 40. N. 21.

Hof- und Kammerordnung vom Jahr 1800. Hierin wird beſtimmt der Vorſtand des Kammerdienſtes. ſ. 353. §. 1. Von dem Betragen im Kammerdienſte. ibid. §. 2. Kammerdienſtes-Wechſelung ibid. §. 3. Erklärung wegen Annahme des Kamerdienſtes. ſ. 354. §. 4. Zufällige Hinderniſſe im Wochendienſte. ibid. §. 5. In Betreff des churfürſtl. Kabinets und Schlafzimmer. ibid. §. 6.

Wegen

Wegen dem Zugang in die Vorzimmer des churfürſtl. Appartements. ibid. §. 7. Die Abſtellung des Sollicitirens während dem Dienſte. ibid. §. 8. Die Beybehaltung des Kammerſchlüſſels. ibid. §. 9. Dienſt=Verrichtungen eines churfürſtl. Kämmerers auſſer dem Wochendienſte. ibid. §. 10. Von dem Entree mit Stock. ibid. §. 11. Wie auch von dem Entree mit Stiefeln und Sporn. ibid. §. 12. Von dem Entree in Mänteln. ſ. 355. §. 13. Von dem Dienſte bey öffentlichen Tafeln. ibid. §. 14. Kammerdienſt=Wechslung, wenn die gnädigſten Herrſchaften verreiſen. ibid. §. 15. Von der Abreiſe und Zurückkunft eines churfürſtl. Kämmerers. ibid. §. 16. Beſtimmung der Zeit, Kammerdienſte machen zu dürfen. ibid. §. 17. Von dem Präſentiren und Aufführung der Fremden. ibid. §. 18. Von dem Korteglo. ibid. §. 19. Die Erſcheinung bey Hofakademien. ſ. 356. §. 20. Rangbeſtimmung zwiſchen den 2 churfürſtl. Kämmerern, vom Wochendienſte und den churfürſtl. Leibadjutanten. ibid. §. 21. Eintritt in die zweite churfürſtl. Antekammer, Eintritt in die erſte churf. Antekammer, Eintritt in das Ritterzimmer, und endlich Einfahrt in die churf. Reſidenz. ſ. 356. Erläuterung wegen dem Eintritt in die Antekammer und Ritterzimmer. ſ. 360. N. 6.

Hofapotheke, die allda angeſtellt werdende Officianten ſind jederzeit nach vorgängiger Prüfung bey der G. L. Direction zu verpflichten. ſ. 22. N. 42.

Hofgarten, die hinter dem Filatorio liegenden Plätze wurden zu einem nöthigen Staatsbehuf verwendet, und die Eigenthümer hierum entſchädigt. ſ. 332. N. 88.

Hofgebäude, churfürſtl., das zu Bodenwöhr iſt auf Erbrecht zu veräußern. ſ. 47. N. 32.

Hofgut, der mit ſelbem bisher getriebene Handel und Unterhandel der Juden iſt abgeſchafft. ſ. 362. N. 13.

Hofprediger bey Sr. Durchlaucht Frau Gemahlin und ihres proteſtantiſchen Hofſtaabes, wie ſich dieſer bey Ausübung der kirchlichen und religiöſen Functionen zu achten hat. ſ. 242. N. 6. und ſ. 252. N. 20. ſiehe auch Proteſtanten.

Hofrath, dieſem ſind bey den obgewalteten Kriegsumſtänden die Militärperſonen, die innerhalb der franzöſiſchen Linie zurückgeblieben, ſo lange, bis die vorige Ordnung der Dinge wiederum eingetreten, untergeordnet, auch demſelben die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Individuen übertragen worden. ſ. 300. N. 42. und ſ. 307. N. 55. In Fällen, wo die Erinnerung der Medicinalräthe erforderlich iſt, hat der Hofrath den Gegenſtand derſelben vorläufig genau zu beſtimmen. ſ. 22. N. 42. Auch hat dieſer die Fälle, wo der privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen nach den beſtehenden Geſetzen, und Concordaten eintritt, von denjenigen, wo es ſolche in den Geſetzen ſelbſt ausgenommene Verbrechen betrift, oder wo der geiſtliche Verbrecher an und für ſich ſelbſt ſchon ohne Rückſicht auf ſeine Depoſition der weltlichen Strafgewalt unterworfen iſt, oder wo die Degradation der geiſtlichen Behörde voraus geht, und endlich, wo der geiſtliche Verbrecher von dem weltlichen Richter für degradirt, oder ſeines Privilegii fori verluſtig anzuſehen iſt, — als Ausnahmen von der Regel wohl zu unterſcheiden, und in allen dieſen Fällen die Competenz ſeiner Gerichtsbarkeit nicht zu bezweifeln. ſ. 253. N. 22.

Hofräthe, künftig ſoll keiner mehr angeſtellt werden, der nicht vorhin bey einer auswärtigen Regierung als Rath geſtanden iſt. ſ. 10. N. 15. Derſelben Rang unter ſich ſ. Rang.

Hoftheater=Kommiſſär, deſſen Rang ſ. Rang.

Hoftheater, ſiehe Theater.

Hof, ganzer, wenn ein ſolcher in kleine Hoftheile, oder auch in walzende Stücke vollkommen aufgelöſt wird, wie es mit der darauf haftenden Natural=Scharwerk gehalten werden ſolle? ſ. 99. N. 95. ſiehe auch Zubaugüter.

Hof= und Feldtrompeter. Die bürgerliche Cavalerie=Escadron iſt nicht mehr gehalten, bey Gelegenheiten, wo ſelbe militäriſch aufzieht, wie bisher der Hof= und Feldtrompeter, dann Pauker zu gebrauchen. ſ. 287. N. 24. Dabey aber ſoll den Freyheiten der Hof= und Feldtrompeter in Verſehung und Ausübung aller Kirchen und anderer Dienſte nicht der geringſte Nachtheil zugehen. Würde auch die Cavalerie=Eskadron für ihren Dienſt eigene Trompeter und Pauker zu beſtellen gedenken, ſo ſind keine andere als ſolche zu nehmen, welche von den Hof= und Feldtrompetern

gelehrt, und zu Ausübung dieſer Kunſt durch ausgeſtellte Lehrbriefe als tüchtig anerkannt worden. ibid.

Holz, welches die Brandenburgiſchen Unterthanen aus ihrem im Neuburgiſchen Gebiete belegenen eigenthümlichen Waldungen ausführen, unterliegt der Entrichtung der 10 Procent nicht, ſondern es ſoll davon nur diejenige Eſſito = Zollgebühr erhoben werden, die von den in gleichem Falle befangenen diesſeitigen Unterthanen bey den Brandenburgiſchen Zollſtätten erlegt werden muß; auch darf die bisher hergebrachte Ordnung, den jedesmahligen Bedarf durch Atteſtate darzuthun, nicht außer Uebung gebracht werden. ſ. 149. N. 66.

Holz = Auslichtung, die an mehreren Gegenden auf denen Straſſen gewachſene Boſchen und Bäume ſind, nach der Straſſen = Inſtruction vom 31. May 1790, in einer Breite von 15 Schritten wegzuräumen, dabey iſt den Holzeigenthümern die Weiſung zu ertheilen, daß ſelbe dieſes Holz um ſo ſicherer hinwegräumen ſollen, als es auſſer dieſem ohne weiteres verkauft, hiervon die Holzhauerkoſten beſtritten, und ſodann der Geldüberreſt an die Holzeigenthümer behändiget werden würde. ſ. 70. §. 6. Bey dieſer Hinwegräumung iſt auch die Rückſicht zu nehmen, daß wenn die Straſſe an einem ſteilen Abhange dahin zieht, und ſo auf dieſer Seite einige Bäume, oder auch Boſchenwerk zur Schutzwehre dienen können, ſollen ſolche ſtehen bleiben. Wo übrigens die Boſchen zur Ausbeſſerung der Straſſe, und die tauglichen Holzſtämme zur Erſparung des Fuhrlohns ſogleich gegen billigen Preis zu übernehmen ſind. ibid.

Holz, welches in das Ausland geht, hiefür muß die Eſſitogebühr entrichtet werden. ſ. 139. N. 30. Alle jene Holzwaaren, welche nicht unter die Ackerbau = Fabrik = oder Manufactur = Geräthſchaften gezählt werden können, und zu dieſem Behufe unmittelbar nöthig ſind, zahlen vom Centner 2 fl. 30 kr. Conſummo. ſ. 141. N. 37. Hingegen wird bey der Ausfuhr der Zoll nach dem Werth des Holzes gefordert. ſ. 143. N. 42.

Holzwaare, alle, ſie beſtehe in welch immer einer Gattung, wenn ſie ſich unter das Gewicht reduciren läßt, iſt in Tranſito vom Centner 3 kr. ab jeder betretenden Station zu entrichten. ſ. 142. N. 39. §. 1.

Hunde, diejenige Unterthanen, welche dieſe nicht mit Prügeln behängen, ſollen nicht mehr mit beſonderen Strafen belegt werden, ſie müſſen ſich aber die Schuld ſelbſt beymeſſen, wenn ihre in den Jagd = Revieren betretene Hunde, welche damit nicht verſehen ſind, von den Jägern und Jagd = Berechtigten todtgeſchoſſen werden. ſ. 214. N. 99.

J.

Jagd, die in churfürſtl. Leibgeheges ſich ergebenden Auslagen werden aus der Kabinetskaſſe beſtritten. ſ. 32. §. 3. Was aber die auf die Kabinetskaſſe übernommenen Jagdunterhaltungen betrifft, ſo iſt das Oberſtjägermeiſteramt angewieſen, hierüber abgeſonderte Rechnungen zu führen, dieſelbe dem churfürſtl. Kabinete zu übergeben, und den zu regulirenden Geldbedarf auch unmittelbar bey ſelber zu erholen. ſ. 33. §. 4. Die Jagd im Hegenkirchner Forſt iſt an des Hrrn. Herzogs von Baiern Durchlaucht überlaſſen, und haben die Unterhaltung deſſelben auf Dero eigene Koſten übernommen. ſ. 33. N. 8. In welchen die hohe und niedere Jagd in den Forſten und Feldgemarkungen ausdrücklich beſtimmt und feſtgeſetzt ſind. ſ. 37. N. 15. Jagd = Verpachtungen ſollen öffentlich behandelt, und nur dann iſt auf das höchſte Angeboth nicht Rückſicht zu nehmen, wenn Anderer weſentlicher Nachtheil zu beſorgen wäre, wodurch alſo eine Licitation nicht auszuſchließen, und nur das Reſultat derſelben nach Befinden der Umſtände zu würdigen iſt. ſ. 41. N. 24. §. 1. Bey Regulirung des Pachtgeldes für eine Jagd ſoll auf Seite des Pachters kein Unterſchied unter dem Pachtgelde für das Aerarium und der Entſchädigung gemacht, ſondern das ganze Pachtgeld nach dem vorgeſchriebenen Durchſchnitts = Ertrag der hohen und niedern Jagd und dem Entſchädigungs = Quantum berechnet; als Minimum des Licitationspreiſes angeſetzt, und der hieraus reſultirende Pachtſchilling ganz zu dem Aerarium entrichtet, von dieſem alsdann, und von Niemanden anderm der Beamte, Jäger oder Förſter für den Entgang nach der letzten Dienſtfaſſion und weiter nicht entſchädiget werden. ibid. §. 2. Alle und jede Jagddiſtricte können nach ehevoriger Abſonderung

des

des Leibgeheges, nach der allgemeinen Vorſchrift verpachtet werden, und da die frühere Verordnung wegen Anherbringung des innerhalb einer Tagreiſe von hier geſchoſſenen Wildes theils zum Behufe der hieſigen Hofhaltung, theils zum Verkauf hieher gebracht werden ſolle, nicht mehr anwendbar iſt, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß, in wie weit das aus dem Leibgehege einkommende geſchoſſene Wild zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, das weitere Erforderniß durch Kauf oder durch abſchließende Lieferungs-Contracte mit nahgelegenen Pachtern oder andern beygebracht, und an allem, was Nothwendigkeit und Dezenz erheiſcht, kein Mangel verurſacht werde. §. 3. Zu dem Leibgehege wurde noch die Bruner- und Olchinger-Revier einverleibt. ſ. 42. N. 25. §. 1. Dabey aber ſind unter denen zur Kabinetskaſſe übernommenen Jagdkoſten die Beſoldungen des Perſonals, und die Koſten der Baulichkeiten nicht verſtanden. ibid. §. 2. Vorzüglich ſoll auf den Grundſatz Rückſicht genommen werden, daß alle herrſchaftliche Jagdregie, und alſo auch überhaupt alle Jagddienſte, wo immer möglich, durch die Jagdverpachtungen aufhören, die Aufſicht über eine ſolche verpachtete Jagd alsdann dem einſchlägigen Förſter, und zwar nach der neuen Forſtorganiſation als Amtspflicht auferlegt, und durch Erſparung der Jägerbeſoldungen ein um größeres Jagdpacht zu erhalten geſucht werden ſoll. ſ. 86. N. 74.

Jagdbarkeit, allen adeligen Landſaſſen in der Grafſchaft Kamm wird die Ausübung der niederen Jagdbarkeit auf ihren Gründen zugeſtanden. ſ. 189. N. 65.

Jäger, vacirende, fremde haben das Land zu verlaſſen, und ſind nach Verfluß des feſtgeſetzten Termins im Betretungsfall nach Maaß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Koſten der Jurisdiction, worin ſie betreten wurden, unter ſicherer Escorte über die nächſte Landesgränze zu liefern. ſ. 340. N. 103. §. 1. und 2.

Jägerkompagnie, dieſe wurde bey dem franzöſiſchen Kriege zur Vertheidigung der diesſeitigen Erbſtaaten und andern Hilfsmitteln, und zwar aus dem höchſtherrſchaftlichen ſowohl, als des ſtändiſchen Forſt- dann Jagdperſonale zum Felddienſte errichet. ſ. 281. N. 11. Dieſen wurde zugleich die Verſicherung gegeben, daß, ſo wie auf die unter dieſer Jägerkompagnie dienenden Individuen bey erledigten Forſt- und Jagddienſten vorzüglichen Bedacht genommen wird, auch diejenigen von churfürſtl. Dienſten für allezeit ausgeſchloſſen bleiben ſollen, welche ohne erhebliche Urſache ſich der Auswahl zu dem Felddienſte widerſetzen, oder ſich gebrauchen zu laſſen weigerten. ibid. ſiehe Scharfſchützen.

Jahrmärkte, ob nämlich dieſe nicht auf Sonn- und Feyertage umzuſetzen, verſetzt, und ſo eingetheilt werden könnten, daß jeder Landkramer von einem Markt zum andern reiſen könne, ſofort dem Handel und inländiſchen Kommerzen kein Schaden zugehen möge, hierüber hatten die landgerichtiſchen und Incorporations-Ortſchaften das Gutachten abzugeben. ſ. 234. N. 131.

Imprimatur, ohne dieſe ſoll keine Druckſchrift, welches auf dem Revers des Titelblatts ſtehen muß, geduldet werden. ſ. 168. N. 22.

Indigenat, deſſen Ertheilung hat das geheime Juſtiz- und Polizeidepartement. ſ. 64. Litt. k.

Ingenieurs, welche die topographiſche Karte des baieriſchen Kreiſes aufzunehmen hatten, wurden mit einer eigenen Inſtruction verſehen. ſ. 73. N. 68.

Innleute, die in den Gerichten und Hofmärkten nicht anſäßige, ſind ſowohl zu Georgi als Michaeli in eine Specification zu bringen, und jeder hat 1 Schillingpfenning zur Steuer zu entrichten. ſ. 118. §. 6. und ſ. 128. §. 6.

Inſtructoren und Privatlehrer ſind von den einſchlägigen Rectorn zu approbiren. ſ. 257. N. 32. §. 1. Denſelben ſoll nach vorläufiger Prüfung ein Rectorats-Zeugniß ertheilt werden. ibid. §. 2. Die Studirenden der churfürſtl. Schulhäuſer dürfen keine andere, als approbirte Inſtructoren haben. ibid. §. 3. Im widrigen Falle ſind dieſe nicht zu gedulden. ibid. §. 4. Von denen Polizei-Behörden iſt nur jenen der Aufenthalt zu bewilligen, welche die Erlaubniß hiezu durch ein Zeugniß des Localkommiſſärs beweiſen können. ibid. §. 5.

— — bey denen öffentlichen Schulen, ſind dieſe von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt. ſ. 251. N. 19.

Intereſſeſteuer, ſieh: Capitalienſteuer.

Alphabetiſches Regiſter.

Intelligenzblatt, in dieſes dürfen die Ediktal-Citationen, Steckbriefe, Proklamen, und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufgenommen werden. ſ. 232. N. 126.

Johanniterorden, der Grundſatz, daß dieſer Ritterorden ſelbſt ein Staat ſey, wodurch bey beſtehenden Aufnahmen des Ordens in Staaten allemal geradezu der ganz unthunliche Status in ſtatu hervorgehen würde, iſt ſelbſt ſchon gegen das Concordat von 1782. Die Landesbehörden haben daher ſolchen nirgends in einigen Vorſtellungen zu gedulten, und den Orden hierüber zurechtzuweiſen. ſ. 52. N. 39. Hingegen hat dieſer Orden künftighin nicht mehrere weltliche Lehenträger zu ſtellen, als ſich Kommenden befinden, denen derley von der höchſten Stelle abhängige Lehensſtücke zugetheilt ſind. ibid. Das Grospriorat iſt durch den unterm 29. Julo 1799 zu Stande gekommenen Tractat dem Churhaus als eine ewige Appanage für die nachgebornen Prinzen beygelegt worden. ſ. 362. N. 12.

Irrenhäuſe, hiezu ſoll das Hofkrankenhaus zu Gieſing nächſt München umgeändert, und allda für 7 oder 8 wahrhaft Raſende hergeſtellt werden, für die übrigen Wahnſinnigen aber einige entbehrliche Zimmer und Gemächer zu beſtimmen, der Bau hingegen iſt mit einem Vorſchuß aus den Aerarialmitteln zu führen. ſ. 183. N. 46. Dieſer Vorſchuß aber hat mittels Concurrenz auf 1 Jahr von ſämmtlichen Armen- und Kranken-Stiftungen, die ſich in den herobern Staaten befinden, wiederum erſetzt werden müſſen. Dieſer Beytrag beſtund blos in 2 kr. vom Gulden der jährlichen wahren Gefäll-Einnahmen einer jeden ſolchen Stiftung. ſ. 212. N. 94.

Juden ſowohl, als deren Knechten iſt nicht zu geſtatten, mit Kaufmannswaaren zu hauſiren. ſ. 129. N. 3. und ſ. 211. N. 89. Fremde Handelsjuden haben das Land zu verlaſſen, und wer aus ihnen nach der feſtgeſetzten Zeitfriſt noch betreten wird, ſoll nach Maaß ſeiner Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Koſten der Jurisdiction, in welcher er betreten wird, unter ſicherer Escorte über die nächſte Landesgränze geliefert werden. ſ. 340. N. 103. §. 1. und 2. Auch iſt ihnen der bisher getriebene Handel und Unterhandel mit Grundſtücken, Hofgüter und Realitäten verbothen. ſ. 362. N. 13. Die Landeskollegien haben in reife Erwägung zu ziehen, und mit Benutzung der in andern Ländern geprüften Verſuche die verſchiedenen Judenſchafts-Conceſſionen zu revidiren, und gegründeten Bericht abzugeben, wie mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der churfürſtl. chriſtlichen Unterthanen eröffnet, und überhaupt eine ſolche Einrichtung getroffen werden möchte, durch welche ſie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen werden. ſ. 365. N. 24. Die freye Befugniß, ſich in den herobern Ländern anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtlichen Confeſſionen, und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken, indeſſen iſt ſich nach dem bisherigen Herkommen zu achten, wenn nicht aus beſonderen Gründen in einzelnen Fällen diſpenſirt wird. ſ. 368. N. 37. Die Juden haben die erhaltenen Conceſſionen nicht auf andere unbekannte Juden auszudehnen und zu übertragen, noch auch ihr Recht dazu zu misbrauchen, dann unter dem Vorwande der benöthigten Arbeit andere Untolerirte ins Land zu ziehen, und deshalb die Theilnehmer ihrer Geſellſchaft namentlich bekannt zu machen. ſ. 370. N. 39.

Jülich, Herzogthum, iſt durch den Friedensvertrag vom 24. Auguſt 1801 an die franzöſiſche Republik abgetreten worden. ſ. 336. N. 115.

Jurisdiction, delegirte, die in Cod. Jud. Cap. 1. §. 18. enthaltene Stelle ſoll in ſeiner Wirkung bleiben, folglich darf ſich weder ein Dikaſterium noch andere Obrigkeit, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich beſitzet, ſondern nur von Amtswegen, ohne höchſtem Vorwiſſen nicht anmaßen, zur gänzlichen Entſcheidung einer oder mehr Streitigkeiten zu delegiren. Da im Herzogthum Neuburg das baieriſche Landrecht eingeführt iſt, ſo ſoll erſagtes Geſetz, um die Gleichförmigkeit in den obern Staaten herzuſtellen, von den hie und da eingetretenen Obſervanzen, die zur Beförderung der Gerechtigkeit nichts beytragen, nicht aufgehoben werden. ſ. 8. N. 12.

Jurisdictions-Streitigkeiten, den Vortrag bey höchſten Entſcheidungen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen mehreren landesfürſtlichen Gerichtsbarkeiten hat das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Litt. e. Kein diesſeitiger Unterthan ſoll in allen Civil- und Polizey-Vergehungen mehr vor Brandenburgiſche Juſtizbehörden geſtellt werden, diejenigen ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich iſt, und ſelbe auf ausdrückliche Requiſition nach Befinden

der

der Umſtände vom geheimen Miniſterial-Juſtizdepartement bewilliget wird. ſ. 8. N. 13. Die Brandenburgiſcher Seits prätendirte Gerichtsbarkeit über die in dieſſeitigen Landen gelegenen jenſeitigen Lehen kann nicht zugeſtanden werden, ſondern es iſt auf die dieſſeitige Jurisdictions-Competenz zu beſtehen. ſ. 9. N. 14. Welches Antwortſchreiben auf eine in ſolchem Fall geſtellte Requiſition erlaſſen wurde? ibid.

Jurisdictions-Unterthanen, verſetzte, wenn ſie lieber unter landgerichtlicher Jurisdiction zu ſtehen wünſchen, können ſich ſelbſt einzeln gegen Hinausbezahlung des Reluitions-Kaufſchillings einlöſen: wogegen ihnen die Hauptkaſſe für ihr ausgelegtes Reluitionskapital ordentliche, aus den Scharwerksgefällen verzinsliche Schuldbriefe auszuſtellen hat. ſ. 29. N. 2. und ſ. 38. N. 17.

Juſtiz, welche Verbeſſerungen in der Juſtizverfaſſung vorgenommen, und welche Verfügungen zur Herſtellung beſſerer Geſetzbücher getroffen wurde. ſ. 5. N. 8.

Juſtizbeamte, die Aufſicht hierüber, als auch ihre Subalternen hat das Juſtiz- und Polizeydepartement. ſ. 64. Litt. a.

Juſtizdepartement, welcher Wirkungskreis demſelben zugewieſen iſt. ſ. 64. Litt. C.

Juſtiz- und Polizeiämter, über deren Dienſtbeſetzung und Dienſtentlaſſung hat den Vorträg das Juſtiz- und Polizei-, benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kammeral-Verwaltung verbunden iſt. ſ. 64. Litt. B.

Juſtizſtelle, deren Directoren haben zu ſorgen, daß die Sitzungen ordentlich dreimal in der Woche gehalten, und der vertrauliche Umgang eines Raths mit den Advokaten vermieden werde. ſ. 2. N. 3. Haben auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten beſtändigen Bedacht zu nehmen, die Kommiſſionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozeſſe weit hinaus zu ſetzen, ſondern dabey mit Beſeitigung aller Weitläuftigkeiten zu verfahren. ſ. 3. N. 5. Die Zuſtandebringung der Vergleiche durch die Kommiſſarien wird jederzeit als ein Beweis von Auszeichnung angeſehen, und das Hofrathsdirectorium hat in dem Quartalsbericht eine eigene Rubrike einzuſchalten und die Verfügung zu treffen, daß ein angeſtellter Acceſſiſt bey dergleichen Kommiſſionen beygezogen werde. ibid. Auch haben dieſe bey vorkommenden Beſchwerden, beſonders des Mißbrauches der grundherrlichen Befugniſſe, jederzeit das factum ex officio auf Köſten des fehlenden Theiles zu erheben, und zu berichten. ſ. 93. N. 83.

K.

Käs, gemeiner aus Tyrol, iſt Mauth- und Zollfrey paſſiren zu laſſen. ſ. 136. N. 20. Der zur Conſumtion eingehende ausländiſche Käs zahlt ohne Unterſchied zur Zoll- und Mauthgebühr 50 kr. per Centner. ſ. 147. N. 58.

Kalbfleiſchſatz, ein ſolcher wird nicht mehr vorgeſchrieben und beſtimmt, doch ſoll die Stadt-Polizey-Obrigkeit dafür wachen, daß die freye Concurrenz, welche allein und überall die möglichſt wohlfeilſten Preiſe herbeyführt, nirgends, und auf keinerley Weiſe Hinderniſſe finde. ſ. 168. N. 21.

Kalender vor das Jahr 1803 ſind in allen Kalendern, welche in herobern Erbſtaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertage nach ſchon älteren vorhandenen Verordnungen und ſo für immer auf die Sonntage zu verſetzen, anbefohlen worden, alle nach Vorſchrift nicht verfaßte Kalender ſollen, wenn ſie im Lande gedruckt ſind, nicht geſtempelt, confiscirt, und vernichtet werden, wenn ſie aber vom Auslande hereinkommen, haben die Mauthämter ſolche an den Gränzen zurückzuweiſen, oder wie ſie inner Landes erſcheinen, ſind ſie wie inländiſche zu behandeln. Auch wird gegen die Drucker, Verleger, und Verbreiter ſolcher verordnungswidrigen Kalender, nach Umſtänden, noch beſonders angemeſſene Beſtrafung eintreffen. ſ. 271. §. 5. Die Buchdrucker an Orten, wo ſie ſich mit dem Privilegio, Kalender drucken zu dürfen, befinden, ſind vorzurufen, und ihnen obbeſagte Stelle wohl begreiflich zu publiciren. ſ. 235. N. 131. Litt. c.

Kalköfen, in den herobern Staaten iſt jedermann ohne Unterſchied das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalks erlaubt, und wird ſogar mit ſonderbarem Wohlgefallen geſehen, wenn mehrere dergleichen Oefen im Lande gebaut, dabey vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieſes Brennmateriale im Ueberfluß zu bekommen iſt, genützt werden. ſ. 177. N. 29. Der Handel mit Ziegeln und Kalk iſt nach der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung ſowohl im Inlande, als ins Aus-

lande ganz frey. ſ. 180. N. 38. beſagte Kalköfen können eben ſo wenig, als die übrigen in dem 3. §. des General-Mandats ausgenommenen Feuers gefährlichen Gebäude aſſecurirt werden. ſ. 235. N. 132. §. 3. Alle Wohn- oder andere Gebäude die nicht wenigſtens 20. Schritte von dieſen Kalköfen, oder allen übrigen in obbeſagtem 3. §. des G. M. ausgenommenen Gebäude entfernt ſind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen. ibid. §. 4.

Kamel und Bärentreiber fremde haben das Land zu verlaſſen. ſ. 340. N. 103. §. 1. et 2.

Kämmerer Churfürſtl., worinn ihre Dienſte beſtehen. ſ. 353. N. 1.

Kammergüter, über ſämmtliche Landesfürſtliche hat die obere Aufſicht, und Leitung das geheime Finanz-Departement. ſ. 63. Lit. E.

Kammerordnung Churpfalzbaieriſche, ſiehe Hof- und Kammerordnung.

Kanzley, das jus cancellariae ſteht des Hrn. Herzogs in Baiern Durchl. in deſſen ganzem Umfange zu. ſ. 358. N. 3.

Karten-Malerey, gehört in die Kathegorie der Gerechtigkeiten, welche ſich nicht blos auf die Nothdurft einer Gemeinde beſchränket, ſondern bey welchen zugleich auf weitern Debit gearbeitet wird, und alſo niemals erſchwärt, ſondern vielmehr befördert werden. ſ. 208. N. 81.

Kapitalien von denen Stiftungen, und Gotteshäuſern ſollen auf ein nicht genug aſſecurirtes Gebäude, nicht ausgeliehen werden. ſ. 246. N. 13.

Kaſtenweeſen Landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht, und Leitung das geheime Finanz-Departement. ſ. 63. Lit. E.

Kellerweeſen Landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht, und Leitung das geheime Finanz-Departement. ſ. 63. Lit. E.

Kies, zum Glas machen iſt Mauth frey. ſ. 145. N. 51.

Kinder, dienſtfähige von armen Eltern ſollen ohne weiters durch die Polizey-Behörden in ehrliche Dienſte untergebracht werden. ſ. 217. §. 10. ferners iſt für den Unterhalt der Kinder in den Trivial- und Primär-Schulen vorzüglich zu ſorgen. ſ. 218. §. 11.

Kirchenſilber, bey den vorwaltenden Kriegs-Umſtänden, hat alles entbehrliche Kirchen- und Bruderſchafts-Silber der Städte und Märkte inner dem von den franzöſiſchen Truppen beſetzten baieriſchen Landes-Antheil zur Befriedigung der durch die Kriegs-Vorfälle erzeugten auſſerordentlichen Staats-Bedürfnüſſen hieher geliefert werden müſſen, ſolches iſt ſonach beſchrieben, und abgeſchätzt, dann an das hieſige zu dieſem Geſchäfte angewieſene Münzamt zur Einſchmelzung, und Vermünzung gegen Beſcheinung, welche nach dem bey der Probe ſich bezeigendem Werthe von ſelben auszuſtellen war, abgegeben werden. ſ. 256. N. 30. was nun weiters vor ein Kirchenſilber hat eingeſchickt werden müſſen? ſ. 259. N. 37 et 260. N. 38.

Kirchen-Anlehens-Tabellen, dieſe müſſen von denen Städt- und Märkten quartaliter in Duplo nach dem Formular eingeſendet werden, auſſer wenn in der Zwiſchenzeit ein Bürger oder Unterthann wegen erlittenem Unglücke einer Geldhilfe bedürftig wäre, in ſolchem Falle allein iſt ein Zwiſchen-Bericht zu erſtatten, ohne erhaltener Ratifikation iſt ſich des eigenmächtigen Ausleihens zu enthalten. ſ. 241. N. 5. Ueberhaupts ſoll kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen auf ein nicht genug aſſecurirtes Gebäude bewilliget werden. ſ. 246. N. 13.

Kirchenbau-Konkurrenz, hiezu ſoll nicht nur von den ſtändiſchen Kirchen ein verhältnißmäßiger Beytrag als don gratuit verreicht, ſondern auch eine Sammlung bey ſämmtlich gerichtiſchen Gotteshäuſern ſowohl in Baiern, als der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach angeſtellt werden. ſ. 266. N. 45.

Kirchen-Deputation in Sulzbach ſteht ganz allein unter der höchſten Stelle, der geiſtliche Rath hat alle Ausſchreibungen in Anſehung der Cohärenz des Syſtems bey der höchſten Stelle jedesmal zu veranlaſſen, überhaupt aber bey dringenden Geſchäften den Weg der Correſpondenz mit ſelber einzuſchlagen. ſ. 251. N. 18.

Kirchenrath reformirter, hierüber hat die unmittelbare oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. H.

Kirch-

Kirchweyhen, ſollen künftighin an den Sonn- und gebothenen Feſttägen gehalten werden. ſ. 272. §. 6.

Kommödianten, ausländiſchen iſt der Eintritt in die Churfürſtl. Staaten nicht zu geſtatten. ſ. 176. N. 26 ſ. 179. N. 35. et ſ. 235. N. 133.

Königſeher, iſt der Eintritt in die baieriſche Staaten verbothen. ſ. 176. N. 26. et ſ. 235. N. 133.

Kontribution, da der franzöſiſche Obergeneral Moreau von den baieriſchen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von 6 Millionen Livres gefordert, ſo wurde von Seite der auſſer der Klaſſe der Bürger ſich hier befindlichen Einwohner geiſtlich- und weltlichen Standes zu einem freywilligen Beytrag aufgerufen. ſ. 294. N. 31. ingleichen auch die Städte, Märkte, Klöſter, Pfärrer, und Hofmarkts-Innhaber. ſ. 295. N. 33. Wie und auf welche Art die Kontributionen berichtigt wurden. ſ. 318. N. 69. ſ. 327. N. 78½. et ſ. 333. N. 91. Auch wie bey dem Abzug der franzöſiſchen Truppen, und der Evacuation der Spitäler, ſowohl in Hinſicht der in den Spitälern vorgefundenen Effecten als der zurückgebliebenen Kranken und deren Köſten halber die Verfügung getroffen, und verhältnißmäßig die Concurrenz umgelegt wurde. ſ. 323. N. 76. ſiehe Spitäler franzöſiſche.

Kontributions-Kaſſe, dieſe wurde während dem franzöſiſchen Krieg errichtet, wohin auch die freywilligen Vorſchüſſe entrichtet wurden. ſ. 295. N. 31.

Kordon, das auf den Kordon verlegte Militär erhielt wegen ihrer Verpflegung eine eigene Inſtruktion. ſ. 338. N. 98. Die für die Kordonsmannſchaft nöthige Fourrage iſt durch die gerichtliche Unterthanen beyzuſchaffen, und deßfalls mit ſolchen ein billiger Accord durch die treffende Gerichten abzuſchlieſſen, und ad ratificandum einzuſenden. ibid. Lit. D. das Streuſtroh haben die Quartiers-Väter gegen den Dünger zu ſchaffen. ibid. Lit. E. die Vorſpannen ſind von dem kommandirenden Offizier, nur nach der Vorſchrift und in abſolut nöthigen Fällen zu begehren, und in dieſem Falle von den Gerichtern gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu ſtellen. ibid. Lit. F. die Militärpoſten haben die Obliegenheit mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten und anderer Unterthannen in ihrem angewieſenen Bezirke beſtändig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute, und Vaganten, welche ſich nicht legitimiren können, zu arretiren. ſ. 343. §. 24. Wie das Militär-Kommando auf dem Lande untergebracht, und auf welche Art es verpflegt werden ſolle. ibid. §. 27, 28, 29, 30 et 31. Der Kordon ſoll von keiner inkorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu Executionen gegen die Unterthannen gebraucht werden, dieſem nach iſt in Fällen, wo der ordentliche Gerichtszwang nicht zureicht, und keine Gefahr auf den Verzug haftet, bey der geſetzlichen Behörde die Anzeige zu machen, und die Verfügung darüber zu erwarten. ſ. 349. N. 113. Der Mannſchaft, welche die Arreſtanten von Station zu Station zu transportiren hat, und am nämlichen Tage nicht wieder zurückkehren kann, iſt eine Verpflegs-Anweiſung nach dem feſtgeſetzten Formular mitzugeben. ſ. 350. N 113. Dem auf dem Kordon verlegten Offizier iſt die wegen Abhollung der Löhnungs- und Propertäts-Gelder, dann Montirungsſtücke zu den Regimentern benöthigte Vorſpann monatlich nach der Kordons-Inſtruktion ohne Weigerung abzugeben. ſ. 351. N. 116.

Kräxenträger, fremde haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betrettungsfalle nach Maaß ſeiner Konſtitution mit einer körperlichen Züchtigung, und auf Köſten der Jurisdiktion nach vorgängiger Abnahme ihrer Brand- und Bettelbriefe unter ſicherer Escorte über die Gränze zu liefern. ſ. 340. §. 1. et 2.

Krämmereyen, in der obern Pfalz, das Bäckenhandwerk zu Türſchenreuth, darf auf ſeinem Brodladen eine Krammers-Gerechtigkeit von Material- und Specerey, dann kurzen Waaren gegen eine gemäßigte Rekognition nach dem Maaßſtaab anderer in gleichem Verhältniße ſtehende Krämmerey treiben, dabey aber iſt zu ſorgen, daß die wider die oberpfälziſche Landesverfaſſung unächt aufgeſtellten Prinzipien unſchädlich gemacht, und die Städte und Märkte zu dem alten Handelsgeiſte wieder aufgewecket werden. ſ. 181. N. 42.

Kreuz- oder Bittgänge, dieſe ſollen auſſer den von der Kirche ſelbſt am Markustage und in der Kreuzwoche angeordneten Bitt- und Kreuzgängen alle andere an Sonn- und Feyertägen, in ſofern nicht eine beſondere landesfürſtliche Bewilligung vorhanden, jedoch nur in die nächſte Pfarr oder Filialkirche dergeſtalt gehalten werden, daß hierdurch die pfärrlichen Verrichtungen, und der chriſtliche Unterricht keinen Abbruch leiden. ſ. 272. N. 56. §. 7. Die Lokal-Kreuzgänge, welche vermög

eines beſondern Herkommens an ein beſtimmtes Ort eingeführt ſind, und wo es nöthig iſt, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, iſt verordnet, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt ſeye, und die übrigen, etwa noch hergebrachten ſich an dieſen allein geſtatteten anſchlieſſen ſollen. ibid. §. 8. bey auſſerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfalle, länger andauernden Regen oder Trockne, hat kein Kreuzgang mehr ſtatt, doch haben die Pfarrer mit ihren Gemeinden ſich zu vereinigen, damit ſtatt desſelben Bethſtunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts, an nächſt zu erwählenden gebothenen Feyertägen gehalten werden. ibid. §. 9. In das Ausland ſind alle Bitt- und Kreuzgänge ohne Unterſchied ein für allemal abgeſchaft. ibid. §. 10.

Kriegs-Kollegium. ſiehe Oberkriegs-Kollegium.

Kriegs-Deputation, iſt nach eingetrettenem Frieden aufgelöſt, und die etwa noch vorfallende in deſſen Wirkungskreis einſchlagende Verordnung der Landes-Direktion übertragen worden. ſ. 351. N. 118. und 119.

Kriegs-Köſten, Vorſchuß, die von dem franzöſiſchen Obergeneral Moreau an den baieriſchen Kreiß geforderte 8. Millionen Livres verurſachte, daß was hiezu aus den Mitteln der Kirchen, aus den Churfl. und Landſchaftlichen Staats-Kaſſen, um zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu beſtimmt war, daß auch von Seite der auſſer der Klaſſe der Bürger, ſich hier befindlichen Einwohner geiſtlich- und weltlichen Standes, zu einen Vorſchuß aufgeruffen wurden. ſ. 294. N. 31. Um nur die unausſprechlichen Forderungen der franzöſiſchen Armee zu befriedigen, und die fortlaufende Kontributionen und Requiſitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltſamen Zwangsmitteln überbürdet wurden, iſt die Nothwendigkeit eingetretten, nach vorgängiger Berathung der baieriſch.- und Neuburgiſchen Landſchaft, bis eine vollkommene Peräquation aller Kriegsköſten getroffen werden könnte, einen allgemeinen Kriegskoſten-Vorſchuß zu erheben. ſ. 300. N. 61. wie und mit was für Beſtimmungen dieſer eingeheiſcht wurde. ibid. wie dieſer Kriegs-Vorſchuß in der hieſigen Hauptſtadt zu erlegen geweſen, ſ. 314. N. 62. was für Abzüge bey dem machenden Vorſchuß ſtatt hatten? ſ. 315. N. 63. Auch hatten bey den Städt- und Märktiſchen Kirchen- und Bruderſchaften jeder Körper für ſich per averſum zu concurriren. ſ. 315. N. 64. in welchem Maaße die Beſoldeten von ihren Gehalten, zu den Kriegsköſten beyzutragen verbunden geweſen. ſ. 317. N. 67. und ſo auch die Beamten des Ritterſtandes, dann andere Hofmarkts- und Sitzinnhaber. ſ. 318. N. 68. Ueberſichten durch welche Mittel die franzöſiſche Kontributionen berichtigt worden ſind. ſ. 318. N. 69. ſ. 327. N. 78½. ſ. 333. N. 91. Die Dienſtbothen hatten einen freywilligen Beytrag von 12 — 24. kr. zu entrichten. ſ. 319. N. 70. Die verweigerte Beſoldungs-Steuer von dem deutſchen Ordens-Kommende Verwalter in Donauwörth wurde auf nochmalige Ermahnung, und Renitenz, mit der Execution bedrohet. ſ. 324. N. 77.

Kriegsſachen, alle auf das Kriegsweeſen Bezug habende und Gegenſtände des Reſſorts des ehemaligen Oberkriegs-Collegii betreffende Berichte ſollen von ſämmtlichen untergeordneten Civil-Behörden, an Se. Churfl. Durchlaucht zur unmittelbaren Entſieglung unter der Aufſchrift Militaria eingeſendet werden. ſ. 338. N. 97. dabey iſt aber keineswegs die Abſicht, daß untergeordnete Gerichte, und Aemter, mit Uebergehung der höhern Landes-Kollegien ihre Berichte an Se. Churfl. Durchlaucht unmittelbar überſendet werden ſolle, ſondern dieſe haben nach befundener Umſtände über die Gegenſtände, welche eine nähere Erläuterung bedürfen, mit dem Militär-Juſtitz- oder Oekonomie-Rath das erforderliche Benehmen zu pflegen, darnach die Berichtgeber ſelbſt zu beſcheiden, oder ihre hierüber zu erſtattende Berichte zur höchſten Entſieglung einzuſenden. ſ. 340. N. 102, und ſ. 350. N. 115. auf welche Art die Correſpondenz zwiſchen den Civilſtellen, und Militär-Behörden gepflogen werden ſoll. ſ. 352. N. 120. Das Kriegs-Oekonomie-Departement hat ſich in Dienſt-Angelegenheiten mit den Landesſtellen ohne höchſten Special-Auftrag niemal in ein unmittelbares Benehmen zu ſetzen, ſondern die erforderliche Rückſprache durch höchſt dero Perſon ſelbſt zu veranlaßen: davon ſind jedoch die denſelben unmittelbar untergeordneten Stellen ausgenommen. ſ. 367. N. 29.

Kriegsſchauplatz, bey dem raſchen Vordringen der feindlichen Heere, wurde jedem treuen Staatsdiener zur unerläßlichen Pflicht gemacht, daß ſie nicht nur die ihr obliegenden Amts-Verrichtungen fortſetzen, ſondern bey annäherender Gefahr ihre Kräfte verdoppeln werden, auch von ihrem Amte

bey

bey Verlurſt deſſelben ſich nicht zu entfernen. ſ. 284. N. 17. et ſ. 286. N. 19. als Se. Churfl. Durchl. bey der eingetrettenen Kriegsgefahr die Haupt- und Reſidenzſtadt verlieſſen, wurde ein General-Hofkommiſſariat errichtet: und dieſe mit einer eigenen Inſtruktion verſehen. ſ. 285. N. 18. et ſ. 287. N. 21. der hieſige Magiſtrat erhielt die Weiſung bey ſchwerer Verantwortlichkeit einſeitig ohne Wiſſen, und Genehmigung ſolcher Hofkommißion von welcher Art ſie ſeyn mögen einer Unterhandlung ſich mit der franzöſiſchen Generalität einzulaſſen. ſ. 286. N. 20. Bey dem Abzug der Churfl. Truppen, übernahm die Polizey-Bewachung der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt, das bürgerliche Militär. ſ. 288. N. 25. die geſammten Bürger- und Einwohnerſchaften wurden bey der Ankunft fremder Truppen zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen, dann wechſelſeitiger Einigkeit ermahnet. ſ. 288. N. 26. et ſ. 298. N. 36.

Kriegsſchäden, haben die Beamten nur in ſoferne auf eine Entſchädigung ex aerario Anſpruch zu machen, als ſie ſelbe wegen ihrem Amte, wegen Ausgaben auf Sicherſtellung oder Rettung der Churfl. Gebäude und Effecten, erlitten haben. Die Erhebung aller ſolcher Kriegsſchäden ſolle nicht ehe vor ſich gehen, als bis die Gegend von fremden Truppen gänzlich geräumt iſt. ſ. 297. N. 34. §. 1. Der beſchädigte Beamte hat beſonders ein genau detaillirtes Verzeichniß hierüber zu verfaſſen, ſelbes mit hinlänglichen Zeugniſſen zu belegen, oder bey Abgang derſelben die Richtigkeit der Angabe eidlich zu erhärtern. ibid. §. 2. die Verzeichniße ſollen von der Kriegs-Deputation gemeinſchaftlich mit der 3ten Deputation der G. L. Direktion Poſt für Poſten pflichtmäßig unterſucht, und dann mit umſtändlichem gutachtlichem Bericht unmittelbar zur höchſten Beſtimmung der leiſtenden Schadens-Vergütung eingeſendt werden. ibid. §. 3. et 4.

Kühleichen, alle Ober- und Umgeldämter in der obern Pfalz, haben bey den alljährlich vorzunehmenden Kühleichen keiner Mahlzeit ſich anzumaſſen, da die hierwegen fernerweit aufrechnende Köſten in den Umgelds, dann Stadt- und Markts-Kammerrechnungen ohne weiters als unpaßirlich geſtrichen werden. ſ. 179. N. 34. die Vornamme deſſen aber iſt jederzeit mit Ausſchluß der mit Compoſitionen bey allen Bräuſtätten nach Vorſchrift der Umgelds-Ordnung, und General-Verordnungen pflichtmäßig zu geſchehen, und die bewilligten Reisdeputaten nicht zu überſchreitten. ſ. 211. N. 90. ſiehe Umgeld.

Kultivirte Gründe, ſiehe Zechend-Befreyung.

Kultur, die Vorlage der Reviſion aller Kulturgeſetze iſt zu beſchleunigen. ſ. 211. N. 87. und die G. L. Direktion hat Sorge zu tragen, daß bey den Unterthanen nicht durch Ungewißheit oder Verzögerung, irrige Vermuthungen erregt, und in Umlauf gebracht, oder ſelbe hierdurch von ihrem Vorhaben abwendig gemacht werden. ſ. 236. N. 135.

Kühepocken-Einimpfung, iſt ſoviel möglich allgemein zu verbreiten. ſ. 220. N. 102. Aufruf, ſo vom geheimen Rath Besnard an die baieriſche Aerzte wegen dieſer Einimpfung entworfen worden. ibid.

Kupfer-Niederlage, dieſes Geſchäft wär ein Gegenſtand des kaufmänniſchen Spekulations-Geiſtes, wo der Handelsſtand durch eine ſolche Niederlage nicht allein reichlichen Lohn ſeiner Bemühung, ſondern auch beweiſete, daß er das allgemeine Beſte mit dem ſeinigen vereinigte. ſ. 143. N. 44.

Kupfer unverarbeitetes, darf Mauth- und Zoll frey eingehen. ſ. 134. N. 15. Auch ſind die auf einem ausländiſchen Kupferhammer gehenden und wieder zurückkommenden Produkte Mauth und Zoll frey paßiren zu laſſen. ſ. 136. N. 21. Rohes und Bruchkupfer iſt unter rohes- und unverarbeitetes zu nehmen, und von der Conſumo-Mauth-Gebühr befreyet, ſ. 147. N. 56. und ſo auch die Laibe, wie ſie aus den Schmelzhütten kommen, dann halb ausgeſchmiedete Bleche, und Platten, deren 16. Stücke einen Zentner wägen. ſ. 148. N. 59. hingegen dasjenige Kupfer, welches durch einen Kupferhammer ſchon eine mehrere oder mindere Ausbildung erhalten hat, zahlt zum Conſumo-Zoll per Zentner 50. kr. das ganze ausgearbeitete Kupfergeſchirr aber bezahlt per Zentner 2 fl. 30 kr. zur Conſumo-Mauth. ibid.

Kupfer-Trat, Leoniſcher, welcher von dem Auslande lediglich zur Ausarbeitung herein, und als bearbeiteter wieder zurückgebracht wird, iſt Zoll frey paßiren zu laſſen. ſ. 154. N. 79.

L.

Lagerbuch, in dieſem ſind die abgetheilten Gemeindsgründe von denen ſämmtlichen Gerichtsſtellen genau einzutragen. ſ. 192. N. 72.

Lammfleiſch, dafür wird kein Satz mehr vorgeſchrieben und beſtimmt. ſ 168. N. 21. ſiehe Kalbfleiſch.

Landanlehen, inländiſches, ſiehe Anlehen.

Landbader, iſt durch die nächſten Phyſiker ihre Hausapotheken zu unterſuchen, alle jene Materialien, die nicht zu Pflaſtern, oder andern chirurgiſchen Heilungsarten geeignet ſind, zu confiſciren, und denenſelben zu bedeuten, daß, wenn ſie ſich ferners unterfangen würden, Medicin und Recepte auszutheilen, gegen ſie mit angemeſſener Strafe verfahren werden würde. ſ. 166. N. 18.

Land-Capitulanten, von der Auswahl derſelben ſind die Poſtillionen nicht befreyt. ſ. 275. N. 1. Die Söhne von denen bürgerlichen Flosmeiſter zu Wolfertshauſen und an der Loiſach ſind von der Auswahl jedoch in der Art befreyet, daß ſich dieſe Befreyung auf diejenigen dieſer Flosleute beſchränke, die ſich lediglich mit der Flosfahrt allein beſchäftigen, und nicht mit Bauernarbeit, oder andern Gewerben fortbringen. ſ. 281. N. 10. Diejenigen Söhne der Unterthanen, welche weder dem engen noch weiten Ausſchuß einverleibt, ſind von dem Land-Capitulantenzuge in einzelnen Fällen ausgenommen, wo das Wohl einer Familie es beſonders erheiſcht, und es darf die Gutsübergabe geſtattet werden, jedoch iſt es jederzeit pro ratificatione zur höchſten Stelle einzuſenden. ſ. 307. N. 56. §. 1. Auch bey Handwerkspurſchen hat eine Ausnahme ſtatt. ibid. §. 2. Bey einer Familie von mehreren unmündigen Kindern, worunter ein einziger erwachſener mannbarer Sohn als dienſtfähig zum Militär aufgebothen wird, iſt zu Gunſten der Familie nach der Inſtruktion zu verfahren. ibid. §. 4. Für die entwichenen Land-Capitulanten war bey der beſtandenen Generalpardon, und bis zum Umlauf deſſelben, kein Purſche zu ſtellen, auch für die auf Kriegsdauer angeſtellten Leute kein Erſatz zu leiſten. ſ. 332. N. 90. Den Land-Capitulanten ſoll vor erwirkter Entlaſſung der Kriegsdienſte die Erlaubniß, ſich zu verheurathen und anſäßig machen zu dürfen, nicht erlaubt werden. ſ. 339. N. 99. Ohne Erholnung des Concenſes iſt bey einem ledigen und waffenfähigen Unterthansſohne kein Kauf- und kein Uebergabsbrief zu errichten. ſ. 339. N. 100. Die wegen Uebernahme eines Guts entlaſſene Soldaten haben ſich, ſobald ſie ihre Entlaſſung erhalten, und das Vermögen angetreten, zu verehelichen. ſ. 349. N. 110. In Zukunft darf bey Einſtands- Kautionsfällen zwiſchen dem einſtehend und austrettenden Mann mehr nicht als eine Summe von höchſtens 150 fl. pactirt und von den Regimentern mehr nicht angenommen werden. ſ. 348. N. 105. Würde ein Betrug hierinfalls ſich hervorthun, ſo wird der Eingeſtandene nicht nur des bereits deponirten Quanti gänzlich verluſtig, ſondern auch der Abgegangene eben ſoviel nachzuzahlen ſchuldig und gehalten ſeyn, dieſes Geld aber zu 3 Theile dem Militärfiskus, und 1 Theil dem Aufdecker des Betrugs heimfallen. ibid. Dieſes kommt den Einſtehenden jederzeit zu Protokol zu eröffnen. ibid. Die als Land-Capitulanten gewählte Purſche ſind nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Geſundheits- und Leibesumſtände viſitiren zu laſſen, ſondern deshalb den Regimentern zuzuſchicken. ſ. 350. N. 114.

Landesarchive, deren oberſte Aufſicht ſteht jederzeit dem älteſten Staats- und Conferenz-Miniſter zu. ſ. 66.

Landesdirektion, dieſe ſoll rückſichtlich der vielen anhängigen Fiskaliſchen Proceſſe in Fällen, wo es möglich, zum Beyſpiel anderer ſelbſt zum Vergleich die Hände biethen. ſ. 3. §. 8. und ibid. N. 5. Auch hat dieſe die Cenſur und Correction der von den Untergerichtern der herobern Churlande der Regierungsſtädte Landshut, Straubing und Burghauſen in das Wochenblatt zu beförderenden Edictales, Verrufe, oder Vorladungen zu beſorgen. ſ. 45. N. 28. Bey der glücklichen Zurückkunſt Sr. Churf. Durchlaucht nach den Kriegsunruhen iſt dieſe nachdruckſamſt aufgefordert worden, in dem ihr anvertrauten Geſchäftskreiſe ferner thätigſt und mit reinem Patriotism mitzuwirken, damit die dem Lande geſchlagene tiefe Wunde ſchleunigſt und gründhaft geheilt, und die höchſten landesväterlichen Wünſche, Sicherheit, dann geſetzliche Ordnung wieder hergeſtellt, auch der Wohlſtand der Unterthanen durch gerechte und zweckmäßige Mittel zum möglichſten höchſten Grade der Vollkommenheit befördert werden möge. ſ. 61. N. 49.

Alphabetiſches Regiſter.

Landesdirektionen, ſämmtliche, ſtehen zwar in Anſehung der Gegenſtände, die ſie behandeln, unter der Leitung der 4 Miniſterialdepartements: was aber das Raths= und Kanzleypersonale derſelben, ſo wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegialverfaſſung Bezug habende Gegenſtände betrifft, ſo ſollen dieſe, gemäß der vorhandenen Verordnung, der speciellen Aufſicht und Leitung des jedesmaligen älteſten Staats= und Conferenzminiſters untergeben ſeyn. f. 66.

Landesdirektion zu Amberg hat die von denen Untergerichten in den Fürſtenthümern der oberen Pfalz in das Wochenblatt zu befördernden Ediktales, Verrufe oder Ankündigungen die Cenſur und Correctur, auch iſt zugleich zur Richtſchnur zu nehmen, daß allezeit bey der Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbaieriſch angefangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortgefahren werde. f. 44. N. 28. Sie führt auch die Prozeſſe im Namen des Fiscі in Bergſachen, bedürfte ſie aber in Anſehung der Materialien oder der techniſchen Gegenſtände Erläuterung und Abſchlüſſe, ſo haben alsdann beyde Landesdirektionen ſich jedesmal darüber miteinander zu benehmen. f. 94. N. 86.

— — in Neuburg beſorgt die Cenſur und Correctur der von den Untergerichten des Herzogthums Neuburg in das Wochenblatt zu befördernden Edictales, Verruf oder Ankündigungen. f. 45. N. 28.

Landesfundi, die 17. und zur Unterhaltung des Zucht= und Arbeitshauſes beſtimmte, ſind gänzlich und für immer aufgehoben, die Koſten aber bis zur Organiſirung eines Zucht= und Arbeitshauſes auf das churfürſtl. Aerarium übernommen worden. f. 212. N. 93.

Landesgüter, oberpfälziſche, bey deren Veräußerung an Proteſtanten ſind alle beſchränkende Klauſeln künftighin wegzulaſſen, und dergleichen nichtkatholiſche Käufer den Uebrigen, ſoviel der Genuß und Beſitz der Güter betrifft, ganz gleich zu halten, und von dieſem Grundſatz iſt niemals abzugehen. Die Grafſchaft Kamm befindet ſich in ganz ähnlichem publiziſtiſchem Verhältniß, folglich iſt dieſer Grundſatz auf die nämliche Art alldort einzuführen. f. 364. N. 20.

Landeshoheits= und Lehenſachen, ſämmtliche, in ſo weit dieſe nicht Gegenſtände der in einigen churf. Erblanden noch hergebrachten beſondern Lehens= Gerichtsbarkeit ſind, beſorgt das geheime Miniſterialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. f. 63. §. 2. Lit. A.

Land= und Pfleggerichte, ſobald die Straſſen wieder hergeſtellt ſind, haben dieſe die Inſpection über die in jedem Bezirk entlegenen Straſſen und Durchläſſe zu übernehmen, und dieſem iſt für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Rekompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwiſchen den beyden Beamten bewilligt, jedoch keine weitere Aufrechnung an Beſichtigungsdeputaten, Schreibmaterialien oder Emolumenten mehr zu geſtatten. f. 31. §. 6.

Landeskollegien ſollen in den zur höchſten Stelle zu erſtattenden Berichten die Facta, welche dieſelben veranlaſſen, gehörig ausführen und entwickeln, ihre desfallſigen Anträge darnach bemeſſen, und ſich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen von den Unterbehörden nebſt einem ganzen Appendix von Protokollen und Inlagen mit wenigen Worten in Abſchriften vorzulegen, wodurch das Zuſammenſtellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weiſe der höchſten Stelle überlaſſen, die Arbeit des referirenden Kollegii zwar unmißkenntlich erleichtert, dagegen aber die Akten bey der höchſten Stelle mit einer Menge zum Theile unbedeutender Papiere überladen werde, welche die Bearbeitung ſehr erſchweren. f 52. N. 40.

Landfiſche dürfen über Landsberg frey eingehen. f. 136. N. 19.

Landpreiſe, bey Austheilung deren, iſt auch bey übrigen Realgegenſtänden der höheren Vorbereitungsklaſſe aus der lateiniſchen Sprache bewilligt. f. 274. N. 59.

Landkultur, das in Kultivir= und Vertheilung der öden Gründe, dann Nacht= Viehweiden, f. a. unterm 10. November 1790 in dem 6ten Band eingerückte Mandat iſt nicht für gültig anzuſehen. f. 372. N. 44.

Landrichteramt, dieſes Prädikat gebührt jedem mit dem Blutbann begabten churf. Amt. f. 37. N. 14.

Landſaß, unkatholiſche, ſind von denen deßwegen ergangenen Verordnungen durchgehends diſpenſirt, und zwar ſo, daß ſie allen den übrigen Landſaſſen gleich gehalten werden ſollen. f. 18. N. 31.

Alphabetiſches Regiſter.

Landſaſſen, oberpfälziſche, haben zu Uniform dunkelblau mit hellrothen Kragen und Aufſchlägen. ſ. 364. N. 19. Sulzbachiſchen iſt die nämliche wie Vorſtehenden zu tragen erlaubt, nur iſt der Unterſchied in dem Zeichen auf den Knöpfen. ſ. 364. N. 22.

— — welche für ihre aufgeſtellte Hofmarktsrichter zu haften haben, werden, im Falle ſich eines ob Seite ihrer Verwalter ergebenden Steuer⸗Rückſtandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ungeachtet, jedesmahl zum baaren Erſatz verfänglich angehalten. ſ. 122. §. 16.

Landſchaft in Baiern, dieſe iſt in Kraft des Specialdekrets vom 16. Febr. 1748 befugt, wegen Unrichtigkeit der Steuergefälle durch die Abgeordneten auf Koſten der hinläßigen Beamten und Landſaſſen der Sachen in Loco in und auf den Grund ſehen zu laſſen. ſ. 120. §. 10. Welche Correſpondenz wegen dem zu haltenden Landtag gepflogen, und was für ein landesfürſtliches Poſtulat der Landſchaft vorgelegt wurde. ſ. 105—116. N. 1. 2. und 3.

Landshut, um von der ſteten Wirkſamkeit in der Stadt Landshut einer guten Polizeyverwaltung verſichert zu ſeyn, ſo wurde proviſoriſch von der daſigen Regierung ein Kommiſſär ernannt, und dem von dem Magiſtrat ebenfalls einer beygegeben. ſ. 176. N. 25.

Laudemial⸗Behandlungen ſollen nach Umſtänden, und zum Beſten der Unterthanen, und ohne weſentlich erheblichen Schaden der Kirchen die Leib⸗ und Erbrechtsgüter umgeändert, ſondern auch die Wirkungen des im Jahr 1779 diesfalls erlaſſenen General⸗Mandats bey den Kirchen und milden Stiftungs⸗Unterthanen, welche unmittelbar unter der churf. Adminiſtration ſtehen, eintreten und in Ausübung gebracht werden. ſ. 245. N. 9. Die Juſtiz⸗ und Polizeyſtellen haben bey vorkommenden Beſchwerden, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertiget oder vorenthalten, in ſelbe Bedingniſſe gegen die für die Unterthanen ſprechenden Geſetze und Herkommen eingeſchaltet, mehrere Laudemialfälle als geſetzlich geſtattet iſt; erheben, das Laudemium auf die Farniſſe geſetzwidrig ausdehnt, Heuraths⸗ und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denſelben keine Expenſarien zugeſtellt, Reversbriefe gegen den Inhalt der Taxordnung aufgedrungen, keine Gelder und Leihkaufe von ihnen abgefordert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in allen andern dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugniſſe jederzeit das factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, ſie zur Production der einſchlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch auf Koſten des fehlenden Theiles jedesmal auf der Stelle corrigiren, und zu berichten. ſ. 93. N. 83.

Läuten bey Hochgewittern iſt nach denen ſchon vorhandenen älteren Verordnungen neuerdings verbothen. ſ. 185. N. 49.

Lebensbedürfniſſe, jedermann, ſohin auch den in den Vorſtädten und benachbarten Orten ſich befindenden Bäckern, Mehlbern, Müllern und Hucklern iſt erlaubt Mehl, Hülſenfrüchte ſ. a. zum Verkauf in die Stadt zu bringen, und iſt ihnen von der Polizeydirection ein Platz zum Verkaufe anzuweiſen. ſ. 177. N. 27.

Lederfabrik, die in München erſt jüngſt neu errichtete und ertheilte Conceſſion darf unter der Bedingniß exercirt werden, daß dabey aller monopoliſche Zwang ausgeſchloſſen, und blos auf eigene Wag und Gefahr geführt werden. ſ. 153. N. 76. Derley Fabriken ſind auf alle mögliche dem Forſtintereſſe unſchädliche Weiſe von den Forſtmeiſterämtern zu unterſtützen. ſ. 155. N. 82.

Lederleim iſt per Conſummo frey zu behandeln. ſ. 154. N. 80.

Legion, Landesdefenſion, dieſe wurde bey dem franzöſiſchen Kriege zur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums der Unterthanen, dann Vertheidigung der Gränze errichtet, und zwar aus den verabſchiedeten Soldaten, wie auch aus einer Klaſſe von 40 Familien. Der Sammelplatz war in der Reſidenzſtadt München, und das oberſte Kommando übernahm Se. Durchl. Herr Herzog Wilhelm. ſ. 283. N. 15. Diejenigen Gerichte, welche noch einige zurückgebliebenen Auswahlen nicht in Vollzug gebracht, hatten ſolche zu der Aſſentirungs⸗Kommiſſion nach Amberg abzuliefern. ſ. 293. N. 29.

Lehen, in Fällen, wo durch die Veräußerung der Ritterlehen der Rückfall derſelben an die Curie wahrſcheinlichermaßen eher noch befördert, als entfernt wird, ſind die erbetenen Veräußerungs⸗Conceſſe zu ertheilen, derley Geſuch aber iſt jederzeit im geheimen Staatsrath vorzutragen, und die un-

mittelbare

mittelbare höchſte Staats-Conferentialentſchließung darüber zu erwarten. ſ. 96. N. 90. Die um Allodialiſirung ihrer Ritterlehen einkommenden Vaſallen ſind (die in todten Händen befindliche ausgenommen) mit ihren Geſuchen abzuweiſen. Auch iſt der Bedacht zu nehmen, daß der ſchon angeſchafte Lehenkataſter hergeſtellt werde, wie nicht weniger eine Repartition der Ritter-Lehenpferde zu entwerfen, und zu begutachten, wie dieſe in einem jährlichen Canon verändert werden können. ſ. 101. N. 99. Wegen denen im Herzogthum Neuburg befindlichen mannlehenbaren Bauerngüter und einzelnen Grundſtücken hat die Landesdirection in Neuburg eine Spezification herſtellen zu laſſen, und über die Hauptſache der Uniformung ein umſtändliches Gutachten abzugeben. ſ. 104. N. 106.

Lehen, auswärtige, welche über die in dießſeitigem Gebiete belegenen jenſeitigen Lehen die Gerichtsbarkeit prätendiren, auf welche Grundſätze die Landesſtellen diesfalls angewieſen ſind. ſ. 9. N. 14.

Lehen des Johanniter-Ritterordens, von dieſem dürfen künftig nicht mehrere weltliche Lehenträger geſtellt werden, als ſich Kommenden befinden, denen derley von der höchſten Stelle abhängige Lehenſtücke zugetheilt ſind. ſ. 52. N. 39. ſiehe Johanniterorden.

Lehengerichtsbarkeit, wo ſolche noch in Uebung iſt, hat die Gegenſtände hierüber das Juſtiz- und Polizeydepartement ſ. 65. Lit. m.

Lehenſtreitigkeiten, jene der oberpfälziſchen, welche bisher unmittelbar beim Hofrathe vorgekommen ſind, ſollen bey der Regierung zu Amberg, woſelbſt der Lehenhof durch die dortige Landesdirection zu vertreten iſt, verhandelt, und in erſter Inſtanz entſchieden werden. ſ. 16. N. 24.

Lehrbücher, welche bey denen Gymnaſien vorgeſchrieben, und wie ſie unter die Klaſſen zum Vortrag vertheilen ſind. ſ. 240. N. 4.

Lehrjahre, der Zimmerleute und Maurer, ſind auf 2 herabgemindert, und ſollen die Lehrlinge nach 2 Lehrjahren in ſo fern ſie der Meiſter fähig findet, freygeſprochen, und Geſellen werden. ſ. 233. N. 128.

Leibgehege, Churfürſtl. ſiehe Jagd.

Leibrechts-Behandlung, die ſogenannte Obſervanzmäßige der zu den Gotteshäuſern gehörigen Güter, und Grundſtücken, welche auf eine drückende Art zu geſchehen pflegen, indem von einem Guts-corpore 20 bis 25 Prct. ob der Schätzungs-Summe, von einem einzelnen Grundſtücke aber der ganze Schätzungswerth zum Leibgeld genommen werde, dieſer Unfug iſt alſo durch alle dienliche Mittel bey den Gerichtern ſowohl, als andern, wo er getrieben wird, mit Ernſt und Thätigkeit abzuſtellen. ſ. 245. N. 9.

Leim-Leder, iſt per Conſumo frey zu behandeln. ſ. 154. N. 80.

Leinſaamen, bezahlt per Tranſito gleich dem Getreide, wie bisher per Schäffel oder per Zentner von jeder Station, per Conſumo aber nichts. ſ. 134. N. 16.

Leſegeſellſchaft, akademiſche, ſoll anſtatt in einem Orte, oder Zimmer verſammelt, in eine ſolche verändert werden, bey welcher die nützlichſten Journale und periodiſchen Schriften unter den Mitgliedern rouliren. ſ. 240. N. 2.

Lohe auf die Sammlung, des zur Aufnahme der Gerbereyen unentbehrlichen Lohes, iſt nicht nur eine Aufmerkſamkeit zu richten, ſondern auch zu unterſtützen. ſ. 149. N. 64. auch ſollen die Forſtmeiſtereyen alle mit Forſtwirthſchaft vereinbarliche Gewinnung der Lohe zum gleichen Vortheile aller derſelben bedürftigen Gewerbe, theils durch eigene, theils durch unter Aufſicht anwendbare Sammlung der Conſumenten zu bewirken. ſ. 155. N. 82.

Lotterien, auswärtige und Tontinen, ſolle kein Unterthan, weſſen Standes und Würde er auch immer ſeyn mag, bey 100 Reichsthaler Strafe, wovon $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten, $\frac{1}{3}$ der verhandenen Obrigkeit, und das übrige $\frac{1}{3}$ der dießortig privilegirten Lottokaſſa zukomme, ſich unterſtehen, in eine Tontine oder einer ſonſt auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder ſich directe oder indirecte zu intereſſiren, noch weniger aber für derley Lotterien zu colligiren. ſ. 87. N. 75.

Lottocollecteurs, durch die bloße Annahme zum Lottocollecteur wird niemand außer in den auf das Lotto ſelbſt Bezug habenden Gegenſtänden von ſeinem ordentlichen Gerichtsſtand ausgenommen. ſ. 268. N. 33.

Alphabetiſches Regiſter.

M.

Maaß, vom Getreid ſoll bey denen Städt- und Märkten nicht anderſt als nach dem hieſigen Münchner-Schäffelmaaß geſtattet, ſohin all andere bisher üblich geweſene Mäßerey ganz beſeitigt werden. ſ. 230. N. 124. Lit. A.

Magazine franzöſiſche, bey dieſen hat weder in natura, noch mittels Bons bey ſtrengſter Strafe etwas erkauft werden därfen. ſ. 306. N. 52.

Mainburg, dem daſigen Markt wurde bewilligt, allda eine Getreidſchranne, jedoch ohne mindeſte Zwangs-Anſtalten, zu errichten, indem ein für allemal die höchſte Willensmeinung iſt, daß der Getreid-Handel im Inlande ganz frey, und keinen Zwanganſtalten in Zukunft mehr unterworfen seyn ſoll. ſ. 177. N. 28.

Malteſer, Grospriorats-Beamten können die Uniform tragen, welche für diejenigen Churſt. Beamten, die dem Staat in dergleichen Eigenſchaft dienen, durch die Verordnung beſtimmt iſt. ſ. 362. N. 12. daſſelbe iſt dem Churhauſe als eine ewige Appanage für nachgebohrne Prinzen beygelegt. ibid.

Marionetten-Spieler, den im Land herumziehend, und Kommödien ſpielend, ſind die Patente abzunehmen, diejenigen aber, ſo ſich ohne dieſen betretten laſſen, wenn ſie Innländer ſind, ad locum Nativitatis, vel copulationis, die Ausländer aber ohne weiters auf die Gränze liefern zu laſſen. ſ. 162. N. 11. et ſ. 340. N. 103. §. 1 et 2.

Märkte, über deren Adminiſtration hat die Oberaufſicht das Juſtitz- und Pollizey-Departement. ſ. 65. Litt. R. Ueber das Rechnungsweeſen, Verwaltung ſämmtlicher geiſtl. Gütern, hat die Oberaufſicht das geiſtliche Departement. ibid. Lit. P. die in Baiern haben ordentliche Amts-Vormerkungs-Bücher, wozu ihnen die Verordnung vom 26. Oktbr. 1786. genauen Unterricht giebt, herzuſtellen, und nach dem gedruckten Formular zur vorläufigen Begründung verordnungsmäßig geltender Lager- und Grundbücher tabellariſche Anzeigen über ſämmtlich beſitzende Realitäten zu verfaſſen. ſ. 89. N. 81. wegen Einſendung der jährlichen Rechnung, ſiehe Rechnungen.

Marſch-Kommiſſariaten, ihre Inſtruktion in Anſehung des Maaſſes und Gewichts, auch wegen Rations, und andern. ſ. 298 N. 37. wie mit ihnen, wenn ſie ſich in Marſch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten, nachläßig ſo andern bezeigen, mit der geeigneten Straffe zu verfahren iſt. ſ. 299. N. 39. Da das General-Armee-Commando eine vollſtändige, und mit den nöthigen Beweisſtücken verſehene Ueberſicht verlanget, ſo haben die Untermarſch-Kommiſſariaten, alle franzöſiſche Bons, Quittungen ſ. a. einzuſchicken. ſ. 302. N. 46. auch haben dieſe von Churfürſtl. und ſtändiſchen Civilbehörden aus Veranlaſſung der zu leiſtenden Natural-Lieferungen oder zu erfüllenden Partial-Requiſitionen in ihrem Bezirke ohne Bewilligung der Kriegs-Deputation keine Geld-Concurrenzen auszuſchreiben nicht zugeſtatten. ſ. 303. N. 48. Auf welche Art die verdienſtvollen Untermarſch-Kommiſſär belohnt würden. ſ. 351. N. 118.

Maurer, bey ſelben ſind die Lehrjahre auf 2 Jahre feſtgeſetzt. ſ. 233. N. 128.

Mauth, über die indirecte Auflagen, Anleg- und Beziehung, hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement, die Aufſicht. ſ. 63. Lit. B. Sämmtlich dieſſeitige im Brandenburgiſchen Gebiethe belegene Unterthanen und ſomit auch die Leuchtenbergiſchen Lehenleute und Kloſter Speinshardiſchen Cenſiten ſollen, als auſſer dem Mauthverband entlegen, behandelt werden, wogegen es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß ſolche für das, was ſie aus dem diesſeitigen Territorio beziehen, die feſtgeſetzten Eſitogebühren zu entrichten verpflichtet ſind. ſ. 132. N. 10. Die Reichsſtadt Regensburg iſt ganz nach der vorigen, und im Jahr 1798 beſtandenen Mauthordnung zu behandeln. ſ. 134. N. 15. Auch die dortigen auswärtigen Reichstagsgeſandten ſollen ebenfalls nach voriger Verordnung behandelt, und alſo frey gehalten werden. ibid. Der Markt Halß und die Einwohner am Siegelberg und Rieß ſind in Mauth- und Zollſachen als inländiſch anzuſehen und zu behandeln. ſ. 139. N. 28. Wie es wegen Freiſing, wegen nicht Annehmung der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung gehalten werden ſoll. ſ. 138. N. 25. So lange es bey der proviſoriſchen Mauth- und Accisordnung belaſſen wird, ſoll der Conſummo-Accis auch gegen die Regensburger, wie gegen die übrigen Ausländer herabgeſetzt werden, folglich ſoll von dem, was aus Regensburg wirklich nach Baiern als Conſummogut eingeht, ſtatt deſſen, was wegen $\frac{7}{8}$ Centner in §. E.

vor

der beſagten Mauthordnung verfügt worden iſt, nur dasjenige erhoben werden, was ein ſolches Colli wirklich beträgt, wie es dann auch nicht weniger bey jener älteren Begünſtigung ſein Verbleiben hat, daß das, was von baieriſchen Unterthanen in die Stadt Regensburg ſelbſt unter dem Werth eines Guldens erkauft wird, gänzlich Mauth- und Accisfrey paſſiret werden ſolle. ſ. 142. N. 40. Das mit der Krone Böhmen in Anſehung des Albenreuter Fraiſchdiſtricts beſtehende Condominium, und Kraft des Receſſes von 1591 ſtipulirte wechſelſeitige Handelsfreyheit hat wieder, wie es vor Einführung der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung beſtanden, hergeſtellt werden müſſen, dabey aber iſt die höchſte Willensmeynung, daß das nur als Verſuch eingeführte Zoll- und Mauthſyſtem keinem dabey rechtsbeſtändig intereſſirten Nachbar aufgedrungen werden ſolle, beſonders wenn darunter Verträge vorliegen, deren Unverbindlichkeit denen Landesſtellen nicht ausdrücklich bekannt gemacht worden ſind. ſ. 143. N. 41. Die bisher beſtandene reciprocirliche Mauthfreyheit zwiſchen den Städten Burghauſen, Braunau und Schärding, dann der Gilt und Zehend-Getreide, auch andere derley Produkte, welche dießſeitige Unterthanen auf ihren Gütern im öſterreichiſchen Innviertel, und die Einwohner des letztern auf ihren Gütern dießſeits der Salzach- und Innſtromes in baieriſchen Erblanden erobern, hat ſein Verbleiben. ſ. 144. N. 46. Wie es in Hinſicht der Mauthbehandlung der Reichsſtadt Regensburg gehalten werden ſolle. ſiehe Regensburg.

Mauth, von den Poſtwägen und deſſen Güter, ſiehe Poſt.

Mauthämter, ſämmtliche, haben allen ausländiſchen Muſikanten, Comödianten, Gauklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern, dann den ſogenannten ungariſchen Oehlträgern und Königsſehern, gleich auch dem herrnloſen und liederlichen, dem Publikum ſo gefährlichen als ſchädlichen Geſindel den Eintritt in dießſeitige Staaten nicht zu geſtatten, und dieſe auf der Stelle an der Gränze wieder zurückzuweiſen. ſ. 176. N. 26. ſ. 179. N. 35.

Mauth- Defraudationsſtrafen, bey dieſen wird die ſonderheitliche Strafe von 50 fl. auf Wägen überhaupts, auf die an ſolchen beſpannte Mähnſtücke, folglich auch auf Ochſen verſtanden. ſ. 141. §. 3. Der Strafbetrag wird dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil, und gebührt dem verhandelten Amte nichts; bey doppelten Mauthſtrafen iſt nur der einfache Betrag in dem Mauthmanual zu verrechnen, das übrige aber dem Aufbringer zu behändigen. ibid. §. 4. Der ſtrafbare Theil hat allezeit die Arreſts- und Aezungsköſten zu entrichten, welcher Arreſt ſich auch auf diejenigen extendirt, die Vieh ausſchwärzen und austreiben helfen, wo aber bey Viehdefraudationen nur die doppelte Mauthſtrafe Platz greift. ibid. §. 5. und 6.

Mauthgebäude und Gründe, überflüſſige, wurden mittels öffentlicher Verſteigerung verkauft. ſ. 149. N. 65.

Mauthordnung, deſſen neue Prüfung, dabey vorzüglich auf diejenigen Ein- und Ausfuhrartikel das Augenmerk zu richten, bey welchen der inländiſchen Induſtrie ein Nachtheil zugehen, und dieſelbe in ihrem Aufkommen gehindert werden kann; auch bey dem Durchfuhrzoll auf den Zwiſchenhandel angemeſſener Bedacht zu nehmen iſt. ſ. 158. N. 74.

Mauthrechnungen, von den Mauthämter an der Neuburgiſchen Landgränze, müſſen unmittelbar an die G. L. Direction allhier eingeſendet werden, weil die Mauth- und Kommerzial- Gegenſtände in den herobern Staaten bearbeitet werden. ſ. 129. N. 2.

Mauth- und Zollſtrafen, ſind gelinde immer anwendbarer als ſchwere. ſ. 143. N. 43. ſ. 144. N. 45.

Medizinverkauf und öffentlichen Ausſtehen iſt denen Marktſchreyern und ſogenannten Waldmännern verbothen. ſ. 178. N. 33.

Medizinalräthe, dieſe ſind jederzeit bey Ueberlegung, wo es auf mediziniſche Vorfälle ankommt, beyzuziehen. ihre Erinnerungen an die Juſtizſtelle aber haben ſie auf die Gegenſtände der Arzneywiſſenſchaft und Heilkunde zu beſchränken, und nicht auf Gegenſtände des Rechts auszudehnen. ſ. 22. N. 42. Wenn die Juſtizſtellen ein Gutachten von ſolchen erfordern, ſo hat in irgend einer Deputation der G. L. Direction Cognition zu nehmen, ſondern die einlaufenden Communicate ſind alſogleich dem vorſitzenden Medizinalrath zur abgeſonderten Ueberlegung zuzuſtellen, die Erinnerung von ſolchen iſt alsdann durch die Kanzley der Direction gefertigt der Behörde zukommen zu laſſen. ſ. 158. N. 3.

Erſatzten Medizinalräthen iſt erlaubt, die Uniform der G. L. Directionsräthen zu tragen, ohne dadurch berechtigt zu ſeyn, auf gleichen Rang und Beſoldung Anſpruch machen zu können. ſ. 368. N. 35.

Medizinische Pfuſcherey, hierauf hat die Landesdirection zu Amberg mit Zuziehung der churfürſtl. Medizinalräthe alles anzuwenden, damit dieſe ein= für allemahl abgeſtellt werde, folglich den Land=Badern ihre Hausapotheken durch die nächſten Phyſiker unterſuchen zu laſſen, alle jene Materialien, die nicht zu Pflaſtern oder andern chirurgiſchen Heilarten geeignet ſind, confiscirt, und den Badern zu bedeuten, daß, ſofern ſie ſich mehrmal unterfangen würden, Medizin oder Recepte auszutheilen, gegen ſie das erſtemal mit einer angemeſſenen Strafe, im zweyten Falle aber mit Einziehung ihrer Baders=Gerechtigkeiten verfahren würde. Die Landphyſiker haben auf alle derley Pfuſcher genaue Obſicht zu tragen, und bey den gehörigen Obrigkeiten anzuzeigen. ſ. 166. N. 18.

Mehlausfuhr bezahlt eben ſo, wie das Getreid, den Eſſitozoll. ſ. 133. N. 12.

Meßſtipendien, dieſe ſollen nicht nach Willkühr und den Launen der Meßner abhängen, ſondern die Kirchenvorſteher haben ſolche nach Verdienſt und mittelloſen Umſtänden der Prieſter zu vertheilen, und darauf ein wachſames Auge zu halten. ſ. 253. N. 25.

Metall, rohes, bezahlt Conſummomauth vom Centner 50 kr. ſ. 155. N. 85.

Metzger, um daß das hieſige Publikum keinen Mangel leide, ſo kann jedermann ohne Ausnahme Fleiſch in die Stadt bringen, und ſolches zu allen Zeiten allenthalben verkaufen; es können ſich zu dieſem Ende ſo viel Metzger in der Au und in der umliegenden Gegend anſäßig machen, als hierzu Luſt haben. ſ. 131. N. 7.

Militär, den Landkapitulanten ſoll vor erwirkter Entlaſſung der Kriegsdienſte die Erlaubniß, ſich verheurathen und anſäßig machen zu dürfen, nicht ertheilt werden. ſ. 339. N. 99. und 351. N. 117. Ohne Erholung des Conceſſes darf bey einem ledigen und waffenfähigen Unterthansſohne kein Kauf= und Uebergabsbrief errichtet werden. ſ. 339. N. 100. Die wegen Uebernahme eines Guts entlaſſene Soldaten haben ſich, ſobald ſie ihre Entlaſſung erhalten und das Vermögen angetreten, ohne weiters zu verehelichen. ſ. 349. N. 110.

Militärakademie, vor das geſammte Perſonale iſt der vorgelegte Beſoldungs= und Emolumenten=Regulativ mit ihren Dienſt=Verrichtungen beſtätigt. ſ. 277. N. 5. §. 1. Die bewilligten 150 Klafter Feichten= und 12 Klafter Buchenholz hat das Oberkriegskollegium zu beſtreiten, die Beyführung desſelben aber wird durch das herrſchaftliche Fuhrweſen beſorgt. ibid. §. 2. Zu Stiftung eines Küchengartens paſſiren 24 fl. zur Verrechnung. ibid. §. 3. Alle 3 Monate ſoll eine vollſtändige Kaſſaüberſicht des Inſtituts, und zu Anfang und zur Hälfte, und am Schluſſe des Jahrs ein tabellariſches Verzeichniß der Eleven mit Bemerkung ihrer Conduite eingeſendet werden. ibid. §. 4.

Militärbehörden, ſämmtliche Civilſtellen haben in allen Fällen, ſofern es den Militärdienſt betrifft, die verlangenden Aufſchlüſſe ohne Verzögerung pünklichſt zu ertheilen. ſ. 335. N. 93. und ſ. 338. N. 96. Ingleichen haben die ſämmtlichen Civil=Landesdikaſterialſtellen und übrige Civilbehörden ſo wie die verſchiedenen Kriegsſtellen, mit Weglaſſung aller ſeither in Uebung geweſenen Titel und ſonſtigen Beywörtern, durch wechſelſeitige Communicate zu correſpondiren, und ſind denſelben nicht ſub= ſondern coordinirt. ſ. 347. N. 104.

Militärkommando, wird über ſämmtliche Truppen von der höchſten Perſon ſelbſt übernommen, und ſind in allen militäriſchen Vorkommniſſen die Berichte zur unmittelbaren höchſten Entſiegelung einzuſenden. ſ. 329. N. 83.

Militärperſonen, baieriſche, welche innerhalb der franzöſiſchen Linie zurückgeblieben, waren in ſo lange, bis die vorige Ordnung der Dinge wiederum eintreten kann, als Civilperſonen zu betrachten, und den Civilgerichten unterworfen. ſ. 300. N. 42. und ſ. 307. N. 55.

Militärſpital, Anlage für die franzöſiſchen Truppen, ſiehe Spitäler.

Miniſterialgeſchäfte, welche Verfügungen auf das während der franzöſiſchen Invaſionszeit erfolgte Hinſcheiden des Finanzminiſters Freyherrn v. Hompeſch erfolgten. ſ. 57. N. 1.

Alphabetiſches Regiſter.

Miniſterium, dieſes wurde neuerdings organiſirt, und zur oberſten Leitung ſämmtlicher Staatsgeſchäfte in 4 Departement, nämlich a) der auswärtigen Angelegenheiten, b) der Finanzen, c) der Juſtiz⸗ und Polizey⸗, nud d) der geiſtlichen Sachen abgetheilt, und einem jeden derſelben einen beſtimmten Geſchäftskreis angewieſen, dabey eine Centralverſammlung dieſer ſämmtlichen Miniſterialdepartements in einem Staatsrath angeordnet, in welchem alle Syſtematica, aufzuſtellende allgemeine Regierungs⸗Grundſätze und überhaupts die wichtigern Regierungs⸗Gegenſtände behandelt werden. ſ. 62. N. 62.

Mißionen im Auslande, mit dieſen hat keine Landesſtelle in Officialſachen unmittelbar zu correſpondiren, ſondern ihrem Berichte an das auswärtige Miniſterialdepartement zuſtellen, davon ſind nur dringende Kriegs⸗ und eilige Geſchäfte, beſonders in den entfernten Provinzen, ausgenommen, in welchen Fällen jedesmal eine Abſchrift von dem ergangenen Erlaß an erwähntes Departement einzuſenden iſt. ſ 316. N. 66.

Montoursſtücke, ein ausgedienter Mann darf ſeine noch nicht ausgetragene groſſe Montour entweder pro rata vergüten, oder zurückliefern, für die unausgetragene kleine Montourſtücke aber muß er entweder die treffende Rata erſetzen, oder ſo lange fortdienen, bis dieſe kleine Montoursſtücke ausgetragen ſeyn werden, in welch letzterem Falle ſolch einem Manne auch die Handgelds⸗Rata für die über ſeine Capitulation dienende Zeit verabfolgt werden darf. ſ. 277. N. 6.

Mühlen allhier, auf derſelben Verbeſſerung hat ſowohl die churf. Polizey, als der Stadtmagiſtrat allein zweckmäßigen Bedacht zu nehmen. ſ. 168. N. 23.

Mühlwerk, mit dieſem kann man eben ſo, wie die Mühlgebäude ſelbſt, und als Theile dieſer letzteren, zur Brandverſicherungs⸗Geſellſchaft beytreten. ſ. 235. N. 132. §. 1.

Moratorien, deren Verleihung, hat das geheime Juſtiz⸗ und Polizeydepartement. ſ. 64. Litt. K.

München, um in der allhieſigen Haupt⸗ und Regierungsſtadt eine genaue Verhältniß der Concurrenz herſtellen zu können, ſo haben ſämmtliche Häuſer und liegende Gründe aller hieſigen Communitätsmitglieder, ohne Unterſchied eines Standes, nicht minder die hierauf ruhenden Gülten und Zehenden beſchrieben, geſchätzt, zu Kapital angeſchlagen, die verſchriebenen Ewiggeld⸗ und Hypothekcapitalien angemerkt, und alle dieſe Gegenſtände in ein förmliches Kataſter gebracht werden müſſen. ſ. 330. N. 87. Um daß das hieſige Publikum, welches ſeit wenigen Jahren ſich um ein Drittheil vermehrte, an den erſten Lebensbedürfniſſen, als Fleiſch und Brod, keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger Wenigen abhange, ſo kann jedermann ohne Ausnahme Fleiſch und Brod zu allen Zeiten in die Haupt⸗ und Reſidenzſtadt bringen, und die Artikel allenthalben verkaufen. ſ. 131. N. 7.

— — Stadtgrundbuch, weil bisher jene auf einigen Theilen der ehemaligen hieſigen Feſtungswerken liegende eigenthümliche Häuſer und Gründe in das Stadtgrundbuch niemals eingetragen wurden, ſohin wegen den ausgeſtellten Reverſen von dem Beneficium deſſelben ausgeſchloſſen waren, und da die hieſige Reſidenzſtadt ſowohl nach den innerlichen Verhältniſſen und auch ihrer inneren Bauart, als nach ihrer phyſiſchen Lage von auſſen zu einer Feſtung nicht geeignet, folglich der Fall zu Wiederherſtellung der Feſtung nimmer eintreten kann, ſo wurde verordnet, daß alle auf den Feſtungswerken bereits erbaute, oder mit der Zeit noch erbaut werdende Häuſer ſammt den Grundſtücken, ſie mögen reſervirt ſeyn oder nicht, in das Grundbuch können und dürfen eingetragen werden, mithin aller Rechte und Creditsvortheile deſſelben theilhaft werden ſollen. ſ. 335. N. 92.

Münchner Schäffelmaß, muß auf einer jeden Schranne im ganzen Lande vorhanden ſeyn; alle andere bisher üblich geweſene Mäßereyen haben beſeitiget werden müſſen. ſ. 230. N. 124. Litt. a.

Münz, landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. ſ. 63. Litt. c.

Muſterreuter, iſt den inländiſchen Handelsleuten zwar ferner geſtattet, jedoch haben ſie außer den Marktzeiten keine Waare mit ſich zu führen, und ſollen Beſtellungen auf Muſter nur von Handelsleuten und Krämmern, keineswegs von Privatperſonen annehmen. ſ. 145. N. 50.

Muſikanten, ausländiſche, iſt der Eintritt in die Churfl. Staaten nicht zu geſtatten. ſ. 176. N. 26. ſ. 179. N. 35. et ſ. 235. N. 133.

Alphabethiſches Regiſter.

N.

Nachläße, rückſichtlich der Einſendung der Schadens-Beſchreibungen und Nachlaß-Libelle, ſolle dieſe nach den erlaſſenen mehrern Verordnungen ordentlich verfaßt, und von denen Beamten jederzeit den 10ten Tage des Herbſt-Monats eingeſendet werden, als auſſer deſſen einige Nachlaß-Libelle nicht mehr angenommen, und die beſchädigten Unterthannen ihren Regreß bey den ſäumigen Beamten zu ſuchen angewieſen wurden. ſ. 84. N. 69. Die Steuer-Nachläße ſind jedem Unterthannen getreulich genieſſen zu laſſen, und hierauf neben ſothannen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlaufenden Schadens- und andern Beſichtigungskösten der Schätzleute, maſſen all übrige Tax-Sporteln- und Gebühren Landesgeſetzwidrig abgeſchaft ſind, abgezogen worden, bey unausbleiblicher Beſtrafung in den Steuerbücheln einzuſchreiben. ſ. 121. §. 13.

Nachſteuer mit Churſachſen, die von der vorigen Regierung wegen wechſelſeitigen Aufhebung des Landesherrlichen Freygelds ſchon im Jahre 1795. getroffene Uebereinkunft, wurde von der dermaligen Regierung beſtättigt. ſ. 35. N. 12. doch erſtrecket ſich dieſe Nachſteuer und Abſchoß-Konvention nicht auf die Niederländiſche Beſitzungen des Marquiſates Bergen-Opzoem, und die Ravenſtein. ibid. dabey iſt den Patrimonial- oder ſonſtigen Obrigkeiten, welche ein gegründete Befugniß von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbſchaften und andern Vermögen Abzugsgeld zu erheben zuſtehe, ſothane Befugniß, dafern ſie in einzeln Fällen obrigkeitliche Reverſalien de obſervando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einſchränkung auszuüben übernommen, wenn aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzuggelds rechtsbeſtändigen Weiſe nicht hergebracht, haben ſich deſſen unter dem Vorwande der Retorſion anzumaſſen, nicht zu geſtatten. ibid. Die aus dem Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen in die alte franzöſiſche Gebieths-gränzen anfällig gewordene Erbſchaften, haben bis zu den erfolgenden Frieden, einsweilen ad depoſitum genommen werden müſſen. ſ. 54. N. 45. hinſichtlich des Reciproci von jenen Nachſteuer Bezug, deſſen das höchſte Aerarium ſich gegen ſolche Magiſtrate bediente, die einen dergleichen Abzug bisher behauptet haben ſoll die Verordnung v. J. 1799. auch auf das Herzogthum der obern Pfalz ausgedehnt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſe Nachſteuer gegen Städte oder Märkte ſchon alten Herkommens, oder als ſogenannte Retorſion eingeführt war. ſ. 59. N. 53. in Hinſicht der Abſchoß und Abfartsgelder benachbarten Staaten, wurde zum unabänderlichen Princip feſtgeſetzt, daß wie andere Staaten bey denen im baieriſchen Lande zu verabfolgenden Erbſchaften ꝛc. ſich verhalten, eben ſo die dahin fallende derley behandelt werden ſollen. ſ. 60. N. 56. Alle Auswanderungsfälle müſſen bey dem auswärtigen Miniſterial-Departement angezeigt, und über die Vorfrage die höchſte Entſcheidung gewärtigt werden. ſ. 61. N. 58. Von allen aus dießſeitigen Erbſtaaten nach der Helvetiſchen Republik auswandernden Vermögen ſoll von nun an, und ſo lange die dortige Vorordnung geſetzliche Kraft behält, kein Abſchoß oder Abfarthtsgeld nicht eingehoben werden. ſ. 61. N. 58. Alle Nachſteuerſachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen, ſind dem geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugewieſen. ſ. 63. Lit. G. Mit dem Erzſtift Salzburg iſt eine durchgehende wechſelſeitige Freyzügigkeit beſchloſſen worden. ſ. 88. N. 78. Auch bey dem deutſchen Ritterorden ſind, da wo die Exportationen in das Herrſchaftliche Aerarium fließen, abgeſtellt. ſ. 94. N. 85. und ſo iſt gegen die fürſtlichen Thurn und Taxiſchen Beſitzungen eine vollkommene Freyzügigkeit eingeführt. ſ. 101. N. 98. bey denen einzelnen Städt- und Märkten in den herobern Churlanden iſt die Nachſteuer gegen ihre abziehende Bürger oder aus ihren Burgfrieden gebracht werdendes Vermögen von nun an aufgehoben. ſ. 102. N. 102. Jene Städt- und Märkte aber, bey welchen der Entgang dieſer Nachſteuer eine Verminderung der Einkünfte nach ſich ziehen ſolle, haben berichtliche Vorſchläge zu machen, wie dieſer auf eine andere Weiſe ſurrogirt werden könne. ibid. Bey der Ciſalpiniſchen Republik hat ebenfalls in ſo lange die Beſtimmungen der dortigen Geſetzgebung ohne Einſchränkung erwiedert wird, alle gemeine Freyzügigkeit ſtatt. ſ. 103. N. 105.

Nägel, von dieſen ſind 50 kr. zur Conſumo-Gebühr zu erhollen. ſ. 148. N. 62.

National-Erziehung, hierüber hat die Aufſicht das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. K.

Neuburg, adeliches akademiſches Kollegium, zum unentbehrlichen Aufnahme in erſagtes Kollegium, ſoll, worauf die Söhne der Adelichen, Räthe, und Beamten den allererſten Anſpruch haben, Sittlich-

keit,

keit, Fähigkeit im vorzüglichen Grade, und Mittelloſigkeit die unabänderlichen Bedüngniſſe ſeyn, ſo wie auch, damit allein die Beybehaltung der Alumnen bis zur Vollendung des untern Lehrkurſes verdient werden muß. In ganz beſondern Fällen behalten ſich Se. Churfl. Durchl. die Prüfung bevor. ſ. 100. N. 96. §. 1. Die Kandidaten haben ihre Studien in dem Inſtitut jedesmahl mit der erſten Grammatik anzufangen. ibid. §. 2. ſollen die Kandidaten von den Profeſſoren der 2 erſten lateiniſchen Klaſſen in Gegenwart der Kommiſſärs über die Vorkenntniſſe und Tauglichkeit ſcharf geprüft, und ſodann von jedem dieſer 3. Prüfungen ein verſchloſſenes Atteſtat ausgeſtellt werden. ibid. §. 3. et 4. Dieſe 3 Atteſtaten ſind alsdann von den Bittſtellern, nebſt dem Taufſcheine des Kandidaten, den Vorſtellungen um Aufnahme beyzulegen, und dieſe bey dem Churfl. geiſtlichen geheimen Miniſterial-Departement einzureichen. ibid. §. 5. Das Koſtgeld iſt dermalen bis auf beſſere Zeiten 120 fl. ibid. §. 6.

Neuburg, der allda für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauſes 17 ſogenannte Landesfundi, welchen die höchſte Stelle für die Unterthanen zu läſtig befunden, wurde gänzlich und für immer aufgehoben, und die Köſten, bis die öffentlichen Anſtalten eine neue zwegmäßigere Organiſatjon erhalten, auf das Churfl. Aerarium übernommen. ſ. 212. N. 93.

Neuburg, Regierung, mit dieſer iſt mittels Schreiben zu korreſpondiren. ſ. 94. N. 84.

Neue Thurm allhier, die Verordnung v. J. 1771. wurde dahin abgeändert, daß diejenigen, für deren Detenſion der neue Thurm beſtimmt iſt, auch im Falle eines Criminal-Verbrechens bis zur Condemnirung oder Abſolution daſelbſt detinirt werden, und detinirt bleiben können, wenn anders nicht beſondere eintretende Umſtände die Veränderung des Arreſtesort nöthig machen ſ. 21. N. 42.

Nichtkatholiſche, bey deren Anſäßigmachung ſoll in den ſämmtlich herobern Staaten die katholiſche Religionseigenſchaften nicht ferner als eine weſentliche Bedingniß angeſehen, und darnach andere Glaubensgenoſſene ausgeſchloſſen ſeyn. ſ. 259. N. 36. denjenigen, die ſich auf geſetzlichem Wege anſäßig machen, ſoll mit Achtung und Liebe begegnet werden, welche eine jede Religion den Menſchen vorſchreibt. ſ. 267. N. 47.

Notarien, dieſe ſind nicht mehr beſonders im Staats-Kalender vorzutragen. ſ. 21. N. 39. deren Aufnahme hat das geheime Juſtitz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Lit. L.

Noth- und Hilfsbüchlein, ſogenannte ſolle ſowohl hier, als auf dem Lande zu Prämien angekauft, und verwendet werden, auch iſt die allgemeine Abnahme dieſes Buchs durch öffentliche Empfehlung zu befördern. ſ. 245. N. 11.

Nothwirth, hat von den wegen Aufhebung derſelben erlaſſenen Verordnung in Anſehung des Churfl. Bräuhauſes zu Wald keine Ausnahme ſtatt. ſ. 185. N. 52.

Nürnbergiſche Hinterſaßen, alle in dem geſchloſſenen Bezirke der oberpfälziſchen Herzogthümer belegene, ſollen ohne Ausnahme zu den allgemeinen Landeslaſten mit beygezogen werden, daß ſie ſolche, ſo wie die übrigen unmittelbaren Churfl. Unterthanen in Rückſicht des gleichheitlichen Schutzes, und übrigen ſtaatsgeſellſchaftlichen Vortheile, welche ſie mit letztern genieſſen, in jeder Beziehung verhältnißmäßig zu übertragen verbunden. Die dagegen vorgebracht werdenden Reklamationen, die ſich blos auf einzelne erſchlichene actus poſſeſſorios ſtützen können, ſind unter Anführung der vorliegenden Gründen von der Hand zu weiſen, überall aber darauf inſiſtiren, daß ſolche angebliche jenſeitige Befugniß aus den urſprünglichen Erwerbstiteln rechtsbeſtändig nachgewieſen werden. ſ. 51. N. 36.

Nußbäume ſind der Kultur, und der hierdurch zu bewirkenden Erſparung des ausländiſchen Oels der Aufmerkſamkeit zu widmen. ſ. 220. N. 101.

Nüße welſche, dieſe werden als friſches Obſt nur unter die Rubrique von 50 kr. Conſumo-Mauth geſetzt. ſ. 156. N. 86.

O.

Oberkriegs-Kollegium, wurde aufgelößt, und ſtatt ſelben der Kriegs-Juſtitz- und Kriegs-Oekonomie-Rath angeordnet. ſ. 338. N 97.

Obere Pfalz, wie es mit der Nachſteuer zu halten iſt, ſowohl bey Städt- und Märkten, als auch mit der Kron Frankreich, ſiehe Nachſteuer.

Alphabetiſches Regiſter.

Oberſt = Jägermeiſteramt, dieſe hat über die auf die Kabinets = Kaſſe übernommenen Jagd = Unterhaltungen abgeſonderte Rechnungen zu führen, und beym Kabinet zu übergeben, auch den zu regulirenden Geldbedarf allda unmittelbar zu erhollen. ſ. 33. N. 7. §. 4. Um alle, was immer für Namen habende Jägereybeſoldungen und Köſten in einer vollſtändigen Ueberſicht zu haben, auch die Naturalien des Jagd = Perſonals ſind dem Oberſt = Jägermeiſteramte zu verrechnen. ibid. §. 5.

Obſignationen, zu ſolchen ſoll von den Regierungen nie eine Abordnung gemacht werden, ſondern dieſes Geſchäft iſt im Falle der rechtlichen Nothwendigkeit einem in loco beſtehenden Amte zu übertragen. ſ. 366. N. 28.

Obſtverkauf, deſſen Freyheit auf hieſigem Markt = Platz zu verkaufen, iſt weder denen Tyrollern, noch andern einige Hinderniſſe zu machen, und alle Beſchränkungen, welche jenes von 1755. an gemacht worden ſind, für immer abgeſchaft. ſ. 226. N 112.

Ochſenfleiſchſatz, iſt für die Stadt Straubing auf 11 kr. 1 pf. für die Städte Landshut und Regensburg auf 11. kr. 2. pf. und für die Reſitenzſtadt München, dann Ingolſtadt und Neuburg auf 12 kr. geſetzt, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß das bisherige Verhältniß rückſichtlich des Münchnerſatzes bey den Provinzialſtädten Regierungsbezirk München, ferners zu beobachten geweſen, auch aller Verkauf bey den Viehmärkten iſt als ein Mißbrauch durchgehends und ohne Ausnahme abgeſchaft. ſ. 226. N. 114. Bey der allenfallſigen Weigerung der Metzger, iſt die Lieferung und Schlachtung des Ochſenfleiſches für die hieſige Stadt auf 1 Jahr an einzelne Perſonen, oder Geſellſchaft weſſen Standes und Religion ſelbe auch ſeyn mag nach einer zu treffenden Uebereinkunft durch den Weg der öffentlichen Licitation zu verpachten. ibid. N. 115.

Oede Gründe, dürfen bey Städt = und Märkten unter die Gemeindeglieder, wenn die übrige geſetzlichen Erforderniſſen eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorſchriften abgetheilt werden, ſo fern nur für den Zweck, wofür ſolche öde Gründe bisher beſtimmt waren, auf andere Art genugſam geſorgt wird. ſ. 85. N. 71. Wenn öde Gründe kultivirt werden, ſo ſind ſie 25 Jahre lang zehendfrey. ſ. 209. N. 82. Unter öden Gründen werden nicht bloß Möſer, Filzen u. dgl. ſondern auch andere bloße Weidenſchaften allgemein verſtanden. ſ. 224. N. 107. ſiehe Zehendbefreyung.

Oehlfabrik, zur Errichtung derley, dann zur Erzeugung und Verhandlung des Nuß = und anderer Oehle, wird kein Privilegium ertheilt, jedoch ſolches zu fabriziren und zu verhandeln erlaubt. ſ. 178. N. 32.

Oehlhändler, fremde, haben das Land zu verlaſſen. ſ. 340. N. 103. §. 1 und 2.

Oehlſtampfe, deſſen Errichtung auf eignen Grund und Boden iſt Niemand verwehrt, folglich kann auch einer einen Mahlgang in eine Oehlſtampfe umändern. ſ. 163. N. 15.

Oehlträger, dieſen iſt, wenn ſie auch mit fremden Päſſen verſehen wären, und bloß durch das Land reiſen wollten, der Eintritt über die Gränzen nicht zu geſtatten, ſondern ſogleich zurück zu weiſen. ſ. 176. N. 26. ſ. 235. N. 133.

Officiere, erkrankte, ſind von den Urlaubs = Gageabzug befreyet. ſ. 276. N. 2. Auf Kerden hat ſich ein jeder Officier ſelbſt zu verköſten, und außer dem unentgeltlichen Quartier nicht das Mindeſte zu fordern. ſ. 338. N. 98. Litt. a.

P.

Päbſtlicher Stuhl, über die Verhältniſſe deſſelben hat den Vortrag benehmlich mit den Departement der auswärtigen Angelegenheiten das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. d.

Pädagogik, ſiehe Vorleſungen.

Pagerie, dem dortigen Lehrer iſt erlaubt, die nämliche Uniform zu tragen, wie den Civillehrern der Militär = Akademie. ſ. 363. N. 15.

Pakpferde, dieſe wurden ſowohl beym Contingent, als auch bey den Subſidientruppen eingeführt, und ſtatt den bisherigen Pakſätteln Pakküſſen angeordnet. ſ. 280. N. 9.

Pardon, welche den 22. April 1801. auf 6 Monate ausgeſchrieben wurde, ſchließt von der höchſten Gnade und gänzlichen Verzeihung nur diejenigen Deſerteur aus, welche vor oder nach ihrer Deſertion

fertion ein malefiziſches Hauptverbrechen begangen, und erſt nach der Verkündigung dieſes Pardons einer treuloſen Entweichung ſich ſchuldig gemacht haben. ſ. 329. N. 82. Nachher iſt dieſe auf weitere 3 Monate verlängert worden. ſ. 348. N. 107.

Pariſer Gewicht, ſiehe Gewicht.

Parthehen, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, haben die Vorſicht zu gebrauchen, dieſe allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beyſetzung des Deſervits, oder wo die Beyſtandsleiſtung des Advokatens nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich iſt, von dem Schriftenverfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen. ſ. 67. §. 7.

Paß, deſſen Ertheilung gebührt hier allein der Polizey-Direktion, und iſt ohne deſſen Wiſſen bey 50 Reichsthaler Strafe von keiner nachgeordneten Behörde mehr zu ertheilen. ſ. 17. N. 36. Wegen Ertheilung der Legationspäſſe aber iſt im Allgemeinen feſtgeſetzt: Keinem Fremden, der ſich in dieſſeitige Lande zu begeben gedenkt, und ſich nicht mit hinlänglichen Zeugniſſen ſeiner Regierung legitimiren kann, ſolle ein Paß ausgefertigt werden. ſ. 183. N. 45. §. 1. Wie auch keinem dieſſeitig angehörigen, der ſich nicht mit ältern beglaubten Papieren, Atteſtaten und Kundſchaften auszuweiſen vermag. ibid. §. 2. Daß dieſem Erforderniß ein Genüge geſchehe, muß in demſelben ausdrücklich enthalten ſeyn, ſo wie die Vornamen, Qualitäten, bisheriger Aufenthalt, Reiſeroute, Geſchäfte und eigenhändige Chirographen der Empfänger jederzeit beyzufügen ſind. ibid. §. 3 und 4. Nie dürfen ſolche Päſſe illimitirt, ſondern nur auf den wahrſcheinlichen Zeitraum, den die Reiſe erfordert, ausgeſtellt werden. ibid. §. 5. Sind ſolche bey jeder Mißion zu numeriren, und ein ordentliches Regiſter darüber zu führen. ibid. §. 6. Von der Beſtimmung §. 2. leidet es doch in Rückſicht dieſſeitiger Militär-Deſerteur und derjenigen Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienſte gerathen und wieder zu ihren Fahnen oder nach Haus zurückzukehren wünſchen, eine Ausnahme. ibid. Die Päſſe für reiſende Teutſche nach Frankreich müſſen die Bezeichnung und die Unterſchrift der Perſon enthalten, von dem Magiſtrate ihres gewöhnlichen Wohnorts ertheilt, und von einem Agenten der franz. Republik bey dem nächſtgelegenen Kreiſe vidimirt ſeyn. ſ. 192. N. 73. Auf den derjenigen, welche nicht ſchon ihres Standes oder ihrer Geſchäfte wegen Zutrauen verdienen, ſoll bey ihrer Eintritts-Station von dem Amte die Marſchroute, dann die Zeit und der Ort des Aufenthalts, den ſie zu nehmen gedenken, vorgemerkt werden. ſ. 341. N. 103. §. 4. ſiehe Reiſende.

Paſſions-Tragödien ſind gänzlich abgeſchafft, und ſowohl die churfürſtl. als die ſtändiſchen Beamten auf genaue Befolgung dieſer Verordnung bey Selbſthaftung und Strafe von 30 Reichsthalern ohnnachſichtlich angewieſen. ſ. 223. N. 105.

Patrocinanz, den Ober- und andern Schreibern ſoll auf dem Lande nicht geſtattet werden, den Partheyen vor Gericht als Prokuratoren, wozu ſie weder examinirt, approbirt noch recipirt ſind, zu patroziniren. ſ. 18. N. 32.

Patroziniumfeſte ſind hinkünftig an den Sonn- und gebothenen Feſttägen zu halten. ſ. 272. §. 6.

Pechler, um die Erlaubniß zu pecheln, haben ſich dieſe bey den einſchlägigen Forſtmeiſterämtern zu melden, welche ohne mindeſte Köſten die weitern Pächte oder andere Vorſchläge einzuleiten, und ihren jährlichen forſtwirthſchaftlichen Berichten einzuſchalten, wo alsdann die weitere Reſolution zu erwarten iſt. ſ. 182. N. 44. ſiehe Schmier- und Pechfabriziren.

Penſionen, über Civil- und Gnadenpenſionen, und über neue nicht bereits ſtatusmäßige beſtimmte Beſoldungen der bey der innern Staats- und Juſtiz-Verwaltung anzuſtellenden Individuen hat den Vortrag das geheime Finanz-Departement, jedoch letzteres nach gemeinſchaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements. ſ. 64. Litt. n.

Pfarreyen, wenn die biſchöflichen Partikular-Viſitationen bloß auf den Zweck ſich beziehen, zu unterſuchen, ob die geiſtlichen Hirten ihre anvertrauten Heerde das Wort Gottes in den Predigten und Chriſtenlehren zur mündlichen Belehrung und Unterricht an den beſtimmten Tagen vortragen, die heil. Sakramente mit Anſtand und Würde ausſpenden, auch ſo anders genau halten, ſo können ohne förmliche Compaſſirung auf ſimple Begrüßung der Obrigkeiten von Seiten der Viſitations-Kommiſſion jene weltlichen Perſonen, welche mit dem Kirchendienſte und andern einſchlägigen Verrichtungen in Verbindung ſtehen, vorgerufen werden; ſollten aber andere Perſonen hiezu erfor-

derlich ſeyn, ſo ſind ſie in Gemäßheit der ältern Verordnungen mit Belegung der Fragſtücke zu kompaßiren. Dabey ſollen jederzeit derley Pfarr-Viſitationen vorher namentlich angezeigt werden, und die churfürſtlichen Behörden haben, ob keine Ueberſchritte und Eingriffe eingetreten ſind, genaue Erkundigung einzuholen, und an churfürſtl. geiſtlichen Rath einzuberichten. ſ. 266. N. 46.

Pfarrer, proteſtantiſcher, ſiehe Hofprediger und Proteſtanten.

Pfarrer und Seelſorger haben das Volk durch kluggewählte Vorträge bey jedem Anlaſſe über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertage zu belehren, und daſſelbe aus eigener Ueberzeugung zu dem ſchuldigen Gehorſam gegen die Kirche und ihren Landesfürſten anzuleiten. ſ. 272. §. 13. Wegen Verkünden der landesherrlichen Verordnungen, ſiehe Verordnungen. Die Pfarrer haben auch auf dem Land denen ausſtehenden Ehehalten nach Angabe der Dienſtherren die Zeugniſſe ihres Verhaltens auszuſtellen. ſ. 238. N. 139.

Pferdbeſitzer, gefreyten und ungefreyten Standes in hieſiger Reſidenzſtadt und den dazu gehörigen Vorſtädten, hatten ſolche zuverläſſig anzugeben. ſ. 301. N. 43.

Pferdfüllen, wegen zu bezahlen habenden Eßitozoll, dießfalls hat es bey der proviſoriſchen Zoll-Ordnung ſein Verbleiben. ſ. 154. N. 78.

Phyſici, haben denen Landbadern ihre Hausapotheken zu unterſuchen, und alle jene Materialien, die nicht zu Pflaſtern oder andern chirurgiſchen Heilarten geeignet ſind, zu confiſciren. ſ. 166. N. 18.

Plan-Conſervatorium und Laboratorium, da nur eine Perſon haften kann, ſo iſt ſolches von dem geheimen Landes-Archivar ausſchließlich zu übernehmen. ſ. 50. N. 34. Nach geſchehener Copirung aller wichtigen Plane ſoll das Laboratorium aufhören, indem bey beſondern Fällen die Copien ohne dieſem verfertigt werden können. ibid. Auch ſteht dem General-Straßen- und Waſſerbau-Direktor frey zu den vorkommenden Geſchäften die nöthigen Plane für kurze Zeit gegen Recognition abzuverlangen. ibid. Hingegen ſollen von allen in der General-Landes-Direktions-Regiſtratur zweckdienlichen befindlichen Originalplanen, Copien exiſtiren, und (ſo fern nicht z. B. bey Gränz-Commiſſionen oder bey vorkommenden Anſtänden durchaus die Originalien erforderlich ſind) nur die Copien mit den Akten roulliren. ſ. 53. N. 43 §. 1. Daß die Originalien und Copien niemals in einem Verhältniſſe, ſondern allezeit in abgeſonderten Zimmern oder Gewölbern aufbehalten, mithin etwa die Originalien im Archiv, und die Copien in die Regiſtratur hinterlegt werden ſollen. ibid. §. 2. Weil in der dermaligen Copial Sammlung viele Plane exiſtiren, wovon die Originalien nicht bey der höchſten Stelle ſich befinden, ſo ſind auch hiervon Duplicate zu verfaſſen, und ſelbe auf obige Art zu vertheilen. ibid §. 3. Sobald dem Landes Archivar und reſp. der Regiſtraturen vorgefundene, oder von den Aemtern einlaufende Plane aufſtoßen, ſind ſolche augenblicklich zu obigem Endzwecke copiren zu laſſen. ibid. §. 4. Zu welchem Ende dann ſtatt dem dermaligen ſogenannten Laboratorium ein Plan-Copirungs-Büreau, jedoch nur aus ein paar kunſtverſtändigen Individuen verbleiben, und ſo viel die Anordnung deſſen, was copirt werden ſoll, und die Regiſtrirung der Copien betrifft, unmittelbar unter der Leitung des Landes-Archivars, mittelbar aber unter den Befehlen und Verfügungen der General-Landes-Direktion ſtehen ſolle, wodurch dann pro currenti der vierte, und ſucceſſive der erſte und dritte Punkt zu bewerkſtelligen iſt. ibid. §. 5.

Pfleg-Penſionen, was dießfalls vor das Jahr 1800. ſowohl wegen denen Landrichtern, als ehemaligen Hauptpflegern, in ein und andern vor ein Proviſorium getroffen worden? ſ. 85. N. 72.

Polierſteine dürfen zur Conſumption frey eingehen. ſ. 134. N. 16.

Polizey, alle deren Gegenſtände im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlich- und Bequemlichkeit zum Zwecke haben, hat das geheime Juſtiz- und Polizey-Departement in Vortrag zu bringen. ſ. 65. Litt. n. Ferners die Aufſicht über alle Anſtalten, welche ſich darauf beziehen, insbeſondere über alle Armen- Kranken- Zucht- und Verpflegungs-Anſtalten, jedoch benemlich mit dem geiſtlichen Departement, in ſo weit dabey Gegenſtände, in die Erziehung einſchlägig, vorkommen, welche zu dieſem ausſchließend gehören. ibid. Litt. o. Dann den Vortrag über die Errichtung der dazu nöthigen Etabliſſements oder Verbeſſerung der beſtehenden, benehmlich mit dem Finanz-Departement, in ſo weit neue Ausgaben aus churfürſtlichen Kaſſen dadurch veranlaſſet werden. ibid. Litt. P. Folgſam auch die oberſte Leitung

Leitung über die meiſten Gegenſtände, welche nach der Inſtruction der General=Landesdirection der 2ten Deputation derſelben in Polizeiſachen übertragen ſind. ibid. Litt. Q. Und endlich alle Gegenſtände der ſtaatswirthſchaftlichen Polizey, bey welcher beſondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement. ibid. Litt. S.

Polizey zu Landshut, um allda von der ſteten Wirkſamkeit einer guten Polizeyverwaltung verſichert zu ſeyn, ſo wurde von der Regierung ein Kommiſſär ernannt, der vorzüglich auf Alles, was Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit in der Stadt allda betrifft, Aufſicht pflege, und dieſem wurde auch zugleich ein Kommiſſär des Magiſtrats beygegeben. ſ. 176. N. 25.

Polizeybewachung, nach Abzug des churf. Militärs, bey den kriegeriſchen Verhältniſſen, wurde die Polizeybewachung der Haupt= und Reſidenzſtadt dem bürgerlichen Militär übertragen. ſ. 258. N. 25. Dabey hatte aber keine Dikaſterialperſon in der Eigenſchaft als Schütz auf die Wache zu ziehen. ibid. N. 27.

Polizeydeputation, bey der G. L. Direction, hat nach der Inſtruction die ganze Handwerkspolizey, und insbeſondere die Ertheilung der Ehehaften und anderer einzelner Handwerks=Gerechtigkeiten im ganzen Lande ohne Unterſchied, doch hat ſie als Grundſatz zu beobachten, daß die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche ſich nicht blos auf die Nothdurft einer Gemeinde beſchränken, ſondern bey welchen zugleich auf weitern Debüt gearbeitet wird, niemals zu erſchweren, ſondern vielmehr zu befördern. ſ. 208. N. 81.

Polizeydiener, allhier, haben ſich nicht nur einer ehrbaren Aufführung und chriſtlichem Lebenswandel zu befleiſſen, im Dienſte beſtändig nüchtern zu erſcheinen, auf ihren Patroullen und den Orten, wo ſie poſtirt ſind, ſich ruhig und beſcheiden aufzuführen, ihrer vorgeſetzten Direction der hieſigen Stadtpolizey ſchuldigen Reſpect und Gehorſam zu bezeigen ſ. a. ſ. 168. N. 24. Sie wurden auch mit einer eigenen Inſtruction verſehen, und dieſe auf die eigentliche Gegenſtände ihrer Obliegenheiten angewieſen. ibid.

Polizeydirection, allhier, dieſe hat in der Stadt München über die Beſchwerden und Streitigkeiten der Ehehalten die Gerichtsbarkeit. ſ 237. N. 138. Auch hat dieſe bey verſchiedenen unpaſſirlichen Broſchüren, die in Umlauf geſetzt werden, auch Leute, die kein Recht dazu haben, dergleichen öffentlich feil zu haben, und ins Publikum zu verbreiten, auf jedesmaliges Verlangen der Büchercenſur=Specialkommiſſion ſchleunigſt die Hände zu biethen, und die ordentlichen, und nöthigen Falls auch die außerordentlichen Maßregeln ohne Unterſchied der Perſon an Hand zu nehmen, welche, dieſen Zweck zu erreichen, für dienlich befunden werden. ſ. 167. N. 20. Kein Paß erlangt eine Gültigkeit, welcher nicht von der Polizeydirection ausgeſtellt, oder von ſelber contraſignirt worden iſt. ſ. 179. N. 36. Derſelben gebührt auch in der Stadt München und der Gegend die Streifen und Hausviſitationen, und zwar unentgeldlich. ſ. 186. N. 55. Auch hat dieſe auf das Herumſchwärmen der Studenten, beſonders zu Nachts, in Wirths= Kaffee= und andern wohl gar übelberufenen Häuſern ein offenes Auge zu halten. ſ. 244. N. 8.

Porzlunkula=Ablaß, der von dem päbſtlichen Stuhle auf den erſten Sonntag des Auguſt=Monats überſetzte, ſoll an dieſem Tage allein, und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden. ſ. 272. §. 11.

Poſtamt, in München, die daſige Expedition hat alle wichtige Depeſchen, zum Merkmale der Rekommendation zu bezeichnen. ſ. 363. N. 18. §. 1. Die Expeditionen ſind wenigſtens eine halbe Stunde vor dem bekannten Abgang der Poſten auf ſelbe zu befördern. ibid. §. 3. Erſagtes Poſtamt hat ſich in blos gerichtlichen Fällen keiner Jurisdiction anzumaßen. ſ. 368. N. 32.

Poſtbeamten, weil bey den gemeinen Läſten kein einziges Mitglied der hieſigen Gemeinde ausgenommen werden kann, ſo hat auch die Quartierbefreyung der Poſtbeamten nicht ſtatt. ſ. 304. N. 50.

Poſten, den Poſthaltern darf in jenen außerordentlichen Fällen, wenn deſſen Pferde zum Poſtenwechſel nicht mehr hinreichen, durch die Pferde der nächſtbenachbarten Unterthanen, jedoch gegen Bezug der ganzen Poſttaxe und auf die Art die Aushilfe verſchafft werden, daß auch der Knecht zu ſeinen Pferden zu nehmen iſt. ſ. 361. N. 9. Die Poſtwägentaxe iſt von einem Gulden auf einen Reichsthaler nur bis auf beſſere Zeiten unter der Bedingung erhöhet, daß ſich das Poſtperſonale in Zu-

kunſt von den allgemeinen Laſten der Einquartirungen nicht mehr entziehe. ſ. 365. N. 23. Das churfürſtl. General=Landesdirections=Expeditionsamt hat bey der Abgabe, und die auswärtigen Aemter und Stellen gleich bey der Aufgabe das gebührende tariffmäßige Porto zu entrichten. ſ. 365. N. 25. Von den mittels der Poſtwägen tranſitirenden Paqueten unter 6 Pfund ſoll keine Mauth erholt werden, von den über 6 Pfund ſchweren Tranſitopaqueten aber, wenn ſie ſchon die Schwere von 50 Pfund nicht erreichen, ſollen mit dem Minimo der Tranſito=Behandlung, nämlich ½ Centner per Station belegt werden. ſ. 366. N. 26. Das Weggeld von den Poſtpferden ſowohl für den Hinweg als Retour iſt allezeit das treffende Weggeld zu erholen, blos die ganz frey reitende Poſten und Eſtafetten ſind ausgenommen. ibid. Die Kourier= und Extrapoſttaxe iſt bey den eintretenden Fourage=Preisverminderungen nunmehr auf 1 fl. herabgeſetzt. ſ. 370. N. 40. Jedoch erſt in der Erwartung, daß ſich die Preiſe wirklich binnen der feſtgeſetzten Zeit mindern. ſ. 372. N. 43.

Poſtfreythum, der Ober=Kriegskollegiums=Departementschef iſt gleich den Directoren der Kollegien poſtfrey. ſ. 367. N. 30. Welche in ſolcher Hinſicht als Chef betrachtet werden. ſ. 368. N. 34.

Poſthalter, werden in Dienſt=Nachläßigkeitsfällen, wenn ſie vom kaiſerl. Oberpoſtamte unbeſtraft belaſſen werden, von churf. obrigkeitlicher Behörde zur Strafe gezogen. ſ. 361. N. 7.

Poſtillion, ſind von der Landkapitulanten=Auswahl nicht befreyet. ſ. 275. N. 1. und ſ. 363. N. 17.

Poſtwagen, um die Geſchäfte der Poſtwagens=Expeditionen zu erleichtern, iſt geſtattet, daß über die mauthbaren Poſtwagensſtücke keine beſondere Frachtbriefe, Wagzetteln und Declarationen gefertigt werden; doch ſollen dieſelben von der Poſtwagens=Expedition in eine eigene Mauthkarte mit dem Namen des Addreſſanten und der Declaration des Aufgebers mit dem beſtimmten Orte und dem Gewicht eingetragen werden. ſ. 137. N. 24. §. 1. Können die Pakete, welche das Gewicht von 6 Pfund nicht erreichen, aus dieſer Poſtwagenskarte weggelaſſen, und von der Bezahlung einiger Mauthgebühr befreyt werden; was aber darüber iſt, muß ohne weiteres eingetragen, und nach §. 6. der proviſoriſchen Mauthordnung behandelt werden. ibid. §. 2. Dieſe Gebühren müſſen die Poſtwagens=Conducteurs an der Gränze entrichten. ibid. §. 3. Von der Bezahlung dieſer Gebühren iſt niemand ausgenommen, indem denen am hieſigen Hoflager reſidirenden fremden Geſandtſchaften allezeit gleich der Rückerſatz aus der Hauptkaſſe allhier geſchieht, oder auch die Poſtwagens=Expedition das Geld dafür zum Erſatz allda gegen Vorzeigung der Polleten erheben kann. ibid. §. 4. Bagage der Reiſenden (aber nur Bagage) paſſirt allezeit frey. ibid. §. 5. Die aus dem Lande gehenden Poſtwägen ſollen wegen Erhebung einer Eſſitozollgebühr nicht angehalten werden, indem dieſelben keine ſolche Produkte verführen können, welche einer Eſſitozollgebühr unterworfen ſind. ibid. §. 6. Das baare Geld, welches durch den Poſtwagen von denen auswärtigen Aemtern und Stellen an hieſige churfürſtl. Behörden und Expeditionsämter überſendet wird, iſt gleich bey der Aufgabe das gebührende tarifmäßige Porto zu entrichten. ſ. 153. N. 75.

Pottaſche, dieſe ſoll wie das Holz vom Auslande ohne Entrichtung einer Conſummo=Mauth= und Zollgebühr frey eingehen, hingegen hat die Belegung der ausgehenden nicht ſtatt. ſ. 140. N. 33.

Präſidium der G. L. Direction, ſofern ſelbes über die Rathſchlüſſe eine Erinnerung zu machen nöthig findet, kann entweder gleich bey dem Vortrage ihre Bemerkung, oder den Concepten beſonders beylegen. ſ. 39. N. 29.

Preiſevertheilung, an die lateiniſchen Schüler ſoll ſelbe aus den einzelnen Gegenſtänden am Ende des Jahres nach dem Maße des Fortganges während dem ganzen Kurſe, ſohin nach dem Reſultate aller in ſelben angeordneten Prüfungen und ſchriftlichen Ausarbeitungen und nicht mehr nach einem ſogenannten Examen oder Scription pro premiis an die Schüler vertheilt werden. ſ. 252. N. 21. In den Verzeichniſſen der Schüler, welche am Ende jedes Kurſes gedruckt werden, ſollen die Gymnaſiſten nach Klaſſen abgetheilt werden; doch iſt den Profeſſoren frey geſtellt, jene Schüler, welche ſich in derſelben Klaſſe bedeutend auszeichnen, nach Numern und nicht nach dem Alphabete zu ordnen. ibid.

Privilegien, die Ertheilung deren, ſoviel dieſe auf den Civilſtand Bezug haben, als der Siegelmäßigkeit und Adelsverleihung ꝛc., hat das geheime Juſtiz= und Polizeydepartement. ſ. 64. Litt. I. Städte=

und Märktiſchen ſind ſowohl die Confirmationen als auch die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten nach denen ſchon vorhandenen Verordnungen denen Landesdirectionen übertragen. ſ. 67. N. 63.

Privatunterricht, ſiehe Inſtruktoren.

Prokuratoren, deren Aufnahme hat das geheime Juſtiz- und Polizeydepartement. ſ. 64. Litt. L.

Proteſtanten, deren Religionsfreiheit allhier, diesfalls wurde dem Kabinetsprediger Sr. Durchlaucht der Frau Churfürſtin die Bewilligung dahin gegeben, daß zwar alle hier befindliche Proteſtanten den proteſtantiſchen Gottesdienſt beſuchen dürfen, ſo lange ſolches gefällig ſeyn wird, und von dieſer höchſten Gnade kein Mißbrauch zu beſorgen iſt, auch iſt nur der proteſtantiſchen Hofdienerſchaft der gnädigſten Frau der Empfang des Abendmahls bey dem Hofgottesdienſte bewilliget. Die übrigen können es ohne äußerliche Feyerlichkeit und in der Stille in ihren Häuſern empfangen. ſ. 242. N. 6. §. 1. In vorkommenden Fällen kann einem kranken Proteſtanten die verlangte Privatkommunion ertheilt werden, doch nie anders, als in gewöhnlicher Kleidung. ibid. §. 2. Auch iſt geſtattet, Kinder, deren Eltern Proteſtanten ſind, in der Wohnung derſelben in der Stille zu taufen. Doch ſoll jede ſolche Geburt- und Taufhandlung, ſie mögen von was von einer Familie vorfallen, dem ordentlichen Pfarrer angezeigt, und von ſelbem in das Taufbuch eingetragen werden; auch ſoll erwähnten Pfarrern dadurch an ihren Stollgebühren nichts entgehen. Würde ſich aber der Fall ergeben, daß von zwey Ehetheilen einer der katholiſchen, und der andere der proteſtantiſchen Religion zugethan wäre, und letzterer die Taufe verlangte, iſt ſolches anzuzeigen, und von der höchſten Stelle die Entſcheidung darüber zu erwarten. ibid. §. 3. Bey der Beerdigung verſtorbener Proteſtanten iſt ferners geſtattet, die Leiche zum Grabe zu begleiten, jedoch ohne äußerliche Zeichen des Amtes, und ohne Veranſtaltung eines von dem katholiſchen Religionsgebrauche abweichenden Gepränges, worin auch kein Unterſchied der Perſon ſtatt hat. ibid. §. 4. Ein öffentlicher Schulunterricht für proteſtaniſche Schulkinder hat nicht ſtatt, weil er theils in das Syſtem hierländiſcher Schulanſtalten, wegen der gleichförmigen Organiſation, als ſittliches und litterariſches Bildungsmittel nicht einpaſſet, als öffentlicher proteſtantiſcher Religionsunterricht aber offenbar die Gränzen überſchreiten würde, welche nach ſtaatsrechtlichen und politiſchen Rückſichten der Religionsfreyheit der dahier befindlichen Proteſtanten zu bezeichnen ſind. Dagegen kann der angeſtellte Hofkantor und Schullehrer in den Häuſern proteſtantiſcher Familien den Kindern Privatunterricht ertheilen. Dabey aber iſt jenen proteſtantiſchen Eltern, welche ihre Kinder einſt in den herobern Erbſtaaten anzuſtellen ſuchen wollen, zu eröffnen, daß ſie in ſolchem Falle ſich nach den in dieſſeitigen Erbſtaaten beſtehenden Schulgeſetzen zu fügen haben. Wollen hingegen ſolche proteſtantiſche Kinder hierländiſche Schulen beſuchen, ſo ſollen ſie von Anhörung des katholiſchen Religions-Unterrichtes entbunden ſeyn. ibid. §. 5. Und endlich iſt dem Hofprediger erlaubt, denen proteſtantiſchen Kindern Religionsunterricht, doch nicht öffentlich, ſondern entweder in den Wohnungen ihrer Eltern, oder auf deſſen Zimmer privat zu ertheilen. Würde aber der Fall eintreten, daß die Eltern verſchiedener Religion wären, und theils ſich der katholiſchen Religion bekennte, ſo iſt hiervon gehorſamſte Anzeige zu machen, und die höchſte Entſchließung zu erwarten. ibid. §. 6. Ferners kann auch die Kopulation, wenn beyde Ehetheile proteſtantiſcher Religion ſind, wie bey der Taufe verordnet, geſchehen, doch ſoll die Trauungshandlung in das Pfarrbuch eingetragen werden. Bey Ehetheilen, wovon der eine ſich zur katholiſchen Religion bekennt, iſt ohne höchſte ſpecielle Erlaubniß ſich der Trauung nicht zu unterziehen. ſ. 252. N. 20. Proteſtanten, nicht katholiſche Käufer der Güter im oberpfälziſchen, der Grafſchaft Kamm, und Herzogthum Neuburg ſind den übrigen, ſoviel der Genuß und Beſitz der Güter betrifft, ganz gleich zu halten. ſ. 364. N. 20.

Protokolle, wo dieſe nach dem beſtehenden Gerichtsgebrauch bey den Gerichtshöfen von den Partheyen oder ihren Anwälden unterſchrieben zu werden pflegen, hiervon haben ſich die G. L. Directionsräthe, welche in Cauſis fisci bey ſelben erſcheinen, davon nicht auszunehmen. ſ. 20. N. 36.

Proceſſe, auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten ſoll beſtändig Bedacht genommen, die Kommißionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Proceſſe weit hinausgeſetzt, ſondern vielmehr dabey mit Beſeitigung aller unnöthigen Terminen und Weitläufigkeiten verfahren werden. ſ. 3. N. 5. Da es hiebey auf die Geſchicklichkeit und Fähigkeit der Kommiſſarien oft mehr als bey Entſcheidung einer Sache ſelbſt ankömmt, ſo werden die Zuſtandebringung der Vergleiche von der höch-

ſten Stelle jederzeit als einen beſondern Beweis von Auszeichnung angeſehen. ibid. Die Preceſſe bey den Juſtizkollegien über Territorial=Gerechtſame, Fideikommisſtücke u. ſ. w. wenn darüber Anfragen bey der höchſten Stelle geſchehen, hat das geheime Miniſterial=Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. §. 2. Lit. D.

Proceſſe, pfärrliche, über die ſich ergebenden Streitigkeiten, wegen Haltung der Gottesdienſte, und über die Frage, wann, wo, und wie oft ſelbe zu halten ſeyen, hat ſich künftighin kein Pfarrer, und kein Pfarrgemeinde an die biſchöflichen Behörden mehr zu wenden. ſ. 268. N. 48. §. 1. wohl aber iſt die Sache dem geiſtlichen Rath vorzutragen, weſcher ſonach ohne Geſtattung eines Proceſſes die geeignete Verfügung zu treffen hat, damit ohne weitläuſige Schriftwechſel, entweder der Pfarrer zur Erfüllung ſeiner Obliegenheit angehalten, oder nach Umſtänden zu Errichtung beſonderer Expoſituren, zur Auspfarrung der Mutterkirchen zu ſehr entlegenen Gemeinden, oder zu Errichtung neuer Pfarrey die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit denen Ordinariaten hierüber gepflogen werde. ibid. §. 2.

Prozeſſionen, bey öffentlichen, ſind die churf. Beamte nicht ſchuldig, des Prieſters Rauchmantel zu tragen, wohl aber ſollen ſie, wenn es anders ihre Geſchäfte zulaſſen, mit einer Kerze in der Hand, das Venerabile gleich nach dem daſſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtand begleiten. ſ. 269. N. 51. Hinkünftig ſollen dieſe an den Sonn= und gebothenen Feſttägen gehalten werden. ſ. 272. §. 6.

Prüfungen, bey denen Gerichtsbeamten haben die Kommiſſarien des Hofraths über die Civil= und Criminal=Rechtsgegenſtände zu prüfen, denen Kommiſſarien der G. L. Direction 2ter Deputation bleibt aber unbenommen, ihre Prüfung, welche ſie vorzüglich über die Kenntniß der inneren Staats-Verfaſſung und Polizey zu inſtruiren haben, auch auf die damit verwandten Rechtsgegenſtände auszudehnen. ſ. 11. N. 18.

Prüfungen, in den oberen Schulen ſoll künftig nur eine öffentliche mündliche Prüfung am Ende des Jahres geſchehen, doch ſoll dieſe nicht allein, ſondern das Reſultat aller unter dem Jahre von den Lehrern vorgenommenen Prüfungen, das Urtheil über den Fortgang der Schüler, und ihre Schätzung in ſcientifiſcher Hinſicht begründen. ſ. 254. N. 26. Auch die öffentlichen Frühlings-Prüfungen in den oberen Schulen haben ganz aufzuhören: doch iſt die Ueberſicht des halbjährigen Fortgangs im Frühlinge den Localcommiſſarien jedesmal vorzulegen. ibid. Nur für das Jahr 1800 wurde eine ſchriftliche Prüfung vorzunehmen bewilligt. ſ. 256. N. 29.

Purſche, liederliche und müßige, hatten churf. Landgerichte und andere Jurisdictions=Obrigkeiten aufzuheben, und wenn die Incorporations=Ortſchaften, beſonders die Städte und Märkte, wohin derley Purſche öfters ihre Zuflucht nehmen, ihrer Obliegenheit nicht genau nachkommen würden, ſo ſollen erwähnte Landgerichte von Oberpolizey wegen vorgreifen. ſ. 177. N. 30.

Pürbaum, Kabinetsherrſchaft, die allda vorkommende Criminal= und Civil=Juſtizfälle hat die Regierung Amberg zu verhandeln, und iſt auch der oberpfälziſchen Landesdirection in betreffenden Angelegenheiten untergeordnet. ſ. 17. N. 27.

Q.

Quarta pauperum, ſoll von allem demjenigen, was ad Cauſas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todeswegen durch letzten Willen, oder ohne ſelben gelangen mag, der 4te Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden, und darf nach der Verordnung vom J. 1760 dasjenige, was den armen, bedürftigen Perſonen entweder in genere, oder in ſpecie, in corpore vel individuo ſelbſt ſchon per diſpoſitionem zugedacht iſt, in die Quartam eingerechnet werden. ſ. 264. N. 43. Was aber für das Schul= und Erziehungsweſen zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunſt, zum Behuf des Kranken, dann zum Guten der Spitäler und Waiſenhäuſer verſchafft wird, ſolle mit dem Abzuge des Armen theils zwar verſchont, doch aber in den Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlaſſenſchaft geſetzlich den Armen zuſteht, nicht eingerechnet werden. ibid. Auf die nemliche Art ſollen auch nur jene Beneficien, welche mit einer Seelſorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden ſind, ſoviel die Congruam betrifft, von dem Ab-

zuge

zuge des Armentheils befreyt bleiben, auſſerdem ſind dieſelbe, wie andere bloſſe Stipendien, dem Abzug unterworfen. ibid.

Quartier, von dieſem, weil bey den gemeinen Laſten kein einziges Mitglied hieſiger Gemeinde ausgenommen werden kann, ſind die hieſigen Poſtbeamten nicht befreyt. ſ. 304. N. 50.

Quartieramt, gemeinſchaftliches, dieſes wurde bey Anrückung der franzöſiſchen Truppen auf dem hieſigen Rathhauſe errichtet, um bey dem vorgeweſten Drang ſämmtlich hieſige Einwohner mit Quartier zu belegen. ſ. 308. N. 58.

R.

Rang, diejenigen Räthe, welche vor dem dermaligen Regierungs-Antritt ſchon in churf. Dienſten und Pflichten als Kollegial- Juſtiz- oder Regierungsräthe geſtanden ſind, haben ihren Rang bey Ernennung zu churf. Hofräthen nicht vom Tage ihrer neuen Anſtellung, ſondern von der Zeit, wo ſie vorhin in ein Juſtiz- oder Regierungskollegium eingetreten ſind. ſ. 10. N. 15. Da dem dermaligen Hoftheaterkommiſſär der vormals gehabte zur 4ten Klaſſe gehörige perſönliche Rang auf jeden Fall und folglich auch an der Büchercenſur-Specialkommiſſion ausdrücklich belaſſen wird, ſo iſt die Beſtimmung ſeines Amts-Ranges zur Zeit noch nicht nothwendig. ſ. 362. N. 11. Was vor einen Rang die churf. Beamten bey öffentlichen Proceſſionen ſ. a. haben, ſiehe Beamte churf. Der Staabsſekretarien, ſiehe Staabsſekretär.

Rangordnung, vor die Civil- und Militär-Staatsdienerſchaft, doch abgeſondert von der ſogenannten Kammerordnung. Sie iſt in 8 Klaſſen eingetheilt. ſ. 42. N. 26. Dabey wurde in zweifelhaften Fällen einsweilen zur allgemeinen Regel geſetzt, daß ſolche Individuen, welche noch mit Billigkeit zu einer oder andern Klaſſe, aber nur mit einem merklich rückſtehenden Rang gerechnet werden können, ſodann als die jüngſten oder als der Anhang derſelben Klaſſe angeſehen werden ſollen, ohne mit den übrigen Gliedern derſelben Klaſſe oder mit den pariſicirten Militärperſonen nach der Anciennete zu concurriren. ſ. 44.

Räthe, ſollen mit Advokaten keinen vertrauten Umgang haben. ſ. 2. N. 3. Das Directorium hat, wenn es einen ſolchen vertrauten Umgang wahrnimmt, ſelbſt den Rath anfangs mit der gebührenden Beſcheidenheit davon abzumahnen, und auf ſolche Alles zu entfernen trachten, was die Juſtizpflege irgend in ein nachtheiliges Licht ſetzen könnte. ibid.

Ration, wie eine ſchwere Haber-Ration ſowohl als auch Heu, Fleiſch und Brod, das Pariſer Gewicht in Verhältniß gegen das Baieriſche ſteht. ſ. 298. N. 37.

Realität, der von den Juden mit ſelben bisher getriebene Handel und Unterhandel iſt abgeſchafft. ſ. 362. N. 13.

Realjurisdiction, hat bey einſchichtigen Unterthanen, worauf alle vorigen Gutsinhaber blos die Perſonaljurisdiction in Kraft der Edelmannsfreyheit genoſſen haben, nicht ſtatt. ſ. 32. N. 6.

Receſſen, fiskaliſche, die in Rechtsſachen ſonſt gewöhnliche Kammeral-Erinnerungen, und damit in Verbindung geſtandene Akten-Communication ſind in allen Fällen, wo von der G. L Direction ſelbſt die rechtliche Nothdurft beobachtet wird, abgeſchafft. ſ. 10. N. 16. Ueber die fiskaliſche Rezeſſe iſt weder eine noch die andere erforderlich, doch aber die Genehmigung der G. L. Direction noch vorbehalten bleibt, welche in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung Cap. 7. §. 9. feſtgeſetzte Gränzen der General- oder Specialvollmacht überſchritten, oder ſonſt der Fiskus erheblich beſchädigt hätte, verweigert werden kann, außer dem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden ſoll. ibid. Damit aber die Juſtiz niemal einen Aufenthalt leide, ſo ſoll von dem Fiskalen oder Kommiſſär dort, wo er Kläger iſt, der Receß gleich unter der Fertigung der General- oder ſonſt betreffenden Landesdirection übergeben, oder falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alſobald nicht receſſiren könnte, in einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Zeitfriſt unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. ibid. Dagegen ſoll ſich der Fiskal oder Kommiſſär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt iſt, ſo wenig als ein anderer Anwald bey Commiſſionen zu receſſiren entnehmen, ihm aber in ſolchem Falle entweder das Kommiſſionsprotocoll ſelbſt, oder eine gefertigte Abſchrift zur

Erholung der Genehmigung zu Handen geſtellt werden, wonach derſelbe in der nächſten Sitzung bey ſeiner Behörde zu referiren, oder mit der erſten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungeſäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlaſſen hat. ibid. Würde die Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde ſich in Loco judicii befindet, in Zeit von 3 Wochen oder bey den Regierungen, wo der Fiskal an die G. L. Direction berichten muß, in Zeit von 5 Wochen nach geſchloſſenem Receſſe nicht erfolgen, ſo kann ſie für geleiſtet angeſehen, und auf die fiskaliſche Receſſe ohne weiters verfahren werden. ibid.

Receßprotokolle, dieſe ſollen jedesmal von den ſtreitenden Theilen ſowohl, als auch von den Anwälden unterzeichnet, und wegen dieſer Unterzeichnung, wenn von denen Gerichtsſtellen dergleichen Protokolle in Abſchrift eingeſendet werden müſſen, iſt die behörige Anmerkung zu machen. ſ. 18. N. 32.

Rechnungen, von Städt- und Märkten, bey deſſen jährlichen Einſendungen iſt das Ziel dergeſtalten unüberſchreitbar, daß wenn alle am 16ten des Monats Hornung und am 1ſten April dieſe nicht eingeſendet ſind, in jene Städte und Märkte eigene Kanzleybothen auf Koſten der ſäumigen Verwalter, Stadt oder Marktſchreiber, und nach Umſtänden auch der amtirenden Bürgermeiſter unfehlbar abgehen werden. ſ. 29. N. 40.

Rechnungswesen, über das geſammte der landesfürſtlichen Regien, hat die Oberaufſicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. ſ. 64. Litt. e. Wie auch über die bey denen Landesdirectionen in Finanz- und Kammeralgegenſtänden angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch beſtehenden Rent- und Rechnungskammern, ſo wie über ſämmtliche deren Untergeordnete. ibid. Litt. f.

Rechnungsjuſtifikation, dieſe wurde generaliter angewieſen, daß ſie bey Kommiſſionen doppelte Diätnehmung niemal mehr paſſiren laſſen ſolle. ſ. 1. N. 1.

Recurſe, über verzögerte und verweigerte Juſtiz, hat den Vortrag das Juſtiz- und Polizeydepartement. ſ. 64. Litt. h. Zur höchſten Stelle iſt nicht erlaubt, gegen die beſtehenden Geſetze in Juſtiz- und Polizeyſachen, ſich zu wenden. In der Regel kann auch wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläßigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, keine Aenderung nachgeſucht werden. ſ. 67. §. 5.

Redacteur des Wochenblatts, dieſer hat alle von Untergerichten aus herobern Churlanden ihm zukommende Edictales, Verrufe oder Ankündigungen zur G. L. Direction zur Cenſur und Correction einzuſchicken, und allezeit bey Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbaieriſch anzufangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortzufahren, und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen iſt, zu ſchließen. ſ. 44. N. 28.

Regalien, über die ſämmlich landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. ſ. 63. Litt. c.

Regensburg, von dem, was aus der Stadt wirklich nach Baiern als Conſummogut eingeht, ſoll ſtatt dem, was wegen dem ⅛ Centner in §. 8. der proviſoriſchen Mauth- und Acciſordnung verfügt worden iſt, nur dasjenige erhoben werden, was ein ſolches Colli wirklich beträgt, wie es dann auch nicht weniger bey jener älteren Begünſtigung ſein Verbleiben hat, daß das, was von den baieriſchen Unterthanen in der Stadt Regensburg ſelbſt unter dem Werth eines Guldens erkauft wird, gänzlich Mauth- und Acciſfrey paſſirt werden ſolle. ſ. 142. N. 40. Die mit einer Bürgerpollets certificirten Bürgergüter, welche vom Auslande nach Regensburg oder von da ins Ausland, ſollen bey den baieriſchen Mauthſtationen nur die Hälfte der Tranſitogebühr, wie ehevor, entrichten, bey den oberpfälziſchen Mauthſtationen, und von bloßen Speditionsgütern ſoll aber der ganze Betrag des Tranſitozolles bezahlt werden. ſ. 146. N. 54. §. 1. Auch iſt von den rohen Produkten, worunter Schiffe verſtanden ſind, wenn ſie von Regensburg in das Ausland verſendet werden, und wenn nicht erwieſen werden kann, daß ſie vom Auslande alldahin eingeführt worden ſind, die ganze Eſſitogebühr zu entrichten, jene baieriſche Landesprodukte aber, welche der Regensburger Bürger durch ſeinen Kunſtfleiß in eine andere Form umwandelt, ſind für Regensburger Gut anzuſehen, und nach dem Auslande per Tranſito zu behandeln. ibid §. 2. Der Conſummozoll ſoll vorzüglich bey dem Mauthamte am Kornmarkt allda erhoben werden. ibid. §. 3. Rück-

ſichtlich

ſichtlich aber des Eſſito-Zolls gehen die Baieriſchen, Oberpfälziſchen, Neuburgiſchen, und Sulzbachiſchen Landesprodukten gegen Entrichtung des bisherigen jährlichen Averſi von 100 Goldgulden alldahin frey. ibid. §. 4. Auf dieſe Bürger-Polleten iſt ſtreng zu halten. ibid. §. 5.

Regimenter, die bisherigen Bataillons von Buſek und von Zoller führen den Namen Herzog Karl, das Bataillon la Mothe den Namen ſeines Proprietärs des General-Lieutenants Grafen von Yſenburg, und das leichte Infanterie-Bataillon Preiſing künftighin Kloßmann, ſo wie das Bataillon Schloßberg in Zukunft Dalwigk heiſſen ſoll. ſ. 332. N. 89.

Regierungsblatt, alle Ausſchreibungen von Beförderungen, müſſen durch die G. L. Direktion geſchehen, in jenen Fällen aber, wo Gefahr auf den Publikations-Verzug hafte, und es nicht mehr um weitere Deliberation, ſondern um ſchnelle und getreue Mittheilung der feſtgeſetzten Grundſätze zu thun ſeye, es dem Churſl. Miniſterial-Departement unbenommen, die landsherrlichen Verfügungen auf directem Wege in das hiezu gewidmete officielle Regierungs-Blatt niederzulegen. ſ. 40. N. 22 et 23. In dieſes ſollen blos Geſätze, Verordnungen, Bekanntmachung der Regierung, und der Churſl. Stellen, dann ſtatiſtiſche Aufſätze aufgenommen werden. ſ. 225. N. 111. die Cenſur hierüber iſt dem Direktor der 1ten Deputation übertragen. ſ. 229. N. 122. für das Jahr 1802. wurde es von dem Intelligenzblatt getrennt, und anbefohlen, daß es als ein eigenes Regierungsblatt erſcheinen, und nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſätze, Bekanntmachungen der Regierung, und ſtatiſtiſche Behelfe, ohne Beymiſchung von fremden Aufſätzen, und Privat-Gegenſtänden enthalten. ſ. 232. N. 126. §. 1. Dem Verleger dieſes Blatts wurde freygeſtellt, ein abgeſöndertes Intelligenzblatt unter der vorgeſchriebenen Cenſur herauszugeben. ibid. §. 2. in dieſes kann er die Edictal-Citationen, Steckbriefe, und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufnehmen. ibid. §. 3. Dieſe gerichtliche Bekanntmachungen ſind auf beſondere Blätter zu drucken, und den Exemplarien als Beylagen anzufügen. ibid. §. 4. Sie erſcheint jedesmal am Mittwoch. ibid. §. 5. die Churſl. Beamten haben die Mittel der ſchnellen Ueberſendung an Handen zu geben: und ſelbe müſſen ſolches vollſtändig ſammeln, auſſer deſſen der Abgang auf deſſen perſönliche Koſten zu erſetzen iſt. ibid. §. 8. Welcher Unterſchied zwiſchen dem oberpfälziſchen Wochenblatt, und dem Churpfalzbaieriſchen Regierungsblatt obwaltet. ſ. 357. N. 2.

Regiſtratores, welche Obliegenheit dieſe bey Veränderung- oder Todfall eines Staatsdieners in Anſehung der in Handen gehabten Akten, haben, ſiehe Archiv.

Regiſtratur geheime, wie ſelbe abgetheilt worden. ſ. 102. N. 100.

Rheinpfalz, ſteht noch zur Zeit unter der alleinigen oberſten Leitung des Churſl. Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wornach alles, was aus dieſer Provinz ad intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der Geſchäfte bis auf eine andere Entſchlieſſung an dieſes Departement zu richten iſt. ſ. 66. Die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domanien, ſind durch den Friedensvertrag vom 24 Auguſt 1801. an die franzöſiſche Republik abgetreten worden. ſ. 336. N. 115.

Reichstags-Angelegenheiten hat das geheime Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu beſorgen. ſ. 63. Lit. H.

Reiſende und Fremde, ſie mögen zu Pferd, zu Fuß oder im Wagen mit der Poſt, oder mit Bothenwägen reiſen, ſind verbunden, an der erſten an ihrer Route gelegenen Churſl. oder ſtändiſchen Gerichtsbehörde, oder Mauthſtation ihren Paß vorzuzeigen, und viſiren zu laſſen. ſ. 341. §. 4. Fußgeher, die an der erſten Eintrits-Station ſich nicht mit hinlänglichen Reisgeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde ſich im Lande Nahrung zu verſchaffen, nicht im Stande ſind, ſoll der Eintritt verweigert, und wenn ſie von der auf dem Paß zu bemerkenden Marſchroute abweichen, ſo ſind ſie das erſtemal zu warnen, und die geſchehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtigt, und über die Gränze geliefert werden. ibid. §. 6. auch hat jeder Reiſender ſich mit einem ihm unentgeltlich zu ertheilenden Paß von ſeiner Obrigkeit zu verſehen. ibid. §. 19.

Reisgefährten, von dieſen iſt nur jene Tranſitogebühr zu entrichten, welche dieſſeitige Lande durchziehen, ohne daſſelbe als Nothdurft zu Reiſe gebraucht werden, in welchem Falle dieſe für ſich frey ſind. ſ. 141. N. 35.

Alphabetiſches Regiſter.

Rekrutirung des Militärs, zur Vertheidigung der herobern Erbſtaaten hat der fortdauernde Reichskrieg dringend erfordert, daß die baieriſche Armee in einen vollzähligen Stand hergeſtellt wurde, zu Erreichung dieſes Zweckes hat man die nöthige Anzahl leediger Unterthannsſöhne als Landkapitulanten ausgehoben, und damit die Regimenter ergänzt, dieſe Auswahl aber beſchränkte ſich dahin, daß von 40. eingehöften Großen= und kleinen Gütern, oder Familien nur 1 Mann ausgehoben wurde. ſ 278. N. 7. Wie in übrigen ſowohl in ein= als dem andern zu Werke gegangen worden iſt, ſiehe ibid.

Rekruten=Anlag, die ſeit 1767 eingeführt geweſene, wurde für die Zukunft gänzlich nachgelaſſen. ſ. 278. N. 7. §. 1 et ſ. 280. N. 8. weil aber die koſtbaren Anwerbungen freywilliger Rekruten, ſtatt der nun wieder eintrettenden Landkapitulanten aufhören, der für das Militär beſtimmte Fond verhältnißmäßig vermindert werden ſolle, ſo iſt ein 10jähriger Rechnungs=Durchſchnitt über den Ertrag der Rekruten=Anlage zu verfaſſen geweſen. ibid.

Relationen merkwürdige, ſind den Kollegial=Berichten zur höchſten Stelle jederzeit in mundo beyzulegen, um die geheime Raths=Akta in weitern Vorkommnißen etwas vollſtändiger zu erhalten. ſ. 46. N. 30.

Religion katholiſche, da viele die irrige Meynung bisher hatten, die katholiſche Religions=Eigenſchaft ſey eine weeſentliche Bedingniß der Anſäßigmachung in Baiern, und bisher die nachtheiligſten Folgen in der Induſtrie und Kultur geweſen iſt, und weder in der Reichs= noch Landes=Verfaſſung einiger Grund für dieſe Meynung beruhet, ſo wurde anbefohlen, daß bey Anſäßigmachung in ſämmtlichen herobern Staaten die katholiſche Religions=Eigenſchaft nicht ferner als eine weſentliche Bedingniß anzuſehen ſey, und darnach andere Glaubensgenoſſene davon ausgeſchloſſen werden. Folglich auf dieſem Grundſaz feſt zu beharren iſt. ſ. 259. N. 36 et ſ. 267. N. 47.

Religions=Verwandten verſchiedenen, die derſelben in dem letzten Edikt ertheilte freye Befugniß, ſich in den herobern Landen anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtliche Confeßionen, und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken. ſ. 369. N. 37.

Reluitions=Unterthanen landesherrliche, können einzeln ſich ſelbſt gegen hinaus Bezahlung des Reluitions=Kaufſchillings einlöſen, wogegen ihnen von der Haupt=Kaſſa für das ausgelegte Kapital ordentliche verzinnsliche Schuldbriefe ausgefertigt werden ſolle. ſ. 29. N. 22.

Renneter, an verbothenen Feyertagen zu halten ſind abgeſchaft. ſ. 271. §. 3.

Rentkaſſen, bey den obgewaltenden Kriegsumſtänden, haben alle Amts=Depoſiten, und andere Gelder, damit die hieſigen größern Ordinär= und Extra=Ordinär Staats= und Militär=Ausgaben unaufhaltlich beſtritten werden konnten, an die hieſige Hauptkaſſa eingeſendet werden müſſen, und hat nur ein mäßiger Vorrath zurück behalten werden dürfen. ſ. 53. N. 42. Die ſämmtliche 5 Rentkaſſen hatten mit dem Schluße einer jeden Woche eine ganz kurze und einfache Anzeige über den Zuſtand des Geld=Depots zum geheimen Miniſterial=Finanz=Departement einzuſenden. ſ. 54. N. 44. während der Waffenſtillſtandslinie iſt ſowohl zu Amberg als zu Burghauſen proviſoriſch eine auſſerordentliche Kaſſa=Deputation angeordnet worden. ſ. 55. N. 49. Nacher Amberg, mithin außerhalb des von den Franzoſen occupirten Landes=Diſtrikts, haben die eingehende Kammeral=Gefälle von den an den linken Donau= und Altmühl Ufer, und nach Burghauſen von den außerhalb der ſüdlichen Waffenſtillſtandslinie von Vilshofen bis zur tyroliſchen Gränze entlegene Gerichtern, und Aemtern eingeſchickt werden müſſen. ibid.

Reſidenz Churfſt., welchen die Einfahrt in ſelbe und unter welchen Beſtimmungen bewilligt iſt. ſ. 356. N. 1. §. 21.

Requiſitionen, zu Beſtreittung der franzöſiſchen Requiſitionen, iſt ein Akkord über die Lieferung von 800 Stücke Schlachtochſen durch den wenigſt nehmenden, abzuſchlieſſen geweſen. ſ. 299. N. 38. die um die Stadt München entlegenen Wieſen=Eigenthümmer hatten zur Verpflegung der franzöſiſchen Kriegsvölker ab jedem Tagwerk 2 Zenten Heu zu liefern. ſ. 300. N. 40. Die Lieferung von 500 Zugpferden zum Dienſte der franzöſiſchen Artillerie, wurde ebenfalls einem Lieferanten überlaſſen, welcher zu den wohlfeilſten Preiſen, und annehmlichſten Bedingnißen ſich verſtunde. ſ. 301. N. 44. Zur weitern Lieferung der in die Requiſition geſetzten 1000 Zugpferde, iſt ein

Geld=

Geldkonkurrenz in der Maaß, feſtgeſetzt worden, daß in den Städt- und Märkten, dann von den Hofmarkts- und Sitzinnhabern, Klöſtern, Beamten, und Pfärrern von jedem Pferde 4 fl. und von dem Lande 2 fl. beygetragen werden ſolle. ſ. 301. N. 45. Ferners wurden 3000 Säcke, welche etwas mehr als 4 Mezen baieriſches Getreid, eigentlich nach franzöſiſchem Maaße 12 Poiſſeaux in ſich faſſen, wovon 1500 von Zwilch, und 1500 von Leinwand, in die Requiſition geſetzt. ſ. 303. N. 47. Um nur deſto ehender die franzöſiſche Requiſitionen beſtreiten zu können, hatten die Eigenthümmer des Horn- und Kloviehes zu entrichten, von einem Maſtochſen ohne Unterſchied 4 fl. von einem Zugochſen in den Städten, Klöſtern, Pfärrern, Rittergütern und andern großen Oekonomien 3 fl. bey den Bauern aber 1 fl. 30 kr. von einer Kuhe in Haupt- und Vorſtädten 2 fl. auf dem Lande und in andern Städten und Märkten 1 fl. von einem Rind oder Stier 30 kr. von einem Kalb, ſo unter einem Jahr 15 kr. von einer Geiſe 12 kr. und von einer Schwein, welches über 1 Jahr alt iſt 24 kr. von einem Friſchling unter 1 Jahre 15 kr. ſ. 304. N. 51. Die Requiſitionen von 5000 Kapot wurden an die wenigſt nehmenden vergeben. ſ. 306. N. 53. Alle um die Stadt München entlegene Wieſen-Eigenthümer müſten von jedem Tagwerk 2 Zentner, und die Aecker-Beſitzer von jedem Tagwerk 6 Zentner Strohe liefern. ſ. 306. N. 54. et ſ. 309. N. 60.

Rettungs-Anſtalten, für ertrunkene, und erſtickte Perſonen, und der dazu nöthige Apparat ſoll nach Gutbefinden der Churfürſtl. Medicinal-Räthe beßtens unterſtützt, und fortgeſetzt werden. ſ. 185. N. 50.

Reviſorium, allda ſoll künftighin in den 6 Wintermonaten wochentlich 4mal, und in den 6 Sommermonaten 5mal Rath gehalten, und diejenigen Sitzungen, welche durch einen gebothenen Feyertag verhindert wurden, an einem andern Tage nachgehollt werden. ſ. 2. N. 4. §. 1. weßwegen bey den verhandenen Akten Rückſtand, daſſelbe um 2 neue Räthe vermehrt wurde. ibid. §. 2. Auch iſt geſtattet, daß beſtändig 4 Räthe von Frequentirung des Raths abwechslungsweiſe diſpenſirt, und wenn auch noch auſſerdem ein- oder der andere abweſend oder mit Bearbeitung der Akten, oder ſonſt legitime verhindert, die Hofrathsordnung zur Richtſchnur genommen werden ſolle, nach welcher zur Erledigung der Definitiv-Sachen wenigſtens von 7 Räthen erforderlich iſt. ibid. §. 5. Da die beſtändige Beobachtung eines Turnus nicht mehr möglich, ſo haben die Reviſions-Räthe von ihren ausgearbeiteten Relationen dem Direktorium die Anzeige zu machen, welches die Obliegenheit hat, die privilegirte, und meiſt gearbeitete Akta jederzeit vor allem in Vortrag bringen zu laſſen. ibid. §. 6. Die Polizey-Akta ſollen an die geeignete Behörden um ſo mehr, als denenſelben ſelbſt daran liegt, dieſe zu erlangen remittirt werden, dabey ſind die privilegirten Gegenſtände auf Inſtanz der Partheyen nicht zu verzögern. ſ. 3. §. 7. dabey ſoll auch vorzüglich getrachtet werden, auf alle ſchickliche und zweckmäßige Art Vergleichungs-Unterhandlungen einzuleiten, und die gütliche Beylegung der Streitigkeiten oder in deren Entſtehung die richterliche Entſcheidung zu befördern. ibid. §. 8. die Vorträge ſollen ruhig angehört, und aneinander weder mit Meynungen, noch Einreden vergegriffen, ſondern alle Anfragen bis zur Endigung der Relation, oder ihren Votum verſparrt werden. ibid. §. 9.

Reviſions-Suchungen, bey dieſen ſind keine Dupplikate mehr nöthig, und ſollen die hiefür angeſetzten Schreibgebühren, dann Taxen ohne weiters durchſtrichen werden. ſ. 12. N. 20.

Ritterlehen, wegen Ertheilung der Veräußerungs-Conſenſe, iſt derley Geſuch beym geheimen Staatsrath vorzutragen, und unmittelbare höchſte Entſchließung darüber zu erwarten. ſ. 97. N. 90. ſiehe auch Lehen.

Roheiſen, Rohe-Floſſen und Schlaken-Trümmer, welche von Achthal im ſalzburgiſchen Territorium nach Eiſenarzt zur Verarbeitung eingeführt werden, ſind von der Conſummo-Mauthgebühr, bis im Innlande ſelbſt mehr Roheiſen erzeugt wird, befreyt. ſ. 140. N. 31.

S.

Saamengattungen für Feld- und Wiesgründe, worunter nebſt den Getreidarten auch andere Saamen zu zählen ſind, ſollen Conſummo frey behandelt werden. ſ. 148. N. 60. Von den für die Gärten beſtimmten Saamen, welche nur allein in Gärten ausgebauet werden, iſt die Gebühr per 2 fl. 30 kr. vom Zentner zu erholen. ibid.

Alphabetiſches Regiſter.

Salinen, landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das geheime Finanz-Departement. ſ. 63. Litt. c.

Salpeter iſt der geſetzlichen Zollentrichtung unterworfen. ſ. 152. N. 73.

Salzburg, zwiſchen den baieriſchen und erzſtiftiſchen Landen beſteht die wechſelſeitige Freyzügigkeit. ſiehe Nachſteuer.

Salz-Gratialien, zwiſchen wahren fundationsmäßigen Schuldigkeiten und zwiſchen bloßen Gratialien der Schenkungen iſt ein Unterſchied zu machen, ſonach ſollen die Gratialien der Salzabgaben erlöſchen, bey fundationsmäßigen aber dieſelben in Geld erſetzt werden. ſ. 52. N. 38.

Salzpreis, der Zentner offenen Salzes zu Reichenhall ſoll 2 fl. 30 kr., zu Traunſtein aber 3 fl. 20 kr. koſten. ſ. 60. N. 55. §. 1. Das in Säcken daſelbſt gefüllte Salz enthält 132 Pfund netto, koſtet zu Traunſtein 4 fl. 51 kr.; doch werden denjenigen Fuhrleuten und Großabnehmern, welche 100 Säcke auf einmal abnehmen oder baar bezahlen, und dann längſtens in 4 oder 6 Wochen ſicher abführen, drey, und bey einer Uebernahme von 300 vier, bey 500 Säcken und darüber aber fünf Stücke als ein Beneficium darein gegeben. ibid. §. 3.

Salzproviſion, der Salzverſchleiß beym Salzamt Amberg wird auf churfürſtliche eigene Regie fortgeſetzt, und jedem Großabnehmer von daſiger Legſtadt für ein Tauſend in das Ausland abgeführter und baar bezahlter Fuderſtock von dem beſtehenden Amtspreiſe zu 5 fl. 2 kr. fünf pro Cent zur Handlungsproviſion bewilligt. ſ. 53. N. 41.

Salzſchlitten, wenn ſie mit reichen Salz beladen, und das ſalzburgiſche Territorium betreten, ſollen dieſe verſchnürt und obſignirt werden; auch iſt die Beyladung und Vermiſchung des Halleiniſchen Salzes mit dem reichen Salz nicht zu geſtatten. ſ. 138. N. 26.

Salzwägen, die mit reichen Salz beladenen, ſollen, ſofern ſie das ſalzburgiſche Territorium betreten, verſchnürt und obſignirt werden, und iſt die Beyladung und Vermiſchung des Halleiniſchen Salzes mit dem reichen Salz nicht zu begünſtigen. ſ. 138. N. 26.

Salzwechſelträger ſind von der Landkapitulanten-Auswahl befreyt. ſ. 349. N. 111.

Schadens-Beſchreibungen, in die Ordinarien kommen nur jene, die an Feldfrüchten durch Schauer, Waſſergüſſe und auf andere derley Weiſe verunglückt wurden. ſ. 121. §. 13. Deßwegen haben auch die Obrigkeiten auf Anmelden dieſer Verunglückten den Augenſchein mit Gelegenheit durch die Schätz- und Obleute, oder bey zu weiter Entfernung mit Zugebung der Gerichtsdiener vorzunehmen. ibid. Ueber die Schäden ſelbſt iſt eine in 2 oder 3 Klaſſen abgetheilte Conſcription zu verfaſſen, und längſtens bis Michaeli zu den Landſteuer-Aemtern einzuſenden. ibid. Dafür paſſiren aber nur die Beſichtigungs- und Schätzungskoſten der Schätzleute, die in die Steuer-Bücher bey Strafe eingeſchrieben werden müſſen. ibid. Das nämliche iſt auch wegen den Hofanlags- Stift- und Getreidgilt-Nachläſſen zu beobachten. ibid.

Schälwaldungen iſt auf ihre Anlegung in Gegenden, wo bereits Ledergerbereyen vorhanden, oder der Abſatz des Lohes durch Waſſertransport erleichtert wird, von den ſämmtlichen Forſtmeiſterämtern ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forſtwirthſchaftsberichten die dießfalls geeigneten Vor- und Koſtenüberſchläge anzufügen, wo dann ſeiner Zeit bey den Abtrieb ſolcher Schälwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an ſich bringen können, und um ſo weniger Urſache haben werden, zu den bisherigen ſträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen. ſ. 238. N. 140.

Schafe, die vom Ausland nach Monnheim kommenden Weidſchafe ſind von der Zollabgabe befreyt. ſ. 148. N. 61.

Schafwolle, rohe, nach vorheriger Ermäßigung, wie viel Zentner derley jährlich vom Auslande in die herobern Staaten eingehe, wird beſtimmt, ob die Conſummo-Mauthgebühr bey der eingehenden rohen Schafwolle zu 50 kr. nachgelaſſen werden könne. ſ. 139. N. 29.

Scharfſchützen, alle mit Abſchied vom Scharfſchützenkorps entlaſſene Jägerburſche aus dieſſeitigen Staaten haben ſich eine vorzügliche Anſtellung zu verſprechen. ſ. 329. N. 85. §. 1. Es ſollen

demnach

demnach alle Ausländer, welche einſtweilen Dienſte verſehen haben, ſo wie diejenigen Innländer, welche keine Jägerſöhne noch gelernte Jäger ſind, nach Billigkeit dieſen weichen. ibid. §. 2 und 3. Sämmtliche Forſtmeiſterämter hatten einzuberichten, wie die noch nicht Angeſtellten am ſchicklichſten zu vertheilen ſeyen. ibid. §. 4. ſiehe Jäger=Compagnie.

Scharwerk, in ſtreitigen Fällen, wo die Exceſſe der Scharwerksherrn und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, haben die Juſtizbehörden kein Bedenken zu tragen, nach fruchtlos verſuchten Vergleichsmitteln, ein den individuellen Umſtänden angemeſſenes Regulativ zu treffen, und ſolches an die höchſte Stelle nebſt Akten und Bericht zur Ratifikation einzuſenden. ſ. 16. N. 25. Denen Unterthanen aber iſt nicht erlaubt, wegen zu verrichten habenden Scharwerk, Naturalfrohn und auch andere grundherrliche Abgaben, ihren Gerichts= und Grundherrn eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhältniſſe zu treten; die Juſtizſtellen ſind auch angewieſen, keine Exceſſe der Guts= und Grundherrn in ihren Forderungen zu geſtatten. ſ. 95. N. 88. Hingegen diejenigen Unterthanen, welche ſich gegen ihre Obrigkeit widerſpenſtig bezeugen und ſich durch Eigenmacht ihrer Schuldigkeit entziehen wollen, keinen Schutz zu verleihen. ibid. Die Scharwerkspflichtigkeit kann und darf bey Zertheilung großer in kleinere Höfe, oder vollkommene Auflöſung in walzende Stücke kein Hinderniß ſeyn. ſ. 99. N. 95. Bey ſolchen Vertheilungen muß, wo nicht ein Plan, doch wenigſtens eine ſehr genaue Beſchreibung aller Grundſtücke hergeſtellt, bey jedem einzelnen Stücke die jetzigen und künftigen Beſitzer immer auf das fleißigſte eingetragen, und die Specifikation als eine beſtändige Beylage zu jenem Nummer, unter welchem dieſes Gut in dem Grundſteuer= Anlags= und andern Kataſtern einläuft, tractirt werde, ſodann kann, da alle Beſitzer miteinander fortwährend das nämliche bezahlen und leiſten müſſen, was zuvor der einzelne bezahlt und geleiſtet hat, weder irgend eine Verkürzung des Aerarii, noch irgend einige Beläſtigung der Gemeinde entſtehen, wornach ſich auch in ähnlichen Fällen zu achten iſt. ibid. ſiehe Güterzertrümmerung.

Schauthiertreibern iſt der Eintritt in die baieriſchen Staaten verbothen. ſ. 236. N. 133.

Schießen bey Hochgewittern iſt nach denen vorhandenen ältern Verordnungen neuerdings verbothen. ſ. 185. N. 49.

Schiffe, die zum Verkauf beſtimmte und außer Landes gehende, müſſen 10 pro Cent des Werthes als Mauth= und Zollgebühr entrichten. ſ. 144. N. 48.

Schleifſteine ſollen zur Conſumtion frey eingehen. ſ. 134. N. 16.

Schmier= und Pechfabriziren, zu dießfallſigen Anrichtungen bedarf es künftighin kein Patent mehr; wer ſelbſt Förchenholz beſitzt, kann ſolches Schmier= und Pechfabriziren, oder es, wem immer gegen Zahlung oder ſonſt eine Art einräumen, folglich kann es auch niemand aufgedrungen werden. ſ. 161. N. 10. §. 1. Bey den Kameralwaldungen haben ſich die Forſtmeiſterämter um derley Schmierbrenner umzuſehen, und in ihren Wirthſchaftsberichten ihre Vorſchläge zu machen. Wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, ſolcher kann auch die nöthigen Hütten ꝛc. frey errichten. ibid. §. 2. Dieſes Schmierbrennen ſteht aber unter allgemeiner Forſtpolizey=Aufſicht, und dabey hat die unterm 11. Dez. 1799. ergangenen Pechlerordnung enthaltenen 4. und 5. Punkt gleiche Anwendung. ibid. §. 3.

Schmirgelſteine gehen per Conſumtion frey ein. ſ. 134. N. 16.

Schmierbrennen, ſiehe Schmier= und Pechfabriziren.

Schönfärbereyen ſollen im Lande vermehrt, unterſtützt, und der Kunſtfleiß nicht beſchränkt werden. ſ. 149. N. 63.

Schrannenzettel, über das quantum et quale des zugeführt werdenden, ſo wie des zum Reſt verbleibenden Getreides, mit richtiger Ausſetzung der jeden Schrannentag beſtandenen höchſten, mittlern und mindeſten Verkaufspreis iſt ein eigenes gedrucktes Manual, welches bey Abforderung jederzeit eingeſendet oder einem Kommiſſär vorgelegt werden kann, nach dem vorgeſchriebenen Formular abzuhalten. ſ. 230. N. 124. Litt. B. Aus dieſem Manual iſt mit Schluſſe jeder Woche mittelſt getreuen Auszugs ein Schrannenzettel nach dem weitern Formular herzuſtellen, und ohne mindeſten Zeitverluſt einzuſenden. ibid. Litt. c. und d. Und auf einer jeden Schranne muß im ganzen Lande

das Mänchner Schäffelmaaß vorhanden ſeyn, alle andere bisher üblich geweſene Mäßereyen haben beſeitigt werden müſſen. ibid. Litt. a.

Schreiber, obere und andere, iſt auf dem Lande nicht zu geſtatten, den Partheyen vor Gericht als Prokuratoren, wozu ſie weder examinirt, approbirt, noch recipirt ſind, zu patrociniren. ſ. 1[illegible]. N. 32.

Schreibersdienſte ſollen nach abſolvirten Rechtsſtudien eine ergiebige Zeit bey den Landgerichten geleiſtet, und folglich alle, auch die kleinſten Detaillen des Landdienſtes kennen gelernt, und die tauglichſten Subjekte gebildet werden ſ 7. N. 11.

Schreibmaterialien, an wem und wie das geheime Expeditionsamt ſolche abzugeben habe. ſ. 46 N. 31.

Schriftſteller, römiſch-klaſſiſche, ſind jenen als ordentliche Schulbücher vorgeſchrieben, welche theils ganz, theils auszugsweiſe mit Brauniſchen Anmerkungen verſehen ſind. ſ. 239. N. 1.

Schuhmacher, denen Landmeiſtern iſt erlaubt, ihre Schuhmacherarbeit auf öffentlichem Markte in Städten und Märkten feil zu haben, und ſollen zum Beſchaugeld mehr nicht als 6 kr. entrichten. ſ. 212. N. 91.

Schul-Adſtanten und Inſtruktoren, wirkliche, ſind von der Landkapitulanten-Aushebung befreyet. ſ. 251. N. 19.

Schul-Almanach, dieſer ſoll lediglich die ſogenannten teutſchen Schulen in Städten und auf dem Lande, oder die Bürger- und Bauernſchulen zum Gegenſtande haben. ſ. 255. N. 28. §. 1. Sein Zweck muß vorzüglich darin beſtehen, die Nothwendigkeit und den Nutzen guter Schulanſtalten dem Publikum anſchaulich darzuſtellen. ibid. §. 2. In Rückſicht der Materie ſoll der Hauptartikel ſeyn, das Bedürfniß der allgemeinen Verbreitung der Schulen, und einer häufigen Theilnahme an ſelbe rege zu machen. ibid. §. 3. Es können auch die Verordnungen in zweckmäßigen Auszügen hierin Platz finden. ibid. §. 4. Den Redakteur iſt dabey die Pflicht, daß er eine anziehende populare Behandlung und einen gemein verſtändlichen Vortrag mache. ibid. §. 5.

Schulden, von der franzöſiſchen Republik ſind alle die auf den churfürſtlichen Beſitzungen des linken Rheinufers haftenden Schulden bey deren Abtretung mit übernommen worden, welche von Anleihen, die von den Ständen der abgetretenen Länder bewilligt worden ſind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieſer Länder herrühren, im Herzogthum Zweybrücken aber beſonders noch jene, die durch die höhere Verwaltungsſtelle einregiſtrirt wurden. ſ. 337. §. 5.

Schulen, teutſche, über deſſen Zuſtand hat ein nach den vorgeſchriebenen Formularen tabellariſches Verzeichniß in ſämmtlichen herobern Erbſtaaten hergeſtellt werden müſſen. ſ. 261. N. 40. ſ. 263. N. 42. ſ. 264. N. 44. und ſ. 268. N. 49.

Schulfond, der Nachdruck der von dieſem aufgelegten Schulbücher iſt ein für allemal verbothen, und überhaupt alle nöthigen Mittel allenfalls unter Mitwirkung der General-Landes-Direktion anzuwenden, damit der teutſche Schulfond gegen fernere Beeinträchtigungen ſicher geſtellt bleibe. ſ. 254. N. 27. §. 2. Bey dem Schul-Almanach hat dieſer das dem teutſchen Schulfondsverlag ohnehin ſchon verliehene allgemeine Privilegium zu benutzen, und ſolches auf die Rückſeite des Titelblatts abzudrucken. ſ. 256. §. 7.

Schulhaus in München, in Hinſicht der Disciplinär-Gegenſtände ſollen die Lokal-Kommiſſarien mit der Polizey in beſtändigen Verhältniß ſeyn, von Präſidii wegen in die Geſchäftsgegenſtände vertheilt werden, daß ſie bey öffentlichen Handlungen, Seſſionen und das Syſtem zum Zweck haben den Vorträgen concurriren, jedoch ſoll das Scientifikum von den Disciplinair geſondert, und jedes von denſelben ausſchließlich reſpiciret werden. ſ. 246. N. 12.

Schul-Inſpektoren iſt der Uniform der Profeſſoren der lateiniſchen Schulhäuſer, nicht aber der Charakter der Räthe bewilligt. ſ. 274. N. 58.

Schul-Inſtitut des Armen-Mädchenhauſes im Engliſchen Inſtitut, ſollen die Gebrechen deſſelben dadurch gehoben werden, daß eine in jeder Rückſicht taugliche Perſon gewählt, als Oberjungfer angeſtellt, und zwey geſchickte Jungfern zu Rathgeberinnen der oberſten Vorſteherin beygeſellt werden. ſ. 245. N. 10.

Schullehrer, denen iſt bey allgemeinen Abtheilungen überhaupt jederzeit ein verhältnißmäßiger Antheil einzuräumen, und man verſieht ſich ſowohl zu denen Schullehrern, als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und dieſe höchſte reine Abſicht für doppelte Kultur der Menſchen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. ſ. 178. N. 31. Ein im Amt ſtehender iſt nicht mehr mit Stockſitzen oder einer ſonſtigen öffentlichen Strafe zu belegen, daher die Obrigkeiten nicht brevi manu et via facti zu ſolchen vorzuſchreiten, ſondern ſich bey den einſchlägigen churfürſtlichen Regierungen ehevor zu melden, dieſe aber ſich mit den Kirchendeputationen zu benehmen, und die Sache ad Eccleſiaſticum einzuberichten haben, welches ſodann nach Umſtänden, oder auf Verwechslung, oder Entſetzung des Delinquenten dekretiren wird. ſ. 258. N. 35.

— — der Realſchulen, wurde der Titel und Rang der Profeſſoren der lateiniſchen Schulhäuſer beſtimmte Uniform bewilliget, und erſtreckt ſich zugleich auch auf alle übrige Reallehrer in dieſſeitigen obern Erbſtaaten, doch ohne anderwärtige Folge. ſ. 268. N. 50. und 269. N. 53.

Schulweſen, die Aufſicht hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. K.

Schweinfleiſch, wegen dieſen wird kein Satz mehr vorgeſchrieben und beſtimmt. ſ. 168. N. 21. ſiehe Kalbfleiſch.

Separationsrecht der Vorſchußkaſſe bey Konkurs- und Arreſtfällen. ſ. 273. N. 57.

Sequeſter, jener, der des zwiſchen der Republik Frankreich und Deutſchland obgewalteten Kriegs wegen auf die Güter, Einkünfte und ſonſtige Vermögen der churfürſtlichen Unterthanen oder Diener, die auf dem rechten Rheinufer wohnhaft ſind und auf dem linken Beſitzungen haben, gelegt worden iſt, iſt vom Tag der ausgewechſelten Ratifikation des Friedens vom 24. Auguſt 1801. aufgehoben worden. ſ. 337. §. 8.

Sigelpapier, ſämmtliche oberpfälziſche, ſowohl churfürſtliche als ſtändiſche Verwaltungsämter, dann Stadt- und Markts-Obrigkeiten, haben bey ſchweren Einſehen die Briefereyen nebſt einer ſpezifizirten Anzeige hierüber in duplo, wovon eine wieder unterſchriebene zurück folgt, und wann nichts angefallen, eine Fell Anzeige halbjährig, und zwar im Herzogthum der obern Pfalz für das erſte halbe Jahr im Monat September oder längſtens 14. Oktober, und für das letzte halbe Jahr im Monat März oder längſtens bis 14. April des folgenden Jahres, im Herzogthum Sulzbach aber für das erſte halbe Jahr im Monat July oder längſtens bis 14. Auguſt, und für das zweyte halbe Jahr im Monat Jänner oder bis 14. Februar um ſo gewiſſer zum Oberſigelamt einzuſenden, als nicht nur ein eigener Both abgeordnet, ſondern auch die ſtatuirte Strafe von 3 Reichsthalern erholt wurde. ſ. 34. N. 11. Wie ſolches gebraucht werden ſolle bey den Reſolutionen? ſ. 58. N. 52.

Silber, unverarbeitetes, darf Mauth- und Zollfrey eingehen. ſ. 134. N. 14.

Simultaniſche Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach, alle Verfügungen, welche in der Verordnung vom 29. März 1800. wegen des geiſtlichen Fiskus erlaſſen worden ſind, erſtrecken ſich auch auf die Rechtsſachen der Sulzbachiſchen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beſchränkung, daß in Rückſicht derſelben die Simultaniſche Kirchen-Deputation zu Sulzbach an die Stelle und in Obliegenheiten, welche der geiſtliche Rath in München bey den Rechtsſachen der übrigen Kirchen- und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Doch ſoll erwähnte Simultaniſche Kirchen-Deputation in den N. 5. und 6. bemerkten Fällen angeſehen werden, als wäre ſie an dem Orte der Regierung Amberg anweſend, ſohin ſoll die Friſt von 21 Tägen für die von ſelber zu erholenden Genehmigungen der fiskaliſchen Rezeſſe, und die Friſt von 14 Tägen bey der Inſinuation der Citatorien zu Kommiſſionen eintreten. ſ. 13. §. 8. In Rechtsſachen bey gewiſſen Fällen gebührt dieſer die erforderliche Erinnerung, doch hat ſie in appellatorio dergleichen, wenn die vorgeſchriebenen Maaßnehmungen beobachtet werden, nicht mehr abzugeben. ſ. 257. N. 31. Sonſten aber ſteht dieſe ganz unter der höchſten Stelle, wenn es alſo der geiſtliche Rath in Anſehung der Cohärenz des Syſtems nöthig findet, ſolches jedesmal dahin zu veranlaſſen hat. ſ. 251. N. 18. Die oberſte Leitung hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. h.

Spiegelglas iſt mit 50 kr. Conſummogebühr belegt. ſ. 145. N. 51.

Spital, in dieſes ſollen einſtweilen die wahnſinnigen Menſchen, ohne Unterſchied zu welcher Klaſſe und unter welches forum ſie gehören, untergebracht werden. ſ. 206. N. 77.

Spitäler, franzöſiſche, vor die verwundeten Krieger von beyden Armeen wurden brauchbare Hemden, Betttücher, dann alte Leinwand zu Bandagen, nöthig; an ſämmtliche Einwohner der hieſigen Hauptſtadt ergieng alſo der dringende Aufruf. ſ. 316. N. 65. Wie und auf welche Art bey dem Abzug der franzöſiſchen Truppen und der Evacuation der Spitäler, ſowohl in Hinſicht der in den Spitälern vorgefundenen verſchiedenen Effekten, als der zurückgeblieben Kranken die Verfügung getroffen wurde. ſ. 323. N. 76. Die Köſten, welche die in Baiern geweſenen franzöſiſchen Feldſpitäler verurſachten, wurden als eine allgemeine Kriegslaſt auf alle innerhalb der okkupirt geweſenen Linie entlegenen baieriſchen Diſtrikt verhältnißmäßig umgelegt, und dazu hatten alle Einwohner und Realitätsbeſitzer gleichheitlich beyzutragen. ſ. 325. N. 78. Wie die Städte und Märkte dazu zu konkuriren hatten. ibid. §. 1. Und wie die Unterthanen auf dem Lande. ibid. §. 2. und 3. Die Pfarrer hatten ihren Widum nach dem Hoffuß anzuſchlagen, und darnach ihren Beytrag dazu zu geben. ibid. §. 5. Auf welche Diſtrikte ſich dieſe Spitalanlage erſtreckte, und welche übrige Beſtimmungen getroffen wurden. ibid. §. 7 und 8. Der ſich ergebene Anſtand, ob denjenigen Grund-Unterthanen, welche nicht ſo viel Stift oder Gilt reichen, als das Drittheil von der Spitalanlage macht, von dem Grundherrn der Betrag darauf bezahlt werden mußte, oder ob die Grund-Unterthanen an der im künftigen Jahr zu verreichenden Stift einen weitern Abzug machen dürfen, iſt dahin entſchieden, daß wenn die Grund-Unterthanen nicht volle 2 fl. 8 kr. an ihrem Grundherrn zu verreichen haben, es bey dem Mandat vom 31. März 1801. verbleibt. ſ. 348. N. 108.

— — ſäkulariſirte, gehören nicht mehr ad forum Eccleſiaſticum. ſ. 258. N. 34.

Soldaten, fremde abgedankte, haben das Land zu verlaſſen, und ſind nach Verfluß der feſtgeſetzten Zeit im Betretungsfall nach Maaß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Köſten der Jurisdiction, worin ſie betreten würden, unter ſicherer Eskorte über die Landgränze zu liefern. ſ. 340. N. 103. §. 1 und 2.

Staabsämter, ſiehe Hofämter.

Staabsſekretarien fallen ihren Rang nach als Kaſſe- und Rechnungsführende Hofdiener in die Kathegorie der Beamten, und ſollen zur 6ten Klaſſe mithin zu den vornehmern Beamten in den Hauptſtädten gezählt werden. ſ. 361. N. 10.

Staatsangelegenheiten, welcher Friede mit der franzöſiſchen Republik unterm 24. Auguſt 1801. abgeſchloſſen wurde. ſ. 336. N. 115.

Staatsbeyträge, geiſtliche, bey den jedermann bekannten bedrängten Zeitumſtänden haben die in dieſſeitigen Landen vorhandene Geiſtlichkeit, Kirchen- und milde Stiftungen nach der proviſorie und mit Vorbehalt einer weitern rechtlichen Verbeſſerung bisher beſtehenden Decimations-Norma beyzutragen gehabt. ſ. 269. N. 52.

Staatsbeamte, bey den vorgehenden Regierungen wurde der Dienſtvertrag als Präcarium angeſehen, bey gegenwärtiger Regierung aber wird die Entlaſſung eines Staatsdieners nach bloßer Willkühr für ungerecht und für das gemeine Beſte höchſt nachtheilig erkennt. ſ. 24. N. 50.

Staatsdiener haben in Betracht des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Dekroationen, und der damit verbundenen Coliſionen ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Decroation nicht zu gebrauchen. ſ. 93. N. 82. und ſ. 99. N. 93.

Staatseinkünfte, über deren Verbeſſerung und Verwaltung, dann Beſchränkungen der darauf ruhenden Ausgaben, hat den Vortrag das geheime Finanz-Departement. ſ. 64. Litt. J. Welche Korreſpondenz wegen den zu haltenden Landtag gepflogen, und was für ein landfürſtliches Poſtulat der Landſchaft vorgelegt wurde. ſ. 105 bis 116. N. 1. 2 und 3.

Staatsprätenſionen, alle aktive und paſſive ſiehen dem geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu behandeln ob. ſ. 63. Litt. f.

Alphabetiſches Regiſter.

Staatsrath, iſt eine Centralverſammlung der ſämmtlichen vier Miniſterialdepartement, in welchem alle Syſtematica aufzuſtellende allgemeine Regierungsgrundſätze und überhaupts die wichtigen Regierungsgeſtände behandelt werden. ſ. 62. N. 62.

Städte, über deren Adminiſtration hat die Oberaufſicht das Juſtiz- und Polizeydepartement. ſ. 65. Litt. r. Die oberſte Aufſicht über das Rechnungsweſen, Verwaltung ſämmtlicher geiſtlicher Güter aber hat das geiſtliche Departement. ibid. Litt. f. Die Confirmation deren Privilegien, und die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten mit denen Landgerichten, haben die Landesdirectionen, gemäß der G. L. Directionsinſtruction zu entſcheiden. ſ. 67. N. 63. Die in Baiern haben ordentliche Amts-Vormerkungsbücher, wozu ihnen die Verordnung vom 26. Octob. 1786 genauen Unterricht gibt, herzuſtellen, und nach dem gedruckten Formular zur vorläufigen Begründung verordnungsmäßig geltender Lager- und Grundbücher tabellariſche Anzeigen über ſämmtlich beſitzende Realitäten zu verfaſſen. ſ. 89. N. 81.

Stände, ſind in allgemeiner Land- oder Staatsnoth und beſonders in Kriegszeiten ohne Ausnahme zur Scharwerk verbunden. ſ. 49. Ferners gebören alle conſtitutionelle Fragen, die ſich mit ſelben der verſchiedenen Provinzen in Anſehung der individuellen und collectiven Prärogativen der privilegirten Klaſſe ergeben können, zum geheimen Miniſterialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. §. 2. Litr. B. Und ſo auch die Verhandlungen mit den Ständen über Poſtulatgegenſtände, gemeinſchaftlich mit dem Finanzminiſter. ibid. Litr. c. Ueber alle directe Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung in verfaſſungsmäßigem Benehmen, mit den Ständen der Provinzen, wo ſolches erfordert wird, hat den Vortrag, die obere Aufſicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. ibid. Litt. a. Die Bearbeitung der Finanz- und Poſtulatsgegenſtände zu den Behandlungen aber in gemeinſchaftlichem Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 64. Litt. m.

Stahl, iſt nicht mauthfrey, und er kann auch im Lande ins kleinere abgeſchweißt werden. ſ. 137. N. 23.

Stärkemachen, welches mehr zu Hausarbeiten, als zu beſondern Profeſſionen zu rechnen iſt, von dem Zunftzwang, welchem es ehemals unterworfen war, iſt ganz zu entledigen. ſ. 152. N. 72. und ſ. 153. N. 77.

Steuern, bey den bedauerlichen Kriegs-Conjuncturen haben die 3 gefreyten geiſtlich und weltlichen Stände und deren Verordnete im J. 1800 zwey ganze Standanlagen übernommen. ſ. 117. N. 4. §. 1. Von denen Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen wurden vier ganze Steuern erhoben. ibid. §. 2. Die in- und auſſer Landes liegenden Dom- und Kollegiatſtiftskapituln, Klöſter, Spitäler und anderer derley geiſtlichen Grundherrſchaften, welche dem hierländiſchen gefreyten Prälatenſtande nicht zugethan ſind, hatten das verglichene Kontingent zweyfach in 2 Terminen um ſo gewiſſer gut zu machen, als auſſer deſſen die getroffenen Compoſitiones aufgehoben, und die treffende Steuergebühr landesverfaſſungsmäßig eingebracht werden. ibid. §. 3. Alle übrigen geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften, welche unter die 3 gefreyte Stände nicht gehörig, noch ſonſt um ein gewiſſes vertragen ſind, haben zu jenen Landgerichten und Hofmärkten, worin die Grund-Unterthanen und Zehendholden entlegen, 2 ganze Herren-Giltſteuern zu entrichten. ſ. 118. §. 4. Der weltliche Clero hatte unter 2 Terminen jedesmahl die Hälfte von der Widumſteuer, und zwar dergeſtalt zu erlegen, daß ihn keine unter welcherley Vorwand von Exemption oder geiſtlichem Ordinariatsverbothe befreye. ibid. §. 5. Von denen nicht beſtändig an einem Ort anſäßigen Handwerks- und Innleute iſt auf 2 Ziele nebſt einem jedesmaligen Verzeichniß 1 Schillingpfenning oder 8 kr. 4 hlr. einzufordern geweſen. ibid. §. 6. Freyſtifte, bloße, und Beſtändler der Adelichen Sitze, verſteuerten ihre lebendige Fahrniß. ibid. §. 7. Nicht allein von denen Vormundſchaften, ſondern auch all andern geiſtlich- und weltlichen Perſonen (die 3 gefreyte Stände ausgenommen) ab denen anliegenden Kapitalien iſt bey jedem Ziele des 20ſten Theils des Zinsbetrags ab 2 Steuern zu erlegen. ſ. 118. §. 8. Und ſo auch bey denen Städten und Märkten. ſ. 119. §. 9. Gegen die Säumigen wird nach einem 4wochigen Verlauf eines jeden Steuerziels ohne weitere Zuwart die militäriſche Execution verfügt. ibid. §. 10. Den Morsſenbeamten aber werden von den Landſteuerämtern nach fruchtloſen Steuerterminen ſogleich eigene Bothen auf ihre, und nicht der Unterthanen Köſten zugeſchickt. ibid. Die Steuergefälle anzugreifen, auf andere Ausgaben oder

Amtsbeſtreitungen zu verwenden, oder wohl gar bis auf die Finalabrechnung zurückzubehalten, iſt ſo wenig als die Einnahme derſelben den Schreibern oder Gerichtsdienern und ihren Knechten anzuvertrauen. ibid. Widerſpenſtige Beamten haben eine eigene Unterſuchungs-Kommiſſion auf ihre Köſten, und wohl gar die Amotion, oder auch andere exemplariſche Strafe zu gewärtigen. ſ. 122. §. 16. Die Landſaſſen aber werden im Fall eines ab Seite ihrer Verwalter ſich ergebenden Steuernrückſtandes zum baaren Erſatz angehalten. ibid. Im Jahr 1801 haben die 3 gefreyten geiſtlich- und weltlichen Stände 2½ Standanlagen in 3 Terminen, und noch über dieſes zu den außerordentlichen Bedürfniſſen ein Dongratuit ſonderbar zu leiſten bewilligt. ſ. 126. N. 6. §. 1. Die der Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen aber beſtunden in 5 ganzen Unterthansſteuern. ibid. §. 2. Die der inn- und auſſer Lands liegenden Dom- und Kollegiatſtifts-Kapiteln ꝛc. hingegen in 2 ganze und ½ Herrngilt-Compoſitionsſteuern. ſ. 127. §. 3. Die der geiſtlich- und weltlichen Grundherrſchaften ebenfalls in 2 ganze und ½ Herrngiltſteuern. ibid. §. 4. Die des weltlichen Cleri in der altüblichen Widumſteuer, doch ohne geringſt zu geſtattenden Befreyung. ibid. §. 5. Die Handwerks- oder Innleute in 2 Schillingpfenning. ibid. §. 6. Desgleichen die der Freyſtifter und Beſtändner in zweymaliger inſtructionsmäßiger Gebühr. ibid. §. 7. Dann die Kapitalienſteuer in einem zweymaligen Betrag des 20ſten Theils des Zinsbetrags. ibid. §. 8. und 9. Was übrigens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle und andern in den vorjährigen Steuermandaten in extenſo angeführt und anbefohlen worden, alles dieſes wurde wiederholt, als wären ſolche wörtlich hierin angeführt worden. ſ. 128. §. 10.

Stiftungen, über alle fromme, hat die oberſte Aufſicht und Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. g.

Stipendien, hierüber hat die oberſte Aufſicht und Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. g.

Strafen, gelinde ſind immer anwendbarer, als ſchwere. ſ. 143. N. 43.

Straſſen, da die Hochſtraſſen und Brücken während dem Krieg, und beſonders in den letztern Jahren hauptſächlich durch das Kriegsfuhrweſen ſehr hergenommen worden ſind, und durch dieſe Umſtände auch die belaſtete Kammeralkaſſe ſolch außerordentlichen Aufwand nicht beſtreiten konnte, ſo wurde verordnet, daß die bey den Straſſen angeſtellten Taglöhner mit Hilfe und Beiziehung der nöthigen Handfröhner, unter der Aufſicht der Ueberſteher, der Schlamm und der Koth von denen Kommerzial- Vizinal- und ſämmtlichen Hochſtraſſen ganz abgeräumt, und in Haufen auſſer den Straſſengraben zuſammengeſchlagen, auch, damit dieſe Arbeit deſto geſchwinder geſchehe, allezeit die bereits beſtehenden Taglöhner von 4 Stunden auf eine Stunde zuſammengezogen, und ſo eine Stundenſtrecke nach der andern mit der angeſtrengteſten Thätigkeit gereiniget werde. ſ. 30. N. 5. §. 1. Ein vorräthiger Kieß iſt auf der Straſſe zu überführen. ibid. §. 2. Alle mähnathbeſitzende Unterthanen in Baiern ſollen ohne Unterſchied der Jurisdiction mit vereinigten Kräften die Hochſtraſſe mit Kieß überführen. ibid. §. 3. Die gedachten Unterthanen ſollen dagegen miteinander von jeder Säulenſtunde zu einem Zehrungsbeytrag 50 ſl., und zwar für die Handfröhner miteinander 25 ſl. während der Arbeit ex Aerario baar bezahlt werden. ibid. §. 4. Sobald die Sträſſen abgeräumt ſind, ſo ſoll durch die Taglöhner und Handfröhner unter der Aufſicht der Ueberſteher gut eingebettet, und die Straſſe gehörig gewölbt werden. ibid. §. 5. Die oberſte Leitung hat die Kriegsdeputation, das Geſchäft ſelbſt aber iſt den angeordneten Marſchkommiſſariaten zu übertragen. ibid. §. 6. Unter den Untermarſchkommiſſariaten ſtehen unbedingt die Ueberſteher und Taglöhner, wobey die bisherigen Straſſen-Inſpectionsämter ganz aufhören, und die Land- und Pfleggerichte haben die Inſpection über die in jedem Bezirk entlegenen Straſſen und Durchläſſe, wobey dieſe für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Recompens von 8 ſl. zur gleichen Vertheilung zwiſchen den beyden Beamten ohne einer weiteren Aufrechnung ſ. a. zu beziehen haben. ibid. Die Waſſerbauinſpection aber bleibt noch demjenigen, welchem ſie bisher übertragen war. Diejenigen Ueberſteher, die ſich eines Saumſaals zu Schulden kommen laſſen, ſind ſo, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner ohne weiters zu entlaſſen. ſ. 32. Die Kriegsdeputation hat bis zur Vollendung der Straſſenüberführung die Signation der Scheine. ſ. 33. N. 9. §. 1. Nach Vollendung dieſer aber hören alle Signationen gänzlich auf. ibid. §. 2. Die Straſſe von Fürſtenried bis auf Vorderfiſchen iſt denen anliegenden Gemeinden die Erlaubniß gegeben worden, ſolche auf ihre Köſten chauſſeemäßig

zu

zu erheben. ſ. 37. N. 16. Ueber die angeordnete allgemeine Arbeits-Concurrenz der Straſſen haben ſich einige Stände beſchwert, was hierüber für eine Reſolution erfolgt? ſ. 48. N. 33. Die Direction über ſämmtliche Straſſen hat das geheime Finanzdepartement. ſ. 64. Litt. L. Sämmtliche Damm- und Hochſtraſſen ſollen in ihre gehörige Form gebracht werden. ſ. 68. N. 66. §. 1. Auch dieſe aller Orten mit gutem Kieß zu überführen. ibid. §. 2. Die bereits angeſtellte Taglöhner ſtehen unter der Aufſicht der Ueberſteher, und ihr Lohn wird wie ſonſt ex Aerario bezahlt. ibid. §. 3. Dabey wurde nicht nur allen mähnathbeſitzenden Unterthanen in Baiern nach Verhältniß des Mähnatſtandes, ſondern auch alle, welche derley nicht beſitzen, zur Handarbeit allgemein aufgebothen, mit vereinigten Kräften die Fuhren und Arbeit zu leiſten, allen Schanzzeug ſelbſt mitzubringen. ibid. §. 4. Dagegen iſt der zugeſicherte Zehrungsbeytrag von jeder Stunde der Straſſenſtrecke, und zwar dem Mähnatbeſitzer mit 50 und den Arbeitern mit 25 fl. ohne weiters zu verabfolgen. ibid. §. 5. Die gröſſern Durchläſſe ſind ganz ex Aerario herzuſtellen, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläſſe gänzlich kaſſirt werden. ibid. §. 6. Die oberſte Leitung hierüber iſt der Kriegsdeputation übertragen. ibid. §. 7. Die Untermarſchkommiſſariten haben dieſes Geſchäft zu beſorgen, und nach gänzlicher Beendigung die ſämmtliche Landgerichte nach Maaß der beſtehenden Verordnung die Inſpection zu übernehmen. ibid. §. 8. Und da die höchſte Willensmeynung dahin geht, daß die Hochſtraſſen den anliegenden Gemeinden, bey freywilliger Einverſtehung, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord zu überlaſſen; ſo ſollen die Untermarſchkommiſſariate dieſe, welche ſich hierzu einverſtehen, zum Protokoll vernehmen. ibid. §. 9. Wie die Straſſenreparation und deſſen Verſtiftung geſchehen ſoll, ſiehe die Inſtruction. ſ. 70. Zur ſchnellern Berichtigung haben die Untermarſchkommiſſariaten den ſäumigen Gemeinden bey Nichtbefolgung derſelben ertheilten Auftrag, die gewöhnliche Civil- oder bey weiterer Renitenz aber die Militärexecution von 1 oder 2 Mann einzulegen. Endlich im fernern Weigerungsfall ſchleunigſte Anzeige zu machen. ſ. 87. N. 77.

Straſſeninſpectionsämter, hören ganz auf. ſ. 31. §. 6. Die Reſte der Stückrechnungen, welche dieſe abzulegen haben, ſind nach vorläufiger Juſtification zu vergüten. ſ. 33. N. 9.

Straſſen- und Waſſerbaudirection, von dieſer ſoll hinkünftig auf Straſſen- und Waſſerbaukommiſſionen und Viſitationen ſelbſt, wenn nicht die Kommiſſion von der höchſten Stelle entweder angeordnet, oder ausdrücklich genehmigt wird, nicht das mindeſte in Aufrechnung gebracht werden. ſ. 34. N. 10.

Straſſenüberſteher, diejenigen, welche ſich bey der Straſſenarbeit einigen Saumſaal oder Unfug zu Schulden kommen laſſen, ſind ſo, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner ohne weiters zu entlaſſen. ſ. 32. N. 5.

Streifen, dieſe ſind von der hieſigen Polizeydirection, und zwar unentgeldlich vorzunehmen. ſ. 186. N. 55.

Streurechnen, wie derley Frevel abzubüſſen ſind, ſiehe Waldſtraf.

Studenten, denen iſt der Beſuch der Wirthshäuſer, der unanſtändige Umgang mit dem andern Geſchlecht und der Aufenthalt in übelberufenen Häuſern u. ſ. w. verbothen. ſ. 243. N. 7. Was diesfalls vor eine Verordnung ergangen. ibid. Den Gymnaſiſten iſt aller Wirthshausbeſuch überhaupt unterſagt, den Lyceiſten hingegen nur einige beſtimmte Wirthshäuſer in- und auſſer den Ringmauern im Winter bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr Abends zu beſuchen erlaubt. ſ. 244. N. 8. Das in Vorſchlag gebrachte Studentenzeichen wurde nicht genehmigt. ſ. 251. N. 26. Litt. c.

Studirende junge Leute, die ſich bey öffentlichen Schulen in Studien befinden, welche Zeugniſſe darüber ſo wie über ihre untadelhafte ſittliche Aufführung und wiſſenſchaftlichen Fortgang auf eine glaubhafte Art beybringen, ſind von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt. ſ. 251. N. 19.

Stufen gehen mauthfrey ein. ſ. 134. N. 16.

Succumbenzgelder, bey dem Wechſelgericht 2ter Inſtanz ſind abgeſchaft. ſ. 20. N. 38.

Sulzbachiſche Kirchendeputation, ſiehe Simultaniſche Religions- und Kirchendeputation.

Sulzbürg, Kabinetsherrſchaft, die allda vorkommende Kriminal- und Civiljuſtizfälle hat die Regierung Amberg zu verhandeln, und iſt auch der oberpfälziſchen Landesdirection in betreffenden Angelegenheiten untergeordnet. ſ. 17. N. 27.

Alphabetiſches Regiſter.

T.

Taferngerechtigkeit, ſolche wird nach dem Anſpachiſchen Hausvertrag auf ein Landſaſſengut nicht mehr verliehen. ſ. 189. N. 65.

Tagblatt, wurde die Herausgabe desſelben unter der Cenſur bewilligt, welches Aufſätze von verſchiedener Art, Erzählungen, Biographien und Gedichte enthalten ſoll. ſ. 237. N. 136.

Taglöhner, jene Obrigkeiten, Gemeinden oder Privaten, welche derley aufzunehmen befugt, oder bereit bedürftig ſind, ſollen hierzu keine andere Perſonen annehmen, und heurathen laſſen, als welche ausweiſen können, daß ſie an dem nämlichen, oder einem andern Orte im Lande wenigſtens 10 Jahre lang treu und redlich gedienet, ein eigenes Vermögen beſitzen, oder für deren Unterhalt geſetzlich gutgeſtanden wird. ſ. 219. N. 100. §. 15. Dürfen auch nicht ohne eigends erbautes Futter kein Vieh halten. ibid. §. 16.

Tanzſchule, bey dem Schulhauſe in München ſoll ein Tanzmeiſter gehalten werden. ſ. 254. N. 26.

Taubſtummenſchule, ſämmtlichen Beamten und Civilbehörden in hieſigen Landen iſt der Auftrag geſchehen, daß ſie eine namentliche Anzeige der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Taubſtummen mit Bemerkung ihres Alters, welches aber des beyzubringenden Unterrichts willen zwiſchen dem 8ten und 16ten Jahre beſtehen ſolle, und des Vermögensſtandes der Aeltern, oder ihres etwa bereits erlangten eigenen Vermögens, dann der übrigen perſönlichen Verhältniſſe einſenden ſollen. ſ. 227. N. 116.

Taxordnung, geiſtliche, wie ſolche regulirt wurde. ſ. 246. N. 15.

Taxen, die bey dem Wechſelgericht 2ter Inſtanz anfallende Tax- und Strafgelder müſſen dem Aerario verrechnet werden. ſ. 20. N. 38. Da zum Unterhalte des Kanzleypersonals und zur Beſtreitung der Schreibmaterialien die beſtimmten geheimen Taxgefälle durch Nachläſſe und Anweiſungen nicht mehr vermindert werden, ſo hat das geheime Finanzdepartement ausſchließlich den Vortrag über alle Taxnachläſſe und Anweiſungen ohne Ausnahme zu machen. ſ. 51. N. 35. Hingegen ſollen für die ſo unſchickliche Nachſuchung der Expectanzen die erledigte Taxe auſſer beſonderen Umſtänden, worüber ſich Se. churf. Durchlaucht individualiter nähere Cognition zu nehmen, und durch die G. Landesdirection nehmen zu laſſen, vorbehalten, der Regel nach dem Aerario ohne Reſtitution verfallen ſeyn. ſ. 51. N. 37. Die Taxen von denen churf. Expeditionsämtern in Partheyſachen haben die churf. Landgerichte in einem Zeitumlauf von 14 Tagen, vom Tage des Empfangs, bey Vermeidung eines eigenen Bothens an ihre Behörde einzuſenden. ſ. 55. N. 47. Ob und in wie weit die ehemals ſchon bezahlten geheimen Kanzleytaxen bey neu zu errichtenden Taxgebühren an dem neumoderirten Betrage angerechnet, und abgezogen werden dürfen, diesfalls wurde zum allgemeinen Grundſatz beſtimmt, daß der volle Abzug des vormals entrichteten Taxes an der neuen Gebühr nicht Platz greifen könne, ſondern daß bloswärts dasjenige, was das Individuum ſchon vorher genoſſen, und hiefür die Taxe bezahlt hat, von der neuen Taxe frey gelaſſen, und dieſe neue ſolchenfalls nur von der Mehrung der Beſoldungen und Gehälter gegen den ehemaligen Genuß regulirt und genommen werden ſollen. ſ. 85. N. 73. Die Taxentrichtung von dem jährlich auszuſchreibenden Bierſatz, ſiehe Bierſatz, wie auch Gemeinds-Gründevertheilung.

— — von Militärperſonen ſollen von nun an jede dergleichen Taxgebühren, wenn ſolche nicht gleich berichtiget wird, ohne weiters mittels Gageabzugs, oder ſonſtigen Zwangsmitteln gehörig erholt werden. ſ. 276. N. 3.

Territorial-Verhältniß mit denen Brandenburgiſchen Fürſtenthümern, ſiehe Brandenburg.

Teſtaments-Executorn, haben von den letztwilligen Verordnungen, wobey das hieſige Armeninſtitut wegen eines Legats ꝛc. betheiliget iſt, zur Armen-Inſtitutscommiſſion gleich nach geſchehener Teſtaments-Publication einen Auszug ohne Verzug einzuſenden. ſ. 187. N. 58.

Thorſchlüſſel, bey denen Hauptſtädten haben nach erfolgtem Frieden, und wieder eingetretenen ehevorigen militärſchen Verhältniſſe, die hinterlegt geweſenen Stadtthorſchlüſſel den Commandantſchaften wieder eingehändigt werden müſſen. ſ. 328. N. 80.

Titel,

Alphabetiſches Regiſter.

Titel Churfürſtl., darinn iſt die Benennung eines Marquis von Bergen-Opzoom auszulaſſen. ſ. 366. N. 27.

Titel fremde, deſſen hat ſich kein Staatsdiener mehr zu gebrauchen. ſ. 93. N. 82.

Titulatur, wie ſelbe bey Churfl. und Kollegial-Ausfertigungen gebraucht werden ſolle. ſ. 97. N. 91. was aber die Schlußformeln der Berichte, und Anlangen, ſo wie bey den Unterſchriften die bisher in Uebung geweſene Ausdrücke, ehrfurchtsvolles Empfehlen, unterthänigſt gehorſamſt betrift, iſt ſolche um ſo mehr beyzubehalten, alſo dieſe Stellen immer unter der Vorausſetzung Im Namen Sr. Churfl. Durchl. zu Pfalz-Baiern befehlen, und erkennen. ſ. 103. N. 104.

Teppichhändler, bey den beſtehenden allgemeinen Verbothen des Hauſirens, iſt für denſelben zu Landshut keine Ausnahme zu geſtatten, wohl iſt ihm wie andern Fabrikanten zu bewilligen in München Niederlagen halten zu dürfen. ſ. 370. N. 41.

Termin, ſiehe Fatalien.

Tobacks-Blätter, dieſe in die herobere Staaten eingehende ſind einer durchgehenden gleichen Conſumo-Mauth unterworfen, und können die inländiſchen Tabacks-Fabricken unter ſich concurriren: doch iſt den Fabrikanten bewilliget, ſich ausländiſchen bereits verarbeiteten Toback zum Handel beyzulegen. ſ. 133. N. 11. Die Einfuhrzoll der rohen Tobacksblätter iſt auf 50 kr. per Zentner herabgeſetzt worden. ſ. 140. N. 32.

Tollhauſe, ſiehe Irrenhauſe.

Topographiſches Bureau, iſt zur Herſtellung einer aſtronomiſch- und topographiſchen richtigen Karten des baieriſchen Kreiſes ein eigenes Bureau unter der Leitung einer eigenen hiezu beſtimmten Kommißion angeordnet worden. ſ. 72. N. 67. wie ſolche Karten aufgenommen werden ſolle, hierzu wurde für die gebrauchte Ingenieurs eine eigene Inſtruktion entworfen. ſ. 73. N. 68.

Tortur, zur Minderung des Tortur-Gebrauches ſind die opera publica zu vernehmen. ſ. 5. N. 7. Auch iſt dieſe nur in beſondern des ſehr nahen Verdachts, und wo die Wahrheit nicht anders zu erhollen wäre, anzuwenden, und überhaupt bey ſelber ſolche Maaß- und Art zu gebrauchen, daß ſie der Geſundheit und dem menſchlichen Körper keinen Schaden bringe. ſ. 23. N. 46. et ſ. 22. N. 43.

Trägler, welche ſich Mauth-Defraudationen zu Schulden kommen laſſen, iſt die Arreſtſtraf zwar aufgehoben, doch ſoll von dergleichen Defraudanten die vierfache Zollgebühr erhollt werden. ſ. 150. N. 67.

Tranſito-Güter, einigen hieſigen Handelsleuten wurde proviſoriſch bewilligt, die vom Auslande ihnen zukommende derley Güter, wovon der Tranſitozoll jedesmal bey der Gränzſtation gleich zu entrichten iſt, auf der Halle umzupacken zwar nicht verbunden, ſondern dieſelben können dieſe Umpackung in ihren Häuſern, aber immer in Gegenwart eines verpflichteten Mauth-Officianten, welchen die Hallverwaltung aus dem quiescirenden Mauthperſonale auszuwählen hat vornehmen, dabey aber ſoll die Hallverwaltung über alle zum Tranſito-Handel für die 6 Handelshäuſer eingehenden Waaren ein Lagerbuch mit Bemerkung der Eintrittsſtationen halten, und was wieder ins Ausland verſendet wird, abſchreiben. ſ. 145. N. 52. ſ. 142. N. 38. et ſ. 131. N. 8.

Trankſteuer, dieſes Gefäll haben in der Grafſchaft Haag die allda beſtehende Beamte zu beſorgen. ſ. 87. N. 76.

Tribunale, über alle Hohe und Niedere hat die Aufſicht das Juſtitz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Lit. A. wie auch Unterſuchung aller Fragen, die der Entſcheidung des Regenten von ſolchen überlaſſen werden. ibid. Lit. G.

Trompeter, bey der Cavallerie-Escadron der Bürgerlichen, ſ. Hof- und Feld-Trompeter.

Tücher- und Zeuge, fremde, deren Einfuhr ſoll nicht erſchwert werden. ſ. 135. N. 17. Auch iſt auf eingehende fremde Tücher ein höherer Impoſt nicht zu legen. ſ. 139. N. 29.

Tuchmachereyen, ſind auf alle zweckmäßige Art zu vermehren, und zu befördern. Die G. L. Direktion hat daher diejenigen, welche in ihrem Gewerbe Fertigkeit und Geſchicklichkeit beſitzen, die Bewilligung zur Ausübung deſſelben, doch allzeit nur auf ihre Perſon, und mit dem Beding zu ertheilen, daß ſie ſich den bürgerlichen Laſten nicht entziehen, und auch, da die Zünfte noch nicht aufgehoben ſind, bey dem Tuchmacher-Handwerk einzünften laſſen ſollen. ſ. 214. N. 97.

Tyroller, die mit ſogenanntem Krdninger=Geſchirre, oder andern unbedeutenden Artikeln handeln, und dem Landmanne eine große Plage ſind, iſt der Eintritt ius Land verbothen, und ſofern ſelbe im Lande angetroffen werden, ſogleich aus dem Land zurück auf die Gränzen zu verweiſen, auf weiters Betretten aber als bloſſe Waganten zu behandeln, ſ. 150. N. 68. et ſ. 340. N. 103. §. 1 et 2. Jenen aber, welche ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe ihres Leinmuths von den herumziehenden tyrolleriſchen Bettelleuten unterſcheiden können, iſt die Hieherlieferung, und Feilhaltung aller Arten des Obſts auf dem hieſigen Marktplatze forthin zu geſtatten: und jene Beſchränkungen, welche von 1755 an gemacht worden, ſind für immer abgeſchaft. ſ. 226. N. 112.

V.

Waganten, fremde, haben das Land zu verlaſſen, und wer aus ihnen nach dem feſtgeſetzten Termin noch im Lande betreten wird, ſoll nach Maaß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Köſten der Jurisdiktion, in welcher ſie betreten werden, unter ſicherer Escorte über die nächſte Landesgränze geliefert werden, im fernern Betretungsfalle iſt nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze zu verfahren. ſ. 340. N. 103. §. 1 et 2.

Venia aetatis, deren Ertheilung hat das geheime Juſtitz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Lit. J.

Verbrecher, über die in den Zuchthäuſern Verhafte ſolle alle halbe Jahr ein vollſtändiges Verzeichniß zur höchſten Stelle eingeſendet werden. ſ. 19. N. 35. Damit die höchſte Stelle ſowohl über den Fortgang der Kriminaluntersuchung, als auch die Dauer, der Kriminalarreſte unterrichtet iſt, ſo hat der Hofrath nicht nur von hier, ſondern auch in allen Kriminalgefängnißorten Rentamts München verhafteten Individuen alle Vierteljahre, und zwar jederzeit mit dem gewöhnlichen Quartalsberichte eine vollſtändige Verzeichniß, welches tabellariſch eingerichtet ſeyn muß einzuſenden. ibid.

Verordnung, welche über die Beſtrafung des Raubs- und Diebſtahls unterm 7. July 1781. *erlaſſen* wurde, iſt wiederrufen. ſ. 24. N. 48.

Verordnungen, Landesherrliche, ſind an Sonn- und Feyertägen nach geendigtem Gottesdienſte außerhalb der Kirchen dem verſammelten Volke zu verkünden. ſ. 263. N. 41. jene Verordnungen aber, welche dem Volke einzuprägen ſind, und auf ſeinen Wohlſtand beſonders Einfluß haben, ſollen was nemlich zur Publikation geeignet iſt, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden. ibid.

Veterinär-Schule in München, iſt mit der Chyrurgiſchen Schule ſolchergeſtalten verbunden, daß die Lehrer allda mit denjenigen an der Chyrurgiſchen Schule über die Gegenſtände des Unterrichts ſich miteinander benehmen, damit die angehende Aerzte und Wundärzte, welche die Chyrurgiſche Schule beſuchen, auch an theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der beſagten Veterinär-Schule mit Nutzen erhalten können. ſ. 164. N. 17. Auch ſind einige Fahnenſchmied von denen Cavallerie-Regimentern, und zwar nach Bedürfniß dieſer Regimenter, dann einige innländiſche Schmiedſöhne dahin beſtimmt: und was übrigens für neue Einrichtungen getroffen wurden. ibid.

Verträge, mit fremden Staaten in- und außerhalb Deutſchland, dann deren Einleitungen, und Unterhandlungen, werden durch des geheimen Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten verhandelt. ſ. 63. Lit. E. Derley mit der franzöſiſchen Republik. ſ. 336. N. 115.

Vieh-Defraudation, dießfalls greift nur die doppelte Eſito-Mauthſtrafe, nebſt der Arreſt, und Atzungs-Köſten Platz. ſ 141. §. 5 et 6.

Umgelds-Aemter, ſiehe Kühleich.

Umgeld, von dem im Oberpfälziſchen eingeführt werdenden ausländiſchen Bier ſoll das doppelte Umgeld eingebracht, und gebührend verrechnet werden, außer es wurde ein- oder andern Orts inner Landes ſelbſt Biermangel vorwalten, in welchem Falle nur das einfache Umgeld zu nehmen iſt. ſ. 55. N. 56. Die Polleten von den Viehkäufern in Baiern ſollen, wenn ſolche bey ein- oder andern Amt vorkommen, ſogleich eingezogen, und zur G. L. Direktion eingeſchickt werden. ſ. 147. N. 57.

Uniform,

Alphabetiſches Regiſter.

Uniform, die ſämmtliche Miniſterial-Departements-Chef, Präſidenten, und Direktoren, haben auf genaue Einhaltung, und Befolgung der wegen die Uniformirung getroffenen Verfügungen zu halten ſ. 367. N. 31. Den **Medicinal-Räthen** iſt erlaubt die nemliche Uniforme, wie die G. L. Direktionsräthe. ſ. 368. N. 35. und **Straſſen und Waſſerbau-Commiſſarien** die Uniforme der Kammeral-Beamten nach ihrer Klaſſe zu tragen. ſ. 369. N. 36. Der deutſchen Schul-Inſpektoren iſt der Uniform der Profeſſoren der lateiniſchen Schullhäuſer bewilliget. ſ. 274. N. 58. Des Armen-Inſtituts-Kommißions-Perſonals durch alle Klaſſen iſt gleich der, der Churſl. G. L. Direktion mit Ausnahme, daß die Borden und Stickerey vom Silber iſt. ſ. 359. N. 4. Das Arme Inſtituts-Perſonal iſt nicht ſchuldig die vorgeſchriebne Uniform tragen zu müſſen. ibid. Die Uniform der **Landrichter** und **Gerichtſchreiber** hat zur Grundfarbe Naturelgrau mit den Aufſchlägen jener Farbe, welche in dem betreffenden Regierungsbezirk den Juſtizräthen vorgeſchrieben iſt. ſ. 359. N. 5. dieſelbe der **Kammeral Ober und Unterbeamten** unterſcheidet ſich aber von ſolcher darinn, daß dieſe die Farbe jener der G. L. Direktion annimmt. ibid. §. 3. Die anſehnlichen Beamten in den Städten tragen die Uniform von der nemlichen Farbe wie die G. L. Direktionsräthe, nur ſind ſie in den Kragen und Aufſchlägen von ſelben unterſchieden. ſ. 360. §. 5. die Uniform des Armen-Inſtituts-Aſſeſſoren erlitt eine Abänderung. ſ. 361. N. 8. der Maltheſer Großpriorats-Beamten, ſiehe Maltheſer Großpriorat. Der Lehrer der Pagerie darf die nemliche Uniform tragen, welche den Civillehrern der Militär-Akademie vorgeſchrieben iſt. ſ. 363. N. 15. Se. Churſl. Durchl. ſind nicht geneigt die Uniformirungen über das eigentlich wiſſenſchaftliche Perſonal, und diejenige, welche nicht einzig bey Churſl. Inſtituts decretirt, oder angeſtellt ſind, mithin auch auf Sprach-Zeichnen-Tanz und Fecht ſ. a. Lehrer der Künſte unnöthiger Weiſe auszudehnen. ſ. 363. N. 16. Oberpfalziſche Landſaſſen haben dunkelblau mit hellrothen Krag- und Aufſchlägen zur Uniform. ſ. 364. N. 19. Der Uniform der äußern Kirchenfiskalen richtet ſich in die Farbe nach den Landes-Direktions-Räthen, und nach den anſehnlichen Beamten. ſ. 364. N. 21. Die Landſaſſen des Herzogthums Sulzbach haben die nemliche Uniformen, wie die Oberpfälziſche mit dem Unterſchied, daß dieſe auf den Knöpfen P. S. L. unter den Churhut haben. ſ. 364. N 22.

Univerſität, die Generalaufſicht hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. K. Zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit auch in Anſehung ſämmtlicher von der Univerſität oder ihren Mitgliedern herauskommenden Schriften, iſt jedesmal das Imprimatur, welches auf die Rückſeite des Titelblatts zu ſetzen, nachzuſuchen. Dieſes aber von der Univerſität ſelbſt dergeſtallt zu ertheilen ſeye, daß, wenn die herauszugebende Schrift einen Gegenſtand des dem Verfaſſer aufgetragenen Lehrfaches betrefete, oder darauf Bezug habe, und ſolche unter deſſelben Namen erſcheine, keine vorläufige Cenſur erforderlich, enthielte ſie aber einen Fremden mit ſeinem Lehrfache in keiner Verbindung ſtehenden Gegenſtand, ſo iſt von der geeigneten Fakultät die Cenſur vorzunehmen, und nur dann, wenn dieſe vorhergegangen, und den beſtehenden Cenſurgeſetzen nichts entgegen gefunden worden iſt, kann von der Univerſität das Imprimatur ertheilt werden. ſ. 179. N. 27. Zu Landshut iſt der Univerſität von Ingolſtadt, zur Unterkunft der Akademiker, und andern das daſige Dominikanerkloſter eingeräumt worden. ſ. 253. N. 24.

Unterſtellen, die zur Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünften angeordnet ſind, hat den Vortrag über deren Beſetzung das geheime Finanz-Departement. ſ. 64. Lit. G.

Unterthanen, ſollen nach denen Grundſätzen in allen Civil- und Polizey Vergehungen vor fremde Juſtizbehörden nicht mehr geſtellt werden; diejenigen ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich iſt, und ſelbe auf ausdrückliche Requiſition nach Befund der Umſtände vom geheimen Miniſterial-Juſtizdepartement bewilligt wird. ſ. 8. N. 13. diejenig dieſſeitige Unterthanen, welche in dem Laufe des beendigten Krieges während ihres Aufenthalts in den k. k. Erblanden zu Militärdienſten mit Gewalt weggenommen wurden, und noch unter dieſem Militär ſtehen, ſind zu reklamiren. ſ. 330. N. 86. ſiehe auch Angelegenheiten.

Unterthanen einſchichtige, hierauf hat keine Real-Jurisdiktion ſtatt. ſ. 32. N. 6.

Vogteygilt, wenn die Vogteygilt beträchtlich iſt, ſo ſoll bey einem Nachlaß die bemeſſene Billigkeit beobachtet werden. ſ. 99. N. 94.

Alphabetiſches Regiſter.

Vorleſungen pädagogiſche, die Theologen aller 3 Abtheilungen, ſollen neben den Philoſophen des 2ten Jahres denenſelben beywohnen, da eine gründliche Bekanntſchaft mit den Operationen der menſchlichen Seele eine nothwendige Bedingung bey dem Studium der Pädagogik iſt, ſo werden die Philoſophen des 2ten Kurſes (welche die Pſychologie gehört haben) dieſelbe mit größerm Gewinne beſuchen, als die Logiker. ſ. 240. N. 3.

Vorſchuß-Kaſſa, wenn der Fond der $\frac{50}{m.}$ fl. ganz aufgezehrt, und im Umlaufe iſt, daß die Beſoldungs-Vorſchuß-Kaſſa, ſo wie es ſchon bisher beobachtet worden, nicht eher wieder zu bezahlen anfangen ſolle, und dürfe, bis das Hofzahlamt in ſeinen Rückſtänden (worunter aber die vorgeſchoſſene 2 Monate vor ihrem Auslaufe nie verſtanden werden) Gelder eingeliefert, und verfallene Scheine wieder einlöſet. ſ. 273. N. 57. §. 2. Das Separationsrecht dieſer Scheine für die Concurs- oder Arreſtfälle iſt nicht blos nach der 12jährigen Erfahrung, ſondern ſchon nach der Natur der Sachen überflüßig, jeder Menſch iſt Herr ſeines Geldes, und weil der Staat dem Beſoldeten auch den Betrag des Sterb, und Nachmonats bewilligt, ſo iſt er auch Eigenthümer dieſes Betrages, wenn er nun mittels der auf das Hofzahlamte lautenden, und vom Hofzahlamte contremarquirten, und bey der Vorſchußkaſſa verſilberten Beſoldungs-Quittungen, dieſen Theil ſeines Eigenthums zu ſeinem eigenen dringenden Bedürfniß noch in ſeinen Lebzeiten verzehrt, ſo haben weder ſeine Erben, noch die Creditores ſeiner Verlaſſenſchafts-Maſſa hierauf ſo wenig als auf ſein übriges ſchon in ſeinen Lebzeiten verzehrtes Eigenthum irgend einen Anſpruch zu machen. Kein Arreſt iſt eher wirkſam, bis er nicht durch die Juſtizſtellen, dem Hofzahlamte inſinuirt wird, und wenn dieſe Inſinuation geſchehen iſt, ſo contremarquirt das Hofzahlamt die zur Vorſchußkaſſa beſtimmte Quittungen keineswegs pure, ſondern notirt darauf den Arreſt, und ſchreibt auf den Schein die beſtimmte Summe, welche nach Abzug des arreſtirten quanti als wirklich reſtirendes Eigenthum des Empfängers bey der Vorſchußkaſſa zahlbar iſt. ibid. §. 3. Und da die Vorſchußkaßa ganz in die Kathegorie, und in die Rechte der beſoldeten Partheyen eintritt, ſo ſtehet ihr nach dem Staats-Vertrage die nämliche ſtillſchweigende General-Hypothek zu. ibid. §. 4.

Vorſpann, dieſe ſollen nach zurückgelegten Stationen richtig abgelöſt werden. ſ. 287. N. 14. Wem eine Vorſpann gebührt, dießfalls wurde ein Regulativ angeordnet. ſ. 308. N. 59. §. 1 et ſ. 309. Jede erforderliche Vorſpann iſt in Zeiten zu requiriren, um nur für ſolche zu verſtatten, welche ein Recht dazu haben. ibid. §. 2. auch keine Vorſpann von den Unterthanen durch einzelne Soldaten ohne Einwilligung des betreffenden Amts mit Gewalt wegzunehmen. ibid. §. 3. die Wägen und Pferde ſind bey denen bemerkten Stationen umzuwechſeln, und niemand erlaubt, die Unterthanen zu zwingen eine doppelte oder mehrere Stationen zu machen. ibid. §. 4. Einzelnen Soldatenfrauen iſt keine Vorſpann anzuweiſen, auch nicht auf einigen Wägen nur einen oder zwey Kofer laden zu laſſen, ſondern ſolche ſind den übrigen Wägen beyzulegen. ibid. §. 5. bey allen Vorſpanns-Repartitionen muß der wirkliche Mennatſtand, ohne irgend auf den Stand des Beſitzers Rückſicht zu nehmen, zum Grund gelegt werden, ohne in Betracht zu ziehen, ob der Mennatbeſitzer 1 ganzer Höfler, oder 16tler Güter ſeye. Hingegen müſſen 2 Ochſen jederzeit für ein Pferd bey der Vorſpanns-Repartition gleich gerechnet werden, und ſolche ſind nur zur Magazins-Transport, und Lieferung, dann derley Vorſpannen anzuweiſen, zu einer Geldconkurrenz können die Ochſen-Mennatsbeſitzer wegen nicht gebührender Vorſpanns-Leiſtung, auch nicht angehalten werden. ſ. 320. N. 72.

Vorſtellungen, an die höchſte Stelle, wenn eine ſolche auf irgend einen Theil der Staats-Verwaltung Bezug hat, iſt allzeit dasjenige Miniſterial-Departement beyzuſetzen, zu welchem der Gegenſtand gehört, und bey dem Churfl. Kabinet einzugeben. ſ. 66. §. 1. dabey ſollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſetzte Behörde ſich wenden, und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bey den Landes-Kollegien der Provinz Hülfe ſuchen; nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geſchehen ſeye, oder der Gegenſtand ſeiner Natur zu höheren Entſcheidung geeignet iſt, kann er bey der höchſten Stelle auf die obenbemerkte Art ſein Geſuch anbringen, jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Kollegio enthaltenen letzten Reſolution oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt, wer dieſes auſſer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift

ohne

ohne Entſchlieſſung an die geeignete Behörde werde remittirt werden. ibid. §. 2. Auch wird von der höchſten Stelle eine jede Vorſtellung ſo ſchleinig, als möglich iſt, eine geeignete und unpartheyiſche Entſchlieſſung ertheilt, daher ſollen ſich die Supplikanten durch wiederholte Eingaben nicht in große Köſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte verſetzen. ſ. 67 §. 6. die ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, haben die Vorſicht zu gebrauchen, daß dieſe allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beyſetzung des Deſervits, oder wo die Beyſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich, von dem Schriften Verfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen. ibid. §. 7.

Vota, merkwürdige ſind jederzeit bey den zur höchſten Stelle erſtatteten Collegial-Berichten in mundo beyzulegen. ſ. 46. N. 30.

W.

Waaren inländiſche, welche einmal im Auslande geweſen ſind, können nicht wieder Mauth frey eingehen, weil auſſerdem allerley Unterſchleife möglich ſind. ſ. 130. N. 5.

Waarenbeſchauer-Syſtem, iſt ein für allemal nicht mehr anzunehmen. ſ. 139. N. 29.

Wachsſatz, iſt das Pfund weiſſen Wachs auf 1 fl. 32 kr. und das gelbe auf 1 fl. 24 kr. feſtgeſetzt. ſ. 210. N. 86. dabey aber iſt weder ein Gotteshaus, noch ſonſt jemand gebunden, das Wachs in einer beſtimmten Stadt, oder bey einem gewiſſen Lebzelter ſolches zu nehmen, ſondern dieſes iſt lediglich jedermanns Willkuhr nach allenfallſiger Güte, oder Wohlfeile überlaſſen. ibid.

Wägen und Gefährde, alle vom Auslande hereinkommende, ſind unter was immer für einer Angabe, oder Vorwand, der Weggelds-Entrichtung unterworfen. ſ. 142. N. 39.

Wagenraif-Eiſen, von derley eingeführt werdenden Eiſen iſt die Conſumo-Gebühr 50 kr. per Zentner. ſ. 155. N. 84.

Wahnſinnige Perſonen, ſind ohne Unterſchied, zu welcher Klaſſe, und unter welches Forum ſie gehören, ſie mögen von der Armen Inſtituts-Commißion, oder von wem immer zur Kenntniß gebracht werden, jederzeit unverweilt in irgend einem Spitale, wo ſich bey zu treffenden Nachſicht ein Raum finden möge, unterzubringen, ohne daß von den Kommiſſarien oder Verwaltungen der Spitäler gegen ſolche proviſoriſche Führkehre die geringſte Einrede gemacht werden darf. ſ. 206. N. 77. ſiehe Irrenhaus.

Waldungen Churfürſtl., dieſe haben 20. 1800. und zwar in einem jeden Gerichte ordentlich beſchrieben werden müſſen. ſ. 27. N. 1. das Formular hierzu ſ. 28. ferners müſte ein Conſpekt, über die eine beſſere Benutzung der im Lande zerſtreuten kleinern Kammeral-Waldungen, welche außer Contiguität mit den Hauptforſten, einer wahren Forſtaufſicht entbehren, und keinen mit der Strecke und dem Verwand im Verhaltniße ſtehenden Ertrag gewähren, hergeſtellt und ein reifes vollſtändiges Gutachten verfaßt werden, wie dieſe Waldungen entweder durch Hingabe an Servituts-Berechtigte gegen Purifikation anderer Waldungen ſo andern gegeben werden könne. ſ. 68. N. 65.

Waldungen, bey denen Städt- und Märkten, dießfalls wurde die Verordnung v. J. 1793. dahin erläutert, daß auch die bisher ſogenannten Stadt- und Marktkammer-Waldungen, wenn die übrigen geſetzlichen Erforderniße eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorſchriften unter die Gemeindsglieder abgetheilt werden dürfen, ſoferne nur für den Zweck, wofür ſolche Waldungen bisher beſtimmt waren, auf andere Art genugſam geſorgt, für die Baunothdurft das Natural-Bedürfniß mandatmäßig reſervirt, und die darauf liegenden Hypothecken geſichert werden. ſ. 85. N. 71.

Waldungen, der milden Stiftungen in dem Oberpfälziſchen, ſolle die ganze Scientifiſche Behandlung den Forſtkreiſen der Landes-Direktion in Amberg, als der hiefür Ober-vormundſchaftlichen Stelle, und ökonomiſche Verwendung des aus dem wiſſenſchaftlichen Verfahren reſultirenden Ertrages den Kirchen-Deputationen, als den Verwaltungs-Körpern zuſtehen. ſ. 251. N. 17.

Waldſtrafen, bey den oberpfälziſchen, ſalzbachiſchen und leuchtenbergiſchen Forſtmeiſterämter iſt bey Abwandlung eines jeden Frevels der Kaufpreis ſtatt des bisherigen Waldzinſes, und zwar doppelt, dann 30 kr. Pfandgeld, nebſt dem Erſatz des verurſachten Schadens als Strafe zu erholen, in Fällen, wo zur Nachtszeit oder an Feyertägen gefrevelt wird, das Ganze, nämlich alles vorſtehende doppelt zu erholen, die Frevel mit unerlaubten Streurechen ſind ab einem mit 2 Ochſen beſpannten Fuder mit 1 fl. Strafe, 30 kr. Anzeiggeld, 20 kr. Waldzins, und 20 kr. Schadensersatz zu verhandeln; in der Beſpannung gelten 2 Pferde für 4 Ochſen. ſ. 229. N. 121.

Waldmänner, ſogenannte, iſt das Ausſtehen, noch das Medizinverkaufen nicht mehr zu geſtatten, denenſelben ohne weiters die allenfalls beyhabende Patente und Medizinen abzunehmen, und ſie in das Zuchthaus liefern zu laſſen. ſ. 178. N. 33.

Wallfahrten haben künftighin nur an Sonn- und gebothenen Feſttägen ſtatt. ſ. 272. §. 6.

Waſſerbau, die Direction hierüber hat das geheime Finanzdepartement. ſ. 64. Litt. L. Alle Signationen in Waſſerbauſachen ceſſiren. ſ. 33. §. 2. Dieſe werden von ſelbſt unnöthig, wenn, wie anbefohlen iſt, in den Conſpect nur die ordentliche Straſſen- und Waſſerbauabgaben geſetzt, in welchem Falle ohnehin das Ordinarium ohne Signation von der Hauptkaſſe bezahlt, oder angewieſen werden muß. ibid. §. 3. Was die außerordentlichen Waſſerbauausgaben betrifft, ſo ſind künftig über jeden Gegenſtand von Belang die Ueberſchläge zu prüfen, und ſolche mittels Bericht zur höchſten Ratifikation einzuſenden, erfolgt nun dieſe, und wird der Betrag ingroſſirt, ſo iſt ſolcher ebenfalls verabfolgen zu laſſen. ibid. §. 4. Die Waſſerbaukoſten über die ſich ergebenden beſondern Vorfälle ſind allezeit mit Einſendung der Ueberſchläge ſonderbar zu berichten. ſ. 34. N. 10.

Wechſelgericht 2ter Inſtanz iſt aufgelößt, deſſen Geſchäfte aber ſind dem churf. Hofrath übertragen. Dieſer hat in allen Merkantil- und Wechſelſachen, welche bisher für die Kompetenz des Wechſelgerichts 2ter Inſtanz geeignet waren, nach Wechſelrechten in 2ter und letzter Inſtanz zu erkennen. ſ. 20. N. 38. Von dem Directorium ſind 6 Hofräthe zu ernennen, welche unter dem Vorſtande einer Directorialperſon zur Erledigung der vorliegenden Wechſelſachen in ein beſonderes Separat an einem Wochentage, wo keine Hofrathsſitzungen zuſammentreten, die Vorlagen nach Vorſchrift der Wechſelrechte im Namen des churf. Hofraths und Beſeitigung aller weitern Appellation entſcheiden ſollen. ibid. Zu dieſem Judicio ſind allezeit die zum Wechſelgericht 2ter Inſtanz ernannte Aſſeſſoren von dem Handlungsſtande beyzuziehen. ibid. Auch ſind die anfallende Tax- und Strafgelder dem Aerario zu verrechnen, und die bisher gebrauchten Succumbenzgelder abgeſtellt. ibid. Alle Beſchlüſſe ſollen im Namen und mit der gewöhnlichen Fertigung des churf. Hofraths ohne Unterſchied ausgefertigt werden. ſ. 22. N. 41. Dabey haben die beſtehenden Hofrathsſekretarien und Kanzelliſten ohne Auswahl, wie ſie die Ordnung trifft, Dienſte zu leiſten. ibid. Rückſichtlich der Strafen, in welche die Advokaten und Notarien wegen ihres Muthwillens oder der Neglecten verfällt werden, ſoll es, wie in anderen Sachen, bey der ſchon beſtehenden Ordnung gehalten werden. ſ. 23. N. 44.

Weggeld, dieſes muß von allen Holzwaaren, wenn ſie ſich unter das Gewicht reduciren laſſen, in Tranſito vom Centner 3 kr. ab jeder betretenden Station entrichtet werden. ſ. 142. N. 38. §. 1. Und ſo ab denen von churf. Eiſenhämmern mit Eiſen beladenen in das Ausland gehenden Wägen. ibid. §. 2. Wie auch alle vom Ausland hereinkommende Wägen und Gefährte, unter was immer für einer Angabe oder Vorwand ſie erſcheinen, deſſelben unterworfen. ibid. §. 3. Von denen Poſtpferden, ſiehe Poſt. Die Anlegung und Beziehung der Weggelder hat die obere Aufſicht das geheime Finanzdepartement. ſ. 63. Litt. B.

Wein, der Conſummozoll, der an die obern Staaten eingehenden Weine, wurde von 2 fl. 30 kr. Sperco Centner auf 50 kr. per Centner, und weil ein baieriſcher Eimer Wein im Durchſchnitte 1½ Centner wiegt, auf 1 fl. 15 kr. per Eimer proviſorie, jedoch unabbrüchig des landſchaftlichen Aufſchlages, herabgeſetzt. ſ. 141. N. 36. Sollte ein Inländer in einen ausländiſchen Keller Weine bringen, und die baieriſche Landgränze nicht berühren, ſo iſt er von der Tranſito, Mauth und Aufſchlag frey, wenn er aber die diesſeitige Landgränze mit ſeinem Weine berührt, ſo iſt von ihm allezeit der Conſummozoll und Aufſchlag zu erholen. ſ. 146. N. 53.

Weinfäſſer, leere, welche tranſitiren, ſind nach alter Obſervanz zu behandeln. ſ. 140. N. 34.

Alphabetiſches Regiſter.

Werkholz, von dem auf dem Waſſer auſſer Landes gehenden, ſollen 10 Procent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr erhoben werden. ſ. 144. N. 48.

Wetterſchießen, iſt nach denen ſchon vorhandenen ältern Verordnungen neuerdings und alles Ernſtes, und zwar an allen Orten verbothen. ſ. 185. N. 49.

Wetzſteine dürfen zur Conſumption frey eingehen. ſ. 134. N. 16.

Wieſenbeſitzer in hieſiger Stadt, dieſe hatten ab jedem Tagwerk 2 Centner Heu zur Verpflegung der franzöſiſchen Kriegsvölker zu liefern. ſ. 300. N. 40.

Wilddieberey, welche Maßregeln wegen dem von einem Wilddieb an einem Förſter verſuchten Meuchelmord genommen wurden. ſ. 11. N. 17. Fremde Wilddiebe haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betretungsfall nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Köſten der Jurisdiction, in welcher ſie betreten werden, unter Escorte über die nächſte Gränze zu liefern. ſ. 340. §. 1. und 2.

Wildpret, ſofern ſolches aus dem Leibgehege zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, ſo hat die G. L. Direction zu ſorgen, daß das weitere durch Kauf, oder durch abſchließenden Lieferungscontract mit nahe gelegenen Pächtern beygebracht werde. ſ. 41. N. 24. §. 3.

Wochenblatt, baieriſches, der Redacteur hierüber hat alle von Untergerichten aus herobern Churlanden ihm zukommende Edictales, Verrufe oder Ankündigungen zur G. L. Direction zur Cenſur und Correction einzuſchicken, und ſoll allezeit bey Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbaieriſch angefangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Ort des Gerichts fortgefahren, und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen iſt, geſchloſſen werden. ſ. 44. N. 28.

— — oberpfälziſches, von wem, und unter welchen Verhältniſſen daſſelbe zum Druck befördert werden darf. ſ. 357. N. 2. Welcher Unterſchied zwiſchen dem baieriſchen Regierungsblatt und dieſem obwaltet. ibid. Es ſollen in das oberpfälziſche Wochenblatt nur die von der oberpfälziſchen Landesdirection und Regierung ergehende Mandata ꝛc. aufgenommen werden. ibid.

Wolle, rohe, deren Ausfuhr darf nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht erſchweret werden. ſ. 134. N. 17.

Woll- und Baumwoll- Strümpffabrik, deren Errichtung iſt, jedoch ſine jurisdictione domeſtica et foro privilegiato bewilligt. ſ. 138. N. 27.

Z.

Zahnärzte, ausländiſche, iſt der Eintritt in die baieriſche Staaten nicht mehr zu geſtatten. ſ. 179. N. 35. und ſ. 235. N. 133.

Zäune, die bis auf die Straſſen ſelbſt hereingeſetzte, iſt den adjacirenden Grundeigenthümern der Auftrag zu machen, ſelbe auf den gehörigen Platz hinaus zu ſetzen, auſſer deſſen ſolches auf Köſten der Säumigen ohne weiters zu berichtigen, und anbey iſt Rückſicht zu nehmen, daß die häufige Fallthore, vermindert werden. ſ. 70. §. 3.

Zigeuner haben das Land zu verlaſſen, und ſind im fernern Betretungsfall nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Koſten der Jurisdiction, worin ſie betreten werden, unter ſicherer Eskorte über die nächſte Gränze zu liefern. ſ. 340. §. 1. und 2.

Zehendverſtiftung, dieſe ſoll nach dem Mandat vom J. 1789 ordentlich ausgeſchrieben, die Protokolle und Libelle allezeit den 1ſten July zur höchſten Begnehmigung eingeſendet werden. ſ. 84. N. 70.

Zehendbefreyung, alle kutivirt werdende öde Gründe ſollen 25 Jahre lang dieſe genießen. ſ. 209. N. 82. Doch ſind die ſchon vor dieſer Verordnung kultivirte öde Gründe unter dieſer Zehendbefreyung nur in ſoweit begriffen, als der Zehendherr nicht ſchon zum Beſitze des Zehends gelangt iſt, und das

Alphabetiſches Regiſter.

Zehendrecht nicht ſchon wirklich ausgeübt; in ſolchem Falle ſollen ſolche Gründe noch ſo lange Zehendfrey bleiben, bis die obigen ſtatuirten 25 Jahre werden verfloſſen ſeyn. ibid. Und weil dieſe Zehendbefreyung die Begünſtigung der Kultur zum Endzweck hat; ſo iſt dieſe nicht auf bloſſe Umriſſe oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, ſondern ſie ſoll ſich allen auf wahrhaft öde und neukultivirte Gründe beziehen. ibid. Unter öden Gründen werden nicht blos Möſer, Filzen u. dgl., ſondern auch andere bloße Weidſchaften allgemein verſtanden. ſ. 224. N. 107. Hierbey macht es keinen Unterſchied, wenn dieſe Weidenſchaften auch hie und da mit Holz oder Geſträuche bewachſen ſind; nur allein bey ſolchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur ſtatt findet, kann die Zehendbefreyung in der Regel nicht, ſondern in einzelnen Fällen nur dann eintreten, wenn die Ausreutung ſolcher Gründe von der Oberpolizeybehörde wegen ſonſt hinreichenden Waldungen für nützlich angeſehen, und geſtattet, ſohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verſchafft wird. ibid.

Zeitſchrift, über Erziehung und Unterricht mit beſonderer Rückſicht auf die Erziehungs- und Lehranſtalten in Baiern, wurde der vorgelegte Entwurf genehmigt. ſ. 256. §. 8.

Zeitungen, baieriſche, dem Verleger hiervon iſt eine eigene Druckerei geſtattet. ſ. 207. N. 79. Und ſo lange er dieſe Bewilligung blos zum Verlag ſeiner Zeitungen und Wochenblätter gebraucht, iſt demſelben ſolcher Gebrauch unverwehrt zu laſſen: im Fall eines Mißbrauches aber wiederum zu benehmen. ſ. 213. N. 96.

Zeitung unter dem Titel: Churpfalzbaieriſche Militär- Bürger- und Volkszeitung, herauszugeben, wurde nicht willfahrt. ſ. 207. N. 79.

Zeugſchaft, zu deſſen, iſt kein Urheber und Gehilfe des nämlichen Verbrechens gegeneinander als gültig mehr zuzulaſſen. ſ. 20. N. 37. ſiehe Verbrecher.

Ziegelſteine, die Jurisdictions-Obrigkeiten, unter denen die Ziegelſtadeln entlegen, haben öfter und genaue Nachſicht zu halten, ob ordentliche, nach dem vorgeſchriebenen Maaß verfertigte Modelle vorhanden ſind. ſ. 223. N. 106. §. 2. Wie, wenn zu einem Bau eine ſchlechte Lieferung geſchieht, ſolche zu beſtrafen. ibid. §. 3. Die ſaumſeligen Obrigkeiten ſind nicht nur mit den ſchärfeſten Ahndungen anzuſehen, ſondern auch mit Geldſtrafen herzunehmen; vorzüglich jene, welche eigenthümliche Ziegelbrennereyen beſitzen. ibid. §. 4.

Ziegelöfen, dieſe dürfen in den herobern Staaten jedermann ohne Unterſchied anlegen und Ziegel brennen. ſ. 177. N. 29. Dabey iſt der Handel mit Ziegeln ſowohl im Inlande als ins Auslande ganz frey. ſ. 180. N. 38. ſiehe Kalköfen.

Zimmerleute, bey ſelben ſind die Lehrjahre auf 2 Jahre feſtgeſetzt. ſ. 233. N. 128.

Zirkularien, die in Niederbaiern in Umlauf gekommene, und verſchiedenen Ständen zur Unterſchrift vorgelegte, um eine neue landſchaftliche Verordnung zu bewirken, wurden verbothen. ſ. 101. N. 97.

Zölle, über alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung der Land- und Waſſerzölle, hat die obere Aufſicht das Finanzdepartement. ſ. 63. Litt. B.

Zubaugüter, ſofern bey einem Zubaugute ſolche Realitäten befindlich ſind, welche dem Hauptgut mangeln, und durch deren Verlurſt das Hauptgut großen Schaden litte; ſo kann ſowohl die Abſicht der Population, als der Kultur dadurch erreicht werden, wenn dieſe dem Hauptgut unentbehrliche Realitäten mit andern dem Hauptgut entbehrlichen ausgetauſcht werden, und in dieſer neuen Umformung das Zubaugut bemayert, oder aber bey der Aufhebung der Gebundenheit der Güter, das Zubaugut zertrümmert, und ein Theil als walzend dem Hauptgut belaſſen wird. ſ. 102. N. 101.

Zuchthäuſer, das dermalige Zuchthaus zu Burghauſen ſoll, ſo lange nicht ein anderer mehr angemeſſener Ort hergerichtet werden kann, durch die nächſtgelegene churf. Gebäude, ſofern es thunlich, erweitert und hergeſtellt werden. ſ. 21. N. 40. ſiehe Arbeitshaus, auch Arreſtirt.

Zucker.

Alphabetiſches Regiſter.

Zucker = Ahornbaum, amerikaniſcher, ob dieſer und allenfalls in welcher Gegend in denen herobern Staaten mit Zuverläßigkeit fortkommen möge, iſt näher zu prüfen. ſ. 184. N. 48.

Zuckerwaaren, dieſe mit Metallgold oder mit ſolchen aus Gift oder giftartigen Stoffen zuſammengeſetzten Farben übertünchte, iſt die Feilhaltung derley Waaren auf öffentlichen Märkten und zu Haus bey Confiskation und anderer Strafe verbothen. ſ. 233. N. 127.

Zweybrücken, Herzogthum; iſt durch den mit Frankreich abgeſchloſſenen Friedensvertrag vom 24. Aug. 1801 an die franzöſiſche Republik gefallen. ſ. 336. N. 115. §. 2.

Zwirn, unverarbeiteter; iſt dem Garn, nach der proviſoriſchen Mauth= und Zollordnung, ganz gleich zu halten, ſohin mehr nicht als 50 kr. per Centner Sporco zu bezahlen. ſ. 130. N. 5.

Druckfehler.

Pag. 9 N. 14 in der 4ten Zeile lies: die Abſchrift.
— 21 in der 2ten Zeile lies ſtatt: 27. May, Juny.
— 295 N. 32 in der Citation lies ſtatt: 29., 28.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

2° Rw
Mayr

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian Joseph I., Bayern, König, 1756-1825 / Maximilian Joseph / Mayr, Georg Karl <<von>>,

Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen v. Sr. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph IV. in Justiz- Finanz- Landschafts- Mauth- Polizey- Religions- Militär- und vermischten Sachen
Bd.: 2

München 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Rw 408 NF -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11201227-7
VD18 90750403-001